Digitized by Google

GER 4035.1

VE RI TAS

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Ger 4035.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Ex Biblioth. Regia Berolinensi.

Digitized by Google

Diplomatiſche Geſchichte

des

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg.

Unmittelbar nach den Quellen dargeſtellt

von

Karl Friedrich

K. F. Klöden.

Dritter Theil.

Mit zwei Karten.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1845.

Digitized by Google

Diplomatiſche Geſchichte

des für falſch erklärten

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg,

vom Jahre 1345 — 1356.

Unmittelbar nach den Quellen dargeſtellt

von

K. F. Klöden.

Erſter Theil.

Mit zwei Karten.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1845.

615
29

Digitized by Google

~~13596.15~~
Ger 4035.1

1850 Dec 27
From the Royal Library at Berlin
by way of exchange
through Alexr W Thayer

Ex
Biblioth. Regia
Berolinensi.

Digitized by Google

Vorrede.

Wenige Begebenheiten der allgemeinen Weltgeſchichte mögen ſich mit derjenigen, deren Darſtellung den Inhalt der beiden folgenden Bände bildet, an Wichtigkeit, Seltſamkeit, ſpannendem Intereſſe, getragen von dem geheimnißvollen Reiz des Wunderbaren, vergleichen. Sie fällt in eine Zeit, in welcher der Kampf um die höchſte Macht der Erde in der furchtbarſten Aufjährung wüthete, in welcher alle Leidenſchaften entfeſſelt tobten, die Selbſtſtändigkeit des Deutſchen Reiches in gefährlichſter Weiſe auf dem Spiele ſtand, und dieſes ſich ſeiner äußeren und inneren Feinde kaum zu erwehren wußte. Mitten in dieſe großartige Bewegung fiel die hier erzählte Begebenheit, verwickelte den ſchon ſo arg geſchürzten Knoten noch mehr, ſteigerte die Verwirrung bis ins Aeußerſte, regte neue Leidenſchaften, neue Hoffnungen und Wünſche, neue Begierden auf, zerſchlug wie ein zerſtörendes Hagelwetter die Saaten, welche bis dahin die politiſchen Stürme noch verſchont hatten, und kehrte die Gemüther in glühendem Haſſe gegen einander. Die Partheiwuth zerfleiſchte die Völker und trennte die Familien, der Bürgerkrieg entbrannte mit all ſeinen Schrecken, und als ob die Zerſtörungswuth, die in den

Digitized by Google

Herzen loderte, ſympathetiſch auch die zerſtörende Kraft der Natur geweckt hätte, geſellte ſich zu jenem politiſchen Elende die entſetzlichſte Seuche, welche jemals über die Erde geſchritten iſt, und gebar im Vereine mit jenen Schreckniſſen die grauſenerregendſten Gräuel des Fanatismus, die wunderbarſten Pilgerfahrten blutiger Andacht. Wahrlich, es iſt ſchwer, bei der Schilderung einer ſo merkwürdig aufgeregten und furchtbar bewegten Zeit, diejenige Ruhe zu behalten, welche erforderlich iſt, wenn man dem Leſer eine klare Ueberſicht der mannigfaltigen Erſcheinungen vorführen, und die leitenden Fäden der Hauptbegebenheiten nachweiſen will, namentlich, wenn man mit den Hauptperſonen, und mit dem eigentlichen Schauplatz der wichtigſten Vorgänge unmittelbar zu thun hat, und doch kann ſich nur ſo das Anſtaunen in ein wahrhaftes Anſchauen und Begreifen verwandeln.

Das aber hat eine ſolche Zeit, in welcher alle Leidenſchaften ungezügelt walten, vor jeder andern voraus, daß in ihr der Menſch ſich wahrer, — nämlich ohne Maske, — giebt, denn ſeine Geſinnung muß ſich in ihr weit mehr in Thaten, als in Worten offenbaren. Es gab auch damals ſchon Leute, welche wußten, daß die Rede oft dient, die Gedanken zu verhüllen, und ſie machten davon Gebrauch. Aber die Verhüllung hielt nicht lange vor, denn die tobenden Leidenſchaften zerriſſen gar bald das leichte Gewebe, und der nackte Menſch trat, oft wahrhaft ſchamlos, hervor. Es iſt eine pſychologiſche Unmöglichkeit, in einer ſolchen Zeit einen Betrug von der Art durchzuführen, wie ihn neuere Geſchichtſchreiber angenommen haben. Welch eine große Zahl von Theilnehmern von der Oder bis zum Rheine wäre dazu erforderlich geweſen, und wie Wenige vermogten in einer ſo aufgeregten Zeit ihres Herzens Meinung nur oberflächlich auf einige Tage zu verhehlen! Nicht einmal der ſchlaue Karl

Digitized by Google

beſaß Verſtellungskunſt genug, ſeinen ewigen glühenden Haß gegen das Haus Baiern anders, als eine Zeitlang durch freundliche Worte zu verdecken, zu Thaten brachte er es nicht. Dieſer nie ruhende ſchlecht verhehlte Haß des Königs iſt das Geſpenſt, das durch jene Geſchichte ſo unheimlich ſpukt, in den verſchiedenſten Geſtalten erſcheint, alle Fäden der Begebenheiten verwirrt, und, ganz der Natur des Böſen gemäß, endlich um den König ſelbſt ein ſo beengendes Netz ſpinnt, daß ihm nichts Anderes übrig bleibt, als ſich gewaltſam herauszuhelfen. Es iſt keine andere Triebfeder nöthig, um den Gang jener merkwürdigen Begebenheiten vollſtändig zu begreifen, ja jede andere hat es mit ſo vielen Unwahrſcheinlichkeiten, Schlechtigkeiten und Inconſequenzen aufzunehmen, ſie vorauszuſetzen, ohne ſie nachweiſen zu können, daß wir ſie ſchon aus natürlichem ſittlichen Ekel vor ſolchen Vorausſetzungen, von der Hand weiſen müſſen.

Das aber darf ich wohl behaupten, und mein Buch wird den Beweis liefern, daß man von dieſer überaus merkwürdigen Zeit und ihren Vorgängen bisher nur eine höchſt unvollſtändige Anſchauung gehabt hat. Selbſt Hauptſachen waren gänzlich unbekannt, viele andere unterlagen falſcher Deutung und Beurtheilung; kein Wunder, wenn auch die Perſonen, von denen man ſo wenig wußte, unrichtig beurtheilt wurden, und Vermuthungen ohne zureichende Stützen die Stelle des Wiſſens vertreten mußten. Wie gering und dürftig das urkundliche Wiſſen, wie wenig daher auch die bisherigen Meinungen begründet waren, möge folgende Thatſache nachweiſen.

Als der für die Brandenburgiſche Geſchichte unermüdet thätige Ph. W. Gerken im J. 1756 den zweiten Theil ſeiner Fragmenta marchica veröffentlichte, theilte er S. 57 auch eine Urkunde Waldemars für Pritzwalk vom J. 1348

mit. Er begleitete ſie mit einer Anmerkung, in welcher er S. 60 ſagt: „Gegenwärtige Urkunde hat der Herr v. Gundling von dem Original abgeſchrieben erhalten, aus deſſen Codice ich ſelbige hier communicire, und ſie für ſehr erheblich halte, je weniger Urkunden von dieſem Waldemar gedruckt ſind. Es werden deren über 4 nicht ſein ꝛc.“ Darin war er nun im Irrthum. Vor ihm kannte man bereits 8 gedruckte Urkunden, er ſelbſt publicirte nach und nach 5. Jedenfalls kannte er alſo nur wenige Urkunden von ihm, daher auch nur wenige Thatſachen, bei denen Waldemar unmittelbar betheiligt geweſen iſt. Dennoch iſt es hauptſächlich ſein Urtheil über die Perſon Waldemars, das der Meinung von ſeiner Unechtheit zur vorzüglichſten Stütze gedient hat. — Nach Gerken ſind 10 Waldemarſche Urkunden bekannt geworden; ich publicire außer dieſen noch 11, und gebe den Inhalt von 5 ungedruckten; ſomit ſind nun 39 Waldemarſche Urkunden bekannt, die allerdings ein ſichereres Urtheil geſtatten, als Gerken darüber abgeben konnte, denn in einem noch größeren Verhältniß iſt auch die Zahl aller übrigen, auf dieſe Geſchichte bezüglichen Urkunden gewachſen. So iſt es wohl kein Wunder, wenn kaum einer der darin als handelnd auftretenden Charaktere richtig beurtheilt iſt.

Die Zahl der Urkunden, auf welche ſich meine Darſtellung in dieſen beiden Bänden ſtützt, beläuft ſich auf mehrere Tauſend, und unter dieſen befinden ſich etwa 450 ungedruckte und bisher dazu nicht benutzte Urkunden, von denen ich mehr als 100 der wichtigſten meinem Werke anhänge. Dieſer Anhang wird demſelben zur beſonderen Zierde gereichen, denn an Wichtigkeit und Intereſſe dürfte dieſe kleine Urkunden-Sammlung nicht leicht von einer andern ihres Umfanges überboten werden. Wohl darf ich es als

eine ſeltene Begünſtigung der Umſtände rühmen, allgemach und durch mehr als zehnjähriges Suchen in den Beſitz eines ſo reichen Apparates für die Geſchichte gekommen zu ſein, wie er nicht leicht wieder zuſammen zu bringen ſein dürfte. Welchen hohen und verehrten Perſonen ich dafür meinen beſonderen Dank zu ſagen, habe ich bereits in der Vorrede zum erſten Theile dieſes Werkes ausgeſprochen, und zeigt zugleich die jeder Urkunde angehängte Nachricht.

Es wird eine Zeit kommen, wo man durch neu aufgefundene und bekannt gemachte Urkunden begünſtigt, noch klarer in dieſer Geſchichte ſehen wird. Aber dieſe Zeit dürfte doch durch den von mir benutzten Vorrath ungedruckter Urkunden in ziemliche Ferne hinausgeſchoben werden. Wenigſtens iſt die Zahl der nunmehr bekannten Thatſachen jener Zeit ſo bedeutend gemehrt, daß das Bild derſelben wohl im Einzelnen, nicht aber in ſeinen Hauptzügen eine Veränderung erwarten darf. Daß ich alle Nachrichten aus jener Zeit berückſichtigt, und ſie dem größten Theile nach in mein Werk aufgenommen habe, auch wenn ſie nicht unmittelbar mit den Hauptbegebenheiten zuſammenhangen, wird, — ich weiß es, — mannigfachen Tadel erfahren, und es erſcheint allerdings auf den erſten Blick mikrologiſch. Dennoch werden mir Specialforſcher dafür danken, denn manche Nachricht iſt jetzt vor dem Untergange gerettet, jede hilft das Bild der Zeit und die Kenntniß der damaligen Landes- und Perſonal-Verhältniſſe vervollſtändigen, und ohne ihre Kenntniß bleibt jede Beurtheilung der Begebenheiten mangelhaft und ungründlich. Ich habe mich nicht entſchließen können, ſie wegzulaſſen, obgleich ich weiß, was ſich dagegen ſagen läßt, und daß ſie die Darſtellungsform beeinträchtigen; aber ich habe lieber dieſe, als jene Nachrichten opfern mögen. Wer ſich mit ihnen nicht vertragen kann, der dulde ſie wenigſtens, be-

herzige aber, was ich über die Form meiner Darſtellung ſchon in der Vorrede zum erſten Theile geſagt habe.

Meine Anſicht über die Hauptperſon dieſer merkwürdigen Begebenheit wird vielleicht Manchen überraſchen, iſt aber nichts weniger als neu. Von Anfang an ſind zwei Meinungen über die Perſon Waldemars neben einander gegangen, und wie ſie bei ſeinem Leben getheilt waren, ſo ſind ſie es nach ſeinem Tode geblieben. Was die Zeitgenoſſen darüber dachten, was die zunächſt folgenden Jahrhunderte, das habe ich in meinem Buche angegeben. Keiner derſelben kannte mehr von der Angelegenheit, als die allgemeinſten Thatſachen, und die Erklärung Kaiſer Karls IV. von ſeiner Unechtheit. Wie vielen von ihnen, namentlich in Baiern und Böhmen, konnte einfallen, daß dieſe möglicher Weiſe falſch geweſen ſein könne? Und ſelbſt, wenn das geſchehen wäre, worauf wollten ſie ihre Meinung ſtützen? — So iſt es natürlich, wenn bis in das 17te Jahrhundert hinein, bei dem Mangel einheimiſcher Brandenburgiſcher Geſchichtſchreiber, die meiſten Darſtellungen nur als das Echo des kaiſerlichen Ausſpruchs auftraten, und wenn die Wenigen, welche entgegengeſetzter Meinung waren, mehr einem innern Gefühl, als beſtimmten Gründen, folgten.

Einer der Erſten, der ſich mit Beſtimmtheit für die Echtheit des wieder erſchienenen Waldemar ausſprach, war Ernſt Brottuff, 1549 Syndicus der Stadt Merſeburg, (ſo unterſchreibt er ſich am Schluſſe der Vorrede zu ſeiner handſchriftlichen „Cronica von dem hochloblichen koniglichen vnd furſtlichen Geſchlechte vnd herkommen des Chur- vnd fürſtlichen hauſes zu Sachſen“ ꝛc., die ich beſitze), in ſeiner 1556 zuerſt erſchienenen „Genealogia Vnd Chronica des Durchleuchtigen Hochgebornen, Königlichen und Fürſtlichen Hauſes der Fürſten zu Anhalt, Graven zu Ballenſtedt vnd Aſcanien,“

zu welcher Melanchthon eine Vorrede ſchrieb, und die 1602 von neuem aufgelegt wurde. Beſtimmte Gründe führte er nicht an, doch erſchütterte ſeine Anſicht die vieler Anderer, und veranlaßte Manche, keine eigene Meinung auszuſprechen, ſondern nur die gangbaren zu erzählen. Wie verwirrt ſie ſich geſtalteten, zeigt am Beſten der Altmärkiſche Geſchichtsforſcher M. Chriſtoph Entzelt von Salfeld, Pfarrer zu Oſterburg, deſſen „Chronicon oder Kurtze einfeltige vorzeichenus, Darinne begriffen, Wer die alte Mark vnd nehſten Lenden darber ſind der Sindtfluth bewonet hat" ꝛc., im Jahre 1579 erſchien. Er ſagt (auf Bogen R. S. 7): „Da ſetzen nun etliche, Woldemar I. ſey geſtorben Anno 1319. Etliche 1320, begraben zu Carin, am Abend der Geburt oder Aſſumtionis Mariae, als auch ſein Memoria iſt zu Steudal im Thum. Etliche ſchreiben er ſol 29 Jar Pilgrams weiſe weggangen ſein, von land vnd leuten, von argheit wegen ſeines gemahels, vnd ſey geſtorben, vnd zu Caruey begraben. Etliche ſetzen, er ſey widerkomen, vnd ſey es wahrhafftig geweſen, ſey geſtorben bey den Fürſten zu Anhalt, vnd zu Deſſow in einer Cappellen begraben. Etliche ſetzen er ſey in Denemarckiſchen kriegen bei Woldemaro vmbkomen. Etliche ſetzen, es habe ſich ein Müller, der ihm ehnlich, mit namen Jacob Rhebach, oder Meinike Müller, für jn ausgeben, der entlich verloren ſey, darüber krieg, vnd viel Vnglücks worden iſt. Entlich aber als die Chur fiel an Woldemarum den andern, vnd darnach ſeinen brudern Johannem den 4. die da balde darnach in einem Jar ſtarben, fiel das gantze land heim den Hertzogen zu Sachſſen, vnnd den Fürſten zu Anhalt, in krafft des geſampten Fahnlehns. Aber Keyſer Ludowig, verliehe die Chur vnd Mark zu Brandenburg ſeinem Sohn Ludovici (sic)." — Das war das hiſtoriſche Wiſſen jener als gründlich geprieſenen Zeit, und

Entzelt war einer der beſten Brandenburgiſchen Geſchichts-forſcher.

Mehr als hundert Jahre vergehen, ohne daß die Meinung für die Echtheit Platz greifen kann. Es gab für dieſe keinen Grund, die entgegenſtehende hatte die kaiſerliche Erklärung für ſich, und ſie genügte, denn ein Grund war wenigſtens beſſer, als keiner. Daher hielten ſich die meiſten Schriffſteller an ſie, wie Cuspinianus, Aventinus, Hagecius, Dubravius, Peucerus, W. Justus, Petr. Albinus, Spangenberg, Chytraeus, Andr. Angelus, Dresserus, Henr. Meibomius, Micraelius, Schosserus, Balbinus, Sagittarius, indem ſie ſehr kurz, aber dennoch mit mannigfachen Unrichtigkeiten, den Vorgang als von einem Meinecke Müller oder Jäkel Rebock durchgeführt, berichteten, meiſt Einer dem Andern nachſchrieben, und von keinem Zweifel wiſſen.

Im Jahre 1673 trat der ehemalige Benediktiner, Protonotarius päpſtlichen Stuhls, Geſchichtſchreiber und Almoſenier König Ludwigs XIV. von Frankreich, Jean Baptiſte de Rocoles, als Convertit in die Dienſte des großen Kurfürſten, der ihn als ſeinen Rath und Hiſtoriographen anſtellete, und ihm ein Gehalt ausſetzte, um mit Muße und Luſt die Brandenburgiſche Geſchichte zu ſtudiren; mit welchem Erfolge, kann man denken, da er kein Deutſch verſtand. Indeſſen haben viele ſeiner Nachfolger, ungeachtet ſie Deutſch verſtanden, auch nicht eben mehr, zum Theil ſogar noch weniger gethan. Rocoles nahm im J. 1675 ſeinen Abſchied und ging nach Holland, 1678 aber nach Frankreich, wo er wieder katholiſch wurde. Da er jedoch ſeine früheren Aemter nicht wieder erhielt, kehrte er 1680 nochmals nach Holland zurück, und trat nochmals zur reformirten Kirche über, bis endlich die römiſche Kirche ihm ſein Canonicat wieder gab, und er, wie ſich von ſelbſt verſteht, den Pro-

teſtantismus nochmals abſchwor. Sein 1686 erfolgter Tod machte dieſem Wechſeln ein Ende.

Während ſeines Aufenthaltes in Holland ſchrieb er ein Werk unter dem Titel: Les Imposteurs insignes, ou Histoires de plusieurs hommes de néant, de toutes Nations, qui ont usurpé la qualité d'Empereurs, Roys et Princes: des Guerres qu'ils ont causé, accompagnées de plusieurs curieuses circonstances par Jean Baptiste de Rocoles, Historiographe de France et de Brandebourg. Amsterdam 1683, in klein 12mo. Mit einem neuen Titelblatte verſehen, wurde es 1696 als neue Ausgabe verkauft, und 1728 erſchien eine neue Auflage in 8vo zu Brüſſel [1]). — Hierin handelt der Verfaſſer auch die Geſchichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg ab, zwar nur kurz, und mit manchen weſentlichen Auslaſſungen und Fehlern, aber er erklärt ſich mit Entſchiedenheit für die Echtheit deſſelben, und führt, — zum erſtenmale — für ſeine Meinung Gründe an. Doch iſt er ehrlich genug zu geſtehen, daß er die meiſten derſelben dem Anhaltiniſchen Hofrathe v. Raumer verdanke.

Es war dies die einzige Frucht ſeiner hiſtoriſch-brandenburgiſchen Studien. So unbedeutend der Aufſatz auch für uns iſt, ſo war er es doch nicht in jener Zeit. Die frühere Anſicht über die Perſon Waldemars hatte ſich nach und nach, — man weiß nicht recht, wodurch, — umgewandelt, und Rocoles ſprach nur aus, was Viele bereits gedacht hatten. Es iſt das Schickſal der Meinungen, — und von einem Wiſſen war noch nicht die Rede, — daß ſie mit der Zeit wechſeln, jede hat eine Periode der Entwickelung, der

1) Letztere iſt 1760 überſetzt erſchienen unter dem Titel: J. B. v. Rocoles Begebenheiten ausnehmender Betrüger. In zwei Theilen mit Anmerkungen und einer Vorrede von D. C. F. Pauli. Die Anmerkungen des Ueberſetzers geben Berichtigungen des Textes, verlangen aber größtentheils ſelber Berichtigungen.

Blüthe, der Reife und des Verwelkens, nicht ſelten auch des Wiederauflebens, wie perennirende Gewächſe. Die Zeit des völligen Abſterbens tritt oft ſehr ſpät ein, und nachdem die Meinung öffentlich ſchon längſt verſchwunden iſt, wuchert ſie noch lange unterdrückt im Verborgenen fort, bis ſie ſich zu gelegener Zeit an das Licht des Tages wagt, um verſuchsweiſe nochmals Platz zu greifen.

Eine ſolche Zeit des Meinungswechſels war jetzt eingetreten. Im Jahre 1710 erſchien des nachmaligen Profeſſors der Theologie zu Frankfurt an der Oder, Joh. Chriſt. Bekmanns großes Werk über die Geſchichte des fürſtlichen Hauſes Anhalt in 2 Foliobänden, das ſich auf urkundliche Unterſuchungen ſtützte, und eine Menge unbekannter Thatſachen mittheilte. Ausführlicher, als früher, war darin Thl. V. S. 33 u. f. die Geſchichte Waldemars behandelt, und der Verfaſſer erklärte ſich entſchieden für die Echtheit deſſelben.

Zehn Jahre ſpäter gab eine Anzahl von Profeſſoren der Univerſität Frankfurt an der Oder ein Werk in 3 Bänden heraus, unter dem Titel: Exercitationum subsecivarum Francofurtensium Tomi III., welches Abhandlungen aus verſchiedenen Gebieten der Wiſſenſchaften mittheilte. Im dritten Theile von S. 173 an, gab der Profeſſor der Geſchichte J. Ch. Dithmar eine Exercitatio de Pseudo-Marchione Brandenburgensi Waldemaro, in welcher er mehrere unbekannte Urkunden mittheilte. In dieſer gut geſchriebenen und fleißigen Abhandlung ſtützt der Verfaſſer ſeine Meinung von der Unechtheit Waldemars indeſſen nur auf den kaiſerlichen Ausſpruch, und auf die Angaben der dieſer Anſicht günſtigen gleichzeitigen und ſpäteren Geſchichtſchreiber. Die Abhandlung iſt in der Sylloge Dithmariana p. 425 wieder abgedruckt.

Indeſſen erſchütterte dieſe Mittheilung die entgegenſtehende Meinung nicht. Der durch ſeine ſeltſame Stellung am Brandenburgiſchen Hofe bekannte Präſident der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, Jacob Paul Freiherr von Gundling, ein Mann, der in der Brandenburgiſchen Geſchichte ſeltene Kenntniſſe beſaß, und ſie durch Urkunden tiefer begründet hatte, als irgend einer ſeiner Zeitgenoſſen, ſchrieb eine Abhandlung: Unterſuchung der Hiſtorie Churfürſt Woldemars des I. von anno 1304 bis zu deſſen a. 1319 erfolgter Entfernung, welche er in ſeinem Werke: Imperialia oder Anmerkungen über der Deutſchen Reichs-Rechten, der Hiſtorie, Genealogie, Geographie, Hiſtoricorum MSCtorum, alter Diplomatum vnd Vrkunden der alten vnd mittleren Zeit, Thl. I. Frankfurt und Leipzig 1722, abdrucken ließ, in welcher er ſich für die Echtheit erklärt. Zwei Jahre ſpäter erſchien ſein Brandenburgiſcher Atlas oder Geographiſche Beſchreibung der Churmark Brandenburg ꝛc. Hier erzählt er von S. 54 — 58 kurz die Geſchichte des wiedergekommenen Waldemars, und ſchließt dieſe mit den Worten: „Darauf begab er ſich zu ſeinen Vettern, dem Fürſten zu Anhalt, woſelbſt er bald darauf verſtorben, nachdem er bis an ſein End von allen vor den rechten Waldemar gehalten worden, wie Beneſſus Weidmuhl, des Kayſers Geheimter Miniſter, dieſes von ihm zeuget. Dieſer Meynung fallen auch nun die meiſten bey, welche die Sache genau eingeſehen, und die alten Briefe geleſen haben.“ Von S. 69 bis 76 führt er die Unterſuchung aus: Ob der angekommene Waldemar der rechte Markgraf Waldemar geweſen? und entſcheidet ſich aus zum Theil noch jetzt ſehr erheblichen Gründen für die Bejahung. S. 71 ſagt er: „Zu unſerer Zeit hat der Hoff- und Cammerrath von Seidel, welcher die größte Wiſſenſchaft von dieſen Lan-

den gehabt, ihn vor den rechten Waldemaren gehalten.“ — Es iſt dies der berühmte Martin Friedrich Seidel, ein Mann, der allerdings mit der Brandenburgiſchen Geſchichte vor allen ſeinen Zeitgenoſſen vertraut war, und ſie mit faſt leidenſchaftlicher Liebe förderte. Seine Anſicht war allerdings von Gewicht.

Gundling's Ausſage, daß zu ſeiner Zeit die Meiſten den wiedergekommenen Waldemar für echt gehalten haben, erhält noch eine anderweitige Beſtätigung. Der durch ſeine gründlichen hiſtoriſchen Kenntniſſe berühmte Caspar Abel gab im Jahre 1735 ſeine Preußiſche und Brandenburgiſche Reichs- und Staatshiſtorie heraus. Nachdem er die Geſchichte des wieder erſchienenen Waldemar abgehandelt hat, ſagt er S. 549: „Die meiſten halten ietzo davor, daß er kein falſcher, ſondern der rechte Woldemar geweſen, und ich ſtimme ihnen ſelbſt darunter faſt bei.“ — Es läßt ſich hiernach nicht zweifeln, daß dieſe Anſicht, wenigſtens in der Mark, die Oberhand gewonnen hatte.

Noch mehr Anhänger aber gewann ſie, als im J 1750 der Profeſſor am Joachimsthalſchen Gymnaſio zu Berlin, B. L. Bekman, deſſen Großvaters Bruder der früher genannte Profeſſor der Theologie zu Frankfurt J. Chr. Bekmann geweſen, ſeine Noctes Joachimici, sive elucubrationes varii argumenti herausgab, in welchen er S. 31 bis 111 mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Gründen die Meinung vertheidigt, der wieder erſchienene Waldemar ſei der rechte geweſen. Es geſchah dies hier ausführlicher, als es je geſchehen war, und man kann das, was er darüber ſagt, als das almälige Ergebniß der in den letzten 50 Jahren herrſchend gewordenen Anſicht über den Gegenſtand betrachten

Der als ſehr fruchtbarer Geſchichtſchreiber bekannte, und durch ein reiches Wiſſen hiſtoriſcher Specialien ausgezeichnete Samuel Lenz, gab im J. 1757 einen mit vielen Urkunden verſehenen Nachtrag zu Bekmann's Anhaltiniſcher Geſchichte unter dem Titel: Becmannus enucleatus, in Folio heraus, in welchem er jenes Werk nicht bloß vervollſtändigt, ſondern auch berichtigt. Von S. 111 bis 124 giebt er die Geſchichte Waldemars, theilt die verſchiedenen Meinungen mit, bleibt aber zweifelhaft, für welche er ſich entſcheiden ſoll. Was Pauli in ſeiner Preuß. Staatsgeſchichte Bd. I. 440 über Lenz's Anſicht ſagt, und namentlich darüber, daß er ſeine wahre Anſicht nicht habe ausſprechen dürfen, iſt eine unwürdige Inſinuation. Glücklicher Weiſe iſt ſie durch Lenz's Vorrede zu ſeinem genannten Buche genügend widerlegt.

Während ſo ein Theil der Special-Hiſtoriker, und darunter ſehr ausgezeichnete, ſich für die Echtheit Waldemars erklärte, blieben Andere, wie Gebhardi in ſeinen 1742 erſchienenen Aquilonales Marchiones Electores Brandenburgici, der alten Anſicht treu, ohne ſich in einzelne Unterſuchungen einzulaſſen. Daſſelbe that J. D. v. Olenſchlager in ſeiner „Erläuterten Staats-Geſchichte des Römiſchen Kayſerthums in der Erſten Helfte des Vierzehnten Jar-Hunderts," einem ſehr gründlichen Werke, das 1755 erſchien. J. H. v. Falkenſtein in ſeinen Antiquitates et Memorabilia Marchiae Brandenburgicae, die in zwei Theilen 1751 und 52 erſchienen, unterſucht die Umſtände Thl. II. 298 — 305 in der Kürze, und erklärt ihn für falſch.

Im Jahre 1760 erſchien der erſte Band von einem umfangreichen Werke des Halleſchen Profeſſors der Geſchichte, D. C. F. Pauli, unter dem Titel: Allgemeine preußiſche Staatsgeſchichte, in 4to, das als Materialien-Samm-

lung, wie das folgende, noch jetzt nicht zu entbehren iſt; beide aber laſſen in anderem Betrachte ſehr viel zu wünſchen. Von S. 379 — 403, 439 — 499 ſpricht er ausführlich über Waldemars Tod und ſeine geglaubte Wiedererſcheinung. Er iſt ſehr entſchieden der Meinung, daß er falſch geweſen, nennt ihn meiſt nicht anders, als das Müllermännchen, und bemüht ſich zugleich, Bekmann's Gründe für die Echtheit Waldemars vollſtändig zu widerlegen, aber mit Gründen, die faſt ohne Ausnahme großer Berichtigung bedürfen, und zugleich eine merkwürdige Unkenntniß der damaligen Zeit-, Rechts- und Sittenverhältniſſe verrathen. Was ſoll man zu einem Geſchichtsforſcher ſagen, dem es glaublich iſt, (S. 497), der falſche Waldemar ſei „Livreebedienter" bei dem echten geweſen!! — Da indeſſen der größte Theil des Publikums immer noch weniger hiſtoriſche Kenntniſſe beſitzt, als die Profeſſoren der Geſchichte, und das Buch eine große Verbreitung erhielt, ſo machte ſich die Anſicht von der Unechtheit ſehr geltend.

Bald darauf, im J. 1765 erſchien der 2te Band des Verſuchs einer Geſchichte der Churmark Brandenburg, von dem Prediger Buchholz zu Lichen, welche an Ausführlichkeit und fleißiger Zuſammenſtellung der bekannt gewordenen Nachrichten alle früheren Arbeiten übertraf, aber ſich außerdem durch eine merkwürdige Flachheit der Urtheile, große Befangenheit des Blicks, und Unkenntniß des Geiſtes der geſchilderten Zeiten auszeichnet. Er giebt die alten Bilder, aber ſie ſind mit neuen Farben ſchlecht aufgemalt, ihr Coſtum moderniſirt, und wo die Linien verwiſcht waren, hat ſie der Verfaſſer vermuthungsweiſe gezogen, wobei ihm faſt durchgängig das eigene Unglück begegnet, in der Regel das Unrechte zu treffen, ſo fleißig er ſich auch bemüht, das zu verhüten. Von S. 443 an behandelt er die Geſchichte des

wieder erſchienenen Waldemars. Auch er iſt überzeugt, daß er falſch geweſen, aber er hält ihn für keinen „abgedankten Bedienten und Handwerksmann,“ ſondern vermuthet vielmehr, daß er ein abgefeimter irrender Mönch, etwan aus Böhmen oder anderswoher, der ſeiner Streiche wegen aus einem Kloſter ins andre, und endlich gar auf die Landſtraße gerathen, oder ſonſt ein liſtiger Landſtreicher, der allenthalben zu Hauſe gehörte,“ geweſen ſei. — Auch der Göttingenſche Profeſſor Häberlin in ſeiner Bearbeitung der allgemeinen Weltgeſchichte, (Deutſche Reichshiſtorie), erklärte den Waldemar ebenfalls für falſch, und ſomit entſchieden ſich jetzt diejenigen, welche jene Zeit am ſpeciellſten behandelt hatten, gegen die Echtheit.

Völlig ſiegreich wurde dieſe Meinung, als der in der Brandenburgiſchen Geſchichte ſehr bewanderte Ph. W. Gerken im Jahre 1771 ſeine „Vermiſchte Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutſchen Rechte, der Hiſtorie“ ꝛc. herausgab, in deren erſtem Theile er von S. 189 bis 207 eine „Kritiſche Geſchichte gab von dem komiſchen Auftritt des falſchen Waldemars in der Mark Brandenburg und der darauf erfolgten Ausſöhnung des M. Ludewigs mit dem Kaiſer Carl dem IV., wobey die letzten Abſichten genau entwickelt, und der Vortrag des Herrn Buchholz von dieſem Umſtande gründlich unterſucht wird.“ — Allerdings iſt dieſe Arbeit den früheren ſehr überlegen, allein ſie iſt weder frei von Fehlern, noch prüft ſie unbefangen und partheilos. Einen Auftritt, der ſo unendlich viel Blut und Thränen gekoſtet, komiſch zu finden, dazu gehört eine eigenthümliche Art von Humor. Abgeſehen davon, enthält die Arbeit viel Gutes; aber eine Menge von Thatſachen war dem Verfaſſer unbekannt geblieben, ſelbſt wie wir ſchon oben gezeigt haben, die meiſten dahin gehörigen Urkunden, Vieles erſcheint in

ganz falſchem Lichte, der Verfaſſer konnte, bei der mangelhaften Kenntniß der Vorgänge, nicht genug in die Einzelnheiten eindringen, und hat ſehr weſentliche Umſtände überſehen, durch welche ſie erſt den richtigen Werth und die volle Bedeutung erlangen. — Da aber die ſpäteren Compilatoren der Brandenburgiſchen Geſchichtsbücher ihm an ſpecieller und gründlicher Kenntniß meiſt alle nachſtanden, ſo konnten ſie ſich ſeiner Autorität nicht erwehren, und ſchworen auf das Wort des Meiſters; ohnehin wurde dabei faſt nur aus Pauli und Buchholz geſchöpft. Es kam dazu, daß ſich das verwickelte Drama auch in dieſer Art ohne Schwierigkeit zu löſen ſchien, beſonders wenn man nicht tiefer eindrang, und es hat für jeden Autor etwas Verführeriſches, die geheimen Triebfedern und Machinationen eines großen Betruges nachzuweiſen. Es iſt eine Aufgabe für den Scharfſinn, man zeigt ſich frei vom politiſchen Aberglauben, und erhaben über alle Augenverblendung, liefert man den Beweis, daß man verſtehe hinter die Couliſſen des großen Welttheaters zu blicken, wobei für Viele auch die vortreffliche Gelegenheit zu Declamationen, oder auch zum Läſtern, in Anſchlag zu bringen iſt, — lauter Rauchopfer, die der Autor zur Feier ſeiner eigenen Tugenden anzündet, und dazu hat der arme Markgraf Waldemar hinlänglich Material liefern müſſen. Eine gründliche Unterſuchung der Sache, ſoweit die Thatſachen vorlagen, hat meines Wiſſens nachher Niemand daran gewendet.

So iſt die Sache denn bei Gerken's Entſcheidung geblieben, und bis in die neueren Zeiten iſt ſeine Meinung unangefochten als die richtige angeſehen. Die Geſchichte ſelbſt iſt in den meiſten ſpäteren Werken ſogar ſchlechter behandelt, als in den früheren. Namentlich hätte man wohl in einer eigenen hiſtoriſchen Monographie, welche M. Reclam

zu Berlin im J. 1787 in franzöſiſcher Sprache unter dem Titel: Waldemar Margrave de Brandebourg. Par M. Reclam, herausgab, und dem Kronprinzen von Preußen dedicirte, eine Unterſuchung erwarten ſollen. Allein das Werk enthält nur 54 Octavſeiten in großem Druck, und die Geſchichte des falſchen Waldemar iſt auf nicht ganz vier Seiten abgehandelt. Unterſucht iſt nichts.

Erſt in der neueſten Zeit hat unſer vortrefflicher, überall auf die Quellen zurückgehende und mit hellem Blicke prüfende Stenzel in ſeinen Werken über Preußiſche und Brandenburgiſche Geſchichte den Glauben an die Gerkenſche Meinung mächtig erſchüttert, indem ihm die Formloſigkeit des richterlichen Verfahrens auffiel. Er hat ein eigenes Werk über Waldemars Geſchichte verſprochen. Nur der Reichthum meiner Materialien konnte mir, bei einer ſolchen Ausſicht, Veranlaſſung gewähren, mein Buch herauszugeben. Auch nach demſelben wird die Arbeit eines ſo ausgezeichneten Forſchers eine höchſt dankenswerthe ſein, ſo wie ich dagegen weiß, daß mein Buch für dieſe nicht unerheblich ſein wird.

Die Ueberſicht zeigt, wie ſeltſam die Meinungen über die Perſon Waldemars gewechſelt haben. Bei ſeinem Leben hielten ihn die Meiſten, nach Beneſch's Angabe, für echt, nach ſeinem Tode für falſch. Dieſe letztere Anſicht wurde über 300 Jahre ohne Unterſuchung, bloß auf den kaiſerlichen Ausſpruch geſtützt, beibehalten. Jetzt fanden Unterſuchungen ſtatt, und es trat eine Periode von etwa 80 Jahren ein, in welcher ihn die meiſten Urtheilsfähigen für echt hielten. Dieſe wechſelte, durch Widerlegung jener Unterſuchung, mit einer faſt eben ſo langen, in welcher er wieder für falſch galt. Ob dieſe Periode ſchon zu Ende iſt, muß die Zukunſt zeigen. Den großen Fortſchritt aber, der in-

zwiſchen vom bloßen Meinen zum Wiſſen gemacht wurde, wird hoffentlich mein Buch nicht verkennen laſſen.

Bei der Verarbeitung meiner Materialien iſt es mir Geſetz geweſen, mich völlig unabhängig von vorgefaßten oder früheren Meinungen, ſo wie von jeder äußeren Einwirkung zu halten, und meine Anſicht nur aus den geſchichtlichen Umſtänden und Thatſachen hervorgehen, und durch ſie beſtimmen zu laſſen. Ich habe dieſe, wie ſie ſich ergab, nachgewieſen, und wer meinen Unterſuchungen mit Unbefangenheit und kritiſchem Sinne folgt, wird mir hoffentlich beiſtimmen. Möglich aber iſt es, aus meinen Mittheilungen noch neue Gründe für die entgegenſtehende Meinung aufzufinden; daß aber eine ſolche ſich als die richtige wird behaupten können, glaube ich nicht. Es wird eine Zeit kommen, in welcher der Inhalt der Archive allgemeiner und ſpecieller gekannt ſein wird, als er es bis jetzt iſt, — und das iſt für jede deutſche Specialgeſchichte das dringendſte Bedürfniß, — dann wird auch noch manche Urkunde bekannt geworden ſein, welche in die hier behandelte Geſchichte einſchlägt, und man wird klarer in der Sache ſehen, als es jetzt möglich iſt; allein ich fürchte nicht, daß ſich das hier gewonnene Reſultat als ein unrichtiges ergeben werde. Das eben iſt ja die hohe Aufgabe der Geſchichte, daß ſie richten ſoll über die Thaten und die Geſinnungen der Menſchen aus früheren Tagen, und wo man ihr Urtheil durch Unkenntniß und Vorurtheil beſtochen hat, da ſoll ſie ſelber mit immer hellerem Blicke hineinſchauen in die Vergangenheit, und es zu ihrer heiligſten Aufgabe machen, ihren früheren Ausſpruch zu berichtigen, damit die W a h r h e i t ſiege, denn ſo nur iſt die Weltgeſchichte das Weltgericht.

Inhalt.

Vorrede.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Einleitung. Die Regierung Markgraf Ludwigs des Aeltern vom Jahre 1323 bis 1345 1

1. Ueberſicht der Hauptbegebenheiten 1
2. Das Land 31
3. Hoheitsrechte des Markgrafen 44
4. Markgraf Ludwig und ſeine Stellung zum Lande, ſeine Familie und ſein Hof 47
5. Die Nachbarn der Mark 65

Zweiter Abſchnitt.

Chronik der Ereigniſſe in der Mark vom Jahre 1346 bis 1348 80

Dritter Abſchnitt.

Markgraf Waldemars Wiedererſcheinung 185

Vierter Abſchnitt.

Markgraf Ludwig mit König Karl ausgeſöhnt 315

Fünfter Abſchnitt.

Markgraf Waldemars Unechtheits-Erklärung 368

Beilagen.

I. Ueber Ludwigs des Römers erſte Anweſenheit in der Mark, deſſen Reiſe nach Polen, und eine bisher zweifelhafte Tochter Markgraf Ludwigs des Aeltern 447

Seite
II. Zur Beſtimmung des Jahres, in welchem die Polen und Lithauer die Mark verwüſteten 452
III. Hat der zu Berlin erſchlagene Propſt von Bernau Nikolaus Cyriacus geheißen? 455
IV. Urkunden von No. I. bis LIII. 459
V. Verzeichniß der Urkunden, welche als nicht hierher gehörig, übergangen wurden 517
Karte der Brandenburgiſchen Lande im Jahre 1345.
Karte der Brandenburgiſchen Lande im Herbſte 1348.

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

Die Regierung Markgraf Ludwigs des Aeltern

vom Jahre 1323 bis 1345.

1. Ueberſicht der Hauptbegebenheiten.

Der mächtige Markgraf Waldemar vom Anhaltiniſchen Stamme der Fürſten Brandenburgs war im Jahre 1319 verſtorben, ohne Kinder zu hinterlaſſen, und mit ſeinem Tode riß eine unbeſchreibliche Verwirrung in ſeinen Landen ein, da alle Nachbarn vermeintliche Anſprüche darauf erhoben, und vor Allem ſich in den Beſitz zu ſetzen, bemüht waren. Zwar war noch ein Erbe dieſer Lande da, Markgraf Heinrich, der letzte Sprößling des genannten erlauchten Hauſes. Aber er war nicht im Stande, dieſen Wirren zu begegnen; ſchon nach einem Jahre ſank er, noch ein Kind, in die Gruft, und ſeine Lande wurden nun dem Reiche ein offenes Lehn.

Kaiſer Ludwig der Baier hatte ſo eben ſeinen Gegenkaiſer, Friedrich den Schönen von Oeſterreich beſiegt, und durfte jetzt auf die Alleinherrſchaft rechnen. Er erkannte die Nothwendigkeit, die Macht ſeines Hauſes zu vermehren, und dazu war das eröffnete Lehn der Mark Brandenburg vortrefflich geeignet. Die Anſprüche

aller Bewerber waren rechtlich nur ſehr ſchwach begründet, und der Kaiſer konnte ſich durch ſie nicht gebunden erachten. So faßte er den Entſchluß, darüber zu Gunſten ſeines Sohnes zu verfügen, erklärte ſeine Abſicht den verſammelten Reichsſtänden auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1323, erhielt ihre Beiſtimmung, und ſchritt ohne Verzug zur Ausführung.

Allein welche Schwierigkeiten waren zu beſiegen, ehe der junge Markgraf Ludwig der Baier in den wahren ungeſtörten Beſitz ſeiner Lande würde kommen können! Man durfte mit großer Sicherheit vorausſehen, daß alle bisherigen Bewerber um die märkiſchen Lande ſeine heimlichen oder offenen Feinde werden würden, beſonders aber diejenigen, welche dem Gegenkaiſer Friedrich angehangen hatten, und jede Vergrößerung der Macht des von ihnen gehaßten Kaiſers Ludwig mit eiferſüchtigem Auge bewachten. Eine Herausgabe der von ihnen beſetzten märkiſchen Lande war von den wenigſten auf friedlichem Wege zu bewirken, mit den Meiſten war ein Krieg vorauszuſehen, und ſelbſt, wenn dieſer glücklich ausfiel, durfte man ſich auf eine baldige Erneuerung und ſtete Neckereien gefaßt machen. Ohnehin hatte die Mark ſehr unruhige Nachbarn, beſonders an den Polen und Lithauern. Auf nicht minder große Hinderniſſe mußte man im Lande ſelber ſtoßen. Jeder der Prätendenten hatte darin ſeine Parthei, die ſich im Allgemeinen wieder unter die beiden Partheien der Anhänger des Kaiſers Ludwig, oder des Gegenkaiſers Friedrich vertheilten, und ſich gegenſeitig mit den Spitznamen der Guelfen und Ghibellinen belegten und befeindeten. Allein das Particular-Intereſſe für den einen oder den anderen Prätendenten verſchlang gar häufig das Intereſſe für den Kaiſer, und ſtellte nicht ſelten Anhänger deſſelben Kaiſers einander feindlich gegenüber. Zu welcher Parthei auch der junge Ludwig gehören mochte, jedenfalls fand er in allen anderen Partheien im Lande Feinde, ja man durfte um ſo weniger auf Freunde und Anhänger rechnen, als jedes Land nur mit großem Widerwillen ſich einen fremden Fürſten zum Regenten aufdringen ließ. Dieſer tiefgewurzelte Widerwille gegen jeden Fremden machte gerade die eifrigſten, wärmſten und aufrichtigſten Vaterlandsfreunde kaltſinnig gegen den neuen Regenten, und entzog ſie ſeinem Hofe und ſeinem Dienſte.

So überaus ſchwierige widerwärtige Verhältniſſe zu beſiegen, wäre die kräftige Hand eines Helden, die Umſicht des erfahrenen Staatsmannes, der Ruf eines gefürchteten Namens, nothwendig geweſen. Nichts von alle dem fand ſich bei dem jungen Mark-

grafen Ludwig, denn er war ein Knabe, und im Jahre 1323, wo ihm ſein Vater die Mark Brandenburg beſtimmte, 11 Jahre alt. Es gehörte der eiſerne Wille, der ungebeugte Muth Kaiſer Ludwigs dazu, es bedurfte des kindlichen Gehorſams, der Unerfahrenheit und des jugendlichen leichten Sinnes Markgraf Ludwigs, um ein ſo gefährliches Wagſtück zu unternehmen, den Knaben vom Mutterherzen loszureißen, und ihn in das ferne fremde Land zu ſenden, damit er den ſtolzen Nacken das Joch überwerfe, die harten Herzen erweiche, die ſpröden Gemüther ſich gewinne, die aufgeregten Leidenſchaften beſänftige, und Ordnung in das grenzenlos verwirrte Land zurückführe. Wer hätte vor ſolch einer Aufgabe nicht zurückbeben ſollen? —

Kaiſer Ludwig behielt ſeinen Sohn noch zunächſt bei ſich, damit er erſt mündig werde, was mit dem zwöſten Jahre geſchah. Von da ab bis zum 21. Jahre konnte der junge Ludwig geſetzlich ſeinen Vormund ſelber wählen. Inzwiſchen verſuchte der Kaiſer ſelber, einſtweilen einige Verhältniſſe in der Mark mit dem Herzog Otto von Braunſchweig und dem Biſchofe von Halberſtadt zu ordnen, was ihm gelang, demnächſt aber durch eine Vermählung ſeines Sohns mit der Tochter des Königs von Dänemark dieſe damals ſehr anſehnliche Macht in ſein Intereſſe zu ziehn. Zum Vormunde ſeines Sohnes ernannte er den Grafen Berthold von Henneberg, einen der ausgezeichnetſten Männer ſeiner Zeit, und ſandte ihn mit dieſem im J. 1324 nach der Mark. Im Winter vermählte ſich Ludwig mit Margaretha von Dänemark. Zugleich aber wurden Verhandlungen mit Meklenburg angeknüpft, um dasſelbe zur Herausgabe der Vogteien Liebenwalde, Stolpe, Jagow und der Priegnitz zu bewegen, was indeſſen viele Mühe machte, und erſt nach Jahren zu Stande kam, indem Ludwig dieſe Länder gewiſſermaßen zurückkaufen mußte. Zugleich aber wurde an dem Markgrafen Friedrich von Meißen ein ſtarker und ſicherer Freund gewonnen.

Den furchtbarſten und gefährlichſten Gegner aber fand Markgraf Ludwig an dem Papſte Innocenz, dem Todfeinde ſeines Vaters. Als dieſer erfuhr, daß der Kaiſer ſeinen Sohn mit den märkiſchen Landen belehnt habe, gebot er allen Bewohnern dieſer Gegenden, bei Strafe des Kirchenbannes, den Ludwig nicht anzuerkennen, und ihm in keinem Dinge zu gehorchen. Damit nicht genug, ſandte er ſeine Boten zu den Königen von Frankreich, Böhmen, Polen, zu den Fürſten von Pommern, Schleſien, Meklen-

burg ꝛc. um ſie gegen Ludwig in die Waffen zu rufen. Im Jahre 1325 machten darauf die Maſoviſchen und Schleſiſchen Fürſten einen furchtbar verheerenden Zug in die Mark. Hier aber wurde die Verwirrung immer größer, denn Niemand wußte, ſollte er dem Kaiſer gehorchen, oder dem Papſte. Selbſt im eigenen Lande hatte der Markgraf ſeinen Biſchof von Lebus, einen ſeiner erbittertſten Gegner, mehrjährig zu bekriegen, und nochmals wurde deshalb das päpſtliche Interdikt über alle Lande Markgraf Ludwigs verhängt.

Aber wie ſchwer war es für den jungen Markgrafen, unter ſo mißlichen Umſtänden Krieg zu führen! Noch war er nicht im vollen Beſitz des Landes, und an alle bisherigen Prätendenten hatte er für Auslagen und Koſten große Summen, die ſie ihm berechneten, zu zahlen, oder anſehnliche Einkünfte zu verpfänden, und um Geld zu ſchaffen, mußten ſehr viele landesherrliche Güter verkauft werden. Die Hülfsquellen des ſehr beſchnittenen Landes waren dürftig, und wurden es durch die Veräußerungen noch mehr. Außerordentliche Leiſtungen waren von den Unterthanen nicht zu fordern, die einſtweilen mehr dem Vormunde, als dem neuen Landesherrn gehuldigt hatten. Wie hätte der im erſten Jünglingsalter ſtehende Fürſt jetzt ſchon die Herzen ſeiner Unterthanen gewinnen können, die in ihm noch lange den fremden Aufdringling ſahen, wie den bitteren Haß der feindlichen Partheien beſchwichtigen können, die nicht vergaßen, daß er der Sohn Kaiſer Ludwigs war, den ſie ſelber nur für einen Uſurpator hielten. War Markgraf Ludwig nicht die einzige Urſache, daß das ganze Land unter dem Unglücke des Interdikts ſeufzte, war er nicht ſelber ein von der Kirche Verfluchter, aller Heilsmittel Beraubter, war er nicht ſchuld, daß überall neue Feinde der Mark aufſtanden, und das Land grauſam verwüſteten? Konnten dieſe finſteren Betrachtungen, dieſer ſchlecht verhehlte innere Groll, dem jungen Markgrafen willige Krieger in ſeinen Unterthanen zu führen? Nur widerwillig und ſäumig folgten die Aufgebotenen ihrer Lehnspflicht, eine kräftige Hülfe war von ihnen nicht zu erwarten, und Markgraf Ludwig wurde nur zu bald inne, daß er wirkſame Hülfe allein bei Fremden finden könne. Dieſe aber mußte erkauft werden, und dazu gehörte viel Geld. Nicht blos der Brautſchatz ſeiner Gemahlin, und die aus den verkauften Gütern in der Mark gelöſeten Summen wurden dazu verwendet, auch Kaiſer Ludwig gab, obgleich ſelber bedrängt, große Summen dazu her. Graf Berthold von Henneberg warb

Truppen in Dänemark an; zu dieſen ſtießen mit ihren Schaaren Markgraf Friedrich von Meißen, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Heinrich von Heſſen, mit ihnen vereinigten ſich die märkiſchen Vaſallen, faſt alle von bairiſchen Rittern geführt, und dieſes bunt gemiſchte Heer war es, welches ſich den verſchiedenen feindlichen Einfällen in die Mark entgegen ſtellte. Trotz der gezahlten Summen verwickelte dennoch dieſes Heer den Markgrafen in große Schulden.

In der Mark war die ſehr mächtige Geiſtlichkeit überwiegend den päpſtlichen Befehlen gehorſam, und darum entſchieden gegen den jungen Markgrafen. Sie hetzte die Unterthanen auf, und es kam zu blutigen Scenen. Da glaubte der Markgraf, auf den Rath ſeines Vormundes, kräftig einſchreiten zu müſſen, und erließ 1326 den Befehl, daß jeder Laie oder Geiſtliche, der ſich unterſtehen würde, päpſtliche oder biſchöfliche Befehle zu vollziehen, mit dem Tode beſtraft werden ſollte. Welche Scenen von Fanatismus, Wuth und Raſerei ſetzt ſolch ein verzweifelter Befehl in jener Zeit nicht voraus. Dennoch ſchüchterte er nur die furchtſamen Gemüther ein; die kräftigen ließen es mit dem Muthe des Märtyrers darauf ankommen, und thaten, was ſie für ihre Pflicht hielten.

Der Kaiſer brach 1327 zu ſeinem Römerzuge auf, und Graf Berthold von Henneberg begleitete ihn auf demſelben, und übergab die Vormundſchaft über den jungen Ludwig dem Markgrafen Friedrich von Meißen. Kaum war Ludwig in Rom gekrönt, als er von Rom aus ſeinen Sohn Ludwig nochmals mit der Mark, und allen ihr zugehörigen und entzogenen Landen und Rechten im volleſten Umfange belehnte. Der Papſt hatte bereits Ludwigs Belehnung für ungültig erklärt, und forderte den Kaiſer, ſeinen Sohn und deſſen Anhänger vor ſein Gericht, um wegen ihrer angemaßten Herrſchaft der Mark Brandenburg Rede und Antwort zu geben. Da dies keinen Erfolg hatte, that er den Kaiſer nochmals in den Bann, entband alle Unterthanen vom Eide der Treue, und ließ gegen ihn das Kreuz predigen. Der Kaiſer aber, der Rom beſetzt hatte, ließ den Papſt mit dem Banne belegen, der nun auf eine neue Kaiſerwahl drang, während der Kaiſer den Papſt für abgeſetzt erklärte, und das Todesurtheil gegen ihn ausſprechen ließ, das freilich nicht vollzogen werden konnte, weil der Papſt in Frankreich war. Indeſſen ließ der Kaiſer wirklich einen neuen Papſt wählen. Während dies geſchah, wurde dem Kaiſer zu Rom ein Sohn geboren, der ebenfalls den Namen Ludwig erhielt. Um ihn von ſeinem Stiefbruder zu unterſcheiden, nannte man ihn den Römer.

Wie ſehr dieſe erbitterten Kämpfe der höchſten geiſtlichen und weltlichen Macht, welche die Erde kannte, alle Länder erſchüttern, wie nahe ſie die dabei betheiligte Mark berühren mußten, kann man leicht ermeſſen. Hier hatte unterdeſſen Graf Burchard von Mansfeld die Vormundſchaft über den jungen Markgrafen übernommen. Die Streitigkeiten mit Pommern über deſſen Lehnsabhängigkeit von der Mark hatten zu vielen Verhandlungen geführt, welche mit einem neuen Kriege endigten, in welchem Markgraf Ludwig von den Pommern 1329 gänzlich geſchlagen ſein ſoll. Ein hiernach abgeſchloſſener Waffenſtillſtand würde wahrſcheinlich zum Frieden geführt haben, hätte der Papſt die Pommerſchen Herzoge nicht gegen Ludwig unaufhörlich aufgehetzt, und ſie zur Fortſetzung des Krieges nicht auf das Dringendſte aufgefordert. Günther von Schwarzburg hatte unterdeſſen 1330 die Vormundſchaft übernommen. Auch ein neuer Einfall der Polen in die Mark hatte ſtatt gefunden, und Markgraf Ludwig fand ſich von allen Seiten bedrängt. Die Meklenburgiſchen Fürſten verbanden ſich mit den Pommerſchen, und begannen darauf den Krieg gemeinſchaftlich gegen Ludwig. Dieſer rückte ihnen entgegen. Es ſoll bei Cremmen 1332 zu einer Schlacht gekommen ſein, welche Ludwig gänzlich verlor, worauf die Pommern in die Mittelmark und in die Neumark bis Tempelburg vorrückten. Ludwig war genöthigt, einen Waffenſtillſtand zu ſchließen, und im Jahre 1333 einen vorläufigen Frieden auf drei Jahre. Die Vormundſchaft über ihn war 1332 dem Grafen Heinrich von Schwarzburg übergeben.

Dieſe mehrfachen Niederlagen und die damit verbundenen Verluſte waren nicht geeignet, den Markgrafen im Lande beliebter zu machen. Die Stimmung gegen ihn blieb kalt und zum Theil feindſelig. Selbſt die milder Geſinnten konnten es nicht billigen, daß er ſich fortwährend ausſchließlich mit baierſchen Rittern umgab, mit ihnen die wichtigſten Stellen beſetzte, und dadurch ein Mißtrauen und eine Verachtung der Eingebornen bekundete, welche ſchmerzlich empfunden wurde. Im Jahre 1333 wurde der Markgraf 21 Jahre alt, und vollſtändig mündig. Allein es blieb mit ſeiner Umgebung nachher wie vorher. Den Grafen Heinrich von Schwarzburg ſeinen bisherigen Vormund, nahm er in ſeinen Dienſt. Mit dem Herzoge Rudolf von Sachſen waren die Verhältniſſe freundlicher geworden, mit Polen wurde ein Friede auf zwei Jahre geſchloſſen, auch mit dem Erzbiſchofe von Magdeburg verſtändigte man ſich.

Kaiſer Ludwigs Lage war eine ſehr bedrängte, denn noch hatte Papſt Johann XXII. von ſeinen wiederholten Bannflüchen nicht das Mindeſte zurückgenommen, und die daraus entſpringenden Verwirrungen im Reiche ſchienen kein Ende zu nehmen. Die Reichsfürſten wurden unzufrieden mit einem Kaiſer, der dem Reiche nur Nachtheile brachte, Ludwig ſelber fühlte ſich von der furchtbaren Größe ſeiner Aufgabe niedergedrückt, und eine ſolche Stimmung benutzten der König Philipp von Frankreich, König Johann von Böhmen und mehrere Reichsfürſten, um den Kaiſer zur Abdankung zu bewegen. Er ging darauf ein, unter der Bedingung, daß Herzog Heinrich von Niederbaiern zum Kaiſer erwählt würde, und daß er des Papſtes Abſolution erlange. Herzog Heinrich überließ auf den Fall ſeiner Wahl an Frankreich alle dem Reiche dort zuſtehenden Regalien. Alle dieſe Verhandlungen aber wurden für jetzt noch ganz geheim gehalten.

Unterdeſſen gab der Herzog Heinrich von Kärnthen und Tirol ſeine Tochter Margaretha, die Erbin ſeiner Länder, dem Sohne König Johanns von Böhmen zur Ehe. Demgemäß ging dieſer nach den genannten Ländern, und ließ ſich huldigen. Hier rief ihn die Stadt Brescia um Hülfe an, er ſammelte ein Heer von 10000 M., und unterwarf ſich in wenig Wochen das ganze obere Italien.

Die große Uebermacht, welche König Johann dadurch gewann, machte des Kaiſers Lage höchſt gefährlich, und nöthigte ihn, ſich feſter an die Herzoge von Oeſterreich anzuſchließen, und wo möglich die Freundſchaft des Königs von Polen zu gewinnen. König Wladislav war geſtorben; jetzt regierte ſein Sohn Caſimir, der friedfertiger als ſein Vater, die Hand zu einem Bündniſſe bot. Im J. 1335 wurde feſtgeſetzt, daß der jüngſt geborene Sohn des Kaiſers, Ludwig der Römer, nach 3 Jahren die polniſche Prinzeſſin Eliſabeth ehelichen ſollte, und König Caſimir ſchloß mit dem Kaiſer wie mit dem Markgrafen Ludwig ein Bündniß zu gegenſeitiger Hülfe.

Markgraf Ludwig war ein ſchöner kräftiger Mann, voll Jugendmuth und Leichtſinn, den Frauen ſehr ergeben, und deshalb oft in verdrießliche Händel verwickelt. Er hatte, während er unter Vormundſchaft ſtand, gar Vieles gethan, wovon ſein Vormund nichts wußte, auch ohne deſſen Genehmigung Verpflichtungen übernommen, und Urkunden ausgeſtellt, welche er mit ſeinem eigenen Siegel allein beſiegelt hatte. Die ihm daraus erwachſenen Verbindlichkeiten müſſen ſehr groß geweſen ſein, ſonſt hätte der Kaiſer

ſich nicht hinein gemiſcht, wenigſtens das Aufſehen vermieden. Der Kaiſer legte nämlich die Angelegenheit den Reichsfürſten vor, erklärte auf deren Rath alle Verträge und Urkunden, welche Ludwig während ſeiner Minderjährigkeit ohne ſeine Vormünder abgeſchloſſen und ausgeſtellt hatte, für ungültig, und ließ das Siegel in ihrer Gegenwart zerſchlagen.

Markgraf Ludwig trat mit ſeinen Brüdern in einen Erbverein, kraft deſſen die Beſitzungen des verſtorbenen Bruders auf die überlebenden Brüder übergehen ſollten. Stürbe Markgraf Ludwig ohne Erben, ſo ſuccedirte ihm der älteſte der Brüder in die Kurmark.

Herzog Heinrich von Kärnthen ſtarb im Jahre 1335, und nun ſollten Kärnthen und Tirol, nach einer früheren Beſtimmung Kaiſer Ludwigs auf ſeine Tochter Margaretha erben, der Schwiegertochter des Königs Johann von Böhmen. Der Kaiſer hatte indeſſen, als letzterer ihm verdächtig geworden war, dieſe Beſtimmung wieder zurückgenommen, und den Herzogen von Oeſterreich das Succeſſionsrecht auf beide Länder eingeräumt. Jetzt machten beide Partheien darauf Anſprüche, der Kaiſer übergab die Länder den Herzogen von Oeſterreich, und ſchloß mit dieſen ein Bündniß, in welches auch Markgraf Ludwig von Brandenburg aufgenommen wurde.

Darüber kam es im Frühjahr 1336 zwiſchen König Johann von Böhmen, ſeinem Sohne dem Markgrafen Karl von Mähren, dem Herzoge Heinrich von Niederbaiern, den Ungarn und Polen auf der einen Seite, und dem Kaiſer und ſeinen Verbündeten auf der anderen Seite zum Kriege, den indeſſen ſchon im Herbſt ein Friede beendigte, durch welchen Znaym an Böhmen, Kärnthen an Oeſterreich abgetreten, und Tirol dem Johann von Böhmen und ſeiner Margaretha überlaſſen wurde. Kurz vorher, im Februar deſſelben Jahres, war Markgraf Ludwig aus der Mark in Begleitung vieler Franzöſiſcher, Oeſterreichiſcher und Brandenburgiſcher Ritter, über 200 Helme, vereint mit den Deutſchordens-Rittern in Preußen gegen die heidniſchen Litthauer gezogen, hatte die Burg Pillenen belagert, und nach verzweifelter Gegenwehr genommen. Auch im folgenden Jahre ſtritten Bairiſche Fürſten, doch nicht Markgraf Ludwig, gegen Litthauen, erbauten dort die Baierburg, und der Kaiſer Ludwig beſchenkte den Orden mit dem ganzen Lande.

In der Mark wurden Markgraf Ludwigs Verhältniſſe nicht viel beſſer. Noch immer waren die wichtigſten Beamtenſtellen in

den Händen Baierſcher Ritter, die des Markgrafen Umgebung bildeten, und manchen Feind erwarb ſich dieſer durch ſeine Leichtfertigkeiten gegen Frauen, bei welchen er nicht die ehelichen Rechte reſpektirte. Dabei ging immer mehr darauf, als einkam, und im J. 1337 ſah ſich Ludwig genöthigt, eine außerordentliche Beiſteuer vom Lande zu verlangen, zu welchem Ende er das Landbuch der Neumark aufnehmen ließ, eine werthvolle Arbeit, welche uns erhalten worden iſt.

Um einem abermaligen Kriege zwiſchen der Mark und Pommern zu begegnen, ſah ſich Kaiſer Ludwig im J. 1338 genöthigt, mit den Pommerſchen Herzogen zu unterhandeln, und ſie als unmittelbare Reichsfürſten anzuerkennen, doch bleibt Brandenburg der Anfall. Markgraf Ludwig verſprach, den Herzogen alles zu halten, worüber man überein gekommen war. Auch erneuerten die Söhne Kaiſer Ludwigs unter einander ihre Erbverbrüderung.

Der Kaiſer Ludwig, noch immer im Bann befindlich, erließ 1338 ein Manifeſt an die Chriſtenheit, worin er Papſt Johanns XXII. gegen ihn erlaſſenes Urtheil widerlegte, und nachwies, daß der Papſt den Kaiſer nicht richten könne, wohl aber verbunden ſei, ein allgemeines Concilium über ſich als Richter anzuerkennen. In einer zweiten Urkunde erklärte er, daß die kaiſerliche Würde unmittelbar von Gott komme, daß der Erwählte ohne Weiteres durch die ordentliche Wahl der Kurfürſten Kaiſer ſei, und daß Alle, die das Entgegengeſetzte behaupteten, Hochverräther ſeien. Auch die Kurfürſten traten dieſen Anſichten größtentheils bei, ſchworen, die vom Papſte angegriffenen Ehrenrechte des Reichs aufrecht zu erhalten, und bildeten ſo einen Kurfürſtenverein, der die Proteſtationen des Kaiſers kräftig unterſtützte. Es geſchah dies zu Renſe am 16. Juli 1338. Markgraf Ludwigs Erklärung geben wir urkundlich [1]). Genau dieſelbe Urkunde ſtellten an demſelben Tage und Orte aus die Pfalzgrafen Stephan und Rudolf, der Herzog Rudolf von Sachſen und der Erzbiſchof Walrave von Cöln.

Im Herbſte des Jahres 1338 kam Herzog Stephan von Baiern nach der Mark zu Ludwig, und nahm als Mitbelehnter die Eventualhuldigung an, beſtätigte auch den Ständen ihre Rechte. Mit dem Beginn des neuen Jahres ging Markgraf Ludwig zum Reichstage nach Frankfurt am Main. König Philipp von Frank-

1) Urkunden-Anhang Nr. I.

reich hatte ſich bisher auf eine ſehr hinterliſtige Weiſe ſtets feindlich gegen den Kaiſer Ludwig benommen. Der Kaiſer trat deshalb mit England in ein Bündniß wider Frankreich, und verſprach, 7000 Helme ins Feld zu ſtellen. Markgraf Ludwig von Brandenburg nahm daran thätigen Antheil, und führte eine Schaar von 200 Helmen in König Eduards Lager. Im März kehrte er nach der Mark zurück. Allein im Auguſt brach er wieder zur engliſchen Armee nach den Niederlanden auf, und an der Spitze eines engliſchen Heeres von 14,000 Reitern und 60,000 Söldnern drang er ſiegreich durch die Picardie und Champagne bis in die Gegend von Paris.

Zu Anfang des Jahres 1340 ſtarb Markgraf Ludwigs Gemahlin, Margaretha von Dänemark, zu Berlin, und wurde in der Franziskanerkirche daſelbſt begraben, welche Kirche zum Begräbniß der Mitglieder des Brandenburgiſch-Baierſchen Fürſtenhauſes erwählt worden war.

Der Vater der verſtorbenen Margaretha, König Chriſtoph, war im J. 1326 aus ſeinem Reiche vertrieben worden, kehrte aber nach 4 Jahren zurück. Er ſtarb 1333, und Dänemark wurde nun der Schauplatz politiſcher Umtriebe. Nach mannigfachen Vorgängen ernannte der Kaiſer den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzog Barnim von Pommern-Stettin zu Schiedsrichtern zwiſchen dem Grafen von Holſtein und den däniſchen Prinzen, und beide brachten zu Spandau eine vorläufige Uebereinkunft zu Stande, nach welcher Waldemar, der Sohn des vorigen Königs, alleiniger Herrſcher von Dänemark ſein ſollte. Auf einem zu Lübeck gehaltenen Tage ließen beide Fürſten das zu Spandau Beſchloſſene verbriefen. Zugleich übertrug der Kaiſer dem Markgrafen Ludwig die Schutzvogtei über Lübeck. Es wurden vor Lübeck prächtige Ritterſpiele gehalten.

Der Sohn des Königs Johann von Böhmen, Namens Johann, der, wie wir oben erzählt haben, die Margaretha von Tirol geehlicht, führte mit derſelben eine höchſt unglückliche Ehe. Margaretha, Tochter des Herzogs Heinrich von Kärnthen und Tirol und ſeiner zweiten Gemahlin Adelheid von Braunſchweig, war um 1316 geboren, wahrſcheinlich auf dem Schloſſe Maultaſch in Tirol, von welchem ſie den Beinamen Maultaſch erhielt. Sie ſoll ſehr ſchön und feurig geweſen ſein, während die Baierſchen Schriftſteller ſie als häßlich bezeichnen, was unwahrſcheinlich iſt. Allerdings aber hatte ſich ein männlicher, nicht eben liebenswürdiger

Character in einen weiblichen Körper verirrt. Schon im 15ten Jahre ſoll ſie von einem natürlichen Sohne entbunden worden ſein, der den Namen Albert erhielt, was vielleicht auf einem Mißverſtändniſſe beruht, denn es iſt dies wohl nicht möglich, da ſie 1330 den Herzog Johann heirathete. Sie galt als die reichſte Erbin unter den Fürſtinnen ihrer Zeit, ſo lange die Meinung herrſchte, daß ſie beide Lande Kärnthen und Tirol erben würde, und deshalb hatte König Johann dieſe Heirath eingeleitet. Bei der Hochzeit war die Braut 14, der Bräutigam 8 Jahre alt. Margaretha, körperlich vollſtändig ausgebildet, in hohem Grade ſinnlich und feurig, ſah von Anfang an ihren Gemahl über die Achſel an, und dieſer, ſchwächlich und ſtillen Gemüths, war einem ſo wilden und kräftigen Character in keiner Beziehung gewachſen. Ihr Vater ſtarb 1335, und Margaretha wurde, wie wir oben erzählt haben, Kärnthen abgeſprochen, welches Oeſterreich erhielt, Tirol aber behielt ſie, ungeachtet Kaiſer Ludwig daſſelbe gern in andern Händen geſehen hätte. Schon früher hatte er dem Könige Johann von Böhmen den Vorſchlag gemacht, die Mark Brandenburg gegen Tirol zu vertauſchen, das ihm wegen der Communication mit Italien von der größten Wichtigkeit war, allein der König hatte dies entſchieden abgelehnt. Von der andern Seite wurde von Johann die Belehnung mit Tirol bei dem Kaiſer weder nachgeſucht, noch von dieſem ertheilt.

Margaretha war aber nicht die Frau, welche ſich ein Herzogthum ſchweigend nehmen ließ. Sie beſchloß, ſich Kärnthen durch Gewalt der Waffen wieder zu gewinnen, und eröffnete 1336 den Krieg. Mit einem bedeutenden Heere ging ſie die Drau hinab, verheerte das Land der Grafen von Ortenburg, die es mit Oeſterreich hielten, brandſchatzte die Klöſter und Abteien, und ſtürmte gegen Villach, das nicht im Stande ihr Widerſtand zu leiſten, ſich mit ihr abfand. Sie ſelber befehligte im Lager, vor den Burgen und im Gefecht, gleich einer Amazone. Bei Feldkirchen kam es zu einem ſehr blutigen Gemetzel, in welchem 2000 Inneröſterreicher auf dem Platze blieben. Die rachſüchtige Siegerin zerſtörte das Schloß Dietrichſtein, deſſen Befehlshaber gegen ſie gefochten, ängſtigte die alte Stadt St. Veit, und lagerte ſich mit ihrem Heere vor Oſterwitz, um dieſe Veſte zu überwältigen. Auf die Nachricht, daß ein ſtarkes Heer zum Entſatz heran eile, gab ſie die Belagerung auf, und ging nach Tirol zurück.

Eine ſolche Frau konnte den ſchwächlichen Johann nicht achten.

Hatte ſie ihn von Anfang her mit Geringſchätzung behandelt, ſo trat an die Stelle derſelben nach und nach Haß, und beide Ehegatten lebten völlig geſondert. Die Stände des Landes Tirol waren übrigens auf Seiten ihrer Fürſtin, und haßten den Herzog Johann nicht minder. Im Sommer von 1340 kam der Markgraf von Mähren, Karl, Bruder Johanns, nach Tirol zum Beſuche zu ſeinem Bruder. Er hielt ſich nur kurze Zeit zu Insbruck auf, und übergab dann die Verwaltung der Grafſchaft Tirol dem Biſchofe von Trient, weil er ſeinen Bruder Johann überredet hatte, ihn nach Böhmen und Mähren zu begleiten, wohin er ihm folgte. Er blieb das ganze Jahr über bei ihm, ſo wie einen Theil des folgenden, und ging mit Karl auch nach Polen und Ungarn.

Markgraf Ludwig von Brandenburg war im Sommer 1340 nach Süddeutſchland gereiſet, wo Angelegenheiten ſeines Hauſes ſeine Gegenwart forderten. Bei dieſer Gelegenheit ſtattete er auch der Margaretha von Tirol einen Beſuch ab, und befand ſich am 17. Auguſt auf ihrem Schloſſe Tirol. Dieſer Beſuch war ſehr folgenreich. Margaretha fühlte ſich von der kräftigen Männlichkeit des Markgrafen lebhaft angeſprochen, im Gemüthe der feurigen Tirolerin erwuchſen gewaltige Pläne, und Manches mußte ſchon damals verabredet ſein, was die Zeit erſt ſpäter enthüllte, und auf das Schickſal ganzer Länder von großem Einfluſſe war.

Johann befand ſich mit ſeinem Bruder Karl zu Anfang des Jahres 1341 noch in Ungarn, als er vom Biſchofe von Trident, ſeinem Statthalter in Tirol, die unangenehme Nachricht erhielt, ſeine Gemahlin Margaretha pflege mit dem Kaiſer Ludwig geheime Berathſchlagungen, und habe ſich mit einigen Großen ihres Landes gegen ihren Gemahl verſchworen. So viel Unbeſtimmtes die Nachricht auch enthielt, ſo war ſie doch nicht zu bezweifeln, und wer das Verhältniß der beiden Ehegatten, wer den thatkräftigen Geiſt der Margaretha, und die Stellung des Kaiſers gegen das Luxemburgiſche Haus kannte, dem mußte einleuchten, daß ein ſchnelles Einſchreiten nothwendig war. Ohne Verzug reiſeten beide Brüder nach Böhmen zurück, und Johann ging darauf ſchleunigſt durch Baiern nach Tirol. Markgraf Karl folgte ihm mit einem Haufen böhmiſcher Truppen. Sobald er Tirol erreicht hatte, bemühte er ſich vor allen Dingen, die Plane der Margaretha zu erfahren. Es ergab ſich, daß Margaretha beſchloſſen habe, ihren Gemahl zu verſtoßen, und ſich mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg zu vermählen. Die Stände von Tirol ſeien bereit, dies Vorhaben

der Margaretha zu unterſtützen. Dies Alles waren jedoch bloße Gerüchte. Allein Karl bekam den natürlichen Sohn oder Bruder der Margaretha, Namens Albert, gefangen, unter deſſen Namen die Verſchwörung geführt wurde. Die Tortur erpreßte ihm das Geſtändniß, daß alles wahr ſei, was man Karl berichtet habe. Der eigentliche Anſtifter des Ganzen ſei Margarethens Oberhofmeiſter. Karl belagerte deshalb deſſen Schloß, und ließ es zerſtören. Seine Maßregeln überraſchten Margarethen, die unvorbereitet, der Gewalt nichts entgegenſetzen konnte. Karl überfiel ſie, und nahm ſie gefangen. Er ſperrte ſie in das feſte Schloß St. Petersberg, und verſah daſſelbe mit einer ſtarken Beſatzung. Schon hatte ſie ſich an den Papſt gewandt, und auf Trennung ihrer Ehe angetragen, indem ſie nicht erblos ſterben wolle, wie es bei ihrem jetzigen Gemahle geſchehen würde. Nachdem Markgraf Karl die Ruhe im Lande hergeſtellt, und Vorkehrungen getroffen hatte, die Abſichten ſeiner treuloſen Schwägerin zu verhindern, überließ er das Weitere ſeinem Bruder, und reiſete im März wieder ab. Zu Ende des Auguſt ging er nochmals nach Tirol, fand aber die Margaretha in Sicherheit, und das Land ruhig, worauf er nach Italien ging, um einige Unruhen zu ſtillen. Erſt im Dezember kehrte er durch Tirol nach Böhmen und Mähren zurück.

Margaretha hatte unterdeſſen aus ihrem Gefängniſſe mit ihren vielen Getreuen im Lande Verſtändniſſe angeknüpft, denen ihre Gefangenſchaft gar nicht gleichgültig war. Kaum hatte Karl das Land verlaſſen, als ſie ihre Fürſtin befreieten, die ſich nun an ihre Spitze ſtellte, und ſofort ihren Gemahl Johann ins Gefängniß ſetzen ließ. Es gelang ihm jedoch, zu entwiſchen. Er flüchtete ſich zu dem Patriarchen von Aquileja, dem der Papſt die Unterſuchung der Eheſtreitigkeiten zwiſchen beiden Gatten aufgetragen hatte; nachher ging er zu ſeinem Vater, dem Könige Johann, nach Böhmen. Margarethe erklärte nun öffentlich, daß ſie ſich von ihrem Gemahl ſcheiden, und mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg vermählen wolle. Zugleich wandte ſie ſich an den Kaiſer Ludwig, und bat um ſeinen Schutz

Dem Kaiſer kam die Sache ſehr gelegen. Nicht allein wurde den ihm feindlich geſinnten Luxemburgern Tirol entzogen, ſondern dies, ihm in Bezug auf Italien ſo wohl gelegene Land, auch ſeinem Sohne und damit zugleich ihm zugewandt. Er gewährte der Margaretha nicht allein ſeinen Schutz, ſondern bezeugte ſich auch mit ihrem Vorhaben ſehr zufrieden. Weniger ſoll es Markgraf Ludwig

geweſen ſein, denn Vieles mochte ihm in der Sache nicht gefallen, allein er fügte ſich den Wünſchen ſeines Vaters. Zwei Hauptſchwierigkeiten aber ſtanden der Heirath noch im Wege. Nur der Papſt konnte die bisherige Ehe der Margaretha trennen, nur er die wegen der Verwandtſchaft Ludwigs mit der Margaretha nöthige Dispenſation ertheilen, allein der Kaiſer wie ſein Sohn waren im Banne, der Papſt ihr Todfeind, und von ihm nicht das mindeſte zu erwarten. In dieſer Verlegenheit wandte ſich der Kaiſer an den ihm ergebenen Biſchof von Freiſingen, und erſuchte ihn, die Eheſcheidung und Dispenſation ſtatt des Papſtes zu vollziehen. Der Biſchof wußte wohl, daß er dazu nicht befugt ſei; der Kaiſer aber ließ durch die ihm ſehr zugethanenen talentvollen Geiſtlichen Ockam und Marſilius eine Schrift aufſetzen, in welcher ſie bewieſen, daß alle Jurisdiktion in Eheſachen von Rechtswegen dem Kaiſer zuſtehe, und daß ſolche nur mißbräuchlich an den Papſt gelangt ſei. Ob der Biſchof von Freiſingen der Gewalt dieſer Gründe, oder der kaiſerlichen Autorität nachgab, bleibe dahin geſtellt. Gewiß aber iſt es, daß die Ehe als aufgelöſet erklärt, und die Dispenſation ertheilt wurde. Daß der Kaiſer ſelbſt durch ein zuſammenberufenes Gericht die Ehe getrennt, und eigenmächtig die Dispenſation ausgeſprochen habe, wie gewöhnlich vorgegeben wird, ſagt kein gleichzeitiger Schriftſteller, und iſt ohne Zweifel nur eine Erfindung ſeiner vielen Feinde [1]). Dem Kaiſer und ſeinen Anhängern genügte wohl die Erklärung des Biſchofs.

Markgraf Ludwig befand ſich unterdeſſen in der Mark, zu Ende des Jahres 1341 aber reiſete er nach München, und blieb daſelbſt den Januar hindurch. Zu Anfang des Jahres 1342 verhandelte er mit den Ständen von Tirol, und verſprach, die Amtleute bei ihren Rechten zu behalten, keine ungewöhnliche Steuer aufzulegen ohne der Landleute Rath, keine Veſte mit einem Ausländer zu beſetzen, die Grafſchaft nach dem Rathe der Beſten zu halten, die darin geſeſſen ſind, die Rechte des Landes allezeit zu beſſern, nicht zu böſern, und die Frau Margret, ſeine liebe Hausfrau, nicht aus dem Lande zu führen wider ihren Willen. Der Kaiſer beſtätigte dieſe und andere Briefe Ludwigs an Tirol.

Darauf brach nun der Kaiſer mit ſeinem Sohne dem Markgrafen Ludwig, am 2. Februar von München auf in Begleitung

1) Zu dieſen Verläumdungen gehören auch höchſt wahrſcheinlich die beiden ſehr obſcönen Urkunden bei Freher, Olenſchlager rc. die Scheidung und Diſpenſation betreffend. Wenigſtens erklärt ſie Böhmer für falſch, und ich glaube, mit Recht.

des Biſchofs Leopold von Freiſingen und vielem Adel vom Lechrain und Gebirge. Sie gingen nach Petersberg, von wo er Margarethen über den Brenner und Jauſſen auf das Schloß Tirol führte. Biſchof Leopold ſollte die geiſtlichen Verrichtungen vornehmen, hatte aber auf der Reiſe das Unglück, daß er am 8. Februar am Fuße des Jauſſen vom Pferde ſtürzte, und den Hals brach, was als ein böſes Omen angeſehen wurde. Am 10. Februar 1342 war die feierliche Vermählung zu Meran, in Gegenwart dreier Biſchöfe und vieler anderer weltlichen Fürſten und Herrn, unter welchen Ludwig aus der Mark auch den Grafen Günther von Schwarzburg mitgebracht hatte. Margaretha trat nach damaliger Sitte, wie es von Wittwen und geſchiedenen Frauen verlangt wurde, mit einem Schleier bedeckt vor den Altar. Dort aber legte ſie zur Verwunderung Aller den Schleier ab, nahm einen Kranz vom Altare, und ſetzte ſich denſelben auf, indem ſie erklärte, derſelbe gebühre ihr, da ſie, obgleich verheirathet geweſen, doch noch Jungfrau ſei. Die Hochzeit wurde mit großer Pracht begangen und Ludwig nannte ſich nun einen Markgrafen zu Brandenburg und Lauſitz, Herzog in Baiern und Kärnthen, Graf zu Tirol und Görz, mit welchen Landen ihn der Kaiſer auch am 26. Februar zu Inſpruck belehnte. Margaretha hatte nämlich nie auf Kärnthen verzichtet. Markgraf Ludwig blieb bis Ende Juli in Tirol, und kehrte erſt dann, wie es ſcheint mit ſeiner Gemahlin, nach der Mark zurück.

So vortheilhaft der Kaiſer auch dieſe Verbindung für ſein Haus gehalten, ſo hatte er ſich doch offenbar damit geſchadet, und keine ſeiner Unternehmungen zog ihm ſo viel Verdruß und Nachtheil zu, als dieſe. Bis dahin hatte ihn das Volk, trotz des auf ihm laſtenden Bannes, für einen frommen Herrn gehalten, der an dem ihn betroffenen Unglücke unſchuldig ſei. Die nicht durch den Papſt vollzogene Scheidung und Dispenſation der Margaretha und ihre Wiederverheirathung machte Alle an ihm irre, und das Volk fing an, ihn für einen Gottesverächter zu halten, der alle chriſtliche Ordnung hintenanſetzte, wenn es ſeinen Vortheil galt. Vergebens bemüheten ſich die Minoriten, welche mit dem Papſte, der Dominikaner wegen, zerfallen waren, das Verfahren des Kaiſers zu rechtfertigen; das Volk ließ ſich nicht irre machen, und wie man darüber dachte, erfuhr Markgraf Ludwig kurz nach ſeiner Hochzeit, als er mit ſeiner Gemahlin zum Grabe ihrer Großeltern in der Kirche der Abtei Stams wallfahrten wollte. Der Abt Ulrich verweigerte ihnen beiden den Eintritt, ſo große Ungnade auch deshalb

auf ihn geworfen wurde. Papſt Benedikt XII., obgleich im Ganzen ein billiger Mann, erzürnte ſich heftig über den Kaiſer, und ließ ſogleich durch den Patriarchen von Aquileja das Interdikt über Tirol verhängen, und alles Geſchehene für nichtig erklären. Das Volk trat der Kirche bei, und betrachtete Markgraf Ludwigs Verbindung mit der Tirolerin als eine ehebrecheriſche; wo ſich dieſe ſehen ließ, lief das Volk zuſammen, um die Frau zu ſehen, welche zwei lebende Männer hatte. Daß Ludwigs Stellung in der Mark dadurch nicht verbeſſert wurde, leuchtet ein. Er hatte ſchon vorher Beweiſe gegeben, daß er das eheliche Band nicht beſonders achtete. Sein jetziges Verhältniß galt dem Volke nur als ein ſchamloſer Verſuch, einem fortdauernden Ehebruche die Form einer geſetzlichen Sanction zu geben.

Nicht minder empört waren die Luremburgiſchen Fürſten über das Verfahren des Kaiſers, das ſie um ein anſehnliches Land ärmer machte. Himmel und Hölle ſuchten ſie gegen den Kaiſer zu bewegen, und fremde wie einheimiſche Fürſten forderten ſie zur Rache auf. Markgraf Karl von Mähren reiſete im Reiche umher, und beklagte ſich über den ungeheuern Undank des Hauſes Wittelsbach, König Johann von Böhmen, obgleich blind geworden, ging nach Wien, und ſuchte den Herzog Albrecht gegen den Kaiſer aufzuwiegeln, der ſeinen Sohn mit Kärnthen belehnt hatte. Albrecht war indeſſen zu keinem förmlichen Bruche mit dem Kaiſer zu bereden, auch Pfalzgraf Ruprecht wollte dem Bunde wider Ludwig nicht beitreten. Dagegen gaben der Herzog Rudolf von Sachſen, die Fürſten von Anhalt und Meklenburg der Werbung des Königs Gehör, Frankreich bot die Hand zum Kriege, und Erzbiſchof Balduin von Trier, bis dahin noch für den Kaiſer, hing ſich an Frankreich.

Zu Ludwigs großem Unglücke ſtarb Ende Aprils 1342 Papſt Benedikt XII., ein rechtſchaffener Mann, der dem Kaiſer wenig Noth gemacht, und die Proceſſe ſeiner Vorgänger gegen denſelben hatte ruhen laſſen. Schon im Mai erhielt er in Clemens VI. einen Nachfolger, der ihm wenig ähnlich war. Dieſer, ganz dem franzöſiſchen Intereſſe ergeben, war der Lehrer Markgraf Karls von Mähren geweſen, und ſchwärmte für das Luremburgiſche Haus, haßte aber um deſto gründlicher die Wittelsbacher und namentlich den Kaiſer Ludwig. Was von ihm zu fürchten war, konnte ſich der Kaiſer nicht verbergen, und es war deſſen nur zu viel. Vor allem ſuchte er ſich, ſo weit es möglich war, die Volksgunſt wieder

zu erwerben, indem er ſich bemühete, einen allgemeinen Landfrieden durch das ganze Reich zu Stande zu bringen, und die allgemeine Sicherheit, welche ſchon lange auf das Aeußerſte gefährdet war, wieder herzuſtellen, was ihm auch im Ganzen gelang. Darauf ſchickte er eine glänzende Geſandtſchaft an den neuen Papſt nach Avignon, um ihm zu ſeiner Erhebung Glück zu wünſchen, und ließ außerdem den König Philipp von Frankreich auffordern, nach ſeinem feierlichen Verſprechen ſeine Ausſöhnung mit dem Haupte der Kirche zu vermitteln. Obgleich nun Philipp durch ſeinen Sohn, den Herzog von der Normandie, wirklich dem Kaiſer öffentlich das Wort reden ließ, ſo erklärte der Papſt, nachdem er die Geſandten drei Monate lang aufgehalten, ganz entſchieden, daß der Kaiſer Ludwig keine Gnade jemals zu hoffen habe, wenn er ſeine vormaligen Fehler und Ketzereien in den Irrungen mit Papſt Johann XXII. nicht bußfertig erkennen und abbitten, das Reich zu den Füßen des Römiſchen Stuhls niederlegen, und vor Allem die Grafſchaft Tirol ihrem letzten Beſitzer wiedergeben würde.

In der Mark waren die Verhältniſſe unterdeſſen wenig verändert. Im Jahre 1341 geriethen die Städte Hamburg und Lübeck mit den Grafen von Holſtein in Streit wegen Räubereien, welche letztere verübt hatten. Als es zum Kriege zu kommen ſchien, begaben ſich die Grafen in den Schutz des Königs von Schweden, der den Städten wiſſen ließ, es ſei ihm ſehr leid, daß ſie die Grafen bedroheten. Mit Hülfe des Königs von Dänemark kam gegen das Ende des Jahres ein Uebereinkommen zu Stande, nach welchem bis zu Pfingſten nächſten Jahres kein Theil den andern feindlich angreifen ſollte. Unterdeſſen klagten die beiden Städte bei dem Kaiſer über das Unrecht, das ihnen von Holſtein wiederfahren war, in gleicher Art wandten ſie ſich an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg als Schutzherrn von Lübeck. Beide ſchickten ihnen nun zu Pfingſten 1342 einen Haufen von 200 Mann mit Helmen, aus Baiern und Schwaben beſtehend, welche Markgraf Ludwigs Marſchall, der Ritter Friedrich von Lochen befehligte. Dieſer wollte mit ſeiner Schaar ſich in Roſtock einſchiffen, um ſich zum Könige von Dänemark zu begeben, der gegen die Grafen von Holſtein war. Als letztere den Marſchall eingeſchifft glaubten, zogen ſie vor Lübek, und verübten vielen Schaden. Friedrich von Lochen ſchiffte ſich aber nicht ein, ſondern zog ganz nach Lübeck, und vereint mit den Lübeckern, Hamburgern und deren Helfern, im Lande Holſtein herum, wo ſie raubten und brannten, und das

Wiedervergeltungsrecht übten. Darauf ging der Marſchall mit ſeinem Volke nach Dänemark, um dem Könige zu helfen. Unterdeſſen aber ließ der König von Schweden den Lübeckern alle Güter in ſeinen Landen wegnehmen, und ihre Bürger wegfangen, was die Lübecker nach Möglichkeit vergalten. Es war aber die Zeit herangerückt, wo man bei Schonen den Hering fing und ſalzte, und jetzt durften weder Lübecker noch Hamburger dahin kommen. Da lud der König von Dänemark ſie ein, nach Kopenhagen zu kommen, und dort Heringe zu fangen. Hier aber hatten die Holſteiner noch einen ſteinernen Thurm inne, den der König belagerte. Der König von Schweden ſandte viel Volks herüber, um den Thurm zu entſetzen; Friedrich von Lochen aber warf ſich mit den Bürgern von Hamburg und Lübeck dem Heere entgegen, ſchlug es, und machte viele reiche Gefangene, die der Marſchall in ſchweren Banden nach Lübeck ſandte, bis ſie ſich auslöſeten. Hierauf zog der Marſchall fort, die Lübecker aber baten den Markgrafen Ludwig nochmals um Hülfe. Auch kamen die Grafen von Holſtein wirklich nochmals vor Lübeck, verbrannten die Dörfer, und thaten allen erſinnlichen Schaden. Ludwig ſandte darauf Hülfe, und am 25. Auguſt 1342 zogen ſo viele Baiern, Schwaben und Märker in Lübeck ein, daß ſie nicht alle Platz fanden, und ein Theil wieder hinaus, und auf dem Lande untergebracht werden mußte. Die in der Stadt geblieben waren, zeigten ſich als ſehr unnütze Leute. Sie hatten mehr Luſt, auf eigene Hand zu abentheuern, als ſich im Intereſſe der Stadt zu ſchlagen, auch ergab ſich, daß ein Theil es mit den Holſteinern hielt. Nachdem ſie ſich zwei Monate lang von der Stadt hatten füttern laſſen, waren ſie kaum zweimal ausgerückt, und ſo wurden beide kriegführende Theile des Krieges müde. Markgraf Ludwigs Hauptleute, Graf Günther von Schwarzburg der ältere, ſein Hofmeiſter Heinrich von Riſchſach, ein baierſcher Ritter, und Ritter Henning von Buch vermittelten den Frieden am 13. October 1342, und zogen mit ihrem Volke nicht eher ab, bis die Städte ſich ihrer Entſcheidung fügten. Offenbar wurden letztere mit ihren Feinden beſſer fertig, als mit ihren Freunden.

Papſt Clemens VI. blieb nicht bei jener Drohung ſtehen. Er erließ am 12. April 1343 eine neue Bannbulle gegen den Kaiſer, welche allen Biſchöfen in Europa zugefertigt ward, um ſie an allen Sonn- und Feiertagen in den Kirchen vorzuleſen. Zugleich erklärte er ihn aller Rechte und Würden verluſtig. Er wiederholte in der Bulle nicht nur alle Proceſſe, die ſein Vorfahr Johann XXII.

ſchon begonnen hatte, ſondern er rechnete ihm noch neue ſchwere Verbrechen zu, wie die vor fünf Jahren ausgeſprochene Unabhängigkeit der Königswahl und des Reichs vom Papſte, die damals ergangene Vernichtung des Kirchengebots, die Verjagung der Dominikaner und anderer widerſpenſtigen Mönche, die Eheſcheidung der Tiroliſchen Margaretha und die Wiederverheirathung ſeines Sohnes. Er ſetzte dem Kaiſer einen Termin von drei Monaten, binnen deren der Kaiſer ſich aller Regierung des Reichs enthalten, alle Titel ablegen, die von ihm angeſtellten Geiſtlichen fortjagen, das Kirchenverbot durch ganz Deutſchland beobachten laſſen, ſich in Perſon vor dem Päpſtlichen Richtſtuhle ſtellen, und ſich den weiteren Strafen und Verfügungen des Hofes zu Avignon unterwerfen ſollte. — Die Kurfürſten aber ermahnte der Papſt in geheimen Schreiben, daß ſie zur Wahl eines anderen Römiſchen Königs ſchreiten möchten, widrigenfalls er, kraft der ihm zuſtehenden apoſtoliſchen Gewalt, dem Reiche ein neues Oberhaupt zu geben, willens ſei.

So muthig Kaiſer Ludwig dieſen gewaltigen Bedrängniſſen auch anfangs die Stirne bot, ſo wurde er doch zaghaft, als er bemerkte, daß ſelbſt ſeine Freunde und Verwandten wankend wurden. Ganz Deutſchland gerieth in eine gewaltige Bewegung, welche die Luxemburger nach Möglichkeit und mit großen Mitteln verſtärkten. Man ſprach von einer neuen Königswahl; Ludwigs Neffen, dem Pfalzgrafen Rudolf wurde die Krone ſogar angeboten, die er ausſchlug; darauf wandte man ſich an den Grafen von Holland, und dieſer ließ ſich in Unterhandlungen ein. Die Kurfürſten ſetzten einen Termin an, in welchem ſie zu Renſe, dem Wahlorte der Römiſchen Könige, zuſammen kommen wollten, und Ludwig erkannte mit Schrecken, daß ſeine wirkliche Abſetzung nahe bevorſtehe.

Den Papſt zu verſöhnen, — es koſte was es wolle, — das ſchien zuletzt das einzige Mittel der Rettung. Nur durch Frankreich war auf den Papſt zu wirken. So zweideutig ſich auch Philipp bei ſeiner erſten Vermittelung benommen hatte, Ludwig wollte es dennoch wieder verſuchen, ihn zum zweitenmale dazu zu bewegen, und um gewiſſer zu gehen, drohete er ihm, daß er ſich mit England verbinden und ſeiner Rache den Zügel ſchießen laſſen würde, wenn wieder keine Ausſöhnung zu Stande käme. Wirklich nahm ſich Philipp nun der Sache eifriger an, und der Papſt ſtellete weitere Schritte gegen den Kaiſer ein. Selbſt als die drei Monate verfloſſen waren, und der Kaiſer nicht erſchien, wurde er nur für ungehorſam erklärt, die angedroheten Verdammungen blieben aus-

geſetzt. So eilte Ludwig zur Kurfürſtenverſammlung nach Renſe, und legte derſelben die Schreiben des Königs von Frankreich vor. Zwar hielt er damit eine ſofortige andere Wahl zurück; aber es zeigte ſich doch eine ſehr ungünſtige Stimmung gegen das Baierſche Haus, man war des unabſehbaren Zwiſtes müde. Der Kaiſer verſprach jedem einzelnen Fürſten alles Mögliche, und zerſtreuete für diesmal noch die drohenden Wetterwolken.

Ungeachtet aller ſeiner Bemühungen rückte aber ſeine Ausſöhnungsangelegenheit am päpſtlichen Hofe nicht von der Stelle, und auf ſeine Anfrage bei dem Könige Philipp erhielt er die unvermuthete Antwort: er habe bisher nicht als ein bußfertiger Unterthan, ſondern immer als ein rechtmäßiger Beherrſcher des Reichs die Gnade des Papſtes nachgeſucht. So kränkend die Antwort auch war, erſuchte doch Ludwig den König Philipp, ſelber eine dem Papſte gefällige Vorſchrift zu entwerfen, nach welcher ſeine Geſandten in Avignon ihre Bitte einzurichten hätten.

Darauf kam nun ein Schreiben zurück, das im Namen des Kaiſers die entwürdigendſten Zugeſtändniſſe enthielt, wie man ſie kaum von ihm hätte verlangen dürfen, wenn er in den päpſtlichen Kerkern gelegen hätte. Ludwig bevollmächtigte nach der Vorſchrift darin ſeine Geſandten, ſich in ſeinem Namen zu allen angeſchuldigten Vergehen und Ketzereien zu bekennen, ſie zu widerrufen und zu verdammen, ſich den ſchwerſten Bußen und Strafen zu unterwerfen, ſeinen kaiſerlichen Titel vor dem Papſte niederzulegen und zu geſtehen, daß er ſich ihn nichtiger und unbefugter Weiſe angemaßt habe, die weitere Verfügung über ſeine Perſon und Würde lediglich dem päpſtlichen Stuhle anheim zu ſtellen, und im Voraus Alles zu genehmigen, was der Papſt in Bezug auf den König von Frankreich, ſo wie den König Johann von Böhmen und deſſen Söhne anzuordnen für gut finden würde. Erſt nach alledem könne an des Kaiſers Wiederherſtellung in den Stand, in welchem er ſich vor dem erſten Verfahren Papſt Johannes XXII. befunden habe, gedacht werden. Er ſolle ſich dann zu allen Eiden verſtehen, welche des Kaiſers Vorfahren im Reiche jemals den Päpſten geleiſtet hätten, auch auf das Bindendſte verſprechen, daß er nie die Länder des Kirchenſtaats beläſtigen wolle. Vorläufig aber ſolle er ſich verpflichten, von nun an den päpſtlichen Befehlen ſo nachzuleben, als ob er weiter keinen eigenen Willen habe, auch, daß er dieſe Vollmacht niemals widerrufen oder abändern wolle.

Empörender hat ſich die höchſte Unverſchämtheit und Anmaßung

des Römiſchen Biſchofs gegen den rechtmäßigen Herrſcher eines großen Reiches, den erſten Regenten der Chriſtenheit, wohl nie geäußert als hier, indem ihm Dinge angemuthet werden, welche anzunehmen, den niedrigſten Sklaven entehrt haben würden. Es giebt indeſſen einen Heroismus der Reſignation, den die Verzweiflung gebiert, und der nicht mit gewohntem Maßſtabe gemeſſen werden darf. Dieſer Heroismus war unglücklicherweiſe über den Kaiſer gekommen, er glaubte, ſich opfern zu müſſen, um endlich ſich und dem Reiche Ruhe und Frieden zu geben, denn mehr als geſchehen, glaubte er, könne der Papſt nicht fordern. Thörichte Hoffnung! Wann hätte wohl je die geiſtliche Gewalt eine Schranke gekannt? — War der Papſt nicht angeblich der Stellvertreter des Unendlichen? — Gab es für ihn eine Grenze?

Ludwig unterſiegelte jene entwürdigende Vollmacht in Gegenwart zweier Päpſtlichen Notarien, welche Clemens ſelber dazu geſandt hatte. Er ſchrieb zugleich noch beſondere Briefe an den Papſt und die Kardinäle, und bat auf das demüthigſte um Beförderung des Geſchäfts.

Als Ludwigs vier Geſandte in Avignon vor dem verſammelten Conſiſtorio die Vollmacht vorlaſen, und Ludwigs Perſon, Stand und Willen ohne den geringſten Vorbehalt in die Hände des Papſtes überließen, glaubte die Verſammlung, ſie würde gefoppt, und wollte die Sitzung aufheben. Daß es dem Kaiſer Ernſt ſei, wollte Niemandem einleuchten. Aber als die Geſandten auch in Ludwigs Seele den Eid ablegten, mußten ſie wohl das Unerhörte und nie Geglaubte für wahr halten. Als nun die Geſandten die Losſprechung Ludwigs verlangten, forderte der Papſt Bedenkzeit. Dies wollten die Geſandten nicht zugeſtehen. Man ſuchte ſie hinzuhalten, und als es nicht mehr zu umgehen war, rückte der Papſt mit einer Menge neuer Artikel heraus, welche Ludwig erſt beſchwören ſollte, ehe die Losſprechung erfolgen könnte. Dieſe Artikel waren nun folgende: Ludwig ſollte Alles für nichtig und widerrechtlich erklären, was er ſeit ſeiner Wahl als Römiſcher König irgend angeordnet, befohlen oder gethan habe. Doch wolle der Papſt verſprechen, dasjenige aus bloßer Gnade wieder gültig zu machen, warum ihn dieſer demüthig anflehen würde, nachdem er Abſolution verlangt habe. Auf alle Rechte und Anſprüche an den Kirchenſtaat, an Sicilien, Sardinien und Corſika, welche drei letzteren Reiche der Päpſtliche Stuhl als Eigenthum verlange, ſolle er für immer verzichten. Nie ſolle ſich der Kaiſer mit einem Fürſten verbinden, den

der päpſtliche Stuhl für einen Ketzer oder Feind erkläre. Bräche Ludwig irgend einen verſprochenen Artikel, ſo ſoll er von ſelbſt in den Bann, alle ſeine Länder in das Interdikt zurückfallen. Auch ſoll es dem Papſte freiſtehen, ihn ſeiner Würde und Herrſchaft zu entſetzen, wenn der Kaiſer nicht binnen neun Monaten alles wieder in den vorigen Stand bringt. Die Achtserklärung gegen den König von Apulien ſoll er zurücknehmen, und niemals das Geringſte thun ohne ausdrückliche Vergünſtigung des Römiſchen Stuhls. Deshalb ſolle er auch nach erhaltener Abſolution den Papſt demüthigſt erſuchen, daß er ſich der Verwaltung des Reichs wieder unterziehen dürfe. Ohne Erlaubniß des Papſtes darf er nie nach Italien gehen, oder dort das Geringſte anordnen. Alle Biſchöfe und Geiſtliche, welche der Kaiſer beſtellt, hat er zu verjagen, dagegen die aufzunehmen, welche der Papſt beſtellen werde. Alle geiſtlichen und weltlichen Fürſten ſoll der Kaiſer von ihren Eiden losſprechen, dieſe aber durch einen neuen Eid dahin verbinden, daß ſie ſofort gegen ihn zum Schutz der Kirche aufſtehen ſollten, wenn er dieſe Verbindlichkeiten nur im Mindeſten unerfüllt ließe. Wenn Zweifel an der Auslegung dieſer Artikel entſtehen, fügt ſich der Kaiſer der Auslegung des Päpſtlichen Stuhles ꝛc.

Ohne Zweifel glaubte der Papſt, jetzt von dem Kaiſer Alles erhalten zu können, und hielt dafür, er ſei von Gewiſſensbiſſen wegen ſeines früheren Benehmens gemartert. Wie viel man dann von einem Menſchen erlangen kann, hatte ihn ſeine frühere Praxis des Beichtſtuhls gelehrt. Aber er hatte dabei überſehen, daß der Kaiſer die meiſten der zuletzt von ihm geforderten Zugeſtändniſſe gar nicht machen konnte, ohne Einwilligung der Reichsſtände, und da eine Menge nie ſo leicht zu induciren iſt, als der Einzelne, ſo hatte er ſich hierin vollſtändig verrechnet. Ludwig ſandte Abſchriften von den bisherigen Verhandlungen an alle größere Reichsfürſten, ſo wie an die größeren Städte, und lud ſie auf den bevorſtehenden Herbſtmonat nach Frankfurt ein, wo er nach ihrem Rathe die letzten Artikel annehmen oder verwerfen wollte.

Während dies geſchah, ging Papſt Clemens VI. mit dem Plane um, den Kaiſer Ludwig ganz zu entthronen. Er berief ſeinen ehemaligen Schüler, den Markgrafen Karl von Mähren, zu ſich nach Avignon, um mit ihm das Weitere zu beſprechen. Zwar hatte dieſer erſt am 13. September 1343 urkundlich verſprochen, Frieden zu halten mit Ludwig, „der ſich Kaiſer nennt“, und mit ſeinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, allen

ihren Helfern, Landen und Leuten, aber von einem freundſchaftlichen Verhältniſſe waren beide Theile weit entfernt. Was hier in Avignon beſprochen wurde, iſt unbekannt geblieben, und läßt ſich nur aus den Folgen vermuthen.

Davon aber war der Papſt überzeugt worden, daß es nicht möglich war, den Kaiſer zu entſetzen, ſo lange der jetzige Erzbiſchof von Mainz, Heinrich von Virneburg, das Haupt der deutſchen Geiſtlichkeit und der Erzkanzler des Reichs, der allein die Kurfürſten zu einer Königswahl zuſammen berufen konnte, auf ſeiner Stelle blieb. Heinrich war der treue Anhänger des Kaiſers, und bei der anerkannten Rechtſchaffenheit und Standhaftigkeit dieſes Fürſten war nicht zu hoffen, ſeinen Sinn zu ändern, und ihn zur päpſtlichen Parthei herüber zu ziehen. Man mußte ihn verdrängen.

Der Papſt erließ ein Schreiben an ihn, worin er ihm die Treue gegen ſeinen Kaiſer zum ſchwärzeſten Vorwurf machte, und ſie als die ſträflichſte Undankbarkeit gegen den päpſtlichen Stuhl auslegte. Demnächſt ſollte er Stiftsgüter verſchleudert haben, und das Alles wurde durch hohe Worte zu großen Verbrechen geſtempelt. Er wurde mit dem Banne und dem gänzlichen Verluſte ſeiner Würde bedroht, wenn er ſich nicht binnen vier Monaten perſönlich zu Avignon ſtellen, und den päpſtlichen Befehlen in Allem fügen würde. König Johann von Böhmen machte ſich dieſe Gelegenheit ſofort zu nutze, um die ganze Böhmiſche Kirche dem Mainziſchen Sprengel zu entziehen, was ſeine Vorfahren vergebens verſucht hatten. Der Papſt erhob den Biſchof von Prag zu einem Erzbiſchof, unterwarf ihm ganz Böhmen, und entzog es dem Erzbiſchofe von Mainz, unter dem nichtigen Vorwande, weil die Böhmen eine andere Sprache redeten. Dieſen Eingriff des Römiſchen Hofes in die Freiheiten der deutſchen Kirche nahmen die Reichsfürſten ſehr übel auf, und beſchwerten ſich ſo kräftig, daß König Johann, um den Vorwürfen zu entgehen, ihnen zuſchwor, daß der ganze Handel ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſei. Allerdings mochte ſein Sohn Karl die meiſte Schuld tragen.

Ein ſo gehäſſiger, trotziger und hoffährtiger Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt bis zu dieſer enormen Höhe, vermochte denn doch, das deutſche Phlegma aus ſeiner trägen Gelaſſenheit aufzurütteln. Das Aergerniß war allgemein, man fühlte, daß Deutſchland in ſeinem Kaiſer beſchimpft ſei. Aber Kaiſer Ludwig rechnete auf keine Dauer dieſer Entrüſtung, und ließ Proceſſionen, Faſt- und Bettage von ſeinen Unterthanen anſtellen, indem er mit Be-

ſorgniß den Tag zu Frankfurt herannahen ſah. Acht Tage vor demſelben verſammelten ſich die Kurfürſten zu Cöln, und beſchloſſen einmüthig, die päpſtlichen Artikel zu verwerfen.

Am 8. September 1344 wurde der Reichstag zu Frankfurt vom Kaiſer eröffnet, indem er den Ständen erzählte, was er für Opfer für die Ruhe des Reichs gebracht habe, und weſſen man ſich von dem Papſte zu verſehen habe. Doch ſei er erbötig, Alles zu thun, was die Stände für gut finden würden. Nach mehrfachen Debatten erklärten die Stände die von dem Papſte eingeſchickten Artikel einmüthig als höchſt nachtheilig, zum Schaden und Untergang des Reiches abzweckend, wodurch das Kaiſerthum an Fremde gebracht, und ihnen die Kurwürde entriſſen würde. Weder der Kaiſer noch ſie könnten ihres Eides halber ſolche Forderungen jemals eingehen. Es ſolle eine Botſchaft an den Papſt und die Kardinäle geſchickt werden, damit die Forderungen zurückgenommen würden. Außerdem wollten ſie in den erſten acht Tagen zu Renſe mit dem Kaiſer näher berathen, wie man im Weigerungsfalle den Päpſtlichen Anmaßungen mit Nachdruck widerſtehen könne.

Am 17. September ſchloß der Kaiſer den Reichstag mit der Ankündigung, daß er ſich mit den Fürſten ſogleich nach Renſe begeben, und dort, mit Zuziehung des Markgrafen Karl von Mähren die Berathſchlagungen fortſetzen wolle. — Leider ergab ſich nur zu bald, wie wenig der Kaiſer auf die Reichsfürſten rechnen durfte! —

Schon auf der Hinreiſe nach Renſe ſprach der König Johann von Böhmen den Kaiſer zu Bacharach an, und verklagte ihn vor den Kurfürſten wegen der Tiroliſchen Händel. Die übrigen ſchwiegen, bis ſie in Renſe waren; hier aber überhäuften ſie den Kaiſer mit den bitterſten Vorwürfen, indem er ſich und dem Reiche durch ſeine ſchimpfliche Demüthigung gegen den Papſt nur zu viel ſchon vergeben habe. Seine Nachläſſigkeit in Regierungsgeſchäften und ſeine Ländersucht hätten die meiſte Schuld an dem Verfalle des Kaiſerthums. Es ſei kein anderes Mittel, den gänzlichen Verfall zu verhüten, als die Wahl eines neuen Römiſchen Königs, zu welchem Niemand ſich ſo wohl eigne, als Markgraf Karl von Mähren.

Mit Schrecken gewahrte Ludwig, wie weit die Umtriebe der päpſtlichen Parthei bereits vorgeſchritten waren, wie ſehr man ihn demüthigte, um ſeinen bitterſten Feind, Karl von Mähren, zu erhöhen. Es war natürlich, daß er ihn als ſeinen Thronfolger

verwarf. Als er nun aber mit dem Vorſchlage hervortrat, daß man, wenn zum Beſten des Reiches ſeine Verzichtleiſtung auf den Thron durchaus erforderlich ſei, ſeinen Sohn den Markgrafen Ludwig von Brandenburg zum Könige wählen möchte, ward der Lärm größer, denn je. Man ſchrie: man würde ſich hüten, wieder einen Baier zu wählen, nachdem Ludwig das Reich ſo jämmerlich habe ſchwinden und ſchwächen laſſen. Nur darin kam man endlich überein, daß der Kaiſer nicht ferner um ſeine Abſolution bei dem Papſte nachſuchen ſollte, nachdem ihm ſolche ſchon ſo oft und ſo ſchimpflich verſagt worden ſei. Den Geſandten, welche zufolge des Beſchluſſes, von Renſe nach Avignon geſchickt werden ſollten, ward nicht einmal eine Vollmacht mitgegeben, und genau genommen hob der zuletzt gefaßte Beſchluß jenen auf, und mit Trauer bemerkte Ludwig, daß es den meiſten Kurfürſten kein rechter Ernſt war, ſich ihres Kaiſers anzunehmen.

Jetzt erklärten ſich König Johann von Böhmen und ſein Sohn Karl von Mähren öffentlich als Feinde des Kaiſers. Beide zogen in allen Provinzen umher, und warben ſich Anhänger. Schon verkündigte das Gerücht, fünf Kurfürſten nebſt vielen Ständen ſeien bereits auf ihrer Seite, und noch vor Ende des Jahres würden ſie mit großer Heereskraft nach Frankfurt ziehen, um daſelbſt eine neue Kaiſerwahl zu veranſtalten. Als das Haupt der feindlichen Verbindung galt des Kaiſers Neffe, der Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein, der gegen ſeinen Oheim überaus aufgebracht war, weil der Kaiſer ganz Niederbaiern, als es erledigt wurde, an ſich brachte, ohne ſeine Anſprüche gelten zu laſſen. Unglücklicher Weiſe mußte der Kaiſer auf einem Reichstage zu Frankfurt am 14. November 1344 in einem Streite der Pfalzgrafen mit dem Erzbiſchofe von Mainz Recht ſprechen, und ſprach es dem Erzbiſchofe zu. Pfalzgraf Ruprecht ließ darüber ſeinem Unmuthe ſo ſehr den Zügel ſchießen, daß der Kaiſer ihn hätte gefangen nehmen laſſen müſſen, hätte er ſich nicht von Frankfurt geflüchtet.

Kaiſer Ludwig zog unterdeſſen eine anſehnliche Macht Mainziſchen, Brandenburgiſchen und anderen Volkes um Frankfurt zuſammen, um nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Er wartete das ganze Spätjahr 1344 vergebens. Allein mit dem Frühling 1345 wurde die Unruhe allgemein, indem die Böhmen und ihre Freunde alle Lande Ludwigs und ſeiner Anhänger feindlich anfielen. Faſt ſchien es, als würde ganz Europa die Waffen ergreifen, denn von allen Seiten her erſchallte

Kriegeslärm. Am meiſten war von Frankreich zu fürchten. Der Papſt hatte die Geſandtſchaft des Kaiſers, welche ihm die Reichsſtände in Gemäßheit des Beſchluſſes von Frankfurt, nach Avignon geſandt hatten, mit großem Unglimpf empfangen, und wollte nun gegen den Kaiſer nicht mehr mit Bannbullen, ſondern mit den Waffen einſchreiten. König Philipp von Frankreich rüſtete ſich gemäß der päpſtlichen Aufforderung gewaltig, um den Kaiſer zum Gehorſam gegen die Kirche zurück zu bringen. Es war auf etwas Großes abgeſehen, und es hieß, Philipp würde das Heer ſelber nach Deutſchland führen. Voraus ſchickte man heimlich große Summen an deutſche Fürſten, und machte ſie dem franzöſiſchen Intereſſe geneigt; auch machten ſich die Folgen davon bald fühlbar.

Kaiſer Ludwig glaubte im März 1345 noch einen letzten Verſuch machen zu müſſen, ob er den Papſt verſöhnen könne; er ſandte den Dauphin von Vienne und den Graf von Oettingen nach Avignon. Die Botſchaft kehrte unverrichteter Sache im April zurück, und nun konnte nur die Gewalt den furchtbar verſchürzten Knoten löſen. Wie er ſich löſen würde, ſchien kaum zweifelhaft zu ſein, wenn man die große Macht der Feinde des Kaiſers und ſeine erſchöpften Kräfte betrachtete. Er ſchien dem Untergange geweiht zu ſein; aber gerade aus dieſer hohen Wahrſcheinlichkeit ſeines Unterganges entwickelte ſich die Hülfe, welche er mit großer Klugheit benutzte.

Ging der Kaiſer unter, ſo erndteten Frankreich und das Haus Luxemburg die Früchte des Sieges. Es war dann möglich, daß der König von Frankreich oder ein ihm ergebener Fürſt zur Kaiſerwürde, und damit zu einer Macht gelangte, welche allen Anderen die höchſte Gefahr drohete. England, die Italieniſchen und die Spaniſchen Staaten, waren dabei am meiſten gefährdet, und es lag in ihrem Intereſſe, einen ſo gefährlichen Zuſtand der Dinge nicht eintreten zu laſſen. Von den Luxemburgern wußte man, daß ſie dem franzöſiſchen Intereſſe ergeben waren; außerdem aber gönnten alle Nachbarn von Böhmen und Mähren dieſen Fürſten einen ſolchen Zuwachs von Macht nicht, wie er ihnen werden mußte, wenn Kaiſer Ludwig unterlag.

Niemand fühlte ſich lebhafter von dieſen Betrachtungen ergriffen, als der König Edward von England. Um die Vergrößerung ſeines ſchon ſehr mächtigen Feindes, des Königs von Frankreich, zu verhindern, vergaß er ſelbſt das ihm von Ludwig widerfahrene

Unrecht, und bot dem Kaiſer ſeine Hülfe an. Zugleich bemühete er ſich, eine ganze Kette von Alliancen zu ſchaffen, um den Kaiſer bei allen ſeinen Beſitzungen zu erhalten. Er ſelber brach ſogleich den Waffenſtillſtand mit Frankreich, und landete im Juni mit einem Heere in Flandern.

Obgleich er daſelbſt in dieſem Jahre nicht viel gegen Frankreich ausrichten konnte, ſo hinderte er daſſelbe doch, ſich mit ſeiner ganzen Macht nach Deutſchland zu wenden, und dieſer Gegner Ludwigs fand dort Beſchäftigung genug.

Außerdem gelang es dem Kaiſer, alle Nachbarn von Böhmen und Mähren gegen den König Johann und ſeine Söhne in die Waffen zu rufen, und dadurch auch den Luremburgern die Spitze bieten zu können. Der mächtigſte Nachbar war der König Kaſimir von Polen, der noch nicht vergeſſen konnte, daß König Johann ihm vor einigen Jahren Schleſien entriſſen hatte. Außerdem waren wie oben erwähnt, Unterhandlungen angeknüpft, wonach eine Tochter Kaſimirs ſich mit dem dritten Sohne des Kaiſers, Ludwig dem Römer, verheirathen ſollte. Dies beſtimmte den König von Polen, dem Könige Johann den Krieg zu erklären. Mit ihm verband ſich der junge König von Ungarn zu gleichem Zwecke.

Aber auch die Herzoge von Oeſterreich, obgleich dem Kaiſer nicht gewogen, verbanden ſich mit ihm gegen die Luremburger, weil ſie die wachſende Macht dieſes Hauſes fürchteten, und gleiche Beſorgniſſe beſtimmten den Herzog von Schweidnitz, und den Markgrafen von Meißen, ſich mit dem Kaiſer gegen ſeine Feinde zu verbinden. Daß Markgraf Ludwig von Brandenburg ſeinem Vater gegen Böhmen beiſtand, verſteht ſich von ſelbſt, und ſo waren die Böhmiſchen Lande ringsum mit Feinden umſtellt.

Ueber den Gang des Krieges fehlen genauere Nachrichten. Markgraf Karl von Mähren drang gegen die Mark Brandenburg vor, fand aber ſchon in der Lauſitz einen kräftigen Widerſtand. Markgraf Ludwig ging am 8. April durch Mittenwalde nach der Lauſitz, kehrte aber am 16ten ſchon wieder zurück, um die Brandenburgiſchen Mannen aufzubieten. Mittenwalde wurde ſtark beſetzt, die Baierſchen Ritter Stainlinger und Lentſiedler befehligten daſelbſt. Unterdeſſen war auch König Johann von Böhmen in der Lauſitz angekommen. Markgraf Ludwig brach gegen ihn am 2. Mai von Berlin auf, über Mittenwalde, von wo aus die Operationen geleitet wurden. Die Böhmen hauſeten in der Lauſitz barbariſch.

Die Brandenburgiſchen Mannen waren indeſſen nur aufge-

rufen, um das eigene Land zu ſchützen, und gingen nicht nach der Lauſitz. Mit ihnen verbunden waren die Vaſallen Meklenburgs. Letztere mit einem Haufen Brandenburger unter dem Ritter Gericke Wolf, ſtanden am 5ten Mai in Schönerlinde bei Berlin. Der Baierſche Ritter Otto von Helbe ſtand mit den Vaſallen ſeiner Parthei bei Franzöſiſch Buchholz unfern vom vorigen, die Vaſallen der Vogtei Brandenburg ſtanden in Spandau, der Schenck Bombrecht ſtand mit den Vaſallen ſeiner Vogtei bei Strausberg. Am 6. Mai rückten die Altmärkiſchen Vaſallen unter Gerhard von Alvensleben und Hempe von Kneſebeck nach Reinickendorf bei Berlin, die der Vogtei Brandenburg ſtellten ſich bei Weiſſenſee auf, und beide blieben drei Tage in dieſen Dörfern. Man ſieht daraus, daß Kölln und Berlin bedroht waren, und der Feind über Mittenwalde vorzudringen ſuchte. Die Gefahr ging aber für jetzt vorüber, und nach wenigen Tagen zogen alle wieder heim. Der Markgraf kehrte zurück, war am 18. Mai in Mittenwalde, und am 20. Mai in Berlin, doch war die Lauſitz noch nicht erlöſet [1]).

Unterdeſſen ſchickte der König Kaſimir von Polen eine Geſandſchaft an den Markgrafen, welche Graf Günther von Schwarzburg im Namen Markgraf Ludwigs am 29. Mai in Mittenwalde empfing und fetirte. Bald darauf aber begann der Krieg in der Lauſitz abermals. Die Vaſallen der Vogtei Brandenburg beſetzten Spandau vom 13. bis 17. Juni; bei dieſer Veſte verſammelten ſich ſämmtliche Vaſallen, die erſtgenannten aber brachen am 17ten unter Otto von Helbe nach Mittenwalde auf, gingen aber nach einigen Tagen wieder zurück. Auch der Markgraf war am 17. Juni mit ſeiner ganzen Familie von Berlin nach Mittenwalde gegangen. Am 29. Juni beſetzten die Vaſallen der Vogtei Brandenburg auf ihrem Zurückzuge abermals Spandau. Die Gefahr muß dringender geworden ſein, denn am 3. Juli ſtellten ſich der Graf von Lindow und Otto von Helbe mit ihren Truppen bei Blankenfelde in der Nähe von Berlin auf, und am 4. Juli kam der Herzog von Braunſchweig mit Henning von Steinforde nach Berlin, um an dem Feldzuge Theil zu nehmen. Die Vaſallen der Vogtei Strausberg ſtanden am 7. Juli im Dorfe Roeder. Was nun vorgegangen iſt, liegt im Dunkeln. Markgraf Ludwig war am 17. Juli zu Frankfurt an der Oder, am 18. Juli entließ er ſeine Vaſallen, und es traten der Herzog von Braunſchweig und der Graf von

1) v. Freyberg Geſchichte Ludwigs des Brandenburgers 210 f.

Lindow die Rückreiſe an. Der Markgraf aber begab ſich an dieſem Tage mit ſeiner Familie auf eine Reiſe nach Polen zum Könige, und blieb bis zum 6. Auguſt auswärts. Sein Bruder Ludwig der Römer hat ihn wahrſcheinlich begleitet, denn dieſer war am 14. Auguſt bei Ludwig, am 18. Auguſt in Mittenwalde, und hatte damals den Boden der Mark zum erſtenmale betreten. Die Vaſallen der Altmark waren beiſammen geblieben bis zum Frieden, und zogen erſt am 8. Auguſt von Berlin ab [1]).

Wir haben bei dem Gange der Kriegsoperationen nur die Mark Brandenburg berückſichtigt, allein der Krieg war in allen Böhmiſchen Grenzländern entbrannt, und König Johann und ſeine Söhne mußten ſich nach allen Seiten wenden. Kaiſer Ludwig ſelber griff Böhmen mit großer Gewalt an, und bedrängte den König ſehr. Unglücklicherweiſe brach gleichzeitig eine ſchwere Fehde zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg aus, an welcher faſt alle Schwäbiſchen Herren Theil nahmen, auch in Franken geriethen Herren und Städte mit einander in Krieg, und der Papſt war bemüht, durch ſeine Helfershelfer jeden Funken zur verheerenden Flamme anzublaſen.

Dem Kaiſer lag Alles daran, die innere Ruhe im Reiche aufrecht zu halten. Er mußte nothwendig als Friedensſtifter auftreten, und deshalb verließ er im Juli ſein Heer, und ging nach Nürnberg, wo er auch die Städte mit dem Adel vertrug. König Johann von Böhmen aber erhielt durch den Rückzug des Kaiſers Luft, und wandte ſich nun den Polen entgegen. Faſt ohne Widerſtand drang er faſt bis Cracau, und nöthigte den König Kaſimir zu einem Waffenſtillſtande. Dieſer wurde darüber ſo ungehalten auf den Kaiſer, daß er mit allen übrigen Verbündeten, ohne ſein Vorwiſſen, mit den Böhmen einen Frieden ſchloß. Markgraf Ludwigs Reiſe nach Polen hatte offenbar den Zweck, den König zu beſänftigen. Wahrſcheinlich war es der König von Polen, der zugleich den Frieden zwiſchen dem Könige Johann von Böhmen und dem Markgrafen Ludwig vermittelte, denn kaum war der Letztere aus Polen zurückgekehrt, als zu Spremberg am 11. Auguſt der Friede zwiſchen beiden geſchloſſen wurde. Ludwig von Brandenburg ſollte ſeine nunmehrige Gemahlin nebſt Tirol behalten, dagegen aber die Lande Görlitz und Bautzen auf ewig an Böhmen abtreten, und außerdem dem Könige 20,000 Mark Silbers zahlen.

1) A. a. O.

Die Gewährleiſtung übernahmen für den König Johann die Städte Zittau und Görlitz, für den Markgrafen Ludwig, Frankfurt und Guben. Die Lande Görlitz und Bautzen hatte Böhmen ſchon ſeit Markgraf Waldemars Tode beſetzt, und Ludwig trat daher nur ſeine Rechte an denſelben ab. Er ſelber hatte ſie noch nie beſeſſen.

Unterdeſſen gelang es dem Kaiſer, ſich mit allen ſeinen Feinden, die der päpſtliche Hof gegen ihn aufgewiegelt hatte, zu ſetzen. Den Pfalzgrafen Ruprecht gewann er dadurch, daß er das zu Gunſten des Erzbiſchofs von Mainz zu Frankfurt geſprochene Urtheil kaſſirte. Mit dem Erzbiſchofe Balduin von Trier verſöhnte er ſich noch leichter, und erbot ſich wegen Tirol zu einer hinreichenden Genugthuung, ſo daß dieſer ihn auch mit dem Könige von Böhmen, wenn auch nicht ausſöhnte, ſo doch zum Frieden brachte. Dieſe Nachgiebigkeit König Johanns erklärt ſich theils aus ſeinen Geldverlegenheiten, theils aus ſeinem Mißtrauen gegen Frankreich, indem er ſich überzeugte, daß daſſelbe nicht zu Gunſten ſeines Sohnes, ſondern nur für ſich ſelber thätig war. Kurz, ſo finſter auch der politiſche Himmel im Frühling erſchienen war, ſo ſehr heiterte er ſich im Herbſte auf, und bald fürchtete der Kaiſer keinen Fürſten weiter, als den König von Frankreich, gegen den er ſich durch ein neues Bündniß mit England ſchützte. Am Ende des Jahres wurden ihm noch durch das Abſterben ſeines Schwagers, des Grafen Wilhelm von Holland die reichen Grafſchaften Holland, Seeland, Frießland und Hennegau erledigt, welche er ſeiner Gemahlin Margaretha übergab. Auch in der Mark war die Ruhe wiedergekehrt, nur ſah ſich der Markgraf abermals genöthigt, die Erhebung eines außerordentlichen Schoſſes zu verlangen, was große Unzufriedenheit erregte.

Wir ſind hiermit zu Ende des Jahres 1345 gekommen, und das bisher Mitgetheilte wird ausreichen, die Lage Deutſchlands und ſeines Kaiſers, ſo wie die der Mark und des Markgrafen Ludwig im Allgemeinen beurtheilen zu können. Um aber speciell die Lage der Mark kennen zu lernen, ſind demnächſt noch weitere Mittheilungen über Ludwigs Lande, ſeine Nachbarn, ſeine Familie, ſeinen Hof und ſeine Stellung gegen die Stände erforderlich.

2. Das Land.

Die ganze Mark Brandenburg bildete, wie bekannt, ein Kurfürſtenthum, und zugleich ruhete die Würde des Erzkämmereramtes des heiligen römiſchen Reiches darauf. Zu Markgraf Waldemars Zeiten gehörten noch manche Lande dazu, die nach ſeinem Tode in fremde Hände gekommen waren, und es war dem Markgrafen Ludwig nicht gelungen, ſie wieder zu erwerben. Die Brandenburgiſchen Lande waren gegenwärtig Folgende:

I. Die Altmark.

Sie lag weſtlich von der Elbe. Als Markgraf Waldemar ſtarb, befand ſich ein Theil derſelben, nämlich die Vogtei Arneburg in den Händen ſeiner Schwiegermutter, der Herzogin Anna von Breslau, als deren Witthum. Der übrige Theil der Altmark wurde das Witthum ſeiner Gemahlin Agnes, und kam, als dieſe ſich wieder verheirathete, durch dieſe Vermählung an den Herzog Otto von Braunſchweig, mußte aber nach dem Tode der Agnes und Anna wieder an die Mark zurückfallen. Dies Verhältniß wurde auch von Otto und Agnes anerkannt, und Kaiſer Ludwig belehnte beide damit in der Art, daß der Herzog Otto das Land auch nach dem Tode ſeiner Gemahlin ſo lange beſitzen ſollte, als er lebte. Als eigentlichen Lehnsherrn aber belehnte er ſeinen Sohn mit der Altmark, in deren Beſitz er aber nur erſt ſpät gelangte. Wann die Herzogin Anna ſtarb, iſt ungewiß. Im Jahre 1320 aber verſicherte ſie den Anfall ihres Witthums in der Altmark dem Erzbiſchofe von Magdeburg, und dieſer machte nicht bloß hierauf Anſpruch, ſondern betrachtete die ganze Altmark als ein Lehn Magdeburgs. 1328 lebte die Herzogin Anna noch, nach ihrem ſpäter erfolgten Tode nahm Magdeburg ihr Witthum, die Vogtei Arneburg als heimgefallenes Lehn in Beſitz, obgleich der Biſchof von Halberſtadt eigentlicher Lehnsherr dieſer Vogtei und eines Theils der übrigen Altmark war, und den Markgrafen Ludwig 1323 damit belehnt hatte, welche Belehnung aber unwirkſam wurde, weil Otto und Agnes von Braunſchweig, die ſchon damit belehnt waren, nicht darin willigten. Jedenfalls aber hätte die Vogtei Arneburg nach dem Tode der Anna an Ludwig fallen müſſen, denn Anna war zu einem Lehnsauftrage an Magdeburg gar nicht berechtigt, und ſomit

nahm Magdeburg das Land kraft eines ungerechten Vertrages, den es allerdings durch den noch viel früheren Lehnsauftrag der ganzen Altmark von 1198 verſtärkte. Ludwig mußte dies dulden, und Unterhandlungen führten um ſo weniger zum Ziele, als der Erzbiſchof von Magdeburg den Markgrafen Ludwig nicht anerkannte; Seehauſen und Werben waren unterdeſſen, weil der Biſchof von Halberſtadt Heinrich damit belehnt hatte, in Meklenburgs Gewalt gerathen, und 1329 wurden mit Heinrich von Meklenburg deshalb Unterhandlungen gepflogen, der ſich gegen Ludwig verpflichtete, ſie gegen Zahlung einer Summe herauszugeben. Es zog ſich dies bis zum Jahre 1336 hin, wo endlich der Markgraf mit dem Erzbiſchofe Otto zu Wittenberg einen Vergleich ſchloß, durch welchen er allen ſeinen Anſprüchen an die Schlöſſer Wollmirſtädt, Alvensleben, Rogäz und Angern, ſo wie an die Grafſchaft Billingshöhe zum Vortheil des Erzſtifts gänzlich entſagte. Er erkannte ferner die Lande, Städte und Schlöſſer Gardelegen, Salzwedel, Calbe, Arneburg, Oſterburg, Tangermünde, Stendal, Seehauſen, Bambiſſen, Werben, die Neuſtadt Brandenburg, die Lande Zauche, Scholene und Lebus mit allem Zubehör als Magdeburgiſches Lehn an. Eben ſo die Lauſitz. Dagegen machte ſich der Erzbiſchof verbindlich ihn mit dieſen Landen zu belehnen, was auch geſchah. Außerdem verpflichtete ſich Markgraf Ludwig, dem Erzbiſchofe 6000 Mark Silbers zu zahlen, nachdem er bereits für die Vogtei Arneburg 4500 Mark gezahlt hatte, und da es nicht möglich war, ſie ſogleich aufzubringen, ſo verſprach Ludwig, ſie innerhalb dreier Jahre in ſechsmonatlichen Terminen zu jedesmal 1000 Mark zu zahlen. Als Sicherheit verpfändete er die ganze Vogtei Arneburg, mit den Städten und Schlöſſern Arneburg, Seehauſen und Werben und mit allen Einkünften. Wenn die Hälfte bezahlt iſt, ſollen die Städte Seehauſen und Werben ihres Gelübdes frei ſein, wenn das Ganze bezahlt iſt, Arneburg mit der Vogtei. Endlich geſtattete der Erzbiſchof und ſein Kapitel, daß Ludwig die Schlöſſer Plaue und Jerichow für 5550 Mark Brandenb. Silbers wieder einlöſen könnte. So lange ſollte Magdeburg Plaue mit allem Zubehör behalten, Ludwig ſoll aber das neue Schloß abbrechen, das er vor Plaue erbaut hat. Als Pfand für das Geld behält Magdeburg Jerichow, doch ſoll das Schloß dem Markgrafen Ludwig offen ſein. — Sonach machte Magdeburg alle ihm aus dem erſten großen Lehnsauftrage erwachſenen Rechte vollſtändig geltend, und Ludwig mußte ſie anerkennen. Die Vogtei Arneburg, welche er

noch vor dem Tode der Agnes von Braunſchweig im gewöhnlichen Gange der Dinge hätte beſitzen ſollen, war nun im Pfandbeſitze Magdeburgs, die Auslöſung ſcheint ſich ſehr verzogen zu haben, und Ludwig hatte noch nichts zurück empfangen, als die Herzogin Agnes von Braunſchweig nach dem 6. October 1343 ſtarb. Herzog Otto wollte die Altmark aber nicht herausgeben, denn die Städte hatten gelobt, auch nach dem Tode der Agnes bei ihm bleiben zu wollen. Ludwig gerieth 1343 mit dem Herzoge Otto von Braunſchweig in Krieg, der für den letzteren ſo nachtheilig ausfiel, daß er ſich genöthigt ſah, ſeinem Ueberwinder die Altmärkiſchen Lande im Jahre 1344 gegen Zahlung von 3000 Mark abzutreten. Otto von Braunſchweig ſtarb noch in demſelben Jahre. Erſt jetzt kam Ludwig auch in den Beſitz des Landes Arneburg, und ſomit beſaß er am Ende des Jahres 1345 die Altmark erſt ſeit zwei Jahren, aber als Lehn von Magdeburg.

Durch die an Magdeburg überlaſſenen Lande war ihr Umfang verringert worden; und dies veranlaßte den Markgrafen, nur drei Vögte für dieſelbe zu ernennen, und ihnen diejenigen Diſtrikte mit zu übergeben, welche früher eigene Vogteien gebildet hatten. Der Vogt zu Stendal war dadurch der bedeutendſte geworden, und galt zugleich als Hauptmann der ganzen Provinz. Gebhard von Alvensleben wurde zu dieſem Amte ernannt. Demgemäß war die Altmark nun folgendermaßen eingetheilt:

a) Die Vogtei Stendal, enthielt den nachmaligen Stendalſchen Kreis mit der Stadt Oſterburg, und die vormalige Vogtei Arneburg, beide unmittelbar an der Elbe gelegen. Es gehörte dazu Schloß und Stadt Stendal, Schloß und Stadt Oſterburg, Schloß und Flecken Bismark, dem Biſchofe von Havelberg zuſtehend, Schloß und Stadt Arneburg, Stadt Seehauſen, Schloß, Stadt und Johanniter-Comthurei Werben nebſt der Wiſche, das Schloß Krumbke, das Schloß Auloſen, und das Stift Boiſter, ſeit 1337 in Seehauſen.

b) Die Vogtei Tangermünde, umfaßte etwas mehr als den nachmaligen Tangermündeſchen Kreis, und die vormalige Vogtei oder das Land Gardelegen, nämlich den ſüdlichen Theil des nachmaligen Salzwedelſchen Kreiſes, und reichte von der Elbe bis zur Ohre. Im Süden lag die Gardelegenſche Heide, im Weſten ein Theil des ſumpfigen Drömlings. Hierzu gehörte Schloß und Stadt Tangermünde, auch jetzt noch öfter Angermünde genannt, Schloß und Flecken Buch, Schloß Burgſtall, Schloß Bitkow, Schloß

Grieben, Schloß und Stadt Gardelegen, Schloß Klötze, Schloß Calvörde und das Ciſtercienſer-Nonnenkloſter Neuendorf oder Niendorp öſtlich von Gardelegen.

c) Die Vogtei Salzwedel, enthielt den nördlichen Theil des ſpäteren Salzwedelſchen Kreiſes. Hierzu gehörte Schloß und Städte Alt- und Neu-Salzwedel, Schloß und Flecken Calbe, Stadt und Kloſter Arendſee, die den Schulenburgs gehörige Stadt und Schloß Gartow, die Stadt und Schloß Schnackenburg mit dem wichtigen Elbzolle, die Ciſtercienſer-Nonnenklöſter Dambeck und Diſtorf, und die Flecken Groß-Apenburg und Betzendorf.

Beſondere, zu keiner Provinz gehörige Länder bildeten:

a) Das Land Jerichow, zwiſchen der Elbe und Havel, mit dem Schloſſe, Stadt und Kloſter Jerichow, dem Schloſſe und Flecken Plaue und dem Schloſſe Plote. Dies Land blieb 1336 an Magdeburg verpfändet, wurde aber nachher eingelöſet, wahrſcheinlich mit dem Gelde, welches Johann von Buch vorgeſchoſſen hatte, denn er war noch in demſelben Jahre im Beſitz des Landes.

b) Die Herrſchaft Wernigerode, auf dem nördlichen Harze, war ein Brandenburgiſches Lehn, mit welchem die Grafen von Wernigerode belehnt waren. Es gehörte dazu Schloß und Stadt Wernigerode, und das Kloſter Ilſenburg mit einem Flecken.

II. Die Mark Brandenburg.

1. Die Priegnitz.

Nach dem Tode Waldemars war die ganze Priegnitz in die Hände der Meklenburgiſchen Herrn gerathen, und es ſchien wenig Ausſicht da zu ſein, daß dieſe das Land wieder herausgeben würden. Da aber Markgraf Ludwig Schwiegerſohn des Königs von Dänemark geworden war, rieth ihnen die Klugheit, ſich zu einem Vergleiche zu bequemen. Er kam 1325 zu Stande, wonach entſchieden wurde, daß Markgraf Ludwig die Priegnitz von den von Kröchern, denen ſie Heinrich von Meklenburg für 20,000 Mark Silbers verpfändet hatte, für die gleiche Summe einlöſen könnte, bis dahin aber, wo es geſchehen, bliebe Alles als Pfand in Meklenburgs Gewalt. Außerdem aber verpflichtete ſich Heinrich von Meklenburg 1329 alle von ihm in Beſitz genommenen märkiſchen Lande herauszugeben gegen eine von dem Markgrafen für Koſten und Schaden zu zahlende Summe von 8000 Mark Brandenb. Silbers. Bis

zur geleiſteten Zahlung ſollte Meklenburg die Lande, Schlöſſer und Städte Grabow und Meienburg als Pfand behalten, und wenn die Summe nach fünf Jahren noch nicht abgetragen ſei, für immer eigenthümlich beſitzen. Der Markgraf mußte ferner alle, von Heinrich auf ſeine märkiſche Eroberungen gemachten Schulden übernehmen, namentlich die 2500 Mark Silbers, wofür der halbe Zoll zu Schnackenburg den Lützowen verpfändet war. Später gaben die Meklenburger Meienburg heraus, erhielten aber dafür von dem Markgrafen das Städtchen Arensberg, das neue Dorf und das Schloß Strelitz, wie es Brandenburg bis dahin beſeſſen hatte, nebſt der jährlichen Hebung von 200 Pfunden aus der Vogtei Jagow zu Lehn. 1334 erhielten ſie auch das Land und die Schlöſſer Meienburg und Freienſtein wiederkäuflich als Brandenb. Lehen. In demſelben Jahre verpfändete Markgraf Ludwig an die Grafen von Schwerin die Lande, Städte und Schlöſſer Lenzen und Dömitz an beiden Seiten der Elbe für 6500 Mark Brandenb. Silbers, und von ihnen kamen ſie an Meklenburg, in deſſen Beſitz ſie ſich noch befanden. Kyritz und Pritzwalk befanden ſich bis 1339 im Pfandbeſitze der Herren von Werle-Güſtrow, wurden aber dann von Ludwig eingelöſet.

Die Priegnitz bildete dem größeren Theile nach nur eine Vogtei, und beſtand aus folgenden Theilen:

a) Das Land Perleberg, mit der Stadt Perleberg, der Stadt Pritzwalk, Stadt Kyritz, Schloß und Stadt Neuſtadt, Schloß und Stadt Wuſterhauſen, (den Grafen von Lindow verpfändet), und die Schlöſſer Neuhaus, Cumloſen, Plattenberg, Kleetzke, Rühſtädt, Quitzhövel, Stavenow, Friedrichsdorf, und das Ciſterzienſer-Nonnenkloſter Heiligen Grabe. Die Schlöſſer und Städte Meienburg und Freienſtein waren an Meklenburg verpfändet.

b) Die Vogtei Wittſtock, mit dem Schloſſe und der Stadt Wittſtock, der Stadt Groſſen Doſſe, dem Schloſſe Goldbeck.

c) Das Stift Havelberg das eine eigene Vogtei bildete, mit dem Domſtifte und der Stadt Havelberg und dem Städtchen Nitzow.

d) Die Herrſchaft Putlitz, mit der Stadt und den Schlöſſern Putlitz, dem Schloſſe Wolfshagen und dem Nonnenkloſter Stepenitz. Die Herrſchaft gehörte als Brandenburgiſches Lehn den Edlen Gänſen von Putlitz.

e) Die Herrſchaft Wittenberge, mit der Stadt und dem

Schloſſe Wittenberge, gehörte als Brandenburgiſches Lehn dem Johann von Buch.

f) Das Land Lenzen, mit der Stadt und dem Schloſſe Lenzen, den Schlöſſern Meſekow, Mankmus, Wuſtrow und Eldenburg, war im Pfandbeſitze Meklenburgs.

g) Das Land Grabow mit der Stadt und dem Schloſſe Grabow befand ſich unter gleichen Verhältniſſen im Beſitze Meklenburgs.

h) Das Land Kamern mit dem Schloſſe und der Stadt Sandow und dem Schloſſe Kamern.

2. Die Mittelmark.

a) Das Domſtift Brandenburg mit deſſen Gütern.

b) Die Vogtei Rathenow, im weſtlichen Theile des Havellandes. Hierzu gehörte: die Altſtadt Brandenburg, die Stadt Rathenow, die Stadt Nauen, Schloß und Flecken Pritzerbe, der Flecken Ketzin und, wie es ſcheint, die Stadt Teltow.

c) Das Land Bellin, mit dem Städtchen Bellin.

d) Das Land Frieſack mit Schloß und Stadt Frieſack.

e) Das Land Rhinow mit dem Schloſſe und Städtchen Rhinow und den Schlöſſern Hohennauen und Waſſerſuppe.

f) Die Vogtei Brandenburg oder die Zauche beſaß Markgraf Ludwig als Magdeburgiſches Lehn. Es gehörte dazu: die Neuſtadt Brandenburg, Stadt und Schloß Zieſar, Stadt und Schloß Görtzke, das Ciſtercienſer Mönchskloſter Lehnin mit dem Flecken, das Städtchen Werder, Stadt und Schloß Potsdam, die Stadt Belitz, Schloß und Städtchen Goltzow, die Stadt Brück und die Havel aufwärts von Plauen. Abgeſondert davon lagen: Schloß und Stadt Möckern, Schloß und Stadt Loburg, Schloß und Stadt Gommern, das Schloß Plötzke und das Schloß Grabow.

g) Die Vogtei Brietzen, mit dem Schloſſe und der Stadt Brietzen, jetzt Treuenbrietzen.

h) Die Vogtei Sarmund, wozu das Schloß und Städtchen Sarmund und die Schlöſſer Thyrow und Neuhaus gehörten.

i) Die Vogtei Trebbin, mit dem Schloſſe und Städtchen Trebbin.

k) Die Vogtei Spandow, mit welcher die vormalige Vogtei Mittenwalde vereinigt war. Dazu gehörte: Schloß und Stadt

Spandow, die Stadt Berlin, die Stadt Kölln, Schloß und Stadt Fahrland, die Stadt Alt Landsberg, das Städtchen Blumberg, Stadt und Schloß Köpenick, Schloß Wendiſch Wuſterhauſen (jetzt Königs Wuſterhauſen), Stadt und Schloß Mittenwalde, Schloß Beuthen und die Johanniter-Commende Tempelhoff. Die Stadt Teltow wurde, wie es ſcheint, zum Havellande gerechnet.

l) Die Vogtei Bieſenthal mit der Stadt und dem Schloſſe Bieſenthal, der Stadt Bernau, dem Städtchen Werneuchen, dem Städtchen Beiersdorf, dem Städtchen (?) Freudenberg, dem Städtchen Heckelberg, dem Schloſſe Leuenberg und der Stadt und dem Schloſſe Freienwalde. Die Grenzen dieſer Vogtei ſind jedoch unſicher.

m) Die Vogtei Strausberg, mit der Stadt Strausberg, der Stadt Wrietzen, dem Städtchen Buckow (halb), dem Ciſtercienſer Nonnenkloſter Friedland, den Beſitzungen des Kloſters Zinna im Süden der Vogtei, und einem Theile des Oderbruchs.

n) Die Vogtei Oderberg oder das Land Alt Barnim, mit dem Schloß und Städtchen Oderberg Schloß und Stadt Neuſtadt Eberswalde, Städtchen Hohen Finow, Städtchen Nieder Finow, das Schloß Döllen, die große Werbellinſche Heide mit den Jagdſchlöſſern Werbellin-Alte Hof, Breden, Grimnitz und Groß Schönebeck nebſt dem Städtchen gleichen Namens, und das Ciſtercienſer Mönchskloſter Chorin und ſeinen Gütern.

o) Die Lande Glin und Löwenberg. Hierzu gehörte: die Stadt Cremmen im Lande Glin, Schloß und Stadt Löwenberg, das Schloß Neumühl und das Schloß und Städtchen Bötzow (jetzt Oranienburg).

p) Die Herrſchaft Ruppin, mit welcher die Grafen von Lindow belehnt waren. Sie bildete eine beſondere Vogtei, deren Vogt unter den Grafen ſtand. Hierzu gehörte: Schloß und Städtchen Alt Ruppin, die Stadt Neu Ruppin, die Stadt Reinsberg, das Nonnenkloſter und der Flecken Lindow, das Schloß und Städtchen Wildberg und der Flecken Mancker. Schloß und Stadt Wuſterhauſen und die Stadt Granſee gehörten als Pfandbeſitz dazu.

q) Das Land Beerwalde mit dem Schloſſe Beerwalde und einer Anzahl von Dörfern, lag ganz abgeſondert zwiſchen der Lauſitz, Magdeburg und Sachſen.

3. Die Ukermark.

Das Land hieß damals das Ukerland, und war nach Markgraf Waldemars Tode von den Meklenburgern erobert worden. Die Pommern aber, von denen Herzog Wartislav die Vormundſchaft über den jungen Markgrafen Heinrich, Waldemars Nachfolger, führte, erklärten Meklenburg den Krieg, und nahmen ihm die Vogteien Prenzlau und Templin nebſt der Stadt Paſewalk wieder ab, ſo wie einen Theil des Alt Barnim, den die Meklenburger erobert hatten, und gaben ihn an Heinrich zurück. Das Uebrige, nämlich die Vogteien Jagow und Stolpe, blieb in den Händen der Meklenburger, und dieſe zeigten ſich nicht willig, es an Ludwig herauszugeben. Durch Verhandlungen wurde 1325 feſtgeſtellt, daß Markgraf Ludwig für die Zurückgabe der Vogteien Jagow, Stolpe und Liebenwalde, den Meklenburgern 20,000 Mark Brandenburg. Silbers zahlen ſollte. Bis zur Entrichtung der Summe ſollten ſie aber als Pfand in Meklenburgiſcher Gewalt bleiben, und bei Entrichtung der einzelnen Viertel wollte Meklenburg dann der Reihe nach die Schlöſſer Parſow, Gerswalde, Steinförde und Jordensdorf herausgeben. Erſt 1329 war das Geld abgezahlt, und nun wurden die genannten Vogteien an Ludwig zurück gegeben.

Viel weitläufiger verwickelten ſich die Verhältniſſe mit Pommern, weil zu ihren Anſprüchen auf die Ukermark ſich noch die Anſprüche auf ihre Reichsfreiheit geſellten, welche Ludwig nicht anerkennen wollte, und deshalb mit Pommern in Krieg gerieth, der für ihn unglücklich ablief. Wir werden dies weiter unten erzählen. Das Land beſtand aus folgenden Theilen:

a) Die Vogtei Prenzlau, im Nordoſten, mit der Stadt Prenzlau, Schloß und Städtchen Gerswalde, Schloß und Städtchen Fredenwalde, die Stadt Potzlow, das Ciſtercienſer Nonnenkloſter Seehauſen, das Schloß Blankenburg, das Schloß Fergitz, die beiden Schlöſſer Torgelow.

b) Die Vogtei Jagow, im Nordweſten. Hier lag Schloß und Stadt Jagow, die Stadt Paſewalk, die Stadt Strasburg, das Schloß Wolfshagen, die Stadt Fürſtenwerder, die Stadt Brüſſow, Schloß, Kloſter und Flecken Boitzenburg.

c) Die Vogtei Stolpe in Südoſten. Hierzu gehörte: Schloß und Flecken Stolpe an der Oder, Schloß und Stadt Schwedt,

Schloß und Stadt Angermünde, Schloß und Flecken Greifenberg, und das Prämonſtratenſerkloſter Gramzow.

d) Die Vogtei Templin im Südweſten. Hierzu gehörte: Schloß und Stadt Templin, Schloß und Stadt Fürſtenberg, das Schloß Jordensdorf, und als Brandenburgiſches Lehn in Meklenburgs Händen, Schloß und Städtchen Arensberg.

Zur Ukermark gehörten auch die Schlöſſer Parſow und Steinförde, deren Lage unbekannt iſt.

e) Die Vogtei Liebenwalde, war nach Waldemars Tode von den Meklenburgern genommen worden, und Markgraf Ludwig gerieth gleich, als er ins Land gekommen war, mit ihnen deshalb in Streit. Im Jahre 1325 kam dieſerhalb ein Vergleich zu Stande, der aber nicht zur Vollziehung kam, und 1329 verſprachen ſie abermals, das Land herauszugeben, natürlich gegen Zahlung einer Summe, und erſt von da ab kam der Markgraf in den Beſitz der Vogtei. — Hierzu gehörte Schloß und Stadt Liebenwalde, die Stadt Granſee, (an die Grafen von Lindow verpfändet), und die Stadt Zehdenick.

III. Das Land Lebus.

Das Land Lebus beſaß der Markgraf als ein Magdeburgiſches Lehn, obgleich Magdeburg nur auf einen Theil deſſelben ein ſehr beſchränktes Recht hatte, und es nur anmaßlich auf das ganze Land ausdehnte. Es beſtand:

a) aus der Vogtei Lebus. Dazu gehörte das Stift Lebus mit ſeinen Gütern weſtlich der Oder, die Stadt Frankfurt an der Oder, die Stadt Müncheberg, das Städtchen Bukow (halb), die Stadt Seelow, das Schloß Falkenhagen, die Stadt Mülroſe, der Flecken Lindow, die Johanniter-Commende zu der Lietzen, und ein Theil des Oderbruchs. Jenſeit der Oder: Schloß und Stadt Küſtrin, die Johanniter-Comthurei Quartſchen, und die Stadt Fürſtenfelde.

b) Aus dem Lande Sternberg oder der Vogtei Droſſen, öſtlich von der Oder. Nach Markgraf Waldemars Tode machte Herzog Heinrich von Schleſien und Glogau, ebenfalls Anſprüche auf die Mark, und eroberte einen Theil des Landes Sternberg, wo nicht das Ganze; bald darauf aber drangen die Polen ein, und verheerten das Land furchtbar. Die zunächſt folgenden Schickſale des Landes ſind unbekannt, doch iſt kein Grund vorhanden,

daran zu zweifeln, daß es von Ludwig wirklich beſeſſen wurde. Ohne Zweifel war es bei der Vertreibung der Polen wieder erobert worden. Da aber der Markgraf 1336 anerkannt hatte, daß das Land Lebus ein Magdeburgiſches Lehn ſei, ſo beſaß er auch das Land Sternberg nur als ein Lehn des Stifts Magdeburg. In dieſem Lande lag: das Schloß Sternberg, das Schloß Zielenzig, das Schloß Sonnenburg, der Flecken Göritz mit einem wunderthätigen Marienbilde, die Stadt Droſſen, die Stadt Reppen, das Städtchen Königswalde, und das Schloß Lagow.

IV. Das Land Stargard

war ein Brandenburgiſches Lehn, aber in den Händen Meklenburgs, welches daſſelbe theils durch Vertrag, theils durch Heirath erhalten hatte, und umfaßt das jetzige Großherzogthum Meklenburg Strelitz. Markgraf Ludwig belehnte bei ſeiner Ausſöhnung mit Heinrich von Meklenburg im Jahre 1329 denſelben mit dieſem Lande, mit Lychen und der Heide, mit Weſenberg und der Lieze, mit Eldenburg und der Thure. Zum Lande Stargard gehörte: Stadt und Schloß Stargard, die Stadt Neu Brandenburg mit dem Schloſſe Raven, die Stadt Friedland, Stadt und Schloß Woldegk, das Städtchen Feldberg, Schloß und Stadt Strelitz, Land und Schloß Wuſtrow, das Prämonſtratenſer Mönchskloſter Brode, das Nonnenkloſter Wantzke und die Johanniter-Comthurei Nemerow. Der ſüdlichſte Theil dieſes Landes war das Land Weſenberg mit der Stadt und dem Schloſſe Weſenberg. Das Land Lychen enthielt die Stadt Lychen und das Ciſterzienſer Mönchskloſter Himmelpfort. Es war ſehr waldig. Das Land Lietze lag im Süden des Müritzſees, und enthielt den Kloſterhof Drans oder Dranſee mit einer Anzahl Dörfer. Das Land Thure iſt das jetzige Amt Lübz im Meklenburgiſchen, mit der Veſte Eldenburg, bei deren Bau Markgraf Hermann von Brandenbrug geſtorben war, aus welcher Zeit die noch nicht erloſchenen Anſprüche Brandenburgs herrührten.

V. Die Neumark.

Sie hieß damals das Land über Oder, und ſtand nach Waldemars Tode unter Pommerſcher Herrſchaft. Indeß iſt es

gewiß, daß Markgraf Ludwig das Land ſchon 1324 beſaß, nur mochten die Verhältniſſe mit Pommern noch nicht regulirt ſein, denn ein Jahr ſpäter machte Pommern dem Markgrafen den Vorſchlag: das Land zwiſchen Warthe und Uker gemeinſchaftlich zu beherrſchen, woraus aber nichts wurde. Ludwig behielt das Land, doch brachen nun die Kriege mit Pommern aus und auch Polen verwüſtete die Neumark. Das Land Bernſtein huldigte erſt 1328; es war 1315 an Pommern verkauft worden, worauf ſich nun Ludwigs Anſprüche gründeten, iſt unbekannt. 1332 mußte die Neumark eine große Geldſumme zur Befriedigung der Herzoge von Pommern aufbringen, wodurch der Streit wegen der Neumark beigelegt wurde, ausgenommen Bahn und Bernſtein. 1333 erhielt Pommern Bahn, Ludwig Bernſtein. Dieſe Kriege mit Pommern und Polen haben dem Markgrafen wie dem Lande viel gekoſtet. Das Land über Oder wurde folgendermaßen eingetheilt:

a) Das Land Berwalde, mit der Stadt Berwalde, dem Ciſtercienſer Nonnenkloſter Zehden und der Heide Smolnitz.

b) Das Land Königsberg, mit dem Schloſſe und der Stadt Königsberg, der Stadt Schönfließ, dem Schloſſe und der Stadt Morin, und der hohen Heide. Nördlich davon lag das Land Bahn, welches zu Pommern gehörte.

c) Das Land Schildberg mit dem Schloſſe und der Stadt Schildberg.

d) Das Land Lippehne, mit der Stadt Lippehne und dem Schloſſe Dertzow.

e) Das Land Soldin, mit der Stadt und dem Domſtifte Soldin, dem Städtchen Neuenburg, der Stadt Berlinchen, (Neu Berlin, oft ſchlechthin Berlin genannt), und der Golinſchen Heide.

f) Das Land Bernſtein wurde um 1280 von Pommern zur Mark erworben, 1315 verkaufte aber Markgraf Waldemar das Land an den Herzog Otto von Stettin, doch müſſen der Mark noch Rechte darauf geblieben ſein, denn 1328 huldigte die Stadt dem Markgrafen Ludwig, und erſt 1333 gab Pommern ſeine Anſprüche auf. Es gehörte dazu Schloß und Stadt Bernſtein.

g) Das Land Landsberg, mit der Stadt und dem Schloſſe Landsberg (Neu Landsberg), mit der Stadt Berneuchen, (Neu Bernau, oft Bernow), das Schloß Zantoch an der Warthe, Hauptgrenzpaß nach Polen, dem Schloſſe Stolzenberg, dem Ciſtercienſer Mönchskloſter Himmelſtädt, einem Theil der Gollin-

ſchen Heide, mit der Maſſinſchen Heide und dem Warthebruch. —

h) Das Land Friedeberg, mit der Stadt Friedeberg, mit dem Schloſſe und der Stadt Woldenberg, mit dem Schloſſe und der Stadt Drieſen, dem Ciſtercienſer Mönchskloſter Marienwalde, der Stadt und dem Jagdſchloſſe Tankow; und der Tankowſchen und Drieſenſchen Heide.

i) Das Land Arnswalde, mit der Stadt Arnswalde, der Stadt und dem Schloſſe Reetz, der Stadt und dem Lande Dramburg, mit der Stadt Nörenberg, der Stadt und dem Schloſſe Neuwedel, mit dem Schloſſe Altwedel, den Schlöſſern Groß und Klein Mellen, Welſchenburg und Glambeck, und dem Städtchen Kuretow (Kürtow).

k) Das Land Schievelbein, mit dem Schloſſe und der Stadt Schievelbein, mit den Schlöſſern Ruſſow, Kersburg und Rützow (Clantzk).

l) Das Land Falkenburg, mit dem Schloſſe und der Stadt Falkenburg, Schloß und Stadt Tempelburg, mit der Stadt Calis (oder Neu Kaliſch), Schloß und Stadt Neu Friedland, (jetzt Märkiſch Friedland), und dem Schloſſe Günthershagen.

m) Das Land Tentzick, mit der Stadt und dem Schloſſe Tütz, dem Schloſſe Hermannsdorf und dem Lande Beutin (Boytin) mit dem Schloſſe Boytin und der Stadt Schloppe.

n) Die Gegend der Stadt Deutſch Krone mit der Stadt gleichen Namens, mit dem Schloſſe und der Stadt Hochzeit, dem Schloſſe und der Stadt Filehne, dem Schloſſe Uszt, und der Stadt Schloppe.

VI. Die Lauſitz.

Mit dieſem Namen belegte man in jener Zeit nur die nachmalige Niederlauſitz, welche die letzten Anhaltiniſchen Markgrafen an ihr Haus durch Kauf gebracht hatten. Als Markgraf Ludwig nach der Mark kam, befand ſich dieſes Land, wie der größte Theil der Mittelmark und des Landes Lebus in den Händen des Markgrafen Rudolfs von Sachſen, der nach Waldemars Tode die Vormundſchaft darüber geführt, nach Ableben des Markgrafen Heinrichs aber alles Mögliche angewandt hatte, um wenigſtens ſeine Söhne in den Beſitz dieſer Länder zu bringen. Selber nur

ein geringes Land beſitzend, wagte er nach Ludwigs Ernennung und Belehnung nicht, ſie demſelben vorzuenthalten, aber er machte dem Markgrafen eine anſehnliche Koſtenberechnung für Auslagen und Schaden von 16000 Mark Brandenburgiſchen Silbers, welche der Markgraf nicht gleich bezahlen konnte, und deshalb durch einen Vergleich mit ihm im Jahre 1328 demſelben als Pfand für dieſe Summe das Land Lauſitz mit den Landen und Städten Belitz, Brietzen, Görzke, Fürſtenwalde und Beeskow einräumte. 1336 mußte der Markgraf anerkennen, daß er die Lauſitz nur als ein Magdeburgiſches Lehn beſitze. Erſt in den Jahren 1338 oder 39 war Ludwig im Stande, die Lauſitz und die übrigen verpfändeten Lande und Städte von dem Herzoge Rudolf von Sachſen wieder einzulöſen, wozu die ganze Mark durch eine außerordentliche Landbede das Geld zuſammenbringen mußte, doch änderte dies nichts in der Lehnsabhängigkeit von Magdeburg. Auch dieſes Land beſaß Markgraf Ludwig zu Ende des Jahres 1345 erſt ſeit kurzer Zeit. Zu dem Lande gehörte: Schloß und Stadt Teupitz, Schloß und Stadt Buchholz, Schloß und Stadt Friedland, Schloß und Stadt Trebuz, Schloß und Stadt Lieberoſe, Schloß und Stadt Lübben, Schloß und Stadt Luckau, Schloß und Stadt Reichwalde, Schloß und Stadt Golßen, Schloß und Stadt Lübbenau, die Stadt Vetſchau, die Stadt Kalau, das Schloß Sonnenwalde, das Ciſtercienſer-Mönchskloſter Dobrilugk, Schloß und Stadt Finſterwalde, Schloß und Stadt Senftenberg, Schloß Drebkow, Schloß und Stadt Spremberg, die Stadt Guben, Schloß und Stadt Schenkendorf, Schloß Schiedlow, die Stadt Forſte, die Stadt Pforten, die Stadt Sommerfeld, die Stadt Fürſtenberg, das Ciſtercienſer Mönchskloſter Neu Zelle, Schloß und Stadt Fredeborg, und die Höfe Dannerode, Reynoldeswalde, Zinnitz und Prebus. Es gehörten aber zu dieſer Markgrafſchaft noch mehrere Lehnsherrſchaften, welche ſich in den Händen vornehmer Dynaſten befanden, nämlich: die Herrſchaften Cottbus und Peitz, wo die Schlöſſer und die Stadt Cottbus, das Schloß Peitz. Die Herrſchaften Beeskow und Storkow, wo Schloß und Stadt Beeskow, Schloß und Stadt Storkow. Die Herrſchaft Zoſſen, wo Schloß und Stadt Zoſſen. Die Herrſchaft Liebenwerda mit den Städten und Schlöſſern Liebenwerda, Uibigau und Wahrenbrück. — Die Herrſchaften Sorau, ſo wie Triebel mit

Pribus, wurden mit zu den Landen Görlitz und Bautzen gerechnet, waren mit dieſen von Böhmen in Beſitz genommen, und von Ludwig abgetreten.

VII. Die Mark Landsberg.

Dieſes Land mit der Pfalz Sachſen, befand ſich in den Händen der Wittwe des Markgrafen Heinrichs, Agnes, Mutter desjenigen Heinrichs, mit welchem die Brandenburgiſch-Anhaltiniſche Linie endigte. Sie beſaß daſſelbe als Erbe ihres Gemahls. Im Jahre 1320 belehnte der Kaiſer Ludwig den Grafen Bernhard von Anhalt mit dieſem Lande, an den es nach dem Tode der Agnes fallen ſollte. Von Rom aus ertheilte der Kaiſer dem Grafen Berthold von Henneberg, Vormund Ludwigs, den Auftrag, dem Herzoge Rudolf von Sachſen Ausſicht auf den Beſitz dieſes Landes zu eröffnen. Da es aber nicht gelang, den Herzog als Freund zu gewinnen, ſo ertheilte der Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne dem Markgrafen die Belehnung, doch blieb Agnes von Sangerhauſen im Beſitz, und dieſes Land iſt nie mehr mit der Mark vereinigt worden, weshalb wir uns enthalten, die Städte und Schlöſſer deſſelben aufzuzählen.

---

3. Hoheitsrechte des Markgrafen.

Außer der Kurwürde und dem Reichserzkämmereramte gehörten noch folgende Hoheitsrechte dem Markgrafen von Brandenburg.

a) Die Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum Pommern. Von je an hatten ſich die Pommern geſträubt, ihre Lehnsabhängigkeit von der Mark anzuerkennen, und jede Gelegenheit ergriffen, ſich dieſer Abhängigkeit zu entziehen. Daß Herzog Wartislav, als er 1309 zur Regierung kam, ſeine Belehnung bei der Mark nicht nachgeſucht hat, iſt unzweifelhaft, denn er befand ſich mit der Mark im Kriege, und nachher wird die Belehnung nirgend erwähnt. Wartislav war vom Kaiſer Ludwig zum Vormunde des jungen Markgrafen Heinrich erwählt, ſtand in ſeiner Gunſt, und gleich nach Waldemars Tode ſuchte er die Belehnung beim Kaiſer nach. Er konnte aber zum feſtgeſetzten Termin nicht kommen, und der Kaiſer ſetzte ihm

einen anderen Termin. Sonach alſo erkannte der Kaiſer faktiſch die Reichsunmittelbarkeit der Pommern an, und es iſt dabei an kein Erſchleichen von Seiten der Letzteren zu denken. Wer offen und mit den Waffen in der Hand erklärt, er erkenne eine Lehnsabhängigkeit nicht an, wer eben deshalb mit dem ſeinſollenden Lehnsherrn in ſtetem Kriege begriffen iſt, worin ſchon faktiſch ein Proteſt liegt, weil der Vaſall mit dem Lehnsherrn nicht kriegen durfte, der ſchleicht nicht, wenn er ſeiner Anſicht geſetzliche Gültigkeit verſchaffen will. Die Sache iſt ſehr einfach; Ludwig hatte noch nicht über das Geſchick der Mark entſchieden, er wollte Wartislav wohl, und wünſchte ſich hier dem ihm feindlich geſinnten Herzog Rudolf von Sachſen gegenüber einen treuen Anhänger zu ſchaffen. Dazu bot ſich die Anerkennung der Lehnsunabhängigkeit von der Mark als ein wohlfeiles Mittel an, gegen welche der künftige Lehnsempfänger der Mark nichts einwenden konnte, da es von dem Kaiſer abhing, womit er ihn belehnen wollte. Als aber Kaiſer Ludwig ſich entſchloß, ſeinem Sohne die Mark zu verleihen, wurde ihm die Sache leid, und er belehnte ihn ausdrücklich mit Pommern, was dieſen ſofort mit Pommern in feindliche Verhältniſſe verwickelte. Nach vielfachen Verhandlungen wurde es verſucht, wie es heißt, unter Beiſtimmung des Kaiſers, den Markgrafen zur Verzeichtleiſtung auf die ſtreitige Lehnsherrlichkeit zu bewegen, es kam aber 1329 zum Kriege, der für den Markgrafen ungünſtig ausfiel. Während des Waffenſtillſtandes geriethen die Herzoge von Pommern auf den Einfall, ihre Länder dem Papſte zu Lehen aufzutragen. Dieſer belehnte nun wirklich die Herzoge 1331, reizte ſie aber auch von neuem zum Kriege gegen Ludwig auf, der abermals unglücklich für den Markgrafen ausfiel. Erſt 1338 wurde die Sache entſchieden. Ludwig verzichtete auf die Brandenburgiſche Lehnshoheit über Stettin und Pommern zu Gunſten des Reiches, die Pommerſchen Stände leiſteten ihm aber Eventualhuldigung auf den Fall einer Erledigung, und der Kaiſer nahm die Herzoge Otto und Barnim von Pommern in den Lehnsverband des Reiches auf. Somit alſo beſtand zu der hier in Rede ſtehenden Zeit zwar ein Heimfall der Pommerſchen Lande an die Mark, aber keine Lehnsabhängigkeit derſelben von dieſer.

b) Die Lehnsherrlichkeit über das Fürſtenthum Wenden. Von dieſer iſt unter Ludwigs Regierung gar keine Rede. Er begnügte ſich mit der Lehnsherrlichkeit über die Lande Stargard, Weſenberg, Lichen, Lieze und Thure, welche, wie wir geſehen

haben, von Meklenburg auch anerkannt wurde. Auch die Lehns-herrlichkeit über Meklenburg wird nicht erwähnt.

c) Die Schutzvogtei über die Abtei Quedlinburg, hatte die Aebtiſſin im Jahre 1320 dem Herzoge Rudolf von Sachſen übertragen, der ſie auch behielt.

d) Die Schutzvogtei über das Stift Verden, hat Markgraf Ludwig wahrſcheinlich gehabt, doch wird ſie nicht erwähnt, und da er von Anfang bis hieher immer im Bann gelebt hatte, iſt ſein Schutz ſchwerlich gefordert worden.

e) Das Bambergſche Kämmereramt, bekleidete Markgraf Ludwig, die damit verbundenen Rechte waren ſehr unbedeutend. —

f) Die Anwartſchaft auf das Fürſtenthum Anhalt ertheilte der Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne dem Markgrafen im Jahre 1324, wonach die Lande und Herrſchaften des Fürſten Bernhard, wenn er ohne echte Leibeserben verſterben ſollte, auf den Markgrafen Ludwig als Lehn des Reiches übergehen ſollten.

g) Die Anwartſchaft auf diejenigen Polniſchen Lande, welche dem Reiche entzogen worden waren. 1328 ertheilte Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne den Auftrag, ſolche mit Recht wieder zu erobern, und der Mark einzuverleiben. Es kann ſich dies nur auf das Herzogthum Sagan, das Herzogthum Croſſen und die Lande Züllichau ꝛc. beziehen, welche früher im Pfandbeſitze Markgraf Waldemars geweſen waren, und jetzt den Schleſiſchen Herzogen gehörten. Schleſien aber wurde zu Polen gerechnet. Es ergiebt ſich nicht, daß Ludwig dieſem Auftrage Folge gegeben hat.

h) Die Anwartſchaft auf Thüringen. Im J. 1329 erklärte Kaiſer Ludwig dem Landgrafen von Thüringen, daß er über ſeine Landgrafſchaft keinesweges, wie er es im Sinne habe, zu Gunſten Heinrichs von Heſſen, ſondern zu Gunſten Markgraf Ludwigs zu verfügen habe, wie das den zwiſchen Brandenburg und Thüringen beſtehenden Verträgen gemäß ſei.

i) Die Anwartſchaft auf alle dem Reiche anfallende Lehen in ganz Sachſen, ertheilte Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne 1341 zur Entſchädigung und Ausgleichung für diejenigen, welche ihm, wie der Kaiſer ausdrücklich ſagte, in der Mark von verſchiedenen Fürſten entzogen worden waren. Vorzugsweiſe waren hier wohl Waldemars Eroberungen im Lande Meißen gemeint, welche nach ſeinem Tode verloren gegangen waren.

k) Die Schutzvogtei über Lübeck. Dieſe wichtige Stadt an der Gränze des Reiches bedurfte zu ihrem Schutze eines mächtigen Armes, und Kaiſer Ludwig übertrug ihn 1340 ſeinem Sohne dem Markgrafen, den die Stadt mit großer Pracht empfing.

4. Markgraf Ludwig und ſeine Stellung zum Lande, ſeine Familie und ſein Hof.

Markgraf Ludwig war zu Ende des Jahres 1345 dreißig Jahre alt, und ſtand in der Blüthe ſeiner Kraft. Groß, ſtark, wohlgebaut, repräſentirte er die fürſtliche Macht Brandenburgs auf eine wohlgefällige Weiſe, ſeine Heiterkeit und Lebendigkeit verkündeten das ſüddeutſche Blut in ſeinen Adern. Zum Frohſinn, ſelbſt zum Leichtſinn geneigt, war er doch, wenn es galt, ſehr thätig, und von keinem Brandenburgiſchen Markgrafen beſitzen wir ſo viele Urkunden, als von ihm und ſeinem Bruder. Die gefahrvolle Lage ſeines Vaters, welche auch ihm zugleich gefährlich wurde, hatte ihn von Jugend auf Wachſamkeit und Thätigkeit gelehrt, und ihn in ſteter Uebung erhalten, aber ihm auch eine gewiſſe Zähigkeit des Charakters verliehen, die in Gefahren nicht leicht den Muth verlieren ließ, und Feſtigkeit genug gewährte, gefaßten Beſchlüſſen treu zu bleiben. Nur in zweien Dingen zeigte ſich dieſe Treue nicht, ſondern ſtatt deſſen ein faſt gefährlicher Leichtſinn, nämlich gegen Geld und ſchöne Frauen. Wie hätte er Geld achten ſollen, der ſo wie er nach der Mark kam, nach allen Seiten hin übermäßig große Summen verſchleudern mußte, um nur ſeine Exiſtenz als Markgraf behaupten zu können und ſeine Rechtstitel zu ſichern, der dann ſich im fremden Lande mit ſchwerem Gelde Anhänger und Freunde erkaufte, und nur zu oft für hohe Preiſe das Werthloſeſte bekommen hatte. Wo er ſich blicken ließ, hielt alles die Hand auf, und da Jeder lieber freundliche Geſichter ſieht, als unfreundliche, ſo wurde gegeben, und im Uebermaaß gegeben, und war man fertig, ſo mußte der Kaiſer zuſchießen. Obgleich der Markgraf vollkommen rechtmäßig mit der Mark beliehen wurde, und er für das Recht, ſie zu beſitzen, keinen Pfennig zu bezahlen hatte, ſo mußte er dennoch an alle benachbarte Fürſten ſo überſchwengliche Summen zahlen, ſo koſtbare Kriege führen, ſo bedeu-

tende Länder und Rechte abtreten, daß ſie ihm viel höher zu ſtehen kam, als wenn er ſie von Hauſe aus gekauft hätte. Um dieſen vielleicht paradox klingenden Satz näher zu beweiſen, wollen wir nur die Summen, welche Ludwig an die benachbarten Fürſten und Herren bezahlt hat, zuſammen ſtellen, wie ſie größtentheils in unſerer obigen Geſchichtserzählung enthalten ſind.

An Heinrich von Meklenburg für die Vogteien Liebenwalde, Jagow, Stolpe	20000	Mark
Für die Priegnitz ꝛc.	12500	ſ
An die von Werle	800	ſ
An die von Bredow	2500	ſ
An die Grafen von Lindow	10000	ſ
An die Herzoge von Pommern	6000	ſ
An Heinrich Graf von Schwarzburg	550	ſ
An Herzog Rudolf von Sachſen	16000	ſ
An den Markgrafen von Meißen	11000	ſ
An den König von Böhmen	20000	ſ
An den Erzbiſchof von Magdeburg	10500	ſ
An den Herzog von Braunſchweig	5450	ſ
An den Landgrafen von Heſſen 13000 Pfd. Heller	10000	ſ
	125300	Mark

Damals wurde das Silber $14\frac{1}{2}$ löthig vermünzt, 29 Schillinge gingen auf die beſchickte Mark, 32 auf die feine, d. h. 32 Schillinge hatten den Werth von jetzigen 14 Thalern. Wenn wir daher die obige Zahl mit $\frac{29}{32}$ multipliciren, und nochmals mit 14, ſo erhalten wir den Werth in jetzigem Silber, nämlich $1589743\frac{3}{4}$ Thaler.

Als Burggraf Friedrich von Nürnberg etwa 90 Jahre ſpäter zum Beſitze der Mark gelangte, erhielt er ſie von dem Kaiſer für 400000 ungar. Goldgldn. Friedrich ſoll dann noch 60000 Goldgulden dem Hauſe Anhalt gezahlt haben, um deſſen Anſprüche an die Mark zu beſeitigen, welche Angabe nicht gewiß iſt. Nehmen wir ſie aber auch als ſicher an, ſo koſtete die Mark dem Burggrafen 460000 Goldgulden. Drei derſelben betrugen ein Schock böhmiſcher Groſchen, und der Werth deſſelben ſchwankte nach jetzigem Gelde damals zwiſchen $5\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}$ Thalern. Somit betrug die von Friedrich gezahlte Summe, wenn wir den erſteren Werth feſthalten nach jetzigem Gelde 843333 Thaler, legen wir den zweiten zum Grunde 996666 Thaler, während Ludwig mehr als anderthalb Millionen zahlte.

Dabei iſt allerdings nicht zu überſehen, daß Burggraf Friedrich die Lauſitz nicht mit erkaufte, welche von der Mark losgeriſſen war, Ludwig aber bekam ſie mit. Allein die Lauſitz, wenn ſie Friedrich auch mit erkauft hätte, würde die Summe noch nicht bis zu der Höhe gebracht haben, welche ſie Ludwig koſtete, und dennoch hatte Ludwig ſie nicht gekauft. — Aber wie viel koſtete ſie ihn außerdem noch! Die Lande Lenzen, Dömitz, Arensberg, Görlitz, Bautzen, Seehauſen, Angern, Rogätz, zum Theil von bedeutendem Umfange, mußte er völlig abtreten, die Altmark, Zauche, Lebus und Lauſitz als Magdeburgiſche Lehen betrachten, auf die Lehnsherrlichkeit über Pommern Verzicht leiſten, zur Behauptung des Landes koſtbare Kriege führen, die ihn ein großes Geld koſteten, ihn immer tiefer verſchuldeten, und in die Nothwendigkeit verſetzten, eine Domäne nach der andern ſeinen Mannen zu verpfänden, wodurch die Einkünfte aus dem erſchöpften, von Kriegsplagen heimgeſuchten Lande, immer geringer wurden. Um ſeine Kriege zu führen, mußte er auswärtige Ritter mit ihren Leuten in ſeine Dienſte nehmen, und ſchuldete denen ein ſchweres Geld, das er ihnen ſchuldig blieb, und dann als Pfand irgend eine märkiſche Beſitzung einräumte, zum großen Verdruſſe der Eingeborenen des Landes.

Wahrlich, der Beſitz der Mark war eine unglückliche Speculation des Hauſes Baiern. Das, was dies Haus an Anſehen gewann, ſtand in keinem Verhältniſſe mit dem, was ſein Schatz dadurch verlor, und ſelten nur mag einem Kaiſer ein Land ſo theuer zu ſtehen gekommen ſein, als dem Kaiſer Ludwig die Mark. Wie viel geheime Zahlungen mögen außerdem noch ſtatt gefunden haben, welche keine Urkunde nennt, und die beſtimmt nicht ausgeblieben ſind in jener Zeit des kraſſeſten Egoismus ohne Treue und Glauben, wo Alles käuflich war, und ohne Bezahlung ſich Niemand rührte, beſonders die gänzlich demoraliſirte Geiſtlichkeit. Welche Summen müſſen da ſpurlos verſchwunden ſein!

Wenn wir auch annehmen, daß die Verwendung ſo großer Summen durch die Nothwendigkeit geboten war, ſo lernt doch ein junger Mann, der ſie fortwährend billigen muß und billigen ſieht, dabei ſchwerlich haushalten, beſonders wenn ſchon eine Neigung zum frohen Leben vorhanden iſt. Eben deswegen hatte Markgraf Ludwig faſt niemals Geld, und eine Schuld häufte ſich auf die andere. Zuletzt mußte ſich dann das Land zu einer außerordentlichen Steuer entſchließen, um den dringendſten Verlegenheiten ab-

zuhelfen. Allein dies wiederholte ſich ſo oft, daß es große Unzufriedenheit im Lande erregte, und es wurden Vergleichungen angeſtellt, die nicht zum Vortheil Ludwigs ausfielen. Auch Markgraf Waldemar hatte den Aufwand geliebt, und einen ſehr prächtigen Hof gehalten, an dem die Beſuche fremder Fürſten niemals aufhörten. Er hatte großes Geld ausgegeben, und war nicht ſelten in Verlegenheit, aber er wußte ſich ſtets wieder Geld zu verſchaffen, nicht von den Unterthanen, ſondern vom Auslande, das er ſich contribuabel machte; ſo kam Geld nach der Mark, das zuletzt in die Taſchen der Unterthanen floß, während es jetzt aus den ihrigen geholt und an Ausländer gezahlt wurde, ohne zurückzukehren. War es ein Wunder, wenn jetzt Waldemars, durch ſo große Hungersnoth bedrängte Zeit, den Märkern als eine goldene erſchien, die vergebens zurückgewünſcht wurde? — Schon war das Land ſo ausgeſogen, daß bei weiteren Anforderungen an die Unterthanen das Schlimmſte zu beſorgen ſtand. Allein Noth hat kein Gebot. Markgraf Ludwig wollte, wie es ſcheint, ſein Münzrecht an die Städte verkaufen, wogegen das Land proteſtirte. Er hatte deshalb um Geld zu bekommen, dem Lande im Sommer 1345 abermals einen Schoß aufgelegt, der große Unzufriedenheit erregte, weshalb er im September genannten Jahres einen Landtag zu Berlin ausſchrieb, zu welchem ſich die Stände aus dem ganzen Lande einfanden. Er ſelber ließ ſich durch den Grafen Ulrich von Lindow und den alten Haſſe von Wedel vertreten. Hier aber erklärten die Stände am 26. September einmüthig, ihren Herrn zu bitten und zu ermahnen, daß er das Land bei denjenigen Rechten und Gnaden laſſe, die er vorgefunden und verbrieft habe, und daß er ſein Vorhaben aufgebe. Wolle er das nicht, ſo müßten ſie doch erklären, daß ſie den Schoß nicht zu geben vermöchten, da er dem Lande unerträglich ſei. Sie verbanden ſich zugleich feierlich, daß, wenn ihr Herr etwa deshalb pfänden laſſen wolle, keine Stadt das Pfand kaufen, ſondern den Betheiligten zurückliefern ſolle. Käme die Stadt deshalb in Noth, ſo ſollten ſie Mannen und Städte gemeinſchaftlich tragen. Käme irgend einer der Mannen deshalb in Bedrängniß, weil er vor ihrem Herrn dem Lande das Wort redete, oder weil er an dem gegenwärtigen Bündniſſe Theil nähme, oder ſonſt der Lande wegen Verbindlichkeiten übernommen hätte, ſo wollen ſie das zu einer gemeinſchaftlichen Sache machen. Würden die Mannen (der Adel) dieſerhalb bedrängt, ſo ſollen die Städte ihnen offen ſein, umgekehrt die Schlöſſer der Mannen den Bürgern.

Würde Mannen und Bürgern Unrecht auferlegt, ſo wollen ſie Gott und ihren Herrn den Markgrafen zu Hülfe nehmen, damit ſie bei Recht blieben. Kein Einzelner ſoll ſich zu einem Unrechte bequemen, ſondern nur mit Genehmigung aller Verbundenen. Erfordern es die Umſtände, ſo ſoll jegliches Land zwei bevollmächtigte Mannen und zwei Bürger ſenden, um mit dem Markgrafen zu unterhandeln, daß ſie bei Recht bleiben. Dies alles geloben ſie für ſich und ihre Nachkommen einander bei Treue und Ehre, ſie geloben es zur Ehre und zum Wohle ihres Herrn des Markgrafen, und zum Verdruſſe der böſen Leute, welche ihren Herrn verführt haben und noch verführen mögen, was den Landen und Leuten nicht gelegen kommt [1]).

Das war die Stimmung des Landes gegen den Markgrafen zu Ende des Jahres 1345, und gewiß war ſie in hohem Grade bedenklich. Wie weit war man wohl entfernt von dem Gedanken, Gewalt der Gewalt entgegenzuſetzen? Das durfte man freilich ohne große Strafbarkeit in einer Urkunde nicht ausſprechen, die das rechtliche Verhältniß feſthalten mußte; allein der Wille, Widerſtand zu leiſten, ſchaut aus allen Maſchen des Netzes, das Recht nnd Geſetz um ihn geſchlungen haben, ſo unverkennbar hindurch, daß man ſelbſt die Anſicht, ihren Herrn für einen Verführten zu halten, nur als eine Courtoiſie betrachten kann, obgleich ſich darin der Haß gegen ſeine ausländiſche Umgebung zu gleicher Zeit Luft machte. Man weiß in der That nicht, wer mehr zu beklagen war, das Land oder ſein Herr.

Die meiſten Beamten des Markgrafen waren Baiern, Ausländer, mit den Sitten, Gebräuchen und Rechten des Landes unbekannt, ohne Theilnahme für die Bewohner, hart und grob; natürlich hielten ſie ſich für die Wächter und Aufſeher des Volkes, übernahmen das Geſchäft der Spürhunde, hatten dabei keinen anderen Zweck, als ſich die Taſchen zu füllen, und wurden dem Volke doppelt verhaßt. Wie ſollte daſſelbe Vertrauen zu einem Regenten gewinnen, der ihm kein Vertrauen zeigte, und ſich mit einem undurchdringlichen Phalanx von Ausländern verſchanzte? Man konnte in der That nur ſagen, das Volk ertrug ihn.

Zu alle dem aber kam, daß Ludwig, ſo lange er ſich in der Mark befand, alſo ſeit 21 Jahren, im Banne lebte, den eine Reihe aufeinander folgender Päpſte auf ihn geſchleudert hatte. Die

1) Fidicin Hiſtoriſch diplomatiſche Beiträge IV. 26.

höchſte Kirchengewalt hatte ſeine Unterthanen des Eides der Treue gegen ihn entbunden, und Allen zur Pflicht gemacht, ihm nicht zu gehorchen. Seinetwegen ſeufzte das Land eben ſo lange unter dem Interdikte, und nur durch Gewaltmaßregeln, welche das Volk nicht für erlaubt halten konnte, hatte man die Folgen der päpſtlichen Bannflüche hier und da vereitelt. Man hatte die Geiſtlichen verjagt, welche den päpſtlichen Befehlen gehorſam waren, und die weltliche Macht hatte gegen alles Recht dieſe Stellen mit Menſchen beſetzt, von denen weiter nichts zu ſagen war, als daß ſie dem Papſte ungehorſam waren. Das aber genügte vollkommen, um Geiſtliche daraus zu machen. Der größte Theil der übrigen Geiſtlichen heuchelte Anhänglichkeit an Ludwig, verdammte ihn aber im Herzen, und wußte dieſe Geſinnung ſeinen Beichtkindern beizubringen. Andere traten als die entſchiedenſten Eiferer gegen Ludwig auf, ſo im ganzen Lande Lebus, auch anderwärts, und wußten ſich dennoch auf ihren Stellen zu behaupten. Faſt im ganzen Lande war aller Gottesdienſt ſchon ſeit vielen Jahren eingeſtellt, die Menſchen wuchſen in aller Rohheit des Zeitalters auf, ohne daß die Lehren und Uebungen der Religion auf ſie den mindeſten Einfluß äußern konnten, man taufte nicht, copulirte nicht, begrub ſie nicht auf Kirchhöfen, kurz, behandelte ſie wie das Vieh, und mehr gehört nicht dazu, um den Menſchen wirklich bis zum Vieh herabzuwürdigen. Der Einfluß der Kirche, im Geheimen noch ſehr mächtig, ließ der Mehrzahl des Volks in dem Markgrafen Ludwig nur einen von Gott ewig Verdammten ſehen, und das trug nicht dazu bei, ihn beliebt zu machen, wohl aber vermehrte es ſein Mißtrauen gegen das Volk.

Bei alledem führte Markgraf Ludwig ein ziemlich ungebundenes Leben, und war beſonders den Frauen in mehr als gebührlicher Weiſe hold. Dies verwickelte ihn in mannigfache Ungelegenheiten, und nicht ſelten auch in anſehnliche Koſten. Seine Geliebten niederen Ranges verheirathete er wohl mit ſeinen Dienern, die des höheren Ranges aber erwarben ihm manchen Feind, und es kam ſelbſt deshalb zu Fehden mit ihm. Seine Verheirathung mit der däniſchen Margaretha legte ihm keinen Zügel an; mehr ſcheint die Tiroliſche Margaretha über ihn vermocht zu haben, die ſich dergleichen wohl nicht gefallen ließ. Allein was er dadurch gewann, verlor er zehnfach wieder durch die unglücklichen Umſtände, unter welchen dieſe Ehe geſchloſſen wurde, welche man allgemein für ein öffentliches Scandal hielt. Margaretha war in den Augen

des Volks die Frau zweier Männer, mit denen ſie im Concubinate lebte, und Ludwigs Stellung, dem erſten Manne gegenüber, erſchien als eine lächerliche und verächtliche. Das Volk in der Mark ſah daher zu ſeinem Herrſcherpaare nicht mit Liebe und Verehrung empor, es ſah in ihnen keine muſtergültigen Beiſpiele, auf die ſie ſtolz ſein durften; im Gegentheile hatten die Märker unter dem allgemeinen Haſſe, mit welchem ihr Herrſcherpaar verfolgt wurde, viel zu leiden, und im Auslande wurden ſie deshalb bitter geneckt. Sie trugen ihr Schickſal mit Geduld, da es nicht zu ändern war, aber mit Trauer blickten ſie zurück auf die vergangenen glänzenden Zeiten der Fürſten des Anhaltiniſchen Hauſes.

Und dennoch war Markgraf Ludwig ſeinem Weſen nach ein guter Menſch, ein wohlmeinender thätiger Fürſt, ja ſogar ein tüchtiger Mann, wohlgeeignet das Glück eines Landes zu fördern. Er war ein treuer, ſeinem Vater innig ergebener Sohn, und es thut wohl, dies in einer Zeit zu bemerken, die für das Gegentheil nur zu viel Beiſpiele aufzuweiſen hatte. Er war ein tüchtiger redlicher und offener Charakter, dem der Anflug von leichtem Sinn nicht in der Wurzel geſchadet hatte, verſöhnlich ohne nachzutragen, und wo es galt kräftig und durchgreifend. Unter anderen Umſtänden wäre er ein vorzüglicher Fürſt geweſen, obgleich ihm die feine Bildung und geiſtige Schärfe Markgraf Waldemars fehlte. Folgte dieſer nur zu oft ſeinen phantaſtiſchen Regungen, ſo machte Ludwig dagegen das Recht des geſunden Menſchenverſtandes geltend. In den ritterlichen Uebungen entwickelte er mehr Kraft, als Gewandtheit, und obgleich tapfer, begünſtigte ihn das Glück als Feldherrn ſelten, wie er denn überhaupt im Belagerungskriege mehr leiſtete, als in der Feldſchlacht. Mit allen dieſen guten Eigenſchaften, bei all den unermeßlichen Opfern an Geld, die er dem Lande gebracht hatte, bei ſeiner rühmenswerthen Thätigkeit, war er dennoch dem größeren Theile ſeiner Unterthanen ein verhaßter Fürſt, weil eine Menge unglücklicher Umſtände ihm von Anfang an in der Mark eine ſchiefe Stellung anwieſen, und in ſteter Aufeinanderfolge ſie immer mehr verſchlimmerten. Es gehört eine große moraliſche Kraft des Charakters dazu, um in einer ſolchen Lage nicht zu verzagen, es fordert einen hohen Muth, unter ſo widrigen Umſtänden und Ereigniſſen mit Ehren ſeine Stellung zu behaupten, es iſt eine ſeltene Reſignation nöthig, wenn ſelbſt die guten Eigenſchaften verkannt werden, und die glücklichen Ereigniſſe in das

Gegentheil überſchlagen, und nur der feſte männliche Entſchluß, das Rechte zu wollen und zu thun, vermag durch die Gefahren eines ſo klippenvollen Meeres hindurch zu führen.

Markgraf Ludwigs Thätigkeit hatte durch die Erwerbung von Tirol eine doppelte Aufgabe zu löſen bekommen. Durch eines der ſeltſamſten Geſchicke waren die Märker und Tiroler Brüder, und unter einem und demſelben Scepter vereinigt worden. Was ſo weit in jeder Beziehung geſchieden iſt, konnte nur auf unnatürliche Weiſe verbunden werden, und von der Mark aus Tirol zu regieren, war gewiß eine recht ſchwere Aufgabe, da die dortigen Verhältniſſe nicht minder verwickelt und geſpannt waren, als die märkiſchen. Zwar ſuchte Margaretha dem Markgrafen die Arbeit durch ihre langen Anweſenheiten in Tirol zu erleichtern, aber auch ſo blieb die Arbeit noch groß genug, und verlangte mehr als eines Mannes Kräfte. Dennoch mußte Tirol wie die Mark, nachdem man ſo Großes geopfert hatte, unter allen Umſtänden behauptet werden, und dies war in der That das einzige Ziel unſeres Markgrafen und ſeiner Gemahlin. Es war ein Glück, das man damals von keinem Fürſten mehr verlangte, als Schutz für die herkömmlichen Rechte und Gewohnheiten der Unterthanen, wo möglich Vermehrung derſelben und Verminderung der Abgaben, um alles Andere brauchte er ſich nicht zu kümmern. Dieſe im Ganzen geringe Forderung hatte zwar Ludwig nicht immer erfüllen können, aber doch im Ganzen erfüllt. Nur von einer Verminderung der Abgaben war nicht die Rede.

Markgraf Ludwig war im Jahre 1323 als er 11 Jahre alt war, mit der Prinzeſſin Margaretha, Tochter des Königs Chriſtoph von Dänemark verſprochen worden, und der König machte ſich verbindlich, ſeiner Tochter 12000 Mark mitzugeben. Zu Ende des Novembers 1324 wurde die Hochzeit zu Wordingborg auf das Feſtlichſte gefeiert, und Margaretha begleitete nun ihren Gemahl nach der Mark. Wenn es rühmlich für eine Frau iſt, daß die Leute nicht von ihr reden, ſo verdient Margaretha dieſen Ruhm, denn es iſt von ihr durchaus nichts weiter bekannt, als daß ſie im Jahre 1340 ſtarb, und in der Kirche des Franziskanerkloſters zu Berlin beigeſetzt wurde. Bisher iſt meiſtens behauptet worden, daß dieſe Ehe kinderlos geweſen ſei. Es ergiebt ſich indeſſen, daß Markgraf Ludwig im Jahre 1345 eine Tochter hatte, welche nicht mehr ganz jung geweſen, und darum vielleicht

nicht mehr von ſeiner zweiten Margaretha abſtammt [1]). Sie ſoll Eliſabeth geheißen haben, ihr Geburtsjahr und Tod ſind aber nicht bekannt. Die untenſtehenden Stellen geben die einzige Auskunft über ſie, aus welchen ſich aber nur ergiebt, daß ſie ſich gut gekleidet, ſtark gegeſſen, Bier getrunken, einen Wagen und zwei Mädchen gehabt hat, und mit dem Markgrafen 1345 nach Polen gereiſet iſt.

Hierauf lernte nun Markgraf Ludwig noch im Jahre 1340 die Herzogin von Kärnthen und Gräfin von Tirol, Margaretha, nach einem ihrer Schlöſſer Maultaſch zu benamt, kennen. Ihre Heirathsgeſchichte haben wir oben mitgetheilt. Ludwig ſoll ſich ungern zu dieſer Ehe entſchloſſen haben, und nur ſeinem Vater gehorſam geweſen ſein. Daß ſie ſo überaus häßlich geweſen ſei, iſt wohl nur ein Vorgeben ihrer vielen Feinde geweſen, von denen die wenigſten ſie geſehen haben mögen, denn Andere nennen ſie hübſch. Sie hatte einen derben, ſinnlichen Character, und in ihrem Weſen viel Männliches und Eigenthümliches, und gar viele haben geglaubt, ſie führe den Namen Maultaſch von einem Naturfehler, und haben ſich hiernach ihr Bild entworfen. Charactere, wie der ihrige, ſind ſelten liebenswürdig, laufen aber immer Gefahr, von der Menge nicht begriffen, und viel ſchlimmer geſchildert zu werden, als ſie es verdienen. Von ihrem Aufenthalte in der Mark ergiebt ſich wenig. Sie war meiſtens und faſt immer in Tirol, und Ludwig beſuchte ſie von Zeit zu Zeit. Im Jahre 1344 hatte ſie ihm einen Sohn geboren, der den Namen Meinhard erhielt. Obgleich ſie unſtreitig auch in der Mark geweſen iſt, ſo iſt ihr Gedächtniß doch hier im Volke gänzlich erloſchen. Nicht ſo in Tirol, wo die Maultaſche [2]) noch in lebendigem Andenken ſteht, und eine Menge Sagen von ihr umlaufen. In den Flachländern verhallt die Sage bald;

1) In der von v. Freyberg mitgetheilten Wirthſchaftsrechnung Markgraf Ludwigs, von welcher ſich mit Sicherheit ergiebt, daß ſie aus dem Jahre 1345 ſtammt, werden aufgeführt: Item procurauit ad currus filie domini Marchionis 27 ulnas pultri panni pro 3 marcis $1\frac{1}{2}$ solidis. — Primo filie domini marchionis pro 6 ulnis sindonis pro $7\frac{1}{2}$ solid. Item duabus puellulis suis 13 ulnas panni pro $6\frac{1}{2}$ solid. — Item feria tercia in vigilia Bartholomei filia domini Marchionis venit Berlin, consumens usque in Sabbatum subsequens in diuersis preter cerevisiam $9\frac{1}{2}$ lib. 3 solid. 4 den. — Item Dominica die Symonis et Jude filia domini Marchionis recessit a Mittenwald et consumpsit usque in vestitu et in omnibus necessariis C marc. 11 marc. 82 libr $7\frac{1}{2}$ sol. 2 den. ut prius in partibus. — v. Freyberg beurkundete Geſchichte Herzogs Ludwig p. 213. 214. § 55—57.

2) Schon im Jahre 1256 wird das Schloß Maultaſch bei Terlan genannt, wo ſie wahrſcheinlich geboren iſt. — So wie Herzog Heinrich von Nieder-Baiern von ſeinem Schloſſe Natternberg, der Natternberger hieß, ſo hieß Margaretha von ihrem Schloſſe Maultaſch die Maultaſche.

nur in den Bergländern tönt das Echo der Geſchichte von den Felſen wieder. Die Beſatzung des Schloſſes Maultaſch ſoll immer aus jungen Männern zuſammen geſetzt geweſen ſein, die ihren männlichen Harem bildeten. Außerdem ſoll ſie ſich viele ſchöne Jünglinge auserkoren haben, die ſie nach und nach im Bette erwürgte, und ſpurlos fortſchaffen ließ. Drei leibeigene Brüder, Eigenthum des Ritters Hans Goldegger, von beſonderer Größe, Schönheit und Stärke, ſoll ſie auf alle mögliche Weiſe begünſtigt haben. Ihre Nachkommen ſind die Freiſaſſen von Goldeck. Aus gleicher Urſache ſoll ſie die Paſſeyrer ſo ſehr begünſtigt haben. Noch jetzt wandelt Margaretha, nach dem Volksglauben, in ihrer Burg Tirol bei Meran als Geſpenſt umher, umgürtet mit einem breiten Schwerte, und ſo bösartig, als im Leben. Sie litt in neueren Zeiten nicht, daß der Verwalter der Burg Beilager hielt, und der kräftigſte Exorcismus war vergebens. Wer ihren Panzer im Klagenfurter Zeughauſe nach Betläuten ſieht, erhält von ihr Maulſchellen. Um Mitternacht reitet ſie auf dem Platze, wo der Drache ſteht, auf einem dunkelrothen Pferde umher, und auf den Wieſen um Oſterwitz fürchten die Hirten ihre Peitſche. Man vergeſſe aber bei allen dieſen Sagen nicht, daß ſie von der Geiſtlichkeit wüthend ihrer Heirath wegen, gehaßt wurde, daß nur Geiſtliche ihre Geſchichte geſchrieben, und auch die meiſten Sagen unter das Volk gebracht haben. Sinnlichkeit und Derbheit bei männlicher Kraft wird man ihr aber nicht abſprechen können.

Ueber Markgraf Ludwigs Ehe mit der Margaretha ſchweigen alle Nachrichten. Wir wiſſen weder, ob ſie glücklich, noch ob ſie unglücklich war. Das aber möchte wohl zu Gunſten der Markgräfin ſprechen, denn in der Regel wird von den unglücklichen Ehen viel geſprochen, von den glücklichen geſchwiegen. Der engere Familienkreis war auf ſie und ſeine beiden Kinder beſchränkt.

Im Jahre 1345 war der König von Neapel ermordet worden. Sein Bruder, König Ludwig von Ungarn, ſann auf Rache, und ſuchte ſich durch Bundgenoſſen zu verſtärken. Auch den Kaiſer Ludwig forderte er dazu auf, und dieſem kam die Sache ſehr gelegen, da ein Zug nach Italien von ſeiner Seite dringend nothwendig geworden war, er bot dem Antrage gern die Hand, eilte nach Wien, ſich mit dem Könige und den Herzogen von Oeſterreich zu beſprechen, und von da nach Trient, um ſein Verhältniß mit dem Herrn von Verona zu ordnen. Auch Kurfürſt Ludwig von Brandenburg ſchloß ſich dem Bunde der genannten Fürſten an,

und da die Abweſenheit des Kaiſers lange dauern konnte, ſo übertrug er ihm die Verwaltung des Reiches, beſonders die Bewaffnung deſſelben gegen Karl von Mähren, weil die Luxemburger ſich feindſeliger zeigten denn je. Markgraf Ludwig mußte zu dem Ende die Mark verlaſſen, und an ſeine Stelle ernannte der Kaiſer den Burggrafen Johann von Nürnberg zum Statthalter der Marken.

Burggraf Johann war ein beſonderer Liebling des Kaiſers, und genoß ſein ganzes Vertrauen. Er war der Sohn des 1332 verſtorbenen Burggrafen von Nürnberg Friedrichs IV. und ſeiner Gemahlin Margaretha, Herzogin von Kärnthen, und ein Herr von höchſt achtbaren Eigenſchaften. Es ſcheint faſt, als ſei er mit dem Markgrafen Ludwig und deſſen Bruder Ludwig dem Römer, den er wohl nach der Mark begleitet hatte, 1345 nach Polen geweſen; gewiß iſt, daß wir ihn gleich nach der Rückkehr Markgraf Ludwigs aus Polen mit Ludwig dem Römer im Auguſt 1345 in der Mark anweſend finden, in demſelben Lande, welches ſpäter ſeine Nachkommen erwerben, und ſich darin zu einer ſo glorreichen Würde emporſchwingen ſollten.

Es ergiebt ſich urkundlich, daß der Burggraf Johann, in dem letzten Kriege gegen Böhmen, dem Markgrafen mit gewaffneter Macht, die er perſönlich führte, unterſtützt hat. Am 4. Septbr. 1345 verſchrieb Markgraf Ludwig dem Burggrafen zu Berlin 1600 Mark löthigen Silbers für den Dienſt, den er ihm mit Volk in ſeinen Landen in der Mark gethan hat, und verſpricht, ihm dieſe Summe mit dem erſten Gelde zu bezahlen, welches in ſeinen Landen fallen wird [1]). Graf Heinrich von Schwarzburg war Zeuge, und ohne Zweifel war auch er dem Markgrafen gegen eine Geldſumme zu Hülfe geeilt. Da die einheimiſchen Mannen nur im Lande fochten, ſo war eine anderweitige Hülfe in den meiſten Fällen nöthig.

Ludwig war noch anweſend, und blieb es bis gegen das Ende des Dezembers, ſo daß der Burggraf mit der Lage der öffentlichen Angelegenheiten vollſtändig bekannt werden konnte. Am Hofe des Markgrafen war der Burggraf Johann der vornehmſte Beamte.

Graf Günther von Schwarzburg, war im Jahre 1304 zu Blankenburg, in ſeiner Thüringiſchen Grafſchaft gelegen, geboren, einer der ausgezeichneteſten Männer ſeiner Zeit, der tief in unſere Geſchichte eingreift, und den wir deshalb näher kennen lernen müſſen. Die Länder des jetzigen Fürſtenthums Schwarzburg bildeten

1) Urkunden-Anhang Nr. II.

ſeiner Grafſchaft. Seine edle Geſtalt war mit allen ritterlichen Tugenden geſchmückt, er war tapfer, edelſinnig, fromm, klug und erfahren. Schon im Jünglingsalter war er einer der gefürchtetſten aber auch gold- und länderreichſten Herren des Thüringer Landes. Dabei liebte er den Frieden, und war ſehr wohlthätig; aber er hatte heißes Blut, und konnte leicht zum Zorn gereizt werden; bei ſeiner ſchnellen Entſchloſſenheit that er dann wohl, was ihm nachher leid war. Kaiſer Ludwig ſchätzte ihn ſehr hoch, und nahm ihn in ſeine Dienſte. Im Jahre 1330 wurde er von dem Kaiſer nach der Mark geſandt, und zum kaiſerlichen Rath und Feldobriſten des Markgrafen, bald darauf aber zum Statthalter und Landeshauptmann Markgraf Ludwigs ernannt. Von da ab führte Graf Günther die Truppen in den märkiſchen Kriegen, und ward zu den wichtigſten Aufträgen gebraucht, nicht bloß in der Mark, ſondern auch im Reiche. Dem Markgrafen mußte er auch Vorſchüſſe machen, weshalb ihm und ſeinem Bruder um 1338 Schloß und Stadt Schwedt mit dem dortigen Oderzolle verpfändet wurden. So einen tüchtigen, wackern und ſtarken Freund der Kaiſer, wie der Markgraf, an dem Grafen Günther hatten, ſo veranlaßte doch ſeine Hitze manche Unruhe, die ihnen Noth machte. Im J. 1342 brach ein Krieg aus zwiſchen Günther und ſeinen Freunden, den von Mainz und Honſtein gegen Friedrich von Thüringen, welcher Günther auf dem Rathhauſe zu Erfurt gehöhnt hatte. Es wurde viel Land verwüſtet, mit Mühe brachte der Kaiſer einen Frieden zu Stande, aber bald darauf brach der Krieg abermals aus, und in der Schlacht bei Arnſtadt wurde der Landgraf verwundet.

In demſelben Jahre reiſete Albrecht von Meklenburg in Geſchäften des Königs von Schweden an den kaiſerlichen Hof. Wahrſcheinlich hatte er eine Verbindlichkeit gegen den Vater Günthers unerfüllt gelaſſen, dieſer überfiel ihn in der Nähe des Schloſſes Blankenburg, und nahm ihn mit ſeinen Rittern gefangen. Letztere entließ er, Albrecht aber wurde zu Ranis in ſtrenge Haft gebracht. Der Kaiſer konnte dies Verfahren auch am Freunde nicht gut heißen, und er wie Markgraf Ludwig bemüheten ſich, Albrecht die Freiheit zu verſchaffen. Günther aber, ſeine Sache für gerecht haltend, weigerte ſich lange, und gab erſt den ernſteſten Drohungen nach. Der Kaiſer ſoll hierauf ſeinem Sohne die Beſtrafung Günthers aufgetragen, und der Landgraf von Thüringen mit den Erfurtern ſein Gebiet verwüſtet haben. Indeſſen waren der Kaiſer wie der Markgraf bald wieder mit Günther verſöhnt; noch im

October mußte er ſich im Auftrage Ludwigs nach Lübeck begeben, um die langen Streitigkeiten der Grafen von Holſtein mit den Seeſtädten beizulegen. Gleich nachher wurde er in die verderbliche Fehde der Grafen von Orlamünde gegen den Landgrafen von Thüringen verwickelt, welche erſt im Sommer 1345 beendigt worden war. Seine Gemahlin war Eliſabeth, geborene Gräfin von Hohnſtein.

Graf Heinrich von Schwarzburg, der Bruderſohn des vorigen, war Herr zu Arnſtadt, Frankenhauſen und Blankenburg am Harz. Er regierte ſeit etwa 1336, und war mit Sophia, Gräfin von Hohnſtein verheirathet.

Graf Günther von Schwarzburg, der Bruder des vorigen, ebenfalls mit einer Gräfin von Hohnſtein verheirathet, war wie ſein Bruder, ſehr oft am Hofe Markgraf Ludwigs, und erhielt bald nach dieſer Epoche die Herrſchaft Spremberg in der Lauſitz, wodurch er Vaſall Markgraf Ludwigs wurde.

Graf Ulrich von Lindow war nächſt den Biſchöfen der anſehnlichſte Vaſall der Markgrafſchaft Brandenburg. Seit dem Jahre 1316 regierte er mit ſeinen Brüdern Günther, Buſſo und ſeinem Vetter Adolf, gemeinſchaftlich ſeine Herrſchaft Ruppin, doch war Günther der ältere. Günther und Ulrich waren 1325 auf einige Zeit Vormünder des Markgrafen Ludwig geweſen, 1327 verhängte der Papſt wegen ihrer Anhänglichkeit an den Markgrafen den Bann über Ulrich und Günther. Sie werden als Vormünder und Hauptleute deſſelben bezeichnet, und 1337 widerholte ſich dies. Günther ſtarb nach 1340, und nun war Ulrich der Aelteſte der Familie. Buſſo hatte ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet. — Graf Ulrich war mit Agnes, Tochter des Grafen Albrechts von Anhalt verheirathet, und hatte mehrere Kinder. Hoher Ernſt mit Güte vereinigte ſich in ſeinem Character; er war ein ſehr ordentlicher Mann, und Feind jeder Ausſchweifung.

Johann von Buch, Herr zu Garſedow, ein Sohn des Nikolaus von Buch, welcher unter Markgraf Waldemar die höchſten Hofämter bekleidet hatte. Die ganze Familie fiel 1314 in Ungnade, und erſchien nicht mehr bei Hofe, ſchloß ſich aber nun dem Herzoge Otto von Braunſchweig an, der damals die Altmark beſaß, in welcher die Stammgüter der Familie lagen. Unſer Johann von Buch verließ den Braunſchweigſchen Hof, und trat um 1330 in die Dienſte des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, dem er ſich bald unentbehrlich machte. Er hatte für den Markgrafen

Ludwig an den Herzog Otto von Braunſchweig 2000 Mark bezahlt, und erhielt dafür als Pfand das Land Jericho mit dem Schloſſe und Flecken. Ludwig ernannte ihn zu ſeinem Hofrichter und Heimlichen, oder Secretarius, damals daſſelbe, was jetzt Miniſter iſt. Ludwig beſtätigte ihm alle ſeine Güter, welche damals noch unter Herzog Otto's von Braunſchweig Herrſchaft lagen. Johann von Buch mußte immer mehr Geld herleihen; dafür belehnte der Markgraf ſeine Tochter mit einem Mannlehn, und verpfändete ihm Garditz, Steggelsdorf, Bukow, Schloß Stolzenhain und den Hof Pizenburg. Bis zum Jahre 1335 war Johann von Buch auch Hoftruchſeß und 1336 Schützer des Landes. Um ſicher zu gehen ließ er alle Schulden des Markgrafen an ihn vom Kaiſer anerkennen. Als er mit dem Markgrafen in Nürnberg war, ernannte ihn der Kaiſer und der Markgraf zum Hauptmann (capitaneus generalis) über alle Brandenburgſche Länder. Es war dies der Poſten, der einem jetzigen Premierminiſter und erſtem Befehlshaber des Heeres entſprach. Er erhielt nun den Auftrag, alles einzulöſen, was von der Mark verpfändet war, allein er ſchoß die Summen vor, und ſo verpfändete ihm Ludwig das Schloß Auloſen mit allen ſeinen Dörfern, die Gerichte in den Dörfern Görne und Palsdorf, das Schloß Golzow, und verſprach ihm im Lande Jericho die Stadt neu zu erbauen. 1336 erhielt Johann das bisherige Lehn, Schloß und Stadt Buch von Ludwig als Allodium, 1337 kaufte Johann das Land, Schloß und Stadt Wittenberge, und der Markgraf machte es zum Weiberlehn für ſeine Tochter. In demſelben Jahre verpfändete ihm Ludwig den Elbzoll zu Schnackenburg, 1338 ſprach er ſeinen unmündigen Sohn Johann mündig, und verlieh ihm die kleine Haide in der Altmark. 1340 verlieh der Markgraf der Ehefrau des von Buch das Dorf Magsdorf als Leibgedinge, und nahm ihn mit Schloß und Stadt Buch in ſeinen Schirm. 1344 erhielt Johann halb Oldenthun, 1344 verpfändete ihm der Markgraf die Stadt Sandow und das Schloß und Land Kamern, ſo wie andere Einkünfte. Die Lande Jerichow, Kamern, Wittenberge bildeten mit den Gütern in der Altmark und Mittelmark ein kleines Fürſtenthum, und wirklich erhielt er in Urkunden den Titel vir nobilis, der nur dem hohen Adel gegeben wurde, wie er denn auch zum Herrn von Garſedow ernannt war, welche Herrſchaft wie es ſcheint, eigens für ihn geſchaffen wurde. Der Markgraf brauchte ihn zu den bedeutendſten Geſchäften, ſeine Macht, ſein Anſehen und Reichthum ſtiegen fort-

während, und er muß eine große Gewandtheit beſeſſen haben. Beſonders in Rechtsgeſchäften war er ungemein bewandert, und hatte ſeine tiefen Kenntniſſe durch die Gloſſe und den Richtſteig zum Landrechte des Sachſenſpiegels, deren Verfaſſer er iſt, genügend nachgewieſen. Unſtreitig war er am Hofe Markgraf Ludwigs eine der ausgezeichneteſten Perſönlichkeiten, und nächſt dem Markgrafen der bedeutendſte Mann im Lande [1]).

Friedrich von Mautner, einer baierſchen Familie angehörig, und von dem Markgrafen nach der Mark berufen, bekleidete das Amt des Hofemeiſters, welches vor ihm und bis zum J. 1343 Heinrich von Ryſach, ebenfalls ein Baier, bekleidet hatte. Er hatte die ganze Haushaltung des Hofes zu beſorgen; an ihn lieferten die Vögte Geld und Naturalien ab, mittelſt welcher er ſie beſtritt.

Johann von Hauſen, einer baierſchen oder tiroliſchen Familie angehörig, bekleidete das Amt des Kammermeiſters. Seine Geſchäfte ſind nicht mit Sicherheit anzugeben; es ſcheint, als ob er beſonders die markgräflichen Zimmer zu beaufſichtigen, und für Möbel, Betten, Wäſche ꝛc. zu ſorgen hatte. Er hieß gewöhnlich der Huſener.

Bertold von Ebenhauſen, ebenfalls ein Baier, bekleidete das Amt des Küchenmeiſters. Unter ihm ſtanden die Köche, er hatte für die Zubereitung der Speiſen und die fürſtliche Tafel zu ſorgen, auch mußte er durch Genießen von den Speiſen Garantie dafür leiſten, daß ſie nicht vergiftet ſeien.

Wolfhard von Satzenhofen, ein Baier, wird gleichfalls als Küchenmeiſter aufgeführt. Ueberhaupt wechſelte dies Amt oft, und war ſtets mehrfach beſetzt. Es muß große Unbequemlichkeiten gehabt haben.

Wilhelm von Bombrecht, ein Baier, bekleidete das Amt des Schenken, hatte als ſolcher die Aufſicht über die Kellerei, und mußte gleichfalls durch Mittrinken Garantie leiſten, daß das Getränk nicht vergiftet war. Auch dies Amt wurde oft noch einem zweiten oder dritten übertragen.

Beringer Heele von Sundheim, ein Baier, war Marſchall, und hatte als ſolcher die Aufſicht über den Stall und die Kriegsrüſtungen des Markgrafen. Er hatte keine Subſtituten.

Gericke Wolf, aus dem Ukerlande, war Hoferichter, ſeit

1) Ein Mehreres über ihn in den Märkiſchen Studien Band II. in dem Aufſatze: Ueber Johann von Buch.

Johann von Buch dieſem Amte enthoben war. Auch er hatte keine Subſtituten.

Dies waren die eigentlichen Hofämter. Daneben aber befanden ſich noch eine Anzahl Baierſcher Ritter am Hofe des Markgrafen, welche theils vorübergehend, und den vorigen zur Hülfe, mit Hofämtern bekleidet wurden, theils eine Vogtei erhielten und das Amt des Vogts verwalteten. Am häufigſten finden ſich um dieſe Zeit:

Sweicker (Hartwig) von Gundolfingen, ein Tiroler, war bald als Küchenmeiſter, bald als Schenk beſchäftigt.

Altmann von dem Degenberge, ein Baier, bald Küchenmeiſter, bald Kammermeiſter.

Albert von Wolfſtein, ein Tiroler, bald Küchenmeiſter, bald Schenk.

Friedrich von Lochen, iſt ſchon oben erwähnt, wo er als Hauptmann die Brandenburgiſche Kriegsmacht in Dänemark und Lübeck befehligte. Er war auch mitunter als Küchenmeiſter beſchäftigt, und wurde bald nach dieſer Epoche Landes- oder Feld-Hauptmann.

Otto von Helbe, Vogt zu Fretzdorf (Friedersdorf) in der Priegnitz, hatte auch ſeine Frau mit nach der Mark gebracht, gegen welche der Markgraf ſich ſehr gütig zeigte.

Marquard von Loterpeck, ein Tiroler, Vogt zu Spandau, vorher bis 1339 Vogt zu Brandenburg.

Der oben genannte Marſchall Beringer von Heele war zugleich ſeit 1337 Vogt zu Bieſenthal. Auch der Schenk Wilhelm von Bombrecht hatte eine Vogtei.

Außer dieſen Beamten, welche mit Ausnahme von Gericke Wolf ſämmtlich Ritter waren, hielten ſich noch am Hofe des Markgrafen auf kürzere und längere Zeit mehrere Baierſche Ritter auf. Viele der oben genannten wurden übrigens ſehr gewöhnlich mit dem Artikel genannt: der Satzenhofer, der Mautner, der Hauſener (auch niederſächſiſch Huſener) ꝛc. Am Hofe ſelber waren mit Ausnahme von Graf Ulrich von Lindow und Johann von Buch nicht viele Märker zu finden, da faſt alle Beamtenſtellen mit Baiern beſetzt waren. Von Märkern finde ich nur folgende Stellen beſetzt: Gebhard von Alvensleben war Vogt zu Stendal, Nicolaus von Wulkow war Vogt zu Lebus, Haſſo von Wedel der Ältere war Vogt des Landes über der Oder. Dieſe zeigen ſich auch oft am Hofe. —

Das Leben der Hofbeamten war in ganz Deutſchland damals kein beneidenswerthes. Die Fürſten nannten ſie nicht blos ihr Geſinde, ſondern behandelten ſie auch nicht beſſer, ja ſchwerlich würde das jetzige Geſinde mit den elenden Gemächern und der ſchmalen Koſt vorlieb nehmen, mit welchen ſich jene zum Theil ſo bedeutenden Männer behelfen mußten. Sie wurden angenommen und entlaſſen, wie das Geſinde, dem Herrn ſtanden über ſie dieſelben Rechte zu. Die Schlöſſer hatten faſt ohne Ausnahme ſehr enge, unbequeme, finſtere Gemächer, die nicht die geringſten Bequemlichkeiten darboten, und oft genug mußte ſelbſt die fürſtliche Familie noth leiden; im günſtigeren Falle nahm ſie alles Brauchbare in Beſchlag, und die übrigen konnten ſehen, wo ſie blieben. Dies Alles gilt nicht bloß von der Mark, ſondern damals von ganz Deutſchland. Die meiſten Nächte kamen die Hofleute in keine Betten, ſondern brachten dieſelben auf einer gemeinſchaftlichen Streu zu. Es war dem Hofemeiſter oft nicht möglich, in entfernten Gegenden die nöthigen Lebensmittel zu erhalten, oft reichten ſie kaum für die fürſtliche Familie aus, dann mochten die anderen ſelber ſuchen, wo ſie etwas erhielten, und oft geſellten ſich zu den kirchlichen Faſten noch ſehr unfreiwillige. Damit man dieſe Aeußerungen nicht für übertrieben halte, will ich das Gemälde, welches Aeneas Sylvius Piccolomini, der unter dem Namen Pius II. 1458 den päpſtlichen Stuhl beſtieg, von dem Hofleben in Deutſchland aus einer hundert Jahre ſpäteren Zeit hinterlaſſen hat, hier mittheilen. — Weiſe Männer, ſagt er, finden bei den Fürſten und an ihren Höfen keinen Zutritt, wollen ſie nicht anders den Ruhm ihrer Weisheit und Tugend durch niedrige Kriecherei verdunkeln. Dagegen ſieht man der Großen Palläſte mit Sängern, Muſikanten, Hiſtrionen, Schalksnarren und Poſſenreißern angefüllt, die ihnen Kurzweil machen, und ihrer Eitelkeit wie ihrer Sinnlichkeit ſchmeicheln. Dieſe dürfen ein Wort ſprechen, und thun, was ſie wollen. Treue Diener hingegen werden an den meiſten Höfen der Großen auf eine unwürdige Weiſe gemißhandelt. Schlürfen die Fürſten den köſtlichſten Nektar in goldenen und ſilbernen Pokalen ein, ſo haben ihre Hofleute ſauern Wein, wohl gar ſchales Bier in ekelhaften hölzernen Kannen zum Genuß, ſchwarz, alt und ſtinkend, auf deren Boden ſich die Hefen geſetzt haben, und welche die Herren als Nachtgeſchirr zu brauchen pflegen [1]). Die fürſtlichen Tafeln

1) in quibus minxisse domini consueverunt.

ſind reich mit den mannigfaltigſten und ausgeſuchteſten Speiſen und Früchten beſetzt; den Hofleuten hingegen wird zähes, mageres, und gar oft ſtinkendes Fleiſch aufgeſchüſſelt von alten Kühen, Ziegen, Schweinen und Bären. Aus Moor und Sumpf bezogene Fiſche werden ihnen zubereitet, die eben ſo übel riechen, als ſchmecken; keine andern Gemüſearten, als kaum halb gekochte Erbſen und Linſen, Bohnen, oder ſchlecht gekochter, häufig noch mit Aſche oder Sand vermiſchter Kohl. Dabei müſſen ſie ſich mit ſchwarzem, kaum genießbarem Brode begnügen, und mit ſchlechtem Oele aus den Lampen. — Das Tiſchzeug der Hofleute iſt eben ſo ſchlecht, als ihre Tiſche ſind, und die Servietten ſo zerriſſen und ſchmutzig, daß ſie an den Fingern ankleben, die man damit abtrocknen will. Wegen dieſes ekelhaften Schmutzes iſt es beinahe gerathener, in den Viehſtällen ſeine Mahlzeit einzunehmen, als an den Höfen der Großen. Allein noch ſchlimmer iſts, daß man den Hofleuten ſogar beſondere Schlafgemächer und Betten verſagt, und zehn bis zwanzig in ein Zimmer einſchließt, wo die Völlerei und Unreinlichkeit ihre Lagerſtätte haben. Weiſet man ihnen auch Betten an, ſo ſind ſie gewöhnlich voller Ungeziefer und Unreinlichkeit [1]), außerdem aber wird ihnen noch ein, und gerade nicht der angenehmſte Beiſchläfer beigegeben, ſo daß unter ſolchen Umſtänden der Schlaf ein vergeblicher Wunſch bleiben muß. Alle dieſe Ungemächlichkeiten des Hoflebens vermehren ſich im Kriege und auf Reiſen um viele Grade. Die Hofleute der Könige und Fürſten müſſen dann Froſt und Hitze, Regen und Wind, Hunger und Durſt ertragen, und mit mancherlei Gefahren kämpfen. Selbſt im tiefſten Frieden kann ſich der Geiſt am Hofe der Fürſten nicht ſammeln, und ſich durch den ſtillen Umgang mit den Weiſen des Alterthums und anderer unterrichteter und edler Männer weiter fortbilden. Die Paläſte der Könige und Fürſten erſchallen unaufhörlich vom Geſchrei und Geräuſche trunkener und ausgelaſſener Menſchen, von ſchändlichen Reden laſterhafter Buben, die ſich rühmen, Jungfrauen und Weiber entehrt, Widerſacher umgebracht, und Unſchuldige beraubt zu haben [2]). —

Das Gemälde iſt mit grellen Farben gezeichnet, aber es iſt nicht unwahr, und viele der damaligen Höfe waren darin gewiß

1) Si plumas fueris assecutus, ad pediculos, pulices, culices et alias infinitas vel mordentes vel teterrime foetentes bestiolas te praepara. — Linteamina immunda, foetida, lacerata, et quibis nuperrime pestilentia suet mortui, tibi dabuntur.

2) Aenei Sylvii Oper. epist. 166. p. 728.

ſehr treu dargeſtellt. Daß es hundert Jahre früher in der Mark beſſer am Hofe ausgeſehen habe, als im übrigen Deutſchlande, wird ſchwerlich Jemand glauben. Eben ſo wenig aber wird Jemand bedauern, an dieſen Höfen nicht gelebt zu haben.

5. Die Nachbarn der Mark.

Im Süden der Mark lag das Herzogthum Sachſen, ein Land von verhältnißmäßig geringem Umfange, auf welchem aber dennoch eine der Kurwürden des Reichs ruhete. Es reichte nördlich ziemlich weit über die Elbe, und umfaßte die Schlöſſer und Städte Belzig, Niemegk, Zahna, Wittenberg, Elſter, Seyda, Jeſſen, Schweinitz, Schönewalde, Herzberg, Schlieben, Prettin, Pretzſch, Schmiedeberg, Kemberg, Gräfenhainichen, Pouch, Bitterfeld und Brena. Der Fürſt dieſes Landes war der Herzog Rudolf, der älteſte der Söhne ſeines Vaters Albrecht. Beim Tode deſſelben im J. 1298 war er noch unmündig, und noch 1302 führte er kein eigenes Siegel. Er gehörte einer Nebenlinie des früher in der Mark regierenden Askaniſchen Fürſtenhauſes an. Im J. 1298 verheirathete er ſich mit Judith (Jutta), Tochter Markgraf Otto des Langen von Brandenburg, und erhielt von ihr einen Sohn, der ebenfalls den Namen Rudolf bekam, und drei andere Söhne, Albrecht, Otto und Johann. Seine Gemahlin ſtarb im J. 1328, und ihr folgte ein Jahr ſpäter ihr Sohn Albrecht. Herzog Rudolf verheirathete ſich wieder mit der Fürſtin Kunigunde von Polen, welche aber ſchon 1331 verſtarb. Darauf verheirathete er ſich mit einer Tochter des Grafen Ulrich von Lindow, im J. 1333, von welcher er einen Sohn Wenzeslaus erhielt. Sie war im J. 1343 verſtorben, und es lebten jetzt von ſeinen Söhnen nur noch Rudolf, Otto und Wenzeslaus.

Wir haben ſchon oben erzählt, daß nach dem Abſterben der Askaniſch-Brandenburgiſchen Fürſten Herzog Rudolf die meiſten Ausſichten von allen Bewerbern hatte, zum Beſitze der Mark Brandenburg zu gelangen. Zwar war er nicht Mitbelehnter; allein er war der älteſte und nächſte Verwandte des ausgegangenen Hauſes, führte die Vormundſchaft über den letzten jungen Markgrafen, ſo lange er lebte, und war beſonders der Mittelmark ſehr

lieb und werth geworden, die ihn gern zum Regenten behalten hätte. Auch hat er ſich in dieſem Verhältniſſe ſehr ehrenwerth benommen. Daß Kaiſer Ludwig ihm die Mark übergeben würde, war allerdings nicht zu glauben, obgleich er weniger für ſich, als für ſeine Söhne darauf Anſpruch machte. Er war der treueſte Anhänger des Gegenkaiſers Friedrichs von Oeſterreich, hatte dieſen mit erwählt, und erkannte den Kaiſer Ludwig nicht an. So lange es noch unentſchieden war, wer von beiden Kaiſern die Oberhand behalten würde, durfte er ſich wohl der Hoffnung hingeben, das Land für ſeine Söhne dereinſt zu erhalten, und hätte Friedrich von Oeſterreich geſiegt, ſo wäre es ohne Zweifel geſchehen. Menſchlichem Anſehen nach wäre dies für die Mark ein Glück geweſen, wenigſtens wären die meiſten Uebel, die ſie jetzt zu erdulden hatte, ſehr wahrſcheinlich nicht eingetreten. Es iſt indeſſen eine höhere Macht, welche die Dinge in der Welt ordnet und lenkt, als die menſchliche Weisheit, und nur zu oft entwickelt ſich aus dem ſcheinbar Günſtigſten das Schlimmſte. Wir müſſen daher auch hier glauben, daß es ſo, wie es kam, beſſer war. Friedrich von Oeſterreich ward gefangen, und Ludwig von Baiern blieb Kaiſer. Nunmehr übertrug er die Mark ſeinem Sohne und Rudolf mußte weichen.

Daß ſich Herzog Rudolf zu Ende des J. 1323 mit Schmerzen von der Mark trennte, kann man ſich denken, daß die Mittelmark ihn ungern verlor, iſt gewiß. Er hatte in der Mark eine ſehr mächtige Parthei, und große Summen aufgeopfert, deren Erſatz er verlangte, ehe er ſeine Anſprüche aufgeben konnte. Wir haben geſehen, daß Ludwig ihm einen Theil der Mittelmark und die Lauſitz verpfänden mußte, weil er nicht im Stande war, die große Summe aufzubringen. Sie wurde nachher mit Mühe abgezahlt, und es war inzwiſchen auch eine Ausſöhnung Rudolfs und ſeines Bruders Wenzeslaus mit dem Kaiſer Ludwig, den ſie jetzt anerkannten, ſo wie mit dem Markgrafen Ludwig eingetreten. Dennoch war das Verhältniß ein ſehr gezwungenes und geſpanntes, und ein freundliches Vernehmen fand zwiſchen den beiden Nachbarn um ſo weniger ſtatt, als Herzog Rudolf ſich ohne Hehl an die Luxemburger anſchloß, und damit zur Parthei der Feinde des Baierſchen Hauſes übertrat. Richtiger geſagt, hatte er eigentlich nie eine andere Parthei gehalten, und er wechſelte jetzt nur die Oeſterrechiſche mit der Luxemburgiſchen. Jedenfalls gereicht es ihm zum Lobe, daß er offen handelte, und dem Kaiſer Ludwig ſo wenig als dem

Markgrafen Freundſchaftsverſicherungen heuchelte. Beide wußten, daß ſie auf ihn nicht rechnen durften.

Weſtlich an das Herzogthum Sachſen und ſüdlich an die Mark grenzte das Fürſtenthum Anhalt. Es wurde in dieſer Zeit ſtets ein Fürſtenthum genannt, obgleich Kaiſer Ludwig die Landesherren bald Grafen, bald Fürſten nannte. Auch ſie gehörten dem Askaniſchen Fürſtenſtamme an, und waren Verwandte ſowohl der Herzoge zu Sachſen, als des abgegangenen Fürſtenſtammes der Mark Brandenburg. Zwei Linien regierten daſelbſt, welche das Land unter ſich getheilt hatten.

a) Die Zerbſter Linie. Hier regierten die beiden Fürſten oder Grafen Albrecht und Waldemar gemeinſchaftlich. Sie waren die Söhne des im J. 1316 verſtorbenen Grafen Albrecht und ſeiner Gemahlin Agnes von Brandenburg, Tochter des Markgrafen Konrad, und Schweſter des berühmten Markgrafen Waldemars von Brandenburg. Als ihr Vater ſtarb, waren ſie noch minderjährig, und deshalb übernahm Markgraf Waldemar die Vormundſchaft über ſie, aber nur auf kurze Zeit, da ſie der Mündigkeit nahe waren. Ein Gerücht behauptete, Markgraf Waldemar habe auf ſeinem Todbette den Wunſch ausgeſprochen, daß ſie, als ſeine nächſten Verwandten, ſeine Nachfolger werden möchten, wie es denn überhaupt ſcheint, daß er ſie gern gehabt habe. Indeſſen ſtand der junge Markgraf Heinrich noch näher, und zunächſt gelangte die Mark an ihn. Als er ſtarb, hatte Herzog Rudolf ſchon ſo bedeutende Schritte in der Mark gethan, daß für ſie wenig Hoffnung blieb, und außerdem mochten ſie auch wohl die Pläne dieſes ihres Verwandten, mit welchem ſie in dem beſten Vernehmen ſtanden, nicht durchkreuzen wollen. Dennoch haben ſie wahrſcheinlich Schritte bei dem Kaiſer gethan, denn dieſer belieh ſie 1320 mit der Anwartſchaft auf die Pfalz Sachſen und Markgrafſchaft Landsberg, auf Kiffhauſen und Allſtädt nach dem Tode ſeiner Schweſter Agnes, der Wittwe des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg. Dies zeigt, daß der Kaiſer ihre Anſprüche nicht für unbegründet hielt, und daß ſie ihm lieber waren als Herzog Rudolf. Als aber der Kaiſer auf den Gedanken kam, die Mark ſeinem Sohne zu übergeben, belehnte er denſelben auch mit den oben genannten Landen, und jene Anwartſchaft wurde dadurch aufgehoben. Im J. 1333 belehnte Kaiſer Ludwig die Fürſten mit der geſammten Hand auf das Fürſtenthum Anhalt und allem, was dazu gehörte; dies konnte aber freilich nicht als eine Entſchädigung

für den Verluſt, den ſie erlitten, betrachtet werden. Wenngleich ſie ruhig blieben, ſo war doch keine freundſchaftliche Geſinnung weder gegen den Kaiſer, noch gegen den Markgrafen Ludwig vorhanden, denn der Verluſt eines Landes, das ihnen der Kaiſer verleihen konnte, ohne Unrecht zu thun, war ſchmerzhaft, und zudem verhinderte ihre nahe Verbindung mit dem Herzoge Rudolf von Sachſen ein engeres Anſchließen an den Markgrafen. Albrecht hatte ſich 1324 mit des Fürſten Witzlavs zu Rügen Tochter, Agnes, verheirathet; als ſie ſtarb, vermählte er ſich mit Beatrix, Herzog Rudolfs zu Sachſen Tochter. Fürſt Waldemar hatte deren Schweſter Eliſabeth, ſo daß alſo beide Brüder Schwiegerſöhne Herzog Rudolfs waren. Albrecht hatte drei Söhne: Johann, Albrecht, Rudolf, und zwei Töchter.

b) Die Bernburger Linie. Hier regierte Fürſt Bernhard, der ſich im J. 1325 mit einer Tochter des Herzogs Rudolf zu Sachſen vermählt hatte, einer Schweſter der beiden obengenannten, welche 1338 verſtorben war. Nachher war er mit einer Tochter des Herzogs Magnus von Braunſchweig verheirathet. Fürſt Bernhard grenzte mit ſeinen Ländern nicht unmittelbar an die Mark, und war in deren Händel weniger verflochten.

Im Jahre 1324 hatte Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne dem Markgrafen Ludwig die Anwartſchaft auf das Fürſtenthum Anhalt ertheilt.

Südlich von der Altmark lag das Erzbisthum Magdeburg, welches jetzt von dem Erzbiſchofe Otto regiert wurde. Er war der Sohn des Landgrafen Otto von Heſſen, und im J. 1327 vom Papſte ernannt, obgleich erſt 24 Jahre alt. Zur beſonderen Empfehlung gereichte es ihm, daß er ein Abkömmling der allverehrten heiligen Eliſabeth von Thüringen war. Allein er zeigte ſich auch außerdem als einen kräftigen, thätigen und weiſen Kirchenfürſten, der für ſein Land wohlthätig wirkte. Letzteres beſtand aus der Stadt Magdeburg, den Grafſchaften Billingshöhe und Seehauſen, dem Lande Wollmirſtädt, Rogätz und Angern, dem Oſtelbiſchen Lande mit den Städten Burg und Plaue, dem Saalkreiſe mit den Städten Halle, Wettin, Löbejün ꝛc. und dem Lande Jüterbock mit den Städten Jüterbock, Luckenwalde und dem Kloſter Zinna. —

Der Vorgänger des Erzbiſchofs Otto hatte ſich nach dem Ausſterben des Askaniſchen Hauſes in der Mark von derſelben gar Manches angeeignet, und Otto war nicht Willens, daſſelbe ohne

Weiteres an den Markgrafen Ludwig herauszugeben. Von Anfang an waren daher die Verhältniſſe zwiſchen beiden geſpannt, im J. 1336 verband ſich der Erzbiſchof ſogar mit dem Könige Johann von Böhmen zum Kriege gegen den Markgrafen, zu welchem es aber fürs Erſte noch nicht kam. Im Gegentheile wurde zu Wittenberg ein Vergleich zwiſchen dem Erzbiſchof und dem Markgrafen geſchloſſen, nach welchem letzterer einen großen Theil ſeiner Länder als Magdeburgiſches Lehen betrachten, und eine bedeutende Geldſumme zahlen mußte, wie wir oben angegeben haben. Dennoch kam es auch nachher noch zwiſchen beiden zu Feindſeligkeiten, und eine freundliche Geſinnung fand von keiner Seite ſtatt.

Weſtlich von Magdeburg lag das Bisthum Halberſtadt. Es kommt hier nur um deswillen in Betracht, weil ein großer Theil der Altmark als Halberſtädtiſches Lehn galt, obgleich auch Magdeburg auf viele derſelben Anſprüche machte, wodurch die Verhältniſſe hier auf eine eigenthümliche Weiſe verwickelt wurden. Das Land Arneburg mit den Städten Arneburg, Seehauſen, Werben und dem Schloſſe Krumke war das Witthum der Herzogin Anna von Breslau, ehemaliger Markgräfin von Brandenburg, Mutter der Gemahlin des Markgrafen Waldemars, Namens Agnes. Sie ließ ſich im J. 1320 bewegen, dem Erzbiſchofe von Magdeburg den Anfall dieſes Landes nach ihrem Tode zu verſichern, und wiederholte im J. 1323, daß ihr Land nach ihrem Tode an Magdeburg zurückfallen ſollte, erkannte daſſelbe demnach als Lehn Magdeburgs an. Dagegen verlieh der Biſchof Albrecht zu Halberſtadt im J. 1320 dem Herrn Heinrich von Meklenburg und dem Herzoge Rudolf zu Sachſen die Anwartſchaft auf dieſes Land als Halberſtädtſches Lehn. Nachdem der Kaiſer aber ſeinen Sohn zum Markgrafen von Brandenburg ernannt hatte, belehnte der Biſchof von Halberſtadt, auf Befehl des Kaiſers, dieſen mit jenem Lande, ſo wie mit Tangermünde, Gardelegen, Stendal und Oſterburg. Die Folge davon war, daß Ludwig nach dem Tode der Anna das Land Arneburg von Meklenburg, Sachſen und Magdeburg durch Zahlungen ablöſen mußte. Biſchof Albrecht regierte auch jetzt noch.

Weſtlich von der Altmark lag das Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg. Herzog Otto der Milde beherrſchte Braunſchweig, und hatte bald nach Markgraf Waldemars Tode im J. 1319 deſſen hinterlaſſene Wittwe Agnes geheirathet, und dieſe hatte ihm die Altmark mit Ausnahme des Landes Arneburg, als ihr Wit-

thum zugebracht. Indeſſen wurde feſtgeſtellt, daß dies Land nach dem Tode der Agnes wieder an die Mark zurückfallen ſollte, was aber doch nicht zweifelsfrei blieb, da der Herzog mit dem Lande ein Uebereinkommen getroffen hatte, daß es auch nach dem Tode der Agnes bei ihm bleiben wollte. Agnes ſtarb im Herbſte 1343, ihr Gemahl Herzog Otto 1344. Daß es vorher noch zwiſchen ihm und dem Markgrafen Ludwig wegen Rückgabe des Landes zu einem Kriege kam, haben wir oben geſehen. Jetzt regierte der Herzog Magnus das Land, der Bruder Otto's, der mit Markgraf Ludwig in Freundſchaft lebte, und im J. 1345 bei ihm während des Krieges gegen Böhmen anweſend war. Er hatte ſich verheirathet mit Sophia, Tochter des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg zu Sangerhauſen, und der Agnes, Schweſter des Kaiſers Ludwig von Baiern, mit welcher er zugleich die Markgrafſchaft Landsberg, Sangerhauſen, die Pfalz Sachſen, Kiffhauſen und Allſtädt erheirathet hatte, womit er auch 1333 vom Kaiſer belehnt worden war.

Einen anderen Theil des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg, der an die Altmark grenzte, beherrſchten die Herzoge Otto und Wilhelm gemeinſchaftlich. Erſterer war mit einer Tochter Heinrichs des Löwen von Meklenburg verheirathet. Die ehemals zur Mark gehörige Grafſchaft Lüchow ging an ihn über.

Im Weſten und Norden der Priegnitz und im Weſten des Ukerlandes lagen die Meklenburgiſchen Lande, welche zu dieſer Zeit von Herrn regiert wurden, die ſich in die Meklenburgiſche und Werliſche Linie theilten. Sie führten nicht den Titel der Fürſten, ſondern nur der Herrn.

a) Meklenburgiſche Linie. Als Markgraf Waldemar von Brandenburg ſtarb, regierte Heinrich mit dem Beinamen des Löwen, die hierzu gehörigen Länder. Im J. 1292 vermählte er ſich mit Beatrix, Markgraf Albrechts von Brandenburg Tochter, und wurde dadurch Herr des Landes Stargard. Sie ſtarb 1314. Im folgenden Jahre vermählte er ſich mit der Schweſter des Herzogs Rudolf zu Sachſen, welche 1325 ſtarb. Zuletzt heirathete er des Fürſten Witzlavs von Rügen Wittwe, Agnes, eine Tochter Graf Günthers von Lindow.

Gleich nach Waldemars Abſterben nahm Heinrich in Folge vorausgegangener Verträge Eldenburg und Wredenhagen in Beſitz, in Warnemünde räumte die Brandenburgiſche Beſatzung gutwillig das Schloß. Gans von Putlitz nahm ſeine Herrſchaft von ihm

zu Lehn, die von Alsleben das Land Lenzen, und viele andere Mannen der Priegnitz unterwarfen ſich ihm. Der Biſchof von Halberſtadt belehnte ihn und ſeinen Schwiegervater den Herzog Rudolf zu Sachſen mit dem Lande Arneburg. Er eroberte darauf das Land Grabow, und das ganze Ukerland. Darüber gerieth er mit den Herzogen von Pommern in einen Krieg, die ihm die Vogtei Prenzlau mit Paſewalk abnahmen, und für ſich behielten. Die Priegnitz unterwarf ſich ihm nach und nach gänzlich. — Nachdem Markgraf Ludwig zur Regierung gekommen, wurden Unterhandlungen wegen Herausgabe der Länder angeknüpft, und 1325 kam ein Vergleich zu Stande, deſſen Bedingungen und Folgen wir bereits oben bei Beſchreibung der Priegnitz angegeben haben. Heinrich ſtarb im Januar 1329. Ihm folgten in der Regierung ſeine beiden Söhne Albrecht und Johann, beide noch minderjährig. Albrecht war im J. 1321 mit Eufemia, Schweſter des Königs Magnus von Schweden verſprochen, und vermählte ſich mit ihr 1335, nachdem er ſelber die Regierung angetreten.

b) Werliſche Linie. Bei Markgraf Waldemars Tode regierten dieſe Lande zwei Herren mit getrenntem Beſitzthum, Johann zu Güſtrow, und Johann (Henning) zu Parchim. Letzterer war ein Schwiegerſohn des Herzogs Otto von Pommern-Stettin. Beide Fürſten verbanden ſich mit Pommern gegen Heinrich von Meklenburg in dem Kriege wegen der Ukermark. Johann von Parchim brachte Freienſtein und Meienburg von der Mark an ſein Haus, Johann von Güſtrow Pritzwalk und Kyritz. Letzterer ſtarb 1337, ſeine beiden Söhne Nicolaus und Bernhard übernahmen gemeinſchaftlich die Regierung, und ſtellten Pritzwalk und Kyritz dem Markgrafen Ludwig zurück, indem ſie ſich zugleich mit ihm verbanden, und friedfertig regierten. In Parchim ſtand ſeit 1342 dem alternden Herrn ſein Sohn Nicolaus zur Seite.

Außerdem regierten in Meklenburg einen Theil des Landes die Grafen von Schwerin in zwei Linien: die Boizenburgſche, wo die Grafen Nikolaus und Heinrich, und die Wittenburgſche, wo die Grafen Otto, Nikolaus (zu Tekeneburg) und Nikolaus. Zu allen dieſen kam noch der Biſchof Heinrich zu Schwerin, und der Biſchof Volrad zu Ratzeburg.

Es war für Markgraf Ludwig ſehr günſtig, daß der unternehmende Heinrich der Löwe ſchon im J. 1329 ſtarb. Er hatte unſtreitig mit großer Zuverſicht darauf gerechnet, die Priegnitz und

das Ukerland zu behalten, denn ſelbſt nach den Vergleichen gab er ſie nicht heraus. Seine Nachfolger aber waren weniger kriegeriſch geſinnt, und dies kam dem Markgrafen wohl zu ſtatten.

Im Norden des Ukerlandes und des Landes über der Oder lag das Land Pommern. Der öſtlichſte Theil, Pommern im eigentlichen Sinne, der ſich bis Danzig erſtreckte, befand ſich in den Händen des deutſchen Ordens. Der übrige Theil, ehemals größtentheils Slavien, und weſtlich von der Oder Leutizien genannt, war in zwei Theile getheilt, deren jeder von eigenen Fürſten, Linien eines und deſſelben Hauſes, regiert wurde.

a) Das Herzogthum Pommern-Stettin. Die weſtliche Grenze bildeten die Meklenburgiſchen Lande. Nördlich begrenzte es von Demmin bis zum friſchen Haff die Peene. Von hier zog die Grenze bis zur Swiene und der Mündung der Ihna, dieſe aufwärts, ſo daß alles, was ſüdlich der Ihna lag, zum Herzogthume Pommern Stettin gehörte, bis zur Grenze des Landes über der Oder. Dieſes Land und das Ukerland bildeten die ſüdliche Grenze. Außerdem gehörte das Bisthum Camin dazu.

Zur Zeit, als Markgraf Waldemar ſtarb, und Heinrich von Meklenburg das Ukerland eroberte, regierte hier der Herzog Otto. Er verband ſich 1320 mit dem Herzoge Wartislav von Pommern-Wolgaſt, um gemeinſchaftlich dem Meklenburger das Ukerland zu entreißen, und es gelang ihnen wirklich, den größten Theil der Vogtei Prenzlau und die Städte Paſewalk und Templin zu befreien. Auf Anrathen der Herzoge nahmen dieſe den König Chriſtoph von Dänemark zum Vormund und Beſchützer an, ein Jahr ſpäter löſeten die Städte aber dies Verhältniß auf, und unterwarfen ſich den Herzogen. Die Vogteien Stolpe, Jagow, das Schloß Torgelow, und die Mittelmärkiſche Vogtei Liebenwalde behielt Heinrich von Meklenburg, die Beſitzungen des Kloſters Chorin und die Stadt Oderberg wurden an Brandenburg zurückgegeben oder zurück erobert. — Als Ludwig die Mark erhielt, unterwarf ſich ihm das Ukerland. Wegen des Landes über der Oder und die übrigen Anſprüche der Herzoge von Pommern wurden viele Unterhandlungen gepflogen, bei welchen auch das Lehnsverhältniß Pommerns zur Mark zur Sprache kam, welches die Herzoge nicht anerkennen wollten. Wir lernen dieſe Streitpunkte am Beſten aus einer Urkunde kennen, die Rede und Gegenrede der erwählten

Schiedsrichter enthält, welche ſich im Jahre 1327 vergebens bemühten, die ſtreitenden Partheien zu vergleichen [1]).

Darüber kam es 1329 zum Kriege zwiſchen ihnen und Markgraf Ludwig, der bis 1332 dauerte, aber für letzteren ungünſtig ausfiel. Es kam zum Frieden, wobei das Ukerland an Ludwig abgetreten, und feſtgeſetzt wurde, daß das Herzogthum Pommern-Stettin dem Markgrafen und ſeinen Nachkommen zufallen ſollte, wenn die Stettinſchen Herzoge einmal ausſtürben. Der Frieden ſollte drei Jahre währen. Unterdeſſen trugen die Herzoge ihre Lande dem Papſte als Lehen auf, und dieſer ermahnte ſie, den Krieg gegen Ludwig fortzuſetzen. 1337 verbanden ſie ſich dieſerhalb mit dem Könige Johann von Böhmen. Im J. 1338 entſagte der Markgraf aber allen Anſprüchen an die pommerſchen Lande, und erkannte ſie als unmitelbare Reichslehen, dagegen aber verſicherten Herzog Otto und ſein Sohn Barnim dem Markgrafen und ſeinen Erben nach dem Abgange der Stettinſchen Herzoge den Anfall ihrer Lande, worauf der Kaiſer ſie belehnte, und alle Streitpunkte beſeitigt wurden. Es betraf dies bloß das Herzogthum Pommern-Stettin. Da aber früher die Herzoge deſſelben mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt eine Erbverbrüderung in der Art geſchloſſen hatten, daß nach dem Abgange der einen Linie die andere ſie beerben ſollte, und daß, wenn irgend einer der Fürſten hiergegen handelte, die Unterthanen ſich ſofort an die andere Linie wenden könnten, ſo entſtanden darüber Unruhen, indem wirklich drei Städte, darunter Stettin, den Wolgaſtſchen Herzogen die Huldigung leiſteten. Dies veranlaßte neue Zwiſtigkeiten und Streitigkeiten, und beide Linien der Pommerſchen Herzoge ſtanden ſtreitend einander gegenüber, bis Herzog Otto im Jahre 1345 ſtarb. Jetzt regierte Otto's Sohn, Herzog Barnim, das Land. —

b) Das Herzogthum Pommern-Wolgaſt. Beim Ableben Markgraf Waldemars regierte daſſelbe Herzog Wartislav. Es umfaßte das Land nördlich von der Peene bis zur Trebel und dem Rickgraben, die Inſeln Uſedom und Wollin, und das Land zwiſchen der Ihna, der Neumark, Küddow, Leba und dem Meere mit Ausſchluß des Bisthums Camin. Der Kaiſer veranlaßte, daß der Herzog Wartislav vom Lande Lebus und über Oder nach Waldemars Tode zum Vormunde des jungen Markgrafen Heinrich

1) Baltiſche Studien V. II. 198.

gewählt wurde, weil ihm Herzog Rudolf von Sachſen, der als älteſter Verwandter, und wie es hieß, kraft Waldemars Verordnung, die Vormundſchaft zu führen ſuchte, wegen ſeiner ihm feindlichen Geſinnungen, nicht gelegen war. Welche Kämpfe nun Wartislav mit den Herzogen von Stettin gemeinſchaftlich wegen des Ukerlandes und der Neumark, ſo wie wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit zu kämpfen hatte, haben wir vorhin erzählt. Im J. 1325 ſtarb Fürſt Witzlav von Rügen, und deſſen Land fiel nun früheren Verträgen gemäß an Wartislav. Es umfaßte dies das Land nördlich von der Trebel bis zur See, und die Inſel Rügen. Im J. 1326 ſtarb Wartislav, und hinterließ drei Söhne: Bogislav, Barnim und Wartislav; alle waren noch minderjährig, der letzte ſogar erſt zwei Monate nach dem Tode des Vaters geboren. Die Herzoge Otto und Barnim von Stettin führten die Vormundſchaft. Wegen des Fürſtenthums Rügen brach jetzt mit Meklenburg und Dänemark ein langwieriger Krieg aus. Im J. 1338 erlangte Bogislav die Volljährigkeit, und äußerte ſich nun ſehr unzufrieden über den Vertrag der Herzoge von Stettin mit dem Markgrafen zu Brandenburg, auch mit Meklenburg traten neue Zwiſtigkeiten ein, und nur der Mangel an Geld verhinderte den Ausbruch eines Krieges. Nach und nach waren auch die beiden andern Herzoge mündig geworden. Bogislav hatte ſich mit Eliſabeth, Tochter des Königs Caſimir von Polen verheirathet, und mit letzterem ein gegenſeitiges Bündniß zur Vertheidigung geſchloſſen. Auch mit Dänemark war ein ſolches abgeſchloſſen worden.

Im Oſten des Landes über der Oder und Pommerns lag *Preußen*, das Land der Deutſchen Ordensritter, welche das Land Pommern (jetzt Pomerellen) von Brandenburg erkauft hatten. Seit dem Jahre 1345 regierte dieſen Ritterſtaat als Hochmeiſter Heinrich Dusmer von Arffberg.

Südlich grenzte das Land über der Oder und der transoderaniſche Theil des Landes Lebus an *Polen*. Als Markgraf Ludwig nach der Mark kam, forderte der Papſt den König von Polen Wladislav Loktiek auf, ihn zu bekriegen, und dieſer bereitwillig darauf eingehend, forderte den König Gedimin von Litthauen auf, ihm dazu ein Hülfsheer zu ſenden. Die reiche Beute lockte, und Gedimin ſandte eine Schaar von 1200 Reitern, damals noch ſämmtlich Heiden. Mit ihnen vereint brach das Polniſche Heer in das Land über der Oder ein, und verübte ſo entſetzliche Gräuel, daß Furchtbareres in langer Zeit nicht

dageweſen war, und die Kunde davon alle Herzen erbeben machte. Der Papſt lobte den König gar ſehr wegen ſeiner Bereitwilligkeit und ſeiner Thaten, den deutſchen Orden aber, der auf Kaiſer Ludwigs Seite war, behandelte er in einer Weiſe, daß feindſelige Abſichten nicht zu verkennen waren, und in der That ertheilte er einem Legaten, den er 1328 nach Deutſchland ſandte, die Vollmacht, den deutſchen Orden aller ſeiner Freiheiten, Rechte und Begnadigungen für verluſtig erklären zu können, wenn ſich derſelbe in irgend einer Art gegen die Kirche ungehorſam und rebelliſch beweiſen ſollte. Im Jahre 1329 verpfändeten die Herzoge Bogislav, Barnim und Wartislav von Pommern-Wolgaſt für eine Summe von 6000 Mark Stadt, Schloß und Gebiet von Stolpe an den Orden, und dieſer erkaufte in demſelben Jahre die Herrſchaft Bütow, nebſt noch einigen zwiſchen beiden Landen gelegenen Beſitzungen. Im Jahre 1331 übertrug König Wladislav, vom Alter niedergedrückt, die Regierung ſeines Reiches ſeinem älteſten Sohne Kaſimir, 21 Jahre alt, und ſtarb im Jahre 1333 zu Krakau. Sein Sohn, friedfertiger als ſein Vater geſinnt, war ſeinen Nachbarn weit weniger gefährlich. Mit ihm verſuchte es der Kaiſer, freundſchaftliche Verhältniſſe anzuknüpfen. Schon am 7. Dezember 1334 ertheilte König Kaſimir dem Markgrafen für ſich und alle die er mit nach Poſen bringen würde, einen ſicheren Geleitsbrief. Ludwig ging indeſſen für jetzt nicht nach Polen; die Unterhandlungen wurden zu Frankfurt gepflogen, und hier am 16. Mai 1335 feſtgeſetzt, daß König Kaſimir ſeine älteſte Tochter dem Ludwig, jüngſt geborenen Sohne des Kaiſers, Bruder des Markgrafen, vermählen, und daß der König mit dem Markgrafen und dem Kaiſer ein Schutz- und Trutz-Bündniß ſchließen ſolle. Zu Johannis ſollten beide Fürſten perſönlich zuſammen kommen. — Der Kaiſer ſtellte unterm 6. Juni dem Markgrafen eine Vollmacht aus, mit dem Könige Kaſimir zu unterhandeln, am 20. Juni wurden zu Königsberg Verhandlungen eröffnet, nach welchen abermals feſtgeſetzt wurde, daß der Kaiſer ſeinen dritten Sohn, Ludwig den Römer, Bruder des Markgrafen Ludwig, vermählen ſoll mit Eliſabeth, älteſten Tochter des Königs Kaſimir. Er ſoll ihr 10000 Schock Prager Groſchen als Heirathsgut mitgeben, dagegen ſoll ihr Ludwig der Römer 2000 Mark Brandenburgiſchen Silbers im Lande über der Oder ausſetzen, ſo lange ſie lebt, namentlich in den Vogteien Landsberg und Soldin, oder in der Nachbarſchaft, wobei die Städte beſagter oder der betreffenden Vogteien der Eliſabeth die Huldigung leiſten. Die Ver-

mählung ſollte nach drei Jahren zu Michaelis ſtatt finden. Außerdem wurde das Bündniß des Königs Kaſimir mit dem Kaiſer und dem Markgrafen abgeſchloſſen. Die Hülfe ſollte in 300 Geharniſchten mit Helmen beſtehen, und dies Bündniß auch gültig bleiben, wenn einer der beiden Verlobten vor der Heirath ſterben möchte. Zu Mariae Geburt wollen der König und der Markgraf zuſammenkommen, um das Bündniß zu beſiegeln, der König in Velen (Filehne) der Markgraf in Woldenberg. — Der König aber konnte nicht kommen, weil er nach Ungarn mußte, und ſandte deshalb ein Entſchuldigungsſchreiben.

Hiernach ſollte demnach die Hochzeit zu Michaelis des J. 1338 ſtatt finden. Wirklich ſandte auch Kaiſer Ludwig dem Könige Kaſimir ein vom 15. September 1338 datirtes Schreiben, in welchem er ihm anzeigt, daß er auf inſtändiges Bitten des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ſeines Erſtgebornen, demſelben Vollmacht ertheilt habe, alles Einzelne wegen der bevorſtehenden Heirath, des Heirathsgutes, der gegenſeitigen Leiſtungen ꝛc. in Gemeinſchaft mit dem Herzoge Rudolf zu Sachſen, ſeinem geliebten Vetter, am 16. October zwiſchen dem Schloſſe Vehlen (Filehne) und der Stadt Woldenberg durch die dazu verordneten Räthe Henning von Buch, Hauptmann der Mark Brandenburg, Dypold von Guſſow von Lypheim, und Heinrich Marſchall von Eyſolfried feſtſetzen zu laſſen. Es muß aber von dieſer Vollmacht gar kein Gebrauch gemacht ſein, denn Johann von Buch und Heinrich von Eyſolfried waren am 17. October zu Berlin beim Markgrafen Ludwig, können alſo nicht am 16. zu Woldenberg in der Neumark geweſen ſein, auch war der junge Markgraf Ludwig der Römer nicht nach der Mark gekommen, kurz aus der Hochzeit wurde nichts, ohne daß ſich bis jetzt ein ſicherer Grund ergäbe, der ſie verhindert hat. Nur vermuthen können wir Folgendes. König Kaſimir von Polen ſchloß am 24. Auguſt 1335 zu Trentſchin an der Grenze von Ungarn und Mähren unter Vermittelung des Königs von Ungarn mit dem Könige Johann von Böhmen den Frieden ab. Der König von Ungarn war ganz dem Luxemburgiſchen Intereſſe ergeben, und ihm war die beabſichtigte Heirath ohne Zweifel ſehr zuwider, da in Ermangelung männlicher Erben des Königs von Polen die Prinzeſſin Eliſabeth, als Erbin von Polen, die Krone dieſes Reiches an das Baierſche Haus bringen, und einſt Brandenburg und Polen vereinigt werden konnte. Dies iſt wahrſcheinlich dem Könige Kaſimir vorgeſtellt worden, und mag bei ihm Eingang

gefunden haben. Gab er dem Markgrafen Ludwig eine jüngere Tochter, ſo war das nicht zu fürchten, und ein freundſchaftliches Vernehmen mit dem Kaiſer, woran ihm lag, konnte beibehalten werden. Als der König ſich am 17. September 1335 entſchuldigte, daß er zu der verabredeten Zuſammenkunft nicht nach Filehne kommen könne, „weil er zum Könige von Ungarn wegen wichtiger Geſchäfte reiſen müſſe,“ und auch dahin ging, ließ ſich ſchon vermuthen, daß er wankend geworden ſei. Johann von Böhmen gab nach dem Frieden ſeine Anſprüche auf, und erkannte Kaſimir als König von Polen an. Dagegen verzichtete Kaſimir auf ſeine Anſprüche an Schleſien, und zahlte an den König von Böhmen 20000 Mark Silbers. Dennoch hielt er eine entſcheidende Erklärung gegen den Kaiſer und den Markgrafen Ludwig bis zum letzten Augenblick hin, weil er vielleicht die rechte Form für ſein Zurücktreten nicht finden konnte, denn ſehr unangenehm muß ihm dieſe Erklärung geweſen ſein, durch welche er gewiſſermaßen eingeſtand, daß ihm die Luxemburgiſche Parthei imponirt habe, und 1336 ſchloß ſogar König Johann mit den Königen von Ungarn und Polen ein Bündniß gegen den Kaiſer Ludwig. Dennoch litt das gute Vernehmen zwiſchen dem Kaiſer und Markgrafen mit dem Könige von Polen dadurch nicht, man ſcheint vielmehr ſogleich darüber ſich geeinigt zu haben, daß Ludwig der Römer eine jüngere Schweſter ſeiner bisherigen Braut heirathen ſollte, wenn der König noch eine Tochter erhalten ſollte, wozu Ausſicht vorhanden geweſen ſein muß. Die bisherige Braut wurde bald darauf an den Herzog von Niederbaiern, einem Enkel des Königs von Böhmen von ſeiner Tochter, verlobt, der vor der Hochzeit ſtarb. Sie heirathete dann im Jahre 1343 den Herzog Bogislav von Pommern-Wolgaſt. König Kaſimir aber ſchickte zu Ende des Mai 1345 eine Geſandſchaft an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, und ließ ihn mit ſeiner Familie und ſeinem Bruder zu einem Beſuche einladen. Ludwig der Römer kam deshalb nach der Mark, am 18. Juli reiſeten ſie von Frankfurt ab, am 6. Auguſt kehrten ſie wieder zurück. Hier iſt wahrſcheinlich die neue Heirath näher beſprochen worden, und das für einander beſtimmte Paar machte eine vorläufige perſönliche Bekanntſchaft [1]. Das Verhältniß mit Polen war ſonach ſehr freundſchaftlich.

Im Süden der Mark und weſtlich von Polen liegt Schleſien, deſſen größter Theil bei Markgraf Waldemars Tode in den Händen

1) Siehe hierüber die Beilage I.

dreier Brüder war, welche ſich darin getheilt hatten. Boleslav beſaß das Briegiſche, Heinrich das Breslauſche, und Wladislav das Liegnitziſche Fürſtenthum. Ein anderer Theil gehörte den Herzogen zu Glogau ꝛc. Wladislav aber war ſchwachſinnig, und verlor den Verſtand gänzlich, weshalb ſein Land von Boleslav regiert wurde.

Herzog Heinrich von Breslau war mit Markgraf Hermanns von Brandenburg Wittwe, Anna, Tochter des Kaiſers Albrecht von Oeſterreich, verheirathet, welche ſich größtentheils in der Mark auf ihrem Wittwenſitze Arneburg aufhielt. Er hatte von ihr drei Töchter, und ſtarb 1335. Er war durch Bedrängniſſe aller Art genöthigt geweſen, ſein Land dem Könige von Böhmen als Lehn aufzutragen, und nach dem Tode des Herzogs nahm dieſer das Land in Beſitz.

Auch Herzog Boleslav hatte ſein Land dem Könige von Böhmen als Lehn aufgetragen, und übergab wegen ſchwerer Schulden im Jahre 1342 das Fürſtenthum Liegnitz ſeinen beiden Söhnen Wenzeslav und Ludwig. Die Herzoge von Sagan und Oels wußte König Johann von Böhmen zu bewegen, auch ihre Lande von ihm zu Lehn zu nehmen (1329), und ſo war Johann Oberherr aller Polniſchen Fürſtenthümer in Schleſien, bis auf Glogau, Jauer, Schweidnitz und Münſterberg. Allein nach dem Tode des Herzogs Premislav von Glogau 1330 fiel ſein Land an die Herzoge von Steinau, Sagan und Oels, und wurde dadurch ebenfalls ein böhmiſches Lehen. Die Herzoge von Jauer, Schweidnitz und Münſterberg waren Brüder; der erſtere machte als Erbe Anſpruch auf Brandenburg, und war deshalb dem Markgrafen Ludwig nicht gewogen. Im Jahre 1336 unterwarfen ſich auch die Herzoge von Münſterberg und Jauer dem Könige Johann von Böhmen, und der König von Polen entſagte ſich aller Anſprüche an die Schleſiſchen Fürſtenthümer, erneuerte ſie aber 1343 mit den Waffen in der Hand gegen den König Johann, indem er mit dem Herzoge Boleslav von Schweidnitz, dem einzigen noch unabhängigen Herzoge Schleſiens, dem Könige den Krieg erklärte. Er eroberte einen Theil Schleſiens, und ſetzte den Krieg im Jahre 1345 mit Ungarn und Oeſterreich verbunden, fort. König Johann gelangte bis Krakau, und zwang den König zu einem Waffenſtillſtande. So lagen die Angelegenheiten hier zu Ende des Jahres 1345.

Südlich von der Lauſitz liegt das Königreich Böhmen. Daſſelbe beherrſchte der ſchon oft genannte König Johann, ein

Sohn des vormaligen Kaiſers Heinrich VII. aus dem Hauſe Luremburg. Seine Mutter war eine Tochter Wenzels II., Königs von Böhmen. Nach Markgraf Waldemars Tode nahm er die Lande Görlitz und Bautzen in Beſitz, wußte auch die Schleſiſchen Herzoge zu bewegen, ihm ihre Anſprüche daran abzutreten; außerdem fiel er in die Lauſitz ein, und ſuchte ſie zu erobern. Ueberhaupt bemühete er ſich, die Mark Brandenburg zu erwerben, wozu ihm Kaiſer Ludwig ſogar Hoffnung gemacht haben ſoll. Daß er daher dem Markgrafen Ludwig nicht günſtig geſinnt war, ließe ſich ſchon vermuthen, hätten wir nicht ſchon vielfach gezeigt, wie ſehr er das Baierſche Haus haßte, und wie viel Leid er ihm zufügte. Es bedarf hier nicht der Wiederholung der ſchon erzählten Thatſachen. Von allen Gegnern des Baierſchen Hauſes war er der gefährlichſte und ſchlaueſte, obgleich bereits ſeit längerer Zeit erblindet.

Nicht minder gefährlich war dem Baierſchen Hauſe ſein Sohn Karl, im Jahre 1316 geboren, und ſeit 1323 Markgraf von Mähren, ein überaus kluger und gewandter Fürſt, der eine ſehr gute Erziehung genoſſen hatte. Sein Bruder Johann war der vormalige Gemahl der Margaretha Maultaſch, und dadurch Herr von Kärnthen und Tyrol geweſen. Das hierher Gehörige haben wir ſchon oft oben mitgetheilt. Karl war der geſchworene Feind des Baierſchen Hauſes, und haßte daſſelbe mit ganzer Kraft ſeiner Seele.

Zwiſchen Böhmen, Sachſen, der Lauſitz und den Anhaltiniſchen Landen lag die **Markgrafſchaft Meißen.** Hier regierte ſeit dem J. 1324 Markgraf Friedrich der Ernſthafte, der beim Tode ſeines Vaters kaum 14 Jahre alt war, und deshalb unter der Vormundſchaft des Grafen Heinrich von Schwarzburg ſtand.

Im J. 1329 erklärte ihn Kaiſer Ludwig für volljährig. Er ſollte Jutta, Tochter des Königs Johann von Böhmen, ehelichen, die auch deshalb am Hofe auf der Wartburg erzogen wurde. Er ſchickte ſie aber ihrem Vater zurück, und vermählte ſich mit des Kaiſers Ludwigs Tochter Mechthilde, wodurch er Markgraf Ludwigs Schwager wurde. Darüber gerieth er aber mit dem Könige Johann von Böhmen in Feindſchaft. Er blieb ſeitdem dem Kaiſer, wie dem Markgrafen Ludwig ſehr ergeben.

Dieſe Notizen über Ludwigs Nachbarn werden zu einer vorläufigen Kenntniß derſelben genügen. Die meiſten hier nur kurz charakteriſirten werden wir im Laufe unſerer Erzählung noch näher kennen lernen.

Zweiter Abſchnitt.

Chronik der Ereigniſſe in der Mark vom Jahre 1346 bis 1348.

Markgraf Ludwig hatte die Mark mit ſeiner Gemahlin, ſeinen Kindern und ſeinem Bruder Ludwig dem Römer im letzten Drittel des Dezembers 1345 verlaſſen, um im ſüdlichen Deutſchlande ſeine Länder in Bayern und Tyrol zu beſuchen. Die Regierung hatte er dem vom Kaiſer erwählten Statthalter, dem Burggrafen Johann von Nürnberg übergeben. Ohne Zweifel ging er nicht mit ſchwerem Herzen fort, denn noch hatte er in der Mark wenig Freude, wohl aber des Ungemachs genug genoſſen, und dies noch dazu ſo theuer bezahlen müſſen, daß er trotz der großen Zuſchüſſe des Kaiſers über und über verſchuldet war. Noch weniger ſahen ihn die Märker ungern ſcheiden, denn eine trübe Zeit war mit ſeiner Regierung für die Mark eingebrochen. Die Kriege mit den Nachbarn riſſen nicht ab, und zehrten am Mark des Landes, im Innern herrſchte Unfrieden und Partheiung, das Land ſeufzte ſchwer unter dem ſchon ſeit vielen Jahren fortdauernden Interdikte, der größte Theil der Geiſtlichkeit war dem Landesherrn feindlich geſinnt, die übrigen und auch viele der erſteren, waren ganz unwürdige Subjekte, die meiſten Beamtenſtellen waren durch Ausländer, nämlich Baiern, beſetzt, die mit heimiſcher Sitte unbekannt, das Volk unnachſichtlich drückten, und nur das Intereſſe ihres Herrn und ihr eigenes, nie

das Intereſſe des Landes und Volks beachteten, die ganze Umgebung des Markgrafen bildeten Baiern und Tyroler, ſeine Gemahlin war im Lande als ſeine Concubine verachtet, er ſelber als ein für Weiber gefährlicher Verführer bekannt, der dabei durch ſtetes Schuldenmachen von den Unterthanen unerſchwingliche Opfer verlangte, die jetzt ſchon ſehr ernſte Weigerungen veranlaßt hatten. Ob jetzt eine Zeit der Erholung eintreten würde? — Wer wußte es? Baiern regierten auch ferner das Land, und Ludwig kehrte wieder, in kürzerer oder längerer Zeit; viele hätten es wohl gern geſehen, wenn er nimmer wiedergekehrt wäre. Und doch war dieſer Widerwille gegen ihn nur zum kleinſten Theile ſeine Schuld, weit überwiegend kam ſie auf Rechnung der unglücklichen Umſtände, denn Markgraf Ludwig war zwar mit manchen Fehlern behaftet, aber dennoch ein tüchtiger Fürſt und Mann voll rühriger Thätigkeit, dem Friede, Sicherheit, Schutz, Recht und Gerechtigkeit am Herzen lagen.

In der Nachbarſchaft der Mark war ein großer Streit ausgebrochen zwiſchen dem Erzbiſchof Otto von Magdeburg und dem Herzoge Magnus von Braunſchweig. Beide Theile waren endlich überein gekommen, den Herzog Rudolf von Sachſen den ältern, den Grafen Albrecht von Anhalt, und den Grafen Albrecht von Reinſtein zu Schiedsrichtern zu erwählen. Der Erzbiſchof verlangte von dem Herzoge Magnus, daß er ihm Hotensleben mit einer Anzahl Dörfer herausgeben, das Schloß Alerdorf abbrechen, die Linderburg ihm zurückgeben und das Dorf Bardorf niederreißen ſolle, das er auf Magdeburgiſchen Grund und Boden erbaut. Er ſoll ferner Vorsfelde mit Zubehör und Norsheim herausgeben. Außerdem hatte Herzog Magnus die Markgrafſchaft Landsberg und diejenigen Lande, welche früher das Eigenthum des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg geweſen waren, und die er mit ſeiner Gemahlin Sophie erheirathet hatte, in Beſitz genommen; Magdeburg aber machte jetzt Anſpruch auf die Schlöſſer und Lande Reideburg, Schkopau, Lauchſtädt, Schaafſtädt, Sangerhauſen, als Magdeburgiſchen Lehnen. Der Ausſpruch der Schiedsrichter erfolgte zu Calbe am 4. Januar 1346, wonach der größte Theil der Magdeburgiſchen Beſchwerden theils als unrichtig, theils als nicht genug erwieſen erkannt wurde [1]).

Markgraf Ludwig war am 15. Januar zu Nürnberg. Wenn

1) Gerken Cod. IV. 475. f.

er am 23. Januar die Stadt Kalis auf 6 Jahre von der Zahlung der Orbede befreiete, und die Urkunde zu Tankow ausgeſtellt iſt, ſo kann dies der Burggraf von Nürnberg, der ausdrücklich als anweſend bezeichnet wird, nur in ſeinem Auftrage gethan haben, und Ludwig iſt nicht anweſend geweſen. Von dieſer Urkunde iſt nur ein Auszug bekannt [1]).

In Neapel war der junge König Andreas von Apulien erdroſſelt worden. Man maaß ſeiner unzüchtigen Gemahlin, der Königin Johanna, die Schuld bei, viele aber hielten auch den Papſt Clemens dabei betheiligt, und dieſer Verdacht erhielt dadurch Nahrung, daß er als anmaaßlicher Oberherr die Krone von Apulien einem ſeiner nächſten Anverwandten in die Hände zu ſpielen ſuchte [2]). Andreas war aber ein Bruder des Königs Ludwig von Ungarn geweſen, und dieſer demnach deſſen nächſter Erbe. Ihm konnten daher die päpſtlichen Abſichten am wenigſten gleichgültig ſein, und theils der Wunſch, ſeinen Bruder zu rächen, theils der, ſich der Apuliſchen Krone zu bemächtigen, veranlaßten ihn zu den äußerſten Anſtrengungen. Die Angelegenheit ſetzte das ganze Reich in Bewegung. König Ludwig ſuchte Freunde und Bundesgenoſſen, welche ihm auf ſeinem Zuge nach Italien beiſtänden. Er verband ſich deshalb aufs neue mit dem Kaiſer, der ſich ebenfalls über die Alpen wünſchte, und zur feſteren Beſiegelung des Bündniſſes verlobte ſich der Bruder des Königs von Ungarn, Namens Stephan, mit Kaiſer Ludwigs Tochter Eliſabeth. Der Herzog von Oeſterreich, Markgraf Ludwig von Brandenburg, und viele andere deutſche Fürſten, nahmen an dieſem Bündniſſe Theil. Auch mit dem Könige von Sicilien wurden die alten Verträge erneuert, und ſämmtliche Fürſten der Lombardei ſagten ihre Hülfe zu.

Als der Papſt dieſe Gewitterwolken über Italien aufſteigen ſah, wurde ihm ſehr bange, denn ſowohl ſeine Ausſichten auf Apulien, als das ſchon ſehr erſchütterte Anſehen des römiſchen Stuhls in ganz Welſchland, ſtand auf dem Spiele. Alles kam darauf an, den Kaiſer niederzudrücken, und vorläufig ergab ſich kein ander Mittel, als daß er gleich nach dem neuen Jahre an alle Biſchöfe der Chriſtenheit die ernſtlichſten Befehle erließ, Ludwig von Baiern nochmals als einen verdammten Ketzer und Abtrünnigen ausrufen zu laſſen, der wegen ſeiner Uebelthaten alles Rechts

1) A. a. O. III. 251.
2) Rebdorff ap. Freher. ad ann. 1345 p. 629 Albert Argent. ap. Urstisii p. 139. Martinus Minorita col. 1635.

am Reiche, und aller ſeiner Erbländer durch den Ausſpruch des heiligen Stuhls verluſtig gegangen ſei. Außerdem erneuerte er den Bann, mit welchem ſchon ſeine Vorfahren alle diejenigen belegt hatten, welche Apulien angreifen, oder dem Kaiſer folgen würden. Ganz Italien aber rief er auf, ſich dem Zuge des Kaiſers zu widerſetzen. In Avignon, dem damaligen Sitze des Papſtes, beſchloß man aber, diesmal die Abſetzung des Kaiſers mit aller Gewalt durchzuſetzen, und es galt, ihm einen mächtigen Gegner zu ſchaffen. Niemand ſchien dazu geeigneter zu ſein, als Markgraf Karl von Mähren. Erſt dreißig Jahre alt, ruhm- und ehrbegierig, unterſtützt von ſeinem Vater, und dem ihm ganz ergebenen Erzbiſchof Balduin von Trier, konnte er dem Kaiſer viel zu ſchaffen machen, und der erſt im vorigen Jahre zwiſchen ihm und dem Kaiſer geſchloſſene Vergleich erſchien als kein Hinderniß.

Sobald man in Avignon mit dieſem Plane im Reinen war, erließ der Papſt am 7. April einen Spruch gegen den Erzbiſchof Heinrich von Mainz, den Anhänger Kaiſer Ludwigs, und entſetzte ihn ſeiner Würde, welche er an den 20jährigen Grafen Gerlach von Naſſau abtreten ſollte. Darauf erließ er am 13. April, am grünen Donnerſtage, gegen den Kaiſer ſelber einen Bannfluch, der ihn gänzlich vernichten ſollte, und wenn es mit Worten gethan geweſen wäre, gänzlich vernichtet hätte. Schon ſeit dem Bannſpruche — ſagte der Papſt — den ſein Vorfahr Johann XXII. gegen Ludwig von Baiern erlaſſen habe, ſei derſelbe infam und unfähig geweſen, ein öffentliches Amt zu bekleiden, noch ein ſolches durch einen Andern zu beſetzen. Sein Zeugniß vor Gericht habe keine Gültigkeit gehabt, er habe keine Erbſchaft antreten, noch letztwillig verordnen können. Nichts habe vor ſeinen Richterſtuhl gebracht werden dürfen, da alle ſeine Verordnungen und Urtheile ungültig wären. Kein Sachwalter oder Schreiber habe ſeine Sache führen, noch für ihn Schriften ausfertigen können. Ihm dürfe kein Gehör gegeben werden, und jede Appellation ſei ihm unterſagt. Alle ſeine Güter ſeien für ewig verfallen, ſeine Söhne und Enkel ſeien aller geiſtlichen Pfründen und öffentlichen Aemter unfähig. Seiner Gemeinſchaft hätten ſich alle Gläubige ſorgfältig zu enthalten, und wenn er ſtürbe, ſollte ihm ein chriſtliches Begräbniß verſagt ſein. Alle weltliche Fürſten ſeien ſchuldig und verbunden, mit der ganzen Macht der ihnen unterworfenen Länder Ludwig von Baiern auszurotten. „Damit aber", fährt der Papſt fort, „beſagter Ludwig, der die göttliche Majeſtät, den apoſtoliſchen

Stuhl und die allgemeine Kirche ſo vielfach beleidigt, den chriſtlichen Glauben geſchändet, die chriſtliche Freiheit mit Füßen getreten, und das Reich auf das Gefährlichſte gemißhandelt hat, nicht bloß in die erwähnten Strafen verfalle, ſondern auch die Rache Gottes und unſern Fluch vollkommen empfange, ſo flehen wir die göttliche Allmacht an, ſeinen Wahnſinn zu Schanden zu machen, ſeinen Trotz und Hochmuth zu beugen, ihn durch die Kraft ihrer Rechten niederzuwerfen, und in ſeinem Falle den Händen ſeiner Feinde und Verfolger zu überliefern. Es komme über ihn unverſehens ein Fallſtrick, und er falle hinein! Verflucht ſei er bei ſeinem Eingange, verflucht bei ſeinem Ausgange! Der Herr ſchlage ihn mit Wahnſinn, Blindheit und Tollheit, und der Himmel verzehre ihn durch ſeine Blitze. Der Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus entzünde ſich gegen ihn in dieſer und in jener Welt. Der Erdkreis kämpfe gegen ihn, der Abgrund thue ſich auf, und verſchlinge ihn lebendig! Sein Name müſſe mit dem nächſten Gliede vergehen, und ſein Andenken erlöſche unter den Menſchen. Alle Elemente ſeien ihm entgegen! Sein Haus müſſe wüſt gelaſſen, und ſeine Kinder aus ihren Wohnungen vertrieben werden, ja vor ſeinen Augen in die Hände derer fallen, die ſie tödten! Damit aber das römiſche Reich nicht länger ohne Oberherrn, und die Kirche ohne Schutzherrn bleibe, ermahne er alle geiſtlichen und weltlichen Kurfürſten, ſich ungeſäumt zu einer neuen Wahl anzuſchicken, widrigenfalls der apoſtoliſche Stuhl, von welchem das Recht und die Macht zu einer ſolchen Wahl auf ſie gelangt ſei, ſelber ſein altes Recht zur Beſtellung eines römiſchen Königs ausüben würde. Um ſeines brennenden Eifers zur Förderung der Sache wolle der Papſt verſtatten, daß auch diejenigen Kurfürſten, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an Ludwig in die Strafe des Bannes verfallen wären, dafern ſie nun von ihm abließen, vom Banne losgeſprochen würden. Doch ſollte nicht etwa der unrechtmäßige Beſitzer der ſeit längerer Zeit erledigten Mark Brandenburg zu dieſer Wahl berufen oder zugelaſſen werden."

Die Bannbulle wurde den Kurfürſten mit einem beſondern Schreiben zugeſandt, in welchem die letzterwähnten Vorſchriften enthalten waren. Den Erzbiſchöfen von Trier und Kölln, und dem Herzoge Rudolf von Sachſen, empfahl er den Markgrafen Karl von Mähren als den Geeigneteſten und Tüchtigſten zum Reiche, und erließ an viele andere Fürſten und Städte Ermah-

nungsſchreiben, dem Baier ferner nicht zu gehorchen, und bei Strafe des Bannes die Kurfürſten bei einer neuen Wahl nicht zu hindern.

Das Alles genügte dem Papſte noch nicht. Er ſandte einen eigenen Legaten nach Deutſchland, mit der Vollmacht, Jeden von dem Banne für einen Gulden loszuſprechen, der um Ludwigs willen darin verfallen war, wenn er ſchwor, fernerhin weder dem Ludwig, noch irgend einem anderen Kaiſer oder Könige anzuhangen, den der Papſt verwerfe. Um dem Kaiſer das Volk abwendig zu machen, ſchilderte man ihn als einen Beſchützer der Juden, der die ihnen ſchuldgegebenen Frevel veranſtalte. Man machte ſeinen letzten Bußbrief bekannt, in welchem er ſich für einen Ketzer und unrechtmäßigen Kaiſer erklärt hatte, und ſchilderte ihn als einen Bedrücker des Adels, weil er Landfrieden geboten habe, als einen Feind der Städte, weil er hohe Steuern und Abgaben von ihnen erhoben hätte, und that alles Mögliche, um den Kaiſer verhaßt zu machen.

So groß auch dieſe Anſtrengungen waren, und ſo viele Helfershelfer der Papſt durch ganz Deutſchland fand, ſo war der Erfolg doch ein ſehr geringer. Die Zeit war längſt vorbei, wo das Wort des Papſtes als ein Evangelium galt, man wußte, wie ſehr die päpſtliche Gewalt von Frankreich geknechtet wurde, man kannte ihre Anmaaßungen und Herrſchſucht, und ſah in der Bannbulle nur die Aeußerungen ohnmächtiger Wuth über fehlgeſchlagene Pläne. Das Mittel des Bannes war bereits ſo abgenutzt, daß es nur noch auf ſchwache Gemüther Eindruck machte, und in ſeiner alles Maaß überſchreitenden Heftigkeit, in dem läſterlichen Beſtreben, den abſcheulichſten Fluch mit einem Gebete zu beginnen, und in deſſen Form zu kleiden, zerſtörte es ſich ſelbſt, und wandte den Abſcheu nicht auf den Verfluchten, ſondern auf den Fluchenden. Die Herren und Städte, welche vorher an den Kaiſer gehalten hatten, hielten auch ferner an ihn, trotz der päpſtlichen Wuthentladung, die man richtig würdigte. Zwar ſchrieen die Geiſtlichen über den verloren gegangenen Glauben, und allerdings war der an die päpſtliche Unfehlbarkeit, und ſelbſt an die der Kirche, längſt dahin, aber durch ihre eigene Schuld. Unwürdiger an Haupt und Gliedern wie damals, war ſie nie geſtaltet, weil man im ganzen geiſtlichen Stande die große Lehre vergeſſen hatte, daß nicht das Amt der Perſon, ſondern dieſe dem Amte die Würde verleihen müſſe, und demgemäß die geiſtlichen Aemter jedem

Zahlenden verkaufte. War es da ein Wunder, wenn der größere Theil der Laien mit Verachtung auf die Maſſe der Geiſtlichkeit hernieder ſah? — Ludwig hatte in ſeinem Widerſtande gegen die päpſtliche Anmaaßung viel geleiſtet; aber er würde noch mehr geleiſtet haben, wenn er den päpſtlichen Drohungen und Verwünſchungen nicht ein viel größeres Gewicht zugeſchrieben hätte, als ſie wirklich hatten.

Der Papſt aber wußte recht wohl, daß ſeine geiſtlichen Mittel, allein angewandt, unwirkſam ſein würden. Darum griff er auch zu den weltlichen, und ſuchte ſich der Lenkung der Stimmen bei der von ihm angeordneten Königswahl zu bemächtigen. Der Stimme des von ihm eingeſetzten Erzbiſchofs Gerlach von Mainz war er gewiß. Balduin von Trier, ein Luxemburger, hatte die Parthei des Kaiſers verlaſſen, zu welcher er ſich eine Zeit lang bekannte, und hatte dem Kaiſer Fehde angekündigt. Auf des Königs Johann von Böhmen Stimme konnte er ſicher rechnen. Herzog Rudolf von Sachſen, zwar mit dem Kaiſer ausgeſöhnt, war bekanntlich wenig freundſchaftlich gegen ihn geſinnt, und wurde, wie es heißt, durch Zahlung von 2000 Mark beſtochen, ſich abermals der päpſtlichen Parthei anzuſchließen; in gleicher Abſicht ſoll der Erzbiſchof von Cöln 8000 Mark erhalten haben [1]), und ſomit war der Papſt des Erfolges der Wahl gewiß.

Deshalb berief Clemens ſeinen früheren Zögling und bisherigen Schützling Karl von Mähren nach Avignon, und bat zugleich ſeinen Vater, ihn zu begleiten. Beide reiſeten dahin, und Clemens verlangte nun von Karl, daß er zuvor alle Bedingungen beſchwöre, welche der Papſt für die ihm zugedachte Kaiſerkrone begehre. Es waren dies aber faſt alle die Bedingungen, welche ſchon Ludwig von Baiern vorgelegt waren, und vermöge welcher Karl ſich aller Vorrechte ſeines künftigen Reiches, noch ehe er die Krone deſſelben erlangte, begeben ſollte. Karl ſollte geloben, alle Verſprechungen und Schenkungen ſeines Großvaters Heinrichs VII. und deſſen Vorfahren, zu beſtätigen und zu erfüllen, dagegen aber alle Handlungen Ludwigs des Baiern, als eines durch das gerechte Urtheil der Kirche verdammten Ketzers und Abtrünnigen zu vernichten; Rom, Ferrara und den ganzen Kirchenſtaat, nebſt den beiden Sicilien, Sardinien und Corſica dem Apoſtoliſchen Stuhle gänzlich zu überlaſſen, dieſem mit aller Macht jederzeit beizuſtehen, und

1) Albert. Argentin. p. 135. Schaten Annal. Paderborn. p. 310.

darin weder für ſich noch durch Andere, von des Reichs wegen, ſich irgend eines Rechtes anmaaßen. Vor dem zu ſeiner künftigen Kaiſerkrönung anzuſetzenden Tage ſollte er nicht nach Rom kommen, daſſelbe aber noch am Tage der Krönung mit den Seinigen verlaſſen, und ſich ſo ſchnell als möglich aus dem Kirchenſtaate zurückziehen. Was Heinrich VII. und Ludwig von Baiern jener Länder halber jemals verordnet und verfügt haben, ſoll er für nichtig erklären. Tuſcien und die Lombardei ſollte er niemals betreten, oder irgend etwas darin anordnen, bis er von dem Päpſtlichen Stuhle die Beſtätigung ſeiner Würde erhalten, und ſeine dahin zu ſendenden Beamten dem Papſte alle mögliche Hülfe zu leiſten geſchworen hätten. Endlich ſollte er ſich anheiſchig machen, alle Prälaten von ihren Stiftern und Pfründen zu vertreiben, welche gegen den Willen des Papſtes dazu gelangt wären, dagegen diejenigen dazu verhelfen, welche der heilige Stuhl beſtellt habe.

Es bleibt räthſelhaft, wie Karl ſich dazu verſtehen konnte, dieſe entwürdigenden Bedingungen, durch welche alle Selbſtſtändigkeit des Reiches aufgehoben wurde, zu beſchwören. Allein nicht bloß er that es, ſondern er verpflichtete ſich auch mit ſeinem Vater, alle früheren Bündniſſe mit Ludwig von Baiern aufzuheben, ihn mit den Waffen zu verfolgen, und nicht eher Frieden und Freundſchaft mit ihm zu ſchließen, als bis er mit dem Papſte ausgeſöhnt ſei. In einem beſonderen Briefe mußte Johann noch Alles genehmigen, was ſein Sohn dem Papſte verſprochen hatte, und zugleich, auch Namens deſſelben, auf jede Entſchädigung für Koſten verzichten. — War Karl Willens, die beſchworenen Punkte zu halten, ſo war er des Kaiſerthrones unwürdig; wollte er ſie nicht halten, ſo durfte er ſie nicht annehmen und beſchwören. Jedenfalls wirft die Annahme dieſer Bedingungen einen Flecken auf ſeinen Character, der ſich nicht wegwiſchen läßt, und von vorn herein erſcheint er als argliſtig, denn nur ſo konnte er ſich ſolchen Bedingungen fügen.

Nun ſchrieb der Papſt an alle Kurfürſten, und ſchilderte ihnen die Lage des Reichs. Die meiſten Fürſten — ſagte er, — ſeien mit einander in Krieg verwickelt, Ketzereien und Spaltungen nähmen überhand, die Religion ginge zu Grunde, die Ungläubigen würden täglich trotziger. Eine unzählige Menge von Chriſten liefen in ihr ewiges Verderben, weil ſie, dem Kaiſer treu, im Banne verharrten. Um ſo vielen Uebeln zu ſteuern, müſſe ein junger rechtgläubiger Fürſt auf den Thron, und die Wahl nach dem Ausſchreiben des neuen Erzbiſchofs von Mainz ohne Verzug vor

genommen werden. Die Brandenburgiſche Kurſtimme aber ſollte diesmal dabei ausgeſchloſſen bleiben, weil der Papſt dieſe Kur für erledigt, und den jüngern Ludwig von Baiern für einen unrechtmäßigen Beſitzer halte. Durch beſondere Handſchreiben an die Fürſten bemühete er ſich, ihre Wahl auf Karl von Mähren zu lenken. Weil die Städte Frankfurt und Aachen dem Kaiſer die geſchworene Treue bewahrten, ſo wollte der Papſt geſtatten, daß diesmal die Wahl und Krönung anderswo ſtattfinden könnte. Der Erzbiſchof Gerlach von Mainz, als Deutſcher Erzkanzler, ſchrieb deshalb einen Wahltag nach Renſe aus. Dahin begaben ſich nun Karl von Mähren nebſt ſeinem Vater, dem Könige von Böhmen, die drei geiſtlichen Kurfürſten, und der Herzog Rudolf zu Sachſen. Die Pfalzgrafen vom Rheine fehlten, und hatten jeder Verführung, ihrem Oheim untreu zu werden, wacker widerſtanden. Einige andere Biſchöfe und Herren wurden bei den Berathungen in Renſe zugezogen, damit es das Anſehen gewönne, als ob noch mehrere Reichsſtände Ludwigs Verwerfung genehmigten. Die Verhandlungen begannen mit der Erklärung, daß das Reich ſchon lange erledigt geſtanden, und daher eines neuen Oberhauptes bedürfe, ungeachtet alle dieſe Herren dieſen Satz ſeit 22 Jahren beſtritten hatten. Daß die Kurſtimme der Pfalz hierbei fehlte, glaubte man durch die Erklärung zu beſeitigen, daß dieſe Stimme zweifelhaft ſei, das Brandenburgiſche Votum erklärte man für unterdrückt. Hierauf wurde nun am 11. Juli Karl von Luxemburg und Böhmen als römiſcher König und künftiger Kaiſer erwählt, und in Ermangelung des zu dieſer Feier beſtimmten hohen Altars zu Frankfurt, auf dem vor Renſe gelegenen Königsſtuhl gehoben, um ihn allem Volke zu zeigen. Als das Vivat Rex gerufen wurde, fiel die Stange, an welcher das Reichsbanner am Ufer des Rheins befeſtigt war, in das Waſſer, und ging trotz aller Mühe unter. Man hielt dies für ein ſehr übles, dem neuen Regenten Unglück verkündendes Zeichen. — Karl erließ nun Schreiben an die wichtigſten Städte des Reichs, durch welche er ihnen ſeine Wahl anzeigte. Daſſelbe thaten die Kurfürſten des Reichs. Ein ſolches Schreiben des Herzogs Rudolf zu Sachſen an die Stadt Nordhauſen, lautet folgendermaaßen:

Wiſſet, daß uns der Papſt Briefe geſandt hat, betreffend den, den man Kaiſer nennt, daß wir verderbet werden möchten und zu Banne kommen. Der Briefe Abſchrift haben wir ihm und ſeinen Städten geſandt, und geſchrieben, daß wir von ihm entbrochen

wollen ſein um der vorbenannten Sache. Auch thun wir euch kund, daß wir von der Zeit, da wir koren Herzogen Friedrich von Oeſterreich, unſern Oheim, zum römiſchen König, unſere Kur auf Niemanden gewandt haben, und daß der, den man Kaiſer nennt, mit uns nicht geredt hat, um die Kur auf ihn zu wenden. Auch ſollt ihr wiſſen, daß die Kurfürſten zu Renſe am Rhein, da man vor Alters hat römiſche Könige erkoren, zuſammen gekommen ſind, daß wir auch entboten ſind, zu reden um einen römiſchen König, der der Chriſtenheit und dem Reiche nütze ſei. Des ſind wir übereingekommen, und haben einträchtiglich erkohren zum Römiſchen Könige und zum künftigen Kaiſer den Herrn Karl, des Königs zu Böhmen Sohn, der fromm und aller Tugend voll iſt. Vermahnen und bitten euch fleißig, daß ihr euch an den vorbenannten Herrn Karl, den wir einträchtiglich erkohren haben zum römiſchen König, getreulich haltet, als ihr von Rechts wegen ſollet. Gegeben in den Obſtgärten bei Renſe, den 11. Juli 1346 [1]).

Trotz alle dem war Karls Lage noch immer eine ſehr mißliche. Die Kurfürſten begaben ſich nach Hauſe, und kein anderer Fürſt trat ihm bei. Die Krönungsſtadt Aachen verſchloß ihm ihre Thore, ohne Krönung am herkömmlichen Orte blieb aber die Erwählung nach allgemeinem Glauben ein ganz unvollſtändiges Werk, und ſo mochte Karl nun ſehen, was er mit ſeinem Muthe und ſeinen Mitteln auszurichten im Stande war. Beide waren unbedeutend, denn Karl war kein Held. Als er von Aachen unverrichteter Sache abziehen mußte, zog er ſich mit dem zahlreichen Schwarme ſeiner Ritter nach Lüttich zu deſſen Biſchof, der gegen die unruhigen Lütticher zu Felde lag. Allein noch ehe Karl mit ſeinem Vater ankam, hatten die Lütticher ihren Biſchof aus dem Felde geſchlagen, und nun wandten ſich beide nach Trier zu ihrem Oheim, wo Karl einſtweilen eine Zuflucht fand.

In Trier vernahmen beide die Bedrängniß, in welche ſich ihr Freund und Bundesgenoſſe, König Philipp von Frankreich, befand, in deſſen Lande die Engländer überaus glückliche Fortſchritte machten. Beide hätten ſich dieſer Bedrängniſſe freuen können, denn nur dieſen war es zuzuſchreiben, daß König Philipp ſeine eigenen Plane auf die deutſche Kaiſerkrone nicht hatte verfolgen können, und den Papſt gewähren ließ, unter günſtigeren Umſtänden würde er nie in die Erwählung Karls gewilligt haben. Dennoch ſiegten

1) Garzaei Success. Famil. p. 100.

bei dem Könige Johann ſeine Vorliebe für Frankreich, und ſeine Kriegsluſt, Karl aber fand ſich durch Geldmangel veranlaßt, die Anerbietungen anſehnlicher Hülfsgelder des Königs Philipp anzunehmen, und beide zogen mit ihren deutſchen und böhmiſchen Rittern über Luxemburg nach Paris, dem Könige zu Hülfe, und begaben ſich zum Heere. Sie fanden daſſelbe mit der Verfolgung der Engländer beſchäftigt, welche ſie über die Somme zurückgedrängt hatten. Am 26. Auguſt aber machte König Eduard bei Creſſy, einem Orte in der Pikardie unweit Abbeville Halt, und bot den Franzoſen die Spitze. Durch die Ungeduld, mit welcher Philipps Bruder, der Prinz von Alençon, das Treffen übereilte, erlitt das franzöſiſche Heer eine der größten Niederlagen, welche die Geſchichte kennt. Zum erſtenmale wurde in dieſer Schlacht grobes Geſchütz angewendet. Achtzig Bannerherren, 1200 Ritter, 1500 Mannen, 4000 ſchwer gerüſtete Reiter und 30000 Mann Fußvolk fielen in dieſer Schlacht. Der blinde König Johann von Böhmen, als er hörte, daß die Franzoſen ſich matt bezeigten, bat ſeine Freunde, ihn ſo weit vorwärts zu führen, daß er einen tüchtigen Schwertſtreich thun könne. Man erfüllte ſeinen Wunſch, koppelte aber die Zügel ſeines Roſſes mit denen ſeiner Freunde zuſammen, damit ſie ihn nicht aus den Augen verlören, und ſtellte ihn vorn hin. Sein Sohn Karl kam in die Nähe, als er aber hörte, daß es ſchlecht ſtände, machte er ſich davon. Sein Vater jedoch eilte auf die Feinde, und hieb mit ſeinen Gefährten muthig, und ohne zu ſehen, auf ſie ein. Allein Johann wurde mit allen Gefährten niedergehauen, und am anderen Tage fand man ihre Leichen auf der Wahlſtatt, die Pferde zuſammen gekoppelt. Als König Eduard Johanns Leiche erblickte, rief er: der hätte auch ein anderes Sterbebette verdient. Er ließ ſie nach Luxemburg bringen, wo ſie ſein dahin geflohener Sohn Karl in der Marienkirche beizuſetzen befahl.

Wir kehren nun nach der Mark zurück, um die dortige Lage der Angelegenheiten ins Auge zu faſſen. Markgraf Ludwigs Vorhaben, einen neuen Schoß von der Mark zu erheben, war, wie wir oben geſehen haben, durch den Widerſtand der Mannen und Städte geſcheitert.

In Berlin lebte ein reicher höchſt angeſehener Mann, Otto von Buch, der im Jahre 1331 Bürgermeiſter zu Berlin war. Nachher, von 1340 an, war er Münzmeiſter des Markgrafen zu Berlin, und bei demſelben höchſt beliebt. In Nothfällen ſchoß er nicht bloß dem Markgrafen, ſondern auch dem Rathe von Berlin

Gelder vor. So glänzend auch Otto von Buchs äußere Lage hiernach geweſen zu ſein ſcheint, ſo hatte er doch das Unglück, in des Markgrafen Ungnade zu fallen. Was die Veranlaſſung gegeben hat, liegt völlig im Dunkeln, allein ein Vergehen nicht kleiner Art muß ſtatt gefunden haben, das vielleicht mit den politiſchen Partheiungen jener Zeit zuſammenhing. Die Sache machte in Berlin großes Aufſehen, man nahm für und gegen Otto von Buch Parthei, und ſelbſt der Rath von Berlin ſchritt auf eine dem Markgrafen ſehr mißfällige Art ein. Das Alles half indeſſen nichts; Otto von Buch wurde vom Markgrafen zur Zahlung einer ſehr bedeutenden Summe verurtheilt, und, wie ſich aus einer ſpäteren Urkunde ergiebt, wahrſcheinlich ſchon jetzt aus Berlin vertrieben, ungeachtet der Rath vermuthlich Gegenvorſtellungen machte, denn der Markgraf erzürnte ſich ſehr über den Rath. Otto von Buch vermochte die Summe, welche der Markgraf ihm auferlegt hatte, nicht zu zahlen. Er ſah ſich genöthigt, mit dem Rathe von Berlin darüber zu unterhandeln, damit dieſer das Geld vorſchöſſe, und er es demſelben allmälig abtragen könnte. Dies geſchah; der Rath von Berlin bezahlte die Summe an den Markgrafen; Otto von Buch aber übergab zu Spandau zur Sicherheit gerichtlich vor dem Vogte von Spandau, Marquard von Loterpeck, alle ſeine Güter zu Handen und zum Gebrauche des Raths von Berlin und Kölln auf ſo lange, bis er ihnen für allen aus der bezahlten Summe erwachſenen Schaden vollſtändig genug gethan haben würde [1]).

In dieſe Zeit fällt die Beendigung einer Angelegenheit, welche den Städten Berlin und Kölln übermäßige Summen gekoſtet, und ſie auf viele Jahre in große Verlegenheit geſtürzt hatte. Es fehlt noch gänzlich an einer authentiſchen Erzählung derſelben, und ſo möge man ihr hier einen Platz vergönnen.

Papſt Johann hatte ſich nicht begnügt, den König Ludwig und alle ſeine Angehörigen in den Bann zu thun, die Unterthanen des Markgrafen Ludwig anzuweiſen, ihm nicht zu gehorſamen, ſondern er erweckte ihm auch im Jahre 1325 einen mächtigen Feind in dem Könige Wladislav Loktiek von Polen, den er aufforderte, in der Mark die Unterthanen fühlen zu laſſen, wie gefährlich es ſei, die päpſtlichen Befehle nicht zu achten. Den Biſchof Stephan von Lebus, ſeinen treuen Anhänger, forderte er auf, ſich nach Polen zu begeben, um den Einfall der Polen in die Mark zu

1) Gerken Cod. IV. 378.

beſchleunigen [1]). Dieſer richtete ſeine Miſſion aus, und gereizt von der zu hoffenden reichen Beute verband ſich Wladislav mit dem Könige Gedimin von Litthauen, der ihm eine Schaar von 1200 Litthauiſchen Reitern, angeführt von dem kriegeriſchen Hauptmanne David von Garthen, ſandte. Mit dieſem damals noch heidniſchen Volke vereint, brach das polniſche Heer gegen die Mitte des Juni 1325 in die Neumark ein [2]), und verübte die ſchauderhafteſten Gräuel und Unmenſchlichkeiten, die ſich kaum beſchreiben laſſen, und welche ſelbſt die polniſchen Schriftſteller nicht zu entſchuldigen wagen. Auch die Herzoge von Maſovien und Schleſien ſollen daran Theil genommen haben, wenigſtens waren ſie von dem Papſte dazu aufgefordert. Dem deutſchen Orden hatte der Papſt bei allen Strafen der Kirche geboten, mit den Litthauern einen Waffenſtillſtand zu machen, und die Polen in Ruhe zu laſſen, damit ſie ihren Zug in die Mark ungeſtört vornehmen könnten. Es ſollen an demſelben auch Ruſſen und Wallachen Theil genommen haben, lauter Völker, welche damals wegen ihrer Grauſamkeiten ſehr gefürchtet waren. Kaiſer Ludwig ſelber ſchildert in einer Urkunde von 1328 die verübten Gräuel, und ſagt: „O Jammer! der, welcher ſich jetzt lügenhafter Weiſe Papſt Johann XXII. nennt, hat, was menſchliche Ohren kaum zu vernehmen wagen, dem Ordensgebietiger des deutſchen Hauſes der heiligen Maria in Preußen die Beobachtung eines Landfriedens mit den Ungläubigen an den Grenzen ſtreng anbefohlen, damit ſie zum Vortheil des chriſtlichen Glaubens handeln, von welchem er lügenhafter Weiſe vorſchützt, daß er deſſen augenſcheinlichen Verfall wahrnähme. Wie viele Todſchläge der Gläubigen ſind durch dieſe gefährliche Erdichtung veranlaßt an wimmernden Kindern in der Wiege; an Männern und Weibern, die durch das Schwert der Ungläubigen niedergemetzelt wurden, wie viele ſind zu ewiger Gefangenſchaft fortgeführt, welch ein Wehklagen hat ſich erhoben von Nonnen und Gott geweiheten Jungfrauen, von Wittwen und Ehefrauen, die mit auf den Rücken gebundenen Händen gewaltſam an Bäume gefeſſelt, genothzüchtigt wurden, welche Entweihungen wurden begangen an Kirchen und Sacramenten, beſonders aber an dem köſtlichſten und verehrungswürdigen heiligen Leibe Chriſti, den ſie mit Lanzen durchſtachen, in die Höhe hoben, und Chriſto und allen Chriſtgläubigen zum

1) Nicol. Burgundus 95. Aventinus Annal. Boj. 473. Bekmann Frankfurt 49.
2) Ueber die Zeitbeſtimmung ſiehe Beilage II.

Aergerniß und zur Gottesläſterung ausriefen: Sehet hier den Gott der Chriſten. Wie iſt die um ihre Söhne und Töchter klagende Mark Brandenburg mit Trauer und Jammer erfüllt! So hat ſich dieſer ſchändliche Verfolger gemacht zum Räuber der Familien, zum Verderber des Volks, zum Todſchläger der Söhne ꝛc. [1])." Gewiß ein ſchauderhaftes Bild, und doch ſcheint es leider nicht übertrieben, denn alle gleichzeitigen Schriftſteller ſagen, daß ſolche Grauſamkeiten bis dahin unerhört geweſen ſeien, und einer derſelben äußert geradehin, die Feinde hätten ſich wie toll gewordene Hunde benommen. Es ſollen bei dieſem Ueberfalle 140 Dörfer mit ihren Kirchen, auch zwei Mönchs- und zwei Nonnenklöſter in die Aſche gelegt, und über 6000 Männer in ewige Gefangenſchaft fortgeführt ſein [2]). In einem dieſer Nonnenklöſter ſoll bei dieſem Einfalle ſich die bekannte Geſchichte ereignet haben, daß eine tugendhafte Nonne, um der Schändung zu entgehen, vorgab, ſie wolle ihrem Räuber einen Zauberſpruch lehren, der ihn unverwundbar mache, und der nun auf ihr Verlangen, an ihr ſelber die Probe zu machen, ihr das Haupt abhieb, wodurch ſie der Entehrung entging [3]). Solche Ereigniſſe pflegten damals gewöhnlich in Reime gebracht zu werden, um ſie dem Gedächtniſſe beſſer anvertrauen zu können, und ſolch einem alten Liede iſt die Erzählung der Chroniſten wahrſcheinlich entnommen. Da die Motive der Erzählung oft von anderen Dichtern benutzt wurden, ſo kehrt dieſelbe Erzählung mehrfach und an verſchiedenen Orten wieder, wie es mit allen Anekdoten zu gehen pflegt, woraus aber keineswegs folgt, daß ſie bloße Erdichtungen ſind, und namentlich hat die erſte Erzählung immer den meiſten Anſpruch auf Wahrheit.

Ueber den Gang des feindlichen Einfalls ſind die Nachrichten ſehr mangelhaft. Nach Detmar zogen die Feinde aus der Neumark über die Oder bis Prenzlau, verheerten dort das Land, und trieben viele gute Leute, d. h. von Adel, ſowohl Männer als Frauen daraus [4]). Auch begleiteten, nach ihm, päpſtliche Boten den König von Polen auf ſeinem Zuge. Des Zuges nach Prenzlau gedenkt auch noch eine andere Nachricht, und ſpricht ſogar von einer Belagerung, wahrſcheinlich war es nur ein verſuchter Sturm [5]). Die

1) Olenſchläger, Urkunde 58. S. 168. Baluzii Vitae Papar. Avenionensium II. col. 515.
2) Dlugossi Hist. Polon. lib. IX. col. 989. sq. ad a. 1325. Alberti Crantzii Wandalia, lib. VIII. cap. X.
3) Cromerus ap. Raynaldum ad ann. 1326 n. 9.
4) Detmars Chronik bei Grotuff I. 222.
5) Alb. Crantzii Vandalia. Lib. VIII. c. X Poloni abducti uiri mulieres, juuenes,

Litthauer ſollen auf ihrem Zuge in das Innere des Landes, den Propſt von Bernau, einen dicken und fetten Mann, gebunden, den Hals umgedreht, und ihm den Rücken mit einem Schwert geöffnet haben, um aus der Art, wie das Blut hervorſpringen würde, den Ausgang des Krieges zu prophezeihen [1]), was bei ihnen alte Sitte war. Man könnte hiernach wohl glauben, die Litthauer wären bis Bernau vorgedrungen, allein wir wiſſen, daß der Propſt von Bernau auf andere Weiſe ſtarb. Nur an Bernau in der Neumark wäre zu denken, doch wiſſen wir nicht, daß dort ein Propſt war. Das Wahrſcheinlichſte iſt wohl, daß der Chroniſt ſich in der Bezeichnung der Perſon geirrt habe. Er erfuhr, daß der Propſt von Bernau getödtet worden ſei, und daß dieſer in Veranlaſſung dieſes Einfalls getödtet wurde, werden wir ſehen. Er hörte außerdem von einem Geiſtlichen zu Bernau in der Neumark, der das oben bezeichnete Schickſal hatte, und nahm beide Perſonen für eine und dieſelbe. Für den Gang des Heereszuges iſt demnach aus dieſer Nachricht nichts zu nehmen.

Es müſſen zwei Heere in die Brandenburgiſchen Lande eingebrochen ſein, das eine durch die Neumark nach Prenzlau und zurückziehend, das zweite in das Land Sternberg einbrechend, und von da gegen Frankfurt vorrückend. In der That erzählt auch ein Chroniſt, daß zwei Heereszüge ins Brandenburgiſche gegangen ſeien [2]), den zweiten habe Gedimins Sohn, Olgerd, angeführt. Dem gegen Frankfurt vorrückenden Haufen warfen ſich die Brandenburgiſchen aufgebotenen Vaſallen und Städter, ohne Zweifel unter Anführung des Vogts Erich von Wulkow, entgegen, und brachten ihm bei Tzſchetsnow, unweit Frankfurt, eine Niederlage bei, in Folge deren die Feinde die Mark verließen, die überhaupt nicht die Abſicht hatten, darin zu verweilen, ſondern wie es damals üblich war, nur zu rauben und zu zerſtören, und auch wirklich mit unermeßlichem Raube an Gefangenen, Männern, Weibern und Kindern, Vieh, Koſtbarkeiten und Hausgeräth aller Art beladen, abzogen. Unterweges geriethen zwei Litthauiſche Große über eine ſehr ſchöne Gefangene in großen Streit, weil jeder ſie beſitzen wollte. Der grimmige David von Garthen (Grodno) ſchlichtete ihn auf der Stelle, indem er die Gefangene vor ihren Augen in

uirgines, senes cum iunioribus, sine numero, pecora cum omni suppellectili. Obsessa ab illis urbs Prinslauia, et aliquamdiu oppugnata.

1) Herm. Corner Chron. p. 937.

2) Kojalowicz p. 275.

Stücke hieb, ſagend: es ſei unrecht, daß zwei Tapfere ſich wegen einer ſolchen Kleinigkeit entzweien ſollten. Allein auch ihn erreichte ſein Geſchick auf dieſem Zuge. Ein vornehmer verwegener Pole, ſchon längſt Davids Feind, folgte dem Litthauiſchen Zuge, und ſuchte eine Gelegenheit, an ihn zu kommen. Sie fand ſich, und er erſchlug ihn, darauf ſprengte er mit verhängtem Zügel, des Pfades wohl kundig, davon, und entkam glücklich ſeinen Verfolgern. So endete einer der grimmigſten Feinde der Chriſten, der ihnen beſonders in Preußen, ſeit langen Jahren unermeßlichen Schaden zugefügt hatte [1]).

Ein Schrei des Entſetzens ertönte durch die ganze Mark als das grenzenloſe Unglück des Landes über der Oder bekannt wurde, und wüthender als je entbrannten die Gemüther der ſchon einander ſo feindlich gegenüberſtehenden Partheien. Noch hatte Herzog Rudolf von Sachſen, der bis zu Ende des Jahres 1323 die Mittelmark regiert, und ſie demnach erſt vor zwei Jahren verlaſſen hatte, eine mächtige Parthei im Lande, zu welcher alle Anhänger der früheren Askaniſchen Regentenlinie gehörten. Dieſe Parthei ſtand den Baiern und allen denen, welche es mit dem Markgrafen Ludwig hielten, feindlich gegenüber. Mit ihr waren vereinigt alle vormaligen und noch jetzigen Anhänger König Friedrichs von Oeſterreich, der eben jetzt mit Ludwig gemeinſchaftlich regieren wollte, was aber zu keiner Vereinigung ihrer Partheien führte. Auch alle päpſtlich Geſinnte, wenn gleich in ihrem Wollen und ihren Abſichten von den vorigen mannigfach verſchieden, hatten ſich dieſen Partheien beigeſellt, zu welcher ein großer Theil der Geiſtlichkeit, theils heimlich theils offen, vor allen aber der Biſchof Stephan von Lebus mit ſeiner Geiſtlichkeit gehörte. Dieſe Parthei führte den Namen der Guelfen. Sie war in ſich wenig einig, und nur in ihrem Haſſe gegen die Baiern fand ſich das gemeinſchaftliche Band.

Ihr gegenüber war die Parthei derer, welche es mit dem Markgrafen Ludwig und mit dem Kaiſer Ludwig hielten, im Beſitze der weltlichen Macht, und durch größere Einmüthigkeit im Denken und Wollen, ſtark. Anhänglichkeit an die genannte Fürſten, Haß gegen den Papſt, charakteriſirte ſie. Es war die Parthei der Ghibellinen, und auch ſie zählte unter der Geiſtlichkeit offene und geheime Anhänger. Zu ihr gehörten alle Franziskaner, denen

1) Detmars Chronik bei Grotuff I. 222. Dusburg c. 351. Schütz p. 60.

Ludwig Schutz gegen den auf ſie erbitterten Papſt verliehen hatte, und welche die eifrigſten Lobredner ſeines Thuns, die hartnäckigſten und — ganz gegen die Beſtimmung des Ordens — zugleich gelehrteſten Bekämpfer der päpſtlichen Anmaßung geworden waren. Das hatte die Dominikaner der entgegenſtehenden Parthei zugewandt, und beide, damals ſehr mächtige Bettelorden, waren bemüht, das Feuer immer mehr anzuſchüren, und ihre Partheien zu verſtärken.

Furchtbar regte nun das Unglück des polniſchen Ueberfalls die Leidenſchaften auf. Die Ghibellinen ſchrieen laut, daß die Guelfen die ganze Schuld dieſer entſetzlichen Sünde trügen, und das Benehmen des Biſchofs Stephan von Lebus, der dazu den König von Polen in Auftrag des Papſtes perſönlich aufgefordert, vielleicht ihn gar dabei begleitet hatte, lieh der Erbitterung nur zu viel Grund, und machte ſelbſt die Guelfen verſtummen, denn die Thatſachen waren nicht abzuleugnen, und auch ſie konnten ſich nicht verhehlen, daß furchtbares Unheil das Land betroffen. Um ſo lauter tobten die Ghibellinen, und manches bis dahin ſchwankende Gemüth wandte ſich ihnen zu, und von einer Parthei ab, welche das Vaterland zu opfern, keinen Anſtand nahm, dafern es galt, ihre Pläne durchzuſetzen.

Mitten in dieſe gewaltige Aufregung fiel ein Jahrmarkt zu Berlin. Es war unſtreitig der, welcher acht Tage nach dem Fronleichnamsfeſte abgehalten wurde. Schon im 14. Jahrhundert hatte Berlin drei Jahrmärkte,[1]) jeden von einem Tage, mit vorausgehendem Abendmarkte. Der erſte wurde auf Laetare gehalten, der zweite acht Tage nach dem Fronleichnamsfeſte oder drittehalb Wochen nach Pfingſten, der dritte auf Kreuzerhöhung oder Crucis[2]). Der zweite fiel im Jahre 1325 auf den 13. Juni, alſo gerade in die Zeit, in welcher die Feinde jenſeit der Oder ein ſo namenloſes Unglück anrichteten. An dieſem Jahrmarktstage, oder am Tage vorher, trafen nun die erſten Flüchtlinge in großer Anzahl aus jenem Lande weinend und ſchreiend in Berlin ein, und lagerten ſich auf dem Marienkirchhofe, denn die Kirchhöfe waren in jenen Zeiten ſtets der Aufenthalt der Heimathloſen. Ohnehin beſtand auf dem neuen Markte, zur Marienkirche gehörig, eine Elendsgilde zur Unterſtützung der Vertriebenen. Zugleich lag er dem lebhafteſten Tummelplatze des Marktgewühles ganz nahe, und

1) Fidicin Beiträge I. 17. Stedegeld tu den dryen jaremarkten nemmet man aldus.
2) Küſter's Berlin IV. 146—150.

das zum Markte auch von auswärts her zahlreich verſammelte Volk erhielt hier die erſte Kunde von dem namenloſen Unheile aus dem Munde der dabei Betheiligten und Verletzten, und dieſe unmittelbare Mittheilung an Augen und Ohren des ſchon durch die Partheiungen aufgeregten, und von den Feinden und der Zukunft das Schlimmſte beſorgenden Volkes machte einen furchtbaren Eindruck. Die Ghibellinen erhoben ein Rachegeſchrei gegen die Guelfen, beſonders gegen den Biſchof von Lebus und ſeine Helfer, denen man vorzugsweiſe das Unglück zuſchrieb. In Berlin ſcheint es nicht viele Guelfen gegeben zu haben, wenigſtens mögen ſich die vorhandenen klüglicher Weiſe, und ſelber betreten über die entſetzlichen Folgen des polniſchen Einfalls, ſtill zurück gezogen, und verborgen gehalten haben.

Unglücklicher Weiſe verlautete, einer der angeſehenſten Geiſtlichen der Mark, der Propſt Nikolaus von Bernau, der getreueſte Anhänger des Herzogs Rudolf zu Sachſen, und deshalb als eifriger Guelfe bekannt, ſei in Berlin anweſend, und beim Propſte von Berlin abgetreten. Daß er mit dem Biſchofe Stephan von Lebus in Verbindung ſtehe, machte ſeine Partheigeſinnung wahrſcheinlich, daß er mit dazu beigetragen habe, die Feinde ins Land zu führen, war eine Folgerung, welche der Partheihaß leicht machte, vielleicht wurde ſie ſelber von den Flüchtlingen als vermeinte Wahrheit ausgeſprochen, und ihm ein Theil des entſetzlichen Unglücks zugeſchoben, an welchem er nur mittelbar ſchuldig war. Schnell aber verbreitete ſich die Nachricht unter der bewegten Menge, daß einer der entſchiedenſten Guelfen, der den Einfall der Polen mit veranlaßt habe, der Propſt von Bernau, im Hauſe des Berliniſchen Propſtes Eberhard zu finden ſei, und mit Geſchrei und Toben ſtürzte man nach der Propſtei. Hier verlangte man den Propſt Nikolaus, ſtürmte die Thüre, ergriff ihn, und ſchleppte ihn hinaus. Geſchrei, Beſchimpfungen und Drohungen empfingen ihn, er wurde fortgeriſſen, und nach dem Marienkirchhofe geführt zu den Flüchtlingen, um dort mit eigenen Augen zu ſehen, welch Unglück er, wie man meinte, angerichtet habe. Wie er dort empfangen wurde von denen, welche ihm ihr Unglück zum Theil zuſchrieben, wie hier beim unmittelbaren Anblick des ſchrecklichen Elends die brauſenden Leidenſchaften der Menge geſteigert wurden, kann man ſich denken. Der Zorn wurde zur Wuth, es trat jener furchtbare Moment ein, wo die Beſinnung im Rauſche der Leidenſchaft untergeht, die Drohungen wurden zum Mordgeſchrei, Steine flogen

gegen den unglücklichen Prälaten, und mit Knütteln wurde er unweit der vorderen Thüre der Marienkirche, auf der Stelle des jetzigen Küſterhauſes niedergeſchlagen, wo er unter den Mißhandlungen der Wüthenden den Geiſt aufgab. Aber noch war der brennende Racheburſt nicht gelöſcht, noch die Wuth nicht gezügelt. Jetzt glaubte man, erſt den Unglücklichen auf dem Kirchhofe Genugthuung verſchafft zu haben, noch tobte die Menge auf dem Markte, und auch ihr mußte eine Genugthuung werden. Man ſchleppte den todten Körper unter wüthendem Geſchrei auf den neuen Markt, errichtete ſchnell von zuſammen geholten Holz einen Scheiterhaufen, und verbrannte den Körper unter lautem Freudengeſchrei der Menge, und Verwünſchungen gegen alle Guelfen. Mit dem letzten Funken erloſch auch die Wuth, und als der Rauch abzog, ſahen die Augen klar, was angerichtet war. Beſchämt und voll bangen Entſetzens verzogen ſich die dabei Betheiligten. Solch ein entſetzliches Gepräge nimmt in Zeiten allgemeiner Aufregung ſelbſt das edle Gefühl des Mitleids an [1]).

Als man zur Beſinnung gekommen war, gerieth die ganze Stadt in die höchſte Beſtürzung, oder vielmehr beide Städte Berlin und Kölln, denn es ſtellte ſich bald heraus, daß eben ſowohl Köllner als Berliner dabei thätig geweſen waren. Ohne Zweifel hätte nun der Propſt Eberhard von Berlin, früher Propſt zu Stolpe und ein Liebling des Markgrafen Waldemar, auf deſſen Betrieb er die Stelle zu Berlin erhalten hatte, eben darum ein Guelfe und Freund des erſchlagenen Propſtes, ſofort eine Erzählung des Vorganges an den Biſchof von Brandenburg gelangen laſſen ſollen, auch der Rath hätte vielleicht eine Anzeige machen

1) Man vergleiche mit dieſer Darſtellung die Angaben in der Bulle des Papſtes Clemens VI. von 18 Juni 1345. Simonettis Samml. vermiſcht. Beiträge II. 414. Fidicin Beiträge IV. 23: — Exhibita nobis pro parte universitatum hominum et mulierum Berlin et Colne opidorum tue Brandenburgensis dioecesis petitio continebat, quod cum olim ipsi graves guerras, et discordias cum nonnullis principibus, et aliis nobilibus partium illarum haberent, ac quidam Nicolaus presbyter Prepositus Ecclesie in Bernowe prefate dioecesis, hospitium Prepositi opidi Berlin predicti intrasset, multi ex dictis universitatibus et nonnulli alii homines extranei, qui ibidem propter forensem diem convenerant, cum eundem Nicolaum prepositum de hujusmodi guerris et discordiis nimium suspectum haberent, dubitantes, ne faueret inimicis eorum, diabolico spiritu instigati, ad dictum hospitium armata manu hostiliter accesserunt, ac prefatum Nicolaum violenter ex inde extrahentes ipsum in impetu furoris publice ignis incendio concremarunt. Wenn der Papſt der Unglücklichen auf dem Kirchhofe nicht gedenkt, ſo geſchah es wohl, weil er dies für unweſentlich hielt, und auch vielleicht, weil er ſich der Veranlaſſung zu ihrem Unglück in der Seele ſeines Vorgängers ſchämte. In allem übrigen hält ſich unſere Erzählung genau an die Urkunde. Daß der Propſt erſchlagen, dann verbrannt wurde, ergeben andere Urkunden.

müſſen. Allein der Biſchöfliche Stuhl von Brandenburg war ſeit dem Auguſt 1324 erledigt, und noch nicht wieder beſetzt, wahrſcheinlich, weil das Stift nur einen Guelfen wählen, der Markgraf einen ſolchen aber nicht dulden wollte. Ohnehin lag das Stift Brandenburg unter der Suſpenſion, Excommunication und dem Interdikt, womit es im Jahre 1320 von dem Erzbiſchofe Burchard von Magdeburg belegt worden war, und die Sentenzen waren noch nicht aufgehoben, ſo daß auch der Dompropſt Heinrich nicht fungiren konnte. Es iſt daher wahrſcheinlich, daß der Propſt Eberhard ſich an den Erzbiſchof Burchard von Magdeburg gewendet hat, dem, als Ludwigs Feinde, die Sache willkommen geweſen ſein mag. Er war ein Mann von der ſchlechteſten Geſinnung und einem verworfenen Charakter; allein er konnte in dieſer Sache wenig thun, denn er wurde zu Magdeburg von den über ſeine Niederträchtigkeit empörten Bürgern bereits am 21. September 1325 erſchlagen. Wohin Eberhard nun ſeine Klage gerichtet hat, iſt unbekannt. Wir müſſen uns aber zunächſt mit dem erſchlagenen Propſte näher bekannt machen.

Propſt Nikolaus von Bernau zeigt ſich zum erſtenmale am 5. April 1317 als Hofkapellan Waldemars zu Spandau bei dem Begräbniſſe des Markgrafen Johann, und von da ab bis zu Markgraf Waldemars Tode öfter in deſſen Begleitung. Vielleicht iſt er mit dem am 15. Mai 1298 zu Soldin am Hofe Markgraf Albrechts und nach einer ungedruckten Urkunde am 16. Februar 1340 zu Spandau beim Biſchofe Ludwig von Brandenburg befindlichen Nikolaus, Propſt des Nonnenkloſters zu Friedland, eine und dieſelbe Perſon. Nach Waldemars Tode ſchloß er ſich ſehr eng an den Herzog Rudolf zu Sachſen, und begleitete ihn als ſein vertrauter Rath überall, bis dieſer vor zwei Jahren die Mark verlaſſen hatte. Natürlich war er ein Gegner der jetzigen Regierung, und von mächtigem Einfluß; dennoch muß er auffallende Schritte vermieden haben, weil Ludwig oder ſeine Vormünder ihn ſonſt wohl vertrieben hätten, vielleicht aber wagte man dies auch nicht, denn eine Art Partheihaupt war er ohne Zweifel. Es ſcheint, daß er einer edlen Familie angehört habe. Einer ſeiner Brüder Heinrich, hatte ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet, ein dritter Bruder, der Albrecht, Adelholds Sohn genannt wird, iſt nach ſeinen Verhältniſſen nicht näher bekannt, ſcheint aber auch Geiſtlicher geweſen zu ſein. Der ältere Bruder, welcher feſt und ſicher ſtand, hatte ſich entſchieden als Guelfe bekannt, die beiden

anderen waren es wohl auch, und rechneten ohne Zweifel auf ſchnelle Beförderung durch den Einfluß ihres Bruders auf den Herzog Rudolf zu Sachſen, beſonders, ſo lange dieſer noch Ausſicht hatte, in den Beſitz der Mark zu kommen. Dieſe Hoffnung ſcheiterte, als Ludwig die Mark erhielt. Der ältere Bruder blieb ſeiner Anſicht getreu, die beiden anderen aber hielten es für gerathener, die Farbe zu wechſeln, ſich für die baierſche Parthei zu erklären, und ſich als Anhänger des Kaiſers Ludwigs und ſeines Sohnes des Markgrafen zu zeigen: Beide Brüder beſaßen Güter; hätten ſie ſich geweigert, dem Markgrafen zu huldigen, und ihm den Vaſalleneid zu leiſten, wie es der Papſt von allen Märkern verlangte, ſo hätten ſie ihre Güter verloren, und zu dieſem Opfer mochten ſie ſich nicht bequemen. Als nun der Papſt den Bann über alle Anhänger des Markgrafen ausſprach, traf er auch ſie. Heinrich verſtand ſich an den Markgrafen zu drängen, und ihm zu zeigen, wie ſehr alle ſeine Ausſichten auf Beförderung im geiſtlichen Stande durch ſeine Anhänglichkeit an ihn, und dadurch, daß er den Bann auf ſich geladen, getrübt ſeien. Dem Markgrafen und ſeinen Räthen lag daran, Geiſtliche zu finden, welche es mit ihnen treu meinten, und ſich über den päpſtlichen Bann, und die päpſtlichen Befehle hinwegſetzten. Heinrich ſchien ihnen der Mann dazu, und wenn gleich der Fürſt eigentlich keine geiſtliche Stelle beſetzen durfte, ſo hatte man doch ſo viele dem Papſte gehorſame Geiſtliche vertrieben, und mit den Biſchöfen ſo viele Noth, die Stellen anders zu beſetzen, daß ſich jetzt die weltliche Macht herausnahm, geiſtliche Stellen zu verleihen. Der Markgraf verlieh dem Heinrich die Pfarrſtelle zu Eberswalde in der Hoffnung, daß er dort den Gottesdienſt trotz des Bannes regelmäßig fortſetzen werde. Dies ſcheint er auch gethan zu haben, denn er nahm öffentlich den Schein an, als verachte er die päpſtlichen Befehle. Sein Bruder Albrecht, der ebenfalls ein Amt erhalten haben muß, half ihm getreulich dabei. Heinrich ſcheint ein liſtiger und ſehr gefährlicher Mann geweſen zu ſein. Sein Bruder der Propſt verhehlte dagegen ſeine Geſinnungen nicht, und ſtand mit dem Herzoge Rudolf im Briefwechſel; ob auch mit dem, ſeit der Sendung nach Polen in der Mark ſehr gehaßten Biſchof Stephan von Lebus, wiſſen wir nicht.

Mit Entſetzen vernahm der Pfarrer Heinrich zu Eberswalde das tragiſche Geſchick ſeines zu Berlin erſchlagenen Bruders. Der wüthendſte Rachedurſt erwachte in ihm, und ließ ihm alles Andere

vergeſſen, Himmel und Erde beſchloß er in Bewegung zu ſetzen, ihn zu befriedigen. Ohne Rückſicht auf ſeine bisher öffentlich geſpielte Rolle wandte er ſich an den Papſt, ſchilderte ihm das himmelſchreiende Verhalten der Berliner und Köllner, und forderte im Namen der beleidigten Kirche die ſchwerſte Rache. Bei dem Markgrafen Ludwig muß er indeſſen ſich noch als treuen Anhänger deſſelben dargeſtellt haben, denn dieſer erlaubte ihm ausnahmsweiſe am 14. Auguſt 1325 aus beſonderer Gnade, daß er in allen ſeinen Wäldern und Heiden Holz ſchneiden und fortführen laſſen könne, ſo viel ihm zum Brennen und Bauen nöthig ſcheinen würde, ohne irgend eine Abgabe oder Widerſpruch von irgend einer Seite [1]).

Am 21. September 1325 wurde wie ſchon erwähnt, der Erzbiſchof Burchard von Magdeburg erſchlagen, und dies unglückliche Ereigniß trug dazu bei, das Verbrechen der Berliner in noch ſchwärzerem Lichte erſcheinen zu laſſen, weil eines den Eindruck des andern verſtärkte. Beide Fälle machten ein ungewöhnliches Aufſehn, und das Gerücht davon überſchritt weit die Grenzen Deutſchlands, und ſelbſt das Concilium zu Vienne in Frankreich nahm davon Notiz.

Im März des Jahres 1326 ſollen die Polen einen zweiten Einfall in das Land Sternberg gemacht haben. Sie ſchlichen ſich auf geheimen Wege bis in die Gegend von Frankfurt, und ſollen die noch vom vorigen Jahre übrig gebliebene Beute geſchwind weggeholt haben [2]). Nur unvollſtändige Nachrichten ſind über dieſen Zug vorhanden, aber es ſcheint, als ob der Biſchof Stephan von Lebus wieder die Hand im Spiele gehabt hatte. Markgraf Ludwig wurde ſeiner Intriguen müde, und gab dem Vogte und Hauptmann zu Lebus, Erich von Wulkow den Befehl, ihn zu züchtigen. Dieſer benutzte das gegen die Polen aufgebotene Heer, bei welchem ſich auch die Mannſchaften der Städte Brandenburg und Frankfurt befanden, gegen den Biſchof, und man ſcheint dieſen Krieg mit großer Luſt geführt zu haben. Wulkow eroberte mit dem Heere die Stadt Göritz, wo der Biſchof mit dem Stifte reſidirte, legte die Stiftskirche, bei welcher ein wunderthätiges Marienbild, in Aſche, ſo wie die Häuſer der Stiftsherrn. Die dem Biſthume angehörigen Bewohner, ſo wie die Einwohner des Städtchens

1) v. d. Hagen Neuſtadt Eberswalde Urk. No. IX. p. 250.
2) Dusburg, 406. Dlugoss 925. Kajalowicz, 265.

Seelow und der benachbarten Stiftsdörfer wurden gemißhandelt, und in Frankfurt diejenigen Pfarrer verjagt, welche es mit dem Biſchof hielten, und durch ſolche erſetzt, die dem Markgrafen zugethan waren, und den Gottesdienſt auch während des Interdicts fortſetzten. Der Biſchof war von den Frankfurtern gefangen genommen worden, und blieb über ein Jahr lang gefangen, bis er ſich zu einem Vergleich bequemte, die Domherren wurden ſo verfolgt, daß ſie es vorzogen, das Land zu verlaſſen, und als Vertriebene in der Fremde ein Unterkommen zu ſuchen. Der Biſchof folgte ihnen ſpäterhin nach. Der Markgraf ließ durch ſeine Beamten die Städte Göritz, Seelow, Droſſen und Fürſtenfelde, und alle Stiftsdörfer in ſeinem Lande einziehen, ſelbſt die frommen Gaben, welche der heiligen Jungfrau vor ihrem wunderthätigen Bilde in Göritz von andächtigen Wallfahrern geopfert wurden, ließ der Markgraf durch ſeinen Beamten wegnehmen, und zu weltlichen Zwecken verwenden. Bei Lebensſtrafe wurde Laien und Geiſtlichen unterſagt, irgend einen päpſtlichen oder biſchöflichen Befehl zur Vollziehung zu bringen [1].

Biſchof Otto von Hildesheim ließ im Juli 1326 an den Abt des Kloſters Berge Befehl ergehen, die gegen das Stift Brandenburg erlaſſenen Sentenzen des erſchlagenen Erzbiſchofs von Magdeburg wieder aufzuheben, was der Abt Bodo am 2. Auguſt that [2]. Nunmehr wurde auch, ſicherlich nicht ohne den Einfluß des Markgrafen, ein ihm annehmlicher Biſchof gewählt, Heinrich von Barby, der eine ſehr ſchwierige Stellung bekam. Das Domkapitel war ihm nicht günſtig, weil es ſchwerlich frei wählen konnte, mit dem Markgrafen durfte er es nicht verderben, ſo lange er aber deſſen Anhänger war, durfte er auf keine päpſtliche Beſtätigung rechnen, und ſo lange dieſe fehlte, war er nicht anerkannter Biſchof. Gewiß war dies eine troſtloſe Lage.

Sobald er indeſſen gewählt war, wandte ſich der Propſt Eberhard zu Berlin an ihn, und verklagte die Städte Berlin und Kölln wegen des begangenen Kirchenfrevels, damit er vorläufig den Bann über beide Städte verhänge. Dies ſetzte den Biſchof in Verlegenheit, denn es blieb die Frage, wie der Markgraf es

1) Die Urkunden in Wohlbrücks Geſchichte von Lebus I. 445—449. Die Urkunde vom 18. Mai 1342 ſagt, daß es vor 14 Jahren geſchehen ſei. Die vom 2. September 1346 ſagt vor 20 Jahren. Erſtere ſetzt alſo den Vorgang in das Jahr 1328 letztere in das Jahr 1326, und dies ſcheint richtig zu ſein.

2) Gerken Stiftshiſtorie 149. 538. 540.

aufnehmen würde. Er ſcheint ſich damit entſchuldigt zu haben, daß er, als noch nicht beſtätigter Biſchof, den Bann nicht verhängen könne. Dabei ſcheint ſich aber weder Eberhard noch die übrige Geiſtlichkeit beruhigt zu haben. Propſt Eberhard und andere Geiſtliche wurden dringender, und endlich beleidigend, ohne daß es half.

Anders handelte Papſt Johann XXII. Ihm kam die Aufforderung des Pfarrers Heinrich zu Eberswalde ohne Zweifel ſehr erwünſcht. Ludwig und ſeine Anhänger hatte er ohnehin ſchon in den Bann gethan, und wenn auch der Markgraf durch energiſche Maaßregeln die Folgen theilweiſe verhütet hatte, ſo ergab ſich nun die Gelegenheit, zwei der bedeutendſten Städte des Markgrafen mit dem Interdicte zu belegen unter Umſtänden, wo die Geiſtlichkeit des Landes, ihres eigenen Intereſſes halber nothwendig die Hand dazu bieten mußte. Außerdem lernte er in Heinrich einen Mann kennen, wie er ihn in dieſen Gegenden brauchen konnte, und ein Mann iſt unter gewiſſen Umſtänden viel werth. Die ganze Angelegenheit der Guelfen mußte durch die Unbeſonnenheit des Berliniſchen Jahrmarkts-Volks, wenn ſie gut geleitet wurde, ein großes Gewicht erlangen.

Papſt Johann, der den inzwiſchen gewählten Brandenburgiſchen Biſchof Heinrich ganz ignorirte, ernannte ſofort zu Richtern in dieſer Sache den Biſchof Marquard von Ratzeburg, den Biſchof von Verden, und den Biſchof von Camin, und inſtruirte ſie, wie ſie zu verfahren hätten. Beide Städte Berlin und Kölln ſollten ſogleich mit dem Banne belegt werden. Die Hauptunterſuchung war dem Biſchofe von Ratzeburg (Schwerin) übertragen. Dieſer delegirte den Propſt des Schweriniſchen Domkapitels, um in der Sache nach geiſtlichem Rechte vorzuſchreiten.

Kaum hatte der Pfarrer Heinrich erfahren, wer mit ſeiner Sache beauftragt war, als er ſich mit ſeinem Bruder Albert aufmachte, und zum Biſchofe Marquard reiſete. Hier wußten beide ſowohl dem Biſchofe, als auch dem Propſte ihre Angelegenheit ſo vorzuſtellen, daß man, auch bevor die andere Parthei gehört war, mit den nothwendig ſcheinenden Maßregeln vorſchreiten zu können meinte, da die Thatſachen laut genug ſprachen. Der Bann gegen die Städte wurde ausgeſprochen, und beide Brüder wußten es dahin zu bringen, daß ihnen ein ihrer Sache ſehr günſtiges Reſcript ausgefertigt wurde, das aber natürlich um ſo ungünſtiger für die Städte lautete. Der Inhalt deſſelben iſt aber

bis jetzt nicht näher bekannt. Zugleich aber wurde ein Citations-Inſtrument ausgefertigt, durch welches der Rath von Berlin und Kölln aufgefordert wurde, in Perſon vor dem Propſte des Schwerinſchen Domkapitels in Lübeck zu erſcheinen, und Rede und Antwort zu geben, denn erſt viel ſpäter erhielten Berlin und Kölln das Recht, daß deſſen Einwohner nicht vor auswärtige geiſtliche Gerichte ſich zu ſtellen brauchten. Das Citations-Inſtrument wurde an den Propſt des Nonnenkloſters zu Friedland, und an die Pfarrherren der Kirchen zu Alt-Landsberg und zu Blumberg, welches jetzige Dorf damals eine Stadt war, gerichtet, um es zur Ausführung zu bringen. [1]) Ohne Zweifel waren dieſe Geiſtliche gute Guelſen.

Der Pfarrer Heinrich kam zurück und triumphirte wegen des mitgebrachten Reſcripts. Er kündigte ſich ſofort als offenen Feind beider Städte an, ja er ſcheint ſogar, in Vereinigung mit ſeinem Bruder, Gewaltmittel gegen ſie gebraucht, und ihnen bedeutenden Schaden zugefügt zu haben, wahrſcheinlich, indem er ſeine Freunde unter dem landgeſeſſenen Adel zu einer Fehde gegen die Städte ermuthigte. Der Bann wurde öffentlich bekannt gemacht, und der Rath beider Städte citirt. In dieſer Verlegenheit ließ der Rath durch einen dazu angenommenen Rechtsgelehrten in Lübeck, den Procurator Jacob Junge, anfragen, ob diejenigen bei der Sache Betheiligten, welche außer Stande ſeien, nach Lübeck zu kommen, durch gehörig legitimirte Perſonen vertreten werden könnten. Dies ſchlug jedoch der Propſt des Schwerinſchen Domkapitels als ſubdelegirter Richter gänzlich ab.

Am 4. April 1327 war ein Termin zu Lübeck in dieſer Sache anberaumt, auf welchem der Procurator, oder wie er ſich auch nennt, Excuſator des Raths der Städte Berlin und Kölln und aller ihrer Mitbetheiligten, Jacob Junge einen Proteſt einlegte gegen das Reſcript, welches der Pfarrer Heinrich zu Eberswalde und ſein Bruder Albrecht, Adelolds Sohn, wie er behauptete, auf heimlichem Wege erlangt, und durch falſche Einflüſterungen erſchlichen, dergeſtalt, daß wenn ſie ſolche Falſchheiten verſchwiegen hätten, wie ſie ſie ausgedruckt haben, ſie nimmermehr ein ſo gnädiges Reſcript, wenigſtens nicht in ſolcher Form erhalten haben würden. Er behauptete, ſie hätten ſich bei dem Propſte von Schwerin fälſchlicher Weiſe für Gegner Ludwigs von Baiern ausgegeben,

1) Alle dieſe Thatſachen ſind der gerichtlichen Urkunde entnommen in Gerken Cod. IV. 373.

den ſie doch als König erkannt hätten, ſo wie für Gegner Ludwigs, deſſen Erſtgeborenen, während ſie doch treue Vaſallen des Markgrafen geweſen ſeien, ſowohl wegen des von ihren Gütern geleiſteten Lehneides, der geleiſteten Huldigung, als auch des Schwurs der Treue, und der Darreichung von Geſchenken, ganz gegen die Vorſchrift oder Sentenz des Papſtes Johanns XXII., wie er in den Einwendungen nachgewieſen, ſie hätten ſich als Guelfen gebärdet, da ſie doch Ghibellinen ſeien [1]), ſich treu der römiſchen Kirche geſtellt, während ſie ſich den apoſtoliſchen Befehlen widerſetzt hätten, wie er dies bereits bewieſen. Wegen dieſer angegebenen Urſachen ſeien ſie Erſchleicher, und da ſie zur Zeit der Erſchleichung von den Banden des großen Kirchenbannes umſtrickt waren auf Befehl des heiligſten Vaters, ſo ſei das Reſcript an und für ſich nichtig, wie er auf ſich genommen habe und ſich erbiete, jederzeit geeigneten Ortes geſetzlich zu beweiſen. — Dieſe Einwendung bezog ſich darauf, daß weder Geiſtliche noch Laien, wenn ſie ſich im Kirchenbann befanden, als Ankläger, oder zur Führung irgend eines Prozeſſes vor Gericht erſcheinen konnten, ſondern nur, wenn ſie verklagt waren [2]).

Der anderen Einwendung, daß, ungeachtet eine andere Subdelegation durch den vorgedachten Biſchof von Ratzeburg auf den Propſt Echard ergangen ſei, und dieſer doch das Citationsedikt abgeſandt habe, durch welches er ſeine Herren vor ſich forderte, fügt er hinzu: auch wenn dieſe Einwendungen wegfielen, wie ſie dem Rechte nach nicht wegfallen, ſoll ihm daraus kein Vorwurf erwachſen, dafern nicht die Citation, welche in einfach zu entſcheidenden Verhandlungen nicht ausgeſchloſſen wird, den anderen Handlungen vorausgeht, welche gerichtlicher Unterſuchung zu unterwerfen ſind, wie ſolches im Citations-Inſtrument deutlicher angegeben, welches der Propſt dem Nonnenpropſt in Friedland und den Pfarrern der Kirchen in Landsberg und Blumenberg beſtimmt hat. Darauf aber proteſtirt er gegen den Ort des Gerichts, wohin ſeine Herren gefordert worden ſeien, da Lübeck ihnen eine ſehr geringe Sicherheit biete, und ihnen zum Prozeſſe und zum Gerichtstage zu ungünſtig gelegen ſei, theils wegen der Menge der Widerſacher, da der größte Theil von deren Freunden dort wohne, welche ihre Hauptfeinde ſind, und deren Macht und Nachſtellungen ſie

1) Dies ſind ausdrückliche Worte der Urkunde.
2) de Ludwig Rel. VII. 270.

mit Recht verabſcheuten, theils auch, weil ſie wegen der öffentlichen Kriege der Fürſten und der Unſicherheit der Wege in Lübeck nicht ſicher erſcheinen könnten, und doch die Sache ſo ſchwer, ſo intrikat und verwickelt ſei, daß ſie die Gegenwart der vorzüglichſten Partheien fordere, und durch Prokuratoren nicht abgemacht werden könne. Er, Jacob Junge, habe dieſe Einwendungen vorlegen müſſen, und gebeten, daß ſowohl die Legitimirten, als dazu Gehörigen zugelaſſen, und ein Termin zum Beweiſe anberaumt würde. Der Propſt als Richter habe darauf durch einen falſchen und ungerechten richterlichen Zwiſchenſpruch erklärt, daß ſie nicht zuzulaſſen ſeien. Aber er ſage, dieſer Zwiſchenſpruch ſei nichtig, und wenn ihm oder ſeinen Herrn aus dieſer Beſchwerde irgend etwas Nachtheiliges erwachſen würde, ſo werde er ſich auf dieſe Schriften beziehen, und an den ehrwürdigen Vater, Herrn Biſchof Marquard von Ratzeburg appelliren, welcher ſich den Widerruf der Sache nöthigen Falls vorbehalten hat. Er bitte die Beauftragten inſtändigſt, daß ihm die Erlaubniß gegeben werde, indem er ſich, ſeine Herren, und alle ihnen Anhängende der Protektion des Biſchofs unterwerfe, dieſe Appellation zu erneuern, ſo oft es nöthig ſei. Er werde ſich nicht anſtrengen, alles oben Genannte zu beweiſen, ſondern nur das, was zur Legitimirung ſeiner Appellation zu genügen ſcheine. — Am 4. Mai wurde der Prokurator Junge mit ſeiner Appellation jedoch von dem Propſte abgewieſen, der ſeine Gründe ſo wenig geſetzmäßig fand, daß er es abſchlug, ſie weiterer Erwägung zu unterwerfen. Der Biſchof Marquard recognoſcirte dieſen Beſcheid am 30. Juni 1327 [1]).

Wenn in der Darſtellung des Prokurators auch die Macht und die Zahl der Freunde des Propſtes Nikolaus in der Gegend von Lübeck übertrieben angegeben ſein mag, ſo bleibt doch ſo viel ſtehen, daß er deren, und zwar ſolche, die zu fürchten waren, dort hatte, und das führt wieder auf den Schluß, daß er einer mächtigen Familie, vielleicht aus dortiger Gegend, angehört habe.

Den Berliner Rathsherren iſt ohne Zweifel nach dem erhaltenen Beſcheide nichts weiter übrig geblieben, als ſich zum Termin

1) Gerken Cod. IV. 375. Die Urkunde iſt ſo ſchlecht abgedruckt, daß der Sinn oft verloren geht. Ich habe ſie mit dem Originale verglichen. S. 372 iſt in der Lücke qui zu ergänzen; das erſte Wort der darauf folgenden Zeile heißt: subdelegatum. Das letzte Wort dieſer und der Anfang der folgenden Seite: expresserant falsitates, quas, si subticuissent, Z. 7. munerum ſtatt muneris, Z. 13. excommunicacionis ſtatt excusationis, Z. 17. Item et aliam exceptionem, Z. 22. eciam ſtatt et, Z. 18. compelli nisi citatio, Z. 19 und 20. precederet ſtatt procederet. Das letzte Wort heißt parochialium.

in Lübeck einzufinden. Leider fehlen aber darüber alle Nachrichten. So viel ſcheint ſich jedoch zu ergeben, daß der Bann auf die eigentlich bei der That betheiligten, unbekannten Perſonen beſchränkt wurde, wobei auch einige außerhalb Berlin wohnende waren. Das Interdikt wurde nicht aufgehoben, ungeachtet der Rath ſich erbot, dem Pfarrer Heinrich die für einen Todtſchlag geſetzlich beſtimmte Buße zu zahlen. Dieſer wollte von der Annahme einer ſolchen Buße nichts wiſſen; er verlangte eine ausgezeichnetere Strafe, und da gläubige Gemüther gegen einen Ort, der unter dem Interdikt ſtand, der gewöhnlichen Rückſichten entbunden zu ſein glaubten, und es für verdienſtlich hielten, ihn durch Fehdeankündigungen dahin zu bringen, daß er zur Aufhebung des Interdikts alles Mögliche thue, ſo haben der Pfarrer Heinrich und ſein Bruder gewiß nicht geſäumt, ihre in hieſiger Gegend wohl noch zahlreicheren Freunde, als in Lübeck, anzureizen, Berlin und Kölln zu befehden, wie es in ſolchen Fällen häufig ſtatt fand, die Güter der Bürger zu überfallen, ihren Waarenſendungen aufzupaſſen und ſie wegzunehmen, ihre Einwohner, wo ſie ſich einzeln auf den Landſtraßen betreten ließen, zu Gefangenen zu machen, und ihnen allen erſinnlichen Schaden zu thun. Es muß ihnen dies ziemlich gut gelungen ſein, denn Markgraf Ludwig fand ſich dadurch veranlaßt, dem Pfarrer Heinrich zur Strafe die Güter zu nehmen, und am 15. Juli 1327 den Rathmannen der Städte Berlin und Kölln die ganze Pacht in den Dörfern Lindenberg (bei Berlin auf dem Barnim) und Schmedeſtorf (jetzt Schmetzdorf, Schmidtdorf bei Bernau), ſo wie alles, was dem Heinrich zu Eberswalde in dem Dorfe Sommerfeld bei Eberswalde gehört, und ferner 23 Pfund, in der markgräflichen Münze zu Berlin, auf ſo lange anzuweiſen, als beſagter Heinrich im Streite mit den genannten Rathmannen verharren würde [1]). Offenbar war dieſe Beſchlagnahme ſeiner Einkünfte nur eine Entſchädigung für den Schaden, den er den Städten bereits gethan hatte, und noch ferner zu thun willens war.

An demſelben Tage ſchloß der erwählte Biſchof von Brandenburg Heinrich von Barby unter Vermittelung des Markgrafen Ludwig ein Abkommen mit dem ihm feindlich geſinnten Domkapitel. Der Biſchof verſprach dem Propſte und dem Kapitel ihre Schulden zu bezahlen, ihre Privilegien und Statuten genau zu beobachten, und alle Beleidigungen, welche die Geiſtlichkeit, beſonders der Propſt

1) Küſter Berlin IV. 13.

von Berlin, ihm zugefügt hatten, gänzlich vergeſſen zu wollen. — Dieſe Beleidigungen ſtanden ohne Zweifel mit dem Todtſchlage des Propſtes von Bernau in Verbindung, denn noch hatte der Biſchof von Brandenburg in dieſer Beziehung nicht das Mindeſte gethan. An demſelben Tage erließ Markgraf Ludwig zu Brandenburg ein Schreiben an den Propſt und das Kapitel, in welchem er ihnen auf das Schärfſte gebietet, daß ſie keine Sentenzen oder Schreiben des Herrn Johann, der ſich Papſt nennt, welche den Kaiſer, den Markgrafen oder ſeine Brüder, Anhänger und Unterthanen beſchuldigen, bei ſeiner Gunſt, Gnade und Beſchützung bekannt machen, bei Strafe, ſofort aus dem Markgrafthum und über die Grenze gewieſen zu werden, und bei Confiscation aller Güter der Brandenburgiſchen Kirche. Ebenſowenig ſollen ſie den päpſtlichen Befehlen Folge leiſten. Der Markgraf hat ſich mit ihnen darüber geeinigt, und nimmt ſie in ſeinen Schutz, will ſie und ihre Güter gegen jeden Biſchof, der ſie anfechten möchte, bei allen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten erhalten, und gegen jede Inconvenienzen vollſtändig vertheidigen, welche vielleicht der ehrwürdige Herr Heinrich von Barby, Erwählter der Brandenburgiſchen Kirche, oder irgend ein Anderer, gegen ſie oder ihre Güter herbeiführen könnte. Propſt und Kapitel wollen dem Markgrafen und der Mark in allen Anſprachen, gegen wem ſie auch erhoben werden mögen, anhängen, und er will ſie für alle daraus entſtehenden Unkoſten und Mühen entſchädigen. Der Markgraf in Verein mit dem Grafen Berthold von Henneberg (Ludwigs Vormund) hat dem Propſte und Kapitel die Briefe ſeines Vaters, des Königs, eingehändigt, in welchen ſich dieſer verpflichtet, daß, wenn er jemals ſich mit dem Herrn Johann, der ſich Papſt nennt, oder ſeinen Nachfolgern einigen ſollte, Propſt und Kapitel in dieſe Einigung ausdrücklich eingeſchloſſen ſein, und von allen Unſchicklichkeiten, Sentenzen und Fallſtricken befreit werden ſollen. — Dieſe Uebereinkunft wurde als ſehr wichtig betrachtet, und es waren als Zeugen zugegen der Graf Buſſo von Mansfeld, und die Grafen Günther und Ulrich von Lindow. Graf Berthold von Henneberg erklärte noch beſonders, daß er zur Beglaubigung ſein Siegel anhängen ließe [1]). Auch war es in der That von Wichtigkeit, wenigſtens in einer biſchöflichen Diöceſe die Wirkungen der päpſtlichen Bannbriefe unwirkſam zu machen, obgleich der Biſchof Heinrich von Barby eine klägliche

1) Gerken Stiftshiſtorie, 149. 150. 542.

Rolle dabei ſpielte, denn an die päpſtliche Beſtätigung war nicht zu denken.

Berlin und Kölln befanden ſich eigentlich unter einem doppelten Interdikte, einmal mit der ganzen Mark wegen der Baierſchen Herrſchaft, dann wegen des Mordes des Bernauſchen Propſtes. Manches von dem Folgenden möchte nicht erklärlich erſcheinen, wenn wir nicht die Wirkungen eines ſolchen Interdikts etwas genauer betrachteten, als es gewöhnlich geſchieht.

Bei einem allgemeinen Interdikte ſind weder der Biſchof noch die Kleriſei mit inbegriffen, allein alle Religioſen ſind gehalten, es zu beobachten, wenn ſie auch ſonſt unmittelbar unter dem Papſte ſtehen. Die Sakramente dürfen weder ausgeſpendet noch empfangen werden, der gewöhnliche Gottesdienſt wird ausgeſetzt, außer, ſo weit die Rechte es zulaſſen. Sind die Einwohner allein in dem Interdikte begriffen, ſo erſtreckt es ſich nicht auf die Kirchen. Schon Innocenz III. hatte feſtgeſetzt, daß zur Zeit des Interdikts einmal in der Woche gepredigt werden könnte, wenn nur ſonſt der Gottesdienſt eingeſtellt bliebe, auch könne die Firmelung mitgetheilt, Sterbende zur Buße zugelaſſen, und ihnen das Viaticum gereicht werden. Kirchliche Begräbniſſe und Salbungen ſeien aber zu verweigern. Doch könnten die Geiſtlichen, welche das Interdikt beobachtet hätten, auf dem Kirchhofe, aber ohne Läutung der Glocken und andere gebräuchliche Ceremonien beerdigt werden. In den Kloſterkirchen könnten zwei und zwei, oder auch drei, die kanoniſchen Stunden mit Leſen abhalten, ſollten jedoch nicht ſingen, die Thüren zuſchließen, und weder mit dem Interdikt belegte noch gebannte Perſonen zulaſſen. Sie müßten ſo leiſe reden, daß man außer der Kirche nichts hören könnte. Das Zeichen des Kreuzes könne mitgetheilt werden, auch ſei es bei einem allgemeinen Interdikte erlaubt, zuweilen, aber ohne zu läuten, bei verſchloſſenen Kirchthüren mit leiſer Stimme den Gottesdienſt zu verrichten, wenn dies im Interdikte nicht ausdrücklich unterſagt ſei. Ausgenommen bleiben ſtets diejenigen, welche das Interdikt veranlaßt haben. Ja Gregor IX. erlaubte ſogar, mit Beobachtung der angegebenen Vorſichtsregeln, einmal in der Woche Meſſe zu halten. Auch an einigen Feſttagen konnte in Kirchen, die nicht unter dem Interdikt begriffen waren, öffentlicher Gottesdienſt gehalten, und das Allerheiligſte in Prozeſſion zu den Kranken getragen werden.

Zur Zeit eines Interdikts verſtummte daher das ſonſt nie endende Glockengeläut, die Meſſe; die kanoniſchen Stunden, außer

privatim in Klöſtern, und die Segnungen wurden eingeſtellt. Auf den Kirchhöfen wurden nur Geiſtliche beerdigt, alle andern kamen in ungeweihete Erde, wurden aber nach aufgehobenem Interdikte wieder aufgegraben, und mit den gewöhnlichen Ceremonien zur Erde beſtattet, wenn ſie das Interdikt nicht veranlaßt hatten. Taufe, Firmelung und Buße durfte vorgenommen werden, wenn es nicht die letztgenannten Perſonen betraf, denn mit dieſen durfte man in göttlichen und geiſtlichen Sachen keine Gemeinſchaft pflegen, und dieſe konnten höchſtens auf dem Sterbebette die Sakramente empfangen. Der Chriſam konnte am guten Donnerſtage geweiht werden. Außerdem war es ſchon jetzt Gebrauch, daß an den hohen Feſten Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, Mariä Himmelfahrt, von der Veſper des Tages zuvor bis zur Veſper des Feſtes ſelbſt, die Glocken geläutet, und bei geöffneten Thüren der Gottesdienſt abgehalten werden durfte, aber mit Ausſchluß der Gebannten; die Indicirten konnten zugelaſſen werden, durften aber nicht dem Altare nahen. Aber auch an ſolchen Tagen konnte den Geſunden das Abendmahl nicht gereicht werden. Dieſer Gebrauch wurde ſpäter auf dem Concile zu Freiſingen ſanctionirt. Die Wöchnerinnen durften mit ſonſt gebräuchlichen Ceremonien zur Kirche geführt, die Hochzeiten nicht mit Gepränge gehalten werden [1]).

Man ſieht hieraus, daß es in einem unter dem Interdikte ſtehenden Orte zwar ſchlimm ausſah, aber doch nicht ſo ſchlimm, als es nach den gewöhnlichen Darſtellungen ſcheint. Die Kirche ſelbſt war, ihres eigenen Intereſſes wegen, genöthigt, von der äußerſten Strenge abzulaſſen, da ihr nicht entgangen war, welch' eine Verwilderung der Gemüther, welche Entwöhnung von allem kirchlichen Leben Platz griff, wenn ein Interdikt mehrere Jahrzehende lang dauerte. In kleinen Orten und auf dem Lande hing dabei freilich noch viel von der größeren oder geringeren Strenge des Pfarrers ab; in größeren milderte noch mancher andere Umſtand die Strenge. So hatten die Franziskaner das Vorrecht, zur Zeit eines Interdikts, wenn es nicht durch den Papſt geboten war, davon keine Kenntniß zu nehmen. Bei jedem Interdikte nahmen ſie ſich jedoch in der Regel die Freiheit, daran zu zweifeln, daß es durch den Papſt verhängt ſei, und ſetzten die gottesdienſtlichen Uebungen nach wie vor fort. Ganz beſonders iſt dies aber jetzt der Fall geweſen, wo ſie mit dem Papſte in offenem Haber lebten.

1) Pertſch Recht des Kirchenbannes, 3. Aufl. 634—653.

So haben namentlich während dieſer Zeit die Franziskaner in Frankfurt an der Oder, ungeachtet die Stadt auch unter einem doppelten Interdikte, dem päpſtlichen und biſchöflichen lag, den Gottesdienſt nicht ausgeſetzt, und es läßt ſich mit Sicherheit annehmen, daß die Franziskaner in Berlin daſſelbe gethan, und ein ſo ſchönes Mittel, ſich bei dem Volke beliebt zu machen, und die Macht und Kraft ihres Ordens darzulegen, nicht aus den Händen gegeben haben werden. Die Dominikaner dagegen haben das Interdikt ohne Zweifel beachtet, demnächſt auch wohl ein Theil der Weltgeiſtlichen, wogegen ſolche, welche es mit dem Markgrafen hielten, den Gottesdienſt fortſetzten, oder wie ihre Gegner ſagten, prophanirten. Der Kaland in Spandau und auch andere Kalandsgeſellſchaften hatten das Recht, dreimal im Jahre, auch während eines Interdikts bei geöffneten Thüren Gottesdienſt zu halten, und ſelbſt die Indicirten zuzulaſſen.

Am 17. Januar 1328 ließ ſich Kaiſer Ludwig zu Rom mit ſeiner Gemahlin durch die ſchismatiſchen Biſchöfe von Venedig und von Alerka krönen. Am 27. Januar und 8. Februar belehnte er den Markgrafen Ludwig von Brandenburg mit den dem Reiche entzogenen Diſtrikten Polens, welche er oder ſeine Nachfolger erobern werden.

Dagegen beauftragte der Papſt den Biſchof von Bremen, am 31. Januar 1328, die von Ludwigs Sohn occupirte Mark Brandenburg nochmals mit dem Interdikte zu belegen [1]). Der Kaiſer aber ſprach am 28. April zu Rom das Todesurtheil gegen den Papſt Johann XXII. aus, weil er erſtens ein Ketzer ſei, wegen der in der Streitſache der Minoriten von ihm gegebenen Entſcheidung, und weil er zweitens ein Hochverräther ſei wegen der Reichsverwaltung, die er ſich in Folge der zwieſpältigen Kaiſerwahl angemaßt habe. Das Bildniß des Papſtes wurde bei der Verkündigung des Urtheils verbrannt [2]). Am 13. Mai ließ der Kaiſer den Minoriten, Peter von Corvara, als Nikolaus V. vom römiſchen Volke zum Gegenpapſt erwählen, der ihn am 22. Mai in der kaiſerlichen Würde beſtätigte [3]).

Biſchof Stephan von Lebus ſcheint ſich unterdeſſen am Hofe des Königs von Polen aufgehalten zu haben. Am 25. Mai erging von Krakau aus eine offene Bekanntmachung an alle Beamten

1) Raynaldus § 41.
2) Vergl. Böhmer Regeſten p. 60. Nr. 995.
3) A. a. O. Nr. 995. 997.

des Reichs, daß der König auf wiederholten Befehl des Papſtes dem Biſchofe Stephan und ſeinem Biſthume den wirklichen Beſitz aller dieſem letzteren zukommenden, im Polniſchen Reiche gelegenen Güter zugeſprochen habe, und indem den Beamten der Befehl ertheilt ward, ſich hiernach ſtrenge zu achten [1]).

In der Mark ſcheinen übrigens ſelbſt die Klöſter den Gegenpapſt Nicolaus V. als rechten Papſt anerkannt zu haben, wenigſtens finden wir von ihm eine Urkunde, in welcher er dem Kloſter Chorin am 15. Dezember 1329 ein Privilegium ertheilt [2]).

Im Jahre 1330 ſtarb Ludwigs Gegenkaiſer Friedrich von Oeſterreich. Sofort erließ Papſt Johann XXII. eine neue fürchterliche Bulle gegen Ludwig, in welcher er alle früheren Verwünſchungen wiederholte, und ihm neue Feinde zu erwecken bemüht war. Namentlich ſuchte er die Herzoge von Pommern zu einem Kriege aufzureizen.

Berlin muß unterdeſſen Schritte gethan haben, damit das Interdikt wieder aufgehoben werde. Der Prozeß gegen Berlin und Kölln wurde nicht mehr bei den päpſtlichen Commiſſarien, ſondern nun in dem päpſtlichen Gerichtshofe zu Avignon geführt. Ohne Zweifel hatte Berlin einen Bevollmächtigten dahin geſendet, von welchem wir aber noch nichts erfahren, als daß es ihm gelang, zehn Kardinäle daſelbſt zu bewegen, einen Ablaßbrief für die Kirche des St. Georgen-Hoſpitals zu Berlin auszuſtellen. Jeder einzelne von ihnen verlieh aus großem Mitleiden 40 Tage Ablaß. Der Brief iſt am 12. Mai 1330 zu Avignon ausgeſtellt, und erhielt am 30. Auguſt 1332 die Beſtätigung des Biſchofs Ludwigs von Brandenburg als des Diöceſans [3]). Seit dem Jahre 1329 hatte Brandenburg einen anderen Biſchof erhalten, wo Heinrich geblieben, ergiebt ſich nicht. — In dem Briefe wird auch der Wallfahrten nach der, damals außerhalb der Stadt gelegenen Georgenkirche gedacht, und es zeigen ſich auch anderweitig Spuren, daß Wallfahrten dahin angeſtellt wurden, was übrigens bei mehreren Georgenkirchen der Fall war.

Den 5. April 1332 ertheilte die Königin Hedwig von Polen, Wladislavs Gemahlin, von Sandomir aus, dem Biſchofe von Lebus in Rückſicht ſeiner, ihr und den Ihrigen gewidmeten frommen

1) Bekmann Frankfurt 9. Wohlbrück Lebus I. 449.
2) Gerken Cod. II. 468.
3) Küſter Berlin II. 685. Langbecker Georgenkirche 90. Schmidt Reformations-Geſchichte 241.

und eifrigen Gebete, und in Erinnerung der mit ihm gehabten andächtigen Unterhaltungen, eine Verſicherung ihrer Wohlgewogenheit, und das Verſprechen, ihn und ſeine in Polen gelegene biſchöflichen Güter gegen jede Beeinträchtigung ſchützen zu wollen [1]). Es zeigt dies, daß er ſich in Polen aufgehalten hat.

Der Bevollmächtigte der Städte Berlin und Kölln zu Avignon, muß ſehr thätig geweſen ſein. Wenn es ihm auch nicht gelang, bei dem Papſte ſelber etwas auszurichten, und das über beide Städte ausgeſprochene Interdikt aufzuheben, ſo wußte er dagegen doch von zwölf Kardinälen einen Ablaßbrief für die St. Nikolaikirche zu Berlin zu erwirken, in welchem jeder der gedachten Kardinäle einen 40tägigen Ablaß verleiht. Der Brief iſt vom 6. Mai 1332 datirt [2]). Man muß ja nicht glauben, daß dieſe Ablaßbriefe unentgeldlich ertheilt wurden; ſie koſteten ein ſchweres Geld, denn am päpſtlichen Hofe wurde nichts umſonſt gegeben. In jener Zeit aber waren ſie von großer Bedeutung, und wenn der Rath ein großes Geld dafür opferte, ſo wußte er wohl, was er that.

Markgraf Ludwig fand ſich bewogen, am 25. November 1333 von Templin aus, mit Einwilligung des Kaiſers, in der St. Marienkirche auf dem neuen Markte zu Berlin einen neuen Altar zu ſtiften, zu Ehren der heiligen Jungfrauen Katharine und Margarethe, zu ewigem Gedächtniſſe und zum Seelenheil aller Markgrafen von Brandenburg, ſeiner Vorgänger, und zum Gedächtniſſe des edeln Mannes Grafen Heinrichs von Schwarzburg, ſeligen Gedächtniſſes, zu deſſen Gründung und Erbauung er 30 Pfund Brandenburgiſch aus der Münze zu Berlin beſtimmt [3]). Dieſe Urkunde iſt wichtig, weil ſie mit Beſtimmtheit zeigt, daß der Propſt Nicolaus nicht, wie Manche vorgegeben haben, in der Marienkirche erſchlagen worden iſt; denn wäre dies geſchehen, ſo wäre die Kirche entweiht geweſen, ſie hätte während des Interdikts nicht wieder eingeweiht werden, und in einer entweiheten Kirche hätte man keinen neuen Altar ſtiften können.

Der von Berlin nach Avignon geſandte, und dort ſchon langjährig unterhaltene Bevollmächtigte, wahrſcheinlich ein Doktor des geiſtlichen Rechts, und wie es ſcheint, der auch nachher zu gleichem Zwecke gebrauchte Heinrich von Juden, war von dort im Jahre 1334 unverrichteter Sache zurückgekehrt, und auf der Rückreiſe zum

1) Wohlbrück Lebus I. 451. Bekmann Lebus 11.
2) Küſter Berlin I. 221.
3) Gerken Cod. IV. 535.

Kaiſer gegangen. Noch immer war Berlin im Banne, und alle Anerbietungen des Raths von Berlin und Kölln gegen den erbitterten Pfarrer Heinrich in Eberswalde, für ſeinen erſchlagenen Bruder das geſetzliche Wergeld zu bezahlen, hatte dieſer mit großer Hartnäckigkeit ausgeſchlagen. Für jeden Todtſchlag konnten die Verwandten des Getödteten nicht nur ein Wergeld nehmen, ſondern ſie waren geſetzlich dazu verpflichtet, und durften ſich deſſen nicht weigern [1]), wonach dann von ihrer Seite jede Rache gegen den Todtſchläger als beſeitigt betrachtet wurde. Dazu war der Pfarrer Heinrich indeſſen nicht zu bewegen geweſen, und noch immer ließ er ſeiner Rache gegen Berlin und Kölln freien Lauf, wahrſcheinlich kräftig unterſtützt von ſeinen Freunden, und dies um ſo mehr, als der Rath von Berlin auf Ludwigs Anordnung die Einkünfte ſeiner Güter bezog, und demnach auf ſeine Koſten, wenigſtens zum Theil, operirte.

Kaiſer Ludwig glaubte, das Unweſen des Pfarrers Heinrich zu Eberswalde nicht mehr ruhig mit anſehen zu dürfen. Er erließ an den Markgrafen einen Befehl, und gab dieſen an Heinrich von Zuden, der ihn bei ſeiner Rückkunft dem Markgrafen überlieſerte. Er iſt aus Nürnberg den 16. März 1334 datirt, und folgenden Inhalts:

Seine Majeſtät ſei ſchon oft benachrichtigt worden, daß die Städte Berlin und Kölln, und die ganze Gemeinheit daſelbſt von Seiten Heinrichs, Pfarrers der Kirche in Eberswalde, wegen eines an deſſen Bruder von Jemandem daſelbſt verübten Todtſchlages durch hinterwärts von ihm angeſtiftete Interdikte und mehrfache Sentenzen ſeit langer Zeit in nicht geringen Verfall des Seelenheils aller daſelbſt Wohnenden, und in ein gefährliches Verderben gerathen ſeien, und noch jetzt durch Entziehung des göttlichen Dienſtes und der Ausſpendung der göttlichen Geheimniſſe vielfach leiden, weil beſagter Heinrich das Wergeld, welches ſie ihm wegen des erwähnten Todtſchlages immer zu geben bereit waren und ſind, bis dahin anzunehmen, beſtändig verweigert habe. Da es nun weder mit dem Rechte noch mit der Vernunft übereinſtimmt, daß wegen einer Privatſache, noch dazu, wenn durch die Schuldigen eine ſolche Strafe und Genugthuung angeboten iſt, welche nach dem Rechte oder dem Uebereinkommen wackerer Männer von Allen für genügend anerkannt wird, die Getreuen Chriſti während eines ſo langen Zeit-

1) Gerken Cod. IV. 456.

raums in ſolchen Irrthümern der Finſterniß verharren ſollen, ſo erſucht und ermahnt der Kaiſer den Markgrafen dringend, daß er den beſagten Heinrich durch Schreiben vor ſich lade, und ihm dann einen Termin von zweien Monaten geſtatte, oder einen anderen geringeren und ausreichenden Zeitraum, innerhalb welchem er das Wergeld annehmen ſoll, welches ihm die Städte wegen des Todtſchlages angeboten haben. Sollte er ſich dennoch deſſen weigern, ſo ſoll der Markgraf, ohne etwas Anderes zu berückſichtigen, ſofort ihn ſeines Dienſtes entſetzen, und dieſen dem Heinrich von Juden übertragen. Beſtimmt aber fordert der Kaiſer, daß der Biſchof von Brandenburg aufgefordert werde, ſowohl die Abſetzung des Heinrich, als die Einſetzung des Heinrich von Juden zu vollziehen [1]). An demſelben Tage und Orte erließ der Kaiſer noch ein ähnliches nur kürzeres Schreiben an den Biſchof Ludwig von Brandenburg mit derſelben Aufforderung, das Heinrich von Juden ebenfalls mitnahm [2]).

Heinrich von Juden, oder wie der Name auch geſchrieben iſt, — Tſuden, — gehörte einer angeſehenen Familie zu Berlin an. Im Jahre 1326 war Nikolaus von Juden Rathmann zu Berlin [3]). Heinrich war Geiſtlicher, und wahrſcheinlich war es ſein Verwandter oder Bruder Bernhard (Bernd) gleichfalls. Im Jahre 1396 gehörten die Dörfer Pechüle und Barnitz bei Zinna den Juden [4]).

So kräftig auch die Abſicht des Kaiſers war, ſo wenig entſprach der Erfolg ſeinen Erwartungen. Zwar wurde dem Pfarrer Heinrich der Termin geſetzt, allein er ließ ihn verſtreichen, ohne ſich im mindeſten zu bequemen, und als er nun ſeines Dienſtes entſetzt werden ſollte, weigerte ſich der Biſchof Ludwig von Brandenburg, die Abſetzung zu vollziehen, weil er dazu vom Papſte nicht autoriſirt ſei, und dies nicht thun würde, als bis eine ſolche Autoriſation beigebracht wäre. Es blieb daher nichts übrig, als abermals von Seiten der beiden Städte einen Beglaubigten an den Papſt zu ſenden, und da Heinrich von Juden auf die Stelle in Eberswalde warten mußte, wurde diesmal Bernd von Juden erwählt, damit er von dem Papſte die Bulle zur Abſetzung des Pfarrers Heinrich, und demnächſt die Aufhebung des Bannes aus-

1) Gerken Cod. III. 94.
2) Fidicin Beiträge IV. 15.
3) A. a. O. II. 24. Küſter Berlin I. 336.
4) Eckhards Wendiſche Kirchenhiſtorie, 162.

wirke. Die Städte gaben ihm an 2000 Goldgulden mit, und ohne Zweifel viele gute Wünſche und Hoffnungen [1]).

Das Schreiben des Kaiſers zeigt, daß der Gottesdienſt in Berlin und Kölln doch größtentheils eingeſtellt geweſen ſein muß, und der Vorgang mit dem Pfarrer Heinrich lehrt, wie ſchwer es ſelbſt bei den durchgreifenden Maßregeln des Kaiſers war, einen Geiſtlichen von ſeiner Stelle zu entfernen. Eben deshalb darf man wohl annehmen, das nur ein kleiner Theil der Pfarrer das Interdikt nicht beobachtete. Einſtweilen blieben die Thüren der zwei Pfarrkirchen in Berlin, und die der Pfarrkirche zu Kölln noch verſchloſſen. Wahrſcheinlich ſind auch alle geiſtlichen Lehen und Benefizien, welche den Städten von den Biſchöfen und Prälaten verliehen waren, ſofort von dieſen eingezogen worden.

In Folge der polniſchen Kriege war, wie oben erzählt, aus Rache gegen den Biſchof Stephan von Lebus, deſſen Domkirche zu Göritz niedergebrannt worden. Biſchof Stephan hielt es nun für das Beſte, die St. Marienkirche in Frankfurt zur Domkirche zu erheben, und dieſem Plane, wonach Frankfurt der Sitz des Biſchofs und ſeines Kapitels geworden wäre, zeigte ſich die Stadt wegen der ihr daraus entſpringenden Vortheile nicht abgeneigt. Allein Kaiſer Ludwig, der da wußte, daß Stephan zu ſeinen ergrimmteſten, und in dieſer Gegend auch mächtigſten Gegnern gehörte, verbot dies, als dem heiligen Reiche und ſeinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ſehr nachtheilig, dem das Patronat der Kirche gebühre, welches ihm dadurch entzogen würde, und gebot den Frankfurtern bei Vermeidung ſeiner höchſten Ungnade, dieſe Veränderung auf keine Weiſe zuzugeben. Dies war am 10. Mai 1330 geſchehen [2]). Im folgenden Jahre wiederholte Markgraf Ludwig dieſen Befehl, ein Beweis, daß der Biſchof ſeinen Plan noch nicht aufgegeben hatte, was auch jetzt noch nicht geſchah. Mit der Bürgerſchaft von Frankfurt muß der Biſchof um dieſe Zeit gut geſtanden haben, ungeachtet die Stadt im Banne war. Im Jahre 1333 hob er den Rath und die Bürgerſchaft zu Müncheberg aus dem geiſtlichen Banne, und im Juli 1334 vermittelten einige der vornehmſten Räthe und Hofleute des Markgrafen während deſſen Abweſenheit aus der Mark zwiſchen dem Biſchofe und der Stadt Frankfurt einen Vergleich, wonach für die Freigebung

1) Poſthius (ungedruckte) Chronik von Berlin beim Jahre 1334. Es iſt dieſe Chronik das von Reinbeck bei dieſer Geſchichte im Petri-Thurmbrand S. 35 erwähnte Berliniſche Tagebuch.
2) Bekmann Frankfurt 57. Buchholz V. Anhang 56. Wohlbrück Lebus I. 450.

des lange Zeit von ihm in Frankfurt unterſagt geweſenen Gottesdienſtes, von jedem Hauſe der Stadt ein Prager Groſchen, und von jeder Perſon ohne Unterſchied ein Pfennig üblicher Münze zehn Jahre lang dem Biſchofe und ſeinem Domkapitel gezahlt werden ſollte [1]), ein Beweis, daß er, um ſeine Plane durchzuſetzen, geneigt war, nachzugeben, und ſich popular zu machen.

Bernd von Zuden hätte wahrſcheinlich in Avignon noch lange Zeit, Geld und Mühe umſonſt verſchwenden, und höchſtens noch einige Ablaßbriefe erwirken können, wäre nicht ein Höherer dazwiſchen getreten, dem auch der Papſt ſich beugen muß. Papſt Johann XXII., der unverſöhnliche Feind des Kaiſers wie des Markgrafen, die Hauptſtütze der Parthei der Guelfen, ſtarb am 4. Dezember 1334. Schon am 20. Dezember wurde Benedikt XII. gewählt, und am 8. Januar 1335 gekrönt. Es verlautete, daß er mit dem Könige von Frankreich nicht günſtig ſtehe, und ſich, da er in Avignon in des Königs Hand ſei, nach einem Beſchützer umſehe, und ſehnlichſt wünſche, die Streitigkeiten beizulegen, welche zwiſchen dem päpſtlichen Stuhle und dem deutſchen Kaiſer beſtanden. Wirklich ſchickte Kaiſer Ludwig im Monat April eine Geſandtſchaft nach Avignon, um die Bedingungen zu erfahren, unter welchen eine Verſöhnung möglich ſei.

So wie die Nachricht von dem Ableben Papſt Johanns und der Wiederbeſetzung des päpſtlichen Stuhls nach Berlin kam, ſandte der Rath einen Geſandten, in der Perſon eines Geiſtlichen, Nikolaus von Breslau mit Inſtruktionen nach Rom an den Gegenpapſt. In Avignon hatte Bernd von Zuden die Angelegenheiten Berlins und Köllns bei dem neuen Papſt Benedikt ſo eifrig betrieben, daß dieſer ſchon in den erſten Monaten des Jahres 1335 den Biſchof von Margara, Cuno, nach Berlin ſandte, um die Sache an Ort und Stelle zu unterſuchen. Die Koſten dieſer Reiſe, wie der Mühwaltung des Prälaten, haben beide Städte ohne Zweifel tragen müſſen, wahrſcheinlich hat man ihm auch, nach damaliger Sitte, anſehnliche Geſchenke gemacht, wenigſtens ergiebt ſich, daß er günſtig für Berlin geſtimmt war. Auch der Biſchof Stephan von Lebus mußte nach Berlin kommen, und hielt es jetzt an der Zeit, nicht mehr zu eigenſinnig auf ſeinen Forderungen zu beſtehen. Im Laufe des Monats März 1335 haben hier, wahrſcheinlich in Gemeinſchaft mit dem Biſchofe Ludwig von Brandenburg, Verhandlungen

1) Wohlbrück Lebus I. 452. Spiker Marienkirche 106.

ſtatt gefunden, durch welche indeſſen Berlin noch nicht aus dem Banne gehoben wurde. Als erſte Frucht derſelben ſehen wir einen Ablaßbrief, welchen der Biſchof Cuno, getrieben von dem Wunſche, daß die Parochialkirche in Berlin, welche dem heiligen Nikolaus und Martinus nebſt der heiligen Katharina geweihet, ſo wie die Kirche der heiligen Maria, und die Parochialkirche St. Peter zu Kölln, von allen Chriſtgläubigen recht fleißig beſucht werden möge. Deshalb verleihet er allen, welche ihnen hülfreiche Hand bieten, oder den Altären, welche durch ſeine Hand daſelbſt geweihet wurden, mit Almoſen Hülfe leiſten, auch an den Feſten der Kirchen- und Altarpatronen ſich daſelbſt einfinden, den Leib Chriſti zur letzten Oelung bei Krankenbeſuchen begleiten, den Kirchhof umgehen, und für die verſtorbenen Gläubigen beten, ſo wie allen wahrhaft Bereuenden und Büßenden 40 Tage Ablaß. Geſchehen zu Berlin am 29. März 1335 [1]). Welche Altäre der Biſchof geweihet hat, iſt nicht aufzufinden.

Als eine zweite Folge jener Verhandlungen erließ der Biſchof Stephan von Lebus am 1. April zu Berlin ein Schreiben an den Biſchof von Brandenburg, worin er ihm meldet, daß er ſich mit dem Rathe und der Bürgerſchaft der Städte Alt- und Neu-Brandenburg wegen des ihm und ſeinem Stifte von den Einwohnern dieſer Städte zugefügten Schadens gütlich verglichen, daß er die letztern von dem Interdikte, womit ſie belegt worden waren, befreiet, und die Pfarrer in Brandenburg angewieſen habe, die Kirchen zum Gottesdienſt wieder zu öffnen, diejenigen aber, welche an dem, ſeinem Stifte zugefügten Schaden perſönlich Antheil genommen hatten, nach erlittener Büßung mit Auflegung der Hände wieder einzuſegnen [2]). Wahrſcheinlich hatten beide Städte Brandenburg, wie Müncheberg, ſich jene geiſtliche Strafe dadurch zugezogen, daß ihre Bürger an der Zerſtörung der Kathedralkirche zu Göritz, und an der Aufhebung des Biſchofes Theil genommen hatten [3]). Wie wunderlich aber haben ſich hier die Bannbriefe durchkreuzt! —

Nikolaus von Breslau unterhandelte zu Rom, und bewog daſelbſt drei Biſchöfe, einen Ablaßbrief für die Kirche St. Peters zu Kölln auszuſtellen. Unter den gewöhnlichen Bedingungen ertheilen ſie allen Beſuchern oder Unterſtützern der Kirche, auch denen, welche bei den drei Schlägen der Glocke drei Ave Maria andächtig beten

1) Reinbeck Petri-Thurmbrand, 23 Küſter Berlin I. 221.
2) Gerken Stiftshiſtorie 550. Michaelis Stiftshiſtorie von Lebus 19.
3) Wohlbrück Lebus I. 453.

würden, jeder einen 40tägigen Ablaß. Der Brief iſt zu Rom am 20. Mai 1334 ausgeſtellt [1]). Er zeigt uns, daß das Anſchlagen der ſogenannten Betglocke nicht erſt zur Zeit der Türkengefahren eingeführt wurde, ſondern ein alter Gebrauch iſt.

Der Pfarrer Heinrich in Eberswalde hatte jetzt, wo ſein Beſchützer, der Papſt Johann, todt war, und ſich die Sachen für den Kaiſer günſtiger anließen, es für das Rathſamſte gehalten, ſeine Angelegenheit förmlich dem Biſchofe Ludwig von Brandenburg zu übergeben, und ſie zu deſſen Sache zu machen. Markgraf Ludwig ernannte nun eine Commiſſion, beſtehend aus dem Hofemeiſter des Markgrafen, Ritter Dippolt Guſſe, ſeinem Kammermeiſter, Ritter Altmann von dem Degenberge, und ſeinem Hoferichter, dem Ritter Johann von Buch, um auf rechtlichem Wege die Städte Berlin und Kölln mit dem Biſchofe zu vertragen. Offenbar hatten die Weiſungen des Biſchofs Cuno auch dieſen nachgiebiger geſtimmt. Nach manchen Unterhandlungen entſchied die gedachte Commiſſion die Partheien am 1. Juli 1335 folgendermaßen:

1) Die Bürger beider Städte ſollen für des Propſtes Seele einen Altar mit 12 Stücken Geldes in der Pfarrkirche errichten, da er getödtet wurde.

2) Sie ſollen ein ſteinernes Kreuz, zweier Faden hoch, auf die Stelle ſetzen, wo er getödtet ward, und ſollen darauf ein ewiges Licht halten, bis zu der Zeit, wo ſie es nach des Biſchofes Rathe, in ein beſſeres verwandeln.

3) Sie ſollen ſchaffen, daß der Altar, das Kreuz und das Licht bereit ſei des anderen Tages nach unſerer Frauentag Wurzmeſſe (Mariä Himmelfahrt, alſo am 16. Auguſt), und ſollen an demſelben Tage das Andenken des Propſtes begehn überall in Berlin und Kölln mit Vigilien und Seelenmeſſen.

4) Der Biſchof ſoll die ganze Angelegenheit, den Propſt betreffend, auf ſich nehmen, und die Bürger gegen alle weitere Anforderungen ſchadlos halten. Dafür ſollen ſie dem Biſchofe geben 750 Mark, und zwar 100 Mark ſogleich; 100 Mark auf bevorſtehende Unſer Frauentag Wurzmeſſe; 250 Mark auf Martini; 300 Mark auf Walpurgis.

5) Als Pfand für die von ihm übernommenen Verpflichtungen ſetzt der Biſchof den Bürgern Scrapeſtorf, (Schrapsdorf auch

1) Reinbeck Petri-Thurmbrand 32. Küſter Alt- und Neu-Berlin II. 498. Dieſe drei Schläge der Glocke erfolgten Abends nach Sonnenuntergang und nach der Complete. Sie beſchloſſen den Tag, und hießen die letzten Glocken.

Grabsdorf bei Oranienburg, nicht mehr vorhanden), mit 75 Stücken Geldes, und wird das überantworten zu ſeiner und ihrer Hand an Otto von Oſtheren. Stürbe Otto, ſo ſollen die Bürger einen andern von des Biſchofs Mannen erwählen, der ſoll den Bürgern geloben, und wenn ſie es ſo gelobt haben wollen, zu ihrer Hand.

6) Geſchähe es, daß es dem Biſchofe nicht gelänge, die Bürger von dem Banne zu entlaſten, ſondern ihnen der Geſang gelegt (d. h. der öffentliche Gottesdienſt unterſagt) würde von irgend einem Richter um dieſer Sache willen, ſo ſoll nach einem Vierteljahr derjenige, der Scrapeſtorf inne hat, es mit dem Gelde den Bürgern überantworten, das ſollen ſie halten oder verſetzen, als ihr Geld. —

7) Als Sicherheit für das Geld ſoll der Biſchof den Bürgern zehn Bürgen ſetzen, nämlich Grafen Günther von Lindow, Herrn Johann von Buch, Herrn Henning von Jagow, Peter und Coppekin von Bredow, Peter und Georg von Kerkow, Haſſe von Wedel, Otto von Oſtheren, Johann von Bodingen, und der Biſchof ſelber. Ginge von den Bürgen einer ab, ſo ſoll man einen anderen eben ſo guten ernennen. Dieſe Bürgen ſollen den Bürgern für jeden Schaden am Gelde ſtehen. Die Bürger ſollen auch nach der Bürgen Rath thun, wenn ſie das Geld verleihen wollen, inſofern man mehr durch das Verleihen kriegen kann.

8) Alles dies ſoll das Kapitel von Brandenburg mit dem Biſchofe geloben, und ihre Vollmacht, Willen und Briefe darüber geben. Der Biſchof ſoll auch das Kapitel mit Berlin und Kölln verſöhnen, wenn das nöthig iſt, und ſoll Niemanden insbeſondere des Rathes oder der That an dem Tode des Propſtes zeihen. Kommt aber Jemand zu ihm wegen Gewiſſensbiſſe, den ſoll er fördern mit guten Treuen, daß ihm Löſung werde von dem Papſte.

9) Er ſoll auch den Bürgern treulich helfen mit Rath und mit Gunſt in dieſen und in andern Sachen, wie ein Biſchof mit Recht ſeinen Pfarrleuten thun ſoll.

10) Ereignete es ſich, daß der Bote, den die Bürger jetzt an den Papſt geſendet haben, von dort eine Berichtigung mitbrächte, die ihnen beſſer gefiele, als dieſe, ſo ſollen dieſe Feſtſetzungen null und nichtig ſein. Geſchehen zu Berlin ꝛc. [1]).

Man ſieht aus dem letzten Artikel, daß abermals ein Bote nach Avignon geſandt war, um mit dem Papſte zu unterhandeln.

1) Gerken Cod. III. 96.

Bedenkt man nun, wie viel dieſe oftmaligen Reiſen und ein jahrelanger Aufenthalt am päpſtlichen Hofe, ja ſogar an zwei päpſtlichen Höfen, in Avignon und Rom, koſteten, wie dort ohne anſehnliche Summen nichts auszurichten war, wie viel die Reiſe des Biſchofs Cuno und der Prozeß in Lübeck gekoſtet haben mag, ungerechnet den Schaden, welchen der Pfarrer Heinrich und ſeine Freunde beiden Städten gethan hatten, bedenkt man, daß in der vorigen Urkunde allein dem Biſchofe von Brandenburg 750 Mark Silbers, nach jetzigem Werthe 16312½ Thaler bezahlt wurden, daß hierzu noch die Stiftung eines Altars mit 12 Stücken oder 180 Thalern jährlicher Einkünfte, und die Aufſtellung des ſteinernen Kreuzes mit einer ewigen Lampe, ſo wie die nicht wohlfeile Feier ſeines Gedächtniſſes mit Vigilien und Seelmeſſen kam, ſo zeigt ſich, wie koſtbar dieſer böſe Handel der Stadt zu ſtehen gekommen iſt.

An demſelben Tage, den 1. Juli 1335, ſtellete der Biſchof von Brandenburg zu Berlin eine Urkunde aus, in welcher er allem Vorſtehenden beitritt, und die Artikel wörtlich darin aufnimmt [1]). Am 8. September traten auch der Propſt, Prior und das ganze Kapitel zu Brandenburg dem Vergleiche ihres Biſchofs mit den Bürgern von Kölln und Berlin bei, und wiederholen in der Urkunde die ſämmtlichen Artikel, denen ihre Beſtätigung beigefügt iſt [2]). — Mit alle dem waren die Städte noch nicht aus dem päpſtlichen Banne. Zwar wurden die Kirchen geöffnet, und mit Mariä Himmelfahrt begann der öffentliche Gottesdienſt wieder, aber nur interimiſtiſch, und mit manchen Auslaſſungen, denn noch war der Bann von dem Papſte nicht zurückgenommen.

Der 16. Auguſt war nun der Tag, an welchem das Gedächtniß des Bernauſchen Propſtes Nikolaus in Berlin und Kölln feierlich begangen wurde. An der Stelle, wo der Propſt erſchlagen war, wurde ein zwei Faden hohes ſteinernes Kreuz auf der Stelle des jetzigen, damals nicht vorhandenen Küſterhauſes auf den Kirchhof geſetzt, und erſt, als dieſes Haus erbaut worden, iſt es auf ſeine jetzige Stelle neben der Kirchthüre zu ſtehen gekommen, auch iſt es dabei bedeutend verkürzt. Dieſe Nachrichten von der Verſetzung des Kreuzes beruhen jedoch auf Angaben unzuverläſſiger Berichterſtatter, und wir müſſen ihre Richtigkeit dahingeſtellt ſein

1) Von v. Eichmann iſt die Urkunde mitgetheilt in Simonetti Sammlung vermiſchter Beiträge zum Dienſte der Wahrheit ꝛc. II. 402., doch iſt die Abſchrift nicht ganz richtig geweſen, hier aber berichtigt.

2) Simonetti a. a. O. 405. (Hochdeutſch). Fidicin Beiträge II. 29. (Niederdeutſch).

laſſen. Noch ſind aber die Löcher zu ſehen, in welchen die ewige Lampe befeſtigt war. Dies uralte, unſcheinbare Denkmal einer ſturmbewegten Vergangenheit, welches am 16. Auguſt 1835 fünfhundert Jahre alt geweſen iſt, und jetzt kaum die Blicke des Wanderers auf ſich zieht, läßt nicht errathen, daß es durch die damit verknüpſten Umſtände der Stadt viel theurer zu ſtehen gekommen iſt, als die ganze daneben ſtehende Kirche, ungeachtet ſie die ſchönſte und größeſte in Berlin iſt.

Ein ſehr unzuverläſſiger Erzähler Berliniſcher Merk- und Denkwürdigkeiten aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, Jakob Schmid, behauptet, daß vor dem Eckhauſe der Spandauerſtraße Nr. 70, aber in der Papenſtraße ſelber, in welchem ſpäter ein Schmid wohnte, eine ewige Lampe gebrannt habe, von welcher er den Namen der Lampenſchmid, geführt, und bringt dieſe Lampe mit dem Gedächtniſſe des Propſtes in Verbindung. Wir wollen nicht bezweifeln, daß dort irgend ein Heiligenbild mit einer ewigen Lampe vorhanden geweſen, wie ſie in katholiſchen Orten nicht ſelten ſind. Daß dieſe Lampe aber mit dem Tode des Propſtes irgend einen Zuſammenhang gehabt habe, ergiebt ſich durchaus nicht. Selbſt wenn man annehmen wollte, daß ſie auf der Stelle angebracht geweſen, wo der Propſt verbrannt worden, ſo widerſprechen die Umſtände. Man wird einen Scheiterhauſen gewiß nicht zwiſchen Häuſern und dicht an denſelben errichten, wenn man einen Platz, wie den neuen Markt, dicht daneben hat, über den man noch dazu die Leiche ſchleppen mußte, und da es darauf ankam, die Verbrennung recht öffentlich zu machen, ſo wählte man gewiß den Markt, und nicht die Straße. Was Jacob Schmid außerdem über dieſen Gegenſtand ſagt, iſt eine ſo von aller Kenntniß des Gegenſtandes entblößte Faſelei, daß man ſie nicht ohne Unwillen leſen kann [1]). Leider hat ſie der Verfaſſer der Sagen und Miscellen aus Berlins Vorzeit ſchlechthin wiederholt, und nichts darin verbeſſert.

Auch der Altar für den erſchlagenen Propſt in der Marienkirche war errichtet und eingeweihet worden. Markgraf Ludwig ſtellte darüber am 7. Dezember 1335 folgende Urkunde aus. Er genehmigt die Schenkung von 12 Pfund Einkünften aus der Münze zu Berlin, welche die vorſichtigen Rathmannen und Bürger von Berlin und Kölln dem Altare der Heiligen, Matthias, Stephan und Hypolit in der St. Marienkirche zu Berlin gewidmet haben,

1) Sammlung Berliniſcher Merk- und Denkwürdigkeiten, I. 22. 23.

welchen Altar ſie als ein heilſames Gegengift und zu ewigem Gedächtniß der Seele des ehrwürdigen Nikolaus, ehemaligen Propſtes zu Bernau, geſegneten Andenkens, der in derſelben Stadt Berlin auf dem neuen Markte einem elenden Tode erlag, und auf beklagenswerthe Weiſe unterging, auf eigene Koſten errichtet, und reichlich ausgeſtattet haben, was der Markgraf beſtätigt, und dieſe Einkünfte dem Altare für immer vereignet. Vorgedachte Einkünfte ſoll der ehrwürdige Herr Ewer(hard), vorgedachter Städte Propſt und Markgräflicher Kapellan, ſo lange er lebt, beſitzen und jährlich erheben, und darauf ſehen, daß beſagtem Altare nichts entzogen werde. Das Präſentationsrecht ſoll Herr Ewer (Eberhard), als den Rathmannen von Berlin und Kölln zuſtehend betrachten, bei denen es auch für immer unwiderruflich verbleiben ſoll. Der Propſt Gerwin von Bernau, der Nachfolger des Nikolaus war Zeuge. Die Urkunde iſt zu Berlin ausgeſtellt [1]).

Die Heiligen, denen der Altar gewidmet war, ſtarben ſämmtlich den Märtyrertod, der heilige Matthias wurde nach der Legende geſteinigt und mit einer Axt getödtet, St. Stephan geſteinigt, St. Hypolit wurde getödtet, und ſein Leib den wilden Thieren vorgeworfen. Dieſe Verhältniſſe waren in jener Zeit allen bekannt, und ſomit erſchien die Widmung dieſes Altars bedeutungsvoll, erhielt das Andenken an die Todesart des Betrauerten, und daſſelbe verknüpfte ſich mit dem der Märtyrer. Der Pfarrer Heinrich wird nirgend mehr erwähnt, was bei einem ſo unruhigen Manne vermuthen läßt, daß er geſtorben ſei.

Die Wiedereröffnung des Gottesdienſtes und die wenn auch einſtweilige Aufhebung des Interdiktes, war in beiden Städten mit höchſter Freude aufgenommen worden. Es gab jetzt Hochzeiten im Uebermaaße, und man wollte einholen, was man ſeit ſo langer Zeit hatte entbehren müſſen. Feſtlichkeiten häuften ſich auf Feſtlichkeiten, und jene Zeit, die in ihrer Trauer wie in ihrer Freude ſelten ein Maaß finden konnte, glaubte nun zeigen zu müſſen, daß man durch die ſeit ſieben Jahren ſtattgefundene Unterdrückung aller Feſtlichkeiten nicht geſonnen geweſen ſei, etwas zu erſparen. Bei jeder Veranlaſſung entwickelte man einen ſolchen Glanz in der Kleidung, ein ſolches Uebermaß in der Bewirthung der Gäſte, eine ſolche Fülle ſinnlicher Genüſſe, Prunkſucht und Praſſerei, daß der Rath,

1) Gerken Cod. III. 99. Hiernach fallt das, was Küſter im Alten- und Neuen-Berlin II. 444. §. 14 ſagt, als unbegründet fort.

der dieſe Städter kannte, und vorausſah, wie viele Nachhochzeiten, Nachbegräbniſſe und Nachkindtaufen ꝛc. gefeiert werden würden, vor allen Dingen Vorſchriften in Bezug auf Luxus und Aufwand erließ, um das Uebermaß möglichſt zu verhüten. Dieſe Vorſchriften wurden erlaſſen am Sabbath in der Octave des Friedens der Stadt, alſo am 20. Auguſt 1335, drei Tage nach der Einweihung des Kreuzes vor der Marienkirche. Sie ſind ſehr merkwürdig, und laſſen auf einen großen Reichthum beider Städte ſchließen. Was der Rath beſchränkend als erlaubt geſtattet, verbietet ſich jetzt in den meiſten Verhältniſſen ganz von ſelbſt, weil die Mittel nicht zu reichen. Dieſer ungezügelte Hang zur Verſchwendung und zum Praſſen charakteriſirt das ganze Zeitalter. Ueberall verſuchte der Rath den Kampf damit, beſonders mit der übermäßigen Putzliebe des weiblichen Geſchlechts, und überall vergebens, denn es gehörte nun zum Luxus, das Geſetz zu übertreten, und die darauf geſetzte Strafe zu bezahlen. Man zeigte damit noch mehr, daß es gar nicht auf die Koſten ankam. Einzelnheiten jenes merkwürdigen Geſetzes, das durch die eigenthümliche Art der Datirung der Urkunde deutlich zeigt, in welchem Zuſammenhange es aufgefaßt ſein will, und was man befürchtet, müſſen wir hier übergehen [1]). Die Städte hatten übrigens die Zahlungen an den Biſchof von Brandenburg pünktlich geleiſtet. Am 15. Mai 1336 quittirte er über die von den Rathmannen von Berlin und Kölln auf Walpurgis erhaltenen 300 Mark Silbers wegen des Vergleichs zwiſchen ihnen und ihm, den Propſt von Bernau betreffend, und bekennt darin, daß er nun die ganze Summe von 750 Mark vollſtändig erhalten habe [2]).

Der Propſt Eberhard von Berlin ſtarb zu Ende des Jahres 1336. An ſeine Stelle wurde Siffridus erwählt, der ſich bereits am 16. Januar 1337 ſchrieb: Wir Sifridus von Gottes Gnaden, Propſt der Berliniſchen Kirche [3]). Um Oſtern 1336 war er Markgraf Ludwigs Kapellan geworden, der ihm eine jährliche Rente von 13 Pfund Pfennigen auf Lebenszeit aus der Münze zu Prenzlau verſchrieben hatte [4]).

Uebrigens ergab es ſich bald, daß Kaiſer Ludwig mit dem

1) Küſter Berlin IV. 351. Vollſtändiger bei Wilken im Hiſtoriſchen Kalender v. Berlin, f. 1820. S. 48.
2) Simonetti a. a. O. II. 410. Daraus in Fidicin Beiträge IV. 16.
3) Fidicin Beiträge II. 32.
4) Gerken Cod. II. 541.

Papſte nicht beſſer ſtand, als mit dem alten, da Frankreich ſich einer Ausſöhnung bei dem Papſte aus allen Kräften widerſetzte. Dies war auch der Grund, weshalb der in Avignon noch immer anweſende Geſandte der Städte Berlin und Kölln durchaus nicht zum Ziele kam, und von einer Zeit zur andern hingehalten wurde. Indeſſen wollte er doch nicht ohne alle Frucht dort verweilen, und es gelang ihm, noch einen Ablaßbrief für die Nikolaikirche zu Berlin von einem Erzbiſchofe und acht Biſchöfen am 20. Juli 1341, zu Avignon ausgeſtellt, zu erhalten, deren jeder unter den gewöhnlichen Bedingungen 40 Tage Ablaß verſprach [1]). Papſt Benedikt XII. ſtarb zu Ende des April 1342, und ſchon am 19. Mai wurde ſein Nachfolger Clemens VI. gekrönt, ein Mann, der ganz die harten unduldſamen Geſinnungen Johanns XXII. theilte, und den Kaiſer Ludwig auf das Furchtbarſte haßte. Bernd von Juden gab nun in Avignon alle Hoffnung auf, Berlin aus dem päpſtlichen Banne zu befreien, und reiſete nach Hauſe, nachdem er noch am 10. Mai 1342 einen Ablaßbrief für die Nikolaikirche zu Berlin erwirkt hatte den 12 Biſchöfe ausſtellten, davon jeder 40 Tage Ablaß verſprach [2]). So ſtanden die Sachen, als das Jahr zu Ende ging, und das folgende, 1343 begann. Der Stadt lag zu viel daran, endlich aus dem Banne zu kommen, und ſich die Losſprechungsbulle vom Papſte zu verſchaffen, durch welche der Biſchof von Brandenburg bevollmächtigt wurde, ihn aufzuheben. Sie glaubte den Verſuch bei dem Gegen-Papſte machen zu dürfen, und Bernd von Juden mußte ſich daher entſchließen, nach Rom zu reiſen. Beider Städte Vollmacht vom 25. März 1343 iſt uns erhalten, und lautet folgendermaßen: Wir Rathmanne von Berlin und von Kölln bekennen offenbar in dieſem Briefe, daß wir Herrn Bernd von Juden [3]) unſere Sache befohlen haben zu verebenen am Hofe zu Rom um das Verbrechen um den Tod des Propſtes von Bernau, der zu Berlin verbrannt ward, daß er uns und unſern Bürgern, die es bedürfen, ſchaffe eine Löſung, oder einen Befehl, uns zu löſen von dem Banne, entweder von dem Papſte oder von dem Kardinal, der da iſt oberſter Poenitenziar des Papſtes, alſo, daß wir daran bewahrt ſind an der Löſung des Bannes, und ſoll uns das werben, als er beſtens mag, um hundert oder anderthalbhundert Gold-

1) Küſter Berlin I. 221.

2) Fidicin Beiträge IV. 10.

3) Die Bezeichnung mit Herr zeigt, daß er ein Geiſtlicher war. Nur die Ritter erhielten außerdem dies Prädikat.

gulden; und das Geld geloben wir ihm zu geben, oder dem, der uns die Löſung oder die Briefe bringt, von ſeinetwegen, ohne Argliſt und Verzug. Auch geloben wir, ihn ſchadlos zu halten an den Dingen, die hier vorbeſchrieben ſtehen. Zeugen dieſes Bekenntniſſes ſind die Rathmannen und Gemeine von beiden Städten [1].

Daß in Berlin eine Elendengilde beſtand, welche inſonderheit der von den Polen aus der Neumark vertriebenen Unglücklichen ſo viel möglich Hülfe und Troſt gebracht hatte, haben wir oben angedeutet. Es waren zu gleicher Zeit an vielen anderen Orten dergleichen Gilden entſtanden. Allein noch hörten bei dem gegenſeitigen Haſſe der Partheien die Unglücklichen nicht auf, die Hülfe in Anſpruch zu nehmen, und namentlich war das Schickſal vieler Prieſter ein höchſt troſtloſes. Das Verhältniß des Kaiſers zum Papſte Clemens war ſchlechter denn je, dieſer hatte den Kaiſer mit allen ſeinen Anhängern von neuem in den Bann gethan. Auch nach der Mark kamen die päpſtlichen Briefe, und diejenigen Geiſtlichen, welche zu den Guelfen gehörten, verkündigten die Bannbullen und ließen ſie anſchlagen, trotz der Verbote der weltlichen Macht. Von den höheren Geiſtlichen, oder von denen, welche einen großen Anhang hatten, mußte man das dulden; von den geringeren, welche wenig zu fürchten waren, ließ man es ſich nicht gefallen, und vertrieb ſie von ihren Stellen. Dieſe Unglücklichen trieben ſich nun im äußerſten Elende umher, und wußten kaum das Daſein zu friſten, kein Ghibelline gab ihnen etwas, und die Guelfen waren faſt nicht minder hart gegen ſie, denn die Zeit war eine erbarmungsloſe. Dennoch fühlten ſich mehrere Berliniſche Geiſtliche von dem Elende ihrer Mitbrüder ergriffen, und ſtifteten eine Geſellſchaft oder Gilde zur Unterſtützung der elenden Prieſter. Wir lernen Veranlaſſung, Zweck und Einrichtung am Beſten aus dem Beſtätigungsbriefe des Biſchofs von Brandenburg vom 18. März 1344 kennen. Er ſagt: da verſchiedene ausgewanderte und unvermögende Prieſter von allen Lebensnothwendigkeiten und faſt jeder menſchlichen Unterſtützung entblößt, der Herberge beraubt, innerhalb der Städte Berlin und Kölln ſich auf den Kirchhöfen aufgehalten, wo ſie, alles Nöthigen entbehrend, von Hunger, Durſt und Kälte ſo anhaltend haben leiden müſſen, daß ſie ſichtlich verſchmachtet, und dann nach ärmlichen Exequien, als wären ſie niemals mit dem heiligen Oele geſalbet geweſen, ohne alle Feierlich-

1) v. Eichmann in Simonetti Sammlung II. 412. Daraus in Fidicin Beiträge IV. 22.

keiten zur Erde beſtattet worden ſind, ſo haben ſich einige Prieſter beſagter Städte, keine Brüder, über ſie erbarmet, und wollen künftig den Elenden beiſtehen, ſo viel ſie vermögen, ſei es im Leben oder im Sterben, und Eifer der Menſchlichkeit daran ſetzen, wenn es ihnen geſtattet würde, eine Einigung der Brüderſchaft unter gewiſſen Bedingungen zur Ausübung jener Pflichten zu Stande zu bringen, welche ſie nennen wollen die Brüderſchaft der verwieſenen Prieſter der Berliniſchen Praepoſitur. Da ſie uns nun demüthig erſucht und gebeten haben, wir auch ihr frommes und andächtiges Begehren erwogen, ſo ertheilen wir dazu durch Gegenwärtiges unſere Genehmigung, und approbiren ihre Conſtitution. Und da in einer nicht geordneten Menge leicht Verwirrungen und Spaltungen entſtehen, denen wir zu begegnen wünſchen, ſo geſtatten wir im Namen Gottes ihrem Dekan volle Gewalt, alle Fehler und Irrungen ſeiner Mitbrüder, mit fünf ihm zugeſelleten Männern guten Zeugniſſes, welche alle Jahre dazu gewählt werden, zu verbeſſern und zu ſtrafen, ſo wie auch die Störer und Widerſprecher, wenn ſich deren finden ſollten, welche nach einer dreimaligen kanoniſchen Ermahnung ſich nicht beſſerten, aus der Gemeinſchaft zu verweiſen. Damit aber die Folgen des göttlichen Dienſtes, welchen ſie in Vigilien, Leſung des Pſalters, Meſſen, und anderen dem Andenken der Verſtorbenen geweiheten Andachten zu halten Veranſtaltungen treffen, die Andacht der gedachten Brüder um ſo mehr entzünden mögen, und von dem gläubigen Volke andächtigſt und fleißigſt beſucht werden mögen, ſo verleihen wir allen obgedachten, als auch andern zur Brüderſchaft gehörigen Fremden, welche wahrhaft bereuend, beichtend und zerknirſcht dabei gegenwärtig oder behülflich ſein werden, und Gott für alle gläubig Verſtorbenen Gebete weihen werden, aus Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes von den ihnen auferlegten Büßungen 40 Tage Ablaß. Damit dieſe fromme Inſtitution nicht aufhöre, oder in Verfall gerathe, haben wir dieſen Brief ꝛc. [1]). Daß es um dieſe Zeit auch in Alt-Landsberg eine Kalandsgilde der elenden Prieſter gab, zeigt eine andere Urkunde [2]).

Wie ſo ganz anders iſt das Bild der Zeit, das uns in dieſen Urkunden entgegentritt, als das, welches ſich ein großer Theil unſerer Zeitgenoſſen von ihr macht! Während viele glauben, daß

1) Küſter Berlin II. 445.
2) Gerken Cod. VI. 446.

damals die ganze Geiſtlichkeit in Herrlichkeit und Freude geſchwommen habe, daß alle Laien ſich beeiferten, jeden Geiſtlichen über alle irrdiſche Noth hinwegzuhelfen, und Niemanden es leichter geworden ſei, ohne Sorgen für den Leib durch das Leben zu gehen, ſehen wir hier Prieſter auf den Kirchhöfen in der Mitte volkreicher Städte, vor Hunger, Kälte und Elend aller Art, obdachslos umkommen, und ſie ohne Umſtände da, wo ſie ſtarben, in die Grube verſenken! Das waren die Folgen jener unſeligen Partheiungen, jenes furchtbaren politiſchen und religiöſen Meinungskampfes, der Menſchen gegen einander hetzte, als wären ſie wilde Thiere, und Mitleid und Erbarmen in Todesſchlaf wiegte. Was hatten dieſe Unglücklichen gethan, als daß ſie, getreu ihrer Ueberzeugung und dem bei der Prieſterweihe abgelegten Eide, die Vorſchriften des Oberhaupts der Kirche befolgten, nicht wie viele andere den Mantel nach dem Winde dreheten, ſondern als Märtyrer für das von ihnen erkannte Recht in die Gruft ſanken? Warlich, es waren die ſchlechteſten nicht, die in dieſem Partheikampfe als Opfer fielen. Sie duldeten um ihrer Ueberzeugung willen Elend und Noth, ſie gaben ſelbſt das Leben dafür hin, und wußten, daß ihres Namens Gedächtniß erloſchen war, ſo wie die Erde ſie deckte, und Niemand ihren Heroismus bewunderte! Unglücklich iſt, wer in ſolcher Zeit der Partheikämpfe lebt, wo das Recht auf beiden Seiten zum Unrecht wird, wo der, welcher ſein Gewiſſen bewahren will, in Elend und Jammer verſinkt, und nur die Gewiſſenloſigkeit ſich durchzuſchlagen weiß, weil ſie allen Partheien gerecht iſt. — Darum Wehe den Unverſtändigen, welche das Wort Parthei, Parthei zu ihrem Loſungsworte machen wollen! — Sie wiſſen nicht, was ſie thun, und Gott mag es ihnen vergeben! —

Ging es nun ſo, wie das erſchütternde Gemälde des Biſchofs uns verkündet, den Prieſtern, wie mag es den Laien ergangen ſein! Es war warlich eine mitleids- und erbarmungsloſe Zeit, die neben der übermüthigen Praſſerei ungerührt das höchſte Elend ſah. Das iſt denn doch beſſer geworden in der Menſchheit, und deſſen mögen wir uns wohl erfreuen.

Endlich war es denn auch den Bemühungen des Bernd von Zuden oder desjenigen Abgeordneten, der nach Avignon geſandt war und den von ihm gezahlten Summen gelungen, den Papſt in Avignon zu erweichen, und er ſtellete nun die nachfolgende Bulle an den Biſchof von Brandenburg aus, die wir ausführlich mit-

theilen müſſen, da ſie für den in Rede ſtehenden Gegenſtand ſehr wichtig iſt.

Clemens, Biſchof, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder, Biſchofe von Brandenburg, heiligen und apoſtoliſchen Segen! Es iſt uns von Seiten der Gemeinheit aller Männer und Weiber der Städte Berlin und Kölln Deiner Brandenburgiſchen Diöceſe eine Bittſchrift überreicht worden, enthaltend, daß, da ſie weiland ſchwere Kriege und Zwietracht mit verſchiedenen Fürſten und anderen Edlen von deren Parthei gehabt haben, auch ein gewiſſer Prieſter Nikolaus, Propſt der Kirche in Bernau, beſagter Dioeceſe, in die Wohnung des Propſtes der vorgenannten Stadt Berlin gekommen ſei. Viele aus beſagter Gemeinheit, und einige andere fremde Menſchen, welche daſelbſt wegen des Jahrmarkttages zuſammen gekommen waren, da ſie den Propſt Nikolaus wegen dieſer Kriege und Zwietrachten gar ſehr in Verdacht hatten, daß er ihre Feinde begünſtige [1]), wälzten ſich anſchwellend, von einem teufliſchen Geiſte befeuert, mit gewaffneter Hand feindlich gegen die beſagte Wohnung, zogen den genannten Nikolaus gewaltſam daraus hervor, und verbrannten ihn im Ungeſtüm der Wuth öffentlich in der Brunſt des Feuers. Wenn aber beſagte Gemeinden, wie ihre Bitte hinzufügt, Dir nach Deinem Willen und Deiner Anordnung für dieſes Verbrechen vollſtändig genug gethan haben, und Andere, welche es angeht, nach ihrem Dafürhalten, welches wir dahin geſtellt ſein laſſen, zur Genugthuung bereit ſind, Andere von ihnen wegen Hauptfeindſchaften, die ſie haben, Viele derſelben auch wegen des böſen Zuſtandes des Landes und die Gefahr der Wege, noch Andere wegen kanoniſcher Verhinderungen, und wiederum Andere von ihnen wegen der Vielheit und Unſicherheit des apoſtoliſchen Sitzes nicht haben kommen können, um die Wohlthat der Abſolution zu erhalten, uns aber demüthig bitten, daß wir ihr Seelenheil betrachten, und ſie an unſerm Theile der apoſtoliſchen Wohlthat würdigen mögen, wenn wir ferner erwägen, daß, wo eine Mehrheit im Falle iſt, von der Strenge etwas abgezogen werden muß, ſo befehlen wir ſie Deiner Brüderſchaft, zu welcher wir volles Vertrauen im Herrn tragen, und beauftragen dich damit, durch apoſtoliſche Schriften, daſern es iſt, wie vorgedacht, und nachdem dieſe Männer und Weiber der Kirche,

1) Es iſt daher von keinem Peterspfennige, wie gewöhnlich vorgegeben wird, die Rede. Das Vergehen war rein politiſcher Natur.

welcher beſagter Propſt Nikolaus gedient hat, und anderen, welche es angeht, nach Deinem Dafürhalten vollſtändig genug gethan haben. Doch des Patronatrechtes, wenn ſie es von beſagter Kirche erhalten haben, ſind ſie und ihre Erben für immer beraubt. Von der Excommunication, in welche ſie verfallen wegen des bereueten Mordes, abſolviren wir ſie durch unſere Autorität in gewohnter Form der Kirche, und jedem von ihnen legen wir ſtatt der Strafe auf heilſame Buße und andere, welche ihnen vom Rechte auferlegt werden. Gegeben zu Avignon, den 6. Juli, unſeres Pontificats im dritten [1]). (1344).

Bernd von Juden eilte mit dieſer Bulle nach Hauſe, aus welcher ſich ergiebt, daß der Papſt bis dahin darauf beſtanden hatte, die Thäter ſollten nach Avignon kommen, und ſich dort, — verſteht ſich, nach erlittener Strafe, — Abſolution holen. Dies hatte der Rath verweigert, denn wahrſcheinlich war nur ein kleiner Theil der Thäter bekannt, oder er wollte ſie nicht kennen. Ehe indeſſen dieſe Bulle publicirt werden konnte, mußte der Bedingung genügt werden, die Kirche von Bernau zu entſchädigen, und die Höhe des Schadenerſatzes zu ermitteln; dies gab noch lange Verhandlungen zwiſchen dem Biſchofe, dem Rathe von Berlin und Kölln, und dem Propſte Gerwin zu Bernau, worüber das Jahr verging.

Am 1. Februar 1345 ſchenkte Markgraf Ludwig dem in der Marienkirche gegründeten Altare des heiligen Andreas 8 Pfund Brandenburgiſcher Münze jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Wedegendorf, welches der Altar der Elenden oder Verwieſenen war. Das Präſentationsrecht erhielten die Vorſteher der Elendengilde [2]).

Am 18. Juni 1345 theilte nun der Biſchof Ludwig von Brandenburg die letzte päpſtliche Bulle dem Prior des Dominikanerkloſters zu Kölln an der Spree mit, und befahl ihm, an dreien auf einander folgenden Sonntagen nach einander in den drei Pfarrkirchen von Berlin und Kölln die päpſtliche Bulle zu veröffentlichen, und die anweſenden Gemeinden aufzufordern, wenn unter ihnen ſich ſolche fänden, die ihr Gewiſſen beſchwert fühlten, ſo möchten ſie ſich an den Biſchof wenden, der ihnen im Namen des Papſtes die Wohlthat der Abſolution und Diſpenſation ertheilen würde,

1) Simonetti a. a. O. II. 414. Daraus in Fidicin Beiträge IV. 23.
2) Fidicin Beiträge II. 38.

dafern er von ihnen oder von Jemand anderem darum erſucht werden ſollte [1]).

Nun ließ der Prior des Dominikanerkloſters, Gerhard von Königsberg, bekannt machen, daß er die päpſtliche Gnade und Losſprechung vom Banne an den von ihm beſtimmten Sonntagen in den einzelnen Kirchen verkündigen würde, eine Nachricht, die große Freude erregte. Am 26. Juni 1345 that er dies in der Nikolaikirche, am 3. Juli in der Marienkirche, am 10. Juli in der Petrikirche. Der Ablaß wurde daher nicht, wie anderwärts angegeben iſt, aus dem Predigerkloſter geholt. Am 15. Juli erließ der Prior folgende Bekanntmachung, welche, wie es ſcheint öffentlich angeſchlagen wurde.

Ich Gerhard von Königsberg, Prior des Kloſters der Brüder vom Predigerorden in Kölln bei Berlin, bekenne öffentlich allen, die meine Briefe ſehen, daß ich im Jahre 1345 am nächſten Sonntage nach dem Feſte der Geburt St. Johannes des Täufers, und an den beiden unmittelbar darauf folgenden Sonntagen auf Befehl des ehrwürdigſten Vaters, meines Herrn Ludwigs, Biſchofs von Brandenbnrg, den er mir in einem offenen Briefe mit ſeinem großen Siegel verſehen zu wiſſen gethan hat, in den drei Parochialkirchen der vorgedachten Städte Berlin und Kölln, vor dem Volke unter der ſolennen Maſſe öffentlich bekannt gemacht habe, daß der allerheiligſte Vater in Chriſto, Herr Clemens VI., Papſt, meinem heiligen Herrn dem Biſchofe geſchrieben, befohlen, und gnädigſt bevollmächtigt hat, in voller Macht, alle und jede, ſowohl Männer als Weiber in beſagten Städten Berlin und Kölln zu abſolviren, welche den Sentenzen der Excommunication unterlagen, inſofern ſie Theil hatten an dem Tode des Herrn Nikolaus, weiland Propſtes in Bernau, der in beſagter Stadt Berlin vorlängſt verbrannt wurde, und an dem Verbrechen des Todtſchlages, das daraus erfolgt iſt. Und weil beſagter mein Herr der Biſchof bereit war und iſt, in Form der Kirche jeden zu abſolviren, der aus den genannten Städten der Abſolution wegen zu ihm kommt, ſo habe ich allen und jeden bekannt gemacht, geſagt, und in gewöhnlicher Sprache erklärt, an dreien Sonntagen und in den drei obbeſagten Parochialkirchen, was ſowohl in dem apoſtoliſchen, als in dem Briefe meines Herrn des Biſchofs enthalten war ꝛc. Gegeben in meinem Kloſter zu Kölln ꝛc. [2]).

1) Simonetti a. a. O. II. 415. Fidicin Beiträge IV. 24.
2) Simonetti a. a O. II. 418. Daraus in Fidicin Beiträge IV. 25.

Mit alle dem waren nur die freigeſprochen, welche ſich an dem Tode des Propſtes unſchuldig fühlten. In Bezug auf die Schuldigen war nur die Bereitſchaft erklärt, den Bann aufzuheben, der Bann ſelber aber war für ſie noch nicht aufgehoben, denn dazu war nöthig, daß ſie ſich bei dem Biſchofe einfanden; auch war die Entſchädigung an die Kirche in Bernau noch nicht in Richtigkeit, und ſomit waren nur die, deren Gewiſſen ſie von aller Theilnahme frei ſprach, aus dem Banne.

Mit dem Propſte von Bernau, muß es noch beſondere Schwierigkeiten gegeben haben, ſich zu einigen, und es ſcheint, als habe der Markgraf für nöthig gehalten, ihm ſeinen Unwillen fühlen zu laſſen. In einem Erlaſſe aus Frankfurt vom 26. Februar 1345 vereignet der Markgraf dem Ciſterzienkloſter Heilsbronn im Eichſtädtſchen die Propſtei und die Kirche zu Bernau mit allem Zubehör, und begiebt ſich aller ihm daran zuſtehenden Rechte. Er ſagt, daß dies in ſeinem geheimen Rathe beſchloſſen worden ſei, und gebraucht im Eingange die gewiß nicht beziehungsloſe Phraſe: daß im Himmel das Verdienſt nicht unbelohnt, das Böſe nicht unbeſtraft bleibe [1]). Dem Propſte iſt es ſchwerlich lieb geweſen, an eine gar nicht nothwendige und noch dazu ſo weit entfernte Mittelinſtanz zwiſchen ſich und dem Biſchofe gewieſen zu ſein.

Endlich waren im Jahre 1346 die Verhandlungen ſo weit gediehen, daß eine beſtimmte Zeit zur Losſprechung der ſchuldigen Berliner und Köllner vom päpſtlichen Banne anberaumt werden konnte. Am 20. Mai erließ der Biſchof Ludwig zu Brandenburg ein Schreiben an den Prior des Dominikanerkloſters zu Kölln und an den Guardian der Minoriten zu Berlin, worin er ihnen anzeigt, daß er auf Grund des obigen päpſtlichen Schreibens ihnen befehle bekannt zu machen, daß am folgenden Sonntage vor dem verſammelten Volke in den Kirchen beider Städte Brandenburg alle diejenigen aufgefordert würden, an einem beſtimmten Tage entweder vor ihm oder vor dem Propſte des Brandenburgiſchen Domkapitels zu erſcheinen, welche bei dem in dem päpſtlichen Schreiben enthaltenen Falle betheiligt zu ſein glaubten, um die Abſolution zu empfangen. Ein gleiches Schreiben erließ er auch an die Pfarrer der Brandenburgiſchen Kirchen [2]).

Am folgenden Tage den 21. Mai, einem Sonntage, verkün-

1) Gerken Cod. VI. 450
2) Fidicin Beiträge IV. 28.

digte nun zu Brandenburg in der Parochialkirche der Altſtadt vor den Notarien und einer Unzahl von Männern und Weibern während einer feierlichen Meſſe, der Kapellan Matthias als Vicegerens des Dompropſtes von Brandenburg öffentlich auf Befehl des Biſchofs von Brandenburg und in Auftrag des Papſtes: daß alle, welche glaubten bei dem Tode des ehemaligen Propſtes von Bernau, Nikolaus, der vorlängſt in Berlin getödtet worden, betheiligt zu ſein, erſcheinen ſollten am Freitage nach dem Fronleichnamsfeſte (16. Juni), entweder vor dem Biſchofe, oder dem Propſte, oder dem Prieſter beſagter Parochialkirche, und anzugeben, was zu ihrem Beſten gereichen könne, und inwiefern ſie bei dem Tode des ehemaligen Propſtes betheiligt ſeien, weil er bereit ſei, ſie zu hören, und ihnen zu thun, was von Rechtswegen zu thun ſei. Darauf wolle dann der Biſchof zur Abſolution ſchreiten, ſowohl der Männer als der Weiber aus den Städten Berlin und Kölln, und wolle ſie von der Excommunication losſprechen, in welche ſie wegen des Todes des obengenannten Propſtes Nikolaus verfallen wären, auf dieſe Weiſe die Gerechtigkeit vermittelnd, und den Befehlen genugthuend, welche er vom apoſtoliſchen Stuhle empfangen habe. Darauf wurde nun die päpſtliche Bulle und das Schreiben des Biſchofs verleſen, und der ganze Vorgang von dem kaiſerlichen öffentlichen Notar Johann Barldeshauſen von Eimbeck, Cleriker zu Mainz, zu Protokoll genommen und unterſchrieben. Nun begab er ſich mit dem Berliniſchen Notar nach der Parochialkirche der Neuſtadt Brandenburg. Hier wurde in ganz gleicher Weiſe verfahren, nur daß der Kapellan Amelung, Vicegerens des eigentlichen Pfarrers der Kirche, Johannes von Magdeburg, hier die Citation während der feierlichen Meſſe abkündigte. Das Protokoll des Vorganges wurde dem Berliniſchen Notar Herrn Johann, einem Geiſtlichen, übergeben, um es in Berlin bekannt machen zu laſſen [1]), wo übrigens der Prior des Dominikanerkloſters in Kölln, und der Guardian der Minoriten zu Berlin in gleicher Weiſe verfuhren.

An dem anberaumten Tage, den 16. Juni, hatte ſich das geiſtliche Gericht zu Brandenburg verſammelt, beſtehend aus dem Propſte Dietrich von Köthen, dem Pfarrer der Altſtadt, Dietrich und ihren Beſitzern und Beiſtänden, und warteten auf die vorgeladenen reuigen Berliner und Köllner. Es erſchien aber Niemand, außer dem Notarius des Raths und der Gemeinheit beider Städte,

1) Urkunden bei Simonetti a. a. O. II. 421. Daraus in Fidicin Beiträge IV. 29.

Herrn Johann, der im Namen und von Seiten der Rathmannen und der Gemeinheit fleißig vorſtellte und zu erwägen gab, daß, wenn von Berliniſcher und Kölniſcher Seite Leute erſchienen wären, welche dafür hielten, daß ſie bei dem Tode des Propſtes betheiligt ſeien, ſie wohl etwas anführen könnten, was da verhinderte, daß ſie abſolvirt würden, und da nun endlich Niemand vor ihnen erſchienen ſei, der da ſagte, daß er Theil habe am Tode des Propſtes, ſo trüge er darauf an, daß ſie, wenn es deren gäbe, als Contumacirende betrachtet werden möchten. Als nun die geiſtlichen Herren lange genug gewartet hatten, und Niemand von den Vorgeforderten erſchien, aber auch keiner, der da behauptet hätte, daß etwas der Abſolution beſagter Menſchen entgegenſtehe, ſo wurden alle und jede Citirte aber Ausgebliebene für ungehorſam Ausgebliebene erklärt, und dem Notar darüber eine Ausfertigung ertheilt, womit die Sache in Brandenburg, aber noch nicht in Bernau zu Ende war [1]). Erſt im Jahre 1347 wurde ſie, wie wir weiterhin ſehen werden, gänzlich beendigt, und abermals mit bedeutender Geldopferung, nachdem ſie 22 Jahre gewährt hatte. Es wäre wohl intereſſant, die ganze Summe zu kennen, welche dieſer ſchwere Proceß beiden Städten gekoſtet hat. Darüber fehlen aber alle Nachweiſungen, obgleich ſonſt dieſer Fall zu den wenigen gehört, welche ſich vollſtändig durch echte Urkunden darſtellen laſſen, die aber bisher zur Darſtellung dieſer Begebenheit niemals vollſtändig benutzt ſind. Wenn übrigens viele neuere Geſchichtſchreiber den erſchlagenen Propſt von Bernau Nikolaus Cyriacus nennen, ſo iſt das ein Irrthum, der blos einem Leſefehler ſein Daſein zu verdanken hat. Er hat niemals anders als Nikolaus geheißen [2]).

Während die letzt erwähnten Vorgänge in der Mark ſtatt fanden, und Kaiſer Ludwig durch die Schlacht von Crecy einen ſeiner mächtigſten Feinde, den König Johann von Böhmen verlor, befand ſich Markgraf Ludwig von Brandenburg bei ihm. Noch beſchäftigte beide der bevorſtehende Feldzug in Italien, und um ſich mit dem Könige von Ungarn und Maſtin della Scala darüber zu beſprechen, waren ſie nach Trident gegangen, als ſie mit Erſtaunen die Wahl des Markgrafen Karl zum König vernahmen. Jetzt mußte die Unternehmung auf Italien aufgegeben werden,

1) Simonetti a. a. O. II. 425. Daraus in Fidicin Beiträge IV. 31.
2) Vergleiche die Beilage III.

da ein perſönliches Einwirken auf die deutſchen Fürſten nothwendig wurde. Der Kaiſer ging in größter Eile nach dem Reiche zurück, fand aber hier zu ſeiner Freude, daß die meiſten Fürſten und Städte noch eben ſo treu an ihn hielten, wie zuvor. Markgraf Ludwig aber hielt es für nöthig, nach der Mark zurückzukehren, um hier, wo Herzog Rudolf von Sachſen noch immer eine Parthei hatte, das aufſteigende Gewitter zu beſchwichtigen.

In der Mark hatte unterdeſſen der Burggraf Johann von Nürnberg die Regierung geführt. Kaiſer Ludwig hatte ihm am 22. Mai 1346 von Nürnberg aus, die Verſicherung ertheilt, daß er ihm für allen Schaden ſtehen wolle, den er in dieſer Stellung etwa erleiden möchte, und wie ihn Friedrich der Mautner, Albrecht von Wolfſtein, und Johann der Hausner ermitteln würden. Auch will er ihn von der Pflege der Mark nicht eher entſetzen, als bis ihm Koſten und Schaden vergütigt ſein würden [1]).

Am 2. September erließ Papſt Clemens VI. von Avignon aus an den Biſchof Stephan von Lebus eine Bulle, in welcher er ihm Erlaubniß giebt, den biſchöflichen Sitz und die Kathedralkirche an irgend einen anderen geeigneten Ort zu verlegen, weil vor 20 Jahren beides in Göritz von dem Ritter Heinrich von Wulkow elender Weiſe verbrannt worden ſei, weshalb der Biſchof und ſein Kapitel genöthigt geweſen waren in's Ausland zu flüchten [2]).

Ludwig fand in der Mark die Stimmung ungeändert. Die Städte hielten an ihm, und nach einer mit den Städten Berlin und Kölln gepflogenen Unterhandlung ſtellten ihm dieſe folgende Urkunde aus: die Rathmänner, die Gemeinheit und die Gewerke der Städte Berlin und Kölln geloben dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und ſeinen Erben, ihm getreu zu ſein, ihm allenthalben beizuſtehen, und ohne ſein Wiſſen, oder ſeines Hauptmannes, kein Bündniß einzugehen. Der Markgraf oder ſein Hauptmann mag noch für das laufende Jahr vier Männer aus den Gewerken von Berlin, und zwei aus den Gewerken von Kölln in den Rath ernennen, ſo daß dieſe für das folgende Jahr ihre Nachfolger zu erwählen haben, welche jedoch dem Markgrafen genehm ſein müſſen. Wenn ſich ein Individuum aus des Markgrafen Geſinde an einem Einwohner vergreift, ſo ſollen ſie (die Rathmannen) den Thäter gefangen nehmen. Dem Markgrafen bleibt

1) Gerken Cod. V. 340.
2) Wohlbrück Lebus I. 448.

vorbehalten, die Angelegenheit auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu ſchlichten. Alle alten Schuldbriefe, welche ſie vom Markgrafen in Händen haben, ſollen kraftlos ſein [1]).

Wir entnehmen aus dieſer Urkunde, daß beide Städte dem Markgrafen die Treue bewahrten, und ſich verpflichteten, keinem anderen Herren anzuhangen. Bei dem großen Einfluſſe, den beide auf alle Landesangelegenheiten ausübten, war dies ein Gegenſtand von Wichtigkeit. Daß man aber dem Markgrafen erlaubte, ſechs Rathsſtellen durch ſeine Anhänger zu beſetzen, iſt ein Beweis von ſeltener Nachgiebigkeit von Seiten beider Städte gegen die Wünſche des Landesherrn, denn ihre Rathsſtellen beſetzte jede Stadt ſonſt völlig unabhängig von irgend einer äußeren Einwirkung. Ohne Zweifel hat der Markgraf irgend ein Opfer gebracht, das in der Urkunde nicht erwähnt iſt, denn das Recht, Hofleute die ſich vergingen, einzuziehen, beſaß die Stadt ſchon. Auch daß die Städte alle Schuldbriefe des Markgrafen für ungültig erklärten, deutet auf anderweitige Verhandlungen und Bewilligungen, denn ſchwerlich erließ man ihm die Schulden ohne Compenſation. Vielleicht ſteht dies mit der Auflaſſung aller Güter des Münzmeiſters Otto von Buch an den Rath von Berlin für deſſen Zahlung an den Markgrafen, welche am 12. Mai zu Spandau vor dem Vogte Marquard von Loterpek ſtatt gefunden hatte [2]), in Verbindung.

Markgraf Ludwig befand ſich am 6. September zu Spandau mit dem Grafen Günther von Schwarzburg, Johann von Buch und ſeinen übrigen Hofbeamten, und überwies hier dem Kloſter Chorin für ewige Zeiten ſieben Stück Einkünfte jährlich aus dem Dorfe Boldekendorf [3])

Was bisher dem Markgrafen Ludwig nicht gelungen war, nämlich mit den Nachbarn der Mark im Süden und Weſten in einem Zuſtande der Verträglichkeit zu leben, das gelang dem Burggrafen Johann von Nürnberg als Hauptmann der Mark. Es beſtand zwar zwiſchen ihnen und der Mark kein Krieg, aber der Friede wurde durch gegenſeitige Neckereien der Mannen, die in den verſchiedenen Ländern verſchiedenen Partheien angehörten, ſo oft unterbrochen, daß es oft zweifelhaft war, ob man im Frieden oder im Kriege lebte. Burggraf Johann hatte es endlich dahin gebracht, daß der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, Herzog Rudolf

1) v. Freyberg Markgraf Ludwig 144.
2) Gerken Cod. III. 378.
3) Gerken Cod. II. 484. IV.

von Sachſen der ältere und ſeine Söhne, und die Fürſten Albrecht und Bernhard von Anhalt mit ihm zu Tangermünde am 17. September ein Bündniß ſchloſſen, welches er in folgender Weiſe ausſprach:

Wir Johann von Gottes Gnaden, Burggraf zu Nürnberg, Hauptmann der Mark zu Brandenburg, bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, daß wir um mehrerer Sicherheit willen geteidingt haben, von unſers Herrn, des Markgrafen zu Brandenburg und von unſers ſelbſt wegen, mit den hochwürdigen Fürſten, Herrn Otto, Erzbiſchof zu Magdeburg, Herrn Rudolf, dem ältern, Herzog zu Sachſen und ſeinen Söhnen, mit dem Grafen Albrecht von Anhalt und Grafen Bernhard, ſeinen Vettern, alſo, daß ſie ihres Landes und ihrer Leute von unſerm obgenannten Herrn und uns, und von allen denen, die durch unſern Willen thun und laſſen wollen, ohne Gefährde ſollen ſicher ſein ſo lange, bis unſer vorgenannter Herr, oder wir, das nicht länger halten wollen. Das ſoll unſer Herr, oder wir, ihnen oder ihren Hauptleuten acht Wochen zuvor aufſagen, und es ſoll dann die acht Wochen ein guter ſteter Friede ſein, ohne alle Gefährde. Deſſen zu Urkund geben wir dieſen Brief, beſiegelt mit unſerm, Grafen Ulrichs von Lindow, Heinrichs des Jungen, Vogts von Plaue, und Beringers des Helen anhangenden Inſiegeln, der gegeben iſt zu Tangermünde 1346 Sonntag nach Crucis[1]) — So geſpannt waren demnach die Verhältniſſe, die Stimmung ſo gereizt, daß man ſich nicht getrauete, den Frieden länger, als auf acht Wochen zu verbürgen.

Schon ſeit langen Zeiten war Eſthland der Krone Dänemark unterworfen, und wurde von däniſchen Statthaltern regiert. Im Jahre 1333 wurde es jedoch von Otto, dem Erbprinzen von Dänemark, ſeinem Schwager, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, als Heirathsgut ſeiner Schweſter Margaretha überwieſen, mit der Erlaubniß, das Land zu verkaufen, oder zu vertauſchen, an wen er wolle. Der Markgraf konnte das entfernte Land nicht förmlich in Beſitz nehmen, und ließ es ferner durch die bisherigen däniſchen Beamten regieren, welche aber nur auf ihren eigenen Vortheil bedacht, das unglückliche Land faſt zur Verzweiflung brachten. Im Jahre 1339 wendeten ſich die Eſthländer um Schutz gegen ihre Bedränger an den deutſchen Orden, und dieſer war nicht abgeneigt, ſich des Landes zu bemächtigen. Kaiſer Ludwig

1) Urkunden Anhang Nr. III.

aber, hiervon benachrichtigt, ſchrieb an den Hochmeiſter Dietrich von Altenburg: Eſthland gehöre dem Markgrafen von Brandenburg als Brautſchatz ſeiner Gemahlin; wolle der Orden es angreifen und erobern, ſo müſſe er es dem Markgrafen oder dem Könige Waldemar von Dänemark überweiſen; wünſche er jedoch von dieſen das Land für ſich zu erwerben, ſo werde der Kaiſer auf geziemende Weiſe ihm dazu behülflich ſein. Der Orden nahm nunmehr Anſtand, ſich in die Sache zu mengen, und als die Eſthländer ſahen, daß von dieſer Seite auf keine Hülfe zu rechnen war, wandten ſie ſich um Abhülfe gegen die furchtbaren Erpreſſungen an König Waldemar ſelbſt. Allein dieſer that nichts anderes, als daß er die Abtretung des Landes an ſeinen Schwager den Markgrafen von Brandenburg, nach ſeines Bruders Beiſpiel, beſtätigte. Zugleich aber ertheilte der Kaiſer ſeinem Sohne Erlaubniß, wegen des Verkaufs des Landes mit dem deutſchen Orden in Unterhandlung zu treten [1]). Obgleich nun dieſer den Befehl befolgte, ſo war es doch König Waldemar, der im Jahre 1341 mit dem Orden und deſſen Hochmeiſter einen Kaufvertrag abſchloß, nach welchem er dieſem Eſthland, namentlich Harrien, Wirland und Allentaken nebſt den Burgen und Städtchen Reval, Weſenberg und Narva für die Kaufſumme von 13000 Mark Silbers überließ, und das Geld dem Markgrafen von Brandenburg als Heirathsgut ſeiner Schweſter zuſagte.

Das ganze Geſchäft war indeſſen nur auf dem Papiere abgemacht. Der deutſche Orden wurde in Kriege verwickelt, und weder das Geld wurde gezahlt, noch das Land übergeben und in Beſitz genommen. Da brach im Jahre 1343 eine lang vorbereitete Verſchwörung des übermäßig gedrückten Landvolks von Harrien aus, die mit voller Wuth der Rache um ſich griff, und wie ein wildes Feuer durch das ganze Land ſich verbreitete. Eine große Zahl von Deutſchen wurde nieder gemacht, und 10000 Bauern berannten die Hauptſtadt Reval, um die fremde Herrſchaft gänzlich zu vertilgen. Jetzt riefen die belagerten Dänen den deutſchen Orden um Hülfe an. Burchard von Dreileben folgte dem Aufrufe, und ſuchte das Belagerungsheer zu zerſtreuen, allein das Volk beharrte in ſeinem Vorſatze. Auf des Meiſters Befragen über Grund und Urſache ihres Betragens, erwiederten ſie: es ſeien der herriſche Druck, die Tyrannei und die ſchreienden Ungerechtigkeiten,

1) Gerken Cod. IV. 553.

von Rittern und Edlen an ihnen begangen, um die ſie jetzt zur Rache aufgeſtanden wären; lieber wollten ſie alle ſterben, als in ſolcher Knechtſchaft aufgerieben werden, in der ſie nirgends Gerechtigkeit gefunden. Darum fleheten ſie die Gnade des Meiſters an, wenn er ihr ferneres Wohlſein wünſche. Leider aber beging der Dolmetſcher die Schändlichkeit, dieſe Rede ganz falſch zu überſetzen, und den Bauern aufrühreriſche Worte in den Mund zu legen, die den Meiſter dermaßen erbitterten, daß er das Volk angreifen, und 12000 von ihnen tödten ließ. — Welch ein furchtbar tragiſches Schickſal! —

Reval war befreit, und die Dänen ernannten den Ordensmeiſter nun ſofort zu ihrem Hauptmann und Schutzherrn des Landes. Sie übergaben ihm Reval, Weſenberg und das Land, um es der däniſchen Krone zu erhalten, doch mit der Bedingung, daß er einen Monat nach geſchehener Aufforderung dem Könige von Dänemark alles wieder einräume, ſobald ihm ſeine Kriegskoſten erſetzt ſein würden. Allein die Empörung war noch nicht geſtillt, und mit blutigen Thaten ſchritten die Ritter vor, und ließen Blut in Strömen fließen. Dennoch ging der Sommer und der folgende Winter darauf, ehe das Volk zur Ruhe und zum Gehorſam zurückgebracht war, man beſchwichtigte durch Gräuel, und deckte den Schleier des Todes über die Gefilde.

Im Anfange des Jahres 1346 war König Waldemar von Dänemark über Lübeck und Preußen nach Reval gegangen, um ſich über die Lage des Landes zu unterrichten, und hatte daſſelbe wieder ziemlich beruhigt gefunden. Er ging nach Dänemark im Frühjahr zurück, um die dem Verkaufe entgegenſtehenden Hinderniſſe zu beſeitigen, und reiſete dann in Begleitung ſeines Bruders Otto, des Herzogs Erich von Sachſen-Lauenburg und eines anſehnlichen Kriegsheeres im Spätſommer zu dem Hochmeiſter nach Marienburg, um den Verkauf des Landes von neuem zu betreiben, denn der frühere Vertrag hatte ſeine Gültigkeit verloren. Otto, der Bruder des Königs, trat ſelber in den deutſchen Orden, wodurch die Sache weſentlich gefördert ward. Am 29. Auguſt wurde der Kaufvertrag wegen Eſthland wirklich abgeſchloſſen für die Summe von 19000 Mark reinen Silbers, Cölniſchen Gewichtes. Erſt im September reiſete der König ab. Zugleich aber war dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg Nachricht von der Sachlage gegeben, und dieſer ſtellte am 21. September zu Tangermünde noch ein beſonderes Verkaufsinſtrument aus, in welchem er ſeine An-

ſprüche auf Eſthland in Form eines Verkaufs des Landes für die Summe von 6000 Mark reinen Silbers Cölniſchen Gewichts dem Orden überließ, der ſonach für das Land 25000 Mark zahlte. Am 20. September hatte Kaiſer Ludwig bereits den Verkauf an den deutſchen Orden genehmigt, und auf Waldemars Bitte that es auch Papſt Clemens VI. Offenbar ſtand Markgraf Ludwig bei dieſem Verkaufe in großem Nachtheil.

Kaiſer Ludwig hatte es für das Nöthigſte gehalten, einen großen Reichstag nach Speier auszuſchreiben. Alle diejenigen Fürſten, welche bei der Wahl zu Renſe nicht gegenwärtig geweſen waren, fanden ſich hier ein, nebſt den Abgeſandten der geſammten Städte in großer Menge, denn noch hielten die Städte treu an Ludwig, und alle bemüheten ſich, dem Kaiſer ihre Liebe und Treue, ſo wie ihren Abſcheu über die Handlungen der päpſtlichen Faction zu bezeugen. Die anmaßliche Wahl des Böhmiſchen Karls ward für nichtig und widerrechtlich erklärt. Sie ſei durch die Meutereien einiger weniger Fürſten, heimlicher und betrüglicher Weiſe, weder an der herkömmlichen Wahlſtätte, noch zur Zeit des erledigten Thrones vorgenommen worden, ohne daß dringende Noth, oder die Wohlfahrt und der Nutzen des Reichs ſie gefordert hätten. Es laufe allen Rechten entgegen, daß ein Römiſcher König gegen den Willen eines noch lebenden Kaiſers und ohne Bewilligung geſammter Stände gewählt werden dürfe. Noch weniger gebühre es dem Papſte, einen Kaiſer abzuſetzen, wie dies durch alle letztere Reichsbeſchlüſſe anerkannt ſei. Der ſogenannte Wahltag zu Renſe ſei daher nicht für rechtmäßig zu halten, ſondern vielmehr eine geſetzwidrige und aufrühreriſche Zuſammenkunft, bei welcher theils die Eigenliebe für das Emporkommen eines blutsverwandten Fürſten, theils ſchändliche Geldgier, den Wählenden die Augen geblendet, und die Pfälziſche und Brandenburgiſche Kurſtimmen mit Trug und Hinterliſt ausgeſchloſſen ſeien. Wenn der Erzbiſchof Heinrich zu Mainz wegen des aufgedrungenen Gerlachs das Recht ſeines Stuhls diesmal nicht ausüben konnte, ſo hätte es nach altem Herkommen den Pfälzern zugeſtanden, zur Wahl einzuladen. Heinrich von Virneburg ſei ohnehin nur darum von ſeinem hohen Direktorial-Amte verdrängt worden, weil er ſich den Raſereien des Papſtes widerſetzt, und weder die Freiheit des Reichs, noch die Gerechtſame der Majeſtät, dem Römiſchen Stuhle habe in die Hände ſpielen wollen ꝛc. Endlich bat man den Kaiſer, guten Muthes zu ſein, und ſich verſichert zu halten, daß ſie ihm an-

hängen, und ſich nicht zum neuen Könige wenden würden. — Am Niederrhein bildeten ſich darauf Bündniſſe zu Gunſten des Kaiſers, und dieſer ſelber warb ein Heer, um ſeinen Gegner bekämpfen zu können. Auch Markgraf Ludwig ſcheint in Speier geweſen zu ſein, obgleich er nicht ausdrücklich erwähnt wird, muß aber nach der Mark zurückgekehrt ſein. Am 14. Oktober war er zu Landsberg an der Warthe, und erließ dem Kloſter Marienwalde, um demſelben aufzuhelfen, auf fünf Jahre alle Abgaben [1]). Schon im Jahre 1341 hatte er ſie dem Kloſter auf vier Jahre erlaſſen [2]). Die diesmalige Urkunde lautet faſt wörtlich wie die vorige. Bei dem Markgrafen befand ſich der Burggraf von Nürnberg, der Hauſener, Wolfſtein, Lochen, Hele, und der Neumärkiſche Ritter von Oſt.

Unterdeſſen erkärte ſich Frankreich öffentlich für Karl von Böhmen, und gegen den Kaiſer Ludwig, und auf den Befehl König Philipps ſchritt nun auch der päpſtliche Hof zur Beſtätigung. Karls zweite Geſandtſchaft wurde zur Ablegung des Eides der Kirche vorgelaſſen, und Clemens verſprach, eigenhändig die Kaiſerkrone zu Rom dem Könige Karl aufzuſetzen. Da Aachen auch diesmal ſeine Thore ſchloß, und Cöln nicht freundlicher war, ſo ging Karl nach Bonn, und wurde hier am 25. November gekrönt. Der Erzbiſchhof Walram von Cöln verrichtete die Krönung, Gerlach als Erzbiſchof von Mainz und Balduin von Trier, nebſt den Biſchöfen von Lüttich, Münſter, Metz und Verdun waren dabei zugegen, und wurden nach geſchehener Krönung mit den Regalien belehnt. Es war dies das einzige Zeichen ſeiner königlichen Würde, das er geben konnte, denn noch ſtand faſt das ganze Reich gegen ihn in Waffen, weshalb er ſich auch nicht getrauete, vor dieſer Stadt ſein Lager aufzuſchlagen, obgleich der Gebrauch forderte, daß er ſeinen Gegner hier drei Tage lang erwartete. Er zog ſich nach Luxemburg zurück, und ging dann ohne alles Aufſehn durch Lothringen, Elſaß, Schwaben nach Böhmen, wo er zu Anfang des neuen Jahres von ſeinen Unterthanen mit großem Gepränge empfangen ward.

Wenden wir uns nun wieder nach der Mark, ſo finden wir den Markgrafen Ludwig am 6. November zu Tangermünde, wo er dem Johannes-Altare in der Frauenkirche zu Salzwedel und der Gewandſchneidergilde daſelbſt Güter und Hebungen anweiſet

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. III. 225.

in den Dörfern Niendorp bei Werbeke, Priſſir, Gardiz, Plothe, Saunen, Liſte. Dem Spitale der armen Siechen St. Georgs, das außerhalb der Mauern zu Salzwedel liegt, verleiht er das ganze Dorf Zipe mit allen Einkünften, ſo wie auch der Bartholomäus-Altar in der Niklas-Kapelle der Altſtadt Salzwedel Einkünfte erhält. Johann von Buch, der Propſt Ludolf zu Salzwedel, und Andere waren anweſend [1]).

Markgraf Ludwig war auch am 7. November zu Tangermünde, und verlieh dem Schulzen oder Stadtrichter Franko Boedecker zu Stendal das oberſte Gericht im Dorfe Belkow nebſt der Bede, dem Wagendienſte ꝛc. Auch hier ſind der Burggraf von Nürnberg und Johann von Buch anweſend, außerdem ſeine Baierſchen Hofbeamten [2]).

Den 4. Dezember ſchickte der Markgraf zwei Abgeordnete an den Hochmeiſter in Preußen mit ſeinen Entſagungsbriefen auf Eſthland, und der Bitte, ihm den Reſt der Zahlung mit 4000 Mark zu überſenden. Zugleich machte er ihm Hoffnung, ihn ſelber binnen Kurzem perſönlich zu beſuchen [3]).

Läßt uns dies vermuthen, daß Ludwig ſich in Geldverlegenheiten befand, ſo liefert das Folgende einen noch beſtimmteren Beweis. Am 16. Dezember legte der Ritter Albrecht von Wolfſtein, *Amtmann über der Oder*, zu Spandau vor dem Markgrafen, dem Burggrafen von Nürnberg, dem Grafen Günther von Schwarzburg, dem *Hofemeiſter* Hans von Hauſener, dem Schenken Wilhelm von Bombrecht, und dem Vogte Marquard von Loterpeck, Rechnung über ſeine Verwaltung vom 24. Oktober 1345 bis 16. Dezember 1346. Nach Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ergab ſich, daß der Markgraf ihm noch herauszuzahlen hatte, aber ſchuldig blieb, $107\frac{1}{2}$ Mark Silbers, ungerechnet die noch von der vorhergehenden Rechnung unbezahlt gebliebene Schuld von $119\frac{3}{4}$ Mark Silbers [4]).

Wenn es ſo mit den Einnahmen aus einer der anſehnlichſten Provinzen des Brandenburgiſchen Staates ſtand, ſo läßt ſich vermuthen, welche Einkünfte der Markgraf aus den übrigen bezog.

Am 20. Dezember war Ludwig zu Berlin, und beſchenkte hier auf inſtändiges Bitten ſeines Getreuen, Otto Barc, den St. An-

1) Danneil Salzwedelſche Kirchengeſchichte, Anh. 11. f.
2) Gerken Diplomat I. 96.
3) Dreger-Oelrichs Urkunden-Verz. 84. Voigt Preußen V. 54.
4) Ungedruckte Urkunden.

tonius=Altar in der St. Katharinen Kirche der Neuſtadt Brandenburg mit Einkünften, welche jener unſtreitig hergab, und der Markgraf verzichtete nur auf die ihm zuſtehenden Rechte. Auch hier umgeben ihn nur ſeine Bairiſchen Hofbeamten [1]).

Markgraf Ludwig brachte das Weihnachtsfeſt zu Berlin zu. Am 27. Dezember ertheilte er der Schlächtergilde zu Strausberg das Recht, daß es hinſichtlich des Schlachtens und des Fleiſchverkaufs zwiſchen ihnen und den Juden eben ſo gehalten werden ſollte, wie es in dieſer Beziehung zwiſchen den Schlächtern und Juden in Berlin und Kölln gehalten würde. Seine Bairiſchen Ritter ſind wieder anweſend [2]).

Der Propſt Gerwin zu Bernau hatte, wegen Schulden, die ihm zuſtehenden Einkünfte aus dem Dorfe Lodenberg zur Hälfte an zwei Bernauer Bürgern, zur andern Hälfte an drei Berliner Bürgern, Johann Reiche, Kopkin von Rode und Johann Block verpfändet, bis jede Parthei daraus 30 Mark Silbers gezogen haben würde. Markgraf Ludwig beſtätigte dies am 29. Dezember zu Brandenburg [3]).

Es macht dem Kaiſer Ludwig Ehre, daß er in Mitten aller dieſer Wirren für Baiern ein neues Geſetzbuch hatte zuſammenſtellen laſſen, um der großen Rechtsunſicherheit und dem Schwanken der Richter vorzubeugen, woran ſeine Söhne übrigens einen bedeutenden Antheil gehabt haben müſſen. Als Markgraf Ludwig von Brandenburg zu Anfang des Jahres in Baiern war, erhielt es am 7. Januar 1346 ſeine geſetzliche Sanction mittelſt folgender Urkunde:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, wir Stephan, wir Ludwig, wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Pfalzgrafen bei dem Rhein und Herzoge in Baiern haben angeſehen den Schaden, den wir gehabt haben in unſerm Lande zu Baiern an dem Rechte, und darum ſind wir zu Rath worden mit unſerm Herrn und Väterlein Kaiſer Ludwig von Rom, und ſetzen und beſtätigen alles, das hernach geſchrieben ſteht, nach ſeinem Gebot und Geheiß, unſerm Lande zu Baiern zur Förderung und beſondern Gnaden. Das iſt geſchehen, da man zählt von Chriſti Geburt 1346, des nächſten Samſtages nach dem Oberſten. Darum gebieten wir bei unſern Hulden allen unſern Richtern und Amt=

1) Fincke in Büſchings Magazin XIII. 465. 466.
2) Fiſchbach hiſtor. polit. Beiträge II. II. 412.
3) Gerken Cod. VI. 455.

leuten in unſerm Lande zu Baiern überall, in Städten, in Märkten und auf dem Lande, daß ſie die Rechte alſo halten bei ihrem Eide, den ſie uns oder unſerm Vizthum darum ſchwören müſſen, und daß ſie danach von Wort zu Wort, von Stück zu Stück, Arme und Reiche ungefährlich richten ſollen. —

Es folgt dann das Geſetzbuch in 28 Titeln und 350 Paragraphen, die einen höchſt ſchätzbaren Beitrag zur Kenntniß mittelalterlicher Rechte bilden, aber eine Vergleichung und Beurtheilung des ihnen Eigenthümlichen noch erwarten [1]). — Markgraf Ludwigs von Brandenburg Liebe für feſte Rechtsnormen tritt auch hier wieder hervor, und ſie war es eben, welche ihm den Johann von Buch ſo werth machte.

So kam das für den Markgrafen ſo verhängnißvolle Jahr 1347 heran. Mit dem neuen Jahre erhob er ſich, und reiſete zu dem Hochmeiſter nach Marienburg in Preußen. Dieſer empfing ihn ſehr glänzend, und bewirthete ihn auf das Prächtigſte. Der Markgraf kam nicht, wie es ſonſt in der Regel geſchah, mit einem Kriegsgefolge, um gegen die Heiden zu fechten, obgleich mehrere Schriftſteller dies allerdings behaupten [2]). Es iſt dies aber jedenfalls ein Irrthum, denn der Markgraf war zu Ende des Dezembers vorigen Jahres in Brandenburg, im Januar in Marienburg, und zu Anfang Februar wieder in Berlin, ſo daß keine Zeit für einen Feldzug in Litthauen bleibt. Sein diesmaliger Beſuch ſcheint keinen anderen Zweck gehabt zu haben, als ſich die für das Land Eſthen noch reſtirenden 4000 Mark Silbers zu holen, denn am 18. Januar quittirte Ludwig zu Marienburg dem Hochmeiſter über den Empfang der ganzen Summe von 6000 Mark [3]). Er ſcheint bis gegen Ende des Monats dort geblieben zu ſein, und ging dann durch die Neumark zurück. In Tankow, einem damaligen Städtchen, verhandelte er mit Thilo von Brederlow und deſſen Sohn Henning, welche in ſeinem Kriegsdienſte erheblichen Schaden erlitten hatten, der auf 71 Mark Silbers feſtgeſtellt wurde. Als Erſatz deſſelben verlieh ihnen der Markgraf die Geld-, Frucht- und Fleiſch-Bede, ſo wie den Wagendienſt im Dorfe Simonsdorf mit allen Rechten, um ſie für immer zu beſitzen. Die Urkunde wurde aber, vielleicht

1) Zuletzt nach einer guten Abſchrift mit Leſearten der beſten Handſchriften abgedruckt in v. Freybergs Sammlung hiſtoriſcher Schriften und Urkunden, Bd. IV. p. 381. f.

2) J. B. Albert. Argent. ap. Urstis. P. II. p. 139. — Vitoduranus ap. Eccard. T. I. p. 1920.

3) Dreger-Oelrichs Urkunden-Verzeichniß 80. Voigt Preußen V. 54. 55.

weil der Markgraf von keinem Notare begleitet war, nicht in Tankow, ſondern erſt am 4. Februar 1347 zu Berlin ausgefertigt [1]). In ganz gleicher Weiſe wurde es mit einer Verabredung zwiſchen dem Markgrafen und dem Rathe einer Stadt gehalten, deren Name nicht anzugeben iſt, weil der Anfang der Urkunde fehlt. Es ſcheint Callis zu ſein. Der Markgraf verleiht der Stadt Rechte, weil ſie dem vorgenannten Henning 90 Mark bezahlt hat, und ſoll jene ſo lange benutzen, bis ſie ſich bezahlt gemacht hat, außerdem aber dann noch in vier aufeinander folgenden Jahren. Den Hufen- und Worthzins, den Henning bisher beſaß, ſoll künftig für immer der Rath erhalten, aber zur Befeſtigung und andere Nothwendigkeiten verwenden. — Auch dieſe Urkunde wurde zu Tankow verhandelt, aber in Berlin am 4. Februar abgefaßt [2]).

Ludwig ging indeſſen nochmals nach der Neumark zurück. Am 18. Februar befand er ſich zu Tankow, und beſtimmte, daß der Rath der Stadt Landsberg an der Warthe im laufenden Jahre keine Orbede zahlen ſollte. Von da ging er nach Frankfurt, und traf Einrichtungen, um die Mark wieder verlaſſen, und nach dem ſüdlichen Deutſchlande gehen zu können, wohin ihn ſein Herz zog, denn nur ungern weilte er in der Mark. Hier in Frankfurt beſtimmte er am genannten Tage, daß der Rath der Stadt Tankow, um dieſe befeſtigen zu können, ſtatt der bisherigen, jährlichen Orbede von 16 Mark Silbers, künftig nur 10 Mark bezahlen ſollte, die 6 Mark ſollten zur Befeſtigung gebraucht werden. Seine Baierſchen Ritter nebſt dem Vogte Wulkow umgeben ihn auch hier [3]). Thide von Brederlow und deſſen Sohn Henning ernannte er zu Vögten und Amtleuten, — wahrſcheinlich im Lande über Oder, — und verſprach, ſie nicht eher von der Vogtei zu entſetzen, als bis ihnen alle Koſten und Schäden, die ſie redlich beweiſen, vergütigt worden ſeien [4]). Beide Brederlows gehörten zu den angeſehenſten Mannen der Neumark. Ferner erklärte der Markgraf an demſelben Tage, daß er allen in Sachen des Wilkin Cluſer im Lande über der Oder erfolgten gerichtlichen Entſcheidungen und Urtheilen beitrete, dem Wilkin Cluſer aber außerdem noch geſtatte, daß er in Friedeberg einreiten oder dort wohnen könne, und daß er ihn daſelbſt ſchützen wolle, vor alle ſeine Vaſallen [5]). An dem-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

ſelben Tage berechnete ſich der Markgraf mit Albrecht von Wolfſtein, der ſein Vogt war über der Oder, und verſchrieb ihm für alles, was er ihm noch ſchuldig war, die jährliche Orbede der Städte Woldenberg, Friedeberg, Landsberg und der dazu gehörigen Dörfer auf ſo lange, bis er bezahlt ſein würde [1]). Der Wolfſteiner gab alſo die Vogtei ab, weil er den Markgrafen ins Ausland begleiten ſollte, und deshalb iſt die Vogtei, welche die Brederlows übernahmen, unſtreitig dieſelbe geweſen. An demſelben Tage bekundete er, daß er das Kloſter Neu-Zelle mit der Stadt Guben verbunden und vereinigt habe, ſo daß, wenn er auch die Stadt Guben veräußern ſollte, er doch das Kloſter nicht von derſelben trennen wolle, wobei er auch das Dorf Ribetitz (jetzt Reipzig), welches das Kloſter frei beſitzt, von den Vogteien Frankfurt und Droſſen abſondert, und feſtſetzt, daß es in allen Rechts- und Steuerſachen zur Vogtei Guben gehören ſolle. — Graf Günther von Schwarzburg iſt Zeuge [2]).

An demſelben Tage, den 24. Februar, nahm Markgraf Ludwig zu ſeiner Reiſe bei dem Rathe zu Frankfurt 400 Mark Silbers auf, wofür er demſelben, durch eine Verſchreibung, das Geleit in daſiger Stadt, d. h. das Recht, die Reiſenden und die Fuhrleute, welche ihren Weg durch Frankfurt zu nehmen hatten, zur Sicherheit auf der Landſtraße gegen eine beſtimmte Abgabe bis zu gewiſſen Orten begleiten zu laſſen, verpfändete [3]).

Ludwig ging von hier nach Beeskow, wo er ſich am 27. Februar befand. Er belehnte daſelbſt die Kinder des Henze von der Zuche, Hans, Fritz, Rudolf und Bercht und ihre Erben mit dem Hofe zu der Zuche und den zugehörenden Dörfern, Zuche, Wozwirch, die alte Niewe, Kamenig und Sacro, mit dem Walde bis an die rechte Spree, und den Werder Weledſtow und ſonſtigem Zubehör, und will, daß ſie ewiglich zu Guben gehören ſollen. Bei dem Markgrafen waren: Johann von Hauſen, Hofmeiſter; Albrecht von Wolfſtein, Uſchard von Satzenhofen, Berthold Küchmeiſter, Hermann von Neckow, und Claus von Wulkow [4]). Mit Ausnahme des letzteren, begleiteten ihn die Uebrigen auf ſeiner Reiſe, welche Ludwig von hier aus durch die Lauſitz, Meißen und Thüringen antrat.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Wilkii Ticemannus c. d. 232. Destinata litter. I. 1086. Worbs Invent. 153. Urkunden Beilage Nr. IV.

3) Wohlbrück Lebus I. 558.

4) Destinata litter. I. 92. Worbs Invent. 153.

Kaiſer Ludwig hatte unterdeſſen ſeinen Plan, nach Italien zu gehen, wieder aufgenommen, und ſich zu dem Ende mit den Königen von Ungarn und Polen von neuem in Unterhandlungen eingelaſſen. Dem Papſte wurde für Italien bange, und König Karl, wegen Böhmen ebenfalls nicht ohne Beſorgniſſe, mußte ſich auf ſeinen Antrieb nach Wien begeben, um zu verſuchen, ob er durch die Herzoge von Oeſterreich die Ungarn von dem beabſichtigten Zuge nach Apulien abziehen könne. Dies gelang nicht, und nun beauftragte der Papſt den König, zuvörderſt Tirol wegzunehmen, um den Kaiſer von Italien abzuſchneiden. Einige Mailändiſche und andere Kriegsvölker ließ der Papſt in Italien für Karl anwerben. Dieſer ſuchte ſich zunächſt Verbündete. Die Grafen von Görz gewann er dadurch, daß er ihnen ſeine Rechte auf Tirol cedirte, mit den Herren von Mailand, Verona und Carrara ſchloß er Bündniſſe, und es blieb Ludwig nicht mehr verborgen, daß es auf einen Krieg abgeſehen ſei. Vor allen Dingen war es nöthig, Geld anzuſchaffen, ohne welches kein Krieg zu führen iſt.

Ludwigs Schwager, Friedrich der Ernſthafte von Thüringen, welcher im März nach Baiern gegangen war, ließ ſich willig finden, mit Ludwig zu Nürnberg zu unterhandeln, wobei auch Herzog Stephan thätig war, und der Kaiſer hatte beide dazu bevollmächtigt. Landgraf Friedrich von Thüringen, Markgraf zu Meißen und im Oſterlande, Graf zu Orlamünde und Herr des Landes Pleißen, war ſehr bemüht, die früher von ſeinen Landen abgeriſſenen Stücke wieder herbei zu ſchaffen. Er ſuchte ſo eben vom Herzoge Magnus von Braunſchweig das Fürſtenthum Landsberg und Delitzſch, und was von der ſogenannten Pfalz Lauchſtädt noch übrig war, Riedeburg, Altenhof für 8000 Schock ſchmaler Groſchen zu kaufen [1]), der Antrag Ludwigs kam ihm daher nicht ungelegen. Friedrich ſchoß 12000 Mark Silbers vor, unter folgenden Bedingungen: Für 8500 Mark oder 51000 Gulden erhält Friedrich das Land Lauſitz wiederkäuflich als Unterpfand, und in gleicher Weiſe die Städte Luckau und Guben mit Lehen und allen anderen Einkünften, welche ſie ihm verheißen auf zwei Jahre oder länger. Sollte das Land ſich weigern, die Huldigung zu leiſten, ſo ſollen die Verpfänder ihm beiſtehen, die Mannen dazu zu nöthigen und zu zwingen, und die Koſten ſollen zur obigen Summe geſchlagen

1) Horn Handbibliothek II. 222 f.

werden. — Die noch übrigen 3500 Mark oder 21000 Gulden ſollen zum nächſten Walpurgistage zu Nürnberg baar zurückgezahlt werden. Bis dies geſchehen, verpfändet ihm der Kaiſer für obige Summe, Burg und Markt Lengenfeld, Burg und Markt Kalmuntz, Burg und Markt Velburg, welche ſämmtlich Graf Günther von Schwarzburg, und im Fall ſeines Ablebens der edle Mann Ludwig von Hohenloh in Gewahrſam zu nehmen habe. Sollte der Kaiſer zu oben genannter Zeit die Schuld nicht abtragen, ſo habe er, der Landgraf, die Befugniß, obige Burgen und Märkte weiter zu verpfänden, jedoch an einen ſolchen Mann, von welchem der Kaiſer ſie wiederlöſen könne; würde aber dem von Schwarzburg eines der Schlöſſer abgewonnen, ſo ſoll der Kaiſer beholfen ſein, es wieder zu gewinnen. Es wurden über dieſen Gegenſtand zu Nürnberg drei Urkunden ausgefertigt, eine am 17., die beiden andern am 20. März 1347, und es waren Zeugen: Heinrich, Landgraf zu Heſſen, Schwager Friedrichs von Thüringen, Johann, Burggraf zu Nürnberg, der demnach ebenfalls die Mark verlaſſen hatte, Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Leuchtenberg, (alſo Günther XVIII. von der Wachſenburgſchen Linie, Großoheim des nachmaligen Kaiſers), Albrecht von Wolfſtein, Swyker von Gundelfingen ꝛc. [1]). Die Auslieferung des Landes Lauſitz kam aber nicht zu Stande.

Kaiſer Ludwig hatte am 7. Januar von Regensburg aus ein Schreiben an den König Karl von Böhmen geſandt, das zu charakteriſtiſch iſt, als daß wir es nicht mittheilen ſollten. Es bezeichnet nicht bloß die Denkart des Jahrhunderts und derer, welche in ihm das große Wort führten, ſondern liefert auch eine ſehr beachtenswerthe Probe der damaligen Ausdrucksweiſe bei diplomatiſchen Verhandlungen, die zu intereſſanten Vergleichungen führt. Das Schreiben lautet: Ludwig von Gottes Gnaden, Römiſcher Kaiſer und immer Auguſtus, Karln, welcher ſich für einen Markgrafen in Mähren ausgiebt, den Gruß, den er nach Inhalt des Gegenwärtigen verdient. Die Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät, nach göttlicher Anordnung das Scepter führend, den ewigen Thron des Ruhmes beſitzend, deſſen Erhabenheit der Erdkreis wie ein Fußſchemel unterworfen iſt, der aller Reiche Klimate von einem Ende zum andern dienen, und auf deren Wink jede Würde der geſammten

1) v. Freyberg Ludwig der Baier, 219. 220. Arroden Repertor. zu München 120. Böhmer Regeſten p. 161. Nr. 2501. Urkunden Beilage Nr. V. VI.

Welt wie eine Magd willige Folge leiſtet, und nichts Höheres denn ſich kennt, kann niemals den Trotz einer irdiſchen Macht fürchten, vor deren Anblick fremde Nationen zittern, noch kann die Säule, welche den ganzen Weltbau unterſtützt, zernagt werden, wie ein Würmchen den Epheu zerfrißt. Wir glauben, daß ſie die Zeichen ihrer Gewalt mit unverwelklicher Wurzel in den feſteſten Felſen gegründet hat, und nur der Wahnſinn der Narren, welcher die Muße flieht, und ſich durch phantaſtiſche Bilder und chimäriſche Hirnwuth täuſcht, lehnt ſich dagegen auf, vermeinend, daß das Schaf den Wolf rauben, oder die Ameiſe den ſtärkſten Löwen verſchlingen könne. Darum wundern wir uns, ja können nicht aufhören zu lachen, daß du, dem das Licht des natürlichen Verſtandes erloſchen, uns den Gipfel der vorgedachten Würde, die wir durch Gottes Gnade ſiegreich tragen, oder als ob dir Hände und Augen fehlten, zu rauben unternimmſt, und unberufen deiner Feigheit zueignen willſt, da in ihr doch der Geiſt lebt, deſſen Gunſt du dein Leben und alle Gnaden verdankſt, welche ſich in deiner Macht befinden. Oder merkſt du nicht, mit welcher Tapferkeit der Fürſten und welcher unzählbaren Menge auserleſener Krieger unſer Hof umgeben iſt, während du mit weintrunkenen Bauern, die auf den Scheidewegen hin und her laufen, unſeren Ruhm zu vernichten ſuchſt, welchen du, von wahnwitzigem Irrthum verführt, dem vom Winde bewegten Rohre gleich achteſt. Beſinne dich, daß die Stunde noch nicht gekommen iſt, wo die Zwerge aus Koth von Ellenhöhe mit emſiger Geſchäftigkeit hervordringend, die Lande der Giganten in Ruinen verwandeln, und wo die Zwerge oder zweiellenhohe Leute, die in drei Jahren bis zur völligen Größe erwachſen, und im ſiebenten altern und ſterben, über die Giganten herrſchen [1]). Wir ermahnen dich treulich, daß du dir und den Deinen beſſer ratheſt, dich hüteſt, das Blut der Unſchuldigen zu vergießen, mit deinem abgelegten Irrthum in den Schooß der Kaiſerlichen Gnade flüchteſt, und Vergebung für ſo viele Vergehungen ſuchſt, welchen wir aus angeborner Güte, Gnade nicht verweigern wollen. Beharreſt du aber hartnäckig in deiner abſcheulichen Narrheit mit all deiner Macht, ſo werden wir uns zur Zeit der Rache aus unſerm Schlaf erheben, dich wie einen Töpferſcherben zerbrechen, und wie ein Sonnenſtäubchen in Nichts verwandeln [2]). —

1) Es bezieht ſich dies auf ein damals bekanntes Märchen.

2) Böhmeri Fontes rerum germanicarum I. 226.

Auf dies Schreiben antwortete Karl am 10. Februar von Eger aus Folgendes: Karl durch Gottes günſtige Gnade, erwählter Römiſcher König, immer Auguſtus, dem Ludwig von Baiern geſünderen Geiſt und Rückkehr in den Schooß des katholiſchen Glaubens. Der Eine und Dreifache, Ewige und Unermeßliche, der das höchſte Fürſtenthum des Reichs durch die Jahrhunderte hält, deſſen Zepter ſeine Herrlichkeit von einem Ende zum andern berührt, deſſen unvergängliche Weisheit ſtark und ſanft alles beſtimmt, und nach dem Beiſpiele der Demuth die Bedingungen der Menſchen alſo regiert, daß ſeine Gnade weder den Hohes Wollenden noch den Schrecklichen wird, ſondern nur dem Anrufenden Frieden und Heil kommt; der auch nicht ſtolze Prieſter zur Höhe erwählt, verläßt die prahleriſchen Reichen, ſtürzt die Mächtigen von ihrem Sitze, und erhöhet die Demüthigen nach ſeinem Worte; der in Demuth alles trägt, der verwirrt auch die Gemüther der Unwiſſenden, macht die Zungen der Schreier verſtummen, wie ihre Macht, und zerſtört und vernichtet ihre ruhmredige Bosheit. Die erhabene majeſtätiſche Höhe ſeines Reiches allen Reichen der Welt vorziehend, wie es in Wahrheit iſt, möchteſt du es doch vernehmen mit der Aufrichtigkeit des Herzens, wie ein Chriſt. Aber wir fürchten, daß in ihm von deinem ſtolzen Gemüthe und deiner Ruhmredigkeit zu viel iſt, um die höchſte Macht zu erwägen, du ſchätzeſt dich von großer Würdigkeit, während es würdiger wäre, dich für den Unwürdigſten zu halten. Du ſchreibſt, die Zeichen deiner Gewalt ſeien in den feſteſten Felſen gegründet, und glaubſt dieſer Felſen zu ſein, während du Heu biſt und eine Blume des Feldes, und Niemand ſich wahrhaft einen Felſen nennen kann, denn Chriſtus allein, der durch die Kraft der Demuth alle Starken erbaut zum Thurm der Tapferkeit, die von der Erde nichts wiſſen, deren Wandel iſt im Himmel. Du hebſt das Geſicht in den Himmel, und willſt die Erde nicht betrachten, an der die Ferſe deines Fußes klebt, da doch geſchrieben ſteht: er erniedrigt die Augen der Stolzen. Du rühmſt zwar die Tapferkeit deines Heeres, das du unzählbar nennſt, worüber wir uns billig wundern müſſen, und welches dich, der du dich klug nennſt, und der noch klüger ſein will, aller Klugheit verluſtig macht. Zählt nicht der dein Heer, der die Sterne zählt und alle Reiche durch die Jahrhunderte? — Ehre ſuchſt du, und Schande wirſt du finden. Du ermahnſt uns, das Blut der Unſchuldigen nicht zu vergießen, wie uns Wahrſager warnen, wovon wir ſonſt nichts wußten, und du

biſt an dieſen Uebelthaten nicht unſchuldig, der du dich vornimmſt, gegen die Gläubigen in raſender Wuth zu toben; ſchon übergiebſt du die Kehle dem offenen Grabe, aus welcher ſo ungekannte Ungehörigkeiten hervorgehen, indem du die hinzugefügten, unerhörten Beleidigungen gegen die Furcht Gottes niederſchriebſt, welche wir, aus angeborner Reinigkeit des Adels im innerſten Gemüthe ruhig, unterdrücken, damit wir uns, als dir in Hartnäckigkeit ungleich, von dir unterſcheiden. Du vergleichſt uns mit einem Würmchen, welches wir mit ruhigem Gemüthe im Namen deſſen hinnehmen, der geſagt hat: weil ich ein Wurm bin, und kein Menſch. Damit du aber von deiner über alles Maaß hartnäckigen Bosheit nichts vorweg nimmſt, geziemt es dir, dich im Einzelnen nicht danach zu richten. Du vertrauſt auf die Macht deiner Gewappneten, auf die Menge deiner Wurfſpieße, die doch auch uns nicht fehlen. Aber unſere Hoffnung ſetzen wir zuvörderſt auf Gott, und auf die Stärke der drei Finger, welche das Mene Tekel Pharez geſchrieben haben, wodurch dir angezeigt wird, daß dein Reich gezählt, gewogen und vertheilt iſt, während du ſchlafend die Lebendigen verſchlingen willſt. Wir aber, dem Allmächtigen unſere Seele befehlend, wollen nach dem Rathe der heiligen Mutter Kirche, welche uns, obwohl unverdient, zu ihrem Schutzvogte beſtellt hat, deinen Beleidigungen rühmlichſt begegnen. Wir fordern endlich von dir, den Namen des Kaiſerthums abzulegen, und daß du dich ſchleunigſt und ungeſäumt mit deiner Ketzerei in den Schooß der Kirche flüchteſt, und dich in ihrer wahrhaft Kaiſerlichen Milde von ſo großer Bosheit reinigeſt [1]).

Es giebt im Leben eines jeden Volkes eine Kulturſtufe, wo ein Ergehen in übermäßig tapferen Worten, ein ſich ſelbſt überbietendes Schwelgen in Ruhmredigkeit, für ein Gefühl von Kraft und Würde genommen wird, und als Ausdrucksweiſe eines hochſtrebenden und auf der Höhe der Menſchheit ſtehenden Gemüthes gilt. Die Verfügungen der chineſiſchen Regierung und vieler anderer aſiatiſcher Nationen zeigen noch jetzt dieſe Culturſtufe, die übrigens ſchon mit dem Standpunkte der nordamerikaniſchen Ureingebornen beginnt. Auch Europa war vor fünfhundert Jahren über dieſen Standpunkt noch nicht hinweg, und dies muß man bei der Beurtheilung dieſer Schreiben nicht vergeſſen. Die Wahrheit verſteckte ſich in diplomatiſchen Schreiben zwiſchen kriegführenden

1) Pelzel Kaiſer Karl IV. Th. I. Urkundenbuch p. 40—42.

Fürſten damals hinter einer Menge grober Worte, wie ſie ſich jetzt unter einer Menge polirter und geſchmeidiger Worte verbirgt; beide Theile wußten und wiſſen dennoch, woran ſie waren und ſind. Hält man dies feſt, ſo hätten wir unſeren Leſern kaum irgend etwas vorlegen können, worin der Charakter der beiden mächtigſten Partheihäupter jener Zeit ſich auf eine ſo beſtimmte Weiſe ſpiegelte, als in dieſen Schreiben. In Kaiſer Ludwigs Brief ſpricht der derbe, der eigenen Kraſt vertrauende, den Feind verachtende Ritter, der mit zermalmendem Tritte einherſchreitet, auf die Macht ſeines Schwertes baut, und ohne Feinheit mit geringer Gewandtheit, aber kräftig mit gewaltigen Worten einen Hagel von Beleidigungen abſendet. In Karls Schreiben ſpricht der gehorſame Sohn der Kirche; mit großer Geſchicklichkeit und Gewandtheit fängt er mit ihrem Schilde alle Pfeile auf, daß ſie auf ſeinen Gegner zurückprallen, und verletzt ihn an der empfindlichſten Stelle, indem er ihm ſeine Stellung als Ketzer, als von der Kirche ewig Verdammten, zum Bewußtſein bringt. Auf Drohungen läßt er ſich wenig ein, kaum deutet er an, daß auch er ein Heer hat, denn perſönliche Tapferkeit war ſo wenig, als Heerführung ſeine Sache, und er kannte ſich nur zu wohl. Ein geſchicktes Verſtecken hinter ſein Vertrauen auf den göttlichen Schutz warf um dieſe Schwäche einen überaus putzenden Mantel, der dennoch undurchdringlicher war und mehr ſchützte, als Kaiſer Ludwigs eiſerner Panzer.

So ungern auch Karl Krieg führte, ſo war er doch nicht zu vermeiden, wenn er nach dem Geheiß des Papſtes, Tirol nehmen wollte. Ludwigs Gemahlin, Margaretha, war bereits zu Ende des Jahres 1345 mit ihrem Gemahle nach Tirol gegangen, und mit ihm nicht wieder nach der Mark zurückgekehrt. Sie regierte während des Jahres 1347 Tirol allein. Zu Ende des März machte ſich Karl in Begleitung von dreien ſeiner Vertrauten auf. Alle vier, als Kaufleute verkleidet, ſchlichen ſich in Tirol ein, und gelangten unerkannt nach Trident. Mit italieniſcher Hülfe bemeiſterte er ſich der Stadt, und brachte daſelbſt das Oſterfeſt zu, (16. April), das er, zum erſtenmale, im Kaiſerlichen Schmucke feierte. Hier empfing er den päpſtlichen Geſandten Gerald von Magnaco, in deſſen Hände er abermals einen Eid ablegte, alle die ſchimpflichen Punkte genau zu beobachten, deren Feſthaltung er ſchon vor ſeiner Wahl in Avignon angelobt hatte. Durch die Geſandten des franzöſiſchen Kronprinzen Johann ſchloß er mit dieſem ein früher verabredetes Bündniß.

Jetzt langten nun noch mehrere franzöſiſche Kriegsvölker an, mit deren Hülfe er Feltri und Belluno wegnahm, und die Gegend verwüſtete. Die Oerter, welche Widerſtand leiſteten, brannte er nieder. Er zog ſich darauf in das Innere der Grafſchaft, und ſchlug einige Haufen tiroliſchen Kriegsvolks, die ſich ihm entgegen ſtellten. Er zerſtörte Bolzano, und rückte vor Meran, deſſen er ſich bemächtigte, wobei das Land furchtbar verwüſtet wurde. Nunmehr ſchickte er ſich an, das feſte Schloß Tirol zu belagern, auf welchem ſich die Markgräfin Margaretha befand, und welches dieſe herzhaft vertheidigte. Das Schloß war auf ein Jahr lang mit Lebensmitteln verſehen, und hatte eine hinreichende Beſatzung. Kaiſer Ludwig eilte mit einem in der Eile zuſammengebrachten Haufen Kriegsvolks zum Entſatze herbei, vermochte aber mit ſo wenigen nichts auszurichten, und zog ſich zurück. Ein Böhmiſches Heer wollte ſich durch Niederbaiern nach Tirol durchſchlagen, um Karln zu unterſtützen, wurde aber zurückgewieſen. Unterdeſſen hatte Markgraf Ludwig in Baiern ein größeres Heer geſammelt, und eilte ſeiner bedrängten Gemahlin zu Hülfe. Bei deſſen Anblick ſank den Italienern der Muth; ſie zogen davon, und ließen Karl im Stich, der nunmehr ſowohl aus Mangel an Kriegsvolk, als Lebensmitteln genöthigt war, ſich ſchleunigſt zu entfernen. Seine Unternehmung auf Tirol war gänzlich geſcheitert. Zu Ende des Auguſts kam er nach Prag zurück [1]).

Wir wenden uns nunmehr wieder nach der Mark, welche bei allen dieſen Vorgängen ziemlich unbetheiligt blieb. Die Grafen von Lindow waren mit der Stadt Wittſtock in Streit gerathen wegen der Grenzen des zu dem Schloſſe Goldbeck gehörigen Waldes. Beide Partheien hatten ſich dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche des Biſchofs von Havelberg unterworfen, der demnächſt ſeinen Spruch that, mit welchem ſich die Grafen am 5. März zufrieden erklärten [2]).

Zwiſchen dem Erzbiſchofe Otto von Magdeburg und dem Herzoge Magnus von Braunſchweig war wegen mehrerer Orte, namentlich auch ſolcher, welche zu der von dem letzteren an den Markgrafen Friedrich von Meißen verkauften Markgrafſchaft Landsberg gehörten, und auf welche der Erzbiſchof Anſpruch machte, ein Krieg ausgebrochen. Zwar wurden der Herzog Rudolf zu Sachſen,

1) Zur Beurtheilung der Verhältniſſe in Tirol vergleiche man hier und in der Folge die Urkunden-Beilage Nr. XLIII.

2) Riedel Cod. II. 334. Küster Coll. Opuscul. XIII. 68 Bekmann Mark V. I. 2. 70. Dietrich Kurvin 61.

Graf Albrecht zu Anhalt und Graf Albrecht von Regenſtein zu Schiedsrichtern erwählt; dieſe thaten auch alles Mögliche den Streit beizulegen, und ſprachen ihr Urtheil am 4. Januar 1347, womit aber kein Theil zufrieden war. Weitere Verhandlungen führten die Sache nicht zu Ende, und es kam wieder zum Kriege. Unſtreitig in Folge eines zwiſchen dem Markgrafen Ludwig und dem Herzoge Magnus beſtehenden, vielleicht bei deſſen Anweſenheit in der Mark 1345 geſchloſſenen Bündniſſes, forderte Herzog Magnus jetzt die Brandenburgiſche Hülfe, und demgemäß kündigte Friedrich von Lochen, Hauptmann in der Mark, dem Erzbiſchofe den Frieden auf. Der Erzbiſchof zeigte dies durch ein Schreiben vom 25. Juni dem Rathe der Städte Berlin und Kölln an, und ſprach dabei ſein Bedauern darüber aus, indem er, wie er ſagte, gern einen Krieg mit dem Markgrafen umgangen hätte; jetzt müſſe er ſich wehren, ſo gut er könne [1]). Mit Hülfe der Magdeburger fiel der Erzbiſchof ins Braunſchweigſche ein, verwüſtete das Land, und nahm und verbrannte die Stadt Schöningen [2]). Bald darauf kam es zum Frieden, in welchem der Erzbiſchof Schöningen zurückgab, und dafür Hötensleben erhielt. Von den Thaten der Brandenburger in dieſem Kriege haben ſich keine Nachrichten erhalten.

Markgraf Ludwig kehrte gegen die Mitte des Juli wieder nach der Mark zurück, welche unterdeſſen ſein Hauptmann Friedrich von Lochen mit voller Macht regiert hatte. Am 12. Juli befand ſich Ludwig zu Berlin, und erließ eine Verordnung, wie es künftig mit der Münze in der Mark gehalten werden ſollte. Darin war Folgendes beſtimmt:

1) Nach alter Gewohnheit ſoll das Brandenburgiſche Silber bei 1½ Loth beſtehen, (d. h. 14½löthig ſein).

2) Es ſollen 24 Schillinge und 4 Pfennige eine Mark wiegen. Zween Pfennige ſollen nicht zu Vahre ſtehen, (das Remedium beträgt 2 Pfennige oder $^{1}/_{146}$), und jeder Münzmeiſter ſoll in ſeiner Schmiede dafür Gewähr leiſten.

3) Im nächſten Jahre ſollen 16 der alten Pfennige von ihm für einen Schilling genommen werden, das ganze Jahr hindurch.

4) Niemand ſoll neu Silber machen, es ſeien Juden oder Chriſten. Wer dabei ergriffen wird, den ſoll man für einen Fälſcher halten.

1) Fidicin Beiträge IV. 33.
2) Walthers Singularia Magd. IV. 28.

5) Jeder Münzmeiſter ſoll als eine Mark ausgeben an Pfennigen: a) Von da wo der Schlag beginnt bis St. Michaelis Tag 24 ½ Schilling. b) Von Michaelis bis St. Martini Tag 25 Schilling. c) Von Martini bis Weihnachten 25 ½ Schilling. d) Von Weihnachten bis Lichtmeſſen 26 Schilling. e) Von Lichtmeſſen bis Mitfaſten 26 ½ Schilling. f) Von Lichtmeſſen bis Walpurgis 27 Schilling.

6) Kein Jude ſoll Silber kaufen anders, als von Alters gewohnt geweſen iſt.

7) Jeder Münzmeiſter ſoll von Jedermann wechſeln. Geſchähe das nicht, ſo mag der, dem es geweigert iſt, im Handel 16 Pfennige für einen Schilling ausgeben.

8) Auch ſoll jeder Münzmeiſter ſeinen Münzwechſel halten, wie vor Zeiten.

9) In dieſem Jahre ſollen die Pfennige ausgehen in jeder Stadt, am nächſten Markttage vor unſerer Frauen Wurzweihe Tag. Nachher ſoll man's halten, wie vor Alters.

10) Auch ſoll Jedermann von ſeinem Schuldner ſo viel für eine Mark nehmen, als der Münzmeiſter nach der Zeit giebt, die vorbeſchrieben ſteht.

11) Das ſoll auch eine Währung ſein über das ganze Land, auch ſollen die Rathmannen in allen Städten und die Vögte Gewalt haben über die Währung.

12) Wer einen Falſchmünzer ertappt, ſoll den dritten Theil des bei ihm gefundenen Geldes haben, und der Fälſcher wird nach dem Rechte gerichtet.

13) Beſchuldigte man Jemanden, daß er falſche Pfennige habe, und er will die, welche er bei ſich hat, nicht unterſuchen laſſen, ſo ſoll er ſie verloren haben, auch wenn ſie richtig ſind.

14) Wäre Jemand wegen falſcher Pfennige in Verdacht, und er flüchtete ſich, ſo ſoll man ihn verfolgen mit Gericht und Recht, und was ihm dann geſchähe, darüber ſoll Niemand zur Rechenſchaft gezogen werden.

15) Dieſer Vahre ſollen Hüter ſein unſere Vögte, die Rathmannen unſerer Städte, und unſere Münzmeiſter und all ihr Geſinde. Auch haben ſich die Münzmeiſter aller unſerer Städte verwillkührt und verbunden, alle vorbeſchriebenen Stücke feſt und unverbrüchlich zu halten [1]).

1) Buchholz V. Anh. 67.

Um dieſe Urkunde zu verſtehen, muß man ſich erinnern, daß Mark und Schillinge nur Rechnungsmünzen waren, und nur allein Pfennige geſchlagen wurden, deren 12 einen Schilling machten, daß aber dieſe Pfennige nur in dem Jahre Geltung hatten, in welchem ſie geſchlagen waren. Die neuen Pfennige wurden um Jakobi ausgegeben, und zwar 12 neue gegen 16 alte, und Jedermann mußte wechſeln, weil ſonſt das Geld ſeinen Werth verlor. Das geſammte baare Vermögen ſank daher innerhalb eines Münzjahres ganz von ſelbſt auf drei Viertel ſeines Werths herab, und dieſer für den Verkehr ungeheure Nachtheil eines mit dem Laufe des Jahres regelmäßig ſinkenden Geldwerthes machte ſich ſehr fühlbar. Um ihm zu begegnen, fiel man auf ein ganz verfehltes Mittel. Bis dahin nämlich gab die Münze das ganze Jahr hindurch regelmäßig 12 Pfennige als einen Schilling aus; mit dem Schluſſe des Münzjahres aber nahm ſie für 12 neue Pfennige 16 alte. Sie ſetzte den Werth daher plötzlich auf drei Viertel herab, während die Pfennige im Handel und Wandel allmälig ſanken, ſo daß der Schilling mit jedem Vierteljahre einen Pfennig mehr betrug. Man fand es billig, daß die Münze nachkam, und nach Verfluß der Zeit ebenfalls mehr Pfennige auf den Schilling zahlte. Zu dem Ende theilte man das Jahr in 8 ziemlich gleiche Zeiten, und beſtimmte, wie viel Pfennige die Münze in jedem dieſer Zeittheile für eine Mark rechnen ſollte. Nehmen wir nun als das Sicherſte ein der Zeit proportionales Sinken des Geldwerthes an, und rechnen die 2 Pfennige Remedium mit ein, ſo zeigt die folgende Tabelle, um wie viel die Münze nach den Feſtſetzungen des Art. 5. gegen den im Handel und Verkehr geltenden Werth zurückblieb.

	Es waren eine Mark im Handel		Die Münze rechnete:	
Im 1ſten Achtel des Münzjahres	24½	Schilling,	24½	Schilling
= 2ten = = =	25½	=	25	=
= 3ten = = =	26½	=	25½	=
= 4ten = = =	27½	=	26	=
= 5ten = = =	28½	=	26½	=
= 6ten = = =	29½	=	27	=
= 7ten = = =	30½	=	27	=
= 8ten = = =	31½	=	27	=
Nach der 8ten mußte man geben	32½	= für	24½	=

Wenn daher die Mark Pfennige um einen Schilling geſunken war, vergütigte die Münze, inſofern man von ihr Zahlung erhielt

oder wechſelte, einen halben Schilling, und folgte in dieſer Weiſe dem Sinken bis zum ſechſten Achtel, wo ſie plötzlich inne hielt. Alles, was auf dieſe Weiſe gewonnen wurde, war ein geringerer Schlageſchatz als ſonſt, und das Publikum verlor nicht ſo übermäßig, als früher. Einfacher hätte ſich dies dadurch erreichen laſſen, wenn man am Ende des Jahres 12 neue Pfennige für 14 alte in der Münze gezahlt hätte. Statt deſſen wählte man ein ſo complicirtes Mittel, daß im gewöhnlichen Verkehre des Lebens die ärgſten Verwirrungen entſtehen mußten, beſonders in den kleinen Geſchäften, denn wie viele ſind wohl im Stande geweſen, ſich in dieſe verwickelte Rechnung zu finden? Waren ſeit der Verausgabung der neuen Pfennige n Achteljahre vollſtändig verfloſſen, und man ſollte den Nominalwerth von m Schillingen bezahlen, ſo würde man die Summe von x wirklich zu zahlenden Schillingen, welche jenem Werthe gleich kommen, durch die Formel erhalten haben: $x = m \frac{(49 + 2^n)}{49}$, oder in Pfennigen x und m ausgedruckt $x = m \frac{294 + 12^n)}{294}$. Die Münze aber rechnete in Schillingen $x = m \frac{49 + n}{49}$, oder in Pfennigen $x = m \frac{(294 + 6^n}{294}$, wobei aber, wenn n mehr als 6 betrug, dennoch n zu 6 angenommen wurde, ſo daß demnach die Münze in den erſten drei Vierteljahren um $\frac{mn}{49}$ Schillinge zu wenig zahlte, und im letzten Jahre war der Verluſt noch größer. Die ganze Einrichtung beabſichtigte weit mehr den Vortheil des Münzmeiſters und Münzinhabers, als den des Publikums.

Die Städte Prenzlau und Neuſtadt Brandenburg müſſen um dieſe Zeit in Folge unbekannter Verhandlungen vom Markgrafen Ludwig an ſeine Schweſter, die Landgräfin von Thüringen und Markgräfin von Meißen, Gemahlin Friedrichs des Ernſthaften gekommen ſein. Vielleicht war ihr Leibgedinge darauf übertragen worden, was aber doch nur vorübergehend geſchehen ſein kann. Markgraf Friedrich von Meißen ertheilte am 18. Juli beiden Städten, „die wegen ſeines Schwagers Ludwig ſeiner Gemahlin gehörten,“ die Verſicherung, ſie bei allen Rechten zu laſſen, welche ſie bis daher von den Markgrafen zu Brandenburg erhalten hatten [1].

1) Buchholz V. Anh. 67.

Der Rath von Bernau hatte von Arnold von Bredow eine jährliche Hebung von 4 Winſpel Getreide aus der Hellmühle erkauft, und dem Hoſpitale zu Bernau vereignet, was Markgraf Ludwig zu Berlin am 26. Juli genehmigte, und auf ſeine Rechte an denſelben verzichtete [1]).

Endlich war nun der Rath von Berlin in ſeinen Verhandlungen mit dem Propſte Gerwin zu Bernau, wegen der an deſſen Kirche, für den, an den Propſt Nikolaus verübten Todtſchlag, zu zahlenden Entſchädigung, ſo weit gekommen, daß ſie ſich geeinigt hatten, und die Sache beendigt wurde. Am 18. Auguſt erklärte der Rath von Berlin und Kölln ſchriftlich, daß er für ſich und die Gemeinheit der Städte dem Propſte Gerwin für den Tod und Todtſchlag ſeines Vorgängers, des ehemaligen Propſtes Nikolaus zu Bernau, nach ſeiner Willkühr (Uebereinkommen) vollſtändig genug gethan, daß darauf der Propſt den Rath und die Gemeinheit in ſeinem und ſeiner Kirche Namen abſolvirt, und ſie aller weitern Anfechtung von ſeiner oder ſeiner Nachfolger Seite in Bezug auf jenen Todtſchlag erledigt habe, wie dies die von ihm ausgeſtelleten Briefe beſagen. Der Rath habe ſich darauf freiwillig entſchloſſen und verpflichtet, dem Propſte und ſeinen Nachfolgern für immer und alle Jahre am Tage der heiligen Jungfrau Juliana (16. Februar) ein Pfund Brandenburgiſch zu überreichen, damit der jedesmalige Propſt von Bernau den Jahrestag des Todes beſagten Herrn Nikolaus und ſein Gedächtniß ſo feierlich mit Vigilien und Meſſen, mit dem Meiſter und den Schülern begehen ſolle, daß Jeder ſagen müſſe, er verdiene jenes Pfund wohl und würdig. Sollte indeſſen in der Folge dieſer Feier etwas entzogen, oder ſie nicht in angegebener Weiſe begangen werden, ſo wollen ſich die Stifter zu keiner Erweiterung der Einkünfte oder des ausgeſetzten Pfundes verpflichtet haben [2]).

Hierauf quittirte nun der Propſt Gerwin dem Rathe ſchriftlich, und erklärte ihn für vollſtändig abſolvirt. Das Schreiben enthält nichts, was nicht bereits vollſtändig oben beigebracht wäre. Das Ganze muß mit vieler Feierlichkeit vollzogen ſein, denn außer dem Rathe von Berlin und Kölln waren in der Propſtei zu Bernau (in domo habitationis nostre) gegenwärtig: der Propſt Dietrich aus Berwalde, der Propſt Konrad von Liebenwalde, der Vice-

1) Gerken Cod. VI. 458.
2) Fidicin Beiträge II. 42.

propſt Heiſo von Berlin, der Nonnenpropſt Wilhelm von Spandau, und die Rathmannen von Bernau [1]). Damit war nun die Sache wegen des getödteten Propſtes vollſtändig beendigt, nachdem ſie 22 Jahre lang gedauert hatte. Keineswegs aber iſt, wie öfter angenommen wurde, der Gottesdienſt in Berlin ſo lange ausgeſetzt geweſen, auch kann man nicht ſchlechthin behaupten, Propſt Gerwin habe aus Habſucht und Geiz für ſich daraus einen Gewinn gezogen, denn eine Entſchädigung an die Kirche zu Bernau forderte das Recht, und mußte dem ausdrücklichen päpſtlichen Befehle gemäß, gezahlt werden.

Der Canonicus Johann von Jagow zu Soldin vertauſchte ſeine Präbende zu Soldin an Wilhelm Bruck gegen deſſen Altäre in Bernſtein und Paſewalk, eben ſo vertauſchten auf den Rath des ältern Haſſo von Wedel, eines der mächtigſten Vaſallen im Lande über der Oder, deſſen Verwandten Wilhelm und Lampert von Wedel ihre Altäre zu Soldin und Paſewalk mit einander, was beides Markgraf Ludwig zu Berlin am 20. Auguſt genehmigte [2]).

Das Kloſter Zinna hatte nach und nach alle Gewäſſer um Treuenbrietzen bis an die Lemnitzer Brücke zum Behuf des Mühlenbaues erworben. Die Stadt Brietzen, wie ſie damals hieß, ihres Waſſers verluſtig, konnte aber nicht ohne eine Waſſermühle beſtehen, und wandte ſich deshalb an den Markgrafen Ludwig, der ihr geſtattete eine Waſſermühle in und außerhalb der Mauern zu bauen. Es iſt dies die jetzige Zindelmühle [3]).

König Karl IV. beabſichtigte, ſich und ſeine Gemahlin als König und Königin von Böhmen krönen zu laſſen. An der Schloßkirche zu St. Veit in Prag wurde fleißig gebaut, und Karl ließ in derſelben vor allen Dingen dem heiligen Wenzel eine prächtige Kapelle einrichten, deren Wände mit polirtem Jaspis aufgelegt und die Fugen mit feinem Golde ausgefüllt wurden. Auch ließ er ſich eine prächtige und koſtbare Krone anfertigen, und ſetzte für ſie und die übrigen Reichskleinodien drei Kronenbewahrer ein. Mit dieſer Krone ſollten nach ſeiner Anordnung alle ſeine Nachfolger gekrönt werden, was auch aufrecht erhalten iſt, und jedesmal ſollte der Erzbiſchof von Prag die Krönung verrichten.

Zu dieſer Krönung fand ſich eine unzählige Menge Menſchen

1) Gerken Verm. Abhandlung. I. 186. Simonetti Sammlung II. 428.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Richter Beiträge zur Finanz Literatur I. 425. Brand Jüterbock II. 81.

in Prag ein. Außer den Böhmiſchen Großen geiſtlichen und weltlichen Standes waren viele Schleſiſche Herzoge daſelbſt, ſo wie der Biſchof Johann von Meißen, auch der märkiſche Biſchof Apezko von Lebus, (der dieſe Stelle ſeit 1346 bekleidete), Herzog Rudolf von Sachſen und deſſen Sohn Rudolf, Herzog Friedrich von Teck, die Grafen Albrecht und Günther von Barby, Johann von Meklenburg und viele Andere [1]). Am 2. September fand die Krönung unter großen Ceremonien und mit aller erſinnlichen Pracht in würdiger Weiſe ſtatt, zuerſt die des Königs, dann die der Königin. Nachdem die Ceremonie in der Kirche beendigt war, begaben ſie ſich nach dem Rathhauſe.

Auf dem Markte war eine große Halle errichtet, wo der König und die Königin offene Tafel gaben. Die Böhmiſchen Ritter bedienten ihren Monarchen zu Pferde; nachher folgten Turniere und Ritterſpiele. Des andern Tages legte Karl den Grundſtein zu einem Karmeliterkloſter, und blieb dann noch einen ganzen Monat zu Prag, wo er überaus beliebt war. Am 4. September erhielt der Biſchof Apezko von Lebus in einer Urkunde, welche zugleich des Königs beſonderes Wohlwollen gegen ihn ausdrückt, und ihn als Fürſten betitelt, für ſein Bisthum eine Beſtätigung aller oberherrlichen Rechte über deſſen in dem Herzogthume Breslau gelegene Güter [2]).

Markgraf Ludwig befand ſich am 11. September zu Brandenburg. Hier belehnte er feierlich ſeinen angeſehenſten Vaſallen, den Grafen Ulrich von Lindow und ſeinen Sohn Ulrich, ſo wie deren Erben, mit allen Beſitzungen ihres Vetters, des Grafen Adolfs von Lindow, jedoch unter der Bedingung, daß ſie ſich nicht theilen noch ſcheiden, ſondern die Güter zuſammen behalten, damit ſie ewiglich bei dem Markgrafen und ſeinem wie ſeiner Erben Dienſte bleiben [3]). Graf Adolf, der keine Erben hatte, lebte noch, verzichtete aber auf die Regierung, und erſt nach ſeinem Tode, ſollten die Güter an ſeine Vettern fallen. — Bisher galt Adolf als Bruder des Grafen Ulrich [4]). Die Urkunde zeigt, daß er das nicht war. Sie iſt deshalb, und weil ſie die einzige bekannte Belehnungsurkunde der Grafen aus früherer Zeit iſt, von Wichtigkeit.

1) Goldaſt Deutſche Reichs-Satz. II. 36. Balbin Dec. I. l. VI. p. l. 44. Lünig, P. spec. contin. I. 19.
2) Wohlbrück Lebus I. 467.
3) Urkunden Anhang Nr. VII.
4) Bratring Ruppin, 150. 165.

Die Feſtlichkeiten der Krönung mußten Karls IV. Kaſſe erſchöpft haben, denn er ſah ſich genöthigt, von dem Erzbiſchofe Otto von Magdeburg, dem Herzoge Rudolf von Sachſen, den Grafen Albrecht und Waldemar zu Anhalt und deren Vettern von der älteren Bernburgiſchen Linie am 21. September bis zum nächſten Allerheiligen Tage (1. Nov.) 5000 Schock Prager Groſchen zu borgen. Als Unterpfand gab er ihnen ſeinen Obervell, die königliche Dalmatika aus Gold Perlen und Edelſtein beſtehend, den Gutze von Rentitz in Verwahrung nehmen ſollte. Würde das Geld nicht zur beſtimmten Zeit zurück gezahlt, ſo ſoll Gutze von Rentitz den Obervell, wenn es verlangt wird, ohne daß Karl es ihm übel nehmen will, auf des Königs Gefahr nach Pirna, oder auf beider Theile Gefahr und Koſten nach Wittenberg bringen und ausliefern, den ſie dann nach Belieben verkaufen oder verſetzen mögen. Thäte Karl das nicht, ſo ſoll er einreiten zu Bautzen, und dort Einlager halten, wie es das Einlager-Recht verlangt[1]. — Zu ſolchen Mitteln mußten Fürſten in jenen Zeiten greifen, um Geld zu erhalten! —

An demſelben Tage war Markgraf Ludwig zu Frankfurt an der Oder, und verlieh dem Fridlin Seſſel die verſchiedenen Beden des Dorfes Lanken und der Mühle, nebſt dem Wagendienſte. Seine Baierſchen Ritter umgaben den Markgrafen. Nur Nikolaus Wulkow iſt ein Märker[2].

Den 30. September war Ludwig in Brandenburg. Hier erklärten die Gebrüder Henning und Bertram von Stegelitz, einer mächtigen Ukermärkiſchen Familie angehörig, daß ſie die ihnen bisher gehörige Stadt Neu-Bernau (Neu-Bernow) im Lande über der Oder, den dort einheimiſchen Gebrüdern Henning und Reinicke von Morner und ihren Vettern Henning und Thidekin von Morner verkauft hätten, völlig in der Art, wie ſie ſie bis jetzt beſaßen. Der Markgraf beſtätigte den Verkauf. Hier waren außer den Baiern auch Märker anweſend, Michael von Rochow, Peter von Bredow, Benedikt von Beutz, ſämmtlich Ritter, und Henning von Wedel auf Kerkow[3]. Friedrich von Lochen heißt jetzt Schenk. — Die Mörner bildeten in der Neumark eine zahlreiche, mächtige und unternehmende Familie.

Im October trat für Markgraf Ludwig ein überaus wichtiges

1) Beckmann Geſchichte von Anhalt V. 92.
2) Gerken Cod. VI. 457. seq.
3) Ungedruckte Urkunde.

und folgenreiches Ereigniß ein. Kaiſer Ludwig ſtarb unerwartet und plötzlich am 11. October. Er hatte an dieſem Tage die auf einer Reiſe begriffene Herzogin Johanna von Oeſterreich, Herzog Albrechts des Gebrechlichen Gemahlin, bewirthet, und ſpürte während der Tafel heftige Leibſchmerzen. Um ſie durch Bewegung zu mildern, ritt er auf die Jagd, aber in der Nähe des Kloſters Fürſtenfeld, ſank er plötzlich ohne Sprache und Empfindung vom Pferde auf den Anger nieder. Man ſchrieb ſeinen Tod einer Vergiftung zu, und dies iſt allerdings möglich, da ſchon mehrfach mißglückte Verſuche dieſer Art gemacht waren, und der Kaiſer täglich Gegengifte gebrauchte. Detmar, der faſt immer gute Nachrichten hat, widerſpricht dem aber mit großer Beſtimmtheit, und ſagt, es ſei „Apopleria, de grote ſuke“ geweſen [1]). Der Leichnam wurde zu München in der Liebfrauenkirche beigeſetzt, da ihn die Auguſtiner, als im Bann geſtorben, nicht annehmen wollten. Erſt in neueren Zeiten hat er in München ein prächtiges Grabmal erhalten.

Kaiſer Ludwig lebte und ſtarb in der That als ein Märtyrer für die Hoheit der kaiſerlichen und fürſtlichen Würde Deutſchlands. Auf ihre Erniedrigung und Entwürdigung waren alle Unternehmungen der geiſtlichen Macht abgeſehen, und alle Blitze der päpſtlichen Bannſtrahlen, gegen jene geſchleudert, trafen Ludwig. Die Ruhe und das Glück ſeines Lebens mußte er daran ſetzen, um die Hoheit ſeiner Krone, die ſchwer gefährdeten Freiheiten des Römiſchen Reiches, aufrecht zu erhalten, und ungeachtet der härteſten Verfolgungen war es ihm gelungen, das Reich bei ſeiner alten Majeſtät zu bewahren, und noch galt es als die erſte Macht aller chriſtlichen Staaten, als die Erbſchaft der vormaligen Römiſchen Monarchie. Allein mit welchen Opfern war dieſe bloße Behauptung der Exiſtenz erkauft, welche Kräfte mußte er deshalb aufbieten, welchen Gefahren ſich ausſetzen! — Täglich ſchwebte er in Todesgefahr, denn nicht allein war der erbitterten Hierarchie das Schlimmſte zuzutrauen, ſondern noch mehr war von dem Fanatismus Einzelner zu fürchten, welche ſich den Himmel verdienen wollten. Hätte Ludwig nur den zehnten Theil der Kräfte auf die Beglückung Deutſchlands wenden können, welche er gegen die päpſtlichen Anmaßungen verſchwenden mußte, er wäre einer der größten Wohlthäter des Reiches geworden. Die Natur hatte ihn dazu

2) Detmars Chronik bei Grotuff I. 267.

trefflich ausgerüſtet. Von ſchöner kräftiger Leibesgeſtalt, in allen körperlichen Uebungen gewandt und meiſterhaft, von einnehmenden Geſichtszügen, freigebig, leutſelig und ſcherzliebend, gewann er leicht die Herzen, und befreundete ſie ſich. Was er unternahm, griff er mit Muth herzhaft an, oft mit zu großer Kühnheit, und verfolgte ſtandhaft ſeinen Zweck. Aber in Widerwärtigkeiten wurde er leicht kleinmüthig und rathlos, und ließ ſich dann zu Schritten verleiten, die ihn nachher reueten. Man muß indeſſen billig ſein, und bedenken, daß er auch oft in Lagen gerieth, die wohl den Herzhafteſten muthlos machen konnten. Er beſaß die Fertigkeit ſich zu verſtellen, die ihm wohl die Umſtände aufgenöthigt hatten. In der Handhabung des Rechts war er nachläſſig, ſeine Unterthanen waren mit ſchweren Abgaben bedrückt, denn er brauchte viel Geld, und für das Emporkommen ſeines Hauſes brachte er große Opfer, die ihm nothwendig ſchienen. Es iſt ſchwer, ihn deshalb zu tadeln, denn zu Vielem zwang ihn die Nothwendigkeit und ſeine eigenthümliche ſchwierige Lage. Großes wollte er, und um es zu erringen, ſetzte er alle ſeine Kräfte und das Glück ſeines Lebens daran. Wenn auch in ſeinem Ringen menſchliche Schwachheit ſich geltend machte, ſo war er dennoch in der Hand der göttlichen Vorſehung ein tüchtiges Werkzeug, dem Böſen zu wehren, und deutſche Freiheit zu wahren. In der Reihe der deutſchen Kaiſer wird er immer einen der ausgezeichneteſten Plätze einnehmen.

Niemand aber verlor mehr in ihm, als Markgraf Ludwig von Brandenburg. Seine mächtigſte Stütze war geſunken, ſeine Zuflucht in allen Bedrängniſſen, ſein wirkſamſter Helfer dahin. In demſelben Maaße, wie er verlor, wuchs die Macht ſeines ſchlimmſten Gegners, deſſen großer Klugheit man wohl zutrauen durfte, daß er aus dieſem Wechſelfalle alle die Vortheile ziehen würde, welche daraus zu ziehen waren. Eine Zukunft voll großer Unruhen, Mühen und Sorgen öffnete ſich vor Ludwig, und die meiſten hatte er wegen eines Landes zu fürchten, das er nicht liebte, das aber ihn und ſeiner Familie zu viel gekoſtet, als daß er es aufgeben durfte. Ohnehin forderte die Ehre, ſich männlich in dem Beſitze der Mark zu behaupten, und kindliche Pietät gegen die Wünſche ſeines Vaters, der auf den Beſitz der Mark einen hohen Werth geſetzt hatte, ſtärkte ſeinen Entſchluß.

Eine der angeſehenſten Familien in der Neumark bildeten die von Oſt (Oſten). Bethkin von Oſt gehörte das Schloß und die Stadt Drieſen an der Warthe, und er war einer von Ludwigs

getreueſten Anhängern. Die Warthe durfte bis zu dieſer Zeit nicht beſchifft werden, was den Waarentransport ungemein erſchwerte. Um aber die Verdienſte und Treue des Ritters Bethkin von Oſt zu belohnen, ertheilte der Markgraf am 14. October zu Berlin dem Rathe und der Gemeinheit der Stadt Drieſen die Berechtigung, daß alle diejenigen, welche daſelbſt mit einem eigenen Hauſe angeſeſſen waren, Getreide, Mehl, Malz, Tücher, Heringe, Fiſche, Holz, Aſche, Kupfer, Eiſen, Salz und jede Kaufmannswaare wie ſie heißen möge, ſowohl aufwärts als abwärts auf der Warthe ſchiffend nach und von Zantoch, Landsberg, Küſtrin und Schwedt bringen und holen könnten [1]). Eine ſolche Ausnahme von der Regel war eine ſehr große Begünſtigung.

An demſelben Tage übertrug der Markgraf zu Berlin den Gebrüdern Henning und Arnold von Uchtenhagen — welche zu der Familie von Wedel gehörten, — die Bede und den Wagendienſt im Dorfe Zulegstorp (Legsdorf), nahe bei der Stadt Neu-Landsberg gelegen, mit allen Rechten und Zubehör [2]). Ferner genehmigte er daſelbſt, daß die beiden Canoniker des Stiftes Soldin, Ludwig von Wedel, und Johann von Klöden, Pfarrer zu Königsberg, ihre Präbenden mit einander vertauſchten, und beſtätigte den Tauſch [3]).

Ludwig ging nun ſelber nach Soldin. Am 20. October legten daſelbſt die Vögte der Neumark Thilo von Brederlow und ſein Sohn Henning vor den Beamten des Markgrafen, welche dazu beſonders eingeladen waren, nämlich vor dem Hauptmann Friedrich von Lochen, Haſſo von Wedel dem älteren und Haſſo von Wedel zu Falkenburg Rechnung. Seit dem Tage, wo ſie zu Berlin vor den genannten Rittern zu Vögten jenſeits der Oder ernannt worden waren, bis heute, wurde Ausgabe und Einnahme gegen gerechnet, und der Markgraf erkannte darauf gültig an, daß er ihnen für 190¼ Mark, ſo wie außerdem noch für 124 Pfund und 6 Schillinge Brandenburgiſcher Pfennige verpflichtet bliebe, welches Geld ſie aus der ihnen untergebenen Vogtei zu erheben, beauftragt wurden [4]).

Am nächſten Tage, den 21. October wies Ludwig zu Soldin den Rath der Stadt Tankow an, ſeine jährliche Orbede an Albert

1) Gerken Cod. V. 292.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

von Wenden, dem er 90 Mark Brandenburg. Silbers ſchuldig ſei, ſo lange zu zahlen, bis derſelbe 125 Mark Brandenburgiſchen Silbers empfangen haben würde [1]).

Ludwig ging wieder nach Spandau zurück, und vereignete daſelbſt am 26. October der Stadt Bernau die Hellmühle mit dem Mühlengraben und allen Rechten [2]). Außerdem verlieh er dem Ritter Henning Sparre drei Winſpel Getreide in der Mühle zu Eberswalde und die Pacht des Dorfes Willamdstorp [3]). Sein Schenk Lochen und mehrere märkiſche Ritter waren bei ihm.

König Karl war gleich nach Kaiſer Ludwigs Tode an den Rhein gereiſet, und ſowohl die Biſchöfe, als der größte Theil des Adels und ſelbſt die Städte Regensburg, Nürnberg, Straßburg und Baſel öffneten ihm die Thore. In Straubing und Regensburg war er mit Frohlocken empfangen worden, in Nürnberg wollten ihn die Burggrafen nicht eher einlaſſen, als bis er ihnen ſeinen Schutz verſprochen. Karl that dies vor Nürnberg, und zog in die Stadt. Nun erblüheten die Hoffnungen des Sachſenherzogs Rudolf, denn noch hatte er die ihm, nach ſeiner Anſicht unrechtmäßig entriſſene Mark nicht aufgegeben. Er wußte, wie ſehr König Karl ſein Gönner war, den er faſt überall begleitete, er wußte, daß dieſem daran liegen mußte, dem Markgrafen Ludwig die Mark zu entwinden. Deshalb that er bei dem Könige Karl die ſeinem Ziele gemäßen Schritte, und zwar mit ſo gutem Erfolge, daß ihn Karl zu Nürnberg am 7. November bereits für ſich und ſeine Erben mit der Altmark belehnte, „ob er di furbaz nach gewinne [4]),“ wozu Karl auf keine Weiſe berechtigt war. Damit begann die Entwickelung des neuen Drama's, und Karl brauchte nur ſo fort zu fahren, und die Brandenburgiſchen Länder verſchiedenen Fürſten zuzutheilen, um ſie ſich zu erobern, ſo war bei den in der Mark vorhandenen vielfachen Partheiungen Hundert gegen Eins zu wetten, daß die Mark Brandenburg für Ludwig verloren war.

Ludwigs Lage wurde bedrängter denn je. Den Papſt, den deutſchen König, viele der mächtigſten Fürſten, hatte er als Feinde zu betrachten; im Lande keine Liebe, die ganze Geiſtlichkeit wegen ſeiner Ehe und des auf ihn laſtenden Bannes gegen ſich. Unter

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gerken Cod. VI. 459. seq.

3) A. a. O. 461.

4) de Ludewig Rel. X. 36. Beckmann Mark V. I. 1. 118. Horn Friedrich der Streitbare 203.

den Biſchöfen war nur der von Brandenburg für ihn, der von Havelberg blieb kalt und theilnahmlos, der von Lebus ſtand ihm feindlich gegenüber, unter dem Adel zählte er viele Feinde, auch ſolche, die es wegen ſeiner Liebſchaften mit ihren Frauen und Töchtern geworden waren, auf die Städte durfte er nicht ſehr rechnen, denn die der Altmark waren ihm erſt wenige Jahre unterworfen, die der Mittelmark vergaßen es nicht, daß er ihnen aufgedrungen wurde, und ihre Neigung ſich lieber dem Herzoge Rudolf zu Sachſen unterworfen hätte, die der Priegnitz neigten ſich dem Mecklenburgiſchen, die des Ukerlandes dem Pommerſchen Intereſſe zu. Die meiſten Anhänger zählte Ludwig im Lande über der Oder, wo er auch gern verweilte. Dennoch trauete er den Einheimiſchen ſo wenig, daß er faſt ſtets von Baierſchen Rittern umgeben war. Gewiß war ſeine Lage nicht zu beneiden.

Karl blieb bis zum 3. Dezember in Nürnberg, während welcher Zeit Herzog Rudolf von Sachſen beſtändig bei ihm war, und als Zeuge in den vielen dort von Karl erlaſſenen Urkunden, Gnadenbezeugungen betreffend, erſcheint [1]). Von da reiſeten beide nach Straßburg durch Schwaben, wo ſie am 12. Dezember anlangten, und mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wurden. Ueberall zeigte ſich Karl ſehr freigebig, nahm die Huldigungen ab, und belehnte die Stände. Am 17. Dezember waren beide in Baſel, und auch hier erließ Karl eine Menge von Urkunden. Herzog Rudolf zu Sachſen als des Reichs-Erzmarſchall, erließ am 24. Dezember, von Baſel aus, Schreiben an die Städte Coſtnitz und Chur, wegen der von ihm und den geiſtlichen Kurfürſten nebſt dem Könige von Böhmen getroffenen Wahl Karls zum Römiſchen Könige, und forderte ſie auf, ihn als ihren rechten Herrn aufzunehmen und ihm zu huldigen [2]). An demſelben Tage huldigte die Stadt Baſel. Am 26. Dezember gingen Karl und Rudolf von da über Hagenau nach Speier.

Vom Markgrafen Ludwig erfahren wir während des Novembers nichts, und es iſt möglich, daß er zu Ende des Octobers wieder nach Baiern und Tirol gegangen. Daß er aber am 22. October bereits in Inſpruk geweſen, wie v. Freyberg ſagt [3]), ſcheint mit jenen erwähnten Urkunden, die ſeine Anweſenheit in der Mark am 26. October bezeugen in Widerſpruch zu ſtehen, wie

1) Pelzel Karl IV. 1. 185—188.
2) Lünig I. 370. Sommersberg I. 966 (nicht 1346 ſondern 1347.)
3) v. Freyberg Ludwig 66.

denn überhaupt in dieſem Jahre ſeine Angaben über Ludwigs Aufenthalt im Süden mit den märkiſchen Urkunden nicht zu vereinigen ſind. Am 31. October ſoll er zu Landshut geweſen ſein, und allerdings giebt eine Urkunde, die er daſelbſt ausſtellte von ſeiner Anweſenheit Zeugniß, auch hielt er mit ſeinen Brüdern daſelbſt einen Landtag ab, indem ſie zugleich die Huldigung der Stände annahmen, und die Lehnen austheilten. Markgraf Ludwigs von Brandenburg Siegel hängt an der Beſtätigungsurkunde aller Freiheiten des Landes vom 4. November, und dies macht ſeine Anweſenheit gewiß. Von Landshut ging Ludwig mit ſeinem Bruder Stephan nach Augsburg, wo er bis zur zweiten Dezemberwoche geblieben, und dann nach Tirol gegangen ſein ſoll.

Iſt dies gegründet, ſo muß man annehmen, daß die Urkunden, welche um dieſe Zeit in der Mark ausgeſtellt wurden, und ſeinen Namen tragen, nur in ſeinem Namen ausgefertigt worden ſind, und alſo ſeine Anweſenheit gar nicht bezeugen. Dies iſt indeſſen eine ſo ungewöhnliche Annahme, daß ich mich zu derſelben nicht entſchließen kann, um ſo weniger, als es dann ſehr ungewiß bleibt, ob die märkiſchen oder die baierſchen Urkunden in ſeinem Namen ausgefertigt wurden, und die einen nicht mehr ſeine Anweſenheit bezeugen, als die andern. Wir können daher auf Freybergs Angaben hier nur rückſichtigen, wo keine märkiſchen Urkunden widerſprechen, wollen aber der Vollſtändigkeit wegen, ſeine Angaben in den Anmerkungen mittheilen. Möglich iſt es, daß Ludwigs Gemahlin in Süddeutſchland in ſeinem Namen regierte.

Am 6. Dezember vereignete Ludwig zu Berlin den Kalandsbrüdern zu Bernau zu Kaulsdorf Getreide-Einkünfte [1]), dem Propſte Gerwin zu Bernau aber ertheilte er aus beſonderer Gnade die Erlaubniß, ſeine Praepoſitur von nächſten Epiphanias ab auf drei Jahre an den Pfarrer Peter in Brunnow für 55 Mark zu verpachten. Sollte Gerwin inzwiſchen ſterben, ſo ſoll derjenige, dem alsdann die Propſtei verliehen wird, ſie dem Peter ſo lange laſſen, bis die drei Jahre verfloſſen ſind, eben ſo ſoll Gerwin vor dieſer Zeit auf keine Weiſe darüber verfügen [2]).

Da Markgraf Ludwig das Land Reval an den deutſchen Orden verkauft hatte, ſo erklärte er am 8. Dezember zu Berlin, gemäß der zu Marienburg getroffenen Einigung alle darauf be-

1) Gerken Cod. VI. 450.

2) A. a. O. 463. Nach v. Freyberg p. 234 war Ludwig den 6. und 7. Dezember in Tirol.

züglichen Verbindungen und Eide zwiſchen ſich und dem Könige Waldemar von Dänemark für aufgelöſt und ungültig [1].

Am 9. Dezember verlieh Ludwig zu Berlin dem Ciſtercienſer Mönchskloſter Chorin 18 Hufen im Dorfe Boldekendorf mit allen Rechten [2]. Lochen iſt bei ihm, Haſſo von Wedel der ältere heißt hier Schenk.

Im Lande Sternberg lag das Schloß Lagow, welches der Familie von Klepzig gehörte. Der Johanniterorden kaufte daſſelbe von der Familie, ohne daß Zeit um Umſtände näher bekannt ſind. Im Jahre 1347 bemächtigten ſich aber die Herrn von Wieſenburg mit bewaffneter Hand des Schloſſes, das dem Orden lehensweiſe zugehörte, ſo wie der damit verbundenen Güter, weil ſie 300 Mark Silbers von dem Markgrafen zu fordern hatten, und nicht erhalten konnten. Dadurch fand ſich der Markgraf bewogen, dem Orden das Eigenthum dieſer Güter für 400 Mark zu verkaufen, ſo daß ihm die Summe von 100 Mark baar gezahlt, mit 300 Mark aber ſeine Verſchreibung von den Herrn von Wieſenburg eingelöſet wurde. In der dem Orden darüber am 9. Dezember zu Berlin ertheilten Verſchreibung ſagt Ludwig, daß er dies thue auf Rath ſeines lieben getreuen Hauptmanns Friedrich von Lochen, und anderer ſeiner Rathgeber. Bis zum 1. Mai behielt er ſich den Wiederkauf vor. Unter allen Umſtänden bleibt es dem Markgrafen ein offen Schloß, und wenn er es wieder einlöſet, ſoll der Orden alle ſeine Rechte daran und an den Gütern behalten, die er daran hatte, ehe das Haus gewonnen wird. Auch ſoll der Orden bei allen Gütern bleiben, die er zuvor zu Großendorf und Zielenzig in ſeinen rechten Gewehren gehabt hat, ehe Lagow gewonnen ward, und will der Markgraf ihn hier beſchwören, befrieden und bei Recht behalten, wie bei den andern Gütern, die der Orden von ihm hat [3]. — Dieſe Urkunde kann nicht bloß im Namen des Markgrafen abgefaßt, ſondern hier muß er wirklich anweſend geweſen ſein.

An demſelben Tage verſprach Ludwig zu Berlin den Rittern Bethekin (Thidekin) von Brederlow und deſſen Sohn Henning, daß er ihnen alle ihm oder ſeinem Hauptmann Friedrich von Lochen geleiſteten Zahlungen, während ſie Vögte oder Beamten jenſeits der Oder waren, wiedererſtatten wolle nach der Feſtſetzung

1) Urkunden Anhang No. VIII.
2) Gerken Cod. VI. 461.
3) Urkunden Anhang No. IX. Vergl. Wohlbrück Lebus I. seq.

zweier ſeiner Räthe und zweier ihrer Freunde, und wenn dieſe ſich nicht einigen könnten, ſollte Haſſo von Wedel der ältere den Vieren noch beigeſellt werden [1]).

Am 13. Dezember quittirte Friedrich von Lochen den Rathmannen von Berlin und Kölln, ſeinen beſonderen Gönnern, über die an ihn gezahlte, ſchon zu Martini fällig geweſene Orbede von 150 Mark, deren Zahlung ſie bis heute hingehalten hatten [2]). Uebrigens hatte der Markgraf von beiden Städten 100 Mark Silbers baar geliehen, und deren Rückzahlung verſprochen [3]). Vielleicht hatten die Städte abrechnen wollen.

Ludwig war nach Soldin gegangen. Am 16. Dezember übertrug er dort dem neumärkiſchen Ritter Hentzo von Boytin und deſſen Erben 6 Hufen im Dorfe Craczin, welche dem Sohne Ottos von Hagen gehört hatten, und in Radun alle deſſen Güter mit allen Rechten und Freiheiten, wie ſie dieſer beſeſſen, ſo daß ſie auf beſagten Heinrich (Hentzo) vollſtändig gehen, und dieſer von denſelben alles leiſten ſollte, was jener geleiſtet hatte. Bei dem Markgrafen waren Friedrich von Lochen, Haſſo von Wedel der ältere, Haſſo von Wedel zu Falkenburg, Oſt, Brederlow, Henning und Arnold von Uchtenhagen [4]).

Den 17. Dezember belehnte Ludwig zu Soldin die von Brederlow mit Kornbede, Pfennigbede, Fleiſchbeede, Hühnerbeede und Wagendienſt über 13 Hufen im Dorfe Dertzow und den Krug, ſo wie mit 9 Hufen im Dorfe Mellentyn [5]). Ferner vereignete er auf inſtändiges Bitten der Brederlows dem neu in der Kirche zu Dertzow zu erbauenden Altar der heiligen Maria 6 Hufen vor dem Dorfe mit allen Rechten und Einkünften [6]).

Am 18. Dezember verlieh der Markgraf zu Soldin dem Ritter Marquard von Scharffenberg und ſeinen Erben das Dorf Helpede mit allem Zubehör und Rechten. Gedachter Marquard ſollte dem Markgrafen mit einem Handpferde dienen. Hier iſt auch Johann von Buch anweſend, von welchem lange nicht die Rede geweſen [7]). Dem Ritter Haſſo von Wedel auf Falkenburg verlieh

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Küſter Berlin IV. 123.
3) Fidicin Beiträge III. 221.
4) Ungedruckte Urkunde. Nach v. Freyberg 231 war Ludwig am 14. Dezember in Augsburg, am 16. in Aichach, am 22. in Ingolſtadt.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.
7) Ungedruckte Urkunde.

er die Orbede der Stadt Kalies, nachdem das Jahr der Befreiung von derſelben abgelaufen ſein würde[1])

Am gleichen Tage wurde auch der Streit zwiſchen dem Erzbiſchofe von Magdeburg und dem Herzoge von Braunſchweig vollſtändig beigelegt, indem der Herzog auf den Beſitz der Schlöſſer Hotensleben, Bardorf, Calvörde und das Dorf Rordorf verzichtete[2]).

Karl hatte auf ſeinem Zuge durch den ſüdlichen Theil des Reichs überall verſprochen, daß er Sorge tragen werde, bei dem Päpſtlichen Stuhle die endliche Aufhebung der Päpſtlichen Proceſſe und des über das Reich verhängten Bannes auszuwirken. Die Baſeler hatten ihn nur unter der Bedingung in die Stadt gelaſſen, daß der öffentliche Gottesdienſt wieder hergeſtellt würde, und Karl hatte zu dem Ende in Avignon die geeigneten Schritte gethan, von denen er ſich, wohl mit Recht, guten Erfolg verſprechen durfte. Mit dem von dem Papſte entſetzten Erzbiſchof Heinrich von Mainz, ſeinem noch immer mächtigen Hauptfeinde, und den Wetterauiſchen Städten ließ er Unterhandlungen anknüpfen, die nicht zum Ziele führten, weil er den vom Papſte eingeſetzten Gerlach nicht vernachläſſigen durfte. Im Gegentheil ward Heinrich ſo erzürnt gegen Karl, daß er das ganze Reich gegen ihn aufzubringen ſuchte. Mit Karls Ankunft in Baſel kam auch die Päpſtliche Abſolutionsbulle an. Nach Inhalt derſelben ſollte Jeder, der von dem Banne losgeſprochen ſein wollte, zuvor ſchwören, daß er mit der Treue, die er dem verſtorbenen Kaiſer bewieſen, ſich an der Kirche ſchwer verſündigt und damit die Päpſtlichen Strafen wohl verdient habe; daß er aber künftig an dem katholiſchen Glauben und dem apoſtoliſchen Stuhle treu und feſt halten, keinem Ketzer oder Abtrünnigen jemals beiſtehen, noch glauben wolle, daß einem Kaiſer die Macht gebühre, den Papſt abzuſetzen, oder ſich vor der Päpſtlichen Beſtätigung der Reichsregierung zu unterziehen. — Es bleibt unbegreiflich, wie man in Avignon glauben konnte, man werde in Deutſchland jetzt beſchwören, was man daſelbſt ſeit 24 Jahren mit aller Macht bekämpft hatte.

Karl kannte die Stimmung in Deutſchland beſſer, und verſprach ſich von dieſer Päpſtlichen Forderung nichts Gutes. Gern hätte er ſie zurückgehalten, und hätte zuvor nach Avignon geſchrieben; aber die Baſeler hatten nicht huldigen wollen, wenn nicht zuvor

1) Ungedruckte Urkunde, aber nur unvollſtändig vorhanden.
2) Gerken Cod. IV. 490.

der öffentliche Gottesdienſt verſtattet würde, und ſo mußte er ihnen die Päpſtliche Bulle vorlegen. Allein die ganze Stadt fühlte ſich darüber empört, ſowohl die Geiſtlichen, wie die Weltlichen. Der Bürgermeiſter Konrad von Berenfels erklärte öffentlich und amtlich: Er und ſeine geſammte Bürgerſchaft würden niemals bekennen noch glauben, daß ihr lieber Kaiſer Ludwig je ein Ketzer geweſen. Sie würden auch jederzeit denjenigen für einen rechtmäßigen Kaiſer annehmen, den die Kurfürſten insgeſammt, oder doch größtentheils, dazu wählen würden, wenn derſelbe auch den Papſt niemals um ſeine Beſtätigung anſprechen ſollte. Eben ſo wenig würden ſie ſich je verleiten laſſen, etwas wider das Reich vorzunehmen. Wollte aber der vom Papſt mit der Losſprechung beauftragte Biſchof von Bamberg ſeinen Bürgern im Namen des Papſtes ihre Sünde überhaupt nachlaſſen, ſo ſei die ganze Gemeinde erbötig, die Abſolution, doch ohne die mindeſte weitere Auflage, anzunehmen. — In großer Verlegenheit ſah ſich der Biſchof genöthig, den Baſelern die Abſolution und die Erlaubniß zum Gottesdienſt zu ertheilen. — Aber in allen Städten, auch wo man Karl bereits anerkannt hatte, empörte die päpſtliche Forderung, und Karl erhielt von neuem den Titel eines Pfaffenkönigs. In Speier und Worms trotzten ihm die Bürger mit den Waffen in der Hand die Abſolution ohne Weiteres ab.

Unter allen deutſchen Fürſten durften die Baierſchen und namentlich Ludwig von Brandenburg am Wenigſten auf Karls Gnade rechnen. Tirol hatte er erſt im Frühjahre nehmen wollen, die Altmark bereits Rudolf verliehen. Für ſich allein vermochten die Baiern indeſſen Karls Macht nicht zu widerſtehen, am meiſten aber hofften ſie von einer neuen Kaiſerwahl, da ſie weit entfernt waren, Karln anzuerkennen, und dieſer Plan, hätte er ſich raſch ausführen laſſen, wäre ohne Zweifel geglückt, da Karl an großem Geldmangel litt, und ſein Anſehn durch ſeine Hingebung an den Papſt ſehr geſunken war. Beſonders betrieb Ludwigs hinterlaſſene Wittwe, die Kaiſerin Margaretha dieſen Plan mit aller Kraft, um ſich an Karl für das ihrem verſtorbenen Gemahle zugefügte Herzleid zu rächen, und wußte für denſelben alle ihre Verwandte zu begeiſtern. Auch der abgeſetzte Erzbiſchof Heinrich von Mainz ergriff ihre Parthei, und übernahm die Leitung. Im November veranſtaltete er zu Oppenheim eine Zuſammenkunft aller Mitglieder der Baierſchen Familie und ſeiner Freunde, um den geeignetſten Mann für den Kaiſerthron auszuwählen. Markgraf Ludwig

von Brandenburg erklärte, ihn nicht annehmen zu wollen, daſſelbe thaten die Pfalzgrafen, und nach vielem Ueberlegen kam man überein, die Krone dem Könige Eduard von England anzutragen, der längſt durch treffliche Eigenſchaften berühmt und bekannt war. Das Erzſtift Mainz machte dabei mit ſeinem Erzbiſchofe gemeinſchaftliche Sache, und ſandte zwei ſeiner Geiſtlichen nach England; daſſelbe that Markgraf Ludwig von Brandenburg, zugleich aber erließ der Erzbiſchof Heinrich als Reichserzkanzler die Ausſchreiben zu den Wahlberathungen an alle Kurfürſten, ausgenommen an Böhmen.

König Eduard war gegen den ihm gemachten Vorſchlag, den erſten Thron der Chriſtenheit einzunehmen, nicht gleichgültig. Retter und Beſchützer der deutſchen Freiheit zu werden, welch' eine ſchöne Beſtimmung! Nächſt dem erwachte ſeine alte Neigung, Frankreich mit Hülfe von Deutſchland zu unterwerfen, und der Gedanke, die höchſte Krone der Welt durch Liebe und Vertrauen zu erhalten, nach welcher ſein Feind, Philipp von Frankreich ſeit ſo vielen Jahren mit Liſt und Gewalt vergebens gerungen hatte, gab der Sache noch einen höheren Reiz. Aber er kannte auch den Wankelmuth der deutſchen Fürſten, und die Zerrüttung des Reichs. Ehe er der Lockung folgte, wollte er erſt wiſſen, in wie weit ſeinen Freunden zu trauen ſei, und ſandte deshalb mit gemeſſenen Aufträgen den Grafen von Northampton zu der ausgeſchriebenen Wahlverſammlung ab.

Sie fand am 7. Januar zu Ober-Lahnſtein ſtatt, weil die Jahreszeit die Verſammlung in dem gegenüber gelegenen, ſeiner ſchlechten Herbergen wegen berüchtigten, Renſe, und auf dem unter freien Himmel gelegenen Königsſtuhl, nicht abzuhalten erlaubte. Erzbiſchof Heinrich beſaß oberhalb des Ortes ein ſchönes Schloß, und führte hier ſelber den Vorſitz. Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein, und Markgraf Ludwig von Brandenburg ließen ſich durch ihre Boten vertreten. Die Kurfürſten, welche Karln erwählt hatten, blieben ſämmtlich aus. Dagegen erſchienen eine große Zahl anderer Fürſten und Herren, um an den Berathungen Theil zu nehmen.

Zuvörderſt kam man darin überein, daß König Karls Wahl zu Renſe ungeſetzlich und nichtig geweſen, weshalb der Thron erledigt ſei. Karl habe gar kein Recht daran, weil er weder an der geſetzmäßigen Stelle zu Frankfurt erwählt, noch zu Aachen gekrönt worden ſei. Die Wahlſtimmen der beiden andern geiſtlichen

Kurſtimmen mußte man, wegen ihres Ausbleibens unterdrücken. Wegen der Sächſiſchen beſchloß man, den Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg zuzulaſſen, der wegen der Erſtgeburt ſeines Vaters vor ſeinem Oheime, dem Herzoge Rudolf von Sachſen, noch immer das Vorrecht behauptete, obgleich der letztere im Beſitze der Kurländer war.

Somit waren vier Kurſtimmen, Mainz, Pfalz, Brandenburg und Sachſen, alſo die Mehrzahl, beiſammen, und beriethen ſich wegen der neuen Wahl. Einſtimmig erwählten ſie den König Eduard von England zum künftigen König, riefen dann die einſtweilen abgetretenen Stände herbei, und trugen ihnen die an den König abzuſendenden Schreiben vor, in welchen ſie ihm unverbrüchliche Treue und Beiſtand verſprachen. An alle Reichsſtände ergingen die gewöhnlichen Berichtſchreiben. An den König aber wurde eine Geſandſchaft von zwei Grafen und zwei Doktoren nach London geſandt, um ſeine Erklärung entgegen zu nehmen, worauf dann die feierliche Wahl am hergebrachten Orte abgehalten werden ſollte. —

Karl hatte unterdeſſen zu Mainz die Sache abgewartet, und zog ſich jetzt (21. Januar) keineswegs mit Seelenruhe durch Schwaben nach Böhmen zurück, wo er in der Mitte des Februar anlangte. Er war vom Herzoge Rudolf von Sachſen, und dem neuen Erzbiſchofe Gerlach von Mainz begleitet. Nur zu vielfach hatte er Gelegenheit, unterwegs zu bemerken, wie geneigt die Städte den Baiern, wie abgeneigt ſie ihm waren.

Frankfurt rief ſofort die Geſandten von ſeinem Hoflager ab, in Worms wollte ein Schlächter ihn wegen einer Schuld für geliefertes Fleiſch verhaften laſſen, Conſtanz, Zürich und andere Städte weigerten ſich, ihn aufzunehmen. In Nürnberg machte der Pöbel unruhige Bewegungen gegen ihn, weshalb er gerathen fand, die Stadt am 17. Februar zu verlaſſen. Kaum aber war er nach Böhmen zurückgekommen, ſo ließ er einen Streifzug in die Oberpfalz machen, doch kehrten die Truppen bald zurück. Während er abwartete, welche Antwort der König von England geben würde, beſchäftigte er ſich angelegentlich mit der Vergrößerung der von ihm ſehr geliebten Stadt Prag, indem er in dieſem Jahre die Neuſtadt anlegte, und ſie mit großen Freiheiten ausſtattete.

Markgraf Ludwig ſcheint während dieſer ganzen Zeit die Mark nicht verlaſſen zu haben, ſonſt wäre er gewiß in Ober-Lahnſtein

nicht durch ſeine Geſandten vertreten worden [1]). Auch mag es wohl nicht an der Zeit geweſen ſein, das Land zu verlaſſen, denn es gab mannigfache Unruhen, da durch den politiſchen Zwieſpalt die beiden Hauptpartheien im Lande neue Nahrung erhielten, und jede Fehde einen politiſchen Character annahm. Guelfen und Ghibellinen trieben ihr Unweſen ärger denn je, und in den Augen der päpſtlich Geſinnten genügte es, ein Anhänger der Baiern zu ſein, um feindlich von ihnen behandelt zu werden. Namentlich hatten die meiſtens baierſch geſinnten Städte viel von den Guelfen zu leiden. Am meiſten ſcheint dies in der Ukermark der Fall geweſen zu ſein, wo die Pommerſchen Herzoge vielleicht die Unruhen nährten. Dies veranlaßte die Städte Prenzlau, Paſewalk, Angermünde und Templin am 12. Januar 1348 zuſammen zu treten, und einen Bund auf folgenden Grundlagen zu ſchließen:

1) Würde irgend ein Mann aus den genannten Städten gefährdet, angeſprochen oder nähme Schaden, wegen der Einung, die ſie mit ihrem Herrn (dem Markgrafen Ludwig) dem Lande zum Frommen, geſchloſſen haben, es geſchähe um Worte, die er ihretwegen ſpräche, oder um welcherlei Sache es wäre, die ſie beträfe, ſo ſollen und wollen ſie ihm dafür einſtehen, und ihm allen Schaden abnehmen.

2) Käme eine der vorgenannten Städte in Unruhe, Gefahr oder Krieg, ſo ſollen die anderen Städte dazu kommen, und das beſeitigen.

3) Wer Recht hat, ſoll Recht behalten, wer Unrecht hat, ſoll davon laſſen.

4) Daß wir das gänzlich halten wollen, geloben wir bei unſern Treuen, und haben zum Zeugniß gemeinſchaftlich dieſen Brief gegeben, und mit den Inſiegeln unſerer Städte bewährt. Prenzlau ꝛc.[2]).

Welche Partheiungen mußten im Lande herrſchen, wenn die Städte genöthigt waren, ſolche Bündniſſe zu ſchließen, um nicht wegen der ihrem Herrn gelobten und gehaltenen Treue zu viel zu leiden! —

Wir haben bereits anderweitig erwähnt, daß die Oder als eine der Hauptwaſſerſtraßen des nördlichen Deutſchlandes einem ſehr ausgedehnten Handel diente. Eben deshalb bildeten die

1) Nach v. Freyberg p. 234 war Ludwig am 28. Dez. 1347 zu München, am 31. Dez. in Freyſingen, vom 6 — 12. Jan. 1348 zu Landshut, am 16 u. 17. Jan. zu Ingolſtadt, am 20 — 25. Januar zu Landshut.

2) Seckt Prenzlau I. 181.

Oberzölle eine Haupteinnahme der markgräflichen Einkünfte. Einer dieſer Oberzölle befand ſich in der Stadt Schwedt, durch welche auch die große Handelsſtraße zu Lande aus der Mark nach Pommern führte, weshalb denn der Zoll im Schloſſe zu Schwedt einer der bedeutendſten war. Markgraf Ludwig brauchte wieder Geld, und entſchloß ſich, den Zoll zu verpfänden oder zu verpachten. Am 26. Januar war er zu Soldin, und verpachtete hier dieſen Zoll, ſowohl den zu Waſſer als zu Lande, dem Frankfurter Bürger Johann Baier und deſſen Ehefrau Sophie ſo wie ihren Nachkommen unter folgenden Bedingungen. Sie zahlen dem Markgrafen für den Zoll 4000 Mark Brandenburgiſchen Silbers innerhalb zehn Jahren, auf welche er ihnen verpachtet wird, ſo daß ſie jährlich 400 Mark abtragen, bis die obige Pfandſumme erlegt iſt. Neunzig Mark hatten die Pächter außerdem baar gezahlt, deren Empfang der Markgraf beſcheinigt, welche wahrſcheinlich noch von einem früheren ähnlichen Geſchäfte herrührten. Ausbedungen wurde, daß wenn Johann Baier durch Kriege oder Fehden an der Einnahme Einbuße erlitte, der Markgraf gehalten ſein ſollte, ihm den Schaden nach eigener oder ſeiner Räthe Feſtſetzung zu vergüten. Dagegen übernahm Johann Baier die Verpflichtung, dem Herzoge Konrad von Teck, an welchen der Markgraf aus den Einkünften der Stadt und der zu ihr gehörigen Dorfſchaften 200 Mark jährlicher Rente verpfändet hatte, ſofern dieſer einen Ausfall an der Summe erlitte, das Fehlende zu erſetzen, und im Namen des Markgrafen auszuzahlen, was er alsdann unter Vorlegung der darüber erhaltenen Beſcheinigungen von obigen 400 Mark in Abrechnung zu bringen habe. Anweſend waren der Johanniter Ordensmeiſter Bruder Gebhard von Bortfeld, die Ritter Albrecht von Wolfſtein, Oſt und Haſſo von Wedel der ältere ꝛc. [1]).

Der Herzog Konrad von Teck war im jetzigen Würtembergiſchen zu Hauſe, und hatte mehrjährig am Hofe Ludwigs in der Mark gelebt. Jetzt war er ſein Statthalter in Tirol. Wie bedeutend der Ertrag des Zolles zu Schwedt geweſen ſein müſſe, zeigt dieſe Urkunde, und es ergiebt ſich daraus zugleich, wie lebhaft der Handel geweſen. Der Zoll zu Berlin und Kölln war etwas ſpäter für 100 Mark verpachtet, der in Schwedt für 400 Mark, und ohne Zweifel machte der Pächter dabei ein gutes Geſchäft.

Am 18. Februar war Ludwig zu Tangermünde, und beſtätigte

1) Urkunde in den Baltiſchen Studien IV. II. 122. 123 in der Anmerk.

das Geſchenk, welches ehemals Heinrich von Portitz und deſſen Ehefrau Mechthilde mit der Pfarrkirche St. Egidii im Dorfe Henningen bei Klötze als mater, und der Kapelle St. Maria Magdalena auf dem Berge daſelbſt gelegen, als filia, dem Collegio regulirter Chorherrn im Heiligen-Geiſtkloſter vor den Mauern der Stadt Salzwedel gemacht hatten. Zeuge iſt hier der geſtrenge Ritter Friedrich von Lochen, ſein Landeshauptmann in der Mark. (**Fridericus de Lochen noster Capitaneus in Marchia generalis**) [1]).

Am 24. Februar verglich Markgraf Ludwigs Mundſchenk und Vogt Wilhelm von Bomprecht die Stadt Prenzlau als Markgräflicher Bevollmächtigter mit dem Hauptmann Friedrich von Lochen wegen der Mühlen zu Prenzlau, und vereignete dieſe der Stadt gegen Erlegung einer Summe von 200 Mark innerhalb einer zweijährigen Friſt. Der Markgraf Ludwig aber, an demſelben Tage zu Eberswalde, bevollmächtigte die verbundenen Städte, Prenzlau, Paſewalk, Angermünde und Templin, wider die Aechter und Räuber, welche im Lande herum ritten, und wider diejenigen, die dergleichen Leute hegten, nach ihrem geleiſteten Eide zu handeln, worüber ſie nicht ſollten belangt werden können, ſondern nöthigen Falls unterſtützt werden [2]). — Offenbar bezieht ſich dieſe Urkunde auf die Einigung der Städte vom 12. Januar, und zeigt uns, welche Partheikämpfe und Unordnungen im Lande ſtatt gefunden haben müſſen.

König Edward von England empfing die deutſche Geſandtſchaft mit großen Ehren, und war nach genauer Erwägung des Antrages nicht abgeneigt, die Wahl anzunehmen. Auch ſein Sohn, der tapfere Prinz von Wales, ſtimmte dafür; allein der König konnte nicht eher eine beſtimmte Antwort geben, ehe er den Antrag nicht dem Parlamente vorgelegt, und deſſen Gutachten vernommen hatte. Dadurch erhielt die Sache keinen unbedeutenden Aufſchub.

Karl von Böhmen machte ſich dieſen Aufſchub ſchnell zu Nutze, und ſchickte eine eigene Geſandtſchaft an den König, um ihn von der Annahme der Krone abzurathen, der König nahm ſie aber nicht an, und gab ihr kein Gehör. Nunmehr vermochte er den jungen Markgrafen von Jülich, den Neffen der Königin von England, der auf Baiern erbittert war, weil er bei der Holländiſchen Erbſchaft leer ausgegangen, nach London zu gehen, durch ſeine Tante

1) v. Ledebur Archiv V. 179. Nach v. Freyberg p. 234 war Ludwig am 3. Februar zu Landshut, am 7. Februar zu Augsburg.

2) Beides in Seckt Prenzlau I. 104. Die Namen ſind unrichtig gedruckt.

auf den König von England zu wirken, und ihm alle Mühſeligkeiten, Gefahren und Nachtheile, welche die Annahme der Krone ihm bringen würde, lebhaft vorzuſtellen, und es iſt nicht zu bezweifeln, daß ſeine Vorſtellungen Eindruck machten.

König Edward war nur mit vier Stimmen gewählt. Die Majorität war alſo nur durch eine Stimme erhalten worden, und es war vor allen Dingen nöthig, dieſe, wie ſich auch die Sachen geſtalten mochten, der Baierſchen Parthei zu erhalten, denn an Verſuchen, ſie wankend zu machen, wird es nicht gefehlt haben. Der Stimme des abgeſetzten Erzbiſchofs Heinrich von Mainz war man gewiß, auf die Stimmen von der Pfalz und Brandenburg war am Sicherſten zu rechnen, aber Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg mit ſeiner ohnehin beſtrittenen Wahlſtimme, konnte ſich eben ſo leicht der einen, wie der anderen Parthei anſchließen, und er war in der That nur auf die Seite der Baiern getreten, weil er, um ſeine Wahlberechtigung zu behaupten, als Gegner ſeines Verwandten, des Herzogs Rudolf zu Sachſen auftreten mußte. Nahm Edward die auf ihn gefallene Wahl nicht an, wie es den Anſchein erhielt, ſo konnte dieſe Stimme leicht der Baierſchen Parthei verloren gehen, wenn man ſie ſich nicht ſicherte, und als das einfachſte Mittel ergab ſich das, ſie zu erkaufen. Markgraf Ludwig übernahm es, Herzog Erich fand ſich mit ſeinem Sohne Erich in Salzwedel ein, und dort ſchloß Ludwig am 7. März mit ihnen folgenden Vertrag.

Beide Herzoge ſollen mit ihrer Kurſtimme, die ſie an dem heiligen Römiſchen Reiche von ihrer ſelbſtwegen ſowohl, als auch wegen der Vormundſchaft ihrer Vettern, der Kinder des Herzogs Albrechts von Sachſen haben, bei dem Markgrafen Ludwig bleiben, den wählen, den er erwählt, und ſich mit der Stimme nicht vom Markgrafen Ludwig wenden. Dafür giebt er ihnen, kraft dieſes Schreibens, 6000 Mark löthigen Silbers, welche der Markgraf liegen hat von der jährlichen Pflege der Stadt Lübeck (deren Schutzherr er war), und die ihm vom Reiche verſchrieben und verbrieft wurden, um der Dienſte willen, die er dem Reiche gethan. Er weiſet dieſe 6000 Mark zu der vorbenannten Fürſten Hand oder ihrer Erben an, durch dieſen Brief mit gutem Willen. Er will ihnen auch behülflich ſein, daß der Herr, der zu dem Reiche erwählt wird, ihnen das befeſtigen und beſtätigen ſoll mit ſeinen Briefen in all der Art, wie die Briefe ſprechen, welche der Markgraf darüber hat, und die er ihnen überantwortet hat. Sollte

etwas an derſelben Pflege jährlich fehlen, verglichen mit dem Inhalt der Briefe, welche Ludwig darüber hatte, ſo will er ihnen zum Pfande helfen auf eigene Koſten und Schaden ſo lange, bis ſie zur geruhigen Gewähre kommen. Kämen vorgenannte Fürſten mit Ludwig zu dem Herrn, den ſie zum Reiche erwählen wollten, ſo macht er ſich anheiſchig, ihnen von ihm diejenigen Vortheile oder Gaben zu erſtreiten, die nur zu erhalten ſind, und er gelobt ihnen das, wie ſie ihm vertrauen, und als ob er ſich's ſelber gelobte. Daß alle dieſe Stücke und Artikel unverbrüchlich gehalten werden ſollen, deshalb giebt er ihnen dieſen Brief, mit ſeinem großen Inſiegel beſiegelt [1]). — Man entnimmt aus dieſem merkwürdigen Vertrage, wie man damals bei einer Kaiſerwahl das Beſte des Reichs, d. h. ſeiner Perſon, ins Auge faßte!

Markgraf Ludwig ging nunmehr wieder nach Tirol, wo ſeine Gemahlin, wie es ſcheint, jetzt beſtändig ſich aufhielt. König Karl beſchäftigte ſich aber in Prag ſehr emſig mit der Vergrößerung deſſelben, und dem Bau der Neuſtadt. Am 7. April ſtiftete er die Univerſität zu Prag, die erſte in Deutſchland, nach dem Muſter der hohen Schulen zu Paris und Bologna. Sie erhielt acht ordentliche Lehrer, welche meiſtens zu Paris ſtudirt, und die Magiſter- oder Doktorwürde erhalten hatten, und vier Fakultäten, die theologiſche, juridiſche, mediziniſche und philoſophiſche. Außerdem wurde ſie in vier Nationen getheilt, die Böhmiſche, Baierſche, Polniſche und Sächſiſche, zu welcher letzteren auch die Märker gerechnet wurden. Herzog Rudolf von Sachſen war anweſend, auch ſein Sohn Rudolf war nach Prag gekommen.

Wenn wir in Rudolf von Sachſen und ſeinen Söhnen die treueſten Anhänger König Karls finden, ſo läßt ſich ſchon erwarten, daß ſich die mit ihnen ſo nahe verwandten Fürſten von Anhalt zu derſelben Parthei bekannt haben werden. Und wirklich war es ſo; ſowohl dies, als daß auch der Erzbiſchof Otto von Magdeburg Karln anerkannte, ergiebt ſich mit Beſtimmtheit aus einem Auftrage, den Karl am 28. April von Prag aus, dem Herzoge Rudolf dem jüngern zu Sachſen und dem Grafen Albrecht von Anhalt ertheilte. Kraft deſſelben ſollten beide den Erzbiſchof Otto von Magdeburg in ſeinem Namen mit den Regalien des Reichs in ſeinem Erzbisthum belehnen, dies mit den üblichen Feierlichkeiten thun, und ihm die Huldigung und den Schwur der Treue an einem ihm gelegenen

1) Lenz Urkunden 266. Becmannus enucleatus 115.

Tage abnehmen [1]). So war denn alſo die Mark im Süden rund umher von Anhängern Karls umgeben.

Herzog Rudolf der ältere zu Sachſen war jetzt ſchon ſeit beinahe zwei Jahren ſtets um Karls Perſon geweſen, und hatte ſein Land kaum wiedergeſehen. Beide Männer fanden aber an einander ſo großen Gefallen, daß ſie ſich nicht trennen mochten, ungeachtet die ſtete Abweſenheit des Herzogs in ſeinem Lande dennoch Unordnungen herbeiführen mußte, denen die Söhne, ohne geſetzmäßige Gewalt, nicht zu ſteuern vermochten. Um dieſen Uebelſtänden zu begegnen, und dennoch den Herzog bei ſich zu behalten, erließ Karl als Römiſcher König, zu Prag am 1. Mai, eine Verordnung, durch welche er bekannt macht, daß er des Hochgebornen Rudolfs, Herzogs zu Sachſen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls, ſeines Fürſten und Oheims, zu allen Zeiten wohl bedürfe, und ſeiner Gegenwart und ſeines Dienſtes zu ſeinem und des Reiches Nutzen und Ehren mit Nichten entbehren möge noch wolle, daß aber wegen ſeiner Abweſenheit ſeine Mannen, Ritter, Knechte, Bürger und gemeinen Leute in ſeinem Fürſtenthume rechtlos bleiben, und ſchweren Schaden erleiden, weil einige Leute ſeinen Kindern, den hochgebornen Rudolf, Otto und Wenzeslaus kein Recht zugeſtehen wollen, und ihnen ungehorſam ſind, auch von ihnen kein Recht nehmen noch leiden wollen, daß es ihnen gegeben werde, indem ſie als Ausrede gebrauchen, die vorgenannten Söhne hätten bei ihres Vaters Leben keine Lehen von dem Reiche empfangen, und darum wären ſie nicht verbunden, vor ihnen Recht zu nehmen. Angeſehen nun die großen Dienſte des Herzogs Rudolfs, die er mit großem Fleiße ihm und dem Reiche gethan hat und noch täglich thut, und in dem Wunſche, daß ſeine Kinder, Land und Leute unbeſchädigt bleiben, verleihe er mit Rath ſeiner Fürſten und Herrn den vorgenannten Herzogen Rudolf, Otto und Wenzlav, und jedem von ihnen, dem das Rudolf der ältere übertragen wird, den Bann über das Burggrafending, Grafending und Botding, mit allen Herrſchaften und Gewohnheiten, die zu dem Banne gehören. Darum gebietet er allen Herren, Rittern, Knechten, Bürgern, Bauern in Städten und Dörfern, daß ſie den vorgenannten Herzogen oder einen von ihnen gehorſam und unterthänig ſeien, ſich zu ihren Gerichten einfinden, klagen, antworten, Recht und Urtheil geben und nehmen in allen Dingen, ſie ſeien groß oder klein, be-

1) Bekmann Geſchichte von Anhalt V. 94.

treffen Leib und Gut oder Ehre, ganz in der Weiſe, als ob Herzog Rudolf der ältere ſelber gegenwärtig wäre [1]). Ein Schreiben gleichen Inhalts mit vollſtändiger Vollmacht ſandte er zugleich an Rudolfs Söhne [2]). — Man darf wohl annehmen, daß bei der Ausfertigung dieſes Schreibens keine Ahnung von dem, was ſich kurze Zeit nachher in der Mark zutrug, weder in Karls, noch in Rudolfs des älteren Seele lebte, denn eben dieſe Ereigniſſe riefen ihn in ſein Land zurück, und machten die Maßregel beinahe nutzlos. —

Als nach dem Ableben der Markgräfin Agnes, nachher Herzogin von Braunſchweig, die Altmark von ihrem Gemahle, dem Herzog Otto von Braunſchweig an den Markgrafen Ludwig übergehen ſollte, mußten die Städte der Altmark dem Herzoge als eine Vergütung, die Zahlung von 3000 Mark Silbers, Stendalſcher Währung, angeloben. Nicht bloß Markgraf Ludwig, ſondern auch ſein Bruder Stephan traten dieſem Vertrage im Jahre 1343 und 1344 bei. Herzog Otto aber ſtarb, ehe die Auszahlung geſchah, am 30. Auguſt 1344, und ſeine Brüder, die Herzoge Ernſt und Magnus, erhielten die 3000 Mark erſt jetzt, worüber beide am 1. Mai 1348 den Städten der Mark Quittung ertheilten [3]). Eine Forderung des Braunſchweigſchen Bürgers Roloff von Ottersleben an die Städte der Altmark war bereits am 20. April abgetragen worden [4]).

Es iſt nicht deutlich, wodurch in Avignon am päpſtlichen Hofe zwölf Biſchöfe bewogen wurden, am 10. Mai für die Nikolaikirche zu Berlin abermals einen Ablaßbrief auszufertigen, deſſen Bedingungen die gewöhnlichen ſind [5]). Allerdings war der Bau noch nicht beendigt, aber aus eigener Bewegung iſt er gewiß nicht gegeben, und eben ſo wenig unentgeldlich, noch dazu in einem Lande, das unter dem Interdikte lag. Wahrſcheinlich hatten beide Städte wieder aus unbekannter Urſache einen Boten dort. Der Ablaßbrief wurde jedoch erſt im folgenden Jahre publizirt.

Im Norden ſeines Reiches Böhmen hatte Karl ſich Freunde geſchaffen; es kam nun darauf an, auch im Süden die Herzoge von Oeſterreich zu gewinnen. Herzog Albrecht von Oeſterreich hatte

1) de Ludewig Rel. X. 39 seq.
2) A. a. O. 42 f.
3) Gerken Fragm. V. 26. Hannöv. Gel. Anzeigen von 1753 p. 92.
4) Gerken Fragm. V. 27.
5) Küſter Alt- und Neu-Berlin I. 223.

dazu die erſten Schritte gethan, und für ſeinen Sohn Rudolf um die Hand der Prinzeſſin Katharina, Karls zweiter Tochter, werben laſſen. Karl ging mit Freuden darauf ein, und es wurde beſchloſſen, in Brünn zuſammen zu kommen. Karl reiſete mit ſeiner Gemahlin, der Königin Blanca, ſeiner Tochter Katharina und einem anſehnlichen Gefolge dahin.

Am 23. Mai langte Herzog Albrecht mit ſeinen Söhnen Rudolph und Friedrich hier an, und Karl beſtätigte ihm alle Gerechtſame Oeſterreichs. Nun erhob ſich die ganze hohe Verſammlung mit allen Gäſten, und ging nach Sevild in Oeſterreich, wo die feierliche Verlobung ſtatt fand [1]. Hierdurch wurde Oeſterreich der Baierſchen Parthei gänzlich entfremdet, Karls Macht aber erhielt durch dieſe kluge Verbindung einen bedeutenden Zuwachs.

Markgraf Ludwig hatte dieſe ganze Zeit bis zum 19. Mai in Tirol zugebracht, und kehrte jetzt wieder nach der Mark zurück. Am 27. Mai war er zu Bieſenthal, und übertrug den Gebrüdern Heinrich und Peter von Rakow, Bürgern der Stadt Neu-Landsberg, 4 Winſpel Getreide jährlicher Pacht, in der nächſten Mühle bei der Stadt belegen, wie ſie ihr Vater bereits beſeſſen hatte. Außerdem hatten ſie dem Rathe 14 Stücken verkauft. Bei dem Markgrafen befanden ſich der Landeshauptmann von Lochen, Haſſo von Wedel der ältere, Brederlow, Heinrich von Wulkow, ſämmtlich Ritter, Nikolaus von Wulkow, Buſſo von Redern und Gruelhuth [2].

Den 29. Mai ertheilte Ludwig zu Turgow (?) auf dringende Bitte des Haſſo von Wedel des ältern, zu Schievelbein wohnhaft, den Stiftsherrn zu Soldin 2 Pfund jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt Lippehne [3].

Das Pfingſtfeſt hatte Ludwig zu Berlin gefeiert. Am 5. Juni ſtellte er daſelbſt die Verſicherung aus, und verſprach feierlich, das höchſte Gericht der Städte Berlin und Kölln, nämlich die zwei Drittel Einkünfte aus den Gerichtsgefällen, welche ihm zuſtanden, weder durch Schenkung, Verkauf, Verpfändung noch Tauſch zu veräußern, ſondern daſſelbe ſich und ſeinen Nachfolgern bis in die fernſten Zeiten zu erhalten [4].

Karl kehrte nach Prag zurück. Hier langten Englands Ge-

1) Pelzel I. 213. Henr. Rebdorf. Beness Dobneri Chron. Zwetlense ap. Pez. 996.

2) Ungedruckte Urkunde. Nach v. Freyberg 234 befand ſich Ludwig an dieſem Tage in München, am 30. 31. Mai, 3. u. 4. Juni in Ingolſtadt.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) v. Raumer Cod. I. 17.

ſandte bei ihm an, welche ihm anzeigten, daß der König die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt habe, aber um Karls Freundſchaft, und um ein Bündniß gegen Frankreich bitte. Karl nahm die erſtere mit großer Höflichkeit an, lehnte aber letzteres ab, und verſprach dem Könige, ihn gegen jeden anderen kräftigſt unterſtützen zu wollen. —

Markgraf Ludwig erhielt durch andere an ihn abgeſchickte Geſandten zu ſeiner Betrübniß ebenfalls die Antwort, daß König Edward die ihm angetragene Krone nicht annehme. Sein Parlament hatte ſich entſchieden dagegen erklärt, und er dankte nun für die ihm erwieſene Ehre auf das Verbindlichſte. Er hatte den Ritter Hugo von Nevile und den Canonicus der St. Paulskirche in London, Jvo von Glyntow, durch von ihm ausgeſtellte Schreiben, am 10. Mai beglaubigt, und an die vier Kurfürſten oder deren Geſandten nach Cöln abgeſchickt [1]), von wo die mitgetheilte Antwort Allen zugefertigt wurde.

Kaum hatte Markgraf Ludwig dieſe Antwort erhalten, als er ſofort einſah, daß keine Zeit zu verlieren ſei, um eine neue Wahl zu veranlaſſen. Zwar ſcheint es, als ob er noch am 17. Juni zu Landsberg an der Warthe geweſen ſei, und den Gebrüdern Henning und Peter von Rakow, Bürgern zu Landsberg, den vierten Theil des Gerichts dieſer Stadt mit allen Einkünften und Rechten übertragen habe, welches bis dahin Konekin Schulze beſeſſen hatte [2]). — Es iſt dies jedoch nur in ſeinem Namen geſchehen, denn ſchon vor dieſem Geſchäfte reiſete er nach Baiern, um Anſtalten zu einer neuen Kaiſerwahl zu treffen, und Karls Plänen entgegen zu arbeiten.

Es iſt oben gezeigt worden, daß Markgraf Friedrich von Meißen, am 20. März 1347, ſeinem Schwiegervater, dem verſtorbenen Kaiſer Ludwig, und ſeinen Söhnen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem Herzoge Stephan von Baiern die Summe von 12000 Mark Silbers geborgt hatte, welche gleich 72000 Gulden. Der Kaiſer verſprach am nächſten 1. Mai 21000 Gulden oder 3500 Mark davon zurück zu zahlen, und als Pfand für dieſe Zahlung wurden dem Markgrafen von Meißen Burg und Markt Lengenfeld, Burg und Markt Kalmuntz, Burg und Markt Velburg verpfändet, welche ſämmtlich Graf Günther von Schwarz-

1) Olenſchläger Urk. 271.

2) Ungedruckte Urkunde. Nach v. Freyberg 234 war Ludwig vom 14. bis 20. Juni in München.

burg, und im Falle ſeines Ablebens, der edle Mann Ludwig von Hohenloch in Gewahrſam halten ſolle. Sollte der Kaiſer zu obgenannter Zeit die Schuld nicht abtragen, ſo habe der Markgraf von Meißen die Befugniß, obige Burgen und Märkte weiter zu verpfänden, jedoch an einen ſolchen Mann, von welchem der Kaiſer ſie wiederlöſen könne. Würde dem Schwarzburg eines der Schlöſſer im Kriege abgewonnen, ſo ſoll der Kaiſer beholfen ſein, es wieder zu gewinnen. Für den Reſt der Schuld von 8500 Mark oder 51000 Gulden verpfändeten Markgraf Ludwig und Herzog Stephan auf Geheiß des Kaiſers dem Markgrafen von Meißen die Lauſitz mit allem Zubehör auf zwei Jahre und darüber. Iſt das Land nach zwei Jahren nicht eingelöſet, ſo kann es Friedrich weiter verpfänden, aber nur an einen Herrn, von dem es für die gedachte Summe eingelöſet werden kann. Sie wollen die Einwohner bewegen, dem Markgrafen von Meißen zu ſeinem Gelde zu huldigen, und nöthigenfalls ſie mit Gewalt zwingen, wozu Friedrich ſeine Hülfe verſpricht. Dies muß indeſſen nicht gelungen ſein, denn Markgraf Ludwig vermochte nicht, die Lauſitz dem Markgrafen von Meißen zu übergeben. Letzterer war deshalb nach Ingolſtadt zum Markgrafen Ludwig gereiſet, und drang bei ihm und dem Herzoge Stephan auf Sicherſtellung ſeines Geldes. Es läßt ſich wohl denken, daß Ludwig in keiner geringen Verlegenheit geweſen ſein mag, die billige Forderung ſeines Schwagers zu erfüllen. Am 5. Juni kam man endlich über folgende Punkte überein.

Markgraf Ludwig verpfändet ſeinem Schwager für die obigen 8500 Mark oder 51000 Gulden die Hälfte aller Einkünfte der Marken, des Landes über Oder und der Lauſitz, alſo aller Brandenburgiſchen Beſitzungen, auf ſo lange, bis durch dieſe Hebungen die obige Summe wieder erſtattet iſt. Graf Günther zu Schwarzburg, Herr zu Wachſenburg, ſoll zu dem Ende nach der Mark kommen, und die Einkünfte erheben. Markgraf Ludwig macht ſich verbindlich, in den nächſten zwei Monaten nach Pfingſten in die Mark zu reiſen, und alle ſeine Beamten an den Grafen von Schwarzburg zu weiſen, damit ſie ihm genaue Rechnung legen, und will ihm das verwiſſenen. In demſelben Monat, wo Ludwig nach der Mark kommt, will er baar 1200 Mark oder 7200 Gulden abzahlen. Thäte er das nicht, ſo ſoll ſeinem Schwager für dieſe Summe die Veſte Beeskow mit allem Zubehör als Pfand ſtehen, und muß letzterer ſie anderweitig verpfänden, ſo ſoll es wie mit Lengenfeld und Velburg gehalten werden. Zu mehrerer Sicher-

heit aller dieſer Verſprechungen giebt Ludwig dem genannten Grafen von Schwarzburg inne zu haben Haus und Stadt Landesperg, die Veſte Beul und die Stadt Weilheim, alle in Baiern gelegen, unter der Bedingung, daß der Graf von Schwarzburg, wenn er in der Mark an der Erhebung der Hälfte aller Einkünfte gehindert würde, und Markgraf Ludwig das innerhalb eines Monats nicht änderte, den ganzen Schaden auf die genannten Veſten übertragen ſollte, ſo lange, bis er den Schaden erſetzen würde, und dieſe Veſten ſollen dem Markgrafen von Meißen dann eben ſo Pfänder ſein, wie Lengenfeld, Velburg ꝛc. Stirbt der Graf Günther von Schwarzburg in der Zeit, ſo ſoll der Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Arnſtädt, an deſſen Stelle treten, die Veſten Landesperg, Beul und Weilheim aber ſoll der Ritter Arnold Judman dann inne haben und verwalten. Die Koſten des Unterhalts, ſowohl des Grafen in der Mark, als auch des Grafen zu Landesperg, übernimmt der Markgraf Ludwig. Herzog Stephan ſtellte dieſelbe Urkunde aus, durch welche er die ganze Einrichtung genehmigt. — Unſtreitig kam die Mark dadurch in eine ganz eigene Stellung zum Markgrafen von Meißen, und dieſe Urkunde zeigt mehr als viele andere, zu welchen ſeltſamen Mitteln damals Fürſten in Finanzverlegenheiten greifen mußten. Uebrigens war jene Verpfändung der Lauſitz ſehr nachhaltig, und wir werden ſpäterhin genöthigt ſein, auf dieſen Vorgang zurück zu weiſen.

Dritter Abſchnitt.

Markgraf Waldemars Wieder-erſcheinung.

Kaum hatte Ludwig die Mark verlaſſen, um mit ſeinen Freunden weitere Verabredungen und Maßregeln zu nehmen, ſo verbreitete ſich in derſelben im Stillen ein ſeltſames Gerücht, das nach und nach wachſend und immer lauter werdend, mit zündender Gewalt in die erhitzten Gemüther ſchlug, und Alles lebendig aufregte. Es hieß, der vor 28 Jahren verſtorbene Markgraf Waldemar ſei nicht todt, wie man geglaubt habe, ſondern lebe noch. Er ſei lange abweſend geweſen, aber wiedergekommen, und durchwandere unerkannt die Mark als Pilger. Von alten Leuten ſei er erkannt worden, habe ihnen aber Stillſchweigen auferlegt, und eile ſchnell hinweg, wenn er ſich erkannt ſähe, denn er fürchte ſich vor dem Markgrafen Ludwig, der ihm nachſtellen würde, wenn er von ihm höre. Aber er jammere darüber, das den Askaniern gehörige Land in den Händen der Baiern zu ſehen. Von den verſchiedenſten Orten kamen Nachrichten, daß man ihn geſehen, auch wohl geſprochen habe; man wollte ihn erkannt haben an einigen goldenen Ringen, die zufällig gegen ſeinen Willen bei ihm bemerkt worden waren. Sicheres erfuhr man nicht, aber wenn er wirklich wiedergekommen war, ſo konnte es nur geſchehen ſein, um ſein Erbe wieder zu fordern. Je trüber die Gegenwart und die Ausſichten in die Zukunft waren, um ſo reizender erſchienen die Tage

der Vergangenheit und die glanzvolle Zeit der Regierung Waldemars, ſo oft auch unter derſelben Hungersnoth geherrſcht hatte. Waldemars Ruhm, Macht und Prachtliebe ließen dennoch jene Zeit als eine goldene erſcheinen. Dazu kam noch der Reiz des Wunderbaren, für den man damals ſehr empfänglich war, und das dem Charakter der Zeit ſo ſehr zuſagende Romantiſche in Waldemars Wiedererſcheinung, und ſo vereinigte ſich Alles, um dem vom Tode Auferſtandenen neugierige und ſehnſüchtige Herzen in Menge zuzuwenden. Aber nirgend konnte man ſeiner habhaft werden; nur hier und da tauchte er aus dem Nebel der Verborgenheit einmal hervor. Er kam und ging, wie eine flüchtige Erſcheinung [1]).

Es kann ſeltſam erſcheinen, daß man einem ſolchen Gerüchte ſo willigen Glauben entgegen brachte, da es an und für ſich uns ſo unwahrſcheinlich vorkommt; allein man muß hier die Zeiten unterſcheiden. Der Menſch iſt immer gern geneigt zu glauben, was er wünſcht, und nichts konnte den Guelfen willkommener ſein, als eine ſolche Durchkreuzung aller Plane der Baiern. Nächſtdem aber war das Wunderbare in Waldemars Wiedererſcheinung, das ihr jetzt von vornherein ein ungünſtiges Geſchick bereiten würde, damals gerade eine Empfehlung, das die Gemüther um ſo lebendiger ergriff. Dazu kam, daß ähnliche Beiſpiele in jener Zeit vorgekommen waren. Heinrich der Pilger, Herr von Meklenburg, war nach dem heiligen Lande gereiſet, und in die Hände der Saracenen gefallen. Sechs und zwanzig Jahre vergingen, ohne daß man über ſein Geſchick die geringſte Nachricht empfing, da kehrte er ganz unvermuthet im Jahre 1298 zurück, nachdem ſchon einige Betrüger ſich für ihn ausgegeben, die ihre Kühnheit mit dem Tode gebüßt hatten. Heinrich aber war echt, und regierte nachher noch lange und glücklich. Es gab noch viele Leute, die dieſe Geſchichte erlebt hatten, und es war natürlich, daß ſie ſie in Parallele ſtellten. Unglaublich fand daher wohl Niemand Waldemars Wiedererſcheinung.

Markgraf Ludwig war bereits am 24. Juni in München, vom 4. bis 6. Juli in Tirol. König Karl hatte ſogleich, nachdem er wegen des Königs Edward ſicher war, ein Heer nach der Ober-

1) Mit Unrecht läugnet Gerken dieſe vorbereitende Erſcheinung Waldemars in den vermiſchten Abhandlungen. Kantzow hat, wie wir weiterhin ſehen werden, dabei eine Quelle benutzt, welche wenigſtens zum Theil auf alter Tradition beruht, daſſelbe iſt mit Brettuſſ der Fall.

pfalz geſendet, und ließ ſie furchtbar verheeren. Außerdem war er ſehr thätig, ſich Fürſten und Städte durch Geld und Verſprechungen zu gewinnen. Den Städten ſchmeichelte er mit der Aufhebung des Kirchenverbots, und ließ ihnen den Ablaß noch wohlfeiler verkaufen als früher. Wirklich unterwarfen ſich ihm 24 Schwäbiſche Städte, worauf es in Süddeutſchland etwas ruhiger wurde. Auch mit den Herren von Meklenburg, Johann und Albrecht, war es ihm gelungen, ſie zu ſich herüber zu ziehen, und dies war für Ludwig wegen ihrer Nähe allerdings ein Umſtand von Wichtigkeit. Nicht minder wichtig für dieſen war es, daß auch die Herzoge von Pommern auf Karls Schmeichelreden hörten, und ſeine Parthei ergriffen. Auf ſeine Einladung kamen Johann und Albrecht von Meklenburg am 7. Juli in Prag an, um von ihm, als Römiſchen Könige ihre Länder zu Lehen zu nehmen. Die Belehnung wurde am 8. Juli mit großer Feierlichkeit vollzogen, und um ihre Treue und Ergebenheit zu belohnen, ernannte er ſie in Gegenwart der hohen Verſammlung zu Fürſten und Herzogen von Meklenburg. Bis dahin waren ſie nur Herren geweſen. Anweſend dabei waren außer vielen andern Gerlach von Naſſau, Erzbiſchof von Mainz, Herzog Rudolf von Sachſen der ältere, Herzog Barnim von Stettin, Herzog Friedrich von Teck ꝛc. [1]). Somit war nun die Mark im Süden, Weſten und Norden ganz von Anhängern Karls umzingelt, und nur die Neumark war von ihnen ziemlich unberührt.

Aber auch die Baiern waren nicht unthätig, und verbanden ſich auf's Innigſte mit ihren alten Freunden. Auch hatten ſie noch die Minoriten auf ihrer Seite, eine gar nicht unerhebliche Macht, welche das Volk gegen den König Karl aufhetzten, und jetzt die päpſtliche Abſolution eben ſo verächtlich, wie vormals den Bann behandelten.

Ludwig war unterdeſſen nach Nürnberg gegangen. Hier empörte ſich das Volk gegen Karl, ſetzte den Rath ab, und rief Ludwig von Brandenburg in ſeinem blinden Enthuſiasmus zum Könige aus [2]). Indeſſen war er nicht gewilligt dieſen Titel anzunehmen. Er that vielmehr kund, daß die Fürſten damit umgingen, einen anderen König zu erwählen, und demgemäß verſammelten ſich dieſelben, — es iſt nicht gewiß, ob zu Kamb oder zu Frankfurt, und

1) Frank Meklenburg VI. 163. Pelzel I. 219.
2) Henric. Rebdorf. ap. Alb. Argentin. 140.

kamen überein, die Krone dem Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Friedrich dem Ernſthaften zu Meißen anzutragen, weshalb ſogleich Boten dahin abgefertigt wurden, um ſeine Erklärung einzuholen.

Dieſe Wahl war in der That eine kluge. Friedrich war von ſeiner Großmutter her ein Urenkel des großen Hohenſtaufen Kaiſers Friedrichs II., und ſo lebendig war noch jetzt nach hundert Jahren des letzteren Andenken, daß ſich an ſeinen Namen die glänzendſten Erinnerungen knüpften. Nicht bloß in Deutſchland, ſondern durch ganz Europa war es bei dem gemeinen Manne feſter Glaube, Kaiſer Friedrich werde einſt, nach der Zerſtörung des Papſtes und ſeiner Anhänger, wiederkehren, und den Frieden und die Gerechtigkeit zurückbringen. So war denn die Abkunft von ihm ſchon eine Empfehlung, die Friedrich von Meißen durch den Ruf großen Verſtandes und hoher Tapferkeit auf's Beſte unterſtützte. Er war Markgraf Ludwigs Schwager, da deſſen Schweſter ſeine Gemahlin geweſen, die aber bereits verſtorben war. Mit Böhmen ſtand er nicht beſonders, und wegen der Nähe beider Länder konnte er dieſem Lande ſehr gefährlich werden. Friedrich erklärte ſich auch nicht abgeneigt, auf den Vorſchlag einzugehen, und verſammelte zunächſt eine anſehnliche Truppenmacht, um ſich vor Allem der Rheinländer zu bemächtigen. — Karl dagegen belehnte zu Znaym am 14. Juli den Herzog Barnim III. und ſeine Vettern mit Pommern und Rügen, und verlieh das Angefälle Bogislav, Barnim und Wartislav. Er belehnte Barnim mit dem Herzogthume Stettin und anderen Landen, und vereinigte ſie unmittelbar mit dem Reiche [1]). Es war dies ein neuer harter Schlag für Ludwig, weil damit die Lehnsabhängigkeit Pommerns von der Mark völlig aufgehoben wurde. —

Ludwig war unterdeſſen auf kurze Zeit nach der Mark zurückgekehrt, wie es ſcheint, in Geldangelegenheiten. Er war am 15. Juli zu Berlin. An dieſem Tage erklärten Rath und Gemeinheit der Stadt Berwalde in der Neumark, daß ſie ihrem lieben gnädigen Herrn, dem Markgrafen Ludwig, und ſeinen Erben gelobt haben, daß die Stadt Berwalde ihm und ſeinen Hauptleuten ewiglich offen ſein ſoll wider männiglich, Niemanden ausgenommen, ſo oft ſie das begehren zu allen Zeiten. Auch geloben ſie, daß ſie ſich nie mit einer Stadt oder mit mehreren Städten, überhaupt mit

1) Dreger-Oelrichs Urkunden Verz. 80.

Niemanden verbinden wollen, oder ein Bündniß ſchließen, ohne ſeinen oder ſeines Hauptmanns Willen und Geheiß. Alle früheren Bündniſſe, in welche ſie ſich etwa eingelaſſen haben, ſind aufgelöſet. Dafür hat ihnen der Markgraf an der Zahlung ihrer jährlichen Orbede 23 Mark Brandenburgiſchen Silbers für immer nachgelaſſen, welche vormals 63 Mark war, ſo daß er und ſeine Erben künftig nur 40 Mark erhalten [1]). Eine Beſtätigung aller dieſer Punkte ſtellte Ludwig am nämlichen Tage zu Berlin aus [2]), und durch eine zweite Urkunde von demſelben Tage erklärte er, die Stadt wegen ihrer Armuth, in welche ſie durch eine Feuersbrunſt gerathen, auf drei Jahre frei von der Zahlung jeder Orbede [3]). Ludwig ging gleich darauf nach Tirol.

König Karl hatte unterdeſſen verſucht, auf den Markgrafen Friedrich von Meißen zu wirken, und das war ihm nur zu gut gelungen. Er gebrauchte zwei mächtige Triebfedern, Drohungen und Verheißungen, und allerdings war Karl für Friedrich ein furchtbarer Nachbar. Die Freundſchaft des Papſtes war für Friedrich auch nicht ohne Gewicht, und er ſchwankte, ob er den Frieden ſeines Lebens und Gewiſſens für eine Kaiſerkrone eintauſchen ſollte. Endlich aber gaben 10000 Mark Silber, welche Karl ihm verſchrieb, wenn er den Antrag ablehnte, den Ausſchlag, und er lehnte ihn ab.

Noch immer dauerten die Gerüchte von der Wiedererſcheinung Waldemars in der Mark fort. Plötzlich aber erſcholl nun die Nachricht durch die Mark, die Sage von ſeiner Wiederkunft ſei kein bloßes Gerücht, ſondern Thatſache. Er halte ſich bei dem Erzbiſchofe von Magdeburg auf, und dieſer habe ihn geprüft und erkannt. Die Art, wie er ſich zu erkennen gegeben, wurde folgendermaßen erzählt.

Am Hofe des Erzbiſchofs Otto von Magdeburg, — wie oben geſagt, einem geborenen Landgrafen von Heſſen, — habe ſich eines Tages ein alter Pilger eingefunden, und begehrt, den Erzbiſchof zu ſprechen. Da dieſer aber gerade bei Tafel geweſen, ſo habe ihn Niemand zu ihm führen wollen, indem ihn Jeder für einen armen unbedeutenden Mann gehalten. Dennoch ſei er durch den unfreundlichen Empfang nicht abgeſchreckt worden, ſondern habe

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde. Nach v. Freyberg war Ludwig am 16. Juli zu Waſſenburg, am 18. Juli in Tirol.

auf das Dringendſte gebeten, man möge es dem Erzbiſchofe melden, daß ein armer Pilger da ſei, der ihn gern zu ſprechen wünſche, und wenn Letzteres nicht geſchehen könnte, ſo möge er ihm wenigſtens einen Becher Weins von ſeinem Tiſche ſchicken. Darauf ſei ihm dann ein Becher Weins gereicht worden, und da er einen Trunk daraus gethan, habe er aus ſeinem Munde einen goldenen Siegelring in den Becher fallen laſſen, und den Diener gebeten, er möge den Becher mit dem Weine und Ringe dem Erzbiſchofe bringen, denn es läge mächtig viel daran. Als der Erzbiſchof den Ring empfängt, erkennt er an Wappen und Umſchrift des Markgrafen Waldemars Siegelring, und giebt ſogleich Befehl, den Pilger zu ihm zu führen. Dieſer giebt ſich ihm zu erkennen, und geſteht, „daß er der alte, todtgeglaubte Waldemar ſei." Er habe bekanntlich in ſeiner Jugend ſeines Vetters Hermann Tochter zum Weibe genommen, die ihm zu nahe verwandt geweſen. Darüber habe er Gewiſſensbiſſe geſpürt. Seine Ehe ſei kinderlos geblieben, und er habe als nothwendig erkannt, ſeine Gemahlin müſſe einen anderen Mann haben. Sein Gewiſſen habe ihn nicht ruhen noch raſten laſſen; ſo habe er denn an den Papſt Johann **XXI.** geſchickt, ihm ſeine Noth geklagt, und um Abſolution gebeten. Der habe ihn auch abſolvirt, aber unter der Bedingung, daß er acht und zwanzig Jahre ſein Land verlaſſe, und als Pilger ſeine Sünde büße, doch müſſe Niemand davon wiſſen; wenn er das vollbracht, ſolle ſeine Schuld gelöſet ſein, und Gott würde ihm, falls er es erlebte, bei ſeiner Rückkehr auch wieder zu ſeinem Lande verhelfen. Weil er nun gern ſelig werden möchte, ſo habe er ſich todt ſagen, und an ſeiner Stelle einen Anderen begraben laſſen; acht und zwanzig Jahre habe er gebüßt, wozu ihm Gottes Gnade Leben und Kraft gegeben." — Darauf habe er dann den Erzbiſchof von Magdeburg, der den früheren Markgrafen Waldemar perſönlich nicht gekannt, noch mancherlei Dinge aus früheren Tagen erzählt, ſo daß dieſer nicht mehr gezweifelt hätte, den wahrhaften Waldemar vor ſich zu ſehen, und ſofort befohlen, dem Markgrafen andere geziemende Kleider anzulegen. Dies habe aber Waldemar nicht geſtatten wollen, ſondern erwiedert: er ſei nicht gekommen, um zu regieren und fürſtlich zu leben, ſondern er wäre der Armuth gewohnt, und frage nicht viel nach der Regierung. Zweierlei aber hätte ihn bewogen, wieder zu kommen, und darüber müſſe er reden. Das Eine ſei, daß ſein Vetter, Herzog Rudolf von Sachſen, und die Fürſten Waldemar und Albrecht von Anhalt, die er als ſeine

Erben betrachte, aus ſeinen Landen verdrängt worden wären, und dieſe Lande die Beute eines Fremden geworden ſeien. Sie wären ſeine nächſte Lehnserben, und er möchte es ihnen gern gönnen, daß ſie die Mark zu Brandenburg einnähmen, und von ſeinetwegen behielten. Das Zweite ſei, daß er bei ſeinem Zuge durch die Mark viel Klagen und Jammern über Markgraf Ludwig gehört, und darüber wünſche er von dem Erzbiſchof zu hören, wie er's wohl weiter machen ſolle.

Der Erzbiſchof ſei über alles dies in hohem Maße verwundert geweſen, beſonders über die Demuth, daß er Land, Leute und ſeinen fürſtlichen Stand aufgegeben, und ſo ein armes bußfertiges Leben ſo viele Jahre geführt habe. Aber mit ſeinem Entſchluſſe, auf die Regierung zu verzichten, ſei er unzufrieden geweſen, und habe ihm gerathen, dazu zu thun, das Land wieder zu erhalten. Er wolle ſogleich an die Herzoge von Sachſen und die Grafen von Anhalt ſchreiben, die gewiß zur Hülfe bereit ſein würden, auch wolle er mit des Erzſtiftes Hülfe förderlich ſein, die Mark wieder einzunehmen. Es tauge ferner nicht, daß Seiner Liebden in dieſer elenden Geſtalt umherzögen, auch würde es kein Anſehen haben, wenn die Mark dem Herzoge Rudolf übergeben würde, und er ſollte ſie ſich dann erſt einnehmen; beſſer ſei es, da Ihro Liebden noch am Leben, und der Erſte am Kaiſerlichen Fahnlehen wären, wenn er es ſelber thäte.

Wir müſſen es gänzlich dahin geſtellt ſein laſſen, wie viel in dieſer Erzählung der erſten Erkennung Waldemars wahr iſt, oder nicht. Wir beſitzen nur dieſe Darſtellung, und ſie iſt, wie wir weiter hin zeigen werden, nicht aus völlig lauterer Quelle gefloſſen.

Der Erzbiſchof Otto ſchrieb ſogleich an die Herzoge von Sachſen zu Wittenberg und an die Grafen von Anhalt nach Zerbſt oder Deſſau, und meldete ihnen den Vorgang. Schwerlich mag jemals eine Nachricht mit mehr Neugier und Spannung aufgenommen ſein, und freudigere Hoffnungen und Erwartungen erregt haben, als dieſe. Nichts in der Welt konnte dieſen Fürſten lieber kommen, als eine ſolche Mittheilung, welche der Lage ihrer Angelegenheiten ſo plötzlich und unerwartet eine ſo günſtige Wendung gab, wie ſie ſie nur irgend wünſchen konnten. Der ihnen daraus erwachſende Vortheil war ſo augenfällig, daß der Verdacht: das Ganze ſei eine künſtlich veranſtaltete und abgeredete Betrügerei, deren Urheber die dabei im Vortheil Stehenden waren, ſich nothwendig aufdringen mußte, und von Ludwigs Anhängern auch ſofort

ausgeſprochen wurde. Die Askaniſchen Fürſten, — mit welchem Namen wir künftig hin der Kürze halber die Herzoge von Sachſen und die Grafen von Anhalt bezeichnen wollen, — reiſeten ſogleich nach Wolmirſtädt, auf welchem Schloſſe des Erzbiſchofs von Magdeburg man dem alten Waldemar ſeine Wohnung angewieſen hatte. Herzog Rudolf der ältere war noch in Böhmen. Sie empfingen den Markgrafen Waldemar, — der früher der Vormund der Grafen von Anhalt und ihr Oheim war, — mit Verwunderung und Zweifel. Sie wollten ſeiner Ausſage nicht glauben, und machten Einwendungen, als aber Waldemar ihnen ſo Vieles aus alter Zeit erzählte, und von Dingen ſprach, die ſie angingen, und ſonſt Niemand wiſſen konnte, erklärten ſie ſich, ungeachtet es ihnen ſchwer ankomme, an ſeine Echtheit zu glauben, für überzeugt. Sie behandelten ihn nun ſehr ehrerbietig, und verbanden ſich mit ihm und Magdeburg, Land und Leute daran zu ſetzen, um ihn wieder zur Mark zu verhelfen.

Dieſe Vorgänge verſetzten die Mark in eine furchtbare Aufregung. Jemehr Feinde Ludwig hatte, um ſo mehr Anhänger fand Waldemar. Die Mark theilte ſich in Zweifler und Gläubige. Eine große Menge von Perſonen, beſonders ältere, welche den ehemaligen Waldemar noch gekannt hatten, zog nach Magdeburg, um ſich ſelber Ueberzeugung zu verſchaffen. Sie konnte nur unvollſtändig ausfallen, denn in acht und zwanzig Jahren unter Mühen und Strapatzen in fremden Gegenden, herausgeriſſen aus allen gewohnten Verhältniſſen, verändert ſich der Menſch, und von alten Dingen wußte der Markgraf zwar Vieles, aber Anderes hatte er im Laufe der Zeit vergeſſen. Ja man darf wohl hinzuſetzen, wäre es nicht ſo geweſen, ſo hätte der Zweifel nur um ſo mehr Grund finden müſſen. Dabei waren ſein Benehmen und ſeine Aeußerungen Vielen ſehr auffallend, und oft ſehr ſeltſam und unzuſammenhängend, ſo daß es ihnen ſchwer wurde, über ihn ins Klare zu kommen. Seine ehemalige Gemahlin lebte nicht mehr, und konnte kein Zeugniß abgeben. Die Meiſten gingen zurück, gläubig oder ungläubig, wie ſie gekommen waren. Aber Jeder trat auf die eine oder die andere Seite, und heftiger als je entbrannte die Partheiwuth in der Mark.

Markgraf Ludwig war unterdeſſen in Tirol mit Plänen zu einer neuen Kaiſerwahl beſchäftigt. Herzog Albrecht von Oeſterreich, der vorausſah, daß die Baierſche Parthei endlich doch wohl einen Fürſten finden würde, der den Kampf um eine Kaiſerkrone

wagen möchte, die freilich erſt um eine ungeheure Summe von Blut und Elend erkauft werden konnte, hielt es, vielleicht auf König Karls Betrieb, des Verſuches werth, als Vermittler zwiſchen dem Luxemburgiſchen und Baierſchen Hauſe einzutreten, um wenn es möglich war, eine Einigung auf friedlichem Wege herbeizuführen. Es wurde zu dem Ende eine Verſammlung vieler Reichsfürſten für den 27. Juli zu Paſſau ausgeſchrieben, und die beiden Häupter der Partheien dazu eingeladen. Markgraf Ludwig, der noch am 26. Juli auf Schloß Tirol war [1]) fand ſich dazu ein; aber es fiel auf, daß er mit einem Gefolge von 2000 Reitern kam, und man fürchtete, er habe nichts Gutes im Sinne. Wahrſcheinlich hatte er damit nur imponiren, und ſeinen Worten mehr Nachdruck geben wollen. Zwar wurde Karls ſchlaue Dialektik diesmal an dem ſtarren Sinne Ludwigs zu Schanden; dennoch gab man noch nicht alle Hoffnung zur Verſöhnung auf, und noch hätte die Zuſammenkunft ſegensreich enden, und viel Blut erſpart werden können, da man ſich ſchon über viele weſentliche Punkte geeinigt hatte, und Karl wirklich milde Geſinnungen bewährte, wäre nicht die ganze Unterhandlung an Ludwigs großem Mißtrauen in Karls Rechtlichkeit geſcheitert. Es verbreitete ſich das Gerücht, Karl habe, auf die Vermittelung des Herzogs zu Brabänt, und des Erzbiſchofs, zu Trier ſich anheiſchig gemacht, den Engliſchen und Jülichſchen Prinzen die Grafſchaften Seeland und Holland, welche die Baiern bereits als Erbſtücke ihrer Mutter im Beſitz hatten, wirklich zuzuwenden. Leider glaubte Ludwig dieſem leeren Gerüchte zu voreilig. Im höchſten Grade entrüſtet ſtürzte er in die Verſammlung, brach plötzlich alle Verhandlungen mit Ungeſtüm ab, und erklärte: er würde Karln *nie* für einen Römiſchen König erkennen. Ohne Aufenthalt verließ er mit ſeiner Reiterſchaar ſogleich die Stadt, wobei ſein Gefolge im Abreiten, Karls, vor ſeiner Wohnung ausgehängtes Wappen der Römiſchen Königswürde, den kaiſerlichen Adler, mit Koth beſudelte [2]). — Auch Karl ging nach vergebener Mühe, nach Böhmen zurück; aber noch ehe er Prag erreicht hatte, ſtarb ſeine Gemahlin, die Königin Blanca am 1. Auguſt.

Waldemar ließ nunmehr Schreiben an mehrere Städte und Herren der Mark ausfertigen, in welchen er ihnen ſeinen Vorſatz

1) v. Hormayr Schwangauer Chronik 114.
2) Albert. Argent. ap. Urst.

meldet, die Mark wieder zu übernehmen, und ſie auffordert, von Ludwig, dem fremden unrechten Markgrafen abzulaſſen, und ihn als ihren rechten natürlichen Erbherrn anzuerkennen und wieder aufzunehmen. Zugleich ſchrieb er an Markgraf Ludwig, und begehrte von ihm, er wolle Land und Leute und ſeine fürſtliche Würde gutwillig abtreten, denn er ſei nicht ins Elend (d. h. in die Fremde) gegangen, um ſein Land einem fremden Fürſten in die Hände zu bringen. Er ſei wiedergekommen, um daſſelbe für ſich und ſeine lieben Vettern, den Herzogen von Sachſen und den Fürſten von Anhalt wieder einzunehmen. Wollte er ihm aber ſeine Erblande nicht abtreten, ſo würde er aus Noth gezwungen ſein, ſein Fürſtenthum wieder zu erhalten zu ſuchen, wie er könnte und vermöchte, womit er ſich hierdurch verwahrt haben wollte [1]). Es iſt ſehr möglich, daß Ludwig dieſes Schreiben und die Nachricht von den Vorgängen in der Mark zu Paſſau erhielt, und daß er, indignirt über den vermeintlichen Betrug, für deſſen Anſtifter er ohne Zweifel den König Karl hielt, um deswillen alle Verhandlungen ſo plötzlich abbrach. Vielleicht erſchien ihm die Sache ſo ſchimpflich, daß er ſie gar nicht erwähnen mochte. Einen Grund zum Abbrechen der Paſſauer Verhandlungen hat er, ſo viel bekannt, gar nicht angegeben, und jenes Gerücht wegen Holland iſt nur ein vermuthlicher Grund, der aber weniger erklärt, als unſere Vermuthung. Kaum iſt es wahrſcheinlich, daß Ludwig einem bloßen Gerüchte ſo viel Glauben geſchenkt haben ſollte; in der Angelegenheit Waldemars war von keinem Gerüchte mehr die Rede, wenn er jene Schreiben wirklich in Paſſau erhalten hat, und ſeine Entrüſtung wird dadurch viel begreiflicher. Zugleich aber läßt ſich leicht ermeſſen, daß der alte lang genährte Haß zwiſchen Ludwig und Karl durch das, was ſie in Paſſau erfahren hatten, auf das Aeußerſte geſteigert werden mußte.

Nunmehr ſchrieben der Erzbiſchof von Magdeburg und die Fürſten von Anhalt an die Stände der Mark, und forderten ſie auf, ihren alten Herrn wieder aufzunehmen. Auch Waldemar ſchrieb an die Alten des Landes, und erinnerte an ſeine ihm früher geſchworene Treue [2]). Ludwig aber war mit ſeinen Reitern nach Baiern gegangen. Die aus der Mark erhaltenen Nachrichten ſcheinen ihn

1) Bis hieher nach einer kritiſchen Sichtung und Anordnung aller vorhandenen Nachrichten, beſonders der ausführlichſten in Brottuffs Anhalt. Chronik 98 f. und Kanzow's Pomerania I. 355—360 über deren Quelle weiterhin noch geſprochen wird.

2) Kanzow I. 364. Jobſt-Beckmann Frankfurt 12.

weniger beunruhigt, als gekränkt zu haben. Wahrſcheinlich hielt er die Perſon des auferſtandenen Waldemar nicht für gefährlich; in der ſicheren Vorausſetzung, das Ganze ſei nur ein Betrug, deſſen große Plumpheit ihn Jedermann als ſolchen verrathen werde, hielt er wohl dafür, daß Waldemar keine Anhänger finden werde, und ſeine Freunde in der Mark mochten ihm auch wohl die Sache ſo dargeſtellt haben. In dieſer Vorausſetzung ging er nach Kärnthen, wo er ſeine Anweſenheit für nöthiger gehalten haben muß, als in der Mark.

Die Aſkaniſchen Fürſten hatten unterdeſſen ſchnell ein Heer zuſammen gebracht, das ſie für hinlänglich hielten, Waldemars Anſprüche zu unterſtützen, zu welchem auch der Erzbiſchof Otto einen Heerhaufen ſtellte. Von Wolmirſtädt aus, an den Grenzen der Altmark gelegen, drang man in dies Land ein, um die Städte und Schlöſſer zu unterwerfen. Es war aber faſt gar keine Gewalt nöthig; wo ſich Waldemar vor einer Stadt zeigte, da holte man ihn mit der Geiſtlichkeit, mit Kreuzen und Fahnen unter Glockengeläut ein, und freuete ſich ſeiner Wiederkunft. So unterwarfen ſich Tangermünde, Stendal, Salzwedel, Gardelegen und andere Altmärkiſche Orte in wenigen Tagen [1]. Nur einzelne Schlöſſer war man genöthigt, theils durch Liſt, theils durch Gewalt zu nehmen, wie Sandow, Kameren, Jerichow, Klitz, Scholene, Ploth und Plauen. [2]

Während dies in der Altmark und in dem Lande zwiſchen Elbe und Havel geſchah, war man in dem übrigen Theile der Mark ſehr unentſchloſſen, was man thun ſollte. Es war vorauszuſehen, daß man irgend eine Parthei würde ergreifen müſſen, und dennoch war es ſehr bedenklich, ſich zu erklären, denn die Ueberzeugung von Waldemars Echtheit war wohl nicht allgemein, und ein Loslaſſen von der geſchworenen Treue konnte höchſt gefährliche Folgen haben. War Waldemar der rechte, ſo hatte er größeres Recht zur Mark, als Ludwig, und der ihm geſchworene frühere Eid brach den ſpäteren, der Ludwig geſchworen war. Wenn aber Waldemar unrecht war, ſo durfte man ihn nicht anerkennen; dennoch aber war vorauszuſehen, daß man Gewaltmittel würde anwenden müſſen, um ihn und ſeine Helfer abzuhalten. Wären die Städte einig geweſen, ſo würde ein Städtebund viel Unheil

1) Jobſt-Beckmann Frankfurt 12. Dreſſers Chronik 339. Lenz Becmann. enucleat. 112.
2) Brettuff Anhalt. Chr. 99. Pauli Staatsgeſch. I. 450.

verhütet haben. Wo aber ſollte in einer Zeit ſolcher Zerrüttung und Partheiung Einigkeit herkommen? Höchſtens konnte jede größere Stadt Sorge tragen, daß die zu ihrer Sprache gehörigen kleineren Städte, welche ſie auf den Landtagen vertrat, mit ihr gemeinſchaftliche Sache machten, und das gleiche Intereſſe verfolgten. Das iſt auch ohne Zweifel geſchehen, und in Bezug auf Brandenburg liegt der urkundliche Beweis vor. Am 11. Auguſt vereinigten ſich die Rathmannen beider Städte Brandenburg mit denen von Rathenow und von Nauen auf dem gemeinſchaftlichen Rathhauſe beider Städte, und verbanden ſich bei einem und demſelben Herrn zu bleiben, und gegenſeitig ihre Rechte zu vertheidigen, wenn es nöthig ſein ſollte. Die beiden anderen Städte wollten den Herrn anerkennen, den Brandenburg anerkennen würde. Sollte eine dieſer Städte bedrängt werden, und Hülfe bedürfen, ſo ſollen ihr die übrigen das nöthige Volk ſenden, doch ſoll die Stadt, der die Hülfe geſandt wird, dem Volke vor Schaden ſtehen, und es ſpeiſen [1]). In gleicher Weiſe haben ohne Zweifel auch die anderen größeren Städte gehandelt. Außerdem hatte, vermuthlich der Stellvertreter des Landeshauptmanns, welcher letztere mit Ludwig abweſend war, einen Landtag zu Brandenburg ausgeſchrieben, der unmittelbar nach jener Vereinigung, wie es ſcheint am 12. Auguſt abgehalten werden ſollte, um Waldemars Echtheit zu unterſuchen, und Beſchlüſſe zu faſſen.

Der erhaltenen Aufforderung zufolge erſchien Waldemar mit dem Erzbiſchofe von Magdeburg und dem Fürſten Albrecht von Anhalt auf dem Landtage zu Brandenburg. Der Graf Ulrich von Lindow, und viele andere alte Herren, gaben ſich hier große Mühe, über die Perſon Waldemars gewiß zu werden, und man legte ihm Fragen vor, von denen man wußte oder meinte, daß nur der wahre Waldemar darauf antworten könnte. Einen Theil dieſer Fragen beantwortete Waldemar; bei einem andern entſchuldigte er ſich, daß die lange Zeit und ſeine Bußübungen ſein Gedächtniß untreu gemacht hätten. Die Grafen von Anhalt erklärten mit Beſtimmtheit, daß er der echte Waldemar ſei, daſſelbe verſicherte der Erzbiſchof von Magdeburg, und wir beſitzen noch die Angabe eines Ohrenzeugen, der dieſe Verſicherung den Erzbiſchof ausſprechen hörte [2]). Auch der Graf von Lindow, wie die übrigen

1) Urkunden Anhang No. XI.
2) Chronicon Magdeburgicum ap. Meibom. Script. rer. germ.

Stände, hielten ſich endlich von ſeiner Echtheit überzeugt, und erkannten ihn an [1]. Dennoch aber wollten weder Brandenburg noch die übrigen Städte ihn aufnehmen, ohne daß er zuvor wie ein neuer Regent ihre Freiheiten und Rechte, auch diejenigen, welche ſie während der Zeit ſeiner Abweſenheit erhalten hatten, beſtätigte. Dies war in der Ordnung, denn allerdings wollten ſie bei dem Wechſel des Regenten nicht verlieren, und dieſe Forderung iſt ohne Zweifel gleich zugeſtanden worden. Allein die Städte, welche für ihre Vortheile ſehr offene Augen hatten, wollten eine ſo vortreffliche und ſelten wiederkehrende Gelegenheit nicht vorüber gehen laſſen, ohne zu gewinnen, das heißt, ihre Freiheiten und Rechte möglichſt zu vermehren, und verlangten von dem Markgrafen, ehe ſie ihn annähmen, noch die Bewilligung gar vieler Bedingungen, die ſie ihm ſtellten. Der Erzbiſchof und Graf Albrecht verhandelten in ſeinem Namen mit den Städten darüber, bis man ſich geeiniget hatte, und Waldemar ihnen diejenigen Conceſſionen zugeſtand, über welche man überein gekommen war. Nach der Beſtätigung der alten und der Verleihung der neuen Freiheiten, für jede Stadt beſonders, ſollte Waldemar dann die Huldigung in jeder Stadt einnehmen. Zufrieden mit dieſen Schritten und dem was ſie dadurch gewonnen, gingen der Erzbiſchof und Graf Albrecht mit Waldemar nach Wolmirſtädt zurück.

Ehe die Beſtätigung der Rechte erfolgte, glaubte Waldemar eine ſo wichtige Stadt wie Brandenburg durch ein beſonderes Zeichen ſeiner Gnade gewinnen zu müſſen. Am 15. Auguſt an Mariä Himmelfahrtstage, erließ er von Wolmirſtädt aus eine Urkunde, in welcher er der Altſtadt Brandenburg, wegen ihres lauteren Willens und treuen Dienſtes, verleiht alle Wiſche zu Plaue, und das Land und den Acker, der dazu gehört, von der Havel bis an den Quenz und die Mark zu Bryſitz, um ſie als Weide zu benutzen. Das Eigenthum verleiht er den Bürgern zu Alt-Brandenburg. Zum Zeugniß deſſen hat er ſein Inſiegel an den Brief hängen laſſen. Zeugen ſind: der hochgeborne Fürſt Albrecht von Anhalt, ſein lieber Ohm (Neffe), Herr Dietrich Propſt von Coswich, Waldemars Kanzler, und Herr Nikolaus Plonitz, ſein Schreiber [2]. — Ohne Zweifel hatte er damals ſchon Plauen eingenommen, ſonſt wäre dieſe Schenkung nur eine illuſo-

1) Kanzow Pomerania I. 364. 365.
2) Urkunden Anhang No. XII.

riſche geweſen, und ſie würde wenig Eindruck auf die Brandenburger gemacht haben.

Zwei Tage ſpäter am 17. Auguſt beſtätigte Waldemar von Wolmirſtädt aus der Altſtadt Brandenburg und deren „lieben getreuen Bürgern alle Gerechtigkeiten, Gnaden, Freiheiten, uud guten Gewohnheiten, die ſie von Alters her von den Herren gehabt haben, und verſpricht, ihnen die zu beſſern, und nicht zu ſchmälern. Auch will er ihnen alles halten, was ſie mit Briefen beweiſen können, ſie mögen herrühren von dem Reiche, oder von den alten Fürſten oder Fürſtinnen der Mark, oder vom Markgrafen Ludwig. Außerdem verſpricht er, die Lande nicht zu trennen. Gäbe es irgend einen ſeiner Mannen, der Schlöſſer oder Veſten beſitzt, Streit mit einem anderen hätte, ſich am Rechte nicht wollte genügen laſſen und deshalb dem Andern das Seine nähme und verunrechtete, ſo ſoll man ihn verfolgen mit Klagen, und ihm die Sicherheit nehmen in allen Städten und ihn nicht ſpeiſen, ſo lange, bis er ſein Unrecht vergütigt, und dazu will er — Waldemar — den Städten behülflich ſein. Folgeten die Diener dem Markgrafen zum Heere, ſo ſollen die Bürger in den Städten nicht mehr von ihnen beherbergen, als ſie wohl bewirthen mögen; aber würde es ihnen zu viel, und ſie ſteuerten dem, ſo ſollen ſie damit an dem Markgrafen nicht mißgethan haben. Machten ſich die markgräflichen Diener in irgend einer Stadt eines Vergehens ſchuldig, ſo ſollen die Bürger den richten nach der Stadt Recht. Er erlaubt ihnen, ſich mit anderen Städten auf den Grundlagen zu vereinigen, daß wenn ſie Jemand verunrechten wollte, ſo ſollten ſie ihm gemeinſchaftlich widerſtehen, und er will ihnen dazu beholfen ſein. Es ſollen ferner keine Burgwehren und Veſten im Lande gebaut werden, es geſchähe denn mit der Städte Rath; werden ſie ohne denſelben erbaut, ſo ſollen ſie, wie alle diejenigen nieder gebrochen werden, welche ſeit der Zeit erbaut ſind, wo Waldemar außer Landes geweſen. Wenn der Markgraf eine ſeiner Städte oder das vorgenannte Brandenburg in irgend einem der verſprochenen Stücke verunrechtete, oder die Briefe nicht hielte, die ſie haben, ſo ſollen ſie die Macht haben, daß ſie ſich, oder mit anderen Städten, einen Herrn erwählen, der ihr Recht verträte und vertheidigte; das ſollen ſie thun mit allen Ehren bis auf die Zeit, wo der Markgraf des Sinnes würde, daß er ſie bei ihren Rechten ließe. Alle dieſe Bedingungen, die er ihnen verbrieſt, und die ſie verbrieſt haben, ſollen ſeine Nachkommen eben ſo ſtät und feſt halten,

als er. Zu ewigem Beſtande der verſprochenen Dinge hat er ſein großes Inſiegel an dieſen Brief gehangen, und zu mehrerem Zeugniſſe haben Herr Otto, Erzbiſchof von Magdeburg und Graf Albrecht zu Anhalt, welche dieſe Bedingungen feſtgeſtellt haben, ihre große Inſiegel angehangen. Gegeben zu Wolmirſtädt ꝛc. [1]).

Hier alſo lernen wir die Bedingungen kennen, unter welchen die Städte den Markgrafen annehmen wollten, und zu deren Bewilligung er ſich genöthigt geſehen hatte. Es mag ihm ſchwer genug geworden ſein, ſie zuzugeſtehen, denn ſie waren in der That übermäßig, und Städte mit ſolchen Freiheiten, waren in der That mehr als freie Städte. Betrachten wir ſie etwas näher.

Schon der erſte Punkt, die Lande nicht ſcheiden zu wollen, mußte ihn in große Verlegenheit ſetzen, da er dieſen Punkt unmöglich halten konnte. Sehr richtig hatten die Städte vorausgeſehen, daß Waldemar nicht ohne fremde Hülfe und kräftige Unterſtützung in den Beſitz des Landes kommen würde. Daß dieſe Hülfe nicht umſonſt geleiſtet werden konnte, war gewiß. Womit aber konnte Waldemar zahlen, als mit Abtretung von einem großen Theile des wiedergewonnenen Landes, und wie eifrig alle Nachbarn der Mark bemüht ſein würden, die ſchöne Gelegenheit zum Gewinſt zu benutzen, das hatte ihr Benehmen nach Waldemars Verſchwinden hinreichend gezeigt. Mit Gewißheit konnte man daher auf eine große Zerſtückelung der Mark rechnen, wenn dem nicht in Zeiten vorgebeugt wurde. Deshalb verlangten die Städte vor Allem das Verſprechen, die Lande Altmark, Mittelmark, Priegnitz u. ſ. w. nicht zu ſcheiden, oder unter verſchiedene Herren zu bringen, und die Hervorhebung dieſer Bedingung macht ihrer Vaterlandsliebe Ehre. Wie aber Waldemar das Verſprechen geben konnte, iſt unbegreiflich, da er doch ſchwerlich daran denken konnte, die Dienſte ſeiner Freunde mit Geld zu belohnen. Er muß hier beſondere Hoffnungen und Verſprechungen gehabt haben.

Von großer Wichtigkeit war der zweite Punkt, durch welchen dem übermäßig gehandhabten Fehderechte der Schloßbeſitzer ein ſehr wirkſamer Damm entgegengeſetzt wurde. Die Städte erhielten das Recht, einem ſolchen Fehder in den Städten Sicherheit und Unterhalt zu entziehen, bis er ſeinen Streit rechtlich entſcheiden läßt, und das Unrecht vergütet, wobei der Markgraf nicht bloß

1) Urkunden Anhang No. XIII.

dulden ſondern helfen will. Bei den vielfachen Fehden der Städte mit dem Adel waren erſtere durch das Zugeſtändniß dieſes Punktes unſtreitig im Vortheil.

Es ſtand ferner dem Markgrafen nicht mehr zu, in Kriegeszeiten, wo jede Stadt ihm offen ſein mußte, beliebig viel Kriegsvolk in eine Stadt zu legen, ſondern nur ſo viele, wie ſie als Fremde darin dulden (vergäſten) will. Sie kann die Uebrigen hinausweiſen, ohne Unrecht zu handeln.

Bis dahin waren die Markgräflichen Diener von den Stadtgerichten eximirt, und ſtanden unmittelbar unter dem Markgrafen, womit oft großer Mißbrauch getrieben wurde. Künftig mußte jeder markgräfliche Diener wegen deſſen, was er in der Stadt verübte, vor dem Stadtgerichte Rede und Antwort geben, was nothwendig den oft großen Uebermuth der Hofleute und des Hofgeſindes gewaltig abkühlte.

Jede Stadt erhielt das Recht, ſich mit Andern zu verbinden, um ungerechten Anmuthungen gemeinſchaftlich zu widerſtehen. Dieſer Widerſtand konnte ſich nöthigen Falles ſelbſt gegen den höchſten Beamten des Markgrafen richten, da Niemand ausgenommen war, nicht aber gegen den Landesherrn, was der Schwur der Treue verhinderte.

Burgwarten und Veſten durfte keiner der Mannen erbauen ohne Erlaubniß des Landesherrn. Da dieſe Plätze vorzugsweiſe die Heerde aller öffentlichen Unruhen und Fehden waren, die Landſtraßen unſicher machten, Handel und Verkehr ſtörten, ſo waren ſie den Städten ungemein zuwider. Nur zu oft erlaubten die in allem, was Handel und Verkehr betraf, ganz unkundigen Landesherrn den Bau eines Schloſſes an einer Stelle, wo es Jahrhunderte lang Handel und Verkehr hemmte. Beſonders aber wurden Zeiten benutzt, wo, wie nach Waldemars Verſchwinden, ein Landesherr ganz fehlte, um Schlöſſer ohne landesherrliche Erlaubniß zu erbauen, die begreiflich gerade dann an denjenigen Stellen angelegt wurden, wo ſie die Städte am unliebſten ſahen. Jetzt erhielten nun die Städte das wichtige Verſprechen, daß künftig die landesherrliche Erlaubniß allein nicht genüge, ein Schloß zu erbauen, ſondern daß auch die Städte ihre Erlaubniß dazu gegeben haben müßten, die demnach hier als eigener Landſtand ein beſonderes Recht erhielten. Außerdem aber ſollten alle Schlöſſer, die ſeit Waldemars Verſchwinden erbaut worden waren, abgebrochen werden. Es waren dies Zugeſtändniſſe von ganz außerordentlicher Wichtigkeit

und Bedeutung, bei welchen ſich der Markgraf ſchwerlich verhehlt hat, daß ſie einen großen Theil des Adels gegen ihn aufbringen mußten.

Endlich geſtand er den Städten zu, daß wenn er ſelber irgend eines der ihnen verliehenen Rechte kränken ſollte, diejenige Stadt oder Städte, welche ſich über ihn zu beklagen hatten, ſich an einen anderen Fürſten wenden konnten, dem ſie ſich ergaben, und der damit die Pflicht übernahm, ihre Sache zu führen, und ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und erſt wenn das geſchehen war, kehrte ſie zum Markgrafen zurück. Dies geſchah, ohne daß ihre Ehre dadurch gefährdet wurde. — Schwerlich war es möglich, der ſtädtiſchen Freiheit eine größere Ausdehnung zu geben, und ſicherere Garantieen für ſie zu erfinden.

Alles das erhielten die Städte für ewige Zeiten, und für alle Nachkommen des Markgrafen zugeſichert. Niemals hätte der unbändige Freiheitsſinn der Städte hoffen dürfen, ſo außerordentliche Zugeſtändniſſe zn erhalten, wäre nicht die höchſt eigenthümliche Lage Waldemars ſehr ſchlau von ihnen benutzt worden, ſie ihm gleichſam abzuzwingen. Mit ſolchen Zugeſtändniſſen mußte Waldemar nothwendig die Städte für ſich gewinnen, und dem Markgrafen Ludwig, wenigſtens bei ihnen, das Spiel verderben. Freilich konnten die Freiheiten der Städte nicht erweitert werden, ohne die anderer Stände zu beengen, denn die Freiheit des Einen begrenzt die des Andern, — wenn wir die ſittliche Freiheit ausnehmen, — und es läßt ſich die eine, wie jedes Beſitzthum, Land, Vermögen ꝛc. nur auf Koſten des andern vermehren. Freie Bewegung, unabhängiges Handeln innerhalb möglichſt weit geſteckter Grenzen iſt nur da möglich, wo viele andere ſich mit möglichſt eng geſteckten Grenzen begnügen, wie es nur da ſehr reiche Leute giebt, wo viele arme leben. Wäre die Freiheit gleich vertheilt, ſo würde ein ähnlicher Zuſtand eintreten, als wenn alles Beſitzthum gleich vertheilt wäre. Trotz aller einzelnen Freiheiten, gäbe es keine Freiheit, trotz allem Gelde keinen Reichthum. Die Summe aller politiſchen und bürgerlichen Freiheit iſt daher auf Erden in den verſchiedenſten Zeiten meiſt eben ſo conſtant geblieben, wie die des Grundbeſitzes, und nur einzelne Staaten, Stände, Individuen wußten, bald der eine bald der andere, die ihnen durch die Natur der Verhältniſſe geſteckten Schranken auf Koſten der übrigen zu erweitern, bis ſie wieder zurück gedrängt wurden auf die ihnen gebührende Stelle, und alles Streben nach bürgerlicher und poli-

tiſcher Freiheit hat nie etwas anderes, als ein ſolches Schwanken der Grenzen bewirkt. Nur die religiöſe und ſittliche Freiheit kennt dieſe Schranken nicht, ſondern nur die des Erkennens, und dieſe werden nie auf Koſten Anderer erweitert und verſchoben. Sie iſt daher die einzige wahrhafte Freiheit.

Zu keiner Zeit und in keinem Lande hatten die Städte Höheres erreicht, als das was ſie ſich jetzt von Waldemar errungen hatten. Ihre Freiheiten wurden erweitert auf Koſten der fürſtlichen Macht und auf Koſten der Freiheiten des Adels, und bei der großen Eiferſucht, welche zwiſchen Städten und Adel ſich regte, iſt dies vom Adel ohne Zweifel tief und ſchmerzlich empfunden worden. Dennoch muß Waldemar es für wichtiger gehalten haben, ſich die Städte zu befreunden, als die Mannen und Landſaſſen. Ob er daran wohl gethan hat, wird die Folge zeigen. — Markgraf Ludwig war unterdeſſen vom 8. bis 14. Auguſt in München, König Karl am 15. Auguſt in Zittau, am 18. Auguſt in Prag [1]).

Nunmehr beſtätigte Markgraf Waldemar von Wolmirſtädt aus am 19. Auguſt auch die Freiheiten der Stadt Pritzwalk, genau mit denſelben Worten, wie die von Brandenburg, nur daß der Name geändert iſt. Erzbiſchof Otto und Graf Albrecht von Anhalt hängen auch ihre Siegel an [2]). An demſelben Tage beſtätigte Waldemar auch die Freiheiten von Tangermünde in gleicher Art [3]), und ebenſo die von Oſterburg, welche Urkunde der vorigen ganz gleich iſt [4]), nur iſt ſie in niederſächſiſcher Sprache abgefaßt, während die für Tangermünde hochdeutſch lautet.

Unſtreitig iſt eine Erklärung der Städte vorhergegangen, daß ſie ſich unter den feſtgeſtellten Bedingungen unterwerfen wollen, und eine gleiche Erklärung muß von den übrigen Städten gefordert worden ſein, die aber zuvor noch Bedenken geäußert haben müſſen, welche ſie zuvor beſeitigt wiſſen wollten. In Folge derſelben ſtellte Waldemar zu Wolmirſtädt am 20. Auguſt den Städten Pritzwalk, Havelberg, Perleberg und Kyritz das bindende Verſprechen aus und gelobt: Alles, was „Markgraf Ludwig der Baier“ ſchuldig geblieben iſt, und redlich bewieſen wird, zu bezahlen. Macht Markgraf Ludwig Anſprüche an die Mark, ſo will

1) Eine Urkunde Markgraf Ludwigs aus Tangermünde vom 7. Auguſt 1348 in Lenz Urkunden p. 960 hat offenbar ein unrichtiges Datum.

2) Buchholz V. Anh. 69. Gerken Fragm. II. 57. in beiden nicht ohne erhebliche Fehler, die nach der Brandenburger Urkunde zu berichtigen ſind. Riedel Cod. III. 378.

3) Urkunden Anhang Nr. XIV.

4) Ungedruckte Urkunde.

er Alles verantworten, wie es billig iſt, und zwar mittelſt ſeines Geldes, ſeiner Arbeit und auf eigene Koſten. Ferner gelobt er, daß er alle unrechten Geleite und Zölle abſchaffen will, die ſeit der Zeit entſtanden ſind, wo er aus dem Lande geweſen. — Mannen und Bürger will er mit ihren Gütern unentgeldlich belehnen, und wenn einer ſeiner Diener einen Bürger der genannten Städte verklagen will, ſo ſoll er das vor dem Stadtrichter thun [1]. — Wir lernen daraus diejenigen Bedenken kennen, welche die Pregnitziſchen Städte dem Markgrafen eröffnet hatten, und welche er hier beſeitigt, zugleich aber erhalten wir damit den Beweis, daß die Städte wirklich noch einzeln mit ihm unterhandelten.

Waldemar zog nun mit Magdeburgiſchem und Anhaltiſchem Kriegsvolke in Begleitung des Grafen Albrecht nach der Priegnitz. Es bedurfte nach den vorausgegangenen Verſprechungen keiner Gewaltmaßregeln, man empfing ihn überall ſehr feierlich und freudig. Die Provinz wurde im bloßen Durchziehen unterworfen. Mit den Bürgern von Perleberg muß er beſonders zufrieden geweſen ſein, und um ihnen „wegen der bei ihnen befundenen Treue“ ſeine Gnade zu beweiſen, verlieh er ihnen die Freiheit, mit ihren Gütern aller Orten wo markgräfliche Zölle zu finden, ohne Erlegung eines Zolles zu reiſen. Kein Zöllner ſollte von ihnen etwas zu fordern befugt ſein [2]. Hier in der Priegnitz hatte Waldemar eine Zuſammenkunft mit dem Herzoge Johann von Meklenburg, und es wurde vorläufig ein Bündniß zwiſchen beiden verabredet.

Waldemar hatte in kurzer Zeit zwei anſehnliche Provinzen, die Altmark und die Priegnitz gewonnen, und ſomit bereits feſten Fuß gefaßt. In der Mittelmark hatten ſich erſt die beiden Brandenburg mit Rathenow und Nauen unterworfen. Berlin und Kölln ſo wie die übrigen Städte zögerten noch mit ihrer Erklärung, und müſſen noch manche Bedenken zu erledigen gefunden haben. Waldemar muß bereits mehrere Aufforderungen an ſie erlaſſen haben, die wie es ſcheint, damit beantwortet worden ſind, daß Berlin und Kölln mit den übrigen Städten gemeinſchaftlich handeln wollten, und ſich zu dem Ende die Rathmannen der Städte erſt gemeinſchaftlich verſammeln müßten. Waldemar, die Nothwendigkeit des raſchen Handelns fühlend, ſchrieb deshalb einen Brief an die Rathmannen und Innungsmeiſter der Gemeinheit beider Städte

1) Gerken Cod. IV. 379. Riedel Cod. III. 379.
2) Riedel Cod. I. 73.

Berlin und Kölln, und bat und ermahnte ſie, „wie er ſchon zuvor gethan hatte," bei Treue und bei Ehre, bei ſeinem väterlichen Erbe, und bei der Huldigung, die ſie ihm geſchworen und gelobet hätten, daß ſie ſich gegenſeitig entbieten, verſammeln und darum ſprechen, und ihm eine endliche Antwort geben möchten. Er würde das mit Dank erkennen. Geſchähe es nicht, ſo müßte er ſie ferner mahnen. Der Brief iſt zu Wolmirſtädt an einem Mittwoch ausgeſtellt, das Datum aber unvollſtändig [1]).

Waldemar war unterdeſſen von Wolmirſtädt aufgebrochen, um ſich nach Brandenburg zu begeben. Vielleicht ging er unmittelbar aus der Priegnitz dahin. Am 27. Auguſt war er zu Rathenow, und beſtätigte von hier aus die Freiheiten der Stadt Sandow genau mit denſelben Worten, und verlieh ihr alle die Freiheiten, wie es mit Brandenburg geſchehen war. Es iſt in dem Privilegium nur der Name der Stadt geändert, und der Erzbiſchof Otto und Graf Albrecht von Anhalt ſind am Schluſſe nicht erwähnt, ſo wenig als Dingleute oder Zeugen, noch daß ſie ihre Siegel haben anhängen laſſen [2]). Da allen Städten dieſelben Freiheiten bewilligt werden, ſo ergiebt ſich daraus, daß hier von einer freiwilligen Gnade nicht die Rede iſt.

Markgraf Ludwig befand ſich inzwiſchen vom 23. bis 29. Auguſt in München, und es iſt kaum zu begreifen, wie er bei ſolchen Vorgängen noch immer dort verweilen konnte. Er muß über die Lage der Angelegenheiten in der Mark ſchlecht unterrichtet geweſen ſein, und das iſt wohl zu glauben, denn alle Baiern, die ihn in der Mark immer umgaben, hatte er mitgenommen, und die wenigen Brandenburger, denen er Vertrauen ſchenkte, meiſt Neumärker, mögen ihm die Sache vielleicht weniger gefährlich geſchildert haben, als ſie war, und freilich hatte die Neumark noch nicht viel zu fürchten. König Karl war in Prag, und ſchenkte am 28. Auguſt dem noch immer bei ihm befindlichen Herzoge Rudolf von Sachſen dem älteren und ſeinen Erben den in der Stadt Prag belegenen Walenhof zu ſeiner Wohnung, der noch jetzt das Sachſenhaus genannt wird [3]). Karl war dem Herzoge für ſeine Dienſte von des Reichs wegen 5000 Gulden ſchuldig geworden, und hatte ihm als Pfand am Tage vorher den Reichsforſt bei Frankfurt verſchrieben [4]).

1) Fidicin Beiträge IV. 33.
2) Ungedruckte Urkunde, im Archiv zu Deſſau.
3) Pelzel I. 67. Urkunde p. 226.
4) de Ludewig Rel. X. 44.

Den 29. Auguſt war Waldemar in Brandenburg. Zum ewigen Gedächtniß aller ſeiner Vorgänger, der erhabenen Markgrafen von Brandenburg, ſeligen Andenkens, zum Heil ſeiner und ſeiner Erben und Nachfolger Seelen, und auf die inſtändigen Bitten des tapfern Ritters Heinrichs von Gladow, ſeines Getreuen, vereignet er jährlich ein halbes Pfund $4\frac{1}{2}$ Schillinge Brandenburger Geldes aus dem Zolle ſeiner Stadt Neuſtadt Brandenburg dem Altare des heiligen Antonius in der St. Katharinenkirche beſagter Stadt gelegen, und verzichtet auf alle ihm daran zuſtehenden Rechte. Zeugen ſind: der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, die Herzoge Rudolf der jüngere und Otto von Sachſen, Fürſt Albrecht von Anhalt, Albert edler Herr zu Barby, Ritter Werner von Anvord, Bernard Herr von Plötzke, Johann von Belitz, ſein Hofnotarius, und Andere [1]).

Waldemars Umgebung war hier eine glänzende. Außer dem Erzbiſchofe Otto und den Askaniſchen Fürſten erſcheint jetzt auch Albrecht III. Herr zu Barby und Graf zu Mühlingen als ſein Anhänger, und er iſt nicht ohne Wichtigkeit. Er beſaß eine ſehr anſehnliche Herrſchaft und Grafſchaft an der Elbe; ſeine Voreltern dürften wohl mit den früheſten Askaniern von demſelben Geſchlechte ſtammen. Albrechts Vater hatte ſich im Jahre 1336 mit Markgraf Ludwig gegen den Erzbiſchof Otto von Magdeburg und deſſen Helfer verbunden, und ihm zu dem Ende ſein Schloß Wieſenburg geöffnet [2]). Um ſo wichtiger iſt es, den Sohn hier als Anhänger Waldemars, und mit dem Erzbiſchofe verbunden zu finden. Der Vater hatte allerdings den früheren Waldemar genau gekannt, und war mit ihm in vielfacher Berührung geweſen, von dem Sohne iſt es nicht bekannt. — Bernard von Plötzke oder Plotzigk gehörte einem der älteſten Geſchlechter Deutſchlands an, und war mit den Fürſten von Anhalt nahe befreundet [3]). Das Schloß lag an der Elbe. So angeſehene Männer mußten den Glauben an die Echtheit Waldemars ungemein beſtärken.

Von Brandenburg ging Waldemar nach Cremmen, wo er ſich am 1. September befand. Seine ganze vornehme Umgebung hatte ihn begleitet, denn dieſer Ort war zu einer Zuſammenkunft mehrerer Fürſten und deren Geſandten beſtimmt worden. Sie fanden da-

1) Büſchings Magazin XIII. 465. Anmerk. a. Die dort gedruckte Jahreszahl heißt nicht Anno Dn. M° CCC° xlcimo, ſondern muß heißen: M° CCC° xlvjjjo.

2) Gerken Cod. I. 269. Lenz Urk. 247. Deſſen Fortſetzung von Lucae Grafenſaal 64.

3) Bekmann Anhalt III. 188.

ſelbſt vor: die Herzoge Albrecht und Johann von Meklenburg und Herrn zu Stargard, den Herzog Barnim von Pommern-Stettin, die Geſandten des Königs Magnus von Schweden, die Grafen Johann, Heinrich und Claus von Holſtein, Graf Claus zu Schwerin, und Johann und Nikolaus, Herren zu Wenden, welche mit den Hinzukommenden eine ſehr anſehnliche Verſammlung bildeten. Unſtreitig hatte eine Einladung von Seiten des Erzbiſchofs Otto und der Askaniſchen Fürſten ſtatt gefunden, und die Unterredung Waldemars mit dem Herzoge Johann von Meklenburg in der Priegnitz hat wohl ohne Zweifel ebenfalls darauf Bezug gehabt. Dieſe Zuſammenkunft in Cremmen bildet einen der wichtigſten Momente in der Geſchichte Waldemars. Von den anweſenden Herren hatte indeſſen, außer den Askaniſchen Fürſten, ſchwerlich einer den früheren Waldemar gekannt.

Alle dieſe Herren aber erkannten Waldemar nach den vorausgegangenen Mittheilungen, als Markgrafen an, und beriethen mit einander, was geſchehen müſſe, um ihn zum vollſtändigen Beſitze des Landes zu verhelfen, und ihn in demſelben zu befeſtigen. Daß es zum Kriege kommen mußte, wenn Markgraf Ludwig zurückkehrte, war vorauszuſehen; ohne Zweifel hatte man auch bereits Nachrichten, daß für ihn die Truppen ſeiner Freunde aufgeboten würden, und man mußte ſich deshalb auf einen Krieg gefaßt machen. Die ganze Verſammlung beſtand aus Anhängern Karls und Gegnern Markgraf Ludwigs. Es iſt daher wohl nicht ſchwer geworden, ſie zu einem gemeinſchaftlichen Bunde zu vereinigen. Zunächſt ſchloſſen die Herzoge von Meklenburg mit Waldemar ein Bündniß am 1. September, welches alſo lautete:

Wir Albrecht und Johann, von der Gnade Gottes, Herzoge zu Meklenburg, Herren zu Stargard und zu Roſtock, bekennen offenbar in dieſer Schrift, daß wir uns mit dem edeln Fürſten Waldemar zu Brandenburg, zu Lauſitz und zu Landsberg Markgrafen, unſerm lieben Ohmen, gänzlich verbunden haben, alſo: daß wir und unſere Erben ihm und ſeinen Erben mit aller Macht, wenn er uns bittet und heiſchet, in allen ſeinen Nöthen ſtets beholfen ſein wollen, ausgenommen auf dieſe Herren, die hier nach geſchrieben ſind: unſern Herrn, den Römiſchen König, König Magnus von Schweden, Biſchof Otto zu Magdeburg, Herzog Rudolf und ſein Sohn zu Sachſen, Herzog Barnim zu Stettin, die Grafen Johann, Heinrich und Claus zu Holſtein, Graf Claus zu Schwerin, Johann und Claus, Herren zu Wenden, und über

dieſe ſollen wir des Rechts gewaltig ſein, ausgenommen den Römiſchen König. Und iſt gegeben zu Cremmen nach Gottes Geburt 1300 in dem 48ſten Jahre am St. Egidiustage unter unſerm heimlichen Inſiegel. Zeugen ſind: Herr Otto, Biſchof zu Magdeburg, Herzog Barnim zu Stettin, Herzog Rudolf und Otto zu Sachſen, Graf Albrecht zu Anhalt, Graf Albrecht zu Barby [1]).

Hierauf nun ſchloß Waldemar ein ähnliches Bündniß zu Cremmen mit Magnus, König von Schweden, dem Erzbiſchofe Otto von Magdeburg, Herzog Rudolf von Sachſen, Herzog Barnim von Stettin und den Grafen von Holſtein [2]). Es iſt wohl nur eine Mangelhaftigkeit der Notiz, wenn hier die Herrn von Wenden und die Grafen von Schwerin nicht genannt ſind, denn nach ihrer Stellung in der vorigen Urkunde ſind ſie mit im Bündniſſe geweſen. —

Waldemar hatte an dieſem Tage Großes erreicht. Er war nun eine Macht, anerkannt von einer nicht kleinen Zahl der ihm wichtigſten Fürſten und Herren, und mit ihnen im Bunde. Wunderbar hatte ihn das Glück dabei begünſtigt, denn noch war nichts mißlungen, und jede vermuthete Schwierigkeit hatte ſich auf die leichteſte Weiſe gelöſet. So ſehr auch die Herzen durch Eigenſucht verſteinert waren, ſo muß man dennoch dieſen auffallend günſtigen Erfolg zum Theil der Sympathie zuſchreiben, die ſein ſeltenes Geſchick in den Herzen anregte, nächſtdem aber der Glorie, welche in der Geſchichte den Namen Waldemars verherrlichte. Ein gewichtiger Name iſt eine herrliche Empfehlung, und bahnt da Wege, wo Andere ſich den Fuß verwunden, und ſtecken bleiben.

Nunmehr brach Waldemar mit dem bei ſich habenden Anhaltiſchen und Magdeburgiſchen Kriegsvolke in Begleitung der Askaniſchen Fürſten und Herzog Barnims nach dem Ukerlande auf, um ſich daſſelbe zu unterwerfen. Schon am 5. September war er in Prenzlau, und die Stadt ſcheint gutwillig ihre Thore geöffnet zu haben. Er beſtätigte nun der Stadt alle Freiheiten und Gerechtigkeiten völlig in gleicher Weiſe wie in Brandenburg [3]). Er muß mit der Stadt und mit ſeiner Aufnahme ſehr wohl zufrieden geweſen ſein, denn er beſchenkte ſie außerdem ſehr reichlich, und verlieh ihr alle Mühlen außer und innerhalb der Stadt, welche landes-

1) Urkundenanhang Nr. XV.

2) Nach einer handſchriftlichen Notiz Gundlings, die ſich auf die noch ungedruckte Urkunde ſtützt.

3) Ungedruckte Urkunde.

herrlich waren, als Eigenthum, mit dem Mühlenzwange, und unentgeldlich ſo viel Holz in den Wäldern, als die Mühlen bedürften. Er gewährte den Bürgern außerdem die Zollfreiheit zu Paſewalk und Löcknitz, ſowohl zu Waſſer als zu Lande. Er ſchenkt ihnen ferner ſeinen Hof zu Prenzlau neben dem Predigerkloſter, und verleiht dem Prenzlauer Bürger Johann Fiol den dortigen Zoll als Lehn. Anweſend bei ihm und Zeugen ſind: Herzog Rudolf der jüngere und Herzog Otto von Sachſen, Graf Albrecht von Anhalt, Graf Albert von Barby und Mühlingen, und die Ritter Werner von Anvord und Bernhard von Plötzk [1]). Der Graf von Barby ſcheint das Magdeburgiſche Kriegsvolk befehligt zu haben.

Bis jetzt hatten ſich, ungeachtet aller Mahnbriefe, weder Berlin und Kölln, noch irgend eine Stadt des Landes Teltow, des Barnim oder des Landes Lebus unterworfen. Hier hatte die Parthei der Ghibellinen entſchieden die Oberhand, und wußte die Guelfen zurückzuhalten. Waldemar war von der Lage der Dinge unterrichtet, und es war erſichtlich, daß man hier ohne Gewaltmaßregeln nicht zum Ziele würde kommen können. Pommern konnte am erſten Hülfe ſchaffen, und ſo trugen die Askanier darauf an, die Pommerſche Hülfe in Anſpruch zu nehmen. Herzog Barnim fand ſich nach dem von ihm eingegangenen Bündniſſe bereit, und ſoll mit allen hohen Herrſchaften nach Torgelow gegangen ſein. Dies iſt jedoch unmöglich, denn da ſie ſchon am 8. September zu Angermünde waren, wie wir ſogleich ſehen werden, ſo bleibt zur Reiſe und zum Aufenthalte in Alt-Torgelow keine Zeit, und der dortige Aufenthalt mit Allem, was daſelbſt vorgefallen ſein ſoll, und im Widerſpruch mit der Geſchichte ſteht, iſt eine reine Erdichtung [2]). Unſtreitig war Barnims ſofortige Hülfe ſchon in Cremmen beantragt worden, denn als unſere Askanier von Prenzlau abzogen, agirten die Pommern bereits mit ihnen gemeinſchaftlich. Man war übereingekommen, daß Pommern das Ukerland beſetzen ſollte, vielleicht weil man der Unterwerfung deſſelben nicht genugſam trauete, natürlich aber ſollte die Beſetzung für Waldemar geſchehen. Waldemar wollte mit den Askaniern und ſeinem Heere gegen Berlin ziehen, ein Pommerſches Heer aber ſollte Strausberg berennen, wo Ludwigs Anhänger ebenfalls die Oberhand hatten. Es war in den

1) Sekt Prenzlau I. 182. 183.
2) Kanzow erzählt ſie I. 361—363.

Städten jetzt eine ſchreckliche Zeit, denn die Partheien wütheten gegen einander auf das Heftigſte, und überall hofften die Ghibellinen ſehnlichſt auf Ludwigs Ankunft, überall die Guelfen auf Waldemars Ankunft, um ihre Gegner in den Staub zu drücken. Im Lande über der Oder herrſchten Ludwigs Anhänger ebenfalls vor; dennoch gab es Orte und Gegenden, wo die Guelfen ſehr mächtig waren, und eben jetzt hatten ſich zu Königsberg in der Neumark die guelfiſch geſinnten Einwohner des landesherrlichen Schloſſes bemächtigt, hieben einen Theil der Beſatzung nieder, verjagten die Uebrigen, zerſtörten das Schloß gänzlich, und erklärten ſich offen für Waldemar [1]). In ähnlicher Weiſe, wenn auch nicht überall ſo tumultuariſch, verfuhr man auch an anderen Orten.

So wurden denn nun den Pommern für ihre Hülfe die Ukermärkiſchen Städte eingeräumt. Barnim nahm und beſetzte Paſewalk, Prenzlau, Brüſſow, Verkenitz, Neuen Sund; die Askanier brachen von Prenzlau auf, und in demſelben Maße, als ſie vorwärts ſchritten, beſetzten die Pommern Boitzenburg, Greiffenberg und Vierraden. Das Land Stolpe ſcheinen die Pommern nicht beſetzt zu haben.

Schon am 8. September waren die Askanier in Angermünde. Waldemar muß mit ſeiner Aufnahme in dieſer Stadt ſehr wohl zufrieden geweſen ſein, denn er ſtellte hier eine Urkunde aus, in welcher er bezeugt, daß er angeſehen habe den treuen Dienſt und die Armuth ſeiner lieben treuen Bürger von Neu-Angermünde [2]), und habe aus beſonderer Gnade und mit Vollborth ſeiner lieben Freunde, des Grafen Albrecht von Anhalt, Herzogs Rudolf und Herzogs Otto, der jungen Herren von Sachſen, und nach dem Rathe anderer ſeiner Treuen, ihnen gegeben und verliehen mit freiem Willen und Muthe das Dorf Kerkow und die ganze Mark des Dorfes mit allem, was in der Mark liegt, an Waſſern, Weiden, Brüchen, Mühlen, mit aller Frucht als Eigenthum und mit alle dem Rechte, das er ſelber daran hat, daſſelbe ewiglich in Frieden zu beſitzen. Er gelobt ihnen, daß er ſie von jeder Art von Anſprache an das Dorf gewinnen, und ſie frei machen will von Allen, die da Gut drinnen haben, daß die gedachten Bürger in dem genannten Dorfe nach ihrem Vermögen und nach ihrer Gemächlichkeit darin bauen mögen ohne Gefahr

1) Kehrberg Geſchichte von Königsberg II. 28.
2) Im Gegenſatz von Alt-Angermünde, dem eigentlichen Namen von Tangermünde, der nur durch ſchnelle Sprechweiſe aus Alt-Angermünde entſtanden zu ſein ſcheint.

und Widerſpruch. Damit dieſe Belehnung ewiglich bleibe, hängt er ſein großes Inſiegel an den Brief, und zu mehrerem Zeugniß thut daſſelbe Graf Albrecht von Anhalt. Zeugen ſind: Herzog Rudolf, Herzog Otto, die jungen Herren von Sachſen, Herr Heinrich von Barby, Herr Werner von Anvord, Friedrich von Alvensleben, Herr Bote, ſämmtlich Ritter, Herr Dietrich, Propſt zu Koswig, Herr Johann von Belitz, ſein Kanzler, Heinrich Malchow, ſein Vogt in dem Lande zu Stolpe [1]).

Es iſt gewiß von hoher Bedeutung, daß Waldemar, ungeachtet er von ſeinem freien Willen und Muthe ſpricht, dieſe Gnade nicht erweiſen konnte, ohne Vollborth der Askaniſchen Fürſten, und daß dies ſogar in die Urkunde aufgenommen werden mußte, um ihr Gültigkeit zu geben. Unzweifelhaft führten ſie, die in der Mark kein Eigenthum beſaßen, hiernach eine Vormundſchaft über Waldemar, und vollbordeten in dieſer Eigenſchaft deſſen Handlungen. Wäre dies nur uſurpatoriſch geſchehen, hätten ſie ihren Einfluß und ihre Stellung zum Markgrafen benutzt, ihn von ſich abhängig zu machen, und ſeine Handlungen controllirt, um ſeiner Freigebigkeit zu ihrem eigenen Nutzen Grenzen zu ſetzen, ſo würden ſie ihn allerdings, wie ſie es thaten, überall hin begleitet, und diejenigen Mittel in Anwendung gebracht haben, welche ſie geeignet hielten, ihn zum willenloſen Werkzeuge ihrer Pläne zu machen; allein nimmermehr würde dieſe Bevormundung in einer öffentlichen Urkunde ausgeſprochen worden ſein, und niemals hätte ſie eine Bevollborthung genannt werden können. Das Vollborthen iſt eine geſetzliche Genehmigung, durch welche eine Handlung rechtlichen Werth, Kraft und Wirkung erlangt. Jedes Urtheil vor Gericht konnte erſt ausgeführt werden, und erhielt erſt Geltung, nachdem es gevollborthet war. Wie hätte nun Waldemar von den Askaniſchen Fürſten ſagen können, ſie hätten ſeine Handlung bevollborthet, wenn ſie rechtlich zu gar keiner Genehmigung befugt waren? Da Waldemar ein freier Mann war, ſo konnten ſie rechtlich nur dazu befugt ſein, wenn ihnen durch irgend einen rechtlichen Akt eine Art von Vormundſchaft über Waldemar übertragen war, und letzteres konnte nur in dem Falle geſchehen, wenn Waldemar ſelber darum angeſucht hatte, was aber nicht anders möglich war, als wenn er entweder bereits 60 Jahre alt [2]), oder wenn er ſeines

1) Urkunden-Anhang Nr. XVI.
2) Sachſenſpiegel I. 42. § 1.

Verſtandes nicht ganz mächtig war. In letzterem Falle war ein Vormund nicht ſchlechthin nothwendig, konnte aber gewählt werden [1]), wie es ſcheint, nur durch den Bevormundeten ſelbſt. Wir haben an einer andern Stelle gezeigt, daß Waldemar bei ſeinem Verſchwinden wenig älter als 28 Jahre geweſen ſein könne. Er war daher jetzt erſt 57 Jahre alt, und wenn er völlig geſund war, konnte er ſich keinen Vormund wählen, weil dies vor dem zurückgelegten 60ſten Lebensjahre nicht geſtattet war. Sonach ſcheint es, als habe die zweite Urſache ſtatt gefunden; Waldemar ſcheint in einem Zuſtande gelebt zu haben, der ihn zwar nicht zum Regieren unfähig, aber doch nothwendig machte, ihm Jemanden zur Seite zu ſtellen. Vielleicht war es eine von den tauſendfach geſtalteten Monomanien, welche ſich häufiger, als es meiſt bekannt wird, in allen Ständen ausbilden und finden, an welcher Waldemar litt. Die fortwährende, man kann faſt ſagen ängſtliche, Beaufſichtigung Waldemars, ſein allmähliges, ſonſt kaum erklärbares Zurücktreten in den Hintergrund, wie es ſich weiterhin zeigen wird, unterſtützen dieſe Anſicht gar ſehr. Daß aber auch ſeine Zeitgenoſſen dieſe Meinung über ihn gehabt haben, ergiebt ſich aus der ſehr bedeutungsvollen Aeußerung eines gleichzeitig lebenden, wohl unterrichteten Mannes am Hofe des Erzbiſchofs von Magdeburg, wahrſcheinlich eines Mönches zu Kloſter Bergen, der den Begebenheiten ſehr nahe lebte. Er giebt zwei Urſachen an, weshalb Waldemar in's Elend gegangen war, und ſagt: Warum aber (Waldemar) die Flucht ergriff, und ſein Fürſtenthum verließ, davon war eine Urſache, wie er ſelber verſicherte, ſeine Frau, mit welcher er ſich im verbotenen Grade verheirathete, und nun ſchien es ihm, als könne er auf keine andere Weiſe für ſein Gewiſſen, und für die Ehre und das Heil ſeiner Frau ſorgen, als indem er ſie in ſolcher Art verließ, daß ſie mit Ehren einen andern Mann nehmen konnte, wie ſie es auch gethan hat. Doch eine andere Urſache wird von Anderen angegeben, nämlich, weil er wahnſinnig geworden war, wie ſich dies auch nach ſeiner Zurückkunft augenſcheinlicher darlegte [2]). Es iſt wirklich unbegreiflich, wie man dieſe wichtige Stelle, eine ſo beſtimmte Ausſage, ſo wenig beachtet hat. Uebrigens wollen wir mit Niemandem

1) A. a. O. III. 3.
2) Chronicon Magdeburgense ap. Meibom. Scriptor. rer. german. II. 341. Alia tamen caussa assignabatur ab aliis, quia delirus factus fuit, ut etiam post reditum suum patuit evidenter.

rechten, wenn er hier nicht zwei Urſachen, ſondern nur Wirkung und Urſache erblickt.

Wir dürfen hiernach kaum zweifeln, daß wirklich eine partielle Störung des Verſtandes bei dem unglücklichen Waldemar vorhanden geweſen iſt, nicht in augenfälliger Weiſe, und ſo, daß ſie ſich ſo gleich hätte erkennen laſſen, oder ihn für die Regierung unfähig gemacht hätte, doch aber auch nicht ſo gering, um ihn ohne Beaufſichtigung ſich ihm ſelber überlaſſen zu können. Gewiß hat man ſich alle Mühe gegeben, dies zu verdecken, und möglichſt wenig hervortreten zu laſſen; dennoch muß es nicht ganz gelungen ſein, und nunmehr wurden die beiden Herzoge von Sachſen und Graf Albrecht, der ehemalige Mündel Waldemars, Vormund ſeines ehemaligen Vormundes. Wahrſcheinlich hat man auch dies, ſo weit es ſich thun ließ, verheimlicht.

Am 11. September verſprach Markgraf Waldemar den neuen Herzogen von Meklenburg für die Hülfe, die ſie ihm angedeihen ließen, die Berichtigung der unbezahlt gebliebenen Lehnseinkünfte aus der Vogtei Jagow. Die Urkunde iſt noch ungedruckt [1]).

Von Angermünde aus theilte ſich das Heer, denn man wollte nun nach dem Barnim ziehen, einer Gegend, die ſich bisher für Waldemar nicht erklärt hatte, und in welcher Ludwigs Anhänger übermächtig waren. Waldemar wollte mit ſeinem Heere auf Berlin losgehen, welches ſich noch nicht unterworfen hatte; Herzog Barnim ſollte dagegen mit den Pommern Strausberg berennen, und zur Unterwerfung zwingen, und demgemäß brach man auf.

Waldemar muß über Eberswalde und Bernau gegangen ſein, und beide Städte ſich unterworfen haben. Ob dies gewaltſam geſchehen, ob freiwillig, darüber ſchweigen alle Nachrichten. Zunächſt ging er auf Spandau los. Es ſcheint, daß dieſe Stadt Widerſtand geleiſtet hat, und genommen worden iſt. Darüber können wohl acht Tage vergangen ſein. Erſt von Spandau aus operirten die Askanier mit Waldemar gegen Berlin.

Markgraf Ludwig war unterdeſſen noch immer in Baiern, am 5. September in München, vom 6. bis 8. September in Nürnberg, am 9. in Hof, am 12. und 13. September zu Nürnberg. König Karl war zu Prag. Am 11. September ſtellte er daſelbſt den durchlauchtigen Albrecht und Waldemar, Gebrüdern, Grafen von Anhalt, ſeines und des Reichs Fürſten, ein Bekenntniß aus, daß

1) Rudloff Handb. der Meklenb. Geſch. II. II. 301.

er ihnen für die Dienſte, die ſie ihm getreu und willig gethan haben, und namentlich für die Zehrung und Koſten während ihres Aufenthaltes bei ihm, recht und redlich ſchuldig ſei und geben ſolle, 300 Schock großer Prager Pfennige, und da er ihnen dafür genug thun will, wie es ſeiner königlichen Majeſtät wohl geziemt, ſo verſpricht er ihnen oder ihren Erben, daß er dieſe Schuld auf nächſten St. Georgentag bezahlen werde [1]). Wahrſcheinlich waren beide Fürſten zur Krönung Karls in Prag geweſen.

Leider fehlen uns alle Nachrichten über die Art, wie Waldemar von Spandau aus gegen Berlin operirte. Nur das ergiebt ſich, daß vor der Unterwerfung Berlins Herzog Johann von Meklenburg mit ſeiner Kriegerſchaar, wahrſcheinlich in Spandau, ſich mit Waldemars Heer vereinigte, und mit ihm gemeinſchaftlich die Unternehmung vollführte. Markgraf Ludwig hatte in Berlin und Kölln ſehr viele Anhänger. Erſt vor zwei Jahren hatten die Städte Berlin und Kölln dem Markgrafen Ludwig gelobt, ihm und ſeinen Erben treu zu ſein, ihm beizuſtehen, und ohne ſein Wiſſen oder das ſeines Hauptmannes ſich in kein Bündniß einzulaſſen. Ja beide Städte hatten ihm ſogar zugelaſſen, einen Theil der Rathsſtellen aus ſeinen Anhängern zu beſetzen [2]). Solch ein Verſprechen war eine ſehr ernſte Sache, und eine Stadt konnte es nicht brechen, ohne ihre Ehre auf das Aeußerſte zu compromittiren, worin man damals außerordentlich empfindlich war. Daß Ludwig Freunde im Rathe hatte, zeigt noch die Anleihe, die er vor drei Vierteljahren von der Stadt erhoben hatte. Selbſt wenn alle Einwohner Berlins auf Seiten Waldemars geweſen wären, und ſeine Herrſchaft gewünſcht hätten, würde die Stadt ſich ihm nach dieſem Verſprechen nicht gutwillig haben unterwerfen können, denn ſie hätte nicht allein dann Ludwig keine Treue bewieſen, ſondern auch ihm nicht beigeſtanden, und ſich ohne ſein Wiſſen in ein Bündniß eingelaſſen, und damit ihre Ehre verletzt; um ſo weniger aber iſt zu glauben, daß eine gutwillige Unterwerfung ſtatt gefunden habe, da Ludwigs Anhänger in der Stadt ſo mächtig waren, daß ſie jede Erklärung über ihr Verhalten, trotz Waldemars Mahnbriefen, zurückgehalten hatten. Es muß bei dem Anrücken von Waldemars Truppen in Berlin zu gewaltſamen Auftritten gekommen ſein, und wahrſcheinlich hat man auch von Außen Gewalt gebraucht, denn es brach dabei

1) Urkunden Anhang Nr. XVII.
2) Siehe oben S. 135.

eine Feuersbrunſt aus, die einen nicht unbedeutenden Theil der Stadt verwüſtete, allerdings aber kann ſie auch zufällig entſtanden ſein. Waldemar aber erreichte ſeinen Zweck, drang in die Stadt, und dieſe mußte ſich unterwerfen. Am 20. September befand er ſich in Berlin; offenbar hatte die askaniſche Parthei in der Stadt ihm dabei gute Dienſte geleiſtet.

An dem genannten Tage beſtätigte Waldemar zu Berlin die Freiheiten der Stadt Spandau, völlig in derſelben Art, und mit der Verleihung derſelben Rechte, wie in Brandenburg [1]). Er beſtätigte der Stadt ferner den Beſitz des ihr ſchon von Ludwig verliehenen Beutzes, und wies ihr die Weide vor allen vier Thoren unentgeldlich an. Bei dem Markgrafen waren: die Herzoge Rudolf und Bernhard die jüngeren von Sachſen, Herzog Johann von Meklenburg, Graf Albrecht von Anhalt, Graf Ulrich von Lindow, der ebenfalls mit Mannſchaft zu ihm geſtoßen zu ſein ſcheint, und Graf Albrecht von Barby [2]).

Erſt am folgenden Tage den 21. September beſchäftigte ſich Waldemar mit Berlin. Er beſtätigte die Rechte der beiden Städte Berlin und Kölln in gleicher Weiſe wie in Brandenburg, und gab wörtlich genau dieſelben Verſprechungen. Außer ſeinem eigenen großen Inſiegel wurden noch die des Herzogs Rudolf und des Grafen Albrecht von Anhalt als ſtillſchweigende Vervollborthung angehängt [3]). Am darauf folgenden Tage, den 22. September, beſchenkte Waldemar Berlin und Kölln. Es iſt auffallend und bedeutungsvoll, daß er dies nicht, wie in Prenzlau und Spandau, wegen der getreuen Dienſte ihrer Bürger thut, ſondern auf die Bitte ſeiner lieben Freunde, des Herzog Rudolfs von Sachſen des jüngeren, des Grafen Albrechts von Anhalt, ſo wie um anderer ſeiner Freunde und Rathgeber willen, und auf Bitten der getreuen Bürger von Berlin und Kölln. Sie müſſen ſonach ſeine beſondere Zufriedenheit nicht erlangt haben, da er, was er ihnen gewährt, nicht aus eigener Bewegung, aus Wohlwollen und Gnade, oder als Lohn für ihre Dienſte oder Geſinnungen zugeſteht. Wohl möglich, daß alle Punkte die er gewährt, Bedingungen waren, die man ihm vorgelegt hatte, ehe er in die Stadt kam, und zu deren Annahme ſeine Rathgeber gerathen hatten. Seine Verleihungen beſtehen in Folgendem: Er erläßt den Bürgern die

1) Tilſchmann Geſchichte von Spandau, 138.
2) A. a. O.
3) Küſter Alt- und Neu Berlin IV. 160–162.

damals übliche Abgabe in den (landesherrlichen) Mühlen zu Berlin und Kölln von 4 Pfennigen für den Winſpel Getreides, das dahin geliefert wurde, ſo wie Alles, was von einzelnen Scheffeln über das rechte Maß gegeben hat. — Er verſpricht, die Bürger mit allen ihren geiſtlichen und weltlichen Gütern, die ſie von Rechtswegen beſitzen, zu belehnen. — Würde einem Bürger ein ſtreitiges Gut von Rechtswegen an ſeinem Hofe zuerkannt, ſo will er ihn bei dieſem Rechte ſchützen und erhalten. Auch ſollen weder er, noch ſeine Mannen, irgend Jemanden mit ſeinem Lehne verweiſen, wie es zur böſen Gewohnheit geworden iſt. — Wegen des Brandſchadens, den die Bürger erlitten, weil er nach dem Rathe ſeiner Rathgeber und ſeiner lieben Rathmannen der Städte Berlin und Kölln handeln, ſo daß ſie ſeine Gnade zu Dank haben ſollen. — Er verleiht endlich ſeinen lieben Bürgern von Alt-Berlin den neuen Hof, wenn ſie denſelben mit Gunſt oder mit Willen von denjenigen erwerben, die ihn jetzt inne haben [1]).

Der neue Hof war ein Vorwerk oder Dorf, welches im Berliner Stadtbuche unter dem Namen Nyenhove aufgeführt wird, und zur Zeit der Abfaſſung deſſelben der Stadt wirklich gehörte. Es muß nahe bei Berlin gelegen haben, aber die Stelle iſt unbekannt. Vielleicht lag es auf dem Boden der jetzigen Friedrichsſtadt. Allein Waldemar hatte in Berlin Pfandverſchreibungen auszulöſen, wozu ihm das Geld fehlte. Er kam daher mit den Bürgern von Alt-Berlin [2]) und Kölln überein, daß ſie das Geld für ihn bezahlten, wofür er ihnen Einkünfte verſchrieb. Letzteres geſchah am 23. September zu Berlin, und zwar in folgender Art:

1) Für 208½ Pfund, 5½ Schilling, und 48½ Mark Brandenburgiſchen Silbers weiſet er ihnen an alle Bede und alles Bedekorn auf dem Teltow und auf dem Barnim, und alle Abgaben aus der Stübbenitz und dem Gehölze darin, die davon fallen mögen, bis auf St. Nikolaustag (6. Dezember). Sie ſollen über die Erhebung der Abgaben Rechnung legen. Waldemar will zur angegebenen Zeit nach Berlin kommen, und über das, was alsdann noch an der Summe fehlen wird, ſich mit ihnen, nach Rath ſeiner Rathgeber und ihren Rathmannen gütlich berichtigen, ohne Verzug und zur Genüge.

2) Für 140 Pfund, 4 Schillinge, auch für Pfandquittungen,

1) Gerken Vermiſchte Abhandlungen I. 206.
2) Im Gegenſatze von Neu-Berlin in der Neumark (jetzt Berlinchen).

weiſet er ihnen an alle Bede und alles Bedekorn in den Dörfern zu Tempelhof, Mariendorf und Marienfelde, und alle darin fallende Abgaben, bis auf St. Nikolaustag, und alsdann ſoll es damit gehalten werden, wie mit den vorigen Hebungen. — An dieſe Urkunde hat nur er allein ſein Inſiegel hängen laſſen [1]). — Es iſt ſeltſam, daß die letzteren Einkünfte nicht bereits in der erſten Anweiſung enthalten ſind. Da die drei Dörfer im Teltow liegen, ſo ſollte man meinen, hätte ihre Bede nicht von der des Teltow geſondert werden können, und dies iſt nur möglich, wenn ſie, als Dörfer des Johanniterordens gar nicht zum Teltow gerechnet wurden. — Außerdem verlautet von Waldemars Aufenthalt in Berlin nichts.

Die beiden Städte waren unterworfen, und mit ihnen, wie es ſcheint, auch alle Städte, die zu ihrer Sprache gehörten. Waldemar brach mit ſeinen Freunden und dem Askaniſchen und Meklenburgiſchen Heere auf, und zog nach Strausberg, vor welcher Stadt er ſich mit Herzog Barnim und dem Pommerſchen Heere vereinigte. Erſt jetzt wurde die Stadt genommen und beſetzt, in welcher Ludwigs Anhänger die Oberhand hatten, die ſich ſehr hartnäckig vertheidigt haben müſſen. Wahrſcheinlich wurde die Stadt mit Sturm genommen, und es fand keine Capitulation ſtatt. Dies iſt wohl die Urſache, warum Waldemar hier weder die Freiheiten der Stadt beſtätigte, noch ihr die den anderen Städten bewilligten Freiheiten verlieh, oder ihr auf irgend eine andere Art einen Gnadenerweis zukommen ließ, wenigſtens iſt kein ſolcher bekannt, und doch iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die darauf bezüglichen Urkunden verloren gegangen wären, da gerade alle älteren, und die aus dieſer Zeit ſtammenden Urkunden der Stadt Strausberg im Herzoglich-Anhaltiſchen Geſammtarchive zu Deſſau vorhanden ſind, Graf Albrecht von Anhalt mit in Strausberg war, und dieſe Waldemarſchen Urkunden nicht fehlen würden, wenn ſie ausgeſtellt worden wären.

Schon hatte ſich Waldemar den größten Theil der Mark mit geringer Mühe unterworfen; die Altmark, Priegnitz, Ukermark, und der größte Theil der Mittelmark waren es bereits; es fehlte nur noch das Land Lebus und die Neumark. Die Lauſitz hielt es ſehr mit dem Herzoge Rudolf, und konnte einſtweilen zur Seite gelaſſen werden. Gewiß war dies für die kurze Zeit ein großer Erfolg, und bei der offenbar nur geringen Streitmacht, die dazu

1) Fidicin Beiträge II. 43.

verwendet wurde, muß er großentheils auf die beſtimmte Ueberzeugung geſetzt werden, daß man ſich wirklich ſeinem alten rechtmäßigen Herrn wieder zuwandte. Dieſe Ueberzeugung feſſelte das Schwert in der Scheide, und machte die Anſtrengungen der Anhänger Markgraf Ludwigs unnütz. In ſtolzer Erinnerung an die frühere glänzende Zeit Waldemars, hefteten ſich die Blicke ſehnſüchtig auf ihn, und voll Hoffnung in die Zukunft. Aber, wenn auch die alten Menſchen wiederkehren, die alten Zeiten kehren nimmer wieder, und kein noch ſo mächtiger Zauber beſchwört ſie herauf, ſo gern ſich auch das verlangende Herz dieſer ſüßen Täuſchung überläßt. Welche ſchreckliche Zeiten für die Mark wiederkehren ſollten, ahnete noch Niemand.

Durch unendlich viel großartigere Mittel als bisher ſollte das Geſchick der Mark entſchieden werden, in viel größere Fernen ſollte das Beben aller Verhältniſſe, das ihren Boden erſchütterte, ſich fortpflanzen, denn nur den Anfang des großen Trauerſpiels, das ſich entwickelte, haben wir beſchrieben.

Markgraf Ludwig war in Süddeutſchland nicht unthätig geweſen. Er hatte die Hülfe ſeines nahen Verwandten, des Königs Waldemar von Dänemark, in Anſpruch genommen, der ohnehin auf die Fürſten von Meklenburg wegen ihrer Ernennung zu Herzögen, die er für eine Felonie nahm, und wegen ihrer engen Verbindung mit Schweden, ſehr erbittert war. Er nahm ferner die Hülfe ſeines Verbündeten, des Herzogs Erich von Sachſen-Lauenburg, in Anſpruch, ſo wie die der Hanſeſtädte, namentlich Lübecks, deſſen Schutzherr er war. Auch an den König Kaſimir von Polen hatte er geſchrieben, und um ſeine Hülfe gebeten, und dieſe wurde ſeinen Anhängern in der Neumark eine mächtige Stütze. Außerdem aber ſammelte Pfalzgraf Ruprecht der jüngere in Baiern und der Pfalz ein mächtiges Heer, zu welchem auch Günther von Schwarzburg und andere Freunde Ludwigs mit ihren Mannen ſtießen, um mittelſt deſſelben die Mark wieder zu erobern, und den Betrüger und Uſurpator, wofür ſie Waldemar hielten, zu entlarven und zu vertreiben. Waldemars und ſeiner Freunde Kräfte waren ſo mächtigen Anſtrengungen nicht gewachſen, und daß er unterliegen müſſe, wenn keine andere Hülfe erſchien, war nicht zweifelhaft. Es war dies ſchon ſeit längerer Zeit vorausgeſehen, und ſeine Freunde, lauter Anhänger König Karls, hatten ſich an dieſen gewandt, um Hülfe zu ſchaffen. Die Sache war für Karl zu wichtig, als daß er nicht mit ganzer Seele Theil genommen

hätte. Das Glück eines großen Theiles ſeiner eifrigſten Anhänger ſtand auf dem Spiele, ſeinen Todfeinden, den Baiern, konnte eines der angeſehenſten Länder entwunden werden, und das Alles in der edlen Abſicht, einem unglücklichen Fürſten wieder zu dem Seinigen zu helfen, das ihm und ſeinen Verwandten unrechtmäßiger Weiſe entriſſen worden war. Zu dem Ende bot er faſt das halbe Reich auf, und ſammelte mit Hülfe Herzog Rudolfs zu Sachſen des ältern in Böhmen ein für jene Zeiten ungewöhnlich mächtiges Heer. Die Gewitterwolken zogen ſich zuſammen, in der Mark mußten ſie ſich entladen, und die Augen von ganz Deutſchland wandten ſich jetzt den großen Begebenheiten zu, die ſich hier entwickeln würden.

Noch war das Heer des Pfalzgrafen Ruprecht nicht ſo weit, um ſich in Bewegung ſetzen zu können, als Markgraf Ludwig, vor Ungeduld brennend, ſich mit ſeinen Feinden zu meſſen, ſich einen bunt zuſammengeſetzten Haufen von Baiern, Tirolern, Kärnthnern, Steiermärkern und Leuten aus den Hanſeſtädten auswählte, der eben disponibel war, und durch Thüringen, Meißen und die Lauſitz nach der Neumark eilte [1]), denn nur hier konnte er ſich noch halten, theils weil der Feind noch nicht eingedrungen war, theils weil er dort viele Anhänger hatte, theils weil ihm Polen im ungünſtigſten Falle offen ſtand. Der Barnim, auf den er vielleicht noch gerechnet hatte, war verloren, in das Land Lebus waren die Feinde von Strausberg her bereits eingerückt, und belagerten Müncheberg, während die zweite Hälfte derſelben vor Frankfurt ſtand, um es zu belagern.

Die Neumark alſo mußte nun die Baſis werden, von welcher Ludwig ſeine Operationen zu beginnen hatte. Zwar fand er auch hier die Spaltung groß, und das halbe Land den feindlichen Intereſſen hingegeben, aber dennoch ſtießen eine Menge Mannen mit ihren Leuten auf ſein Aufgebot zu ihm, und verſtärkten ſein Heer. Kaum war er angekommen, ſo ſchickte die Stadt Müncheberg ihm Boten, und ließ anfragen, ob er helfen könne, und was ſie zu thun habe, da ſie ſich der Feinde nicht mehr erwehren könne. Es zeigt uns dies, daß auch in den Städten des Landes Lebus, wie im Barnim, Ludwigs Anhänger übermächtig waren, denn ſonſt hätte Müncheberg keinen Widerſtand geleiſtet, und noch weniger bei ihm angefragt. Ludwig ließ ihr erwiedern: ſie möge

1) Wohlbrück Lebus I. 560. Jobſt Beckmann Frankfurt 13.

ſich wehren, ſo lange ſie könne, und wenn ſie ſich dann ergeben müſſe, ſo ſolle ihr das nicht zur Ungunſt angerechnet werden [1]). Unmittelbar darauf aber ergab ſich die Stadt, und das Belagerungsheer, beſonders aus Pommern unter dem Herzoge Barnim beſtehend, rückte nun den übrigen zu Hülfe vor Frankfurt. Markgraf Ludwig mochte wohl auf eine größere Sympathie in der Neumark gerechnet haben, als er fand. Fürſten täuſchen ſich in dieſer Beziehung ſo leicht, und es iſt ihnen faſt unmöglich gemacht, darüber klar zu werden. Im Beſitze ihrer Macht erhalten ſie ſo viele Verſicherungen von Treue, Ergebenheit und Liebe, von denen doch nur wenige aufrichtig gemeint, und mindeſtens die Hälfte nicht ſowohl der Perſon, als der Stellung und ihrer Macht dargebracht werden, ohne daß es möglich wird, die aufrichtigen von den geheuchelten zu unterſcheiden, daß ſie ſich nothwendig darüber im Irrthum befinden müſſen. Sie wiſſen recht wohl, daß ihnen ſehr viel vorgeheuchelt wird; aber wie viel ſie von dem ihnen Verſicherten in Abzug bringen müſſen, das hängt allein von dem individuellen Glauben an das natürliche Verderben im Menſchen ab. Diejenigen von ihnen, welche die meiſten Menſchen für gut halten, werden viel mehr als wahr hinnehmen, als ſie ſollten; diejenigen, welche den Menſchen von Natur aus für böſe nehmen, und mißtrauiſch geworden ſind, werden viel zu wenig für wahr halten. Das Rechte wird nur ſelten getroffen werden. — Am Wenigſten aber iſt auf ſolche Verſicherungen zu geben, wenn inzwiſchen die Umſtände ſich weſentlich geändert haben, Vortheile von anderen Seiten geboten werden, die Partheiwuth entfeſſelt iſt, und alle Leidenſchaften toben. Dann iſt ſelbſt das Heilige nicht ſicher, in den Staub getreten zu werden, und die Gegenſtände der früheren Anbetung verkehren ſich bei nur zu Vielen in Gegenſtände der Läſterung. Es ſpricht für Ludwigs Gutmüthigkeit, wenn er auf mehr Treue gerechnet hatte, als er fand.

Sein Heer war klein, kleiner als er gehofft hatte, und mit Betrübniß gewahrte er, daß es verwegen ſein würde, mit demſelben das weit ſtärkere Heer anzugreifen, welches Frankfurt belagerte, und das bis jetzt nur auf der weſtlichen Seite der Oder ſtand. Es war noch nichts zu machen, und er mußte die Ankunft des großen Heeres abwarten, welches der Pfalzgraf Ruprecht der jüngere, und ſein Freund Graf Günther von Schwarzburg heran-

1) Gerken Cod. IV. 382. Wohlbrück Lebus I. 565.

führten, und das er mit Sehnſucht erwartete. Er ging deshalb für jetzt nach Tankow, wo wir ihn am 24. September finden.

Hier in Tankow befreiete Ludwig die Stadt Arnswalde von der Zahlung der Orbede, und verlieh ihr das Dorf Schultendorp [1]. Am folgenden Tage den 25. September ging er nach Neu-Berlin, und verlieh den Rittern, Gebrüder Konrad und Ebel von Toytin als Anerkenntniß ihrer Verdienſte und Treue, und wegen der willigen Heeresfolge, welche ſie bis jetzt geleiſtet haben, und noch ferner leiſten wollen, ſo wie ihren Erben, fünf Stücke jährlicher Einkünfte im Dorfe Petzick mit allem Zubehör und Rechte, um ſie lehensweiſe zu beſitzen. Bei dem Markgrafen befanden ſich: Ritter Haſſe von Wedel der ältere, Ritter Albrecht von Wolfſtein, Ritter Haſſo von Wedel zu Falkenburg, Ritter Oſt, Ritter Thile von Brederlow, und Henning von Uchtenhagen, ebenfalls der Wedelſchen Familie angehörig [2]. Alle dieſe Männer waren ſchon früher Anhänger des Markgrafen, und ihm treu geblieben. Namentlich gehörten die Wedel einer der mächtigſten Familie der Neumark an.

Während Karl IV. in Böhmen ein großes Heer verſammelte, zu welchem das halbe Reich beigeſteuert hatte [3], war Herzog Rudolf von Sachſen der ältere nach ſeinen Staaten gegangen, um auch ſeine Macht aufzubieten, und ſie Karl zuzuführen. Dagegen war Graf Günther von Schwarzburg, der Bruderſohn des nachmaligen Kaiſers, dem jetzt die Herrſchaft Spremberg in der Lauſitz gehörte, wo er ſich viel aufhielt, gewöhnlich Herr zu Wachſenburg (auch Leuchtenburg) genannt, der für Friedrich von Meißen die Gefälle erheben ſollte, und deshalb in die Mark geſchickt war, nach Schleſien gegangen, wo einige Herzoge ſich mit Markgraf Ludwig in ein Bündniß eingelaſſen hatten, das er vielleicht abſchloß; wenigſtens führte er die von ihnen geſtellten Mannſchaften nach der Lauſitz, deren Mannſchaft er in Ludwigs Namen ebenfalls aufgeboten hatte, und mit welcher er die Schleſier vereinigte. Kaum war dies geſchehen, als der Pfalzgraf Ruprecht der jüngere mit dem von ihm geführten, vom Markgrafen Ludwig ſo ſehnlich erwarteten Heere durch die Lauſitz zog; Graf Günther von Schwarzburg brachte ſeine Vereinigung mit ihm glücklich zu Stande, und

1) Urkunden-Anhang No. XVIII Wir geben dieſe Urkunde, weil ſie die erſte nach Ludwigs Rückkunft iſt.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Mencken Script. rer. germanic. III. 2021. Gerken Verm. Abhandl. I. 178.

ſo zog nun das anſehnliche Heer der Oder zu. Unglücklicher Weiſe aber ſtieß man auf das Heer, welches Herzog Rudolf von Sachſen der ältere aus ſeinen Landen nach der Mark führte, und welches ebenfalls durch die Lauſitz, — wahrſcheinlich auf der Straße nach Fürſtenwalde zog. Es muß möglich geweſen ſein, die Schlacht zu vermeiden, denn der erfahrene und vorſichtige Graf Günther von Schwarzburg rieth dazu. Allein der feurige junge Pfalzgraf Ruprecht, mit mehr ritterlichem Sinn als Beſonnenheit, erwiederte: das ſoll man nicht ſagen, daß der Pfalzgraf der erſten Schlacht, die ſich ihm darbot, aus dem Wege gegangen wäre, und ſomit wurde der Angriff beſchloſſen. Allein nicht der Muth allein gewinnt die Schlachten, am wenigſten der Muth der Anführer und Lenker. Zwar mochte ſich Graf Günther von Schwarzburg an geprüfter Kriegserfahrung mit dem Herzoge Rudolf von Sachſen meſſen, aber ihn riß ſeine ungeſtüme Hitze fort, und eine Zügelung Ruprechts war von ihm nicht zu erwarten. Leider war diesmal das Glück dem Kühnen nicht hold. Pfalzgraf Ruprecht verlor die Schlacht gänzlich, und wurde gefangen, und mit ihm 80 Mann mit Helmen, von welchen die Hälfte Schleſier waren, unter dieſen nicht weniger als 14 des Geſchlechts von Zedlitz. Graf Günther von Schwarzburg aber ſchlug ſich mit dem übrigen Theile des Heeres durch, und erreichte auf Umwegen die Neumark und Ludwigs Heer, das in der Nähe der Oder gelagert zu haben ſcheint. So dürftig und mangelhaft ſind die Nachrichten aus jener Zeit, ſo wahrhaft liederlich aufgezeichnet, daß wir weder Ort noch Tag dieſer wichtigen Schlacht kennen. Nach unſerer Rechnung muß ſie zwiſchen den 24. und 27. September, und nicht gar zu weit von Luckau, ſtatt gefunden haben.

Es war für Markgraf Ludwig eine traurige Botſchaft, welche ihm Graf Günther überbrachte, eine neue Vermehrung ſeines Unglücks. Pfalzgraf Ruprecht war ſein naher Verwandter, und durch ſeine Gefangenſchaft gewann der Feind einen ſehr großen Vortheil. Er diente ihm als Geiſel, und daß er erſt ſpät und durch ſehr große Opfer auszulöſen ſein würde, daß dieſem die froheſten Jahre ſeines Lebens in der Gefangenſchaft, — die damals ſelbſt für Fürſten oft genug in einem wirklichen Gefängniſſe beſtand, — verkümmert werden würden, war nur zu gewiß vorauszuſehen. Dazu kam aber noch der traurige Anfang der Sache, und die Muthloſigkeit eines geſchlagenen, ſeines Anführers beraubten Heeres, das dennoch binnen wenigen Tagen eine der wichtigſten Angele-

genheiten der Welt entſcheiden ſollte, auf welches die Augen von ganz Deutſchland gerichtet waren, — gewiß, es war ein großes Unglück.

Wir haben indeſſen zunächſt noch nachzuholen, was Markgraf Ludwig am 26. September gethan hat. Er war an dieſem Tage von Neu-Berlin nach Arenswalde gegangen. Hier verlieh er der Stadt Neu-Landsberg, die, wie er eben erfahren hatte, durch eine Feuersbrunſt verheert worden war, überlegend, daß ſie durch die ihr von Alters her zuſtehende, aber dennoch ehemals geſchehene Beraubung des Opwaſchenholzes [1]) ſehr beſchwert worden, die Wiederherſtellung des Rechtes, ſich daſſelbe anzueignen. Zur Entſchädigung für den gehabten Verluſt an der Niederlage dieſes Holzes, und damit der Stadt geholfen werde, verleiht er ihr den ganzen Zoll mit allem Zubehör, Rechten und Einkünften für ewige Zeiten als Eigenthum. Von denjenigen, welche für Brennholz in Zantoch den ganzen Zoll bezahlt haben, ſollen die Rathmannen in Landsberg den halben Zoll nehmen, von denen, welche Bauholz bringen, den ganzen Zoll, unbehindert von dem Markgrafen, ſeinen Erben oder ſeinen Beamten. Der Markgraf verzichtet dabei auf alle ihm daran zuſtehenden Rechte. Dieſelben Perſonen, welche wir ſchon oben genannt haben, umgeben ihn auch hier [2]). In einer zweiten Urkunde ermäßigt er die jährliche Orbede der Stadt Neu-Landsberg um 20 Mark in Betracht ihrer Verdienſte, ſo daß ſie künftig zu Martini 35 Mark, und zu Walpurgis 35 Mark für immer bezahlen ſollen. Die urſprüngliche Orbede iſt demnach 90 Mark geweſen, welche nun auf 70 herabgeſetzt wurde [3]).

Der Markgraf reiſete an demſelben Tage noch früh genug von Arnswalde nach Neu-Berlin zurück, um an dem letztgenannten Orte noch drei Urkunden auszuſtellen. Durch die erſte verleiht er allen Einwohnern der Stadt Neu-Berlin das Recht, alles ſowohl kurze als lange Holz, welches mit dem Namen Lägerholz belegt wird, aus der Landsbergiſchen Heide frei und unentgeldlich für ihre Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit ſowohl zum Bau als zum Brennen holen zu können. Auch ſollen ſie, wenn ſie die gewöhn-

1) Opwaſchenholz oder aufgewaſchenes Holz hieß das auf den Flüſſen, die durch holzreiche Wälder gingen, treibende Holz, das ſich an beſtimmten Stellen der Ufer anlagerte oder aufwuſch.

2) Gerken Cod. V. 189. Buchholz V. Anh. 72.

3) Ungedruckte Urkunde.

lichen öffentlichen Wege benutzen, aus anderen Wäldern Holz holen können, ſobald es zu ihrem Gebrauche dient, wo es ihnen nützlich ſcheint, ohne Hinderung von irgend einer Seite [1]). Ferner beſtimmte er, daß alle Lehne, welche der Reinecke Palen, Bürger zu Friedberg, und deſſen männliche Erben von ihm beſaßen und noch beſitzen, aus beſonderer Gnade ihm jetzt in der Weiſe verliehen werden, daß ſie die Erben des Reinecke Palen beiderlei Geſchlechts, ſowohl männliche als weibliche vollkommen in derſelben Weiſe beſitzen ſollen, wie ſie der Reinecke noch jetzt beſitzt [2]). Endlich beſtätigte Ludwig noch den Bürgern von Friedeberg alle ihre Güter [3]). Die oben genannten Ritter und Mannen Haſſo von Wedel der ältere, Albert von Wolfſtein, Bethkin von Oſt, Haſſo von Wedel zu Falkenburg, Thilo von Brederlow und Henning von Uchtenhagen ſind auch hier beim Markgrafen.

Am andern Tage den 27. September muß Günther von Schwarzburg bei Ludwig eingetroffen ſein, und ſein Heer mit Ludwigs Heer vereinigt haben. Das Unglück der verlorenen Schlacht und des Pfalzgrafen mit ſo vielen Rittern tönte weit durch die Mark, und wurde natürlich von Ludwigs Feinden möglichſt ausgebeutet, und noch größer dargeſtellt, als es war. Dies machte Ludwigs Anhänger ſehr muthlos, und veranlaßte einige Städte, die es noch mit Ludwig gehalten hatten, wie es ſcheint in der Neumark, ſofort von ihm abzufallen, ohne Zweifel, weil nun die Guelfen in denſelben die Oberhand bekamen. Der unglückliche Ludwig war im eigenen Lande verrathen, und durfte auf die Treue ſeiner Unterthanen wenig rechnen. Die ihm durch Günther zugeführte Hülfe war nicht bedeutend genug, um ſich in einem ſolchen Lande im offenen Felde halten zu können, beſonders wenn erſt das große von König Karl geführte Heer, das noch unterwegs war, ihm gegenüber ſtand, und doch war es zu groß, um es in einem oder in einigen Schlöſſern der Neumark oder deren Städte unterzubringen. Auch ſchien es nicht rathſam, noch weiter zurückzugehen, und dem Feinde noch mehr Land Preis zu geben. Das Rathſamſte war, zu verſuchen, ob es möglich ſei, ſich in das belagerte Frankfurt zu werfen, was vielleicht einem kecken forcirten Angriffe gelingen konnte, umſomehr, als die Stadt nur weſtlich der Oder umſtellt war. Frankfurt war ſehr feſt, und

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

groß genug, um das Heer unterzubringen. Zugleich konnte dadurch die Stadt gerettet werden, die übrigens, wie die meiſten Städte dieſer Gegend, feſt an Ludwig hielt, und wo er mehr als in irgend einer anderen, treue Anhänger hatte.

Dieſem Entſchluſſe gemäß ſetzte ſich Ludwigs Heer gegen Frankfurt in Bewegung, was am 27. oder 28. September geſchehen ſein muß. Wider Erwarten hob der davor ſtehende Feind bei ſeiner Annäherung die Belagerung auf, um eine Schlacht zu vermeiden, und zog ſich bis gegen die Johanniter-Comthurei Lietzen zurück. Frankfurt aber öffnete ſeinem bisherigen Landesherrn wirklich die Thore, und nahm ihn mit Freuden auf.

Der Einzug in Frankfurt war für Ludwig der erſte freundliche Stern, der in die Nacht ſeines Unglücks hinein leuchtete. Der Beſitz dieſer Stadt war für ihn von großer Wichtigkeit. Nicht bloß erhielten ſeine ferneren Operationen dadurch einen feſten Stützpunkt, ſondern er wurde auch Herr der Oder, welche dieſe Stadt beherrſchte, und in dem guten Willen der Stadt, und ihren reichen Mitteln, öffneten ſich ihm höchſt bedeutende Hülfsquellen für die Fortſetzung des Krieges. Zugleich mußte der Muth und die Hoffnung ſeiner Anhänger in der Neumark gar ſehr dadurch genährt werden, daß eine ſo mächtige Stadt mit ihnen gemeinſchaftliche Sache machte, ein ſo mächtiges Bollwerk in Ludwigs Händen, als Vorkämpfer zwiſchen ihnen und dem Feinde lag, und erſt genommen ſein mußte, ehe etwas erhebliches gegen ſie vom Weſten her unternommen werden konnte. Warum der Feind die Belagerung bei Ludwigs Annäherung aufgab, läßt ſich jetzt um ſo weniger beſtimmen, als uns die Stärke der beiderſeitigen Heere ganz unbekannt iſt. Außerdem ſcheint im feindlichen Lager über den Operationsplan große Uneinigkeit geherrſcht zu haben, wie das bei der großen Menge der Befehlshaber kaum anders ſein konnte.

Herzog Rudolf von Sachſen der ältere war mit ſeinem Heere, während Ludwig in Frankfurt einzog, vor Fürſtenwalde angekommen, und hatte die Stadt, wir wiſſen nicht ob durch Gewalt oder in Güte genommen. Hier erfuhr er den Rückzug des Askaniſchen Heeres von Frankfurt, und dirigirte ſein Heer nach der Gegend von Müncheberg. Bei Tempelberg trafen beide Heere zuſammen, und vereinigten ſich, worauf er ſich bei dieſem Dorfe lagerte.

Markgraf Ludwig glaubte der Stadt, die ihm durch ihre

Treue eine ſo feſte Stütze geworden war, beſtimmte Proben ſeines Wohlwollens und ſeiner Gnade geben zu müſſen. Am 30. September ertheilte ihr der Markgraf Ludwig wegen ihrer unverrückten Treue und geleiſteter Dienſte, die Berechtigung, auf ihrem Gebiete, wenn und wo es ihr beliebe, Wind- und Waſſermühlen anzulegen, deren Gefälle und Abgaben allein zur Staatskaſſe fließen ſollten[1]. An demſelben Tage ſetzte der Markgraf aus denſelben Gründen, beſonders aber auch deshalb, weil die Stadt auf die Unterhaltung einer Brücke und der Oderdämme fortwährend große Koſten zu verwenden habe, die Orbede derſelben auf hundert Mark Silbers jährlich herunter, mit dem Verſprechen, daß dieſe Abgabe niemals wieder erhöht werden ſollte[2]. Bis dahin hatte Frankfurt 200 Mark jährlicher Orbede gezahlt[3]. Ferner überließ der Markgraf am 30. September das der Stadt Frankfurt im vorigen Jahre verpfändete Geleit derſelben gänzlich und für immer[4]. Als Begleiter des Markgrafen zeigen ſich: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg (Bruderſohn des ehemaligen Kaiſers), und wegen dieſer Herrſchaft Vaſall Markgraf Ludwigs, der Feldhauptmann Friedrich von Lochen, der Hofmeiſter Hartwig von Gundelfingen, Ritter Ulrich Wilbrand, Marſchall Berengar Heele von Sundheim, und Wolfhard von Satzenhofen. Dieſe vier Baierſchen Ritter waren offenbar mit dem von Ruprecht und dann von Günther geführten Kriegsheere angekommen, denn vor Ankunft deſſelben zeigen ſie ſich nicht.

Jetzt miſchte ſich nun auch der Papſt in die Sache. Er erließ eine Bulle, durch welche er alle diejenigen mit ſeinen Bannbriefen bedroht, welche Ludwig von Baiern treu bleiben würden[5], und ſomit nahm er öffentlich Parthei für Waldemar. Dieſe Bulle kann keinen großen Eindruck gemacht haben, denn alle Anhänger Ludwigs befanden ſich ſchon im Banne, und wären, wenn ſie den Bann gefürchtet hätten, nicht ſeine Anhänger geweſen. Wie ſchwer aber muß es geweſen ſein, damals eine Parthei zu ergreifen! Die, welche ſich Waldemar unterwarfen, thaten es aus Treue gegen ihren angeſtammten Regenten, gegen den ihm geleiſteten Eid, und gegen ſein Recht; die, welche beim Markgrafen Ludwig

1) Jobſt Beckmann Frankfurt 50. Wohlbrück Lebus I 566.

2) Wohlbrück a. a. O. Zimmermann Märk. Städteverf. II. 165.

3) Landbuch 31.

4) Wohlbrück a. a. O. 567.

5) Doc. ap. Stryck in Not. ad Brunnemann jus ecclesiast. Lib. II. p. 706. Gerken Verm. Abhandl. I. 178.

blieben, nicht minder; die Kirche aber ſtempelte das Letztere als Verbrechen, und doch ſagte ſich Jeder, daß der Papſt hier am Wenigſten wiſſen konnte, wer recht that. Es war in der That eine Zeit ſchwerer Verſuchung, und die Zukunft lag mit nächtlichem Grauen bedeckt da.

Am 30. September war König Karl mit ſeinem großen Heere in der Mark angekommen. Welche Straße er gezogen, wird nirgend geſagt; da er aber ſpäter ſelber (im Jahre 1358) ſagt, daß die Straße von Zittau über Görlitz, Pribus und Triebel die eigentliche alte Land- und Heerſtraße aus Böhmen nach der Mark ſei, und auch künftig nirgend anders gehen ſolle [1]), ſo können wir wohl mit Gewißheit annehmen, daß er ſelber dieſe Straße gezogen ſei, da ohnehin die älteſten Nachrichten ſämmtlich mit jener Angabe über die Land- und Heerſtraße aus Böhmen nach der Mark völlig übereinſtimmen. Von Prag führte ſie über Weißwaſſer, Niems und Gabel nach Zittau. Zur Sicherheit dieſer damals ſehr wichtigen Straße hatte Karl IV. zwiſchen Gabel und Zittau das Schloß Karlsfrieden an derſelben erbauen laſſen, und eine Beſatzung hineingelegt, zum Schutz gegen räuberiſche Anfälle. Von Zittau führte die Straße über Markt Hennersdorf das im Jahre 1365 Dorf Heinrichsdorf hieß [2]), nach Löbau, damals Lubaw genannt, und über Reichenbach (1356 Richinbach) [3]) nach Görlitz. Sie zog nun nach Rothenburg, Pribus, Triebel, Pförten nach Guben, nach dem Ciſterzienſer Mönchskloſter Neu-Zelle, dann nach Fürſtenberg an der Oder, und von dort nach Frankfurt. Karl aber zog weſtlich von Frankfurt nach dem Lagerplatze des Aſkaniſchen Heeres in die Gegend von Müncheberg, und vereinigte ſich mit demſelben am 30. September.

Hier nun wurde ein großes Lager aufgeſchlagen, wie es ſich in jenen Zeiten in ſolcher Ausdehnung nur ſelten erhob. Auf dem linken Flügel weſtlich von der Johanniter-Comthurei Lietzen ſtand Herzog Barnim mit den Pommern, Herzog Johann mit den Meklenburgern, Fürſt Albrecht und Fürſt Waldemar mit den Anhaltinern und den Märkern, Erzbiſchof Otto mit den Magdeburgern, und einem Theile der Sachſen geführt von einem der jüngern Herzoge. Das Centrum lagerte bei Heinersdorf. Hier wehete die Reichsfahne, denn hier ſtand König Karl IV. mit ſeinen Böhmen,

1) Carpzovii Analecta Fastor. Zittaviens. IV. 146.
2) A. a. O. 300. 310.
3) Stenzel und Tzſchoppe Urkunden-Samml. 572.

Mähren, und einem Theile des Reichsheeres. Auf dem rechten Flügel bei Tempelberg lagerte Markgraf Waldemar und Herzog Rudolf von Sachſen der ältere mit ſeinen Söhnen und dem von ihm geführten ſächſiſchen und dem Reichsheere. Selten nur kam ein ſo anſehnliches Heer zuſammen, Fürſtenwalde und Müncheberg nebſt der ganzen Umgegend wurden in Requiſition geſetzt, um Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten zu liefern. Die Zahl der anweſenden Großen war überaus bedeutend. Außer den ſchon genannten Fürſten waren im Lager: Karls Bruder Johann, Herzog von Kärnthen, der frühere Gemahl der Margaretha Maultaſch, Graf Albrecht von Mühlingen und Barby, die Ritter Werner von Anvord, Albrecht von Warburg, der Propſt Friedrich von Berlin, und von den Böhmiſchen Großen: der Fürſt Erzbiſchof Arneſt von Prag, die Herren Andreas von der Duba, Boto von Turgow, Jaſſe von Skurow, Wanige von Wartenberg, Joſſke von Michelsberg, Joſſke von Wartenberg genannt Weſſel, Jobſt von Roſenberg, Albrecht von Ehrenowitz, Henning von Sliwen, und Friedrich von Bieberſtein. Auffallend iſt es, daß keiner der märkiſchen Biſchöfe und Prälaten als im Lager anweſend geweſen, aufgeführt wird. Es folgt indeſſen daraus nicht, daß keiner anweſend war denn von den märkiſchen Mannen wird überhaupt keiner als Zeuge genannt, ungeachtet deren ohne Zweifel viele, und ſelbſt bedeutende, z. B. Graf Ulrich von Lindow, anweſend geweſen.

Nach dieſem hierdurch ſehr merkwürdig gewordenen Erdfleck waren nun die Augen von Deutſchland, ja von Europa gerichtet, und man durfte nach den großen Anſtrengungen von beiden Seiten auf Großes gefaßt ſein, das ſich ereignen mußte. Ehe indeſſen kriegeriſch vorgeſchritten werden konnte, hielt Karl, der nicht gern einen Verſtoß gegen die Form beging, für nöthig, Markgraf Waldemars Wiederanerkennung geſetzlich auszuſprechen, und ihn mit allen ſeinen Landen feierlich wieder zu belehnen, und allerdings konnte er erſt dadurch, ſelbſt in den Augen ſeiner und Karls Anhänger, geſetzlich als Markgraf und Landesherr auftreten, weil er ohne die Sanction des Reichsoberhauptes nur als Uſurpator verfuhr. Man hat dieſe Wiederanerkennung und Belehnung häufig beſpöttelt, und ſie für eine leere nichts bedeutende Ceremonie gehalten, offenbar mit gänzlicher Verkennung ihrer tiefen Bedeutung, und der wichtigen Folgen, welche ſich ſtaatsrechtlich daran knüpften, und welche nur diejenigen läugnen konnten, die Karl nicht für einen römiſchen König anerkannten. Für dieſe war allerdings, was Karl that,

ungeſetzlich, weil er Waldemar keine Rechte verleihen konnte, nicht aber für die große Zahl derer, die Karl als König anerkannten.

Obgleich nun der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, die Herzoge von Sachſen, Herzog Johann von Meklenburg, Herzog Barnim von Stettin und die Fürſten von Anhalt eidlich verſichert hatten, Waldemar ſei der echte für todt ausgegebene Waldemar [1]), ſo hielt Karl doch für nöthig, daß dies öffentlich und in geſetzmäßiger Form geſchehen müſſe, und hatte darin ohne Zweifel recht. Zu dem Ende ernannte Karl eine Commiſſion zur Recognition Waldemars, beſtehend aus Perſonen, „deren etliche ihn wohl gekannt haben, ehe er vom Lande ſchiffte, daß ſie ſich um ihn bemühen ſollten zu erfahren, ob er es wäre.“ — Dieſe Commiſſion, von deren Entſcheidung unendlich viel abhing, beſtand aus folgenden Männern:

1) Rudolf der ältere, Herzog zu Sachſen und Reichserzmarſchall, wie wir geſehen haben, ein Liebling König Karls aber ein Ehrenmann von untadeligem Charakter. Es iſt keine Handlung bekannt, die ihm zur Unehre gereichte. Seine Anhänglichkeit früher an Friedrich von Oeſterreich, dann an Karl IV. hat ihn viel gekoſtet, nämlich den Beſitz der Mark und Lauſitz, und er hätte durch ein Hinneigen nach der anderen Seite ſich große Vortheile ſtiften können, wenn er von dem, was er für Recht erkannt hatte, hätte laſſen wollen. Ein ſolcher Charakter konnte auch in dieſem Falle nur nach ſeiner Ueberzeugung ſprechen. Wenn ſehr viele Schriftſteller ihn für den Anſtifter der ganzen Sache gehalten haben, ſo iſt das eine der leichtſinnigſten und unverantwortlichſten Beſchuldigungen. Wir haben gezeigt, daß Rudolph während der letzten Jahre gar nicht im Lande, ſondern mit Karl beſtändig auf Reiſen oder in Prag war, ſo daß die Regierung förmlich ſeinen Söhnen übertragen werden mußte. Dieſe Maßregel war auf eine lange dauernde Abweſenheit Rudolfs aus ſeinem Lande berechnet, und als ſie genommen wurde, dachte Niemand daran, daß ſie durch die eintretenden Umſtände und die Erſcheinung Waldemars ſobald zu einer unnützen werden ſollte. Auch die Ehre der Todten ſoll dem Geſchichtſchreiber heilig ſein, und es iſt nicht zu verantworten, auf noch dazu unbegründete Vermuthungen hin, einem Verſtorbenen Verbrechen unterzuſchieben, die man nicht beweiſen kann. — Herzog Rudolf hatte übrigens den früheren Markgrafen Waldemar ſehr genau gekannt.

1) G. Torquatus ap. Mencken Script. rer. germ. III. 305.

2) Rudolf der jüngere, Herzog zu Sachſen, des vorigen Sohn und ebenfalls ein Liebling Karls. Er hat die Schlacht von Crecy mit geſchlagen. Wir wiſſen von ihm zu wenig, als daß es möglich wäre, einen Schluß auf ſeinen Charakter zu machen. Er gehört zu denjenigen Fürſten, die ſo ruhig regiert haben, daß die Geſchichte wenig mehr als ihren Namen nennt. Wäre er bösartig geweſen, ſo würde er ſich wohl einen Namen gemacht haben, denn er regierte lange genug dazu, von 1356 bis 1370. Unternehmungsgeiſt ſcheint ihm gefehlt zu haben. Ob er den früheren Waldemar perſönlich gekannt hat, wiſſen wir nicht gewiß. Wahrſcheinlich war er damals noch ein Kind.

3) Johann, Herzog zu Meklenburg und Herr zu Stargard. Er hat den Ruhm eines tapfern umſichtigen Regenten, und er ſteht ehrenhaft in der Geſchichte da. Den früheren Markgrafen Waldemar hat er nicht gekannt.

4) Albrecht, Graf zu Anhalt und Fürſt zu Aſkanien. Er ſtand bei allen ſeinen Nachbarn in hohem Anſehen, liebte den Frieden, und beförderte denſelben gern bei jenen, und wo er konnte. Dabei war er thätig und kräftig, fromm, aber der Geiſtlichkeit nicht blind ergeben. Er galt überall als ein rechtſchaffener und tüchtiger Fürſt, von dem wir keine ſchlechte Handlung kennen. In ſeiner Jugend hatte er unter der Vormundſchaft ſeines Oheims, des Markgrafen Waldemar geſtanden, aber er war bereits mündig, als dieſer ſtarb, und hatte ihn daher ſehr genau gekannt. Waldemar ſoll ihn ſogar zu ſeinem Erben beſtimmt gehabt haben, was aber ungewiß iſt.

5) Albrecht Graf zu Mühlingen und Barby. Von ihm haben wir ſchon oben geſprochen; es iſt aber von ihm zu wenig bekannt, als daß wir über ſeinen Character urtheilen könnten. Ob er Waldemar gekannt hat, wiſſen wir nicht.

6) Ritter Werner von Anvord oder Amfurt. Von ihm iſt weiter gar nichts bekannt, als daß er am Hofe der Herzoge von Sachſen lebte, und in deren Begleitung öfter erſcheint.

7) Ritter Albrecht von Warburg. Gehörte, wie es ſcheint, einer Braunſchweigſchen Familie an, die ſich auch von Warberg und von Werberg nannte. Herrmann von Werberg war (1347) Johanniter-Ordensmeiſter in der Mark. Außerdem iſt von dem Ritter Albrecht von Warburg nichts bekannt.

8) Friedrich, Propſt zu Berlin. Auch von ihm fehlen alle

weitere Nachrichten. Vermuthen läßt ſich aber, daß er Waldemar noch gekannt hat[1]).

Mit Ausnahme der beiden letztgenannten wiſſen wir, daß die übrigen Mitglieder der Commiſſion ſich alle von Anfang an für die Echtheit Waldemars erklärt hatten, und man wird den König tadeln, daß er nicht eine Commiſſion von unpartheiiſchen Männern erwählte, um eine ſo wichtige Sache zu unterſuchen. Wo aber hätte Karl in der Mark und ihren umliegenden Ländern Perſonen auffinden ſollen, die unpartheiiſch waren? Jeder hatte nothgedrungen eine Parthei ergreifen müſſen, und war entweder Guelfe oder Ghibelline, und aus anderen Gegenden konnte Karl ſie nicht wählen, wenn ſie Waldemar oder deſſen Angelegenheiten genau gekannt haben ſollten. Hätte er Ghibellinen gewählt, ſo würden ſie bei ihrer politiſchen Befangenheit von der Meinung ausgegangen ſein, Waldemar ſei unecht, und würden dies auch ohne Zweifel gefunden haben, mochten ſie auch noch ſo redliche Männer ſein. Aber ſie würden gar nicht einmal gekommen ſein, wenn Karl ſie eingeladen hätte. Jedermann iſt in den Augen Anderer nur das, wofür er ſich ausgiebt, wenn Andere, zu welchen jene Vertrauen haben, ihn dafür halten. Selbſt ſchriftliche Zeugniſſe helfen nichts, wenn der Inhaber nicht durch das Zeugniß glaubwürdiger Perſonen nachweiſet, daß er ſie rechtmäßig beſitzt. Solche hatte nun Waldemar ohne Zweifel nicht. Mochte er immerhin der echte Waldemar ſein, anerkannt als ſolcher konnte er doch nur von denen werden, welche den Zeugniſſen ſolcher glaubten, die ihn früher gekannt hatten. Alle aber, die ihn für den echten erkannten, fanden bei denen keinen Glauben, welche Ludwig anhingen, und für ſie gab es daher keinen Beweis, keine Möglichkeit, ſie zu überzeugen. Was blieb unter dieſen Umſtänden dem Könige Karl übrig, als daß er diejenigen Perſonen auswählte, welche am geeigneteſten waren, über Waldemar ein gültiges Zeugniß abzulegen, weil ſie ihn theils früher genau gekannt hatten, theils mit ſeinen Geheimniſſen und früheren Tagen vertraut, theils ſeine Verwandten waren, denen am meiſten daran liegen mußte, kein fremdes, unbekanntes, und in dieſem Falle höchſt verwerfliches Subject, ihrem Stammbaum als Verwandten aufzubürden, worüber man damals ſehr ſtreng dachte, und höchſt ſcrupulös war. Endlich waren es Perſonen, die durch ihre hohe Stellung in der Geſellſchaft, durch

1) Gerken Cod. II. 573. 574.

ihre Würden, und den Ruf hoher Rechtſchaffenheit, gegen den Verdacht geſichert ſein mußten, gegen ihre Ueberzeugung zu ſprechen.

Die Commiſſarien wandten ſich nun an Fürſten, Herren, an Ritter, Knechte und gemeine Leute, welche den früheren Markgrafen Waldemar gekannt hatten, und erkundeten von ihnen, ob der gegenwärtige Waldemar derſelbe ſei als der frühere. Das Reſultat aller Ausſagen war bejahend, und die Commiſſarien erklärten dem Könige: ſie hätten gewißlich erfahren, daß ers ſei, berichteten darüber dem Könige, und unterwieſen ihn gänzlich darin, d. h. legten ihm die Beweiſe vor. Karl erklärte darauf, daß er über Waldemars Richtigkeit (Gerechtigkeit) durch die vorgenannten Fürſten und Herrn, ſo wie auch durch andere Edele und gemeine Leute ſicher und ohne Zweifel ſei, und ſie ihm vollſtändig bewieſen hätten, (daß er gänzlich unterwieſen ſei) [1]).

Nach alle dem konnte König Karl nicht anders, als den Markgrafen Waldemar belehnen, ſelbſt wenn er von Waldemars Echtheit nicht vollkommen überzeugt geweſen wäre. Wie aber hätte ihm bei ſo vielfachen Zeugniſſen von Perſonen aus den höchſten bis zu den niedrigſten Ständen ein Zweifel kommen können? Daß die Baiern an ſeine Echtheit nicht glaubten, hatte einen zu natürlichen Grund, als daß er als ein Einwand dagegen geltend gemacht werden konnte, und ihre Anhänger ſprachen wie ſie. Glaubten ſie doch auch an Karls Echtheit als König nicht. Sie galten ohnehin als Ketzer ohne Treue und Glauben. Karl konnte in der That nicht anders handeln, als er gehandelt hat.

Der 2. October war ein ſehr wichtiger Tag. Im Lager war es ungemein lebendig und feſtlich, denn heute ſollten die feierlichen Belehnungen ſtattfinden. Vor dem königlichen Zelte bei Heinrichsdorf war ein Stück Feld dazu eingerichtet, und in üblicher Weiſe mit einer Tribune und mit Teppichen verziert. Hier wurde nun die feierliche Belehnung Waldemars mit Fahnen und unter Trompetenſchall vorgenommen. Nachdem der König, die zur Unterſuchung ernannten Commiſſarien aufgezählt, und das Reſultat der Unterſuchung, wie es oben mitgetheilt iſt, angegeben hatte, fügte er hinzu, daß Gott ihn, den König aus ſeiner Gnade in eine ſolche Würde geſetzt habe, daß er Jedermann in ſeinen Rechten beiſtehen, und ihm dazu verhelfen ſolle. Eben deshalb verleihe er

1) A. a. O. 574.

dem Markgrafen Waldemar, ſeinen Erben und Nachkommen die Mark zu Brandenburg und zu Landsberg mit allen Ehren, Würden, Rechten, Nutzen, Herrſchaften, guten Gewohnheiten und Zubehör, namentlich mit der Stimme und Kur, die ein Markgraf zu Brandenburg an der Wahl eines Römiſchen Königs hat. Er ſetze ihn in die Gewalt und Gewähr der Mark in aller Weiſe, wie ſeine Vorfahren die früheren Markgrafen zu Brandenburg, und auch er ſelber, ehe er vom Lande ſchied, die Mark innegehabt und beſeſſen hat. Er erfülle mit ſeiner Königlichen Gewalt alle Gebrechen, die an vorgenanntem, ſeinem Lehen, um ſeiner Abweſenheit willen, oder durch irgend eine andere Sache vorhanden ſein möchten, wie man ſie auch nennen mag, und gelobt dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg, ihn bei derſelben Mark zu ſchirmen und zu behalten gegen Jedermann, Niemanden ausgenommen, der ihn etwa daran hindern wollte, wie ein Römiſcher König ſeine und des Reichs Fürſten beſchirmen und vertreten ſoll. Wollte aber Jemand den Markgrafen Waldemar, ſeine Erben oder Nachkommen, Markgrafen von Brandenburg, auf irgend eine Weiſe hindern, ſo gelobt er für ſich und ſeine Nachkommen, die Könige zu Böhmen, daß er ihnen gegen ihre Widerſacher und Hinderer beholfen ſein wolle mit guten Treuen, ohne Gefährde. Ueber dieſen Vorgang wurde ſofort eine Urkunde verfaßt, von welcher jeder der anweſenden Fürſten ein mit dem Königlichen Inſiegel verſehenes Exemplar erhielt, und welche datirt iſt: zu Heinersdorf bei Müncheberg. Sie iſt vom Königlichen Hofkanzler Nikolaus, Dekan von Olmütz im Namen des Erzbiſchofs Gerlachs von Mainz als Erzkanzler des Deutſchen Reichs recognoſcirt [1]).

Demnächſt ließ der König eine Urkunde ausfertigen des Inhalts: Er entbiete allen Biſchöfen, Aebten, Aebtiſſinnen, Fürſten, Fürſtinnen, geiſtlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Dienſtmannen, Rittern, Knechten, Bürgern und Bauern, die in den Landen und Herrſchaften des hochgebornen Fürſten Waldemars, Markgrafen von Brandenburg wohnhaft ſind, oder dahin gehören, ſeine Huld. Er zeigt ihnen an, daß er ſeinem lieben Schwager und Fürſten,

1) Nach der Originalurkunde, vom Donnerſtag nach Sankt Michaelistag. Gerken Cod. II. 573. giebt ſie unvollſtändig, mit unrichtigem Datum nach einer Copie. Buchholz V. Anh. 73. noch weniger richtig. Beckmann Frankfurt 105. ziemlich richtig. Ueber das Datum vergl. Wohlbrück Lebus I. 502. 561. Das Original befindet ſich im Herzogl. Anhalt. Geſammtarchive zu Deſſau, und da die wichtige Urkunde bis jetzt nirgend richtig gedruckt iſt ſo geben wir ſie nach dem Originale im Urkunden Anhang No. XIV.

ihrem Erbherrn, ſein Fürſtenthum mit Land und Leuten wieder verliehen habe, wie es in den anderen Briefen, die ſie erhalten, ausführlicher angezeigt worden, und er ſetze ihn aus Königlicher Gewalt in alle ſeine Fürſtenrechte, die er gehabt hat, ehe er vom Lande ſchied. Und ob er mit ſeiner Betfahrt und ſeiner Abweſenheit, die er etliche Jahre gethan, irgend etwas verſäumt habe, ſo ergänzt das der König mit ſeiner Königlichen Gewalt. Darum gebietet er ernſt und feſt, bei ſeinen Hulden, daß ſie dem vorgenannten Fürſten, Markgrafen Waldemar ꝛc. hold, gehorſam und unterthänig ſein ſollen, und ſeiner warten mit allen Sachen, als ihrem rechten Erbherrn. Wer dawider thäte, oder ihm ungehorſam wäre, den will der König mit ſeiner Königlichen Gewalt vollkommen zwingen. Auch dieſes Schreiben wurde zu Felde zu Heinrichsdorf bei Müncheberg gegeben, am nächſten Donnerſtag nach St. Michels Tag [1]).

Dieſelbe Urkunde iſt mehrfach ausgefertigt. Eine zweite Originalurkunde, ebenfalls mit dem großen Majeſtätsſiegel, weicht im Ausdrucke ab, doch iſt der Inhalt gleich. Auch in der Anrede werden andere Stände genannt. Sie iſt von demſelben Tage, aber zu Felde zu Tempelberg bei Fürſtenwalde datirt [2]).

Nunmehr belehnte König Karl eventualiter die jüngern Fürſten von Sachſen und die Grafen von Anhalt feierlich mit der Mark, und ließ noch an demſelben Tage und Orte darüber folgende Urkunde ausfertigen: König Karl bezeugt, daß er die unverdroſſenen Dienſte der hochgebornen Rudolf des jüngern und Otto Herzogen zu Sachſen, ſo wie ſeiner lieben Oheime Albrecht und Waldemar, Grafen zu Anhalt und Fürſten zu Aſkanien angeſehen, und ihnen darum, ſo wie ihren Erben und Nachkommen, leihe die Mark zu Brandenburg und zu Landsberg mit ihren Würden, Rechten, Nutzen und Herrſchaften ꝛc. mit der Kur ꝛc., wie ſie der hochgeborne Waldemar, Markgraf zu Brandenburg und zu Landsberg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerer, gehabt und beſeſſen, ehe er vom Lande ſchied. Und gelobt ihnen und ihren Erben für ſich und ſeine Nachkommen, daß er ihnen beſtändig beiſtehen und beholfen ſein wolle gegen Jedermann, und wider alle ihre Widerſacher. Beſonders will er ſie bei der Mark und ihren Zubehörungen vertreten, behalten und ſchirmen wider Jedermann.

1) Urkunden Anhang No. XX. Gerken Cod. II. 576. hat ein falſches Datum nach einer Copie. Buchholz V. Anh. 70. etwas beſſer. Beckmann Frankfurt 106.
2) Ungedruckte Urkunde.

Zeugen ſind die früher ſchon genannten Fürſten und Herrn. Der Brief iſt gegeben zu Felde zu Heinrichsdorf bei Müncheberg, an gleichem Tage mit den vorigen, am 2. Oktober [1]).

Auch hiervon exiſtirt eine zweite, etwas abweichende Originalurkunde, wie die erſte mit dem großen Majeſtäts-Inſiegel verſehen. In ihr ſind die Zeugen weggelaſſen, und die Worte etwas anders geſetzt; der Inhalt aber ſonſt der nämliche [2]).

In Beziehung hierauf ſtellten die dreizehn, als Zeugen genannten Herren eine Urkunde aus, nämlich: Herzog Rudolf zu Sachſen der ältere, Herzog Johann zu Kärnthen, Erzbiſchof Arneſt von Prag, Andreas von der Duba, Boto von Turgow, Jaſſe von Skurow, Wanke von Wartenberg, Joſſe von Michelsberg, Joſke von Wartenberg genannt von Weßel, Heinecko von Slieben, Joſt von Roſenberg, Albert von Ehrenowitz und Friedrich von Bieberſtein. Sie bekunden, daß ſie dabei geweſen ſind, geſehen und gehört, daß ſie als Zeugen erbeten waren und bezeugt haben, auch mit Kraft dieſes Briefes bezeugen, wie der allerdurchlauchtigſte Fürſt ꝛc. Herr Karl, Römiſcher König ꝛc., den hochgebornen Fürſten Herzog Rudolf dem jüngern, und Herzog Otto von Sachſen, Albrecht und Waldemar, Grafen von Anhalt und Fürſten zu Askanien, ihren Erben und Nachkommen die Marken zu Brandenburg und zu Landsberg mit allem Zubehör, Rechten ꝛc. verliehen habe in aller Weiſe, wie ſie Markgraf Waldemar inne gehabt und beſeſſen hat, ehe er vom Lande ſchied, in der Art, daß, wenn Markgraf Waldemar, ohne Erben zu hinterlaſſen, verſtürbe, König Karl gelobet hat, ihnen mit aller Macht gegen Jedermann beizuſtehen, der ſie an den Marken hindern wollte, ſie zu beſchirmen ꝛc. Gegeben zu Tempelberg bei Fürſtenwalde am Donnerſtag nach St. Michelstag (2. Oktober). Alle 13 ließen ihre Siegel anhängen, und auf jedem Siegelriemen wurde der Name des Siegel-Inhabers geſchrieben [3]).

Es wird vielleicht auffallen, daß weder Markgraf Waldemar, noch ſeine Mitbelehnten von Karl mit dem Markgrafthum Lauſitz belehnt wurden. Damit aber hatte es folgende Bewandniß. — König Karl mochte die höchſt anſehnlichen Kriegskoſten, welche ihm die Ausrüſtung des nach der Mark geführten Heeres, deſſen Unter-

1) Gerken Cod. II. 577. Buchholz V. Anhang 75. beide nach Copien und fehlerhaft. Urkunden-Anhang Nr. XXI. nach dem Originale.
2) Urkunden-Anhang Nr. XXII.
3) Urkunden-Anhang Nr. XXIII.

halt, die Reiſe nach der Mark, und die Belehnung verurſachten, nicht zu gedenken der weiteren Kriegskoſten, aus ſeinem Schatze nicht ohne Entſchädigung beſtreiten, und allerdings hatte Karl weder als Römiſcher noch als Böhmiſcher König ein Intereſſe, für die Mark und ihren Fürſten Geld aufzuwenden. Deswegen war das Uebereinkommen vor der Belehnung und vor Karls Aufbruch nach der Mark getroffen worden, daß ihm für ſeine Koſten die Lauſitz für immer abgetreten werden ſollte, für die Mark unſtreitig ein ſchmerzlicher Verluſt, in den man ſich nothgedrungen finden mußte.

Dieſem Vertrage gemäß, trat Markgraf Waldemar im Lager zu Tempelberg bei Fürſtenwalde an Karl feierlich an demſelben 2. Oktober die Lauſitz ab, und erließ darüber folgende Urkunde:

Wir Waldemar von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg und zu Landsberg, entbieten allen Herren, Mannen, Rittern, Knechten, Städten, Bürgern, Gemeinen, Schulzen, Bauern, armen und reichen, geiſtlichen und weltlichen Leuten, die in der Mark und dem Lande Lauſitz wohnen, unſern Gruß. Wenn wir dem allerdurchlauchtigſten Fürſten, unſerm gnädigen Herrn, Herrn Karl, Römiſchen König ꝛc., ſeinen Erben und Nachkommen, den Königen zu Böhmen, um beſonderer Güte und Gnaden willen, die er uns erzeugt und bewieſen hat, und noch gnädiglich erzeugen mag, zu gewinnen und zu erkriegen unſer Land und Erbe, gegeben haben, und geben die Mark zu Lauſitz mit dem Lande, Städten, Veſten, Märkten, Herren, Mannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Schultheißen, Bauern mit allem Zubehör, als wir, ehe wir vom Lande ſchieden, und unſere Vorfahren ſeeligen Gedächtniſſes, die Markgrafen zu Brandenburg, dieſelben Marken zu Lauſitz mit dem Lande inne gehabt und beſeſſen haben, daß ſie künftig ewiglich zu der Krone Böhmen gehören ſollen, wie in unſern Briefen, die wir darüber gegeben haben, vollkommener geſchrieben ſteht, ſo laſſen wir euch ledig und los mit Kraft dieſes Briefes, euch alleſammt, und jede beſonders, aller Huldigung, Treue und Eides, damit ihr uns und unſern Vorfahren verbunden geweſen ſeid, und leiten und weiſen euch an den vorgenannten unſern gnädigen Herrn, den Römiſchen König ꝛc. Er ermahnt ſie dann ihm zu huldigen, treu zu ſein, und verſpricht, Jeden der es verlangt, mit ſeinem Munde von ſeinem Eide der Huldigung und Treue gegen ihn zu entbinden [1]. Eine ganz ähnliche Urkunde er-

1) Lünig Cod. Germaniae diplomat. I. 1055. Nach dem Originale in Urkunden-Beilage Nr. XXIV.

ließ Waldemar am ſelben Tage und Orte an den mächtigſten Vaſallen der Lauſitz, Herrn der Herrſchaften Sorau, Priebus und Triebel, Ulrich von Pack, in welcher er ihn gleichfalls der Treue gegen ihn entbindet, und an Karl weiſet [1]).

Unſtreitig waren dies alles Vorgänge von der tiefſten Bedeutſamkeit. Es war ein reicher Tag, der 2. Oktober, und kaum hätte irgend eine Schlacht ſo bedeutſam auf das Geſchick der Mark einwirken können, als dieſes Lager. Die Thätigkeit an dieſem Tage, ſowohl in Bezug auf Feierlichkeiten, als auf Ausfertigung der Urkunden durch die Notarien, muß groß geweſen ſein. Für alle die, welche den König Karl als rechtmäßigen Römiſchen König anerkannten, war das Schickſal der Mark nun entſchieden. Markgraf Waldemar war rechtmäßiger Regent, Markgraf Ludwig nichts, als ein Herzog von Baiern, der ihren Beſitz uſurpirte, und ſich in ohnmächtigen Anſtrengungen wie ein einzelner Ritter erſchöpfte, den rechtmäßigen Herrn zu befehden. Herzog Rudolf von Sachſen hatte jetzt, nachdem er längſt die Hoffnung aufgegeben, erreicht, wonach er während des Interregnums der Mark Jahrelang mit allen Kräften ſeiner Seele gerungen, nämlich ſeinen Söhnen den Beſitz der Mark zu ſichern. Sie hatten jetzt die Mitbelehnung erhalten, und der Grund, der ihn damals um ſeine Hoffnungen brachte, konnte nun nicht wieder geltend gemacht werden. Gern gönnte er ſeinen nahen Verwandten, den Fürſten von Anhalt, denen ſchon früher von Waldemar Hoffnung gemacht worden ſein ſoll, ihn zu beerben, das Glück, dieſe Ausſicht mit ſeinen Söhnen zu theilen. Da Waldemar zugleich nichts Wichtiges ohne Einwilligung ſeiner mitbelehnten Vettern vornehmen konnte, ſo war er dadurch zugleich unter Beaufſichtigung geſtellt, die nun als eine ſehr natürliche erſchien, und keinen Verdacht gegen Waldemars Fähigkeiten erregte. Es war dies in der That ſehr fein berechnet. Die Lauſitz aber hatte plötzlich einen neuen Herrn bekommen, und Karls immer mehr wachſende Macht hatte ein anſehnliches Land durch ſchlaue Benutzung der Umſtände gewonnen. Mit wie verſchiedenen Empfindungen, aber meiſt alle von freudigen Hoffnungen angeregt, mögen ſich die Hauptperſonen aller dieſer Feierlichkeiten am Abend in ihren Zelten in den Schlaf gewiegt haben! — Wer ſieht es jetzt dieſen vom Pfluge durchfurchten Ackerfeldern an, welche Hoffnungen auf ihnen erblüheten, — wer, daß einſt die höchſte

1) A. a. O. Auch von dieſer Urkunde iſt das Original zu Wien vorhanden.

Macht des Deutſchen Reiches dort eine Saat ausſtreuete, welche noch nach Jahrhunderten ihre Früchte trug, denn vielleicht erwachte hier ſchon in König Karl, wenn auch nicht der Gedanke, ſo doch die Luſt, ſich dereinſt die Mark ſelber zu erwerben, den er auch ausführte; wer erkennt dort noch die Stelle, wo eine der denkwürdigſten Weltbegebenheiten ſich ereignete? —

Wenn ſpätere Schriftſteller erzählen, Markgraf Ludwig habe von den Mauern Frankfurts die Belehnung Waldemars mit angeſehen, ſo verräth das eine arge Unkunde des Schauplatzes der Begebenheit. Die Stelle, wo Waldemar belehnt wurde, liegt von Frankfurt in gerader Linie 3½ preußiſche Meilen entfernt, auf der Hochfläche des Landes Lebus, und kann von dem im niederen Oderthale gelegenen Frankfurt ſo wenig geſehen werden, als man von dort Frankfurt ſieht. Der Irrthum liegt darin, daß dieſe Schriftſteller ohne Kenntniß der Urkunden annahmen, die Belehnung habe unter den Mauern Frankfurts ſtatt gefunden, weil ſie wußten, daß Karl, wie wir weiterhin ſehen werden, wirklich vor Frankfurt gelagert hat.

Durch die Abtretung der Lauſitz kam Markgraf Friedrich von Meißen in eine unangenehme Lage. Vergebens hatte er den Grafen von Schwarzburg nach der Mark geſandt, um die Hälfte aller ihrer Einkünfte für ihn zur Tilgung der von ihm vorgeſchoſſenen 8500 Mark zu erheben. Von dieſen Hebungen war jetzt keine Rede. Im Nothfall hätte auch die voraufgegangene Verpfändung der Lauſitz noch zur Sicherſtellung erneuert werden können; aber durch dieſe Abtretung des Landes an König Karl, war darauf nicht mehr zu hoffen.

Einige Tage ſcheint man im Lager mit Freudenbezeugungen und Feſtlichkeiten zugebracht zu haben, da das Heer ohnehin einiger Ruhetage bedurfte. Karl zeigte ſich in ſeiner Königlichen Pracht, und erwies dem Markgrafen Waldemar große Ehre, den er bei Tafel zu ſeiner Seite ſitzen ließ, was man ihm hoch anrechnete, und bei dem gemeinen Manne jeden Gedanken, daß Waldemar unecht ſein könnte, gänzlich zerſtörte. Es giebt für dieſe Klaſſe von Leuten zu allen Zeiten Beweiſe und Stützen ihres Glaubens, an welche der Gebildete gar nicht denkt.

Endlich kam man nun auf die Frage: was weiter geſchehen müſſe, denn allerdings war ein ſo großes Heer nicht verſammelt worden, bloß um Feierlichkeiten und Feſtlichkeiten beizuwohnen, auch war noch Viel zu thun.

Nach vielem Ueberlegen überzeugte man ſich, daß man Ludwig nicht anders wirkſam zu Leibe gehen könne, als wenn zuvor Frankfurt genommen ſei. Da man wußte, daß er ſich in Frankfurt eingeſchloſſen hatte, ſo beſchloß man, mit vereinigten Kräften die Stadt zu belagern. Einem ſolchen Heere konnte ſie nicht lange widerſtehen, und zog ſich Ludwig nicht vorher aus der Stadt heraus, ſo war der Krieg zu Ende, wenn die Stadt genommen war, denn Ludwig war dann entweder todt oder gefangen. Ueberließ er aber die Stadt ihrem Schickſale, ſo mußte man dennoch erſt Frankfurt haben, ehe man die Oder paſſiren, und gegen Ludwig etwas unternehmen konnte. Demgemäß beſchloß man, die unterbrochene Belagerung wieder aufzunehmen und fortzuſetzen, und brach das Lager um den 7. Oktober ab.

Man zog nun nach Frankfurt, und umlegte die Stadt beſonders auf ihrer Südſeite vor dem Gubener Thore.

Das Königliche Zelt Karls ſoll auf der Stelle der nachmaligen Karthauſe geſtanden haben, und die Zahl der Reichsfürſten, welche anweſend, und deren Mannſchaften bei der Belagerung thätig waren, wird auf funfzehn angegeben. Hier eben laſſen ſpätere Schriftſteller irrthümlich die Belehnung vor ſich gehen.

Ludwigs Macht und Beſitzthum in der Mark war ſomit bis auf die Lande über der Oder zuſammen geſchmolzen; er war in Frankfurt geblieben, und ließ ſich belagern. Zwar hielten die Städte der Lauſitz noch an ihm, auch mehrere diesſeits der Oder, wo der Feind noch nicht hingekommen war, wie Brietzen, Belitz, Görzke, Mittenwalde ꝛc.; allein ſie vermochten ihm keine Hülfe zu leiſten, und mit Frankfurts Fall mußten ſie ſich ebenfalls unterwerfen, denn was hätte ihr Widerſtand dann noch gefruchtet? — Ludwigs Schickſal ging zu Ende, und mußte ſich in wenig Tagen entſcheiden. Ein Anderer hätte vielleicht ſchon jetzt das Spiel verloren gegeben, und wäre, ſo lang es noch thunlich war, geflüchtet. Ludwig entſchloß ſich mit ritterlichem Sinne, auszuharren, und wenigſtens muthig und ehrenhaft zu ſterben. Aber es waren dennoch für ihn Tage der höchſten Noth, denn ob die Feſtigkeit der Mauern Frankfurts ſo heftigen Angriffen widerſtehen würde, ob die Stadt nicht wegen Hungers genöthigt ſein würde, ſich zu ergeben, das war ſehr zweifelhaft. Auf nichts konnte er mehr rechnen, als auf Gott, auf ſein gutes Recht und ſein tüchtiges Schwert. Er vertrauete ihnen, und that wohl daran.

Am 11. Oktober ſtellte König Karls Bruder, Herzog Johann

von Kärnthen „im Lager vor Frankfurt" eine Urkunde aus, die Schlöſſer Nachod und Coſtelitz in Böhmen betreffend [1]). An demſelben Tage bevollmächtigt Karl „im Felde vor Frankfurt" den Grafen Albrecht von Anhalt, vom Fürſten Bernhard von Anhalt Eid und Pflicht an ſeiner Statt zu nehmen, und ihm vorläufig die Lehen zu reichen, bis er ſelber es würde thun können. Fürſt Bernhard III. zu Bernburg war nämlich am 20. Auguſt 1348 geſtorben, und ſein Sohn Bernhard IV. kam nun zur Regierung, und mußte belehnt werden [2]).

Am nächſten Tage, den 12. Oktober, erließ König Karl „zu Felde bei Frankfurt" eine Urkunde des Inhalts: Da der hochgeborene Waldemar, Markgraf zu Brandenburg und zu Landsberg, ſein lieber Schwager und Fürſt, ſein Fürſtenthum, Land und Leute, von ihm zu Lehn empfangen habe, und ihm gelobt, gehuldigt und geſchworen hat, getreu, gehorſam und unterthänig ſein zu wollen, ihm als einem Römiſchen Könige und ſeinem rechten Herrn, ſo habe er mit ſeiner Königlichen Gewalt in ſeine und des Reiches Acht gethan, und ächte alle Herrn, Freiherrn, Dienſtmannen, Ritter, Knechte, Städte, Bürger, Bauern und Jedermann, die zu den vorgenannten Marken zu Brandenburg und Landsberg gehören, und die dem vorgenannten Waldemar, ſeinem Fürſten, ungehorſam ſein, und ſich an ihn nicht kehren wollen, noch gegen ihn thun, wie ſie gegen ihren Herrn billig und mit Recht thun ſollen. Und darüber giebt er dem Markgrafen Waldemar volle Königliche Macht, daß er Alle, die zu ihm zurückkehren, und ihn für ihren rechten Herrn erkennen werden, aus der Acht ledige und laſſe, eben ſo, als ob Karl ſelber ſie aus der Acht ließe, und er giebt ihnen in Kraft dieſes Briefes wieder alle Würden, Rechte und Ehren, die ſie mit der Acht durch ihren Ungehorſam und Unrecht verloren haben [3]).

Es waren aber auch gleichzeitig und wohl ſchon ſeit längerer Zeit in der Neumark Emiſſäre thätig, um die Mannen und Städte zum Abfall von Ludwig und zum Uebertritt zu Waldemar zu bewegen, und welche Männer ſich dazu hergaben, und mit welchen Männern das gelang, zeigt am Beſten folgendes Beiſpiel. Am 12. Oktober bewog der mächtigſte weltliche Vaſall der Mark, Graf

1) Lünig a. a. O. 1058. de Sommersberg script. rer. Siles. I. 95. Wohlbrück Lebus I. 563.

2) Urkunden-Anhang Nr. XXV.

3) Gerken Cod. II. 579. Bekmann Frankfurt 106.

Ulrich von Lindow, der ſonſt ſehr häufig an Ludwigs Hofe erſchienen war, zu Soldin einen der eifrigſten Anhänger Markgraf Ludwigs, Thideken oder Thilo von Brederlow, den wir noch am 26. September in ſeiner Umgebung ſahen bis Ludwig in Frankfurt einritt, mit allen ſeinen Verwandten zu Markgraf Waldemar überzutreten. Der von Brederlow ſtellte darüber folgende Urkunde aus:

Ich, Herr Thideke von Brederlow, Ritter, bekenne, daß der Edle Herr Graf Ulrich von Lindow gededingt hat zwiſchen dem durchlauchtigen Fürſten, Markgrafen Waldemar von Brandenburg auf einer Seite, und mir und meinen Freunden, alle von Brederlow geheißen, auf der andern, wie hier geſchrieben ſteht. Ich und meine vorgenannten Freunde geben uns zu Gnaden und zu Dienſte dem Grafen Ulrich von Lindow zu unſers Herrn Grafen Waldemars Hand, in ſolcher Art, daß wir uns von jetzt an mit unſern Freunden treulich zu ſeinem Dienſte halten. Er ſoll auch mir, meinen Erben und Freunden alle unſere Lehne und Güter leihen, die wir mit Recht an ihn bringen, und redlich beweiſen mögen. Auch ſoll er mich und meine Freunde verdedingen und uns beholfen ſein gegen jeden Herrn, Mannen, Leuten und Städten all unſers Rechts, wenn es noth iſt. Ferner, mein und meiner Erben und Freunde Haus Dertzow ſoll unſers Herrn Markgrafen Waldemars offenes Haus ſein zu allen ſeinen Nöthen, wann er es bedarf. Bedürfte er des Hauſes Dertzow zu ſeinen Nöthen, ſo oft ihm Krieg anginge, ſo ſoll er das Haus ſpeiſen mit Mannen. Geſchähe es aber, was Gott nicht wolle, daß das Haus im Kriege verloren ginge, ſo ſoll er es mir, meinen Erben und Freunden erſetzen, wie zween ſeiner Mannen und zween meiner Freunde feſtſetzen und ſprechen, daß es redlich ſei. Wollten nun meines Herrn Mannen, des Markgrafen Bürger oder Bauern mich beſchuldigen um Schaden oder Schuld, da will ich ihnen Rechtes darum pflegen vor meinem Herrn dem vorgenannten Markgrafen, alſo, daß es mir wieder geſchähe, ſo oft mir das noth iſt. Ferner ſoll ich, Herr Thidecke und meine Freunde von der Zeit, wo dieſer Brief gegeben iſt, unſerm Herrn den Markgrafen und Grafen Ulrich von Lindow von ſeinetwegen in aller Treue mit Dienſt und mit Rath beholfen ſein. Daſſelbe ſollen ſie mir und meinen Freunden wieder thun in allen unſern Nöthen. Zu einem Zeugniß, daß dies ganz und ſtets von mir und meinen Freunden gehalten werde, geloben wir es Grafen Ulrich von Lindow in Treuen zu unſers Herren

Hand, und gebe darauf dieſen Brief beſiegelt mit meinem Inſiegel. Gegeben zu Soldin (12. Oktober 1348) [1]).

So ſtand es mit der Treue gegen den Fürſten, ſelbſt bei ausgezeichneten Perſonen! Und dennoch, wer will dem Brederlow und ſeinen Freunden einen Vorwurf aus ihrem Betragen machen? Konnte es nicht eben Treue gegen ihren Landesherrn ſein, die ſie zu Waldemar zurückführte? So wunderlich und ſeltſam hatten ſich ja die Verhältniſſe geſtaltet, daß Niemand mehr wußte, was Treue, was Untreue gegen den Landesherrn war? — Stand es denn mit dem ſehr hochgeachteten Grafen Ulrich von Lindow, dem Herrn der Herrſchaft Ruppin, anders? Er war nach dem Tode ſeines redlichen Vaters Ulrich im Jahre 1316 zur Regierung gekommen, von welchem der Landmann ſeiner Herrſchaft das ihm zu hoher Ehre gereichende Sprüchelchen hatte:

Ulrich t'was en gode Heer
t'ſchade, dat he levt nich mer

und führte die Regierung mit zweien Brüdern und einem Vetter. Er hatte den vormaligen Markgrafen Waldemar noch genau gekannt, wenn auch ſein Vater mit ihm in den letzten Jahren in keinem ſehr freundlichen Vernehmen geſtanden hatte. Die Grafen von Lindow waren die erſten geweſen, welche im Jahre 1323 dem Markgrafen Ludwig gehuldigt hatten. Graf Günther, der ältere Bruder Ulrichs, und letzterer hatten 1325 vom Kaiſer Ludwig die Vormundſchaft über den jungen Markgrafen Ludwig erhalten [2]). Beide waren ſehr oft in Ludwigs Gefolge; 1327 verſprachen Günther, Ulrich und Adolf, dem Markgrafen wider alle ſeine Feinde beizuſtehen [3]). Im Jahre 1326 verſöhnte Ulrich von Lindow den Markgrafen Ludwig mit den Herzogen von Pommern-Stettin und dem Bisthum Camin [4]), 1327 ſprach der Papſt, der ſie Ulricus et Guicherus, Comites de Lindowe nennt [5]), über Ulrich und Günther wegen ihrer Anhänglichkeit an Ludwig, den Bann aus, und 1337 wurden ſie noch einmal damit belegt. Der jüngſte ſeiner Brüder Burchard, war jetzt Biſchof zu Havelberg. Graf Ulrichs Gemahlin war die Schweſter des Grafen Albrechts von Anhalt [6]). Wenn dies auch Gelegenheit gegeben hat, ſich der Askaniſchen

1) Urkunden-Anhang Nr. XXVI.
2) Gerken Diplom. I. 602. Garcaeus 121.
3) Gerken a. a. O. 172.
4) Höfer Urkunden 360.
5) Es iſt ein Leſefehler, wenn in dem Abdrucke Lindolbe ſteht.
6) Bratring Ruppin 170.

Parthei zu nähern, ſo wäre er doch bei ſeinem bekannten redlichen, ernſten und beſonnenen Charakter, nach ſolchen Proben von Anhänglichkeit an Ludwig, nimmermehr zu ihr übergetreten, hätte er nicht die beſtimmte Ueberzeugung von der Echtheit der Perſon Waldemars gewonnen gehabt. Sein Zeugniß wiegt ſehr ſchwer.

Eine Woche lang hatte die Belagerung Frankfurts bereits gedauert. Die kriegeriſchen Operationen ſind uns ganz unbekannt, aber bei der Größe des Heeres und der Wichtigkeit des Zieles läßt ſich erwarten, daß man nicht müßig gelegen haben werde. Die Stadt widerſtand tapfer. Man konnte noch großer Thaten und großer Reſultate gewärtig ſein, als plötzlich Kaiſer Karl ſein Lager abbrechen ließ, und mit ſeinen Böhmen und Mähren nach Süden zog. Erſt bei Fürſtenberg bezog er ein Lager. Die übrigen Fürſten blieben zwar noch vor Frankfurt liegen, ſtellten aber die Belagerungsarbeiten ein, und es war in ihrem Lager ſehr unruhig.

Nur zubald wurde Markgraf Ludwig inne, welch ein ſchwarzer Dämon eines der bedeutendſten Heere auseinander ſprengte, eine mit den größten Mitteln vorbereitete Unternehmung ſcheitern machte, und ihm eine unvermuthete Hülfe brachte, während ſie ſein Heer mehr aufrieb, als irgend eine verlorene Schlacht es gethan haben würde. So ſchlecht iſt die Brandenburgiſche Geſchichte geſchrieben, daß man noch nicht einmal gefragt hat, warum denn Karl mit einem ſo großen Heere und ſo vielen Fürſten, mit einem ſo großen Zwecke im Auge, Angeſichts des nahen Zieles mit allen ſeinen Hülfsmitteln die Mark verlaſſen hat, noch ehe ſein Heer irgend eine bekannt gewordene That gethan hat, warum er denn das Werk nicht vollendet hat, dem nur noch ſo wenig fehlte. So dürftig ſind alle Materialien für die Geſchichte jener denkwürdigen Zeit, daß auch nicht in einem die Löſung dieſes Räthſels gegeben iſt, und wir ſie eben deshalb zwar mit hoher Wahrſcheinlichkeit, aber doch nicht mit direkten Zeugniſſen unterſtützt, geben können.

Schon ſeit länger als einem Jahre waren grauenhafte Erzählungen von einer der furchtbarſten Seuchen verbreitet, welche die göttliche Vorſehung von Zeit zu Zeit gleich einem Würgengel über die Welt einhergehen läßt, um ihren unerforſchlichen Zwecken zu dienen. Aus dem Oriente wälzte ſie ſich heran, und verheerte die ſüdlichen Länder Europens unter ſo ſchrecklichen Symptomen, daß die Geſchichte kein ähnliches Beiſpiel aufzuweiſen hatte, und auch nachher nie wieder aufgewieſen hat, denn dagegen war ſelbſt die Cholera eine unbedeutende Krankheit. Im vorigen Jahre 1347

war ſie nach Cypern und Sicilien, und von da nach den übrigen Inſeln des Mittelmeers, nach einigen Hafenſtädten Italiens und nach Marſeille gebracht worden. Im Januar 1348 verheerte ſie Avignon, die ſüdfranzöſiſchen und norditaliſchen Städte, ſo wie Spanien. Sie zog ſich von hier durch ganz Frankreich, verbreitete ſich über Deutſchland und erreichte im Auguſt England. Die Krankheit begann gewöhnlich mit Peſtbeulen in den weichen Theilen und unter den Achſeln, bis zur Größe eines Apfels, dann zeigten ſich ſchwarze oder blaue Flecke, entweder klein und dichtgedrängt über dem ganzen Körper, oder einzeln und groß, und innerhalb der erſten drei Tage erfolgte nach dieſen Zeichen unfehlbar der Tod, ohne Fieber und andere Zufälle, oft unbegreiflich ſchnell. Sie verbreitete ſich durch Anſteckung, durch Berührung, durch den Athem, ja wie man abergläubiger Weiſe wähnte, durch den Blick. In ſehr vielen Fällen erfolgte der Tod plötzlich ohne irgend ein Vorzeichen. Die Verheerungen waren beiſpiellos gräßlich. In Florenz raffte die Krankheit 60,000 Menſchen hin, in Venedig 100,000, in Marſeille in einem Monat 16,000, in Paris 50,000, in Straßburg 16,000, in Avignon 60,000, in Baſel 14,000 u. ſ. f. In vielen Städten blieb nicht der dritte Theil der Einwohner übrig, und die Todten konnten nicht mehr begraben werden; in einer ungeheuern Zahl von Dörfern blieb nicht ein Einziger am Leben; die furchtbarſten Scenen der Verzweiflung, wie ſie nur der Wahnſinn gebiert, waren überall im Gefolge dieſer entſetzlichen Peſt; nirgend reichten die Kirchhöfe aus, in Avignon mußte der Papſt die Rhone weihen, damit ſie die Leichen aufnähme, in Wien, wo täglich 1200 Menſchen ſtarben, hatte man 6 große Gruben außerhalb der Stadt gemacht, und warf die Todten hinein, und Aehnliches that man an vielen Orten, ungeachtet die Krankheit in Deutſchland nicht ſo verheerend war, als in andern Ländern, und namentlich im Jahre 1348 mäßiger, als im vorigen Jahre an anderen Orten. Sie erhielt in den verſchiedenen Gegenden verſchiedene Namen, und hieß in Deutſchland meiſtens der ſchwarze Tod [1]), im nördlichen Deutſchland aber, und ſo auch in der Mark, der große Tod.

In Lübeck begann die Krankheit am 9. Auguſt. Schon längſt hatte die Bürgerſchaft darauf angetragen, die Stadt bis an den

1) Ausführlicheres in der trefflichen Monographie von Hecker: der ſchwarze Tod im 14. Jahrhundert. Berlin, 1832.

Ellenbrook zu erweitern zwiſchen der Wackenitz und Trave. Heute Vormittags hatte ſich die Bürgerſchaft auf dem Rathhauſe mit dem Rathe darüber geeinigt, und Jeder ging hocherfreut und geſund nach Hauſe. Noch hatte man von der Krankheit nur gehört; aber ehe der Abend kam, gab es ſchon viele Hundert Todte in der Stadt, darunter gar Viele, die mit auf dem Rathhauſe geweſen waren. Von der einen Veſper bis zur andern ſollen 2500 Menſchen geſtorben ſein. Aus dem Rathe zu Lübeck ſtarben in dieſem Jahre an der Krankheit 11 Perſonen [1]).

Nach Oſten fortſchreitend, kam die Krankheit gegen den Herbſt nach Magdeburg [2]), und zeigte hier dieſelben furchtbaren Symptome, als anderwärts. Es gab kein Mittel, ihre Verbreitung oder die Anſteckung zu verhindern, und eben ſo wenig ihre Folgen aufzuhalten. Der weiſeſte Meiſter der Aſtronomie in deutſchen Landen, Johann Dannekow, hatte endlich herausgebracht, daß die Krankheit durch eine Verfinſterung des Mondes, in der Nacht vom 24. zum 25. März 1345, welche der Zuſammenkunft der Planeten Jupiter und Saturn vorausging, und im Zeichen der Waage ſtatt fand, entſtanden ſei [3]). Dagegen war nichts zu machen, und die Aerzte wußten keinen Rath. Mit Zagen und Bangen hatte die Mark die furchtbare Schreckgeſtalt, welche von Weſten heranſchritt, näher kommen ſehen. Böhmen, die Lauſitz, Sachſen und alle öſtlicheren Länder waren noch frei. Sie überſchritt die Elbe von Magdeburg her, und der Hauch des großen Todes wehete die Lebendigen an. Wir wiſſen nicht, wann die erſten Todesfälle begannen, wir kennen ihren Gang durch die Mark nicht. Aber die Oderufer ſcheint ſie zu der Zeit erreicht zu haben, als Karl mit ſeinem großen Heere Frankfurt belagerte, wo ſie eine reiche Erndte halten konnte. Wahrſcheinlich waren ihr am 13. oder 14. Oktober dort die erſten Opfer gefallen. Man kann ſich denken, welchen erſchütternden Eindruck die Nachricht: der große Tod ſei da, auf ſein Heer gemacht haben, wie viele ſchon die erſte Nacht getödtet haben muß, denn faſt überall begann die Krankheit mit ungemeiner Heftigkeit, und ließ dann nach; wie hätte ſie ſonſt auch Jahre lang, wenn auch mit Unterbrechungen, anhalten können? Daß die Seuche erſt um dieſe Zeit die Oderufer erreicht haben kann, läßt

1) Chronik des Reimar Kock unter dem Jahre 1350 in Grautoffs Lübeckſchen Chroniken, I. 471.

2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 200.

3) A. a. O.

ſich ziemlich ſicher behaupten, da ſie, im Ganzen genommen, nicht raſch fortſchritt, und mitunter ſtill ſtand. Nach Oſtpreußen kam ſie erſt im Jahre 1350, nach Rußland 1351.

Der Ausbruch einer ſolchen Seuche in einem Belagerungsheere iſt ein furchtbares Ereigniß, das alle Disciplin auflöſet, und beſinnungslos von paniſchen Schrecken getrieben, ſucht jeder ſich von dem Schauplatz des Uebels zu entfernen. Verachtung der Todesgefahr war Karls Sache nie geweſen; er hielt es daher für das Gerathenſte, ſich nach einer Gegend zu ziehen, welche die Krankheit noch nicht erreicht hatte, und da er ſeine Böhmen nicht Preis geben wollte, nahm er ſie mit. Hieraus wird auch erklärlich, warum die übrigen Fürſten mit ihrem Volke noch unthätig vor Frankfurt liegen blieben. Offenbar wollten ſie erſt weitere Nachrichten abwarten, wohin ſie ſich zu wenden hatten, und was über die weiteren Operationen beſtimmt werden würde, denn Alle konnten doch nicht mit dem Kaiſer ziehen. Die Belagerung aber war unter dieſen Umſtänden nicht fortzuſetzen.

Am 14. Oktober gelobten die Herzoge von Pommern-Wolgaſt, Boguslav, Barnim und Wartislav, von Stettin aus in einer Urkunde dem Könige Karl Gehorſam, Treue und Unterthänigkeit, ſo wie Hülfe gegen alle ſeine Feinde [1]). Die Zahl der ſich zu ihm bekennenden Reichsfürſten hatte ſich dadurch abermals vermehrt.

Markgraf Ludwig athmete auf, als er Karls Abzug und die Einſtellung der Belagerungsarbeiten bemerkte. Wohl mochte es eine ſchwere Woche geweſen ſein. Jetzt war der ſchwarze Tod ſein beſter Alliirter geworden, und wer weiß, ob er nicht in ſeiner ängſtlichen Lage gedacht hat: Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo. Dazu indeſſen war er wohl ein zu guter Chriſt, doch aber mochte ihm der ſchwarze Tod noch lieber ſein, als König Karl. Vor Allem aber war es ihm Bedürfniß, der Stadt, die ihm ſo redlich ihre Treue bewahrt, und ihm ſo wirkſamen Beiſtand geleiſtet hatte, ſich dankbar zu bezeigen. Auf dem Rathhauſe zu Frankfurt, vor dem verſammelten Rathe, und den Geſchwornen der Bürgerſchaft ſprach er, wahrſcheinlich am 15. Oktober, ſeinen Dank gegen die Stadt aus, und erklärte, daß niemals von ihm oder ſeinen Nachkommen die Commune oder einzelne Bürger, mit den Lehngütern, die ſie von der Landesherrſchaft beſäßen, an andere Lehnsherren, wobei vermuthlich die ſehr guelfiſch geſinnten

1) v. Sommersberg Script. rer. Siles. I. 987.

Biſchöfe zu Lebus beſonders ins Auge gefaßt waren, gewieſen werden ſollten. Zu gleicher Zeit erklärte er die Stadt für immer frei von aller Orbede. Dieſe ſo ganz ungewöhnliche Befreiung, ſagte er, ſolle eine Belohnung und ein Denkmal der ausgezeichneten Treue und Beſtändigkeit ſein, welche der Rath und die Bürger dem Markgrafen zur Zeit der höchſten Noth vor allen übrigen Einwohnern der ganzen Mark Brandenburg bewieſen, und wodurch ſie mit ſchweren Koſten, und unter mannhafter Beſiegung vielfacher Gefahren, die Rechte und das Anſehen ihres Landesherrn aufrecht erhalten, und ein Beiſpiel treuer Anhänglichkeit gegeben hätten. Dieſe Begünſtigungen wurden erſt ſpäter in Urkunden gefaßt [1]), und wurden von der Stadt ohne Zweifel ſehr dankbar angenommen. Die jährliche Orbede der Stadt hatte früher 200 Mark betragen.

Am 16. Oktober belehnte Markgraf Ludwig zu Frankfurt den Neumärkiſchen Ritter Derſekin von Weißenſee, einen Polen, in Betracht der treuen ihm geleiſteten, und noch ferner zu leiſtenden Dienſte, ſo wie ſeine Erben, mit den Dörfern Mesdorp, Budechow und Gabelentz mit allem Zubehör, welche er von dem Markgrafen bisher als Pfand beſeſſen hatte, um ſie künftig als rechtes Lehn zu beſitzen. Die darüber vorhandenen Pfandbriefe wurden außer Kraft geſetzt. Bei dem Markgrafen befanden ſich: der Graf von Schwarzburg, Wilbrand, Hele, Huſener, Satzenhofer [2]).

Nunmehr erließ er Vollmachten an die bedeutendſten Mannen der Neumark, durch welche ſie volle Gewalt erhielten, mit den Rittern, Mannen und Städten der Mark, welche es mit Waldemar hielten und ſich Ludwig widerſetzten, zu unterhandeln, und ſie ihm wieder zuzuwenden, wobei er verſprach, alles zu genehmigen, was ſie in Bezug darauf verhandeln würden. Solche Vollmachten erhielten einzeln: der Hauptmann des Markgrafen, Friedrich von Lochen. — Haſſo von Wedel der ältere. — Haſſo von Wedel zu Falkenburg. — Bethkin von Oſt zu Drieſen. — Henning und Arnold von Uchtenhagen. — Herr Dietrich Morner und ſein Bruder Otto. — Johann von Wedel, Hauptmann des Landes über der Oder. — Der Hauptmann des Landes und der Vogtei Lebus, (wahrſcheinlich Nikolaus von Wulkow), und die Rathmannen der Stadt Frankfurt [3]). — Alle waren treue und erprobte Anhänger

1) Buchholz V. Anh. 71. 79. Wohlbrück Lebus I. 568. 569.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunden-Notiz. Vergl. Kehrberg Königsberg II. 5. 6.

Markgraf Ludwigs. Dieſe Schreiben haben wohl mehrere Tage gekoſtet.

König Karl überzeugte ſich in ſeinem Lager bei Fürſtenberg, daß unter den obwaltenden Umſtänden, wenigſtens von ſeiner Seite, die Fortſetzung des Krieges nicht rathſam ſei. Daß Ludwig ihn aber gegen Waldemar und ſeine Helfer fortſetzen werde, konnte er vorausſehen. Warum er ihn nicht mittelſt der Gewalt ſeines großen Heeres daran verhinderte, welches er eben zu dieſem Zwecke nach der Mark geführt hatte, und jetzt ungebraucht zurückführte, ohne den Zweck ſeines Kommens zu verfolgen, das wird nie ohne das Dazwiſchenkommen einer außerordentlichen, unvermutheten und unvermeidlichen Begebenheit zu erklären ſein. Da er nun Ludwig durch ſein Heer nicht von der Fortſetzung des Krieges abhalten konnte, ſo wollte er es wenigſtens durch ſeine Verfügungen. Gebot er kraft ſeiner Königlichen Gewalt einen Landfrieden, und Ludwig beobachtete ihn nicht, ſo galt er als Friedbrecher, und damit in der Meinung von Karls Anhängern als Verbrecher. Dieſe Waffe wollte er noch gegen ihn anwenden, da er alle übrigen in die Scheide ſtecken mußte, und erließ, „zu Felde bei Fürſtenberg,“ folgende Urkunde vom 18. Oktober:

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römiſcher König ꝛc., Entbieten dem ehrwürdigen Otto, Erzbiſchof der heiligen Kirche zu Magdeburg, unſerm lieben Oheim, und dem hochgebornen Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg und zu Landsberg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerer, unſerm lieben Schwager und Fürſten, unſere Königliche Huld und alles Gute. Wenn wir wegen Königlicher Würde, in welche uns Gott aus Gnaden würdiglich geſetzt hat, allerwegens trachtend ſind, wie bei unſern Zeiten Friede und Gnade geſtärkt, und ſeliglich gemehret werde, ſo geben wir euch Beiden mit geſammter Hand und Jeglichen beſonders volle Gewalt und ganze Macht, befehlen euch und wollen das feſtiglich bei unſern Hulden, daß ihr gebieten ſollt von unſert und des Reichs wegen allen Biſchöfen, Fürſten, Grafen, Dienſtmannen, Städten, Rittern, Knechten und allen Leuten, die in dem Lande zu Sachſen [1]) geſeſſen ſind, oder darin gehören, daß ſie einen rechten Landfrieden mit euch und ihr mit ihnen ſchwören und halten ſollt, drei ganzer Jahre, von St. Martini Tag, der nächſt kommt anzufangen, und den zu begreifen, zu beſchreiben und zu machen nach euer zweier

1) Umfaßt ein weiterer Bedeutung das ganze nordöſtliche Deutſchland, alſo auch die Mark.

Feſtſetzung und Ordnung, und wen ihr dazu nehmet. Von unſerer Königlichen Gewalt und um unſeres Gebotes willen ſetzen wir zu einem Richter dieſes Landfriedens dich Markgraf Waldemar, unſern lieben Schwager und Fürſten, zu richten über Räuber, Diebe, und alle andere böſe und ungerechte Leute, und über jeden, der ſie heget, ſchirmet, vertheidigt oder hält, wider den vorgenannten Landfrieden und unſer Königlich Gebot. Auch erlauben wir deiner Treue, wenn du nicht ſelber daran arbeiten magſt, daß du von deinetwegen über denſelben Landfrieden, wie er vorgeſchrieben ſteht, einen Richter, oder mehr wie einen, wie das nach deiner Treue und Umſicht dem Landfrieden am nützlichſten iſt, mit voller Gewalt einſetzeſt, und wollen, daß man demſelben Richter, oder den Richtern, gehorſam und unterthänig ſein ſoll, in Allem, was ſie angreifen, gleicher Weiſe, als dir ſelber, bei unſers und des Reiches Hulden. Mit Urkund dieſes Briefes ꝛc. der gegeben iſt zu Felde bei Fürſtenberg ꝛc. Das große Majeſtätsſiegel hängt an der Urkunde [1]).

Die Sache war gar nicht unbedeutend. Siegte Karls Parthei, wozu aller Anſchein vorhanden war, ſo konnten nicht bloß Ludwig, ſondern auch alle ſeine Anhänger als Friedbrecher vor dieſes außerordentliche Gericht geſtellt werden, ja Jeder, der von ſeinem Heere mit den Waffen in der Hand gefangen genommen wurde, und in der Regel ſtand der Tod als Strafe auf dieſen Bruch des Landfriedens. Man behandelte Ludwig und ſeine Anhänger, mit einem Worte, wie Räuber, und dieſes Friedensgericht war daſſelbe, was wir jetzt ein außerordentliches Kriegsgericht nennen würden. Freilich muß man die Diebe erſt haben, ehe man ſie hängt, aber die ſummariſche Form ihres Proceſſes war vorgeſchrieben, und es iſt oft ſchon viel gewonnen, wenn man ſich der Form bemächtigt hat. Gefangene werden in jedem Kriege gemacht, und mit den Repreſſalien iſt es nicht immer gethan. Jedenfalls war die Maßregel für Ludwigs Anhänger ſchreckhaft, und mag doch Manchen zum Abfall verleitet haben. Sehr bedeutſam aber iſt es, daß Karl bei einem Amte, wo Alles von der Perſönlichkeit des Richters abhängig iſt, und zu welchem man nur die angeſehenſten, charakterfeſteſten Fürſten wählte, dem Markgrafen geſtattet, ſich einen Stellvertreter mit voller Gewalt zu wählen. Das war bei einem ſolchen Auftrage ſonſt nie der Fall, und iſt ein ſehr beſtimmter Fingerzeig,

1) Urkunden Anhang No. XXVII.

daß in Waldemars perſönlichem Zuſtande irgend etwas vorhanden geweſen ſein müſſe, was ihm die Ausübung dieſes Amtes zwar nicht unmöglich machte, aber doch erſchwerte, und ſie vielleicht bedenklich erſcheinen ließ. Jedenfalls iſt hier zwiſchen den Zeilen zu leſen; ſchade, daß es ſo undeutlich iſt.

Karl ließ nun ſein Heer auf demſelben Wege, auf welchem es gekommen war, nach Böhmen zurückgehen. Er ſelber aber reiſete ihm voraus, und beeilte ſich nach Prag zu kommen [1]).

In den nächſten Tagen zogen nun auch die übrigen Reichsfürſten einer nach dem andern mit ihren Truppen von Frankfurt ab. Herzog Rudolf von Sachſen und ſeine Söhne gingen mit dem ihrigen über Fürſtenwalde nach der Heimath, eben ſo, wie ſie gekommen waren, und nahmen den gefangenen Pfalzgrafen Ruprecht mit, der nun als Gefangener in Wittenberg blieb. Alle übrigen, Märker, Pommern, Meklenburger ꝛc. zogen nach Strausberg mit dem Markgrafen Waldemar. Von hier ſcheinen die Magdeburger, vielleicht auch die Anhaltiniſchen Mannſchaften, über Berlin nach Hauſe gezogen zu ſein. Die übrigen blieben in Strausberg und ſeiner Gegend.

König Karl hatte zwar Alle in die Reichsacht erklärt, welche den Markgrafen Waldemar nicht anerkennen würden; allein er wußte ſehr wohl, daß dies allein die Städte nicht bewegen würde, ſich zu ihm zu wenden, wenn ſie nicht die ſichere Ueberzeugung von der Echtheit deſſelben gewönnen, und wenn Ludwigs Rechte auf den von ihnen demſelben geleiſteten Eid der Treue nicht durch ein rechtliches Verfahren aufgehoben würden. Bis dahin mußten ſie ihm ihre Treue bewahren, wenn ſie in ihrem Gewiſſen nicht überzeugt waren, daß Waldemar mehr Recht zu der Mark habe, als Ludwig. Um dem zu genügen, und die Zweifelnden zu beruhigen erließ Markgraf Waldemar, wie es ſcheint, aus dem Lager vor Frankfurt, eine Einladung an alle Städte, die ſich ihm noch nicht unterworfen hatten, um mit ihnen rechtlich zu verhandeln, oder zu teydingen. König Karl erließ, übereinſtimmend damit,

1) Nach der Angabe eines vorzüglichen neueren Forſchers (v. Raumer Landbuch der Neumark p. 13. Anmerk. 2. p. 27. 28.) iſt Markgraf Waldemar auch nach der Neumark gegangen, und hat dort zu Zweiraden eine Urkunde ausgeſtellt, durch welche er (1348 oder 1349) dem Herzoge Otto von Stettin das Land Bernſtein (terram districtus Berenstein cum omnibus suis distinctionibus et terminis, prout Albertus Marchio nobis dimisit) mit der Landeshoheit und allen Vaſallen für 7000 Mark Brandenburg. Silbers verkauft. Das Original iſt actum et datum prope duas rotas ausgeſtellt; dies iſt indeſſen ein Verſehen, welches durch eine falſch geleſene Jahreszahl veranlaßt iſt, denn der ſogenannte falſche Waldemar iſt nicht nach der Neumark gekommen. Die Urkunde iſt vom Jahre 1315.

ebenfalls eine ſolche Einladung, und forderte die Städte jeden Landes auf, zwei ihrer vornehmſten Mannen am 29. November zu ihm nach Wittenberg zu ſenden, welche er ihnen namentlich bezeichnete. Für die Lauſitz waren es Bothe von Ileburg und Erich Schenk von Schenkendorf. Dieſen Mannen ertheilte der König das Recht, den Markgrafen Ludwig mit zu bringen, und er verſprach, ihm, wenn er es begehrte, ſicheres Geleite hin, zurück und während ſeines Aufenthaltes an ſeinem Hofe zu ertheilen, damit er ſein Recht an die Städte vor ihm und an ſeinem Hofe verantworte und vertheidige. Käme aber der Markgraf Ludwig nicht, ſo ſollen die Städte zur angegebenen Zeit ihre Abgeordneten nach Wittenberg ſchicken, um da zu vernehmen, was ſeine Fürſten und Herren an ſeinem Hofe ihnen für ein Recht finden und ertheilen würden. Wir lernen dieſe Verhältniſſe aus einer Urkunde der Stadt Guben vom 18. October kennen, welche alſo lautet:

Wir Bürgermeiſter, Rath und geſammte Bürger der Stadt Guben bekennen und thun öffentlich kund. Wenn uns der allerdurchlauchtigſte Fürſt, Herr Karl, Römiſcher König, vom heutigen Tage bis über die nächſten ſechs Wochen Friſt gegeben hat zu verhandeln um das, warum uns Markgraf Waldemar angeſprochen hat, ſo hat er auch den edeln Herrn, Herrn Bothen von Ileburg und den Schenk Erich von Schenkendorf das Recht ertheilt, zu ihm zu kommen, und unſern Markgrafen Ludwig zu ihm zu bringen, daß er uns vor ihm und in ſeinem Hofe verantworte und für uns ſpreche wegen unſers Rechtens. Es will und ſoll ihm der vorgenannte unſer Herr der Römiſche König ſein Geleite dazu geben, zu ihm, von ihm, und bei ihm zu ſein, wenn er das begehrt. Thäte aber der vorgenannte Markgraf Ludwig, unſer Herr, das nicht, und wollte nicht dazu kommen, ſo geloben wir mit guten Treuen an Eides ſtatt ohne Gefährde, daß wir ſollen und wollen dazu kommen gen Wittenberg, um da zu hören, was uns ſeine Fürſten und Herrn in ſeinem Hofe zu Recht ertheilen und finden; dem wollen und geloben wir zu folgen, und das ſtete zu halten und ohne Verzug zu vollbringen. Deſſen zu Urkunde und Zeugniß geben wir dieſen Brief, verſiegelt mit unſerer Stadt Inſiegel, der gegeben iſt zu Guben 1348 am Tage St. Lucas [1]).

Wir dürfen mit Gewißheit annehmen, daß dies nicht die ein-

1) Urkunden Anhang Nr. XXVIII.

zige Stadt war, die einen ſolchen Brief ausſtellte, ungeachtet wir die andern nicht kennen. Unverkennbar handelte Guben nur in Folge einer allgemeinen Maßregel, und in Wittenberg ſollten durch ein Fürſtengericht Waldemars und Ludwigs gegenſeitige Anſprüche ausgeglichen und feſtgeſtellt, die Bedenken der noch zögernden Städte erledigt, die Unterwerfung der Waldemar anhangenden ſanctionirt werden. Ohne Zweifel hat König Karl auch den Markgrafen Ludwig eingeladen, nach Wittenberg zu kommen, und ſein Recht zu vertreten und zu vertheidigen. Da er aber wußte, daß Ludwig ihn nicht als Römiſchen König anerkannte, ſo konnte er ſicher vorausſetzen, Ludwig würde ausbleiben. Um deswillen beauftragte er die vornehmſten Perſonen der Lande, den Markgrafen zu bewegen, nach Wittenberg zu kommen, und ließ ihm ſicher Geleit anbieten, obwohl er auch von dieſer Maßregel ſich wenig verſprochen haben mag. Jedenfalls war damit dem Rechte Genüge geleiſtet, und er konnte die Schuld, nicht mit Unrecht, dem Markgrafen Ludwig beimeſſen, wenn dieſer über eine Rechtsverletzung ſich beklagte, da er ſein Recht nicht vertheidigt hatte. Vielleicht würde es übrigens dem Markgrafen Ludwig, ſelbſt nach Allem was vorgegangen, doch noch geholfen haben, wenn er nach Wittenberg gegangen wäre; jedenfalls konnte er dies nicht thun, ohne Karln anzuerkennen. Dieſe Anerkennung wünſchte Karl zu erzwingen, und darum brachte er ihn ſchlau in eine Lage, in welcher er dies thun mußte, um ſein Recht zu vertheidigen, oder wo ſeine Rechte, ohne dieſe Anerkennung, Preis gegeben waren. Hätte Ludwig ſich zu derſelben verſtanden, ſo würde Karl ſehr wahrſcheinlich ſelbſt ein bedeutendes Opfer nicht geſcheuet haben, und nach der Ausſöhnung würde irgend eine Ausgleichung der Rechte Waldemars und Ludwigs eingetreten ſein. Ludwig aber ging von der Vorausſetzung aus, Waldemar ſei unecht, und vertraute ſeinem Rechte, von dem er nichts opfern wollte, wie ſeinem Waffenglücke zu ſehr, auch war ſein Haß gegen Karl zu heftig, als daß er ſich zu der Reiſe nach Wittenberg entſchließen konnte. Karl aber hat ihm das ohne Zweifel nie vergeben, und ſein Haß gegen Ludwig fand neue Nahrung in dieſem Umſtande, da er von Ludwigs Geſinnung gegen ihn ein ſehr ſprechendes Zeugniß gab.

Frankfurt war nun wieder frei. Seine ehrwürdigen Mauern, — die erſt ganz vor Kurzem gefallen ſind, — hatten den Anſtrengungen eines ſo großen Heeres, glücklich widerſtanden. Allein

die Belagerung hatte der Stadt nicht weniger, als die für jene Zeiten große Summe von 1734 Mark feinen Silbers gekoſtet [1].

Außerdem hatte Markgraf Ludwig in Frankfurt große Schulden gemacht, und von den Bürgern Geld geborgt, wo er es nur erhalten konnte, denn zum Kriegführen gehört viel Geld. Er ſcheint ſein Heer verſtärkt, und Söldner angeworben zu haben, ohnehin verminderte die Seuche ſein Heer gewiß eben ſo, wie das feindliche. Am 21. October war Ludwig noch zu Frankfurt [2]. Er konnte Frankfurt nicht eher verlaſſen, als bis der Feind Müncheberg verlaſſen hatte, das er noch beſetzt hielt, und deſſen Bürgerſchaft Ludwig heimlich ergeben war. Unſtreitig aber machte der Feind Anſtalten zu ſeinem Abzuge.

Markgraf Waldemar verſchrieb am 22. October zu Strausberg der Stadt Fürſtenwalde für die von ihr dem Heere ſo wie ihm geleiſteten anſehnlichen Lieferungen den Zoll zu Lebus, deſſen Ertrag wegen der vorbeifließenden Oder beträchtlich war [3].

Endlich war es ſo weit, daß Ludwig ſich mit ſeinem kleinen Heere aus Frankfurt herauswagen durfte. Zwar war Müncheberg noch nicht geräumt; aber lange konnte der Feind nicht mehr daſelbſt bleiben. Ludwigs Plan war, ſich zunächſt die Städte wieder zu erobern, von welchen er glaubte, daß die meiſten, wie Müncheberg, nur der Gewalt gewichen waren, oder argliſtiger Verführung. Müncheberg war ihm fürs Erſte die wichtigſte Stadt, denn er wußte, daß ſie ihm ihre Thore öffnen würde, ſobald es nur möglich war. Er zog in ihre Gegend, aber noch vermochte ſie ihn nicht einzulaſſen, Ludwig mußte in der Nähe eine feſte Stellung ſuchen, und um ſeine Schaar ſicher zu ſtellen, campirte er mit ihr auf einer Inſel bei Müncheberg, wohin die Stadt ihm Lebensbedürfniſſe lieferte [4], Es kann dies nur die Inſel im Schlagentinſchen See geweſen ſein, denn eine andere findet ſich dort nicht.

Lange kann ſich aber Ludwig auf dieſer Inſel nicht aufgehalten haben, denn ſchon am 27. October war er in Müncheberg, und beſchenkte die Stadt wegen der ihm bewieſenen Anhänglichkeit und Treue. Er verordnete, daß der Wagenzug oder die gemeine Landſtraße, welche ſonſt über Selow und Quilitz gegangen ſei, künftig über Müncheberg gehen ſolle, mit demſelben Zolle, wie er

1) Wohlbrück Lebus I. 563.
2) A. a. O. 564.
3) A. a. O. 564. Golz Fürſtenwalde 27.
4) Gerken Cod. V. 53. Wohlbrück Lebus I. 580.

ſeit alten Zeiten üblich ſei, wodurch die bisher über Strausberg ziehende große Straße über Müncheberg verlegt wurde, wobei Strausberg gar ſehr verlor. Er verlieh der Stadt ferner die Freiheit, aus der Biſchofsheide ſo viel Bauholz, als ſie bedürfen würde, ſchlagen zu können; Brennholz ſollte ſie ebendaſelbſt vom liegenden Holze nach Bedürfniß nehmen, auch konnte ſie Erlen und Birken dazu ſchlagen laſſen, und ſich des Raffholzes bedienen. Günther von Schwarzburg und die uns ſchon bekannten Baierſchen Ritter ſind ſeine Begleiter [1]).

Von hier aus ſchrieb er an demſelben 27. October an die Räthe und Gemeinheiten der Städte Arnswalde, Reetz, Dramburg, Nörenberg und Callis, und zeigte ihnen an, daß er die tapfern Männer, Haſſo von Wedel den ältern, Haſſo von Wedel zu Falkenburg, beide Ritter, und Haſſo von Wedel (den jüngern) zu ſeinen Hauptleuten und Vögten ernannt habe, und ſie auffordere, ihnen in ſeinem Namen in allen Dingen und Fällen Gehorſam zu leiſten, wie ſie es den früheren Hauptleuten und Vögten gethan hätten, was zu ſeinem großen Wohlgefallen gereichen würde [2]). — Ein gleiches Schreiben erließ er an die Rathmannen und Gemeinheiten der Städte Neu-Landsberg, Friedeberg, Woldenberg, Neu-Berlin und Tankow, worin er ihnen anzeigt, daß er den Ritter Bethkin von Oſt zu ſeinem Hauptmann und Vogt ernannt habe, und ſie eben ſo zum Gehorſam gegen ihn auffordert [3]).

Man ſieht hieraus, wie gänzlich ungegründet das unzählig oft gedruckte Vorgeben iſt, nur drei Städte: Treuenbrietzen, Spandau und Frankfurt ſeien dem Markgrafen Ludwig treu geblieben. Von Brietzen iſt es ſehr wahrſcheinlich, von Spandau iſt es nicht wahr, und nur von Frankfurt gilt die Behauptung ganz. Außer dem aber waren ihm alle die oben genannten Neumärkiſchen Städte treu geblieben, und außer den erwähnten waren es noch Morin, Berwalde, Neuwedel und Falkenburg. Von Cüſtrin, Bernſtein und Neu-Bernau iſt es ungewiß, und nur von Königsberg, Soldin, Schönfließ und Lippene wiſſen wir urkundlich gewiß, daß ſie ſich mit den Mannen und dem Lande ihrer Gegend für Waldemar erklärt hatten. Auch ſollte man Belitz und Müncheberg nicht ver-

1) Buchholz V. Anh. 73.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

geſſen, welches letztere, wenn es auch genommen wurde, dennoch Ludwig treu blieb, und Mittenwalde iſt es auch geblieben.

Markgraf Ludwig war auch noch am Morgen des 28. Octobers zu Müncheberg. Ehe er abreiſete, belehnte er zuvor noch den Ritter Bernhard von Wulkow wegen ſeiner getreuen Dienſte, ſo wie ſeine Erben, mit der Golinſchen Heide in der Neumark, welche bis dahin ſein getreuer Noppin in ſeinem Namen bewacht hatte, als mit einem rechten Lehn für ewige Zeiten, in der Weiſe, daß er die Heide mit allen Zubehörungen ohne ſeine, oder ſeiner Brüder, der erhabenen Fürſten Ludwigs des Römers und Otto's, Markgrafen von Brandenburg, oder aller ſeiner jetzigen Beamten und Vögte Aufkündigung (destitutione seu depositione) getreu bewachen und regieren ſoll, wie der vorgedachte Noppin und die übrigen Wächter gedachter Heide, ſeine Vorgänger, ſie bewacht und regiert haben, und wie auch er ihm darüber Rede ſtehen will. Auch ſollen erwähnter Bernhard und ſeine Erben die Abtragung der jährlichen Früchte, welche dem Markgrafen aus genannter Heide zuſtehen, in jedem Jahre ohne Verminderung darreichen. Aller andere Gewinn aber ſoll dem Bernhard und ſeinen Erben zuſtehen aus beſagter Heide, wie den übrigen Wächtern, ohne irgend ein Hinderniß von ſeiner, ſeiner Brüder oder Beamten Seite, und er kann dieſe zu den gewöhnlichen Zeiten erheben, und in ſeinen Nutzen verwenden [1]). — Die Golinſche Heide war eine der bedeutendſten in der Neumark, wegen ihres Holz- und Wildſtandes. Die Urkunde iſt wichtig wegen des Orts, der Zeit, und der alten Forſtverwaltung, die keinesweges gänzlich fehlte.

Markgraf Ludwig ging noch an demſelben Tage nach Fürſtenwalde. Die Stadt öffnete nicht, wie Müncheberg, willig ihre Thore, ſondern Ludwig mußte erſt ein Lager vor der Stadt aufſchlagen, und Anſtalten zur Belagerung machen, worauf ſie mit ihm unterhandelte. Im Lager beſtätigte Markgraf Ludwig noch am 28. October der Stadt Müncheberg ein älteres Privilegium [2]). Am folgenden Tage zog er in die Stadt ein, und ſtellte nun Fürſtenwalde einen Brief aus, durch welchen er ihr alle Undankdankbarkeit vergiebt, die ſie bei Gelegenheit der Unruhen des erdichteten Waldemars (disturbii occasione Waldemari ficti) an den Tag gelegt habe. Er verſpricht im Gegentheil, ſie bei allen

1) Urkunden Beilage Nr. XXIX.
2) Gerken Cod. IV. 381.

ihren Freiheiten zu erhalten [1]). Es iſt wichtig, zu bemerken, daß Ludwig, trotz der ſtatt gefundenen Echtheitsunterſuchung, und ohne daß die Baiern eine andere Unterſuchung veranlaßt, oder ſich die Mühe gegeben hatten, jene zu widerlegen, Waldemar von vorn herein als vorgegeben bezeichnet.

An demſelben 29. October ſtellte Ludwig zu Fürſtenwalde der Stadt Müncheberg ein ſchriftliches Zeugniß aus, wahrſcheinlich auf dringendes Bitten ihrer Bürger, daß er den Rath und die Gemeinheit der Stadt Müncheberg, ſeine lieben Getreuen, wegen des Verdachtes, in den er ſie etwa haben könnte wegen der, einem gewiſſen, Waldemar Genannten, geleiſteten Huldigung, durch Gegenwärtiges für unſchuldig erkläre, und ihnen das niemals in keiner Weiſe zurechnen wolle, indem, was ſie gethan, mit ſeinem Willen und ſeiner Genehmigung geſchehen ſei. Und wer ihnen das etwa vorwerfen wollte, den ſollen ſie dafür mit ſeiner Bewilligung mit Worten oder mit der That oder auch an Gelde ſtrafen zur Genüge [2]). — Die Müncheberger könnten hiernach die meiſten Brandenburgiſchen Schriftſteller zur Beſtrafung ziehen.

Ferner verlieh der Markgraf zu Fürſtenwalde an demſelben Tage der Stadt Müncheberg das Recht, daß ſie ihr Getreide künftig hin in gleicher Weiſe, wie ſeine Getreuen der Stadt Frankfurt, nach der See verſchiffen könnten nach ihrem Vermögen, von ihm ſeinen Erben und Beamten völlig ungehindert, wo es ihnen, wann und ſo oft es ihnen beliebt [3]). — Dies war für die Stadt von Wichtigkeit, denn bisher durfte ſie kein Getreide verſchiffen, ſondern mußte daſſelbe an Frankfurter Bürger wegen des dortigen Niederlagerechts verkaufen. Das alles liefert einen Beweis, wie hoch der Markgraf die Treue der Müncheberger anſchlug.

Wahrſcheinlich blieb Ludwig noch am folgenden Tage in Fürſtenwalde, und brach dann auf, um ſeinen Zug zur Unterwerfung der Städte fortzuſetzen. Hier tritt nun eine Lücke ein, welche durch keine hiſtoriſche Angabe ausgefüllt wird. Wir finden den Markgrafen Ludwig am 5. November im Lager bei Bardenitz, eine Meile öſtlich von Brietzen. Hier erläßt er eine Urkunde, folgenden Inhaltes. Erwägend die Beſtändigkeit und Treue der Rathmannen und Gemeinheit ſeiner Stadt Brietzen, welche ſie ihm bisher erwieſen, und damit ſie ſie ihm und ſeinen Erben auch

1) Buchholz V. Ahn. 70.
2) Gerken Cod. IV. 382. Wohlbrück Lebus I. 505.
3) Ungedruckte Urkunde.

künftig erweiſen, zur Entſchädigung für alle Arbeit und Koſten, welche ſie wegen ihn und ſeiner Erhaltung, ſo wie der der meiſten Einwohner, aufgewendet haben, und auch um deswillen, damit die gegenwärtigen und künftigen Rathmannen und Gemeinheit vorgedachter Stadt ihm und ſeinen Erben als ihren wahren und rechtmäßigen Herrn ohne Wechſel mit beſtändiger Treue anhangen, ſo befreit er ſie für immer von der Zahlung der jährlichen Orbede von 40 Mark. Er verleiht ihnen ferner mit Erbrecht den Marktzoll, Holzzoll, und was er ſonſt noch für Namen haben mag, den er bis dahin in der Stadt gehabt hat, jedoch ausgenommen die ſeinen Vaſallen und anderen Getreuen daran zuſtehenden Einkünfte, für ewige Zeiten, ohne ſeine oder ſeiner Beamten Beunruhigung, um ihn zu erheben, und zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Er verleiht ihnen ferner das Recht, eine Waſſermühle im Stadtgraben ſogleich zu erbauen, oder auch an einem anderen Orte auf dem Grunde der Stadt, nach ihrem Gefallen, deren Einkünfte ſie ungehindert zum Nutzen der Stadt anwenden können [1]). Hier war der Ritter Nikolaus Falke von der Lietzenitz, in der Mittelmark angeſeſſen, zu dem Markgrafen geſtoßen, auch Nikolaus von Wulkow befand ſich außer den Baiern bei ihm. Die Urkunde iſt in castris prope Bardenitz gegeben.

Zunächſt drängt ſich nun die Frage auf: Warum ſtand Ludwig eine Meile von Brietzen im Lager? Eine Stadt wie Brietzen, mit Wällen, Gräben, Mauern und einem Schloſſe verſehen, war jedenfalls ohne Vergleich ſicherer und feſter, als ein Lager, und letzteres wurde nur gewählt, wenn man in die Stadt nicht hinein konnte. Auch Ludwig hat ſonach in Brietzen nicht hinein gekonnt, und nur dreierlei konnte dies verhindern. Entweder widerſetzte ſich die Stadt, und wollte Ludwig nicht hinein laſſen, oder ſie war vom Feinde beſetzt, und Ludwig mußte im Lager warten, bis er abzog, oder der Feind hatte Brietzen belagert, Ludwig näherte ſich, um die Stadt zu entſetzen, und ſchlug deshalb ein Lager auf, worauf der Feind die Belagerung aufgab, und weiter zog. Die erſtere Annahme wird durch die Urkunde wiederlegt, denn Ludwig rühmt die beſtändige Treue der Stadt, auch die zweite wird dadurch unwahrſcheinlich, denn hätte ſich der Feind der Stadt bemächtigt, ſo wäre ſie ſchlecht vertheidigt worden, und Ludwig hätte zwar, wie in Fürſtenwalde, verziehen, aber nicht die Treue beloben

1) Urkunden Anhang Nr. XXX.

können. Es bleibt alſo nur die dritte Annahme zuläſſig, und dann dürfte ſich die Sache folgendermaßen verhalten. Als die Truppen der Anhaltiner ſich in Strausberg von Waldemar trennten, ſind ſie ohne Zweifel über Berlin auf der großen Straße über Teltow und Sarmund, das ſie, wie es ſcheint unterworfen, und dann Belitz vorbei, fortgezogen; ſie haben dann wie es ſcheint, Treuenbrietzen zu Waldemars Anerkennung zwingen wollen, ſind aber nicht eingelaſſen worden, und verſuchten darauf die Stadt mit Gewalt zu unterwerfen. Das muß ihnen mißglückt ſein, denn ſo nur läßt ſich „die Arbeit, die Koſten und die Erhaltung der meiſten Einwohner" deuten, welche die Urkunde erwähnt, und als Markgraf Ludwig nahe genug war, der Stadt zu Hülfe zu kommen, zogen die Feinde ab.

Durch die eingezogenen Nachrichten überzeugte ſich Ludwig, daß er nicht, wie er gehofft hatte, auf den guten Willen der Städte rechnen dürfe, und daß er darum auch viel zu ſchwach ſei, um gegen Waldemar und ſeine mächtigen Freunde mit Erfolg etwas unternehmen zu können. Ohne Zweifel hatte er auch wohl darauf gerechnet, daß von den Mannen des Landes ſich ihm bei weitem mehr beigeſellen würden, um ſein Heer zu vergrößern, und es ſcheint, daß er eben deshalb den kühnen Zug bis Brietzen unternommen hatte, um dieſe anzuregen. Allein bisher war Niemand weiter gekommen, als der einzige Ritter Falke von der Lieſenitz. Er hatte ſich zu weit von der Neumark entfernt, und ſomit von ſeinen Hülfsmitteln, und durfte hier nicht verweilen, wollte er nicht abgeſchnitten werden. So zog er denn wieder nach Frankfurt zurück. Der erſte, gewaltige Stoß war vorüber, und fürs Erſte war Ruhe.

Der große Tod hatte unterdeſſen ſeine Herrſchaft geltend gemacht. Zwar ſcheint er bis dahin ſich ſehr mäßig gezeigt zu haben; aber die geiſtige Aufregung, welche in ſeinem Gefolge war, und die in der Mark mit der politiſchen zuſammen traf, war aus dieſer Urſache hier faſt größer, als anderswo. Niemals iſt eine ſolche Aufregung ohne moraliſche Folgen, und ſie blieben auch hier nicht aus. Zu keiner Zeit war der Glaube an Vergiftungen ſo allgemein verbreitet, wie damals, wahrſcheinlich, weil das Verbrechen wirklich oft begangen wurde, denn jede Zeit glaubt an das, wozu ſie hinneigt. Allein viel Schuld trug auch die große Unkunde der damals Lebenden in allen mediziniſchen, chemiſchen und phyſikaliſchen Dingen. Jede unerklärliche oder plötzliche Krankheit wurde einer Vergiftung

zugeſchrieben. Wie hätte es nicht bei der furchtbaren Peſtſeuche geſchehen ſollen, welche jetzt die ganze lebende Welt bedrohete? Man wollte zuerſt in Savoyen herausgeklügelt, und durch Bekenntniſſe auf der Folter herausgebracht haben, daß die Juden an der Krankheit Schuld ſeien, indem ſie die Brunnen vergiftet hätten, und nun brach eine der ſchrecklichſten Judenverfolgungen aus, die die Geſchichte kennt. Ueberall, und namentlich in Deutſchland überall, fiel man über das unglückliche Volk her, und verbrannte ſie, entweder mit Urtheil und Recht nach Geſtändniſſen auf der Folter, oder in tumultuariſcher Wuth. Man deckte die Brunnen zu, und nahm die Eimer ab, — die Mark hatte nur Ziehbrunnen, wie noch auf den Dörfern, — und lebte von Fluß- See- und Regenwaſſer. In den Städten wurden die Stadtthore mit großer Strenge verwahrt, und nur zuverläſſige Leute wurden eingelaſſen. Wer etwas bei ſich trug, was wie Arzenei ausſah, mußte zuvor davon einnehmen, und der Himmel mochte ihm beiſtehen, wenn ihm davon übel wurde, oder er ſich gar übergab. Mißtrauen, Argwohn und ungewohnter Zwang erbitterten die ſchon ſo erhitzten Gemüther, und ließen ſie mit um ſo größerer Wuth über die Juden als eine Haupturſache dieſer Uebel herfallen. Vergebens ſtellten die Juden vor, daß ſie ſo gut an der Krankheit ſtürben, wie die Chriſten, daß ſie ihr Waſſer aus denſelben Brunnen mit dieſen ſchöpften; Gründe wurden nicht mehr erwogen, nicht mehr gehört. In Baſel hatte man ſämmtliche Juden in ein dazu erbautes hölzernes Gebäude eingeſperrt, und dann verbrannt. Daſſelbe geſchah in Freiburg und in Straßburg. In Speier verſammelten ſich die Juden in wilder Verzweiflung in ihren Häuſern, und verbrannten ſich mit den Ihrigen. Mit welchen Rieſenarmen muß das grauſeſte Entſetzen die Menſchenſeele packen, ehe ſie ſich zu ſo Gräßlichem entſchließt! — Da verhallt das ſüße Lallen des unſchuldigen Kindes, ſonſt die Wonne und die Freude ſeiner Eltern, und weinend in bitterer Verzweiflung müſſen ſie ſich mit gebrochenem Herzen von ihm wenden, denn der furchtbare Augenblick naht, wo in der Flamme unter gräßlichen Schmerzen der letzte Todesſchrei — doch wir wollen den Vorhang fallen laſſen. Wohl den Augen, die ſo Entſetzliches niemals ſchauen! Es war eine Zeit, wo die als glücklich geprieſen werden konnten, welche vor Verzweiflung wahnſinnig geworden, und ihres Bewußtſeins nicht mächtig, beſinnungslos in die Flamme ſprangen. War es denn nicht ſchon genug, daß die politiſchen Zerwürfniſſe und Partheiungen Feindſchaften aller

Art gebaren, Freunde und Familien trennten, allen Frieden untergruben, Zwietracht ſäeten, und jede Ausſicht in die Zukunft trübten? War es nicht ſchon genug, daß die Kirche ihren Bannſtrahl auf die Hälfte der Einwohner Deutſchlands geſchleudert, ſie zu Verdammten geſtempelt, die Gewiſſen beunruhigt, und in ängſtliche Gemüther die Martern der Hölle geſäet hatte? — War es nicht ſchon mehr als zuviel, daß auch der Himmel nach ſeinen unerforſchlichen Rathſchlägen, eine der verheerendſten Seuchen über das Land ſchickte, die mit einer Schnelligkeit ihre Opfer dem Tode überlieferte, welche beiſpiellos war, und das Unglück der Familien vollendete, ja ganze Familien vernichtete? Zu allen dieſen Schrecken mußte nun auch das furchtbarſte, der Menſch mit ſeinem Wahn, hinzukommen, und ärger als das Schickſal wüthen; ſtatt Rettung und Hülfe einander in ſolcher Zeit der Noth zu bringen, verfolgten ſie ſich mit Foltern und Scheiterhaufen! — Es war der Aberglaube, es war die Unwiſſenheit, es war der Wahn, die ſcheuslichſten Ausgeburten der Hölle, welche ſie herauf geſandt hatte, die Erde und alles Lebendige zu verderben, welche die Scheiterhaufen entzündeten, in die nur diejenigen hinein gehörten, welche zu allen Zeiten dieſen Ausgeburten der Hölle das Wort geredet, ſie genährt und gepflegt haben. — Doch, wir kehren zurück zu unſerer Erzählung. In Straßburg wurden 2000 Juden auf ihrem Begräbnißplatz verbrannt, und nur die, welche ſich taufen ließen, wurden verſchont. Alle Pfänder und Schuldbriefe, welche ſich bei Juden fanden, wurden den Schuldnern zurückgegeben, und das vorgefundene Geld vertheilte man unter die Gilden, denn daß die Habſucht, ein faſt allgegenwärtiger Dämon, ſich hineinmiſchte, war vorauszuſehen. Habſucht und Fanatismus gehen immer Hand in Hand, und wo der eine nicht kräftig genug iſt, hilft der andere nach, das ſcheusliche Werk zu vollbringen. In Mainz ſollen 12000 Juden einen qualvollen Tod erduldet haben. Reichen Iſraeliten riß man auf dem Wege zum Scheiterhaufen die Kleider vom Leibe, in Hoffnung, eingenähetes Geld zu finden. In Eßlingen verbrannte ſich die ganze jüdiſche Gemeinde in ihrer Synagoge. Die Kinder behielt man häufig zurück, um ſie zu taufen; dagegen ſah man anderwärts Mütter ihre eigene Kinder in den Scheiterhaufen werfen, und dann nachſpringen, um ſie ſo der Taufe zu entziehen! — Welch ein tauſendfacher Jammer war damals über das unglückliche Volk ausgegoſſen! — Selbſt diejenigen, welche ſich taufen ließen, entgingen nur auf kurze Zeit dem Feuertode,

und Chriſten, die ſich eines Juden angenommen hatten, wurden mit ihm gefoltert und verbrannt. Welch furchtbare Scenen aus dieſem gemeinſchaftlichen Wirken von Fanatismus und Habgier auf der einen, von Rachſucht und Verzweiflung auf der andern Seite hervorgingen, kann man ſich vorſtellen, ohne daß wir in das Einzelne eingehen. An vielen Orten ſuchte die Obrigkeit die Juden zu ſchützen, mußte aber dem Wüthen des Pöbels nachgeben. Vergebens erklärte Papſt Clemens VI. in zwei Bullen die Juden für unſchuldig, vergebens nahm ſich König Karl IV. ihrer an, und ähnlich andere Fürſten, die dafür vom Pöbel mit dem Namen Judenherrn belegt wurden. Es blieb für viele keine andere Rettung, als ſich verkappt und in tiefer Verborgenheit nach dem fernen Litthauen zu ſchleichen, obgleich gar manche auf der gefährlichen Reiſe erkannt und erſchlagen wurden, denn noch war Litthauen heidniſch, und eben darum nicht fanatiſch. Traurig, daß Andersglaubende unter Heiden beſſer aufgehoben waren, als unter Chriſten! — Noch jetzt bewahrt dies Land in reicher Anzahl die Nachkommen jener ausgewanderten Unglücklichen [1]).

So furchtbar, wie am Rheine, hat man in der Mark nicht gegen die Juden gewüthet, aber dennoch wurden ſie verfolgt, und in vielen Orten, wenn auch in geringerer Zahl verbrannt, oder mit dem Schwerte hingerichtet. Mehrere Große, z. B. der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, nahmen ſich ihrer an, und verbargen ſie zur Zeit der größten Gefahr in ihren Schlöſſern, auch mehrere Städte ſchützten ihre Juden [2]). Da aber die Seuche noch lange nicht aufhörte, ſo erneuerten ſich die Anfälle der Wuth von Zeit zu Zeit, und nach längeren Pauſen, und ſetzten Leben und Eigenthum der Juden immer wieder in Gefahr.

König Karl verſäumte keine Gelegenheit, ſich durch Bündniſſe zu verſtärken, und ſeinen Feinden neue Feinde zu erwecken. Am 22. November ſchloß er in Namslau ein Bündniß mit dem Könige Kaſimir von Polen gegen den Deutſchen Orden, gegen Baiern, oder wer ſonſt in der Markgrafſchaft Brandenburg ihr Feind ſein würde, und Karl übernahm es, entweder in Perſon, oder durch den Markgrafen Johann von Mähren, ſeinen Bruder, Polen zu vertheidigen [3]).

1) Hecker, der ſchwarze Tod 55. f.

2) Chron. Magdeburg. ap. Meibom II. 341.

3) In dem erneuerten Bündniſſe von 1356 enthalten. Lünig Cod. Germ. diplom. I. 390. de Ludwig Rel. V. 496.

Markgraf Ludwig war am 20. November in Frankfurt [1]), und hatte hier ſeinen Plan entworfen. Es war ihm deutlich geworden, daß er nothwendig Karln einen andern Deutſchen König entgegen ſetzen müſſe, um ihn im Schach zu erhalten, und dazu traf er die nöthigen Einleitungen. Der geeigneteſte von allen Fürſten ſchien ihm noch immer ſein vormaliger Schwager, Markgraf Friedrich der Ernſthafte von Meißen, und obgleich dieſer ſchon die Sache abgelehnt hatte, ſo wollte er doch verſuchen, ob ſeinem mündlichen Zureden nicht eine Aenderung dieſes Beſchluſſes gelingen würde. Dem zufolge reiſete er von Frankfurt ab, und war am 23. November zu Fürſtenwalde, von wo aus er den Frankfurtern alle ihre Lehngüter urkundlich beſtätigte. Es wurde hier nur ſchriftlich wiederholt, was er früher ſchon mündlich auf dem Rathhauſe zu Frankfurt verſprochen hatte, und wir haben den Inhalt bereits oben mitgetheilt [2]). Von hier ſetzte er ſeine Reiſe durch die Lauſitz nach Dresden fort. Gegen Ende des Monats muß er in Dresden angekommen ſein, wo er die erſte Hälfte des Monats Dezember blieb. —

Im Lande über der Oder hatten nun diejenigen Mannen, denen Ludwig den Auftrag gegeben hatte, die von ihm abgefallenen Städte und Mannen ihm wieder zuzuwenden, mit Hülfe der Rathmannen mehrerer dem Markgrafen treu gebliebener Städte fleißig gearbeitet, ihrem Auftrage zu genügen. Die Sache hat gewiß ihre beſonderen Schwierigkeiten gehabt, denn eine politiſche Bekehrung iſt oft eben ſo ſchwer als eine religiöſe zu bewirken, aber ſie war dennoch gelungen, wenigſtens kam zwiſchen den Partheien ein Waffenſtillſtand zu Stande. Die Ritter Betheke von der Oſt und Claus Sack, die Knechte Henning von Uchtenhagen und Johann von Wedel, und die Rathmannen der Städte Arnswalde, Friedeberg, Neu-Landsberg und Morin bekennen am 29. November zu Soldin, daß ſie gededingt (verhandelt) haben zwiſchen ihren lieben Herrn Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ſich und allen Städten und Mannen, die ihm zugehören, und ihn für einen Herrn halten, auf der einen Seite, — und zwiſchen den Leuten der Städte Königsberg, Soldin, Schönfließ, Lippene, und den Mannen, die es mit ihnen halten, auf der andern Seite, — einen Frieden zwiſchen hier und dem oberſten Tag (6. Januar), ſo daß

1) Wohlbrück Lebus I. 509.
2) Buchholz V. Anh. 71. 72. Wohlbrück Lebus I. 509.

Jeder zu dem andern ziehen ſoll mit williger Liebe und Gutes ohne Argliſt, und alle in Frieden ſtehn ſollen auf beiden Seiten, Ritter oder Knechte, Bürger oder Bauer, Pfaffen oder Mönche. Wäre es aber, daß während deſſen irgend ein Herr in die Lande ziehen wollte, den man nennt Markgraf Waldemar, oder welcher Herr das wäre, dem ſollen die Städte Königsberg, Soldin, Schönfließ, Lippene, und ihre Helfer unbeholfen ſein, ihm nicht abfolgen laſſen noch verkaufen einigerlei Speiſe, und ihn nicht einlaſſen. Thäte er bei dieſem Zuge Schaden im Lande, ſo ſoll damit ihr Frieden nicht gebrochen ſein. Wer wegen des Handels reiſet, ſoll auf beiden Seiten ſicher ſein, er mag von Frankfurt kommen, oder dahin gehen [1]), oder von wannen er ſonſt kommen mag, ſobald er nur auf dieſer Seite der Oder iſt. Innerhalb dieſer Zeit ſoll man kaufen und verkaufen, wie vormals. Wegen der Gefangenen und der Beute, die in dem Lande gemacht iſt in eingehegten Orten, Gebäuden und Heiden, ſollen am Sonntage über acht Tage drei Bürger und zwei von des Herren Mannen nach Soldin reiten, von beiden Seiten, und mit den Friedenſtiftern verhandeln; was ſie dann beſtimmen werden, ſoll man bei den Landrichtern nachſuchen von beiden Seiten, wie es vormals geweſen iſt. Wer innerhalb dieſes Friedens rauben oder ſtehlen wollte, dem ſoll von beiden Seiten geſteuert werden, und mit gegenſeitiger Hülfe. Dies geloben die vorgenannten Mannen und Städte, denen von Königsberg, Soldin, Schönfließ und Lippene, und dem Ruloff von Liebenthal, Gerhard Witten, Henning Kranenberg und Henning Jungen [2]).

Wir ſehen aus dieſer merkwürdigen Urkunde, daß, wenn auch die Fürſten ruheten, der Bürgerkrieg ausgebrochen war, und die Städte und Mannen der beiden Partheien einander befehdeten. Handel und Wandel war geſtört, man fing einander gegenſeitig die Waaren-Transporte, die Leute und das Vieh ab, und ſuchte Beute zu machen, wo und wie man konnte. Und das Alles, während die furchtbare Seuche und Elend aller Art im Gange war! Trotz alle dem konnte man es nur zu einem fünfwöchentlichen Waffenſtillſtand bringen! Wie groß muß die Aufregung der Gemüther geweſen ſein! — Auch ſehen wir, daß man einen

1) Ein drittes exiſtirte kaum, denn nach oder von Frankfurt gingen alle Kaufmannsgüter durch die Neumark, weil man nirgend anderswo die Oder paſſiren, nirgend anderswo Waaren im Ganzen kaufen oder verkaufen durfte oder konnte.

2) Kehrberg Geſch. v. Königsberg II. S. 6.

Einfall Markgraf Waldemars in die Neumark noch für möglich hielt, die kriegeriſchen Anſtalten müſſen daher noch beſtanden haben. Merkwürdig iſt die Art und Weiſe, wie Waldemar hier bezeichnet wird, und über welche man gewiß lange geſtritten hat. Er wird wird weder der rechte noch der vorgegebene genannt, ſondern der Herr, den man Markgraf Waldemar nennt, womit man keiner Parthei zu nahe trat. Vorläufig konnte ſich aber Ludwig nun als Herrn der Neumark und des Landes Lebus betrachten.

König Karl war unterdeſſen über Bautzen nach Wittenberg zum Herzoge Rudolf von Sachſen gegangen, wo eine große Zuſammenkunft aller Askaniſchen Fürſten und ihrer vornehmſten Helfer für den 29. November ausgeſchrieben war, wie wir oben geſehen haben. Die märkiſchen Städte, welche es mit Waldemar hielten, oder zu ihm übertreten wollten, hatten Deputationen ihrer Rathmannen dahin geſandt, und Karl wies ſie hier nach der Rechtsfindung des Fürſtengerichts, *mündlich* an, was damals mehr als die ſchriftliche Anweiſung bedeuten wollte, den Markgrafen Waldemar als ihren rechten Erbherrn zu betrachten, und ihm treu und gehorſam zu ſein [1]). Hier holte er auch am 3. December die Belehnung des Fürſten Bernhard von Anhalt nach, mit welcher er früher proviſoriſch den Grafen Albrecht von Anhalt beauftragt hatte, und belehnte ihn mit der Pfalz Sachſen, dem Fürſtenthum und der Markgrafſchaft Landsberg, und allen dazu gehörigen Schlöſſern, Dörfern ꝛc. diesſeits und jenſeits der Saale, ſo wie mit den Kaiſerlichen Burgen Kiffhauſen und Altſtädt nebſt allem Zubehör [2]). Es iſt dies auffallend genug, da er ſelber den Markgrafen Waldemar ſtets einen Markgrafen von Landsberg nennt, und übrigens dieſe Länder längſt in andere Hände gerathen waren. — Aber auch Mannen und Städte aus der Lauſitz waren in Wittenberg anweſend, nämlich ſolche, welche aus irgend einem Grunde mit dem Markgrafen Ludwig unzufrieden waren, und die im Lager bei Müncheberg ſtatt gefundene Abtretung der Lauſitz durch Waldemar zu ihrem Vortheile auszubeuten wünſchten, und bei Karl ſich einſchmeicheln wollten. Einer derſelben, Heinrich, Herr von der Dahme, Herr zu Golzen, einer der angeſehenſten Dynaſten der Lauſitz, ſtellte am 4. Dezember dem Könige Karl zu Wittenberg folgenden Brief aus: Er bekennt, daß er mit dem allerdurch-

1) Vergl. die Urkunde bei Buchholz V. Anh. 95.
2) Bekmann Anhalt V. 530. Hiſtorie der Pfalzgrafen zu Sachſen 211.

lauchtigſten Fürſten, ſeinem gnädigen Herrn, Herrn Karl, Römiſchen König, gedebingt hat, daß er Markgrafen Ludwigs von Brandenburg Feind und Widerſacher ſein will, um ſeines Herrn des Königs willen, aber auch wegen ſeiner Noth, da er ihn verunrechtet, und ihm die Briefe, die er ihm gegeben, nie vollzogen hat, wie er zu Recht ſollte. Darum will er — Heinrich — ſein Gut von ſeinem Herrn, dem Könige, nehmen und empfangen, als von einem Könige zu Böhmen, ſeinen Erben und Nachkommen der Krone zu Böhmen, was er vom Markgrafen Ludwig und von andern Markgrafen von Brandenburg gehabt hat. Er will dem Könige huldigen heut über ſechs Wochen zu Prag, oder wo der König ſich aufhalten wird. Auch gelobt er für ſich und ſeine Nachkommen, daß er bei ſeinem Herrn, dem Könige zu Böhmen, ewiglich bleiben will [1]. — Aehnliche Schreiben ſtellten auch noch die beiden Otto von Ileburg, Herrn zu Sonnenberg, und Andere aus [2]. Dies war entſchiedene Untreue gegen Ludwig, die nicht, wie in der Mark durch die Treue gegen einen früheren Landesherrn entſchuldigt werden konnte. Daß auch Guben ſeine Abgeordnete geſandt hat, dürfen wir nach der Urkunde vom 18. Oktober annehmen.

Ohne Zweifel ſind in Wittenberg noch weitere Plane wegen der Fortſetzung des Krieges gegen Ludwig verabredet worden, denn alle Askaniſchen Fürſten, auch der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, und ohne Zweifel auch Markgraf Waldemar, waren anweſend. Die Zuſammenkunft war ſehr wichtig, und vieles von dem, was die Zukunft ans Licht brachte, wurde hier vorbereitet. Daß Markgraf Ludwig ſich auf die an ihn ergangene Einladung nicht eingefunden hatte, brauchen wir kaum zu erwähnen. Von großer Wichtigkeit war ein Bündniß der Askaniſchen Fürſten untereinander und mit dem Erzbiſchofe Otto, denn bisjetzt hatte man einander nur nach mündlicher Verabredung geholfen. Magdeburg machte bekanntlich ſeit alten Zeiten Anſprüche auf große Theile der Mark, über welche es die Lehnshoheit behauptete, und worüber ſchon viel Streit und Krieg geweſen war. Markgraf Ludwig hatte zuletzt allerdings dieſe Lehnshoheit anerkennen müſſen, aber der Erzbiſchof wußte recht wohl, daß er dies nur that, ſo lange die Noth ihn dazu zwang. Jetzt wünſchte Otto die Gelegenheit zu benutzen, um in den unbeſtrittenen Beſitz aller ihm durch den berühmten

1) Pelzel Geſchichte Karls IV. Urk. 177.

2) A. a. O. 176. In der Urkunde iſt Wilburgk gedruckt. Es muß aber entſchieden Ilburgk oder Ylburgk heißen.

Lehnsauftrag von 1198 erwachſenen Lehne zu gelangen, und eben deshalb erhielt das Bündniß folgende Form:

Wir Otto von der Gnade Gottes, Erzbiſchof des heiligen Gotteshauſes zu Magdeburg, bekennen und bezeugen öffentlich in dieſem Briefe, daß wir haben geteidingt mit den erlauchten Fürſten unſern lieben Schwägern, den jungen Herzogen von Sachſen, Rudolf und Otto, Gebrüder, und mit Grafen Albrecht und Grafen Waldemarn von Anhalt, Gebrüdern, in dieſer Weiſe, daß wir ihnen, und ſie wieder uns, getreulich beholfen ſein ſollen dazu, daß der erlauchte Fürſt, Markgraf Waldemar von Brandenburg, die Mark zu Brandenburg erkriege. Wenn auch derſelbe Markgraf abgeht, ſo ſollen wir ihnen abermals treulich beholfen ſein dazu, daß ihnen werde in derſelben Mark, was zu Lehn geht von dem Römiſchen Reiche, was unſer Herr, der Römiſche König, ihnen geliehen hat, und was von uns nicht zu Lehn geht, und unſer und unſers Gotteshauſes Eigen nicht iſt. Dagegen ſollen ſie uns wieder treulich beholfen ſein, daß uns und unſerm Gotteshauſe werde, was von uns und unſerm Gotteshauſe zu Lehn geht, und unſer und unſers Gotteshauſes Eigen iſt. Geſchähe es, daß demſelben Markgrafen Erben würden, was für Bezahlung ſie ſich dann teidingten für ihre Koſten und für ihren Schaden, da ſollen wir ihnen helfen, daß ihnen die würde. Daſſelbe ſollen ſie uns wieder thun. Dieſer Dinge zu Urkund haben wir laſſen beſiegeln dieſen Brief mit unſerm Inſiegel. Dies iſt geſchehn, und dieſer Brief iſt gegeben zu Wittenberg (4. Dezember 1348) [1].

Dieſe bisher ganz unbekannte merkwürdige Urkunde iſt in vielfacher Hinſicht lehrreich, und gerade eine ſolche, welche gewiſſermaßen im innerſten Schoße des Askaniſchen Familienkreiſes abgeſchloſſen wurde, wo man nichts von dem, was jedes Glied deſſelben kannte, zu verhehlen brauchte, iſt mehr als jede andere mit Perſonen von der Gegenparthei geſchloſſene, im Stande, uns über die Ueberzeugungen dieſer Perſonen Licht zu verſchaffen. Sehen wir nun, was durch die Urkunde über das künftige Geſchick der Mark feſtgeſetzt wurde.

Man verbindet ſich, gemeinſchaftlich dahin zu wirken, daß Markgraf Waldemar ſich die Mark erobert (erkriege). Stirbt er ohne Erben, ſo fällt ſie, nach der Belehnung Karls, an die vier

1) Urkunden-Anhang Nr. XXXI.

Askaniſchen Fürſten. Dann aber wollen alle treulich dafür ſorgen, daß Magdeburg alles erhalte, was von der Mark bei ihm zu Lehn geht, oder ſein Eigen iſt, und nur das ſollen die Askaniſchen Fürſten behalten, was beim Reiche zu Lehn geht. — Warum will Magdeburg erſt Waldemars Tod abwarten, warum nimmt es ſeine Lehne und ſein Eigenthum nicht ſogleich in Anſpruch? — Das befremdet um ſo mehr, als ja Markgraf Ludwig wirklich, wie wir oben gezeigt haben [1]), im Jahre 1336 eben hier zu Wittenberg einen Vergleich ſchloß, durch welchen er allen ſeinen Anſprüchen an die Schlöſſer Wolmirſtädt, Alvensleben, Rogäz und Angern ſo wie an die Grafſchaft Billingshöhe zum Vortheil des Erzſtifts gänzlich entſagt hatte, und die Lande, Städte und Schlöſſer Gardelegen, Salzwedel, Calbe, Arneburg, Oſterburg, Tangermünde, Stendal, Seehauſen, Bambiſſen, Werben, die Neuſtadt Brandenburg, die Lande Zauche, Scholäne, Lebus und die Lauſitz als Magdeburgiſche Lehne erkannt hatte. Magdeburg war ſonach im Beſitz deſſen, was es als ihm zuſtehend durch den jetzigen Vertrag, nach Waldemars Tode in Anſpruch nahm. Somit verzichtete es jetzt zu Gunſten Waldemars und bis zu ſeinem unbeerbten Ableben auf die Anerkennung der Lehnsabhängigkeit, ja wie es ſcheint ſogar auf ſein Eigen. Wie iſt das zu erklären? — Einzig und allein aus der feſten Ueberzeugung, man habe mit dem rechten und wahrhaften Waldemar zu thun, denn dieſer hatte ſeine Länder ohne Anerkennung jener Lehnsabhängigkeit von Magdeburg beſeſſen, und da Magdeburg ſich mit den Askaniern eben bemühte, ihm wieder zu verſchaffen, was ihm während ſeiner Abweſenheit verloren gegangen, ſo wäre es ſehr unedel und gegen alle Pietät geweſen, wenn Magdeburg damit angefangen hätte, alle diejenigen Vortheile zu behalten, welche es ſich von Ludwig zu Waldemars Schaden, und nach dieſer Anſicht unrechtmäßiger Weiſe, verſchafft hatte. Wie hätte, wenn Alle ſo gehandelt, Waldemar zu dem Seinigen kommen können? — Wäre dagegen Waldemar wirklich ein ſolcher Lump geweſen, zu dem man ihn hat machen wollen, dann wären ſolche Rückſichten der Pietät allerdings nicht nöthig geweſen. Wußte man, daß man nur mit einer Marionette zu thun hatte, der man den Fürſtenmantel umhing, ſo war es nicht nöthig, wirkliche Vortheile aus den Händen zu geben. Er hätte anerkannt, was man anerkannt haben wollte. Man ſage nicht, es ſei dies Alles ge-

1) S. 32.

ſchehen, um der Welt Sand in die Augen zu ſtreuen. Die Welt erfuhr von dieſem Vertrage nichts; nach fünfhundert Jahren wird er hier zum erſtenmale bekannt, und hätte Waldemar die Magdeburgiſche Lehnshoheit anerkannt, es würden Wenige etwas davon erfahren haben, denn die Urkunden wanderten in die Kiſten, und öffentliche Blätter gab es nicht. — Wir haben daher hier ein ſo aufrichtiges Bekenntniß, daß die verbündeten Fürſten wirklich überzeugt waren, mit dem wahrhaften Waldemar zu thun zu haben, daß es mehr gilt, als eine ausdrückliche Verſicherung, ſelbſt in vertraulicher Art, obgleich auch dieſe nicht fehlt, denn der Verfaſſer des ſchon öfter erwähnten Magdeburgiſchen Chronicons erzählt: er habe es ſelber gehört, daß Erzbiſchof Otto ihn für den wahren Markgrafen gehalten, und bei ſeiner Treue verſichert habe, daß er der wahre Markgraf Waldemar ſei, den man begraben geglaubt habe [1]. — Ferner ſetzte man feſt, daß wenn der Markgraf nicht unbeerbt ſtürbe, alſo die Askanier die Mark nicht bei ſeinem Ableben erhielten, ſeine Nachkommen dieſen und dem Erzbiſchofe Otto alle aufgewandten Koſten erſetzen ſollten. Auch dieſer Punkt iſt von großer Wichtigkeit. War Waldemar nichts, als ein abgerichteter Betrüger aus der Hefe des Volks, konnte man dann von Seiten der Askanier nur auf den Gedanken kommen, ſeinen Kindern und Erben die Mark zu laſſen, und ſich für alle Mühe und Arbeit mit einer Koſtenentſchädigung abfinden zu laſſen? Für einen ſolchen Fall ernſthaft im vertrauteſten Kreiſe aller Mitwiſſer des Betruges Vorausbeſtimmungen treffen zu wollen, wäre wahrhaft lächerlich geweſen. Wie hätte ein Menſch in ſolchen Verhältniſſen nur überhaupt an Heirathen denken können, wie hätten die Mitwiſſer ſeines Betruges den Fall als möglich annehmen dürfen? — Und wie geſagt, das Alles unter ſich, ſtill und im Geheimen. — Man leſe die Urkunde unbefangen durch, und frage ſich, ob Mitwiſſer des angeſchuldigten Betruges ſo ſprechen, ſolche Rückſichten nehmen, ſolche Möglichkeiten vorausſetzen konnten! — Uebrigens dient die Vorausſetzung der Möglichkeit einer Wiederverheirathung Waldemars zur Beſtätigung des von uns angegebenen Alters des Markgrafen.

Ludwig bot, während der Congreß zu Wittenberg Pläne zu ſeinem Untergange ſchmiedete, in Dresden alles auf, um den

1) Chronic. Magdeburg. ap. Meibom. II. 341. 342. Hunc virum iste Dominus Otto Archiepiscopus tenuit pro vero Marchione asserens in fide sua, me audiente, quod ipse esset ille ideus verus Marchio Waldemarus, qui putabatur sepultus.

Markgrafen Friedrich zur Annahme der Römiſchen Königskrone zu bewegen, allein alles war vergebens. Als er ſeine Hoffnungen ſcheitern ſah, wandte er ſich als Haupt der Baierſchen Parthei, an den Grafen Günther von Schwarzburg zu Arnſtädt, dem Vaterbruder desjenigen Günthers, den wir bisher als ſeinen treuen Freund in ſeiner Begleitung erblickt haben. Graf Günther der ältere, den wir ſchon früher geſchildert haben, befand ſich zu Dresden anweſend, bezeugte aber wenig Luſt zu dem ihm gemachten Vorſchlage. Ludwig drang aber ſo gewaltig in ihn, daß er endlich erklärte, er ſei nicht abgeneigt, darauf einzugehen, aber nur unter der Bedingung, wenn die Kurfürſten zu Frankfurt öffentlich und ordnungsmäßig erklärten, daß zur Zeit kein gewiſſer Kaiſer da ſei, daß das Reich erledigt, und Karl von Böhmen einſtimmig verworfen, oder doch von der Mehrheit nicht anerkannt ſei. Wenn ſie ihn dann ohne Beſtechung erwählen und berufen wollten, ſo werde er nicht zögern, für Gott und Reich Leib und Leben daran zu ſetzen [1]). Dies war in der That eine würdige Antwort, wie ſie ſich für einen Mann geziemte, der zu ſo Hohem erſehen war. Ludwig verſprach, für die Erfüllung dieſer Bedingungen Sorge tragen zu wollen.

Während Ludwig noch mit Günther, dem ſein Freund Markgraf Friedrich von Meißen wiederholentlich abrieth, auf die Sache einzugehen, unterhandelte, langte zu Ludwigs großem Aerger am 7. Dezember König Karl von Wittenberg kommend, in Dresden an. Er wußte ohne Zweifel recht wohl, weshalb Ludwig in Dresden war, und glaubte ihm nicht ſicherer, als durch ſeine Anweſenheit entgegen arbeiten zu können.

Den Markgrafen Ludwig verdroß dies Benehmen Karls in hohem Maße, denn Jeder wußte, daß der Andere ſein Todtfeind war, und daß er unverſöhnlich haßte, und gehaßt werde. Man ſuchte ſich gegenſeitig zu vermeiden, obwohl es Karln nicht ſchwer wurde, dieſem Beſuche den Schein zu geben, als habe er damit nochmals die Möglichkeit einer Ausſöhnung verſuchen, und wenn auch nicht die Hand zum Frieden reichen, ſo doch die Gelegenheit zur Anknüpfung friedlicher Verhältniſſe geben wollen. Ludwig zögerte nun nicht, ſeinem Freunde, dem Grafen Günther von Schwarzburg, die bündigſten Verſicherungen über das zwiſchen

1) Albert. Argentin. ap. Urstis. 150. Wohlbrück Lebus I. 560. Pauli Staatsgeſchichte I. 465.

Beiden Beſprochene auszuſtellen. Sie ſind wichtig, weshalb wir ſie genauer kennen lernen müſſen.

Ludwig von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg und zu Lauſitz, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern und in Kärnthen, des heiligen Römiſchen Reichs oberſter Kämmerer, Graf zu Tirol und zu Görz [1]), bekennt öffentlich, daß er den edeln Mann, Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Arnſtädt den ältern, erwählt und erkoren hat zu einem rechten Römiſchen Könige, und daß ſeine Wahl rein um Gottes Willen auf ihn gefallen. Auch iſt feſt gedebingt und verſprochen, daß die ehrwürdigen Fürſten, Herr Heinrich, Erzbiſchof zu Mainz, und Ludwigs liebe Vettern, Rudolf und Ruprecht, Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein, einträchtiglich mit ihm in gleicher Weiſe den Grafen Günther zu derſelben Ehre und Würde in den nächſten ſechs Wochen nach Ausſtellung dieſes Briefes erwählen ſollen. Und wenn ſie das gethan, und darüber ihre Briefe gegeben haben, darnach binnen den nächſten ſechs Wochen ſoll Hilpolt von Stein das heilige Reich inne haben, und dem genannten Grafen Günther daſſelbe in irgend einer Stadt übergeben. Sollte der Graf wider Verhoffen nicht die Stimmen der beiden Kurfürſten erhalten, ſo ſoll Graf Günther von Ludwig und ſeinen Brüdern volle Macht und Gewalt haben, eine Sühne zu theidingen (an welche Ludwig aber nicht glaubt) zwiſchen ihnen und dem König von Böhmen, und ſoll das thun ohne Argliſt und Gefährde mit ſeinem und ſeiner Brüder Wiſſen, Willen und Rath. Ferner iſt verſprochen, daß Ludwig und ſeine Brüder den Grafen Günther mit Allem, was ſie vermögen, mit Land und Leuten, mit Veſten und Koſten helfen und unterſtützen wollen gegen Jedermann. Graf Günther ſoll durch alle Schlöſſer und Veſten ziehen können, die Ludwig in dem Gebirge hat, und er will ihn fördern, daß er nach der Lombardei hindurch ziehen könne. Daß das Alles ohne Argliſt und Gefährde gehalten werden ſoll, hat er zu den Heiligen geſchworen, und darüber dieſen Brief gegeben. Zeugen ſind der edle Mann Graf Günther von Schwarzburg zu Wachſenburg, (ſein Großvater, und der Großvater Graf Günthers des älteren waren Brüder geweſen), Ulrich der Landgraf von Lichtenberg, Friedhelm von Kackwitz, Heinrich von der Than, (Baierſche Ritter), Otto der Wend von Ilburg (ein Ritter aus

1) Da wir den Titel des Markgrafen noch nicht mitgetheilt haben, ſo thun wir es bei dieſer Gelegenheit.

der Lauſitz), Hilpold von Stein, Ulrich Wilbrand, Schwicker von Gundelfingen, Berthold von Ebenhauſen (Baierſche Ritter, die ſich mit Ludwig in der Mark aufgehalten hatten) ꝛc. Gegeben zu Dresden 9. Dezember 1348 [1]). — Zwei Tage ſpäter ſtellte Hilpold von Stein ſchriftlich das Verſprechen aus, daß er das Reich dem Grafen Günther von Schwarzburg überantworten wolle, wenn es ihm übergeben, und Günther innerhalb der feſtgeſetzten ſechs Wochen erwählt würde, ſonſt will er an nichts gebunden ſein [2]). Eben ſo ſtellte Ludwig an demſelben Tage eine Erklärung aus, nach welcher er an ſein Wort nicht gebunden ſein will, wenn Günther in ſechs Wochen nicht gewählt ſein ſollte [3]). Hier waren außer den vorgenannten bei dem Markgrafen: Heinrich von der Dahme, Friedhelm von Kotbus ꝛc. Sowohl Otto Wend von Ileburg, als Heinrich von der Dahme waren zu Wittenberg zu König Karl übergetreten. Sie ſpielen daher hier bei Ludwig eine zweideutige Rolle. Er reiſete bald darauf nach der Neumark zurück, ſchrieb aber zuvor an ſeinen Stiefbruder Ludwig mit dem Zunamen Romanus, Romulus oder der Römer, weil er in Rom geboren war, und ladete ihn ein, zu ihm zu kommen, und die Laſt der Regierung mit ihm zu theilen.

Obgleich der Herzog Barnim von Pommern-Stettin ſich dem Bunde gegen den Markgrafen Ludwig angeſchloſſen hatte, ſo ſtand er doch im Kriege mit Johann von Werle zu Parchim, der ebenfalls zur Parthei Waldemars gehörte, während Nikolaus von Werle zu Güſtrow dem Markgrafen Ludwig treu geblieben war. Ohne Zweifel hatte Johann von Werle zu Parchim die Vermittelung ſeiner Bundesgenoſſen nachgeſucht, um mit dem Herzog Barnim in Frieden zu kommen, und dieſe ſcheinen von Wittenberg aus Schritte deshalb gethan zu haben. Barnim aber erwiederte am 13. Dezember, daß er mit dem Könige Waldemar von Dänemark in einem Bündniß ſtehe in Abſicht gegen den Herrn von Werle und alle deſſen Helfer, und daß er ohne den König keinen Frieden ſchließen dürfe [4]).

König Karl war unterdeſſen in Dresden nicht müßig, und bemühete ſich, den Markgrafen Friedrich ſo eng als möglich an ſich zu feſſeln. Am 21. Dezember ſchloß er mit ihm ein Bündniß,

1) Oelenſchläger Staatsgeſch. Urk. 273.
2) A. a. O. 274.
3) König Günther von Hoffmann. Anhang p. 17.
4) Oelrichs-Dreger Urkunden Verz. 87.

durch welches es Friedrich übernimmt, Karln und deſſen Brüder gegen den Markgrafen Ludwig zu vertheidigen, wenn dieſer etwa in Böhmen feindlich einbrechen ſollte. Auch Friedrichs Söhne verbanden ſich dazu, doch wurde die Bedingung geſtellt, daß ſie gegen Baiern erſt nach Ablauf eines Jahres dienen wollten. Karl zahlte ihnen für dies Bündniß die Summe von 8000 Schock Prager Groſchen [1]). — Bemerkenswerth iſt dieſe Sorge Karls allerdings. Ludwigs wirkliche Macht war unſtreitig für den Augenblick, auch wenn wir Baiern, Kärnthen und Tirol nicht überſehen wollen, gering; dennoch war er in Karls Augen nicht vernichtet, und er hielt es für möglich, daß dieſer ſpäter ſeine eigenen Länder anfallen könnte. Ludwig hatte ihm offenbar mit dem ihm gegenüber auftretenden Günther von Schwarzburg imponirt. Karls ſchwache Seite war der kriegeriſche Heldenmuth, den er in ſich nicht fühlte, und bei dieſer ſchwachen Seite hatte ihn Ludwig glücklich gefaßt, denn Graf Günther von Schwarzburg war als ein ſehr ritterlicher Degen bekannt, der nicht leicht einer Fehde aus dem Wege ging, noch die Feinde zählte. Karl war ein Meiſter in allen Combinationen und Zügen des politiſchen Schachſpieles, wie es vor ihm noch keinen gegeben hatte; ein tapferes Schwert aber konnte, wie er wohl wußte, alle ſeine Figuren zuſammen werfen, und ſchon dieſe Möglichkeit ſetzte ihn in Verlegenheit. Ludwig hatte ſeine Plane wirkſam durchkreuzt, und Karl haßte ihn jetzt nicht bloß, er fürchtete ihn auch. Er mußte wirkſamer gegen ihn auftreten.

Am 24. Dezember erließ Karl von Dresden aus einen Befehl an die Landſtände und Einwohner der Mark Brandenburg, worin er ihnen ſagt, daß er die Herzoge von Sachſen, Rudolf den jüngern und Otto, ſo wie die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, Fürſten zu Askanien, für den Fall des unbeerbten Abganges des Markgrafen Waldemar mit der Mark belehnt habe, und daß er ihnen darum bei ſeiner Gnade gebiete, den vorgedachten Herzogen und Fürſten, wenn der Fall einträte, treu, gehorſam, hold und unterthänig zu ſein, und ſie als Markgrafen von Brandenburg und Landsberg, und als ihre Herren anzuerkennen [2]).

Am 1. Januar 1343 wurde von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern, dem Erzbiſchof Heinrich von Mainz ſammt Cuno von

1) de Sommersberg Script. rer. Siles. III. 64. Pelzel Kaiſer Karl I. Urk. p. 163. 164. Lünig I. 1059.

2) Gerken Cod. II. 580.

Falkenſtein, dem Vormunde des Mainzer Stifts, zu Frankfurt am Main im Dominikanerkloſter eine vorläufige Wahl des Römiſchen Königs gehalten, in welcher beide Wahlfürſten in ihrem Namen und in dem ihrer Bundesgenoſſen', des Markgrafen Ludwigs von Brandenburg, und des Herzogs Erich von Sachſen-Lauenburg, den Grafen Günther von Schwarzburg zum Römiſchen König erwählten, und zugleich den bevorſtehenden 16. Januar zum feierlichen Wahltage anſetzten, zu welchem auch die Erzbiſchöfe von Trier und Cöln eingeladen wurden. Günther ward in beſonderen feierlich geſiegelten Urkunden die heiligſte Zuſage wiederholt, *daß man ſich ſeiner mit aller Macht wider Karln und alle deſſen Anhänger annehmen, auch ohne ſein Wiſſen und Wollen niemals, weder mit Karl, noch dem Papſte, Friede oder Sühne nehmen wollte* [1]).

Markgraf Ludwig befand ſich am 1. Januar 1349 zu Neu-Berlin in der Neumark, und fand hier mancherlei zu thun. Zunächſt ſetzte er die jährliche Orbede der Stadt um 5 Mark herab, ſo daß Neu-Berlin ihm künftig nur 40 Mark in zwei Terminen, zu Walpurgis und Martini, jedesmal 20 Mark zahlen ſollte, als Anerkennung für die guten ihm erwieſenen und noch zu erweiſenden Dienſte, ſo wie als Entſchädigung für die Anſtrengungen, welche die Stadt zu ſeiner Erhaltung wohlwollend gemacht hat, und ſollen die Briefe, welche der Markgraf früher der Stadt wegen Herabſetzung der Orbede bei Gelegenheit der Einlöſung des Landes Lauſitz gegeben, dieſem nicht entgegen ſtehen. Bei dem Markgrafen befanden ſich: Ludwig von Wedel, Wolfſteiner, Bombrecht, Haſſo von Falkenburg, Thile von Brederlow, der demnach ſeine frühere Hingabe an Waldemar zurückgenommen haben muß, ſämmtlich Ritter, Henning von Uchtenhagen, und Betekin Wolff [1]). Den Ritter Helmwig Bucs und ſeine Erben belieh er an demſelben Tage und Orte mit 10½ Stücken in der Bede des Dorfes Warnitz mit allen dazu gehörigen Einkünften, wofür er im Namen des Markgrafen dem Ritter Haſſo von Wedel dem älteren, 57½ Mark Brandenb. Geldes gezahlt; er überträgt dem Helmwig und ſeinen Erben ferner für den Schaden, den er an Pferden im Dienſte des Markgrafen während des letzten Krieges mit dem Herzoge von Braunſchweig erlitt, 12 Hufen, 2 Krüge mit den dazu gehörigen

1) Struve in Archiv. Histor. p. 25. und Urk. C. — Junghans Geſch. der Schwarzb. Regenten 94. f. Oelenſchläger Staatsgeſch. Urk. 275.

2) Ungedruckte Urkunde.

Koſſäten in dem Dorfe Warnitz völlig in der Weiſe, wie ſie der verſtorbene Dietrich Scheker beſeſſen hat, behält ſich aber das Gericht über die Güter der in dieſem Dorfe wohnenden Vaſallen vor [1]). An demſelben Tage und Orte meldete er allen Vögten, Zöllnern und Beamten in der ganzen Mark Brandenburg (per totam terram Marchie Brandenburgensis constitutis), daß er dem Rathe und der Gemeinheit der Stadt Berwalde und allen daſelbſt wohnenden oder Erbe Beſitzenden die beſondere Gnade verliehen, daß ſie mit ihren Waaren ſein Land, die Mark, ohne Zahlung irgend eines Zolles durchziehen könnten, wo und ſo oft es ihnen gelegen ſei, weshalb er ihnen befiehlt, ſich hiernach zu achten, und wenn ſie ſeinen höchſten Unwillen vermeiden wollen, ihnen kein Hinderniß in den Weg zu legen [2]). Ferner verlieh er an demſelben Tage und Orte den Gebrüdern Godeken und Nikolaus, Schulzen, und Arnold und Mattheus, Vettern genannt Heynsperch, Bürgern zu Arnswalde und ihren Erben, das Gericht und das Richteramt (judicium ac officium prefecture) genannter Stadt mit allem Zubehör, namentlich 4 Stücke jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe, und ein Stück aus dem Ruthenzinſe der Stadt, ſo wie den See Czantzick, in den Feldern der Stadt belegen, mit allen Einkünften, um dies zu geſammter Hand für ewige Zeiten als Lehn zu beſitzen [3]). Endlich verlieh der Markgraf daſelbſt dem Ritter Haſſo von Wedel dem ältern und ſeinen Erben die Güter und Einkünfte, welche ſeine verſtorbenen Getreuen Henning von Sagantz und Henning Wopperſnow im Dorfe Nylep von ihm zu Lehn trugen, mit dem Anfall der Güter und Einkünfte, welche ſein getreuer Mattheus Droſſete im Dorfe Zymark von ihm bis jetzt zu Lehn trägt, um ſolche nach deſſen unbeerbtem Abgange, von ihm als Lehn für immer zu beſitzen [4]).

Ludwig ging von Neu Berlin nach Neu Landsberg. Hier übertrug er am 3. Januar dem berühmten Knechte (famulo famoso) genannt Rouber, ſeinem Getreuen, und ſeinen Erben 10 Mark leichter Pfennige weniger 4 Schilling jährlicher Einkünfte im Hufenzinſe der Stadt Tankow zur Belohnung für die ihm geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſte, für ewige Zeiten [5]). — Zur Entſchädi-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. V. 193. berichtigt nach einer guten Abſchrift.
5) Ungedruckte Urkunde.

gung für die Anſtrengungen und Gewaltthätigkeiten (oppressionum), welche Rath und Gemeinheit der Stadt Woldenberg wegen ſeiner und des Landes Erhaltung gehabt haben, ſetzt er ihre jährliche Orbede auf 4 Mark herab, welche ſie in den gewöhnlichen Terminen, jedesmal mit 2 Mark abzutragen haben, ohne irgend eine Beläſtigung von ſeiner Seite oder ſeiner Beamten [1]). Ferner beſtellte der Markgraf an dieſem Tage und Orte den Ritter Haſſo von Wedel zu Falkenburg zum Vogte der Städte Arnswalde, Reetz, Dramburg, Kallis und Nörenberg, ſo wie der zu dieſen Diſtrikten gehörigen Dörfer, ganz in derſelben Form, wie er auch Herrn Morner und die von Uchtenhagen beſtellte, ausgenommen die Gerichtsverhandlungen mit den Vaſallen, und die Heiden [2]). — Ferner belehnte der Markgraf Ludwig an demſelben Tage und Orte den ehrwürdigen Herrn Dietrich, Propſt zu Berwalde, ſo wie Otto und ſeine anderen Brüder, alle geheißen Morner, ſeine lieben Getreuen und ihre Erben, für die ihm vielfach geleiſteten und noch zu leiſtenden getreuen Dienſte mit den Dörfern Othwick, Cruſchzick, Medewitz und Trebineken mit allem Zubehör, wie er ſie bisher beſeſſen hat, für ewige Zeiten [3]).

Am 4. Januar unterwarf ſich die Stadt Jagow mit dem Rolande, dem Herzoge Barnim, als ihrem Erbherrn, welche Meklenburg inne gehabt hatte [4]).

Markgraf Ludwig reiſete von hier am 4. Januar nach Frankfurt, und fand hier ſeinen eben angekommenen Stiefbruder Ludwig den Römer. Es war keine Zeit zu verlieren. Er beauftragte ihn vollſtändig mit der bevorſtehenden Königswahl des Grafen Günther, gab ihm die erforderlichen Vollmachten mit, und ſandte ihn ſofort nach Frankfurt am Main [5]). — Am 5. Januar verlieh Markgraf Ludwig zu Frankfurt dem Ritter Betkin von Oſt die Geld-, Frucht- und Fleiſchbede des Dorfes Wugarden mit allem Zubehör für 30 Mark Brandenburg. Silbers, welche der gedachte Ritter für ihn aufgewendet hat, auf ſo lange, bis er jene 30 Mark daraus bezogen haben wird [6]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Barthold Pommern III. 385.
5) Nach einer Gundlingſchen Notiz, welche aber das offenbar unrichtige Datum: Domin. ante diem purificat. hat. Es muß das letzte Wort unſtreitig Epiphan. heißen.
6) Werner Nachrichten zur Preuß. Märk. Geſchichte 69. 70. Oelrichs-Dreger Urkunden Verzeichniß 87.

Am folgenden Tage, den 6. Januar, belehnte Markgraf Ludwig die Gebrüder Cuno, Henning, Heinrich, und Albert von Schonenbeck, wegen ihrer getreuen, ihm erwieſenen und noch zu erweiſenden Dienſte mit der kleinen Heide zu Grunenrode mit allen Rechten [1]. — An demſelben Tage belehnte er die Gebrüder Henning und Arnold von Uchtenhagen, ſo wie die Gebrüder Heinrich, Otto und Reynekin von Morner und Dietrich ihren Vetter, auch ihre Erben, zu geſammter Hand mit der Stadt Neu Bernau mit Mühlen, Waſſerläufen, Wieſen, Weiden, Wäldern, gebautem und ungebautem Acker und allem Zubehör, wie ſie Namen haben mögen, und wie ſolche der Ritter Heinrich von Stegelitz und ſeine Söhne Henning und Bertram, ſeine Getreuen, hatten und beſaßen, um ſie für ewige Zeiten ruhig und friedlich zu beſitzen. Er fügt noch hinzu, daß, wenn die Belehnten die zur Stadt gehörigen und in ihren Grenzen liegenden uncultivirten Ländereien in Cultur ſetzen wollen, er dazu ſeine Genehmigung gäbe. Hier in Frankfurt umgaben den Markgrafen: Haſſo von Wedel der ältere, Haſſo von Wedel zu Falkenburg, Oſt, Brederlow, ſämmtlich Ritter, Cuno von Schonenbeck, Henning von Marwitz und Heinrich von Sidow [2].

Markgraf Ludwig verließ nun Frankfurt, und begab ſich wieder nach Baiern, wohin ihn die dortigen Verhältniſſe riefen, während ſein Bruder, Ludwig der Römer, für ihn zu Frankfurt am Main handelte. König Karl hatte Dresden am 3. Januar verlaſſen, war aber nicht nach Böhmen gegangen, ſondern hatte ſich dem Schauplatze der ihn im höchſten Grade intereſſirenden Ereigniſſe genähert, war am 6. Januar in Altenburg, am 16. Januar in Eiſenach, und am 26. Januar in Bonn. Er hatte durch den Grafen Heinrich von Hohnſtein, Herrn zu Sondershauſen, ſelbſt die Bruderſöhne des zu erwählenden Grafen Günthers, die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, deſſen und Ludwigs Sache abwendig gemacht, und mit ſich verbunden. Ehe wir ihm dahin folgen, haben wir noch einige märkiſche Ereigniſſe zu berichten.

Daß die geſammte Ukermark ſich in Pommerſchen Händen befand, zeigt uns eine Urkunde des Herzogs Barnim. In der Vogtei Stolpe war das Geſchlecht der von Greiffenberg reich begütert. Am 23. Januar ſtellte Herzog Barnim zu Stettin für dieſelben

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

eine Urkunde aus, worin er bekennt, daß er Herrn Laurentius und Henning von Greiffenberg und ihre rechte Erben belehnt habe zu rechtem Lehn und zu geſammter Hand mit allen ihren Schlöſſern und Gütern, die ſie jetzt haben, oder noch erwerben werden. Und wenn ſie verſterben, ſo ſoll ihnen oder ihren Erben die geſammte Hand darum nicht gebrochen ſein, ſondern ſie ſollen belehnt werden von Angefälle zu Angefälle, und geſchähe es, daß ſie oder ihre Erben geſchieden Brod hätten, ſo ſoll darum die geſammte Hand nicht gebrochen ſein [1]). — Bruder Hermann von Warberg, Gebietiger des Johanniterordens, befand ſich bei ihm, ſo auch Ritter Heinrich von Sidow, der am 6. Januar bei Ludwig in Frankfurt war, Gericke Wolff, vormals Hofrichter Markgraf Ludwigs, und Claus von Scheninghen ꝛc. [2]).

Markgraf Waldemar ſcheint unterdeſſen ſich mit den Askaniern meiſtens in der Mittelmark aufgehalten zu haben. Am 27. Januar waren ſie zu Brandenburg, und hier erließ Waldemar eine Urkunde, in welcher er ſich Markgraf zu Brandenburg, zu Lauſitz und zu Landsberg nennt, ungeachtet er die Lauſitz für immer an Böhmen abgetreten hatte. Die Fortführung dieſes Titels muß ihm von Karl geſtattet worden ſein. Er ſagt darin, daß er um der beſonderen Dienſte und Treue, die ihm der edle Mann, Graf Ulrich von Lindow, ſein lieber Schwager, gethan hat, dem werthen Vater in Gott, Herrn Burchard, Biſchof von Havelberg, (Ulrichs Bruder) gegönnt habe und gönne, ſo wie ſeinem Gotteshauſe, das Land zu Klietz, wie er es durch des Krieges Waffen erobert habe, mit ſolchem Gute und Hebungen, als andere Biſchöfe, ſeine Vorfahren, das inne gehabt, und die er und ſein Kapitel redlich beweiſen mögen, ewig und friedlich zu beſitzen. Zeugen ſind: Herzog Rudolf der ältere zu Sachſen, Albrecht und Waldemar, Grafen zu Anhalt, ſeine Ohme, Graf Ulrich von Lindow, Albrecht von Barby, Graf zu Mühlingen, Herr Werner von Anvord und Herr Zorre [3]).

Graf Günther von Schwarzburg hatte ſich nach Frankfurt am Main begeben, und lagerte ſich am 16. Januar mit den Kurfürſten von Mainz, Pfalz und Brandenburg, — letzterer vertreten

1) Die zu geſammter Hand ſaßen, mußten eigentlich eine gemeinſchaftliche Haushaltung führen.

2) Grundmanns Adelshiſtorie 13. 14. Anmerk. m.

3) Riedel Cod. II. 463. (Statt allene muß alsemo geleſen werden). Fehlerhaft in Lenz Urk. 269. Becmannus enucl. 112.

durch Ludwig den Römer, — und den Geſandten von Sachſen-Lauenburg auf dem Wahlfelde. Die Stadt ſchloß, wie es in einem ſolchen Falle üblich war, die Thore, und vor jedem Hauſe hing des Nachts ein Licht. Noch fehlten eine Menge anderer Fürſten und Herren, die man noch erwarten mußte. Als man hinreichend lange gewartet hatte, erklärte der Erzbiſchof von Mainz die ausgebliebenen Erzbiſchöfe von Trier und Cöln ihrer Stimmen verluſtig, und Graf Günther von Schwarzburg wurde als rechtmäßiger König feierlich ausgerufen. Alle anweſenden Fürſten verſicherten, niemanden zu kennen, der des Reichs würdiger wäre, und daß ſie bei ſeiner Wahl nur ihrer Ueberzeugung gefolgt ſeien, (daß ſie ihn nur durch Gott gewählt hätten [1]). Jeder Fürſt überreichte ihm eine Fahne mit dem Reichsadler, und das Volk jauchzte ihm Freudenrufe zu. Allein die Frankfurter weigerten ſich, Günthern in die Stadt zu laſſen, und beriefen ſich auf ein altes Herkommen, nach welchem ein in Zwieſpalt gewählter König entweder mit ſeinem Gegner um das Reich kämpfen, oder ſechs Wochen und drei Tage vor den Thoren ihn erwarten müſſe. Da indeſſen die Fürſten eidlich verſicherten, daß ein ſolches Herkommen für dieſen Fall nicht beſtände, ſo wurde Günthern am 6. Februar der feierliche Einzug verſtattet, und er auf den Altar der Bartholomäuskirche erhoben [2]). Am 8. Februar ertheilte Günther dem Erzbiſchofe von Mainz ſeine Lehen, und leiſtete den Eid als Römiſcher König, worauf die Stadt Frankfurt ihm huldigte. Karl war unterdeſſen nach Cöln gegangen, und bot von hier das Reich zu einem Zuge gegen Günther auf. Zum Sammelplatze beſtimmte er die Stadt Caſſel, Mainz gegenüber, und als Zeitpunkt den nächſten Faſtenſonntag.

Günther war mit vier Kurſtimmen erwählt, nämlich mit denen des Erzbiſchofs Heinrich von Mainz, der allerdings abgeſetzt war, der Herzoge Erichs des ältern und Erichs des jüngern zu Sachſen-Lauenburg, des Markgrafs Ludwig von Brandenburg, und der Pfalzgrafen beim Rhein, Rudolf und Ruprecht. Ließ man die erſte Stimme für richtig gelten, ſo war er mit 4 Stimmen gewählt, wie Karl, aber er hatte vor dieſem voraus, daß er an der rechten Stelle gewählt worden war.

Auf die von dem Erzbiſchofe Heinrich von Mainz an die vier Wetterauiſchen Städte und an Straßburg, Augsburg und

1) Buchholz V. Anh. 77. Olenſchlager Staatsgeſch. 276.
2) Olenſchlager a. a. O. 276. Junghans Geſch. d. Schwarzburgiſchen Regenten 97. 98.

Nürnberg erlaſſenen Schreiben leiſtete die Mehrzahl der Städte Günthern die Huldigung. In Nürnberg aber, wo der Rath dem Könige Karl gehuldigt hatte, brach zu Günthers Gunſten ein Aufſtand aus.

König Karl ſah die Operationen ſeiner Feinde mit großer Beſorgniß an, denn er verhelte ſich nicht, daß die mächtige Parthei derſelben in Günther ein ſehr zu fürchtendes Oberhaupt erhalten habe. Es war nöthig, ſich gegen ihn zu waffnen, und alle zerſtreueten Kräfte möglichſt zu concentriren. Zu dem Ende hatte er alle Fürſten ſeines Anhanges eingeladen, ſich in Cöln am Rheine bei dem Erzbiſchofe Walram einzufinden. Auch für Waldemar und die Askaniſchen Fürſten war dieſe Zuſammenkunft von hoher Wichtigkeit; ſie brachen daher ſämmtlich gegen die Mitte des Monats Februar auf, und traten die Reiſe nach dem Rhein an.

Hier in Cöln fanden ſich nun zuſammen: König Karl, der Erzbiſchof Gerlach von Mainz, Erzbiſchof Baldewin von Trier, Erzbiſchof Walram von Cöln, Markgraf Waldemar von Brandenburg, Herzog Rudolf der ältere, und ſeine Söhne Rudolf und Otto von Sachſen, die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt, der Biſchof von Lüttich, und viele andere geiſtliche und weltliche Herren, welche bei der in Rede ſtehenden Angelegenheit betheiligt waren. Nunmehr erhielt das Bündniß der Askaniſchen Fürſten eine weit größere und allgemeinere Ausdehnung als früher, da das ganze Reich bei der Frage betheiligt war, wem die Mark Brandenburg eigentlich gehöre, und ob Ludwig noch die Kurſtimme der Mark führe, oder nicht. Karls Parthei erkannte weder den abgeſetzten Erzbiſchof Heinrich von Mainz an, noch den Markgrafen von Brandenburg, denn mit deſſen Landen und Kurſtimme war Markgraf Waldemar beliehen, noch die Kurſtimme der Herzoge von Sachſen-Lauenburg, denn dieſe gebührte nach ihrer Anſicht dem Herzoge Rudolf von Sachſen. Somit war Günther nur durch eine unbeſtrittene Kurſtimme gewählt, und konnte hiernach nicht König ſein. So wunderlich waren die Verhältniſſe durch einander geworfen, daß Niemand mehr wußte, wo er recht oder unrecht that.

Markgraf Waldemar erließ am 17. Februar zu Cöln ein Manifeſt, welches die Anſichten ſeiner Parthei vortrefflich darſtellt, und das wir eben deshalb hier geben müſſen, um zu zeigen, wie tief die märkiſchen Angelegenheiten mit den Reichsangelegenheiten verflochten waren. Er ſagt: Die ehrwürdigen Fürſten und Herren

Baldewin zu Trier, Walram zu Cöln, Gerlach zu Mainz, Erzbiſchöfe, hätten mit den Fürſten und Herrn, Johann, ehemaligen Königs zu Böhmen, Rudolf dem ältern Herzog zu Sachſen, den allerdurchlauchtigſten Fürſten Herrn Karl, Römiſchen König, zu einem Römiſchen Könige recht, redlich und einmüthiglich erkoren, und auch er habe nach der Zeit, als er zu ſeinen Landen gekommen iſt, ſeine Stimme und Kur, die er als ein Markgraf zu Brandenburg an der Wahl eines Römiſchen Königs hat, ihm mit gutem Willen gegeben und zugewandt. Darum verbindet er ſich und hat ſich verbunden mit dem vorgenannten Erzbiſchof Baldewin zu Trier, und mit dem vorgenannten ſeinem Herrn dem Römiſchen Könige und Könige zu Böhmen und ſeinen Nachkommen, und mit den ehegenannten ehrwürdigen und hochgeborenen Kurfürſten und Herrn, geiſtlichen und weltlichen, und mit allen andern Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Grafen, Herren, Freien und Städten, die dem vorgenannten ſeinem Herrn dem Römiſchen Könige gehorſam und unterthänig ſind, und die in dieſem Verbündniß ſtehn und bleiben wollen, und gelobt ihnen mit guten Treuen an Eides Statt, daß er mit ihnen und mit dem Römiſchen Könige des Römiſchen Reichs und ihres Kurfürſtlichen Rechts Ehre und Würde erhärten, behalten, beholfen und berathen ſein wolle, mit Leib und Gut und mit aller ihrer Macht wider männiglich, und beſonders wider Graf Günthern von Schwarzburg, der ſich des Reichs freventlich und mit Unrecht wider ſeinen Herrn, wider den Stuhl zu Rom, wider der Kurfürſten und des Reichs Recht anmaßt, und wider alle ſeine Helfer und Gönner. Namentlich gelobt er mit den oben genannten Kurfürſten und andern Fürſten, Grafen, Herrn und Städten, daß er weder den vorgenannten Grafen Günther noch irgend Jemand anders, der bei ſeines Herrn Leben wider ihn erkoren würde, für einen Römiſchen König halten wolle, und Jeden, der einem ſolchen beholfen ſei, wollen ſie als ihren offenbaren Feind anſehen, und ſich mit demſelben nicht eher ſühnen, als bis ſie ſich aller Sachen wegen des aufgerückten Königs begeben. Alle, welche dieſelben Stücke beſchwören wollen, ſollen zu dem Bunde zugelaſſen werden, wie denn auch der Erzbiſchof von Trier mit guten Treuen an Eides Statt ſich verpflichtet, ſie ganz und unverrückt zu halten [1]).

Ein dem vorigen faſt völlig gleiches Manifeſt, nur unter

1) Urkunden Anhang Nr. XXXII.

anderm Namen, ſtellten auch die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt an demſelben Tage zu Cöln aus, mit völlig denſelben Verſprechungen und Verpflichtungen [1]). — Schon am Tage vorher hatte der Erzbiſchof Baldewin von Trier daſelbſt ein gleiches Manifeſt ausgeſtellt, worin er ebenfalls bekennt, daß Walram zu Cöln, Gerlach zu Mainz und er, mit Johann von Böhmen und Rudolf von Sachſen Herrn Karl zu einem Römiſchen Könige recht, redlich und einmüthig erkoren haben, und daß der hochgeborne Fürſt Herr Waldemar, Markgraf zu Brandenburg und zu Landsberg nach der Zeit, als er zu ſeinen Landen gekommen iſt, ſeine Stimme und Kur, die er als ein Markgraf zu Brandenburg an der Wahl eines Römiſchen Königs hat, mit gutem Willen ihm gegeben und zugewandt habe. (Daſſelbe ſagen auch die Anhaltiniſchen Fürſten in ihrem Manifeſte). Darum verbinde er ſich mit ſeinem Herrn dem Römiſchen Könige und Könige zu Böhmen und ſeinen Nachkommen, und mit den Herrn Rudolf dem jüngern, und Otto, Gebrüdern, Herzogen zu Sachſen, Herrn Albrecht und Waldemar, Fürſten zu Anhalt und Grafen zu Askanien, denen der König aus Königlicher Gewalt und Gnade den Anfall der Marken zu Brandenburg und zur Lauſitz mit der Stimme und Kur eines Markgrafen von Brandenburg verliehen hat, und mit allen Fürſten ꝛc. Alles Uebrige lautet mit der vorgedachten Urkunde gleich [2]). Offenbar haben alle genannten Fürſten ähnliche Bekenntniſſe ausgeſtellt, und es iſt nicht zu läugnen, daß der Bund ein ſehr drohendes Anſehen gewann. Merkwürdig iſt die Aeußerung Waldemars und ſeiner Verbündeten, daß er Karln nach ſeiner Rückkehr ſeine Wahlſtimme gegeben habe. Dies kann doch nur nachträglich geſchehen ſein, wir wiſſen aber weder wann, noch wie. Daß aber jetzt Waldemars Geſchick tief in das des Kaiſerreichs verflochten wurde, daß er ſelber eine Bedeutung erhielt, ergiebt ſich aus dem ganzen Vorgange. — Auch die Herzoge Rudolf der jüngere und Otto von Sachſen ſtellten am 17. Februar ein gleiches Manifeſt aus [3]), und noch mehrere andere Fürſten verbanden ſich in gleicher Weiſe mit Karl [4]). Noch vor dem Ende des Februar kehrten Waldemar und die Askaniſchen Fürſten nach der Mark zurück. Es war dies

1) Ungedruckte Urkunde im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin mit wohl erhaltenem Siegel.
2) Olenſchlager, Urk. p. 278. Struve Reichsarchiv I. 40. Lünig P. general. cont. II. 218.
3) de Sommersberg Script. rer. Siles I. 988.
4) Pelzel Kaiſer Karl I. 243.

unſtreitig eine der wichtigſten Handlungen des Markgrafen Waldemar. Aber was für uns noch wichtiger, iſt folgendes. Der Erzbiſchof Balduin von Trier hatte den früheren Markgrafen Waldemar ſehr wohl gekannt. Seit 1308 beſaß er dieſe Würde, und hatte in demſelben Jahre mit Waldemar den König Heinrich erwählt, 1314 mit demſelben den König Ludwig. Sie hatten dieſe Fürſten gemeinſchaftlich von Frankfurt nach Achen zur Krönung begleitet, und ſomit Zeit und Gelegenheit genug gehabt, ſich genau kennen zu lernen. Waldemar reiſet jetzt ohne Bedenken nach Cöln, und verbündet ſich mit dem Erzbiſchofe Balduin, ſeinem alten Bekannten, und dieſer thut dies ohne das mindeſte Bedenken, und ohne daß es ihm einfällt, Waldemar könne wohl ein Anderer ſein, als der, für den er ausgegeben wird. Und doch war ein ſolches Bündniß ein Gegenſtand von hoher Wichtigkeit, bei welchem man ſich ſeine Leute wohl anſah. Ohne Zweifel legt daher dies Bündniß für die Behauptung von Waldemars Echtheit ein großes Gewicht in die Schaale, ſo wie die daraus ſich ergebende Anerkennung ſeiner Perſon und Würde durch die wichtigſten Fürſten des Reichs in Bezug auf ſeine ſtaatsrechtliche Stellung von der höchſten Wichtigkeit iſt. Auch wir wenden uns zunächſt wieder nach der Mark, über welche der Himmel ſich immer mehr verfinſterte.

Markgraf Waldemar befand ſich noch vor ſeiner Reiſe nach Cöln am 12. Februar zu Kyritz, und ſtellte eine Urkunde aus, in welcher er bezeugt, daß er um Freundſchaft und beſonderer Treue willen, die ihm der edle Mann Graf Ulrich von Lindow, ſein lieber Schwager, erwieſen, den Rathmannnen, Schöppen und Bürgern der Stadt Wuſterhauſen die Freiheit gegeben hat, daß ſie, wo ſie auch in ſein Land kommen [1]), zu den Städten oder Veſten in demſelben, es ſei zu Waſſer oder zu Lande, all die redlichen Zölle geben ſollen nach alter Gewohnheit, als es bei ſeiner Zeit zuvor Pflege und Gewohnheit geweſen iſt, ſo wie andere Städte in der Mark dazu pflichtig ſind zu geben, und darüber nicht; er will ſie ewiglich und friedlich dabei erhalten vor allen denen, die um ſeiner oder ſeiner Nachkommen willen, thun und laſſen. — Zeugen ſind: der edle Mann Graf Ulrich von Lindow, Herr Werner von Anvord, Otto Gans, Herr zu Putlitz, Herr Alebrand

1) Wuſterhauſen an der Doſſe gehörte ſeit einiger Zeit zur Herrſchaft Ruppin des Grafen von Lindow, und die Einwohner mußten als Ausländer einen höheren Zoll zahlen.

ſein Kammermeiſter, Herr Zorre, Herr Henning von Rienkerken und Andere [1]). — Unter dieſen iſt Otto Gans, edler Herr zu Puttlitz der Beſitzer einer anſehnlichen Herrſchaft in der Priegnitz. Ob er aber mit dem ſchon zu des früheren Waldemars Zeiten vorkommenden Otto eine und dieſelbe Perſon iſt, läßt ſich nicht beſtimmen.

Am 24. Februar befanden ſich die Herzoge Rudolf der jüngere und Otto von Sachſen auf ihrer Rückkehr von Cöln, bei welchen ſie vielleicht zuvor einen Beſuch bei Friedrich in Dresden gemacht hatten, zu Großenhayn, oder vielleicht Gräfenhainchen, wohin auch ihr Vater und die Grafen von Anhalt gegangen waren. Die beiden jüngeren Herzoge ſtellten hier, um ihr Verhältniß zu den Fürſten von Anhalt feſtzuſtellen, folgende Urkunde aus: Sie bekennen, daß der König Karl von Rom die wohlgebornen Fürſten Grafen Albrecht und Waldemar Gebrüder, von Anhalt, ihre Buhlen, und ſie belehnt und begnadet hat insgeſammt mit der Mark zu Brandenburg und dem Fürſtenthum, wie ſeine Briefe das näher beſagen, und ſie auch dazu beerbt ſind. Deshalb verbinden ſie ſich einträchtlich und ewiglich zuſammen und ihre Erben, und haben gelobt und geſchworen, daß ſie in allen ihren Stücken und Sachen, die ihnen wiederfahren mögen, es ſei an Landen, an Leuten, an Veſten oder an andern Dingen, nichts ausgenommen, mit brüderlicher Treue halten wollen an der vorbenannten Mark zu Brandenburg, und wollen Koſten, Arbeit, Nutzen und Schaden davon gleich tragen, alſo, daß keiner von ihnen jemals auf einigen Vortheil daran ausgehen ſoll. Und was den Einen anfechten möchte, das ſoll unter ihnen gleich ſein ohne Gefährde und ohne alle Argliſt. Auch geloben ſie in Treuen unter ſich: ſollten ſie Krieg führen müſſen hier aus ihrem Lande, wie dies kommen könnte wegen der Mark, ſo ſollen und wollen ſie das in gleicher Weiſe halten, wie vorbeſchrieben ſteht. Gewönnen ſie auch beiderſeits Veſten in ihrem Lande, von wem die zu Lehn gehn, der ſoll ſie ſich zu Nutze machen, als er beſtens kann. Gewönnen ſie auch andere Veſten, die nicht von ihnen zu Lehn gehen, die ſollen und wollen ſie mit einander behalten. Zeugen ſind: Herzog Rudolf zu Sachſen der ältere, ihr Herr und Vater, Albrecht Graf zu Mühlingen und Herr zu Barbi, Ritter Gerhard von Wederden, Herr zu der Zahne, und viele andere ſächſiſche und Meißniſche Mannen. Herr Hans

1) Urkunden Anhang Nr. XXXIII.

der Pfarrer zu Deſſau, Herr Heynich der Pfarrer zu Rotſtock ihr Kapellan [1]).

Am 27. Februar ſtellte Markgraf Waldemar an einem nicht genannten Orte, — wahrſcheinlich zu Wittenberge, — eine Urkunde aus, worin er ſagt, daß er ſich mit ſeinen Bürgern aus der Altmark und der Priegnitz vereinigt habe, Haus und Stadt Wittenberge, mit dem was dazu gehört, nicht von den gemeinen Landen zu trennen oder zu ſondern, ſondern er will ſie ewiglich dabei behalten [2]). Wir kehren nun wieder nach dem Rheine zurück.

König Günther hatte auf denſelben Tag, wo ſich nach Karls Aufforderung das Reichsheer in Caſſel vor Mainz ſammeln ſollte, den 22. Februar, gleichſam ſeines Gegners ſpottend, ein Turnier ebendaſelbſt ausgeſchrieben. Der ganze Tag verging unter frohen Ritterſpielen, und weder Karl noch das Reichsheer ließen ſich ſehen. Karl war im Gegentheil nach Tholen in Seeland gereiſet, wo er ſich am 27. Februar befand [3]). Günther kehrte darauf nach Frankfurt zurück, und ſammelte ein thatenluſtiges Heer, um ſeine Kriegsoperationen gegen Karl zu beginnen, der ſich am 1. März wieder in Cöln befand.

Günthers und ſeiner Waffenbrüder ruhmvoller Name lockte gar bald eine Menge fehdeluſtiger Grafen und Edlen nebſt vielen Kriegern und waffenkundigen Bürgern der treuen Wetterauſchen Reichsſtädte nach Frankfurt, und dieſe Stadt ſelber ſtellte den fünften Mann aus ihrer Mitte. So kam ein ſtarkes auserleſenes Heer zuſammen, von welchem ſich unter des tapfern Günthers kriegsgewohnter Führung viel erwarten ließ [4]). Die nahe Zukunft ließ große Dinge hoffen.

Markgraf Ludwig hatte ſich unterdeſſen an ſeinen Schwager den König Waldemar von Dänemark gewandt, und ihn um Hülfe gegen ſeine Feinde in der Mark gebeten. Dieſer hatte ſie ihm auch zugeſagt, und rüſtete eben eine ſtarke Flotte aus, mit welcher er in Meklenburg landen wollte [5]). Auch von dieſer Seite her

1) Gerken Cod. II. 582. nach einer ſchlechten und unvollſtändigen Abſchrift. Wir geben dieſe wichtige Urkunde deshalb im Urkunden-Anhang Nr. XXXIV. nach dem Originale.

2) Riedel Cod. I. 149. Es ſcheint, daß er dem Johann von Buch die Herrſchaft Wittenberge genommen hatte.

3) Pelzel Kaiſer Karl I. 244.

4) Hoffmann Günther von Schwarzburg 157.

5) Pontanus Hist. Dan. 477. Gerken Verm. Abhandl. I. 193. Heinze Diplomat. Geſch. des Königs Waldemar III. p. 110.

drohete den Anhängern Karls Gefahr, und man mußte einem blutigen Kampfe entgegenſehen.

Karl fühlte wohl, daß er jetzt mit Gegnern zu thun bekam, die mehr zu fürchten waren, als ſeine bisherigen, die darum noch nicht aufhörten, ihm läſtig zu fallen. Das Schlimmſte war, daß es jetzt unvermeidlich zu einem blutigen Kriege kommen mußte, in welchem man von ihm Heldenthaten erwarten würde, und er hatte zu oft erfahren, daß kein Heldenblut in ſeinen Adern rann. Er dachte nur mit Grauen an die Schrecken der Schlacht, und war nie geneigt, irgend etwas der wandelbaren und zufälligen Entſcheidung eines Krieges anheim zu ſtellten. Mehr vertraute er, und mit Recht, ſeiner Klugheit und diplomatiſchen Gewandheit, bei welcher er das Steuerruder in Händen behielt, die Dinge nach ſeinem Willen lenken konnte, und in welcher er allen ſeinen Gegnern bei Weitem überlegen war. Er kam jetzt ins Gedränge, und ſchrieb deshalb, um ſich zu berathen eine Zuſammenkunft aller ſeiner Anhänger auf den 22. März nach Speier aus[1]). — Indeſſen hatte er nicht die geringſte Luſt, ſich Günthern entgegen zu ſtellen, und das Schwert entſcheiden zu laſſen; dennoch konnte eine verlorene Schlacht, und ſchon binnen Kurzem, ihm großen Schaden bringen, und ſeinen Feinden die Oberhand verſchaffen. Karl befand ſich in einer drückenden beklemmten Lage, und ſah nur ein Mittel, ſich aus derſelben gefahrlos zu retten, — Verſöhnung mit dem Baierſchen Fürſtenſtamme, und glückte dies, ſo war der Knoten des verwickelten Weltgetriebes nicht ſo wohl gelöſet, als vielmehr zerſchnitten, er aber behielt die Fäden in den Händen.

Dennoch dachte er nur mit Grauen an eine Ausſöhnung mit den geſchworenen Todfeinden ſeines Hauſes, die er auf das Bitterſte haßte. Seit ſeinen früheſten Jugendjahren hatte er die Baiern haſſen gelernt, ſeine erſten Empfindungen vergeſellſchafteten ſich mit dieſem Haß, ſeine früheſten Gedanken waren darauf gerichtet geweſen, ihnen zu ſchaden, und ſowohl der verſtorbene Kaiſer Ludwig als ſeine Söhne, hatten dafür geſorgt, ſeinem Haſſe immer neue Nahrung zu geben. Von beiden Seiten hatte man ſich in den bitterſten Kränkungen erſchöpft. Solch einen Haß kann wohl ein Gemüth überwinden, das tapfer drein geſchlagen hat, und ſich männlicher Tapferkeit und Kühnheit bewußt iſt, nicht aber ein Gemüth wie Karls, das das Meſſen perſönlicher Tapferkeit ſcheut,

1) Albert. Argentin. ap. Urstis. p. 151.

und ſeinem Ziele auf Schleichwegen nahet. Ein ſolches Gemüth vergißt keine Beleidigung, ſondern wartet ſeine Zeit ab, ſie heimtückiſch zu rächen. Als die Bedrängniß und Noth Karl dazu brachte, an eine Ausſöhnung mit den Baiern zu denken, iſt er ohne Zweifel weit davon entfernt geweſen, ſeinen Haß gegen dieſes Haus aufzugeben. Er ſollte nur einſtweilen maskirt in den Hintergrund geſchoben werden, auf ſo lange, als erforderlich war, die drohende Coalition dieſes Hauſes zu ſprengen, und die Karln gefährlichen Aſpecten zu beſeitigen. Das Weitere mußte die Zukunft ergeben.

Mit Ludwig von Brandenburg mochte er den Verſuch nicht wagen, denn er ſetzte, wohl mit Recht, voraus, daß dieſer gegen ihn zu aufgeregt ſei, als daß ein ſolcher Frontenangriff glücken könnte. Aber er hatte noch Verwandte, und dann kam man ihm von der Seite bei, auf wirkſamere Weiſe.

Karls Gemahlin Blanka, Tochter Karls von Valois und Schweſter König Philipps von Frankreich, war wie oben angegeben, im Jahre 1348 geſtorben. Eine Bewerbung um eine Engliſche Prinzeſſin war fehlgeſchlagen. Jetzt war dies recht gut, denn Karl hätte ſonſt ſeinen neuen Plan nicht verfolgen können. Der Kurfürſt Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein, Ludwigs Vetter, beſaß eine einzige Tochter Anna, im heirathsfähigen Alter. Zwar hatte ihr Vetter gegen ihn gefochten, und ſaß noch in Wittenberg als Gefangener, zwar hatte ihr Vater den König Günther mit erwählt, und noch vor wenigen Wochen jenem Treue gelobt, und bei den Heiligen geſchworen. König Karl ſah darin kein Hinderniß, und irrte leider nicht. Karl machte dem erſtaunten Vater ſeinen Antrag, und dieſer — konnte dem verführeriſchen Gedanken, eine Kaiſerkrone auf dem Haupte der geliebten Tochter zu ſehen, keinen Widerſtand leiſten. Der König erhielt das Jawort, und wurde ſofort von dem glücklichen Vater als Römiſcher König anerkannt. Es ſcheint ein Ehehinderniß obgewaltet zu haben, vielleicht wegen der Mutter, die eine Tochter des Herzogs Otto von Kärnthen war. Dennoch wurde ſchon den 4. März die Heirathsverſchreibung zu Bacharach ausgefertigt [1]), und das Beilager gleich darauf, aber der Faſtenzeit wegen, ganz ſtill vollzogen [2]). Anna und ihr Gemahl ſollten, wenn Pfalzgraf Rudolf ohne männliche Erben abginge,

1) Lünig P. spec. cont. II. I. 8. Dumont Corps diplom. T. I. P. II. 250. Pelzel I. 247.
2) Gerken Verm. Abhandl. I. 170.

die unmittelbar an Böhmen grenzende Oberpfalz mit allen Städten und Veſten als rechte Erben erhalten. Zwar hatte Rudolf dem verſtorbenen Kaiſer Ludwig geſchworen, daß er ſtets auf die Untheilbarkeit der Beſitzthümer des Wittelsbachſchen Hauſes ſtrenge halten wolle, zwar hatte er erſt ganz vor Kurzem dem von ihm gewählten König Günther verſprochen, ſich nie ohne ihn mit Karln auszuſöhnen, — das Alles war vergeſſen und vergangen, und nur die Gegenwart behielt Recht! — Leider iſt das nur zu oft das Geſchick des armen ſchwachen Menſchenherzens, wenn die Verſuchung zu ſtark iſt. Freilich ſoll es ſich in ihr bewähren, aber es iſt doch gut, wenn es täglich betet: Führe uns nicht in Verſuchung! — So eilig war dieſe wichtige Angelegenheit betrieben worden, daß zwiſchen Entſchluß und Ausführung nur der Zeitraum weniger Tage liegen konnte, und alle Welt, am meiſten aber die Häupter beider Partheien, ſich von ihrem Erſtaunen kaum erholen konnten, denn auf dieſe Wendung der Dinge war Niemand gefaßt. Zu läugnen aber iſt nicht, daß ſie ein Meiſterſtück der Politik Karls war.

Am 22. März hielt Karl zu Speier den ausgeſchriebenen großen Reichstag, zu welchem die meiſten Reichsfürſten eingeladen waren, und wo man überlegte, auf welche Weiſe man Günthern zur Ablegung des Königlichen Titels bringen könnte. Der Pfalzgraf Rudolf ſaß hier unter denen, die zu Günthers Verderben Rath hielten, dem er erſt vor wenigen Wochen Hülfe und Beiſtand bei allen Heiligen geſchworen hatte. Man beſchloß endlich ein Kriegsheer gegen Günther aufzubieten, das ſich unweit Frankfurt verſammeln ſollte.

Bei alle dem war König Karl wegen Günthers Wahl in großen Sorgen, ja man darf wohl behaupten, es ſei dies die drangvollſte Periode ſeines Lebens geweſen. Man mußte, wo möglich, die Meinung zu verbreiten ſuchen, Günther ſei nicht allein unrechtmäßig gewählt, ſondern habe auch nicht die erforderliche Stimmenzahl. Zu dem Ende handelte es ſich beſonders darum, ob Heinrich von Virneburg, der vom Papſte abgeſetzte Erzbiſchof von Mainz, der Günthern mit erwählt hatte, wirklich als abgeſetzt und ſeiner Würden verluſtig zu betrachten ſei, oder nicht. Karl legte dieſe Frage den zu Speier verſammelten Fürſten und Herrn am 29. März zur Entſcheidung vor. Darauf erklärten der Erzbiſchof Baldewin von Trier, der Pfalzgraf Rudolf bei Rhein und Herzog in Baiern, der Biſchof Gerhard von Speier, der Landgraf Heinrich zu Heſſen, der Herzog Friedrich von Teck, der Graf Eberhard zu Würtenberg,

der Graf Friedrich zu Oettingen, Landgraf im Elſaß, der Graf Heinrich zu Hohenſtein, Herr zu Sondershauſen, der Graf Emeichen zu Leiningen, und Andere: daß dem Papſte von wegen des Römiſchen Stuhls das Recht zuſtehe, einen Erzbiſchof oder Biſchof wegen deſſen Schuld und Miſſethat abzuſetzen, daß ein ſolcher, nach Entbindung von Eid und Huldigung von Niemand mehr als ein Erzbiſchof oder Biſchof zu halten, und folglich der, an des vom Stuhle zu Rom wegen ſeiner Schuld abgeſetzten Erzbiſchofs von Mainz, Heinrichs von Virneburg Stelle, neu eingeſetzte Gerlach ohne Verzug als einziger und rechter Erzbiſchof von Mainz angeſehen und gehalten werden ſolle. — König Karl beeilte ſich, dieſen Ausſpruch durch eine Urkunde vom 31. März, die er mit ſeinem großen Majeſtätsſiegel bekräftigte, ſofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um die öffentliche Meinung für ſich zu gewinnen, denn dieſe hat zu allen Zeiten ein großes Gewicht gehabt [1]. Die Urkunde ſcheint auf dieſelbe aber nur von geringem Einfluß geweſen zu ſein, und liefert weit mehr den Beweis, daß Karl den neu erwählten König Günther wirklich in hohem Grade fürchtete.

Ludwig befand ſich während der Vermählung Karls in Baiern. Sein Bruder Ludwig der Römer war aber auf dem Wege nach der Mark, und da er von nun an für uns wichtig wird, müſſen wir einige Worte über ihn ſagen.

Ludwig Romanus oder der Römer war am 7. Mai 1328 zu Rom geboren worden, und ſonach jetzt nahe 21 Jahre alt. Er war der Stiefbruder Markgraf Ludwigs. Im Jahre 1333 war der letztere mit ſeinen Brüdern in einen Erbverein getreten, um die Mark dem Wittelsbachſchen Hauſe für alle Zeiten zu ſichern. In Gemäßheit dieſes Vereins ſollte das Land desjenigen aus den vier Brüdern (Ludwig, Stephan, Ludwig und Wilhelm), welcher ohne Erben verſterben würde, den überlebenden und ihren Erben zufallen; im Falle Markgraf Ludwig ohne Söhne ſtürbe, ſollte der älteſte der Brüder (Stephan) ihm in die Kur ſuccediren. Der Kaiſer beſtätigte dieſen Vertrag ſeiner Söhne, und verlieh ihnen beide Lande zu geſammter Hand [2]. Im Jahre 1338 traten die Brüder auch mit Rudolf von der Pfalz in eine ſehr enge Vereinigung. Rudolf eröffnete ſeinen Vettern für den Fall, daß er ohne einen Sohn verſtürbe, die Nachfolge in ſeine ganze Erbſchaft, und ernannte den Kaiſer zum Pfleger ſeines Landes.

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. I. 121. 124. de Ludwig Rel. X. 644.

Hiernach war alſo Ludwig der Römer vollſtändig berechtigt, in der Mark an Stelle ſeines älteren Bruders zu regieren, und von derſelben Treue und Gehorſam zu verlangen, wie dies früher auch ſchon mit Stephan geſchehen war. Ueber die beabſichtigte Verheirathung Markgraf Ludwigs des Römers mit einer Tochter des Königs Kaſimir von Polen haben wir ſchon oben geſprochen, auch erzählt, daß er bereits im Jahre 1345 zum erſtenmale in der Mark war.

Am 8. März befand ſich Ludwig der Römer in Frankfurt an der Oder und begann ſeine Regierung der Mark mit einem Gnadenbriefe für dieſe dem Baierſchen Hauſe ſo werthe Stadt, in welchem er alle durch ſeinen Bruder ihr ertheilte Freiheiten und Rechte beſtätigte [1]. Ludwig der ältere blieb den ganzen Monat hindurch theils zu Weilheim, theils zu München [2].

In der Ukermark vermochte Herzog Barnim die ihm unterworfenen Städte dahin, daß ſie ihm die Huldigung leiſteten. Am 12. März huldigte die Stadt Jagow, und ſtellte ihm darüber einen Revers aus [3].

Am 15. März ſtellte Ludwig der Römer zu Frankfurt der Stadt eine Urkunde aus, in welcher er ihr die früher von ſeinem Bruder mündlich ertheilte Zuſage wiederholt, von aller Orbede künftig befreit zu ſein. Seltſam genug wird in derſelben Ludwig der ältere als Zeuge genannt, der doch nicht anweſend war. Dagegen umgaben den Markgrafen: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, und die Ritter Ulrich Wilbrand, der Marſchall Berengar Hele, der Kammermeiſter Johann von Hauſen, Wolfhard von Satzenhofen, Engelhard Wilde, Diepold Hele [4]. Auch am 16. 29. und 31. März, 6. 7. und 24. April, 1. 5. und 8. Mai war Ludwig der Römer in Frankfurt, welches er ſonach in dieſer Zeit kaum verlaſſen zu haben ſcheint [5].

Hatte König Karls unerwartete Hinneigung zu dem älteſten und angeſehenſten Fürſten des Baierſchen Hauſes, und ſeine innige Befreundung mit ihm, alle Welt überraſcht, ſo hatte ſie Waldemar und ſeine Parthei wahrhaft erſchüttert. Sie ſahen zu ihrem Schrecken, wie wandelbar er in ſeinem Haſſe war, und machten

1) Buchholz V. Anh. 79.
2) Monum. Boica VI. 422. VII. 257. VIII. 250.
3) Sell Geſch. v. Pommern II. 33.
4) Beckmann Frankfurt 107. Buchholz V. Anh. 79. Wohlbrück Lebus I. 500.
5) Wohlbrück a. a. O. nach ungedruckten Urkunden.

Digitized by Google

nicht mit Unrecht den Schluß, daß er nicht weniger wandelbar in ſeiner Liebe ſein würde. Seinem Intereſſe, und ausſchließlich dieſem, hatte er alle ſeine bisher befolgten Grundſätze und Gefühle geopfert, ohne Rückſicht auf die vielen bewährten Freunde, welche er damit auf das Bitterſte kränkte. Wer konnte wiſſen, wie weit dies Opfer gehen würde, und ob ſie und ihre Freundſchaft nicht mit inbegriffen wären? Mit dem Pfalzgrafen Rudolf hatten ſich faſt alle Mitglieder des Baierſchen Hauſes mit Karl ausgeſöhnt, und nur Ludwig und ſeine Brüder waren noch übrig. Man konnte es dem Könige nach dem, was er bisher gethan hatte, wohl zutrauen, daß er auch dieſe zu gewinnen ſuchen würde, und war er mit ihnen erſt ausgeſöhnt, ſo mußte ſein ganzes bisheriges Syſtem ſich ändern. Zwar konnte er dem Markgrafen Waldemar nach der feierlichen Belehnung die Mark nicht nehmen; aber wenn dieſer ſtarb, konnte er ſie vielleicht dem Baierſchen Hauſe zuwenden, trotz der feierlichen Mitbelehnung der Askanier und ſeiner Verſicherung des Angefälles, denn es war bekannt, daß ſolche Verleihung von Hoffnungen, ſo lange ſich kein wirklicher Beſitz, keine Anerkennung der daraus hervorgehenden Rechte von Seiten der Einſaſſen des Angefälles damit verknüpften, gar oft geändert wurde. Der alte Herzog Rudolf von Sachſen, bis vor wenigen Monden noch der vertrauteſte Freund des Königs, fühlte ſich tief gekränkt, denn das hatte er niemals erwartet. Nach einem ſolchen Schritte hielt er es auch für möglich, daß Karl ſeinen Söhnen die Mark nahm, und ſie den Baiern ſpäter oder früher zuwandte. Es kam nun darauf an, ſeinen Söhnen ihre Rechte auf die Mark zu ſichern. Karl hatte ihre Einwohner an ſie und die Grafen von Anhalt, als Waldemars dereinſtigen Erben, gewieſen, aber die Einwohner hatten dieſe Herrn in dieſer Eigenſchaft noch nicht anerkannt, und ihnen die Eventualhuldigung geleiſtet. Mit Waldemar konnte ſchnell eine Veränderung eintreten, man mußte auf dieſen Fall gefaßt ſein, was man bisher aufgeſchoben hatte, beeilen, und ſich mit den Einſaſſen der Mark ſicher ſtellen. Zu dem Ende hatte Markgraf Waldemar für den 6. April einen großen Landtag zu Spandau ausſchreiben müſſen, auf welchem die meiſten Askaniſchen Fürſten in Perſon zugegen ſein ſollten, um mit den Herren, Mannen und Städten der Mark zu verhandeln.

Ehe dieſer Tag aber herankam, trafen die jungen Herzoge von Sachſen mit den Grafen von Anhalt noch ein Uebereinkommen für den Fall, daß ſie zum Beſitz der Mark kämen, durch welches der

Vertrag von Großenhayn weſentlich abgeändert wurde, und welches von höchſter Wichtigkeit war. Man überlegte, daß eine gemeinſchaftliche Regierung der Mark durch vier Fürſten, und daneben die der Grafſchaft Anhalt und des Herzogthums Sachſen durch je zwei von ihnen, ihre eigenthümliche Schwierigkeiten haben würde. Befehdete z. B. Jemand die Fürſten von Anhalt, ſo griff er ihre Grafſchaft, aber auch zugleich die Mark an. Damit waren aber die Herzoge von Sachſen angegriffen, und nun mußte das Herzogthum Sachſen an einem Kriege Theil nehmen, der gar nicht gegen daſſelbe geführt wurde. Beide Fürſtenhäuſer hätten daher ſtets verbunden bleiben müſſen, und damit wäre unvermerkt auch eine gemeinſchaftliche Regierung für ihre *alten* Stammländer eingetreten. Um dem aus dem Wege zu gehen, beſchloß man für den Fall, daß die Mark nach Waldemars Ableben an ihre Häuſer käme, eine Theilung in der Art, daß *die Fürſten von Anhalt die ganze Mark* erhielten, und die Herzoge von Sachſen ihnen ihr Recht daran cedirten, ſo daß die Unterthanen der Mark *nur den erſteren*, nicht aber den letzteren die Huldigung leiſten ſollten. Dagegen ſollten dann die Fürſten von Anhalt ihre Grafſchaft *Anhalt* und alles, was nicht zur Mark gehört, *an die Herzoge von Sachſen* für immer abtreten, und die Leibgedinge ihrer Gemahlinnen auf andere Güter in der Mark übertragen. Zur Ausgleichung ſoll das, was die Fürſten von Anhalt an Land und Leuten auf dieſe Weiſe mehr erhalten, nach dem Gutachten dazu ernannter Mannen in zwei gleiche Theile getheilt, und der eine Theil davon in Ländern, welche an das Herzogthum Sachſen grenzen, von der Mark an die Herzoge abgetreten werden. Der ganze Vertrag wurde als gültig feſtgeſetzt, die Ausfertigung der Urkunde noch vorbehalten.

Dieſer wichtige bisher völlig unbekannte Vertrag, wurde auf dem Landtage zu Spandau am 6. April den Ständen mitgetheilt, und Markgraf Waldemar forderte demnächſt die Städte auf, *die Fürſten von Anhalt* als ihre künftigen Herren anzuerkennen, ſich an ihnen zu halten, und ihnen darüber eine bündige Verſicherung auszuſtellen. Demgemäß ſtellten die Städte folgende Urkunde aus:

Wir Rathmannen, Schöppen, und wir ganze Gemeinheit all dieſer Städte, die hier nachbeſchrieben ſtehn, von Alt und von Neu Brandenburg, von Nauen, Rathenow, Cremmen und von Görzke, von Berlin, von Kölln, Spandau, Strausberg, Lands-

berg, Bernau, Neuſtadt und Köpenick, von Stendal, von Tangermünde, von Neu und von Alt Salzwedel, Seehauſen, Werben und Oſterburg, von Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Sandow und Freienſtein, von Prenzlau, Paſewalk, Angermünde, Templin, Zehdenick, Schwedt, Liebenwalde, Strasburg und Fürſtenwerder, bekennen und bezeugen in dieſem offenen Briefe, daß wir mit Vollbort des hochgelobten Fürſten, Markgraf Waldemars von Brandenburg, unſers lieben Herrn, gelobt haben und geloben in Treuen, den durchlauchtigen Fürſten Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt, Grafen zu Askanien, und ihren rechten Erben in ſolcher Weiſe, daß wir nach des vorgenannten Markgrafen Waldemars unſers Herrn Tode, und auch bei ſeinem Leben, keinen andern Herrn ſollen noch wollen zu uns nehmen, er möge denn beweiſen, daß er beſſer Recht dazu habe, als die vorgenannten Herrn von Anhalt. Geſchähe es aber, daß ein anderer Herr beſſer Recht möchte beweiſen zu der Mark, denſelben ſollen noch wollen wir zu keinem Herrn nehmen, er habe denn den vorbeſagten Herrn von Anhalt und ihren Erben erſt ihre Koſten und Schaden abgenommen, die und den ſie nach dieſer Zeit der Mark wegen tragen und nehmen, was ſie redlich beweiſen mögen. Wäre es aber, daß wir vorbenannten Städte bei den vorgenannten Herren von Anhalt blieben, und ihnen huldigten, und ſie zu Herrn behielten, ſo ſollen wir der Koſten, des Gelübdes und des Schadens ledig und los ſein. Auch geloben die vorgenannten Städte in Treuen den vorgenannten Herren von Anhalt und ihren Erben, daß wir ihnen treulich ſollen und wollen rathen und helfen in allen ihren Nöthen. Zeugen ſind der hochgeborne Fürſt Herzog Rudolf von Sachſen der jüngere, die edlen Herrn Graf Ulrich von Lindow, Graf Albrecht von Barbi, Herr Ghere von Bigere, Herr Hans von Liebenow, Herr Hermann von Redern, Herr Peter von Bredow, Herr Hans von Rochow, Herr Henning von Steinford, Herr Gottſchalk von Krumſtorp, Herr Günther von Droſule, Herr Benedikt von Benz, Herr Jurics von Kerkow, Herr Henning von Walchow, Ritter, Herr Dietrich, Pfarrer zu Ruppin, Herr Johannes, Pfarrer zu Deſſau, und andere ehrbare Leute genug. Gegeben zu Spandau zu einer Urkunde, nach Gottes Geburt 1349, verſiegelt mit unſerer vorgenannten Städte Inſiegel, an dem nächſten Montag nach Palmen. Wäre es auch, daß einiger unſerer vorbenannten Städte Inſiegel an dieſen Brief nicht gehangen

wären, das ſoll nicht hindern oder ſchaden an den Dedingen, die vorbeſchrieben ſind [1]).

Dieſe wichtige Urkunde giebt zu vielen Betrachtungen Veranlaſſung. Zunächſt ſieht man, daß nicht mehr von einer unbedingten Anerkennung die Rede iſt. Gewiß war dies nicht im Sinne der Askaniſchen Fürſten, denn nach Karls beſtimmten ſchriftlichen und mündlichen Anweiſungen ſollten die Städte ſie als ihre künftige Herrn anerkennen. Allein dieſe wußten ſo gut was vorgegangen war, und was ſie möglicher Weiſe zu erwarten hatten, als die Fürſten, und ſtellten ſich für jeden möglichen Fall ſicher. Sie erkennen die Askanier mit Vollborth ihres lieben Herrn an, aber wenn Niemand kommt, der beſſeres Recht zum Lande hat, als ſie. Dies hat gewiß ſehr ſtürmiſche Debatten veranlaßt, aber die Fürſten mußten zuletzt nachgeben. Bemerkenswerth aber iſt es, daß die Städte, obgleich die Askaniſchen Fürſten feierlich als künftige Nachfolger Markgraf Waldemars belehnt worden waren, deſſen ungeachtet noch für möglich halten, daß Jemand beſſeres Recht zur Mark nachweiſen könne, als dieſe, daß aber trotz dieſes Zweifels, keine Stadt auch nur entfernt daran denkt, daß irgend Jemand beſſeres Recht zur Mark haben könne, als Waldemar. Das zeigt gewiß mit großer Entſchiedenheit, daß ſie von ſeiner Echtheit auf das Vollſtändigſte überzeugt waren. Wäre es nicht ſo geweſen, ſo hätten ſie das hier eben ſo gut ausgeſprochen, als jenes.

Ein Zweites iſt der ſehr wichtige Umſtand, daß die Städte hier, ganz abweichend von den Königlichen Beſtimmungen, nur den Fürſten von Anhalt, nicht aber auch zugleich den Herzogen von Sachſen Treue geloben. So wenig eindringend iſt bis jetzt dieſe Geſchichte behandelt worden, daß man noch nicht einmal nach der Urſache gefragt hat, obgleich dieſe Urkunde ſchon längſt bekannt iſt. Wir haben ſie angegeben, und werden den Beweis weiterhin liefern. Wir ſehn aber auch, daß die Städte von dem Uebereinkommen der Askaniſchen Fürſten bereits in Kenntniß geſetzt waren.

Die Urkunde enthält zugleich ein Verzeichniß derjenigen Städte, welche ſich zu Waldemar bekannten. Sie ſind in der Urkunde ſtreng geographiſch abgetheilt, ſo daß diejenige Stadt, vor welcher das Wörtchen „und“ ſteht, immer die letzte der Abtheilung iſt. Von Alt Brandenburg bis Görzke ſind die Städte genannt, welche

1) Bekmann Geſch. v. Anhalt V. 34. (am Beſten). Buchholz V. Anhang 80. Gerken Cod. II. 583. (am Schlechteſten). Nirgends ganz richtig. Wir geben die Urkunde nach dem Originale im Urkunden-Anhang Nr. XXXV.

zur Sprache Alt Brandenburgs gehörten, und Waldemar anerkannten. Von Berlin bis Köpenick folgen die zur Sprache Berlins gehörenden; von Stendal bis Oſterburg ſind die der Altmark aufgezählt; von Perleberg bis Freienſtein die der Priegnitz, und von Prenzlau bis Fürſtenwerder die der Ukermark, welche letztere ſonach, obgleich wie es ſcheint noch von Pommern beſetzt, doch als Waldemar zugehörig betrachtet wurde. Es ſind hier 36 Städte genannt. Warum nicht alle genannt ſind, haben wir näher nachzuweiſen.

Es fehlen in der Mittel- oder damaligen Neuen Mark:

Teltow. Dies war eine biſchöflich Brandenburgiſche Stadt, hatte auf den Landtagen daher keine Stimme, und gehörte zu der Parthei, welche der Biſchof ergriff. Sie konnte kein Votum abgeben.

Bellin, das jetzige Fehrbellin, gehörte dem Bisthum Havelberg, hatte keine Stimme, und folgte dem Biſchofe, der für Waldemar war.

Frieſack hatte ein Schloß, gehörte denen von Bredow, hatte keine Stimme, und folgte ſeinen Herren, welche für Waldemar waren.

Rhinow hatte ein Schloß, das, wie es ſcheint, landesherrlich war, hatte keine Stimme, und folgte dem Schloſſe.

Zieſar war eine biſchöflich Brandenburgiſche Stadt mit einem biſchöflichen Schloſſe, und folgte dem Biſchofe und Kapitel, welche ihre Städte auf den Landtagen vertraten.

Werder, gehörte dem Kloſter Lehnin, und wurde durch dasſelbe vertreten. Ohne Zweifel hing es Waldemar an.

Potsdam hatte ein landesherrliches Schloß, dem es folgte, und war eben deshalb für Waldemar, aber ohne Votum.

Belitz, ſcheint dem Markgrafen Ludwig treu geblieben zu ſein.

Brietzen, mit einem Schloſſe, eben ſo.

Goltzow hatte ein Schloß, und war ein Vaſallenſtädtchen, das dem Johann von Buch gehörte, und ihm folgte. Er ſcheint dem Markgrafen Ludwig treu geblieben zu ſein.

Sarmund hatte ein landesherrliches Schloß, das ſich aber jetzt in den Händen von Vaſallen befand, die ſich zu Waldemar bekannten.

Trebbin hatte ein landesherrliches Schloß, dem es folgte, war alſo eine Stadt Waldemars.

Mittenwalde eben ſo. Alle Städte mit Schlöſſern hatten keine Stimme.

Fahrland hatte ein Vaſallenſchloß, dem es folgte.

Blumberg, gehörte dem Biſchofe von Brandenburg, und hatte ebenfalls keine Stimme.

Bieſenthal, hatte ein landesherrliches Schloß, und keine Stimme. Es war eine Stadt Waldemars.

Werneuchen, Beiersdorf, Freudenberg, Heckelberg hatten keine Stimmen, und folgten Berlin und Bernau.

Freienwalde hatte ein Schloß, war eine Vaſallenſtadt, und folgte ihrem Herrn.

Wrietzen ſcheint keine Stimme gehabt zu haben, ſondern durch Neuſtadt Eberswalde vertreten zu ſein. Es ſoll ſich zu Waldemar gewendet haben, wofür jedoch kein Beweis vorhanden iſt, denn die Behauptung eines ſpäteren Schriftſtellers, es ſei im Gegenſatz gegen Treuenbrietzen das untreue Brietzen genannt worden, iſt unbegründet.

Bukow iſt ein Vaſallenſtädtchen, und folgte ſeinem Herrn.

Oderberg, hatte ein landesherrliches Schloß, und war ſchon darum eine Stadt Waldemars, aber ohne Votum.

Hohen- und Nieder-Finow, waren Vaſallenſtädtchen, die ihrem Herrn folgten.

Groß-Schönebeck, hatte ein landesherrliches Schloß, und folgte Waldemar.

Löwenberg, eben ſo, gehörte dem Bisthum Brandenburg.

Bötzow (jetzt Oranienburg), hatte ein landesherrliches Schloß, und war ohne Votum.

Die Herrſchaft Ruppin war auf den Landtagen durch den Grafen von Lindow, ihren Herrn, vertreten, und ihre Städte folgten ſeinem Rufe.

Somit waren ſämmtliche Städte der damaligen Neuen, ſpäter Mittelmark, für Waldemar, mit Ausnahme ſämmtlicher Städte des Landes Lebus, und der Städte Belitz, Brietzen und Golzow.

In der Altmark ſind in dem Landtagsbeſchluſſe nicht genannt:

Arneburg, hatte ein landesherrliches Schloß, und war ſomit eine Stadt Waldemars.

Gardelegen, eben ſo.

Arendſee gehörte dem Kloſter in der Stadt, und folgte demſelben. Es war für Waldemar.

Gartow, gehörte theils Vaſallen, theils den Johannitern, und folgte denſelben, die für Waldemar waren.

Schnackenburg, hatte ein landesherrliches Schloß, und war eine Stadt Waldemars.

Jerichow, hatte ein Schloß, dem Johann von Buch gehörig, und ſcheint Ludwig mit dieſem treu geblieben zu ſein.

Wernigerode, hatte ein Schloß und folgte mit der Grafſchaft dem Rufe des Grafen, von welchem wir nicht wiſſen, welcher Parthei er ſich angeſchloſſen.

Somit war durch die erwähnten Städte die ganze Altmark auf Waldemars Seite, und nur die beiden letztgenannten Städte, welche eigentlich nicht zur Altmark gehörten, haben vielleicht eine Ausnahme gemacht.

Aus der Priegnitz ſind in der Urkunde nicht genannt:

Neuſtadt, hatte ein Vaſallenſchloß, zu welchem die Stadt gehörte. Sie folgte ihrem Herrn.

Wuſterhauſen gehörte damals zur Herrſchaft Ruppin.

Meyenburg, hatte ein feſtes Schloß, und folgte dem Herrn deſſelben.

Wittſtock war eine biſchöflich Havelbergſche Stadt mit einem Schloſſe, und wurde durch den Biſchof vertreten, der Waldemars Anhänger war.

Großen Doſſe gehörte dem Biſchofe von Havelberg.

Putlitz mit zwei Schlöſſern, gehörte den edlen Gänſen von Putlitz, welche ſich an Waldemar angeſchloſſen hatten.

Wittenberge mit einem Schloſſe, war landesherrlich, und für Waldemar, aber ohne Votum.

Lenzen mit einem Schloſſe, war im Pfandbeſitze Meklenburgs.

Grabow, eben ſo.

Es waren ſomit ſämmtliche Städte der Priegnitz durch die in der Urkunde genannten repräſentirt, und dieſe ganze Provinz für Waldemar.

Aus der Ukermark nennt die Urkunde nicht die Städte:

Gerswalde, hatte ein Schloß, und gehörte mit demſelben einem Vaſallen.

Boitzenburg, eben ſo.

Fredenwalde, eben ſo.

Potzlow, war ein Vaſallenſtädtchen.

Jagow, hatte ein landesherrliches Schloß, und erſt am 12. März dem Herzoge Barnim gehuldigt, wahrſcheinlich zu ſeinem Gelde. —

Brüſſow, war ein Vaſallenſtädtchen.

Stolpe, hatte ein landesherrliches Schloß, und war darum für Waldemar.

Greiffenberg, hatte ein Vaſallenſchloß, und gehörte denen von Greiffenberg, welche für Waldemar waren.

Arensberg befand ſich in Meklenburgs Händen.

Granſee, war an die Grafen von Lindow verpfändet.

Somit ſehen wir auch hier das ganze Ukerland in den genannten Städten repräſentirt, und es hatten alle Städte, welche auf dem Landtage Sitz und Stimme hatten, ſich für Waldemar erklärt. Nun muß man nicht vergeſſen, daß zu jeder Stadt eine anſehnliche Zahl landgeſeſſener Mannen gehörten, welche die Stadt mit vertrat, und daß, wenn ſämmtliche Städte ſich erklärt hatten, auch ſämmtliche dazu gehörige, und im Lande überhaupt vorhandene, mit ihnen vereinigt gedacht werden müſſen, inſofern dieſe nicht ſelber eine Stimme in der Verſammlung beſaßen. Es iſt daher ganz falſch, wenn immer erzählt wird, es hätten ſich 36 Städte für die Anhaltiner erklärt. Allerdings iſt dies wahr, aber man wußte in alten Zeiten beſſer, was das bedeutete, als jetzt. Heut zu Tage klingt das, als ob einzelne Städte den Wunſch ausgeſprochen, die übrigen aber ihn nicht getheilt hätten. Und doch waren jene 36 Städte faſt ſämmtliche landtagsfähige Städte der vier genannten Provinzen, welche durch ihre Erklärung zugleich den Willen der geſammten Einwohnerſchaft dieſer Provinzen kund gaben, Namens derſelben Verſprechungen leiſteten, und Pflichten übernahmen. Nicht ſo mußte man die Sache ausdrücken, ſondern ſagen: die geſammte Altmark, Priegnitz, Ukermark und die Mittelmark mit Ausnahme des Landes Lebus und der Städte Brietzen, Belitz, Golzow und Jerichow, gelobten den Anhaltiniſchen Fürſten unter den gedachten Bedingungen Treue. Die letztgenannten Städte mit ihren Bezirken, das Land Lebus und das Land über der Oder waren Ludwig treu geblieben. Belitz ſoll durch eine noch vorhandene Urkunde ausdrücklich erklärt haben, dem Markgrafen Ludwig treu bleiben zu wollen. Sie iſt in Treuenbrietzen vorhanden [1]).

Hiernächſt ſtellten nun die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt eine Urkunde aus, in welcher ſie den Leuten, Mannen und Städten, die hier in derſelben Ordnung, wie oben, genannt werden, geloben, bei ihnen zu bleiben bei Lebzeit

1) Richter Finanzliteratur I. 425.

des hochgelobten Fürſten, Markgraf Waldemars von Brandenburg, ihres lieben Ohmen, und nach ſeinem Tode, wie die Briefe ſprechen, die ſie den Fürſten gegeben haben, und wollen ſie beſchirmen und befrieden erblich mit ihrer Freunde Hülfe, der hochgeborenen Fürſten Rudolfs und Ottos, Herzoge von Sachſen, ihren Buhlen, und mit anderer Freunde Hülfe, wie ſie es vermögen, und wollen ſie bei allem Rechte behalten, die ſie mit Briefen und guter Wahrheit beweiſen mögen [1]). Auch geloben ſie den vorgenannten Städten, Landen und Leuten, daß ſie ſie nicht ſcheiden und theilen wollen. Fehlte irgend einer Stadt Inſiegel an ihrem Brief, ſo ſoll das an dieſen Dedingen nichts hindern oder ſchaden. Zeugen ſind die vorigen [2]).

Graf Waldemar von Anhalt ſcheint übrigens auf dem Landtage nicht zugegen geweſen zu ſein, und an die letztgenannte Urkunde konnte ſein Siegel nicht angehängt werden, wie es als Beweis ſeiner Einwilligung nothwendig war. Graf Albrecht ſtellte deshalb noch eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß er gelobt habe und gelobe in Treuen den Städten aus der Alten Mark und aus der Neuen, und den Städten in der Priegnitz und in der Ueker, daß er ohne Verzug ſchaffen und verfügen will, daß die Briefe, die er gegeben hat, verſiegelt mit ſeinem Inſiegel, ſein Bruder Graf Waldemar von Anhalt ebenfalls verſiegeln laſſen ſoll mit ſeinem Inſiegel, zwiſchen hier und Walpurgis (1. Mai) [3]). Alle dieſe Urkunden ſind am 6. April zu Spandau ausgeſtellt.

Das Reſultat dieſes Landtags war immerhin ein ſehr wichtiges; die vier wichtigſten Provinzen der Brandenburgiſchen Lande hatten die Rechte der Fürſten von Anhalt anerkannt, denn daß es die übrigen Stände auf dem Landtage ebenfalls gethan hatten, iſt durchaus nicht zu bezweifeln, weil ſich ſonſt gegen das Verfahren der Städte Widerſpruch erhoben hätte; ſtatt deſſen ſehen wir im Gegentheil die bedeutendſten Namen des Landtages als Zeugen in den Urkunden aufgeführt. Die Grafen und Fürſten von Anhalt hatten demnach nun die beſtimmteſte Ausſicht, nach Waldemars Tode, Markgrafen von Brandenburg und Kurfürſten des Reichs zu werden, eine Ausſicht, die auf dem ſicheren Fundamente der feierlichen Belehnung mit

1) Wir ſehen auch hier, daß man von keinem Fürſten mehr verlangte.
2) Bekmann Geſch. v. Anhalt V. 34. 35.
3) Fidicin Beiträge II. 44.

dieſer Würde durch das von ihnen anerkannte Reichsoberhaupt, beſiegelter und in beglaubigter Form ausgeſtellter Urkunden, und Anerkennung dieſer Rechte von Seiten der Unterthanen beruhete, demnach ſo ſicher begründet war, als Menſchen nur etwas begründen können. — Wie ſo ganz anders hätte ſich das Schickſal der Mark geſtaltet, wäre das Haus Anhalt wieder zur Regierung gekommen! Die Folgen dieſer Veränderung würden unermeßlich geweſen ſein. — Aber — der Menſch denkt, und Gott lenkt. —

Es ſcheint daß die Gebrüder von Ruthenig, in deren Händen ſich das Schloß Sarmund nebſt dem Städtchen befand, auf dem Landtage nicht anweſend geweſen waren. Dies Schloß lag auf der Haupt- und Heerſtraße aus dem Teltow nach Sachſen, beherrſchte dieſelbe, war eine wichtige Zollſtätte, und lag in der Nähe von Belitz, welches den Markgrafen Waldemar nicht anerkennen wollte. Es war eben deshalb nöthig, ſich der Treue der Ruthenigs zu verſichern, und es wurde mit ihnen darüber unterhandelt. Am 17. April ſtellten ſie nun folgende Urkunde aus:

Ich Hennig Ruthenig und Franke Ruthenig bekennen, daß wir dem hochgebornen Fürſten Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg, unſerm lieben Herrn, gelobt haben und geloben ohne Argliſt in dieſem Briefe, daß wir mit dem Hauſe zu Sarmund zu allen Zeiten ihm zu Dienſt ſitzen wollen, darum, daß er uns und unſere Erben das Gut, das er noch unverliehen hatte zu Klein Rathenow, mit allem Rechte verliehen hat. Auch gelobe ich vorgenannter Hennig Ruthenig und Franke Ruthenig, daß wir dem hochgebornen Fürſten Rudolf, Herzoge zu Sachſen, und Albrecht und Waldemar, Fürſten zu Anhalt und Grafen zu Askanien und ihren Erben, ſollen und wollen mit dem Hauſe zu Sarmund auch zu Dienſte ſitzen, und es ſoll ihr offen Haus ſein zu ihren Nöthen. Wäre es auch, daß unſer vorgenannter Herr Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, nicht wollte, daß wir den vorgenannten Fürſten Rudolf, Herzog zu Sachſen, Albrecht und Waldemar, Fürſten zu Anhalt, mit dem Hauſe zu Sarmund zu Dienſte ſitzen, ſo ſollen wir von dem Gelübde, das wir ihnen gethan haben, wieder ledig uns los ſein. Wäre es aber, daß der ehgenannte edle Fürſt Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, unſer lieber Herr, abginge, was Gott nicht wolle, ſo ſollen wir uns an Grafen Albrecht und Waldemar und ihre Erben mit dem Hauſe zu Sarmund zu Dienſte halten. Wäre es aber, daß die genannten

Fürſten Albrecht und Waldemar und ihre Erben von der Mark zu Brandenburg mit Recht abgetheilt würden, oder mit Gewalt davon abgedrängt würden, oder auf welche Weiſe ſie abgingen, wo ſich dann die Mark zu Brandenburg und die Lande hinwendeten zu einem Herrn, da ſollen wir uns auch hinwenden, ohne irgend eine Verantwortung, und ſollen dann des gethanenen Gelübdes gegen ſie los und ledig ſein. Zur Urkunde dieſes Vertrages, und daß wir den ſtets und feſt halten wollen, habe ich, vorgenannter Hennig Ruthenig, dieſen Brief beſiegelt mit meinem angehangenen Inſiegel, das ich Franke Ruthenig auch bei dieſem Briefe brauche, weil ich ſelber kein Inſiegel habe [1]). Dies Schreiben iſt ſehr wohl geeignet, um die Anſichten über das ganze Verhältniß in der Mark kennen zu lernen. Auch hier hält man es für möglich, daß die Anhaltiniſchen Fürſten mit Recht oder mit Gewalt von der Mark verdrängt werden könnten, aber kein Gedanke regt ſich, daß das auch mit Waldemar geſchehen könnte. Die Ruthenigs waren im Havellande angeſeſſene Mannen.

Am 19. April ſchloſſen nun die Askaniſchen Fürſten urkundlich den ſchon oben in ſeinen Hauptzügen mitgetheilten Vertrag wegen der dereinſtigen Theilung ihrer Länder, zu Berlin. Er iſt zu bedeutſam, als daß wir ihn nicht näher kennen lernen ſollten, und lautet:

Wir Rudolph und Otto, Gebrüder, von der Gnade Gottes Herzoge zu Sachſen, bekennen öffentlich in dieſem Briefe, daß wir mit dem hochgebornen Fürſten Albrecht und Waldemar, Fürſten zu Anhalt und Grafen zu Askanien, unſern lieben Buhlen, uns vereint haben mit gutem Willen, als hiernach beſchrieben ſteht, in ſolcher Weiſe, daß wir Koſten, Nutzen und Schaden, welcherlei Art und wie ſie ſeien, ſollen und wollen mit einander tragen. Wäre es auch, daß wir Nutzen oder Schaden nähmen, es ſei an Landen, an Leuten, oder in welcher Weiſe der Nutzen oder der Schaden ſei, den ſollen und wollen wir mit einander treulich tragen. Wäre es auch, daß die vorgenannten, unſere Buhlen, Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt und ihre Erben blieben bei der Mark zu Brandenburg, alſo, daß Grafen, Ritter und guterhand Leute [2]) in dem Lande, und auch Bürger und Städte in derſelben Mark ihnen huldigten, und die Lehen verleihen friedlich, geiſtliche und weltliche, und alle Gerichte halten möchten, in allen Stücken,

1) Urkunden Anhang Nr. XXXVI.
2) d. h. der mit Gütern angeſeſſene Adel.

wie man die nennen mag, nichts auszunehmen, als rechte Herrn, und ſie uns und unſere Erben nicht helfen möchten zu der Huldigung der ehegenannten Mark zu Brandenburg, und kämen ſie in die Gewehr der Lande und Leute, ſo ſollen ſie uns auflaſſen die Lehen für ihre Lehnherrn [1]), und uns helfen zu den Lehen, und uns ſetzen in die Gewehre ihrer Lande und ihres Fürſtenthums zu Anhalt und Grafſchaft zu Askanien, mit alle dem, was dazu gehört, ledig und verliehen, geiſtlich oder weltlich. Wenn auch dieſe vorgenannten Lande in dieſe vorgenannte Lage kämen, und es ſtände dann feſt, daß aus beiden Landen etwas verſetzt ſei um dieſes Krieges willen, ſo ſollen wir Schulden und Schaden, die wir wegen der Mark zu Brandenburg getragen hatten und trugen oder nehmen, mit einander gleich löſen und abnehmen. Wäre es auch, daß unſere vorgenannte Buhlen oder ihre Erben von der genannten Mark zu Brandenburg abgetheidingt würden mit Minne, mit Geld, mit Gewalt, oder auf welche Art das geſchähe, das ſollen ſie thun mit unſerm Willen und Rathe, und was ihnen davon wird, das ſollen und wollen wir mit einander gleich haben und theilen, und dann ſollen ihre Lande, Leute und Veſten der Huldigung von uns wieder ledig und los ſein. Wäre es auch, daß unſere vorgenannte Buhlen Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt und ihre Erben bei der Mark zu Brandenburg blieben, alſo, daß ſie ihnen huldigte, und uns und unſere Erben dazu nicht helfen möchten, wie hier vorbeſchrieben ſteht, ſo ſollen wir und unſere Erben und Nachkommen ihre vorgenannten Lande behalten und beſitzen ewiglich, wie ihr Vater und ihre Eltern ſeligen Gedächtniſſes ſie vorgehabt und beſeſſen haben, und zu den Landen ſollen ſie uns dann alſo viel legen von der Mark zu Brandenburg an Veſten und an Einkünften, die uns gelegen ſind zu unſerm Lande, als unſern Freunden an beiden Seiten redlich dünkt zu ſein und gleich. Auch ſollen ſie dann ihre Weiber begütern mit anderen Gütern zu Leibgedinge und zu Morgengabe, eben ſo gut oder beſſer, und dann ſollen ſie mit Willen verzichten des Leibgedinges und der Morgengabe, die ſie zuvor gehabt haben, und unſere vorgenannte Buhlen ſollen ſie dazu vermögen. Und zur beſonderen Befeſtigung dieſer vorbeſchriebenen Dinge, ſo ſollen unſerer oftgenannten Buhlen von Anhalt Mannen und ihre Bürger in den Städten uns von Stund an huldigen

1) d. h. Belehnten.

und ſchwören, nach Haltung aller dieſer Stücke, die in dieſem Briefe geſchrieben ſtehn. Auch geloben wir in Treuen unſern vorgenannten Buhlen von Anhalt und ihren Erben, möchten ſie uns nicht helfen zur Huldigung der Mark zu Brandenburg, und wir blieben bei ihren Landen, wie hier vorbeſchrieben ſteht, ſo wollen wir die Lehen, die wir von dem Reiche empfangen haben an der Mark zu Brandenburg ihnen und ihre Erben auflaſſen ohne Verzug. Alle dieſe vorgeſchriebenen Dinge geloben wir in Treuen für uns und unſere Erben und Nachkömmlinge ſtet und feſt zu halten unſeren vorgenannten Buhlen von Anhalt und ihren Erben und Nachkömmlingen. Zu einer Urkunde dieſer Dinge haben wir dieſen Brief gegeben, verſiegelt mit unſerer beider Inſiegeln. Dieſer Dinge ſind Zeuge der ehrwürdige unſer Herr Otto, Biſchof von Magdeburg, und der edle Herr Albrecht von Barbi unſer Schwager, Herr Gerlach von Hohenfels, Herr Gerhard von Alvensleben, Herr Henning von dem Reinforde, Herr Hans Loſer, Herr Albrecht von Zerbſt, Herr Ghodecke Zorre, Herr Peter von Heinrichdorf, Herr Cuno Rogge, und andere ehrbare Leute genug. Dieſer Brief iſt gegeben in der Stadt zu dem Berlin nach Chr. Geb. 1349 am nächſten Sonntag nach Oſtern [1]).

Man hatte, wie die Urkunde zeigt, die Verabredung ſo getroffen, daß es bei den Fürſten von Anhalt ſtand, ſobald die Erledigung der Mark eintrat, entweder die Herzoge von Sachſen zur Mitregierung derſelben hinzuzulaſſen, und ihnen die Huldigung der märkiſchen Einwohner zu verſchaffen, oder ſtatt deſſen den Herzogen ihre bisherigen Anhaltiniſchen Lande abzutreten, deren Einwohner ihnen ſofort eventualiter huldigen mußten. Warum die Herzoge von Sachſen die Entſcheidung darüber allein den Fürſten von Anhalt überließen, und ſich derſelben fügen wollten, liegt im Dunkeln. Nach Karls ausdrücklicher Anweiſung hatten ſie an der Mark mit jenen gleiche Rechte. Auch hier iſt die Möglichkeit vorausgeſetzt, daß die Anhaltiner nach Waldemars Tode auf irgend eine Weiſe von dem Beſitze der Mark abgedrängt werden könnten, und man nimmt auf dieſen Fall Bedacht. Daß aber Waldemar ſelber die Mark verlieren könnte, dieſer Gedanke liegt den Askaniern ſo fern, daß er nicht einmal in ihre Seele kommt. Iſt das zu erklären, wenn ſie wußten, er war falſch? — Gehn ſie nicht vielmehr ſtillſchweigend von der feſten Ueberzeugung aus, ſein Recht

1) Urkunden Anhang Nr. XXXVII.

zur Mark ſei ſo ſicher und feſt begründet, daß es nimmermehr angetaſtet werden könne? —

Wir entnehmen aus der Urkunde, daß auch der Erzbiſchof Otto von Magdeburg nach Berlin gekommen war, denn allerdings mußte auch er ſein Verhältniß zu den Askaniſchen Fürſten feſtſtellen. Bisher hatte er redlich mit Geld und mit Leuten geholfen, ohne daß die Rede davon war, wer ihn entſchädigen ſollte. Jedenfalls war vorauszuſehen, daß bei dem noch feſtzuſetzenden Kriege die Entſchädigungsſumme hoch hinauf laufen würde. Man kam daher überein, daß er als Pfand für die dereinſt feſtzuſetzenden und zu zahlenden Koſten die Altmark nähme, bis ſie eingelöſet werden könnte. Demgemäß ſtellte er, unſtreitig nach früheren Feſtſetzungen, an demſelben 19. April folgende Urkunde aus.

Wir Otto von Gottes Gnaden Erzbiſchof des heiligen Gotteshauſes zu Magdeburg, bekennen und bezeugen in dieſem offenen Briefe, daß wir mit Vollbort unſers Kapitels insgemein, gelobt haben und geloben auch für unſere Nachkömmlinge den hochgebornen Fürſten Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg, Rudolf und Otto, Gebrüdern, Herzogen von Sachſen und ihren Erben, Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt und Grafen zu Askanien und ihren Erben, daß wir ihnen treulich ſollen und wollen beholfen ſein mit Leuten und mit unſern Freunden, mit Koſten und mit Allem, was wir und unſer Gotteshaus vermögen, nichts auszunehmen, bei des vorgenannten unſers Ohmen Markgrafen Waldemars von Brandenburg Leben, und auch nach ſeinem Tode, ewiglich zu der Mark zu Brandenburg, mit der ſie beerbt ſind, und auch belehnt und begnadigt von dem durchlauchtigen unſerm gnädigen Herrn König ꝛc. Wäre es, daß wir und unſer Kapitel in der vorgenannten Fürſten Herzoge von Sachſen und von Anhalt Dienſte Koſten trügen und Schaden nähmen, die und den wir redlich beweiſen möchten, und auch unſere Nachkömmlinge, von der Mark wegen, da ſoll vor ſtehn und bleiben zu Pfande die Alte Mark uns und dem ehegenannten unſerm Gotteshauſe von Magdeburg, wie die Briefe ſprechen, die die vorgenannten Herrn und Fürſten uns und unſerm Gotteshauſe darüber gegeben haben. Auch ſollen dieſe Briefe nicht ſchädlich ſein unſeren anderen Bündniſſen, die wir unter uns geſchloſſen haben, ſondern die Briefe ſollen in ganzer und in voller Macht bleiben und in Stätigkeit, wie ſie vor gegeben ſind. Und wir Ludwig von Henneberg, Dompropſt, und Arnold, Dechant, und das ganze Kapitel insgemein

des vorgenannten Gotteshauſes bekennen, daß alle dieſe vorgeſchriebenen Theidinge ſind geſchehn **mit unſerm Vollbort** und mit unſerm guten Willen, und verbinden uns und unſer Gotteshaus, das zu halten ſtät und unverzogen. Zu einer Urkunde haben wir mit Vollbort und Rath unſers Kapitels dieſen Brief gegeben, verſiegelt mit unſerm und unſers Kapitels Inſiegel zu Magdeburg nach Gottes Geburt 1349 an dem nächſten Sonntag nach Oſtern [1]). — Der Ort der Datirung bezieht ſich auf die von dem Kapitel ausgeſtellte Genehmigung; der Erzbiſchof war, wie wir geſehen haben, an dieſem Tage zu Berlin.

Noch immer dauerte, wenngleich mit Unterbrechungen, die Seuche des großen Todes fort, noch immer gab es Judenverfolgungen, und Jammer aller Art. Selbſt Markgraf Ludwig hatte ſich von der allgemeinen Furcht vor den Juden anſtecken laſſen. Noch im Jahre 1344 hatte er die Juden über der Oder, ſeine lieben Kammerknechte, in ſeinen Schutz genommen, den Juden in Baiern 1344 ſehr ausgedehnte Rechte verliehen. Später, 1348 beſtätigte er dieſen alle Rechte und Freiheiten. Dagegen aber erließen er und ſein Bruder Stephan 1349 einen Befehl an alle ihre Beamten, Pfleger, Richter, Ritter, Knechte, edle und unedle in der Herrſchaft zu Baiern, ſich zu unterwinden und einzunehmen aller Juden Gut und Habe, die ſie überall in ihrem Lande zu Baiern gelaſſen haben, es ſei an Baarſchaft, Kleinodien, Pfändern oder Briefen, fleißig und ernſt beholfen zu ſein, daß ihnen dieſe Habe ohne Widerrede werde und falle. Einen gleichlautenden Befehl erließen ſie auch an die Bürger von München [2]). Aehnlich ſcheinen die Verhältniſſe in der Mark geſtanden zu haben; gewiß iſt es, daß die Juden auch hier hart verfolgt wurden. Hier und da verſuchten die Rathmannen ſie zu ſchützen, meiſt mit geringem Erfolge. Auch die Stadt Salzwedel hatte eine Anzahl Juden, welche auf dem ſogenannten Judendorfe, wahrſcheinlich dem jetzigen Perwer, dicht bei der Stadt, wohnten. Die Rathmannen der Stadt unterhandelten mit den Juden, und trafen endlich das Uebereinkommen, daß dieſe Juden als Zins alle Jahr zu Weihnachten 6 Mark Silbers und zu Johannis eben ſo viel zahlen ſollten; dafür wurden ihnen Schoß, Wachten, Küſterlohn und alle anderen Pflichten der Bürger erlaſſen. Der Rath ſetzte die Juden

1) Urkunden Anhang Nr. XXXVIII.
2) v. Freiberg Ludwig 150 — 152.

in ſein Erbe, wie es ſcheint, in ein der Stadt gehöriges Gebäude, und übernahm es, wenn das Haus baufällig würde, es auf ſeine Koſten wiederherſtellen zu laſſen. Ausdrücklich wurde feſtgeſetzt, daß dieſer Judenzins niemals verkauft oder verſetzt werden ſollte, um die Juden nicht einem andern Herrn zuzuweiſen. Wolle ein Chriſt einen Juden beſchuldigen, ſo ſollte er es vor der Judenſchule thun, und der Rath wie die Juden wollten dazu helfen, daß ihm Recht geſchähe. Erſchlüge ein Chriſt einen Juden, oder verwundete ihn, ſo ſollen die Juden die Hand dagegen behalten bis an den Rath, und dieſer will den Juden helfen, daß ihnen Recht geſchähe. Wolle ein Jude außer dem Judendorfe in der Stadt Erbe wohnen, ſo ſoll das weder der Rath noch die Judenſchaft zugeben. Dieſer Vertrag kam am 23. April zu Stande [1]), und war unſtreitig gut gemeint, denn es war nun das Intereſſe eines jeden Bürgers, die Juden zu ſchonen, weil er ſonſt ſich und der Stadt Schaden that, indem man eine Henne, die goldene Eier legt, nicht gern ſchlachtet. Allein der Fanatismus hat ſich ſelten an ſolche Gründe gekehrt, und that es auch hier nicht. Die Gemeinheit der Stadt dachte anders, als ihre Rathmannen. Die Bürger thaten ſich zuſammen, verſtärkten ſich mit dem in hohem Grade fanatiſirten Landvolke, und überfielen das Judendorf mit gewaffneter Hand. Ein Theil der Juden entfloh, und ſuchte ſich zu retten, ſo gut er konnte, obgleich auf jeder Straße der Tod ihnen auflauerte; die übrigen unternahmen es, das Dorf zu vertheidigen, und wehrten ſich mit dem verzweiflungsvollſten Muthe. Allein die wüthende Menge ſiegte, und drang in das Dorf ein. Jetzt vertheidigten die Juden ihre Häuſer, aber eben ſo vergebens. Ehe man zu weitern Gewaltthaten ſchritt, plünderte man die Häuſer aus, und nachdem nichts mehr zu holen war, ſteckte man die Gebäude an, und verbrannte mit ihnen die darin eingeſperrten Unglücklichen [2]). Am meiſten nahm ſich der Adel der Juden an, und ſchützte viele, welche auf ſeinen Schlöſſern verſteckt waren, zum Theil thaten dies ſogar Geiſtliche, namentlich der Erzbiſchof von Magdeburg.

Auch in Perleberg ſcheint man um dieſe Zeit mit den Juden gewaltſam verfahren zu ſein. Der Rath aber wußte den Argwohn zu beſchwichtigen, und zwiſchen ihm und den Zunftmeiſtern

1) Gerken Diplomat. I. 324.
2) Chronicon Magdeburg. ap. Meibom II. 341.

auf der einen, und den in Perleberg wohnenden Juden auf der andern Seite, kam folgender Vertrag zu Stande. Rath und Gewerbe wollen die Juden, welche den Befehlen gehorchen und gehorſam ſind, vertheidigen und ſchützen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Wenn offenbar und von glaubwürdigen Männern nachgewieſen würde, daß beſagte Juden ſchuld wären an dem Tode der Chriſtenheit, oder, was fern ſein möge, daß ſie es noch ſeien und dafür gehalten würden nach aller Form Rechtens, wie man ſagt, daß die Juden auf dieſe Art andere Menſchen erbärmlich vergiften, ſo ſoll (dieſe Verhandlung) den früheren Verhandlungen in keiner Weiſe entgegenſtehen.

2) Wenn ihr Herr oder einer ſeiner Vögte beſagte Juden verfolgen oder angreifen wollte, ſo ſollen Rath und Gewerke für ſie gegen beſagten Herrn oder ſeine Vögte verhandelnd einſchreiten, und ſo wirkſam als ſie es nur vermögen bitten, daß beſagte Juden in den Wohnungen ihrer Stadt bleiben.

3) Damit aber beſagte Juden aus beſagten Wohnungen nicht von anderen Leuten, welche Häuſer miethen, weder durch Bitten noch durch Geld vertrieben werden, ſo ſollen ſie alle Vierteljahr, nämlich zu Weihnachten, zu Oſtern, zu Johannis und zu Michaelis, jedesmal eine Mark Silbers nebſt der gewöhnlichen Miethe (hura) zum Nutzen der Stadt zahlen, und damit alle Jahre fortfahren [1]).

Es iſt unverkennbar, daß der Rath dem Pöbelwahne entgegen zu arbeiten, und das Schickſal der Juden ſoweit zu ſichern ſuchte, als er nur irgend vermochte. Völlig entgegen treten konnte er ihm nicht, völlig frei von Argwohn gegen die Juden war er vielleicht ſelber nicht, denn die Vorurtheile der Zeit beherrſchen auch die Beſten; dennoch ſieht man, daß er an die Beſchuldigung nicht glauben wollte. Aber auch hier fand er kein ander Mittel, die Juden zu ſchützen, als das, ſie möglichſt einträglich für die Stadt zu machen, und ſie für ihre Wohnungen ſo viel zahlen zu laſſen, daß kein Anderer ſie in dem Miethszinſe überbieten konnte.

Am 3. Mai befand ſich Markgraf Waldemar in Spandau, und ſtellte der Stadt einen Schuldbrief aus über 40 Pfund Brandenb. Geldes für an ihn geliefertes Bier, Brod und Hafer. Die 40 Pfund ſollen ſie nehmen von der Pflege, die ſie ihm zu Mar-

1) Riedel Cod. III. 381.

tini zu geben ſchuldig ſind, und von dem erſten Waſſerzinſe, der da fällig ſein wird [1]).

Am 5. Mai war Waldemar in Berlin. Der getroffenen Verabredung gemäß übergab Waldemar dem Erzbiſchofe für alle Koſten und Schaden, die er bereits in ſeinem Dienſte getragen hat und noch tragen will, die Altmark und Sandow mit allem Zubehör, als Pfand ſo lange bei ſeinem Leben zu beſitzen, bis er ihm oder ſeinen Nachkömmlingen alle Koſten und Schaden vollkommen erſetzt haben wird. Sollte Waldemar ohne Erben abgehen, ſo ſoll die Altmark und Sandow ewiglich bei Magdeburg bleiben, ohne alle Hinderniſſe ſeiner Nachkommen, Land, Städte, Häuſer, Veſten, Gerichte und Güter geiſtliche und weltliche ledig und verliehen, wie es ſeine Eltern und er von demſelben Gotteshauſe gehabt haben. Er weiſet daher die Altmark mit allem was dazu gehört, und Sandow mit allem Zubehör an den Erzbiſchof Otto von Magdeburg, ſeine Nachkömmlinge und ſein Gotteshaus, um ewiglich bei demſelben zu bleiben. Auch ſoll er dem Erzbiſchofe beholfen ſein, daß die vorgenannten Städte und Land ihm alle dieſe Stücke verbrieſen und ſtets halten [2]). — Durch den Zuſatz, daß der Erzbiſchof die Altmark und Sandow nach ſeinem Tode ewig behalten ſollte, erkannte er ſie als Magdeburgiſches Lehen an, worauf Magdeburg ſchon lange beſtanden hatte.

Man hat dieſe Uebertragung der Altmark als Pfandſchaft an den Erzbiſchof von Magdeburg gar häufig als einen Beweis für die Habſucht des letzteren ausgegeben, und behauptet, von Anfang an ſei es darauf abgeſehen geweſen. Allein was gewann denn der Erzbiſchof? Die Behauptung, daß die Altmark ein Magdeburgiſches Lehen ſei, datirte ſchon von dem berühmten Lehnsauftrage von 1196; auch Markgraf Ludwig hatte ſie als richtig anerkannt, und nach ſeinem Tode wäre die Altmark dem Erzbiſchofe eben ſo gut als ein eröffnetes Lehn heimgefallen, wie es jetzt Waldemar anerkannte. Hierdurch gewann er nichts, was er nicht ſchon hatte. Noch weniger beweiſet aber die Verpfändung der Altmark ſeine Habſucht. Wann hätte denn irgend ein Biſchof die Geldmittel und Güter ſeiner Kirche für irgend einen Zweck verwenden dürfen, ohne Einwilligung des Kapitels, und wann hätte dieſes dazu ſeine Einwilligung geben dürfen, wenn keine

1) Dilſchmann Spandau 65.
2) Gerken Cod. III. 105.

Sicherſtellung wegen der Rückzahlung und Vergütung des erlittenen Schadens gegeben war? — Als eine Sicherſtellung dafür erhielt der Erzbiſchof die Altmark pfandweiſe, um aus dem Ertrage derſelben Koſten und Schaden erſetzt zu erhalten, und ſie an Waldemar zurückzugeben, wenn er noch lebte; war er todt, ſo verfuhr ohnehin der Erzbiſchof mit ihr, wie mit einem eröffneten Lehn, und ſtarb Waldemar früh, ſo war es möglich, daß er noch nicht einmal zu ſeinen Koſten gekommen war. Somit war das Geſchäft ſogar gewagt, und es konnte dabei zwar verloren, im günſtigſten Falle aber nichts gewonnen werden, denn Erſatz von Koſten und Schaden iſt kein Gewinn. Der mögliche Verluſt wurde ohne Zweifel durch die von Waldemar hiermit anerkannte ſo lange ſtreitige Lehnsoberherrlichkeit Magdeburgs als compenſirt angeſehen. Jedenfalls aber gewann Magdeburg durch Waldemar nicht mehr, als es bereits durch Ludwig gewonnen hatte, und mit großem Unrechte hat man den Erzbiſchof in dieſem Falle der Habſucht beſchuldigt, und angenommen, er habe ſich des Gewinnes halber ſo lebhaft für die Sache Waldemars intereſſirt. Er unterſtützte ihn allerdings mit allen Kräften; aber er that in Bezug auf Länder und Gelderwerb nicht mehr, als was er ſeiner Stellung ſchuldig war, und jeder redliche Mann in ſeiner Lage thun mußte. —

Am 12. Mai befand ſich Markgraf Waldemar mit den Herzogen Rudolf und Otto von Sachſen und den Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt zu Köpenick auf dem dortigen Schloſſe. Hier ſtellten alle fünf eine Urkunde aus, wonach ſie bezeugen, daß ſie Herrn Bodo und Friedrich von Torgow, Herrn zu Zoſſen, und ihre Erben belehnt haben mit dem Hofe zu der Grube, der dem Kilian von der Gröben gehört hatte, für 250 Pfund Brandenburgiſchen Geldes, ferner mit dem Kietze zu Potsdam und 3 Mark Geldes in Potsdam, für 81 Pfund. Sie beleihen ſie ferner, um ihres getreuen Dienſtes willen mit dem Dorfe Stansdorf und mit der Haken Mühle, das Alles ewiglich zu beſitzen. Sollten ihnen die vorgedachten Güter abgehen, ſo wollen ſie ihnen das bezahlte Geld zurückzahlen, und wer von ihnen auch endlich bei der Mark bleiben möchte, der ſoll den genannten von Torgau die Güter laſſen, oder ihnen die genannten Summen dafür bezahlen. Anweſend in Köpenick waren noch: der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, Graf Albrecht von Barby, den Waldemar ſeinen Schwager nennt, die Ritter Hans Loſer, Peter von Heinrichsdorf, Albrecht

von Zerbſt [1]). Unſtreitig wartete man in Köpenick ab, welche Wendung die Dinge in Süddeutſchland nehmen würden, auf welche alle Welt geſpannt war. Die Herren von Torgau waren Beſitzer der zur Lauſitz gehörigen Herrſchaft Zoſſen, und gehörten zu den mächtigſten Dynaſten. Daß auch ſie ſich Waldemar zugewandt, und ihn als echt anerkannt hatten, iſt von großer Wichtigkeit, denn Ritter Dietrich von Torgau war früher am Hofe der Brandenburgiſchen Fürſten, z. B. am 10. Sept. 1295 zu Spandau, Richard von Torgau aber am 12. Juli 1318 mit Waldemar vor Camenz. Höchſt wahrſcheinlich haben daher Boto und Friedrich den früheren Waldemar gekannt. Grube iſt ein Hof, deſſen Lage ſich nicht beſtimmen läßt. Die Haken Mühle iſt die noch bei Potsdam vorhandene Waſſermühle, an welcher die Eiſenbahn vorüber führt. — Wir müſſen uns nun wieder mit den allgemeinen Reichsangelegenheiten beſchäftigen.

König Karl hatte ein Manifeſt gegen den König Günther erlaſſen, in welchem er ſeine Wahl als nichtig darſtellt, und ſich darauf bezieht, daß der Papſt ſeine Wahl niemals genehmigen würde. Wirklich erließ dieſer auch eine Bulle, in welcher er Günthers von Schwarzburgs Unternehmen als von einem hölliſchen Geiſte herrührend ſchildert, und jeden bei Strafe des Banns auffordert, ihm keinen Gehorſam zu leiſten. Günther erwiderte dies Manifeſt am 10. März nur mit der Erneuerung der vor zehn Jahren durch das ganze Reich beſtätigten Satzung Kaiſer Ludwigs, von der Unabhängigkeit des Kaiſerthums, und ſagte: Er, als ein durch die Mehrheit der Kurfürſten erwählter rechtmäßiger König, bedürfe der päpſtlichen Beſtätigung keinesweges zur Verwaltung des Kaiſerthums. Er erkläre daher alle die, welche dieſem unverbrüchlichen Geſetze zuwider handeln würden, für ſeine und des Reichs Feinde, aller Lehen Gnaden und Würden verluſtig, und überdies des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig. Denen aber, die ſich zu ihm und dem Reiche halten würden, verſpreche er mächtigen Schutz wider alle Feinde [2]).

Durch den Zutritt des Pfalzgrafen Rudolfs und ſeiner Freunde zu Karln war deſſen Macht bedeutend gewachſen, Günthers um eben ſo viel vermindert. Karl verſprach den baierſchen Fürſten alles Mögliche, wenn ſie Günthern in Güte bewegen

1) Urkunden Anhang Nr. XXXIX.
2) Olenſchlager Urk. p. 280.

könnten, ſeine Römiſche Königswürde niederzulegen. Alle Baierſche Fürſten wurden ſeine Anhänger, ſobald Karl ihnen die Erhaltung ihrer Länder zuſagte. Markgraf Ludwig von Brandenburg war jetzt noch der einzige große Fürſt, der es mit Günthern hielt, denn Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg hatte nur eine geringe Macht, und der Erzbiſchof Heinrich von Mainz wurde durch ſeinen Gegner Gerlach von Naſſau verdrängt. Die Ausſichten waren für Günther daher ſehr trübe. Zu Anfange des Maimonats ſchickte er ſich zu ſeinem Heereszuge gegen Karln an, allein er wurde von einer Unpäßlichkeit befallen, und ſuchte bei einem Frankfurter Arzte Freydank Hülfe, nach deſſen Arzenei er ſich jedoch unwohler befand. Sofort verbreitete ſich die Meinung, er ſei vergiftet worden, ein Vorurtheil das zu den ſtehenden jenes Zeitalters gehörte, und ſelbſt ſonſt glaubwürdige Chronicanten befing. Albert von Strasburg erzählt, ein Diener des Arztes habe das Gift in die Arzenei geſchüttet, Günther aber, Verdacht ſchöpfend, den Arzt genöthigt vorher zu koſten, woran er erkrankt und nach dreien Tagen geſtorben ſei. Und dennoch iſt das Teſtament dieſes geachteten Frankfurter Bürgers Freydank vom 15. April noch vorhanden, in welchem er ſeiner körperlichen Kraftloſigkeit ſchon gedenkt, ſeine Rechtſchaffenheit wurde nach ſeinem Tode in einer öffentlichen Urkunde geprieſen, und ſeine Leiche wurde im Kreuzgange der Bartholomäuskirche zu Frankfurt begraben, nicht als eines Königsmörders [1]). Zwar könnte man glauben, daß die Parthei, der er gedient, ſich dankbar bewieſen hätte, allein dagegen würde ſich doch der geſunde Sinn der Frankfurter Bürgerſchaft aufgelehnt haben, die ſehr für Günther eingenommen war. Man muß ſich hüten, in die befangenen Anſichten der Berichterſtatter aus jener Zeit in ſolchen Dingen einzugehen. Die große Unkunde in aller Naturkenntniß, und auch in der Arzneikunde, fand für alle ſchnellen und ungewöhnlichen Krankheiten keine einfachere und genügendere Erklärung, als eine Vergiftung, und dies in allen Ständen, wie davon die unterſten Stände ſo eben einen Beweis in der Judenverfolgung gaben. Ein verdorbener Magen war oft ſchon hinreichend zu dem Verdachte, und darum half das damals gegen Vergiftungen gewöhnlich angewendete Mittel, den Patienten an den Beinen aufzuhängen, ſo oft, weil eine Entleerung darauf erfolgte. Gewiß ſind Vergiftungen vorgekommen, denn ohne allen Grund

1) Kirchner Geſchichte von Frankfurt I. 272. u. Urkunden Nr. 9 und 10.

entſteht ſelten ein Vorurtheil, ja es regt wohl hier und da gerade zu freventlichen Gedanken an; allein man darf nie vergeſſen, daß das Zeitalter nicht im Stande war, eine Vergiftung wiſſenſchaftlich zu conſtatiren, und daß es eben ſo wenig die Wirkungen der Gifte kannte. Wie iſt es möglich, unter ſolchen Umſtänden mit Sicherheit von einer Vergiftung zu ſprechen, und wer ſieht nicht, daß man in hundert vorkommenden Fällen, höchſtens einmal das Wahre traf.

Während Günther krank war, erhielt er Nachricht, daß ſein Freund der Erzbiſchof Heinrich von Mainz von den abtrünnigen Bürgern ſeiner Hauptſtadt in ſeinem Schloſſe Eltvil belagert werde. Trotz ſeiner Krankheit beſchloß er ihm zu Hülfe zu eilen, brach mit ſeinen Rittern und Kriegsleuten auf, und lagerte ſich bei dem Schloſſe Eltvil. Karl ſetzte nun mit ſeinem Heere über den Rhein, und Günther zog ſich in das Schloß, welches Karl darauf belagerte. Mit Günther befanden ſich im Schloſſe Eltvil Markgraf Ludwig aus Brandenburg der ältere, der erſt vor wenigen Tagen, aber ohne Truppen, hier angekommen war, Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein, Heinrich von Virneburg, der ehemalige jetzt belagerte Erzbiſchof von Mainz, und Andere. Es geſchah dies am 11. Mai, wo Ludwig ankam. Karls junge Gemahlin Anna, und ſein Schwiegervater Pfalzgraf Rudolf, befanden ſich in Karls Lager.

Schon hatte die Belagerung bis zum 23. Mai gewährt, da hatte Markgraf Ludwig von Brandenburg Wege gefunden, dem Könige Karl wiſſen zu laſſen, daß er eine Unterredung mit ihm wünſche. Was in Ludwigs Seele unterdeſſen vorgegangen war, iſt ſchwer zu ſagen; Verzweiflung an dem glücklichen Ausgang ſeiner Sache muß ſich aber ſeiner bemächtigt haben. Karls Gemahlin ſowohl, als ihr Vater, beide mit Ludwig nahe verwandt, legten ſich ins Mittel, und mögen wohl keinen großen Widerſtand gefunden haben, wenigſtens bewilligte Karl die Unterredung. Ludwig kam mit einem kleinen Gefolge ins Lager. Er muß ſehr muthlos, und von der Troſtloſigkeit ſeiner Lage völlig bewältigt geweſen ſein, denn er unterwarf ſich Karl, indem er um Frieden bat, und zugleich verſprach, Günthern zu bewegen, daß er den Königlichen Titel ablegte. Karl erzeigte Ludwig dem älteren viele Ehre, und wußte ihm ſo zu ſchmeicheln, daß Ludwig in der That die unwürdige Rolle eines Unterhändlers bei Günthern übernahm. Während Ludwig am 24. Mai nach Eltvil zurückkehrte, kam der Erzbiſchof Heinrich von Virneburg aus dem Schloſſe, und unter-

warf ſich dem Könige Karl [1]). Uebrigens erließ Karl trotz dem an dieſem Tage ein öffentliches Schreiben, beſonders an die Stadt Erfurt, worin er bezeugt, daß die Fürſten des Reichs zu Speier erklärt haben, der Papſt könne einen Erzbiſchof abſetzen, weshalb Heinrich von Virneburg nicht mehr, ſondern Gerlach von Naſſau für einen Erzbiſchof von Mainz zu halten ſei [2]).

Man denke ſich das Erſtaunen des ſchwer erkrankten Königs Günther, als Ludwig vor ihn trat, und ſein Gewerbe anbrachte. Im heftigſten Unwillen klagte er laut über die Treuloſigkeit der Wahlfürſten, und beſonders der Wittelsbacher, die ihn in ſolche Schande verſtrickt hätten. Er fühlte ſeinen Glauben an die Treue ſeiner Freunde erſchüttert, ſeine Kraft gebrochen, ſeinen Tod nahe. Es wurde ein Waffenſtillſtand geſchloſſen. Günther gedachte ſeiner Kinder und ſeiner Schulden; Karl verſchrieb ihm 20,000 Mark Silber, und als Pfand die Städte Gelnhauſen, Nordhauſen, Goslar und Mühlhauſen, und übernahm es, Günthers Zehrungskoſten in Frankfurt mit 1200 Mark Silbers zu berichtigen. Günther ſtellte hierauf eine Schrift aus, durch welche er auf das Reich und auf alle Rechte, die er durch die geſchehene Wahl erlangt zu haben glaube, verzichtete, und legte den Titel eines Römiſchen Königs ab. Es geſchah dies am 26. Mai [3]).

Nunmehr bekannte Ludwig von Brandenburg öffentlich, daß er Niemanden, als Karln, König von Böhmen, für einen rechtmäßigen Römiſchen König anerkenne, daß er von ihm als ſolchem alle ſeine Länder, ſobald er es fordern würde, zu Lehn nehmen, und daß er ihm den Römerzug durch ſeine Lande nach der Lombardei geſtatten wolle [4]). Zugleich verſprach er, an Karln die Reichskleinodien auszuliefern, die er noch ſeit dem Tode ſeines Vaters in ſeiner Gewalt habe, und will dies thun in Zeit von vier Wochen, ſobald er von Avignon zurück, und vom Banne losgeſprochen ſein würde [5]). Dagegen verband ſich Karl, Ludwig in dem Beſitze der Grafſchaft Tirol zu laſſen, und ihm und ſeinen Brüdern die Losſprechung vom Banne beim Papſte zu verſchaffen, auch die Anerkennung ſeiner Ehe mit der Margaretha Maultaſch bei ihm auszuwirken. Zu dem Ende wollte ſich Karl mit Ludwig nach Avignon begeben.

1) Pelzel Kaiſer Karl I. 253.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Olenſchlager Urk. 280. Junghans Geſch. d. Schwarzb. Regenten 102. Pelzel I. 255.
4) Sommersberg Script. rer. Siles. I. 980. Lünig I. 381.
5) de Sommersberg I. 980.

Am nämlichen Tage ſtellten auch die Markgrafen von Brandenburg und Herzoge von Baiern, Ludwig der ältere, Ludwig der Römer, Stephan, Wilhelm, Albrecht und ihre Geſchwiſter einen Verſicherungsbrief aus, daß alle Streitigkeiten und Kriege mit Karln und ſeinen Brüdern verſöhnt und vergeſſen ſein ſollen [1]), und Ludwig verſprach noch mit einem Eide, daß er dieſe Verſöhnung feſthalten wolle [2]). Es war dies indeſſen nur ein vorläufiger Friedensſchluß, deſſen förmlicher Abſchluß erſt ſpäter erfolgen ſollte. Am 5. Juni war Ludwig zu Mainz, und erklärte hier, daß die Pfandſchaft, welche der König Karl dem edlen Grafen Günther zu Schwarzburg gethan hat in Bezug auf die vier Städte, mit ſeinem Willen geſchehen ſei, und daß er ſie aufrecht erhalten wolle [3]).

Günther ließ ſich krank nach Frankfurt bringen. Am 12. Juni machte er ſeine gänzliche Verſöhnung mit Karl und ſeine Verzichtleiſtung auf das Reich bekannt, und nannte ſich wieder Graf von Schwarzburg und Herr zu Arnſtädt. Zwei Tage darauf, am 14. Juni ſtarb er, und wurde mit dem Glanze eines Römiſchen Königs am 19. Juni in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt begraben. Es geſchah nicht zum erſtenmale, daß man dem Todten zugeſtand, was man dem Lebenden nicht gönnte. Karl, der dem Feinde gern eine goldne Brücke bauete, begleitete nebſt allen anweſenden Fürſten die Leiche zu ihrer Ruheſtätte, was man nicht zu hoch anſchlagen darf. Um Günthers Tod zu erklären, bedarf man in der That keiner Vergiftung, namentlich in einer Zeit, in der die furchtbarſte Krankheit regierte, mit welcher immer Krankheiten anderer Art verbunden ſind, und waren. Wenn es hart iſt, irgend Jemanden auf unbewieſene Behauptungen eines ſolchen Verbrechens zu beſchuldigen, ſo that man ſicherlich Unrecht, Karls Namen damit in Verbindung zu bringen. Karl war ſelbſtſüchtig, ſchlau in hohem Grade, verſteckt, er benutzte die Schwächen Anderer, aber er veranlaßte wiſſentlich keine Verbrechen. Wäre er zur Veranſtaltung einer Vergiftung geneigt geweſen, ſo hätte er früher zu dieſem Mittel gegriffen, und brauchte nicht erſt ſein ganzes Syſtem zu wechſeln. Bei vielen unläugbaren Fehlern war Karls Seele dazu dennoch zu groß. — Wer, wie Günther, nicht mehr

1) Sommersberg I. 981. Lünig I. 1061.
2) Sommersberg I. 980. Lünig a. a. O.
3) Hoffmann König Günther Anh. XX.

jung war, und in ſo verpeſteter Luft auch nur den Anfall einer leichten Krankheit auszuſtehn hatte, der mußte bei ſo ſchrecklichen Erfahrungen und bei einer hitzigen Gemüthsart, wie ſie Günther eigen war, wohl in eine tödtliche Krankheit verfallen. Um in einer ſo troſtloſen Lage, wie Günthers in Eltvil war, nicht krank zu werden, hätte er eine übermenſchliche Natur beſitzen müſſen. Der redliche tapfere Günther fiel als ein Opfer, nicht der Macht Karls, ſondern der Schwäche ſeiner Freunde. Wie die Zeitgenoſſen über den Abfall der Baierſchen Fürſten von Günther, ihre Untreue gegen ihn, und über die Art, wie ſie ihn aufopferten, und Gewinn aus ſeinem Untergange zogen, gedacht haben, ergiebt ſich am Beſten aus der Inſchrift, welche man auf ſein Grab ſetzte. Sie lautet folgendermaßen:

Rechts: falſch. unbrowe. ſchande. czymt.
des. ſtede. browe. ſchaden. nymt.
Links: undrowe. nam. gewinnes. hort.
undruwe. falſch. mit. giftes. wort.

Von den vielen verſuchten zum Theil ſehr künſtlichen Erklärungen genügt mir keine. Ich glaube die Inſchrift ganz ungeändert leſen zu müſſen, und ſehe darin nichts, als eine bittere Klage über der Welt Lauf, und Günthers Geſchick, nämlich:

Falſch, Untreue, Schande ziemt,
Deswegen ſtete Treue Schaden nimmt.

Falſch iſt hier Subſtantiv, wie in dem Spruche: ſeid ohne Falſch, wie die Tauben. Der Verfaſſer klagt über der Welt Lauf. Dahin, denkt er ſich, iſt es gekommen, daß Falſch, Untreue, Schande geziemt, indem große Herrn ſich ihrer nicht ſchämen, und deshalb muß beſtändige Treue Schaden nehmen. Das Wort des ſtatt deswegen iſt in jener Zeit ſehr gewöhnlich [1]). Er fährt nun fort:

Untreue nahm Gewinnes Hort.
Untreue, Falſch, mit Giftes Wort!

Untreue nahm den Hort des Gewinnes, Untreue und Falſch, mit Giftworten, die tödtlich wirkten, und Günthers Leben unter-

1) Man vergl. z. B. Karls IV. Urkunde vom 29. März 1350, bei Fidicin Beitr. II. 46. Es geht ein Satz vorher, der mit Sintemal beginnt, und fortfährt: Des haben wir dem obgenannten Markgrafen ꝛc. nämlich deswegen haben wir ꝛc. Und gleich nachher: und haben in des zu beiden ſiten einen namhaftigen tag beſchieden ꝛc. nämlich: und haben ihnen deswegen einen namhaftigen ꝛc.

gruben. Daß Untreue einmal mit o dann mit u geſchrieben iſt, iſt eine in jener Zeit ſich oft wiederholende Zufälligkeit [1]).

Am 25. Juni machte Ludwig unter ſeinem vollen Titel bekannt, daß er mit dem allerdurchlauchtigſten Fürſten Herrn Karl, dem Römiſchen Könige, ſeinem Herrn und lieben Oheim, um allen Krieg und Mißhelligkeit, die zwiſchen Karl und ſeinen Brüdern und Ludwig mit ſeinen Geſchwiſtern geweſen iſt, freundlich berichtigt ſei, und ſeinen offenen Brief gegeben habe, daß alle ihre Leute, Bürger, Kaufleute, beſonders die von Prag und auch andere, mögen und ſollen ledig, frei und ſicher vor allem Aufhalten und Hinderniſſe, in ſeine Lande wandern und ziehen, ſo daß ſie Zölle, Mauth, Recht und Gewohnheit, die von Alters her geweſen, berichtigen und thun ſollen, wonach er zu verfahren, alle ſeine Beamten anweiſet [2]).

1) Vergl. Hoffmann König Günther, 211—218. Archiv der Geſellſch. für ältere deutſche Geſchichtkunde, III. 142, beides mit Abbildung des Denkmals und der Inſchrift.

2) Pelzel Kaiſer Karl I. Urk. p. 67.

Vierter Abſchnitt.

Markgraf Ludwig mit König Karl ausgeſöhnt.

So demüthigend auch Markgraf Ludwigs Unterwerfung erſchien, ſo hat doch ſchon das Bisherige gezeigt, daß ſie an eine Reihe von Bedingungen geknüpft war, deren Erfüllung König Karl übernommen hatte, und welche meiſtentheils von ſo ſchwieriger Art waren, daß ihre Annahme von Seiten Karls genugſam zeigt, wie ſehr ihm ſelber daran lag, den ſich bis ins Endloſe fortſpinnenden Zwiſt mit dem Baierſchen Hauſe wenigſtens für jetzt beſeitigt zu ſehen. Wir können dieſe Bedingungen nur aus den einzelnen Urkunden entnehmen, zum Theil ſogar nur aus Andeutungen; aber es iſt nöthig, daß wir ſie hier zuſammen geſtellt überblicken.

1. König Karl ſoll bei dem Papſte auswirken, daß der über Ludwig, ſeine Anhänger und Lande verhängte Bann aufgehoben würde. — Karl verſprach zu dem Ende, mit Ludwig ſelber nach Avignon zu reiſen.

2. Karl ſollte ihm die Päpſtliche geſetzliche Anerkennuug ſeiner Ehe mit Margaretha Maultaſch verſchaffen. Dies ſtand mit dem Vorigen in Verbindung, und ſollte zugleich mit erledigt werden.

3. Ludwig ſollte die Grafſchaft Tirol behalten. — Dies wurde zugeſtanden, doch bedingte ſich Karl den Durchzug nach Italien.

4. König Karl ſichert Ludwig zu, den Beſitz der Mark Brandenburg in ihrem ganzen Umfange, mit der dazu gehörigen Kurſtimme des Reichs, und dem Erzkämmerer-Amte. — Dies war der ſchwierigſte Punkt von allen, und dennoch beſtand Ludwig auf ſeine unbedingte Zugeſtehung. Mit alle dem hatte Karl erſt vor drei Vierteljahren den Markgrafen Waldemar belehnt, und konnte dieſe vollkommen geſetzmäßige, Angeſichts des Reichs vollzogene Belehnung auf keine Weiſe zurücknehmen, oder für ungültig erklären, denn war ſie nicht gültig, ſo war es eben ſo wenig irgend eine andere Belehnung. Zudem war Waldemar einmal da, und nach Karls Ueberzeugung unbeſtreitbar in ſeinem Rechte, das ſich nicht bloß auf dieſe letztere Belehnung, ſondern auch auf die Rechte ſeiner Geburt ſtützte. König Karl kam über dieſen intrikaten Punkt in große Verlegenheit, da Ludwig weit entfernt war, irgend eines dieſer Rechte aufzugeben, welche mit faſt noch größerem Rechte jetzt ein Anderer beſaß, dem ſie Karl ſelber wieder verliehen hatte, und dem jetzt nicht einfallen konnte, ſie dieſem zu nehmen. Es iſt ſchade, daß wir die Verhandlungen über dieſen wichtigen Punkt gar nicht kennen, die man vielleicht, weil ſich kein Mittel zu einer Ausgleichung ergab, gar nicht dem Papiere anvertraut hat. Es ſcheint, daß Karl endlich allerdings Ludwigs Forderung zugeſtanden hat, ohne ihm aber den Beſitz zu garantiren, denn das letztere vermochte er nicht, da es nunmehr zwei ſich feindlich gegenüber ſtehende Markgrafen und Kurfürſten von Brandenburg und Erzkämmerer des Reiches gab, wie es vorher zwei gleich berechtigte Römiſche Könige gegeben hatte. Er ſcheint die Sache in der That nach Analogie einer doppelten Beſetzung der Römiſchen Königswürde betrachtet zu haben. Gab es zwei Römiſche Könige, ſo mußten ſie ſich mit den Waffen bekämpfen, und die Würde blieb dem Sieger. Das hatte Markgraf Ludwig ſo eben erſt dem Könige Karl fühlbar ins Gedächtniß gerufen. Bei Karls verſtecktem Haſſe mag es ihm doch ein heimlicher Triumph geweſen ſein, ſeinen bisherigen Gegner jetzt in einer eben ſo großen Verlegenheit zu erblicken, denn anders, als durch das Schwert, war der verwickelte Knoten anſcheinend nicht zu löſen. Wir wiſſen nicht, was in dieſer Beziehung weiter zwiſchen beiden verabredet iſt, wünſchen aber ſehr, daß unſere Leſer dieſen Geſichtspunkt feſthalten mögen; gewiß iſt es, daß Karl den Markgrafen Ludwig in dieſer Würde anerkannte, denn Ludwig nannte ſich nicht nur in der oben erwähnten, zu Frankfurt am Main unter den Augen Karls ausge-

ſtellten Urkunde Markgraf zu Brandenburg und zu Lauſitz, des heiligen Römiſchen Reichs oberſten Kämmerer, Pfalzgraf beim Rhein, Herzog in Baiern und Kärnthen, Graf zu Tirol und zu Görz, Vogt der Gotteshäuſer Aglay, Trient und Brixen, ſondern Markgraf Ludwig gab auch am 25. Juni urkundlich als Kurfürſt zu Brandenburg und oberſter Kämmerer ſeine Genehmigung dazu, daß König Karl die Juden zu Frankfurt der Stadt verpfändete, theils um Geld zu erhalten, theils um ſie zu ſchützen [1]). — Daß Karl dem Markgrafen Ludwig jene Forderung zugeſtanden hat, iſt hiernach nicht zu bezweifeln, aber es mag ihm wohl ſchwer auf der Seele gelegen haben, wie dieſe arge Verwickelung ſich löſen ſollte, beſonders, wenn er an ſeine alten Freunde, die Aſkaniſchen Fürſten dachte, denen er in keinem Falle Wort halten konnte; denn ſelbſt wenn Ludwig unterlag, waren ſeine durch die Erbverbrüderung zu ſeiner Nachfolge berufenen Brüder da, und von einer Succeſſion der Aſkaniſchen Fürſten keine Rede. Kaum hatte Karl ſich je in einer ſolchen Verlegenheit befunden.

5. König Karl giebt die Lauſitz, welche ihm Waldemar abgetreten hatte, wieder an Ludwig heraus. — Auch dieſer Punkt iſt, wie die Folge ergiebt, zugeſtanden worden, und mag Karl ſehr ſchwer gefallen ſein.

6. Markgraf Ludwig hatte jüngſt zu Paſſau geſchworen, daß er Karls vormalige Wahl zu Renſe niemals für gültig halten wolle, deshalb drang er jetzt auf deren gänzliche Vernichtung. Das Reich ſollte erſt von Kaiſer Ludwigs Tode an für erledigt erklärt werden. Karl aber ſollte ſich gefallen laſſen, wie es auch vor funfzig Jahren mit Kaiſer Albrecht I geſchehen, daß ſeine Wahl jetzt noch einmal, und zwar zu Frankfurt, wo es das erſtemal nicht geſchehen war, vorgenommen, und er darauf in dem Dom daſelbſt auf den hohen Altar geſetzt würde. Auch ſeine erſte Krönung zu Bonn müſſe als nicht geſchehen betrachtet, und er noch einmal zu Aachen in Gegenwart aller Kurfürſten gekrönt werden, damit jeder Zweifel an ſeiner Rechtmäßigkeit beſeitigt würde. — Auch dieſen wichtigen Punkt bewilligte Karl, obgleich er faktiſch, und ganz gegen die Päpſtlichen Anſichten, damit den verſtorbenen Kaiſer Ludwig als einen rechtmäßigen Römiſchen Kaiſer und König anerkannte, und zugleich darlegte, daß er —

1) Olenſchlager Staatsgeſch. 410. Anmerk. 2.

Karl — ſelber ſeine Würde nicht von dem Papſte, ſondern von dem Reiche zu empfangen habe [1]).

Man muß geſtehen, daß Markgraf Ludwig ſeine Freundſchaft dem Könige nicht wohlfeil verkaufte. Alles was er ihm dagegen zugeſtand, war:

1. Vollſtändige Anerkennung als Oberhaupt des Reichs, ſeine und ſeiner Freunde Stimme bei der neuen Wahl, und Ausübung ſeines Amtes bei derſelben, und bei der Krönung.

2. Die Erlaubniß des Durchzuges durch Tirol nach Italien.

3. Die Herausgabe der Reichsheiligthümer und Kleinodien.

4. Dem Könige Karl zu huldigen, und die Lehen von ihm zu nehmen.

5. Die Rechte auf die Lande Görlitz und Bautzen an Böhmen abzutreten.

Unſtreitig geſtand Karl weit mehr zu, als Ludwig, nicht zu gedenken, daß erſterer durch ſeine Zugeſtändniſſe in ein weit ſchlimmeres Gedränge kam, als letzterer, der nur ſeinen begonnenen Krieg in der Mark fortzuſetzen brauchte, und von dem Könige Karl nichts mehr zu fürchten hatte, wodurch er weit freiere Hand erhielt, und nun um ſo leichter hoffen durfte, mit ſeinem Gegner fertig zu werden. Die Verhältniſſe hatten ſich gar ſehr zu ſeinen Gunſten geändert. Es wäre im hohen Grade intereſſant zu wiſſen, was in Karls Seele vorging, als er ſich gegen den Markgrafen zu allen dieſen Opfern verſtand. Der in ſeiner Seele tief wurzelnde Haß gegen Ludwig war durch ſeine Heirath keinesweges beſeitigt, ſondern wurde nur gewaltſam zum Schweigen gebracht, und durfte ſich, wenigſtens für jetzt, nicht äußern. Ludwig behandelte ihn, wie die Bedingungen zeigen, ohne freundliche Rückſichten, und ließ in ſeinen Forderungen nicht das Mindeſte nach. Das war nicht geeignet, Karls Haß zu vermindern; dennoch gewährte er, was Ludwig verlangte, ohne bisjetzt zu überſehen, wie er deſſen Forderungen gerecht werden ſollte, wenigſtens war ein Theil derſelben mit unermeßlichen Schwierigkeiten verbunden. Karl war indeſſen nie ſchwierig, wenn es ſich darum handelte, Verbindlichkeiten zu übernehmen. Hatte er ſich doch bei dem Papſte, als er zum Römiſchen Könige erwählt werden ſollte, zur Erfüllung von Bedingungen anheiſchig gemacht, vor denen Kaiſer Ludwig zurück gebebt war. Er verließ ſich auf ſein Talent, nachher noch Wege

1) Olenſchlager 411. Anmerk. 4.

zu finden, welche neben allen dieſen Bedingungen vorbei führten, ohne ſie direkt zu verletzen, und ohne die Form umzuſtoßen, und ſelten iſt Jemand an Auswegen ſo reich geweſen, als er. Vieles konnte verſchoben werden, und wie viel die Zeit, auch in den bindendſten Verſprechungen ändert, hatte ihm ſeine Erfahrung oft genug gezeigt. Ohne Zweifel gab er ſeine Zuſagen ſämmtlich mit dem heimlichen Vorbehalt, davon nur das zu halten, was durchaus nicht umgangen und verſchoben werden konnte. Den Markgrafen Ludwig groß und mächtig zu machen, lag nicht im Entfernteſten in ſeiner Abſicht, er war ihm in der That ſchon viel zu mächtig, und eben daß er es war, verſetzte ihn in die jetzige Verlegenheit. Das Alles läßt vermuthen, daß Karls Ausſöhnung mit Ludwig nichts Anderes, als eine Einſtellung der offenen Feindſeligkeiten, und die Herbeiführung eines äußerlich guten Vernehmens beabſichtigte, daß ſie aber weit entfernt war, ein herzliches und freundſchaftliches Vernehmen herbei zu führen. Ludwig kannte ſeinen Gegner, und trauete ihm nicht, Karl aber haßte ſeinen Gegner nach wie vor, und rechtfertigte dadurch Ludwigs Mißtrauen. — Es iſt indeſſen nunmehr Zeit, uns wieder nach der Mark zu wenden [1]).

Markgraf Waldemars geiſtiger Zuſtand ſcheint ſich nach und nach verſchlimmert zu haben, und allerdings mußten die Nachrichten, welche er aus dem weſtlichen Deutſchlande empfing, auf ihn ſehr niederſchlagend wirken, und konnten den von uns vorausgeſetzten Zuſtand unmöglich beſſern. Es iſt begreiflich, daß darüber ausdrückliche Nachrichten fehlen, denn man verhehlt in allen ſolchen Fällen den Zuſtand möglichſt; alle Chroniken entfernter Gegenden ſind über ihn unglaublich dürftig, alle einheimiſchen Chroniken fehlen, und die einzige vorhandene aus der Nähe, die Magdeburgiſche, deutet den Zuſtand an. Allein ſo wie in gewiſſen Fällen keine Antwort auch eine Antwort iſt, ſo iſt auch in ähnlichen Fällen keine Nachricht ebenfalls eine Nachricht. Es iſt nämlich überaus auffallend, daß Waldemar, ungeachtet er im vollen Beſitze der markgräflichen Rechte, wenn auch unter einer geheimen Aufſicht war, doch ſo wenige Regentenhandlungen ausübte. Die Zahl ſeiner Urkunden iſt übermäßig gering, wenn man ſie mit der Zahl der Urkunden Ludwigs vergleicht. Es findet ſich äußerſt ſel-

1) Eine Urkunde Markgraf Ludwigs, durch welche er den von der Schulenburg gewiſſe Renten in Apenburg und Salzwedel verleiht, (Lenz Urkunden 981) ſcheint in dieſe Zeit zu gehören, führt aber offenbar eine unrichtige Jahreszahl, und kann daher hier nicht benutzt werden.

ten ein Lehnbrief von ihm, eine Schenkungsurkunde, ein Rechtsſpruch, eine Verpfändungs- oder Verkaufsurkunde, und wie die vielen übrigen Urkunden ſonſt noch heißen mögen, welche andere Regenten in großer Menge ausgeſtellt haben. Und doch waren dies einfache Handlungen, zu denen nichts weiter, als Gedächtniß, geſunde Urtheilskraft und Kenntniß der geſetzlichen Formen gehörte, welche letzteren übrigens die Notarien genau kannten, die mit ihrer Kenntniß dem Urkundenausſteller aushalfen. Waldemar muß dieſe Regentenhandlungen ſelten ausgeübt haben, ſonſt müßten ſich die dabei ausgeſtellten Urkunden häufiger finden. Wäre Waldemar wirklich unecht geweſen, und hätte dies unterlaſſen, weil ihm die dazu erforderliche Geſchäftskenntniß ermangelte, ſo wäre es von den Aſkaniſchen Fürſten eine kaum zu begreifende Ungeſchicklichkeit geweſen, wenn ſie nicht Veranſtaltungen getroffen hätten, dieſen Mangel zu suppliren, und dies wäre ſehr leicht geweſen. Berechtigt war Waldemar zu dieſen Handlungen, denn er war als Regent anerkannt, vorkommen mußten die Gelegenheiten ihm, wie jedem anderen Regenten, dazu gaben die von ihm beherrſchten vier Provinzen hinreichende Gelegenheit. Ihm wie den Aſkaniern mußte daran liegen, ſich als Regenten thätig, aufmerkſam, kräftig und gewandt, kurz als den alten Waldemar zu zeigen, und fehlte die Gewandtheit, ſo konnte dieſer Mangel durch die Annahme gewandter Notarien ohne Mühe vollſtändig verdeckt werden. Perſonen, die nicht zum Regieren geboren ſind, und doch zur Regierung kommen, regieren immer eher zu viel, als zu wenig, eben ſo wie Perſonen, die das Fahren nicht verſtehen, am meiſten mit den Zügeln arbeiten. Davon zeigt ſich nichts bei Waldemar. Es finden ſich ſo wenige Urkunden, daß es unbegreiflich bleibt, wie während der Zeit ſeiner Regierung ſo viele öffentliche Handlungen umgangen, oder durch die Beamten ohne Urkunden abgemacht werden konnten. Da dies nun weder an ſeiner Unkenntniß des Geſchäftsganges, noch an ſeiner Berechtigung dazu, liegen konnte, ſo muß ein innerer Grund vorhanden geweſen ſein, der ihn daran verhinderte, und ſeine Mitwirkung nur in den dringenderen Fällen zuließ, wo es nicht zu umgehen war, und dieſer Grund muß im Lande, wenigſtens den Gebildeteren bekannt geweſen ſein, wenn man ihn auch nicht ausſprach. Wäre wirklich ein Betrug im Spiele geweſen, welch eine Menge Urkunden — veranlaßt durch die Aſkanier, und ausgeſtellt unter Waldemars Namen, — würden wir beſitzen, die für Waldemars Thätigkeit, Gewandtheit und Ver-

trautheit in den Geſchäften zur Zeit ihrer Ausſtellung das rühmlichſte Zeugniß abgelegt hätten. Daß es nicht geſchehen, iſt ein ſehr erheblicher Beweis für die Redlichkeit der Sache und der Theilnehmer, aber es läßt uns auch zugleich Vermuthungen über Waldemars Zuſtand wagen, die dadurch als ſehr begründet erſcheinen.

Das neue Haus zu Bötzow, ein feſtes landesherrliches Schloß, mußte anderen Hauptleuten anvertraut werden. Es geſchah dies, — nicht durch den Markgrafen Waldemar, — ſondern durch den Grafen Albrecht von Anhalt und den Herzog Rudolf von Sachſen, zu Köpenik am 23. Juni, durch folgende Urkunde.

Wir Albrecht von Gottes Gn. ꝛc. und wir Rudolf der junge ꝛc. bekennen in dieſem Briefe, daß wir gelobt haben und geloben dem Buſſe Mylow, Ebel und Heinemann von Nykammer, alle die Koſten abzunehmen, die ſie tragen von unſertwegen auf dem neuen Hauſe zu Bötzow, das ſie inne haben von unſertwegen zu getreuer Hand, und all des Gewinnes, den ſie machen von unſertwegen, den ſie redlich beweiſen mögen, den wollen wir ihnen auch abnehmen. Wäre auch, daß ſie baueten, und das vorgenannte neue Haus zu Bötzow feſter machten, die Koſten und all den Gewinn wollen wir ihnen abnehmen, ehe wir das vorbenannte neue Haus zu Bötzow von ihnen bringen. Dazu laſſen wir ihnen dieſe Dörfer: Neuendorf, Hermannsdorf, Berkholz und Buchow. Der Dörfer ſollen ſie redlich genießen, als ſie am Beſten können, ſo lange ſie das vorgenannte neue Haus zu Bötzow inne haben uns zu Dienſte [1]).

Buſſe von Mylow ſtammte aus dem nördlich von Plaue an der Havel gelegenen Schloſſe und Dorfe Mylow, die von Nykammer waren in dem gleichnamigen Dorfe bei Nauen zu Hauſe. Das neue Haus iſt nicht identiſch mit dem Schloſſe zu Bötzow, dem jetzigen Oranienburg, denn zu dem letzteren gehörten Einkünfte aus den Dörfern Lentzen, (jetzt Lehnitz), Bernclaw (jetzt das Vorwerk Bärenklau), Germendorf (jetzt Quaden Germendorf), Eichſtede (jetzt Eichſtädt), Filſant (jetzt Vehleſanz), Feltym (jetzt Velten), Groten Cziten (jetzt Gr. Ziethen) und Czwant (jetzt Schwandte) [2]). Jenes neue Haus, zu welchem die vier in der Urkunde genannten Dörfer gehörten, ſcheint damals noch nicht lange erbaut worden zu ſein. Als ſpäterhin neben dem Hauſe und der dazu gehörigen

1) Urkunden Anhang Nr. XL.
2) Landbuch p. 26.

Waſſermühle noch eine Sägemühle und ein Eiſenhammer erbaut wurden, walteten die Mühlwerke vor, und das Schloß erhielt den Namen Neu Mühle. Es lag auf der Stelle neben der jetzigen Oranienburgſchen Mühle, eine Viertel Meile nördlich von Oranienburg. Unter dem Namen Nuewemul iſt es im Landbuche unter den Schlöſſern aufgeführt. Es gehörten dazu Dörfer Wälder und Heiden [1]), und obgleich das Landbuch fortfährt: die Namen der Dörfer ſind dieſe, — ſo läßt es hier doch eine Lücke, denn manche der Dörfer ſind wohl nicht mehr vorhanden geweſen. Sie können jetzt nach der obigen Urkunde eingetragen werden. Wenige Gegenden haben ſo bedeutende Veränderungen erfahren, als dieſe und das benachbarte alte Land Löwenberg. Es zeigt ſich dies auch wieder bei dieſen Dörfern. Neuendorf wird ſchon 1271 und 1277 Niendorp genannt [2]), zur Zeit des Landbuches 1375 muß es aber ſchon wüſt geweſen ſein, denn es wird nicht genannt. 1419 lag es urkundlich wüſt [3]). Jetzt iſt es ein Vorwerk zwiſchen dem Liebenberger und Löwenberger Walde. — Hermannsdorf; im Landbuche findet ſich ein Hermenſtorp [4]) jetzt Hermsdorf, es liegt nordöſtlich von Tegel. Doch iſt es zu weit vom Schloſſe entfernt und jenes Hermannsdorf dürfte ihm wohl näher gelegen haben aber an unbekannter Stelle. In dieſem Falle exiſtirte es zur Zeit des Landbuches nicht mehr. Berkholz, war ebenfalls zur Zeit des Landbuches ſchon zerſtört. Es lag an der Stelle des jetzigen Theerofens Berkholzgrund, weſtlich von dem jetzigen Vorwerke, ehemaligen Dorfe und Stammſitze, der berühmten Familie Kerkow. Buchow, war zur Zeit des Landbuches nicht mehr vorhanden. Seine Stelle iſt ganz unbekannt. Das Schloß Neumühle wurde im Kriege 1402 gänzlich zerſtört [5]), und diente nachher nur noch kurze Zeit. 1419 gehörten zum Theil andere Dörfer zum Schloſſe, ohne Zweifel weil die meiſten der früheren zerſtört waren; aber auch die jetzt dazu gehörigen Dörfer Neuendorf (iſt das früher ſchon genannte), Natheheyde (jetzt Naſſenheyde), Grabſtorp (1270 Scrabeſtorff, 1329 Scrapſtorp [6]) ſind nicht mehr vorhanden), und Bernhöffde (jetzt Bernöwe) nebſt der Sägemühle, Mahlmühle

1) Landbuch p. 26. 19. an welchem letzteren Orte der Herausgeber den Namen unrichtig auf die Oranienburger Mühlen deutet.

2) Gerken Stiftshiſtorie 482. 725.

3) v. Raumer Cod. I. 133.

4) Landbuch p. 77.

5) Klöden die Mark Brandenburg ꝛc. oder die Quitzows II. 48. 61. 64.

6) Lenz Stiftshiſtorie von Brandenburg 74. Gerken Stiftshiſtorie 545.

und dem Eiſenhammer lagen wüſte [1]). Aus dem damaligen Verſuche, das Schloß wieder aufzubauen, muß nichts geworden ſein, denn es wird ſpäter nicht mehr genannt. Die Geſchichte dieſes ſehr unbekannten Schloſſes erhält durch obige Urkunde eine wünſchenswerthe Aufklärung.

Merkwürdig iſt es übrigens, daß die vorher mitgetheilte Urkunde nicht einmal im Namen, oder im Auftrage des Markgrafen Waldemars abgefaßt iſt.

Wenn gleich in der Mark jetzt anſcheinend kein Krieg geführt wurde, ſo muß man doch nicht glauben, daß es ruhig geweſen iſt. Nur die Fürſten ſaßen ſtill; die Mannen der Ludwig ergebenen Landestheile befehdeten aber die, welche Waldemar ergeben waren, nach Belieben, beſonders an den Grenzen, trieben einander das Vieh weg, fingen einander die Kaufleute und ihre Waaren fort, und ſuchten ſich gegenſeitig möglichſt zu ſchaden. Der Krieg hatte ſich in lauter einzelne Fehden aufgelöſet.

Markgraf Ludwig der Römer wartete unterdeſſen ſehnlichſt auf die Ankunft des Königs Waldemar von Dänemark, der verſprochen hatte, ihm mit einem Heere zu Hülfe zu kommen, deſſen Ankunft ſich aber immer noch verzögerte. Schon hatte er in den Landen, welche die Aſkanier beſetzt hatten, Verbindungen angeknüpft, mit den Städten und Mannen unterhandelt, und ihnen Verſprechungen gethan, ſelbſt Uebereinkommen waren ſchon vorläufig abgeſchloſſen worden. Allein ohne Anwendung von Waffengewalt war doch nicht viel auszurichten, um ſo weniger, als man in der Mark an der Ausſöhnung Karls mit den Baiern zweifelte, noch weniger aber glauben wollte, daß Karl Ludwig den ältern als Markgrafen von Brandenburg anerkannt habe. Ludwig des Römers Verſicherungen, daß es ſo ſei, wurden ungläubig aufgenommen, und dieſer Zweifel erhielt beſondere Nahrung durch den Umſtand, daß König Karl ſelber der Mark keine Benachrichtigung ſandte. Mit Recht ſetzte man voraus, daß wenn er eine Aenderung haben wollte, er die Mark demgemäß anweiſen würde. Ludwig konnte dieſes Zögern des Königs Karl nicht begreifen, und doch erklärte es ſich ſehr genügend aus deſſen Verlegenheit über die zu ergreifenden Maaßregeln, welche Ludwig der Römer von ſeinem Standpunkte aus ſchwerlich genugſam würdigte. Um dennoch die Zeit nicht ungenutzt verfließen zu laſſen, entſchloß er ſich

1) v. Raumer Cod. I. 80.

zu einem beſtimmten Schritte. Er ging nach dem Lande Lebus, und drang von da in den Waldemar anhängenden Barnim ein. So gelangte er nach Alt Landsberg. Schwerlich iſt dies anders geſchehen, als mit bewaffneter Hand, denn die Stadt war von Aſkaniern beſetzt, und hatte dieſen Treue geſchworen. Ihre Ehre wäre dahin geweſen, hätte ſie, ohne unterworfen zu ſein, die Thore geöffnet. Es iſt uns über die Art, wie dies bewirkt wurde, nichts aufbehalten, aber wir dürfen mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß er die Stadt belagert und beſtürmt hat.

Am 14. Juli befand er ſich in der Stadt, und erließ hier, zugleich im Namen ſeines Bruders, der jetzt in Tirol war, aus dieſem Orte, dem erſten, welchen er von den abgefallenen wieder erobert hatte, eine höchſt merkwürdige Erklärung über die Art und Weiſe, wie die Zwietracht zu beendigen ſei, und was das Land ferner von ihm und ſeinem Bruder zu erwarten habe. Es iſt von hoher Wichtigkeit für dieſe Verhältniſſe.

Ludwig der ältere und Ludwig der Römer ſein Bruder ꝛc. bekennen in dieſem Briefe, daß ſie nach Rath ihrer Räthe getheidingt haben um allen Streit, Auflauf und Aufruhr, ſo wie um allerlei Wirren, wie ſie genannt ſeien, zwiſchen ihnen an dem einen Theile, und zwiſchen den Städten und Landen in der Mark an dem andern Theile.

1. Die Städte und die Lande ſollen zwei oder vier Männer ſchicken, und die Markgrafen eben ſo viele biedere Leute, denen wohl zu glauben iſt, die ſollen hinreiten zu dem Römiſchen König. Bekennt dann der König, daß die Markgrafen und er freundlich und gütlich verſöhnet und berichtigt ſind, ſo daß ihnen und ihren Erben die Mark zu Brandenburg bleiben ſoll, ſo ſollen die Herren, die Städte und Lande in der Mark ohne alle Widerrede und Streit ſich wieder an die Baierſchen Markgrafen und ihre Erben halten, und ihnen gehorſam und unterthänig ſein, wie ſie es zuvor ihrer rechten Herrſchaft und Markgrafen Ludwig geweſen ſind, und wir ſollen dann künftig ihre huldige gnädige Herrn ſein, und ſollen ihnen weder insgeſammt, noch dem Einzelnen nimmermehr etwas nachtragen, um alle den Streit und Spaltungen, die ſich zwiſchen ihnen und uns zugetragen haben, und ſollen ihrer Keinem das jemals entgelten laſſen, weder mit Worten noch mit Werken, ſondern alle Streitpunkte ſollen todt ſein, ſo daß ihrer nimmer von uns, noch unſern Erben, gedacht werden ſoll.

2. Wenn nun das geſchieht, daß der König unſere Sühne bekennet, wie vorhin angegeben, ſo ſollen wir mit der Fahrt (Geſandtſchaft) dann haben all unſer Recht und Nutzen, wie ſie heißen mögen, welche wir hatten an dem Tage, da dieſe Aufläufe und Wirren zuerſt anfingen.

3. Auch ſollen alle Ritter und Knechte, Manne, Bürger, geiſtliche und weltliche Leute, wie ſie heißen mögen, in alle Nutzungen treten, die ſie mit Briefen und guter Gewohnheit beweiſen mögen, und alle die Rechte haben, die ſie zuvor hatten, ehe ſich dieſer Krieg erhob und anfing.

4. Was Gefangene betrifft auf beiden Seiten, deren man mit Recht und ohne Argliſt mächtig iſt (d. h. die man mit Recht in ſeiner Gewalt hat) die ſollen Tag haben (frei ſein) bis zur Wiederkunft der vorgenannten. Wie es dann darum ergehen ſoll, das ſollen viere unſerer Manne entſcheiden, und zween Rathmanne von Frankfurt, von Berlin und einer von Spandau, und Friedrich von Lochen. Wie es die entſcheiden, alſo ſoll es ſein.

5. Was verhandelt iſt auf dem Teltow, und zu Mittenwalde vorwiſſent iſt, (d. h. durch gerichtliche Caution feſtgeſtellt iſt), ſoll fallen, was aber auf dem Barnim, auf der Zauche und auf dem Glyne verhandelt und bedungen iſt, das ſoll beſtehn bis auf die vorbeſchriebene Zeit, bis der Römiſche König, unſer Herr, um unſere Berichtigung geſprochen hat.

6. Es ſoll ein guter Friede ſein überall in der Mark, bis auf die Zeit, und ſollen alle Fremden (Truppen) zu Hauſe reiten, ausgenommen die da für Lohn dienen in den Städten, die ſollen bleiben, den Landen und uns ohne Schaden.

7. Auch ſollen wir alle Fremden aus der Mark entlaſſen, ſie haben Veſten oder nicht, wer ſie ſeien. Die ſollen wir entfernen, und die Veſten mit unſeren Erbmannen beſetzen. Wäre es aber, daß wir Fremder bedürften, ſo ſollen wir ſie nur nehmen nach dem Rathe unſerer Herren und beſeſſenen Manne und der Städte.

8. Es ſollen die (Bürger) von Köpenick die Stadt ſelber einnehmen, ſo daß kein Fremder darin bleiben ſoll. (Die Städte waren von Aſkaniſchen Truppen beſetzt). So ſollen die von Berlin beſetzen das neue Haus vor Mittenwalde, die von Spandau die neue Mühle vor Bötzow, und die von Frankfurt, Alt Landsberg. Und wollten die Fremden die Veſten etwa nicht räumen, ſo ſoll man ſie hindern, und ihnen nichts verkaufen.

Daß wir alle dieſe vorbeſchriebenen Stücke ſtets und ganz halten wollen, ohne irgend eine Argliſt, darum geben wir ihnen dieſen Brief, der gegeben iſt zu Alt Landsberg ꝛc. [1]).

Die letztgenannten Artikel 6. 7 und 8 ſind ohne Zweifel diejenigen, welche auf dem Barnim, der Zauche und dem Glyn bedungen waren, und welche Ludwig der Römer aufrecht erhalten wiſſen wollte. — Unſtreitig hat ſeine beſtimmte Behauptung, daß König Karl ſich mit den Baiern verſöhnt, und Ludwig als Markgrafen von Brandenburg anerkannt habe, daß er es ſogar auf die Ausſage an den König zu ſendender glaubwürdiger Männer ankommen laſſen wollte, im Lande großes Aufſehn gemacht, und Viele ſind gewiß in Zweifel geweſen, welche Parthei ſie ergreifen ſollten. Dennoch ſchien es ihnen bedenklich, bloß von dem Ausfall dieſer Sendung die Frage über Ludwigs Recht an die Mark abhängig zu machen, wodurch das ganze Verhältniß beinahe den Character einer Wette erhielt. War Ludwigs Angabe richtig, ſo mußte ſich ſein Recht auf andere Weiſe feſtſtellen laſſen. Nachdem in den verſchiedenen Landen der Mark über die Sache berathen worden war, ertheilte man dem Markgrafen Ludwig dem Römer die Antwort: man wolle keine Boten an den König ſchicken, ſondern zöge es vor, an ihn zu ſchreiben, und anzufragen, wen ſie für ihren Herrn halten ſollten, ob Ludwig oder Waldemar. Dagegen ließ ſich allerdings nichts einwenden, indeſſen hängt die Antwort nicht ſelten von der Form der Frage ab, und darum ließ ſich Ludwig der Römer mit den Städten, welche Waldemar anhingen in einen Vergleich ein über deren Vorhaben. Leider iſt die Urkunde noch nicht wieder aufgefunden, und wir kennen nur deren Inhalt im Allgemeinen, nicht aber die Einzelnheiten [2]). Wahrſcheinlich war feſtgeſetzt worden, daß bis zum Eintreffen der Antwort ein Waffenſtillſtand beſtehen ſollte.

Es ſcheint, daß Markgraf Ludwig der Römer nicht allein aus dem Lande Lebus den Barnim angegriffen und Alt Landsberg erobert habe, ſondern daß auch gleichzeitig mit dieſer kriegeriſchen Operation von der Neumark her ein Angriff gegen Oderberg und den Alt Barnim ſtatt gefunden hat, der ebenfalls gelungen iſt, und unter anderen Orten auch die Ciſterzienſer-Abtei Chorin dahin brachte, daß ſie mit dem Markgrafen unterhandelte, und ſich

1) Urkunden Anhang Nr. XLI. Auch in Fidicin Beiträge IV. 34, aber mangelhaft.
2) Fidicin Beiträge III. p. 224. Nr. 140.

gegen das Verſprechen der Verzeihung ohne Schwierigkeiten ihm unterwarf. Am 14. Juli war Ludwig zu Alt Landsberg, und erließ dort ſein Manifeſt; am 15. Juli war er in Chorin, und ſtellte dem Kloſter eine Urkunde aus, worin er zugleich im Namen ſeines Bruders ſich dem Abt und Convente des Kloſters, in Folge ſehr günſtig aufgenommener Verhandlungen, gnädigſt zugeneigt erklärt, ſo daß er ihnen jeden Unwillen und alle Undankbarkeit, die wegen eines gewiſſen erdichteten Waldemars veranlaßt worden, gänzlich verzeiht. Er nimmt ſie in ſeinen Schutz und Schirm mit Perſonen, Sachen und Gütern, und will, daß ihnen alle bei Gelegenheit des erwähnten Zwiſtes entzogenen oder gewaltſam beſetzten Güter wieder gegeben werden ſollen. Alle ſeine Hauptleute und Beamten ſollen ſie nicht beunruhigen. — In der Begleitung des Markgrafen erſcheinen: Friedhelm von Kottbus, Herr der Herrſchaft Kottbus in der Lauſitz; Ritter Johann Lynzendörfer, ſein Hofmeiſter, ein Baier, Betekin von Oſt, zu Drieſen geſeſſen; Falko von der Lieſenitz, derſelbe Ritter, welcher vor Brietzen zu Ludwig ſtieß, aus der Mittelmark; Marquard Loterpeck, ein Baier, und Henning von Wedel [1]).

Noch ehe die Städte an den König Karl ſchrieben, verlangten ſie für den, nach Ludwigs des Römers Angaben möglichen Fall, daß ſie wieder an den Markgrafen Ludwig gewieſen würden, eine Sicherheit für das von ihm gegebene Verſprechen einer allgemeinen Amneſtie, denn ohne dieſe wäre ihre Hingebung an den Markgrafen Waldemar, trotz der Königlichen Belehnung, nicht anders denn als Landesverrätherei, Felonie und Hochverrath beſtraft worden, und es wären viele Köpfe geflogen. Für alle Fälle darin ſicher geſtellt zu ſein, war demnach für die Städte von der höchſten Wichtigkeit, und es mußte dies jeder anderen Verhandlung vorausgehen. Ludwig der Römer vermochte zu dem Ende die ihm ſehr ergebenen Städte der Neumark Arnswalde, Friedeberg und Landsberg, die Bürgſchaft für ihn und ſeinen Bruder dieſerhalb zu übernehmen. Die Rathmannen dieſer drei Städte begaben ſich, mit ſicherm Geleite verſehen, nach Spandau, das noch Waldemariſch war, und wo am 25. Juli ein Landtag abgehalten wurde. Hier erklärten ſie urkundlich und öffentlich, daß ſie allen Städten und Mannen in der Mark gelobt haben und geloben, mit dieſem Briefe ohne irgend eine Argliſt, daß der hochgeborne Fürſt, ihr

1) Gerken Cod. II. 486.

Herr Markgraf Ludwig von Brandenburg und ſeine Erben, ihnen Allen insgemein ſo wenig, als einem Einzelnen irgend etwas nachtragen oder gedenken wollen, um alle Sachen und Geſchichten, die ſich zugetragen haben zwiſchen ihrem ehegenannten Herrn, und Städten und Mannen in der Mark, und er ſoll ſie das nimmer entgelten laſſen, weder mit Worten noch mit Werken, ſondern alle Sachen ſollen todt ſein, daß ihrer nimmer gedacht werden ſoll. Dafür ſtehen ſie ihnen, und haben als Zeugniß ihr Inſiegel an dieſen Brief gehangen, der gegeben iſt zu Spandau ꝛc. [1]). — Es zeigt dies Alles, wie zweifelhaft man in der Mark geworden war, wen man als rechten Herrn erkennen ſollte, denn allerdings waren nun ſchon Nachrichten von dem guten Vernehmen zwiſchen Karl und Ludwig nach der Mark gedrungen, obgleich der König noch immer ſchwieg.

Unterdeſſen war eine neue ordnungsmäßige Wahl König Karls zu Frankfurt vorgenommen worden, und Karl ſchickte ſich an zur Krönung nach Aachen zu gehen, bei welcher Gelegenheit auch ſeine Gemahlin gekrönt werden ſollte. Wahrſcheinlich um den Papſt nicht zu verletzen, wurde letzteres ſogar als der eigentliche Zweck der Reiſe angegeben, ſo daß Karls Krönung ohne alles Aufſehn ſtatt finden ſollte. Markgraf Ludwig der ältere begleitete den König. In Bonn erfuhren ſie, daß Aachen mit einer ſolchen ſolchen Menge von Geißlern, — einer ſchwärmeriſchen Sekte, über welche wir weiterhin mehr ſagen werden, — angefüllt ſei, daß man kaum durchkommen könne. Er ließ ſie daher zuvor fortſchaffen. Die Krönung wurde am 25. Juli, beſonders die der Königin, mit großer Feierlichkeit vollzogen. Ludwig gerieth dabei mit dem Markgrafen Wilhelm von Jülich in einen ſehr heftigen Streit wegen Vortragung des Scepters, bis Karl mit Zuziehung der andern Fürſten entſchied, daß bei der Krönung eines Königs der Markgraf von Brandenburg, bei feierlichen Reichsbelehnungen der Markgraf von Jülich, das Reichsſcepter vortragen ſollte [2]).

Karl beabſichtigte, wie erwähnt, mit Markgraf Ludwig nach Avignon zu reiſen, und wartete nur noch nähere Nachrichten vom Papſte ab. Der Papſt aber verbat den Beſuch, und rieth dem Könige, unter den obwaltenden Umſtänden in Deutſchland zu bleiben. Wahrſcheinlich war der Papſt über ſeine Ausſöhnung mit

1) Dilſchmann Spandau 65. Anmerk. p.
2) Rebdorf. ann. ad anan. 1349.

Ludwig nicht ſehr erfreut, auch waren ihm Nachrichten über deſſen zweite Krönung von Mailand aus zugegangen, die ihn verſtimmen mußten. Ludwig beurlaubte ſich nun bei Karl, und ging nach Baiern, und dann nach Trident, das ihm lange vorenthalten war, und er nun in Beſitz nahm. Er entließ zugleich den bei Karls Einfall in Tirol gefangenen, noch immer in ſeiner Haft befindlichen, Biſchof von Chur aus derſelben. Auf Veranlaſſung Johanns von Mähren, der ſich wieder verheirathen wollte, hatte der Papſt unterm 17. Dezember 1348 dieſem Biſchofe die Unterſuchung der Eheangelegenheiten der Margaretha Maultaſch aufgetragen. Dieſer hatte ſie auf den 10. Juli in Tirol vor ſein Gericht geladen zur Unterſuchung, und er that nun den Ausſpruch, daß rechtmäßige Gründe zu einer Eheſcheidung vorhanden geweſen ſeien, weshalb denn die Eheſcheidung der Margaretha mit ihrem früheren Gemahl Johann rechtlich ausgeſprochen wurde [1]).

Die vier Städte der Neumark, Königsberg, Soldin, Schievelbein und Lippehne, welche ſich für Waldemar erklärt, und mit welchen, wie oben erwähnt, ein fünfwöchentlicher Waffenſtillſtand zu Ende des vorigen Jahres abgeſchloſſen worden war, hatten dieſe Zeit verfließen laſſen, ohne ſich Ludwig wieder zuzuwenden. Die Fehden waren nach Epiphanias wieder angefangen, und hatten von da an fortgedauert. Dem Markgrafen Ludwig dem Römer kam es vor Allem darauf an, ſich im Lande über der Oder, der Baſis aller ſeiner Operationen, Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen. Er ließ deshalb im Sommer Königsberg belagern, und brachte es endlich dahin, daß ſich die Stadt durch Kapitulation ergab. Am 30. Juli ſtellte er derſelben folgende Urkunde aus: Er verſpricht, daß alle Ungnade, Zorn und Haß getilgt, und der Stadt verziehen ſein ſolle, ſo wohl was ſie Uebels an der Beſatzung, als auch durch die Niederreißung des Schloſſes und die Brechung des Burgfriedens gethan. Es ſolle zwiſchen dem Markgrafen und der Stadt eine ewige Eintracht beſtehen. In Zukunft ſolle die Stadt mit keinen markgräflichen Häuſern und Veſten verbauet werden. Auch ſoll ſie bei allen alten Gerechtigkeiten und Freiheiten verbleiben. Gegen die, von dem Stettinſchen Herzoge ausgeſprochene, Verfeſtung der Stadt, will der Markgraf ſie ver-

1) Gerken Verm. Abhandl. II. 230. f. Wir geben die bisher unbekannte Päpſtliche und Biſchöfliche Urkunde in der Urkunden Beilage Nr. XLII. und fügen zur Beurtheilung der Verhältniſſe in Tirol die Nr. XLIII. hinzu.

theidingen. Kein Fremder ſoll hinfort im Lande über der Oder ohne Vollbort und Willen der Mannen und Städte ein Amt erhalten. Den Markgrafen umgaben: Haſſe von Wedel der ältere, Haſſe von Wedel zu Falkenburg, Henning von Wedel, Henning von Uchtenhagen und Otto Morner. — Allein auch für dieſe Verſprechungen mußten ſich noch die treu gebliebenen Städte verbürgen, ehe man ihnen vollen Glauben ſchenkte. Am 6. Auguſt ſtellten dieſe deshalb folgende Urkunde aus: Wir Rathmannen der Städte Arnswalde, Neu Landsberg, Friedeberg und von Berlin [1]), bezeugen, daß alle ſolche Dedinge, welche die Hofleute Herr Haſſe von Wedel der alte von Schievelbein, Herr Haſſe von Falkenburg, Ritter, der alte Henning von Wedel, Henning von Uchtenhagen und Otto Mörner, gedeDingt haben zwiſchen Markgraf Ludwig unſerm Herrn, und der Stadt Königsberg, ſo ihnen auch verbriefet ſind in denſelben Dedingen, die geloben wir, daß er ſie ihnen ewiglich feſthalten ſoll und ſeine Erben. Geſiegelt zu Soldin 1349 (6. Auguſt) [2]).

Da dieſe Bürgſchaft zu Soldin ausgeſtellt wurde, ſo läßt dies vermuthen, daß auch dieſe Stadt ſich bereits unterworfen hatte, und dann ſind es ohne Zweifel die beiden kleineren, Schievelbein und Lippehne ebenfalls geweſen. Dieſe Vermuthung erhebt ſich zur Gewißheit durch eine Urkunde, welche Markgraf Ludwig der Römer zu Soldin, mit der vorigen gleichzeitig ausſtellte, nämlich am 6. Auguſt. Er verſpricht darin, alle die den Städten verſchriebenen Dinge unverbrüchlich zu halten [3]). Wir geben dieſe Urkunde, obgleich ſie über das, was Ludwig den Städten verſprochen hat, keine nähere Auskunft giebt. Soldin aber muß ſich unterworfen haben, denn auf eine andere Weiſe konnte Ludwig nicht hinein kommen. Auch verfügt er, wie wir weiterhin ſehen werden, von jetzt ab in allen vier Städten. Die Neumark war daher jetzt vollſtändig auf Seiten der Ludwige.

König Karl befand ſich zu Cöln am Rhein, als die Briefe der märkiſchen Städte mit ihrer Anfrage bei ihm anlangten. Es mußte nun ein Beſchluß gefaßt werden, und das war in dieſer ſo intrikaten Sache ſehr ſchwer. Markgraf Ludwig war nicht mehr anweſend, ſondern in Tirol. Wozu er gerathen haben würde,

1) Es iſt Neu Berlin. Die Bezeichnung Neu und Alt wird oft weggelaſſen.
2) Kehrberg Königsberg II. 6. 28.
3) Urkunden Anhang Nr. XLIV.

wußte Karl, ohne ihn zu fragen. Ludwig hielt den Markgrafen Waldemar, wie er es ſchon in mehreren Urkunden gethan hatte, aber freilich ohne allen Beweis, für untergeſchoben, und konnte kaum anders; denn hätte er ihn für den echten rechten Waldemar anerkannt, ſo hätte er ihm die Mark, gegen Entſchädigung für die darauf verwendeten Koſten, abtreten müſſen, wozu Ludwig gar nicht geneigt war. Wohl aber waren des Königs Schwiegervater, Pfalzgraf Rudolf und mehrere andere Kurfürſten in Cöln anweſend, und mit ihnen glaubte er die Sache beſprechen zu müſſen. Es ergiebt ſich mit Beſtimmtheit, daß die Kurfürſten der Meinung waren, Karl müſſe die Mark an Ludwig weiſen, da er ihm alle ſeine Freiheiten und Rechte beſtätigt habe, und ihm das von ihm verſchrieben ſei. Markgraf Ludwig habe unſtreitig ein Recht auf die Mark, da er ſie in geſetzmäßiger Weiſe erhalten; dieſes Recht ſei ihm zugleich mit allen anderen Rechten in der allgemeinen Beſtätigung derſelben verbrieft, und es laſſe ſich nichts dagegen machen. Die Städte ſeien daher an Ludwig zu weiſen. — König Karl theilte dieſe Anſicht nicht. Zwar war das Recht Ludwigs auf die Mark nicht zu beſtreiten; aber ihm ſtand ein zweites eben ſo wohl begründetes Recht gegenüber, das Recht Waldemars auf die Mark, welches durch ſeine Geburt, durch den früheren geſetzmäßigen Beſitz begründet, durch ſeine Betfahrt nicht erloſchen ſei, und in welches er bei ſeiner Wiederkunft wieder eingetreten. Durch ſeine feierliche Wiederbelehnung mit ſeinen Landen ſei dieſes Recht von dem Könige und dem Reiche vollkommen geſetzmäßig anerkannt, er ſei ein unzweifelhafter Markgraf von Brandenburg, ſo gut als Markgraf Ludwig, allein da er es früher geweſen ſei, als der letztere, ſo ſei er näher dazu, und habe ein größeres Recht darauf, als Ludwig; zu dem ſei er im Beſitze. Eben ſo wenig könne den Aſkaniſchen Fürſten die Nachfolge in die Markgrafſchaft ſtreitig gemacht werden, mit welcher ſie ſo bindend und geſetzmäßig als möglich belehnt worden ſeien. Wenngleich dem Markgrafen Ludwig ſein Recht auf die Mark nicht beſtritten oder genommen werden ſollte, ſo ſei es doch nicht geltend zu machen, ſo lange einer der Belehnten, oder einer ihrer rechtmäßigen Erben, noch lebe.

Das ungefähr müſſen die Gründe und Gegengründe geweſen ſein, welche man hervorhob, denn leider können wir ſie nur vermuthen, da über Verhandlungen dieſer Art keine Urkunden abgefaßt wurden. Nur das ergiebt ſich, daß die Verſammlung völlig uneinig auseinander ging, da König Karl erklärt hatte, er würde

die Städte an Waldemar und die Askanier weiſen. Pfalzgraf Rudolf glaubte ſich hierin ſeines abweſenden Vetters, des Markgrafen Ludwig, annehmen zu müſſen, ſelbſt auf die Gefahr hin, dem Könige mißfällig zu werden. Er vereinigte die anweſenden Kurfürſten, und ſtellte mit ihnen am 11. Auguſt zu Cöln eine Urkunde aus, deren Inhalt wir leider bisjetzt nur in folgenden Worten kennen:

Rudolf Pfalzgraf beim Rhein bekennet, daß er und andere ſeiner Mitkurfürſten zu Recht geſprochen haben: da dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom Kaiſer Ludwig alle ſeine Freiheiten und Rechte beſtättigt worden, und ihm das auch Kaiſer Karl verſchrieben, — ſo ſoll dieſer letztere ihm dieſe Briefe nicht überfahren, und was er dagegen thäte, ſoll Ludwigen keinen Schaden bringen. Cöln, Dienſtag nach Laurenzi [1]. Es wurde dieſer Revers dem Markgrafen Ludwig zugeſandt [2].

König Karl aber ließ ſich durch dieſen in Form eines Rechtsſpruches gefaßten Proteſt von ſeiner Anſicht nicht abbringen. Zu allem Uebrigen mochte auch wohl die Betrachtung kommen, daß das Vertrauen zu ihm nothwendig wankend werden mußte, wenn alle die von ihm im Lager bei Fürſtenwalde vorgenommenen feierlichen Handlungen als gänzlich nichtig betrachtet werden ſollten; denn wer beſaß dann noch irgend ein Recht, wenn Waldemar keines beſaß? Es gab auf Erden keine größere Sicherheit für Rechte, als diejenigen, welche Waldemar kraft ſeiner Anerkennung erhalten hatte. Wurden die ſeinigen zurückgenommen, ſo exiſtirten keine, welche nicht zurückzunehmen waren, und der Glaube an die Rechtsſicherheit, das feſteſte Fundament aller bürgerlichen Ordnung, und in jener Zeit ſo heilig gehalten, wie die Religion, war in ſeinen Grundfeſten erſchüttert. Das mußte vor Allen das Oberhaupt des Reiches verhüten, denn das war eine ſeiner würdigſten Aufgaben. Daß Karl die Sache auch von dieſer Seite her aufgefaßt hat, leidet kein Bedenken, und ſie war eines Römiſchen Königs würdig. Wie ungemein ernſt aber die Frage war, wie tief ſie in die innerſten Verhältniſſe eingriff, ergiebt ſich aus dieſen Betrachtungen, aber auch, welch ein frivoler, aller Geſchichtſchreibung unwürdiger Sinn dazu gehört, den ganzen Vorgang mit dem Namen eines Poſſenſpiels zu bezeichnen, leichtfertig darüber

1) v. Freyberg Ludwig p. 221. Aroden, Index historicus.
2) v. Freyberg a. a. O. p. 90. Anmerk. 17.

hinzufahren, und dem ſein ſollenden Scharfſinne, der ſo leicht den geſpielten Betrug entdeckt, verblümter Weiſe ein Compliment zu machen.

Seiner Anſicht gemäß erließ Karl an die märkiſchen Städte am 15. Auguſt von Cöln aus nachfolgendes Schreiben:

Wir Karl 2c. entbieten den Bürgermeiſtern, den Räthen und den Bürgern insgemein der Städte Berlin und Kölln, Spandau, Köpenick, Strausberg, Bernau und Eberswalde, unſern lieben getreuen Unterthanen, Liebe und alles Gutes. Wie wir euch zuvor mit unſern Briefen [1]), und durch Dithmarn, Domherrn zu Breslau, unſern Schreiber, entboten haben, alſo entbieten wir abermals euern Treuen in dieſen gegenwärtigen Briefen, daß wir den hochgebornen Waldemar, unſern Fürſten und Schwager, als einen Markgrafen zu Brandenburg und zu Landsberg, und des heiligen Römiſchen Reichs oberſten Erzkämmerer, nennen, erkennen, halten und haben, und anders Niemanden mehr, und nach ſeinem Tode die hochgebornen Herzoge von Sachſen, und die von Anhalt, unſere Oheim, Schwager und Fürſten. Und wer euch anders ſaget, daß wir Jemand anders, denn vorgenannten Waldemar, für einen Markgrafen halten und haben, der thut uns nicht recht, denn das iſt mit nichten ſo. Ueber dies, ſo gebieten und ermahnen wir euch ernſtlich, wann ihr erfahret, daß wir in unſerm Königreich zu Böhmen ſind, da wir, ſo Gott will, ganzen Willen haben, vor St. Michaelstag hin (zu kommen), der zunächſt kommt, daß ihr dann zween Bürger aus euerm Rathe mit eurer Stadt Gewalt und Macht nach Böhmen ſendet, mit dem hochgebornen Rudolf, Herzogen zu Sachſen, unſerm lieben Oheim und Fürſten, und mit andern unſern Freunden zu uns, da wollen wir mit dieſen unſern Freunden und mit euch darüber vollſtändig reden. Gegeben zu Cöln an unſerer Frauen Tage, Wurzweihe, unſers Reichs des Römiſchen im vierten, und des Böhmiſchen im dritten Jahre [2]).

Ein gleiches Schreiben erließ König Karl auch an ſämmtliche Stände des heiligen römiſchen Reichs, in welchem er ſagt, daß er nach Waldemars Tode keinen Anderen für einen Kurfürſten halten wolle, als die obengenannten Herzoge von Sachſen, und Fürſten

1) Wahrſcheinlich ſind die im Lager bei Fürſtenwalde erlaſſenen gemeint.

2) Küſter Berlin IV. 308—310. Das Schreiben iſt nicht, wie Küſter meint, von 1351, ſondern, wie die Regierungsjahre zeigen, von 1349.

von Anhalt, und welches faſt wörtlich mit dem vorigen übereinſtimmt [1]).

Dieſe Urkunden wirkten in der Mark ungemein aufregend, auf Niemanden aber ſo ſchreckhaft niederſchlagend, als auf Markgraf Ludwig den Römer. Während er geglaubt hatte, es bedürfe weiter nichts, als Boten an den König zu ſenden, damit er ihnen ſage, er ſei mit Ludwig ausgeſöhnt, und daß ihm alsdann die Mark ſofort überliefert werden würde, während er dies in ſeinem Manifeſte bereits öffentlich ausgeſprochen, und die Märker aufgefordert hatte, ſich wieder an ihn und ſeinen Bruder zu wenden, erfolgte jetzt durch den König auf eine ihm völlig unerwartete, ja unbegreifliche Weiſe eine entgegengeſetzte Weiſung, und alle ſeine Hoffnungen und Erwartungen ſtürzten plötzlich zuſammen. Seine Aufforderungen erſchienen als voreilig, ſeine Ausſagen und Aeußerungen als unbegründet, er mußte das Vertrauen ſelbſt ſeiner Anhänger, geſchweige denn das der Zweifelnden, verlieren, und die kaum geſtillten Unruhen in der Neumark konnten ſich wieder erneuern, die kaum bezwungenen Städte und Mannen konnten, nach dieſer Königlichen Weiſung, wieder abfallen, und das um ſo leichter, als ſie dem Verſprechen gemäß, nicht mit Baiern oder fremden Söldnern beſetzt waren. Seine Lage wurde ſehr kritiſch, nichts war mehr von dem Könige zu hoffen, das Schwert mußte entſcheiden, und nur auf dem Wege der Eroberung war die Mark wieder zu erhalten, nur durch Kriegsthaten und an der Spitze eines Heeres konnte er ſich in ſeiner ſchwankenden Stellung noch einigermaßen in geziemender Haltung behaupten. Der Krieg mußte beginnen, und er befahl ſofort, ſich möglichſt ſtark zu rüſten. Zugleich erfuhr er, daß der von ihm ſchon ſo lange mit Sehnſucht erwartete König Waldemar von Dänemark mit einem Heere auf der Inſel Poel bei Wismar gelandet ſei, daß die Herzoge von Pommern, mit ihm verbündet, in Meklenburg eingefallen wären, und daß König Waldemar verſuchen wolle, ſich mit ſeinem Heere bis nach der Mark durchzuſchlagen, und ſich mit Ludwig zu vereinigen.

Ludwigs Anhänger in der Neumark und im Lande Lebus waren durch Karls Briefe weit weniger betroffen gemacht, als Ludwig der Römer. Von Anfang an gute Ghibellinen, hatten ſie den König Karl niemals leiden können, und ihn für treulos ge-

1) Urkunden Anhang Nr. XLV.

halten. Auch die Erſcheinung Waldemars war in ihren Augen nichts, als eine von Karl veranlaßte Täuſchung, und wenn Karl jetzt, nach ſeiner Ausſöhnung mit Ludwig, dieſem nicht Wort hielt, ſo hatten ſie das nicht anders erwartet, und Karl blieb ſich nur conſequent, und ſetzte ſeine treuloſe Rolle fort. Aufforderung genug für ſie, auch in der ihrigen fortzufahren.

Anders wirkten die Schreiben auf die Einwohner derjenigen Provinzen, welche Waldemar anerkannten. Hier hatten ſchon viele gefürchtet, daß König Karl, wegen ſeiner Ausſöhnung mit den Baiern, Waldemar aufopfern würde, denn wie man Ludwigs Rechte anerkennen und beſtätigen, und ihm dennoch die Mark vorenthalten könnte, vermochten ſie nicht zu einigen. Einer von beiden Prätendenten mußte geopfert werden, und jetzt war Markgraf Ludwig, der Herr der Lande Baiern und Tirol, dem Könige wichtiger und lieber, als Markgraf Waldemar, der nichts als die ihm beſtrittene Mark zum Theil beſaß. Wer alſo das Opfer ſein würde, ſchien kaum fraglich. Dennoch hatte ſich Karl dahin entſchieden, Waldemar den Beſitz der Mark zu beſtätigen, und dem einmal gegebenen Worte treu zu bleiben. Während man hier Karls Conſequenz in der Treue bewunderte und lobte, ſchimpfte man jenſeits, derſelben That wegen, über ſeine Conſequenz in der Untreue. — Wie Wenige mag es gegeben haben, die in einem ſo eigenthümlichen, kaum jemals dageweſenen Falle, die Handlungsweiſe des Königs und ſeine Motive richtig zu beurtheilen wußten? Die Anhänger vermochten es ſo wenig, als ſeine Gegner.

Am Freudigſten aber wurden durch die Königlichen Schreiben die Aſkaniſchen Fürſten überraſcht. Sie, um welche ſich der König in neueſter Zeit gar nicht bekümmert, deren Intereſſen er anſcheinend rückſichtslos aufgeopfert hatte, ſahen ſich jetzt ſehr angenehm vom Gegentheile überführt, und mit neuen Hoffnungen, neuer Zuverſicht durften ſie ſich der Mark und der Zukunft zuwenden. Zugleich aber ſahen ſie ein, daß Ludwig nunmehr zu den Waffen greifen mußte, auch erfuhren ſie ohne Zweifel Ludwigs des Römers Rüſtungen, König Waldemars Landung, und der Pommern Einfall in Meklenburg. Es galt jetzt ihre abermals anerkannten Rechte zu vertheidigen, ſich zu rüſten, und ſich durch neue Bündniſſe möglichſt zu ſtärken. Von allen Seiten regten ſich die Kräfte, der Krieg war nicht mehr zu vermeiden.

Während ſich dies in der Mark ereignete, war Markgraf Ludwig in Tirol und Baiern. Seines Vaters, des Kaiſer Ludwigs

weiſes Gebot, ihre Lande nicht zu theilen, ward von ſeinen Söhnen ſchon zwei Jahre nach ſeinem Tode übertreten. Es waren ihrer ſechs am Leben: Ludwig der ältere, Stephan, Ludwig der Römer, Otto, Wilhelm und Albrecht. Am 8. September verſammelten ſich dieſe Fürſten, mit Ausnahme Ludwigs des Römers, in der Stadt Landsberg in Baiern, und beſiegelten und beſchworen hier einen Theilbrief folgenden Inhalts:

Ludwig der Brandenburger, und mit ihm Ludwig der Römer und Otto, ſollen ein Theil ſein, und bei ihnen bleiben das obere Land zu Baiern, ſo wie es Kaiſer Ludwig beſeſſen; ferner die Grafſchaft zu Graisbach, die Güter des edlen Mannes Graf Bertholds von Neyffen; ferner die Städte Wörth, Höchſtett, Lauingen, Gundelfing, die Neuburg, die der von Swenningen gebaut; auch die Pfänder alle, welche die Herzoge vom Reiche inne hatten, beſonders Ulm, Kempten, Leutkirchen, und Wangen; eben ſo Alles, was ihnen von ihrer lieben Frau der Kaiſerin angefallen; ferner Giengen, Hellenſtein, Heidenheim; es ſollen auch bei ihnen bleiben die getreuen Männer Hademar und Ulrich von Laber, mit dem was ſie zu Schwaben haben und im Rieſe; ferner gehören zu ihrem Theil die Güter zu Franken, und auch die Mark zu Brandenburg mit Land und Leuten, Herrſchaften, Würden, Ehren und Rechten; es ſollen auch Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht der andere Theil ſein, und bei ihnen bleiben das Land zu Niederbaiern, wie es Herzog Heinrich inne gehabt hat und gelaſſen, und dabei die Grafſchaft und Herrſchaft zu Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, wie ſie Graf Wilhelm von Holland beſeſſen; Gült und Schuld ſoll jeder Herr denen, die in ſeinen Theilen geſeſſen ſind, ausrichten; und eben ſo die Pfänder ledigen, die in ſeines Landes Theil gelegen ſind; Herzog Stephan mit den zwei Brüdern ſoll die 60000 Gulden, die ſie alle zuſammen mit ihren Vettern von der Pfalz ſchuldig ſind, für deren Anſprache auf Niederbaiern, von ihrem Theile gelten; dagegen ſollen die Ludwige und Otto ihrer Muhme, der römiſchen Königin, bezahlen die 6000 Mark Silbers, die ihr der Kaiſer verſchrieben. Jeder Theil ſoll alſo in ſeinen Landen ſeinen Frommen ſchaffen, und der andere Theil treulich beholfen ſein. — Hierauf fertigte Ludwig der ältere für ſich und ſeine Brüder den Ständen Niederbaierns den Losſagungsbrief aus. Stephan, Wilhelm und Albrecht aber empfingen die Huldigung. Ueber den Zuſammenwurf ihrer Länder gab Ludwig ſeinen Brüdern Otto und Ludwig dem

Römer einen beſondern Reversbrief, die Kaiſerin aber gab zu Regensburg ihren Willbrief dazu [1]).

König Waldemar von Dänemark war, wie erwähnt, auf Ludwigs Aufforderung mit einem Heere auf der Inſel Poel bei Wismar gelandet. Er war den Herzogen von Meklenburg feindlich geſinnt, wegen ihrer Hinneigung zu Schweden, und ihrer Standeserhöhung durch Karl, wodurch er ihr Lehnsverhältniß zu Dänemark gefährdet glaubte. Nachdem er Poel verwüſtet hatte, drang er weiter in Meklenburg ein, und nöthigte die Herzoge, von der Mark abzulaſſen, und ſich gegen ihn zu wenden. Hier in Meklenburg, wenn es nicht ſchon früher geſchehen iſt, muß er auch ein Bündniß zu gegenſeitiger Hülfe mit den Herzogen von Pommern geſchloſſen haben, in Folge deſſen die Pommern aufhörten, die Mark feindlich zu behandeln. Hierüber fehlen bis jetzt die Nachrichten. Gewiß aber iſt, daß der König mit Pommern einen Vertrag ſchloß, ihm den Durchgang durch Pommern zu geſtatten mit demjenigen Heere, mit welchem er dem Markgrafen Ludwig zu Hülfe kommen wollte [2]). Am 25. Juli, an demſelben Tage, wo Karl und ſeine Gemahlin in Aachen gekrönt wurden, ſtand er mit einem für jene Zeit anſehnlichen Heere in Pommern, und erklärte ſich als Feind des Markgrafen Waldemar, und aller ſeiner Helfer und Freunde [3]). Mit dem Dänenkönige kämpften zugleich Herzog Barnim von Stettin, die Herzoge von Pommern Wolgaſt, der Fürſt Nikolaus von Güſtrow, und die Grafen von Schwerin [4]), und fielen zunächſt in Meklenburg ein. Ohne die Pommerſche Stütze würde der Zug des Dänenkönigs ein etwas abenteuerlicher geweſen ſein.

Der Krieg in Meklenburg und auf den Brandenburgiſchen Grenzen dauerte lebhaft fort. Pommern war in Meklenburg eingedrungen, und verwüſtete das Land; dagegen bemächtigte ſich Meklenburg des zur Mark gehörigen Landes und der Stadt Fürſtenberg mit dem Schloſſe. Sie bildeten hieraus, mit zu Hülfenahme der Schlöſſer Strelitz und Arnsberg, und mehreren Stargardſchen Dörfern, noch in dieſem Jahre eine abgeſonderte Grafſchaft Fürſtenberg, welche ſie den Dewitzen, die zu Grafen erhoben

1) v. Freyberg Ludwig 91. f.
2) Kanzow Pomerania I. 374. 430.
3) Detmars Chronik bei Grautoff I. 273.
4) v. Lützow Geſch. Meklenburgs II. 154.

wurden, zum Lohn treuer Dienſte verliehen [1]). Seitdem iſt dieſes Land für die Mark verloren geweſen.

König Waldemar zog nun vor die ukermärkiſche Stadt Strasburg, welche zu den Waldemarſchen Städten gehörte, und belagerte ſie. Der Ort war feſt, und ſcheint gut vertheidigt worden zu ſein, denn König Waldemar muß einige Wochen davor gelegen haben, ehe es ihm gelang, ihn einzunehmen, und ſich darin feſtzuſetzen, um von hier aus den Krieg weiter in die Mark hineinzuſpielen [2]). — Allein dieſe Poſition war für die Lage der kriegführenden Partheien von Erheblichkeit, und ſo wichtig ſie dem Könige Waldemar war, eben ſo wichtig erſchien ſie ſeinen Feinden, denen ſie in den Händen des Dänenkönigs gefährlich wurde. Herzog Albrecht von Meklenburg zog daher ſeine Streitkräfte zuſammen, ging vor Strasburg, und begann, den König Waldemar in dieſem Orte zu belagern, und ihm hart zuzuſetzen. Dies letztere geſchah während des Monats September.

Hatten die Meklenburger Herzoge ſich bereits ſo tapfer gegen die Dänen und Pommern gezeigt, ſo lag nun den Aſkaniſchen Fürſten um ſo mehr daran, ſich mit ihnen zu dem auch ihrer wartenden Kriege zu verbinden. Sie luden zu dem Ende die Herzoge Albrecht und Johann ein, nach Berlin zu kommen, um mit ihnen zu unterhandeln.

Dieſe waren auch nicht abgeneigt, und kamen; allein ein Bündniß wollten ſie nicht anders ſchließen, als auf gleichen Gewinn und Schaden, und in der Weiſe, daß nach Markgraf Waldemars Tode die den Aſkaniern zufallenden Lande in ſo viele gleiche Theile getheilt werden ſollten, als Theilnehmer des Bündniſſes ſind, Herzog Rudolf der ältere und ſein Sohn Wenzlav mit eingeſchloſſen, und daß dann den Meklenburgern die ihnen beſtgelegenſten Theile abgetreten würden. Dieſe Bedingungen zu bewilligen, mag den Aſkaniſchen Fürſten ſehr ſchwer geworden ſein; dennoch geſtanden ſie ſie zu, und am 15. September wurde zu Berlin deshalb folgende Urkunde ausgeſtellt: Wir Albrecht und Johann, Gebrüder, von Gottes-Gnaden Herzoge zu Meklenburg, zu Stargard und zu Roſtock Herren, bekennen offenbar und bezeugen in dieſem Briefe vor allen die ihn ſehen oder hören, daß wir haben

1) A. a. O. 184.

2) Detmars Chronik bei Grautoff, I. 273. Kanzow Pomerania I. 374. Alle älteren Pommerſchen Schriftſteller haben irrthümlich Stargard ſtatt Strasburg.

gededingt mit den ehrbaren Fürſten Herzog Rudolf von Sachſen dem älteſten, und Herzog Rudolf und Otto ſeine Söhne, unſere liebe Ohmen, und Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt und Grafen zu Aſkanien, unſern lieben Schwägern, daß unſere Unternehmungen gänzlich und treulich ſollen übereingehen, ohne Argliſt, in allen Dingen, was wir erworben haben, oder noch erwerben mögen an der Mark zu Brandenburg, es ſei mit Freundſchaft, mit Krieg, mit Verhandlungen, oder auf welche Weiſe es zu kommen mag, alſo, daß der Nutzen, Koſten und Schaden unſer aller auf gleiche Art ſein ſoll, an Landen, an Schlöſſern und an Leuten, auf welche Weiſe er fallen mag. Und wenn wir den Nutzen theilen ſollen, den wir erworben haben, oder noch erwerben mögen an der vorbenannten Mark zu Brandenburg, ſo ſollen wir einem Jedem laſſen an Schlöſſern, an Landen und an Leuten, was ihm bequem und belegen iſt. Auch ſoll dieſe Theilung nicht geſchehen vor Markgraf Waldemars von Brandenburg, unſers Ohmen, Tode. Und wenn dieſe Theilung ſtatt findet, ſo ſoll auch der alte Herzog Rudolf von Sachſen, und Herzog Wenzlav ſein Sohn, zweier Fürſten Theil nehmen. Und wir Albrecht und Johann ſollen uns mit des Reiches Kur nicht befaſſen. Ferner ſollen wir Vögte ſetzen jeden für ſeine Lande, wie ſie ihm nutz und gelegen ſind nach ſeinem Rathe. Auch ſoll ein Jeder dem Andern helfen mit ſteter Treue in allen ſeinen Nöthen, und ſobald es ihm nöthig iſt, mit aller Macht. Wäre es auch, daß dieſes vorbenannte Uebereinkommen und Bündniß Jemand anfechten wollte, ſo ſoll unſer keiner vom Andern abgehen, ſondern wir wollen treulich bei einander bleiben, das können wir betreuen in Eides Weiſe. Was wir auch an Koſten tragen oder Schaden nehmen von des Markgrafen wegen von Brandenburg, auf welche Weiſe das kommen mag, da ſoll unſer keiner den Andern darum pfänden an den Veſten und Landen, die wir erworben haben, oder noch erwerben mögen in der vorgenannten Mark zu Brandenburg, ſondern unſer Jeder ſoll dem Andern ſeinen Theil unverkürzt überantworten, und um Koſt und Schaden ſoll ein jeder des Andern Bürge ſein. Zu einem Zeugniſſe aller dieſer angegebenen Feſtſetzungen haben wir dieſen Brief beſiegelt mit unſern Inſiegeln. Gegeben zu Berlin 1349 (15. September) [1].

2) Urkunden Anhang XLVI.

Es iſt kaum zu begreifen, wie die Aſkaniſchen Fürſten ſich auf ſo wunderliche Bedingungen einlaſſen konnten, die bei ſo vielen Theilnehmern unmöglich zu erfüllen waren, und die Keime zur Zwietracht und zu neuen Kriegen offen in ſich trugen, und eben ſo wenig iſt zu begreifen, wie die Meklenburger Herzoge an die Möglichkeit der Erfüllung eines ſolchen Vertrages glauben konnten. Eben ſo auffallend iſt es, daß Markgraf Waldemar von Brandenburg nicht Theilnehmer des Bündniſſes iſt, daß man ihm zwar die Feinde vertreiben und die Länder erobern will, die man Luſt hat, nach ſeinem Tode zu theilen, daß er ſelber aber, wie ein ſchon halb Abgeſchiedener gar nicht mit hinzugezogen wird, nicht einmal ſeiner Einwilligung wird gedacht, und doch betraf die Sache das künftige Schickſal ſeiner Länder. Muß man nicht angenommen haben, er ſei nicht mehr im Stande, daſſelbe zu berathen? — Uebrigens muß der Zuſtand in der Mark ein höchſt trauriger geweſen ſein, und es muß eine Menge von Unruhen und Bedrükkungen aller Art gegeben haben, von welchen uns jede Nachricht verloren gegangen iſt. Mit noch größeren Befürchtungen ſah man in die Zukunft. Dies ergiebt ſich am Beſten aus einem Bündniſſe, welches die Biſchöfe von Brandenburg und Havelberg zur Sicherheit ihrer Beſitzungen am 6. October zu Wittſtock ſchloſſen. In demſelben ſchildern ſie den Zuſtand des Landes, und ſie hatten weder einen Grund zu übertreiben, noch etwas zu verhehlen. Dieſe Schilderung iſt ein wichtiger Beitrag zur Kenntniß jener Zeit, und der inneren Verhältniſſe der Mark. Die Urkunde lautet:

Dietrich von Gottes Gnaden Biſchof der Braudenburgiſchen, und Borchard Biſchof der Havelbergſchen Kirche, Allen und Jeden den es betrifft, oder welche es kennen zu lernen wünſchen, Heil, und der Unterſchriebenen unverminderte Achtung. Es giebt einige geiſtliche und weltliche Fürſten, ſo wie auch mehrere Andere, welche zur Zeit das Amt der weltlichen Herrſchaft oder Macht tragen, und gegen die von den heiligen kanoniſchen Geſetzen verliehene Freiheit der Mutterkirchen und anderer uns untergebenen Kirchen, ſie, ſo wie ihre Güter, berauben, ſie ihnen entziehen und entreißen, oder zuweilen auch verbrennen, ihnen Schatzungen, Collecten oder ungebührliche Frohndienſte auferlegen, die Rechte, Gerichtsbarkeiten, Vaſallen, Grundſtücke, Zehnten und andere ihnen ſeit alten Zeiten beigelegten Einkünfte, ſich aneignen und bemächtigen, oder den Anmaaßungen und Bedrängern Gelegenheit bieten, an Prieſter und andere Geiſtliche gewalſame Hand anlegen ohne unſern Be-

fehl, ſie fangen, und endlich aus eigener Verwegenheit, zum Schimpf der geiſtlichen Würde, ſie wie Diebe gebunden vor unſere Gegenwart ſchleppen, um damit, wie ſie ſonderbarer Weiſe vorgeben, den kanoniſchen Sentenzen zu entgehen. Es giebt noch Mehrere, welche unſere Gerichtsbarkeit und ordentliche Macht gegen das geſchriebene Recht zum Geſpötte machen und ſchwächen, und viele Andere welche auf unſern Verderb und den unſerer Untergebenen und unſerer Kirchen höchſt ungeziemend ausgehen. Wegen dieſer Urſachen und überhaupt wegen des ſchlimmen Zuſtandes des Landes, beſonders aber auch wegen der öffentlichen Kriege zwiſchen den Fürſten, welche ſchon längere Zeit in der Mark und ihrer Nachbarſchaft geführt werden, auch noch gegenwärtig fortdauern, und da wir bei ſolcher Gewaltthätigkeit und Verwegenheit ohne gegenſeitige Vertheidigung unſer Amt, was wir mit Schmerz bekennen, nicht aufrecht zu erhalten wiſſen, ſo haben wir einen Bund geſchloſſen, und eine Vereinigung zu gegenſeitiger Vertheidigung unſerer und der Unſrigen, ſo wie ihrer Rechte nach des Landes Gewohnheit, auch Anderer im Gerichte und außer demſelben, wo, wenn, und ſo oft es nöthig ſein wird, gegen alle geiſtliche und weltliche Perſonen, wie hoch auch ihre Würde ſein möge, doch unſere Herrn den Papſt und unſere Obern, wie es ſich ziemt, ausgenommen, um ihnen zu widerſtehen, da vereinigte Kraft ſtärker iſt, als vereinzelte. Wir ꝛc. ſchließen dies Bündniß mit unſerer beider Räthe ausdrücklicher Zuſtimmung in beſter Form, für fünf auf einander folgende Jahre, daß es wirkſam werde in folgenden Fällen: wenn einer von uns in ſeinem Bisthum etwa einen Gegner hätte vom Römiſchen Hofe, was Gott verhüten wolle, oder uns und unſere Untergebenen insgemein oder einzeln Beſchwerden oder Beleidigungen drohen oder zugefügt werden, damit der, den es betrifft, wirkſame Vertheidigung nach Verdienſt in Anſpruch nehme; damit das Recht unverletzt bleibe, welches durch die Sentenzen der Mehrheit beſtätigt iſt, ſollen unſere beiderſeitigen Räthe übereinkommen über die Appellationen und übrigen Rechtsmittel ꝛc. Es ſoll auch Einer dem Andern ſo oft und wann es nöthig ſein wird, mit zwölf mit Lanzen bewaffneten Mannen zu Hülfe kommen, und wer ſie empfängt, wird bei vorausgeſetzter Tüchtigkeit der Pferde und Waffen, Koſten, Gewinn und Schaden, wie es üblich iſt, übernehmen. Uebrigens verbinden wir uns in gutem Glauben, und verſprechen einander, daß wir alles Verſprochene und in jedem einzelnen Artikel treu und feſt halten wollen, indem

wir zugleich, wenn es nicht geſchähe, aller Hülfe des kanoniſchen und bürgerlichen Rechts entſagen [1]). Markgraf Waldemar beſtätigte dies Bündniß [2]).

So ſtand es mit den äußeren Verhältniſſen der geachtetſten Inſtitution der damaligen Zeit. Die Rohheit, die Verwilderung der Gemüther und das Sittenverderben jener Zeit wird nicht bloß aus dieſer Urkunde klar; es ſpricht ſich ſehr unumwunden in einer Schilderung des Mönchs Heinrich von Hervord aus, welche zur Zeit der Abfaſſung dieſer Urkunde nur einige Monate alt war, und nach dem Zuſtande eines anderen Theils des nördlichen Deutſchlands entworfen war. Sie ſtimmt leider mit jener Urkunde nur zu ſehr. Heinrich ſagt: Wenn irgend eine Beleidigung den Thätern wiederfuhr, ſo zerſtörten, verwüſteten und zertrümmerten ſie Alles, und wenn ſie Beute davon führten, theilten ſie ſie unter einander. Die verſchiedenen Partheien der Herren und Edlen, ſo wie der Biſchöfe, verübten an den Gegnern ſo viel Böſes, daß ich ihre täglichen Angriffe nicht erzählen will, ſondern Bedenken trage. Aber zwiſchen den Geiſtlichen, Weltlichen und Religioſen entſtanden um dieſe Zeit ſo viele Streitigkeiten, Aufſtände, Verſchwörungen und Bündniſſe, überall und in heftigſter Art, wie es der Apoſtel vorausgeſagt hatte, 2 Tim. 3 und 2. Corinth. 12. Es beſtanden auch in dieſer Zeit andere Aufſtände der Knaben gegen die Alten, der Unedeln gegen die Edeln in Städten, Klöſtern, und in vielen Congregationen, und allgemeine, wie beſondere Empörungen, Kezzerei und Simonie riß dermaßen bei der Geiſtlichkeit ein, überſchwemmte ſie in ſolchem Maaße, daß jeder Stand, ſo groß er ſein mochte, der größte, mittlere oder kleine, und welcher Art er war, weltlich oder geiſtlich, in ganz beliebiger Weiſe öffentlich gekauft und verkauft wurde, ohne Schaam, ohne zu fragen, an wen, ohne es zu tadeln, viel weniger, ohne es zu beſtrafen. Es ſchien, daß der Herr die Käufer und Verkäufer nicht ſowohl aus dem Tempel vertrieben, als vielmehr ſie in ihn eingeſchloſſen hätte, als ob die Simonie nicht als ketzeriſch, ſondern als kirchlich, katholiſch und heilig erachtet werden müßte. Die Präbenden und kirchlichen Würden, die Pfarrkirchen, Kapellen, Vicarien und Altäre verkauften ſie für Geld, oder vertauſchten ſie für Weiber und ſelbſt für Beiſchläferinnen. Sie ſetzten ſie im Würfelſpiel aus, verloren und

1) Gerken Stiftshiſtorie 558. f.
2) Nach einer Gundlingſchen Notiz.

gewannen ſie darin. Damals gab es Aufſtände und Streitigkeiten um die Reiche, Fürſtenthümer, Erzbisthümer, Bisthümer, Präbenden und Andere, deren Viele mehrere hatten, wie Kaiſer Ludwig, der König von Böhmen Karl, Graf Günther von Schwarzburg um das Römiſche Reich, Johann König von Frankreich, und Eduard König von England um das Königreich Frankreich, zwei Erzbiſchöfe von Mainz, zwei von Bremen, zwei von Minden, zwei von Hildesheim, zwei von Halberſtadt, Worms, Schleswig, und viele Andere. Präbenden aber, Würden und andere Minora, wurden mit unendlich Vielem hintangeſetzt. Damals ward auch die Religion, wie ſie auch heißen mochte, von ihren Bekennern zerriſſen, wie Ottern den mütterlichen Schooß, der ſie gebiert, zerreißen. Stand und Lauf eines Jeden von ihnen hing ab von dem Gelde, Theilhaben, Bequemlichkeit und Nutzungen, die zu gewinnen ſtanden. Ja ſelbſt Abteien, Priorate, Gardianate, Lehrämter, Lektorate und andere Aemter, wie klein ſie auch ſein mochten, wurden auf jede beliebige Art von jedem unfähigen, rohen, ungelehrten, junger unerfahrenen Verwandten, der oft noch auf andere Art mangelhaft war, dafern er nur Geld hatte, mochte es auch durch Diebſtahl oder auf andere Weiſe zuſammen gebracht ſein, gekauft, eingenommen und gehalten, entweder von ſeinen Prälaten, oder von der Römiſchen Curie, wo dergleichen Praebenden und Würden verſchafft oder erworben werden konnten, woher denn auch angeſehene Perſonen wie vor Zeiten, weder unter den Weltlichen noch Geiſtlichen in dieſer trüben Zeit gefunden wurden. Betrachte die Aebte, Prioren, Gardianen, Magiſter, Lectoren, Pröpſte, Kanoniker aller Art, und ſeufze! Betrachte ihr Leben, Beiſpiel, Lauf und Lehre, und die Gefahren der Untergebenen, und zittere! Betrachte auch Du, Vater der Barmherzigkeit, das Elend, denn wir haben geſündigt vor Dir [1])! —

Dies war der Zuſtand desjenigen Standes, der in jener Zeit am Beſten organiſirt, und in welchem Disciplin und Aufſicht vorhanden war. Wie es nun in denen ſtand, wo beides fehlte, mag man hiernach ermeſſen. Solch Verderben tritt ein, wenn Geld, und das, was für Geld zu erhalten iſt, als das Höchſte und einzig Begehrenswerthe gilt, und die vergänglichen Güter das ganze Sein und Weſen des Menſchen ausfüllen. Nichts Höheres, Edleres, Geiſtiges erhob die Maſſe aus dem irrdiſchen Schlamme

1) Bruns Beiträge zur Bearbeit. unbenutzter alter Handſchriften ꝛc. p. 289—291.

in dem ſie verſunken war, nicht die Religion mit ihren Ausſichten, Forderungen, Lehren und Tröſtungen, nicht die Wiſſenſchaft mit ihrer Erkenntniß des Zuſammenhanges der Erſcheinungen, nicht die Kunſt mit ihren ſüßen Ahnungen und ihrer Gefühlsweckung, nicht die Natur mit ihrer Schönheit und Herrlichkeit, nicht die Manifeſtationen ausgezeichneter geiſtiger Thätigkeiten vorzüglicher Menſchen, und nur in dürftiger Weiſe die Segnungen des Familienlebens, in ſolcher Zeit weit mehr Sorge als Freude verbreitend. Wo die Religion ſank, da iſt es durch die Schuld ihrer Prieſter geſchehen, welche es nicht verſtanden, dem Bedürfniſſe des ahnenden Herzens entgegen zu kommen, und ihm zu genügen. Religion iſt dem Menſchen ein ſo natürliches Bedürfniß, daß es keine Zeit geben kann, in welcher er dagegen gleichgültig ſein könnte. So wenig nun der eigentlichſte Inhalt der Religion ſich ändern kann, ſo wenig können dagegen die Art, wie ſie zum Bewußtſein und zur Erſcheinung kommt, und ſomit ihre Vorſtellungen und Formen, dieſelben ſein und bleiben, und wer dieſe Formen und Vorſtellungen verſteinern, und für alle Zeiten beibehalten will, iſt der ſchlimmſte Feind der Religion, denn mit der veränderten Zeit wird ſich die Religion in dieſen Formen und Vorſtellungen nicht mehr in den Gemüthern manifeſtiren, die Religion kommt in ihnen nicht zum Bewußtſein, oder auf eine Weiſe, daß der innere Menſch widerſpricht, und ein unſeliger Zwieſpalt zwiſchen dem, was ſich darin offenbart, und dem Wahrheitsgefühle eintritt. Die Kirche, welche die alt ehrwürdigen Formen nicht aufgeben will, ſucht dann wohl durch das Gebot, zu glauben, nachzuhelfen, allenfalls auch durch Bann und Scheiterhauſen, als ob das Glauben beliebig vom Menſchen abhinge, und nicht vielmehr von einem inneren Gewißſein von der Wahrheit, das er ſich weder geben noch nehmen kann. Die Religion in der Form, in welcher ſie in jener Zeit auftrat, war eben ſo weit entfernt, das Bedürfniß der Gebildeten, als das der ungebildeten Maſſe zu befriedigen, und ließ ihr inneres Weſen ganz unberührt. Sie war ein bloß Aeußeres, in prächtiger glanzvoller Geſtaltung, mit unverſtandenen Ceremonien und der Maſſe ganz unverſtändlichem Formelweſen, mit dürftiger Belehrung, die gerade das Unglaubliche am meiſten hervorhob, nur Ausſichten auf das Fegefeuer eröffnend, keinen Troſt kennend, als die Gebete der Kirche und die Fürſprache der Heiligen, nichts Anderes anregend als Mildthätigkeit gegen die Kirche und gegen Arme, und Selbſtpeinigungen für ſchlechte Thaten. Und ſelbſt dies Wenige war

gänzlich untergraben durch den ſchändlichen Mißbrauch des Interdicts, durch das fluchwürdige Leben der Kirchenfürſten, und ihre ſchamlos zur Schau getragenen Laſter, durch die alle Zucht und Ordnung auflöſende Simonie, und durch das ſcandalöſe Leben ſo vieler unwürdiger Mitglieder der Geiſtlichkeit, die alle nur zu ſehr zeigten, wie wenig die Religion auf ſie ſelber gewirkt hatte, ja wie dieſe nichts anderes ſei, als eine bequeme Gelegenheit, Geld zu verdienen. Wie ſollte nun die Religion auf die verwilderten und rohen Gemüther der Menge wirken, wenn es ſo mit den Verkündigern und Lehrern der Religion ſtand? — Vielen kam das Bedürfniß der Religion gar nicht zum Bewußtſein; die Menge behalf ſich mit einem Surrogate des verſchiedenſten Aberglaubens, durch welchen ſie wenigſtens das Gefühl ihrer Abhängigkeit von höherer unerforſchter Einwirkung documentirte. — Die Wiſſenſchaft vermochte damals nur ſehr Wenige zu begeiſtern, und durchdrang in ihrer unvollkommenen Form zwar einzelne Gemüther, aber nicht das Leben. Nur hier und da widmete ſich ein Geiſtlicher oder ein Mönch dem Studium der ſcholaſtiſchen Philoſophie oder der Aſtrologie, den einzigen Wiſſenſchaften, welche um ihrer ſelbſt willen getrieben wurden. Wem konnte da die Wiſſenſchaft vorleuchten als die Sonne, welche die Macht der Unwiſſenheit zerſtreut, als das hohe leuchtende Geſtirn, ohne welches dem Himmel des Lebens die ſchönſte Zierde fehlen würde? Wen erquickte damals die Kunſt? Der Geſang der Minnedichter war verſtummt, der der Meiſterſänger ſollte erſt beginnen. Die Poeſie ſchuf höchſtens einzelne lateiniſche Hymnen. Die Muſik war noch nicht zur Kunſt geworden, und alle ihre Offenbarungen lagen noch in tiefem Schlafe. Die Malerei begann in Kirchengemälden und auf Kirchenfenſtern ſich zu größeren Schöpfungen empor zu arbeiten, die Bildſchnitzerei übte ſich, nicht ohne ein gewiſſes techniſches Geſchick, in der Darſtellung von Heiligenfiguren und Scenen aus der bibliſchen Geſchichte, und nur die Baukunſt ſchuf, als beinahe einzige Manifeſtation der ſchöpferiſchen Kraft des Menſchengeiſtes, ſchöne und bewunderte Gebilde voll innerer Tüchtigkeit. So wurde denn doch die Nacht, welche keine Sonne zerſtreute, von einem ſchwachen Mondlichte der Kunſt erhellt, aber zu unbedeutend, um auf die Geſittigung der Menge einen bemerkbaren Einfluß zu äußern. Die Natur gewährt außer dem Gefühle des phyſiſchen Wohlſeins, einen erhebenden Genuß nur auf einer gewiſſen Stufe der Bildung, und in Verbindung mit den vorigen geiſtigen Gü-

tern. Nimmt man nun hinzu, daß jede Literatur, mit Ausnahme der wenigen Manuſcripte in den Klöſtern, fehlte, daß der höchſte Werth des Mannes in einer ausgebildeten Kraft und Gewandtheit des Körpers beſtand, ſo kann es keine Verwunderung erregen, die Maſſe in dem craſſeſten Materialismus verſunken zu finden, der Geld, Macht und Gewalt höher als irgend etwas Anderes ſtand. Aber es iſt ein Unglück in ſolchen Zeiten zu leben, denn da walten die Laſter frei und ungeſcheut, und das Glück des Lebens wird von den Gewaltthätigen unter die Füße getreten.

Wir haben ſchon erzählt, daß Nikolaus von Werle, ganz im Widerſpruche mit ſeinen Verwandten ſich zur Parthei Markgraf Ludwigs geſchlagen hatte. Natürlich that er dies nicht umſonſt, und machte Anſpruch auf Friedrichsdorf und Meyenburg. Es war nöthig ſich mit ihm zu verſtändigen, womit der Markgraf Friedrich von Lochen und einige andere Mannen beauftragte. Am 9. October ſtellten ſie darüber folgende Urkunde aus:

Ich Friedrich von Lochen, Haſſe von Wedel von Uchtenhagen, Ritter, und Bergin (Gerkin?) Wolff, bekennen alle drei offenbar in dieſem Briefe wegen derjenigen Theyding, die unſer gnädiger Herr Markgraf Ludwig von Brandenburg und Ludwig der Römer, ſein Bruder, gethan haben mit ihrem lieben Oheim, Junker Claus von Wenden um das Haus Friedrichdorf, um die Stadt Meyenburg, Haus und Land, und um andere Stücke, die derſelben Brief wohl beweiſet, daß wir ihm die Feſtſetzungen vollziehen ſollen zwiſchen hier und dem nächſten Sankt Nikolaus Tage, und ſollen dafür ſtehn, daß ihm die ehgenannten unſere Herrn zehn der beſten Bürgen in ihren Landen dafür ſetzen ſollen [1]).

Ludwig der Römer hatte unter deſſen von Alt Landsberg aus, das noch in ſeinem Beſitze war, Unterhandlungen mit Spandau angeknüft. Er muß hier im Rathe bedeutende Anhänger gehabt haben, welche ſeine Aufforderungen unterſtützten, vielleicht gaben auch die Demonſtrationen des Königs Waldemar und der Pommern denſelben Nachdruck. Leicht mag es ſeinen Freunden aber nicht geworden ſein, die Parthei Markgraf Waldemars zum Schweigen zu bringen, denn eben erſt hatte die Stadt vom Könige Karl die Aufforderung erhalten, Niemanden anders als Waldemar anzukennen. Es mag heftige Scenen in der Stadt gegeben haben, aber Ludwigs Anhänger ſiegten; die Stadt wandte ſich auf Lud-

1) Riedel Cod. II. 283.

wigs Seite, und beſchloß, ſich ihm bedingungsweiſe zu unterwerfen. Es muß dies am 10. oder 11. October geſchehen ſein, denn ſchon am 12. trafen zu Alt Landsberg die abgeordneten Rathmannen von Spandau einen Vergleich mit den von Ludwig ernannten Dedingsleuten Friedehelm von Cottbus, Friedrich von Lochen, Haſſe von Wedel dem ältern, Haſſe von Wedel von Falkenburg, Herrmann von Redern, Peter von Bredow, Hans von Rochow und Henning von Uchtenhagen, folgenden Inhalts, den Ludwig zugleich beſtätigte: Der Markgraf vergiebt der Stadt Spandau Alles, was zeither gegen ihn geſchehen iſt, und will deſſen nimmermehr gedenken. Er läßt die Bürger bei allen Rechten und Gewohnheiten, die ſie von ſeinen Vorfahren haben, und giebt ihnen Erlaubniß, Spandau ſo gut zu befeſtigen, als es ihnen gut dünket, wobei er ihnen Hülfe zuſagt, wie es die alten Fürſten auch gethan haben. Erlitte die Stadt Schaden in dieſem Kriege, ſo will ihn der Markgraf vergütigen. Wer der vergangenen Stücke gedächte, und ihnen die vorrückte, ſoll den Frieden gebrochen haben, und demgemäß beſtraft werden. Er will ſie auch nicht vergäſten (bequartiren), ſondern wenn er Heereskraft führen muß, ſo ſoll das Heer neben der Stadt liegen, doch an einer ſichern Stelle, nach der Rathmannen Rath. Auch ſoll kein Gaſt, (fremder Krieger) in der Mark bleiben, als diejenigen, welche in Folge einer Schuldforderung, oder eines Einlagers wegen, darin bleiben müſſen, und welcher Gaſt Lehn oder Erbe in der Mark hätte, dem ſoll daſſelbe draußen in ſeinen andern Landen vergütigt werden. Bedürfte der Markgraf aber Gäſte in ſeinen Nöthen, ſo ſoll er ſie nach Rath der Mannen und der Städte nehmen. Auch ſoll er ſeinen Rath, ſeine Schlöſſer und Veſten, ſo wie die Aemter innerhalb der Märkiſchen Lande, mit keinen andern Leuten beſetzen, als mit inländiſchen angeſeſſenen Mannen. Alle rechtlichen Verträge, Nutzungen ꝛc. ſollen in statu quo hergeſtellt werden, in welchem ſie ſich befanden, da dieſe Unruhen begannen. Wollten ſich einige Städte oder Mannen bei dieſem Vergleiche, der Stadt Spandau anſchließen, ſo ſollen die Rathmannen volle Macht haben, mit ihnen ein Uebereinkommen zu treffen. Alle dieſe Dinge ſollen von Ludwig und ſeinen Nachkommen ewig und gänzlich gehalten werden [1]).

1) Dilſchmann Spandau 139.

Die Urkunde zeigt, daß zu den von den Landen entworfenen, und in Ludwigs erſte, aus Alt Landsberg erlaſſenen Urkunde, übergegangenen Artikeln, jetzt noch ein neuer wichtiger Artikel hinzugekommen war, der die bis dahin ſo vorwaltende Herrſchaft der Fremden und Ausländer gänzlich beſeitigte. Auch iſt es von Wichtigkeit zu bemerken, daß drei der bedeutendſten Mannen des Havellandes, die Ritter Hermann von Redern, Peter von Bredow und Hans von Rochow, welche wir auf dem Landtage zu Spandau am 6. April als Anhänger Markgraf Waldemars erblickten, von demſelben abgelaſſen, und ſich zu Ludwig hingewandt hatten. Möglich, daß ſie auf den Entſchluß der Stadt nicht ohne Einfluß geweſen ſind. Wahrſcheinlich hatten ſie ſich überzeugt, daß von Waldemars Zuſtand für die Mark nichts zu hoffen ſei, oder doch viel weniger, als von dem ſehr thätigen Ludwig, und ſeinem nicht minder thätigen Bruder im friſcheſten Mannesalter. Waldemar beſtätigte höchſtens eine Urkunde, ſonſt war von ihm nichts zu hören. Welch Schickſal aber der Mark nach Waldemars Tode wartete, wenn Ludwig zurückgedrängt wurde, hatte bereits das Bündniß mit Meklenburg gezeigt, nach welcher die Lande getheilt werden ſollten, etwas, was den Unterthanen überaus zuwider war, und wahrſcheinlich blieb es nicht einmal bei einem ſolchen Bündniſſe mit Meklenburg allein, ſondern es konnten neue Bündniſſe unter ähnlichen Bedingungen mit anderen Fürſten geſchloſſen werden. Das erkältete viele Herzen, und machte ſie den Aſkaniſchen Fürſten abwendig. Ohne allen Zweifel haben ſie ſich durch das in ſo manchem anderen Betrachte unglückliche Bündniß mit Meklenburg ſehr geſchadet.

Nachdem dieſer Vertrag zu Alt Landsberg abgeſchloſſen worden, eilte Markgraf Ludwig mit ſeiner Begleitung und den Rathmannen nach Spandau. Hier beſtätigte er noch am nämlichen Tage der Stadt ihre Freiheiten, und begnadigte ſie wegen ihrer Treue und der rechten Willens-Stätigkeit, die er beſonders vor andern Städten in der Mark an ſeinen lieben getreuen Rathmannen und gemeinen Bürgern zu Spandau offenbar erkannt und gefunden habe, mit dem rechten Eigenthum des Zolls zu Spandau mit allen Nutzen, ſo daß ſie den ewiglich beſitzen, und ihn genießen ſollen mit Freuden und Gemächlichkeit, und er will ſie dabei erhalten und ihnen eine Gewähr ſein gegen jede Anſprache. Auch verleihet er ihnen den Berg auf dem Bentz mit allem Nutzen, zu Stadtrecht, ſo daß ſie ihn haben ſollen und das Gericht darauf

bis an die Mühlen. Er erlaubt ihnen ferner auf der kleinen Fluthrinne, die auf dem Kolke liegt, eine Walkmühle zu erbauen und den Nutzen davon zu ziehen, und die Viehweide vor allen Thoren, wo es ihnen gut dünket. Auch ſoll Niemand, wer er ſei, auf der Stadt Heide jagen ohne Willen und Vollbort der Rathmannen. Auch dieſes Schreiben iſt im Namen beider Markgrafen Ludwig ausgeſtellt, und mit beider Siegeln geſiegelt. Zeugen ſind: der edle Mann, Herr Friedhelm von Kottbus, Ludwigs oberſter Hauptmann; Herr Hermann der Burggraf von Golzen, unſtreitig ein naher Verwandter desjenigen Heinrich, der im vorigen Herbſte ſich zu Wittenberg vom Markgrafen Ludwig abſagte, und an den König Karl anſchloß. Hermann war zugleich von Meißen mit Pulsnitz belehnt [1]). Herr Hermann von Redern, Herr Peter von Bredow, Herr Hans von Rochow, Ritter; Henning von Schreibersdorf, Buſſe von Redern, Buſſe von Gruwelhut ꝛc. [2]). Beide letztere ſind Mannen aus dem Havellande.

Ludwig legte keinen geringen Werth auf die Unterwerfung dieſer Stadt, ob er auch das daneben gelegene Schloß erhielt, iſt unbekannt. Seltſamer Weiſe hat man in dieſer Urkunde zwar das Lob der Treue geleſen, aber nicht beachtet, daß es bei Gelegenheit der Rückkehr der Stadt zu Markgraf Ludwig ertheilt wurde, und ſo iſt die Meinung entſtanden, Spandau ſei ihm immer treu geweſen. Der Zoll zu Spandau gehörte um dieſe Zeit der Stadt Berlin, der er ſchon ſeit ziemlich langer Zeit verpfändet war. Indem Ludwig ihn der Stadt Spandau ſchenkte, belohnte er Spandau, und beſtrafte zugleich Berlin für ſeine Abtrünnigkeit. Es wäre vielleicht beſſer geweſen, er hätte das nicht gethan; bei der Nähe beider Städte, und dem Zuſammenhange der Waldemarſchen Anhänger in Spandau mit denen zu Berlin, ſo wie den vielen Verwandſchaften in beiden Städten, mußte die Sache in Berlin und Kölln bekannt werden, und beide Städte gegen Ludwig noch mehr erbittern, ſeine Parthei in denſelben aber verſtummen machen. Den Bentz hatte Spandau ſchon früher erhalten. — Zufrieden mit dem gewonnenen Reſultate kehrte Ludwig der Römer nach Alt Landsberg zurück.

König Waldemar war, wie wir oben erzählt haben, in Strasburg eingeſchloſſen worden, und die Meklenburger belagerten

1) Horn Handbibliothek. 490.
2) Dilſchmann Spandau 140.

ihn tapfer. Wahrſcheinlich hatte er nicht auf eine ſo hartnäckige Belagerung, und auf ein ſo zahlreiches feindliches Heer gerechnet, ſonſt hätte er ſich nicht in den Ort geworfen, denn er kam in eine gefährliche Lage. Wurde der Ort genommen, ſo war er und ſein Heer gefangen, und der Krieg für ihn zu Ende. Ludwig dem Römer, benachrichtigt von der Lage ſeines Schwagers, entging die Gefährlichkeit derſelben nicht, und er beſchloß ihm mit aller ſeiner Macht zu Hülfe zu kommen, um ihm Luft zu ſchaffen. Er nahm die Mannen des Landes Lebus, und zog mit ihnen auf der Straße der Kaufleute an der Oder über Wrietzen fort, wie es ſcheint auf Freienwalde, denn Eberswalde war noch Waldemariſch. Hier ſetzte er mittelſt der damals ſchon vorhandenen Fähre über die Oder, und gelangte ſo in die Neumark, wo wahrſcheinlich in der Nähe von Alt Glietzen die Mannen der Neumark mit ihren Mannſchaften zu ihm ſtießen. Von hier ging er über die damals vorhandene Brücke bei Oderberg über die Oder, und gelangte ſo in den Alt Barnim, der, wie wir aus der Begnadigungs-Urkunde Chorins geſehen haben, bereits unterworfen war. Von hier konnte er mit Pommerſcher Unterſtützung durch die Uckermark nach Strasburg gelangen, und hatte wegen der mit Waldemar befreundeten Pommern anſcheinend kein Hinderniß zu fürchten.

Das Städtchen Oderberg lag am nördlichen Ufer der hier zu einem breiten See erweiterten Oder, die ſich vor der Stadt wieder verengte, und hier führte eine Brücke nach einer davor gelegenen ziemlich großen Inſel, und über dieſelbe hinweg gelangte man über einer zweiten kürzeren nach der Neumark. Die Oder, damals am Freienwalder Fährkrug vorbei gehend, nahm weſtlich von Bralitz die Finow auf, ging um Bralitz nördlich herum, und nach Nordweſten in den jetzigen Oderberger See. Der Mündung in dieſen See gegenüber lag auf einer nicht unbedeutenden Höhe das alte Schloß Oderberg, eine Viertelmeile weſtlich von der Stadt. Nun wandte ſich der Strom ganz nach Oſten, durchfloß den breiten Oderberger See, ging in öſtlicher Richtung bis Hohen Saaten, und wandte ſich nachher nördlich. Die bei Hohen Saaten einmündende neue Oder war damals nicht vorhanden. Das Städtchen ſelber liegt am Fuße eines hohen, ſteil gegen die Oder abfallenden Plateaus, das hinter den Häuſern des weſtlichen Theiles der Stadt als eine ſenkrechte Lehmwand felſenähnlich aufſteigt; hinter der Mitte der Stadt führt eine Schlucht allmählich aufwärts, öſtlich ſetzen die Höhen, aber mit ſanfterem Abfalle fort.

Oben zeigt ſich nur eine ſchwach gewellte thonige Fläche. Die Lage des Städtchens iſt ſehr angenehm und maleriſch, und von ſeinen Höhen hat man eine ſehr weite reiche und mannigfaltige Ausſicht, beſonders über das Oderbruch hinweg.

Herzog Albrecht von Meklenburg hatte zeitig genug Nachrichten von Ludwigs Planen, und ſelbſt von dem Wege erhalten, den er einzuſchlagen Willens war. Er hielt es nicht für gerathen, ſeine Ankunft abzuwarten, und ſich ſo der Gefahr auszuſetzen, von hinten und vorn zugleich angegriffen zu werden, ſondern hob ſchleunigſt die Belagerung auf. Doch ſcheint er Mittel gefunden zu haben, den König Waldemar darüber zu täuſchen, ſo daß dieſer ſeinen Abzug nicht ſogleich gewahr wurde, und ſelbſt über den Weg, den er gezogen, ungewiß blieb, denn ſonſt hätte Herzog Albrecht leicht abermals zwiſchen zwei Heere gerathen können. Gewiß iſt, daß König Waldemar dem abziehenden Albrecht nicht folgte, ſondern, weil er ſich allein im offenen Felde nicht für ſtark genug halten mochte, erſt noch Zeit damit verlor, ſeine Vereinigung mit dem Pommerſchen Heerhaufen zu Stande zu bringen.

Als Ludwigs Heer ſich anſchickte, die ſchwierigen Defileen von Oderberg zu paſſiren, fand es oben die Hochfläche von dem Meklenburgiſchen Heere unter Herzog Albrecht beſetzt. Ein Ausweichen war nicht mehr möglich; die Meklenburger warfen ſich mit Ungeſtüm auf Ludwigs Heer, und brachten in dieſer vortheilhaften Stellung ihre überraſchten Gegner in die grenzenloſeſte Unordnung. So tapfer ſich auch die Märker wehrten, ſo befanden ſie ſich doch in einer zu unvortheilhaften Lage, um auf die Dauer einen erfolgreichen Widerſtand leiſten zu können. Die Schlacht endete mit ihrer völligen Niederlage. Was nicht geblieben oder gefangen war, wurde in der ſchrecklichſten Verwirrung auf Oderberg zurückgeworfen, und drängte ſich in Verzweiflung auf die Brücke, und auf die auf der Oder liegenden Schiffe, um ſich zu retten. Eines dieſer überladenen Schiffe verſank mitten im Oderberger See mit mehr als hundert Menſchen. Wie groß das Gedränge auf der Brücke geweſen ſein mag, läßt ſich denken. Um die Verfolgung des Feindes zu verhindern, iſt ſie wahrſcheinlich abgebrannt worden. Ludwig der Römer ſcheint ſich über Finow gerettet zu haben, und entkam den Feinden nur mit großer Mühe mit dreien ſeiner Getreuen. Mehr als viertehalb Hundert Ritter und Edelknechte waren dem Feinde als Gefangene in die Hände gefallen, die ge-

meinen Knechte nicht zu rechnen [1]. Ludwigs Heer war gänzlich zu Grunde gerichtet. Das Datum dieſer merkwürdigen Schlacht, deren Verluſt ſchon ein älterer Schriftſteller mit Recht dem Umſtande zuſchreibt, daß Ludwig der Römer nicht das Vortheilhafte und Unvortheilhafte der Wege erforſcht habe, (aequis iniquisque viarum) [2], und welche deutlich zeigt, wie ſehr ſchon damals trotz des größeren Werthes perſönlicher Tapferkeit, dennoch die Kenntniß und Benutzung von Terrainvortheilen in den Schlachten entſchied, iſt unbekannt, muß aber zwiſchen den 15. und 20. September fallen. Detmar ſagt: tuſchen tween unſer vrowen daghen, alſo zwiſchen den 15. Auguſt und 8. September, worin er ſicherlich irrt.

König Waldemar hatte einſehen gelernt, wie gefährlich es für ihn ſei, ſich von einem zahlreichen Heere in einer Stadt einſchließen zu laſſen; kaum erhielt er daher durch den Abzug des Feindes Luft, ſo zog er aus der Stadt, und ſchlug ein Lager im Freien auf. Als er die Nachricht von Ludwigs verlorener Schlacht erhielt, grämte er ſich ſehr. Er mochte ſich wohl Vorwürfe machen, dem Feinde nicht gefolgt zu ſein. Jetzt ließ ſich ziemlich ſicher vorausſehen, daß die wilden, durch den Sieg kühn gemachten Schaaren des Feindes ſich auf ihn werfen würden, und ſie konnten ihm viel zu ſchaffen machen. Zurückzugehen hielt er für ſchimpflich, weil es als eine Flucht gedeutet werden konnte. Im Gegentheile kam es darauf an, Ludwigs Fehler wieder gut zu machen, und durch eine dreiſte Bewegung vorwärts, die Kühnheit des Feindes zu mäßigen. Sobald die Pommern zu ihm geſtoßen waren, überfiel er die nächſten Gegenden, welche den Markgrafen Waldemar anerkannt hatten, und verheerte das Land, und da ihm hier keine bedeutenden Streitkräfte entgegen ſtanden, und die Waldemarſchen Städte und Schlöſſer faſt ganz auf eigene Vertheidigung angewieſen waren, ſo nahm er mehrere Städte, umging andere, und drang mit den Pommern unter Anführung des alten Barnim und Bogislaws vereinigt bis in das Herz der Mark [3]. So, mit dem Schwerte in der Hand, und ſeinen Zug nach Kriegs Weiſe durch eine blutige und rauchende Bahn bezeichnend, kam König Waldemar von Norden her vor Berlin, welches hartnäckig an dem Markgrafen Waldemar feſthielt. Waldemar ließ ſogleich

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 273. Jobſt giebt Granſee als den Ort des Schlachtfeldes an, verwechſelt aber, wie Andere, dieſe Schlacht mit einer weit frühern. — Kanzow Pomerania I. 374.

2) Viti Beringii Florus danicus 469.

3) A. a. O. 469. Detmars Chronik bei Grautoff I. 274.

Umwallungen aufwerfen, um ſein Lager zu verſchanzen, und begann die Belagerung. Wir vermögen nur vermuthungsweiſe anzugeben, daß der Angriff wahrſcheinlich zwiſchen dem damaligen Spandauer- und dem Oderberger Thore an derjenigen Biegung der Mauer ſtatt fand, wo jetzt in der neuen Friedrichsſtraße die Häuſer Nr. 64 bis 75 ſtehen, denn dieſe Ecke war die ſchwächſte Seite der Stadt, und ihrer Lage nach nicht genugſam vertheidigt, weshalb auch im Jahr 1418 im Geckhol am Ende der jetzigen Kloſterſtraße noch ein Vertheidigungsthurm in die Mauer geſetzt wurde. Vielleicht hatte man bei dieſer Gelegenheit eben dieſe ſchwache Stelle kennen gelernt, und die Nothwendigkeit, ſie zu verſtärken eingeſehen. An allen anderen Stellen war es ſchwieriger, etwas gegen die Stadt zu unternehmen, weil die Vertheidiger ſich gegenſeitig beſſer unterſtützen konnten, und König Waldemar war ein zu guter Krieger, um nicht die ſchwächſten Stellen einer Befeſtigung aufzufinden. Auch hat es ſchwerlich an Helfern gefehlt, die gut Beſcheid wußten. Iſt unſere Vermuthung richtig, ſo muß ſich die Circumvallationslinie in einiger Entfernung hinter den Häuſern der jetzigen neuen Friedrichsſtraße ungefähr von Nr. 40 bis 29 fortgezogen haben.

„Schon ſchlugen die in die Gräben geworfenen Faſchinen und Schutzdächer der als Vormauer in Bewegung geſetzten Widder (Mauerbrecher), und der durch die rings wankend gemachte, und überall umgeworfene Mauer hinein geſchickte Steinregen der Bliden (Balliſten) den Muth der ſich Vertheidigenden nieder, als Albrecht von Meklenburg herbei eilend, und ganz zum Kampfe gerüſtet, die die Stadt Belagernden einer neuen Belagerung unterwarf. Als der König das bemerkte, zog er ſich von der Stadt zurück, und befeſtigte ſich mit Schanzen, gewiß, weil die Sache auf den Ausgang des Kampfes ankam, um den Herausforderern Spielraum zu geben, und nachdem er die Schlachtordnung aufgeſtellt hatte, unterwarf er die ganze Menge der Feinde den Blicken in freier Ebene. Schon war das Signal zur Schlacht erſchollen, ſchon traf der Schlag der Speere und Schilder, und das Geräuſch der gegen einander raſſelnden Waffen das Ohr, die Menge war zum Beginn des Kampfes entflammt, und nur die Schärfe des Dolchs unterſchied noch Tod und Leben, als durch Vermittelung der Agenten der benachbarten Mächte und durch die Geſandten der beiden Fürſten die Sache von den Waffen zu den Geſetzen und Schiedsrichtern, und unter dieſen beſonders auf den König Magnus von

Schweden übertragen wurde, ſo daß der hartnäckige Kampf ohne Blutvergießen endigte [1])".

Dieſe, in zierlichem Latein rhetoriſch ſtark geſchminkte Stelle giebt wenigſtens die Thatſachen richtig an. Herzog Albrecht erſchien wirklich mit ſeinen Meklenburgern, und nöthigte den König Waldemar, von der Stadt abzulaſſen, und ſich gegen ihn zu wenden. Eine Schlacht ſchien unvermeidlich, und ſchon rüſteten ſich beide Heere dazu. Nach einer zuverläſſigen Nachricht hat König Waldemar während dieſer Vorbereitungen bei Berlin mit großer Feierlichkeit viele Ritter geſchlagen, welche nachher in Dänemark die Märkiſchen Ritter genannt wurden [2]). Dennoch kam es vor der Schlacht zu einem Vertrage, und König Magnus von Schweden wurde als Schiedsrichter in der Sache erwählt, und ſollte im nächſten Jahre auf Pfingſten entſcheiden. Bis dahin war zwiſchen Dänemark, Pommern und Meklenburg Waffenſtillſtand. Dies wurde gehörig verbrieft und verſiegelt, und Herzog Albrecht begab ſich nach Meklenburg zurück [3]).

Daß während dieſer Vorgänge die Spannung in Berlin ſehr groß geweſen ſein muß, läßt ſich denken; aber es ergiebt ſich nicht, was ferner geſchehen. Nach Kanzows Angabe hat König Waldemar nach dem Abzuge der Meklenburger Berlin genommen und unterworfen. Dies iſt jedenfalls unrichtig, denn in dieſem Falle würden ſich Urkunden finden, welche der König während ſeines Aufenthaltes zu Berlin ausgeſtellt hätte, wovon aber jede Spur fehlt. Außerdem war Meklenburg mit den Aſkaniern verbunden, konnte daher auch einſeitig gar keinen Waffenſtillſtand ſchließen, ſondern hat dies jedenfalls im Namen der ganzen Aſkaniſchen Parthei gethan. Dann aber konnte der König nachher nicht Waldemar und den Askaniern noch eine Stadt wegnehmen, ohne den Waffenſtillſtand zu brechen. Ueberdies zeigt ſich, daß Berlin nach wie vor Waldemariſch blieb, und ſomit dürfen wir mit Gewißheit behaupten, daß Berlin und Kölln diesmal mit dem bloßen Schrekken wegkamen.

Während dies geſchah, war Markgraf Ludwig derältere wieder nach der Mark zurückgekommen. Am 10. November, dem damals immer ſehr frölich begangenen Martinsabend, finden wir ihn mit ſeinem Bruder, mit dem Könige Waldemar von Dänemark, und den

1) Viti Beringii Florus danicus, 469. 470.
2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 274.
3) A. a. O. — Kanzow Pomerania I. 375.

Herzogen von Stettin, Barnim dem alten und Bogislav, ſo wie mit ihren vornehmſten ritterlichen Anhängern zu Spandau, wie es ſcheint, unmittelbar nach dem Abzuge der Meklenburger von Berlin.

Wir haben geſehen, daß der ſchwankende Zuſtand der Dinge in der Mark und König Karls Ausſöhnung mit Markgraf Ludwig viele Einwohner und Mannen der Mark ungewiß machte, welche Parthei ſie ergreifen ſollten, und daß eben dieſe Betrachtungen namentlich die Ritter Hermann von Redern, Peter von Bredow und Hans von Rochow bewogen hatten, vom Markgrafen Waldemar abzulaſſen, und ſich Ludwig zuzuwenden. Mit ihnen haben, wie es ſcheint, noch viele Mannen des Havellandes daſſelbe gethan. Noch wichtiger aber war es, daß auch der mächtigſte Vaſall der Mark Brandenburg, Graf Ulrich von Lindow, wankend wurde. Ludwigs endlicher Sieg ſchien nach ſeiner Ausſöhnung mit Karl nicht mehr zweifelhaft. Dieſen Sieg als Anhänger Waldemars abzuwarten, war ſehr gefährlich, und konnte die ganze Herrſchaft koſten. Beſſer war es, ſich in Zeiten ihm zuzuwenden, wo man unterhandeln konnte. Freilich war es eben ſo ſchlimm, wenn dann die Aſkanier ſiegten; die Wahrſcheinlichkeit des Sieges aber ſchien auf Ludwigs Seite zu ſein. So wurde er nun ſchwankend, und wußte nicht recht, welche Parthei er ergreifen ſollte. Ludwig hat ohne Zweifel Winke davon erhalten; ihm war der Mann zu wichtig, als daß er ihm nicht hätte einige Schritte entgegenkommen ſollen, und er ſäumte wahrſcheinlich nicht, ſie zu thun. Schon im Jahre 1319 war den Grafen von Lindow die Stadt Granſee vom Markgrafen Waldemar verpfändet worden [1]. die Stadt Wuſterhauſen vor 1323 [2]. Im Jahre 1333 ließ Kaiſer Ludwig durch den Herzog Rudolf von Sachſen die Schuldangelegenheiten des Markgrafen mit dem Grafen von Lindow reguliren, und zwar in der Art: daß Ludwig gegen ſofortige Zahlung von 1000 Mark, das an den Grafen verpfändete Fürſtenberg einlöſen ſollte. Dann belief ſich die Schuldſumme noch auf 7000 Mark. Dieſe ſollten auf Granſee und Wuſterhauſen mit allen Dörfern ſtehn bleiben, ſo daß nach dereinſtiger Zahlung dieſer Summe beide Städte zurückgegeben werden ſollten; aber ſchon, wenn 4000 Mark abgezahlt wären, ſollten die Städte ihm gehorchen, ſo oft er es verlangt. Dagegen ſollten die Grafen von Lindow jetzt die ihnen

1) Riedel Diplom. Beiträge, 303.
2) Gerken Fragm I. 64. de Ludewig Rel. IX. 524.

verpfändeten Städte, Rathenow und Frieſack herausgeben [1]). Im folgenden Jahre ſtellten die Grafen darüber eine Anerkennungsurkunde aus. Zu Wuſterhauſen gehörten die Dörfer: Brunne, Drieplatz, Sieversdorf, Blankenberg, Plönitz, Zernitz, Garnitz und Dannenfeld, die zu Granſee gehörigen ſind unbekannt [2]). So lag die Sache noch jetzt, denn beide Städte waren noch nicht eingelöſet; ſie boten aber nun das Mittel, Graf Ulrichs Anhänglichkeit zu erkaufen, und ihn der Waldemarſchen und Aſkaniſchen Parthei abwendig zu machen. Man ſcheint dem Grafen Ulrich von Lindow beigebracht zu haben, daß er dieſen anſehnlichen Zuwachs ſeiner Herrſchaft für immer als Lehn der Mark behalten ſolle, wenn er ſeine Parthei aufgäbe, und ſich Ludwig wieder zuwendete, und eine bündige Verſicherung darüber hat wohl ſeinem Schwanken ein Ende gemacht. Er kam nach Spandau, und an demſelben 10 November verſicherte er den beiden Ludwigen für die Folge Treue und Gehorſam, die dagegen Vergeſſenheit alles Vorgefallenen verſprachen. Im Beiſein der ganzen hohen Verſammlung wurde die feierliche Belehnung mit den Städten Wuſterhauſen, Granſee und ihrem Zubehör vollzogen, und darüber eine Urkunde ausgeſtellt, welche folgendermaßen lautet:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg ꝛc., und wir Ludwig der Römer, von derſelben Gnade, Herzog zu Baiern ꝛc. bekennen offenbar, daß wir dem edeln Manne, Grafen Ulrich von Lindow und ſeinen rechten Erben geliehen haben und leihen mit dieſem Briefe die Städte Wuſterhauſen und Granſee, mit den Landen und der Mannſchaft, die dazu gehören, mit allen Aeckern, gewonnen und ungewonnen, mit Heiden, Hölzern, Gebüſchen, Wieſen, Weiden, Brüchern, Waſſern, mit allen Dörfern, und mit allem Zubehör, wie ſie heißen und wo ſie liegen mögen, die von Alters und von Rechtswegen zu den Städten, Landen und Dörfern gehören, und die in ihren Grenzen gelegen ſind, um ſie künftig ewiglich von uns und unſern Erben als ein rechtes Lehn zu haben, zu beſitzen und zu genießen, in Frieden und Gemächlichkeit. Daß wir und unſere Erben dem vorbenannten Grafen Ulrich, unſerm lieben Getreuen, und ſeinen Erben die Lehnſchaft ſtet und ganz halten wollen, darüber geben wir ihnen dieſen Brief, beſiegelt mit unſern beiden Inſiegeln. Deſſen ſind Zeuge;

1) Gerken Cod. I. 163.
2) A. a. O. I. 170.

die edeln hochgebornen Fürſten, Herr Waldemar, der König von Dänemark, unſer lieber Schwager, Herzog Barnim von Stettin der älteſte und Herzog Bogislav von Stettin unſer lieber Oheim. Dazu unſere Ritter Herr Haſſe der alte von Wedel, Herr Friedrich von Lochen, Herr Hans von Cottbus, Herr Hermann von Redern, Herr Peter von Bredow und Herr Hans von Rochow, und andere ehrbare Leute genug. Dieſer Brief iſt gegeben zu Spandau nach Gottes Geburt 1349 an St. Martins Abend [1]).

Ohne Zweifel hat dieſe, für den Gang der Ereigniſſe ſehr wichtige Erwerbung die Freuden des Martinsabends bei allen Theilnehmern gar ſehr erhöht. Auch uns iſt die Urkunde von Wichtigkeit, da es bis jetzt völlig unbekannt war, auf welche Weiſe die beiden Städte zu Beſtandtheilen der Herrſchaft Ruppin geworden ſind. Von da ab war Graf Ulrich von Lindow ein Anhänger Ludwigs.

König Waldemar zog ſich nach Pommern zurück. Da ihm das Geld ausgegangen war, ſo verpfändete er den Herzogen von Pommern ſeine Krone und mehrere däniſche Ländereien, und ließ ſich darauf von ihnen Geld vorſchießen. Der ganze etwas abenteuerliche Zug des Königs Waldemar hat dem Markgrafen Ludwig dem Römer mehr geſchadet als geholfen, und eine fernere Hülfe war von ihm gar nicht zu erwarten [2]).

Markgraf Ludwig der Römer konnte für jetzt nicht daran denken, den Krieg fortzuſetzen, auch der heran rückende Winter hätte dies ſchon verhindert, ſelbſt wenn er nicht ſo geſchwächt worden wäre. Am 29. November war Ludwig der Römer zu Königsberg. Er beſtätigte hier die Schenkung des Canonicus und Schatzmeiſters der Kirche zu Soldin, Johann von Friedeberg, der einen Altar in der Kirche zu Soldin gegründet hatte, und ihn mit 8 Pfund neuer Brandenburgiſcher oder 24 Pfund leichter Pfenninge, ein Pfund Brandenburgiſch als drei leichte Pfund gerechnet — begabte, welche aus dem Hufenzinſe der Stadt Lippehne erhoben wurden. Der Margraf beſtätigte dieſe Schenkung der Soldinſchen Kirche. Bez ihm waren: Graf Günther von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Henning und Haſſo von Wedel der jüngere, Henning von

1) Urkunden Anhang Nr. XLVII

2) Nach Bekmann Mark V. I. 0. 78 verlieh Markgraf Ludwig am 14. November 1349 zu Apenburg den Schulenburgs dieſen Ort. Das Datum oder die Jahreszahl iſt jedenfalls unrichtig.

Uchtenhagen, Bombrecht ꝛc. [1]). Eine völlig gleiche Urkunde ſtellte er an demſelben Tage derſelben Kirche aus, über eine Schenkung, welche Günther von Wedel zur Gründung eines Altars in der Kirche zu Soldin zu Ehren der heil. Maria, des heil. Michael und aller Heiligen hergegeben hatte, nämlich 4 Hufen bei der Stadt Rienburg und 4 Stücken jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe von Lippehne [2]). Am folgenden Tage den 30. November erließ er daſelbſt eine Urkunde, durch welche er allen in den einzelnen Städten im Lande jenſeits der Oder wohnenden Juden, ſeinen Kammerknechten, alle Ungnade erläßt, welche er bisher gegen ſie getragen hat, und will ſie bei allen ihren Rechten und Freiheiten erhalten, wie ſolche aus den ihnen darüber ertheilten Briefen ſich ergeben, und beauftragt die Rathmannen der Städte, den Juden alle Ungunſt, mit welcher man ſie während ſeiner Abweſenheit beſchwert hat, ohne Verzug abzunehmen [3]). — Wie weit hier die Judenverfolgungen gegangen waren, ergiebt ſich nicht. — An demſelben Tage übertrug er den Mannen Henning, Nikolaus, Gerkin, Bothin und Heinrich, Gebrüder von Bruker und deren Erben, für die ihm bisher treu geleiſteten und noch ferner zu leiſtenden Dienſte, ſo wie auch wegen der neulich in ſeinem Dienſte bei Oderberg erlittenen Schäden und Gefangenſchaft, und wegen zweier Pferde die ſie in ſeinem Dienſte verloren haben, als Albert von Wolfſtein Vogt im Lande über der Oder war, alle Güter, welche ihr verſtorbener Vater von ihm zu Lehn getragen hatte, namentlich das höchſte Gericht über 14 Hufen, die Geld- und Fruchtbede von jährlich 16 Stücken, mit dem Wagendienſt im Dorfe Gerleſtorp, und mit allem Zubehör [4]). — An demſelben Tage verſchrieb er und Ludwig der ältere dem Rathe der Stadt Königsberg zur Wiederbezahlung für die Auslöſung der Pfänder ihres geliebten Schwagers Waldemar, Königs der Dänen, ſo wie auch der ihrigen, welche die Stadt bewirkt hatte, die Orbede von Königsberg auf ſo lange, bis ſie vollſtändig entſchädigt ſein würden [5]). — Wie ſelten muß das Geld geweſen ſein, da ſowohl der König Waldemar als Markgraf Ludwig die Pfänder nicht ſelber wieder auslöſen konnten, ſondern die Stadt

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urknude.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

das Geld dazu vorſchießen mußte! — Baares Geld war in der That nur in den Städten zu finden, und ſchon dies gab in jenen Zeiten den Städten eine Bedeutung, deren Wichtigkeit in unſeren Zeiten nur ſchwer zu fühlen iſt.

Ludwig der ältere war auch am 2. Dezember noch zu Königsberg, und vereignete der Stadt und dem Rathe wegen ſeiner beſtändigen Treue und der großen Verdienſte, welche ſie ſich um ihn zur Zeit der Unordnung, die faſt in der ganzen Mark entſtanden, erworben hat, und um die Einkünfte daraus für immer erheben und zum Nutzen der Stadt verwenden zu können, das Dorf Bernekow mit allem Zubehör, wie ſie ihm bis jetzt zugehört haben, doch ſollen die Vaſallen, welche Einkünfte in dem Dorfe haben, dieſe behalten [1]). Außer den Vorgenannten iſt auch Gerken Wolff bei dem Markgrafen. — Wie es mit der beſtändigen Treue ſtand, wiſſen wir. Ludwig ging nun nach Soldin. Hier erklärte er am 4. Dezember, daß er, um der Armuth und Dürftigkeit des Raths zu Soldin abzuhelfen, in welche ſie wegen ſeiner Erhaltung durch die in der ganzen Mark ausgebrochenen Unruhen (qua ipsos disturbii duracione per totam marchiam suborti grauiter propter conseruacionem perplexos fore nouimus) tief hinein gerathen, wie er vernähme, die jährliche Orbede der Stadt für immer um fünf Mark erniedrige [2]). — Dem Ebel von Kerkow verlieh er für ſeine Dienſte und erlittenen Schäden die Pacht von 17 Hufen im Dorfe Golnitz auf ſo lange, bis er ſich mit ihm berechnen, und ihn anderweitig würde zufrieden ſtellen können [3]). — Aus derſelben Urſache verlieh er dem Elverich von Kerkow, deſſen Schäden ſich auf 30 Mark beliefen, die Bede und den Wagendienſt in den Dörfern Neugarten und Petznick, welche 7 Mark jährlich eintrugen, behielt ſich aber mit 4 Mark für jedes Stück (frustum) den Wiederkauf vor [4]). Aus gleicher Urſache verlieh er dem Werner Wulff 10 Pfund jährlicher Einkünfte aus der Pacht zu Wechin für die in ſeinem Dienſte erlittenen Schäden, bis er ſich mit ihm berechnen können würde [5]). — Es zeigt uns das Alles, wie viel die Neumärkiſchen Mannen bei dieſem Kriege gelitten haben müſſen obgleich die einzelnen Vorgänge

1) Kehrberg Königsberg I. 18.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

unbekannt ſind. Die meiſten Schäden rühren von der Schlacht bei Oderberg her.

Am 6. Dezember ſtellte Ludwig der ältere zu Soldin eine Urkunde aus, welche abermals zeigt, daß König Waldemar und der Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg zu ihm nach der Neumark gekommen waren. Ludwig nämlich erläßt der Stadt Neu Landsberg für immer 18 Mark Silbers an ihrer jährlichen Orbede, oder vermindert dieſe um 18 Mark, zur Entſchädigung dafür, daß die Stadt ſeinem lieben Schwager dem Herrn Waldemar König von Dänemark, und ſeinem Oheim dem Herzoge Erich von Sachſen, ſo wie auch ihm ſelber jetzt in der Stadt Neu Landsberg ihre Pfänder ausgelöſet habe [1]). Es konnten nämlich ſämmtliche Herrn in ihren Herbergen in den Städten nicht bezahlen, mußten Pfänder zurücklaſſen, und die Städte löſeten ſie aus, worauf dann der Markgraf auf Erſatz bedacht ſein mußte. Dies war wenigſtens in jenen Zeiten ſehr gewöhnlich. — Die Bürger Henning Schultze und Hildebrand Walen zu Königsberg belehnte er am nämlichen Tage ſo wie ihre Erben mit den Einkünften im Zolle zu Küſtrin, welche die Erben des verſtorbenen Brendekin von Kiritz zu Küſtrin bis dahin beſeſſen hatten, ein Beweis, daß er Küſtrin beſaß [2]).

Ludwig der ältere machte ſich — vielleicht mit ſeinen beiden hohen Gäſten — auf den Weg nach Stettin, um mit dem Herzoge Barnim ſeine Verhältniſſe zu ordnen. Da Barnim ſich an den König Waldemar angeſchloſſen hatte, auch in Spandau bei den Markgrafen geweſen war, ſo durfte er hoffen, ihn ganz für ſich zu gewinnen, und dies mußte ihm von großer Wichtigkeit ſein. Am 9. Dezember war er auf der Hinreiſe in Garz. Hier verminderte er die jährliche Orbede der Stadt Schönfließ um 8 Mark auf ſo lange, bis ſie für 128 Pfund und 4 Schillinge Brandenburg. Silbers bezahlt ſein würden, womit ſie die Pfänder ſeines lieben Schwagers Herrn Waldemars König von Dänemark, ſeines lieben Bruders Ludwigs des Römers, und ſeine eigenen ausgelöſet haben [3]). Wir erhalten hiermit zugleich den beſtimmten Beweis, daß Ludwig der ältere ſelber die Reiſe machte. — Auch am 12. Dezember war er noch zu Garz, und vereignete daſelbſt der Stadt Schönfließ die Mühle am Graben [4]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Am 14. Dezember ſtellte Ludwig in den Feldern bei Berholt, einem nicht näher zu bezeichnenden Orte, wenn es nicht Berkholz bei Löcknitz iſt, eine Urkunde aus, durch welche er, auf inſtändiges Bitten ſeines Hoferichters des Gerkin Wulff (Wolf) dem Domkapitel zu Soldin 4 Stücke Einkünfte verleiht. Die uns ſchon bekannten Ritter begleiten ihn auch hier [1]).

Den 16. Dezember finden wir den Markgrafen zu Stettin. Hier vereignet er zu ſeinem Seelenheil und auf dringendes Bitten ſeines geliebten Protonotars Herrn Dietrich Mörners 8 Stück jährlicher Einkünfte dem neu zu errichtenden Altare in der Collegiatkirche des heiligen Johannes zu Soldin, an welchem für immer das Gedächtniß der Seele des Herrn Dietrich Preſſel, ehemals Dekan des Stifts, begangen werden ſoll [2]).

Am 18. Dezember ſtellte Ludwig zu Stettin dem Ritter Ludwig von Bertkow einen Schuldbrief über 45 Mark Brandenb. Silbers für ein ihm wohlwollend abgetretenes Pferd aus. Zur Entſchädigung wies er diejenigen, welche den Dienſt des Lehnpferdes im Dorfe Hitzſtorp gekauft hatten, ſo lange an den Ritter Bertkow und ſeine Erben, bis dieſem die ganze Summe bezahlt ſein würde [3]). — Am 20. Dezember verlieh er wegen der freundſchaftlichen Dienſte der Prioriſſin und des Nonnenkloſters zu Marienfließ, und des neulich verſtorbenen Hennings von Wedel, ſo wie auf die inſtändigen Bitten der Söhne deſſelben, Wedeko, Janeko und Viviantz, dem gedachten Kloſter das Eigenthum des Dorfes Valkenberg bei Uchtenhagen, mit allem Zubehör. Bei dem Markgrafen zu Stettin waren: Graf Günther von Schwarzburg, Lochen, Bombrecht, Oſt, Haſſo von Uchtenhagen, Ritter, Gerke Wolff und Johann von Wedel [4]).

Markgraf Ludwig unterhandelte inzwiſchen mit dem Herzoge Barnim wegen der von dem letzteren durch ſeine, im Intereſſe Markgraf Waldemars unternommene Eroberung, erwachſenen Rechte. Faktiſch war das Bündniß zwiſchen Markgraf Waldemar, den Askaniern und dem Herzog Barnim ſchon gelöſet, als letzterer mit dem Könige Waldemar gemeinſchaftliche Sache machte. Jetzt wurde es auch dadurch gelöſet, daß ſich Barnim an den Markgrafen Ludwig anſchloß. Markgraf Ludwig trat am 21. Dezember zu Stettin

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

an den Herzog Barnim die Vogteien Jagow und Stolpe mit Mannen, Veſten und Städten ab, und wies letztere an ihn nach Inhalt der Briefe, die darüber ſprechen [1]). Dafür verzichtete Barnim auf die übrige Ukermark, doch wurde ausgemacht, daß Pommern ſo lange, bis ihm die aufgewandten Kriegskoſten wieder erſtattet ſein würden, im Beſitz der eroberten märkiſchen Orte bleiben ſollte. An demſelben Tage wies Markgraf Ludwig die angeſeſſenen Mannen der Vogteien Jagow und Stolpe an den Herzog Barnim von Stettin [2]). Nach dem Weihnachtsfeſte ging Ludwig wieder nach der Neumark zurück. Pommerns Verbindung mit Ludwig aber hatte die gute Folge, daß auch König Kaſimir von Polen, gleich nach dem neuen Jahre ſich mit Ludwig ausſöhnte, und ihm Hülfe und Beiſtand verſprach [3]).

Ludwig war von Stettin in Begleitung des Königs Waldemar von Dänemark, und des Herzogs Erich von Sachſen-Lauenburg des jüngern zurückgekehrt. Am 26. Dezember war er mit ihnen zu Drieſen. Hier übertrug er ſeinem Getreuen, dem Betheke von Bornam die Pfennig-Frucht- und Fleiſch-Bede des Dorfes Schönrade mit allem Zubehör, zur Ausgleichung für ſeine Gefangenſchaft und übrige Schäden, welche er neulich bei Oderberg im Dienſte des Markgrafen erlitten. Er ſoll dieſe Bede ſo lange behalten, bis er daraus 50 Mark in baarem Gelde bezogen, und bis ihm der Markgraf 50 Mark in Pferden, Panzern und anderen Waffen gegeben haben wird. Zeugen ſind: König Waldemar von Dänemark, Erich Herzog zu Sachſen, Oſt, Loterpeck. Gegeben zu Drieſen (Dreſen) [4]).

Die Urkunde trägt das Datum M°CCC°L° Sabbato die beati Steffani. Sie zeigt uns, daß man damals hier das Jahr mit dem Weihnachtstage begann, denn wirklich iſt die Urkunde nach jetziger Rechnung am zweiten Weihnachtstage 1349 ausgeſtellt. Nur in dieſem Jahre fiel dieſer Tag auf einen Sonnabend, wie die Urkunde angiebt, nur jetzt waren die beiden fremden Gäſte bei Ludwig, welche zu Weihnachten 1350 fern von der Mark lebten. Hier ergiebt ſich alſo mit Entſchiedenheit, was durch andere Urkunden nur zweifelhaft dargethan wird. — Gewiß iſt es aber, daß

1) Schwarz Lehnshiſtorie 392. Urkunde in Anm.
2) Urkunden Anhang Nr. XLVIII.
3) Anonym. Leobiensis in Pez. Script. rer. Austriac. I. 969.
4) Ungedruckte Urkunde.

auch in dieſer Gegend ſehr viele das neue Jahr mit dem erſten Januar anfingen, ſo daß man darin ſchwankte, und ein allgemeiner Brauch ſich noch nicht feſtgeſtellt hatte.

Markgraf Ludwig war am 1. Januar zu Neu Landsberg ſehr beſchäftigt. Der 1. Januar war in jener Zeit kein Feiertag, ſondern nur die Octave des Weihnachtsfeſtes. Er verlieh daſelbſt die Heilige Geiſtmühle vor Berwalde dem dortigen Heiligen Geiſthoſpitale, deſſen Schützer die Rathmannen der Stadt waren, ſo wie 12 Schilling Brandb. Geldes jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Pfarrkirche zu St. Marien daſelbſt [1]). Auf Bitte des Konekin Santoch, Bürgers zu Neu Landsberg, vereignete er dem Altare der Elenden in der Pfarrkirche zu Neu Landsberg 8 Schilling neuer Pfenninge aus dem Hufenzinſe der Stadt, welche jener dazu geſchenkt hatte [2]). — Der Stadt Neu Landsberg verlieh er wegen ihrer getreuen Dienſte das Recht, wie allen in ihr wohnenden Bürgern, daß ſie allen ihren Hering von Stettin bis zu ihrer Stadt ohne Zoll zu zahlen bringen konnten, ſo weit er durch ſein Land ging [3]). Aus denſelben Gründen verlieh er der Stadt eine ihm ledig gewordene Einnahme von jährlichen 10 Goldgulden aus dem Hufenzinſe derſelben [4]). An demſelben Tage ſtellte er eine Urkunde aus, daß er angeſehen habe die Störungen und Bedrängniſſe, deren der Rath ſeiner Stadt Dramburg bisher durch die Polen ausgeſetzt geweſen ſei, und ihn deshalb von der Zahlung der Orbede auf fünf Jahre befreie, doch ſo, daß die Orbede während dieſer Zeit zu den Mauern und Befeſtigungen der Stadt verwendet werden ſoll [5]). An die Rathmanne zu Königsberg ließ er eine Urkunde ausfertigen, worin er ihnen meldet, daß er dem dortigen Münzmeiſter Befehl ertheilt habe, für 400 Mark Pfenninge zu ſchlagen, ſo daß jede Mark beſtehen ſoll aus 35 Schilling Brandenburgiſcher Pfenninge (d. h. 35 Schillinge ſollten eine feine Mark enthalten), und er erſucht ſie, ihn nicht daran zu hindern [6]). — Ein gleiches Schreiben ſandte er an Henning von Uchtenhagen, Johann von Uchtenhagen, Wedel und Otto Mörner [7]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.
7) Ungedruckte Urkunde.

— Den Gevettern Heinrich Winter und Henning von Vorhower und ihren Erben verlieh er zu geſammter Hand das Gericht ſeiner Stadt Reetz, 12 Stück jährlicher Einkünfte im Hufenzinſe der Stadt und 4 Winſpel Getreide in der Dep-Mühle bei der Stadt, die jährliche Pacht, nämlich 12 Stücke und 4 Winſpel Getreide, welche ſeit Alters zum Gericht gehören. Sollte etwas daran fehlen, ſo haben es die Rathmannen zu ergänzen. Ferner die Fiſcherei im Fluſſe Nantkow, woran die Mühle liegt ꝛc. [1]).

Dieſe vielen Urkunden, alle von demſelben Tage, verrathen eine ſehr rüſtige Thätigkeit. Allein man wird noch mehr zu dieſem Anerkenntniß gezwungen, wenn man ſieht, daß Ludwig noch an dieſem Tage nach Neu Berlin reiſete, und daſelbſt noch eine Urkunde ausſtellte. In dieſer giebt er dem Rathe der Stadt Dramburg Erlaubniß, die Waſſermühle an dem Orte wieder aufzubauen, wo ſie ſtand, nahe bei der Stadt, welche Stelle die erhabenen Fürſten Otto und Waldemar, Markgrafen von Brandenburg, ſeine Vorgänger, den Rathmannen zu dieſem Behufe verliehen haben, was er von neuem beſtätigt [2]).

Am 2. Januar war Ludwig in Frankfurt, und vereignete auf Bitten der Matrone Alheidis, Wittwe Peter Brandenburgs, Bürgers in Droſſen, dem Altare St. Peters in der Pfarrkirche zu Droſſen 2 Mark Brandenb. Münze jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt, welche Alheidis dazu ſchenkte [3]).

Am 4. Januar befand ſich Ludwig wieder zu Neu Landsberg, und beauftragte ſeinen Münzmeiſter zu Königsberg, Jacob Schwet, 400 Mark Pfenninge zu ſchlagen [4]).

Je thätiger ſich Markgraf Ludwig in der Neumark zeigt, um ſo auffallender iſt es, vom Markgrafen Waldemar in ſeinem viel größeren Lande, das dazu nothwendig noch mehr Gelegenheit geben mußte, ſo gar nichts zu vernehmen. Seit dem Anfange des Octobers vergangenen Jahres bis zur letzten Hälfte des Februars findet ſich nicht eine einzige Urkunde von ihm. Man kann nicht annehmen, daß ſie alle verloren gegangen ſeien, denn das hätte den Ludwigſchen ebenfalls geſchehen müſſen, und mit Rückſicht auf die Größe der von ihm regierten Länder mußte Waldemar ziemlich das doppelte an Urkunden haben ausfertigen laſſen, als Ludwig; ein

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Rehrberg Königsberg I. 43.

Theil derſelben mag, nachdem Ludwig die Regierung wieder übernommen hatte, vernichtet ſein; in der Regel geſchah dies aber nicht, ſondern man caſſirte die Urkunden dadurch, daß man die Siegel abriß, und Einſchnitte in die Urkunde machte, und ſolche caſſirte Urkunden finden ſich noch von ihm, aber auffallend wenige. Seit dem 4. Juli vorigen Jahres bis zum 4. Januar dieſes Jahres, alſo im letzten halben Jahre, haben wir 42 Urkunden Ludwigs und eine von Waldemar. Solch ein Verhältniß zeigt wohl ſehr deutlich, daß Waldemar nur in den wichtigſten und dringendſten Fällen zur Ausſtellung einer Urkunde bewogen wurde, daß er alſo nicht regierte, ſondern nur figurirte. Es iſt ſchwer zu ſagen, wie unterdeſſen die landesherrlichen Geſchäfte, Belehnungen, Verleihungen, Schenkungen ꝛc., beſorgt wurden, denn das Alles forderte unumgänglich Urkunden, auch wenn ſie im Namen eines Statthalters erlaſſen wären, allein ſie fehlen, und es zeigt ſich kein Statthalter. Dies iſt faſt unerklärlich. Allein wir erwähnen nochmals, daß wir daraus ſchließen müſſen, Waldemar ſei krank geweſen, und man habe darüber nicht täuſchen wollen. An der Geſchäftsunkunde Waldemars hat es entſchieden nicht gelegen, denn ihm ſtanden die Aſkanier zur Seite, die damit wohl vertraut waren, und kam es darauf an, zu täuſchen, ſo hätten die Aſkanier die Urkunden in Waldemars Namen ausfertigen laſſen, dieſer hätte in wenigen Worten ſeine Zuſtimmung gegeben, ſelbſt nur durch ein Zeichen, ſein Siegel wäre angehangen worden, und alles war dann in geſetzlicher Ordnung. Ein Betrüger, eine bloße Regierungsmaſchine in den Händen der Aſkanier, hätte ſich dazu ohne Schwierigkeit hergegeben, ja hergeben müſſen, wir würden anſcheinend von ihm erlaſſene Urkunden in Fülle beſitzen, die ſeinen Zeitgenoſſen, wie uns, ſeine Umſicht und Thätigkeit dargethan hätten. Nichts von dem iſt der Fall, und auch zum bloßen Jaſagen muß man Waldemar nicht immer haben brauchen oder bewegen können. Und ſolchen Menſchen hätten ſich die Aſkanier zu dieſem Betruge ausgeſucht? — Sie, denen alles daran liegen mußte, Waldemar, den thätigen Ludwigs gegenüber, als einen tüchtigen Regenten und Fürſten zu documentiren? — Mußte es ſie nicht ſelber in Verzweiflung ſetzen, den Waldemar ſo ganz untauglich zu den Regierungsgeſchäften zu finden? — Mußten ſie ſich nicht ſelber ſagen, daß das ihrer Sache großen Schaden bringen, und Waldemar die Herzen des Volks entziehen konnte? — Warum aber wählten ſie nun nicht das Mittel, Urkunden in Waldemars Namen ausfertigen

zu laſſen, und auch ohne ſeine Einwilligung ſein Siegel als Beglaubigung anzuhängen? — Weil dies ein öffentlicher, ſchwer durchzuführender Betrug geweſen wäre, und nur ſolche Notare, welche ihren Eid für nichts achteten, hätten ſich dazu hergegeben, dann aber wären die Zeugen dazwiſchen getreten, und als Zeugen durfte man nur Männer einladen, welche das öffentliche Vertrauen beſaßen, denen man wohl glauben konnte. Solche aber hätten die Beſiegelung, ohne Genehmigung Waldemars, nimmermehr geduldet. Hierin lag die Unmöglichkeit, durch ſolche Urkunden zu täuſchen, nur wenn Waldemar ſeine Zuſtimmung in jedem einzelnen Falle ausgeſprochen hätte, wären die Urkunden ausgefertigt worden. Daß dies nicht geſchehen, liefert den beſtimmten Beweis, daß man ihn dazu nur ſehr ſelten brauchen konnte, und letzteres iſt kaum anders zu erklären, als durch die Annahme, er ſei nur ſelten in einer ſolchen Verfaſſung geweſen, wo ihm dies möglich war. Solch ein Mann iſt kein Betrüger, und ihn wählt man am Wenigſten zur Ausführung eines Betruges, in welchem er die Hauptrolle ſpielen ſoll.

Auch die Herzoge von Pommern-Wolgaſt, Bugislav, Barnim und Wartislav eben ſo, wie der Herzog Albrecht von Meklenburg, vertrugen ihren Streit zu Anfang des Jahres 1350 in der Weiſe, daß ſie auf den König Waldemar von Dänemark als Schiedsmann in dem von ihnen geführten Kriege compromittirten [1]).

König Waldemar hatte ſich während ſeines Zuges durch die Mark überzeugt, daß es ſehr ſchwer halten würde, die Aſkanier mit Waffengewalt daraus zu vertreiben, denn das Volk hing an ſie, und ſie waren durch ihre Freunde ſehr wohl unterſtützt. So lange der König Karl ihre und Markgraf Waldemars Rechte aufrecht erhielt, ſtand die Sache für Ludwig ſehr mißlich. Welcher Meinung König Waldemar zugethan war, in Bezug auf die Perſon Markgraf Waldemars, wiſſen wir nicht. Bei ſeiner Freundſchaft für Ludwig läßt ſich erwarten, daß er ihn, wie dieſer, für untergeſchoben hielt, obgleich keiner von ihnen den früheren Waldemar gekannt, keiner den jetzigen geſehen hatte. Markgraf Ludwig konnte allerdings nicht anders, als dieſe Meinung feſthalten; denn gab er zu, er ſei der echte Waldemar, ſo mußte er ihm auch ohne Weiteres die Mark abtreten. Daß ſeine Freunde ſeiner Meinung waren, iſt erklärlich, und in allen ſolchen Fällen laſſen

1) Balthasar Apparatus diplomat. histor. 20.

ſich ſogar für die Verneinung meiſt mehr Gründe beibringen, als für die Bejahung.

Ein Ende mußte in der Sache aber doch gefunden werden, und König Waldemar hatte gleich nach dem Vertrage und der Belagerung von Berlin mit mehreren Fürſten an den König Karl nach Prag geſchrieben, und ihn gebeten, ihnen einen Tag und Ort zu beſtimmen, wo ſie in ſeiner Gegenwart und im Beiſein ihrer Gegenpartheі erledigt werden könnten. Zu einer vorläufigen Beſprechung der Partheien unter einander hatte Graf Günther von Schwarzburg ſein Schloß Spremberg in der Lauſitz angeboten.

Fünfter Abſchnitt.

Markgraf Waldemars Unechtheits-Erklärung.

König Karl befand ſich in einer unangenehmen Situation als er das Schreiben des Königs von Dänemark erhielt. Ein Entſchluß würde, wie er vorausſah, gefaßt werden müſſen, und wie er auch ausfallen mochte, ſein Anſehen und ſein Königswort mußten dabei compromittirt werden. Sprach er Waldemar und den Aſkaniern die Mark ab, ſo war die feierlichſte Rechtsverleihung vernichtet, ſeine zahlreichen in vollgültiger Kraft erlaſſenen Urkunden waren ungültig erklärt, und es gab dann keine Handlung, kein Wort, keine Urkunde, von ihm ausgeübt, geſprochen oder ausgeſtellt, der man hätte Glauben ſchenken dürfen. Vor ſolchem Bruch beſchworner Verträge, ſelbſt wenn ſie Unbedeutendes betrafen, hatte man in jener, ſonſt in vieler Beziehung ruchloſen Zeit, doch einen großen Abſcheu, denn der ganze Rechtszuſtand, den das Mittelalter mit Recht als etwas Heiliges betrachtete, wurde dadurch unſicher. Wie ſchwierig war die Sache, wenn es ſich um etwas ſo Großes handelte! — Und dazu kam noch, daß ſich gar kein Grund auffinden ließ, warum dies Alles geſchehen ſollte. Markgraf Ludwigs Vorgeben, Waldemar ſei nicht echt, konnte auf ihn keinen Eindruck machen, denn Ludwig konnte dafür unmöglich einen Beweis beibringen. König Karl hatte Waldemars Echtheit durch ein vollkommen geſetzliches Verfahren in beſter Form, wie es jene

Zeit nur kannte, feſtſtellen laſſen, es war in dieſer Hinſicht nichts verſehen, an dem von ihm vollzogenen gerichtlichen Ausſpruch war nicht zu zweifeln, und er hatte ihm die vollſtändigſte geſetzliche Gültigkeit verliehen. Waldemars Krankheit beraubte ihn nicht ſeiner Rechte. Zurücknehmen konnte Karl nichts, und ohnehin fühlte er gegen Ludwig kein Wohlwollen. — Und dennoch hatte er Markgraf Ludwig als einen Markgrafen von Brandenburg anerkannt, und ihm ſeine Beſitzungen garantirt, er mußte ihm zum Beſitze der Mark Brandenburg verhelfen, oder er brach gegen dieſen ſein Wort, ſeine Verträge, und damit wäre der alte Zwiſt und Kampf des Baierſchen Hauſes gegen ihn, kaum geſtillt, wieder erwacht, den er ſo ſehr ſcheuete, ja es hätte ein ſolcher Zwiſt wohl ſelbſt den Frieden ſeines Hauſes getrübt, da ſeine Gemahlin dem Hauſe der Baiern angehörte. Auch der Pfalzgraf Ruprecht der ältere hatte ſich mit Karl ausgeſöhnt, hielt ſich jetzt meiſtens in Prag auf, und gab ſich vor Allen Mühe, die noch beſtehenden Differenzen zwiſchen Karl und Ludwig auszugleichen, wozu aber nicht eher Ausſicht vorhanden war, als bis Ludwig wieder im vollſtändigen Beſitze der Mark war, worauf auch Ruprecht unaufhörlich drang. Gern hätte Karl die Erledigung dieſer nur zu verwickelten, ihn in die furchtbarſte Verlegenheit einzwängenden Angelegenheit noch verſchoben, denn oft löſet die Zeit die ſchlimmſten Knoten, allein es war ein Umſtand in der Sache, der ihn unangenehm berührte. Man hatte den König von Schweden zu einer Entſcheidung in Reichsangelegenheiten erſehen, die eigentlich vor ſein Forum gehörten, und gern hätte er dieſen aus dem Spiele gelaſſen. Offenbar hatte König Waldemar von Dänemark zu ihm weniger Vertrauen gehabt, als zum Könige Magnus von Schweden, obgleich letzterer lange ſein Feind geweſen. Allein er konnte es Karln nicht vergeſſen, daß er die Meklenburger Herrn zu Herzogen erhoben hatte, er trauete ihm nicht, da er die Märkiſchen Städte auch nach Ludwigs Anerkennung noch an Waldemar gewieſen hatte, wogegen wieder Karl wegen ſeiner Einmengung in eine deutſche Reichsangelegenheit auf ihn ungehalten war, und ſo gab es von beiden Seiten Grund zum Mißvergnügen. Pfalzgraf Ruprecht aber benutzte König Waldemars Schreiben in Prag beſtens zu Gunſten ſeines Vetters Ludwig, Karl willigte in eine Verſammlung der Fürſten, und beſtimmte Bautzen als Sammelplatz, und als Zeit den Anfang des Februar. An den König Waldemar, Günther von Schwarzburg und ihre Anhänger erließ

er Geleitsbriefe, durch welche ihnen geſtattet wurde, nach Spremberg zu kommen, wenn ſie auch geächtet wären [1]).

König Waldemar von Dänemark und der Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg der jüngere hatten bis dahin bei den Markgrafen Ludwig in der Neumark gelebt, und erhielten hier die Schreiben König Karls. Sie rüſteten ſich ſofort zur Abreiſe, und in der letzten Januarwoche brachen der König, der Herzog, Markgraf Ludwig der ältere und ſein Bruder der Römer mit einem Gefolge von 30 Rittern und Knechten nach Spremberg auf, wo ſie am 1. Februar eintrafen. Hier fanden ſie den Herzog Rudolf von Sachſen, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, den Herzog Albrecht von Meklenburg, den Grafen Albrecht von Barby und die Bevollmächtigten des Erzbiſchofs von Magdeburg. Markgraf Waldemar, der bei der zu verhandelnden Angelegenheit auf das Innigſte betheiligt war, und mehr als irgend ein Anderer das Recht hatte, für ſeine Sache zu ſprechen, war nicht anweſend, und gerade hier wäre es nöthig geweſen. Fürchtete man, er würde in einer ſolchen Verſammlung ſich bloß geben, und die fürſtliche Würde nicht bewahren können, man würde ihn als untergeſchoben erkennen? — Warum hatte denn Waldemar im Lager bei Fürſtenwalde ſeine fürſtliche Würde in einer wenigſtens eben ſo hohen Verſammlung zu behaupten gewußt, vor einer Verſammlung, in welcher ſich viele befanden, welche den ehemaligen Waldemar perſönlich gekannt hatten, warum hatte er ſie zu Cöln am Rhein in Gegenwart der vornehmſten Fürſten behauptet, als er mit Karl ein Bündniß ſchloß, wo doch auch mehrere waren, die den früheren Waldemar gekannt hatten, während unter ſeinen Gegnern in Spremberg nicht ein Einziger war, der ſich dieſer Bekanntſchaft rühmen konnte. Es war hier weniger zu fürchten, als bei Fürſtenwalde, oder in Cöln, denn ſelbſt wenn alle Gegner, die beiden Ludwige, König Waldemar, Herzog Erich, und der Graf von Schwarzburg beſchworen hätten, Waldemar ſei nicht der Rechte, ſo ſtanden dieſem Schwure gegenüber die bereits geleiſteten Eide des Herzogs Rudolfs von Sachſen des älteren, ſeiner beiden Söhne Rudolf und Otto, die der Fürſten Albrecht und Waldemars von Anhalt, des Erzbiſchofs Otto von Magdeburg und des Grafen Albrecht von Barby und Ulrichs von Lindow, denen man doch eben ſo viel Glauben ſchenken mußte, als jenen, ja eigentlich mehr, denn

1) Pontanus de reb. dan. 477.

unter den letzteren hatten mindeſtens ſechs den ehemaligen Waldemar genau gekannt, unter den erſteren höchſtens einer. Alſo auch im ſchlimmſten Falle, — wenn nämlich die ganze Baierſche Parthei Waldemars Unechtheit erhärtet hätte, wäre damit gar nichts entſchieden worden, weil eine eben ſo ehrenwerthe Parthei das Gegentheil erhärtete, und außerdem die Präſumtion für ſie vorhanden war, daß ſie befähigter zum Urtheile ſei, als jene. Es wäre ſomit die ganze Angelegenheit dadurch nicht im Mindeſten ſchlimmer geworden, als ſie war, und es wurde nichts gewagt, wenn Waldemar mit nach Spremberg ging. Die Aſkaniſchen Fürſten mußten ſich ſogar ſagen, daß ihre Sache in den Augen des weniger ſcharf urtheilenden Volks gewinnen würde, wenn Waldemar, im Bewußtſein ſeines guten Rechts, ſich furchtlos ſeinen Gegnern in Spremberg gegenüber geſtellt hätte, und dieſe Betrachtung lag ſo nahe, daß es ihnen gewiß ſehr unangenehm geweſen iſt, allein kommen zu müſſen. Was verhinderte nun ſein Erſcheinen? Nicht Furcht von ihrer Seite, weil man, wie wir gezeigt haben, nichts wagte; nicht Furcht von Waldemars Seite, wenn er noch war, wie er im Lager bei Fürſtenwalde war, denn dort hatte er ſich nicht gefürchtet und ſeine Würde behauptet. Der Grund kann doch nur in ihm gelegen haben; er muß nicht mehr geweſen ſein, wie er damals war, nicht in einem Zuſtande, der ihm erlaubte, mit Würde aufzutreten, und durch ſeine Perſönlichkeit ſeine Sache zu fördern, und doch ſcheint man Anſtand genommen zu haben, das klar auszuſprechen und unumwunden einzugeſtehen. Ein Betrüger hätte hier ſeine Rolle ohne Scheu fortgeſpielt, weil er nichts zu fürchten hatte, und daß die Baiern nicht im Beſitze von Mitteln waren, ſeine Unechtheit zu beweiſen, hat ſich nachher nur zu beſtimmt ergeben, wie wir weiter hin ſehen werden. Waldemars Ausbleiben oder Nichterſcheinen bei dieſer Gelegenheit, iſt, man mag nun annehmen, er ſei echt oder unecht, ohne unſere Annahme völlig unerklärlich, und was wir ſchon bei Gelegenheit der Seltenheit ſeiner Urkunden geſagt haben, erhält hierdurch eine bedeutende Beſtätigung.

So ſtanden denn nun die Häupter der feindlichen Partheien im Schloſſe zu Spremberg einander gegenüber mit höflich lächelnden Geſichtern, und Groll im Herzen. Die Verhandlungen mögen nicht eben freundlicher Natur geweſen ſein, aber man ſcheint die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit ganz zur Seite liegen gelaſſen zu haben. Offenbar kam man in dem Gedanken überein, daß die eine Parthei eben ſo wohl berechtigt ſei, als die andere, und da

das Recht entweder der einen nothwendig abgeſprochen, oder beiden zugeſprochen werden mußte, ſo handelte es ſich nur darum, wer entſcheiden ſollte. Der durch ſeine Stellung dazu berufene Richter war unſtreitig der Römiſche König, und wir dürfen vorausſetzen, daß ihn die Aſkaniſche Parthei in Vorſchlag gebracht hat. Dagegen hat die Baierſche Parthei ihn höchſt wahrſcheinlich verworfen, als einen nicht unpartheiiſchen Richter, deſſen Urtheil durch die von ihm vollzogene Belehnung Waldemars präoccupirt ſein mußte, und der durch die letzte Anweiſung an die Städte, und ſeine Erklärung, keinen andern als Waldemar für einen rechtmäßigen Markgrafen von Brandenburg erkennen zu wollen, ſchon vorher ausgeſprochen hatte, welcher Meinung er ſei. Sehr wahrſcheinlich hat daher dieſe Parthei den König Magnus von Schweden zum Schiedsrichter in Vorſchlag gebracht, wenigſtens iſt gar kein Grund abzuſehen, der die Aſkaniſche Parthei dazu hätte vermögen ſollen. Wie dem auch ſein möge, ſo iſt ſo viel gewiß, daß man ſich endlich darüber vereinigte, ihm — dem Könige von Schweden — das Schiedsrichteramt zu übertragen, und daß beide Partheien verſprachen, ſich ſeiner Entſcheidung unweigerlich zu fügen. Als Bürgſchaft dafür, daß man dies Verſprechen halten wolle, wie es auch ausfallen möge, kam man überein, ſich gegenſeitig eine Anzahl Veſten einzuräumen, die zum Pfande dienen ſollten. Demgemäß wurde am 2. Februar folgende Urkunde ausgeſtellt:

Ludwig ꝛc. bekennt, daß zwiſchen ihm und allen ſeinen Helfern auf der einen Seite, und den hochgebornen Fürſten und Herrn, Rudolf Herzog zu Sachſen, denen von Anhalt, von Meklenburg, von Barby, dem Biſchofe von Magdeburg und ihren Helfern auf der andern Seite, getheidingt iſt eine ſtete und vollkommene Sühne, welche ſie von beiden Seiten auf den König von Schweden geſtellt haben, der ſoll ſie um alle Kriege und Mißhelligkeiten, mit Minne oder mit Recht, zwiſchen hier und nächſte Pfingſten freundlich entſcheiden, alſo daß er die Minne ſprechen ſoll nach ihrer beider Willen, ihres Rechtes aber ſoll er von beiden Seiten vollſtändig gewaltig ſein, (d. h. ſie begeben ſich gänzlich ihres Rechts, und legen daſſelbe vollſtändig in ſeine Hände), auch wollen ſie den König vermögen, daß er ihre, und aller ihrer Helfer Sachgewalt in derſelben Friſt auf ſich nehme, und ſie gänzlich entſcheide, wie vorgeſchrieben iſt. Was er ihnen und allen ihren Helfern um alle Sachen für ein Recht ſpricht, wenn er ſie mit der Minne nicht entſcheidet, das wollen ſie ſtets halten und vollführen, und Ludwig

verſetzt als Pfand dieſes Verſprechens, fünf Veſten, (deren Namen in der Urkunde aber ſo ſchlecht abgedruckt ſind, daß ſie ſich nicht enträthſeln laſſen und nur das ergiebt ſich, daß Fürſtenwalde dabei war), dagegen ſetzen die Aſkanier ſechs Veſten: Liebenwalde, eine nicht zu leſende, Sandow, Görzke, Köpenick und Zehdenick [1]), für das, was der vorgenannte König von Schweden, zwiſchen ihnen auf beiden Seiten zu Recht ſpricht, im Fall er die Minne zwiſchen ihnen nicht findet. An wen das, was der König entſcheidet, gebrochen und nicht vollführt würde, dem ſollen die, welche die Veſten inne haben, ſolche ausliefern. Wenn es ihnen und allen ihren Helfern auf beiden Seiten aber nicht gelingen ſollte, den König zu vermögen, daß er ſie in der angegebenen Friſt entſchiede mit Minne oder mit Recht wie oben geſagt, ſo ſoll Jeder die vorgenannten Veſten, die ihm zu ſeiner Hand überantwortet ſind, dem andern ausantworten, und dem ſollen ſie verfallen ſein. In derſelben vorgenannten Friſt ſollen ſie es an beiden Seiten in der Mark halten, wie hernach geſchrieben ſteht. An wen ſich unter ihm in der Mark mit gutem Willen halten Städte, Schlöſſer und Mannen, bei dem ſollen ſie mit ihrem Gute, das ihnen zugehört, und mit ihren Leuten in der Mark friedlich bleiben und ihm folgen, und ſollen der Sühne genießen, und während dieſer Zeit ſoll es ſtehen friedlich in der Mark, und es ſoll unterdeſſen darin kein Schloß und keine Veſte gebaut werden, und wäre Jemand aus der Mark, der Gut darin hätte, dem ſoll ſein Gut, das er in der Mark hat, friedlich bleiben und folgen. Und daß alle dieſe Stücke ſtets und ganz gehalten werden ſollen ohne Argliſt, geloben die Fürſten ſelbdritte und mit ihnen dreißig Ritter und Knechte. Gegeben zu Spremberg 1350 (2. Februar) [2]).

Dieſe überaus wichtige Urkunde beſtätigt auf das Vollkommenſte unſere oben ausgeſprochene Behauptung, daß man bei den Verhandlungen zu Spremberg die Frage nach der Echtheit Waldemars ganz zur Seite habe liegen laſſen, und daß man ſich für gleich berechtigt anerkannte. Aber ſie zeigt ſogar noch mehr. Wir entnehmen aus derſelben, daß die ganze verwickelte Angelegenheit einer friedlichen Ausgleichung und Beendigung ſehr nahe war, und daß beide Theile ſich auf das Beſtimmteſte zuſicherten, der Entſcheidung des Königs von Schweden ſich unbedingt zu fügen, und

1) Im Abdrucke: Waldeck, Jantone, Gorzig, Kepnig und Zodnung.
2) v. Sommersberg Script. rer. Siles. I. 985. Leider ſehr ſchlecht abgedruckt.

nur, wenn er nicht in der angegebenen Friſt die Entſcheidung träfe, ſollten dieſe Verſicherungen ungültig ſein. Bis dahin wollten beide Partheien in Frieden neben einander beſtehen, alles ſollte in dem Stande bleiben, in welchem es ſich jetzt befand, jeder die Lande und Leute regieren, die ſich zu ihm halten wollten, und kein Auswärtiger, der in der Mark begütert war, ſollte etwas verlieren. Es ſollte dann, mit der Entſcheidung des Königs von Schweden, eine vollſtändige Verſöhnung der beiden ſtreitenden Partheien eintreten und aufrecht erhalten bleiben. Für alles dies bürgten die ſich gegenſeitig auszuliefernden Veſten, die Fürſten, und dreißig Ritter und Knechte. — Der Vertrag macht übrigens der ruhigen Vernunft beider Partheien alle Ehre, und zeigt, daß ſie beide des Krieges und Haders müde waren.

In der ganzen Verhandlung liegt ſtillſchweigend die Vorausſetzung zum Grunde, daß man gegenſeitig eine Berechtigung an der Mark anerkannte, und es handelte ſich nur noch darum, wie weit die einer jeden Parthei gehen ſollte. Vorauszuſehen war jetzt mit ziemlicher Sicherheit, daß der König von Schweden Land, Leute, Rechte und Würden zwiſchen beide Partheien theilen würde, vielleicht nicht weſentlich verſchieden von der Art und Weiſe, wie ſich die Theilung bisher von ſelber, und durch die Anhänglichkeit der Unterthanen, gemacht hatte. Wie ſie aber auch erfolgt wäre, — man hatte verſprochen, ſich ihr zu fügen, aus der Mark Brandenburg wären dann zwei Länder entſtanden, das eine regiert von Aſkaniſchen, das andere von Baierſchen Fürſten; aber der unſelige Krieg hätte ein Ende, und beide Partheien hätten Recht gehabt. Dies wäre in Ruhe und Frieden abgewartet worden, und um Pfingſten mußte die Entſcheidung erfolgen. In der That ſchien dies die einzige Art und Weiſe zu ſein, den gordiſchen Knoten zu löſen, und aus der Verwickelung herauszukommen. Kein Hinderniß ſchien der Sache entgegen zuſtehen, denn auf König Karls Zuſtimmung hat man ohne Zweifel gerechnet, da man hiermit ſehr glücklich einen Weg aufgefunden hatte, zum Frieden zu kommen, ohne ſein Anſehen zu compromittiren, und ihm daran liegen mußte, beiden Partheien gerecht zu werden. Ohne Zweifel fühlte man ſich glücklich, ſo viel erreicht zu haben, da vielleicht keine Parthei der andern ſo viel Nachgiebigkeit zugetraut hatte, und mit leichterem Herzen, denn ſeit lange, ſchauete man in die Zukunft. Für die Mark mußte eine neue Aera anbrechen, und vielleicht freuete man ſich ſchon, den König Karl in Bautzen mit der Nachricht von dem

glücklichen Uebereinkommen zu überraſchen. — Und dennoch kam Alles ganz anders, als man gedacht hatte! —

Während man in Spremberg war, überſandte König Karl noch einen zweiten Geleitsbrief für den König Waldemar, den Grafen Günther von Schwarzburg zu Spremberg, und Alle, die ſie mitbringen würden, ſie ſeien in der Acht oder nicht, für die Reiſe von Spremberg bis Bautzen und wieder zurück [1]). Warum der erſte Geleitsbrief nur bis Spremberg lautete, und ſo ein zweiter nothwendig wurde, vermögen wir nicht zu ſagen. Karl muß dabei beſondere Abſichten gehabt, oder eigenſinnig geweſen ſein. Die ganze vornehme Geſellſchaft brach nun von Spremberg auf, um ſich zu dem Könige Karl nach Bautzen zu begeben. In Bautzen fanden ſie bereits den König Karl nebſt ſeinem Bruder den Herzog Johann, welchem Karl Mähren abgetreten hatte, den Pfalzgrafen Ruprecht den älteren, die Markgrafen Friedrich und Balthaſar von Thüringen und Meißen, die Schleſiſchen Herzoge, den Biſchof von Olmütz und eine Menge deutſcher und Böhmiſcher Großen und Edlen, demnach eine ſehr auserleſene Geſellſchaft. Die Markgrafen von Meißen hatten hier mit Karl und ſeinen Brüdern Johann und Wenzel die ſchon 1348 zu Dresden geſchloſſenen Bündniſſe erneuert, und verſprochen, ihnen und ihren Erben wider alle Feinde, keinen ausgenommen, Hülfe und Beiſtand zu leiſten, wogegen Karl ihnen das Gleiche verſprach. Es geſchah dies am 6. Februar, dem Tage an welchem die in Spremberg verſammelt geweſenen Herrſchaften anlangten.

Allein dieſe fanden mit Befremden Karls Stimmung gegen die Askaniſchen Fürſten außerordentlich verändert. Ohne Zweifel hat auf dieſelbe ſein Verwandter Pfalzgraf Ruprecht einen großen Einfluß geübt. Wir können nur vermuthen, was hier vorgegangen iſt, Beläge vermögen wir für Unterredungen, die jedenfalls im Geheimen ſtatt gefunden haben, nicht zu ſchaffen. König Karl, noch immer in großer Verlegenheit über die Parthei, welche er ergreifen ſollte, mochte wohl den Zeitpunkt nicht ohne Beſorgniß herannahen ſehen wo er entſcheiden ſollte, und hat ohne Zweifel mit Ruprecht oft darüber geſprochen. Dieſer hat wie Ludwig und ſeine Parthei natürlich den Waldemar für untergeſchoben erklärt, und dem Könige ſchien endlich in dieſer Behauptung ein rettender Ausweg aus der drängenden Verlegenheit ſich darzubieten. Wurde dieſe Angabe

1) Die Urkunde in den Hiſtoriſchen Abhandlungen der Kön. Geſellſchaft d. Wiſſenſchaften zu Kopenhagen, II. 380.

conſequent durchgeführt, ſo erſchien der König getäuſcht, und das war jedenfalls beſſer, als wenn er wortbrüchig werden mußte. Dann konnte er mit Grund die ganze Belehnung Waldemars für ungültig erklären, ohne dieſe Behauptung hätte jeder Grund dazu gefehlt. Ludwigs Rechte auf die Mark hatte er demſelben verſichert und anerkannt, er konnte und durfte mit den Baiern nicht brechen, ohne die Ruhe des Reichs und ſeines Hauſes aufs Spiel zu ſetzen, Ludwig mußte die Mark erhalten, und Waldemar ſie verlieren. Dem letzteren ließ ſie ſich nur abſprechen, ohne das königliche Wort und jeden Rechtszuſtand zu compromittiren, wenn ein ſolcher Grund geltend gemacht wurde. Freilich blieb auf dem König der Vorwurf einer Uebereilung bei Waldemars Belehnung ſitzen, aber immer beſſer dieſer, als der einer Wortbrüchigkeit, zu dem konnte er faſt die ganze Schuld auf die Aſkanier zurückſchieben. Freilich war auch dieſer Ausweg nicht ohne ſeine Unannehmlichkeiten. Markgraf Waldemar kam dadurch um ſein rechtmäßiges Erbe, um ſein Land und ſeine Würde; aber einer von beiden, Waldemar oder Ludwig, mußte geopfert werden, und dann war es leichter, ſich für Waldemar zu entſcheiden. Er war alt, kinderlos, unbeweibt, und in einem Zuſtande, in welchem er dem Lande nicht nützlich, ſich ſelber eine Laſt ſein mußte, und von ſeiner Würde nur zeitweiſe und ſchwach ein deutliches Bewußtſein hatte. Was verlor er, wenn er ſein Land und ſeine Würde verlor? Ludwig dagegen war ein Mann in der Fülle der Kraft, war verheirathet, und hatte Nachkommen.

Die Rechte der Aſkanier mußten allerdings ebenfalls erlöſchen, weil Ludwig ſonſt nicht zum Beſitz des Landes kommen konnte. Auch dafür mußte ein Grund gefunden werden, und auch dieſe Schwierigkeit löſete jene Behauptung, denn hatten ſie, wiſſentlich oder unwiſſentlich, einen falſchen Waldemar untergeſchoben, und den König zu einem ſolchen Mißgriffe verleitet, ſo verloren ſie auch mit Recht alle Vortheile und Vorrechte, welche ſie ſich durch einen ſolchen Betrug verſchafft hatten. Freilich wurden dieſe Fürſten dadurch eines höchſt ſtrafbaren und frechen Vergehens bezüchtigt, das ihrer fürſtlichen Würde und ihrem Anſehen ſehr nachtheilig ſein mußte, allein man konnte die Sache wohl ſo wenden, daß ſie ſelber nicht als Betrüger, ſondern als Betrogene erſchienen, welche eben ſo gut als der König getäuſcht wurden. Aber dann fiel die ganze Schuld auf den Markgrafen Waldemar, und er mußte wegen eines ſolchen Vergehens eines ſchimpflichen und qualvollen Todes ſterben, bei

dem Bewußtſein ſeiner Unſchuld für diejenigen, welche ihn verurtheilen mußten, faſt noch ſchlimmer, als für ihn ſelber. Darüber ließ ſich indeſſen vielleicht hinwegkommen. Gewiß aber war es, daß Karl ſich ſämmtliche Aſkaniſche Fürſten bei der Feſthaltung jener Behauptung verfeinden würde. Das ließ ſich einmal nicht ändern, aber es war weniger ſchlimm, als wenn er ſich das viel mächtigere Baierſche Haus verfeindete, das ihm ſchon ſo viel zu ſchaffen gemacht hatte. So ungefähr müſſen Karl und Ruprecht die Sache überlegt haben, und ihr Beſchluß muß dahin ausgefallen ſein, dem zu folgen, was ſie als das Beſſere erkannt hatten. Es galt daher von vorn herein Waldemars Unechtheit zu behaupten, und von vorn herein es den Aſkaniern fühlen zu laſſen, daß ſie, gleichviel ob wiſſentlich oder unwiſſentlich, den König getäuſcht hatten, und er mit ihnen unzufrieden ſei.

Von alle dem wußten weder die Aſkaniſchen Fürſten etwas, als ſie ankamen, noch Ludwig und ſeine Begleitung. Aber nur zu bald wurde ihnen klar, welche Stimmung den König Karl und ſeine Freunde beſeelte. Als ſie ihm das in Spremberg getroffene Uebereinkommen vorlegten, gerieth er in heftigen Zorn. Er hatte es ſchon ſehr übel genommen, daß die Herzoge von Meklenburg, Pommern, und König Waldemar ihre Sühne vor Berlin auf den König von Schweden geſtellt hatten. Jetzt war daſſelbe in einer ihn und das Reich ſo nahe berührenden Angelegenheit, von den Aſkaniern und Ludwig, König Waldemar und ihren Helfern geſchehen, und er war ganz dabei ausgeſchloſſen. Der ganze Spremberger Vertrag durchkreuzte ſeine Pläne, und wich davon ab. Gereizte Eitelkeit mochte mit im Spiele ſein, daß er weder die Aſkanier noch die Ludwige für ſo nachgebend gehalten, noch auch auf das Auskunftsmittel des Spremberger Vertrages gefallen war, um aus der Verlegenheit zu kommen. Wer kann genau wiſſen, was in einer Menſchenſeele in einem ſo eigenen Falle vorgeht? — Genug, König Karl behauptete, es ſei ein Vergehen, den Streit an den König von Schweden zu bringen, wodurch dem Reiche Schaden zugefügt würde. Die Mark ſei ſchon ſeit langen Zeiten ein Eigenthum des Römiſchen Reichs, und nur ihm gebühre in dieſem Streite Recht zu ſprechen, aber keinem fremden Fürſten, und darin hatte er allerdings zum Theil Recht. Er erklärte daher den ganzen Spremberger Vertrag für nichtig, und beſchuldigte den gar nicht anweſenden ſogenannten Markgrafen Waldemar und ſeine Helfer, die Aſkanier, daß ſie es geweſen ſeien, die auf den König

von Schweden gegangen wären, obgleich doch, aus den oben angeführten Gründen, der Vorſchlag dazu ohne Zweifel in Spremberg von der Gegenparthei ausging. Ja er ging in ſeinem Zorne ſogar ſo weit, den Aſkaniſchen Fürſten vorzuwerfen, ſie hätten ohne ſeine, des Römiſchen Königs Erlaubniß, Gunſt, Wiſſen und Willen, die Mark an ſich geriſſen und getheilt. Dieſe Behauptung war allerdings ſtark, aber ſie wurde durch einen Scheingrund unterſtützt, da das Bündniß zu Großenhayn, nach welchem die Anhaltiner nach Waldemars Tode die Mark, die Sachſen aber die Anhaltiniſchen Lande erhalten ſollten, eben ſo wenig Karln vorgelegt war, als das Bündniß zu Berlin, worin die Aſkanier verſprachen, die Mark mit Meklenburg zu theilen. Solch eine Theilung mußte der König freilich genehmigen, allein es war Zeit genug, ſich an ihn zu wenden, wenn ſie eintreten ſollte. Daß ſie die Mark ohne ſeinen Willen an ſich geriſſen hätten, konnte allenfalls ſo gedeutet werden, daß Karl ſeine Einwilligung nicht ausdrücklich dazu gegeben, ſie ſchon bei Lebzeiten Waldemars in ihren Händen zu ſehen; jedenfalls aber war es ſehr übelwollend ausgedruckt, und hätte Karls früheres Wohlwollen gegen die Aſkanier noch beſtanden, ſo wäre ihnen nichts von dem Allen zum Vorwurf gemacht worden [1]). Es konnte ſonach kein Zweifel mehr ſtatt finden, die Aſkanier waren in Ungnade gefallen, und mit Schrecken und Ueberraſchung ſahen ſie, die ganz Anderes vermuthet hatten, der König wollte auf ſie ungehalten ſein. Nicht minder überraſcht ſind unſtreitig die beiden Ludwige und König Waldemar geweſen, aber ſie fanden ſich doch zurecht, und begriffen den König, wahrſcheinlich fehlte es auch nicht an Winken und Zuflüſterungen ihrer Freunde und des Pfalzgrafen Ruprechts. Es fielen Worte über die Unechtheit Waldemars, und dreiſt, noch immer voll Verwunderung, und in der Abſicht, des Königs eigentliche Meinung zu ergründen, erhoben nun die Baiern ihre Stimme, und fragten den König, völlig im Geiſte ihrer von Anfang an aufgeſtellten Behauptung, aber nicht in der des Spremberger Vertrags: Warum er denn zum Nachtheile Markgraf Ludwigs, der Fürſten, und der Wahrheit, den unechten (fictitium) Waldemar mit dem Markgrafthume belehnt habe, da doch Waldemar, den dieſer im Finſtern ſchleichende Menſch (tenebrio) lügenhafter Weiſe vorſtellen wolle, ſchon längſt geſtorben ſei? Darauf ertheilte Karl die die Aſkanier in hohem

1) Dieſe Darſtellung wird durch die weiterhin folgende Urkunde gerechtfertigt werden.

Grade verletzende Antwort: Er an ſeiner Statt habe ſich weder Leichtſinn noch Uebelwollen vorzuwerfen. Aber Otto, der Erzbiſchof von Magdeburg, Herzog Rudolf der jüngere von Sachſen, des alten Herzogs Rudolfs Sohn, Herzog Johann von Meklenburg, und Graf Albrecht von Anhalt, der des Markgrafen Waldemars Schweſterſohn geweſen, hätten bei ihren Eiden geſchworen, daß es der rechte Markgraf Waldemar wäre, der echte angeborene Herr der Mark, derſelbe, der den großen Hof zú Roſtock gehabt, und da zum Ritter geſchlagen wurde durch König Erich von Dänemark. Auf den Eid dieſer Herren habe er allerdings den angeblichen Waldemar [1]) beliehen, das bekenne er, allein er habe hiernach nicht anders gekonnt. Dies hatte ſeine volle Richtigkeit. — Darauf erhob König Waldemar von Dänemark ſeine Stimme, und ſprach: Der Biſchof von Magdeburg und ſeine Helfer haben nicht recht geſprochen und geſchworen; wir ſind gleicher Geſtalt erbötig, zu beſchwören und zu beweiſen, daß er kein Recht zu der Mark hat, und bitten deshalb eure Königliche Majeſtät, daß die ihm darüber ertheilten Briefe widerrufen werden, welcher Erklärung ſich auch der Pfalzgraf Ruprecht anſchloß [2]). Auf dieſe Erklärung ordnete Karl den Pfalzgrafen Ruprecht mit Ludwigs Beiſtimmung zu einem Schiedsrichter in dieſer Sache an, und gab ihm auf, die Zeugen gegen Waldemar zu vernehmen, und demgemäß einen Ausſpruch zu thun. Ludwig verſprach eidlich, ſich dieſem Schiedsrichterſpruche, er möge ausfallen, wie er wolle, vollſtändig zu unterwerfen.

Man denke ſich bei dem Allen die Lage der Aſkaniſchen Fürſten, denen hier ins Geſicht Verrath gegen das Reich, wegen der auf den König von Schweden geſtellten Sühne, in welche ſie doch nur eingewilligt hatten, angemaaßte Occupation der Mark, ohne und gegen den Willen des Königs, und falſche Eide vorgeworfen wurden, ohne daß ſie von dem Allen nur eine Ahnung haben konnten, Ihnen mußte zu Muth ſein, wie dem Lamme im Hauſe des Löwen. Statt unpartheiiſcher Richter, denen ſie ihren Streit mit Ludwig vorlegen wollten, um ihn zu entſcheiden, fanden ſie eine durchaus Bairiſch geſinnte Verſammlung, ſtatt eines Königs, der ſich über die von

1) Konig Karl ſagte, nach Detmar, den Begharden, (ſtatt angeblichen Waldemar) Begharden waren geiſtliche Schwärmer die in einer Art Mönchskleidung die Länder durchzogen.

2) Pontanus rer. dan. 477. Detmars Chronik bei Grautoff. I. 274. Corner Chronic. ad a. 1353. col. 1090. ap. Eccard. T. II. Wir haben die Ausdrücke möglichſt treu wiedergegeben.

ihnen glücklich eingeleitete baldige Beendigung des Streites freuen und dem Vertrage ſeine Zuſtimmung nicht verſagen würde, fanden ſie einen erzürnten Herrſcher, der den ganzen Vertrag caſſirte, und ſie mit Vorwürfen überhäufte, die ſogar Schmähungen wurden; ſtatt einer gerechten Würdigung ihres Rechtes ſahen ſie ſich deſſelben gänzlich beraubt. — Ob ſie überhaupt nur zu Wort gekommen ſind, ſteht dahin, denn es wird nirgend etwas davon erwähnt, und tumultuariſch genug mag es wohl zugegangen ſein, denn der Zorn des Herrſchers findet in der Bruſt ſeiner Anhänger ein tauſendfach verſtärkendes Echo, und wo er nur mit den Augen zuckt, verſetzen ſie einen Stoß. Ja man könnte ſogar zweifelhaft ſein, ob ſie überhaupt anweſend geweſen ſeien, wäre nicht eben eine Ausgleichung ihres Streits vor dem Könige der Zweck ihrer ganzen Reiſe geweſen, den ſie mit der bloßen Reiſe nach Spremberg nicht für erreicht halten konnten, und würde nicht Herzog Rudolf von Sachſen ausdrücklich unter den zu Anfang in Bautzen Anweſenden genannt. Ohne Zweifel ſind ſie ſogleich, nachdem ſie geſehen hatten, wie die Sachen ſtanden, abgereiſet. Dadurch wurde nun das ſchiedsrichterliche Urtheil des Pfalzgrafen Ruprecht ein durchaus illuſoriſches. Sollten zwei Partheien durch ein ſolches entſchieden werden, ſo mußten beide den Schiedsrichter als ſolchen anerkennen, beide mußten bündige Verſicherungen ausſtellen, ſich ſeinem Ausſpruche zu unterwerfen. Das geſchah hier nicht. Nur Ludwig, alſo nur die eine Parthei, verſprach dies, und damit verlor die Sache ihre Rechtsgültigkeit. Dieſe Schwierigkeit entging den Fürſten nicht, man fand aber einen Ausweg. Der Pfalzgraf Ruprecht erhielt nun den Auftrag, die Echtheit Waldemars zu unterſuchen, und einen Ausſpruch ſchiedsrichterlich zu thun in den Streitigkeiten zwiſchen dem Könige Karl und dem Markgrafen Ludwig, und letzterer ſtellte am 7. Februar darüber folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig ꝛc. thun kund, daß wir Krieg, Entzweiung und Mißhelligkeit, die zwiſchen dem allerdurchlauchtigſten Fürſten, Herrn Karl, Römiſchen König ꝛc. unſerm gnädigen Herrn ꝛc., ſeinen Brüdern, Landen, Leuten und Helfern an einem, und uns, unſern Brüdern, Landen, Leuten und Helfern am andern Theile geweſen ſind bis auf dieſen heutigen Tag, welche ſie auch ſein, oder wie ſie heißen mögen, an den hochgebornen Fürſten, Herrn Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unſerm lieben V tter, mit wohlbedachtem Muth, mit Rath, Wiſſen und Willen unſerer

Getreuen, auf Minne und auf Recht, wie ihm das am Geeignetſten iſt und ſein mag, gänzlich geſetzt und gelaſſen haben, und geloben mit guten Treuen ohne Gefährde und mit geſchwornen Eiden, die wir zu den Heiligen darüber gethan haben, wie uns der vorgenannte Herzog Ruprecht, unſer Vetter, findet oder ſpricht, freundlich oder mit Recht, wie er das zu Rathe wird, daß wir daſſelbe dem obgenanten unſerm Herrn dem Könige thun, vollenden, vollziehen, und gänzlich ohne alles Hinderniß und Verzug vollführen wollen und ſollen, unter allen den Strafen, die in ſeinen darauf gerichteten Briefen zu finden ſind. Mit Urkund dieſes Briefes, verſiegelt mit unſerm Inſiegel, der gegeben iſt zu Bautzen 1350 am Sonntage vor Faſtnacht [1]). (7. Febr.)

Freilich war Ludwigs Streit mit den Aſkaniſchen Fürſten zugleich ein Streit mit dem Könige Karl, weil er ſie mit der Mark belehnt, und die Unterthanen wiederholt an ſie gewieſen hatte. Aber eben deshalb waren König Karl und die Aſkaniſchen Fürſten in dieſem Streite die eine, und Markgraf Ludwig die andere Parthei, Alle mußten ihre Zuſtimmung zum Schiedsgerichte geben, Alle geloben, ſich ſeinem Ausſpruche zu unterwerfen. Nur wenn die Aſkaniſchen Fürſten auch nicht einmal den Schein eines Rechts auf das Object des Streits hatten, war ihre Einwilligung unnöthig, und der Urtheilsſpruch hatte dann auch ohne dieſelbe Gültigkeit. Sie wurden nicht gefragt, ſie willigten nicht ein, ſie gelobten keine Unterwerfung, und dennoch wurde das Schiedsgericht als ein gültiges conſtituirt. Man ſetzte alſo bereits voraus, ſie hätten kein Recht an der Mark, und doch ſollte dieſe Frage eben erſt unterſucht werden! — Dieſer wahrhaft enorme Fehler in der Procedur, wodurch das ganze Urtheil vorweg beſtimmt und präoccupirt, wodurch der Gegenparthei jede Vertheidigung, jede Einrede abgeſchnitten und unmöglich gemacht wurde, kann nicht genug hervorgehoben werden, und wird leider immer einen Flecken in Karls, — des in ſo vielem Betrachte großen Kaiſers und Fürſten, — Character bilden. Gern ſähen wir einen Mann, der den Glanz der deutſchen Kaiſerkrone zum helleſten Stralen brachte, wie wenige ſeiner Vorgänger, der wegen ſeiner Regentenhandlungen und vieler trefflicher Eigenſchaften, Verehrung verdient, von dieſem Flecken wie von vielen andern, gereinigt, allein er iſt nicht wegzuwiſchen. Die

1) Pelzel Kaiſer Karl, I. Urk. p. 151.

oben angegebenen Geſichtspunkte leiteten ohne Zweifel den König Karl, und er handelte ſeinem Entſchluſſe gemäß. Leider kann eine durch die Umſtände zum Unrecht gewordene Berechtigung oft nur durch eine Ungerechtigkeit aufgehoben werden, wie die Geſchichte faſt aller Privilegien zeigt.

Die Faſtnachtsluſtbarkeiten, welche mit dem 7. Februar begonnen, und in jener Zeit von Niemandem unterlaſſen wurden, ſind gewiß in Bautzen ſehr feſtlich begangen worden, denn alle diejenigen, welche bei dieſem Congreſſe zu verlieren hatten, waren abgereiſet, und alle Anweſenden voll guter Hoffnung und fröhlich. Dieſe Feſtlichkeiten waren wohl daran ſchuld, daß Pfalzgraf Ruprecht mit ſeinem ſchiedsrichterlichen Spruche zögerte. Wie viel Zeit ihm die Vernehmungen und Zeugenausſagen gekoſtet haben, wiſſen wir nicht. Erſt am 14. Februar erfolgte ſein Spruch, der folgendermaßen lautete:

Pfalzgraf Ruprecht bekennt, daß der Allerdurchlauchtigſte Fürſt und gnädigſte Herr, Herr Karl, Römiſcher König, an einem Theile, und der hochgeborene Fürſt und Herr, Herr Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, zu Landsberg und zur Lauſitz, des heil. Röm. Reichs oberſter Kämmerer, ſein lieber Vetter, an dem andern Theile, wegen aller Sachen und Zweiung, die zwiſchen ihnen an beiden Seiten bis auf den heutigen Tag geweſen, gänzlich auf ihn gegangen ſind. Darum habe er ſich an die hochgebornen Fürſten und Herrn gewandt, nämlich: Herzog Erich den jüngern zu Sachſen, Friedrich, Markgrafen zu Meißen, Nikolaus, Herzog von Troppau, Bolko, Herzog zu Schweidnitz, Wenzeslav, Herzog zu Liegnitz, Wladislav, Herzog zu Teſchen, Günther, Graf zu Schwarzburg, Gerlach von Hohenlohe, Wilhelm von Landſtein, Boto von Turgow, Thieme von Colditz, Albrecht von Maltitz und an andere Herrn, die er gefragt habe, daß ſie um Gottes, und dann um des heiligen Römiſchen Reichs Recht und Ehre willen, auch um ſonderlicher Freundſchaft, geruhen möchten, ihm das Recht zu weiſen, was er in der Sache zu ſprechen und zu entſcheiden habe. Die haben ihm denn unterwieſen, und däuchtet ihm ſelber billig und recht zu ſein, bei den Eiden und Treuen, womit er dem heiligen Reiche verbunden, ſintemal daß der, der ſich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, und auch andere ſeiner Helfer in ihrem Streite mit dem Markgrafen Ludwig, auf den König von Schweden gegangen ſind, zum Schaden des heiligen Römiſchen Reichs, deſſen Eigen dies Fürſtenthum ſeit

langen Zeiten iſt, und haben ohne des Römiſchen Königs Gunſt, Wiſſen, Willen und Erlaubniß die Mark an ſich geriſſen, und getheilt, wie er darüber von dem Herzoge Erich von Sachſen, dem edlen Manne Grafen Günther von Schwarzburg, Johann Herrn von Cottbus, Friedrich von Lochen, Czaslau und Dippolt von Schönfeld, Heinrich von Köckeritz, Wilhelm von Bombrecht, Bugge und Henning von Bodebuz, Benedikt von Anefeld, Nickel Erichs, Bretius Valke, und auch von Andern, die dabei geweſen ſind, gänzlich unterrichtet und unterwieſen worden, die auch alleſammt inſonderheit bekannt haben, daß, wenn es auf eine eidliche Verſicherung ankomme, ſie eher ſprechen und ſchwören wollten, daß es der Markgraf Waldemar, Markgrafen Konrads zu Brandenburg ſeligen Sohn nicht wäre, als daß ers wäre. — Und da der vorgenannte Markgraf Ludwig, ſein Vetter, von dem obgenannten ihrem Herrn dem Römiſchen Könige begehrt und verlangt hat, ſeine Lehen die Mark zu Brandenburg, zu Landsberg und zu Lauſitz, ſo wie die Kur, und auch andere ſeiner Fürſtenthümer und Herrſchaften, wieder zu erhalten, und daß ſie ihm der Römiſche König mit Ehren billig und zu Recht leihen möge und ſolle, ſo ſpricht und findet der Pfalzgraf das mit der Gewalt, die ihm von beiden Seiten übertragen iſt, daß der König dem Ludwig, Otto ſeinem Bruder, und ihren Erben, die vorgenannte Lehen ſofort zu Bautzen von neuem mit ſeiner Königlichen Gewalt und Gnade leihen und verbriefen ſoll, wie gewöhnlich iſt. Auch ſoll Markgraf Ludwig dem obgenannten Römiſchen Könige huldigen geloben und ſchwören, ihm getreu, gehorſam und unterthänig zu ſein, als einem Römiſchen Könige und ſeinem rechten Herrn, und Niemandem anders, ſo lange er lebt, und ihm zu dem Reiche getreulich beholfen ſein, wie ein Kurfürſt einem Römiſchen Könige billig thun ſoll. Ferner ſpricht und findet der Pfalzgraf, daß der Römiſche König dem Markgrafen Ludwig einen nicht zu nahe gelegenen Tag, nämlich acht Tage nach den nächſten Oſtern zu Nürnberg anſetzen und beſcheiden und auf dieſelbe Friſt vor ſich laden ſoll mit ſeinen Königlichen Briefen und Gewalt den vorgenannten, der ſich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, und daſelbſt auf den nächſten Montag nach dem erſten Sonntag der vorgedachten Oſtern die Fürſten und die Herrn des Römiſchen Reichs, die billig darüber zu ſprechen

haben, und ſie erkennen laſſe: ob es der Markgraf Waldemar ſei, der Markgraf Konrads zu Brandenburg ſeligen Sohn war, und den man lange tod geglaubt hat, und bei dem, was dann die Fürſten und Herrn des Reichs entſcheiden wegen der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lauſitz den Fürſtenthümern, Herrſchaften und ihrem Zubehör, ſoll der König den Markgrafen Ludwig laſſen und erhalten, wie er ſeinen und des Reichs Fürſten billig thun ſoll, und wie er ſie ihm, ſeinen Brüdern Ludwig und Otto, und ſeinen Erben verliehen hat. Blieben aber die vorgenannten des Reichs Fürſten und Herrn, die billig darüber ſprechen ſollen, aus, oder kämen die Genannten, welche vorgeladen worden, nicht, ſo ſoll Markgraf Ludwig all ſein Recht verfolget haben, eben ſo, als wenn die Fürſten alle dabei geweſen, oder die Geladenen, und als wenn jene darüber geſprochen hätten. Es ſoll innerhalb der angegebenen Friſt der König keiner Stadt einen Brief oder Botſchaft zum Schaden Ludwigs ſenden, noch dieſer ſelber an eine Stadt zum Schaden des Königs Karl ſchreiben. Markgraf Ludwig oder ſein Bruder ſollen an dem gedachten Tage nach Nürnberg die Heiligthümer und Kleinodien des heiligen Römiſchen Reichs mitbringen, und ſie dem Könige innerhalb dreier Tage ausliefern. Wer von beiden Seiten gegen irgend eine dieſer Beſtimmungen fehlte, die von beiden Seiten beſchworen werden ſollen, der ſoll nach dem genannten Tage mit zehn Rittern in Dresden einreiten, und dort Einlager halten, und träfe dies den Markgrafen Ludwig, ſo ſoll er ſeinen Bruder Ludwig mitbringen, wie denn überhaupt Beide alle dieſe Punkte beſchwören ſollen. Ferner ſoll der König ſchwören, daß er Alles anwenden will, um den Markgrafen Ludwig, ſeinen Bruder, und ihre Länder und Leute bis künftigen Michaelis vom Banne zu befreien, als ob er das für ſich ſelber thäte, und gelänge es ihm nicht bis Michaelis, ſo ſoll der König nicht ablaſſen, bis er es dahin gebracht hat. Da der Markgraf Ludwig die ganze Bannangelegenheit dem Könige übertragen, und ihm ein beſonderes Procuratorium darüber ausgeſtellt hat, worin er ihm volle Gewalt giebt, ihn mit der Römiſchen Kirche zu verſöhnen, ſo ſoll ſofort der geiſtliche Bann dem Markgrafen Ludwig, ſeinen Brüdern und ihren Landen und Leuten unſchädlich ſein vor dem heiligen Römiſchen Reiche in allen Sachen, ſowohl um

Lehen zu empfangen, als ihre Rechte zu verfolgen, überhaupt in allen Dingen. Wäre das Procuratorium unvollkommen in der Form, ſo ſoll ein beſſeres ausgefertigt werden. Alle Handfeſten und Briefe, welche Ludwig und ſein Bruder vom Reiche haben, ſoll der König beſtätigen und erneuern. Aller Anſprüche auf die Lande zu Bautzen und Görlitz, und auf die Städte Lauban, Löbau, Camentz und andere Städte, die dazu gehören, ſoll ſich Markgraf Ludwig, für ſich und alle nachfolgenden Markgrafen von Brandenburg, ewiglich entſagen, namentlich auf den edlen Herrn Ulrich von Pack zu Sorau [1]), und auf das Land Sorau, und Herrn Albrecht von Hackeborn und ſeine Herrſchaft [2]), die der vorgenannte ihr Herr der König inne hat, und die hochgebornen Fürſten und Herrn, Herr Johann, ehemals König zu Böhmen, ſein Vater, und Herzog Heinrich von Jauer, beſeſſen, und inne gehabt haben. Dagegen ſoll auch ihr vorgenannter Herr der König, und der hochgeborne Fürſt Johann, Markgraf zu Mähren ſein Bruder, ſich aller Rechte und Anſprüche entſagen an das Herzogthum Kärnthen, an die Grafſchaft Tirol und Görtz, und an die Vogteien der Gotteshäuſer Agley (Aquilega), Trient und Brixen, und was dazu gehört, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß was von den zweien Herrn, Ulrich von Pack und Albrecht von Hackeborn, ihren Landen und Lehen geſagt iſt, das ſpricht der Pfalzgraf mit ihrer beider Willen, Wiſſen und Wort zu einer Freundſchaft und Minne. Zwiſchen dem Könige und ſeinem Bruder, und zwiſchen Ludwig und ſeinen Brüdern auf der andern Seite, ſoll von nun an eine vollſtändige Sühne beſtehen, aller Krieg und alle Zweiung ſollen beſeitigt ſein. Ueber Alles dies ſollen ſie in beſter Weiſe einander ihre offenen Briefe geben. Hätte der König irgend Lehne oder Güter zum Schaden Ludwigs, ſeiner Diener und Unterthanen verliehen, oder wäre es zum Schaden des Königs durch Ludwig geſchehen, ſo ſoll dies gänzlich ungültig ſein, und beiden Theilen keinen Schaden bringen.

Auch behält ſich der Pfalzgraf zur beſonderen Entſcheidung bevor, die Stadt Schwoyſchenwerd, den Zehnten zu Heilbronn, und die Straßen, die ihr Herr der König fahren ſoll durch des Markgrafen Ludwigs Land; was er darin ſprechen wird, dem ſollen ſie an beiden Seiten folgen, und alle

1) Er war Herr der Herrſchaft Sorau.
2) Priebus und Triebel.

anderen Briefe, die darüber zu Eltwil gegeben ſind, ſollen ferner keine Macht noch Kraft haben. Gegeben zu Bautzen 1350 (14. Februar) [1]. — Dies Alles wurde von beiden Seiten mit Eiden beſchworen, verbrieft und verſiegelt. Ludwig trat außerdem durch eine beſondere Urkunde dem Ausſpruche bei, daſſelbe that auch König Karl [2].

War das ganze Verfahren an ſich, wie wir gezeigt haben, ſchon illegal in der Form, ſo wird es hier auch ſeinem Inhalte nach wahrhaft monſtros. Drei Verbrechen werden dem Markgrafen Waldemar und den Aſkaniſchen Fürſten vorgerückt, um derentwillen ihnen die Mark, nicht ausdrücklich, wohl aber faktiſch, abgeſprochen wird. Es ſind folgende:

1) Der ſich ſo nennende Waldemar und ſeine Helfer haben ihre Sühne mit dem Markgrafen Ludwig zum Schaden des Reichs und mit Vorbeigehung des Römiſchen Königs, auf den König von Schweden geſtellt. Allerdings war der Römiſche König der oberſte Richter des Reichs; allein ſeit alten Zeiten ſtand allen Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn das Recht zu, in ihren Streitigkeiten mit Perſonen dieſer Kategorien die Sache an ein Austrägalgericht zu bringen, ja es ſtand ſpäterhin die Praxis feſt, daß dies geſchehen mußte, ehe man an den Römiſchen König ging. Stritt ſich ein Fürſt mit einem anderen Fürſten, ſo mußte als Schiedsrichter ein Fürſtenmäßiger Herr von gleichem Stande als Schiedsrichter erwählt werden [3]. Hier war ein König von Dänemark einer der ſtreitenden Theile, und da ſchien es ſchicklich zu ſein, daß der Schiedsrichter ebenfalls ein König ſei, den man in Deutſchland außer dem Römiſchen Könige nicht finden konnte. Es ſtand keinesweges feſt, daß man in Deutſchland zum Schiedsrichter nur einen Deutſchen Fürſten nehmen durfte. Die ganze Einrichtung der Ausſträgalgerichte, (vom Austrage ſo genannt), hatte ſich von ſelber ohne irgend eine Vorſchrift gemacht, war noch nicht ſehr alt, und alle ihre Regeln beruheten auf Gewohnheit. Wenn daher auch der Römiſche König ein Compromittiren Deutſcher Fürſten auf einen ausländiſchen ungern ſehen, wenn er der Ordnung wegen, und um ſein reichsoberrichterliches Anſehen nicht zu gefährden, auch ein ſolches Verfahren beſchränken, ja ſelbſt verbieten

1) v. Sommersberg Script. rer. Siles. I. 982—984. Olenſchlager Staatsgeſch. Urk. 284. f. Lünig Corp. Germ. dipl. I. 1066. Unvollſtändiger in Gerken Cod. I. 289. f.
2) A. a. O.
3) Häberlin Handbuch des Teutſchen Staatsrechts II. 410.

mußte, ſo war es doch nicht verboten, ein Vergehen lag ſo nach nicht vor, es konnte daher auch keine Beſtrafung erfolgen. Allein ſetzen wir einmal den Fall, es wäre nach damaliger Verfaſſung ein Vergehen geweſen, ſo iſt doch ganz gewiß, daß der ſich ſo nennende Waldemar daran völlig unſchuldig war, denn er befand ſich nicht in Spremberg, wo es begangen wurde; dagegen haben wir es ſchon oben höchſt wahrſcheinlich gemacht, daß der Vorſchlag vom Könige Waldemar und den beiden Ludwigs ausgegangen iſt, nicht aber von den Aſkaniern, und daß dieſe nur beitraten, weil jene nicht anders wollten. Wir bitten dieſe Stelle nachzuleſen. Möglich iſt es, daß der Herzog von Meklenburg auf Seiten der Aſkanier mit für den König von Schweden ſtimmte, da er ſeine Sühne mit den Pommern ebenfalls auf dieſen geſtellt hatte. Aber nehmen wir auch einmal an, der Vorſchlag ſei von den Aſkaniern ausgegangen, ſo hatte ihn doch die Baierſche Parthei gutgeheißen und angenommen. Sie waren Theilnehmer des Vergehens, ſo gut als jene, und verdienten dieſelbe Strafe. Und dennoch iſt davon keine Rede! — Welch eine Gerechtigkeit, wo man ſtraft, ohne daß ein Vergehen, ſondern nur ein zu mißbilligendes Verfahren vorliegt, dem man durch eine leiſe Erinnerung vorbeugen konnte, wo dieſe Strafe noch dazu die Unſchuldigen trifft, und die Schuldigen belohnt werden, und triumphiren! —

2) Der ſich ſo nennende Waldemar und ſeine Helfer haben ohne des Römiſchen Königs Gunſt, Wiſſen, Willen und Erlaubniß die Mark Brandenburg an ſich geriſſen, und getheilt.

Sie waren ſomit Länderräuber und Verderber des Reichs. — Wäre dieſe horrible Anklage gegründet geweſen, ſo handelte König Karl höchſt unrecht, daß er nicht die Fürſten des heiligen Römiſchen Reichs zuſammenberief, und über die Angeklagten vor dieſem Fürſtengerichte richten ließ. Einem Räuber nimmt man doch nicht bloß ab, was er genommen hat, ſondern man beſtraft ihn auch. Aber König Karl wußte recht gut, daß dem nicht ſo war, und kaum iſt es zu begreifen, wie man ſich nicht geſchämt hat, dergleichen niederzuſchreiben, und das Perſonen vorzuleſen, die ſämmtlich ſehr gut wußten, und zum Theil dabei geweſen waren, wie feierlich der König dem Markgrafen Waldemar die vollſtändigſten Rechte eines Markgrafen auf die Mark ertheilt, und wie ernſtlich er ſie bisher aufrecht erhalten hätte, ſo ernſtlich, daß ihm erſt vor acht Tagen König Waldemar noch Vorwürfe darüber machte. Und nun war das ohne ſein Wiſſen, Willen und Erlaubniß

geſchehen? — Was Waldemar betrifft, ſo iſt dieſe Beſchuldigung eine wahrhaft unwürdige, über welche jedes weitere Wort überflüſſig wäre. Was ſeine Helfer betrifft, ſo waren die beiden jüngeren Herzoge von Sachſen und die beiden Fürſten von Anhalt feierlich von Karl mit der Mark belehnt, und von ihm nach Waldemars Tode als deſſen Nachfolger anerkannt. Er hatte erſt noch im Auguſte des vorigen Jahres allen Ständen des Römiſchen Reichs erklärt, daß er nach Waldemars Tode keinen Andern für einen Kurfürſten und Markgrafen von Brandenburg halten wolle. War das gegen ſein Wiſſen und Wollen geſchehen? — Aber ſie hatten die Mark an ſich geriſſen. Hatten ſie den rechtmäßigen Fürſten etwa auf die Seite geſchafft? Er lebte ja noch im Lande, und regierte, freilich ſeines Zuſtandes wegen nur nominell; wenn aber eben dieſes Zuſtandes halber Jemand ſich der Regierung annehmen mußte, ſo waren ſie die nächſten dazu, und ein Vorwurf iſt ihnen daraus um ſo weniger zu machen, als ſich nicht ergiebt, daß ſie eigentliche Regentenhandlungen ausgeübt haben, noch weniger, daß ſie — einen einzigen gleich zu berührenden Fall ausgenommen, — etwas zum Schaden der Mark gethan haben. Ein Anſichreißen des Landes gegen den Willen des Königs hatte nicht ſtatt gefunden. Aber eine Theilung! Dieſe allerdings, theils in Großenhain, theils in Berlin verabredet, und nach Waldemars Tode auszuführen. Die letztere hätte allerdings die Lande der Mark zerſtückelt, und einen Theil Meklenburg zugewendet, und es war unrecht, daß die Aſkanier auf ein ſolches Bündniß eingingen. Allein die Mark war noch nicht getheilt, für jetzt ſtand es noch auf dem Papiere, und bis zur Ausführung war lange hin. Dann mußte allerdings, dem Rechte nach, der König erſt die Theilung genehmigen, ehe ſie ausgeführt wurde, und gefiel ſie ihm nicht, konnte er ſie verwerfen. Früher brauchte man ihm den Plan gar nicht vorzulegen, denn durch das bloße Vornehmen, dereinſt die Lande zu theilen, ſind ſie noch nicht getheilt. — Die ganze kecke Anklage erſcheint daher völlig unbegründet, und dennoch trat mindeſtens die halbe Strafe dieſes Vergehens ein.

3) Eine Anzahl Fürſten Herren und Männer habe bekannt, wenn es auf eine eidliche Verſicherung ankomme, wollten ſie eher ſprechen und ſchwören, daß der ſich ſo nennende, nicht Markgraf Waldemar, Markgraf Konrads zu Brandenburg ſeliger Sohn wäre, als daß ers wäre.

Es wird hier alles auf die Beantwortung der Frage ankom-

men: wer waren die Ausſagenden, konnten und wollten ſie mit Wahrheit darüber urtheilen? Wir müſſen ſie näher kennen lernen.

1) Herzog Erich von Sachſen Lauenburg der jüngere [1]). Von je an wegen der ihnen ſtreitig gemachten Kurſtimme ſtanden Erich der Vater, wie der Sohn, ihren Vettern den Herzogen von Sachſen feindlich gegenüber, und ſchloſſen ſich deswegen den Baiern an, weil jene es mit dem Könige Karl gehalten hatten. Den einſt ihren Vettern durch den Beſitz der Mark zufallenden Zuwachs an Macht und Größe ſahen ſie nicht ohne Neid, und mißgönnten ihnen denſelben. Sie erſcheinen nicht in beſonders günſtigem Lichte, und ließen ſich und ihre Stimme gern erkaufen. Herzog Erich der jüngere hatte den früheren Waldemar nicht gekannt, denn als dieſer ſtarb, muß er noch ein Kind geweſen ſein. Davon, daß er den jetzigen Waldemar jemals geſehen, zeigt ſich keine Spur. Aus eigener Kenntniß vermochte er nicht zu urtheilen.

2) Günther Graf zu Schwarzburg, zu Spremberg geſeſſen. Von dieſem treuen Anhänger Markgraf Ludwigs iſt ſchon oft die Rede geweſen, und wir beziehen uns auf die früheren Mittheilungen. In der Mark war er ſehr bekannt, und in der Regel an Ludwigs Hof zu finden. Er war in der Lauſitz vom Herzoge Rudolf von Sachſen geſchlagen worden, als der junge Pfalzgraf Ruprecht gefangen wurde, der noch immer bei Rudolf in Wittenberg gefangen ſaß. Ihm, der den Markgrafen Ludwig kräftigſt unterſtützte, hatten die Aſkanier bisher viele Sorgen gemacht. Den früheren Markgrafen Waldemar hat er nicht gekannt, daß er den jetzigen jemals geſehen, iſt zweifelhaft, wenigſtens ergiebt ſich dies nirgend.

3) Johann, Herr von Cottbus, der Beſitzer der gleichnamigen Herrſchaft in der Lauſitz. Im Jahre 1304 wurden Friedhelm und Johann von Cottbus, Vettern, von den Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg mit ihren Gütern zu geſammter Hand belehnt [2]), und ſchon im Jahre 1290 kommen ſie in Geſchäften vor. In dem Bannbriefe des Papſtes Clemens VI von 1350 aber ſind die Beſitzer der Herrſchaft Cottbus die Gebrüder Johann und Friedhelm, demnach Nachkommen eines der vorigen. Am 26. October 1319 belehnte Herzog Rudolf von Sachſen zu Guben die Herren Hannus und Richard von Cottbus mit allen ihren

1) Er iſt nur in dem Abdrucke der Urkunde bei Gerken genannt.
2) Gerken Cod. III. 370.

Gütern [1]), wobei es zweifelhaft bleibt, ob dies Johann I. oder der II. war. Im günſtigſten Falle kann dieſer zweite Johann den früheren Markgrafen Waldemar gekannt haben. Er hatte ſich den Baiern angeſchloſſen, und ſein Bruder Friedhelm war, wie die Urkunde vom 12. October 1349 zeigt, Ludwigs oberſter Hauptmann, der namentlich die Unterwerfung von Spandau unterhandelt hatte. Daß Johann den jetzigen Waldemar gekannt habe, ergiebt ſich nirgend.

4) Friedrich von Lochen, ein ausländiſcher Ritter, und ſchon ſeit Jahren in Dienſten Ludwigs, meiſtens ſein Feldhauptmann, auch in unſerer Geſchichte ſchon oft genannt. Den früheren Waldemar hat er nicht gekannt, denn er kam erſt lange nach deſſen Verſchwinden in die Mark; den jetzigen eben ſo wenig, denn er war, ſeit dieſer erſchien, mit Markgraf Ludwig dem ältern in Süddeutſchland, und erſt vor ſechs Wochen mit dieſem zurückgekehrt. Während dieſer Zeit aber iſt er mit Waldemar nicht zuſammen gekommen.

5) und 6) Ritter Czaslau und Dippolt von Schwanenfeld. Im Gerkenſchen Abdruck der Urkunde heißen ſie von Schonefeld, und dieſer Name iſt ohne Zweifel richtig, da eine Familie Schwanenfeld in alten Zeiten nicht vorkommt, wohl aber eine Familie von Schöneſeld in Thüringen und Meißen. Die beiden hier genannten Ritter ſind aber gänzlich unbekannt, und finden ſich niemals in der Mark anweſend, weder bei dem früheren, noch bei dem jetzigen Waldemar.

7) Heinrich von Köckeritz, war ein in der Lauſitz angeſeſſener Ritter, wahrſcheinlich zu Friedland und Lieberoſe. Er zeigt ſich in den Urkunden von 1300 bis 1352, und iſt wahrſcheinlich immer einer und derſelbe, nicht Vater und Sohn. Im Jahre 1300 war er bei dem Markgrafen Otto mit dem Pfeil zu Satrow in der Lauſitz, offenbar noch jung, denn er iſt der letzte unter den Zeugen. Hierauf iſt lange nichts von ihm zu hören. Dann findet er ſich im Jahre 1312 bei dem Markgrafen Waldemar zu Tangermünde und zu Leipzig, und iſt jetzt Ritter. Im Jahre 1318 wird er öfter genannt, und half dem Markgrafen Waldemar Camentz belagern. Von da ab, bis zu der hier in Rede ſtehenden Zeit wird er nicht erwähnt. Jedenfalls hat er daher den früheren Waldemar gekannt. Daß er aber den jetzigen jemals geſehen, oder geſprochen, ergiebt ſich nicht.

1) Höfer Urkunden 139.

8) Wilhelm von Bombrecht, ein Baierſcher Ritter, Hofſchenk Markgraf Ludwigs, über den wir ſchon früher geſprochen haben. Von ihm gilt daſſelbe, wie von Friedrich von Lochen. Er hat weder den früheren, noch den jetzigen Waldemar gekannt, denn er war, ſeit er erſchienen, außerhalb der Mark, und erſt ſeit 6 Wochen zurück gekommen.

9) und 10) Bugge und Henning von Bodebuz. Es ſoll wahrſcheinlich Godebuz heißen, jetzt Kottwitz. Sie waren im Saganſchen angeſeſſen, werden aber weder zur Zeit des früheren noch des jetzigen Waldemar weiter genannt.

11) Benedict von Anefeld. Iſt ebenfalls ganz unbekannt, und weder mit dem früheren noch dem jetzigen Waldemar in irgend einer bekannt gewordenen Geſchäftsverbindung geweſen.

12) 13) 14) Nickel Erichs, Boetius Valke. Wir glauben, daß dieſe Namen falſch geleſen ſind. Boetius iſt kein Taufname, und zeigt ſich ſonſt nirgends. Höchſt wahrſcheinlich muß geleſen werden: Nickel, Erich, Hans Valke. Ritter Nikolaus Valke von der Lieſenitz war ein treuer Anhänger Markgraf Ludwigs, und von allen Mannen des Teltow derjenige, der ſich ihm ſogleich anſchloß, als er nach Brietzen gekommen war. Ludwig zeichnete ihn ſehr aus, und es wird noch oft von ihm die Rede ſein. Er hatte zwei Söhne, Erich und Hans, beides noch Jünglinge, von welchen jedoch Erich ſchlecht gerathen war, denn wie wir weiterhin ſehen werden, ergriff er ſpäterhin die entgegengeſetzte Parthei, und focht gegen ſeinen Vater. Nikolaus zeigt ſich an des früheren Waldemars Hof niemals. Er muß damals noch jung geweſen ſein, kann aber doch den ehemaligen Waldemar gekannt haben. Eben ſo iſt es möglich, daß er auch den jetzigen Waldemar vorher geſehen, auch vielleicht geſprochen hat, ehe er ſich an Ludwig wandte. Seine Söhne haben aber jedenfalls den früheren Waldemar nicht gekannt.

Unter dieſen 14 Zeugen, welche gegen die Aechtheit Waldemars ſprachen, haben demnach weder den früheren noch den jetzigen Waldemar gekannt: Herzog Erich von Sachſen Lauenburg der jüngere, Graf Günther von Schwarzburg zu Spremberg, Friedrich von Lochen, und Wilhelm von Bombrecht, demnach vier.

Den früheren Waldemar hatten gekannt, aber nicht den jetzigen, Ritter Heinrich von Köckeritz, und vielleicht Johann von Cottbus, alſo zwei.

Den früheren Waldemar hatten nicht gekannt, wahrſcheinlich aber den jetzigen, Erich und Hans Valke.

Völlig unbekannt, ob ſie den früheren oder den jetzigen Waldemar gekannt haben, ſind die Ritter Czaslau und Dippold von Schönefeld, Bugge und Henning von Godebuz, und Benedict von Anefeld, gewiß aber, daß ſie ſich weder in der Umgebung des einen oder des andern befunden haben. Eine Vergleichung kann eben deswegen nur ſehr unvollſtändig ſtatt gefunden haben.

Der einzige von Allen, der den früheren und den jetzigen Waldemar gekannt haben kann, iſt der Ritter Nikolaus Valke von der Lieſenitz, wie genau aber ſeine Bekanntſchaft mit ihnen war, ergiebt ſich nicht, da keine Nachricht da iſt, daß er jemals mit ihnen zuſammen gekommen iſt.

Acht von dieſen Zeugen waren demnach nicht im Stande, die Wahrheit zu ſagen, wenn ſie auch den Willen dazu hatten, von Fünfen wiſſen wir nicht, ob ſie es vermochten, weil ſie ſehr wenig genannte, faſt unbekannte Männer ſind, und nur Einer ſcheint dazu befähigt zu ſein. Wir wollen indeſſen die unbekannten für vollgültig rechnen, ſo waren es Sechs, welche gegen Waldemar ein gültiges Zeugniß ablegen konnten.

Geſetzt nun, ſie ſchworen, Waldemar ſei nicht der ächte Waldemar, ſo ſtanden ihren Schwüren gegenüber die Schwüre Herzog Rudolfs von Sachſen des ältern, und ſeiner beiden Söhne Rudolf und Ottos, ſo wie der Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt und des Grafen Albrecht von Barby, welche den früheren, wie den jetzigen Waldemar ſehr genau gekannt hatten, viel genauer als irgend ein Anderer, und man wird doch nicht annehmen dürfen daß die Schwüre dieſer im ganzen Reiche hochgeachteten Fürſten leichter ins Gewicht gefallen wären, als die von eben ſo vielen wenig bekannten Rittern. Die Schwüre der Uebrigen, welche entweder nur den einen oder gar keinen Waldemar gekannt hatten, wurden vollſtändig compenſirt durch die Schwüre des Erzbiſchofs Otto von Magdeburg, des Herzogs Johann von Meklenburg, die nur den jetzigen Waldemar kannten, des Grafen von Plötzke und vieler Anderer.

So hätte demnach Schwur gegen Schwur geſtanden, und die Gerechtigkeit verlangte mindeſtens, daß die für Waldemar geleiſteten dieſelbe Beachtung verdienten, als die gegen ihn. Genau genommen mußte jenen, wegen der viel genaueren Kenntniß der Schwörenden von der Perſon des Markgrafen ein weit größeres

Gewicht, als dieſen beigelegt werden; allein ſelbſt, wenn wir das nicht thun, hob Schwur mit Schwur ſich auf, es war nichts entſchieden, und es mußten andere Mittel herbei gezogen werden, um über die Perſon Waldemars gewiß zu werden.

Die Sache ſtand indeſſen gar nicht ſo, um den Schwüren gleiche Geltung beizulegen. Die Männer, welche gegen Waldemar zeugten, erklärten keinesweges, ſie wollten beſchwören, er ſei unecht, ſondern, *wenn ſie ſchwören ſollten, ob er echt oder falſch ſei, ſo wollten ſie eher ſprechen und ſchwören, daß es der rechte Waldemar nicht wäre, als daß ers wäre.* Das war keine poſitive Erklärung mit Ja und Nein, ſondern es ſagte nichts Anders, als: uns iſt es wahrſcheinlicher, daß er falſch, als daß er der rechte iſt, und muß es mit Ja und Nein entſchieden werden, ſo beantworten wir das Erſtere mit Ja, nicht das Zweite. Sie ſprachen durchaus nichts Anderes aus, als das allgemeine Bekenntniß der Baierſchen Parthei, ja man kannte dieſe Meinung, noch ehe ſie ſie ausſprachen, denn eben deswegen waren ſie bairiſch, aber entſchieden war damit gar nichts, und gegen die poſitive beſchworene Behauptung der Aſkaniſchen Fürſten: Waldemar ſei der rechte, mußte ein ſolches Bekenntniß weit zurücktreten. Jeder unpartheiiſche Richter hätte dem Aſkaniſchen Zeugniſſe eine ungleich größere beweiſende Kraft einräumen müſſen, als dem der Geſchworenen; Pfalzgraf Ruprecht aber dachte anders; er beachtete das Aſkaniſche Zeugniß nicht im mindeſten, und nahm das der anweſenden Geſchworenen für beweiſend, und bei der Gewalt, die ihm übertragen war, konnte Niemand etwas daran ändern.

Wir haben ſämmliche drei Punkte, welche den Aſkaniern zur Laſt gelegt wurden, genau erörtert, und keinen begründet gefunden. Nirgend lag ein Vergehen vor, großentheils waren die Beſchuldigungen wahrhaft empörend unwahr, die übrigen von der Art, daß man deutlich ſah, man *wollte* die Aſkanier ſchuldig finden. Man hätte nun erwarten ſollen, da man doch einmal in richterlicher Eigenſchaft die Vergehungen der Aſkanier als beſtehend ausſprach, es würden Strafen gegen ſie ſämmtlich wegen der erſten beiden Punkte verhängt, in Bezug auf den dritten würde Waldemars Unechtheit beſtimmt ausgeſprochen, er verurtheilt, ſeine Beſtrafung feſtgeſetzt, und zunächſt die Acht gegen ihn ausgeſprochen worden ſein, denn ſo hätte es das Recht, ſo hätten es ſo ſchreiende Vergehungen gefordert. Freilich konnte das nicht in dieſem Schiedsgerichte verhängt werden, ſondern durch ein beſonderes Fürſtenge-

richt, denn weder Ruprecht noch Karl hatten dazu die Competenz. Eben darum wurde nichts von dem Allen verhängt, ſondern einzig und allein feſtgeſetzt, daß Waldemar am Montag nach der Oſteroctave in Nürnberg ſich einem Fürſtengerichte ſtellen, und daß dieſes unterſuchen ſolle, ob er der rechte Waldemar ſei, und was dann dieſes Gericht wegen der Mark Brandenburg entſcheiden würde, dabei ſolle es bleiben. Somit ſollte alſo erſt noch unterſucht werden, ob Waldemar echt oder falſch ſei, und ſo konnte man freilich hier noch keine Erklärung darüber abgeben. Bis zur Entſcheidung in Nürnberg ſollte König Karl nichts thun, was Ludwig zum Schaden gereichen könnte, und eben ſo dieſer umgekehrt. Die Gerechtigkeit hätte auch verlangt, daß bis zur Entſcheidung weder von Karl, noch von Ludwig, etwas unternommen würde, was Waldemar und den Aſkaniern Schaden brächte, und ſo umgekehrt, allein von Gerechtigkeit war in dieſem ganzen Urtheilsſpruche keine Rede. Weder Waldemar noch die Aſkanier konnten hier verurtheilt werden, es hatte ja weder eine Unterſuchung noch eine Vertheidigung ſtatt gefunden, die beſchuldigte Parthei war gar nicht gehört, nicht einmal zur Anhörung der Klage und ihrer Vertheidigung eingeladen worden. Ohnehin ſtand ihre Verurtheilung einem bloßen Schiedsgerichte in Karls und Ludwigs Sache gar nicht zu. Was aber in der Form nicht thunlich war, und wohlweislich deshalb nicht ausgeſprochen wurde, das ließ ſich faktiſch thun, und das unterließ man nicht. Es wurde feſtgeſetzt, daß König Karl ſogleich und noch in Bautzen den Markgrafen Ludwig, ſeine Brüder und deren Erben, mit der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lauſitz, mit der Kur, und anderen Fürſtenthümern und Herrſchaften von neuem belehnen ſollte, und ganz ans Ende kam die überaus wichtige Beſtimmung zu ſtehen: Hätte der König irgend Lehn oder Güter zum Schaden Ludwigs, ſeiner Diener und Unterthanen verliehen, oder wäre es zum Schaden des Königs durch Ludwig geſchehen, ſo ſoll dies gänzlich ungültig ſein, und beiden Theilen keinen Schaden bringen. — Damit war Markgraf Waldemars, wie der Aſkaniſchen Fürſten, Belehnung mit der Mark für gänzlich ungültig erklärt, und Markgraf Ludwig und ſeine Brüder waren, vom Augenblick der neuen Belehnung an, Herren aller derjenigen Rechte, welche jene daran erhalten hatten. Man ſieht, wie es gemeint geweſen iſt mit dem Fürſtengerichte, vor welchem ſich Waldemar ſtellen, und welches erkennen ſollte, ob

er der rechte Waldemar, und wie es mit der Mark zu Brandenburg zu halten ſei. — Bemerkenswerth iſt es immer, daß der Concipient der langen Urkunde die ſonſt ſehr gewöhnliche Phraſe: ſonder Argliſt und Gefährde, vielleicht aus innerem Schaamgefühle, nicht ein einziges mal gebraucht hat.

Es ergiebt ſich aus allem Mitgetheilten mit großer Evidenz, daß Waldemar fallen ſollte, weil er Ludwig gegenüber ſtand, daß die Aſkanier ihre Rechte auf die Mark aus derſelben Urſache verlieren ſollten, und daß Waldemar fallen mußte, weil er zu ihnen gehörte. Man ſuchte mühſam Gründe auf, des Kaiſers Ungnade gegen ſie zu rechtfertigen, und es gereicht den Aſkaniſchen Fürſten zu hoher Ehre, daß man ſo wenige, ſo ſchlechte fand, um in die Nothwendigkeit zu gerathen, ſie ſogar erdichten zu müſſen. Einer dieſer ſchlechten Gründe war die Unechtheit Waldemars, nicht um ein Haar beſſer, als die andern. Hier vor dieſem Schiedsgerichte iſt ſie, wie wohl jeder zugeben wird, nicht dargethan, und ſie iſt es, wie wir weiterhin ſehen werden, nirgends. Hätten die Aſkaniſchen Fürſten wirklich, wie man ihnen ſpäterhin Schuld gegeben hat, einen Betrüger mühſam zu der von ihm zu ſpielenden Rolle abgerichtet, ſo würde es wahrhaftig hier, wo man ſich ſo ängſtlich mühete, ihnen etwas anzuhaben, daß man ſogar zur frechen Lüge ſeine Zuflucht nahm, nicht verſchwiegen worden ſein, ſondern man hätte ihnen ein ſo ſtrafwürdiges Staatsverbrechen vorgerückt, und darauf ſpäter den Urtheilsſpruch begründet. Ein ſolcher Verdacht iſt aber nicht einmal in die Seele der Gegner der Aſkaniſchen Fürſten gekommen. Uebrigens ſchämte ſich König Karl wahrſcheinlich ſelber, die Würde des ſchiedsrichterlichen Amtes auf eine ſolche Weiſe zu entweihen. Er hatte es deshalb ſchlau ſo eingerichtet, daß der Pfalzgraf Ruprecht die Kaſtanien aus dem Feuer holen mußte. Lieſet man noch einmal nach, was wir oben über ſeine Beweggründe geſagt haben, ſo wird ſein Verfahren völlig klar.

Man ſchritt ſofort zur Ausführung aller Feſtſetzungen. Schon am Tage nach dem gefällten Schiedsſpruche belehnte König Karl am 16. Februar öffentlich mit großem Gepränge zu Bautzen den Markgrafen Ludwig den ältern, Ludwig den Römer und ihren Bruder Otto mit den Marken zu Brandenburg und zu Lauſitz, mit allen Fürſtenthümern und allem ſonſtigen Zubehör, mit der Kurſtimme und dem Erzkämmereramte, wie es die alten Markgrafen von Brandenburg, ihre Vorfahren, und auch

Markgraf Ludwig ſelber vor dem beſeſſen hatten, und ſie ſollen dieſelben ohne irgend ein Hinderniß, Anſprache oder Anredung friedlich beſitzen. Der König aber gelobt bei ſeinen Treuen, ſie dabei gegen Jedermann zu ſchützen und zu beſchirmen. Es ſoll ihnen übrigens frei ſtehen, ihr Fürſtenthum, Land und Leute nebſt Zubehör, wenn ſie es wollen, zu theilen, und ebenfalls ihren Erben. Darüber wurde eine Urkunde aufgenommen, welche in ihrem Eingange den erſten Theil der vorigen Urkunde bis zur Bitte Ludwigs, ihm die Mark wieder zu verleihen, wiederholt. Nach ihrem unbeerbten Tode ſollen die Lande an das Reich zurück fallen. Der älteſte unter den Brüdern oder ihren Erben ſoll die Kurſtimme haben [1]).

Hierauf leiſteten die beiden Ludwige, zugleich Namens ihres Bruders Otto, dem Könige die Huldigung und ſchworen ihm Treue. Ludwig ſtellte darüber dem Könige eine Urkunde aus, und erkennt zugleich die von ihm empfangene Belehnung mit der Mark urkundlich an [2]). Auch Karl ſtellte noch ein beſonderes Anerkentniß der Belehnung Ludwigs aus, und ſeines Verſprechens, ihn dabei zu ſchützen [3]). Ludwig entſagte ſich nun in einer Urkunde aller Rechte und Anſprüche an die von Karl ſchon ſeit 1319 in Beſitz genommene jetzige Oberlauſitz, die damaligen Lande Görlitz, Bautzen u. ſ. w. [4]). Hiernächſt aber verſöhnte ſich König Karl mit dem Könige Waldemar von Dänemark wegen alles deſſen, was er zum Beiſtande Ludwigs gegen ihn gethan hatte, und fertigte darüber einen Sühnbrief aus [5]).

Am folgenden Tage den 17. Februar ſtellte Karl dem Markgrafen Ludwig eine ſchriftliche Verſicherung aus, ſich bei dem Papſte auf das Eifrigſte bemühen zu wollen, daß er und ſeine Unterthanen des päpſtlichen Bannes entledigt würden, wie es in dem ſchiedsrichterlichen Urtheile ausgeſprochen worden [6]). Außerdem gab er ihm noch eine beſondere ſchriftliche Verſicherung, Alles halten zu wollen, was der Pfalzgraf Ruprecht in ihren Streitigkeiten entſchieden [7]), worüber ihm Markgraf Ludwig in ſeinem und ſeiner Brüder Namen eine Gegenverſicherung fertigte [8]). Mit dem Könige

1) Gerken Cod. I. 294. Deſſen Verm. Abhandlungen I. 196.
2) de Sommersberg Script. rer. Sil. I. 985. Lünig Cod. Germ. diplom. I. 382.
3) Gerken Cod. I. 298.
4) A. a. O. 303. Lünig l. c. I. 1070. Worbs Invent. Lusat. inſcr. 158.
5) Hiſtoriſche Abhandl. d. Königl. Geſellſch. d. Wiſſenſch. zu Kopenhagen. II. 407.
6) Gerken Cod. I. 299.
7) A. a. O. 300.
8) Dobner in Spec. diplom. Morav. I. 322.

Waldemar hatte Karl noch mehrere Geldangelegenheiten zu erledigen, was jetzt ebenfalls geſchah [1]). Zuletzt verſöhnte er ſich noch mit dem Herzoge Erich von Sachſen-Lauenburg, und ſtellte ihm einen Sühnbrief aus [2]).

Am 19. Februar beſtätigte König Karl dem Markgrafen Ludwig und ſeinen Brüdern alle Privilegien und Gerechtigkeiten, die ſie früher erhalten haben [3]), Ludwig gab dann noch eine Erklärung wegen ſeines dem Könige Karl gegebenen Procuratoriums, ſeine Bannangelegenheit betreffend [4]), und ſtellte zugleich noch das Verſprechen aus, die Reichskleinodien und Heiligthümer zur rechten Zeit in Nürnberg abzuliefern [5]). Jedenfalls iſt auch noch eine Aufforderung an den Markgrafen Waldemar erlaſſen worden, ſich zur feſtgeſetzten Zeit am erſten Sonntage nach Oſtern in Nürnberg einzufinden, und daſelbſt von den verſammelten Fürſten und Herren über ſich und ſeinen Beſitz der Mark erkennen zu laſſen, welche Urkunde noch nicht aufgefunden iſt.

Die beiden Ludwige ſchrieben nun in ihrer Herzensfreude an die ihnen befreundeten Fürſten, meldeten ihnen das Ereigniß, und forderten ſie zu ihrer Mitwirkung auf, damit ihre verleiteten Unterthanen zu ihnen zurückkehrten. Eines dieſer Schreiben vom 19. Februar iſt uns erhalten worden, und lautet: Den erhabenen Fürſten, Herrn Otto und Herrn Wilhelm, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, ihren geliebten Oheimen, Ludwig und Ludwig der Römer, von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg und Lauſitz ꝛc. Wiſſet, daß wir uns mit dem unüberwindlichſten Fürſten, Herrn Karl, Römiſchen und Böhmiſchen Könige, unſerm aufrichtig geliebteſten Herrn und Oheim, über alle und jede Streitfrage und Mißhelligkeit, die zwiſchen uns ſchwebte, freundſchaftlich und ganz vertragen haben, ſo daß er uns und unſern Bruder Otto in Bautzen in Gegenwart einer großen Menge von Fürſten, Grafen, Freiherrn, Edlen und Unedlen, mit Anwendung ſchuldiger und üblicher königlicher Feierlichkeiten, mit den Marken Brandenburg und Lauſitz und allen übrigen Lehnen belehnt und feierlich eingeſetzt hat. Weshalb ihr denn, in Rückſicht unſerer Stellung, bei unſern Edlen, Vaſallen und Städten jenſeits der Elbe mit demjenigen Fleiße, den wir uns

1) Hiſtor. Abhandl. d. Kön. Geſellſch. d. Wiſſenſchaft. zu Kopenhagen II. 382. 408. 419.
2) Bekmann Hiſtor. von Anhalt V. 50.
3) Gerken Cod. I. 301.
4) Gerken Cod. I. 305.
5) A. a. O. 306.

von euch verſehen, dahin wirken werdet, ſie mit uns über alle gegenwärtigen Streitigkeiten zu vertragen, damit ſie mit Hintanſetzung der Furcht zu uns, als ihren wahren Herrn zurückkehren und ſich zu uns neigen, wozu ſie zu ermahnen, wir euch inſtändigſt bitten. Wir wollen auch Alles und Jedes, was Ihr wegen der Eintracht mit Rath und Hülfe unſerer Hauptleute jenſeits der Elbe verhandelt, anordnet oder feſtſetzt, vollſtändig genehmigen, und daſſelbe in Zeugniß dieſer Briefe unverbrüchlich halten. Gegeben, Bautzen 1350 Freitag vor Reminiſcere [1]). — Wirkungslos ſind dieſe Briefe übrigens nicht geweſen.

Auch die nächſten Tage blieb man noch zu Bautzen; man ſcheint ſie, nach ſo vieler Arbeit zu Feſtlichkeiten verwendet zu haben. Markgraf Ludwig aber hatte, wie gewöhnlich kein Geld, und wollte noch mit dem Könige nach Prag gehen. Daher mußte Friedrich von Lochen 2000 Mark vorſchießen, wofür ihm Ludwig Stadt, Haus und Land Luckau verpfändete. Friedrich von Lochen ſtellte darüber am 21. Februar zu Bautzen eine Urkunde aus, worin er dem Markgrafen die Wiedereinlöſung der ihm um 2000 Mark Brandenb. Silbers verſetzten Stadt und des Hauſes verheißt. Es ſoll ihm offen ſtehen, und die Unterthanen ſollen nicht ohne der Markgrafen Wiſſen beſteuert werden [2]). Dieſe Urkunde zeigt, daß die Lauſitz ſich nicht an Waldemar, ſondern an Ludwig hielt, und daß ſie ihm gehörte. Offenbar hatte Karl ſie ihm erſt vor Kurzem zurück gegeben.

Nachdem nun alle dieſe wichtigen Geſchäfte nicht ohne eine, jene Zeit characteriſirende Umſtändlichkeit und Genauigkeit bei allen öffentlichen Verhandlungen, beendigt waren, erhob ſich Karl, und ging in Begleitung der ganzen ſehr zahlreichen Verſammlung nach Prag [3]). Hier laſſen wir ſie einſtweilen, um uns zu den Askaniern nach der Mark zu wenden.

Wie die Askaniſchen Fürſten über Karls Benehmen und über alles das, was zu Bautzen vorgenommen wurde, gedacht haben mögen, kann man ſich leicht vorſtellen. Er, der ſie bis dahin ſo eifrig beſchützt hatte, daß ſie ſich faſt ſeine Günſtlinge, und namentlich Rudolf der ältere, mit hohem Rechte nennen konnten, hatte ſie jetzt ohne ihr Verſchulden auf eine wahrhaft unwürdige Weiſe behandelt, und ſie die Veränderlichkeit der Fürſtengunſt bitter

1) Urkunden-Anhang Nr. XLIX.
2) v. Freiberg Ludwig 222.
3) Pelzel Kaiſer Karl I. 287.

empfinden laſſen. Indignirt über ſein Benehmen haben ſie, wie es ſcheint, Bautzen ſchon am erſten Tage verlaſſen, aber ohne Zweifel dennoch genau erfahren, was dort vorging. Daß Karl ſie gänzlich aufgab, daß ſie von ihm nichts zu hoffen hatten, lag klar vor Augen. Sie mußten jetzt ihre Rechte ſelber verfechten, denn dieſe ſtanden noch aufrecht, wie ehemals. Ein Schiedsgericht hatte nur Competenz, wenn die beiden ſtreitenden Partheien über den Richter und ſeine Beiſitzer überein gekommen waren, auf den ſie ihre Sühne ſtellten, und wenn ſie geſchworen hatten, ſich ſeiner Entſcheidung zu fügen. Ueber ihre Rechte und deren Umfang, wenn König Karl mit ihnen nicht gleicher Meinung war, konnte nur ein Schiedsrichter entſcheiden, auf den ſie und der König ihre Sache geſtellt hatten, wenn ſie vorher gelobt hatten, ſich ſeinem Spruche zu unterwerfen. Ein Schiedsgericht zwiſchen König Karl und dem Markgrafen Ludwig, — und ein ſolches war das Bautzner nur, — konnte über ihre Rechte gar nichts beſtimmen, ſo wenig, als über die Rechte des Markgrafen Waldemar, oder ſeine Echtheit und Unechtheit, denn dazu fehlte ihm jede Competenz. Das wußte ganz Deutſchland, und jeder der mit ſeinen Rechtsinſtitutionen bekannt war, und darum nahm ſich der Schiedsſpruch des Pfalzgrafen wohl in Acht, die Rechte der Aſkaniſchen Fürſten zu berühren, ſondern ſie nur im Eingange, wahrhaft lächerlich, als angemaßte zu bezeichnen, worüber ihm kein Urtheil zuſtand. Selbſt die Ladung Waldemars vor ein Fürſtengericht zu Nürnberg, in Folge einer über dieſen Punkt gar nicht competenten ſchiedsrichterlichen Handlung mußte als eine ungeſetzliche betrachtet werden, denn es fehlte ein Kläger, und jede Begründung. Ohnehin war ja bereits über das Geſchick der Mark entſchieden, und damit im Voraus beſtimmt, was man finden wollte. Ungeachtet dort die Fürſten und Herrn entſcheiden ſollten, was künftig das Geſchick der Mark ſein würde, ſo hatte doch Karl den Ludwig bereits vollgültig mit der Mark belehnt, und ihr Geſchick war damit entſchieden. Eine gerichtliche Unterſuchung in aller Form hatte im Beiſein des Königs über die Echtheit Waldemars bereits bei Fürſtenwalde ſtatt gefunden, und der König hatte ſie für überzeugend erklärt, und demgemäß gehandelt. Die Aſkaniſchen Fürſten hatten ſeine Echtheit beſchworen, und durch nichts war auch nur entfernt nachgewieſen, daß ſie wiſſentlich oder unwiſſentlich falſch geſchworen hatten. Ihre Eide ſtanden aufrecht, ſomit auch die Richtigkeit ſeiner Perſon. Es wäre doch ſchlimm, wenn jeder in geſetzlicher Form Anerkannte auf ein

bloßes Gerücht, auf den leiſen Zweifel Einzelner, ſofort ſich der höchſten Behörde ſtellen müßte, um in letzter Inſtanz über ſeine Identität erkennen zu laſſen, beſonders wenn dieſe höchſte Behörde nicht einmal die Mittel beſitzt, die Wahrheit zu erforſchen, oder die früher als vollkommen beweiſend anerkannten plötzlich verwirft. — Eine ſolche, in ganz ungeeigneter Form erlaſſene Citation, in längſt abgeurtheilter und feſtgeſtellter Sache, konnte für die Aſkaniſchen Fürſten nicht verbindlich ſein, ſie durfte es ſogar nicht, denn wenn ſie den Waldemar dahin geſandt, oder begleitet hätten, ſo wäre dies ſchlechthin ein Zeugniß geweſen, daß ſie es Jedem freiſtellten, die Richtigkeit ihres Wortes und ihrer Eide zu bezweifeln, und daß dieſe erſt noch einer weiteren Unterſuchung bedurften, um glaubhaft zu ſein. Wer in aller Welt durfte ihnen wohl ſo wenig Ehrgefühl zutrauen? Gewiß hat Jeder der in Bautzen Verſammelten ſich geſagt, daß Waldemar nicht nach Nürnberg kommen konnte, und das ganze Fürſtengericht daſelbſt nichts als eine leere Ceremonie ſei, die aber doch, weil Ludwig, wenn Waldemar ausbliebe, alle ſeine Rechte verfolgt haben ſollte, für dieſen gar nicht ſo unbedeutend war, weil es ſeinen geſetzlichen Anſpruch an die Mark vollendete. Allein darin liegt eben das Boshafte dieſer Anordnung, daß man, um der Gerechtigkeit ſcheinbar zu genügen, dem Waldemar einen Weg vorſchrieb, den er nicht gehen konnte, und den ſeine Freunde nicht zulaſſen durften.

Ihr Recht ſtand demnach noch feſt, ſelbſt gegen des Königs Willen. Hatte Markgraf Ludwig früher im Vertrauen auf ſein Recht, gegen des Königs Willen, wie ein einzelner Rittersmann den Krieg um die Mark begonnen, während ſie vom Könige beſchützt waren, ſo konnten ſie jetzt, wo die Verhältniſſe ſich umgekehrt hatten, daſſelbe thun. Es galt die Kraft des Arms, der Waffen und des guten Rechts zu erproben, und demgemäß rüſteten ſie ſich auf das Beſte, und ſuchten ſich möglichſt zu verſtärken.

Markgraf Waldemar ſcheint jetzt eine Periode gehabt zu haben, in welcher er ſich wieder beſſer befand, und im Stande war, an einigen Regierungshandlungen Theil zu nehmen. Wir finden ihn am 21. Februar mit dem Erzbiſchofe Otto von Magdeburg zu Tangermünde, wo beide mit den Altmärkiſchen Städten eine Verhandlung wegen der Orbede hatten, welche dieſen Städten verpfändet war. Sie ſtellten darüber eine Urkunde aus, welche folgendermaßen lautete:

Wir Waldemar von Gottes Gnaden, Markgraf ꝛc. und wir

Otto, Erzbiſchof ꝛc. bekennen, daß wir mit den vorſichtigen Rathmannen aller Städte der Altmark ein Uebereinkommen getroffen haben in der Art, daß ſie die ihnen verpfändete, und von ihnen zu erhebende Bede der Altmark, wohlwollend aufgaben, und auf ſie freiwillig verzichteten, weshalb wir ihnen vergönnen, und durch Gegenwärtiges geſtatten, daß ſie den von beſagten Städten den Fürſten zu zahlenden Zins ſo lange erheben, bis ſie 446 Mark Brandenburgiſchen Silbers, die ſie von dem Herzoge Ludwig von Baiern zu fordern haben, mit den aus dieſer Summe erwachſenen Zinſen vollſtändig gelöſet und empfangen haben. Wir geſtatten ihnen auch, daß ſie 40 Mark Brandenburgiſchen Silbers aus beſagter Bede nehmen, welche die Rathmanne in Stendal und Tangermünde zur Verfügung geſtellt haben. Zum Zeugniß alles deſſen [1] ꝛc.

Die Altmark war zwar ein Magdeburgiſches Lehn, allein aus dieſem Verhältniß war keine Regierungsgewalt des Erzbiſchofs in derſelben abzuleiten, denn dieſe ſtand allein bei dem Belehnten. Wohl aber ergiebt ſie ſich aus der Verpfändung der Altmark an den Erzbiſchof; nur trat hier der Umſtand hinderlich in den Weg, daß die Altmark dem Erzbiſchofe noch keine Huldigung zu ſeinem Gelde geleiſtet hatte, und ohne dieſe konnte der Erzbiſchof in der Altmark nichts anordnen und nicht regieren. Wären nun nicht beſondere Umſtände im Spiele geweſen, ſo hätte ſich der Erzbiſchof gar nicht in die Regierung dieſes Landestheiles miſchen können, wie er es doch that, und wie wir es noch ferner ſehen werden. Ohne ein beſtimmtes Recht dazu hätten die Rathmannen der Altmärkiſchen Städte gar nicht mit ihm verhandeln können, und würden es eben ſo wenig gethan, ſondern ſchlechthin verweigert haben. Man hat dies oft für eine beliebige Einmiſchung des Erzbiſchofs gehalten, ohne zu bedenken, daß die Rathmannen der Altmärkiſchen Städte klug genug waren, um zu wiſſen, daß ſie mit einem Unbefugten keine gültigen Verträge abſchließen konnten. Berechtigt iſt der Erzbiſchof entſchieden geweſen, und es fragt ſich nur, wodurch, da er es als Oberlehnsherr allein, und als Pfandinhaber ohne Huldigung nicht war. Der Gegenſtand iſt von großer Wichtigkeit, und wir müſſen ihn näher beleuchten.

Wir haben bereits oben nachzuweiſen geſucht, daß Markgraf Waldemar an einer Monomanie oder Verſtandesverwirrung litt, die nach und nach geſtiegen war, und ihn von Zeit zu Zeit für alle

1) Lenz Urkunden 217. Lenz Becmanus enucleat. 112. Bekmann Mark V. 217.

Geſchäfte unbrauchbar, und eine beſtändige Aufſicht und Leitung nothwendig machte, obgleich er zu manchen Zeiten und bei einer ſolchen Aufſicht im Stande war, den Geſchäften zu genügen. Die nächſte Frage, der wir zu begegnen haben, iſt nun die, ob er in einem ſolchen Zuſtande, nach damaligen Rechtsbegriffen, als ein wirklicher Landesherr, mit allen dazu gehörigen Berechtigungen betrachtet werden konnte, und dieſe Frage müſſen wir bejahen.

Jeder Fürſt des Römiſchen Reichs empfing ſeine Würde und ſeine Lande als ein Lehn dieſes Reichs. Nun durfte allerdings Jemand, der ſeines Verſtandes nicht mächtig, der gebrechlich oder gelähmt oder unmündig war, nicht belehnt werden, weil er den mit dem Lehne verbundenen Lehndienſt nicht leiſten konnte; aber er verlor ſein Lehn nicht, wenn er geſund belehnt worden war, und erſt nachher erkrankte. Art. 30 des Sächſiſchen Lehnrechtes ſagt ausdrücklich: Man mag auch Niemandem ſein Lehen nehmen darum, weil er blind, oder eines Gliedes nicht mächtig iſt, noch um irgend eine Krankheit. — Eben ſo erklärt Art. 4 Buch I. des Sächſiſchen Landrechts: Auf Mißgeburten, Zwerge und Krüppelkinder ſtirbt weder Lehn noch Erbe an. Die nächſten Erben und die nächſten Verwandten ſollen ſie in ihrer Pflege halten. Wird auch ein Kind geboren ſtumm, hand- oder fußlos oder blind, ſo iſt es wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht Lehnserbe. Hat er aber Lehn empfangen, und würde dann alſo, ſo verliert er es damit nicht. Der ausſätzige Mann entzweit weder Lehn noch Erbe. Hat er es empfangen vor der Seuche, ſo behält er es und erbt es, wie ein anderer Mann. — Ferner ſagt der alte Gloſſator zum Art. 5. des Lehnrechtes: Etliche ſagen, daß der Herr dem Gebrechlichen das Lehn nicht verweigern darf, weil er ſeinem Vater ebenbürtig iſt, denn obwohl der Dienſt auf ihm liegt, daß er ihn lieblich vollbringe, ſo ſchadet ihm das daran nicht, wenn er ihn mit einem Andern vollbringt. Denn Mancher hat wohl die Ehre an einer Sache, und trägt doch die Bürde nicht, weil er einen Andern für ſich ſetzt, der die Bürde für ihn trägt, und dem Herrn zu ſeinem Dienſte nützlich iſt. Denn wer eine Verpflichtung mit Hülfe vollbringen kann, wenn er es ſelbſt nicht vermögend iſt, verliert unbillig ſein Lehen, und mag es behalten mit einem Andern, der den Dienſt von ſeinetwegen vollführt. Und das iſt darum, daß er den Dienſt mit einem Andern wohl vollführen mag, und beweiſen mit ſeinem Leibe, daß er zum Dienſte untauglich ſei. Er mag ſich einen Vormund erwählen, der ihn vertrete an ſeinem Rechte. Denn

wer geplagt und gepeinigt iſt, den wäre es unbillig, noch mehr zu peinigen. Würde er des Lehens beraubt, ſo würde er zwiefach gepeinigt, und darum ſoll er ſeines Lehns nicht beraubt werden. Hieraus möcht ihr nun abnehmen, ob man ihn ſeines Lehens berauben ſoll, oder nicht. Das ſollt ihr nun wiſſen, wenn Jemand allein von Gebrechen ſeines Leibes wegen unwürdig iſt, ſo ſoll man es ihm nicht nehmen, ſondern wir ſprechen, daß man ihn bei den Gütern laſſen und behalten ſoll, und der Herr ſoll ihm einen Vormund geben, der dem Kinde vorſtehe bis an ſein Ende, und dem Herrn diene an des Kindes ſtatt. — Zum Schluſſe ſprechen wir: er mag kein Erbe ſein zu Lehnrecht u. ſ. w. — Vom Wahnſinn, auch nicht vom partiellen, wird nirgends etwas geſagt; er wurde aber als eine Krankheit betrachtet, von viel geringerer Art als der Ausſatz, und hat daher, wenn er nach der Belehnung eintrat, nicht lehnsunfähig gemacht.

Markgraf Waldemar hatte ſeine Lehen nach dem Tode ſeines Vaters in vollkommen geſunden Zuſtande empfangen, und konnte ſie daher nicht verlieren, wenn er ſpäterhin an theilweiſem Irrſinn litt. Aber ein Vormund mußte daſein, der in ſeinem Namen den Dienſt leiſtete. Der natürliche Vormund eines jeden Belehnten war geſetzlich der Lehnsherr, der durch das Geſetz allgemein vorgeſchriebene der älteſte männliche Verwandte gleichen Standes. So erklärt es ſich vollkommen genügend, wenn wir in der Altmark den Erzbiſchof von Magdeburg in der erſteren Eigenſchaft, auch ohne Rückſicht auf das Pfandverhältniß der Altmark, in der Mittelmark die Aſkaniſchen Fürſten in der anderen ſtets mit Waldemar gemeinſchaftlich handeln ſehen. Ihr bloßer Wunſch oder Belieben, oder das Beſtreben, Waldemar zu controlliren, und ihn nichts zu ihrem Nachtheile vornehmen zu laſſen, hätte ihnen dazu kein Recht gegeben, und wenn ſie es ſich uſurpatoriſch hätten anmaßen wollen, wären ihnen die, mit denen Waldemar zu unterhandeln hatte, entgegen getreten, und hätten ſich ihre Einmengung verbeten, weil keine öffentliche Handlung Gültigkeit hat oder jemals hatte, welche mit Unbefugten und Unberechtigten abgeſchloſſen wird. Das wußte man in jener Zeit ſehr genau, und es wurde überall ſehr ſcharf erwogen. Berechtigt müſſen die Aſkaniſchen Fürſten wie der Erzbiſchof Otto dazu geweſen ſein, ſie konnten es nur in einer vormundſchaftlichen Eigenſchaft ſein. Bedurfte aber Waldemar der Vormünder, ſo muß eine Urſache da geweſen ſein, die ſie nothwendig, ihn aber nicht lehnsunfähig machte, und dieſe Folgerung

führt ganz natürlich auf die von uns ausgeſprochene bereits anderweitig unterſtützte Anſicht, und dient ihr zu keiner geringen Beſtätigung.

Schon ſeit längerer Zeit war bei den vielfachen Partheiungen, welche die Mark zerriſſen, in Stendal ein großer Aufſtand gegen den Rath ausgebrochen. Die Unzufriedenheit betraf hauptſächlich die Raths- und Schöppenwahlen, die Rechte des Raths, der Schöppen und der Gilden. Es war zu gewaltſamen Auftritten gekommen, und ein großer Theil der dabei am meiſten Betheiligten und thätigen Einwohner war, aus Furcht vor der Strafe, entwichen, hatte ſich aus der Stadt geflüchtet, und war nach Wolmirſtädt zu dem Markgrafen Waldemar und Erzbiſchof Otto gegangen, um deren Hülfe in Anſpruch zu nehmen. Beide hatten mit ihnen gehandelt, und eine Ordnung wegen der Beſetzung des Rathſtuhls und der Schöppenbänke verabredet. Nunmehr aber galt es, die Flüchtlinge und Ausreißer mit der Stadt zu verſöhnen, und in der letzteren die Ordnung zurückzuführen. Waldemar und Otto begaben ſich deshalb nach Stendal, und verhandelten mit den dortigen Rathmannen und Bürgern. Am 1. März erließen ſie folgende Urkunde

Wir Waldemar ꝛc. und wir Otto ꝛc. bezeugen, daß die biderben Leute, die aus der Stadt Stendal geweſen ſind (entwichen waren), gelobt und geſchworen haben, ewiglich folgende Stücke zu halten. Alle die Dinge, die mit ihrem Herrn zu Wollmirſtädt gedebingt ſind, und die dieſe Herrn verbrieft und beſiegelt haben wegen des Rathſtuhls und der Schöppenbank Beſetzung, ſollen ewiglich ganz feſt und unverwandelt bleiben. Ferner ſoll der Rath jährlich geſetzt und erwählt werden aus den Gilden nach der Herren Briefe, die darüber zu Wollmirſtädt gegeben ſind. Die Gewandſchneidergilde ſoll bleiben und beſtehn, wie das bequem iſt, und ſoll wie andere Gilden von der Stadt zu Lehn gehen. Ferner, alles Gut, welches der Gewandſchneidergilde geweſen iſt, ſoll bei der Stadt bleiben, wie es jetzt iſt, ohne Widerſpruch. Alle Lehne, welche von der Schöppen wegen verliehen, oder zu verleihen ſind, ſollen die Rathmanne jetzt und künftig verleihen, und der Schöppen Haus ſoll bleiben in der Stadt mit Miethe oder Nutzen, ohne irgend eine Anſprache. Zeugen ſind die edlen Leute Herr Gerloff von Hohenfels, Domherr und Sangmeiſter des Gotteshauſes zu Magdeburg, Herr Hildebrand von Bartensleben, Herr Heinrich von Alvensleben, Herr Bartholb Marſchalk, Herr Mathias von Jagow, Herr Gerloff von Bruners, Herr Konrad von Eikſtädt, Herr Thomas Kroll, Ritter, Günther von Barthensleben, Albrecht

von Alvensleben, Heinrich von Parrey und die Rathleute der in der folgenden Urkunde benannten Altmärkiſchen Städte [1]).

Wie bedeutend aber der Aufſtand geweſen, ergiebt ſich daraus, daß die Rathmannen von Brandenburg und den Städten der Altmark nach Stendal hatten kommen müſſen, um zwiſchen dem Rathe, den Gilden und der Gemeinheit von Stendal auf der einen Seite, und auf der andern mit den aus Stendal Entwichenen eine Ausſöhnung herbei zu führen. Erzbiſchof Otto hatte dieſe Verhandlungen, welche der vorigen Urkunde vorausgingen, geleitet, und gleichfalls an demſelben 1. März ſtellten er und die Rathmanne darüber folgende Urkunde aus:

Wir Otto von Gottes Gnaden Erzbiſchof ꝛc. und die Rathleute der Städte beide Brandenburg, Tangermünde, Salzwedel Alt und Neuſtadt, Gardelegen, Seehauſen, Oſterburg und Werben, bezeugen, daß wir gededingt haben zwiſchen den ehrbaren Rathmannen, Gildemeiſtern von allen Gilden und der ganzen Gemeinheit zu Stendal, und den beiderlei Leuten, die aus der Stadt zu Stendal geweſen ſind, (entwichen waren), eine Sühne und vollkommene Freundſchaft in nach beſchriebener Weiſe. Aller Aufſtand und alle Irrung, die von beiden Seiten geweſen ſind zwiſchen den oben Genannten, ſollen todt ſein, ſo daß ihrer zu keiner Rache gedacht werden ſoll zu beiden Seiten, weder von Gebornen, noch von denen, die erſt geboren werden ſollen, ohne Argliſt. Wenn ferner irgend ein Aufſtand ſich ereignete, was Gott nicht wolle, an Worten oder an Werken, ſo ſollen die Mannen von beiden Seiten Macht haben, es zu berichtigen, wenn ſie können. Wenn ſie es aber nicht können, ſo ſoll es vor den Rath gebracht werden; könnten auch die Rathmannen das nicht berichtigen, ſo ſollen die Aufrührer darum leiden, was Recht iſt. Ferner, wäre eine Gilde mehr gekränkt, als die andere, ſo ſoll Niemand dazu beholfen ſein, daß ſie mehr gekränkt würde. Dieſe Sühne ewiglich zu halten ſonder Argliſt, haben gelobt in guten Treuen und zu den Heiligen geſchworen Alle, die aus der Stadt Stendal geweſen ſind, und die Rathmannen haben von der Stadt wegen gelobt, die Sühne zu halten bei ihren Eiden, die ſie der Stadt geſchworen haben. Zu einem ewigen Zeugniſſe dieſer Dinge haben wir Otto von der Gnade Gottes, Erzbiſchof ꝛc. und Waldemar von derſelben

1) Lenz Urkunden 275. Beemannus enucleat. 113. Belmann Mark V. I. 218.

Gnade Markgraf zu Brandenburg dieſen Brief beſiegelt mit unſern Inſigeln. Die Zeugen ſind die vorhin angegebenen [1]).

Die letzte Urkunde iſt beſonders wichtig, wegen ihres Ausſtellers. Es war kein Streit der Stadt gegen ihren Landesherrn, in welchem Falle wohl ein fremder Fürſt als Schiedsrichter angerufen werden konnte, ſondern ein Streit der Bürgerſchaft oder eines Theils derſelben mit dem Rathe, in welchem Falle ein Gericht zuſammentrat, deſſen Schöppen die Rathmannen einer Anzahl von Städten bildeten, das dann mit Minne oder Recht die Sache entſchied, dem aber nothwendig der Landesherr als Richter vorſitzen mußte. Hier that es der Erzbiſchof Otto, nicht in Waldemars Auftrage, denn das wäre in der Urkunde erwähnt, nicht als fremder Fürſt oder Lehnsherr der Altmark, denn in dem Falle hätten die Rathmannen gegen ihn proteſtirt, und das Gericht wäre ungeſetzlich und ſeine Beſchlüſſe wären ungültig geweſen. Er that es als Pfandherr der Altmark, und konnte als ſolcher zugleich den Markgrafen als ſeinen Vormund vertreten, als ſolcher mit der Stadt verhandeln, und dies, weil Waldemar unfähig war, eine ſolche Verhandlung zu leiten, wozu übrigens bei den ſehr bekannten Rechtsformen jener Zeit, da alle Gerichte öffentlich waren, und der Richter nur auszuſprechen hatte, was die Schöppen ihm als gefundenes Recht mittheilten, nichts weiter gehörte, als ein einfacher geſunder Verſtand. An dieſem muß es zuweilen gemangelt haben, und deshalb konnte der Erzbiſchof an der Stelle des Landesherrn das Richteramt übernehmen, und die Urkunde als Richter ausſtellen. Daß er dieſe Function aber nur in Stelle Waldemars ausgeübt, und nicht kraft eines Auftrages von demſelben, ergiebt ſich ſehr deutlich daraus, daß Waldemar ſein Siegel anhängen ließ, ohne doch die Urkunde mit auszuſtellen. Letzterer bekennt dabei nichts, weil er die Urkunde nicht mit ausgeſtellt, ſondern es wird nur als hiſtoriſche Notiz mitgetheilt, als eine Genehmigung. Eben deshalb ſteht Waldemar hier hinter dem Erzbiſchof, während er da, wo er ſelber handelnd auftritt, wie in der erſten von den beiden letzten Urkunden vollkommen richtig als Landesherr die erſte Rolle einnimmt. Es iſt in den Urkunden jener Zeit alles mit dem höchſten Bedachte gemacht. Uebrigens gehörten die Zeugen ſämmtlich dem vornehmſten Adel der Altmark an.

Wir wenden uns nun nach Prag, wo die in Bautzen ver-

1) Bekmann Mark V. I. 219. Lenz Urkunden 292.

ſammelt geweſene Geſellſchaft herrlich und in Freuden lebte. Karl ſuchte ſich gern ſeine neuen Bekanntſchaften zu verbinden, und das war denn auch mit dem Könige Waldemar von Dänemark der Fall, der ſich bei ihm in Prag befand. Karl beſtimmte am 2. März, daß König Waldemar in allen künftigen Streitigkeiten zwiſchen ihm und dem Markgrafen Ludwig Schiedsrichter ſein ſolle [1]. Gleich nachher ſcheint König Waldemar über Lübeck nach Dänemark zurück gekehrt zu ſein.

Etwas früher müſſen die beiden Ludwige Prag verlaſſen haben. Ludwig der ältere reiſete von da nach Baiern, Ludwig der Römer ging mit dem Herzoge Erich von Sachſen-Lauenburg nach Spandau, wo ſich beide ſchon am 3. März befanden. Hier ſtellte Ludwig dem Herzoge in ſeinem und ſeines älteren Bruders Namen eine Verſchreibung über 2000 Mark löthigen Silbers aus, die er ihm ſchuldig ſei, und verſpricht, die eine Hälfte zu Martini dieſes, die andere Hälfte zu Martini künftigen Jahres zu zahlen. Geſchähe das nicht, ſo will Ludwig dem Herzoge oder ſeinen Erben für 2000 Mark Pfand ſetzen, nach der Beſtimmung zweier Manne, von welchen jeder von ihnen einen ernennen ſoll. Können die ſich nicht einigen, ſo ſoll Friedrich von Lochen darüber ein Obmann ſein, und ſtürbe dieſer, Benedictus von Aneſeld. Sind die 2000 Mark bezahlt, ſo ſollen die früheren Verſchreibungen über 6000 Mark ungültig ſein. Würde aber das hier Feſtgeſetzte nicht gehalten, ſo mag er Ludwig mit ſeinen alten Briefen um 6000 Mark mahnen [2]. — Am folgenden Tage den 4. März wurde zu Spandau mit Erich folgender Vertrag geſchloſſen: Beide Ludwige ſtehn dem Herzoge Erich dem jungen von Sachſen, wenn er von ſeinem Schloſſe zu Lauenburg in ihre Dienſte reitet, für alle Zehrung und Schaden in denſelben, ſo lange er in ihren Dienſten iſt, und bis er wieder in ſein Schloß zu Lauenburg iſt. Für die Dienſte wollen ihm die Markgrafen thun, was zwei Manne erkennen werden, von welchen jeder von ihnen einen ernennt. Auch über dieſe ſoll Friedrich von Lochen Obmann ſein, und in deſſen Todesfall Benedict von Aneſeld [3]. Es war ſomit Herzog Erich in ihre Kriegsdienſte getreten, und offenbar traf Ludwig der Römer Anſtalten, ſein Recht mit den Waffen in der Hand geltend zu machen.

Jetzt kamen auch Karls Briefe, die er in Bautzen wegen An-

1) Hiſtor. Abhandl. d. Königl. Geſellſch. d. Wiſſenſch. zu Kopenhagen, II. 381.
2) Lenz Urkunden 277. Becmannus enucleatus 115.
3) Lenz Urkunden 279. Becmannus enucleatus 116.

erkennung der beiden Ludwige und Ottos ausgeſtellt hatte, nach der Mark, indem den Städten Abſchrift der Urkunde vom Dienſtag nach St. Valentinstag zugefertigt wurde. Eine ſolche Abſchrift kam auch nach Spandau am 3. März. Hier ließ Markgraf Ludwig der Römer ſie vor einer dazu berufenen Verſammlung vorleſen, und nachdem dies geſchehen, ſtellten der Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg, Ulrich Graf von Lindow, Friedrich von Lochen, Peter von Bredow und der Rath der Stadt Spandau ein Bekenntniß aus, daß ſie die wohl erhaltene, unbeſchädigte und gehörig beſiegelte Urkunde Karls geleſen und gehört hätten [1]. Markgraf Ludwig aber ſchickte die Urkunde ſofort an die Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg.

Es war feſtgeſetzt worden, daß Markgraf Ludwig der ältere die Reichskleinodien am Sonntage nach Oſtern zu Nürnberg an Karl überliefern ſollte. Karl war ein außerordentlicher Verehrer von Reliquien, und ſammelte ſie mit großer Leidenſchaft. So konnte er, wie alle Liebhaber, den Augenblick des Beſitzes nicht erwarten. Voll brennender Begierde wünſchte er dieſe Reichsheiligthümer noch vor Oſtern zu beſitzen, und Ludwig hatte ihm vor ſeiner Abreiſe aus Prag in Gegenwart vieler Fürſten verſprechen müſſen, ſie ihm auszuliefern, ſobald Karl ſie aus München abholen laſſen wollte. Karl ſchickte zu dem Ende den Biſchof von Olmütz, den Burggrafen von Prag, und Andere, kaum acht Tage nach Ludwigs Abreiſe dorthin. Am 12. März überlieferte Ludwig die Kleinodien, und erhielt darüber einen mitgebrachten Empfangſchein [2]. Sie beſtanden in folgendem: Ein goldenes Kreuz mit Steinen und feinen Perlen dicht beſetzt, und darin enthalten der Speer und ein Nagel, ſo wie Holz vom heiligen Kreuze. Ein Zahn St. Johannis des Täufers in einem Kryſtall. Der Arm der heiligen Anna. Zwei Schwerter mit vergoldeten Scheiden, das eine das des heiligen Moritz, das andere das des heiligen Karl. — Kaiſer Karls des Großen goldene Krone mit dem Bogen und Kreuz aus Edelſteinen; darunter iſt beſonders einer, den man den weißen nannte, aber ſo wenig, als die andern zu benennen wußte. Ein weißer Rock St. Karls, an den Armen mit Steinen und Perlen beſetzt. Ein rother Mantel St. Karls, mit zwei aus Gold, Edelſteinen und Perlen gewirkten Löwen. Der goldene Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze

1) Urkunden-Anhang Nr. I.
2) Lünig Part. Spec. I. s.

St. Karls. Zwei ſeiner Handſchuhe mit Geſtein, Gold und Perlen. Ein ſilberner Zepter. Ein großer Ring mit einem großen Rubin, vier großen Saphiren und vier Perlen. Ein zweiter dergleichen. Drei goldene Sporen. Ein vergoldeter Apfel mit einem Kreuz. Ein vergoldeter Zepter. Ein goldenes Rauchfaß. Zwei Stücke Wachs und ein Wärmapfel. Ein blauer Rock mit Gold und Perlen. Ein brauner Rock mit ſchwarzen Adlern und eine Gugel, zwei Handſchuh und Schuhe von derſelben Farbe. Eine Stola, gewirkt mit Gold und Edelſteinen. Eine einfache Stola. Ein vergoldeter Schrank mit Heiligthümern. — König Karl ſetzte einen ſo großen Werth auf dieſe Dinge, daß er ihnen bei ihrer Ankunft mit dem Erzbiſchofe, der ganzen Kleriſei und den anweſenden Fürſten entgegen zog, und ſie mit großem Gepränge empfing. Er begleitete ſie nach dem Wiſcherad, und ließ ſie während der Oſterfeiertage dem Volke öffentlich zeigen.

Markgraf Ludwig den Römer finden wir am 15. März zu Frankfurt. Er incorporirte hier, um der Armuth und dem Mangel des Stifts zu Soldin abzuhelfen, demſelben das Patronatrecht der Kirche, der Stadt Schönfließ und des Dorfes Mantel mit allem Zubehör, ſo daß es dieſe Kirchen entweder durch ſich oder durch Andere verwalten laſſen konnte. Ihn umgaben der Hauſener, Bombrecht, Rimirus von Hele, Hover und Wolkow von Morin [1]). — Auch am 16. März war Ludwig der Römer hier, und verlieh dem Stifte zu Soldin auf inſtändiges Bitten ſeines Hoferichters Gerke Wolff die Mühle nahe an der Gollinſchen Heide, ehemals genannt die Markgrafenmühle, dieſſeits der Gollinmühle, und von ihr waſſeraufwärts gelegen, ſo daß das Stift beſagte Mühle mit 8 Stücken von ihr zu erhebender Einkünfte mit allem Rechte als Eigenthum erhalten ſoll. Außer den Vorgenannten nennt ſich noch ſein Protonotar Morner [2]).

Auch am 24. März war Ludwig der Römer noch in Frankfurt. Er verlieh den Gebrüdern Hermann und Henning von Marwitz fünf und eine halbe Mark jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Marwitz auf ſo lange, bis ſie 55 Mark Brandenburgiſchen Silbers daraus bezogen haben würden, welche beſagter Henning für ſie hat zahlen müſſen, um ſie aus der Gefangenſchaft zu löſen [3]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Ludwig der Römer blieb diesmal lange in Frankfurt. Am 29. März ſtellte er für ſich und im Namen ſeines Bruders Ludwig eine Urkunde aus, worin er ſagt: ſein lieber getreuer Haſſo der Rothe von Wedel, getrieben vom Geiſte aus der Höhe, habe eine neue Kapelle und einen Altar darin, zu Ehren Gottes und der heiligen Maria, den zweiten zu Ehren des Evangeliſten Johannes und des heiligen Nikolaus, den dritten zu Ehren der heiligen Katharina und Margaretha, und den vierten zu Ehren der heiligen Barbara und Dorothea gegründet in der Stadt Dramburg, und für ewige Zeiten. Beſagter Kapelle verleiht er den See Lubbeszezik mit der darin liegenden Inſel, Fiſchereien und Einkünften mit allem Zubehör, behielt ſich aber das Patronatrecht ſo lange er lebte vor. Da nun beſagter Haſſo jetzt verſtorben, ſo geht das Patronatrecht auf die Rathmannen der Stadt Dramburg über, welche das Gebäude erhalten, für die Wohnung der Geiſtlichen ſorgen, und ihnen die geiſtliche Befreiung von jeder Abgabe und jedem Dienſte gewähren wollen. Der genannte Haſſo hat für den erſten und zweiten Altar beſtimmt, den Protonotar und Kapellan Ludwigs, Dietrich Morner, Dekan der Stiftskirche zu Soldin, für den dritten Altar Nikolaus von Günthersberg, Canonicus zu Stettin, und für den vierten den Sohn weiland Nikolai von Preſſels zu präſentiren, unter Bedingungen, die weitläufig mitgetheilt werden. Vernachläſſigen die Altariſten oder ihre Stellverter den Dienſt des Altars, ſo ſollen die Rathmannen das Recht haben, ſie zu ermahnen, und wenn nach 40 Tagen der Sache nicht abgeholfen iſt, ſo ſoll ſie vor den Archidiakonus und Propſt gebracht werden ꝛc. Zu nächſten Michaelis ſoll der Gottesdienſt beginnen. Da nun Haſſo den Markgrafen ſehr gebeten, dies Alles zu beſtätigen, ſo thut er dies hiermit, und verzichtet auf alle ihm daran zuſtehenden Rechte [1]).

Die fortdauernde Plage des großen Todes, die ſtoßweiſe unerwarteten und plötzlichen Verheerungen dieſer ſchrecklichen Seuche, zu welcher ſich jetzt noch qualvolle und tödtliche Blutflüſſe, und eine dritte Krankheit, das heilige Feuer, welches die davon ergriffenen bis auf die Knochen unter entſetzlichen Schmerzen verzehrte und tödtete, ja ſelbſt nach dem Tode fortwirkte, ließen jeden Lebendigen, wo er auch ging und ſtand, ſtets in ein geöffnetes Grab ſehen, und der Tod ſchauete aus demſelben ihn in ſo furchtbarer Geſtalt an, daß eine Art körperlicher und geiſtiger Betäubung

1) Ungedruckte Urkunde.

ſich der einen Hälfte, eine körperliche und geiſtige Aufregung ſich der andern Hälfte der Menſchen bemächtigte, und in dieſen beiden Gegenſätzen zeigten ſich die auffallendſten und ſeltſamſten pſycho⸗logiſchen Erſcheinungen. Das Gefühl ſtumpfte ſich bei vielen ſonſt guten Menſchen auf eine ſolche Weiſe ab, daß ſie ihre geliebten Angehörigen todt zum Hauſe hinaustragen ſahen, ohne ihnen zum Grabe zu folgen, ohne eine Thräne zu vergießen, ja ſelbſt unter Lachen und Scherzen. Andere, durch den ſteten Anblick des un⸗endlichen Jammers wild erregt, ergaben ſich den größten Aus⸗ſchweifungen öffentlich und ungeſcheut, und die Rohheit und Ent⸗ſittlichung des gemeinen Volks ſtieg zu furchtbarer Höhe. In Deutſchland, wo jede Aufregung von je an ſich mit religiöſen Vorſtellungen geſellſchaftete, ohne darum in ihnen immer einen Zügel, ſondern nur eine eigenthümliche Erſcheinungsweiſe zu finden, geſtaltete ſie ſich häufig aſcetiſch. Eine Menge Bußprediger traten unter und aus dem Volke auf, und malten Fegefeuer, Himmel und Hölle aus, Nachbarn predigten ihren Nachbarn, Eltern ihren Kindern oder auch umgekehrt, ſelbſt junge Kinder legten ſich ſchmerzhafte Büßungen auf, oder man ſah ſie mit Verwunderung ſingend und betend den Tod freudig erwarten. Da man ſolche Seuchen als göttliche Strafgerichte betrachtete, durch welche die Menſchen gezüchtigt werden ſollten, ſo kamen Viele auf die ſchwär⸗meriſche Idee, von ſich die Plage durch freiwillig übernommene Selbſtpeinigungen abwenden, und durch dieſe dem Zorne Gottes genug thun zu können. Um den trüben Vorſtellungen entgegen zu arbeiten, und die Hoffnung wieder in den Gläubigen lebendig werden zu laſſen, hatte Papſt Clemens ein Jubiläum für das Jahr 1350 angekündigt, und allen denen vollkommenen Ablaß verſprochen, welche nach Rom wallfahrten und ihre Sünden auf⸗richtig und bußfertig bereuen würden. Das war gut gemeint, und wäre unter andern Umſtänden ein wohlgeeignetes Mittel geweſen. Auch war der Andrang in Rom ungeheuer aus allen Ländern der Erde, und es verſammelte ſich faſt das ganze Jahr hindurch da⸗ſelbſt eine unglaubliche Menge von Menſchen. Aber gerade dieſes Zuſammendrängen hätte vermieden werden müſſen; die Seuche, welche ſchon bedeutend nachgelaſſen hatte, brach in Rom mit ſchreck⸗licher Wuth von neuem aus, verbreitete ſich abermals über Italien, und von da weiter, und raffte unglaublich viele Menſchen, beſon⸗ders unter den Pilgern fort. Von hundert Menſchen, wird geſagt, ſei Einer wieder lebend zur Heimath zurückgekehrt. Proceſſionen

und Wallfahrten wurden in allen Ländern in großer Menge und eifrig veranſtaltet, aber auch Judenverfolgungen brachen von neuem aus, und die unglücklichen Kinder Iſraels wurden Opfer des wüthenden Pöbels. —

Schon in früherer Zeit hatten ſich Menſchen zuſammen gethan, um durch gemeinſchaftliche Geißelungen, zum Theil auch gegenſeitig, unter Geſang und Gebet, ihre Sünden abzubüßen, und hatten damit auch gemeinſchaftliche Wallfahrten verbunden. Man nannte ſie Geißler und Geißelbrüder. Auch jetzt traten ſolche Geſellſchaften allmälig, und hier und da zuſammen. Sie glaubten den großen Tod durch öffentliche Buße, durch Gebete, Seufzen und Geißelſchläge abwenden, und Gottes Barmherzigkeit erflehen zu können, und was ſie als nothwendig erkannten, ſollte ihrer Meinung nach, wie dies bei Schwärmern immer der Fall iſt, die ganze Welt thun, weshalb ſie öffentlich mit ihrem Beiſpiele vorleuchten, öffentlich zur Nachfolge aufmuntern wollten. In Süddeutſchland bildeten ſich ſchon bald nach dem Anfange des Jahres 1349 Geſellſchaften von 40, 60 bis 100 Männern, welche in Schaaren, entblößt bis an den Gürtel, ſich geißelnd durch die Kirchen liefen, Lieder von Chriſti Leiden ſangen, und öffentliche Buße thaten. Gleichzeitig bildeten ſich dergleichen Geſellſchaften in Ungarn, welche theils nach Polen, theils nach Deutſchland und Italien wanderten. Am 2. Mai 1349 kamen ſchon mehrere Hundert Geißler aus Polen, Meißen und Thüringen nach Würzburg. Sie fanden überall einen unglaublichen Zulauf, und ihre Anzahl wuchs täglich. Die Städte vermochten ſie oft nicht zu faſſen, und der Anfang ihrer Proceſſionen war oft ſchon zum Thore hinaus, wenn das Ende die Stadt noch nicht erreicht hatte. Wie Bienenſtämme ſchwärmen, ſo theilte ſich dann ein ſolcher Zug unter beſonderen Anführern und Meiſtern, von denen einige nach Sachſen, andere nach der Mark, andere nach Böhmen, nach Oeſterreich, andere nach Ungarn, und mehrere nach den Rheingegenden und nach Frankreich gingen. Bald geſellten ſich ihnen auch Weiber zu, mitunter in großer Menge, welche ſich bis auf die Bruſt entblößten und geißelten. Wir glauben am Beſten zu thun, wenn wir die Berichte der Zeitgenoſſen, wie ſie Förſtemann zuſammen geſtellt hat, hier folgen laſſen. Zuerſt die des Mathias von Neuenburg.

„Zweihundert Geißler kamen in die Mitte des Junius 1349 aus Schwaben nach Speier. Sie hatten einen Hauptanführer, den ſie Vater nannten, und zwei andere Meiſter. Unter großem

Zulaufe des Volkes bildeten ſie vor dem Münſter in Speyer einen weiten Kreis, in deſſen Mitte ſie ihre Kleider und Schuhe ablegten. Sie trugen einen Schurz ſtatt der Beinkleider, von den Hüſten bis auf die Fußknöchel. So gingen ſie im Kreiſe herum, und einer nach dem andern warf ſich in Geſtalt des Crucifixes nieder, indem die übrigen über ihn hinſchritten, ſie ſanft mit der Geißel ſchlagend. Die Hinterſten, die ſich zuerſt niedergeworfen hatten, ſtanden zuerſt wieder auf, und nun geißelten ſie ſich mit ihren Geißeln, welche Knoten mit vier eiſernen Spitzen hatten, indem ſie in einem Geſange in der Landesſprache den Herrn um Hülfe anriefen. Aber mitten im Kreiſe ſtanden drei, die eine tüchtige Stimme hatten, und ſangen vor unter Geißelſchlägen. Das trieben ſie lange, bis bei gewiſſen Verſen der Vorſänger alle die Knie bogen, in Crucifixes Geſtalt auf das Angeſicht fielen, und unter Schluchzen beteten. Die Meiſter durchgingen den Kreis, ſie ermahnend, daß ſie den Herrn anfleheten um Gnade für das Volk, für alle ihre Wohlthäter und Uebelthäter, für alle Sünder, für alle im Fegefeuer Leidende, und für viele Andere. Darauf erhoben ſie ſich, ſtreckten knieend die Hände gen Himmel, und ſangen. Dann ſtanden ſie wieder auf, und geißelten ſich lange, indem ſie umgingen, wie vorher; und wenn ſie ſich ankleideten, zogen ſich die Andern aus, die ihre Kleider bewacht hatten, und thaten das Nämliche. Endlich trat Einer auf, der eine vernehmliche Stimme hatte, und las einen Brief vor, denn es waren unter ihnen Geiſtliche und Gelehrte, Edle und Unedle, Weiber und Kinder, welcher zu Jeruſalem gegeben worden ſein ſollte, worin es hieß: Chriſtus ſei erzürnt über die Laſterhaftigkeit der Welt und viele namhafte Verbrechen, Entheiligung des Sonntags, Vernachläſſigung der Freitagsfaſten, Zinſenwucher, Ehebruch; und auf der heiligen Jungfrau und der Engel Bitte um Barmherzigkeit habe er geantwortet, wie ſie vier und dreißig Tage lang vom Hauſe ziehen, und ſich geißeln ſollten, um Gottes Barmherzigkeit zu erlangen. — Die Einwohner von Speier wurden ſo ſehr für die Geißler eingenommen, daß dieſe ſogleich eingeladen wurden; denn die Büßenden nahmen zwar kein Almoſen für ſich, und nur für die Geſellſchaft, um Wachskerzen und Fahnen anzuſchaffen, (denn ſie hatten zu ihren Proceſſionen die koſtbarſten Fahnen, aus Seide und Purpur, und ſchön gemalt); aber wenn ſie eingeladen wurden, gingen ſie hin mit Erlaubniß ihrer Meiſter. — Jene fromme Uebung nahmen ſie aber zwei mal am Tage vor, in der Stadt oder auf dem Lande, und einmal geißelten ſie ſich

des Nachts im Verborgenen. Sie ſprachen nicht mit den Weibern, und ſchliefen nicht auf Federn. Alle trugen Kreuze, vorn und hinten, am Kleide und am Hute, und die Geißeln hingen am Kleide. In keinem Kirchſpiel blieben ſie länger, als eine Nacht. — Ueber hundert fromme Einwohner von Speier traten in ihre Brüderſchaft, und gegen tauſend Straßburger, indem ſie jenen Meiſtern für die genannte Zeit Gehorſam gelobten. Keiner wurde aufgenommen, der nicht verſprach, ihre Weiſe jene Tage hindurch zu halten, der nicht wenigſtens täglich vier Pfennige auszugeben hatte, damit er nicht bettelte, oder der nicht erklärte, er habe gebeichtet und aufrichtig bereut, und ſeinen Feinden alles Unrecht vergeben, und habe ſeines Weibes Einwilligung. — Sie trennten ſich zu Straßburg, indem ein Theil abwärts ging, der andere aufwärts; auch die Meiſter trennten ſich. Dieſe verboten den Straßburgern, ſich gleich ſo übertrieben zu kaſteien. Es ſtrömten ihnen ſo viele Leute zu, aus dem obern und dem untern Lande, und von der Seite her, daß Niemand ſie zu zählen vermochte. — In Speier rotteten ſich faſt zweihundert zwölfjährige Knaben zuſammen, und geißelten ſich. In Straßburg verſammelte ſich eine unzählige Menge von Geißlern."

Der Straßburgſche Prieſter Jakob von Königshofen erzählt: „Im Jahre 1349, vierzehn Tage nach Johannis kamen nach Straßburg gegen zweihundert Geißler. Sie hatten acht bis zehn koſtbare Fahnen von Sammt und reichem Seidenzeug, und eben ſo viele gewundene Kerzen, die man ihnen vortrug, wenn ſie in Städten oder Dörfern umgingen. Man läutete alle Glocken, wenn ſie ankamen. Sie gingen paarweis, und alle trugen Mäntel und Hüte mit rothen Kreuzen. Zwei ſangen vor und die anderen ihnen nach. Dies war ihr Geſang:

Nun iſt die Betefahrt alſo hehr,
Als ob Chriſt gen Jeruſalem ritt ſelber,
Er führte ein Kreuz in ſeiner Hand:
Nun helfe uns der Heiland! —
Nun iſt die Betefahrt alſo gut,
Hilf uns Herr durch dein heilges Blut,
Das du am Kreuze vergoſſen haſt,
Und uns in dem Elend erlöſet haſt. —
Nun iſt die Straße alſo bereit,
Die uns zu unſ'rer Frauen treit (trägt),
In unſrer lieben Frauen Land.
Nun helfe uns der Heiland! —

Wir ſollen die Buße an uns nehmen,
Daß wir Gott deſto bas gezemen (geziemen),
Allvort in ſeines Vaters Reich,
Deß bitten wir dich alle gleich. —
So bitten wir den viel heilgen Chriſt,
Der aller Welt gewaltig iſt.

Wenn ſie nun in die Kirche kamen, knieeten ſie nieder und ſangen:

Jeſus der ward gelabet mit Gallen,
Deß ſollen wir all' an ein Kreuze fallen.

Da fielen ſie kreuzweis zur Erde, daß es klapperte. Nach einer Weile hob ihr Vorſänger an:

Nun hebet auf all' eure Hände,
Daß Gott dies große Sterben wende;
Nun hebet auf all' eure Arme,
Daß ſich Gott über uns erbarme.

Alsdann ſtanden ſie auf. So thaten ſie dreimal. Hierauf luden die Leute, ein jeder nach ſeinen Umſtänden, der eine zwanzig, der andere zehn Büßende, zum Imbiſſe, und bewirtheten ſie wohl. — Die Regel der Geißelbrüder war, daß jeder, der in ihre Brüderſchaft treten wollte, vier und dreißig Tage darin bliebe, und täglich vier Pfennig auszugeben, alſo eilf Schillinge und vier Pfennige hätte, denn ſie durften nicht betteln. Sie durften auch nicht um Herberge bitten, und in kein Haus kommen, man lud ſie dann ein, ohne ihr Anſuchen. Es war verboten mit einer Frau zu ſprechen. Wer das brach, kniеete vor ſeinem Meiſter nieder, und beichtete es ihm. Dieſer ſetzte ihm eine Buße, und ſchlug ihn mit der Geißel auf den Rücken, indem er ſprach:

Steh auf durch der reinen Marter Ehre,
Und hüte dich vor der Sünden mehre.

Geiſtliche konnten zwar unter ihnen ſein, aber keiner durfte ihr Meiſter werden, noch in ihren heimlichen Rath kommen. — Wenn ſie büßen wollten, (ſo nannten ſie das Geißeln, das täglich zweimal geſchah, des Morgens und des Abends), zogen ſie unter dem Geläute der Glocken auf das Feld, paarweiſe und ſingend; wenn ſie an die Geißelſtätte kamen, zogen ſie ihre Kleider aus bis an die Hoſen, und thaten Kittel oder weiße leinene Schürzen um, die vom Nabel bis auf die Füße reichten. Nun legten ſie ſich in einem weiten Kreiſe nieder, jeder nachdem er geſündigt hatte, ſo daß man eines jeden Sünde leicht erkannte. War ein Meineidiger, ſo legte er ſich auf die Seite, und reckte die Finger in die Höhe;

war er ein Ehebrecher, ſo legte er ſich auf den Bauch, (war er ein Vollſäufer, ſo ſetzte er die Hand an den Mund, als ob er tränke; war er ein falſcher Spieler, ſo machte er es mit der Hand, als wenn er Würfel darin hätte. Die Mörder wandten ſich auf den Rücken). Alsdann ſchritt ihr Meiſter über jeden hinweg, berührte ihn mit der Geißel, und ſprach jene zwei Verſe: Steh auf ꝛc. Alſo ſchritt er über ſie alle, und über welchen er ſchritt, der ſtand auf, und ſchritt dem Meiſter nach, bis alle aufgeſtanden waren. Hierauf ſangen ſie, und geißelten ſich mit ihren Riemen, welche vorn Knoten hatten, in denen Nadeln ſteckten, und ſangen mancherlei Lieder. Wenn ſie alſo ſich gegeißelt und geſungen hatten, las einer von ihnen einen Brief, den, wie ſie ſagten, der Engel vom Himmel herabgebracht hatte, und in welchem ſtand, wie Gott erzürnt wäre über die Sünde der Welt, und wie er ſie habe wollen untergehen laſſen, wie ſeine Mutter und ſeine Engel ihn um Erbarmen gebeten hätten, und Anderes mehr. Alsdann zogen ſie wieder paarweiſe und unter Geſang, ihren Fahnen und ihren Kerzen nach in die Stadt. Bei ihren Geißelungen war großer Zulauf, und das Volk weinte, und war ſehr andächtig, denn es glaubte, der Brief ſei wirklich vom Himmel gekommen, und alles was ſie ſagten, ſei wahr. Wenn die Geiſtlichen fragten, woran man erkennen ſollte, daß die Geißelfahrt wohl gegründet ſei, und wer den Brief beſiegelt hätte, antworteten die Geißler: der die Evangelien beſiegelt hat. Sie nahmen die Leute ſo für ſich ein, daß man ihnen mehr glaubte, als den Prieſtern, und wenn ſie in eine Stadt kamen, traten viele Einwohner in ihre Brüderſchaft. In Straßburg traten über tauſend Männer in ihre Geſellſchaft. Sie trennten ſich daſelbſt, und zogen zum Theil den Rhein hinab, zum Theil hinauf."

Endlich noch Heinrich von Hervord als Augenzeuge über die Geißler in Weſtphalen: Die Geißeln der Kreuzbrüder, — (wie ſie ſich auch nannten, daher auch Cruceſignaten, Cruciferi), waren Stöcke, an denen drei Stränge, vorn mit großen Knoten, herabhingen. Durch die Knoten waren zwei eiſerne Stacheln kreuzweiſe getrieben, ſo daß vier Spitzen etwas länger als ein Waizenkorn, hervorſtanden. Damit geißelten ſie ſich, daß ihr Körper grün und blau wurde und aufſchwoll, und daß das Blut an ihnen herabfloß, und an die nahen Wände geſpritzt wurde. Zuweilen ſchlugen ſie die eiſernen Spitzen ſo feſt in die Haut, daß ſie mehr als einmal ziehen mußten, um ſie herauszureißen. Auf dem Felde

liefen ſie ohne Ordnung hinter ihrem Kreuze her, aber wenn ſie an Städte oder Flecken kamen, ordneten ſie die Proceſſion, zogen die Kapuze oder den Hut ins Geſicht, ſahen traurig aus, und ſchlugen die Augen nieder. So zogen ſie unter Geſang in die Kirche, verſchloſſen dieſelbe hinter ſich, legten die Kleider ab, und verhüllten den Unterleib mit einem faltigen leinenen Tuche, das einem Weiberrocke glich, und ergriffen die Geißeln. Dann wurde die Kirchthür gegen Mittag geöffnet. Der Aelteſte ging zuerſt hinaus, und legte ſich an die Thüre der Morgenſeite auf die Erde, darauf der Zweite an der Abendſeite, der Dritte neben den Erſten, der Vierte neben den Zweiten. Sie legten ſich in Stellungen, welche die Sünden ausdrückten, für die ſie büßten. — Darauf ging Einer herum, ſchlug jeden mit der Geißel, und ſprach: Gott vergebe dir deine Sünden; ſtehe auf! — Wenn nun alle ſtanden, ordnete ſich paarweiſe die Proceſſion, und zwei in der Mitte des Zuges ſtimmten einen ſüßen Geſang an, indem ſie einen Vers nach dem andern vorſangen, welchen die übrigen jedesmal wiederholten. Kamen ſie aber in dieſem Geſange an eine Stelle, in welcher Chriſti Leiden erwähnt wurden, wo ſie alsdann ſich befinden mochten, auf reiner Erde, oder im Koth, unter Dornen oder auf Steinen, da fielen ſie plötzlich vorwärts nieder, nicht niederknieend oder ſich haltend, ſondern auf einmal, wie ein Klotz, (nach Andern, als ob ſie der Donner erſchlagen), und beteten auf dem Angeſichte mit ausgeſtreckten Armen, in Crucifixes Geſtalt. Nur ein ſteinernes Herz konnte ungerührt bleiben bei ſolchem Anblick. Auf ein Zeichen, das Einer gab, erhoben ſie ſich, und ſetzten ihren Geſang und ihre Proceſſion fort. Sie wiederholten oft die Stelle von Chriſti Leiden, und fielen jedesmal alſo nieder. Darauf gingen ſie durch dieſelbe Thür in die Kirche, legten die leinene Schürze ab, und kleideten ſich an. Sie baten um nichts, wenn ſie herauskamen; aber was man ihnen freiwillig gab, nahmen ſie dankbar. Bei dieſer ſcheinbaren Heiligkeit waren ſie dennoch nicht rein von Verbrechen. Die ungelehrten, einfältigen Leute thaten in ihrer Geißelbuße Eingriffe ins Predigtamt. Ihre Meinungen und Aeußerungen von den Mönchen, den Geiſtlichen und den Sacramenten der Kirche, waren anſtößig. Sie ließen ſich nicht zurechtweiſen, und nahmen keine Belehrungen an, ja ſie verachteten dieſelben. Als daher zwei Predigermönche ihnen wehren, und ihr Unterfangen beſtreiten wollten, wurden ſie angegriffen von den durch ihre Widerlegungen aufgebrachten Geißlern; und indem der

eine entfloh, wurde der andere mit Steinen todt geworfen, an der baierſchen und meißniſchen Grenze. Aehnliches ſollen ſie an mehreren Orten gethan haben. Wenn man ihnen ſagte: warum predigt ihr, die ihr nicht geſandt ſeid, und lehrt, was ihr nicht verſteht? antworteten ſie: Wer hat denn euch geſandt, und woher wißt ihr, daß ihr Chriſti Körper conſekrirt, und daß ihr das wahre Evangelium predigt? — Obgleich ihre Schaaren meiſtens aus niedrigem Pöbel und aus Landſtreichern beſtanden, traten doch auch angeſehene und achtbare Männer ihnen bei, ſelbſt Biſchöfe, unter andern der Biſchof von Utrecht. — Nach den Aſtrologen lag die Urſache der Entſtehung der Geißler in der Konſtellation der dritten Stunde der Mitternacht am 12. März 1349, wo die Sonne in den Widder trat" ꝛc.

Dieſe ſeltſame Sekte überſchwemmte bald ganz Deutſchland. In Augsburg erſchien eine Rotte von 500 Mann. In Schleſien führte ſie ein ketzeriſcher Diakonus von Breslau an. Beſonders zahlreich zeigten ſie ſich in Sachſen, und häuften ſich in Thüringen. Auf den Wieſen von Jlgersgehofen bei Erfurt ſah man oft 3000 und mehr Geißler, und bei Günſtädt an der Kirchweihe wohl über 6000. Sie beſuchten alle Städte, Flecken und Dörfer von Thüringen, Erfurt ausgenommen, wo ihnen die vorſichtigen Rathmannen den Eingang nicht erlaubten. Auch im Jahre 1350 waren ihrer in Thüringen viele.

Aus den mitgetheilten Nachrichten ergiebt ſich, daß die verſchiedenen Züge nicht überall gleiche Gebräuche übten. Wirklich zeigte auch jeder Schwarm noch ihm eigene zum Theil ſehr auffallende Gebräuche und Grimaſſen. Alle rühmten ſich, daß ſich das Blut ihrer Geißelwunden mit dem Blute des Heilandes vermiſche. Ihr furchtbares Geſchrei zu Gott, ihre wilden Martern, ihre dreiſten Verſprechungen, der Glaube an ihre Verdienſtlichkeit, die ſie ſogar zu Wunderthätern ſtempelte, obgleich die Wunder meiſt ausblieben, ſchienen der Menge eine Gewährleiſtung zu ſein, daß nun das ſchreckliche Uebel, das die Menſchheit gänzlich vertilgen zu wollen ſchien, aufhören würde, denn dieſen Bitten und Selbſtpeinigungen, meinte man, könne Gott nicht widerſtehen. Ein ſo hohes Maaß von Liebe zu Gott, und Aufopferung für die Menſchen, wofür man es nach damaligen Begriffen hielt, erſchütterte die Zeitgenoſſen bis aufs Tiefſte, man ſah die Geißler nicht ohne Thränen der innigſten Rührung, Todfeinde fielen ſich einander in die Arme, denn in dieſer Selbſtverläugnung fand ihr Haß

ſeine vollſtändige Löſung, man fühlte ſich zu den größeſten Aufopferungen bereit, und Männer und Weiber wetteiferten in Thaten der Barmherzigkeit. Ihre Lieder waren nicht überall dieſelben; es gab ihrer mehrere, in mannigfachen Abweichungen, und in Niederſachſen waren ſie in niederſächſiſcher Sprache abgefaßt. Sie beſtehen ſämmtlich aus einer Menge einzelner wunderlich verbundener, wenig verſtandener, frommer Redensarten, wie ſie im Beichtſtuhle aufgefaßt waren, durchglüht von einer ſublim ſein wollenden, und ſtets mit dem Ausdrucke kämpfenden, nur dunkel andeutenden Volkspoeſie, die aber der Phantaſie einen reichen Spielraum ließ. In ihrer großen Formloſigkeit ſind ſie poetiſch faſt ganz ohne Werth, ſchlugen aber doch in die Gemüther des Volkes bei der großen Aufregung tief ein. Sie machten den Geiſtlichen die Herzen des Volks abwendig, hatten ſich ſelber dieſe Bußübungen ohne Einwilligung der Kirche auferlegt, und äußerten in ihrem geiſtlichen Stolze viele ſchismatiſche Grundſätze. König Karl konnte ſie nicht leiden, und hielt ſie mit Recht für gefährlich. Auf ſeinen Betrieb hatte Papſt Clemens ſchon am 20. October 1349 wider ſie und ihre Ketzerei eine Bulle erlaſſen, und auch Karl ſuchte durch ſtrenge Verordnungen ihrem Unfuge zu ſteuern; allein im nördlichen Deutſchlande, wo man ſeit längerer Zeit ſich an päpſtliche Bullen wenig kehrte, dauerte das Unweſen fort, denn nach den eigenen Angaben der Kreuzbrüder ſollten ihre Geißelfahrten 34 Jahre währen. Die durch ſie veranlaßte Aufregung in ganz Deutſchland, Ungarn, Polen, Böhmen, Schleſien, Flandern, kann nur mit der verglichen werden, welche einige Jahrhunderte früher die Kreuzfahrten nach dem heiligen Lande, theils veranlaßten theils erregten [1]).

Am 26. März 1350 kam eine Schaar von Geißlern von Pirna nach Magdeburg. Sie lagerten ſich auf dem Kirchhofe von Kloſter Berge, und ſandten ihre Anführer in die Stadt, um bei dem Rathe die Erlaubniß zu ihren Proceſſionen in derſelben auszuwirken. Der Rath fragte, weil es eine geiſtliche Sache war, bei dem Domkapitel an, und dieſes erklärte, man könne ſie zulaſſen. Darauf kamen ſie in die Stadt, ſtellten ihre Proceſſionen und Geißelungen an, und wurden von den Bürgern eingeladen

1) Förſtemann die chriſtlichen Geißlergeſellſchaften, 72—84. Hecker, der ſchwarze Tod 41. f. — Die Lieder in Ph. Wackernagels deutſchen geiſtlichen Geſängen vor der Reformation.

und bewirthet. Wenn ſie vor das Haus kamen, wohin ſie geladen waren, fielen ſie auf die Knie, und ſprachen ein Gebet; auch beteten ſie vor und nach Tiſche. Nach jener erſten Rotte, (die vielleicht ſchon 1349 kam), fanden ſich noch mehrere aus der Nachbarſchaft (z. B. von Braunſchweig und Hildesheim ein, ſo, daß ſich in Magdeburg bald acht derſelben befanden, die man auf 800 Perſonen anſchlug [1]).

Man denke ſich nun die durch die politiſche Partheiung zwiſchen Waldemar und Ludwig, und den Krieg zwiſchen beiden ſchon ſo aufgeregte Mark, wo der eine oder der andere Name entſchied, ob man mit Freund oder Feind zu thun hatte, und wo demgemäß ſich oft die Glieder einer und derſelben Familie feindlich gegenüber ſtanden und wüthend verfolgten, angeweht vom Hauche der furchtbarſten Peſtſeuche, welche die Geſchichte kennt, die ſchonungslos ganze Ortſchaften entvölkerte, und namenloſes Elend verbreitete, in welcher überall Scheiterhaufen für das unglückliche Geſchlecht der Juden emporloderten, und nun noch durchſchwärmt von zahlreichen Banden der Kreuzesbrüder, welche Angeſichts des offenen Grabes und der drohenden Todesgefahr ſich überall als die wüthendſten Verfolger der Juden zeigten, und den Fanatismus der Menſchen bis aufs Höchſte ſteigerten, — und die Mark iſt, wie alle anderen deutſchen Länder von ihnen mehrfach durchzogen worden, — man denke ſich die tauſend Unordnungen und Exceſſe, die in Folge einer faſt allgemeinen Auflöſung aller geſetzlichen Verhältniſſe, wie aller kirchlichen Ordnung, nach unſeren früher beigebrachten Zeugniſſen in einem Lande überall eintreten mußten, welches ſeit ſo langer Zeit unter dem Bann und Interdikt lag, — und man wird geſtehen müſſen, daß wenige Länder ein ſo furchtbares hiſtoriſches Gewitter über ſich haben hinwegſchreiten ſehen, als die Mark Brandenburg.

König Karl hielt für nöthig, die Waldemarſchen Städte der Mark von dem, was in Bautzen vorgenommen und beabſichtigt war, in Kenntniß zu ſetzen, und erließ am 29. März von Prag aus an dieſelben das nachſtehende Schreiben:

Karl von Gottes Gnaden, Römiſcher König ꝛc. Entbieten den Rathmannen und den Bürgern insgemein der Städte Beide Brandenburg, Berlin, Kölln, Prenzlau, Paſewalk, Angermünde, Templin, Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Nauen, Rathe-

1) Pomarius Chronik 384. Dreſſers Chronik 340.

now, Görzke, Strausberg, Eberswalde, Bernau und Köpenick, unſern lieben getreuen, unſere Gnade und alles Gute. Wenn wir vormals Markgrafen Waldemar, der uns für einen Markgrafen von Brandenburg *vorgegeben* iſt, durch Unterweiſung derer, die ſolche Rede an uns gebracht, belehnt haben mit derſelben Mark, und auch den Anfall der Mark des hochgebornen Rudolfs, Herzogen zu Sachſen, *unſers Oheims, Kindern, und denen von Anhalt* verliehen haben, wenn an dem obgenannten Waldemar das Gewöhnliche geſchähe, und darnach keinen andern für einen Markgrafen zu Brandenburg haben, nehmen und halten haben wollen, als nur denſelben Waldemar, — bis an die Zeit, daß die vorgenannten, Herzog Rudolfs von Sachſen, unſers Oheims Kinder, und die von Anhalt um dieſelbe Mark, die des heiligen Römiſchen Reichs Eigen vor manchen Zeiten geweſen und noch iſt, mit einer völligen Sühne zu Recht und zu Minne auf den König von Schweden gegangen ſind, zu unſerm und des heiligen Reichs Schaden, das dadurch in ſeinen Rechten geſchwächt würde, wenn das ſo geſchähe, daß der König zu Schweden wegen ſolcher Zweiung, die billig und zu Recht vor uns und dem Reiche entſchieden würde, Recht, Urtheil oder Minne geben oder finden ſollte. Doch ſintemal, daß der hochgeborne Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs oberſter Kämmerer ꝛc. unſer lieber Oheim und Fürſt, und ſeine Brüder, die das angeht, vor uns und dem Reiche beweiſen und bewähren *wollen*, wie ſie zu Rechte ſollen, daß wir mit ſolcher Unterweiſung, die uns gethan iſt, daß es Markgraf Waldemar ſein ſollte, *gänzlich betrogen ſind*, und daß es der Markgraf Waldemar, Markgrafen Konrads ſeligen Sohn, deſſen man ſich lange todt verſehen hat, nicht ſei, ſo haben beide, der vorgenannte Markgraf Ludwig und ſeine Brüder uns angemuthet und begehrt, daß wir in Gerichten ihnen verliehen, was wir ihnen zu Rechte verleihen ſollten, deſſen wir auch von Fürſten und von Herrn, unſern und des Reichs Getreuen, unterwieſen ſind, daß wir das billig und zu Recht zu thun pflichtig wären. Deswegen *haben* wir dem obgenannten Markgrafen Ludwig und ſeinen Brüdern dieſelbe Mark geliehen, wie wir durch Unterweiſung der Fürſten und der Herrn zu Recht thun ſollten, und haben ihnen deswegen zu beiden Seiten einen namhaftigen Tag beſchieden nach Nürnberg, und was uns daſelbſt, nach ihrer beider Rede und Beweis die Fürſten und Herrn, unſere und des Reichs Getreuen, die billig darüber erken-

nen und ſprechen, wegen aller Sachen beweiſen und beſcheiden, dem wollen wir gänzlich folgen, und wer uns daſelbſt für einen Markgrafen von denſelben Fürſten und Herrn genannt, bewieſen und gegeben wird, den wollen wir dabei laſſen und behalten, als wir unſern und des Reichs Fürſten billig und zu Recht zu thun pflichtig ſind. Gegeben zu Prag 1350 (29. März) [1].

Wir haben dieſe Urkunde wörtlich wiedergegeben mit geringer Veränderung einzelner Worte in den gegenwärtigen Sprachgebrauch, denn ſie iſt wichtig. Alle hier genannten Städte hingen Waldemar an, und es iſt keine Ludwigſche darunter, aber auch keine einzige ſelbſtſtändige Waldemarſche Stadt ausgelaſſen, wie eine Vergleichung mit dem, was früher darüber mitgetheilt wurde, und mit Rückſicht auf Ludwigs Eroberung von AltLandsberg und Spandau, ergeben wird. Vorweg wird Markgraf Waldemar als ein vorgegebener Waldemar bezeichnet, obgleich Markgraf Ludwig und ſeine Brüder erſt beweiſen wollen, daß er vorgegeben iſt, und zu dem Ende zu Nürnberg die Sache unterſucht werden ſoll. Mit voller Sicherheit ergiebt ſich daraus, daß Waldemars Unechtheit bis jetzt auch dem Könige Karl nicht nachgewieſen, ſondern das Reſultat noch abzuwarten iſt. König Karl erwähnt hier nicht einmal, was in Bautzen darüber geſagt worden iſt, denn er wußte recht gut, daß eine ſolche Ausſage von incompetenten Männern an ungehöriger Stelle nichts bedeutete. Dennoch aber hat er eben ſo, wie er vor der Unterſuchung bereits weiß, daß Waldemar unecht iſt, auch vor derſelben bereits Ludwig mit deſſen Ländern belehnt. Den Aſkaniern wird hier nur ein Vergehen aufgerückt, das, ihre Sühne auf den König von Schweden geſtellt zu haben. Das zweite läßt er fallen, vielleicht, weil er das Ungerechte der Beſchuldigung fühlte. Dagegen werden ſie implicite ſcharf mitgenommen, als die, welche ihn früher über Waldemar unterwieſen, und ſolche Rede an ihn gebracht haben, daß er der rechte Waldemar ſei, und denen Markgraf Ludwig und ſeine Brüder nachweiſen wollen, daß ſie den König gänzlich betrogen haben. So böſe iſt der König auf ſie, daß er ſelbſt die gewöhnlichſten Höflichkeitsformeln wegläßt; Herzog Rudolf heißt nicht,

1) Fidicin Beiträge II. 45. Küſter Berlin IV. 10. Exercilationum subsecivarum Francofurtensium III. 207. Buchholz V. Anh. 78 (mit falſcher Jahreszahl). Eine gleiche Urkunde erging noch beſonders an die vier Ukermärkiſchen Städte Prenzlau, Paſewalk, Angermünde und Templin. Seckt Geſch. v. Prenzlau I. 110.

wie ſonſt in allen Fällen ſein lieber Oheim, ſondern ſchlechtweg unſer Oheim, die Fürſten von Anhalt bekommen zweimal keinen Titel, ſondern heißen ſchlechtweg die von Anhalt. In Nürnberg ſollen Fürſten und Herren über Waldemar erkennen, die bereits erkannt hatten, daß Ludwig mit der Mark belehnt werden müſſe, und deren Ausſpruch hiernach im voraus nicht im mindeſten zweifelhaft war. Wir haben ſchon oben gezeigt, daß die ganze Beſcheidung nach Nürnberg eine argliſtige Form war, ſo eingerichtet, daß weder Waldemar noch die Aſkanier ihrer Ehre wegen kommen durften. Unter allen Städten, denen dieſer Brief zugefertigt wurde, iſt ſchwerlich eine geweſen, der es nicht deutlich war, daß die Aſkaniſchen Fürſten durchaus Unrecht haben und in Ungnade ſein ſollten. Nach Karls eigener Angabe hat er den Markgrafen Waldemar, wie die Aſkaniſchen Fürſten, bei den ihnen von ihm ſelber verliehenen Rechten ſo lange geſchützt, bis ſie in ihrem Streite mit dem Markgrafen Ludwig ihre Sühne auf den König von Schweden ſetzten, zum Schaden des Reichs. Deshalb waren ſie ſtraffällig, und deshalb ſchützte ſie der König nicht mehr bei jenen erworbenen Rechten. — Geben wir ihre Straffälligkeit einmal zu, ſo war doch Karls Verfahren ein durchaus ungeſetzliches, und zwar in vielfacher Hinſicht. Denn:

1. Karl konnte die Aſkaniſchen Fürſten zwar beſchuldigen, aber dieſe Beſchuldigung durfte er nicht eher als eine bewieſene und feſtſtehende betrachten, ehe nicht vor einem Fürſtengerichte ein darauf bezügliches Verfahren eröffnet, die Partheien vorgeladen, und Rede und Gegenrede gehört worden waren. Die bloße Anſchuldigung hat ja niemals hingereicht, Jemanden zu verurtheilen; ſie mußte doch bewieſen, der Angeſchuldigte aber vertheidigt werden.

2. Aber auch, wenn das Vergehen feſtſtand, bewieſen war, und durch die Vertheidigung nicht gemildert wurde, durfte König Karl nicht verfahren, wie er verfuhr. Es mußte erſt durch das Gericht eine Verurtheilung erfolgen, und die Strafe, welche über die Aſkaniſchen Fürſten verhängt werden ſollte, mußte feſtgeſetzt werden. Dies ſtand dem Römiſchen Könige als oberſtem Richter des Reichs nur zu, wenn er ein Fürſtengericht verſammelt hatte, und ihm die Fürſten gewieſen, was Recht ſei.

3. Niemals konnte dieſe Strafe die Aſkaniſchen Fürſten rechtlos machen, am Wenigſten für ein ſolches Vergehen. Dadurch, daß eine Sache vor den unrechten Richter gebracht wird, kann unmöglich das Object des Streites für den einen verloren gehen,

noch dazu, wenn Beide daſſelbe gethan haben, und es ſich um ein ganzes Land und deſſen Fürſtenrechte handelt. Ohnehin war noch kein Unrecht geſchehen, denn noch hatte der König von Schweden nicht Recht geſprochen, ſondern man hatte nur den Willen, ſich ſeiner Entſcheidung zu fügen. Im Art. 39 des Lehnsrechtes heißt es aber ausdrücklich: „An Willen noch an Worten iſt keine Gewalt, da folge denn auch die That nach", und es beginnt dieſer Artikel mit den Worten: Man ſoll Niemanden weiſen aus ſeiner Gewehre, ſie ſei ihm denn mit Recht erſtlich abgewonnen", und ferner: „Zwinget der Herr ſeinen Mann darzu (untreulich), daß er ihm auflaſſe ſein Gut, deshalb bleibt der Mann wohl ohne Schaden, wenn er den Herrn verklagt um die Gewalt binnen rechter Jahresfriſt, und ihn deswegen mit Recht überwindet". — Die Aſkanier hatten durch die Belehnung eben ſo ſichere Rechte an die Mark gewonnen, wie ſie dieſelben durch die Belehnung an ihre übrigen Länder beſaßen. Mit derſelben Willkühr hätte Karl ihnen ihre ſämmtlichen Länder abſprechen können, denn ein Richterſpruch war nicht ergangen, und daß es eben die Mark, und nur dieſe war, die ſie verlieren ſollten, war reine Willkühr.

4. Wenn ein Vergehen begangen war, ſo mußten ſämmtliche Theilnehmer deſſelben vor Gericht gezogen, ihnen der Proceß gemacht, ihre Vertheidigung gehört, und wenn das Vergehen bewieſen war, alle die es begangen hatten, beſtraft werden. Bei dem Spremberger Vertrage waren beide Partheien auf den König von Schweden gegangen, beide gelobten, ſich ſeinem Ausſpruche zu unterwerfen. Es kommt dabei gar nicht darauf an, von wem der Vorſchlag ausgegangen war, den übrigens höchſt wahrſcheinlich die Baierſche Parthei gethan hat. Urkundlich gewiß iſt, daß beide Partheien ihn angenommen hatten, und daß, wenn dies ein Vergehen war, beide gleich ſtrafbar waren. Daß Karl mit Umgehung jeder Rechtsform die Aſkaniſche Parthei dafür beſtraft, die Baierſche belohnt, iſt eine wahrhaft ſchreckhafte Ungerechtigkeit.

5. War ein Vergehen begangen, ſo mußten nach gepflogener richterlicher Unterſuchung und Entſcheidung die Theilnehmer beſtraft werden, aber keiner, der nicht daran Theil genommen hatte. Markgraf Waldemar war nicht in Spremberg geweſen, er wird in der Vertragsurkunde nicht einmal erwähnt, als inſofern er zu den Helfern der Aſkaniſchen Fürſten, wenn auch nicht genannt, gehört. Dennoch aber wird er ohne Urtheil und Recht beſtraft, und ihm ſein Recht an der Mark entzogen, was dadurch eben ſo unmöglich

war, als der König die geſchehene Belehnung ungeſchehen machen konnte. Soviel hier nur in Bezug auf die Erklärung Karls, die Aſkaniſchen Fürſten betreffend. Ueber Waldemar ſprechen wir weiterhin.

Ludwig der ältere befand ſich unterdeſſen in Baiern, Ludwig der Römer am 31. März zu Frankfurt an der Oder. Er verlieh hier zugleich im Namen ſeines älteren Bruders der von ihm ſehr hochgeachteten Collegiatkirche zu Soldin, zu Ehren des allmächtigen Gottes und der heiligen Apoſtel Peter und Paulus das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Morin und dieſe Kirche ſelber mit Allem was dazu gehörte, und will daß dieſe Schenkung Eigenthum des Dekanats ſein, und der Dekan zu allen Zeiten Rector dieſer Kirche ſein ſolle [1]). Es war damit alſo auf eine Begabung ſeines Protonotars, des von Ludwig ſehr geſchätzten Dietrichs von Mörner, jetzigen Dekans des Soldinſchen Stiftes, abgeſehen.

In der Neumark müſſen die Judenverfolgungen bis dahin weit erträglicher geweſen ſein, als anderwärts, wenigſtens ergiebt ſich, daß von auswärts viele Juden dahin flüchteten. Am 6. April beſtimmte Ludwig der Römer, daß er allen und jeden einzelnen Juden, welche in ſeinem Lande über der Oder wohnen, das Vorrecht und die beſondere Gnade verleihe, daß ſie alle anderen und einzelne Juden, welche von anderen Gegenden kämen, (de alienis partibus concurrentes) ſammeln, und in ihre Geſellſchaft aufnehmen könnten, als wenn ſie Einwohner des Landes wären, dafern ſie anders als ehrbar und rechtſchaffen bekannt ſind, und daß ſie ſolche in beſter Form mit ſich vereinigen ſollten, doch müßten ſie ihm die jährliche Abgabe, zu welcher ſie verpflichtet ſind, nicht ſchuldig bleiben, es ſeien nun viele oder wenige. Er will ſie auch nicht wegen ungebührlicher Abgaben, und wegen der ſchuldigen Schatzung und Abgabe, zu welcher ſie ihm von Rechtswegen ſeit Alters verpflichtet ſind, erſt nach Ablauf eines Jahres vom heutigen Datum an beſchweren. Auch ſollen ſie frei durch ſeine Lande gehen, wie früher. Er will, daß alle ihre Schuldner ihnen genug thun ſollen, wie ſie von Rechtswegen verpflichtet ſind. Und zu alle dem ermahnt er ernſtlichſt ſeine Vögte, darauf zu halten, und befiehlt ihnen ſtreng, nicht zu erlauben, daß beſagte Juden von irgend Jemanden in ihren Rechten gekränkt würden [2]). Dieſe ſehr

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Urkunden Anhang Nr. LI.

merkwürdige Urkunde ſpricht ſehr rühmlich für Ludwig den Römer. In einer Zeit ſo großer Ungerechtigkeit und Leidenſchaftlichkeit verdient die Gerechtigkeit doppelt Lob, und ſelbſt wenn ſie erkauft wurde, ſo war es ſchon viel, daß ſie in dieſer Weiſe, mitten in der Judenverfolgung zu haben war.

Am 7. April verlieh Markgraf Ludwig, zugleich im Namen Ludwigs des ältern, zu Frankfurt dem Ritter Dobergaſt von Oſt und ſeinem Vetter Betkin und deren Erben 13 Stücke jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Blumenberg in der Maſſinſchen Heide als Lehn [1]).

Der 6. April war der Tag, wo in Nürnberg Waldemar und ſeine Helfer ſich einem Fürſtengerichte ſtellen ſollten, um ſeine Echtheit unterſuchen zu laſſen, und demgemäß das Geſchick der Mark Brandenburg zu erfahren. König Karl war nach Nürnberg gegangen, um dieſem Gerichte als Richter vorzuſitzen. Pfalzgraf Ruprecht war von Markgrafen Ludwig beauftragt und bevollmächtigt worden, von welchem nicht bekannt iſt, warum er nicht perſönlich erſchien. Er war am 29. 30. März, ſo wie am 8 und 9. April in München [2]), alſo gar nicht ſo weit entfernt, und ſchwerlich mit unaufſchieblichen Dingen beſchäftigt. Daß weder Waldemar, noch irgend einer der Aſkaniſchen Fürſten, einer ſo illegalen Ladnug Folge gegeben hatten, verſteht ſich von ſelbſt. Welche Fürſten ſonſt noch anweſend waren, ergiebt ſich nicht, denn merkwürdiger Weiſe iſt die Urkunde, welche bei dieſer Verhandlung aufgenommen, und die, wodurch die Reichsſtände benachrichtigt hätten werden müſſen, gar nicht bekannt geworden. Die letztere hätte, da ſie an jeden Reichsſtand beſonders zu ſenden war, viele male ausgefertigt werden müſſen, und fände ſich deshalb in vielen Archiven, ſo gut wie das mit Waldemars Belehnungsurkunde der Fall iſt. Da ſie ſich aber bisher nirgend gefunden hat, ſo müſſen wir annehmen, daß eine ſolche Benachrichtigung gar nicht ſtatt gefunden hat, ja es ſcheint faſt, als wäre über die ganze Verhandlung nichts weiter aufgenommen, als das, was in den Benachrichtigungsſchreiben an die Märkiſchen Städte enthalten iſt, und das iſt allerdings in hohem Grade auffallend. Außer Karl und Ruprecht lernen wir keinen Fürſten kennen, der dort das Recht gefunden hat, ja es wird nicht einmal geſagt, daß ſonſt irgend

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Monum. Boic VIII. 250. VII. 257. v. Freyberg Ludwig 234.

einer vorhanden geweſen ſei, und wir müſſen dies bloß vorausſetzen. Nach dem Schluſſe der Verhandlung wurde an jede von den Waldemarſchen Städten, ſo wie an die Provinzen und Corporationen folgendes Schreiben erlaſſen.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, ſaßen zu Gericht zu Nürnberg des nächſten Dienſtags nach dem Sonntag, ſo man ſinget Quaſimodogeniti, und entbieten den weiſen Leuten, dem alten und dem neuen Rath der Stadt (hier der Name) unſere Gnade und alles Gute, und thun euch kund, daß wir zu Gericht geſeſſen ſind, wie ein Römiſcher König von Rechtswegen thun ſoll. Da kam vor uns in Gericht der hochgeborne Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unſer lieber Fürſt und Schwager, mit ganzer Vollmacht an des hochgebornen Ludwigs ſtatt, Markgrafen zu Brandenburg, wegen der Vorladung, die wir gethan haben, Waldemarn, den man nennet Markgrafen zu Brandenburg, und ſeinen Helfern, die wir ohne Verzug dahin geladen hatten und betagt auf Beredung (auf rehte) 1), und daß die Beredung aufgenommen würde mit Recht, mit unſerer Gunſt und gutem Willen, ihrer beider Kenntniß und Beweiſung mit dem Rechte zu beweiſen, ob er es wäre, Markgraf Waldemar, Markgrafen Konrads ſeligen Sohn zu Brandenburg, oder nicht. — Da *bewies er uns offenbar im Gerichte der vorgenannte Ruprecht, von des obgenannten Ludwigs wegen, Markgrafen von Brandenburg, daß er es nicht wäre, Waldemar, Markgrafen Konrads ſeligen Sohn, zu Brandenburg.* Und darum gebieten wir euch von Gerichts wegen, und kraft unſerer Königlichen Gewalt, bei unſern und des Reichs Hulden, daß ihr euch nicht mehr haltet an denſelben Waldemar, *weil er unrecht* (ungereht) iſt, noch an ſeine Helfer, indem der vorgenannte Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, mit Unrecht aus der Mark zu Brandenburg geworfen iſt um denjenigen, den *man nennt Markgraf Waldemar*, und ſollt euch unverzüglich und ohne alle Widerrede an den obgenannten Ludwig den Römer und Otto ſeinen Bruder, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lauſitz, unſere lieben Ohme und Fürſten, halten, und ihnen

1) auf rehte heiß eigentlich, um zu rechten; echt und ehe iſt beides geſetzlich, rechten und reheten oder abgekürzt rehten ſind in gleicher Weiſe verwandte Begriffe, eben ſo gerecht und gereht, ungerecht und ungereht.

ſchwören, huldigen und gehorſam ſein als eueren rechten Herrn, wie wir ſie auch derſelben Mark zu Brandenburg und des Landes zu Lauſitz in Nutzung und Gewehr geſetzt haben, mit rechtem Gericht und nach dem Urtheil, wie ihre Briefe ſprechen, die ſie darüber haben, beſiegelt mit unſers Hofgerichtes Inſiegel, die ihnen nach dem Urtheil von uns darüber gegeben ſind. Und ſollt euch von dem Unrecht wieder in das Recht wenden, indem es der obgenannte Herzog Ruprecht vor uns und dem Gerichte mit rechtem Urtheil alſo bewieſen hat, daß Waldemar, der ſich nennet Markgraf zu Brandenburg, unrecht (ungereht) iſt, und der vorgenannte Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, und ſein ehgenannter Bruder recht (gereht) ſind, und Markgrafen ſind zu Brandenburg. Darum thut gegen ſie, als gegen eure rechte Herrn; thätet ihr das nicht, indem es ihnen mit dem Urtheil Geſammter vor uns ertheilt iſt, ſo werden wir euch darum richten, als Recht iſt. Deswegen ſenden wir euch von Gerichts wegen mit Urtheil dieſen Brief, beſiegelt mit unſers Hofgerichts Inſiegel, der gegeben iſt zu Nürnberg 1350 des Tages, wie vorgeſchrieben ſteht.

Von den an dieſem Tage ausgefertigten gleichlautenden Schreiben ſind bisjetzt nur folgende bekannt geworden.

1. Das an die Städte Berlin und Kölln [1]).
2. Das an die Stadt Rathenow [2]).
3. Das Schreiben an die Stadt Prenzlau [3]).
4. Das Schreiben an die Schauwachten insgemein zu Prenzlau, d. h. an die zur Vertheidigung der Stadt mit ihr verbundenen Mannen in ihrer Umgegend [4]).
5. Das Schreiben an die Gewandſchneider und Tuchmacher zu Prenzlau [5]).

Außerdem aber finden ſich noch zwei bisher unbekannte Schreiben König Karls über den Vorgang vom 12. April, und ſie verdienen, daß wir ſie mittheilen und betrachten.

Das erſte iſt eine allgemeine Bekanntmachung des Vorganges, wenigſtens iſt die Urkunde an Niemanden gerichtet. Sie lautet:

1) Fidicin Beiträge IV. 36.

2) Exercitationum subsecivarum Francofurtensium. III. 209. — Buchholz V. Anh. 78. mit falſcher Jahreszahl, und uncorrect.

3) Seckt Geſch. v. Prenzlau I. 110,

4) Grundmanns Adelshiſtorie 58.

5) Seckt Prenzlau I. 143.

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen und thun öffentlich kund mit dieſem Briefe, daß wir zu Nürnberg zu Gericht ſaßen, des nächſten Montags nach dem Sonntag, da man ſinget Misericordia domini, wie ein Römiſcher König zu Recht thun ſoll. Und da kam vor uns zu Gericht der Hochgeborne Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unſer lieber Fürſt und Schwager, und gab ein, mit rechtem Urtheil und mit unſerer Gunſt und Willen, von Rechtswegen, des Hochgebornen Ludwigs, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. unſers lieben Oheims und Fürſten Klage, die er ihm mit voller und ganzer Vollmacht zu Gewinn und zu Verluſt aufgetragen hat, gegen den, der ſich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, ſo wie aller Rechte, die er von ſeinetwegen, mit rechtem Urtheil vor uns und dem Gerichte behauptet und verfolgt hat, gegen denſelben Waldemar und ſeine Helfer, die in dem Briefe, den wir ihm darüber gegeben haben mit unſers Hofgerichts Inſiegel beſiegelt, namentlich genannt ſind. Und weil er es vor uns und dem Reiche mit guter wahrer Kundſchaft bezeugt und bewieſen hat, daß der, der ſich nennet Waldemar Markgraf zu Brandenburg, nicht der Markgraf Waldemar ſei, der des ſeligen Markgrafen Konrads zu Brandenburg Sohn war, und derſelbe Waldemar ungerecht (unrecht) iſt, ſo ſetzen wir den obgenannten Ludwig und ſeine Brüder Ludwig den Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lauſitz, unſere liebe Oheime und Fürſten, in Nutzen, Gewer und Recht derſelben Mark zu Brandenburg und des Landes zu Lauſitz, und allem ihren Zubehör, darin er zuvor geſeſſen iſt, und die er gehabt hat, ehe er mit Unrecht daraus geworfen wurde, von deſſelben Waldemars wegen und ſeiner Helfer, und wollen ſie auch von Gerichts wegen, dabei behalten. Darum gebieten wir von Gerichtswegen, aus königlicher Gewalt, und bei unſern und des Reichs Hulden allen denen, die uns und dem Reich verbunden ſind, wenn Jemand ſie (die Markgrafen) daran hindern oder irren wollte, daß ſie ihnen dann gegen die Hinderer beholfen ſein ſollen, wie auch wir von Rechtswegen ihnen dazu helfen wollen und ſollen, daß ſie in Nutzen, Gewer und Recht der Mark zu Brandenburg, des Landes zu Lauſitz und ihrem Zubehör wieder geſetzt werden, daraus ſie mit Unrecht geworfen ſind. Wäre aber Jemand, der dem vorgenannten Waldemar und ſeinen Helfern wider ſie und das Recht helfen oder beiſtehen wollte, über den wollten wir richten, wie recht wäre. Des zu Urkunde geben wir dieſen Brief verſiegelt

unter unſers Hofgerichts Inſiegel, der gegeben iſt zu Nürnberg an dem obengeſchriebenen Montag nach Chriſti Geburt 1350, im vierten Jahre unſerer Reiche [1]).

Die zweite Urkunde enthält noch einige nähere Umſtände, und lautet folgendermaßen:

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. entbieten den hochgebornen Fürſten Otto und Wilhelm zu Lüneburg, unſern lieben Schwägern und Fürſten unſere Gnade und alles Gute. Wir thun euch zu wiſſen, daß wir zu Gericht geſeſſen ſind, des nächſten Montags nach dem Sonntage, da man ſinget Misericordia domini, auf unſerer königlichen Burg zu Nürnberg, und daß die Hochgebornen Ludwig, und Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, unſere liebe Fürſten und Oheime, vor uns im Gerichte, da wir geſeſſen ſind, wie ein Römiſcher König zu Recht ſitzen ſoll, mit dem Rechte behauptet haben die Mark zu Branden burg und zu Lauſitz mit all ihrem Zubehör. Wir haben ſie in deren Nutzen und Gewer geſetzt, und geboten den hochgebornen Friedrich und Balthaſar, Markgrafen zu Meißen, unſern lieben Fürſten und Oheimen, daß ſie die genannten Ludwig, Ludwig den Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg von unſertwegen, wie vor uns geurtheilt iſt mit rechtem Urtheile, in die Gewer derſelben Mark zu Brandenburg ſetzen ſollen, aus der ſie mit Unrecht geworfen ſind wegen deſſen, den man nennt Markgrafen Wademar zu Brandenburg, indem der hochgeborne Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unſer lieber Schwager und Fürſt, von derſelben Markgrafen wegen, mit guter Kundſchaft vor uns im Gerichte bewieſen hat, daß derſelbe Waldemar ungerech (unrecht) iſt. Darum gebieten wir euch von Gerichts wegen und aus königlicher Gewalt bei unſern und des Reichs Hulden, daß ihr den vorgenannten Ludwig und Ludwig und Otto, Markgrafen zu Brandenburg in allen Dingen beholfen ſeid wider denſelben Waldemar und ſeine Helfer, daß ſie wieder in die Gewer der vorgenannten Lande geſetzt werden, aus welchen ſie mit Unrecht, wegen deſſelben Waldemars, geworfen ſind. Thätet ihr das nicht, ſo müßten wir über euch richten, wie recht wäre. Deſſen zu Urkund ſenden wir euch dieſen Brief, verſiegelt mit unſers Hofgerichts Inſiegel, der gegeben iſt zu Nürnberg an dem vorgenannten Montag, nach Chriſti Geburt 1350 im vierten Jahre unſerer Reiche [2]).

1) Urkunden Beilage Nr. LII.
2) Urkunden Beilage Nr. LIII.

Beide Urkunden ſind am Montag den 12. April ausgeſtellt, die vorher erwähnten am Dienſtag den 6. April; auf den 5. April war die Unterſuchung angeſetzt, und Waldemar vorgefordert. Die letzte Urkunde zeigt, daß die beiden Ludwige und Otto am 12. April in Nürnberg waren, wo ſie in Nutz und Gewer der Mark von Karl eingeſetzt wurden. Dies geſchah nur ſymboliſch, thatſächlich ſollten ſie die Markgrafen von Meißen in die Gewer ſetzen, eine nicht geringe Aufgabe. Ludwig lag beſonders viel daran, die Herzoge von Lüneburg ſeinen Feinden ab, und ſich zuzuwenden; Deswegen forderte ſie König Karl zur Mithülfe auf, und um auch Andere dahin zu bringen, wurde erſt jetzt die allgemeine Bekanntmachung erlaſſen, und ſeltſamer Weiſe in derſelben das, was am 6. April Dienſtags geſchehen war, ſo erzählt, als hätte es ſich am Montag den 12. April zugetragen, wo doch nur die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt gehabt hat.

Das iſt Alles, was wir von dem Fürſtengerichte in Nürnberg wiſſen, aber es iſt genug, um wichtige Betrachtungen daran zu knüpfen. Nach Karls Schreiben vom 29. März wollten Ludwig und ſeine Brüder vor dem Reiche und Karl zu Nürnberg beweiſen und bewähren, wie ſie zu Rechte ſollen, daß Karl mit der ihm geſchehenen Unterweiſung, daß es Markgraf Waldemar ſein ſollte, gänzlich betrogen ſei. Acht Tage ſpäter erſcheint Ludwig zu Nürnberg nicht, von ſeinen Brüdern iſt gar keine Rede, ſondern er hat den Pfalzgrafen Ruprecht bevollmächtigt, für ihn zu ſprechen, und den Beweis zu führen, ungeachtet er ſchon ſeit längerer Zeit nur 20 Meilen von Nürnberg entfernt iſt. Hätte er die Sache für nothwendig gehalten, hätte er nicht ſchon gewußt was auch ohne ihn und ſeine Brüder entſchieden werden würde, ſie wären ſicherlich gekommen, ſchon um das „wie ſie zu Rechte ſollen" zu erfüllen. Konnte er ſich doch am 12., wo die Sache vorüber war, in Nürnberg einfinden.

Wie war nun der Beweis beſchaffen? — Er wird uns nicht mitgetheilt, allein das iſt gewiß, daß der Beweis für den Satz: Waldemar iſt nicht echt, folgende zwei Theile umfaſſen mußte:

1. Waldemar iſt nicht der, für den er ſich ausgiebt, das heißt, nicht der rechte.

2. Waldemar iſt ein anderer, und zwar Der oder Jener.

Wir wollen zunächſt den erſten Theil des Beweiſes betrachten. Er ließ ſich, wie leicht zu überſehen iſt, allein auf die bewieſene Behauptung ſtützen: der in Rede ſtehende Mann erſcheint nicht ſo,

daß man ihn für den früheren Waldemar halten kann. Dies konnte nur aus Vergleichungen hervorgehen, und möglicher Weiſe konnten ſie nur folgende Punkte umfaſſen:

a. Sein Ausſehen ſtimmt nicht mit dem Bilde überein, welches diejenigen, die ihn früher gekannt haben, in ihrem Gedächtniſſe aufbewahren, ſelbſt dann nicht, wenn man auf die möglichen Veränderungen rückſichtigt, die durch das Alter entſtehen. — Allein von des ehemaligen Waldemars Verſchwinden bis jetzt waren nahe 31 Jahre verfloſſen, von denen er 28 in Büßungen und Entbehrungen, auf ſteter Wanderung unter fremden Himmelsſtrichen, verlebte. Wer vermochte zu beſtimmen, welchen Einfluß dies auf ſein Anſehn haben, welche Veränderungen deſſelben dadurch bewirkt werden mußten? — Es gehört oft eine viel geringere Zeit dazu, um einen Menſchen völlig unkenntlich zu machen. Zudem bleibt auch das Bild in der Erinnerung nicht unverändert, und verblaßt allgemach gänzlich. Schwerlich kann irgend ein Menſch behaupten, er wiſſe noch genau und völlig ſicher, wie Jemand vor 30 Jahren ausgeſehen habe, und das muß die Vergleichung natürlich eben ſo unſicher machen. Selbſt getreue Bildniſſe des früheren Waldemars, wenn es deren überhaupt ſchon gab, konnten zwar die frühere Vorſtellung lebendig erhalten, aber bei der Vergleichung zu keinem Reſultate führen. Es konnte dies höchſtens ſubjective und individuelle Ueberzeugung begründen, aber niemals ließ ſich ein objectiver Beweis darauf gründen.

b. Seine Stimme, ſeine Rede und Ausdrucksweiſe ſind nicht die des früheren Waldemars. Die Stimme ändert ſich mit den Jahren bei jedem Menſchen, Rede und Ausdrucksweiſe ändern ſich mit der Beſchäftigung und der Umgebung. Wenn ein Fürſt plötzlich den Hof verläßt, und als Pilger oder Baggert in der Welt umherzieht, dabei ein halbes Menſchenalter hindurch nur mit dem Volke verkehrt, ſo kann Rede- und Ausdrucksweiſe nicht dieſelbe bleiben, wie die am Hofe, denn mit dieſer würde er ſich beim Volke lächerlich gemacht haben, oder nicht verſtanden ſein. Er mußte ſprechen, wie das Volk ſpricht, und wenn jemand das 28 Jahre lang beſtändig thut, möchte von ſeiner früheren Rede- und Ausdrucksweiſe wenig oder nichts mehr zu erkennen ſein. Auch darauf ließ ſich kein gerichtlicher Beweis gründen.

c. Sein Character, ſeine Gemüthsart und ſeine Neigungen ſind nicht die des früheren Waldemars. — Die Neigungen verändern ſich mit dem Alter, und daß Jemand, der 28 Jahre

lang nach Schwärmer Weiſe Bußübungen betreibt, ſeinen Character ändert, iſt ſehr natürlich, denn jede Bußübung geht auf eine Aenderung des Characters aus. Mit dem Character aber ſteht die Gemüthsart in der innigſten Verbindung, denn ſie iſt nur ein Theil deſſelben. Eine Aenderung in dieſen Beziehungen würde weit mehr für, als gegen Waldemars Echtheit bewieſen haben.

d. Er weiß zu wenig von ſeinem früheren Leben, er hat zu wenig Kenntniß der Verhältniſſe, der Familien, der Geſchäfte, des Geſchäftsganges, des Landes und der umliegenden Staaten, und ihrer Stellung zur Mark. — Das Alles würde nur bewieſen haben, daß ſein Gedächtniß untreu, vielleicht auch durch ſeine Bűßungen und Lebensweiſe während ſo langer Zeit geſchwächt war, aber es hätte niemals gegen ihn zeugen können.

e. Er zeigt nicht das Weſen, das Benehmen und die Manieren eines Fürſten und Ritters, und namentlich nicht die des früheren Waldemar. — Acht und Zwanzig Jahre laſſen gar manchen, der auf dem Lande lebt, verbauern, auch wenn er keine Bußübungen vornimmt, ſein Fleiſch peinigt, und im Pilgerrocke ſich durch die Länder bettelt. Uebrigens hatte König Karl im Lager von Fürſtenwalde und Frankfurt, wo er 14 Tage lang täglich mit ihm verkehrte, und ihn zu ſeiner Seite ſitzen ließ, ſo wie zu Cöln, wo er mit ihm ein Bündniß ſchloß, nicht gefunden, daß ihm das Weſen, das Benehmen und die Manieren eines Fürſten und Ritters fehlten, wenigſtens iſt von ſeiner Seite nie etwas davon laut geworden. Selbſt wenn ſie gefehlt hätten, würde dies nichts beweiſen.

Iſt es nun außerdem richtig, wie wir es mehrfach nachgewieſen haben, daß Waldemars Gemüthszuſtand ein geſtörter war, ſo iſt dadurch ſchon allein eine ſo bedeutende Veränderung des früheren Waldemars nothwendiger Weiſe eingetreten, daß Abweichungen von dem ehemaligen Zuſtande gar keiner weiteren Erklärung bedurften.

Wir wiſſen nicht, ob irgend auch nur e i n e ſolcher Abweichungen in Nürnberg zur Sprache gekommen iſt, oder ob ſie überhaupt und bis zu welchem Grade, vorhanden waren. Allein die Behauptung: Waldemar iſt nicht der rechte, konnte auf nichts Anderes fußen, denn womit wollte man es ſonſt beweiſen, worauf ſonſt die Behauptung gründen? Von ſchriftlichen Beweismitteln konnte keine Rede ſein, und ſomit blieben einzig und allein jene übrig, und nur ſie konnten von den Baiern in Betracht gezogen werden.

Hat man ſich davon überzeugt, ſo iſt es nicht ſchwer, gewahr

zu werden, daß ein Urtheil darüber doch nur denen zuſtehen konnte, die den vormaligen und den jetzigen Waldemar kannten, denn nur ihnen war eine Vergleichung möglich. Markgraf Ludwig aber ſo wenig als ſeine Brüder gehörten zu dieſen, und konnten daher durch eigene Vergleichung zu keinem Urtheile kommen, und was ſie wußten, nur durch Hörenſagen wiſſen.

Nun aber mag Jeder unpartheiiſch überlegen, ob es einem Dritten, wie hier dem Pfalzgrafen Ruprecht, der weder den früheren noch den jetzigen Waldemar kannte, möglich iſt, im Namen eines Andern, wie hier Markgraf Ludwigs, nach Angaben, die dem Letzteren wieder von Andern gemacht ſind, einen gerichtlichen Beweis zu führen, daß ein Mann nicht der ſei, für den er ſich ausgiebt? — Die ſo vor Gericht ausgeſprochenen Angaben können alles Mögliche ſein, nur werden ſie niemals einen Beweis abgeben; und nur die größte Willkühr kann ſie mit dieſem Namen ſtempeln.

Hätte der Beweis wirklich eine ſo überzeugende Kraft gehabt, wie Karls Schreiben es auszuſprechen ſcheinen, ſo hätte der König nichts Beſſeres thun können, als ihn den Märkiſchen Städten mitzutheilen, um ſie ſofort von Waldemar ab, und Ludwig zu zuwenden. Fühlte er aber, daß der Beweis zwar in Nürnberg, nicht aber in der Mark überzeugende Kraft hätte, dann ſtand es mit demſelben freilich ſehr ſchwach, und er that recht daran, ihn für ſich zu behalten.

Allein wir wollen einmal das Unmögliche annehmen, es wäre dem Pfalzgrafen Ruprecht möglich geweſen, einen, auf Autopſie und Selbſterfahrung gegründeten, höchſt vollſtändigen und völlig überzeugenden Beweis zu liefern, daß Waldemar nicht der rechte ſei, ſo war dies doch nur der Beweis der einen Parthei.

Auf der andern Seite war im Beiſein und auf Anordnung des Königs Karl im Lager zu Fürſtenwalde eine Unterſuchung der Perſon Waldemars, und ein Beweis ſeiner Echtheit geführt worden, den er als oberſter Richter des Reichs für völlig überzeugend erklärt hatte, und an deſſen Richtigkeit daher nicht zu zweifeln war. Sieben Wochen ſpäter wurden die Rechte Waldemars auf die Mark, da Ludwig der geſchehenen Einladung keine Folge gegeben, zu Wittenberg nochmals feſtgeſtellt, und Alle angewieſen, den Waldemar für ihren echten geſetzmäßigen Fürſten zu halten. Einzelne mochten immerhin daran zweifeln, der öffentlichen und geſetzlichen Geltung konnte das keinen Abbruch thun, und König Karls jetzi-

ger Ausſpruch von der Richtigkeit des Beweiſes der Baierſchen Parthei iſt nicht im Mindeſten gewichtiger, als ſein früherer Ausſpruch über die Richtigkeii des Beweiſes der Aſkaniſchen Parthei. Die Aſkaniſchen Fürſten hatten, vermöge ihrer auf Autopſie und eigene Erfahrung gegründeten Kenntniß, nach Karls eigener Angabe, beſchworen, daß es der rechte Waldemar ſei, die Unterſuchung hatte daſſelbe ergeben, und die Gültigkeit dieſes Beweiſes konnte dadurch nicht gefährdet werden, daß jetzt die Aſkaniſchen Fürſten nicht anweſend und in Ungnade waren, noch weniger gab dieſer Umſtand dem Könige Karl ein Recht, ihn völlig unberückſichtigt zu laſſen, wenn es ſich um die Wahrheit handelte.

Somit hätten ſich nun zwei Beweiſe von vollkommen gleicher Gültigkeit gegenüber geſtanden, von welchen der eine nachwies, er ſei der rechte, der andere, er ſei der unrechte. Sie hoben ſich vollſtändig auf, und da Beides nicht zugleich ſtattfinden konnte, ſo ließ ſich dieſes ohne Hinzuziehung einer anderen Procedur gar nicht ermitteln.

Wollte man aber auf nichts Anderes eingehen, dann kam es auf eine genaue Würdigung des Werthes beider Beweiſe an, und da war, wie wir gezeigt haben, der Beweis der Baierſchen Seite unter allen Umſtänden, und ſelbſt im günſtigſten Falle, ein höchſt mangelhafter, während der der Aſkaniſchen Seite ſich auf Autopſie, Selbſterfahrung und Eide ſtützte. Wenn es ſich um Wahrheit und Gerechtigkeit handelte, konnte beiden Beweiſen nimmermehr gleicher Werth beigelegt werden. Der Ausſpruch hätte ſich dann nothwendig für den Letzteren erklären, ein gerechter Richter hätte Waldemar für den rechten anerkennen müſſen, ſelbſt dann, wenn er innerlich überzeugt geweſen wäre, er ſei nicht der rechte.

Indeſſen, der König erklärte den jetzigen Beweis für überzeugend, wie er den früheren Beweis des Gegentheils für überzeugend erklärt hatte. Wir müſſen hiernach beiden Beweiſen gleiche Geltung zu ſchreiben, aber es folgt immer daraus, daß nichts bewieſen war, und daß erſt noch ermittelt werden mußte, wer Recht hatte.

Dies ließ ſich nur thun, wenn man zum zweiten Theile des Beweiſes überging, und nachwies: Waldemar ſei ein anderer, als der rechte Waldemar. Wurde dies bewieſen, ſo konnte kein Zweifel ſtatt finden. Ergab ſich, daß Waldemar eines ganz andern Herkommens, ganz anderer Geburt war, ergab ſich, wo er vorher gelebt, was er vorher getrieben, wer ihn dort gekannt, und zu dem

Betruge veranlaßt hatte, und wurde dies alles bewieſen und feſtgeſtellt, dann mochten die Aſkanier immerhin behaupten, er wäre der rechte; man ſtellte ihnen nicht die vage Behauptung gegenüber: er iſt der unrechte, ſondern den poſitiven Nachweis deſſen, was er war, und daß er deswegen weder der rechte noch der unrechte Markgraf Waldemar, ſondern überhaupt gar kein Markgraf Waldemar ſei.

Gab es ſo viele Leute, die da wußten, daß er der unrechte ſei, ſo konnte dieſer Beweis nicht ſchwer fallen. Unter den Vielen mußte es nothwendig welche geben, denen Waldemar bekannt war, die anzugeben vermochten, wo und was er vorher geweſen, und ſie mußten als Zeugen gegen ihn auftreten. Kannte er Land und Leute, und das hatte ſich bei der erſten Unterſuchung ergeben, ſo mußte er im Lande gelebt haben, und man konnte unmöglich verhindern, daß ihn, nachdem er ſich für den Markgrafen Waldemar ausgegeben, nicht nachher Leute wieder erkannten. Bei der großen Partheiung und Aufregung im Lande wären darunter ohne Zweifel auch Widerſacher geweſen, die mit Freuden gegen Waldemar gezeugt hätten, ja die Baiern ſelber, denen ein ſolches Zeugniß ſchon früher von hohem Werthe geweſen wäre, hätten die Zeugen ohne Zweifel beſchützt und reich belohnt. Warum fand ſich denn keiner, der da ſagte: ich habe den Mann früher gekannt, er hat da oder dort gelebt, iſt das oder jenes geweſen ꝛc., warum vermochten denn ſelbſt die in Bautzen verſammelten eifrigen Anhänger der Baiern keine ſolche Ausſage beizubringen, ſondern legten bloß das allgemeine nichtsſagende Bekenntniß aller Baiern ab: wenn ſie ſchwören ſollten, ob er es wäre, oder nicht, ſo würden ſie eher ſchwören, daß ers nicht ſei, als daß ers ſei? — Hier, aber noch mehr in Nürnberg, wäre es ganz an der Zeit geweſen, mit ſolchen Zeugniſſen und Zeugen hervorzutreten, die ſchlechthin nachwieſen: der Mann iſt der oder der, wir haben ihn gekannt und erkannt, er war unſer Spiel- oder Jugendgefährte, wir haben dies oder jenes mit ihm erlebt ꝛc. Nichts von alle dem findet ſich, nicht einmal ein falſcher Zeuge, die ſonſt doch zu haben waren und, deren Zeugniß ſchwerlich aufgedeckt worden wäre. Aber es iſt ein Glück, daß es nicht geſchehen, denn die Durchſichtigkeit der Sache gewinnt dadurch außerordentlich.

Da nun in Nürnberg, nach Karls eigener Angabe, von dem Pfalzgrafen Ruprecht bewieſen wurde, daß es Markgraf Waldemar nicht ſei, ein ſolcher Beweis aber, wie wir gezeigt haben, auch

im günſtigſten Falle kein Beweis war, da ferner nicht nachgewieſen wurde, wer denn der ſogenannte Waldemar eigentlich geweſen, ſo können wir mit Fug und Recht behaupten: daß weder hier noch irgendwo jemals bewieſen worden iſt, daß Waldemar unecht geweſen. — Er wurde als der unrechte erklärt, weil er als ein Opfer der politiſchen Verwirrung fallen ſollte und mußte.

Jeder mit den Rechtsgeſchäften vertraute Mann wird uns übrigens zugeſtehen müſſen, daß es ſchon überhaupt eine Rechtsverletzung war, über Waldemars Perſon eine zweite Unterſuchung zuzulaſſen, nachdem ſchon eine als vollkommen geſetzmäßig und befriedigend anerkannte, und durch die heiligſten Formen legaliſirte, vorangegangen war. „Das — ſagt G. de Pitaval in ſeinen causes célèbres [1]) bei Gelegenheit eines ähnlichen Falles, — das iſt ein unverletzlicher Grundſatz, daß eine und dieſelbe Frage über den Stand eines Menſchen nicht mehr, als ein einziges mal entſchieden werden kann, und daß, wenn ſie einmal entſchieden iſt, dieſe Entſcheidung auf immer und in Bezug auf alle Arten von Perſonen gelten muß. Der Stand eines Bürgers iſt zu koſtbar, als daß man ihn mehr als einmal dem Ungefähr einer richterlichen Entſcheidung Preis geben ſollte". — Und weiterhin [2]): „Welche ſonderbare Verwirrung würde nicht entſtehen, wenn man zulaſſen wollte, daß, wenn der Stand einer Perſon einmal entſchieden wäre, dennoch alle diejenigen, die nur einiges Intereſſe anführen könnten, denſelben immer wieder aufs neue anfechten und unterſuchen dürften. Auf dieſe Art müßte man vielleicht öfters ſo viele Proceſſe führen und ſo viele Urtheile ſprechen, als einzelne Glieder ſich in einer befänden" ꝛc. — In der That, dies liegt ſo nahe und iſt ſo einleuchtend, daß es zu allen Zeiten ſtillſchweigend als Baſis jeder bürgerlichen Ordnung feſtgehalten worden iſt.

War ſonach Karl gar nicht befugt, eine neue Unterſuchung über die Perſon Waldemars zuzulaſſen, war das ganze Verfahren ein geſetzlich nicht erlaubtes, ſo kann auch das hier gefundene Urtheil ſchon aus dieſem Grunde nicht als ein gültiges, geſetzmäßig begründetes betrachtet werden. Es iſt vielmehr ein ganz werthloſes, und nur auf eine augenblickliche Täuſchung berechnetes, das

1) Ich citire nach der deutſchen Ueberſetzung von Franz. Jena 1782. Thl. I. S. 273.
2) A. a. O. 274.

nicht die Ueberzeugung, ſondern nur die Umſtände erpreßt und geboren hatten, und ihnen dienen ſollte.

Daß aber Karl ſelber nicht an die Unechtheit Waldemars glaubte, daß nicht nachgewieſen war, Waldemar ſei ein Anderer, ergiebt ſich mit Beſtimmtheit daraus, daß gar keine Nachforſchungen angeſtellt wurden, wer denn eigentlich dieſer Waldemar, — wenn nicht der todtgeglaubte Markgraf — ſei, und daß man ihn eben ſo wenig wegen des begangenen Verbrechens zur Verantwortung zog, noch eine Strafe über ihn verhängte. Darüber hätte doch die Fürſtenverſammlung in Nürnberg nothwendig etwas feſtſetzen müſſen. Wurde erkannt, daß Waldemar der unrechte ſei, ſo war damit auch ausgeſprochen, daß er ein Verbrechen begangen, daß er den König auf eine ganz abſcheuliche Weiſe betrogen, ſich durch Betrug in eine der höchſten Reichs- und Fürſtenwürden, und in den Beſitz eines großen Reichslandes hineingeſchwindelt, den König zu Handlungen verleitet hatte, die das ganze Reich in Verwirrung ſtürzten, unſägliches Kriegselend zur Folge hatten, und ihn mit allen Fürſten verfeindeten, die den Betrüger unterſtützt hatten. Ihr Schutz, und wäre er noch weit mächtiger geweſen, als er war, hätte, da ſie jetzt ohnehin in Ungnade waren, nicht hingereicht, ihn zunächſt gegen die Acht, und ſpäterhin gegen die Oberacht zu ſchützen, und ein ſchmachvoller Tod war unvermeidlich ſein Loos. Karl mußte die Acht in Nürnberg ſogleich über ihn verhängen, hatte er doch früher die Acht über jeden verhängt, der Waldemarn nicht für echt halten würde. Was wäre natürlicher geweſen, als ſie über den Einen zu verhängen, der ihn ſo ſchmählich betrogen hatte, und doch that er es nicht. Ja die Aſkaniſchen Fürſten hätten nicht wohl einer Unterſuchung entgehen können, inwiefern ſie Theilnehmer des Betruges waren. Nichts von dem Allen geſchah, Waldemar wird kein Betrüger genannt, er erhält nicht einmal ein hartes, noch weniger ein entehrendes Beiwort, ſeine Rechte werden nicht für aufgehoben oder erloſchen erklärt, eben ſo wenig die der Aſkaniſchen Fürſten, nur die Unterthanen werden angewieſen, ſich von Waldemar ab, und zu Ludwig zu wenden, und die benachbarten Fürſten ſollen helfen.

Wie war es nur möglich, daß in der Fürſtenverſammlung keiner der anweſenden Fürſten den König auf die Mangelhaftigkeit des Beweiſes des Pfalzgrafen aufmerkſam machte, daß keiner ſich erhob, auf die Unterſuchung und Beſtrafung Waldemars und ſeiner Helfer, und auf die Verhängung der Acht antrug, da dies Alles

doch ſo nahe lag, daß es Keinem entgehen konnte? Dies führt uns auf den letzten Punkt unſerer Unterſuchung.

Nach dem Ausſpruche des Pfalzgrafen Ruprecht zu Bautzen ſollte der König Karl einen Termin ſetzen auf acht Tage nach den nächſten Oſtern zu Nürnberg, und zu demſelben vor ſich laden, mit ſeinen Königlichen Briefen und Gewalt, den, der ſich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, und daſelbſt auf den nächſten Montag nach dem erſten Sonntag der vorgedachten Oſtern die Fürſten und die Herrn des Römiſchen Reichs, die billig darüber zu ſprechen haben, erkennen laſſen: ob es der Markgraf Waldemar ſei, der Markgraf Konrads zu Brandenburg ſeligen Sohn war, und den man lange todt geglaubt hat, und bei dem was dann die Fürſten und Herren des Reichs entſcheiden, wegen der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lauſitz, den Fürſtenthümern, Herrſchaften und ihrem Zubehör, ſoll der König den Markgrafen Ludwig laſſen und erhalten, wie er ſeinen und des Reichs Fürſten billig thun ſoll, und wie er ſie ihm, ſeinen Brüdern Ludwig und Otto, und ſeinen Erben verliehen hat. Blieben aber die vorgenannten des Reichs Fürſten und Herrn, die billig darüber ſprechen ſollen, aus, oder kämen die Genannten, welche vorgeladen worden, nicht, ſo ſoll Markgraf Ludwig all ſein Recht verfolget haben, ebenſo, als wenn die Fürſten alle dabei geweſen, oder die Geladenen, und als wenn jene darüber geſprochen hätten. — Dieſe höchſt argliſtige Beſtimmung ließ dem Könige Karl völlig freie Hand, und ſo zog er es wahrſcheinlich vor, keine Fürſtenverſammlung zu berufen, die freilich billig darüber zu ſprechen hatte, aber höchſt unbilliger Weiſe wegblieb. Er machte die ganze wichtige Angelegenheit in ſeinem Hofgerichte ab, wohin ſie gar nicht gehörte. Der Beweis liegt in Folgendem:

Wir übergehen, daß die Sache am Dienſtage verhandelt wurde, ungeachtet ſie auf den Montag angeſetzt war. Ohne Zweifel hatte man den ganzen Montag gewartet, ob einer der Geladenen erſcheinen würde, wie es das Recht verlangte, und ſprach darum das Recht am Dienſtage. Das Fürſtengericht wurde aber amtlich niemals bloß ein Gericht genannt, ſondern ſtets eine Fürſtenverſammlung, ein Fürſtengericht: König Karls Schreiben aber ſprechen nur vom Gerichte. Alle Urkunden, die in der Fürſtenverſammlung erlaſſen wurden, führen jederzeit entweder im Eingange oder am Schluß die Verſammelten beſonders auf; in Nürnberg

wird uns außer dem Kläger und Richter kein Fürſt genannt. Das Erkenntniß in einer ſolchen Verſammlung ſagt jederzeit, daß die Fürſten und Herrn des Römiſchen Reichs erkannt und zu Recht gefunden haben ꝛc., davon iſt in Karls Schreiben keine Rede. Auch ſollte die Verſammlung erkennen und entſcheiden wegen der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lauſitz, den Fürſtenthümern und ihrem Zubehör, und wie ſie entſcheiden, ſo ſoll es bleiben; davon ſteht in Karls Briefen ſehr wenig, denn darüber konnte allerdings das Hofgericht nicht entſcheiden, ſondern nur die Fürſtenverſammlung. Was in dieſer ausgefertigt wurde, mußte mit dem großen Majeſtätsſiegel beſiegelt werden, Karl aber ließ ſeine Briefe, wie ausdrücklich geſagt iſt, mit dem Siegel des Hofgerichts beſiegeln, und das iſt der beſtimmteſte Beweis für unſere Behauptung.

So iſt es denn freilich erklärlich, daß kein Fürſt eine Urkunde von der Verhandlung in Nürnberg erhielt, denn nur die dabei Gegenwärtigen hätten ſie empfangen, und es war keiner gegenwärtig. Deswegen wurde nur eine allgemein gefaßte Urkunde ausgeſtellt, die nicht einmal den Vorgang auf den Tag ſetzt, wo er ſtatt fand, und deshalb wurden einzelne Fürſten ſchriftlich mit dem Vorgange bekannt gemacht und zur Mitwirkung aufgefordert, die doch hätten dabei geweſen ſein ſollen. Deswegen konnte kein Fürſt den König auf Ruprechts mangelhaften Beweis aufmerkſam machen, keiner auf Waldemars und ſeiner Helfer Beſtrafung antragen. Die ganze Sache wurde beinahe privatim zwiſchen Karl und Ruprecht abgemacht, und nach dem Inhalte jener argliſtigen Bautzner Feſtſetzung, dennoch mit ſcheinbarem Rechte. — Wird man nun noch glauben, Waldemars Unechtheit ſei bewieſen? — —

Karls Benehmen in Bautzen und Nürnberg würde unbegreiflich ſein, wenn wir zur Erklärung deſſelben nicht annehmen dürften: er wollte den Markgrafen Waldemar opfern, und wenn dieſer Vorſatz nicht ſeine Erklärung in jener höheren Betrachtung gefunden hätte, nach welcher von zwei vollkommen gleich berechtigten Prätendenten zur Mark der eine nothwendig dem Wohle des Reichs zum Opfer fallen mußte, und daß er ſich dafür entſchieden hatte, Waldemar ſolle dieſes Opfer ſein. Er glich einem Arzte, der die Nothwendigkeit eingeſehen hat, ein Glied des Körpers müſſe, wenn dieſer nicht verderben ſollte, entfernt werden. Wie dieſer den Schmerz nicht beachtet, den die Operation nothwendig macht, ſo er nicht das Unrecht in der Procedur, ohne welches die Sache

nicht durchzuführen war. Aber mehr als Waldemar entfernen, wollte er nicht. Er verlangte nicht, ihm einen anderen Schmerz zuzufügen, als den der Verluſt des Landes und der Würde dem alten ſchwachen Manne unvermeidlich machen mußte. Indeſſen war es doch nicht Mitleid, was den König bewog, ſo zu verfahren. Er wagte nicht, Waldemar vor ein Fürſtengericht zu ſtellen, denn dieſes würde einen beſtimmten Beweis der Unechtheit Waldemars verlangt haben, und ohne denſelben wäre es bei der früheren Belehnung geblieben; ein anderes Gericht aber vermochte ihm weder Strafen zuzuerkennen, noch überhaupt über ihn ein Urtheil zu fällen, und deshalb unterblieb es. Karl hat bei allen ſeinen egoiſtiſchen Plänen doch in allen anderen Verhältniſſen die äußeren Formen überall ſehr geſchont, und nirgend ſo verletzt, wie hier; er zeigte ſich außerdem meiſtens als ein gerechter Richter und ein billiger Herr, und wenn in dieſem Falle ſchlechthin das Gegentheil erſcheint, und Willkühr an die Stelle des Rechts tritt, ſo muß er nur einer zwingenden Nothwendigkeit gewichen ſein. Auch die Entſchlüſſe der Könige werden durch die Umſtände bedungen, und oft beſteht ihre ſittliche Freiheit mit ihnen einen ſchweren Kampf, aus dem ſie nicht immer als Sieger hervorgehen. Aber wie ſie auch ausfallen mögen, immer weiß die göttliche Weltregierung ſie ihren Abſichten dienſtbar zu machen, und Jeder iſt mehr oder weniger in ihrer Hand ein Werkzeug, deſſen ſie ſich bedient, um ihre Abſichten zu erreichen. Aber zu welchem tragiſchen Geſchicke hatte ſich Markgraf Waldemar aufgeſpart, der nun zum zweitenmale Land, Fürſtenwürde, Macht und Ruhm verlor, das erſtemal durch freiwillige Entſagung, als Todtgeglaubter, das zweitemal durch Karls Urtheil, das ihn gewiſſermaaßen zum bürgerlichen Tode verdammte. In ſeinem Zuſtande mochte ihm das zweite kaum ſchwerer zu tragen geweſen ſein, als das erſtere, und das iſt noch das Einzige, was über ſein herbes Geſchick einigermaaßen beruhigen kann. Hatte er nicht ſchon den Verſtand verloren, er hätte ihn jetzt verlieren müſſen, denn irre zu werden an ſich ſelbſt, an ſeiner Geburt, ſeinem Rang, ſeiner Würde, ſeinen Beſitzthümern, an ſeinen Unterthanen, an der ganzen Welt, an Wahrheit und Gerechtigkeit, iſt ein entſetzlicher Zuſtand, ſo grenzenlos ſchrecklich, daß es nicht Jedem möglich iſt, die Größe eines ſolchen Unglücks zu ermeſſen, ſo furchtbar überwältigend, daß es wahrhaft erhaben wird. Eine innere Geſchichte dieſes merkwürdigen Characters, wenn ſie möglich wäre, an dem ſich das höchſte Glück und das bodenloſeſte

Unglück der Erde faſt erſchöpfte, der von der ſtralendſten Höhe des Ruhms, bis zur Tiefe des verzehrendſten Jammers, alle Stadien durchmaaß, den Idealen ſeiner romantiſchen Phantaſie jedes Opfer bringend, müßte eins der merkwürdigſten Seelengemälde liefern [1]).

Einer zwingenden Nothwendigkeit, ſagten wir, habe König Karl nachgegeben, als er dem wiederholten Dringen der Baiern auf Vollſtreckung der dem Markgrafen Ludwig gegebenen Verſprechungen, und beſonders den Einflüſterungen und dem Zureden des Pfalzgrafen Ruprechts nicht mehr ausweichen konnte. Er ſprach dem Markgrafen Ludwig die Mark nicht zu aus Freundſchaft für ihn; er haßte ihn, wenn auch unterdrückt, nicht minder heftig, als früher. Eben ſo wenig ſprach er ſie dem Markgrafen Waldemar ab, weil er von ſeiner Unechtheit überzeugt war; er fühlte im Gegentheil ohne Zweifel das große Unrecht, das er ihm that, ſehr lebhaft. Beides zuſammen dürfte wohl ſchon jetzt in ſeiner Seele den Entſchluß erzeugt und befeſtigt haben, daß Markgraf Ludwig und die Baiern ſich des auf dieſe Weiſe erworbenen Landes auch nicht erfreuen und daſſelbe für immer behalten ſollten, denn fortan iſt ſein ganzes Benehmen gegen den Markgrafen Ludwig nur aus einem ſolchen Entſchluſſe zu erklären. Die Baiern hatten ihn in eine zu arge Klemme gebracht, als daß er es ihnen jemals hätte vergeben oder vergeſſen können. Haß gegen Baiern blieb nach wie vor der Grundton ſeines Lebens, und nichts hatte ſich darin geändert, als daß er ſich vormals öffentlich, von jetzt ab aber nur heimlich und verborgen äußerte.

Die Stadt Spandau hatte ſich, wie oben erzählt, von Waldemar ab zu Ludwig gewandt. Die Waldemarſche Parthei muß indeſſen doch noch mächtig genug geweſen ſein, um ihnen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieſes Schrittes entſtehen zu laſſen. Um darüber gewiß zu werden, entſchloß ſie ſich, einen ihrer Bürger, Namens Kölln, an den König Karl nach Nürnberg zu ſenden, und bei dieſem darüber anzufragen. König Karl ließ den Boten am 18. April vor ſich, und fertigte ihm für Spandau folgende Urkunde aus: Wir Karl ꝛc. thun kund ꝛc. daß uns der Rath und die Bürger von Spandau entboten haben durch einen ihrer Bürger, der Kölln (Kolen) genannt iſt, daß ſie nach der Anweiſung der Herrn und Fürſten, des Herrn Otto Erzbiſchofs zu Magdeburg, Herzog

1) Vergl. Ueber die Nothwendigkeit, Waldemar vor ein Fürſtengericht zu ſtellen, die Beilage, im II. (IV.) Bande.

Rudolfs des alten von Sachſen, Herzog Rudolfs des Sohns, von Sachſen, und Albrechts und Waldemars Grafen zu Anhalt, auch nach der Anweiſung von ſämmtlichen Städten in der Mark dazu gebracht waren, und wähnten, daß der ſich nennet Waldemar Markgraf zu Brandenburg, Markgraf Konrad zu Brandenburgs ſeligen Sohn wäre, und daß ſie ſich mit ihren Briefen und Inſiegeln verbunden hatten, bei ihm zu bleiben, doch mit der Bedingung, daß die vorgenannten Herrn, Fürſten, und auch ſämmtliche Städte in der Mark ihnen mit ihren Briefen gelobten, daß ſie ſie von ihrem rechten Herrn, Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, abbringen ſollten, mit Minne oder mit Recht. Sintemal das nun nicht geſchehen, und ſie kundlich erfahren haben, daß der, der ſich nennet Markgraf Waldemar, Markgraf Konrads ſeligen Sohn nicht iſt, ſo ſind ſie wieder zu ihrem rechten Herrn Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, unſern lieben Fürſt und Oheim getreten, woran ſie recht ehrenwerth gethan haben, und weshalb ſie niemand tadeln mag. Und welche andere Städte in der Mark die an den Unzuglaubenden (ungelaiben) getreten ſind, ſich auch erkennen, und wieder zu ihrem vorgedachten Herrn Markgrafen Ludwig zu Brandenburg kehren, die thun recht und ehrenwerth daran, und wenn ſie Jemandem irgend ein Gelübde oder Bündniß gethan haben, daß ſie von dem ehegenannten Ludwig Markgrafen zu Brandenburg gekehrt wären, ſo ſollen dieſe abgeſtellt ſein, und mag ſie niemand darum tadeln, weil das vor uns im Gerichte bezeugt iſt kundlich, daß der vorgenannte Waldemar Markgraf Konrads Sohn nicht iſt. Mit urkund ꝛc. [1]). — Auch in dieſem Schreiben muß man bewundern, wie zart Waldemar behandelt wird.

1) Dilſchmann Spandau 141.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

I.

Ueber Ludwigs des Römers erſte Anweſenheit in der Mark, deſſen Reiſe nach Polen, und eine bisher zweifelhafte Tochter Markgraf Ludwigs des Aeltern.

Faſt alle hierher gehörigen Nachrichten verdanken wir dem Bruchſtücke eines Ausgabebuches über die Hofhaltung Markgraf Ludwigs, welches v. Freyberg in ſeiner Beurkundeten Geſchichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers von S. 209 bis 214 mittheilt, und einer Regiſtratur Herzog Ludwigs des Aeltern entnommen hat. Er hat dies Fragment für ſeine Arbeit nicht benutzt, und keine Folgerungen daraus gezogen. Um ſo mehr müſſen wir es beachten.

Das Bruchſtück umfaßt nur die Zeit einiger Monate, nennt die Monate und Tage, enthält aber keine Jahreszahl. Es iſt daher zunächſt zu ermitteln, aus welchem Jahre es ſtammt. Dazu ergeben ſich nun folgende Data.

Der eine Abſchnitt führt die Ueberſchrift: Sequuntur procurationes, ad congregationem circa festum ascensionis domini habitam aduersus regem Bohemiae. Wir wiſſen aber, daß der Krieg Ludwigs gegen den König von Böhmen in das Jahr 1345 fällt, und erhalten dadurch das Jahr. Außerdem heißt es (§ 51.) Sabato ante Georgii Dominus Marchio venit de Lusatia in Mittenwald etc., in der Lauſitz aber wurde der Krieg geführt, und der Markgraf ging, wie das Tagebuch zeigt, oft nach Mittenwalde, oder kehrte dahin zurück, z. B. feria secunda post Walpurgam dominus Marchio venit Mittenwald tendens versus Lusatiam, etc.

Im § 53. heißt es Feria quarta die Petri et Pauli apostolorum venerunt vasalli domini Marchionis etc. Der Tag Petri und Pauli oder der 29. Juni war demnach ein Mittwoch. Dies aber war im Jahre 1345 der Fall, wo der Sonntagsbuchſtabe B war. Nur im Jahre 1334 und im Jahre 1351 war dieſer Tag ebenfalls ein Mittwoch, ſonſt in keinem der zwiſchenliegenden Jahre. Allein im Jahre 1334 war Ludwig vom Anfang des Monats Mai bis zur Mitte des Novembers im ſüdlichen Deutſchlande, und namentlich am 14. und 23. Juni in Ueberlingen am Bodenſee [1], während er doch nach den vielfachen Nachweiſungen des Tagebuchs zu der darin erwähnten Zeit in der Mark anweſend war, ſomit alſo kann es nicht vom Jahre 1334 ſein. Im Jahre 1351 aber belagerte Ludwig zu Ende Juni Berlin und Kölln, und beide Städte waren ihm verſchloſſen, während er doch in der Zeit, von welcher das Tagebuch ſpricht, ſtets von Mittenwalde nach Berlin, von da nach Spandau, und umgekehrt reiſet. Das Jahr kann daher eben ſo wenig 1351 wie 1334 ſein, und ſomit muß es 1345 heißen.

Im § 54 heißt es: Feria secunda et tercia post Margarethe aduocatus procurauit domino Marchioni ex parte Magistri Curie in vrankenvord XIIII vasa cerevisiae una tuna minus vas emptum pro XXVI solid. Summa XVIII libr. minus solid. In Pane XXXVII sex. pro II libr. VI solid III. den. Item a secunda feria post Margarete usque in Sabbatum ante Laurentii fratres aduocati cum vasallis aduocati consumserunt in Reisa versus Poloniam et in Reuersione XIIII vasa etc. empta in Berlin, in vrankenvord, in Drossin etc. Sonach iſt Ludwig am 18. Juli in Frankfurt geweſen, und hat an dieſem Tage in zahlreicher Begleitung eine Reiſe nach Polen angetreten, von welcher er erſt am 6. Auguſt zurückgekehrt iſt.

Ludwig aber war im Jahre 1345 am 15. 17. und 18. Juli in Frankfurt [2], und daß er an dieſem Tage und in dieſem Jahre eine Reiſe nach Polen angetreten hat, war ſchon früher bekannt [3]. Somit alſo kann das Jahr, von welchem jene Regiſtratur ſpricht, kein anderes ſein, als das Jahr 1345, und es iſt dies als völlig gewiß zu betrachten, um ſo mehr, als dieſe drei verſchiedenen Beweiſe völlig das gleiche Reſultat ergeben. Auch iſt nichts, was

1) Gerken Cod. 124.
2) Gerken Cod. II. 566. de Ludewig Rel. VII. 143. Gerken a. a. O. 565.
3) Wohlbrück Lebus I. 558.

dem widerſpricht. Am 25. Juli war er zu Nörenberg (damals Nürenberg) in der Neumark [1]), und iſt von da nach Poſen gegangen, wo die Zuſammenkunft ſtatt fand. Eben deshalb konnte er auch am 6. Auguſt ſchon wieder zurückkommen. Am 1. Auguſt war er in Kopanitz, und verſchrieb dem Palatin von Poſen Nicolaus von Bechow 30 Mark auf die Orbede in Arnswalde, jährlicher Einkünfte. Er verſchreibt ſie dem Palatin, damit er die Freundſchaft aufrecht erhalte, wenn etwa zwiſchen Ludwig und ſeinem lieben Bruder, dem Könige Kaſimir von Polen, ein Streit entſtehen ſollte. — **Kopanitz**, zu deutſch Köpnitz, liegt an der Obra im jetzigen Großherzogthum Poſen, öſtlich von Züllichau und Unruhſtadt. Ludwig war hier offenbar auf der Rückreiſe begriffen, und ging über Züllichau, Schwiebus, Zielenzig, Droſſen, Frankfurt nach Eberswalde. Auf der Hinreiſe ging er, wie die obige Nachricht beſagt, von Frankfurt über Droſſen. Wie er dabei nach Nörenberg, nordöſtlich von Stargard gelangen konnte, iſt unerklärlich, wenn das Datum jener Urkunde Nörenberg richtig iſt. Die Urkunde vom 1. Auguſt aus Kopanitz beſtätigt auf eine ſehr beſtimmte Weiſe Ludwigs Reiſe zum Könige Kaſimir von Polen, und indem er dieſen ſeinen lieben Bruder nennt, ergiebt ſich nicht bloß ein freundſchaftliches Verhältniß, ſondern zugleich ein, wenn auch noch zu hoffendes, verwandtſchaftliches.

Daß den Markgrafen auf dieſer Reiſe die Brüder des Vogts und die Vaſallen der Vogtei begleitet haben, ſagt die angeführte Stelle. Auch finden wir bei ihm in Kopanitz die Baierſchen Ritter: Albert v. Wolfſtein, Sweiker v. Gundolfingen, Johann v. Hauſen, Friedrich v. Lochen, Wilhelm v. Bombrecht, Satzenhofen, Otto v. Helbe ꝛc. Es ſcheint, daß er mit ſeiner ganzen Familie reiſete, wenigſtens nahm er ſeine Tochter mit. Der beim Markgrafen Ludwig anweſende Herzog von Braunſchweig verſchaffte nach der oben erwähnten Regiſtratur am 4. Juli bei ſeiner Abreiſe von Berlin, der Tochter des Markgrafen zu ihrem Wagen 27 Ellen Filz? oder Segeltuch für 3 Mark 1½ Schillinge. (**§ 56. Item procurauit ad currus filie domini Marchionis XXVII ulnas pultri panni pro III marcis 1½ solidis**). Auch wurde, was Alles innerhalb der Reiſeausgaben bemerkt iſt, der Tochter des Markgrafen zu einem Kleide 6 Ellen Seidenzeug für 1½ Schillinge, und zweien ihrer Mädchen 13 Ellen Tuch für 6½ Schil-

1) Fidicin Beiträge II. 39.

linge geliefert. (§ 55. Sequitur procuracio veſtitus. Primo, filie domini Marchionis pro VI ulnis ſindonis pro VII ½ ſolid. Item duabus puellulis ſuis XIII ulnas panni pro VI ½ ſolid).

Am 6. Auguſt war Ludwig, wie oben angegeben nach Eberswalde gekommen; am 11. Auguſt hatte er eine Verhandlung mit den Städten Frankfurt und Guben, welche für Ludwig gegen den König von Böhmen cavirten [1]). Am 14. Auguſt dankte Ludwig zu Berlin beiden Städten für die geleiſtete Caution [2]). An demſelben Tage fand nach der erwähnten Regiſtratur zu Berlin eine Rechnungslegung ſtatt. Der Vogt ſchaffte dem Markgrafen 22 Fäſſer Bier, ferner ihm und ſeinem Bruder Ludovicus Romanus bis zum Freitag den 1. Sept. alles Nöthige. Sie verzehrten in der Küche, in Brod, Bier und Futter 130 Pfund 1 Schilling. Dieſe Nachricht giebt ſogar das Jahr an. (§ 56. Anno domini M.CCC.XLVo. dominica in vigilia aſſumptionis Beate Marie, conputatione facta in Berlin aduocatus procurauit domino Marchioni XXII. vaſa cereviſiae que ſunt computata in priori computatione. Item in vigilia aſſumptionis ſancte Marie aduocatus procurauit Domino Marchioni et ſuo fratri duci condicto Romano usque in feriam ſextam facto prandio poſt Egidii in omnibus neceſſariis, et conſumpſerunt in Coquina, pane, cereviſia et pabulo C. libr. XXX. libr. I. ſolid). Den 16. Auguſt kam Ludwig mit dem Burggrafen von Nürnberg nach Mittenwalde, und blieb bis zum 17. Am 18. Auguſt kam auch Ludwig der Römer nach Mittenwalde, bis zum 20. (Feria tercia in Craſtino beate Marie dominus Marchio cum domino Burggravio de Norinberg venit Mittenwald etc. Item feria quinta poſt aſſumptionem Beate Marie dominus dux frater domini Marchionis venit Mittenwald usque in Sabbatum). Den 23. Auguſt kam die Tochter des Markgrafen nach Berlin bis zum 27. Auguſt. Am 30. October kehrte ſie von Mittenwalde zurück, und hat verzehrt, auch an Kleidern verbraucht für III Mark 82 Pfund 7 ½ Schilling und 2 Pfenninge. Der Vogt verſchafft ihr ein Handpferd zu ihrer Reiſe für 16 Mark. (§ 57. Dominica die Symonis et Jude filia domini Marchionis receſſit a Mittenwald et conſumpſit usque in veſtitu et in omnibus neceſſariis C. Marc. XI. marc. LXXXII. libr. VII ½ ſol. II. den. ut prius in

1) Beckmann Frankfurt 86.
2) A. a. O. 86.

partibus. Item aduocatus procurauit filie domini Marchionis unum dextrarium ad eandem reisam pro XVI marcis). Die Tochter des Markgrafen kann, nach dieſer bedeutenden Ausgabe, nicht mehr ein Kind geweſen ſein. Die Reiſe, zu welcher ſie das Pferd erhielt, iſt ohne Zweifel die bevorſtehende, welche ſie mit ihrem Vater im Dezember nach Baiern machte. Am Mittwoch am Tage aller Seelen (2. November; im Jahre 1345 fiel dieſer Tag richtig auf Mittwoch) kam Ludwig der Römer von Eberswalde, und verzehrte in Verſchiedenem und in Banckettirungen 17½ Pfund 7 Schill. 3 Pfenninge. (§ 57. Feria IIIIa in die animarum Dominus Dux Romanus venit Everswalde et consumpsit in diuersis et in pancquitatione XVII½ libr. VII solid. III den.

Nach dem 21. Dezember reiſete Markgraf Ludwig mit ſeiner ganzen Familie nach Baiern, wohin ihn ohne Zweifel ſeine Tochter, wie ſein Bruder Ludwig der Römer begleitet haben.

Das Vorhandenſein dieſer Tochter des Markgrafen ſteht daher feſt, obgleich ihr Name nicht angegeben, ſo wie ihr ferneres Schickſal unbekannt iſt. Sie ſoll Eliſabeth geheißen haben.

Eben ſo ſicher ergiebt ſich daraus, daß Ludwig der Römer, den die obige Regiſtratur vollkommen richtig ſtets Dux (Herzog) nennt, weil er damals noch nicht Markgraf war, im Jahre 1345 in der Mark geweſen iſt. Seine Anweſenheit muß irgend einen Grund gehabt haben, und da wir ihn unmittelbar nach der Reiſe nach Polen erwähnt finden, und er mit der Tochter des Königs von Polen verſprochen geweſen war, ſo iſt es wohl keine gewagte Annahme, wenn wir vermuthen, er habe die Reiſe nach Polen mitgemacht, und hier ſei ſein Verlöbniß mit Eliſabeth auf Kunigunde übertragen worden, welche er ſpäter wirklich heirathete. Dadurch erhält ſeine Anweſenheit in der Mark einen beſtimmten Zweck, und es erklärt ſich, warum das Verhältniß mit Polen ein freundſchaftliches blieb, und wie Markgraf Ludwig den König von Polen ſeinen Bruder nennen konnte.

Uebrigens war die Markgräfin im Jahre 1344 von dem Prinzen Meinhard entbunden worden, der demnach mit zur hier erwähnten Familie gerechnet werden muß.

II.

Zur Beſtimmung des Jahres, in welchem die Polen und Lithauer die Mark verwüſteten.

Die wenigen Schriftſteller, welche als Quellen dieſer Begebenheit dienen, wie Heinr. Rebdorf, Albert. Argentin., Nicol. Burgundus, Dusburg, Dlugoſſus, das Chron. Olivenſe, des Anonymi Chron. Bohem., Hermann Corner, Henr. de Herford etc., erwähnen dieſer Begebenheit zum Theil nur ohne beſtimmte Angabe einer Jahreszahl, oder ſie weichen in der Angabe des Jahres ſo bedeutend von einander ab, daß es kaum möglich iſt, ihre Ausſagen zu vereinigen. Während der erſtgenannte Chroniſt die Thatſache beim Jahre 1326 erzählt, ſetzt ſie der zuletzt genannte ins Jahr 1328. Die meiſten Chroniſten ſetzen ſie in das Jahr 1325 oder 1326, und in einem von beiden kann ſie ſich nur ereignet haben. Demgemäß haben auch alle neuere Hiſtoriker ſie in eines von dieſen beiden Jahren verlegt, und viele haben ſich für das Jahr 1326 entſchieden, dennoch aber mit Unrecht.

König Ludwig hatte mit dem in der Schlacht bei Mühldorf gefangenen Gegenkönig Friedrich von Oeſterreich zu Trausnitz einen Vertrag geſchloſſen, zu deſſen Annahme er aber den Bruder des Letzteren, den Herzog Leopold von Oeſterreich nicht bewegen konnte. Ludwig ließ dies Friedrich nicht entgelten, ſondern machte beſſere und annehmlichere Vorſchläge, und ſo kam eine Theilung der Regierung zur Sprache, mit welcher Friedrich einverſtanden war. Demgemäß ging Friedrich, von ſeiner Gefangenſchaft erlöſet, frei nach München, um die Beſchützung des Landes Baiern gegen ſeinen Bruder, der ſich noch nicht zufrieden geben wollte, zu übernehmen. Zwiſchen Ludwig und Friedrich war die alte Einigkeit

und Freundſchaft vollſtändig wieder hergeſtellt. Der Papſt war damit ſehr unzufrieden, und ſchilderte in einem Schreiben vom 30. Juli 1325 dieſe gemeinſchaftliche Reichsverwaltung als gefährlich, und von nicht zu berechnenden Folgen. Dieſer hatte unterdeſſen die Polen aufgewiegelt, und König Ludwig wollte nun ſelber ſeinem Sohne, dem Markgrafen von Brandenburg, zu Hülfe ziehen, während welcher Zeit Friedrich Baiern gegen Leopolds Angriffe ſchützen ſollte. Demgemäß erzählt das Chronicon Claustro Neoburgense p. 486: Qui scilicet Ludwicus et Fridericus postea ita in caritate non ficta uniti sunt, ut Ludwicus terra sua exiturus et filio in Branburch obsesso subventurus praedicto duci tandem terram cum omnibus suis committeret ne eam dux Leupoldus ob reverentiam fratris in ejus absentia vastaret. Nun kam der Vertrag mit Friedrich wegen der gemeinſchaftlichen Regierung zu München am 5. September 1325 zu Stande, König Ludwig aber ging nicht nach der Mark, weil die Polen ſie unterdeſſen ſchon wieder verlaſſen hatten. Im Jahre 1326 kann dies nicht geſchehen ſein, denn Friedrich ſollte, während der Kaiſer ſich in der Mark befand, Baiern gegen den Herzog Leopold beſchützen. Dieſer aber ſtarb bereits am 20. Februar 1326, und ſomit muß der Einfall der Polen und Lithauer im Jahre 1325 ſtatt gefunden haben.

Noch beſtimmter aber ergiebt ſich dies aus folgendem Umſtande, den uns ein ſehr glaubwürdiger Schriftſteller mittheilt. Odoricus Raynaldus ſagt in den Annal. ecclesiasticis ad a. 1325. T. XV. p. 299, ex T. V. Part. I epist. secret. p. 52: Vertisse Ludovico Bavaro crimini Pontificem, non adepta confirmatione fiduciarium imperii Marchionatum Brandeburgensem filio contulisse, superius vidimus: ferebat enim aegre Bavarum potentiam suam auxisse eo principatu, quem cum Uladislaus Loktekus Rex Poloniae cum exercitu invasisset, de re ut praeclare gesta idibus Julii gratulatus illi est Pontifex: neque ex eo suscepto bello ipsius gloriam apud quemquam obscurari posse. — Wenn nun der Papſt am 15. Juli 1325 ſchon dem Könige von Polen zu ſeinen Erfolgen in der Mark Brandenburg Glück wünſchte, ſo können die Polen nicht erſt 1326 eingefallen ſein.

Nach Dlugossi hist. Pol. lib. IX. col. 989. seq. ad a. 1325. hat der Ueberfall kurz nach dem Johannisfeſte ſtatt gefunden. Das iſt nicht wohl möglich, und kann höchſtens von dem Abzug der Polen und Lithauer gelten. Nimmt man auch an, daß der

Papſt in ſeiner Herzensfreude gleich nach dem Eingange der Nachricht von den Erfolgen des Heeres ſein Glückwünſchungsſchreiben erlaſſen hat, ſo konnte doch von Erfolgen nicht eher die Rede ſein, als bis die Polen die Mark verlaſſen hatten, und der Weg von der Neumark und Polen nach Avignon iſt weit. Von Poſen bis Avignon ſind in gerader Linie 200 geogr. Meilen, und mit den Umwegen etwa 220. Damals, wo es weder Poſten noch Courirpferde noch Chauſſeen gab, reiſete auch der eilfertigſte Bote nicht mehr, als im Durchſchnitt täglich 6 Meilen, und ſelbſt wenn wir 8 Meilen annehmen, brauchte er dennoch 27½ Tage. Erfuhr demnach der Papſt die Nachricht am 15. Juli, ſo muß der Bote etwa um den 17. Juni aus Polen abgereiſet ſein, und die Feinde müſſen damals ſchon die Neumark verlaſſen haben. Nun haben die Feinde, allen Angaben zu folge, die Neumark furchtbar verwüſtet, ſind, wie Detmar und Cranz erzählen, über die Oder nach Prenzlau gegangen, und haben verſucht, dieſe Stadt zu nehmen. Mag dieſer Zug ſo ſchnell als möglich bewirkt worden ſein, ſo haben doch mindeſtens zehn Tage dazu gehört, um hin und zurück zu ziehen, und ſomit müſſen die Polen zwiſchen dem 7. und 17. Juni ſpäteſtens in der Mark geweſen ſein, vielleicht noch etwas früher. Sie wurden durch eine Schlacht, welche ihnen die Brandenburger bei Tſchetſchnow unſern Frankfurt lieferten, und welche die Polen verloren, genöthigt, die Mark ſchnell zu verlaſſen.

Es haben daher diejenigen Geſchichtsforſcher Recht, welche den Einfall der Polen und Lithauer ins Jahr 1325 ſetzen, wie Olenſchlager, Wohlbrück, Menzel ꝛc.

IIII.

Hat der zu Berlin erſchlagene Propſt von Bernau Nikolaus Cyriacus geheißen?

Die meiſten Märkiſchen Geſchichtſchreiber und Schriftſteller nennen den erſchlagenen Propſt von Bernau Nikolaus Cyriacus, ja einige laſſen ſogar den erſteren Namen ganz weg, und begnügen ſich mit dem letztern. Wir müſſen daher unterſuchen, wie ſie zu dieſem Namen gekommen ſind.

Keine einzige von den vielen Urkunden, welche den Propſt von Bernau erwähnen, nennt ihn Cyriacus, ſondern alle ohne Ausnahme Nikolaus. Der Vollſtändigkeit wegen füge ich in der Note eine Nachweiſung derjenigen Urkunden bei, in welchen er als Zeuge erwähnt wird [1]). Alle übrigen Urkunden ſind im Verlaufe unſerer

1) Am 5. April 1317 zu Spandau, Hofkapellan bei Waldemar. Gerken Verm. Abhandl. I. 183. Am 13. April 1319 zu Berlin bei Waldemar. Küſter Berlin II. 263. Am 19. April 1319 zu Tangermünde bei Waldemar. Fidicin Beitr. II. 16. v. Raumer Cod. I. 16. Am 28. Mai 1319 zu Spandau bei Waldemar, und ſein Hofkapellan; Urkunde XXXIII. der 1. Abtheil. Am 3. Oktob. 1320 zu Brandenburg beim Herzog Rudolf. Buchholz V. 33. Finke in Büſching's Magazin XIX. 482. Am 14. November 1320 eben da bei demſelben. Gerken Stiftshiſt. 528. Küſter Berlin I. 428. Am 30. November zu Berlin bei Rudolf. Gerken Cod. II. 461. Am 14. Jan. 1320 zu Strausberg bei Rudolf. Gerken Cod. IV. 594. 595. An einem nicht bezeichneten Tage 1320 bei Rudolf. Wohlbrück Alvensleben I. 167. Am 11. März 1320 bei Rudolf zu Spandau; Urkunde No. XXXV. der 1. Abtheil. Am 31. März 1320 zu Frankfurt bei Rudolf. Förſtemann Mittheilungen IV. II. 6. Am 27. März 1322 zu Berlin bei Rudolf. v. d. Hagen Eberswalde, der ihn hier honorabilis vir dominus Nicolaus, Prepositus Bernowensis, noster capellanus karissimus nennt. Am 31. Mai 1322 bei Rudolf zu Spandau; Urkunde XXXVIII. der 1. Abtheil. Am 10. Mai 1323 zu Spandau bei Rudolf. Gerken Verm. Abhandl. I. 184. Ebenſo am 13. Mai. Buchholz V. Anh. 41. Reinbeck Petri-Thurmbrand 28. Küſter Berlin I. 496. Am 28. Oktob. 1323 zu Nauen bei Rudolf. Gerken Verm. Abhandl. I. 185. Am 6. Dec. 1323 bei Rudolf zu Spandau; ungedruckte Urkunde. Am 1. Mai 1324 zu Spandau bei Rudolf. Diliſchmann Spandau 105. Im Juni verließ Rudolf die Mark.

Erzählung angeführt. Somit ſteht urkundlich feſt, daß der **Propſt** nur Nikolaus, nicht aber Nikolaus Cyriacus geheißen hat.

In keiner gleichzeitigen Chronik wird er erwähnt. Zwar erwähnt Hermann Corner in der oben angeführten Stelle eines ermordeten Propſtes von Bernau, aber ohne Namensnennung, in einem ganz andern Zuſammenhange, und offenbar in einer Verwechſelung. Da der Propſt nirgend genannt wird, ſo iſt ſein Name, und ſomit auch nicht der Name Cyriacus aus einer Chronik zu erweiſen.

Von den ſpäteren Märkiſchen Chronicanten erwähnt nur Engel (Angelus) in ſeinen Märkiſchen Annalen S. 138 der Sache, nennt den Propſt aber nur Nikolaus, und ſomit kennt kein älterer Schriftſteller einen anderen Namen.

Von vorn herein läßt ſich aber ſchon behaupten, daß er nur Nikolaus geheißen habe, denn es war zur Zeit, als er lebte, durchaus nicht Sitte, zwei Taufnamen zu führen, und wenn in der einen Urkunde ſein Bruder Albrecht Adelloldi genannt wird, ſo läßt ſich ſicher behaupten, daß der zweite Name nichts anderes, als der Taufname des Vaters iſt, und daß man dies als Albrecht, Adelholds Sohn, zu denken hat.

Der erſte Märkiſche Schriftſteller, der den Propſt von Bernau Nikolaus Cyriacus nennt, iſt der kurfürſtliche Brandenburgiſche Hof-Kammergerichts- und Conſiſtorialrath Martin Friedrich Seidel zu Berlin, ein um die Landesgeſchichte mannigfach verdienter, zu ſeiner Zeit in hohem Anſehen ſtehender Mann. Er ſchrieb im Jahre 1658 einen „Hiſtoriſchen Aufſatz, wie es vor etlichen hundert Jahren mit Verbrennung Nicolai, des Probſten von Bernau zugegangen,“ und überreichte dieſen Aufſatz dem großen Kurfürſten Friedrich Wilhelm für deſſen Bibliothek. Der Aufſatz wurde durch Abſchriften vielfach verbreitet, und erſt lange nachher in Küſters Collectio opusculorum Historiam marchicam illustrantium Bd. II. St. 20. p. 54 — 77 im J. 1736 gedruckt. Leider iſt dieſe Arbeit keine vorzügliche. Zwar hat der Verfaſſer einen Theil der von uns benutzten Urkunden dabei zum Grunde gelegt, allein er muß im Leſen der Urkunden wenig Uebung gehabt haben, denn er ſagt S. 55 in der Vorrede: er habe die Geſchichte aus vielen „ziemlich unkenntlichen“ Original-Dokumenten zuſammengeſtellt, und S. 60 ſagt er: Weil mir aber von dieſer Hiſtorie die recht alte, wiewohl ſehr unkenntlich gewordene verlegene Original-Schriften

zu Handen kommen, ſo habe ich ꝛc.“ Offenbar iſt ihm das Leſen derſelben ſchwer geworden.

Er beginnt dann die Erzählung und fährt S. 62 fort: „Da iſt untern andern von dem trunkenem Pöbel dieſer Probſt, den ich Nicolaum Cyriacum nennen will, weil ſein Bruder in den angezogenen Kaiſerl. Schreiben Henricus Cyriacus genennet, in ſehr groſſen Verdacht gezogen worden ꝛc.“

Da der Seidelſche Aufſatz allen ſpäteren Darſtellungen zum Grunde liegt, ſo haben wir hier die Quelle, aus welcher der Doppelname gefloſſen, der von da aus in die meiſten Darſtellungen übergegangen iſt.

Man hätte allerdings Seidels Worte beachten ſollen, der nicht ſagt: der Propſt habe Nikolaus Cyriacus geheißen, ſondern er will ihn ſo nennen. Freilich iſt dies in einem hiſtoriſchen Aufſatz etwas wunderlich, noch mehr aber der ſeltſame Schluß: weil der Bruder Heinrich Cyriacus geheißen, ſo müſſe der Propſt Nikolaus Cyriacus genannt werden. Hätte Seidel die Urkunde betrachtet, in welcher der dritte Bruder anſcheinend Albert Adellold genannt wird [1]), ſo hätte er conſequenter Weiſe alle drei zu Adelholden, oder alle drei zu Cyriaken machen müſſen. Keiner dieſer Namen iſt etwas anderes, als ein Taufname, und ſelbſt, wenn es damals üblich geweſen wäre, mehr als einen Taufnamen zu führen, ſo folgt gar nicht daraus, daß die Brüder denſelben Namen führen mußten.

Noch ſchlimmer aber iſt es, daß der Pfarrer Heinrich ebenſowenig Cyriacus geheißen hat. Die kaiſerl. Urkunde, aus welcher Seidel dies erſehen zu haben meint, iſt die von uns oben angeführte vom 16. März 1334 [2]). Sie beginnt nach dem Titel folgendermaßen: Nostre jam sepius innotuit majestati quod civitates Berlin et Colna et tota uniuersitas ibidem ex parte Henrici curati parochialis ecclesie in Euerswalde occasione etc. Nun muß man wiſſen, daß in der Schrift jener Zeit die Buchſtaben c und t völlig gleich ſind, auch hat das i keinen Punkt. Das Wort curati las Seidel ciiraci, woraus er, weil es ihm keinen Sinn gab, ciriaci machte, ungeachtet die im Königl. Geh. Staatsarchive vorhandene Urkunde ſehr ſchön geſchrieben und erhalten iſt, und das Wort curati von Niemandem falſch geleſen werden kann,

1) Gerken Cod. IV. 373.
2) Gerken Cod. III. 94.

der Uebung im diplomatiſchen Leſen hat. Jene Stelle hieß bei ihm nun: ex parte Henrici Ciriaci, parochialis ecclesiae in Euerswalde, was er überſetzte: von Seiten Heinrichs Cyriaks, des Pfarrers der Kirche in Eberswalde. Die Parallel-Urkunde des Kaiſers von demſelben Tage an den Biſchof von Brandenburg [1]), giebt jene Stelle mit: propter Henricum Rectorem ecclesie parochialis in Ewerswalde, und hieraus ergiebt ſich, daß überſetzt werden muß: von Seiten Heinrichs, des Curators oder Rektors der Pfarrkirche zu Eberswalde. Somit iſt alſo der Name Cyriacus für den Propſt von Bernau allein durch einen Leſefehler entſtanden, und noch dazu iſt der falſche Name von dem Bruder ohne Weiteres auf den Probſt übertragen. Aber weder er noch ſein Bruder haben ſo geheißen. Schon vor ſechs Jahren habe ich in der Voſſiſchen Berliner Zeitung darüber eine Notiz gegeben, unter der Ueberſchrift: Wie man in der Geſchichte zu einem Namen kommen kann. Solche Mittheilungen werden indeſſen ſehr ſchnell vergeſſen, und eben deshalb wird der Name Cyriacus wohl noch eine Zeitlang bleiben. Uebrigens iſt ein großer Theil der männlichen Bevölkerung der Stadt Bernau zu Ehren ihres ehemaligen Mitbürgers in neueren Zeiten Cyriacus getauft worden, und in vielen neueren Brandenburgiſchen Geſchichtswerken wird der Propſt gar nicht Nikolaus, ſondern nur Cyriacus genannt. Es iſt wirklich niederſchlagend, daß das Falſche leichter Eingang findet, als das Richtige.

1) Fidicin Beiträge IV. 15.

IV.

Urkunden.

I.

Wir Ludowig von gots gnaden Marggraf ze Brandenburg Pfalenzgraf bi Ryn Hertzog ze Bayern vnd dez heiligen Römischen Riche oberster Kamrer. Tun chunt allen luten, die disen brief sehent oder hörent lesen. Daz wir mit den andern dez heiligen Römischen Richs Kurfürsten bedaht vnd angesehn han, daz daz selb Römisch Rich an sinen eren rehten vnd guten vnd ouch wir vnd di andern Kurfürsten an vnsern eren rehten gewonheiten vnd fryhait, die wir von dem vorgenanten Rich han, ser ze disen ziten vnd ouch vor angriffen krenkt, vnd beswert sin vnd werden, und sin vmb gemeinen vnd kuntlichen nutz der gemainen kristenheit, vnd vmb dez egenanten Richs vnd vnser vnd der andern kurfürsten Er, reht, friheit vnd gewonheit ze beschirmen, ze beschüren vnd ze hant haben, einmutigclichen veberchomen vnd han vns dez veraint, daz wir daz egenant Rich, vnd vnser fürstlich ere, die wir von im han, nemlich an der kür dez Richs, an sinen vnd vnsern der kurfürsten rehten frihaiten vnd gewonhaiten, als von alter an vns als dez Richs kurfürsten her chomen vnd braht ist, hant haben, beschüren vnd schirmen wellen, nach aller vnser maht vnd kraft aun geuerd wider allermeinigclichen, niemen vzgenomen, wan ez vnser Ere vnd Eyd anget, vnd wellen daz niht lazzen vmb deheinerley gebot, von wem oder wie ez chöme, da mit daz Rich wir vnd die andern kurfürsten an disen vorgeschreben sachen in kain wise beschrenkt möhten werden. Ouch wellen wir alle herren vnd friund, di vns zu gehörent oder niht, si sein gaistlich oder welt-

lich vnser man, Dienstman, Burchman Amptlüt vnd burger dar zu pitten vnd halten, als feir wir fermügen, vnd dor zu sol vnser iedlicher der kurfürsten den andern beholfen sein ann geuerd, daz si vns zu disen sachen beholfen vnd bestendig sein vnd daz durch niemend lazzen, vmb deheinderlei gebot, von wem die komen möhten. Geschehe ouch, daz kainerlai zweiung oder zwifel an diser Sachen vnder vns vnd den andern kurfürsten vfstünd, waz wir donn gemainlichen oder der merertail vnder uns dar über sprechen vnd machen, daz sol maht haben vnd süllen ouch daz halden oun argelist. All dise vorgeschreben stuk vnd ir ieglichs besunder han wir gelobt in gouten triwen vnd geloben an disem gagenwertigen brief bi vnsern fürstlichen eren, vnd haben ez ouch gesworn zu den Heiligen, für vns vnd vnsere nachkomen, stet vnd vest ze behalden, vnd da wider niht ze chomen, noch da von ze lazzen in kain wise, als hie vor begriffen vnd beschriben ist, vnd ensüllen wellen noch enmugen wir oder iemen anders der mit vns in dise verbüntnüsse chöm, der ouch daz selb ze halten sweren vnd geloben sol, als vor vnd nach geschriben stat. Ob wir oder der kainer, daz Got nicht engeb, als krank weren, doz wir oder ir kainer der wider teten oder toun wolten, vns do wider niht behelfen mit kainer dispensacion, absolucion, relaxacion, abolicion, in integram restitucion, kainerlay beneficio, wie daz genant si, ez köm wanne oder wie ez köm, ez geschehe vmb vnser oder andrer leut bet, oder daz man nennet ze latin ex officio, oder von kainer gewalt, dez der sich dez annemen wolt, vnd solten Got vnd der Werlt erlos triwlos vnd mainaidig sein vnd haizzen, wa oder wie wir da wider teten oder chömen, in kainer hande wise, allerlay argerliste vnd geuerd an diser vorgeschriben stukken, vnd ir iedezliche vzgeschaiden. Vnd dar veber ze einem waren vrchünde der vorgeschriben sach geben wir disen brief mit vnserm Insigel besigelten. Der geben ist ze Rayns vf dum velde an Donrstag nach Margarete. Nach kristus gebuert Driuzehenhundert iar darnach in dem achten vnd Drisigisten iar.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

Dasselbe Schreiben stellte an demselben Tage und Orte auch Pfalzgraf Stephan aus. Eben so, mit dem Siegel.

Desgleichen Pfalzgraf Rudolf zu Rense. Eben so. Das Siegel ist abgefallen.

Desgl. Rudolf, Herzog zu Sachsen. Eben so, mit dem Siegel.

Desgl. Walraue, Erzbischof von Köln. Eben so, mit d. Siegel.

II.

Wir Ludwig von Gots gnaden, Marchgraf ze Brandenburg vnd ze Lusitz, Phallenzgraf pei dem Reyn, Herog in Bayrn vnd in kernden, dez heiligen Römischen Reychs oberster chamrer, Graf ze Tyrol, vnd ze Goertz, vnd vogt der Gotshaeuser ze Aglay, ze Triend, vnd ze Brichsen. Veriehen vnd bechennen mit disem brief, daz wir gelten süllen, vnd schuldick sein dem edeln manne Johansen Purchgrauen ze Nürnberg, vnserm lieben Oeheim Saehzehen Hundert marck lötiges silbers vmb den dienst, den er vns ze disen zeiten getan hat mit volk in vnsern landen in der marck. Vnd verheizzen in dez selben vorgeschriben gelts ze wern vnd ze berihten mit dem ersten gelt, daz vns von vnsern landen mag geuallen. Darüber tze ainem vrchünde haben wir im geben disen brief versigelten mit vnserm Insigel. Dez sint gezeug der edel man Graf Heinrich von Swarzenberg, Friedrich der Mautner, vnser hofmeister, Sweyker von Gundolfingen, Wilhelm von Bombrecht vnser schenk, Wolfhart der Satzenhouer, vnd Berthold von Ebenhausen vnser chuchinmeister, Ritter, vnser lieben getriwen. Der brief ist geben ze Berlin Nach Christes gepurt dreuzehen hundert Jar, dar nach in dem fünf vnd vierzigsten Jar. dez naehsten Suntags vor vnser frawen tag als si geboren wart.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit angehängtem grossem Siegel.

III.

Wir Johans von gots gnaden Burgraf ze Nürnberch, Houptman der mark ze Brandenburg. Bechennen offenleich an diesem brief, daz wir dorch merer sicherhait geteidingt haben von vnsers herren des marggrafen ze Brandenburg vnd vnsers selbes wegen mit den Hochwirdgen fursten Hern Otten, Ertzpischof ze Meydeburg, Hern Rudolffen dem eltern Hertzogen ze Sachsen, vnd seinen sünen, vnd grafen albrecht von Anhalt, vnd grafen Bernhard seinen Vettern, also daz sey ir land vnd ir leute von vnserm obgenanten herren vnd vns, vnd von allen den, die dorch vnsern willen tun vnd läzzen wellen, an geuerd sollen sicher sein, als lang vntz vnser vorgenanter herre oder wir des nicht lenger halten wellen. Daz sol vnser herre oder wir in oder iren Houptluten acht wochen vor ufsagen. Vnd sol dann die acht wochen ein guter stete fride sein, an alle geuerd. Des ze ein vrchund

geben wir diesen brief, besiegelt mit vnserm Grafen vlrichs von Lyndow, Heynreichs des Jungen Vogts von plaw vnd beringers des helen anhangénden Insiegeln. Der gegeben ist ze Tangermund nah crists geburd dreizhen hundert Jar da nah in dem Sechs vnd Virczigisten iar an dem Suntag nah des heilgen cruces tag, als es erhaben wart.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament. Von den 4 angehangenen Siegeln sind nur noch 3 vorhanden.

IV.

Nouerint vniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludovicus, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio etc. Comoditates, quas ex vnione et simultate mutua credimus euenire, pensantes, et monasterium Noue Celle eo, quod in bono statu conseruari poterit, ciuitati nostre Gubin annectere seu vnire decreuimus, sic, si quod absit, ciuitatem nostram Gubin prenotatam, nos a Dominio nostro matura deliberacione beniuole, quocumque casu, seu euentu fieret, alienare contingeret, ex'tunc abbatem et fratres conuentuales, presentes et futuros monasterii pretacti deuotos nostris dilectos a premissa ciuitate, ac consulibus ciuitatis, nolumus separari, sed Domino cuicumque dictam ciuitatem decreuerimus assignare, vna cum eisdem debebunt et poterunt commanere. Remouentes villam Ribeticz, quam libere possident ab aduocaciis nostris Vrankenuordensi et Drosnensi sic, quod cum singulis iurisdiccionibus, contribucionibus, pertinenciis et seruiciis quibus cumque aduocacie Gubin debebit adherere et sine contradiccione nostri, heredum et officiatorum seu aduocatorum nostrorum quorumlibet in antea subjacere. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Testes vero huius sunt Nobilis vir Guntherus Comes de Swarczburg, Dominus in Spremberg, nec non strenui viri Albertus de Wolfstain, Berengerus Hel marscalcus noster, Johannes de Husen camere nostre magister, Hartmannus mager, Wolfhardus Saczenhouer, milites, et Nicolaus de Wolkow, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum Berlin (?) Anno domini Millesimo CCC° XL° septimo, sabbato post Dominicam Inuocauit.

Nach dem Originale im Königl. Geh. Kabinets-Archive zu Berlin. Der Ort der Ausstellung kann in dem beschädigten Originale nicht gelesen werden. Von den Copien haben einige Brandenburg, andere Berlin.

V.

Wir Ludowig von gots gnaden Marggraue zcu Brandenburg vnd zcu Lusicz etc. Vnd wir Stepphan, von derselben gnaden gots Herczog in Beyern, Bekennen vnd veriehen offentlich mit dissem briefe, Das wir mit willen, gunst vnd worten des Hochgeborn fürsten Keiser Ludwigs von Rome, vnsers lieben Herren vnd Vaters, Dem hochgebornin fürsten, Marggrauen Friderich von Missen, vnserm lieben swager vnd sinen erben, vnser Stete Luckowe vnd Gubin, die in dem Lande zcu Lusicz gelegen sin, mit lehen, geistlichen vnde werltlichen, gulten, Renten, zcollen, münczen, geleiten, dörfern, gerichten vnd gemeinlichen, mit allen nüczen vnd rechten, besucht vnd vnbesucht, wi die namen haben mugen, als sie an vns kömen sin, vnd wir si biz her inne gehabt haben, in widerkouffes wise, in geben vnd antwortten sullen, von Ostern, die schirst kumen, binnen zwen Jaren, die nach einander volgen, an den Nuendehalben tusent marken, oder an den guldein, derfür in die marg Sechs wichtige guldein zcu geben an der bezalunghe gerechent sin, also das der summe der guldein überal wirt ein vnd funfzig tusent guldein, darüber ouch er ander vnser briefe hat, die wir im vber das Land zcu Lusicz vnd das darzcu gehoret, gegeben haben. Mugen oder mochten wir aber mit füegen das getun vnd überbringen, das si im hulten vor der frist zcu einem widerkouffe, das sullen wir tun vnd versuechen mit fleizze ane geuerde. Mochte aber er selber iz mit in vor der frist über komen, das sal er tun mit vnsern guten willen vnd darzcu sullen wir im behulfen sin, das si im hulden. Wolten si aber vf die frist vore oder nach, des nicht tun, So sullen wir im vnd er vns beholfen sin, das wir si darzcu bringen vnd twingen, das sie im hulden vnd gehorsam sin, glicher weis, als vns selben, in kouffes wise, als vorgeschriben stet. Bi namen ist getedingt, were daz er oder sie erben, dar vf, das si die Stete zcu der hulde, die si im tun sullen twingen musten, kost trügen oder schaden teten mit vnsern wizzen, den si redelich bewisen mochten, den sullen si ouch slahen vf die ein vnd funfzig tusent guldein, die vor die Nuendehalb tusent marg angeslahen sin, vnd vf das ander gelt, was des wirt, als vorgeschriben stet, Das wir alle die vorgeschriben sache in allen iren stücken vnd artikel stete vnd ganz halten sullen vnd wollen, Darüber gebe wir disen brief mit vnsern insigeln versigelten, Da bi sin gewest vnd sin ouch gezcüghe Der hochgeboren furste Lantgraue Heinrich von Hessen, vnd der Edel man Burggraue Johannes von Nurenburg vnser lieben Oehmen, vnd der Edel man Graue Günther

von Swarczburg Herre zcu Luchtenberg vnd die vesten Ritter albrecht von Wolfstein, Sweicker von Gundolfinghen, her Johannes von Ysinbach, vnsers vorgenanten Oehemen von Hessen überster schreiber vnd her Johannes grozze von Dobelin, vnsers lieben swagers von Meissen vnd ouch vnser frunt, heimelicher vnd diener. Das ist geschehen vnd der brief ist gegeben zcu Nurenberg Nach christs geburd Dreizehen Hundert Jar dar nach in dem Syben vnd vierzigesten Jare, des dinstags vor dem Palmtage.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel vom Originale im Königl. Sächsischen Geh. Archive in Dresden.

VI.

Wir Ludowig von gots gnaden, Marggraue zcu Brandenburg vnd zcu Lusitz etc., vnd wir Stephan von derselben Gots gnaden, Herczog in Beyern, Bekennen und veriehen offenlich mit disem brief, das wir mit willen, gunst vnd worten des Hochgeborn fursten Keiser Ludowigs von Rome, vnsers lieben Herren vnd vaters, Dem hochgeborn fürsten Friderich Marggrauen von Meissen, vnserm lieben swager vnd sinen erben, vf einen widerkouf verkouft haben vnser Land zcu Lusicz mit allen sinen zugehornden, wi die genant sin, vnd bi namen mit den Vesten vnd Steten: Someruelt hus vnd Stat, Obegow hus vnd stat vnd Lukowe das hus, die wir ane argelist bi zwen manden, nach dem als dirre brief gegeben ist, in antworten sullen, vnd Bezkowe hus vnd Stat, die wir im zwischen hie vnd sand Johannes Baptisten tagen, der schirst kumet, entwerten vnd in antwerten sullen, für Nuendehalb tusent marg lotigs Silbers erffurdisch wäre vnd gewichts, vnd die sint zcu guldein geslahen, Sechs wichtige guldein für in die marg, die machen an einer ganzen summen ein vnd funfzig tusent guldein, die wir im schuldig sein vnd geben sullen, mit manscheften, lehen, geistlichen vnd werltlichen, gulten, Renten, zcollen, geleiten, munzen, welden, heyden, wiltpan, vyscherien, dorfern, gerichten vnd gemeinlich mit allen eren, nuczen vnd rechten, besucht vnd vnbesucht, wi di namen gehaben mügen, als sie an vns kumen sin vnd wir sie bizher inne gehabt haben, und sunderlichen mit den lehen vnd manscheften vber Spremberg vnd Yleburg, die wir an ön gewiset haben, mit so getaner vnderscheit, das das selbe Haus vnd Stat zu Yleburg, vns, vnsern erben vnd helfern von vnsern wegen offen sin sullen vf allermeniclich, ane vf den vorgenanten vnsern Swager den Marg-

grauen von Meissen vnd sine erben, ob wir ez an den von Ylěburg gehaben mugen vnd ob ez ir wille si, darczu vns vnser swager furdern sal, so er beste mag, ane geuerde, ob wir ez bedorfen werden. In sogetaner wise vnd bescheidinheit, das wir das selbe Land zcu Lusicz vnd Vesten, mit allen zugehornden, als ez vor benant ist, widerkoufen sullen vnd mugen, von Ostern, die schirst kumen vber zwei Jar, die nach ein ander volgen sullen, ane sine widerrede, vnde wenne wir das binnen den selben zwen Jaren widerkoufen wellen, So sulle wir im vnd sinen erben das zwene maneden vor zcu wizzene tun. Könte wir ez aber bi den vorgenanten zwen Jaren nicht, so solte wir ez im darnach dri monden vor zcu wizzene tun, vnd solde er vns des wiederkoufes gunnen vnd gestaeten, wenne wir das widerkoufen wolden. Were aber, das wir des Lands in der frist, als vor benant ist, nicht widerkouften, So mag der vorgenante vnser swager vnd sin erben das selb land, ob si wellen, das sie vns doch vor ein halb Jar zcu wizzene tun vnd kündigen sullen, vorseczzen oder verkouffen zcu einem widerkouffe, doch also, das ez vns vnd vnsern erben vnuerlorn bliben sol, vnd das wir das für die obgenanten ein vnd funfzig tusent guldein, als vor belutett ist, widerkouffen sullen, wenne wir wellen, ane geuerde. Were ouch, das sich vnser manne einer oder mer in dem selben Lande zcu Lusicz des widerseczten, das si dem obgenanten vnserm swager von Meissen oder sine erben zcu einem widerkouffe nicht hulden wolden, den oder die sullen vnd wellen wir mit siner Hulfe darczuhalden vnd noten, das si im hulden vnd gehorsam sin, glicher weis, als si vns selber gewest sin biz her. Geschehe ouch, das der vorgenante vnser swager oder sin erben der vorgenanten vesten eine oder mer von vnsers vatters oder vnsers kriggs wegen verlorn, das got wende, die sullen vns verlorn sin, aber er sol vns beholfen sin, mit trewen ane geuerde, das vns die wider werden. Worde si aber verlorn von sines selbes krieggs wegen, So solde im also vil gelds da für abe gen, an den vorgenanten ein vnd funfzig tusent guldein, als sich vor die verlorne vesten nach rechter anzal geburen mochte. Ouch ist geredt vnd geteidingt, Geschehe, das er oder sin erben, güt gulte oder Rente, die zcu dem Lande zcu Lusicz gehoren, zcu in loseten oder koufften, das sol vnser vnd vnser erben guter wille sin, vnd wolde wir die wider von in haben, So solde wir die von in widerkouffen fur also vil gelds, als si gekoufft vnd geloset hetten. Were ez ouch, das vnser swager von Meissen oder sin erben keine vesten in dem Lande zcu Lusicz koufften, die zcu dem Lande gehorten, wenne wir das Land von im loseten,

So müge wir die selbe Vesten ouch von in losen, vmb also vil gelds, als si die gekoufft hetten, vnd was in die gekost vnd gestanden hetten, das si redelich bewisen mochten. Wolde wir des nicht tun, So sullen si die selben vesten als lange inne halden, biz das wir die von in bringen. Iz ist bi namen begriffen vnd geredt, Were, das das vorgenante Land zcu Lusicz ein krigg von vnsers herren des keisers oder von vnser wegen an trete, dar zcu was denne vnser swager von Meissen oder sin erben, ob er nicht lenger were, kost dar vf trügen vnd schaden dar vf teten, den si redelich bewisen mochten, den sullen si slahen vf daz vorgenante Land zcu Lusicz vnd vf die ein vnd funfzig tusent guldein, als ez vor benant ist. Vnd wir sullen das Land vnd die Vesten so vil deste hoher von in wider kouffen. Ouch sullen alle ander briefe, die vnser swager von Meissen hat, die die zwelf tusent marg vmb das Land zcu Lusicz an rurent, tod vnd abe sin mit dissem briefe vnd fürbas keine craft haben. Das wir disen vorgenanten kouff an allen sinen stücken vnd artikeln stete vnd gancz halden sullen vnd wellen, des habe wir disen brief gegeben, mit vnsern insigelen versigelten. Da bi sint gewest vnd sint ouch gezcüghe: Der hochgeborn fürste Lantgraue Heinrich von Hessen vnd der Edel man Johannes Burggraue von Nürenberg, vnser lieben Oehemen, vnd darczu die Edelen manne Friderich von Orlamunde, Gunther herre zcu Arnstete, Heinrich vnd Gunther von Swarzburg, Grauen, vnd her Fridrich von Wangenheim, vnd die vesten Ritter Albrecht von Wolfstein, Sweiker von Gundolfingen, Wolfhard von Saczenhoue, Karl von Hesspurg, Friderich von Schonenburg, Hannus vnd Heinrich von Ysinbach, Herman von Dreuorte vnd Johannes grozze von Dobelin, vnsers swagers von Meisen vnd ouch vnser frunt heimelicher vnd diener. Das ist geschehen vnd der brief ist gegeben zcu Nurenberg, Nach christs geburd Dreizehen Hundert Jar, darnach in dem Syben vnd vierzigesten Jare, des dinstags vor dem Palmtage.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivraths Dr. Riedel genommen von dem Originale im Königl. Sächs. Geh. Archive zu Dresden.

VII.

Wir Ludewig von gots gnaden, zcu Brandeburg vnd zcu Lusiz marchgraf, phallanzgraf etc. Bechennen offenleich vor alle den die diesen brief sehen oder horen lesen, daz wir geliehen haben, vnd leihen mit diesem brief, den edeln mannen Grafen Vlreich

Digitized by Google

von Lyndow vnd grafen vlreich seime son, vnsern lieben getruwen, vnd iren rechten erbnamen, alle die gut vnd angeuelle, die vns vnd vnsen nachkomlingen mogen an geuallen, von Grafen Adolph von Lyndow, irem vetter, sci legen an vesten, husern, steten, manschaft, an lehenen, an erben, vnd an guten wie sci genant sint, vnd wo sci gelegen sint, mit allen nutzen, eren, wirden, mit aller vreiheit, vnd mit allem rechte, als sci der vorbenante grafe Adolph nu besitzer (sic) vnd von vns zcu lehen hat, mit rechte furbaz ewigleich zcu haben, vnd geruegleich zcu besitzen, mit friden und gemachen, In der bescheidenheit, wer ez, daz graf Adolph von dieser werld verschied ane rechte lehen erben, wer auch daz er lehen erben gewunne, vnd sie ouch verschieden, ane lehen erben, so sollen doch alle die vorgeschreben gut vnd angeuelle an die vorbenanten grafen vlreich vnd seinen son geuallen, vnd an ire erben, als vor geschreben stet. Ouch leihe wir in diese lehen dar vmb daz si sich nicht teilen noch scheiden sollen, und sollen ouch alle ire gut by einander behalten, in alle der weise als sci ez vor gelobt vnd verbriefet haben vnder einander. Ouch habe wir in diese gnad getan mit rate vnsers rats, dar vmb daz sci vnd ir erben ewigleich bei vnserm vnd vnsern erben dienste bleiben sollen, vnd sich von vnserm vnser erben vnd nachchomenden dienst nummer mer gescheiden sollen. Daz wir in dis stete vnd gantz halten wollen in alle der weise als vor beschreben stet, des gebe wir in diesen brief besiegelt mit vnserm insiegel. Des sint getzugen die erbern vesten man Fridrich von Lochen vnser Houptman, schenk Bombrecht, peter von bredow, wychard von rochow, rittere, alte Hasse von wedel, gerke wolff, vnd ander erber leute genug. Dieser brief ist gegeben zcu Brandenburg nach gots gebord dreizhen hundert iar dar nah in dem sieben vnd virtzigstem Jar, am Dienstage nach vnserer frawentag, als sci geboren wart.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament, mit wohl erhaltenem grossen Siegel.

VIII.

Nos Ludovicus dei gracia etc. Omnibus presens scriptum cernentibus constare volumus euidenter. Quod cum vendicio terre reualiensis inter nos et magistrum generalem domus sancte Marie Theutonice ierosolimitani, quondam firmata literis ac concepta, iam actu seu de facto processum habuerit. Serenum et

illustrem principem dominum Woldemarum Regem Danorum de omni iuramento et seruicio quo vel quibus nobis confederatus fuit et obstrictus, quittum presentibus dimittimus et excusatum. Sic e contrario de omnibus seruiciis dicto domino Woldemaro nostro . . . . . . dilecto promissis penitus esse volumus excusati. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Testes sunt strenui viri Frider. de Lochen, noster Capitaneus, Hasso senior de Wedel, Griffeco de Grifenberg, Wilhelmus de Bombrecht, Pincerna, milites, Gerke Wolf cum ceteris fide dignis. Actum Marienborch et datum vero Berlyn anno domini M. CCC xl septimo, Sabbato post diem beati Nicolai confessoris.

Nach einer Abschrift im Königl. Geh. Cabinets-Archive zu Berlin. Das Original ist in Kopenhagen.

IX.

Wir Ludewig von gots gnaden etc. Bekennen offenleich, daz wir mit rat vnsers lieben gestrengen houptmans fred. von Lochen vnd ander vnser ratgebern vnser hus Lagow mit alle dem daz dar zcu gehoret, gelazzen haben vnd laezzen mit diesem briue dem orden des Spitals sand Johannis von Jerusalem vmb vir hundert marg Brandenb. silbers, dar vns bruder Hermann von Werberg vnd der orden hundert betzalen sol, vmme funf wochen den nehesten nu nach andre, vnd vmb drei hundert marg vnser briue losen sol von den von Wesenberg, die vns vnd dem orden daz Hus entferret hatten, so daz wir daz selbe hus mit alle sinen zcugehorden, ob wir ez selber behalten wellen, vnd niemand anders laezzen, von dem orden wider loesen mogen, zcuschen hinnen vnd sand walpurgis tag der schirest chomt vnd furpazz vber drei iar, vf sulche tage, alse der orden die vorgenante vier hundert marg vz gibet oder vzgegeben hat nach sagunge der briue die die von Wesenberg dar vber haben, vnd sollen ouch denne daz gelt dem orden also gewisse machen, daz im genuget. Wer ouch daz wir ez binnen der frist nicht enlosten vns selben zcu behaldene vmb daz vor geschrieben gelt, so sal ez der orden ewigleich behalten mit alle sinen guten vnd rechten, die dar zcu gehoren. Ouch sol daz Hus binnen der zceit die vorgeschrebn ist, vnd dar nach ewigleich ob wir ez nicht enlosten, oder vnser erben, vnser vnd vnser erben offen hus sin, kegen aller menneg-ich, wenne oder wie dicke wir oder vnser houptleute oder vogte

daz an dem orden fordern. Wer ouch daz der orden icht dar an verbowete daz er redleich bewysen mochte, daz solle wir im widergeben mit dem ersten gelte damit wir das Hus loeseten. Vnd wer ez daz wir daz Hus loeseten, so sol der orden nah der zceit alle sine recht behalten an deme huse vnd an den guten, die er vor hatte, ee den daz hus gewonnen wart, also solle wir ouch die vnsern recht dar an behalten. Ouch sol der orden by alle den guten blyben, die er vor zcu lenczg vnd zcu Grozendorph in sinen rechten geweren hatte, ee daz Hus Lagow gewunen wart, vnd solle wir in furpazz da by beschermen, befreden vnd by rechte behalden, glich den Andern guten die ouch der orden von vns hat. Dar vber zcu beczugung habe wir vnser Insiegel an dessen brief gehangen. Des sint geczugen vnser egenanter Houptmann, Hasse von wedel der alte, Betke von der Oest, Gryffeke von Gryfenberg, Schenk Bombrecht, Rittere, Gerke Wolf, alte Henning von Blankenburg, Busse Gruelhud vnd ander erber leute genug. Dieser brief ist gegeben zcu Berlin nach gots gebord Dritzhen hundert iar dar nach in dem Sieben vnd virtzegesten Jar, an dem zuntage so man singet populus zyon.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit Resten des Siegels.

X.

Wir Ludowig von gots genaden Marggraue zu Brandenburg vnd zu Lusicz etc. Veriehen vnd tun chunt für vns vnd für all vnser Erben mit disem brief, daz wir vns mit dem hochgebornen fürsten Frydrich Marggrauen zu Mychsen, vnserm lieben Swager, vmb die Nündhalbtusent Mark lötigs Silbers Erfurdisch gewigdes vnd werung, da für wir im vnser Land ze Lusicz yngeantwurt vnd verseczt solten haben, darüber er vnsers lieben vatter vnd herren, Kayser Ludwig von Rome, dem Got genedig sei, vnd auch vnser brief hat, gütlich vnd lieplich haben veraint, Also, daz wir im oder Graf Gunther von Swarczburg, herren zu Wahsenburg an siner stat, ynantwurten süllen, den halbentayl aller der gülte, nuz vnd geuall, die in vnserm Land über al in der Mark, in der alten vnd niwen Mark, über Oder, vnd in dem Land ze Lusicz von pfenning gült, wa von oder von welchen sachen, wie die genant sind iärlich geuallen mügent, an berrayt gült, es sei an Silber oder an Gold, die er ynnemen vnd vfheben soll ze vnsers vorgenanten lieben Swagers hand vnd nucz, an den vorgnanten

Nündhalbtusent Marken lötigs Silbers, als lang daz der vorgenant vnser lieber Swager vnd sin Erben, ader der egenante Graf Günther von Swarczpurg an irer stat, des selben gelts, da von, nach rechter raytung oder von vns oder vnsern Erben, genczlich verrihtt werdent vnd gewert. Vnd süllen auch nach dem nehsten Pfingestag in zweyn Monaden dornach, ob vns daz ehaftig not on geuerd nicht benimt in die Marke varen, vnd süllen dann, wenn wir hin yn komen, darnach in einem Monad on geuerd all vnser Vögt, Richter, Pfleger vnd Amptlüt an den vorgenanten von Swarczburg wisen, daz sie im an des egenanten vnsers lieben Swagers stat, mit den vorgnanten gülten vnd nüczen warten vnd gehorsam sein, vnd im daz vorgewizzen, damit genczlich ze warten, daz in daran wol benüg, in der wis, als lang yn nemen, vnd vf ze haben, als vor geschriben stet. Vnd wann wir in die Mark nu nehst komen So süllen wir darnach in dem selben Monad vnserm vorgenanten lieben Swager von Mychssen, oder dem vorgenanten Graf Günther von Swarczburg an siner stat vzrihten an den vorgenanten Nündhalbtusent Marken vnd geweren zwelfhundert Mark des egenanten Silbers vnd gewigdes. Taeten wir des nicht, so süllen wir in vnser vesten Beczgaw mit allem dem daz darzu gehort, yn entworten, on alles verziehen, die sie für dieselben zwelf hundert Mark lötigs Silbers des egenanten gewigdes verchümmern vnd verseczen mügen, vnd doch solchen Lüten, die vns vnd vnsern Erben der losung vmb die obgenante zwelfhundert Mark Sylbers gehorsam sein, wan wir wollen. Wär aber, daz es ze schulden köm, daz der ofgenante vnser lieber Swager vnser Vesten Beczgawe verkümmern oder verseczen müst oder wölt, So sol er es da mit in aller der wise halten, als mit Langenuelt, Välburg vnd anderer Pfantschaft, die er von vns inne hat. Zu einer merern Sicherheit vnd vf daz, daz die obgenante Stuck von vns genczlich werden gehalden vnzerbrochen, Haben wir dem oftgenanten Graf Günther von Swarzburg vnser Vesten Landesperg, Huse vnd Stat, Bevle die Vesten vnd Waylhaim die Stat, mit allim dem, daz darzu gehört, yngeantwurt, die er inne haben sol in der bescheidenheit ob von vns, oder vnser wegen, an den vorgenanten Stucken dhein bruch gescheh oder würd, den sie vns kuntlich bewisen möhten, also daz der vorgenant von Swarczburg an den vorgenanten gülten vnd nüczen in der Mark gehindert würd waz daz dringen möht, daz süllen wir darnach in einem Monad, als wir des geynnert worden, genczlich widerkeren. Täten wir des nicht, So sol vnser vorgenanter lieber Swager oder sin Erben, oder der vorgenant von Swarczburg an irer stat, vf den vorgenanten Steten, Vesten vnd

Guten, die darzu gehörnt, denselben gebrechen haben, als lang, daz wir den gebrechen haben genczlich widertan. Vnd widertät wir den selben gebrechen nicht, als vorgeschriben stet, so sol der vorgenant vnser lieber Swager von Mychssen vnd sin Erben, die obgenant Stet vnd Vest vnd swas darzu gehört, für den egenanten gebrechen, den sie vns kuntlich bewisten als vor geschriben stet, in aller der wis vnd mazz, als Langenuelt, Velburg vnd ander Pfantschaft, die sie von vns inne habent, nach der brief sag, die sie von vns darüber habent, verchümmern vnd verseczen, ob sie wellen mit vnserm guten willen, Wann wir ouch, oder vnser Erben den Halbentayl der vorgenanten nücz vnd gült in der Mark, vnd all ander Stuck die oben begriffen sind, von im erledigen, als vor geschriben stet, vnd genczlich vzgerithen, So sullen all die vorgenante Stuck, vnd ouch all vnsers obgenanten lieben Herren vnd vatter selig, vnd ouch vnser brief, die der vorgenante vnser lieber Swager von Mychssen vnd sin Erben, von vns vmb die oftgenant Nündhalbtusent Mark lötiges Sylbers Erfürdisch gewigdes inne habent, ledig vnd los sein, on alles verziehen. Vnd die selben brief süllent fürbazz dhein kraft haben. Wär ouch daz der vorgenant Graf Günther von Swarczburg in der frist, e dann die vorgenant stuck allis genczlich als vorgeschriben stet, vzgeriht würden, stürbe, das Got nicht en well, so sol an sin stat in der Mark Graf Günther von Swarczburg, Herre zu Arensteten, vnd ze Landesperg, ze Bevl vnd ze Weylheim der Vest Ritter Arnold Judman träten, die vorgenant sach in aller der wis ze handeln vnd ze halten, als vor geschriben stet, vnd wie wir vns mit dem vorgenanten Graf Günther von Swarczburg herrn ze Wahsenburg vmb daz kostgelt, daz er in der Mark, vnd ouch ze Landesperg iärlich haben sol, die wil er die vorgenante vzrihtung vnd sach in der Mark, als oben geschriben ist, geweren, verrihten vnd vereinen, also selbens söllen vnd wellen wir, es vmb daz selb kostgeld mit den oftgenanten von Swarczburg von Arnstet in der Mark, vnd dem Judman ze Landesperg, ob sie an des obgenant von Swarczburg, Herren ze Wahsenburg, stat koment, als vorgeschriben stet, ze hant handeln vnd halten, on- geuerd. Und daz all dis vorgenant tayding, Stuck vnd Artikel von vns vnd vnsern Erben stet beleiben vnd gehalten worden, geben wir disen brief versigelt mit vnserm Insigel, der geben ist ze Ingoltstat, des Pfincztags vor dem heiligen Pfingstag, Nach Christus geburt Driveczehenhundert vnd darnach in dem Acht vnd vierczigstem Jare.

Nach einer Abschrift des Geh. Archivrathes Herrn Dr. Riedel vom Originale im Königl. Sächsischen Geh. Archive zu Dresden.

Eine zweite Urkunde des Herzogs Stephan von Baiern von demselben Tage und Orte stimmt bis auf wenige Worte mit der vorstehenden überein.

XI.

In ghodes namen Amen. Von Rathenowe wy Ratmanne vnd von Nawen von beyden steden tzo brandenborch, (In dem andern Exemplare: Wy ratmanne von beyden steyden to brandenborich vnd wy ratmanne von Nawen) bekennen in disseme breue, dat wy vns hebben vor eyneghet vnd vor bunden by eyneme heren to blyuende, war wy von brandenborich blyuen, vnd vnser eyn den Anderen alle synes rechtes to vordedingen (-de), vnd alle, des ym noyt is. Vortmer weret, dat dysser stede yenich ghedrungen worde, also, dat sy volkes be doryften, so scolden en de Andern wollyk senden; den, den dat vollyck ghesent wert, dy scollen ym vor scaden stan vnd scolen sy bekosteghen. To eyner waren betugunge (-gheinge) aller dysser vorbenomeden ding, so sint vnser grote Ingheseghel hir an ghehangen. Disse breyf ys gheheuen na ghodes bort drytheynhundert Jar, Jn deme achte vnd virtighesten Jare des anderems daghes na sunte Laurencius des heylighen merteles. In dem rathus [1]) beyder stede (steyde).

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Hier nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

XII.

Wy Waldemarus van der gnaden godes Marchgreue tzu Brandenburg vnde Lusitz vnde des heyligen romeschen rykes ouerste kemerer, bekennen openbar in dissen bryue, dat wy van lutterem willen vnde durch truwes dynstes hebben gegheuen vnd gheuen der alden stat tzu Brandenborch alle dy wysche tzu plawe vnde das lant vnde den acker, dy dartzu hort van der hauele wente an den quenz vnde an dy marke tzu brysitz, dy scolen sy hebben tu orer nud vnde tzu yrer weyde. Dat eyghendum gheuen wy den borgheren tzu alden Brandenburg. Tzu eyner betughinge desser ghyft hebben wy vse ynghesegele laten henghen an dissen bryf, dy is ghe gheuen na godes bort dusent yar dry hundert yar

1) Anmerkung in der einen Urkunde: N. B. dass Schöppenhaus.

in deme Acht vnd vyrtighesten yare in vser vrouwen daghe wortwyghinge. Tzu tughe desser ghyft sint dy hochgeborn vorsten greue Albrecht van Aneholt vse !yue ome vnd her dyderich prouest van kozwich, vse kancelere, vnd her nycolaus plonitz vse scryuer. — Aeussere Aufschrift: Von dem houe tu Plawe.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Hier nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

XIII.

Wy Woldemar van der gnaden godes tu Brandenburgk vnd tu Lusiz vnde tu Landesbergk Marggreue vnde des heyligen romischen rikes overste kemmerer, bekennen vnde betugen openbar yn dessen brieve, datt wy scolen vnde wyllen vnse liuen truwen borgern gemenlicken yn der alden Statt tu Brandenburgk, die nu syn, vnde tu kommende, holden alle ire Rechtigheytt, gnade vnde friheitt vnd ire gude wonheitt, dy sy van alder von den heren gehaddet hebben, vnd scolen ihn die betern vnd nicht ergern. Ouch wylle wy vnde scolen yn holden, wat sy mit briewen bewiessen moghen, ofte sie ihn sint gegewen van dem rike, oder van alden vorsten oder van alden vorstinnen der marke, oder von Marchgreuen Ludewighe. Ouch en scole wy der landt nicht scheydenn. Ouch where vnser manne ennich, die eygene Slot oder vesten hadde, dy schelinge myt eynem andern hedde, vnde sick an recht nicht genughen wolde laten, vnde darbowen deme andern dat syne neme vnde verunrechtede, den scal man eruolgen myt clagen vnde yn die vestunge nehmen yn allen stedten, vnde nicht spiesen wente an der tydt, datt he dat unrecht weder dut, dar scole wy ine tu helpen. Weret ouch, dat vnse dynere vns volgeden yn eime here, so scolen die borger nicht mer beherbergen yn den steden, wen sie woll vergesten moghen, aver wurdes ene tu vele, vnde stureden sie datt, daran scolen sie an vns nicht myssedan hebben. Ouch weret, dat vnser diener enich eynen redlicken bröcken deden yn einiger statt, den scolen sie rychtenn nach der statt recht. Ouch gunne wy ym des, datt sie sick voreinigen mit andern steden yn disser wyess, wolde sie yemandt vorunrechten, dat sie deme endrechtiglicken widerstan moghen, dar scole wy ine tu behulpen syn. Vortmer wylle wy, dat man geyne Borchwarden noch Vesten yn vnserme lande buwen scole, datt en sy mit der stede rade, wurden darouer sy gebuwet, vnde dy synt gebuwet syn, dat wy vz deme land syndt geweset, dy

scole wy brecken. Weret dat wy vnser stede enich vnse vorbenumede Brandenburch die statt in enghen vorspreken stucken vorvnrechten, vnde die bryue ouch yne nicht enhylden, dy sie hebben, so scolen sy di macht hebben, datt sy sich oder mit andern steden eynen hern walen, dy yne yres rechtes vordedinghe, dat scolen si dun myt allen eren, wente an die tytt, dat wy des mudes werdenn, dat wy sy by rechte laten. Alle diesse dyngk, dy wy ine bebryewen vnde si verbryuett hebben, di scolen vnse nakommelinghe halden stede vnde vaste, alse wy. Tu eyner ewigen stedycheit diser vorsprokene dynge hebben wy vnse grote Ingesegel an dissen bryf gehanghen. Tu eyner mherer betuginge hebbe wy her Otto Erzebiscop tu Maydenburgk vnde wy greue Albrecht tu Anhalt, dat wy disse dyng gededinget hebben, vnse grote Ingesegele hyran ghehanghen. Ghegheuen tu Wolmerstede nah Godes bort dryteinhundert yn deme acht vnd virtigsten iare yn dem sondage na vnser frowen daghe Wortmisse.

Nach einer Gundlingschen Abschrift auf der Königl. Bibliothek zu Berlin.

XIV.

Wir Woldemar von der gnade gotes tzu Brandenburg vnde tzu Lusicz vnde tzu Landesberg Markgraf vnd des heiligen Romisschen Richs obristir kammerer, bekennen vnd betzugen offenbar in dissem briefe, daz wir sollin vnd wollin vnsin libin getruwin borgern gemeynlichin in der stadt tzu Tangermunde, di no sint vnde tzu komende sint, haldin alle ire rechticheit, gnade vnde vriheit, vnde ire gute gewonheit, di si von aldir von den heren gehat habin, vnd sollin en di bezzern vnd nicht ergern. Ouch wolle wir vnd sollen en haldin, waz sie mit briefen bewisin mogin, ob sie en sint von dem Ricke gegebin, odir von andern alden furstin odir furstinne der marke, odir von markgrefin Ludewig. Ouch en solle wir der Lant nicht scheiden. Ouch were vnsir manne keyner, der keynerleye slozz odir vesten hetten, di schelinge mit eym andern hette, vnd sich an rechte nicht genogen wolde lazzen, vnd dar bouen dem andern daz sine neme vnde vorunrechte, den sol man eruolgin mit clage vnde in di vestunge nemen in allin steten, vnde nicht spisen, want an di tzit, daz er daz vnrecht weder tue. Dar solle wir eme tzu helffen. Weretz ouch, daz vns vnse diner volgeten, in eme here, do sol man die Borger nicht mer beherberghen in den stetten, wan si

wol gewesin mogen, abir words en tzu vele, vnde sturten sie daz, dar an soldin sie an vns nicht missetan habin. Ouch were daz vnse dinere keiner eynen redelichen broch tete in eyner stat, odir in der stat tzu Tangermunde, den sollin si richten nach der stat rechte. Ouch gunne wir en, daz sie sich vor eynigen mit andern steten in dissir wizz, wolde sie ymant vorunrechten, daz sie deme eyntrechticlichin weder stan mogen. Dar solle wir en tzu behulffin sin. Vortmer wolle wir daz man keine Bergfrede noch vesten in vnseme Lande buwe solle, daz en sie mit der stete rate. Wordin sie dar obir gebuwet, vnde di sint gebuwet sint, daz wir vzz deme lande sint gewesin, die solle wir brechin. Were daz wir dissir stete keyne odir di vorbenante stat Tangermunde in keynere vorgesprochenen stukken vorvnrechten, vnd di brife en ouch nicht enhildin, di si habin, so sollin sie di macht habin, daz si sich odir mit andern steten eyme heren ualen, di si ires rechtes vortedingeten. Daz sollin sie tun mit allin eren want an di tzit, daz wir des mutts werden, daz wir si bi rechte lazzen. Alle disse ding di wir en bebriefen vnd sie vorbriefet habin, di sollin vnse nachkomelinge haldin stete vnde vaste, alse wir. Tzu eyner ewigen stetecheit dissir vorgesprochenen ding habe wir vnse grozze Ingesegel an dissin brif gehangen. Tzu eynen merern betzugunge habe wir Otte Ertzebisschof tzu Magdeburg, vnde wir albrecht grefe tzu anhalt, daz wir disse dinge getedingit habin, vnse grozze Ingesegele hir an gehangen. Gegebin tzu Wolmerstede nach Gotes gebort Dritzenhundert jar in dem achtvnduertzegesten jare, in Dinstage nach vnsin vrouwen Tage wortzemesse.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament, mehrfach zerschlitzt. Die drei Siegel sind abgefallen. Obgleich diese Urkunde in ihrem Inhalte mit der vorigen für Brandenburg gegebenen übereinstimmt, so haben wir doch diese abdrucken lassen, weil sie unmittelbar vom Original genommen ist, während wir jene nur nach einer Copie geben konnten. Die Osterburger ist ebenfalls im Königl. Geh. Staatsarchive vorhanden.

XV.

Wy Albrecht vnn Johan van der gnade godes hertögen tu Mekelborch, heren tu stargard vnn tu Rozstock, bekennen openbar in desser Scryft, wat wy vs mit deme edelen vorsten Woldemar tu Brandenborch tu Luzytz vnn tu landesbergh Marcgreuen

vsen leuen Oome gantzlick vorbunden hebben, alsus: Wat wy vnn use erue Eme vnn sinen eruen mit aller mack wan he vs bidded unn eyzschet in allen sinen noden, steten behulpen sin, sunder vppe dessen herren, de hier na ghescreuent sint, vsen herren den romesgen konyng, konyng Mangnus van Sweden, Byscop Otto tu Meydeborch, hertoge Rudolp vnn sine sone tu sassen, hertoge Barnim tu stetyn, de Greuen Johan hinric vnn clawese tu holtzeden, Greue clawese tu zweryn, Johan vnn clawese heren tu wenden, vnn ouer desse scole wy rechtes weldich wesen, sunder den romesshen konyng. Vnn is ghegheuen tu kremmen na godes bort dusent drehundert in deme achte vnn virtegesten jare in sunte Egidius dage vnder vsen heymeliken Ingesegel. Tughe sint her Otto Biscope tu Meydeborch, hertoge Barnym tu stetyn, hertoge Rudolp vnn Otto tu sassen, Greue Albrecht tu Anhalt, Greue Albrecht tu Barboy.

Aus dem Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau. Pergamentzettel, mit zwei anhängenden Siegeln Meklenburgs.

XVI.

Wie Woldemar von der Gnaden gades thu Brandenburgk tu Lusitz vnde tu Landesbergh Marggrefe vnd dez heiligen Romischen Rieks ouerster kemmerer bekennen apenbar vnd betugen in dessem briue, dat wie hebben angesehn oren truwen dienst vnd ore Armude vnser leuen truwen Borger van Nigen Angermunde vnd hebben durch merkliche sunderlicke gnade nach vnser liuen vrunden vollborth Greue Albrecht van Anehalt, hertoge Rudolff vnd Hertogen Otten de jungen Herren van Sassen vnde nach vnser truwen anderen vnses rades, vnd hebben ene gegeuen vnd gelegen met allen willen vrighen mude dat dorp tho Kerkow vnd die gantze marcke dez Dorpes, vnd alle dat in der marcke lecht, an water, an weiden, an bruke, ahn molnen met aller vrucht met egendohm meth allem Rechte, vnd alle dat wie daran hebben, ewichliken meth vreden tu besittende. Vortmer loue wie em dat, dat wie sy winnen willen van allerhande anspracke des dorpes, vnd willen sy vrigen von allen den, die dar guth inne hebben, dat sy die vorbenumeden borgern die gantze macht, die sy dem vorsproken Dorf nach eren willen vnd nach erem gemarke inbuhen mogen, wenne sy willen, sunder allerhande vare, vnde sunder allerhande wedderspracke. Dat alle desse vorgesprocken dingk, vnd desse ligunghe gantz vnd stede ewich-

licken scholen bliben, so hebben wie dessen brieff heyten schryuen tu eime gantze thuge besegeln, meth vnseme grothen ingesegeln, tu eine merer bethugunge heffe greue Albrecht van Anchalt syn grote insigell hir angehangen. Dessen Dinges tughe synt: Hertoghe Rudolff, Hertoge Otto, die jungen herren van sassen, Her Hinrick van Barbi, Her Werner von Anwarde, Frederich von Aluessleue, Her Vote die Ridder sin, Her Diderich ein provest von Kosswich, Her Beless vnse Kenzeler, Heinrich Malchow vnse Vogt in dem lande tho Stolpe, vnd vele andre vromme lude die wol tuges werdich syn. Gegeuen is disse briff tu Nigen Angermunde nach godes borth drythen hundert ihare, in deme acht vnd virtichsten ihare ahn vnser frowen tage alse sie geboren warth.

Nach einer alten Abschrift. Aus dem Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

XVII.

Wir karl von gots gnaden Romiſcher kunig ze allen zeiten merer des Richs vnd kunig ze Behem Bekennen vnd tun kunt offenlich an diſem brief daz wir den durchluchtigen Albrechten vnd Woldemaren gebrudern Grafen von Anhald vnſern vnd des heiligen Romiſchen Richs furſten vmb die Dienſte die ſi vns getrewlichen vnd williglichen getan haben vnd bi namen für di zerunge vnd ir koſtegeld di ſi vortan haben di weyl vnd ſi bei vns her geweſen ſint recht vnd redlich ſchuldic ſein vnd geben ſullen dreihundert Schock grozz Prager pfenning vnd wanne wir in da von genuk tun wollen als vnſer kunklighen Majeſtat wol zimet, geloben vnd gehaizzen wir denſelben Albrechten vnd Woldemarn vnſern furſten oder iren Erben ob ſie nicht erwehnte die vorgenanten dreihundert ſchock grozzen gelten vnd betzalen an hindernuzze vnd fürczog auf ſant Georgen tag der ſchierſt kumet, alſo daz ſi dar an wol benugen mag. Mit vrkund ditz briefs verſigelt mit vnſerm kunklichen Inſigel der geben iſt zu prage do man tzalt nach Chriſts gepurt Dreitzehenhundert vnde in dem acht vnd viertzigſten Jar An dem Pfinztag zunehſt nach vnſer vrowen tag als ſi geboren wart. In dem dritten Jar vnſer Reich.

Original-Urkunde auf Pergament. Im Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau.

XVIII.

Nouerint universi presentes literas inspecturi quod nos Ludovicus dei gracia etc. pensata fideli constancia discretorum virorum consulum et universorum civium ciuitatis nostre Arenswold, fidelium nostrorum dilectorum nobis hactenus exhibita et adhuc in perpetuam nobis et nostris heredibus fideliter exhibenda eisdem consulibus et uniuersis civibus presentibus et futuris, de vera ipsorum annua pensione, quam nobis ab antiquo dare consueuerunt, condescendimus meritorum suorum consideracione, sic quod nobis heredibus ac successoribus nostris in debita ipsorum pensione annua octuaginta marcas argenti Brandenb. singulis annis duobus anni temporibus, videlicet in festo beati Martini quadraginta marcas, et in festo beate Walpurgis quadraginta marcas dicti argenti tantum modo debeant erogare, dantes nihilominus solennisque donacione donantes dicte ciuitate nostre Arnswold iusto proprietatis titulo censum mansorum super omnibus mansis ad dictam civitatem pertinentibus, nec non proprietatem ville Schultendorp, eidem civitati adiacentis, sic quod idem census cum predicta villa ad memoratam civitatem cum omnibus suis ac eciam molendino inibi situato agris, cultis et incultis, aquis, pratis et pascuis, et singulis iuribus, usibus, fructibus, obuencionibus et pertinenciis suis quibuscumque pertinere debebunt temporum cursibus sempiternis. Renunciantes solenniter omni iuri et accioni quod vel que nobis et heredibus nostris competebant, competunt, aut competere possent in premissis censu et villa quolibet in futurum. In cuius testimonium presentes literas sigilli nostri appensi munimine fecimus communiri. Testes huius sunt strenui viri Hasso senior de wedel, Albertus de Wolfstein, Bedeco de Osten, Hasso de Falkenburg, Tide de Brederlo, milites, et Henningus de Uchtenhagen cum ceteris pluribus fide dignis. Datum Tankow Anno domini M° CCC° xl octo, feria quarta ante diem sancti Michaelis Archangeli.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

XIX.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Kunig ze allen zeiten merer des Reichs vnd kunig ze Beheim. Verjehen vnd Tun kunt offenlichen mit disem brief allen den, die in sehent, horent oder lesen. Wann wir dem Hochgeborn Rudolfe Hertzogen ze

Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalk, Rudolf dem Jungern seinem sun, vnserm lieben Oeheimen vnd fürsten, Johansen Hertzogen ze Meckelburg, Albrechten Grauen ze Anhalt vnd fursten ze Aschaye (sic), vnd den Edeln Albrehten Grauen ze Müglink, herren ze Barbey, Wernhern Rittern von Anforde, Albrechten von Warburch, vnd fridrich Probst ze Perlein, vnsern lieben getrewen, empfolhen haben versucheringe vnd erkentnuzse des Hochgeborn Woldmars, Margreuen ze Brandenburch, des heiligen Römischen Reichs Ertzkamerer, vnsers lieben Swager vnd fursten, der etliche in wol erkant haben, ee er von Lande schiede, daz si sich vmb in eruarn solten, ob ers wer, vnd vns des berichten solden, die sich an fürsten, herren, Rittern vnd knechten, vnd ouch gemeinen leuten, die den vorgenanten Margreuen vormals ouch erkant haben, gewisslich eruarn haben, daz ers sey, vnd vns des bericht vnd gentzlichen vnderweiset haben. Des haben wir, angesehen sein gerehtikeit, der wir sicher vnd an zweiuel von dem vorgenanten vnserm fürsten vnd herren, vnd andern Edeln vnd gemeinen leuten, als vorgeschriben stet, vnd gentzlichen vnderweiset sein. Wann vns got in suliche wirde gesatzt hat, mit seinen götlichen genaden, daz wir allermenclich des rechten bey gesten sullen, vnd in des genediclichen helfen, vnd darvmb haben wir gelihen vnd verleihen dem vorgenanten Margreuen Woldemar vnd seinen erben vnd nachkomen, die Marck ze Brandenburch vnd ze Lantzsperg, mit allen eren, wirden, rehten, nutztzen, herscheften vnd guten gewonheiten vnd allerzugehorunge, vnd bey namen mit der stimme vnd kur, die ein Margrefe ze Brandenburch hat an der wal eins Römischen kunigs, vnd setzen in in gewalt vnd in gewer der selben Marcken in aller weis, als sein voruarn etwenn Margreuen ze Brandenburch, vnd ouch er selber, ee er da von schiede, die selben Marken inne gehabt vnd besezsen haben, vnd erfullen mit vnserm kuniglichen gewalt, alle gebrehen, der in den vorgenanten vnsern lehen durch seins abweses willen, oder durch dheinerley andere sache gesein oder gewesen möchte, welherley der sei, oder wi man in benennen mack, vnd geloben, daz wir den vorgenanten Woldmarn, Margreuen ze Brandenburch, bey den selben Marken versprechen, beschirmen vnd behalten wellen, wider allermenlich, nymant aus zenemen, die in daran hindern wölten, als ein Römischer kunig sein vnd des Reichs fürsten ze reht schirmen vnd versprechen sol. Wer aber daz ymant der vorgenanten Margraf Woldmarn sein erben vnd nachkomen, Margreuen ze Brandenburch an iren Landen hindern wölt oder hindert in dheine weis, So geloben wir für vns vnser erben vnd nachkomen, kunig

ze Beheim, daz wir in wider die selben iren widersacher vnd hinderer beholfen sein wellen, mit guten trewen ane geuerde. Vnd des seint gezewg der Erwirdig arnest Ertzbyschof ze Prage, vnser lieber fürst, vnd die Edeln Lantherren ze Beheim, Andres von der Duben, Bote von Turgow, Tasse von skoröw, Wanige von Wartenberg, Jesk von Michelsperg, Jesk von Wartenberg genant von Wessel, Hinck von Sleuen, Jost von Rosenberch, Albrecht von Crenowitz, vnd fridrich von Byberstein vnser lieben getrewen. Mit vrchunt ditz briefs der versigelt ist mit vnserm kuniglichen insigel. Der geben ist ze velde ze Heinristorf bey Münchsperg. Do man zalt nach cristus geburt Drivtzehenhundert iar vnd in dem ahten vnd viertzgesten iar an dem nehsten Donerstag nah santh Michahelis tag in dem dritten iar vnserer Reiche.

Von anderer Hand:

Et ego Nicolaus Decanus Olomucensis Aule regie Cancellarius vice et nomine reuerendi in christo patris domini Gerlaci Archiepiscopi Moguntinensis sacri Imperii per Germaniam Archicancellarii recognoui.

Von anderer Hand auf dem untern Umschlage, an welchem das Siegel hängt, rechts: Johannes Nouifori.

Original im Herzoglich Anhaltinischen Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, mit dem wohl erhaltenen, an gelb und roth seidenen Fäden hangenden grossen Majestätssiegel Karls IV., mit der Umschrift: Karolus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus et Boemie Rex.

XX.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kunig ze allen zeiten merer des Reichs vnd kunig ze Beheim. Entbiten allen Bischouen, Epten, Abtussinnen, fürsten, fürstinnen geistlichen vnd werltlichen, Grauen, Grefinnen, freien, dinstmannen Rittern knechten, Burgern vnd gebawirn di in den landen vnd herscheften des hochgebornen Woldmarn, Margrauen ze Brandemburg vnd ze landsperg wonhaftig sein odir dorin gehorin, vnsir hulde vnd alles gut. Wann wir den vorgenanten Marggrauen Woldmar vnsirm liben swager vnd fürsten, ewirn rechten erpherren, seine fürstentum land vnd leute mit allen herscheften vnd alle ire zugehorunge virlegin habn, als in vnsirn briuen di dorubir geben seint, volkumenlichir vnd leutirlichir geschriben stet, douon Seczczen wir in wider mit vnsirn kuniglichen gewalt in alle seinen fursten

recht die er gehabt hat, e er von land schiet, vnd ab er mit seinir betefart vnd mit dem abwesin das er getan hat, etlichen Jar, seinir rechte ichtes versaumet odir bekrenket hette, di irgentz wir im, vnd dirfullen den selben gebrechin mit vnsirm kuniglichen gewalt, den wir haben als eyn Romischer kunig, von dem heilgen Romischen Reiche, vnd dorumb gebiten wir ewirn trewin vnd andechtikeit ernstlich vnd festiclich bei vnsirn hulden, das ir dem vorgenanten hochgeborn Woldmar Marggrauen ze Brandemburg vnd ze Landisperg vnsirm liben Swager vnd fürsten, holt, gehorsam vnd undirtenig seit, vnd im wartent mit allen sachen als ewirm rechten erpherren. Wann ir sullet wizzen, wer do widir tete in dheinenweis, das wir dem vorgenanten Marggrauen Woldmar seinen erben vnd nochkomen mit allirmacht beholfen sein wellen vnd mit ganzen trewin on geuerd, das den selben, odir di selben, di in vngehorsam wern, dorczu mit vnsir kunglichen gewalt volkumenlich betwingen. Mit vrkund ditzs briefs virsigilt mit vnsirm Insigil. Geben ze felde ze heinrichsdorph bei Munchperg noch Christs geburd drewzenhundert vnd in dem acht vnd firtzigstem Jare, an dem nehesten dornstage noch sand Michels tag. In dem dritten Jare vnsirer Reiche.

Original im Herzogl. Anhaltinischen Gesammt-Archive zu Dessau. Pergament, mit anhängendem grossen Majestätssiegel Karls IV.

XXI.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kunig, ze allen zeiten merer dez Reichs vnd kunig ze Beheim. Veriehen offenlich mit disem brief vnd tun kunt allen den di in sehen oder horen lesen. Daz wir haben an gesehen, getrewe, willige, stete vnd vnuordrossen dinst, die vns vnd dem heyligen Romischen Reych, die Hochgeboren Rudolf der Jünger vnd Ott Hertzogen ze Sachsen, vnsre libe Oheym Albrecht vnd Woldemar Grafen ze Anhalt vnd fürsten ze Ascheye (sic), oft vnuerdrossenlich getan haben, vnd noch tun sullen, vnd mögen in künftigen zeiten. Vnd dar vmb leihe wir in vnd iren Erben vnd nachkomen die Mark ze Brandenburch vnd zu Lantzperch, mit allen iren wirden, rechten, nützen, herscheften, vnd guten gewonheiten, vnd aller zu gehörung, vnd bey namen mit der Stymmen vnd kür, die ein Margraf zu Brandenburch hat an der wal eines Romischen kunigs, vnd in aller weise als Margrafen ze Brandenburch vnd zu Lantz-

perch di selben Marken her bracht haben, vnd als si der Hochgeporen Woldmar Margraf ze Brandenburch vnd in Lantzperch dez heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer, vnser liber swager vnd fürst inn gehabt vnd besessen hat ee er von Lande schied, mit solchem vnderscheit, ob der vorgenant Margraf Woldemar also verschied vnd stürbe daz er Erben nicht enliez. Vnd geloben mit vnsern kvnchlichen gnaden mit guten trewen an geuerd, für vns vnsere Erben vnd nachkomen kungen ze Beheim den vorgenanten Rudolfen vnd Otten Hertzogen ze Sachsen, Albrechten vnd Woldemaren Grafen ze Anhalt vnd fürsten zu Ascheye (sic, sine sign. abbreviat.), iren Erben vnd nachkomen, daz wir in, ob ez ze schulden chumt peystendik vnd beholfen sein wollen wider aller menlichen, niemand aus ze nemen, vnd wider alle ire widersache, die sie ir Erben vnd nachkomen an den vorgenanten Marken ze Brandenburch vnd ze Lantzperch vnd irr zu gehorungen als vor geschriben stet, hinderten, in dehein weis. Vnd besunder geloben wir für vns vnser Erben vnd nachkomen künig ze Beheim, daz wir sye ir Erben vnd nachkomen pey den selben Marken vnd aller irr zugehörung vorsprechen, behalden vnd schirmen wöllen, wider aller menlichen, als wir vnser vnd dez Reychs fürsten recht vnd pillich tvn süllen, vnd dez sind gezeüg, der Hochgeboren Rudolph Hertzog ze Sachsen der Elter, dez heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalk, vnser liber Oheim, der Erwirdig Arnest Ertzbischof ze Prag, vnsre fürsten, vnd die Edelen Lantherren ze Beheim Andreas von der Duben, Bote von Turgow, Tasse von Skurow, Wank von Wartenberch, Jesk von Michelsperch, Jesk von Wartenberch, genant von Wessel, Hink von Sleben, Jost von Rosemberck, Albrecht von Crenowitz, vnd Fridrich von Pyberstein, vnsere liben getrewen. Mit vrkond ditz briefs, der besigelt ist mit vnserm kuniglichem Insigel, Der geben ist ze Veld ze Heinrichsdorf pey Münchsperg, Do man zalt von Cristus geburt Dreutzehenhundert Jar, darnach in dem acht vnd virzigsten Jar, an dem nechsten Donerstag, nach sant Michaels tag, Jn dem Drytten Jar vnserer Reych.

Von anderer Hand:

Et ego Nicolaus Decanus Olomucensis Aule regie Cancellarius, vice et nomine reuerendi in christo patris domini Gerlaci Archiepiscopi Moguntinensis, sacri Imperii per Germaniam Archicancellarii recognoui.

Auf dem untern Umschlage, an welchem das Siegel hängt, rechts: Johannes Nouifori.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau.

Pergament, mit den an gelben und rothen seidenen Fäden hangenden grossen Majestätssiegel Karls IV.

XXII.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kung ze allen zeiten Merer dez Reichs vnd kung ze Behem veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem briefe allen den die in sehen horen odir lesen, Daz wir angesehen haben willigen, steten vnd vnuerdrozzen dinst die vns vnd dem heiligen Romischen Reich die hochgebornen Rudolf der Jungere vnd Otto hertzogen ze Sachsen, Albrecht vnd Woldemar grauen ze Anhalt vnd fürsten ze Aschanien, vnd ir Eldern oft vnuerdrossenlich getan haben, vnd noch tun sullen vnd mügen in kunftigen zeiten. Vnd darvmb lihen wir in vnd iren Erben vnd nachkomen die Marke ze Brandemburg vnd ze landsperg, mit allen eren wirden rechten nuzzen herschefften vnd guten gewonheiten vnd aller zugerunge (sic), vnd binamen mit der stimme vnd kur, die ein Margraf ze Brandenburg hat an der wal eines Romischen kungs, vnd in aller weiz, als Margrafen ze Brandemburg vnd ze landsper, die selben Marken herbracht haben, vnd als sie der hochgeborne Woldemar Margraue ze Brandemburg vnd ze landsperg dez heiligen Romischen Reichs Erzcamerer inne gehabt hat, vnd besezzen, e er von land schid, mit sulchem vnterscheit, ob der vorgenante Woldemar also verschid vnd sturbe, daz er Erben nicht enliezze, vnd globen mit vnsern kunglichen gnaden, mit guten trewen an geuerde für vns vnd vnsre erben vnd nachkomen küngen ze Behem den vorgenanten Rudolfe vnd Otten herzogen ze Sachsen, Albrecht vnd woldemar grafen ze Anhalt vnd fursten ze Aschanien, iren erben vnd nachkomen, daz wir in ob iz ze schulden kömet, beholfen vnd bei gestendig sein wellen vnd sullen, mit allir macht widir aller menlich nymand vzzenemen, vnd wider alle ir widirsachen, die sie ir Erben vnd nachkomen, an denselben Marken ze Brandemburg vnd ze landsperg, vnd iren zugehorungen hindirten in dheinen weiz, vnd besundern geloben wir fur vns, vnsre erben vnd nachkomen kunge ze Behem, daz wir sie versprechen, behalden vnd beschirmen wellen vnd sullen, mit aller macht, wider allermenielich, nymand vzzenemen an geuerde, vnd mit guten trewen. Mit vrkund ditz briefs der versigelt ist mit vnserm kunglichen Ingsigel vnd geben ist ze velde ze heinrichsdorf bei Munchperg do man zalte noch Crists geburt Drewzenhundert vnd acht vnd

fiertzig Jar dez nehsten donrstags noch sante Michels tag In dem dritten Jar vnsrer Reiche.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, mit dem an roth und grün seidenen Fäden hängendem grossen Majestätssiegel Karls IV.

XXIII.

Wir Rudolph von Gots gnaden Hertzog zu Sachßen, des heiligen römiſchen Reychs Erz Marchalk, und wir Johanns von denſelben Gots gnaden Herzog zu Kärnthen, Graff zu Tyrol und zu Gortz, und auch wier Arneſtus von denſelben Gottes genaden Ertzbiſchoff zu Prag, Andres von der Duben, Boto von Turgow, Taſſe von Skurow, Wanke von Wartenberg, Joſke von Micheſperch, Joſke von Wartenberg genannt von Weßel, Heyneko von Slieben, Joſt von Roſenberch, Albrecht von Ehrenowitz und Friedrich von Byberſtein, betügen und thun kunt öffentlich mit dieſen Brieff, allen den die ihn ſehen, hören, oder leſen, daß wir dabey geweſen ſind und daß geſehen und gehört haben, und darvber gezeuget gebethen ſeyn und gezeugen auf das mit chrafft dizz Briefs daz der allerdurchlauchtigſte Fürſt und unſer genadiger Herr, Herr Carl Römiſcher Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behmen den hochgebornen Fürſten und Herrn Hertzogen Rudolphen den Jüngern und Hertzogen Otten von Sachßen, Gebrüdern Albrechten und Woldemarn, Grafen zu Anhalt und Fürſten zu Aſcharye iren Erben und nachkommen umb getreue ſtete und willige dienſte, die ſie in und dem Heil. Romiſchen Reich offt und unverdroſſen gethan haben und noch thun ſollen und mögen in künfftigen Zeiten verliehen hat die Marcken zu Brandenburgh und zu Landsberg mit allen Ehren, Würden, Rechten, Nutzen, Herrſchafften und guten Gewohnheiten und aller Zugehörnng und beiname mit der Stymmen und Körwahl, die ein Marggraff zu Brandenburg an der Wahl eines Römiſchen Königs hat in aller weis aller Marggrafen zu Brandenburg und zu Landiſprech dieſelben Marken hergebracht haben, und als ſie der Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Woldemar Margraff zu Brandenburgk und zu Landiſprech, des heil. Röm. Reichs Ertzkamerer inn gehabt und Beſeßen hat, ee er von Land ſchied, mit ſulichen Underſchaidt, ob der vorgenannt Marggraf Wöldemar alſo verſchied und Sterbe,

daß er Erben nicht enlies und hat gelobet mit ſeinen Kunglichen Gnaden mit guten trewen angenerd für ſich ſeyn Erben und Nachkommen Künge zu Beheim den Vorgenanten Rudolphen und Otten Hertzogen zu Sachßen, Albrecht und Woldemar Grafen zu Anhalt und Fürſten zu Aſcharye ihrer Erben und nachkommen, daz er in ob ez zu ſchulden chumpt beygeſtendig und geholfen ſeyn ſchol angeuerd mit aller macht wider aller meiniglich, niemand auß zu nemen, die ſie oder ir Erben und nakummen an den vorgenanten Marken zu Brandenburgk und zu Landiſperch und irr zugehörung hinderten. Nahmenweis und beſunder hat er gelobt für ſich ſein Erben und nachkummen Kung zu Beheim, daß er ſie ir Erben und nachkummen bei denſelben Marken und aller ihr zugehörung verſprechen, behalten und beſchirmen will wider allmeiniglich als offt in des Noth geſchicht, und wenn ſie ſeyn darum ermanet. Und den zu Urkund und zu ewigen Gedächtniſſen und ſicherheit geben wir dieſen Brieff vorſiegelt mit unſern Inſigeln, der geben iſt zu Tempelberg bey Fürſtenwald da man zelt von Chriſts Geburt dreutzenhundert Jar darnach in dem Acht und virzigſten Jar an des nechſten Donnerſtags nach ſand Michels tag.

Es hangen 13 pergamentne Riemen daran mit Spuren eben ſo vieler Siegel, nur das ſechſte, des Taſſow de Skurow, iſt beinahe ganz vorhanden; daneben aber abgelöſet die Hälfte vom Siegel des Herzogs von Kärnthen. Auf einem jeden Riemen ſind die nomina sigillantium noch beſonders befindlich, nämlich:

1. Dux Sax. 2. Dux Karinth. 3. Archiepisc. 4. Andr. de duba. 5. Boto de Turgow. 6. Tasso de Skuro. 7. Wako de Wartenberg. 8. Jesko de Michesper. 9. Josko de Wartenberg de Wessel. 10. Hinko de Sleben. 11. Jost de Rosenberg. 12. Krenowitz. Piberstein.

Nach einer Gundlingſchen Abſchrift.

XXIV.

Wir Woldmar, von gotis gnaden Margraf ze Brandenburg vnde ze Lantzperch, Enbiten allen heren, mannen, ritteren, knechten, steten, purgern, gemeynen, schutheizzen, Gepauren, armen vnd Reichen, Geystlichen vnd wereltlichen lüten, die in der Marken vnd dem lande ze luzitz wonhaftig sein vnd dar ein gehoren, vnsir genad vnd vnsern grucz. Wenn wir dem aller–

durchleuchtigstem fürsten vnd vnsme genedigen herren, herren karl Romischen konige, ze allen zciten merer dez Reichs vnd könige ze Beheim, seinen Erben vnd nachkomen kvnigen ze Beheim, durch besundere guet vnd gnaden willen, die er vns erzeiget vnd beweiset hat vnde noch genediclich erzeigen mag, ze gewinnen vnd zu erkrigen vnser land vnd Erbe, geben haben vnd geben die marke ze Lusitz mit deme Lande, steten, vesten, merkten, herren, mannen, Rittern, knechten, burgern, scultheizzen, Gepavren mit aller zugehoring, als wir ee von lande schiden vnd seliger gedechnüzze vnsir voruaren margrafen ze Brandenburch die selben Marken ze Luzitz mit deme Lande inne gehabt vnd besessen haben, daz sye forbas ewiclichen zu dem vorgenanten kvnichrich vnd zu der kron ze Beheim gehoren sol, als in vnsern briefen, die wir dar vber geben haben volkumlichen geschriben stet. Darvmb lazzen wir ouch ledig vnd loz mit kraft ditz briefs euch allesamt vnd idlichen besunder aller huldung, Treuwen vnd Eydes, da mit ir vns vnd vnsirn voruaren margrafen ze Brandenburch vnd ze Luzitz verpunden gewesen seyt, vnd leiten vnd weisen euch an den vorgenanten vnsern gnedigen herren, den Romischen konig vnd konig ze Beheim, sein Erben vnd nachkomen kvnigen ze Beheim, vnd gebiten euch ernstlich vnd vesticlich, daz ir allesamt von euren vnd euer Erben wegen dem vorgenanten vnsern herren dem Romischen kvnig seinen Erben vnd nachkomen kvnigen ze Beheim hvlden sweren vnd gelouben sult getreuwe gehorsam vnd vndertenig ze sein ewiclich als ir euren rechten Erbherren billich vnd zu recht ze tun phlichtig seit. Wann wir gelouben euch mit guten truwen an geuerde, daz wir euch allesampt vnd iglichen besunder, wenn wir dez ermant werden, huldung trewung vnd eide ledig sagen vnd lazzen wollen, mit vnser selbis mvnd vnd euch an den vorgenanten vnsern herren den Romischen kvnig vnd kvnig ze Beheim seine erben vnd nachkomen kvnig ze Beheim weisen vnd leiten wollen on fürgeczog vnd an alles hindernvzze. Mit orkvnd ditz brifes versigelt mit vnseren Insigel, der geben ist ze Tempelberch pey fürstenwald, do man zalt von Cristes geburt dreutzehenhundert Jar darnach in dem acht vnd virzigsten jar dez nechsten donerstags nach sand michels tag.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel, genommen vom Originale im K. K. Geh. Hof- und Staats-Archive zu Wien. Das Siegel ist wohl erhalten.

XXV.

Wir Karl von gots gnaden Römischer kunig ze allen zeiten merer des Reichs vnd kunig ze Beheim. Veriehen und tun kunt offenlich mit disem brief allen den die in sehent, hörent oder lesen. Daz wir dem Hochgeborn Bernharden fursten ze Anhalt vnd Grauen ze Aschanien, vnsern lieben Swager vnd fürsten seinen lehen Lant, Leüt, fürstentum vnd herschefte mit der Stadt ze Ascherslenen vnd allen Dingstulen, mit allen rechten, eren, wirden, freyheiten, gewonheiten, nutztzen vnd zugehorunge, die er da hat, bei dem hochgeborn Albrehten fürsten ze Anhalt vnd Grauen ze Aschanien seinen vetter gesant haben vnd senden mit craft ditz briefs vnd geben dem vorgenanten Grauen. Albrehten volkomene macht, mit vnserm kunklichen gewalt, daz er von dem vorgenanten Grauen Bernharden seinen vetter von vnserm vnd des Reichs wegen huldunge gelübde vnd eyde der trewen gehorsam vnd vndertenigkeit, die er vns vnd dem heiligen Romischen Reiche billich vnd durch recht, ze tun vnd ze leisten pflichtig ist, nemen vnd empfahen mag, gleicherweis als wir selber vnd wellen mit vnserm kunklichen gewalt, daz die lehen die wir im bey dem vorgenanten Grauen Albrechte seinen vetter gesant haben vnd senden, alle die craft macht vnd reht haben süllen, als ob der vorgenante Grafe Bernhart die selben seinen lehen von vnserer kunklichen wirdikeit, mit seins selb leib gegenwerticlichen enpfangen het, in aller wirde vnd schonheit, als fürsten wer lehen von dem Reiche zu empfahen pflichtig sein. Doch wellen wir wenn der vorgenante Grafe Bernhart, daz füglich schicken vnd tun mag, daz er dann die selben seinen lehen von vns vnd dem Reiche empfahen sol, vnd gen vns de me tun, daz er gen einem Römischen kunig vnd seinem rehten herren, billich vnd zu reht ze tun pflichtig ist. Mit vrchund ditz briefs versigelt mit vnserm kunclichen Insigel. Der geben ist ze velde bey frankenfurt Nach cristus geburt Drivtzehenhundert iar vnd in dem ahten vnd viertzigesten iar an dem nehsten Sunnabent nach sand Dyonisii tag. In dem dritten iar vnserer Reiche.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, mit dem grossen Majestätssiegel.

XXVI.

Witlik ſiet allen luden, die deſſen brief an geſin. Dat ik her thideke van Brederlo ridder bekenne vnd betughe openbar, dat die

Edele here, Greue vlrik van Lindow heſt gedebinget twiſchen deme dorluſtigen vorſten Marcgreuen Woldemar van Brandenburgh af ein ſith, vnd my vnd mynen vrunden die al van Brederlo ſin genand, af ander ſith, alſe hier na beſchreuen ſteit. Ik vnd myne vrunt vor genant geuen vns tu ghenaden vnd tu dinſte, deme greuen vlrik van lyndow tu vnſes heren marcgreuen Waldemars hant, alſo dane wiz, dat wi tu hant nu alſe deſſe jeghenwardige brif gegeuen is ſcolen vns mit vnſen vrunden truwelik tu ſyme dinſte halden. Hee ſcal ouk my mynen eruen vnd mynen vrunden alle vnſe len on vnſe gut lygen, die wi mit rechte an em bringen, vnd redelik bewiſen moghen. Ok ſcal he my vnde myne vrunden vordedingen vnd behulpen ſin kegen en jsliken heren, mannen, luiden vnd ſteden al vnſes rechtes, warez vns noth is. Vortmer myn huß myn eruen vnde myner vrunt Dertzow, dat ſcal vnſes heren Marcgreuen Woldemar opene huß ſin tu alle ſinen noden wenet hee bedarf. Were ok, dat myn here des huſes Dertzow bedorſte tu ſinen noden ſo ofte eme crich anghinge, ſo ſcal he dat hus ſpiſen an de mannen. Geſcheget auer, dat god nich en wolle, dat bynnen deme crighe dat ſelue hus en ave ghinge, dat ſcal hee my mynen eruen vnd mynen vrunden wedder dun, alſe ſynen mannen twe, van myner vrunde twe kyſen vnde ſpreken dat redelike ſie. Were nu dat mynes heren mann des marcgreuen Borgere odder bure my beſculdigen wolden vmme ſchade odder vmme ſculde, dar wil ik en rechtes vmme plegen vor mynen heren den marcgreuen vorbenumet. Alſo dat my dat wedder geſchi ofted mi noth ſie. Vortmer ſo ſcal ik her thideke vnde myne vrunt van der tid, dat deſſe brif gegheuen is, vnſeme heren den marcgreuen vnde greuen vlrik van lyndow von ſyner wegen in aller truwen mit dinſte vnde mit rade behulpen ſin. Dat ſelue ſcullen ſi my vnd mynen vrunden wedder ſin in alle vnſen noden. Tu eyme tughe dat dit gantz vnde ſtede van my vnde van mynen vrunden gehalden werde, dat loue wi greuen vlrik van Lyndow en truwen tu vnſes heren hant, vnd geue dar vpp em deſſen brif beſegelt mit mynen Inſegeln. Gegheuen tu Soldyn nach godes bort drutteinhundert jar in deme achte vnde virtichſten jare des ſondages nach ſunthe Dyoniſius dage.

Aus dem Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau. Original, Pergament mit Siegeln.

XXVII.

Wir karl von gots gnaden romiſcher kunig ze allen tzeiten merer des reichs vnd kunig zu Beheim Entbieten dem Erwürdigen Otten Ertzbiſchoue der heiligen kirche ze Maideburch vnſerm lieben Oheim vnd dem hochgebornen Woldemar Marggrauen ze Brandenburch vnd ze Lantſperg des heil. Romiſchen (Reichs? fehlt) Ertzkamerer vnſerm lieben Swager vnſerm fürſten vnſer kunklich huld vnd alles gut. Wann wir von kunglicher wirdikeit, dorin vns got von ſeinen genaden hat wirdiklich geſetzet allewegen trachtent ſein, wi bey vnſern tzeiten frid vnd genade geſterket werde vnd ſelichlich gemeret dorumb geben wir euch beiden mit geſampter hant vnd jeglichem beſunder vollen gewalt vnd gantze macht vnd heizzen euch vnd wellen daz veſtlich bei vnſern hulden, daz ir gebieten ſullet von vnſern vnd dez Reichs wegen allen Biſchouen, fürſten, Grauen, Dienſtmannen, Steten, Rittern, Knechten vnd allen leuten, die in dem lande ze ſachſen geſeſſen ſein oder darin gehoren, daz ſie einen rechten landfried mit euch vnd ir mit vn ſwören vnd halden ſullet, drei gantzer iare von ſanth Martini tag, der nu ſchireſt kumpt anzeheben vnd den zu begriffen beſchreiben vnd machen nach ewir zwayer ſchikkunge vnd ordenunge, vnd wen ir darzu nemet von vnſer kunklichen gewalt vnd von vnſers gebotes wegen dovon ſetzzen wir ze einem richter dezſelben Landfrides dich Marggreuen Woldemar vnſern liebe Swager vnd furſten ze richten vber Rauber dibe vnd alle ander böſe vnd vngerechte leute vnd wer ſi heget ſchirmt verſprichet oder haldet wider den vorgenanten Landfride vnd vnſer kuniglich gebot. Ouch derlouben wir deinentruwen, ob du ſein ſelber der arbeiten nicht mugeſt, daz du von deinenwegen über denſelben Lantfride als vorgeſchriben ſtet, einen richter oder mer wenn einen, wie daz nach deinen truwen vnd beſcheidenheit, dem Lantfrid aller nuzziſt iſt, gewaltiklichen ſetztziſt, vnd wellen datz man demſelben Richter oder den Richtern gehorſam vnd undertenig ſein ſoll ze allem dem, daz ſi angriffen gleicherweis, als Du ſelber bey vnſern vnd des reichs hulden. Mit Urchunt ditz briefs verſigelt mit vnſerm kuniglichen Inſigel. Der geben iſt ze velde bey fürſtenberch nach criſtus geburt drivtzehenhundert vnd acht vnd viertzig Jar an den nehſten Sampztag nach ſanth Gallen tag In dem driten jare vnſerer reiche.

Aus dem Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau. Original, Pergament mit dem gr. Majeſtätsſiegel.

XXVIII.

Wir Burgermeyster, der rat vnd dye burger gemenlichin der stat zcu gubin vorjehin vnde tun kunt offintlich mit disme briue allen den, dye yn sehin horen ader lesen, Wan vns der allerdurchluchtigist forste vnde vnsir gnedigir here, her Karl romischer konig zcu allin zciten merer des richis vnde konig zcu Beheym, von disme hutigin tage vbir dye nehistin sechs wochen tag gegebin hat vm teyding, darvmme vns Margraue woldemar ane gesprochin hat, alz iz och den edilen heren, hern Bothin von Ileburg vnde schenkin erichin von schenkindorf daz recht geteylit hat, zcu ym zcu komen vnde vnsin heren Marggraue Ludowige zcu ym zcu bringin, daz her vns vor ym vnde yn synen hofe vor antworte vnde vorspreche vnsis rechten, vnde wil vnde sal ym der vorgenante vnsir here der romisch konig sin geleyte dar zcu gebin zcu ym vnd von ym vnde bye ym zcu syne ab her dez gert. Were abir daz der vorgenante margraue Ludowig vnsir here dez nicht tete vnde darzcu nicht komen wolde, so geloube wir mit guten trewen an eydes stat an geuerde, daz wir sullin vnde wollin darzcu komen keyn Wittenberg, vnde dar zcu horen, waz vns syne fursteyn vnde heren in syme hofe zcu rechte teylin vnde viendin, Dez wollin vnde geloubin wir zcu volgen vnde daz stete zcu haldin vnde vnuorzcogenlich volbringen. Unde dez zcu orkunde vnd zcu gezücknisse gebin wir dissin brif, vorsigelt mit vnsir stat Ingesigil, der gegebin ist zcu gubin, do man zcalte von cristis geburt dryzten hundert Jar dar noch in dem acht und vierzcigestin jare, an sente Lucas tag, dez heyligen Euangelisten.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel vom Originale des K. K. Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien. Das wohlerhaltene Siegel hat die Legende: Sigillum Borgensium de Gvbin.

XXIX.

Nouerint etc. quod nos Ludouicus etc. ob fidelia merita, nobis perstrenuum virum Bernhardum dictum de Wolkow, fidelem nostrum dilectum, sepius fideliter exhibita et in antea perpetue fidelius et firmius exhibenda, sibi suisque veris etc. contulimus et presentibus conferimus mericam in Golin, quam fidelis noster dictus Noppin, bone memorie, nostri nomine custodiuit, a nobis

perpetuis temporibus debito pheudi titulo possidendam. Sic tamen, quod eandem mericam cum omnibus et uniuersis pertinenciis, ad eam de iure uel ex debito pertinentibus, sine nostra magnificorum principum Lludovici Romani et Imperatoris (sic!) et Ottonis, Marchionum Brandenburgensium, fratrum nostrorum karissimorum, et omnium officiatorum ac aduocatorum nostrorum, presencium et futurorum, destitucione seu deposicione custodire et regere debeant fideliter, velud predictus Noppin et ceteri custodes predicte merice, ipsorum antecessores, ipsam custodire et regere consueuerunt, et prout eciam nobis super eo voluerunt respondere. Debebunt eciam predictus Bernhardus et sui heredes deriuacionem et fructus annuos, nobis ex premissa merica competencia (sic) ac deriuari potentes, singulis annis sine diminucione qualibet presentare. Ffructus vero, deriuaciones, seu jura solita seu solitos, debita seu debitos, predicto Bernhardo et suis heredibus ex pretacta merica sicut nostris custodibus ejusdem competentes seu competencia, sine premissarum fratrum nostrorum, nostro et officiatorum nostrorum quorumlibet obstaculo debitis et solitis temporibus percipere poterunt, et commode suis vsibus applicare etc. In cuius etc. Testes Wolffsteiner, Hasso senior, Hen. de Vehtenhagen. Datum in ciuitate Monckeberch Ao. M° CCC° xlviij in die Simonis et Jude apostolorum.

Nach einer Abschrift des Hrn. Baron v. Hackewitz.

XXX.

Nouerint universi tenorem presentium inspecturi, quod nos Ludovicus Dei gracia Brandenburg. et Lusatiae Marchio, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariae et Karinthiae sacri Romani Imperii Archicamerarius, Tirolis et Goriziae Comes, trium Ecclesiarum Aquilegiensis, Tridentin. et Brixens. Advocatus, pensantes et considerantes fidelitatis constantiam discretorum virorum consulum et universitatis civitatis nostrae Bryzen, nobis hactenus exhibitam et ut antea nobis et haeredibus nostris fidelius exhibendam, et in refusionem laborum et expensarum propter nos et conservationem nostri ut plurimum habitatorum et etiam ob id, ut nobis et haeredibus nostris ut veris et legitimis Dominis suis sine transgressione qualibet praesentes et futuri consules ac communitas civitatis nostrae praenotatae perpetui fideliter commaneant, ipsos a pensione sua annua, videlicet quadraginta marcarum argenti, qua medietatem in festo beati Martini et residuum in festo

beatae Walpurgis annis singulis erogabant, liberavimus et praesentibus liberamus, sic quod ab eadem pensione per nos et haeredes nostros sine omni exigentia liberi et exempti fore debeant cursibus temporum sempiternis. Dantes etiam et jure haereditario conferentes ipsis praesentibus et posteris in praemissorum restantium Theolonium fori aut lignorum seu quocunque nomine censeatur, quod hactenus in praenotata civitate nostra temporibus annuis tenximus et possedimus, vasallorum ac caeterorum nostrorum fidelium censu seu reditibus annuis salvis ut antea, perpetuis temporibus sine inquietatione nostri seu officiatorum nostrorum quorumlibet tenendum et in usum civitatis nostrae dirigendum pariter et habendum. Appropriavimus et praesentibus appropriamus praenotatae civitatis nostrae Consulibus et universitati praesentibus et futuris molendinum aquaticum et fossata civitatis nostrae jam saepius tactae actu construere vel idem in alio loco super ipsorum ac civitatis proprietate nostris ad hoc consensu et voluntate benevola adhibitis, pro suo bene placito voluntatis construendo, si quid usui, et reditus annuos de ipso molendino (derivatos, derivantes et derivandos) in commodum civitatis conidere, sine omnium nostri et haeredum nostrorum impedimento poterunt, prout ipsis melius videbitur expedire. In cujus rei testimonium presentes dari fecimus sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero huius sunt nobiles viri Guntherus comes de Schwartzenburg, Dominus in Spremberg nec non strenui viri Friderich de Lochen, Ulrich Wilbrand, Dypoldus Hele Marschalcus noster, Johannes de Husen camere nostre Magister, Nicolaus Falck de Lietzenitz, Hartm. Mag. Wolfhardus de Sazenhoven, Milites, et Nicolaus de Wolcko cum testibus pluribus fide dignis. Datum in castris prope villam Bardenitz anno domini MCCCXL 8vo feria quarta proxima post festum omnium sanctorum.

Aus der handschriftlichen Chronik von Brietzen der Königl. Bibliothek zu Berlin. Manuscript. Boruss. Fol. No. 58.

Markgraf Otto traf 1366 des nächsten Tages nach St. Nicolai Tage zu Spandau mit den Bürgern das Uebereinkommen, dass sie von da ab für immer die frühere jährliche Orbede wieder zahlten.

XXXI.

Wir Otte von der genade goddes ertzebiſchop des heyligen goddeshuſes zu Magdeburg bekennen vnde bezugen vffenliche in diſeme briue, daz wir haben geteydinget mit den erluchten forſten vnſen

liben ſwegeren den jungen hertzogen von Sachſen Rodolfe vnde Otten gebruderen, vnde met grauen Albrechte vnde grauen Woldemare von Anehalt gebruderen in diſſer wys, daz wir en vnde ſie vns wedir getruweliche ſellen ſin beholfen, darzu, daz der erluchte forſte Marcgraue Woldemar von Brandenborg, die Marke zu Brandenborg erkrige. Wenne ouch derſelbige Marcgraue abe ghet, ſo ſolle wir en abir truweliche beholfen ſin darzu, daz en werde in derſelbin marcke, waz zu lene ghet von deme Romiſchen riche, daz vnſe here der Romiſche koninc en hat gelegin, vnde waz von vns zu lene nicht enghet, vnde vnſe vnde vnſes goddeshuſes eygen nicht en iſt. Vnde ſie ſollen vns weder beholfen ſin, truweliche, daz vns vnde vnſeme goddeshuſe werde, waz von vns vnde vnſeme goddeshuſe zu lene ghet, daz vnſe vnde vnſes goddeshuſes eygen iſt. Were ouch daz deme ſelben Marcgrauen erbin wurden, waz bezalunge ſie ſich teydingeten vor ere koſt, vnde vor eren ſchaden, da ſolde wir er zu helfte, daz en die wurde. Daz ſelbe ſolden ſie vns weder tun. Diſſer Dinge zu orkunde habe wir lazen beſegelt diſſen brief met vnſeme Ingeſegele. Dyt iſt geſchen vnde diſſe brif iſt gegebin zu Wyttenberg nach goddes gebort tuſent jar dryhundert jar in deme achte vnde vierzigeſten jare in me donreſtetage an ſente Barbaren tage der heyligen juncvrowen.

Original. Pergament, mit dem Magdeburg. Siegel Otto's.
Aus dem Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

XXXII.

Wir Woldmar von gots gnaden Marggraue ze Brandemburch vnd ze Landsperg des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer, veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem brief allen den di in sehen horen odir lesen. Wann der erwurdige furste vnd herre her Baldewin Ertzbischof ze Trier, des heiligen Romischen Reichs Ertzcantzler in welschen landen, vnd in dem kunigreich ze arelat, mit den erwirdigen fursten vnd heren, hern Gerlache Ertzbischof ze Mentz, hern walram Ertzbischof ze Coln vnd den hochgebornen fursten hern Johansen, seliger gedechtnuzz ettwenn kunige ze Behmen vnd hern Rudolphe hertzogen ze Sachsen, den allirdurchleuchtigsten fursten vnsirn genedigen herren, hern Karl Romischen kunig ze allen zeiten merer des Reichs vnd kunig ze Beheim ze Romischem kunige recht vnd redlichen vnd eynmüticlichen irwelt vnd irkoren habn, vnd wir ouch nach der zeit,

als wir ze vnserm lande komen sein, vnsir stymme vnd kür, di wir habn als ein Marggraue ze Brandemburch an der wal eynes Romischen kunges an in gewant vnd im geben haben mit gutem willen, wann wir dheinen besseren nicht wissen, der das Reich bas vndirsten müge bei den trewen vnd eyden, der wir dem Reich verbunden sein. Dorvmb verbinden wir vns vnsir erben vnd nachkomen Marggrauen ze Brandemburch vnd ze Landsperg mit dem vorgenanten hern Baldewin Ertzbischof ze Trier vnd seinen nachkomen Ertzbischouen ze Trier, als mit eynem kurfürsten des heiligen Reichs, vnd mit den vorgenanten vnserm herren, herren Karl Romischen kunge vnd kunge ze Beheim, als mit eynem kunge ze Beheim vnd kurfürsten des Reichs, vnd mit den egenanten Erwirdigen vnd hochgebornen kurfursten vnd herren geistlichen vnd werltlichen, vnd mit allen andern fürsten, Grauen, vreyen herren vnd steten, di dem vorgenanten vnsern herren dem Romischen kunge gehorsam vnd vndirtenig sein, vnd di in demselben verbuntnuzze sten vnd bleiben wellen, vnd geloben on geuerd mit guten trewen an eydes stat, das wir mit den vorgenanten fürsten, vnd si mit vns, dem vorgenanten vnsern herren, dem Romischen kunge, vnd vnsir ytelicher dem anderen vmb des vorgenanten Romischen Reichs vnd vnsir Kurfürstlichen Recht, ere, vnd wirde ze beherten vnd ze behalden, beholfen vnd beraten sein wollen mit leib vnd mit gut, vnd mit allir macht wider allirmenniglich vnd sundirlich wider grauen Gunther von Swartzburch, der sich des Reichs vreuellich vnd ze vnrecht wider vnsern herren den vorgenanten, vnd wider den Stul ze Rome wider vnsir vnd des Reichs recht angenommen hat vnd annymet, vnd wider alle seine helfer vnd gunner, die er hat odir noch gewinnen mag, vnser herre, herr karl der Romische kunig sei lebende odir tod. Vnd bynamen geloben wir mit den vorgenanten kurfürsten vnd anderen fürsten, Grauen, herren vnd steten, als wi geschriben stet, das wir weder den vorgenanten Grauen Gunther noch niemand andirs, wie er genant sei, er sei gekoren odir wurde gekoren, bei vnsirs vorgenanten herren leben vnd widir in, der sich des Reichs angenomen hat odir annymet ouf gerucket ist, odir ouf gerukket wirt, vnsir vorgenante herre sei lebende odir tod, odir wi er sust von dem Reiche liezze, das got nicht enwelle, eynen Romischen kunig halden wellen noch sullen, noch in ze dem Reich newerme kisen odir vnsir kur, die wir habn an der wal eynes Romischen kuniges an in wenden in dheiner weis. Ouch geloben wir, wer das ymand eynir odir mer wenn eynir den vorgenanten Grauen Günther odir eynen andirn, der ze kunige vfgerukt wurde, beholfen weren, vnd in eynen kunig hal-

den vnd im helfen welden, daz wir des vnd derselben irweren vil oder wenyk, offenbar vynd sein wellen, vnd vns mit denselben nymmer verrichten noch sunen, es sei denn, das si denselben vfgerukten kunig allir sache begeben, vnd bei vns geloben vestichlich ze bleiben. Dornoch geloben wir mit guten trewen an eydes stat, als vorgeschriben stet, das wir in dise verbuntnuzze eyde vnd gelubde bringen vnd nemen wellen, alle di fürsten, Bischoue, Stifte, capitel, Grauen, herren, vreyen, dinstmann, stete vnd andir leute, so wir allermeist mügen, die alle dise vorgenante stukke sweren, sicheren vnd geloben sullen, ganz stet vnd vntzubrochen ze behalden, vnd dorvmb ze geben ir sunderlichen briefe. Ouch geloben wir für vns vnser erben vnd nachkomen Marggreuen ze Brandemburch vnd ze landsperg mit guten trewen an eydes stat, das wir alle di vorgenanten Stukke in allir meynung als vorgeschriben stet, ganz vnd vnuerrukt haben vnd halden wellen, vnd do wider nicht ze tun noch do wider ze komen, heimelich oder offenbar in dheinerweis. Zu vrchund ditz briefs der versigilt ist mit vnserm Ingesigel, Gebn ze Coln an dem Reyn do man zalte noch Cristus geburd drewtzenhundert vnd Newn vnd fiertzig Jar an dem nehisten Dinstag noch sand Valentyns tag.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit anhängendem grossen etwas beschädigtem Siegel.

XXXIII.

Wy Woldemar van der Genade Godes tho Brandenburg, thu Luſitz und thu Landesberg Marggraffe und oberſter Camerer des heyl. romiſchen Rickes, bekennen und betügen oppenbarlicken in deſen Brieffe, det wie durch fründſchafft und durch ſunderlicker Trüwe, die unß die edle Man Greve Ulrich von Lindou und unſe lieve Schwaher gedahn unde bewieſet hevt, hebben gelaten und laten die vorſichtige Lüde, die Rathmanne, die Scheppen und die gemeine Bürger der Stat thu Wofterhuſen, war ſie kamen in vnſem Lande thu den Stäten und thu den Veſten allhie des ſie thu Watere oder thu Lande all den redelicken Töllen, dartu gebende na alder wohnheit, als et bey unſer Tit vor en plege unde en wohnheit iſt gheweſet, alſo och ander vnſe Städe in der Mark dar plichtig ſind tu gebende und darbowen nicht, unde willen ſie ewiglich unde fredelick darbey behalten, vor all diejene, die dorch unß und dorch unſe Nakomlicke duhn unde laten willen. Tuge deſſer Genad und

frmheit di wy den Börgern gegeuen hebben, ſind die Edeln Man Greve Ullerich von Lindou, Her Werner von Anworde, Otto Ganß Her thu Putlitz, Herr Alebrand unſe Cammermeiſter, Herr Zorre, Herr Henning von Nienkerken unde dathu bederwar Lude genug, den man wol geloven mag. Thu ener groter Bekentniß und thu ener openbarlicker Tuge ſo hebben wy yn deſſen brev gewen, geſegelt mit unſen Ingeſegel, gegewen in der Kyritz na Godes Bort dritthein hundert Jahr unde im negen und viertigſten Jahr, des Donnerſtags vor S. Valentins Dage.

Aus einer handſchriftl. Geſchichte von Kyritz der Königl. Bibliothek zu Berlin.

XXXIV.

Wir Rudolf vnd Otto brudere von godtes gnaden Hertzoghen zu Sachsen bekennen vnd betzugen in disme offenen brieue, also, als der huggeborn kungh karl von Rome zu allen tzyten merer des Richs dy wolgeborn fursten Greben Albrechte vnd Greben Woldemar brudere von Anhalt vnse bulen vnd vns hat belend begnadet vnd gesamt mit der Marke zu Brandenborch vnde mit dem forstendum als siene brieue sprechen dy er vns dar vbir hat gegeben vnd wir ouch dar zu beerbt syn, also verbinde wir vnd samen vns eyndrechtichlichen vnd ewichlichen vnd ouch vnser Erben vnd haben ghelobt vnd gesworen daz wir al vnse stucke vnd sachen, dy vns widerfaren mögen iz sy an landen an luten an vesten ader an welchen sachen iz kommen mag, nicht uz zu nemen nach bruderlicher truwe wollen halten an der vorbenanten marke zu Brandenborch, vnd wollen kost, erbeyt, vromen vnd schaden daran glich tragen, also daz vnser keyn nymmer mer sal ghen vf eneghen vorteyl daran. Vnd waz vnser eyn anvechten were, daz sal vnder vns glich syn ane geuere, vnd ane alle arghelist. Ouch ghelobe wir entruwen vnder vns solde wir krighen hir vze in vnseme lande wy ditz queme von der vorghenanten Marke weghen, so solle wir vnd wollen glicher wis daz halten alse vorbescreuen sted. Gewunne wir ouch vesten in vnseme lande beydersyet von weme dy zu lene ghen, der sal dy sich machen alse er nutzest mag. Gewunne wir ouch ander vesten, dy nicht von vns zu lene ghen, dy sulle wir vnd wollen mit eynander behalten. Tzughe syn: der höggeborne furste Hertzoghe Rudolf von Sachsen, vnser herre vnd vater, her Albrecht Grebe zu Mulinghe vnd herre zu Barboy, her Gherart von Wederden,

herre zu der Czane, her Ghere von Byern, her Andreas von globk, her Heynrich von ysenborch, her Conat Loser, her kone Roghe, her Ghere Dyerke, her hans von Morditz, her Gherart Woye, her Ghodeke tzoere, her hans der pherrer zu Dessow, her heynich der pherrer zu Rotstock vnser Cappelan, vnd andere erbaren lute genuch. Ghegeben zu dem Hayne alse man tzalt nach Cristus ghebort Drytzenhundert Jar darnach in dem nuen vnd viertzichsten Jare an sente Mathias taghe des heylighen Apostels vnder vnsen anghehangenen Inghesighelen.

Aus dem Herzogl. Gesammt-Archive zu Dessau. Original, Pergament mit zwei anhängenden Siegeln.

XXXV.

Wy ratmanne ſchepen vnde wie ganze meynheit al diſer Stede, die hir na beſcreuen ſtan van alden vnde van nygen Brandenborch, van nauwen, rathenow, Cremmen vnde van gorßke, van den Berlyn van Colne, Spandow, Struzeberch, Landesberch, Bernowe, Nygenſtat vnde Copenik, van Stendal, van Tangermünde, van nygen vnde van Alden Soldwedeln, Sehuſen, Werben, vnde Oſterborch, van Perleberch, Pritzwalk, Kyritz, Hauelberch, Sandow vnde Vrienſteyn, van Premzlaw, Poſewalk, Angermunde, Templin, Cedenik, Sweth, Liuenwalde, Strazeborch vnde Vorſtenwerder. Bekennen vnde betugen in diſſem openen briue. Dat wie met volbort des hochgeloueden furſten margreue Woldemarei von Brandenborch vnſes liuen heren, ghelouet hebben vnde louen en truwen den durchluchtigen furſten Albrechte vnde Woldemare furſten van Anhalt Greuen tu Aſſchanien vnde eren rechten eruen, in ſodaner wis, dat wie na des vorghenanten Maregreuen Woldemares vnſes heren dode, vnde of bie ſime leuende neynen anderen heren ſcolen noch willen tu vns nemen, he moge bewiſen, dat he beter recht dartu hebbe, wen die vorgheſproken heren van Anhalt. Gheſcheget auer, dat eyn ander here beter recht mochte bewiſen tu der marke, den ſeluen ſchole wie noch en willen tu neyme heren nemen, he en hebbe den vorſprokenen heren van Anhalt vnde oren eruen irſt ore coſt vnde ſchaden af ghenommen, dy vnde den ſie na diſſer tyt van der marke wegen dragen vnde nemen, dat ſie redeliken mogen bewiſen. Were auer, dat wie vorbenumeden ſtede by den vorghenanten heren van Anhalt bleuen vnde en hulden,

vnde ſie tu heren behilden, ſo ſchole wie der coſt vnde des ghe-louedes vnde des ſchaden ledich vnde los ſin. Ok loue die vor-ghenante Stede en truwen den vorghenumeden heren van Anhalt vnde oren eruen, dat wie on truwelike ſcholen vnde willen raden vnde helpen tu al oren nöden. Tughe ſin der hochgeborne furſte hertoge Rudolf van Saſſen die jungere, die Edelen heren greue Ulric van lindow, greue Albrecht van Barboy, her Ghere van Bigere, her hans von Liuenow, her hermane van Redere, her peter van Bredow, her hans van Rochow, her henning vamme Sten-vorde, her gotſchalk van Krumſtorp, her Gunter van Droſule, her benedictus van benz, her Iurics van Kerkow, her hennig van walchow, riddere, her dideric perrer tu reppyn, her Johannes per-rer tu Deſſow, vnde ander erbar lude ghenuch. Gheuen tu Span-dow tu eyme orkunde na goddes ghebort Duſen jar Drihundert Jar in deme neghen vnde virtichten Jar vorſegelt met vnſer vor-ghenanten ſtede Inghesegelen, an dem negheſten mandage na palmen. Were ok, dat engher vnſer vorbenanten ſtede Inghesegel an diſſen brif nicht ghehangen were, dat ſchal nicht hinderen oder ſchaden an den bedingen die vorgheſcreuen ſin.

Original-Urkunde, Pergament, ſchön erhalten, kleine Minuskel, mit 29 anhängenden Siegeln, von denen nur drei etwas beſchä-digt ſind.

XXXVI.

Ich Hennig Ruthenig vnd Francke Ruthenig bekenne offenlich in disseme briefe, daz wir dem hochgebornen forsten Woldemar Marggrafen zu Brandenburg vnserme liben hern globt haben vnd globen ane allirleye argelist in disseme briefe, daz wir mit dem huse zu Saremunt zu allen tzieten yme zu dienste sitzen wollen. Dar vmb daz er vns vnd vnsen erben daz gut daz er noch vnuorlegen hatte zu lutken Rathenowe mit allem rechte hat gelegen. Ouch globe ich vorgnante Hennig Ruthenig vnd Francke Ruthenig in disseme briefe, daz wir den hochgebornen fursten Rudolf Herzoge zu Sachsen vnd Albrechte vnd Woldemar fursten zu Anhalt vnd greben zu Aschania vnd iren erben solen vnd wollen mit dem huse zu Saremunt ouch zu dienste sitzen, vnd sal ire offen hus sin zu iren noten. Wer ouch daz, des vnsir vorgnante here Woldemar Marcgrafe zu Brandenburg nicht wolde,

daz wir dem vorgnanten fürsten Rudolfe Herzoge zu Sachsen, Albrecht und Woldemar fürsten zu Anehalt mit dem huse zu Saremunt zu dienste sehtzen, so solle wir von deme globte, daz wir in getan haben, von in widder ledich vnd loes wesen. Wer ouch sache, daz der Egnante edeler fürste Woldemar Marcgrafe zu Brandenburg vnsir libir herre abe gynge, des got nicht wolle, so solle wir vns an Grafen Albrecht vnd Woldemar vnd iren erben mit dem huse zu Saremunt vns zu dienste halden. Wer abir, daz die begnante fürsten Albrecht vnd Woldemar fürsten zu Anehalt vnd ir erben von der marke zu Brandenburg mit rechte abgeteilt worden, oder mit gewalt dar abe gedrungen worde, vnd welchir wiez sie in abe gynge, vnd war sich denne die marke zu Brandenburg vnd die lant hyn kerten zu eyme herren, dar solle wir vns auch hyn keren ane allir leye ansprache, vnd sullen denne alle des globtes daz wir in getan haben von in widder ledig vnd loes wesen. Tzu eyme vrkunde disses dinges daz wir daz stete vnd gantz halden wolden, habe ich vorgnante Hennig Ruthenig dissen brief besigelt mit myme an gehangenen ingesegele. Des ich franke Ruthenig ouch bruche an disseme briefe wenne ich selbir keyn Ingesigel habe. Daz gescheen ist nach gots gebort Drytzhenhundert jar in deme Nuen vnd viertzichsten Jare, des nehisten Frytaghes nach Paschen.

Aus dem Herzogl. Gesammt-Archive zu Dessau. Original, Pergament mit anhängendem Siegel, das einen Negerkopf führt.

XXXVII.

Wir Rudolf vnd Otte Brudere von der gnade godtes hertzoghen zu Sachſen, Bekennen offenliche in diſme brieue, daz wir mit den hochgebornen furſten Albrechte vnd Woldemare furſten zu Anhalt vnd Grefen zu Aſchanien vnſen liben bulen vns voreynet haben mit guten willen, alſe hier nach beſcreuen ſteyt, alſo dan wis, daz wir koſt, vromen vnd ſchaden, welcherley ewis vnd wy dy ſi, ſollen vnd wollen mit eyn ander tragen. Were ouch daz wir vromen oder ſchade nemmen, daz ſi an landen an luten an welcherleye wis der vrome oder der ſchade ſi, den ſolle wir vnd wollen mit eynander truwelikеn tragen. Were ouch daz dy vorghenanten vnſe bulen Albrecht vnd Woldemar furſten von Anhalt vnd ir Eruen bleben by der Mark zu Brandenborch, alſo, daz Grefen, Rittere, vnd guterhande lute in dem lande, vnd ouch burghere vnd Stete

in derſelben Marke en huldeten, vnd die lehen dun muchten vredelichen gheyſtlich lehen vnd werltlich vnd alle dingh muchten thuen an allen ſtucken wy man dy ghenennen mak, nichtes vz zu nemene, alſe rechte herren, vnd ſie vns vnd vnſe erben nicht helfen muchten der huldinghe von der erghenanten Marke zu Brandenborch vnd ouch daz ſie quemen in gewere der lande und der lute, ſo ſolden ſie vns vflazen dy lehen vor oren lehenherren vnd vns helfen zu den lehen vnd vns ſetzen in dy ghewere orer lande ores furſtentumes zu Anhalt vnd Grafeſchaft zu Aſchanien, mit al deme, daz darzu ghehort ledich vnd vorlegen Gheyſtlich vnd werltlich. Wen ouch diſſe vorghenante land in diſſe vorghenante ſetze queme vnd ſaze were, denne vz beyden landen icht vorſatzſt dorch diſſes kriges wille ſchulde vnd ſchade dy wir dorch der Marke zu Brandenborch getragen hetten vnd trugen vnd nemen, dy ſolde wir mit eynander gliche loſen, vnd abnemen. Were ouch, daz vnſe vorghenante bulen oder ore erben von der vorghenanten Marke zu Brandenborch abe ghetedinght worden mit minne, mit ghelde oder mit ghewalt oder welcherleye wis daz gheſchege, daz ſollen ſie thuen mit vnſen willen vnd rate. Vnd waz en davon wirt, daz ſolle wir vnd wollen gliche mit eynander haben vnd teylen. Vnd denne ſollen ore land lute vnd feſten der huldinghe von vns wider ledich vnd los ſin. Were ouch daz vnſe vorghen. bulen, Albrecht vnd Woldemar furſten von Anhalt vnd ore erben by der Marke zu Brandenborch bleben, alſo daz ſie en huldete vnd vns vnd vnſe erben dar zu nicht helfen muchten, alſe hir vorbeſcreuen ſteyt, ſo ſolle wir vnd vnſe erben vnd nachkomelinghe ore vorghenante land behalden vnd beſitzen ewelichen alſe ir vater vnd ore Eldern ſaligher ghedechtniſſe vorghehat vnd beſetzen haben, vnd zu den landen ſollen ſie vns denne alſe vele legen von der Marke zu Brandenborch an feſten vnd an gulde dy vns ghelegen ſyn zu vnſeme lande, alſo vnſen vrunden an beyden ſiten redelich dunket ſin vnd glich. Ouch ſollen ſie denne ore wiep vorguden mit anderem gude zu lypghedinghe vnd zu Morgenghabe, alſo gut oder bezzer, vnd denne ſollen ſie mit willen vortzyen des lypghedinges vnd Morgenghabe dy ſi vor ghehat haben, vnd vnſe vorghenante bulen ſollens mit en vormogen. Vnd vf eyne feſtenunghe dirre vorgheſcreuenen dinghe ſo ſollen vnſe dicke vorghenanten bulen man von Anhalt vnd ore burghere in den Steten vns von ſtad an hulden vnd ſweren nach haldunghe aller diſſer ſtucke dy in diſſen brief gheſcreuen ſteyn. Ouch ghelobe wir entruwen vnſen erghenanten bulen von Anhalt

vnd iren erben, muchten ſie vns nicht helſen der huldinghe der Marke zu Brandenborch, vnd wir bleben by oren landen alſe hier vorgheſcreuen ſteyt, ſo wolle wir dy lehen dy wir von dem Riche vntfangen haben an der Marke zu Brandenborch en vnd oren erben vf lazen ane vortzogh. Alle diſſe vorgheſcreuene dingh ghelobe wir entruwen vor vns vnd vnſe erben vnd nachkomelinghe ſtete vnd feſt zu haldene, vnſen erghenanten bulen von Anhalt vnd oren erben vnd nachkomelinghen. Tzu eyme orkunde diſſer dinghe habe wir diſſen brief ghegeuen vorſighelt mit vnſen beyden Ingheſighelen. Diſſer dinghe ſin Tzughe der erwertighe vnſer herre Otte Biſſchof zu Magdeborch vnd der edele herre Albrecht von Barboy, vnſer ſwagher, her Gherlach von hoenfelz, Her Gherart von Aluenſleue Her henningh von dem ſteynforde, her Hans loſer, Her Albrecht von Cerwiſt, Her Ghodeke Czorre, Her Peter von Heinrichſtorp, Her Cune Rogghe vnd ander erbar lute ghenugh. Diſſe brief iſt ghegeuen in der ſtad zu dem Berlyn nach Criſtus ghebort Drytzenhundert jar in dem nune vnd viertzichſten Jare des neeſten Suntaghes nach Oſteren.

Aus dem Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau. Original, Pergament, mit 2 Siegeln von Anhalt und Sachſen, letzteres mit einem antiken Kopf, der eine eigenthümlich geformte Krone von Kleeblättern trägt, von welcher ein Schleier hinten herabfällt und um den Hals geht. Mit der Umſchrift: S. I. OTTONIS DUCIS SAXONIE.

XXXVIII.

Wier Otte von gotts gnaden Ertzbiſſchof des heilichen gotes hus zu Maydeborch vorichen vnde vorzeugen in diſem offen bryue, daz wir met vulbort vnſes Capitels gemeyne gelobt haben vnde geloben vnde vnſe nachkomelynge den Hochgebornen forſten Woldemare Marcgreuen zu Brandenborg Rudolfe vnde Otten bruderen Hertzogen van Sachſen vnde oren Eruen, Albrechte vnde Woldemare forſten van Anhalt vnde Greuen zu Aſſchanien vnde ouch oren Eruen, daz wir on truwelichen ſullen vnde wollen behulpen ſyn met luten vnde met vnſen frunden, met koſt vnde met aldem daz wir vnde vnſe gotes hus vermogen, nicht vz zu nemen, die des vor genanten vnſers Omen Marcgreuen Woldemars van Brandenborchs leuende, vnde ouch nach ſyme dode Ewelichen zu der

marke zu Brandenborch, dar ſie zu beeruet ſyn, vnde ouch belend vnde begnad ſyn van dem durgluchtigen vnſerm genedigen herren khonyng Karle zu allen ziten merer des heilichen romſchen Riches. Were daz wir vnde vnſe Capitel in der vor vſ getrugkten forſten hertzoge van Sachſen vnde van Anhalt dynſte koſt trugen vnde Schaden nemen, die vnde den wir redelichen bewiſen muchten vnde ouch vnſe nachchomelynge van der marke weghen. Der ſal vor ſten vnde bliben zu phande die alde marke vns vnd dem ergenanten vnſem goddeſhuſe van Meydeborg, als die bryue ſprechen, die die vorgenanten heren vnde forſten vns vnde vnſem goddeshuſe dar vber geben haben. Ouch ſullen diſſe bryue nicht ſchedelich ſyn an andern vnſern vor buntniſſen, die wir undir vns getan haben, ſunder die bryue ſullen in gantzer vnde in vuller macht blyben vnde in ſtetichent, als ſie vorgheben ſyn. Vnde wir Lodewic van Hennenberg, Domprobſt, vnde Arnold Dechant vnd daz gantze Capitel gemeyne des vorgenanten goddeshus bekennen, daz alle diſſe vorgeſchreben tedinge ſyn geſchen met vnſer vulbort vnde met vnſen guten willen, vnde vorbynden vns vnde vnſe goddeshus, daz zu halden ſtette vnde vnvortzogen. Tzu eynem orkunde haben wir met vulbort vnde rate vnſes Capitels deſſen brif ghebn vorſegelt met vnſem vnde vnſes Capitels Ingheſegele tzu Meydeborch na goddes gebort Drychen hundert jar in deme nun vnde virztigſten jare an deme neyſten Suntaghe nach Oſtern als man ſynget Quaſimodo geniti.

Aus dem Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau. Original, Pergament mit 2 Siegeln, eins iſt abgefallen.

XXXIX.

Wir Woldemar van gotes gnaden Marcgreue zu Brandenborch zu Lusitz vnd zu Landesberch, vnd Ouerste kemerer des heilichen Romischen Ryches. Vnd wie Rudolf vnd Otto Brudere van derselben gnade Hertogen tu Sassen. Vnd wie Albrecht vnd Woldemar van gotes gnaden, forsten van Anhalt vnd Greuen tu Asschanien, bekennen vnd bezcugen in disin offen bryue. Daz wir hern Boten vnd frideriche van Torgowe herren zu der zcössen vnd oren rechten Erfnamen haben gelegen vnd lyen zu rechten lene. Den hof zu der Grube, der kylianes van der Groben was met alm rechte vnd aller gnaden vor drittehalphundert phunt

Brandenborchscher phennyge vnd den kytz zu Postamp met alm rechte vnd drie Mark gheldes in der stad zu Postamp vor eyn phunt vnd achtenzcig erflichen zu be sitzene. Vnd haben en ouch gelegen, met guten willen, dorch ores ge truwen dynstes willen daz dorf zu stanstorfe vnd haken Mole ewelichen zu be sitzen, sie vnd ore rechten erfnamen met aler grade met alm rechte vnd met aller nutz, die vz den vorgenanten guten gevallen mach. Wer aber, daz en daz vorgenante gut abe gynge, die hof zu der Grube vnd die kitz zu Postamp vnd die drie mark gheldes in der stad, wie dane wiz on daz abe ghynge, so solle wir vor genanten forsten on be tzalen drittehalphundert phunt vor den hof zu grube, vnd eyn phunt vnd achtenzcig vor den kitz, vnd vor den drie mark gheldes, in eynen viertel iares, ader solen on ander gut als gut wedder staden in eyner Man zcit. Wer ouch daz vnse ome Marggreue Woldemar abe gynge, des got nycht en wolle, ader welch vnser abe gynge, vnd welch vnser ouch bie dem lande blebe, die schal so die vorgenanten van Torgowe bie dem gute lazen vnd be halden, ader schal on ore vor genante schult ghelden in der vor ge schreben zcit. Ouch ghebe wir zu eynem inwisere hern gheuehart van aluensleuen, den vorgenanten van torgow, in daz gut, daz vorge schreben izt. Tzuge syn der Erwerdiche vnser herre Otte Bisschof zu magdeborch, der Edele herre albrecht, Greue zu Barboy, vnse swagher, her hans loser, her Peter van hinrichstorf, her albrecht van serwist vnd ander Erbare rittere vnd knechte ge nug. Tzu eynem orkunde disser dyng habe wir dissen brif besegelt met vnsen insegelen. Gheben zu Coppenik nach gotes bort dritteyn hundert iar in dem Nun vnd virzcigsten iare des dinssetages nach dem Sontage als man synget Cantate dominum canticum nouum.

Nach dem Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament, mit den beiden wohlerhaltenen Siegeln Herzog Rudolphs und der Anhaltin. Fürsten. Mehr als die zwei waren nicht angehangen.

XL.

Wir Albrecht von gotes gnaden, furſte von Anhalt vnde Greue zu Aſſchanien, vnde wir Rudolf der juuge von derſelbn gnaden, Hertzoge zu Sachſen bekennen vnde betzugen offenbar in deſſem brine, waz wir ghelobet habn vnd lobn Buſſen Mylowen, Edele vnde Heynemanne von Nykamer al der koſt abe zu nemene die ſie

tragen von vnſer wegen vf deme nügen huſe zu Butzow, daz ſie in haben von vnſer wegen zu getruwer hant, vnde al des ghewins den ſie thun von vnſer wegen den ſie redeliche bewieſen mogen, das wolle wir en ouch abe nemen. Were ouch daz ſie buweten, vnde daz vorgenante nuwe hus zu Butzow veſteten, der koſt vnde al des ghewins wolle wir on abe nemen, er wir daz vorbenante nuwe hus zu Butzow von on brengen. Dar zu laze wir en diſſe dorfere: nygendorf, hermanſtorp, bercholtz vnde buchow. Der dörfer ſullen ſie redeliche ghenizen alſe ſie meyſte mogen die wyle daz ſie daz vorgenante nuge hus zu butzow in habn vns zu dinſte. Tzu eyme orkunde diſſer dinge habe wir diſſen brief gebn zu kopenick vorſegelt mit vnſen ingeſegele na gotes ghebort Drytenhundert jar in deme nuen vnd virtzichſten jare an ſente Johanſes abende des heyligen Thoyfers vnſes liben heren Jheſu criſtis.

Pergamentzettel mit zwei anhängenden Siegeln von Sachſen und Anhalt. Original. Aus dem Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau.

XLI.

Wir Ludowich von gottes gnaden etc. Bekennen offenbar in dissem briue das wir mid rath vnser rethen getheidinget haben vmme alle sache, vffloſe vppstosse, darzu vmme allerleye werringe wei die genant sindt zwischen vns ahn einen vnd zwischen den stetten vnd landen In der Marcke ahn dem andern theile, so das die stete vnd die lande sollen zwei oder vier schickenn vnd wir also viele bederuer leute darzu, den woll zu louende ist, die vssrithen zu dem Romischenn Koninge, vf das der Konig bekennet, das wihr vnd ehr frundtlich vnd guttlich versunet vnd berichtet sein, so das vns vnd vnsern Erben die Marcke zu Brandenburch blieben soll. So sollen die herren, die stette vnd die lande in der Marke ohn allerleye Widerrede vnd vrechtinge sich wedder ahn vns vnd vnser erben holden, vnd gehorsam vnd vnderthenich sein, als vor Irer rechten herschaft, vnd vns Marggrauen Ludowich gewesen sein, vnd sollen wy denne vorbas ire huldige gnedige herren wesen, vnd sollen sie alle gemeinlichen, vnd noch ihr kein besunderlich, nummer verdenken, vmme allerleye sacke vnd schicht, die sich gehandelt haben zwischen vns vnd inen, vnd sollen sie noch Ihr in keinen des nummermehr vergelden lassen, mit worten noch mit wercken, sonder alle saken sollen todt sein, so daz der nummer von vns noch von vnsern erben

soll gedacht werden. Wenn auch das geschiet das der konnig vnser sone bekennet, als wie bescheiden ist, so sollen wir mit der fartt denne haben alle vnser recht vnd nutze, wie die genant sindt, als wir ahn dem tage hetten, thun sich disse vffloff vnd werringe des Irsten vinghen, auch sollen alle ritter vnd knechte, man, borger geistlich vnd werliche leute, wie sie genant sin, also treten in aller nutze, de sie mit briuen vnd guter wonheit beweisen mogen, vnd alle de recht haben, die sie vor hatten, ehr sich diesser krige erhoffe vnd anfingk. Was gefangen sindt zu beiden seiten der man mecht recht waldig sin ane Argelist, die sollen dach haben vff der vorgenannte wedderkunft, wie es denne darumme gehen soll, das soll stehen vf vierer, vnser mahn vnd vff zwene Radtmahn von franckenuorde, von Berlin vnd ein von Spandow, vnd auf Frederich von Lochen, wie is der ehnscheiden, also soll es sein, was vordinget ist auf dem Teltow, vnd zu Mittenwalde vorwissen ist, das soll gefallen. Was aber auf den barnim auf der zauche vnd vff dem gline vordinget ist, soll bestehen, bis auf die vorgeschrieben zeitt, bis der Romische konnig vnser herr vmme vnser Richtunge gesprochen hatt, vnd soll ein gutt frede sein ouer all in der Marcke wan auf die zeitt, vnd sollen alle geste zu lande rithen ohne die dar manehn vnd leisten vmb geldt in den stetten, die sollen pleiben den landen vnd vns ane schaden. Auch sollen wir alle geste aus der marcke lassen sy auen vesten oder nich wer sie sint, die sollen wir vssbringen, vnd die vesten besetzen mit vnser erbar mannen, wehr aber das wihr geste bedurffen, die sollen wir numen nach rathe vnser herren vnd besessener man, vnd der stette vnd sollen die von kopennick die stadt seluer innemen, so das kein gast inne blieben soll. So sollen die von berlin besetzen das nie hausz von mittenwolde, die von Spandow die Nie Molne zu bottsow vnd die von frankenforde alden landesberge, vnd were das sie der vehsten nich rumen wolden, so soll man sie hinderen vnd nich verkopen. Das wihr alle dusse vorgeschriebene stucke stete vnd gantz halten willen, ohne allerleye argelist, des geben wir in dissen briefe vorsiegelt mit vnserm Ingesiegeln vnd die angehengt sindt. Der geben ist zu alden landesberchk da man zelt von godes geburt dreizehn hundert Jarr vnd in dem Nehen vnd viertzichsten Jare an der heilichen Aposteln Auende, als so sie versandt wordenn.

Nach einer Abschrift auf Papier. Aus dem Herzogl. Gesammt-Archive zu Dessau.

XLII.

Vlricus dei et sancte apostolice sedis gracia Episcopus Curiensis, omnibus et singulis ecclesiarum Rectoribus et ceteris clericis, per Curiensem atque Pragensem aliasque Ciuitates et earum dyoceses constitutis, Salutem in Domino et mandatis nostris ymmo verius apostolicis subscriptis firmiter obedire. Noueritis omnes et singuli, nos rescriptum apostolicum ad nos delatum, non cancellatum, non obolitum uel abrasum, sed expers prorsus omni suspicione, ut apparuit sub Bulla plumbea et filo canapis, nos reuerenter recepisse continencie in hec verba: Clemens episcopus seruus seruorum dei Venerabilibus fratribus Patriarche aquilegensi et episcopo Curiensi salutem et apostolicam benedictionem. Exhibita nobis pro parte dilecti filii, nobilis viri Johannis Comitis Tyrolis, nati clare memorie Johannis Regis Boemie, peticio continebat, quod licet ipse et nobilis mulier Margarita, nata quondam Henrici Ducis Carinthie quarto consanguinitatis seu affinitatis gradu uel infra se contingerent, ipse tamen tunc huiusmodi impedimentum ignorans, cum dicta Margarita matrimonium contraxit per verba legittime de presenti, et quod licet eciam ipsi post contractum matrimonium inter eos simul cohabitauerint per decem annos et vltra et per dictum tempus uel saltem per Triennium continuum infra dictum Decennium operam fidelem dederint copule coniugali, non tamen potuerint effici vna caro, quodque postmodum dicta Margarita desiderans esse mater et filios procreare propria temeritate, non expectato iudicio ecclesie, ab ipso Johanne discedens, se Ludowico de Bauaria, qui se tunc Marchionem Brandenburgensem nominabat, dicti Johannis Comitis infra quartum gradum consanguineo, matrimonialiter copulauit de facto. Quare dictus Johannes nobis humiliter supplicauit, ut si inter predictos Johannem et Margaritam predictum consanguinitatis seu affinitatis uel aliud canonicum impedimentum interuenisse, constet, matrimonium ipsum inter eos contractum fuisse et esse nullum denunciari, per discretum aliquem faceremus, uel si de tali impedimento constare non posset, cum ut asseritur, indubitatum sit inter eos copulam minime interuenisse carnalem, Et ipse Johannes sit potens et potenciam habuerit, et habeat mulieres alias cognoscendi et desiderat esse pater et de facili continere et sine magno scandalo et hominum strage studium repetendo opere carnalis copule cum eadem Margarita dare non possit, inter ipsos Johannem et Margaritam, diuorcii sentenciam ferre sibique cum alia contrahendi licenciam concedere dignaremur. Quia vero nobis de premissis non constat, fraternitati vestre de

qua plenam in domino in hiis et aliis fiduciam obtinemus, per apostolica scripta mandamus, Quatenus vos uel alter vestrum de premissis et aliis circumstanciis vniuersis diligencius informantes, uocatis qui fuerint euocandi et auditis hincinde propositis quod canonicum fuerit auctoritate nostra decernatis, facientes, quod decreueritis, per censuram ecclesiasticam appellacione postposita firmiter obseruari, Non obstantibus felicis recordacionis Bonifacii pape VIII predecessoris nostri, qua cauetur quod aliquis vltra vnam dictam a fine sue dyocesis, ad iudicium non vocetur ac generalis concilii de duabus dietis, et qualibet alia apostolica constitucione contraria per quam nostre iurisdictionis explicatio posset in hac parte quomodolibet impediri. Aut si aliquibus communiter uel diuisim ab apostolica sit sede indultum, quod interdici suspendi uel excommunicari non possint, per litteras apostolicas, non facientes plenam et expressam, ac de uerbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem. Datum auinione XVI. kal. Januarii Pontificatus nostri Anno Septimo. — Volentes igitur tamquam obediencie filius idem nobis iniunctum mandatum, inquantum in nobis est, cum debita reuerencia et sollicitudine adimplere, Vobis igitur omnibus et singulis sub pena excommunicacionis iam late Sentencie trium dierum spacio pro canonica et peremtoria monicione premisso, in hiis scriptis, recipimus et mandamus, Quatenus prout requisiti fueritis communiter uel diuisim, spectabilem dominum Johannem Comitem Tyrolis, atque nobilem dominam, dominam Margaritam supradictos personaliter honorifice et decenter accedatis euocantes, atque citantes ipsos, quos et nos in hiis scriptis sic euocamus ut feria sexta proxima post octauam beatorum Apostolorum Petri et Pauli, In Ecclesia parochiali sancti Johannis in Tyrolis conpareant peremptorie coram nobis per se uel eorum procuratores sufficientes, super premissis inter se legittime processuri, et nostrum processum atque sollicitum et iustum desuper iudicium deo propicio recepturi. Datum sub nostro pendente sigillo. Anno domini M° CCC° xlix°. In vigilia Penthecostes.

Sigillum pendens.

Mitgetheilt vom Herrn Geh. Archivrath Dr. Riedel nach dem im K. K. Geh. Hof- und Haus-Archive zu Wien vorhandenem Originale. Lückenhaft abgedruckt ist diese Urkunde in Eichhorn Episcopat. Curiens. p. 119. 120.

XLIII.

Fragmenta ex relationibus a Groswino, priore Mariae montano ad finem seculi XIV compilatis.

Anno 1335 obiit rex Hainricus filius ducis Mainhardi in die S. Ambrosii. Hic dominus Henricus filiam suam dominam Margaretham desponsaverat, ac in coniugem dederat nobili domino Joanni, ducis (sic) Moraviae filio regis Bohemiae; qui tamen propter impotentiam coeundi a dominis et ab incolis terrae de terra pulsus est. Haec depulsio facta est anno Domini 1348 feria VI, quae erat in die omnium Sanctorum.

Anno 1349 circa festum Purificationis B. V. M. venit dominus Ludovicus marchio Brandenburgensis, filius domini Ludovici imperatoris in castrum Tyrol, vocante eum consilio, quod dictum dominum Joannem de terra expulerat, ut traderet sibi uxorem dominam Margaretham, quam dicto domino Joanni abstraxerant tamen satis affinem sibi, nullo divortio celebrato. Et ex tunc idem dominus Ludovicus dominium Tyrolense sibi usurpavit, et omnes sibi, ut vero domino iurantes annis pluribus regnavit. Tandem intoxicatus, ut dicitur, obiit anno Domini 1363 in die S. Lamberti.

Anno Domini 1363 dominus Meinhardus adolescens circiter 18 annorum, filius dom. Ludovici supra memorati, successit in dominio patrem suum. Hic magnanimus, et ut sperabatur alter Meinhardus modico tempore regnavit, et, ut vulgariter dicebatur, ut eius pater morte praeoccupatus fuit anno sequenti, quo patri successit, in octava Epiphaniae videlicet 1364.

Nunc pauca de vicedominis et capitaneis eiusdem castri Tyrol.

Anno Domini 1347 erat Volcmarus capitaneus terrae, sub quo dominus Joannes dux de terra fugatus est. Huic succêssit in regimine domina Margaretha uxor dicti domini Joannis, et uno tantum anno regnavit. Demum substituit dominum Cunradum de Schennau. Huic successit dominus Friedericus Mautnez (sic! Mautner) temporibus domini Ludovici marchionis. Post hunc venit dominus Schwigerus de Gundelfingen. Post hunc successit dominus Engelmair, quem dominus dux de Tekk fecerat decollari. Huic idem dominus Cunradus dux de Tekk successit, qui etiam a domino Schwigero de Gundelfing gladio necatus occubuit post mira facta, quae in terra nostra perpetravit. Huic successit dom. Rotterbeck (sic! Loterpeck), quem secutus dom. de Wolfstain. Post hunc constitutus fuit dominus Hermannus plebanus de Tyrol temporibus, quibus praefatus dom. Ludovicus marchio occubuit.

Huic successerunt dom. Ulricus de Amatia, et dominus Häl, (sic! Heel), qui aliquanto tempore simul terram regebant; tandem idem Ulricus generalis capitaneus terrae electus est, tribus annis regnavit, huius temporibus fuit Berchtoldus de Cuſidaun capitaneus terrae. [1])

Anno Domini 1363 in crastino Kalendarum Septembrium inclitus ac nobilis princeps Rudolphus dux Austriae et comes Tyrolensis cum tota terra Athesi [2]) ac omnibus appenditiis et iuribus, resignante sibi praemissa omnia domina Margareta relicta quondam domini Ludovici marchionis, cum consilio nobilium ac ignobilium huius terrae, in suam potestatem redegit. Eodem tempore idem dux bona episcopatus Tridentinensis de manu domini Ulrici advocati iunioris pro tunc capitanei totius terrae ad hoc electi per nobiles et ignobiles, abstrahens in suam redegit potestatem etc.

Aus Eichhorn Episcopat. Curiens. p. 124. 125.

XLIV.

Wir Ludewig etc. genant die Romer bekennen apenbar met dessem brefe, vmb det gelovende, det die beschedene lude, die rathmanne der stadt zu Landszbergk vor vns vnd van vnserntwegen gedan hebben, den beschedenen luden, den rathmannen der stede Koningspergk, Soldin, Schonſliet vnndt Lippen diesuluen deyding stedte thu holten, die wir en verschriuen vndt verbriuet hebben, det wy sy desz geloudes schadlosz halten schölenn, vndt schollen die daran bewahren, kegen allermenlich, vndt tu allen thyden ane argelist. Darouer etc. Tu vrkunde hebben wie en deszen bref gegeuen, besiegeldt met vnsen insiegeln, die gegeuen isz tu Soldin, na Gades geburt dusent iar dryhundert iar vndt in dem negenden vnd viertigsten iare an Donnerstag vor Laurencii.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

XLV.

Wir Karl von gotis gnaden Romischer Kunig ze allen zcieten merer dez Reychs, vnd kunig ze Beheim, tun kunt vnd offenbaren

1) Schönau, Gundelfingen, Wolfstain und Cuſidaun oder Cusidaun sind Burgen in Tyrol.

2) Etschland.

in dysem brife allen fursten, herren, Grauen, vryen, Rittern, knechten, Steten vnd gemeinlichen allen guten Luten, daz wir den hochgeborn Woldemar, vnsern fürsten, vnd swager fur eynen Margrafen zu Brandenburgc vnd zu Landespergc, vnd dez heiligen Romischen Reichs vbirstem Camerer, nennen, erkennen, halden vnd haben, vnd anders nymande mer, vnd noch sinem tode dye hochgeborn Herzcogen von Saxen vnd dye von Anhalt, vnsere Oheym, Swegere vnd fursten, vnd wer vch anders saget, daz wir ymande anders, danne den vorgenanten Woldemar vor eynen Margrafen zue Brandenburgc haben vnd halden, nennen vnd derkennen, der tut vns nicht recht, wanne dar ane nicht en ist. Zu Orkunde vnd zu merer sicherheyt aller diser vorbescriben stuke, habe wir disen brif voruestent mit vnserm grossen kuniglichen Insigle. Geben zu Coln an vnsir frowen tage wurzcewie, vnsir Reyche dez Romischen in vierden, vnd dez Behemischen in Dritten Jare.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament mit abgefallenem Siegel.

XLVI.

Wi Albrech vnde Johan Brudere von Godes gnade Hertoge tu Meklenborch tu Stargarde vnn tu Rozſtock heren bekennen openbar vnn betughen in deſſem breue vor alle den de ene ſen oder horen, dat wi hebben ghededinged med den erbaren vorſten Hertoge Rudolfe van Saſſen, dem oldeſten, vnde Hertoge Rudolfe vnn Hertoge Otten ſine ſone vnſen leuen Omen, vnde Albrechte vnde Woldemare furſten van Anehalt, vnde greuen tu Aſchanien vnſen leuen Swagern, dat vnſe dink gentzlike vnde treuliken ſcal ouer en gan, ane argeliſt, an allen dinghe, wat wy irworuen hebben, eder noch irweruen moghen, an der Marke tu Brandenborch, dat ſi med vruntſcap med orloghe, met dedinghe, oder welkerleye wys dat tu komen mach, alſo dat de vrome, koſt vnn ſchade vnſer allen ghelik ſcal weſen an landen an ſloten, vnn an luden, welkerleyewis id geuallen mach, vnde wenne wie den vromen deylen ſcolen, den wi irworuen hebben, eder noch irwernene moghen an der vorbenumeden Marke tu Brandenborch, ſo ſcole wi eine jewelkeme laten, an ſloten an landen vnn an luden, dat em bequeme vnn belegen is. Ok ſcal deſſe delunghe nicht gheſchin er Markgreuen Woldemars dode van Brandenborch, vnſes Omen. Vnn wenne deſſe delunge tu

gheit, ſo ſcal ok de olde Hertoge Rudolf van ſaſſen, vnn Hertoge Wentzſlap ſin ſone twiger vorſten del nimen. Vnn wi Albrecht vnn Johan ſcolen vns med des Rykes kore nicht bewerren. Vortmer ſcolen wi vogede ſetten jewelkeme vor ſime lande alſe ſe eme nutte vnn gelegen ſint na ſime rade. Ok ſcal en jewelk deme anderen helpen med glynden truhen tu alle ſinen noden, ſwars em nod is, med aller macht. Wer ok dat deſſer vorbenumede dink vnn vorbindinghe Jemant ſik annemen wolde, ſo ſcal vnſer nen deme andern afgan, ſunder wi willen trueliken bi enander bliuen, dat kone wi entruhen in edes wiſe. Wat wi ok van koſt dragen eder ſcaden nemen van det Markgreuen wegene tu Brandenburg wo dauewis dat komen mach dar ſcal vnſer nen den andern vmme panden met den veſten vnde landen de wi irworuen hebben, eder noch erwernene moghe in der vorſprokene marke tu Brandenborch, ſunder vnſer jewelk ſcal deme andern ſinen del umbeworren antwerden, vnde vmme koſt vnn ſcade des ſcal en jewelk tu des anderen louede ſien. Tu eynet thugnize alle deſſer vorbenumede dedinghe, ſo hebbe wi deſſen bref beſegelet med vnſen Inghesegele. Gegheuen tu Berlyn, na godes bord Drutteynhundert Jar in deme negendenvirtegeſten Jare, des Dingeſtendages na des hilgen Cruces daghe alſed ghewunden ward.

Original. Pergament mit zwei Siegeln, von denen das eine abgefallen. Aus dem Herzogl. Geſammt-Archive zu Deſſau.

XLVII.

Wy Lodewich van gotes gnaden Markgreue tu Brandenburg vnd tu Lusitz, Pallanzgreue by dem Ryne, Hertogh in Beirn, vnd in kernthen, des heilgen romeschen Rykes ouerste kemerer, vnd wi Lodewich di romer van derseluen gnade, hertoge tu Beirn vnd Phaltzgreue by dem Ryn. Bekennen apenbar, dat wi deme edeln manne Greuen vlric van Lyndow vnd sinen rechten eruen gelegen hebben vnd lygen met desem briue, di stede Wusterhusen vnd Gransoie, met den Landen vnd manschap di dar tu gehoren, met allen ackern gewunnen vnd vngewunnen, met heiden, holten, buschen, wesen weiden, bruken, wateren, met allen dorpern, vnd met allen tu gehorden, wu di geheiten sin, vnd wor si gelegen sin, vnd wor si gelegen sin, di van alder vnd van rechte tu den steden vnd landen vnd dorpern gehoren, vnd di in

oren scheiden ouer all begrepen sin vnd dar binnen gelegen sin, vorbat ewichleken van vns vnd vnsen eruen tu eyme rechten lene tu hebbend tu besittend vnd tu genitend met vreden vnd gemaken. Dat wi vnd vnse eruen dem vorbenomden greuen vlriken vnsem liuen getruwen vnd sinen eruen di lehenschap stede vnd gantz halden willen, des geue wi en desen brief besegelt met vnsern beiden Ingesegeln. Des sin thuge, di edeln hochgeborn vorsten her woldemar di koning van Denmarken, vnse liue swagher, Hertoge Barnim van Stettyn di oldeste, vnd Hertoge Bugtzla van Stettyn, vnse liuen Omen. Dar tu vnse riddere her Hasse di alde van wedel, her frederik van Lochen, her hans van Godebus, her Hermann van Rederen, her Peter van bredow vnd her Hans van Rochow, vnd ander erber lude genuch. Dese brief is gegeuen tu Spandow na godes gebord dritein hundert iar, dar na in dem negen vnd virtigsten Jar an sante martins auend.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament, mit beiden wohl erhaltenen Siegeln.

XLVIII.

Wy Lodewig van godes genaden Markgreue tu brandenborg vnd tu lusiz, pallantzgreue by dem ryne, Hertoghe tu beirn vnd in kernthin, des hilghen romeschen rykes ouerste Kemerer, Greue tu Tyrol vnd tu Gortz, vnd Voget der godeshuser aglei, Trient vnd prichsen. Bekennen openbar vor allen cristen luden, dat wi met guden willen vnd met beraden mude hebben gewyset vnd wysen di manne di beseten sint in den twen voydien tu Jaghow vnd Stolp met den vesten an den edeln vorsten vnsen liuen Omen Hertoghen barnym van Stettyn den oldesten, also alse di briue sprecken, di wi beider sit dar ouer gegeuen hebben. Des tu groter orkunde, so hebbe wi vnse ingesegel an dessen brief gehangen, di gegeuen is tu Stettyn na godes gebort dritein hundirt iar, dar na in dem neghen vnd virtgesten iar, an sand thomas dage, des hilghen apostel.

Original im Königl. Geh. Staats-Archive zu Berlin. Pergament, ohne Siegel.

XLIX.

Magnificis principibus domino Ottoni et domino Wilhelmo, ducibus Brunsvicensibus et Luneborch, auunculis suis karissimis Ludovicus et Ludovicus Romanus, dei gracia Marchiones Brandenburgenses et Lusacie sacri Romani Imperii Archicamerarius, Comites palatini Reni, et duces Bauarie. Conplacencie quantum poterunt et amoris. Noueritis nos cum Inuictissimo principe domino Karolo, Romanorum Rege et Rege Bohemie, domino et auunculo nostro sincere karissimo, super omnibus et singulis dissensionum et controuersiarum materiis, inter nos versis, amicabiliter et plene fore concordatos, Ita quod nos et fratrem nostrum Ottonem in Budessin copiosa presente multitudine principum, comitum, Baronum, nobilium et ignobilium, adhibitis solempnitatibus Regalibus debitis et consvetis, de Marchia Brandenburgensi et Lusacie et de aliis omnibus pheodis inpheodauit et sollempniter inuestiuit. Quare vt vos, considerationis nostre intuitu, apud Nobiles vasallos nostros et Ciuitatenses trans Albiam ea diligencia, quam de vobis premisumimus (sic) ipsos nobiscum concordandi super presentibus dissensionibus, vt relicto horrore ad nos, tamquam ad veros suos dominos, reuertantur et declinent, interponere curetis vos instantissimis exhortacionibus requirimus et hortamur. Volumus enim omnia et singula, que inter nos et ipsos occasione concordie cum consilio et iuuamine capitaneorum nostrorum ibidem trans albiam tractaueritis, ordinaueritis et placitaueritis, habere ratum et gratum (sic) et perpetuo inuiolabiliter conseruare harum testimonio literarum. Datum Budissin, nostris appensis sigillis, anno dni M°CCC° quinquagesimo, feria sexta ante Reminiscere.

Nach einer Abschrift des Hrn. Geh. Archivrathes Dr. Riedel, von dem im Königl. Geh. Staatsarchive zu Hannover befindlichen Originale, an welchem die Siegel beider Markgrafen hangen.

L.

Nos Ericus Junior dei gratia dux Saxonie, Vlricus Comes in Lindow, fridericus de Lochen, petrus de Breydow et Consules ciuitatis Spandow publice protestantes profitemur in hiis scriptis, Nos vidisse et audiuisse litteras Inuictissimi principis domini karoli Romanorum Regis et Regis Bohemie, suo sigillo sigillatas, legi coram nobis non cancellatas non abolitas non rasas neque in

aliqua sui parte viciatas de verbo ad verbum prout superius continentur in hac carta. In cuius testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum Spandow feria quarta post dominicam Oculi anno domini M° CCC° quinquagesimo.

Die Siegel des Herzogs, Lochens vnd der Stadt Spandau sind an der Urkunde erhalten.

Nach einer Abschrift des Hrn. Geh. Archivrathes Dr. Riedel.

LI.

Nos Lludovicus etc. recognoscimus per presentes, quod omnibus et singulis judeis in terra nostra transoderam residentibus talem (prerogacionem et) graciam duximus facere presentibus specialem, quod omnes alios et singulos judeos, de alienis partibus concurrentes, colligere valeant, et eorum societate, proinde ac si incole terre forent, dummodo alias honesti et probi existant et noti, meliori modo quo poterint aggregare, et pensionem nobis annuatim, quo nobis obligati sunt, persoluere non dimittant, siue pauci fuerint siue multi; vo (no?) lentes eosdem per indebitam talliam a data presencium post vnius anni circulum alias aggregare, (?aggravare) preter debitam exaccionem et pensionem, in qua nobis de jure et antiquitus obligantur, et quod libere transire per terras nostras debeant sicut prius. Volentes quod omnes debitores ipsorum ipsis satisfacere debeant, sicut de jure tenentur. Et ad hoc omnes aduocatos nostros faciendum seriosius exhortamur, districte mandantes ne permittant dictos judeos a quocunque in ipsorum juribus defraudari. Quicunque vero contra predictam graciam nostram fecerit se nouerit nostram indignacionem graviter incurri. In cuius etc. Datum ffrankenfurdt Ao. M° CCC° l°, feria iij post quasimodogeniti.

Nach einer Abschrift des Bar. v. Hackewitz.

LII.

Wir Karel von Gots genaden Römischer kunich ze allen zeiten merer des Reichs vnd kunich ze Beheim, Veriehen vnd tun kunt offenleichen mit disem brief Daz wir ze Nürnberg an Gerichtt sazzen, des nehsten montags nah dem Suntag so man singet Misericordia domini als ein Römischer Kunich ze recht

tun sol, Vnd do kom für vns an Gerichte der Hohgeborn Rupreht Pfallentzgraf bei Rein vnd hertzog in Beyrn, vnser lieber fürst vnd Swager, vnd gab auf, mit rechter Urteil, vnd auch mit vnserm gunst vnd willen, von rechtes wegen, dem Hohgeborn Ludwig Marggrafen ze Brandenburg vnd ze Lusitz, vnserm lieben Öheim vnd fürsten sein klag, Die er im mit vollem vnd gantzem gewalt ze gewinne vnd ze verluste auf geben het, gen dem, der sich nennet Woldmar Marggrafen ze Brandenburg, vnd aller recht, die er von seinen wegen, mit rechter Vrtail vor vns vnd dem Gerichte behabt vnd eruolgt hat gen dem selben Woldmarn, vnd seinen helfern, die in dem brief den wir im darüber geben haben mit vnsers Hofgerichtes Insigel versigelten, bei namen genennet sind. Und da von, wan er es vor vns vnd dem Reiche mit guter warer kuntschaft bezewgt vnd beweiset hat, daz der, der sich nennet Woldmar Marggraf ze Brandenburg nicht der Marggraf Woldmar sey, der Marggrafen Chunrads ze Brandenburg seligen Sune was, vnd auch der selbe Woldmar vngerecht ist, So setzen wir den obgenanten Ludowigen vnd sein Bruder Ludowigen den Römer vnd Otten Marggrafen ze Brandenburg vnd ze Lusitzz, vnser lieb Oheim vnd fürsten, in nutz gewer vnd recht derselben marck ze Brandenburg vnd des Lands ze Lusitz vnd aller irrer zugehörung, da er vor inn gesezzen ist, vnd die er gehabt hat, ee daz er mit vnrecht daraus geworffen wurde, von des selben Woldmars wegen vnd seiner helfer, Vnd wollen si auch, von Gerichtes wegen, da bei behalten. Da von gebieten wir von Gerichtes wegen, vnd von vnserm kunichleichen gewalt, vnd bei vnsern vnd des Reichs hulden allen den, die vns vnd dem reich verbunden sind, Ob daz waer, daz si iemant daran hindern oder irren wolt, daz si in denne gegen den, die sie hindern wolten, beholfen sullen sein, wan wir in auch von rehtes wegen darzu helfen sullen vnd wellen, daz si der selben mark ze Brandenburg des Lands ze Lusitzze vnd irer zugehörung in nutz gewer vnd reht wider gesetzt werden, daraus si mit vnrehte geworfen sind. Wär aber iemant, der dem vorgenanten Woldmar vnd seinen helfern wider si vnd das recht helfen oder zulegen wolte, zu dem wolten wir richten als reht wär. Des ze Vrchunde geben wir in disen brief versigelt vnder vnsers Hofgerichtes Insigel, der geben ist ze Nürnberg an dem obengeschribenn montag nah krists geburtt drewtzehen Hundert iar vnd darnah in dem funfzigisten iar, in dem vierden iar vnserer reiche.

Original. Pergament. Das Siegel ist verloren. Im Besitz des Herrn Geh. Archivraths Dr. Riedel.

LIII.

Wir Karel von Gots gnaden Romischer kunich, ze allen zeiten merer des Reichs vnd kunich in Beheim enbiten den hochgeborn fursten Otten vnd Wilhelmen Hertzogen zu Lunenburg, vnsern liben swagern vnd fursten, vnsere genade vnd alles gut. Wir tun ewc ze wizzen, daz wir ze Gericht gesezzen sein des nehsten Montags nach dem suntag, als man singet Misericordia domini, auf vnser kuniglichen burg ze nurinberg vnd daz die Hochgeborn Ludwig vnd Ludwig der Römer, vnd auch Otte, gebruder, Marggrauen ze Brandenburg, vnser lieben fursten vnd Oheim, vor vns in Gericht, da wir gesezzen sein, als ain Romischer kunig zu recht sitzen sol, mit dem rechten behabt haben die Mark zu brandenburk vnd zu Lusizz, mit aller irer zugehorung, vnd haben si auch der gesetzt in nucz vnd gewer, vnd haben geboten den hochgeborn friderich vnd Balthasarn Margraueu zu Meisse, vnsern lieben fursten vnd öheim, daz si die egenante Ludwig vnd Ludwig den Romer vnd Otten Marggrauen zu Brandemburk von vnsern wegen als vor vns vrteilt ist, mit rechter vrteile in die gewer derselben Mark zu brandemburg setzzen sullen, davon si mit vnrecht auzgeworffen seind, von deswegen, den man nennet Marggrauen woldmar zu brandemburk, Wan der hochgeborn rupprecht, pfallenczgraue bei Rein vnd hertzog in beyern, vnser lieber swager vnd furste, von derselben Marggrafen wegen mit guter kuntschafit vor vns in Gericht beweiset hat, daz derselb woldmar vngerecht ist. Da von gebieten wir ewc von Gerichts wegen vnd von vnsern kuniglichen gewalt vnd bei vnsern vnd des Reichs hulden, daz ir den vorgenanten Ludwig vnd Ludwig vnd auch Otten Margrafen ze brandemburg, mit allen sachen beholffen seit wider denselben woldmar vnd sein helffer, daz si der vorgenanten Lande wider in die gewere gesetzt werden, da si mit vnrecht, von desselben woldmar wegen, ausgeworffen sind. Tet ir des niht, wir müsten zu ewc rihten als recht wer. Des ze Vrkund send wir ewc disen brif, vorsigelt mit vnsers hofgerichts Insigel, der geben ist zu Nurenberg, an dem vorgenanten Montag, nach kristes geburt drützehenhundert iar vnd in dem funfzigsten Jare in dem vierden iare vnser Reiche.

Nach einer Abschrift des Hrn. Geh. Archivraths Dr. Riedel von dem im Königl. Geh. Staatsarchive zu Hannover befindlichen Originale genommen. Das Siegel ist der Rückseite aufgedruckt.

V.

Urkunden

dieſer Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden.

1346.	20.	Januar.	Der Rath zu Perleberg vergleicht die Schlächter mit den Juden wegen des Schlachtens. Riedel Cod. III. 377.
	12.	Februar.	Petrus von Mylen verkauft den Kalandsbrüdern in Seehauſen eine Hufe. Gerken Fragm. I. 70.
	28.	„	Verkauf von Kornhebungen in Gütern des Biſthums Havelberg zur Stiftung eines geiſtl. Lehns. Riedel Cod. I. 29.
	7.	April.	Cord und Geverd v. Bodenſtede übergeben dem Kloſter zu Salzwedel Einkünfte. Gerken Diplom. I. 317. Danneil Salzwedelſche Kirchengeſch. Anh. 11.
	17.	Mai.	Heinrich v. Damis beſchenkt das Kloſter zu Luckau. Worbs Inventar. 149.
	26.	Decbr.	Boſſe v. Wanzleve verkauft ſeinen Theil an Schloß Wanzleven ſeinen Vettern. Gerken Cod. V. 145.
1347.	6.	Januar.	Verfaſſungsurkunde von Perleberg, gegeben von dem Rathe. Riedel Cod. I. 148.
	14.	Febr.	Nic. de Jagow confert Henrico Bulen omnia mellificia in bonis Sommerlate. Gerken Cod. V. 188.
	9.	März.	Das Domkapitel zu Stendal beſtätigt eine Schenkung an den Altar in der Jacobikirche in Stendal. Lenz Urkunden 263.
	15.	Mai.	Gebhard von Alvensleben verkauft Einkünfte an die Kirche zu Salzwedel. Gerken Diplom. I. 318. Wohlbrück Alvensleben I. 293.

1347.	15. Juni.	Thiedericus Ep. desertam curiam a Capit. Brandenburg. obtinet. Gerken Stiftshiſtorie 556.
1348.	30. März.	Heinr. Henning, Heinr. junior und Albert Gebrüder von Sydow verkaufen den Rathmannen der Stadt Königsberg den See Crymo. Dat. Königsberg. Ungedruckte Urkunde.
	4. Sept.	Die v. Schulenburg überlaſſen dem Kloſter zu Salzwedel Lehen. Gerken Diplom. I. 321.
	6. Decbr.	Werner und Heinrich v. Schulenburg verkaufen dem Kloſter zu Salzwedel Einkünfte. Gerk. Dipl. I. 320.
	16. „	Vereinigung der altmärkiſchen Städte mit Klaus von Bismark. Datum Taugermünde. Gerken Diplom. I. 98.
	19. „	W. et H. de Schulenburg vendunt Ghildae exulantium in Soltwedel duae curias in Winterfeld. Gerken Cod. IV. 628.
1349.	4. Mai.	Die v. Wardenberg verkaufen den Buls Hufen zur Dotirung eines Altars. Riedel Cod. III. 379.
	26. Juni.	Der Rath von Königsberg beſtätigt die Schenkung der Grelleſchen Eheleute an die Kirche und das Georgs-Hoſpital. Kehrberg I. 267.
1350.	14. Januar.	Verſöhnung der Stadt Pritzwalk mit Hans Predöhl. Riedel Cod. II. 27.
	24. „	Coneke v. Kruſemark verkauft an Kloſter Heiligen Grabe Bölzke. Riedel Cod. I. 485.
	— — —	Des Raths zu Perleberg Vertrag mit der Bürgerſchaft über ſtädtiſche Angelegenheiten. Riedel Cod. III. 381.
	12. März.	Joachim v. Pinnow verkauft an Kloſter Heiligen Grabe Velmerſtorf. Riedel Cod. I. 485.
	27. „	Das Kloſter zum Heiligen Geiſt in Salzwedel wird beſchenkt. Lenz Urkunden 281.
	5. Mai.	Testimonium Henningi de Ronstede monasterio Chorin datum. Gerken Cod. II. 488.
	3. Juni.	Die Elendenbrüderſchaft zu Berlin nimmt einen Prieſter für ihren Altar an. Fidicin II. 46.
	8. Juli.	Ulrich v. Lindow ſchenkt der Kirche zu Schulzendorf 3 Hufen zum Gedächtniſſe ſeines Kapellans. Dietrich Ruppin 63.
	9. Octbr.	Gherecke Kerkow verkauft der Gewandſchneider-Gilde der Altſtadt-Salzwedel Hebungen im Dorfe Kerckow. Ungedr. Urkunde.
	10. Novbr.	Fratres de Knesebeck vendunt monasterio Distorp villam Rustenbeck. Gerken Dipl. II. 198.

1350.	25. Novbr.	Praepos. Distorp. assignat 3 marcas ex villa Rustenbecke. Gerken Diplom. II. 201. Beckmann Mark V. I. 10. 144.
—	„	Praepos. et Convent. Distorp. testatur de donatione 4 marc. a moniali de Marenholt. Gerken Diplom. II. 203.
—	„	Praepos. et Convent. Distorp. assignat 1 marc. ex villa Rustenbeck. Gerken Diplom. II. 204.
—	„	Praepos. Distorp. vendit reditus 24 solid. ex villa Rustenbeck. Gerken Diplom. II. 205.
—	„	Praepos. et Convent. Distorp. Gertrude de Bodedike assignat reditus. Gerken Diplom. II. 206.
—	„	Praepos. et Convent. Distorp. comparant ex donatione 29 marcas Duc. Brunsvic. Gerken Diplom. II. 196.

Druck von Louis Humblot in Berlin.

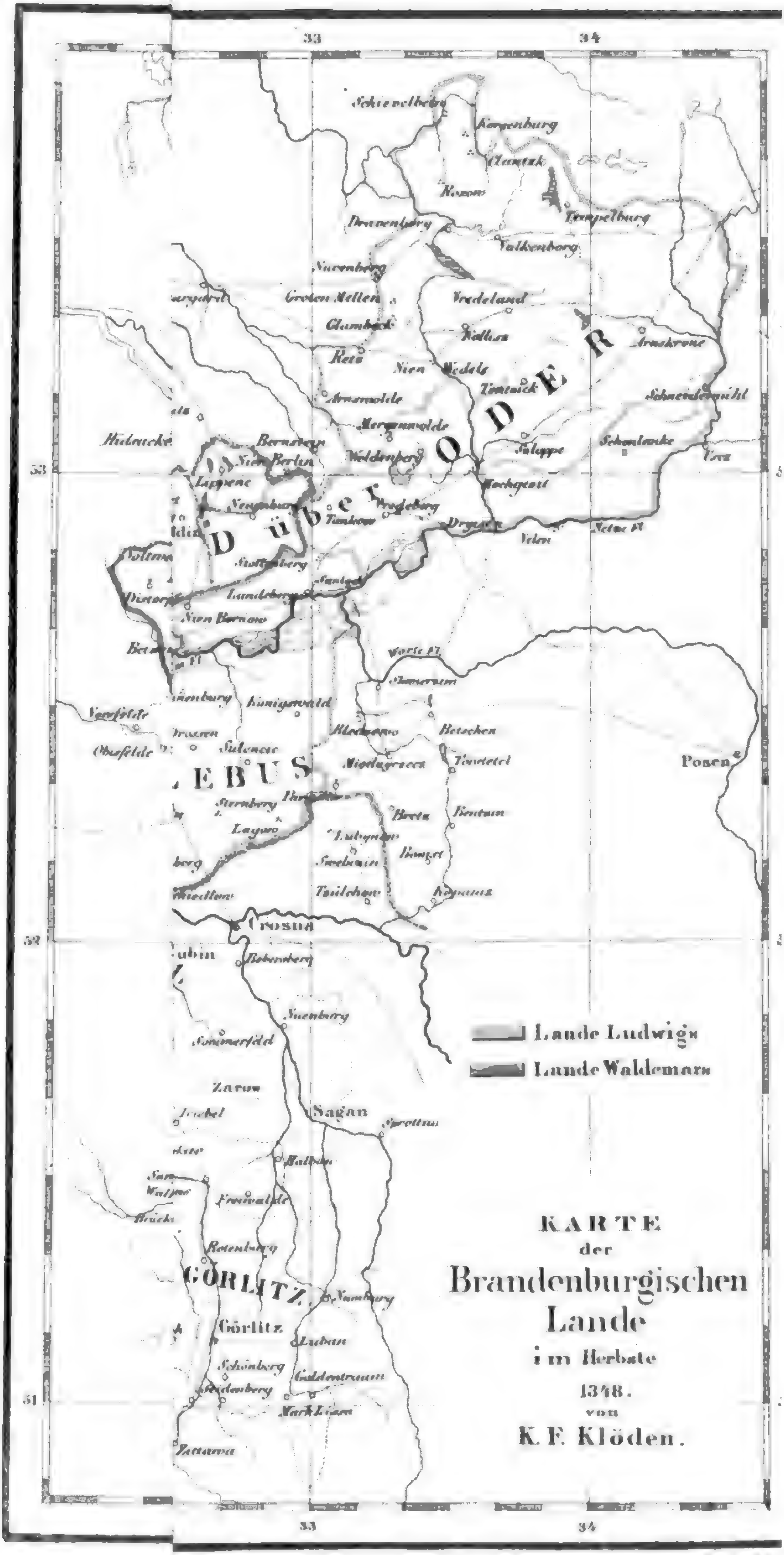
KARTE
der
Brandenburgischen
Lande
im Herbste
1348.
von
K. F. Klöden.
Lande Ludwigs
Lande Waldemars
ODER
Dübel
EBUS
GÖRLITZ
Schievelbein
Körgenburg
Tempelburg
Falkenberg
Drawenburg
Nuenburg
Vredeland
Arnskrone
Schneidemühl
Schonlanke
Mergenwolde
Woldenberg
Berlin
Lippene
Landsberg
Nien Bernow
Sternberg
Crossen
Posen
Sagan
Naumburg
Görlitz
Luban
Schönberg
Zittau
33
34
52
51

Digitized by Google

Digitized by Google

Ex
Biblioth. Regia
Berolinenſi.

Digitized by Google

Diplomatiſche Geſchichte

des

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg.

Unmittelbar nach den Quellen dargeſtellt

von

Karl Friedrich

K. F. Klöden.

Vierter Theil.

Mit einer Karte.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1845.

Diplomatiſche Geſchichte
des für falſch erklärten
Markgrafen Waldemar
von
Brandenburg,
vom Jahre 1345—1356.

Unmittelbar nach den Quellen dargeſtellt

von

K. F. Klöden.

Zweiter Theil.

Mit einer Karte.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1845.

Ex
Biblioth. Regia
Berolinenſi.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Operationen der Askaniſchen Fürſten und der beiden Ludwige zur Behauptung ihrer Rechte, von 1350 bis 1352 1

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichte Markgraf Ludwigs des Römers, von 1352 bis 1354 108

Dritter Abſchnitt.

Geſchichte Ludwigs des Römers, von 1354 bis zu Waldemars Entſagung 1355 209

Vierter Abſchnitt.

Geſchichte Ludwigs des Römers von 1355 bis zu ſeinem Tode 1365 . . . 278

Fünfter Abſchnitt.

Geſchichte Markgraf Otto's von 1365 bis 1373 307

Beilagen 361

Nachweis, daß nur ein Fürſtengericht competent in Waldemars und der Askanier Sache ſprechen konnte 363

Urkunden, von No. LIV. an, bis No. CIX. 374

Urkunden dieſer Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden 441

Karte der Brandenburgiſchen Lande im Jahre 1356.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Operationen der Askaniſchen Fürſten und der beiden Ludwige zur Behauptung ihrer Rechte, von 1350 bis 1352.

War auch dem Markgrafen Waldemar die Mark abgeſprochen, ſo ſtand doch das Recht der Askanier an derſelben noch aufrecht, denn ſelbſt der Römiſche König konnte es ihnen nicht anders nehmen, als in Folge eines gültigen Richterſpruchs vor dem Reiche und den Fürſten, und ein ſolcher war nicht erfolgt, nicht einmal ein ſcheinbarer, wie bei Waldemar. Daß die Askanier jenen Ausſpruch des Königs im Hofgerichte zu Nürnberg nicht als gültig anerkennen konnten, verſteht ſich, denn dazu kannten ſie die Rechte eines Reichsfürſten zu wohl, und ſie erkannten es als Pflicht, ſeine und ihre Rechte aufrecht zu erhalten, ſo ungleich auch der Kampf war. Kaum gelangten daher jene erſten Schreiben aus Nürnberg nach der Mark, ſo verſammelten ſie ſich zu Brandenburg, um gemeinſchaftliche Maaßregeln zu verabreden. Auch der Erzbiſchof Otto von Magdeburg war anweſend, wie Markgraf Waldemar, und der Herzog Johann von Meklenburg.

Zunächſt kam das Verhältniß der Altmark zum Erzbiſchof von Magdeburg zur Sprache, welche Waldemar, wie wir oben geſehen, als Pfand dem Erzbiſchofe am 5. Mai vorigen Jahres für die von ihm aufgewendeten und noch aufzuwendenden Koſten und Schäden übergeben hatte. Wahrſcheinlich mußte derſelbe auch jetzt wieder eine Summe herſchießen; noch aber hatten die Einwohner der Altmark nicht, wie es in allen ſolchen Fällen üblich

war, dem Erzbiſchofe die Huldigung zu ſeinem Gelde geleiſtet, ohne welche er im Lande nicht anerkannter Pfandherr war. Das Nächſte war demnach, die Einwohner dazu anzuweiſen. Es geſchah am 18. April zu Brandenburg mittelſt folgender Urkunde:

Wir Waldemar zu Brandenburg, zu Lauſitz und zu Landsberg Markgraf und oberſter Kämmerer des Römiſchen Reichs, und wir Rudolf der jüngere, Herzog zu Sachſen, Albrecht und Waldemar Gebrüder, Fürſten zu Aſkanien und Grafen zu Anhalt, thun kund öffentlich in dieſem Briefe den Mannen, Landen und den Städten Stendal, Alt und Neu Salzwedel, Gardelegen, Seehauſen, Tangermünde, Oſterburg, Werben und Sandow, daß wir geboten und befohlen haben den ehrbaren, umſichtigen[1]) Leuten Herrn Konrad von Eickſtädt Ritter, Günther und Günzelin von Bartensleben, und dem Rathe zu Tangermünde, daß dieſelben Mannen, Lande und Städte dem ehrwürdigen in Gott Vater, unſerm Herrn Erzbiſchof Otto, des heiligen Gotteshauſes zu Magdeburg, und ſeinem Gotteshauſe, ſollen huldigen zu ſeinen Pfennigen, wie wir ihm unſere Briefe darüber gegeben, auf ſo lange, bis wir ſie von ihm bringen und löſen mit Liebe und mit Gunſt. Dann ſollen ſie uns und unſern Erben eine Erbhuldigung thun, gleich andern unſern Mannen und Städten. Zu urkund ꝛc.[2])

Die letztere Aeußerung deutet uns zugleich an, was man in Bezug auf die übrigen Landestheile zu thun geſonnen war. Bisher hatten Land und Städte zwar dem Markgrafen Waldemar die Huldigung geleiſtet; aber die Aſkaniſchen Fürſten konnten, kraft der ihnen ertheilten Belehnung, von ihnen auch die Erbhuldigung verlangen. Auf die Treue der Mannen und Städte glaubten ſie allerdings, trotz der königlichen Abmahnungsſchreiben, rechnen zu können; aber feſter waren Land und Städte ihnen doch durch eine Erbhuldigung verbunden, und ein Losſagen von ihnen wurde dadurch höchſt ſtrafbar. Es durfte damit nicht gezögert werden; denn welche Saat König Karls Briefe ausſtreueten, konnte man nicht wiſſen, und Spandau hatte bereits gezeigt, daß nicht allen Städten zu trauen ſei. Aber es galt zugleich noch einen Verſuch, ehe man zu Gewaltmaaßregeln ſchritt, den König zu einer Modification ſeines Befehles zu bewegen. Hatten die Städte die Erbhuldigung geleiſtet, ſo konnten ſie, ohne ihre Ehre

1) beſcheidenen, — ſolche, die Beſcheid wiſſen.
2) Gerken Cod. IV. 493.

zu verlieren, ſich nicht eher an einen andern Fürſten wenden, als bis die Aſkaniſchen Fürſten ihnen Huldigung und Eid zurückgegeben und entlaſſen hatten. Es half dann dem Könige nichts, den Städten Briefe zuzuſenden; er mußte mit den Aſkaniſchen Fürſten unterhandeln, und nur wenn dieſe ſich dazu verſtanden, zu reſigniren und jene Entlaſſung auszuſprechen, hatten die Städte freie Hand. Ohne dies halfen dem Könige alle Anweiſungen an die Städte, ſich an einen andern Herrn zu halten, nichts, denn die Städte und Lande waren verbunden, ihren Eid zu halten. König Karl durfte dann nicht hoffen, auf einem anderen Wege, als den der Eroberung über die Mark zu verfügen, und gerade dies war nicht ſeine ſtarke Seite und nach ſeinem Geſchmacke. Wenn nun außerdem die ſämmtlichen Waldemarſchen Städte den König baten, ſie bei den Aſkaniern zu laſſen, ſo ging der König vielleicht auf dies Geſuch ein, theils um dem Wunſche des Landes entgegen zu kommen, theils aus Furcht vor dem Kriege, durch welchen er das Land den Aſkaniern entreißen mußte. That er es nicht, ſo wurde der Krieg, den ſie alsdann wegen der Mark führen mußten, um ſo mehr motivirt; ſie führten ihn nicht bloß in ihrem Intereſſe, ſondern auch im Intereſſe des Landes und der Städte, welche keine Veränderung der Regierung wünſchten. Den Erfolg dieſer Schreiben aber mußte man abwarten.

Zunächſt mußte daher ſogleich die Erbhuldigung des Landes und der Städte der Mittelmark und des Ukerlandes von den Aſkaniſchen Fürſten eingenommen, und die gewöhnliche Beſtätigung ihrer Freiheiten und Rechte ausgeſtellt werden.

Die Altmark konnte, weil ſie dem Erzbiſchof verpfändet war, jetzt den Aſkaniern keine Erbhuldigung leiſten. Es mußte dies bis zu ihrer Einlöſung verſchoben bleiben.

Wegen der Priegnitz müſſen beſondere Verhandlungen mit Meklenburg ſtattgefunden haben, welche die Aſkaniſchen Fürſten verhinderten, dort die Erbhuldigung zu fordern. Die betreffende Urkunde iſt bis jetzt nicht bekannt geworden.

Alle Städte aber, welche die Erbhuldigung leiſteten, ſollten zugleich nach einem gegebenen Schema ein gehörig beſiegeltes Schreiben an den König richten mit der Bitte, ſie bei den Aſkaniſchen Fürſten zu laſſen, welche Schreiben dann dem Könige Karl überſandt werden ſollten.

Schon am nächſten Tage wurde die Altſtadt Brandenburg von den Aſkaniſchen Fürſten aufgefordert, ihnen die Erbhuldigung

zu leiſten, worauf die Fürſten ihnen die Privilegien in gewohnter Form beſtätigen würden. Auch machte die Stadt keine Schwierigkeiten, ein Beweis, daß ſie weit entfernt war, Markgrafen Waldemar für den unrechten, oder das Recht der Aſkaniſchen Fürſten für erloſchen zu halten. Nur über die Art der gegenſeitigen Verbindlichkeiten fanden Verhandlungen ſtatt, nach deren Beendigung die Stadt, und mit ihr die dazu gehörigen Mannen, die Erbhuldigung in aller Form leiſteten. Hierauf ſtellten die Fürſten den nachfolgenden Beſtätigungsbrief aus:

Wir Rudolf der Jüngere und Albrecht unſer Vetter von G. Gn. Herzoge zu Sachſen, und wir Albrecht und Waldemar von G. Gn. Fürſten von Anhalt und Grafen zu Aſkanien bekennen ꝛc., daß wir, wegen der Erbhuldigung, die ſie uns gethan haben, nach des hochgebornen Waldemars Markgrafen zu Brandenburg, unſers Oheims Tode, ſollen und wollen laſſen unſere Altſtadt Brandenburg, und alle unſere Mannen, Städte, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern bei aller Freiheit, Gerechtigkeit und alter Gewohnheit und Gnaden, die ſie gehabt haben bei ihrer alten Herrſchaft. Auch ſollen wir ihnen halten alle die Stücke, die ſie mit Briefen beweiſen mögen, die ihnen die Fürſten, Herrn und Fürſtinnen gegeben haben. Ferner ſollen wir das Land nicht theilen noch ſcheiden, und würde Krieg oder Zwietracht zwiſchen uns, was Gott nicht gebe, ſo ſollen zween unſerer Freunde und Manne und Städte unſerer Zwietracht mächtig ſein. Wer dem nicht folgen wollte, dem ſollen ſie nicht beholfen ſein, bis auf die Zeit, daß er ſich bedeuten läßt. Auch ſollen wir nach unſers Oheims Markgrafen Waldemars Tode die erſte Lehnwaare leihen unſern Mannen, Bürgern und Bauern umſonſt, das ſollen die zwei älteſten von uns thun, einer von Sachſen und einer von Anhalt, und wenn es ihnen geliehen iſt, ſo ſoll es mit den andern (beiden von Sachſen und Anhalt) ungefährdet bleiben, bis daß man zu ihnen kommen mag, und ſollen dennoch unſer Aller Mannen bleiben, damit ſoll es ihnen geliehen ſein, ſo lange wir Vorbenannten leben. *Ferner geloben wir Mannen, Städten und Landen, daß wir einträchtiglich wollen bei ihnen bleiben. Wäre es, daß wir gedrungen würden von irgend einer Herrſchaft, daß wir um keinerlei Sache willen uns ſondern laſſen von ihnen, ſondern wollen Arges und Gutes mit ihnen leiden, als mit unſern Erbmannen. Daſſelbe ſollen ſie bei uns wie-*

der thun als bei ihren Erbherren. Auch alles unrechte Geleite und Zoll auf Waſſern und Landen ſollen abgethan werden. Wäre es auch, daß unſere Vögte irgend Jemanden verunrechteten in unſerer vorbenannten Stadt, in Landen oder Städten, darum ſoll die Stadt oder das Land ſich nicht von uns kehren, ſondern wir ſollen ihnen von unſern Vögten Recht verſchaffen. Wäre es aber, daß wir ſie ſelber verunrechteten, was Gott nicht gebe, ſo ſoll man vier Mann erwählen in jeglicher Vogtei, in welcher das geſchieht, zween von den Mannen und zween von den Städten, die ihnen und uns dazu geſchickt zu ſein dünken, die ſollen uns bedeuten, daß wir das Unrecht abſtellen innerhalb des nächſten Vierteljahres, in welchem wir dazu ermahnt werden. Thäten wir das nicht, ſo mögen ſie uns verklagen vor die anderen Städte und Lande, und können ihnen die nicht helfen, daß das Unrecht abgeſtellt und vergütigt würde, ſo mögen die Stadt, oder die Städte, oder die Mannen, die verunrechtet waren, ſich halten an einen andern Herrn mit Ehren, bis an die Zeit, wo ihnen das Unrecht abgeſtellt oder vergütigt wird, und ſie bei Recht bleiben, und wenn das geſchehen, ſo ſollen die Städte, oder die Stadt, oder die Mannen auf der Stelle ſich wieder an uns halten, wie vorgeſchrieben ſteht. Daß wir ihnen das ſtets und ganz halten wollen, was vorgeſchrieben iſt, ſo haben wir unſer Inſiegel hängen laſſen an dieſen Brief. Zeuge dieſer Verhandlung ſind: der hochgeborne Fürſt Johann, Herzog von Meklenburg, und die edlen Manne Burghart Herr von Schrapelow und Herr Gumprecht von Aldenhauſen, Herr Werner von Anvord, Herr Hanns von Wanzleben, Herr Fritze von Wederden, Ritter, und andere viele guter Leute. Gegeben zu Brandenburg 1350 Montag nach Jubilate[1]).

Solche Bewilligungen mußten allerdings den Aſkaniern die Herzen der Bürger zuwenden, und da ſie von keinem Fürſten mehr verlangen konnten, ſo fanden ſie auch kein Bedenken, ſich ihnen unauflöslich zu verbinden, wenigſtens ſo lange unauflöslich, als die Aſkaniſchen Fürſten nicht ſelber das Band der Treue löſeten. Nunmehr ſtellte die Stadt auch gern und willig die Bitte an den König aus, ſie bei dieſen Fürſten zu laſſen, welche alſo lautete:

Dem Allerdurchlauchtigſten Fürſten Karl, Römiſchen Könige,

1) Urkunden-Anhang No. LIV.

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unſerm gnädigſten Herrn, Rathmanne und Gemeinen der alten Stadt Brandenburg, zu allen Zeiten Unterthänigkeit und guten Willen mit bereitem Dienſte. Lieber Gnädiger Herr. Ihr habt uns mit eurem eigenen Munde, und mit euern Briefen gewieſen, nach des hochgebornen Fürſten, unſers Herrn Markgrafen von Waldemars von Brandenburg Tode, an die durchlauchtigſten Fürſten, Herzog Rudolf den jüngeren und Herzog Otto von Sachſen und an ihre Erben, an Grafen Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt und an ihre Erben, und habt ihnen darüber ihre Briefe gegeben, und habt ſie auch öffentlich belehnt vor Frankfurt mit eurer Königlichen Gewalt, und wir ſind überdies zu Wittenberg von euren Königlichen Gnaden mit eurem eigenen Munde, und darnach mit euren Briefen an ſie gewieſen, die wir vorzeigen können. Darum haben wir Herzog Rudolf dem jüngern von Sachſen, Herzog Albrecht ſeinem Vetter, des ſeligen Herzogen Otten Sohn, dem Gott gnade, und ihren Erben, und den Genannten von Anhalt und ihren Erben gehuldigt und geſchworen, erblich bei ihnen zu bleiben als bei unſern rechten Erbherrn, und ſie bei uns als bei ihren Erbmannen, nach dem Tode unſers ehegenannten Herrn Markgrafen Waldemars zu Brandenburg. Wir bitten eure Königlichen Gnaden, daß ihr die vorgenannten von Sachſen und von Anhalt, unſere Herren, behaltet, als wir nicht an euere Königliche Gnaden zweifeln, bei der Mark zu Brandenburg, die wollen wir verdienen an euern Königlichen Gnaden zu allen Zeiten, wenn wir auch wollen erblich bei ihnen bleiben und ewiglich, als bei unſern Erbherren, wie ihr uns mit euerm eigenen Munde und mit euern Briefen, die wir vorlegen können, an ſie gewieſen habt. Zu einer Urkunde dieſer Huldigung, mit welcher wir nur Königliche Gebote erfüllen wollen, haben wir unſerer Stadt Inſiegel an dieſen Brief gehangen, gegeben, rc.[1])

Das Schreiben iſt wirklich mit einer in jener Zeit ſeltenen Feinheit abgefaßt. Der ſchwere und ſehr gegründete Vorwurf: wie kannſt du als König mit Königlicher Gewalt die Fürſten öffentlich mit der Mark belehnen, uns mündlich und ſchriftlich an ſie weiſen, zu Gehorſam, Huldigung und Eid verpflichten und

1) Gerken Cod. II. 385, aber nicht ganz richtig, und hier berichtigt nach dem Originale.

nachdem wir ſolches gethan, dies Alles für ungültig erklären wollen, die Fürſten ohne Urſache, Urtheil und Recht ihrer Rechte berauben, unſere im Gehorſam gegen dich geleiſteten Eide für aufgelöſet erklären, oder vielmehr, uns ſogar ohne eine ſolche Erklärung, zum Treubruch auffordern? — Kannſt und darfſt du feierlich verliehene Rechte eigenmächtig nehmen, gültige und bindende Eide für nichtig erklären? — Man konnte in der That ſo ſchwere, und doch ſo begründete Vorwürfe, nicht feiner, und die königliche Würde ſchonender einkleiden, als es in jener Form der Bitte geſchah.

Wir entnehmen aber zugleich aus beiden Urkunden, daß der Herzog Otto von Sachſen, der Bruder Rudolf des Jüngern, inzwiſchen verſtorben war, und ſein Sohn Albrecht nunmehr als Erbe in ſeine Rechte trat. Ueber dieſen Todesfall ſchweigen außerdem alle Nachrichten. Er hat das Leid des Aſkaniſchen ſchwer geprüften Hauſes ohne Zweifel vermehrt. Ferner ſehn wir, daß das Project aufgegeben war, die Mark zu theilen. Auch der Vertauſchungsplan iſt aufgegeben, denn Sachſen und Anhalt wollen die Belehnung gemeinſchaftlich ertheilen.

Am folgenden Tage den 20. April leiſtete die Neuſtadt Brandenburg die Erbhuldigung, erhielt dieſelbe Beſtätigung ihrer Rechte und dieſelben Zugeſtändniſſe, und ſtellte wörtlich daſſelbe Schreiben an den König Karl aus[1]).

Völlig das Gleiche geſchah am 21. April in der Stadt Nauen[2]), und am 24. April in der Stadt Rathenow[3]).

Während dies vorging, befand ſich Markgraf Ludwig der Römer zu Frankfurt an der Oder, wo er noch am 24. April war[4]). Polen, Tataren und Litthauer ſollen in die Neumark eingefallen ſein, und den öſtlichen Theil verwüſtet haben. Ludwig vermochte ihnen aus Mangel an Mannſchaft keinen wirkſamen Widerſtand zu leiſten. Die Nachricht iſt jedoch ſehr ungewiß, und nicht zu verbürgen.

Am 27. April leiſtete die Stadt Görzke den Aſkaniſchen Fürſten die Erbhuldigung, erhielt von ihnen dieſelben Zuſicherungen wie Brandenburg, und ſtellte daſſelbe Schreiben aus[5]). Nun-

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Bekmann Anhalt V. 35.
2) A. a. O. und ungedr. Urk.
3) A. a. O. Buchholz V. Anh. 35.
4) Wohlbrück Lebus I. 570.
5) Ungedruckte Urkunde.

mehr wandten ſich die Aſkaniſchen Fürſten nach Berlin, wo wir ſie am 30. April finden. An demſelben Tage leiſtete Berlin die Erbhuldigung, und empfing von ihnen wörtlich dieſelben Verſicherungen wie Brandenburg[1]), worauf die Stadt auch daſſelbe Schreiben an den König ausſtellte[2]). Auffallend iſt es, daß die Stadt Kölln an demſelben Tage beſonders die Erbhuldigung leiſtete, beſonders die Verſicherungen erhielt, und auch ein beſonderes Schreiben an den König erließ, obwohl daſſelbe völlig gleich mit den übrigen war[3]). Noch denſelben 30. April geſchah völlig das Gleiche in Köpenick[4]). Der Herzog von Meklenburg wie die ganze genannte Umgebung der Fürſten war auch hier anweſend.

Mitten in dieſen Wirren erſcholl plötzlich eine Nachricht, welche in jener Zeit auf einen ſehr großen Theil der Menſchen ſehr aufregend wirkte, und als eine ſehr erfreuliche Begebenheit betrachtet wurde. Außerhalb des, dem Biſchofe von Havelberg gehörigen Fleckens Bismark in der Altmark, lag eine alte Kirche mit einem ſchönen Kirchhofe zum heiligen Kreuz, oder auch Maria Himmelskönigin genannt. Hier ſollte das der Andacht ausgeſtellte heilige Kreuz plötzlich Wunder gewirkt haben, und der Ruf deſſelben verwandelte die Kirche nun auf einmal in eine Wallfahrtskirche, nach welcher der Zudrang übermäßig groß wurde. Wie lange er fortdauerte, wiſſen wir nicht, allein ſehr lange hat es nicht gewährt, denn eines Tages war das Gedränge beim Opfern ſo groß, daß die Opfernden ſich nicht anders zu helfen wußten, als auf einander loszuſchlageu, wobei Menſchen getödtet wurden. Nunmehr war die Kirche entweiht, und damit verlor ſich der Glaube an die wunderthätige Kraft des Kreuzes, worauf denn auch die Wallfahrten aufhörten[5]). Eine etwas weniger inbrünſtige Andacht hätte ihr größere Dauer verliehen. Auch nach einem Marienbilde in der Lauſitz war ein großer Zulauf, welches angeblich mit den Leuten ſprach. Beſonders fanden ſich hier ſehr viele Weiber ein, bis Herzog Rudolf von Sachſen dem Unweſen mit Gewalt ein Ende machte[6]).

Am 1. Mai zogen die Aſkaniſchen Fürſten nach Strausberg, und nahmen dort die Erbhuldigung an. Hinſichtlich der

1) Die Urkunde in Gerken Vermiſchte Abhandlungen I. 187.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Bekmann Mark V. IX. 1. 76.
6) Magdeb. Schoppenchronik Botho Chron. pictur. ap. Leibnitz. T. III. p. 380.

ſchriftlichen Ausfertigung wurde es genau eben ſo, wie vorher gehalten[1]).

Markgraf Ludwig der Römer befand ſich am 1. Mai in Frankfurt an der Oder[2]), am 2. Mai in Arnswalde. Hier verlieh er, zugleich im Namen ſeines älteren Bruders, dem Franciskus, Scholaſticus der Collegiatkirche zu Colberg, wegen deſſen ihm vielfach und oft geleiſteten Dienſte, und weil er ihm ſeine beſondere Gunſt und Gnade beweiſen will, das Anrecht auf eine Präbende in Soldin, und ertheilt dem Propſte Ludolf, dem Dekan Dietrich, und dem ganzen Kapitel zu Soldin den Befehl, demſelben, ſobald ſich die Möglichkeit darbietet, die vierte nächſte größere Präbende zu ertheilen, und dies nicht zu verzögern. Entgegengeſetzten Falles würden ſie in ſeine ſchwere Ungnade fallen[3]).

Unterdeſſen hatte ſich König Waldemar von Dänemark zu Roſtock mit Meklenburg verſöhnt, und wie ſo häufig in ſolchen Fällen, ſollte auch diesmal eine Fürſtentochter geopfert werden, um die Verſöhnung möglichſt feſt zu beſiegeln. Am 2. Mai wurde zwiſchen König Waldemars Tochter Margaretha, und Herzog Heinrich von Meklenburg zu Lübeck ein Heirathsvertrag abgeſchloſſen[4]), und am 8. Mai kam zu Roſtock der vollſtändige Verſöhnungsvertrag zu Stande[5]). Die junge Margaretha aber verſtand es, ſich nicht willenlos opfern zu laſſen, denn ſie behielt ihre Selbſtſtändigkeit und wußte ſie zu behaupten; aus der Hochzeit wurde nichts. Es iſt dies die nachmals unter dem Namen der nordiſchen Semiramis ſo berühmt gewordene Margaretha, die Beſitzerin dreier Königreiche.

Die Aſkaniſchen Fürſten gingen am 3. Mai nach Bernau, und empfingen die Erbhuldigung. Auch hier ſtellte die Stadt willig das Bittſchreiben an den König aus[6]). Nach einigen Tagen gingen ſie nach Eberswalde, wo am 7. Mai daſſelbe geſchah[7]).

Markgraf Ludwig der Römer befand ſich am 5. und 8. Mai in Frankfurt[8]). Am 10. Mai belehnte er die Ehefrau des Rit-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbruck Lebus I. 570.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Hiſtor. Abhandlungen der Kön. Geſellſch. d. Wiſſenſchaften zu Kopenhagen, II. 381.
5) Schwarz Lehnshiſtorie, 396.
6) Ungedruckte Urkunde.
7) Ungedruckte Urkunde.
8) Wohlbrück Lebus I. 570.

ters Wedego von Wedel mit dem Dorfe Kannenberg, das 60 Hufen hatte, mit allem Zubehör auf Lebenszeit, wie es bis jetzt derſelbe Ritter Wedego inne gehabt hat. Zeugen ſind: Haſſo der ältere, Haſſo der jüngere von Uchtenhagen, Henning von Uchtenhagen, Bombrecht ꝛc.[1])

Unterdeſſen waren die Aſkaniſchen Fürſten nach Prenzlau gezogen, und nahmen daſelbſt am 11. Mai die Erbhuldigung an. Auch hier beſtätigten ſie der Stadt alle Rechte, und gaben ihr dieſelben Bewilligungen wie den anderen[2]), und eben ſo ſtellte ſie denſelben Brief am 11. Mai aus, wie die übrigen[3]). In Prenzlau verweilten die Fürſten längere Zeit, und feierten daſelbſt am 16. Mai das Pfingſtfeſt.

Markgraf Ludwig der Römer verlieh am 12. Mai zu Soldin dieſer Stadt als Eigenthum das Dorf Werbelitz mit allem Zubehör, wie er es bisher beſeſſen, wofür ihm die Stadt 90 Mark Brandenburgiſchen Silbers zur Auslöſung ſeiner Pfänder gegeben hatte[4]).

Die Aſkaniſchen Fürſten gingen von Prenzlau nach Paſewalk, nahmen hier die Erbhuldigung an, und verfuhren wie anderwärts. Auch dieſe Stadt ſtellte das Schreiben an den König aus, wie alle anderen[5]).

Markgraf Ludwig der ältere war am 19. Mai in Nürnberg, wo er dem Könige Karl verſprach, ihm gegen die Burggrafen von Nürnberg Beiſtand zu leiſten, mit welchen Karl in Unfrieden gerathen war[6]).

Die Aſkaniſchen Fürſten waren von Paſewalk nach Prenzlau zurückgegangen, wo ſie ſich noch am 25. Mai befanden. Erſt hier lernen wir wenigſtens einen Theil der Theilnehmer ihres Zuges kennen. Es waren die Herzoge Rudolf der jüngere und Albrecht von Sachſen, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, die Ritter Andreas von Globeck, Johann Loſer, Boto genannt Große, Georg von Kerkow, Benedikt von Benz, Albrecht von Welsleben, Peter von Heinrichsdorf, Degenhard von Wulfen, und der Kapellan Johann, oberſter Pfarrer in Deſſau. Sie ergriffen zum Schutze der Juden gegen den Pöbel daſſelbe Mit-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. VII. 19. (nicht beſonders). Buchholz V. Anh. 96. (noch ſchlechter).
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) de Sommersberg Script. rer. Siles I. 994. Lunig I. 383.

tel, das auch anderwärts in vielen Fällen mit Glück angewendet wurde, und schenkten an dem genannten Tage der Stadt Prenzlau alle daselbst wohnhaften Juden, sie mochten schon jetzt dort anſäſſig sein, oder erst künftig dahin kommen, das heißt, sie schenkten der Stadt alle Rechte, Nutzungen, Vortheile und Dienste, welche dem Landesherrn von den Juden zustanden[1]).

Gleich darauf zogen die Askanier nach Angermünde, und nahmen daselbst am 27. Mai die Erbhuldigung an. Auch diese Stadt erhielt dieselben Versprechungen und Rechte, und stellte wie alle übrigen an demselben Tage die Bittschrift an den König Karl aus[2]). Erst bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß auch Markgraf Waldemar den Zug mitmachte, obgleich er in keiner der vorgedachten Städte erwähnt wird. Wodurch Angermünde sich sein besonderes Wohlwollen erworben, wissen wir nicht. Aber an demselben 27. Mai stellte er für die Stadt folgende sehr gnädige Urkunde aus:

Wir Waldemar von G. Gn. zu Brand. zu Lausitz und zu Landsberg Markgraf, und des heiligen Römischen Reichs oberster Kämmerer, wir Rudolf Markgraf und Albrecht unser Vetter, von derselben Gnade Gottes, Herzoge zu Sachsen, und wir Albrecht und Waldemar, von derselben Gnade Gottes Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Askanien, bekennen offenbar in diesem Briefe, (daß wir) mit Willen und mit Rath unseres Rathes den ehrbaren Leuten, den Rathleuten, den Bürgern und der ganzen Gemeinheit der Stadt zu Neu Angermünde, die nun sind, oder noch zukünftig sind, zehn Pfund Brandenburgischer Münze in dem Thorzolle und in dem Ungelde geliehen haben, welche ehemals zu dem Zolle und dem Ungelde zu Schwedt gehörten, für hundert Mark Brandenburgischen Silbers mit Lehn und mit Eigenthum, als wie eine Stadt zu Recht Eigen haben soll, ewiglich in Frieden zu gebrauchen. Ferner ertheilen wir die besondere Gnade den Bürgern und der Gemeinheit der Stadt zu Angermünde, die darin Erbe und Eigen haben, daß sie frei mögen fahren die Oder auf und nieder mit aller Kaufmannschaft, und sollen keinen Zoll noch Ungeld geben zu Schwedt. Auch soll die Heerstraße, die da geht zur Nieder Finow und zur Neustadt nirgend anderswo hin gehen, denn zu Angermünde, wie sie von Alters her gegangen. Alle die Briefe, die sie haben über das Dorf zu Kerkow, und über das

1) Seckt Gesch. von Prenzlau I. 184.
2) Ungedruckte Urkunde.

Lägerholz in der Werbellinſchen Heide zu ihrem Brauen und zu ihrer Feuerung, und alle ihre anderen Briefe, die ſie beweiſen können, die wollen wir ihnen feſt und ſtet halten, und wollen ſie ihnen beſſern, und nicht ärgern, und unſere Gnade ihnen mittheilen und mehren, wo wir mögen und können. Daß dieſe Verleihung und dieſe Gnade ganz und ſtet ewiglich bleibe, ſo haben wir dieſen Brief zu einer Urkunde heißen ſchreiben, beſiegelt mit unſern Inſiegeln. Zeuge dieſer Dinge ſind Herr Andreas von Globick, Herr Peter von Heinrichsdorf, Herr Johannes Wanzleben, Herr Gerdtz, Herr Bode Große, Herr Johannes Leſſ, Herr Benedictus von Bentz, Herr Markus (?) von Kerkow, Herr Albrecht von Weltitzleben, Ritter, Herr Dieterich der Propſt zu Berlin, Herr Johannes von Deſſau, Kanzler und Kapellan, Kuno Ryke und andere viele guter Leute, die wohl zeugen- und ehrwürdig ſind. Gegeben iſt dieſer Brief zu Neu Angermünde, nach Gottes Geburt 1350, an dem heiligen Leichnamstage unſeres lieben Herrn Jeſu Chriſti [1]).

Für die Stadt war dieſe Urkunde von großer Wichtigkeit. Sie hatte dem Markgrafen 100 Mark gezahlt, und bezog nun die Zinſen mit 10 Procent aus dem Zolle. Dies war ein bloßer Rentenkauf. Aber die freie Schiffahrt auf der Oder und die Zollfreiheit im Oderzolle zu Schwedt, die Zurückverlegung der Landſtraße über Angermünde, die Holzung in der Werbellinſchen Heide, welche damals bis Angermünde und Prenzlau reichte, waren Dinge von Wichtigkeit. Das Dorf Kerkow hatte ſie ſchon früher von Waldemar erhalten.

Furchtbarer als je brach die entſetzliche Peſt, der große Tod, in dieſem Jahre in allen deutſchen Landen aus, und wüthete zwiſchen Pfingſten und Michaelis auf eine bis dahin nicht gekannte Weiſe. Viele ſollen ſelbſt vor Angſt geſtorben ſein, denn ſo etwas war nie erhört geweſen. Der Schreiber dieſer wahrſcheinlich gleichzeitigen Nachricht ſetzt hinzu: „was die Urſache war dieſes Sterbens, und der andern, die danach kamen, das iſt Gott bekannt, und verdeckt durch den verborgenen Schatten ſeiner grundloſen Weisheit, außer demjenigen, was vorhin geſagt iſt, daß die Planeten und Sterne ſollten Einfluß haben auf das Sterben. Das iſt aber wahr, daß ſie nicht ſind die erſte und höchſte Urſache, ſondern Gott allein. Die Planeten ſind nur Inſtrumente

1) Urkunden-Anh. Nr. LV.

und Zeichen, vermittelſt deren Gott wirket und ſeinen Willen vollbringt. Ich glaube, daß die Bosheit der Leute, welche ſich vermehrt in der letzten Zeit der Welt, und immer größer und größer wird, eine Urſache ſei, warum ſich auch die Rache der Pein vermehrt, wie die Lehrer der heiligen Schrift wollen. Und iſt dem alſo, ſo ſind dieſes Sterben, dieſe Kriege, Verräthereien und alle die Plagen, die jetzt geſchehen, vielmehr die Zeichen, die Chriſtus vorhergeſagt hat in den heiligen Evangelien, daß ſie ſollen geſchehen vor der letzten Zeit; wie lange vorher, das iſt nicht beſchrieben, weil das Gott allein bekannt iſt"[1]. Mit dieſem Gedanken von der Nähe des jüngſten Tages trugen ſich damals ſehr viele Menſchen. — Wir wollen uns nicht mit der Beſchreibung der Verheerungen dieſer ſchrecklichen Krankheit aufhalten. Aber mit ihr erneuerten ſich auch die Judenverfolgungen in hohem Maaße, zu gleicher Zeit wuchſen die Schwärme der Geißelbrüder an allen Orten, die heulend und ſchreiend, ſingend und geißelnd das Land durchzogen mit zerfleiſchtem Rücken, und im Schmerze eine Wolluſt fanden. Einige alte Verſe charakteriſiren das unglückliche Jahr 1350 und ſeine hervortretendſten Plagen:

Pestis regnavit, plebis quoque millia stravit,
Contremuit tellus, populusque crematur Hebraeus,
Insolitus populus, flagellat se seminudus etc.[2])

In der Mark war keine Ausſicht mehr, durch bloße Weiſungen König Karls an die Baierſchen Markgrafen die Städte und Lande zum Abfall von Waldemar und den Askaniern zu bewegen. Der Krieg war unvermeidlich, und Markgraf Ludwig der ältere ſuchte deshalb in Schwaben und Baiern anzuwerben, was er nur an ſchlagfertigen Degen auftreiben konnte[3]). Am 27. Mai nahm er zu München den edlen Mann, Grafen Hermann von Henneberg von Aſche, ſeinen lieben Oheim, in ſeinen Dienſt, mit allen denen, die er ihm zuführen würde, und verſprach ihm, daß er ihnen für ihren Dienſt, Schaden und Koſtgeld ſtehn wolle, aus ſeinem Hauſe wieder in ihr Haus. Das Nähere ſoll durch Otto von Helbe und zweien Hennebergſchen und zweien Brandenburgſchen Räthen feſtgeſetzt werden[4]).

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 276.
2) Cramer Großes Pommerſches Kirchenchronicon, B. II. p. 67.
3) Becmannus enucleat. 120.
4) Schultes Hennebergſche Geſchichte I. 469.

Markgraf Ludwig der Römer erließ am 29. Mai zu Morin dem Rathe und der Stadt Neu Landsberg wegen der großen Zerſtörung und Verheerung, welche neulich wieder eine Feuersbrunſt angerichtet, die die Stadt verzehrt hatte, für fünf auf einander folgende Jahre jede Abgabe und jeden Dienſt, inſonderheit, um damit den Armen beizuſtehen. Bei ihm befanden ſich: Henning von Uchtenhagen, Oſt, Johann von Wedel, der Protonotar Morner, und Kuno Hockmann der ältere[1]).

Die Peſt wüthete unterdeſſen fort. Zu Magdeburg begann das Sterben in dieſem Jahre um Pfingſten und dauerte bis Michaelis faſt ununterbrochen fort. Da die Kirchhöfe bald mit Leichen angefüllt waren, ſo mußte man bei dem jetzt wüſten Dorfe Rottersdorf große Gruben machen, und zwei Karren und ein Wagen hatten Tag für Tag unaufhörlich genug damit zu thun, die Todten hinauszufahren. Der Jammer in allen Familien und Häuſern war unbeſchreiblich. Manche davon ſtarben ganz aus. In dem zahlreich beſetzten Barfüßer-Kloſter zu Magdeburg blieben, wie zu Halle, nur drei Mönche am Leben. Ein Augenzeuge dieſes Sterbens, der Verfaſſer der Schöppen-Chronik, erzählt, daß in dem Hauſe, wo er wohnte, und das vor der Peſt 10 Menſchen zählte, nur er und noch einer am Leben geblieben ſeien. Von den 11 Schöppen ſtarben 5. Man zählte die Todten wegen ihrer Menge nicht mehr. Die Auguſtiner erhielten von Verſtorbenen an 12 Schock Frauen- und Mannskleider vermacht, um Seelmeſſen dafür zu leſen[2]).

Unterdeſſen mochte König Karl wohl vernommen haben, daß Land und Städte in der Mark den Aſkaniſchen Fürſten die Erbhuldigung leiſteten. Er hielt es deshalb für gerathen, noch einmal an ſie zu ſchreiben, und erließ am 31. Mai von Nürnberg aus folgenden Brief:

Wir Karl ꝛc. entbieten den weiſen und umſichtigen Leuten, den Rathmannen und den Bürgern insgemein der Städte Alt und Neu Brandenburg, Berlin, Kölln, Bernau, Rathenow, Nauen, Strausberg, Görzke und Eberswalde, und inſonderheit allen Rittern und Knechten, die in dem Havellande, auf dem Gline und auf dem Barnim geſeſſen ſind, unſern Getreuen, unſere Huld und alles Gute. Wenn vormals in unſerer Königlichen Gegenwart

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Rathmann Geſch. v. Magdeburg II. 297.

in unſerer Stadt zu Nürnberg, da wir zu Gericht ſaßen, mit Recht und Urtheilen redlich gefunden ward, daß ihr dem Hochgebornen Ludwig, und Ludwig dem Römer, und Otto, Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lauſitz, des heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerern, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, unſern lieben Oheimen und Fürſten, warten und unterthänig ſein ſollet, als euern rechten Herrn, als wir deshalb unſere beſondern Briefe, die mit des Reichsgerichts Inſiegel (beſiegelt) waren, geſendet haben, was ihr aber, wie wir unterrichtet ſind, nicht gethan habt; darum gebieten wir euern Treuen ernſtlich, und namentlich allen denen, die noch wider die Markgrafen, unſere lieben Oheime und Fürſten ſind, feſtiglich bei unſern und des Reichs Hulden, und beſonders von Gerichts wegen, daß ihr (den) Markgrafen unſeren Oheimen und Fürſten, und niemand andern (als) Markgrafen zu Brandenburg und euern rechten erblichen Herrn huldigt und erkennet, und ihnen auch gehorſam und unterthänig ſeid, als ihr von Rechts wegen ſollet, und von dem Unglaublichen (ungelauben) laſſet, und zu ihnen als zu euern rechten Erbherrn wiederkehret. Thätet ihr aber das nicht, ſo müßten und wollten wir den Markgrafen, unſern lieben Oheimen, zu euch beholfen ſein, und für ſie gedenken, als wir für unſere und des Reichs Kurfürſten billig pflichtig ſind zu thun. Gegeben zu Nürnberg am Dienſtag rc. (31. Mai 1350).[1])

Ehe aber dieſes Schreiben nach der Mark kam, ſetzten die Aſkaniſchen Fürſten ihre Reiſe fort, und nahmen am 4. Juni zu Templin die Erbhuldigung an. Auch hier ertheilten ſie der Stadt die gleichen Begünſtigungen, und Templin ſtellte das nämliche Schreiben an den König aus[2]). Damit hatte ſich die ganze Mittel- und Ukermark ihnen unterworfen.

Gleich nachher aber kamen die Briefe des Königs nach der Mark. Der mitgetheilte betrifft nur die Mittelmark, und eben deshalb iſt wahrſcheinlich ein zweiter an die Ukermark, vielleicht auch ein dritter an die Priegnitz erlaſſen worden. Das Königliche Schreiben lautet ernſt und drohend, und daß die Baiern ſich ſtark rüſteten, war bekannt. Unterſtützte ſie der König ernſtlich, ſo war die Macht der Aſkaniſchen Fürſten zu gering, um ihnen die Spitze

1) Urkunden-Anhang No. LVI.
2) Ungedruckte Urkunde.

zu bieten; ein Entſcheidungskampf war nahe. Die Mark war in eine ſchreckliche Lage gebracht, ihre Einwohner mußten entweder ihrem Gewiſſen oder dem Könige ungehorſam ſein, entweder ihre Eide halten, oder den Zorn des Königs und des wahrſcheinlichen Siegers auf ſich laden. Indeſſen wurde keine Stadt durch dieſe Betrachtungen in ihrer Treue wankend. Freilich hatte eine Stadt nie ſo viel zu fürchten, als der einzelne Mann, denn dort vertheilte ſich der Zorn auf viele, hier mußte ihn der Getroffene ganz tragen. So wenig Eindruck auch das Drohſchreiben des Königs auf die Städte machte, ſo war doch ſein Eindruck auf die Mannen des Havellandes ein ganz anderer. Sie glaubten die Zeit wahrnehmen zu müſſen, da ſie wohl inne wurden, daß für die Aſkanier nicht mehr viel zu hoffen ſei, und wandten ſich zu Ludwig. Selbſt die Aſkaniſchen Fürſten ſcheinen jetzt jede Hoffnung aufgegeben zu haben, den König Karl durch Vorſtellungen zu einer Aenderung zu bewegen. Sie empfingen das letzte Bittſchreiben, das der Stadt Templin, zu einer Zeit, wo die Briefe des Königs beinahe ſchon die Mark erreicht hatten, und ſcheinen es jetzt nicht mehr für rathſam gehalten zu haben, die Bittſchreiben der Städte an ihn abzuſchicken. Daraus erklärt ſich dann, woher die ſämmtlichen beſiegelten Originalſchreiben noch jetzt im Herzoglichen Geſammtarchive zu Deſſau wohl erhalten vorhanden ſind, und warum ſich keine Antwort König Karls auf dieſelben findet. Die Huldigung blieb nichts deſtoweniger gültig.

Markgraf Ludwig der ältere wie ſeine Brüder lebten der feſten Ueberzeugung, daß der Bann, mit dem ſie belaſtet waren, durch Karls Vermittelung vom Papſte aufgehoben, und die Losſprechungsbulle binnen Kurzem eintreffen würde, ja man konnte ſie eigentlich jeden Tag erwarten. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf ſie daher die unerwartete Nachricht, daß ein neuer päpſtlicher Bannbrief gegen ſie angelangt ſei. Dieſen tückiſchen Streich des Schickſals verdankten ſie den Umtrieben des Biſchofs Apetzko von Lebus. Er war aus Breslau gebürtig, und ein eifriger Anhänger des Papſtes und des Königs Karl, aber ein geſchworner Gegner Markgraf Ludwigs, und er blieb es auch, nachdem ſich Ludwig mit Karln verſöhnt hatte. So widerwärtig war er ihm, daß Apetzko gar nicht in der Mark wohnen mochte, und deshalb faſt immer im Auslande, meiſtens in Schleſien lebte. Um ſo unangenehmer war es ihm, daß das ganze Land Lebus, alſo faſt alle Mitglieder ſeiner geiſtlichen Heerde, treue Anhänger

des Markgrafen waren. Er hatte den Scholaſticus ſeines Stifts, Nikolaus von Putwinsdorf, und den Canonicus Peter von Kunersdorf, als ſeinen und des Kapitels Prokurator nach Avignon geſchickt, die dort über die Märkiſchen Verhältniſſe dem Papſte genauen Bericht erſtattet, und nicht eher geruhet hatten, bis ſie den Bannbrief erhielten. Er iſt vom 14. Mai datirt.

Der päpſtliche Executor, der Biſchof Guaffred von Carpentras, macht der hohen und niedern Geiſtlichkeit, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Deutſchland und Polen, und den Aebten der in den Nachbarſtaaten der Mark belegenen Klöſter, allen Klöſtern und Geiſtlichen bekannt, daß, nachdem die executoriſchen Briefe des Papſtes Clemens VI. ergangen, und drei Sentenzen gefällt worden, welche Herr Nikolaus, Scholaſticus zu Lebus, ihm präſentirt, er den Herrn Ludwig von Baiern, der ſich Markgraf von Brandenburg nennt, und alle ſeine Anhänger, nämlich Grafen Günther von Schwarzburg, Johann von Buch, Konrad und Dietrich von Zitov, Heinrich Stange, ſämmtlich Ritter; Ebel von Blankenburg, Philipp von Schowen, Knappen; Wilhelm von Rochow, Protonotar Ludwigs, und viele namentlich genannte Prieſter; ſodann die Einwohner der Stadt Frankfurt, Hermann Franke, Johann Baumgarten, Wilhelm Landsberg, Niklas, Konrad und Henning Hockmann, Johann und Henning von Lichtenberg, Lorenz Baier, Barthel Halbenpuff, Wigand Kiſt, Heinrich Angermünde, Johann Petersdorf, Thile Liſt, Boto Walen, Johann Eckmann, Johann von Liſt, Johann von Geſer, ſie, wie alle und jede Perſon beider Geſchlechter in der freien Stadt Frankfurt und ihre ganze Gemeinheit, alle Lande und Ortſchaften, welche den Vorbenannten gehören, ſo wie alle ihre Unterthanen und was ihnen anhängt, als in das kirchliche Interdikt verfallen erklärt. Desgleichen alle Beichtiger, welche den göttlichen Dienſt in Frankfurt oder anderwärts ſeit dem 24. Dezember 1338 profanirt haben; niemand war oder iſt abſolvirt, da ſie nicht abſolviren konnten, ſondern alle haben zu ihrer Verdammniß den Gottesdienſt beſucht, und von ihnen Pönitenz, Abendmahl und kirchliche Sakramente empfangen. Alle, welche nur auf irgend eine Weiſe mit den vorgedachten Perſonen zuſammenhangen oder zu thun haben, ſollen durchaus nicht abſolvirt ſein.

Die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und übrigen Fürſten werden kanoniſch zum erſten, zweiten und dritten Male ermahnt, beſagten Herrn Ludwig von Baiern bei der Wahl eines Römiſchen Königs

als excommunicirt zurückzuweiſen, noch weniger aber gar ihn zu einem Römiſchen Könige zu wählen, ſondern ihn wegen ſeiner verwerflichen Exceſſe als excommunicirt, und ſo auch alle übrigen Vorgenannten, von allen geſetzlichen Handlungen zurückzuweiſen, und weder ihm, noch den Andern oder den Ihrigen, Speiſe, Trank, Unterredung, Briefe, Botſchaft, Rath, Hülfe, Unterſtützung oder Zuflucht, noch irgend einen Schutz oder eine Leiſtung oder eine geſetzliche Handlung, zukommen zu laſſen. Sie ſollen keine Gemeinſchaft mit ihnen halten, ſondern ſich befleißigen, dem Ludwig und allen mit ihm Genannten aus dem Wege zu gehen. Damit jeder Chriſtgläubige ſie um ſo ſorgfältiger vermeide, ſoll dieſer Bannbrief ſonntäglich bei geläuteten Glocken und ausgelöſchten Lichtern in allen ihren Kirchen durch die Geiſtlichen bekannt gemacht werden, auch daß die ganze Gemeinheit von Frankfurt und alle andern Länder und Orte, beſonders die Mark Brandenburg, die Lauſitz, das Herzogthum Ober- und Nieder-Baiern und die Grafſchaft Tirol als dem Interdikte unterworfen, angeſehen werden müßten[1]).

Ferner ermahnt er und erſucht kanoniſch die edlen Männer, Herrn Barnim Herzog von Stettin, Ulrich und Adolf oder Alf, Grafen von Lindow, Haſſo von Wedel, Otto von Greifenberg, Friedhelm und Johann, Gebrüder von Cottbus, Johann von Streel, Boto, Bernhard, Theodor und Friedrich von Turgow, Herrn von Zoſſen, Heinrich von Damitz, Herrn in Golzen, Heinrich und Burchard Herrn in Dahme, Erich und Otto, Schenken von Schenkendorf, und Albert ihren Vetter, Herrn in Teupitz, Otto von Ileburg, Herrn in Sonnenwalde, Otto und Boto, die jungen Herrn von Ileburg in Sonnenwalde, Hartmann Mager, Konrad und Dietrich, Gebrüder von Ihlow, Heinrich von Lüben, Heinrich von Bockenrade, Heinrich, Walter und Friedrich von Köckritz, Henning, Heinrich und Arnold, Gebrüder von Uchtenhagen, Johann, Otto und Benzow von Loſſow, Niklas, Hermann und Erich, Gebrüder von Wulkow, Konrad von Storkow, Henning von Burkersdorf, Johann Mildenhaupt, Benco Buet, Konrad Strantz von Lebus, Günther von Schlabberndorf, Dietrich Haake, Samo und Koppe Gebrüder von Hohendorf, Thile von Schlauen, Johann von Loſſow, Werner und Heinrich, Gebrüder Liſt, Friedrich und Ludger Liſt, Henko, Bernhard, Niklas und Peter, Gebrüder von Wolkersdorf, Ritter und Knappen,

1) Dieſe Stelle iſt im Abdruck der Urkunde falſch interpunktirt, hier berichtigt.

welche als Vaſallen und Helfer Ludwigs auftreten, ferner auch alle Aebte und Mönche der Klöſter Dobrilug und Neu Zelle, Lehnin und Chorin, Ciſtercienſer Ordens, welche einige zeitliche Güter und Dörfer in der Lauſitz und der Mark haben, von welchen ſie dem zeitigen Herrn Markgrafen dienen und Tribut leiſten müſſen, — ferner alle Bürger der Städte, alle Bauern auf den Dörfern des ganzen Markgrafthums Brandenburg und Lauſitz, desgleichen die von Ober- und Nieder-Baiern, Tirol ꝛc., ſo wie alle Grafen, Edeln, Freiherrn, Ritter, Herrn, Städter, Bauern, Clerikcr und Laien, die Gemeinheiten der Städte, Flecken, Dörfer, die Kapitel, Collegien, Domſtiſter, Klöſter ꝛc., ſich innerhalb gewiſſer Grenzen dem Gehorſam des Markgrafen gänzlich zu entziehen, auch den von ihm eingeſetzten Beamten keinen Gehorſam zu leiſten. Er ermahnt ferner alle Edlen, Ritter, kurz Hohe und Niedere in der Diöceſe Lebus, dem Biſchofe und ſeiner Kirche den ſchuldigen Zehnten zu geben. Auch ermahnt er kanoniſch Rathmanne und Schöppen, ſo wie die Gildemeiſter der Städte Droſſen und Fürſtenfelde, den Biſchof von Lebus als ihren Herrn anzuerkennen, und ihm die Huldigung zu leiſten. Ludwig aber wird ermahnt, ſie dem Biſchofe nicht vorzuenthalten.

Ferner ermahnt er Ludwig und ſeine Helfer, wie die Gemeinde zu Frankfurt, daß ſie innerhalb der peremtoriſch geſetzten Friſt, dem Biſchofe und Kapitel von Lebus 11640 Mark Brandenburgiſchen Silbers wegen Wegnahme, und 554 Gulden wegen Koſten zahlen. Die Rathmanne, Schöppen und Gildemeiſter wie alle Einwohner in Frankfurt ermahnt er, daß ſie die Profanen zurückweiſen, und ihnen nicht gehorchen, noch weniger ſollen ſie ihnen die Profanation erlauben, noch die kirchlichen Sakramente von ihnen empfangen. Die Körper von Johann Winter, und der beiden Söhne des von Lichtenberg, Hermann Franke, Johann Belkow, Lorenz Pole, Niklas Wiemann, Hermann Coci, Jakob Salzmann, Niklas Schulze von Dolgelin, Beco Wole und anderer Excommunicirten, ſollen wieder ausgegraben, und außerhalb der Kirchen und Kirchhöfe begraben werden, und während des Interdikts dürfe man Niemand daſelbſt beerdigen.

Obgleich nun dieſe Verbote in den früheren Briefen und Proceſſen bekannt gemacht worden, namentlich in der Kathedralkirche von Meißen, und in anderen Orten der Meißniſchen Diöceſe, auch in verſchiedenen Orten der Mark Brandenburg und in der Nachbarſchaft ſo feierlich publicirt wurden, daß ſie wohl zur

2*

Kenntniß kommen konnten der Herren Biſchöfe Johann von Cammin, Dietrich von Brandenburg, Johanns von Meißen, Johanns von Streel, Archidiakons der Lauſitz, des Minoriten-Provinzials Werner, der Guardiane und Ordensbrüder der Minoriten zu Frankfurt, Cottbus und Bautzen, der Predigermönche in Luckau und Soldin, der Eremiten in Friedeberg und Königsberg, der Aebte und Mönchsklöſter in Dobrilug und Neu Zelle vom Ciſterzienſerorden, der Aebtiſſin, des Propſtes und der Nonnen zu Guben, des Dekans, Collegiums und Kapitels zu Soldin, des Pfarrers Reichard zu Cottbus, ſo wie der Pfarrer von Luckau, Beeskow, Guben, Sonnenwalde, Fürſtenberg, Spremberg, Kirchhayn, Peitz, Dahme, Storkow, Lübben, Lieberoſe, Senftenberg, Scorbus, Redrin bei Lukau, Waltersdorf, Zacherin, Preczen, Finſterwalde, Richardsdorf, Werben, Stradow, Blasdorf, Popewitz, Kolkwitz, Bukow, Schenkendorf, Friedland, Forſt, Mittenwalde, Spandau, Alt Landsberg, Soldin, Neu Landsberg, Lippehne, Bahn, Königsberg, Neu Callies, Friedeberg, der Rektoren der Kirchen und jedes Clerikers in den beſagten Orten, ſo haben doch die Genannten der Camminſchen, Brandenburgſchen und Meißniſchen Diöceſe und Kirchen, ſo wie die Prioren, Präceptoren, Comthure und Brüder in Quartſchen, Lesna und Lagow vom Orden der Hoſpitalritter, die gedachten Sentenzen und ihren Inhalt nicht beachtet, noch beachten laſſen, und in Gefahr ihres Seelenheils den apoſtoliſchen Stuhl verachtet, auch andere Scandale nicht verhindert, wie er denn vernommen habe, daß ſogar der Biſchof Johann von Cammin dem Ludwig mit ſeinem Heere beigeſtanden, gegen die öffentliche Wohlfahrt der Mark in die Verheerung der Lande der Lebuſiſchen Diöceſe gewilligt und ihm angehangen, ihn in der Rebellion gegen die heilige Mutter Kirche und gegen den Biſchof und die Kirche von Lebus unterſtützt, und verhindert habe, daß die Bannproceſſe und Sentenzen gegen Ludwig und ſeine Anhänger nicht haben ausgeführt werden können, und ihm Hülfe, Rath und Gunſt gewidmet. Die gedachten Biſchöfe von Cammin, Brandenburg und Meißen, der Archidiakon der Lauſitz Johann von Streel, der Provinzial der Minoriten Werner erlauben, und hindern es nicht, wenn ſie auch können, daß kein Gottesdienſt gefeiert oder vielmehr profanirt werde, und die genannten Aebte, Aebtiſſinnen, Dekane, Guardiane, Prioren, Pfarrer, Brüder und andere geiſtliche Perſonen, wie die Obern und die Brüder der Hoſpitalritter befördern das Interdikt nicht, ſondern feiern oder

vielmehr profaniren wo ſie können den Gottesdienſt, ſpenden verdammlicher Weiſe die verbotenen kirchlichen Sakramente, und was noch ſchlimmer iſt, wird es den Rathmannen, Schöppen, Gildemeiſtern und allen einzelnen Perſonen beider Geſchlechter in der Stadt Frankfurt geſtattet, ungeachtet ſie excommunicirt ſind, daß der Guardian und die Brüder Minoriten in Frankfurt die Beichten dieſer Frankfurter in ihren Häuſern verbotener Weiſe hören, ſie auf dieſe Art von den Bannſentenzen, von ihren Sünden verdammlicher Weiſe, weil ſie dazu nicht befugt ſind, abſolviren, und zum Nachtheil des Biſchofs und der Kirche zu Lebus die verſtorbenen Excommunicirten zur Zeit des Interdikts auf Kirchhöfen und andern geweiheten Orten begraben und begraben laſſen, es erlauben und nicht verhindern, ja auch den Perſonen beiderlei Geſchlechts in Frankfurt, welche excommunicirt ſind, an den Feſttagen der Geburt des Herrn, Oſtern, Pfingſten und Marien Himmelfahrt durch Glockengeläut zum Gottesdienſt rufen, den ſie mit lauter Stimme abhalten, und ſie dabei öffentlich und indifferent zulaſſen, ohne ſie öffentlich hiervon und von dem Beichten zurückzuweiſen, wie es gehalten werden muß. Ja noch viel mehr, beſagter Guardian und die Brüder Minoriten zu Frankfurt reizen ſogar die excommunicirten Perſonen noch mehr an, und hetzen ſie gegen den Biſchof und ſeinen Clerus auf, begehen alle Tage, als ob gar kein Interdikt beſtände, die täglichen Horas, und feiern die gewöhnliche Meſſe; in ihrer Kirche und in ihren Häuſern machen ſie es, daß wenigſtens einer von ihnen mit dem Prieſterhemde bekleidet iſt, zwei andere Brüder tragen ihm Lichter vor, und er trägt den Leib Chriſti aus der Sacriſtei nach dem Altare; ihn umſtehen die beſagten excommunicirten Perſonen, denen er den Leib Chriſti zeigt, ihn den Excommunicirten mittheilt, daß ſie ihn ſehen, wie in einer feierlichen Meſſe, welche gefeiert wird, als ob das Interdikt gar kein Hinderniß wäre. So erfinden ſie täglich neue Ränke, um den Nerv der kirchlichen Disciplin zu verderben, die Excommunication beſagter Perſonen, das Interdikt in Frankfurt, und in allen andern Ludwig anhangenden Orten, und die erlaſſenen Sentenzen verachtend, ſie verwegen umgehend, und ihnen zuwider laufend handelnd.

Da nun kein Gehorſam zu erlangen iſt, ſo erklärt er alle vorgedachte Perſonen ohne Ausnahme, (welche noch einmal ſämmtlich genannt und denuncirt werden), als in den Bann verfallen, und trägt nun in päpſtlicher Vollmacht und bei Strafe des Ban-

nes der hohen und niedern Geiſtlichkeit in Deutſchland und Polen auf, dieſen Proceß überall zu publiciren, und jeden Sonntag bekannt zu machen, auch zu bewirken, daß Niemand den Gebannten weder Speiſe noch Trank reiche, nicht mit ihnen rede, nichts von ihnen kaufe, ihnen nichts verkaufe, ſie nicht als Gäſte aufnehme, und jeden Umgang mit ihnen vermeide. Weil übrigens ſich aus den Klagen des Biſchofs und Kapitels von Lebus ergiebt, daß der König Waldemar von Dänemark, und der König Kaſimir von Polen mit beſagtem Ludwig, der wegen ſeiner Schandthaten von dem gerechten Gerichte der heiligen Mutter Kirche verworfen und excommunicirt iſt, freundſchaftlich verkehren, ihm Hülfe leiſten, Rath und Gunſt zu Theil werden laſſen, und ihm beiſtehen, vorzüglich aber der genannte Herr König der Dänen in eigener Perſon, und mit der Tapferkeit ſeines Volkes oder Heeres, ſo vermahne er zum erſten, zweiten und dritten male peremtoriſch und kanoniſch beſagte Könige der Dänen und Polen, aber auch die Herzoge Barnim und Wartislav von Stettin und Pommern, und die Markgrafen Friedrich und Balthaſar von Meißen, daß ſie innerhalb der Zeit von 24 Tagen, nach welchen dieſer Proceß ihnen ſicher zugekommen ſein kann, oder wenn er ihnen aus Furcht nicht bekannt gemacht würde, nachdem er am Hofe des Römiſchen Königs Karl und an andern benachbarten Orten verkündigt, und ihnen dadurch bekannt geworden wäre, ihn ebenfalls publiciren laſſen, und von aller Hülfe, Rath, Gunſt, Unterſtützung, kurz jeder Theilnahme und Gemeinſchaft mit beſagtem Ludwig abſtehen, und ſich deren völlig enthalten, widrigenfalls ſie als Ungehorſame und Rebellen gegen die apoſtoliſchen Befehle demſelben Banne verfallen ſind.

Zuletzt ermahnt er noch beſagten Ludwig und die Stadt Frankfurt innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen dieſer Proceß zugekommen ſein wird oder ſein kann, dem Biſchofe und Kapitel zu Lebus von den aus ſeinen Gütern erhobenen Früchten, von der Zeit der erſten, durch den päpſtlichen Auditor Amanenus erlaſſenen Sentenz vollſtändig genug zu thun, widrigenfalls der Bann noch einmal ausgeſprochen werden würde, und wenn alsdann beſagter Ludwig zwei Monate hindurch mit hartnäckiger Seele dem Banne widerſtände, ſo würde der Bann gegen alle ſeine Länder und Anhänger, alle Kirchen ꝛc. nochmals ausgeſprochen werden[1]).

1) Buchholz V. Anh. 82—94. Becmann Frankfurt 98. Lünig spicil. eccles. II. Anh. 85.

Die Anhänger Markgraf Ludwigs werden dieſen Bannbrief ſchwerlich mehr beachtet haben, als die früheren, und wir ſehen aus der namentlichen Anführung, daß ſie eine ſehr anſehnliche Geſellſchaft bildeten. Eben ſo wenig werden ſich die Minoriten daran gekehrt haben. Sie waren von früheren Päpſten privilegirt, kein Interdikt zu beachten, was zwar von den ſpäteren Päpſten nicht für irrig erklärt, denn der Papſt konnte nicht irren, wohl aber ignorirt wurde. Zudem lebten die Minoriten noch immer in offenem Zwiſte mit dem Papſte. Dennoch aber kam der Bannbrief Ludwig höchſt ungelegen, einestheils, weil er ſeine Hoffnung auf eine baldige Losſprechung gänzlich zerſtörte, anderentheils, weil er gar Manchen abhalten konnte, Markgraf Waldemars Parthei zu verlaſſen, und zu ihm überzutreten. Durch eine eigene Fügung des Schickſals ſtellte ſich die Sache wieder unter Karl, wie ſie unter Kaiſer Ludwig geſtanden hatte, daß der nämlich, welcher es mit dem Papſte hielt, es mit dem Kaiſer verdarb. Durch eine eben ſo ſeltſame Fügung des Schickſals hatte die Mark Brandenburg jetzt zwei Regenten, von welchen der eine für bürgerlich todt, der andere für geiſtlich todt erklärt war, und dennoch waren beide daran ganz unſchuldig. Man denke, welche Menge von Zerwürfniſſen und Verwirrungen aus einem ſo eigenthümlichen Verhältniſſe entſpringen mußten! — Der Biſchof von Lebus wird übrigens nicht geſäumt haben, den Bannbrief überall, wo er es nur vermochte, zu publiciren, und wahrſcheinlich iſt dies auch von dem Biſchofe von Havelberg geſchehen, welcher ſchon vorher ſich als ein gehorſamer Sohn der Kirche gezeigt hatte. Daß der Erzbiſchof von Magdeburg den Bannbrief publiciren ließ, verſteht ſich von ſelbſt, wie er denn überhaupt der Askaniſchen Parthei von hohem Werthe war.

Wegen des von Ludwig beabſichtigten Einfalls in die Waldemarſchen Lande war es ihm von Wichtigkeit, ſeine Verhältniſſe mit Pommern und Meklenburg feſtzuſtellen, und König Waldemar von Dänemark trug dazu ſehr viel bei. Markgraf Ludwig der ältere nahm zu München am 16. Juni den Grafen Johann von Henneberg ganz unter denſelben Bedingungen in ſeine Dienſte, wie es mit dem Grafen Hermann von Henneberg geſchehen war[1]), und ſchon trafen Truppen aus dem ſüdlichen und weſtlichen Deutſchlande in der Neumark ein. Nach den vorausgegangenen

1) Schultes Henneb. Geſch. II. Urkund. p. 134.

Anmeldungs- und Berufungsſchreiben trat Markgraf Ludwig der Römer ſeine Reiſe an, und ging zunächſt nach Stettin. Hier ſchloß er mit dem Herzoge Barnim ein Bündniß zu gegenſeitiger Hülfe gegen die Askanier[1]). Auch die Herzoge von Pommern-Wolgaſt verſtanden ſich dazu, dem Markgrafen Truppen gegen Subſidien zu ſtellen, wozu der König Waldemar von Dänemark ſie vermocht hatte.

Am 19. Juni war Ludwig der Römer zu Uekermünde. Hier verlieh er, zugleich im Namen ſeines Bruders, dem Ritter Haſſo von Wedel dem älteren und ſeinen Erben in Betracht ſeiner Verdienſte und treuen Heeresfolge, und damit die Verdienſte der Getreuen auf würdige Weiſe belohnt würden, das Eigenthum über 12 Winſpel Getreide und Malz, welche jährlich aus der Mühle der Stadt Dramburg erhoben wurden, und Haſſo, ſeine Erben und ſein Vetter bis dahin zu Lehn getragen hatten. Ferner über 8 Winſpel Getreide oder Malz aus der Mühle beſagter Stadt, welche der Rath vom Markgrafen bis jetzt beſaß. Auch kann Haſſo die 20 Winſpel ganz oder theilweiſe vergeben oder verkaufen, an wen er will. Den Markgrafen begleiten: Graf Ulrich von Lindow, der, wie oben gezeigt wurde, den Markgrafen Waldemar aufgegeben hatte, Lochen, Haſſo von Uchtenhagen, Oſt, Henning von Uchtenhagen, Peter von Bredow, früher Anhänger Waldemars, ſämmtlich Ritter, Eggert Wolf, Hans von Wedel ꝛc.[2]).

Markgraf Ludwig ging von hier mit dem Herzoge Barnim von Stettin nach Friedland in Meklenburg. Hier fanden ſie den König Waldemar von Dänemark und die Herzoge Johann und Albrecht von Meklenburg. In Folge der gepflogenen Unterhandlungen kam eine vollſtändige Sühne zu Stande, und Markgraf Ludwig der Römer ſtellte für ſich und im Namen ſeines Bruders folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig und Ludwig der Römer, Gebrüder ꝛc. bekennen ꝛc. daß wir mit Rath und Vollbort unſerer Freunde und Manne, geiſtlicher und weltlicher, verzichtet haben, verzichten und ablaſſen gänzlich und allzumal von alle dem, was Herzog Albrecht und Herzog Johann zu Meklenburg, Gebrüder, unſere lieben Ohme und Schwäger, von uns zu Lehn gehabt haben, und wovon wir, unſere Erben und Nachkommen, ſie und ihre Erben

1) Kanzow Pomerania I. 369.
2) Ungedruckte Urkunde.

quitt, ledig und los laſſen der Eide und des Huldigungsgelübdes der Mannſchaft um der Freundſchaft willen, die zwiſchen uns und ihnen vorhanden, und wir vollborden alle die Lehne, die unſer Herr der Römiſche König den vorbenannten Herzogen Albrecht und Johann geliehen hat, und weiſen Fürſtenberg, Haus, Stadt, Land und Mannen an die vorbenannten unſere Ohmen und Schwäger, wie das binnen ſeinen Grenzen liegt, mit geiſtlichen und weltlichen Lehnen und all der Gerechtigkeit, die wir daran hatten, verzichten darauf, und laſſen davon gänzlich und allzumal, und geloben in Treuen und mit beſchworenen Eiden, die wir zu den Heiligen geſchworen haben mit unſern Mitgelobern, wie in unſern Briefen ſteht, wo unſere ganze Sühne mit allen ihren Stücken und Artikeln begriffen und beſchrieben iſt, dieſe vorgeſchriebenen Sachen und Stücken ſtet und ganz zu halten, unſern lieben Ohmen und Schwägern Herzog Albrecht und Johann von Meklenburg und ihren Mitgelobern, wie in dem erwähnten Sühnebriefe ſteht, und dieſer gegenwärtige Brief ſoll auf keine Weiſe dem erwähnten Sühnebriefe ſchaden in allen ſeinen Stücken und Artikeln, ſondern er ſoll bleiben ungebrochen in ſeinem Inhalt und Form, wie darin geſchrieben iſt ſammt dieſem Briefe. Deſſen zu Zeuge haben wir unſere Inſiegel an dieſen Brief zum Bekenntniß gehangen. Zeugen ſind: der hochgeborne König Waldemar zu Dänemark, der edle Herzog Barnim von Stettin, der edle Graf Ulrich von Lindow und Graf Ulrich von Fürſtenberg, Herr Hermann von Warburg, Meiſter von St. Johanns Orden, Herr Haſſo und Herr Haſſo von Wedel, Herr Benedikt von Anefeld, und Herr Dietrich Morner, Dechant von Soldin. Gegeben zu Friedland 1350 (23. Juni)[1].

Mit dieſem Vertrage gab Markgraf Ludwig alle Anſprüche auf die Meklenburgiſchen Lande auf, und die Herrſchaft Stargard war nun nicht mehr ein Lehn der Mark Brandenburg. Fürſtenberg war, wie oben erzählt, von Meklenburg erobert, und zu einer Grafſchaft erhoben, welche Ulrich von Dewitz mit Standeserhöhung erhielt. Ludwig trat Land und Stadt hier förmlich ab. Dagegen ſtellten die Herzoge Albert und Johann von Meklenburg eine Urkunde aus, in welcher ſie auf 200 Stücke Geldes in der Mark verzichten, und ſie künftig von den Markgrafen zu Lehn nehmen wollen[2]. Von hier kehrte Ludwig der Römer nach der

1) Frank Meklenburg VI. 178. Gerdes 131. Haak Neu Brandenburg 44.
2) Urkunden-Anhang No. LVII.

Neumark zurück. Am 27. Juli ſchenkte er zu Frankfurt und im Namen ſeines Bruders, auf inſtändiges Bitten ſeines geliebten Protonotars Dietrich Morner, Dekans zu Soldin, und nach reiflicher Ueberlegung mit ſeinen Räthen, freiwillig und allein wegen Gott (libere, pure, mere et liberaliter propter deum) 8 Stück jährlicher Einkünfte zur Gründung eines Altars der heiligen Maria in der Collegiatkirche Petri und Pauli zu Soldin, an welchem beſtändig das Andenken des Dekans Dietrich Preſſel begangen werden ſoll, dem Stifte zu Soldin. Dieſe 8 Stücke ſind belegen auf der Inſel, welche bei der Stadt Lippehne liegt, welche vormals ſeinen Vaſallen Konrad, Henning und Nikolaus Schonenbeck gehörte. Von dieſen hat ſie der Propſt Ludolf, der Dekan Dietrich Morner und das Kapitel erkauft. Die Inſel enthält 8 Hufen mit Hölzern, Waſſern, Weiden und anderem Zubehör. Jede Hufe zahlt jährlich zum Dienſte des Altars ½ Winſpel Getreide, 8 Scheffel Gerſte und 6 Scheffel Hafer. Die Koſſäthen beſagter Inſel geben zum Altare 2 Schock Hühner und 12 Küchel. Der Markgraf verzichtete auf alle ihm daran zuſtehenden Rechte, worin eben ſein Geſchenk beſtand. — Graf Günther von Schwarzburg und die ſchon früher genannten Ritter umgaben ihn[1]).

Nunmehr waren von allen Seiten in der Neumark Truppen eingetroffen, und bildeten ein Heer, ſtark genug, um die Mittelmark mit Erfolg angreifen zu können. Es beſtand aus Neumärkern, Leuten aus dem Lande Lebus, Lauſitzern, Pfälzern, Baiern, Dänen, Lauenburgern und Pommern, zu welchen ſich jetzt auch noch Meißner geſellt hatten. Wahrſcheinlich brach Ludwig von Frankfurt mit ihnen auf. Außerdem ſollen die Pommern in die Ukermark eingefallen ſein, und großen Schaden gethan haben.

Markgraf Ludwig ſcheint in den Barnim eingefallen zu ſein; leider fehlen aber alle Nachrichten über die Richtung ſeines Zuges. Nur das wird erzählt, daß er ſehr verheerend geweſen ſei. Einige kleinere Städte ſoll man liſtiger Weiſe dadurch genommen haben, daß die Krieger ſich unter der Maske einer Geißlergeſellſchaft in dieſelben eingeſchlichen hatten, und im Inneren ihre Maske abwarfen[2]). Oft kann das nicht geſchehen ſein, denn mit dem erſtenmale waren alle übrigen gewarnt. Herzog Barnim ſoll unterdeſſen Prenzlau und Paſewalk, jedoch vergeblich belagert haben[3]). —

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Dreſſer Sächſ Chronik p. 369.
3) Kanzow Pomerania I. 369.

Wahrſcheinlich iſt Ludwig über Alt Landsberg und Spandau gezogen, welche Städte ihm als Stützpunkte bei ſeiner Unternehmung dienten. Mehrere Städte ſoll er belagert haben, aber durch ihre hartnäckige Gegenwehr zum Aufheben der Belagerung gezwungen geweſen ſein.

Die Verwüſtungen Ludwigs ſcheinen einen großen Schrecken in der Mark verbreitet zu haben. Noch hatte er keine größere Stadt gewonnen, aber das Land ſcheint gewaltig mitgenommen zu ſein. In allen Städten erhielten Ludwigs Anhänger wieder das Wort, und in den meiſten kam es zu großen Partheiungen und heftigen, ſelbſt gewaltthätigen Reibungen. In Kiritz gewannen Ludwigs Anhänger am Früheſten die Oberhand, brachten ihre Gegner zum Schweigen, und ſandten eine Deputation von Rathmannen und Bürgern an den Markgrafen Ludwig nach Spandau, um mit ihm wegen der Unterwerfung der Stadt und ihrer Rückkehr zu ihm zu unterhandeln.

Ludwig nahm die Deputation ſehr wohl auf, und ſtellete ihr, zugleich im Namen ſeines älteren Bruders, einen vollkommenen Sühnbrief am 9. Auguſt aus, völlig in derſelben Form, wie ihn Spandau erhalten hatte[1]). Zeugen ſind: Graf Ulrich von Lindow, Hermann von Redern und Peter von Bredow. Mit dieſem Schreiben kehrten die Abgeſandten zurück, und damit war die Stadt unterworfen. — Unterdeſſen zog auch Herzog Albrecht von Meklenburg mit den Seinigen durch das Havelland nach dem Teltow, und verwüſtete die Lande. Ihm dienten die Städte Mittenwalde und Brietzen mit ihren feſten Schlöſſern, ſo wie Belitz, welche alle Ludwig treu geblieben waren, als Stützpunkte, und es ſcheint, daß beſonders Brietzen ihn treulich unterſtützte.

Markgraf Ludwig war, wie es ſcheint ohne Heer, nach der Prignitz zum Biſchofe von Havelberg gegangen. Am 22. Auguſt beſtätigte er zu Wittſtock in ſeinem und ſeines Bruders Namen der Stadt Brietzen die ihr bereits 1343 ertheilte Zollfreiheit durch das ganze Land, indem er zugleich die Treue der Stadt beſonders rühmt[2]). Wahrſcheinlich auf Ludwigs Vermittelung, ſtellte am 25. Auguſt der Herzog Albrecht von Meklenburg zu Mittenwalde eine Urkunde aus, in welcher er allen und jeden Bürgern der Stadt Brietzen, welche mit ihrer Kaufmannſchaft und ihren Waaren durch ſeine Lande ziehen würden, Freiheit von jedem unerlaubten

1) Riedel Cod. I. 376.
2) Buchholz II. 516. Richter Beiträge zur Finanzliteratur I. 425.

und ungewöhnlichen Zolle, ſo wie von der Zahlung des Geleites verleiht, inſoweit er ſelber das Geleite giebt, und beſiehlt allen ſeinen Beamten, ſich hiernach zu achten, damit die Bürger die Wirkung ſeiner Liebe genießen[1]). Das Alles beſtätigt unſere obigen Angaben.

Zunächſt zog nun Markgraf Ludwig der Römer vor das Schloß und Städtchen Sarmund, welches er belagerte. Dies Schloß vertheidigten, wie wir nach der Urkunde vom 17. April 1349 geſehen haben, Hennig und Franke Ruthenig, zwei im Havellande angeſeſſene Mannen. Während Ludwig noch davor lag, kam auf die mit Markgraf Ludwig dem älteren zu München getroffene Einigung der Graf Johann von Henneberg mit 22 Mann mit Helmen, d. h. ſchwer gewappneten Mannen, und mit 36 Rennern, d. h. leichter Reiterei, weniger ſchwer bewaffneten Mannen. Die erſteren ritten auf Orſen oder Streitroſſen, die letzteren auf Rennern. Jeder von ihnen hatte noch mehrere Knechte zum Streite, wie zu ſeiner Bedienung. Markgraf Ludwig nahm ihn in ſeinen Dienſt, und traf mit ihm, auch Namens ſeines Bruders, folgendes Abkommen, das am Beſten zeigt, in welcher Weiſe man damals ſolche Condottieri verpflichtete:

Wir Ludwig und Ludwig der Römer ꝛc. bekennen, daß wir ſchuldig geworden ſind und bezahlen ſollen dem edeln Manne Grafen Johann zu Henneberg, unſerm lieben Oheim, für den Dienſt, den er uns jetzt thut, und bis auf St. Martins Tag (11. Nov.) thun ſoll, 1800 Gulden Florin (Goldgulden), wofür wir ihm und ſeinen Erben eingegeben und verſetzt haben unſere Stadt zu Müncheberg und die Vogtei, alſo, daß er da unſer Vogt ſein ſoll, und ſie ſollen die mit aller Nutzung, Rechten und Zubehör innehaben und genießen, wie wir dieſelbe Stadt und Vogtei mit ihrem Zubehör inne gehabt und hergebracht haben, und wir ſollen ſie auch nicht davon entſetzen noch ſcheiden, wir oder unſere Erben haben ihm oder ſeinen Erben erſt die vorgenannten 1800 Gulden gänzlich entrichtet und gewährt[2]). Und geſchähe es, daß er uns größeren Dienſt thäte, und größere Koſten in unſerm Dienſte trüge, die er glaubhaft und redlich nachweiſen

1) Buchholz V. Anh. 97.

2) Hier zeigt ſich ſehr beſtimmt, daß bei der Beſetzung einer Vogtei auf die Eigenſchaften des künftigen Vogts gar keine Rückſicht genommen würde, und daß eben ſo wenig von einer Controlle oder Beaufſichtigung des Markgrafen über den Vogt die Rede iſt. Er wird, wie jetzt ein Dienſtbote angenommen, und kann nicht eher entlaſſen werden, als bis der Herr alle ſeine Verbindlichkeiten gegen ihn erfullt hat.

möchte, ſo ſollen ſie den Ueberſchuß ebenfalls auf der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör haben in all der Weiſe, wie vorgeſchrieben ſteht. Und wenn der Schaden und die Koſten, die jetzt oder künftig innerhalb der vorgenannten Friſt ihm in unſerem Dienſte erwachſen, irgend mehr betrüge, als daß er oder ſeine Erben an der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör Pfandes genug hätten, ſo ſollen wir ihnen das Pfand beſſern, nach zweien unſeres und zweien ſeines Raths. Und Otto von Helbe, unſer Ritter und Amtmann ſoll darin ein Obmann ſein, und was uns die einträchtig, oder der fünfte als ein Obmann, darum heißen thun oder nehmen, darin ſollen wir ihnen beiderſeits gehorſam ſein. Nähme er in der vorgenannten Friſt Schaden an Gefangenen, oder welchen Sachen das wäre, den er oder ſeine Erben uns glaubhaft und redlich beweiſen mögen, den ſollen ſie auch auf der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör haben, wie vorgeſchrieben. Nähme er aber Vortheil in unſern Dienſt an Gefangenen, an Gedingniſſen, (Capitulationen), an Städten zu gewinnen, oder an welchen Sachen es wäre, den ſoll er uns berechnen, und ſoll ihn abſchlagen an dem vorgenannten Gelde und Schaden. Geſchähe es, daß die vorgenannte Stadt innerhalb der ehegenannten Friſt, aus welchem Grunde und Geſchicke es auch geſchähe, ohne Gefährde abginge, ſo geloben wir ihm mit guten Treuen ohne Gefährde, die vorgenannten 1800 Gulden, und was er darüber an redlichen Schaden in unſern Dienſt genommen hat, oder in der vorgenannten Friſt nimmt, den er oder ſeine Erben glaubhaft und redlich nachweiſen, von der Zeit an, wo die Stadt und Vogtei aus ſeiner Gewalt gekommen, in einem halben Jahre mit Pfand oder mit baarem Gelde zu berichtigen oder zu gewähren, wie es zur Zeit nur möglich iſt, ſo daß es ihm wohl genügen mag. Und über dieſen Theidingen (Verhandlungen) ſind geweſen: Herzog Ruprecht von der Pfalz, unſer lieber Vetter, Johann von Hauſen, Altmann von Degenberg, Otto von Helbe, unſere Getreuen, Johann von Windheim, Siegfried Schenk und Otto von Heſpurg, letztere drei Getreuen unſers ehgenannten Oheims von Henneberg. Darüber zu Urkunde geben wir dieſen Brief mit unſerm Inſiegel verſiegelt, der gegeben iſt zu Felde vor Sarmund nach Chr. Geb. 1350. (1. September)[1]).

Es iſt von Wichtigkeit, daß der Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein,

1) Schultes Hennebergſche Geſch. II. Urk. p. 138, verglichen mit p. 143.

wie die Urkunde zeigt, perſönlich an dem Kriege in der Mark Theil nahm, und ſeine Pfälzer anführte. Er war bisher der entſchiedenſte Feind des Markgrafen Waldemar geweſen. Eine Vogtei Müncheberg wird hier zum erſtenmale genannt. Wahrſcheinlich war ihr Sitz nur einſtweilen verändert, und von Lebus nach Müncheberg verlegt, ohne daß dies auf den Umfang der bisherigen Vogtei Lebus einen Einfluß gehabt hat. Daran mochten wohl die ſteten Händel mit dem Biſchofe Apeczko von Lebus ſchuld ſein. Er war ein großer Gegner des Markgrafen, und hatte die letzte Bannbulle gegen ihn nicht bloß veranlaßt, ſondern wie natürlich, auch publicirt. Als er nun, was ſehr ſelten geſchah, ins Land gekommen war, hatte ihn Henslin von Waldow, Markgraf Ludwigs Marſchall, gefangen genommen, aus deſſen Gefangenſchaft er ſich mit Gelde löſen mußte[1]). — Die Einwohner der Vogtei Müncheberg werden indeſſen ſchwerlich ſehr erfreut darüber geweſen ſein, einen Fremden zum Vogte zu bekommen. Ludwigs Verſprechen das er am 12. October der Stadt Spandau ausgeſtellt hatte, ſeinen Rath, ſeine Schlöſſer und Veſten, ſo wie die Aemter innerhalb der Märkiſchen Lande mit keinen andern Leuten zu beſetzen, als mit inländiſchen angeſeſſenen Mannen, hätte er wohl am erſten den ihm treu gebliebenen Landestheilen halten ſollen, da er wußte, wie hohen Werth man darauf legte. Unſtreitig hat er ſich damit geſchadet.

Mit dem Grafen von Henneberg faſt gleichzeitig war Markgraf Ludwig der ältere mit Ruprecht von der Pfalz an der Spitze eines Bairiſch-Schwäbiſchen Heeres von 1200 Helmen eingetroffen. Der Zug war durch Böhmen gegangen, wo die Königin Anna, Rudolfs Tochter, Truppen hinzu gab, und gelangte ſo in die Mark. Hier traten König Waldemar mit 200 Helmen und 500 Schilden, und der Markgraf von Meißen zu ihnen. Ludwig della Scala in Italien hatte Geld dazu hergeſchoſſen[2]). So wurde der Krieg allerdings mit anſehnlichen Mitteln geführt, welche die der Aſkaniſchen Fürſten weit übertrafen.

Es ergiebt ſich nicht, ob Markgraf Ludwig der ältere das Schloß und Städtchen Sarmund erobert hat, oder ob er genöthigt war, die Belagerung aufzugeben. Das Letztere ſcheint wahrſcheinlicher. Wir erfahren von ihm nicht eher etwas, als bis wir ihn mit der Belagerung von Bernau, drittehalb Wochen

1) Wohlbrück Lebus I. 472. 618.
2) Albert. Argentin. 157. Heinr. Rebdorf 638.

ſpäter, beſchäftigt finden. Die Stadt ſcheint ſehr energiſchen Widerſtand geleiſtet zu haben.

Am 19. September verlieh er vor Bernau dem neu gegründeten Altare des heil. Jacob in der Pfarrkirche zu Arnswalde den Thalgarten vor der Stadt, welcher jährlich 2½ Pfund Brandenburgiſcher Pfennige zahlte, als Eigenthum. Bei ihm ſind die Baierſchen Ritter Lochen, Huſener (Hauſen), Satzenhofen, beide Helbe[1]). — Am folgenden Tage den 20. Sept. verlieh er vor Bernau dem Johann von Storkow und ſeinen Söhnen, Mannen des Landes Lebus, wegen ihrer getreuen Dienſte und Heeresfolge die ſie bisher mit ſchuldiger Pünktlichkeit (promptitudine) geleiſtet, die Gnade, daß das Vaſallenrecht, welches ſie von ihren Lehngütern haben, niemals auf Andere, als auf ſie und ihre Erben übertragen werden ſoll. Hier werden uns noch als anweſend genannt: Graf Günther von Schwarzburg, und Graf Ulrich von Lindow[2]). An demſelben Tage und eben daſelbſt beſtätigte Markgraf Ludwig dem edlen Manne Herrn Nimir, des durchlauchtigſten Fürſten Herrn Kaſimirs, Königs von Polen, des Markgrafen geliebten Bruders, (fratris) Unterkämmerers, alle Briefe, welche derſelbe von dem erhabenen Fürſten Ludwig, weiland Römiſchen Kaiſer, und von dem Markgrafen Ludwig erhalten, über deſſen Beſitzungen und jährlichen Einkünfte, ſowohl die übertragenen als die geſchenkten, und der Markgraf verſpricht, ſie ihm als ſeinem beſonders geliebten Getreuen (fideli nostro speciali dilecto) nicht zu verkümmern, ſondern zu vermehren, und dies unverbrüchlich zu halten[3]). Jedenfalls ergiebt ſich daraus, daß Ludwigs Verhältniß zu Polen ein freundliches war, und daß Nimirow als Vaſall des Markgrafen bei der Belagerung vor Bernau mit thätig war. An demſelben Tage und Orte verlieh der Markgraf den Heinrich Kölln, Giſo, Nikolaus und Henning Blankſee, Bürgern der Stadt Arnswalde die Geld- und Fruchtbeede des Dorfes Slaventin mit allem Zubehör, ſo daß wenn ſie auch nicht gemeinſchaftliche Wohnung haben, dies die Belehnung nicht aufheben ſoll. Für die Belehnung haben ſie 50 Mark Brandenb. Silbers bezahlt. Außer den vorhin genannten ſind hier noch als anweſend aufgeführt: Henning von Wedel, Peter von Bredow, Hermann von Redern, Johann von Rochow, Gerke

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Wolf, und der Protonotar Morner[1]). Es iſt hiernach nicht daran zu zweifeln, daß wirklich ein Bürgerkrieg beſtand, und Märker gegen Märker das Schwert führten.

Ludwig überließ jetzt die Belagerung von Bernau ſeinen Heerführern, und ging nach der Neumark. Er war am 22. September in Neu Berlin, und belehnte hier Günther und Wichard (wachardo) von Günthersberg und ihre Erben zur Entſchädigung für ihre Dienſte und zum Gebrauche und Nutzen der Ihrigen, nämlich des Ritters Günther und Henning und Jacob von Günthersberg mit dem vierten Theil der Güter in den Dörfern Liebenow, Craſſenick, Kochin, und der Güter in der Münze von Königsberg gelegen, welche ihm durch den Todesfall Otto's von Liebenows anheim gefallen ſind, mit allem Zubehör. Und ſollen ſie die Güter gemeinſchaftlich behalten, auch wenn ſie in verſchiedenen Wohnungen wohnen, oder ſie theilen. Doch haben ſie davon den Lehndienſt zu leiſten, ſo oft es nöthig iſt, auch dem Markgrafen jährlich 8 Stücke als jährliche Bede von den Gütern zu zahlen. Der Graf von Lindow, Lochen, Huſener, Hele, haben den Markgrafen begleitet. Gegeben zu Berlin[2]).

Am folgenden Tage den 23. September belehnte Ludwig ſeine aufrichtig geliebte Getreuen, Dietrich, Propſt zu Berwalde (Bernwolde), Heinrich, Otto und Reinekin, Gebrüder, genannt Morner, ſo wie Henning und Dietrich, ihre Vettern, und ihre Erben, vereinigt und einzeln, zu geſammter Hand oder in solidum den Anfall aller der Lehngüter, welche ſeinen Getreuen Hermann, Knappen, und Nikolaus, Ritter, genannt Witten und ihren Erben gehören, nämlich Allenkerken, Withſtoch, des Hofs Nienhave und der dazu gehörigen Dörfer und alle Lehngüter, die dazu gehören. Er verleiht ſie den Morner in Betracht ihrer Verdienſte und der ihm geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſte, insbeſondere zum Erſatz des Schadens, ſowohl wegen der Gefangenſchaft des ehemaligen Ritters Henning Morner, ihres Bruders ſeel. Andenkens, als auch wegen anderer Urſachen, die ſie in ſeinem Dienſte erlitten haben bis auf den heutigen Tag, und alles ſollen ſie ſo beſitzen, wie es die Witten beſeſſen haben. Als Zeugen werden genannt: Haſſo von Wedel der ältere, Wolfferdt, Haſſo von Blankenburg, Bombrecht, Oſt, von Brederlow, Ritter. Gegeben zu Neu Berlin[3]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Am 26. September war Ludwig wieder vor Bernau. Er ertheilte hier dem Bürger Kopkin Liſth zu Frankfurt und deſſen Erben wegen ſeiner Verdienſte und der ihm geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſte, und weil er dem Markgrafen 50 Mark erlaſſen, den Anfall des Dorfs Klauswalde mit Zubehör, wenn Thilo Gluſer ohne Kinder und Lehnserben abgeht, als erbliches Lehn, und er und ſeine Erben ſollen es ohne Lehnwaare haben. Der Ritter Hermann von Wulkow iſt hier außer den früher Genannten beim Markgrafen[1]).

Bald darauf muß indeſſen Bernau in die Hände des Markgrafen gerathen ſein, auf welche Weiſe, iſt unbekannt. Wahrſcheinlich aber iſt die Stadt durch Sturm genommen, denn es findet ſich weder eine Unterwerfungsakte, noch irgend ein Sühnbrief des Markgrafen für die Stadt, welche der Markgraf überhaupt in der nächſten Zeit gar nicht begünſtigte. In dieſem Falle hat ſie ohne Zweifel für ihre Anhänglichkeit und Treue gegen Waldemar und die Askaniſchen Fürſten ſchwer büßen müſſen. Leider fehlen darüber alle Nachrichten. Nur eine Urkunde ohne Datum, aber von dieſem Jahre, und von dem Markgrafen in Bernau wahrſcheinlich zwiſchen dem 26. Sept. und 5. October ausgeſtellt, hat ſich bis jetzt aufgefunden. Ludwig überträgt darin den Rittern, Gebrüdern Henning und Arnold von Uchtenhagen und auch von Wedel, und den Gebrüdern Heinrich, Otto und Reynekin Morner, die Vogtei der Städte Königsberg, Soldin, Berwalde, Schönfließ, Lippehne und Morin, mit allem Zubehör, namentlich mit der Erhebung der Einkünfte und Beden, mit der Einziehung eröffneter und heimgefallener Lehne beweglicher und unbeweglicher Art, den Holzverkauf, wie er bisher ſtattgefunden, die Erhebung der übrigen Abgaben, wie ſie auch heißen mögen, die zugedachten Städten und ihren Diſtrikten gehören, die Einziehung der Abgaben der Juden, die darin wohnen, der Einkünfte aus den dazu gehörigen Heiden, und namentlich, daß ſie auch den Heiden, welche die Schauenbecke und Roppin inne haben, vorſtehen ſollen. Und über das alles und von jedem einzelnen Artikel ſollen ſie dem Markgrafen und ſeinen Erben, wenn ſie dazu aufgefordert werden, Rechnung legen. Er verſpricht, beſagte von Uchtenhagen von Wedel, und Morner, von der Vogtei nicht eher zu entſetzen, als bis er ihnen alle Schäden und Koſten, die ihnen in ſeinem Dienſte erwachſen, vollſtän-

1) Ungedruckte Urkunde.

dig vergütigt hat. Er giebt ihnen auch Vollmacht, mit den in dieſer Vogtei wohnenden Vaſallen über die Schäden, die ſie in ſeinem Dienſte erfahren haben oder noch erfahren werden, zu verhandeln, und wie ſie mit den beſagten Bürgern und Vaſallen deshalb übereinkommen werden, und der Markgraf ſich dem anſchließen wird, alſo ſoll es gehalten werden. Gegeben in Bernau, 1350 [1]).

Markgraf Ludwig der ältere und der Römer zogen nun mit ihrem Heere, bei welchem ſich auch die Bürger von Frankfurt befanden, von Bernau vor Strausberg. Hier befanden ſie ſich am 5. October [2]), doch ging Ludwig der ältere ſelber noch an dieſem Tage nach Beeskow. Hier übergab er am 5. October die Waſſermühle zu Sommerfeld, die bisher keinen beſtändigen Proviſor gehabt, und darum in Verfall gekommen war, dem Rathe daſelbſt, doch mit der Bedingung, daß derſelbe ihm, ſeinen Erben oder ſeinen Vögten den gewöhnlichen Zins und Pacht entrichten ſolle. Zeugen ſind: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Johann von Hauſen, Kammermeiſter, Altmann von Degenberg und Heinrich von Freiberg [3]).

Ludwig ging wieder zu dem Belagerungsheere vor Strausberg zurück. Am 10. October verlieh er daſelbſt wegen ſeiner getreuen Kriegsdienſte ſeinem lieben getreuen Henning von Brederlow und ſeinen Erben den Anfall aller Güter des Hinze Jungen, gelegen in den Dörfern Czolnow und Woltenow, 8 Hufen in Nowelin mit allen Rechten, eine Wieſe und eine Mühle, ſo daß dies Alles als Erblehn an den Henning von Brederlow fallen ſoll, wenn Hinze Jungen ohne Lehnserben abgeht. Gegeben vor Strausberg [4]).

Die Herzoge Bugislav und Barnim von Pommern hatten in ihren Streitigkeiten mit Meklenburg den König Waldemar von Dänemark zum Schiedsmann erwählt, und dieſer hatte ihnen einen Tag auf Michaelis zu Wordinghborg angeſetzt, den jedoch der König aus unbekannten Urſachen auf Jacobi verlegte. Die Partheien verſprachen, ſich ſeiner Entſcheidung unverbrüchlich zu fügen [5]). Es iſt dies wohl bemerkenswerth, denn die Herzoge von Pommern und die von Meklenburg waren eben ſo gut

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbruck Lebus I. 571.
3) Worbs. Inventar. diplom. Lusat. infer. 161.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Hiſtor. Abhandl. d. Kön. Geſellſch. d. Wiſſenſchaften zu Kopenhagen, II. 397.

Reichsfürſten, wie die Aſkanier, und ſtelleten ihre Sühne jetzt eben ſowohl auf einen auswärtigen König, wie es die Aſkanier gethan hatten. Wäre es unerlaubt geweſen, ſo würde es, beſonders kurz nach einem beſtraften Beiſpiele, unterblieben ſein. Bei den Aſkaniern war dies ein Vergehen, das ſie, freilich ohne Urtheil und Recht, um die Mark brachte; bei den Pommern und Meklenburgern war es erlaubt, und König Karl ſchwieg, denn beide waren mit Ludwig ausgeſöhnt. Kann man da von Gerechtigkeit ſprechen? — Am 23. Oct. wurde der frühere Heirathsvertrag zwiſchen König Waldemars Tochter Margaretha und Herzog Albrecht von Meklenburg dahin abgeändert, daß nicht Margaretha, ſondern des Königs Tochter Ingeburg ihm vermählt werden ſollte. Zugleich errichteten ſie unter ſich ein ſehr enges Freundſchaftsbündniß, und verbanden ſich zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung[1]).

Unterdeſſen war Strausberg genommen, wahrſcheinlich ebenfalls durch Sturm, denn auch hier finden wir keine Unterwerfungsakte, keinen Sühnebrief, keine Beſtätigung der Privilegien der Stadt, und ſicherlich iſt auch ihr die Treue gegen die Aſkanier theuer zu ſtehen gekommen.

Die Stadt muß noch vor dem 18. October genommen worden ſein, denn an dieſem Tage war Markgraf Ludwig in Strausberg, und mit ihm befanden ſich daſelbſt die Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen, Friedrich, Balthaſar, Ludwig und Wilhelm, welche, wie wir oben geſehen, den Auftrag hatten, Ludwig in die Gewer des Landes wieder einzuſetzen, zu welchem Ende ſie ihre Mannſchaften mit denen Ludwigs vereint hatten. Mehr als dies Geſchäft mochte ihnen aber Ludwigs Erhaltung der Schulden wegen am Herzen liegen, welche ſeit ſo langer Zeit noch keine Erledigung gefunden hatten, und mit welchen man doch endlich einmal ins Reine kommen mußte. Wir haben zu ſeiner Zeit und am gehörigen Orte von dieſem Geſchäfte Meldung gethan, müſſen aber hier des Zuſammenhanges wegen, nothwendig eine Ueberſicht deſſelben geben.

Kaiſer Ludwig borgte am 20. März 1347 für ſich und ſeine Söhne, die Markgrafen von Brandenburg, von dem Markgrafen Friedrich von Meißen 12000 Mark Silbers Erfurtiſchen Gewichts, oder 72000 Gulden. Zur Sicherheit wurden dem letzteren für 3500 Mark oder 21000 Gulden die Schlöſſer und Märkte Lengenfeld, Kalmuntz und Velburg in Baiern verpfändet, welche am

1) A. a. O. 388.

1. Mai durch Zurückzahlung dieſer Summe wieder eingelöſet werden ſollten, wenn es möglich wäre. Für die übrigen 8500 Mark oder 51000 Gulden ſollte dem Markgrafen Friedrich das Land Lauſitz verpfändet werden, das man nach zwei Jahren wieder einzulöſen hoffte, und wenn die Unterthanen ſich weigern ſollten, Friedrich die Huldigung zu leiſten, ſo ſollen ſie erforderlichen Falls durch gemeinſchaftlich angewandte Gewalt gezwungen werden.

Die Baierſchen Schlöſſer und Orte nahm Markgraf Friedrich in Beſitz; bei der Lauſitz aber zeigten ſich unerwartete Schwierigkeiten, auf welche man nicht gefaßt war, und die zur Folge hatten, daß man ein neues Uebereinkommen traf, umſomehr, als Kaiſer Ludwig inzwiſchen verſtorben war. Man kam überein, die Lauſitz für jetzt ganz aus dem Spiele zu laſſen, und am 5. Juni 1348 verpfändete Ludwig an den Markgrafen Friedrich für die obigen 8500 Mark oder 51000 Gulden die Hälfte aller Einkünfte ſeiner Länder bis zur Wiedererſtattung der Summe, was, wie man annahm, nach zwei Jahren geſchehen ſein würde, woraus ſich ergiebt, daß der jährliche Ertrag der damaligen Brandenburgiſchen Lande die Summe von 8500 Mark nicht überſchritten habe. Als Sicherſtellung für dieſe Verſprechungen ſollen dem Markgrafen Friedrich die Städte und Schlöſſer Landsberg, Beul und Weilheim in Baiern übergeben werden, die ihm als Pfand bleiben ſollten, wenn aus jener Erhebung der Gefälle nichts würde.

Ehe es noch zu einer Auslieferung der letztgedachten Schlöſſer, oder zu einer Erhebung der Gefälle in der Mark kam, erſchien Waldemar, und in den dadurch veranlaßten großen Unruhen unterblieb das Eine wie das Andere. Erſt jetzt war die Zeit gekommen, wo die Markgrafen von Meißen wegen der vorgeſchoſſenen großen Summen ihres Vaters (er war am 18. Nov. 1349 geſtorben), mit Markgraf Ludwig zu unterhandeln vermochten, und nunmehr wurde Folgendes feſtgeſetzt.

Markgraf Ludwig und ſeine Brüder erkennen die frühere Verſchreibung des Kaiſers ihres Vaters als bindend und verpflichtend an, ſoweit ſie die erſten Baierſchen Veſten betrifft. Sie wollen den Meißniſchen Markgrafen übergeben: Haus und Stadt Landsberg, Weilheim und Beul mit dem Kaſten und allem Zubehör, wie der frühere Brief feſtgeſetzt hat, und zwar bis zum nächſten 6. Januar, bis wohin ſie auch Mannen und Städte anweiſen wollen, ihnen zu huldigen. Dies ſollen ſie inne haben für die obigen 8500 Mark löthigen Silbers. Zur größeren Sicherheit

dieſer Verſprechungen verpfänden ſie ihnen als Vorpfand Schloß und Stadt Luckau mit allem Zubehör, das Kloſter Dobrilug und das Schloß Uebigau mit der Bedingung, daß Peter von Trautenberg und der Ritter Valke von der Lieſenitz und ihre Erben die Rechte über Uebigau, die ihnen brieflich zugeſichert ſind, und die jährlichen 100 Schock Groſchen zu Dobrilug behalten, doch ſollen ſie mit der Veſte der Markgrafen von Meißen als Pfand warten. Fällt dieſen nach Ablauf der vorgenannten Friſt Uebigau zu, ſo können ſie jene Hebungen von den genannten Mannen mit 400 Mark einlöſen. Ferner werden den Meißniſchen Markgrafen verpfändet die Mannſchaft der Lauſitziſchen Dienſtherrn und Mannen: Otto der älteſte, Bothe, und Otto Wend Herr zu Ileburg, Botho von Ileburg, Herr zu Liebenwerda, die von Ileburg zu Sonnenwalde, Johann und Richard, Herrn zu Cottbus, Heinrich von der Dahme, Herr zu Golßen, Richard Herr zu der Dahme, der von Strele zu Storkow, Schenk Albrecht von Teupitz, und Beeskow mit der Mannſchaft, wenn dieſe von dem Bothe von Torgau, Herrn zu Arnsneſt[1]) nicht einzulöſen wäre. Löſet es ein Anderer, der ſoll mit der Mannſchaft an die von Meißen gewieſen werden, nämlich der Gewolf mit Friedland, die Mager und andere ungenannte Mannſchaft. Ausgenommen ſind: Bothe von Torgau, Herr zu Zoſſen, und Hanus und Fritze von Schlieben zu Baruth, die mit den vorgenannten Theydingen und der Pfandſchaft nichts zu ſchaffen haben ſollen. Wird Landsberg, Weilheim und Beul bis zum 6. Januar übergeben, ſo wird alles in der Lauſitz zurückgegeben: geſchieht es nicht, ſo ſollen ſie Letzteres ſo lange inne haben und benützen, bis ihnen die 8500 Mark löthigen Silbers zurückgezahlt werden, und dies kann geſchehen, wann die Markgrafen von Brandenburg wollen. Was die Markgrafen von Meißen inzwiſchen an Lauſitziſchen Lehnen einlöſen, ſoll ihnen dann vergütigt werden. Alle Mannen, Herren, Diener und Knechte ſollen die Markgrafen von Meißen bei ihren Rechten erhalten, und wenn dieſen die Pfandſchaft verfiele, wollen die Markgrafen von Brandenburg die Stadt Luckau und die genannte Mannſchaft vor ihrem Herrn dem Römiſchen König an die Markgrafen von Meißen weiſen[2]). Einen mit der vorſtehenden Urkunde übereinſtimmenden Revers ſtellten die Meißniſchen Markgrafen am näm-

1) Jetzt ein Dorf zwiſchen Annaburg und Schlieben.
2) Urkunden-Beilage No. LVIII.

lichen Tage aus, den wir geben, weil ſich die Urkunden gegenſeitig erläutern[1]).

Die oben genannten den Meißniſchen Markgrafen verpfändeten Schlöſſer und Städte Lantzperg, Wilheim und Beúl oder Pael mit allem Zubehör und dem Kaſten ſind das jetzige Landsberg am Lech, Weilheim, ſüdöſtlich davon, und das Schloß Pahl, ſüdlich des Ammer-Sees. Der Kaſten iſt entweder ein dazu gehöriges Schloß, oder der Ort Kaſten neben Hafnerzell an der Donau. Es gelang den Brandenburgiſchen Markgrafen nicht, dieſe Schlöſſer und Orte den Meißniſchen Markgrafen bis zum 6. Januar 1351 zu übergeben, und ſo verfielen ihnen die Lauſitziſchen Orte als Pfand. Letztere umfaßten mehr als die Hälfte der Lauſitz, obgleich die Beſitzungen der von Ileburg, des reichſten Dynaſten-Geſchlechts der Lauſitz, nicht genau bekannt ſind. Wir ſehen ferner aus der Urkunde, daß damals Liebenwerda und Uibigau zur Lauſitz gehörten, welche früher zu Sachſen gerechnet wurden. Dann aber hat auch das mitten inne gelegene Wahrenbrück zur Lauſitz gehört, von welchem wir wiſſen, daß es damals auch ein Beſitzthum der von Ileburg war. Alle drei Städte bildeten mit einer Anzahl Dörfer die Herrſchaft Liebenwerda. Im Jahre 1335 hatte ſich Bothe von Ileburg, Herr zu Liebenwerda mit ſeiner Herrſchaft von Sachſen getrennt, und zu des Markgrafen Ludwigs Dienſt geſetzt, um „mit Minne" Dienſte zu thun, und von da ab war er des Markgrafen Mann, ſo daß Ludwig ihn vertheidigen und ſeines Rechten gewaltig ſein ſollte[2]). Dieſe freien Dynaſten ſchloſſen ſich nicht ſelten mit ihren Herrſchaften nach Belieben da an, wo ſie es am vortheilhafteſten hielten, da ſie ohne einen ſolchen Anſchluß und Schutz nicht ſtark genug waren, ihren Feinden zu widerſtehen. Daß im Jahre 1302 bei dem Verkaufe der Lauſitz die Herrſchaft Liebenwerda noch nicht zur Lauſitz gehörte, zeigt die Verkaufsurkunde, und daß ſie ſpäterhin wieder an Sachſen kam, wird der Verlauf unſerer Geſchichte nachweiſen.

Durch jene Verpfändung kam Meißen in den Beſitz des größten Theils der Lauſitz, in welchem es, wie ſich weiterhin ergeben wird, lange geblieben iſt.

Am 21. October war Ludwig in Strausberg, und verlieh hier in Betracht der Verdienſte, welche ſie ſich um ihn erworben

1) Urkunden-Beilage No. LIX.
2) Gerken Cod. I. 266.

hatten, dem Herrn Dietrich Morner, Dekan zu Soldin, und deſſen Brüdern Otto und Reynecke, ſeinen lieben Getreuen, und ihren Erben das Haus in Berlin, welches ehedem der Jude Meyer bewohnte und ihm gehörte, und ins beſondere die Synagoge der Juden daſelbſt mit den dazu gehörigen Buden (kleinen Häuſern), um ſie für ewige Zeiten zu beſitzen[1]). — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier unter Berlin nur Neu Berlin verſtanden iſt. In Alt Berlin konnte der Markgraf ſchon ſeit faſt drei Jahren nichts mehr verſchenken, denn dieſe Stadt war Waldemariſch, außerdem waren die Mörner nur in der Neumark begütert und angeſeſſen, und die Weglaſſung der Worte Alt und Neu iſt nicht ungewöhnlich. Um nur ein Beiſpiel anzuführen, ſo haben wir oben geſehen, daß der Markgraf am 22. September zu Neu Berlin ſeine Urkunde nur mit Berlin datirte, während er die am folgenden Tage ausgeſtellte mit Neu Berlin bezeichnete.

Ludwig war auch noch am 24. October in Strausberg, und übertrug dem Bürger Henning Schulten zu Königsberg das Amt der hohen Heide daſelbſt, vor der Stadt gelegen, um daſſelbe mit allem Zubehör und Rechten zu verwalten, wie es ſeine Vorgänger in des Markgrafen Namen verwaltet haben. Ueber die Einkünfte ſoll er, ſobald es verlangt wird, Rechnung legen, das Dorf Peczick will der Markgraf von ſeinem getreuen Coyten löſen, und mit zur Heide legen[2]).

Markgraf Ludwig hatte das Heer von Strausberg aufbrechen laſſen. Die Belagerung dieſer Stadt hatte der Stadt Frankfurt, für die von ihr geſtellte Mannſchaft, die damals ſehr große Summe von 1043 Pfund Brandenburgiſcher Pfennige gekoſtet[3]), und doch iſt dies wahrſcheinlich nur ein kleiner Theil des Heeres geweſen. Von Strausberg hatte es ſich gegen Eberswalde gewandt, wo ſich ein landesherrliches Schloß befand, welches jedoch nur geringe Feſtigkeit hatte, da es nicht von Waſſer umgeben war, und nur auf einer geringen Höhe lag. Wahrſcheinlich hat die Stadt, ſo wie ſie umlegt war, ſich unterworfen, ohne es auf

1) Fidicin Beitr. IV. 38, aus einem neumärkiſchen Kopialbuche, unrichtig auf Alt Berlin bezogen. In meiner Abſchrift einer Copie heißt die Stelle gegen das Ende abweichend: donavimus per presentes domum, qua quondam judeus dictus Meyer inhabitabat in Berlin, et sibi pertinuit, et specialiter synagogam judeorum ibidem etc. — — possidendum. — Fidi in Gründung Berlins 225, ebenfalls auf Alt Berlin bezogen. Auch wurde Dietrich von Morner erſt nach dem 25. Februar 1353 Propſt von Bernau.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Wohlbruck Lebus I. 571.

eine Belagerung ankommen zu laſſen, vielleicht aber doch zu ſpät für die Wünſche des Markgrafen, denn er zog zwar ein in die Stadt, und hielt ſich einige Tage dort auf, gab aber der Stadt erſt nach ſeinem Abzuge einen Sühnbrief. Gewiſſes iſt darüber nicht zu ſagen. Am 1. November war Ludwig zu Eberswalde, und verlieh den Nonnen zu Zehden Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt Schönfließ [1]).

Am folgenden Tage den 2. November machte Ludwig der ältere zu Eberswalde eine Menge Geſchäfte ab, zu welchen er vielleicht bisher nicht Zeit gefunden hatte. Zunächſt beſtätigte er alle Freiheiten und Rechte der Collegiatkirche zu Soldin, und verſprach, ſie gegen jedermann zu ſchützen [2]). Zum erſtenmale ſeit langer Zeit finden wir Johann von Buch wieder beim Markgrafen [3]). Demnächſt belehnte er den Ritter Henning von Wedel und ſeine Erben mit der Stadt Callis, mit der Pflege, dem Gerichte und dem Dienſte in der Stadt und allem Zubehör, der in der Feldmark begriffen iſt, wie ſie der Markgraf zuvor gehabt hat. Wenn der Markgraf aber ihm oder ſeinen Erben Haus und Land Tempelburg übergiebt, ſo ſoll die vorgenannte Stadt wieder dem Markgrafen gehören, wie zuvor, und ſollen ihm auch alle Briefe ausgeliefert werden der Herzoge von Stettin, welche dieſe wegen Schulden dem Henning und ſeinen Erben ausgeſtellt haben; alle Briefe und Verhandlungen, welche Ludwig mit ihm gehabt hat wegen Bernſtein, da Henning das den Herzogen überlaſſen, ſollen ungültig und ohne Kraft ſein, ausgenommen Briefe und Verhandlungen, die Ludwig ihm gegeben hat über Noppins Heide und einen Theil des Solſtes (?) zu Landsberg, die in ſeiner Macht bleiben ſollen [4]). — Das Verhältniß war dies: Markgraf Ludwig mußte Bernſtein an Pommern überlaſſen, welches er dem Henning von Wedel gegeben hatte. Dieſer mußte es daher den Pommern überliefern, und verlor es. Dafür übergab ihm der Markgraf Callis, und da dieſer Erſatz noch nicht ausreichte, Nürnberg als Pfand, beides auf ſo lange, bis er Tempelburg erhalten würde. Die Fortſetzung der Verhandlung ergiebt folgende Urkunde von demſelben Tage. — Ludwig verpfändet ſeinem Ritter Henning von Wedel dem alten und ſeinen Erben ſeine Stadt

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Nurenberg mit allem Zubehör in der Weiſe, wie er ſie ſelber beſeſſen an Stelle ſo vieler Güter und Mannſchaft, als ihm fehlen im Lande zu Beutin[1]), die Ludwig ihm nicht voll gethan hat mit ſeiner Stadt Callis. Wenn er aber ihm oder ſeinen Erben Tempelburg entrichtet, oder ihm ſo viel Güter und Mannſchaft läßt, als ihm fehlen, und die er ihm mit Callis nicht voll gethan hat, gegen ſeine Abtretung von Bernſtein, ſo ſoll die vorgenannte Stadt Nurenberg wieder dem Markgrafen gehören, und Henning ſoll alle Briefe der Herzoge von Stettin ausliefern. Und alle Verhandlungen, welche Ludwig mit Henning wegen Bernſtein gehabt, und alle Briefe, die er ihm darüber gegeben, da er das den Herzogen überantwortet hat, ſollen kraftlos ſein, ausgenommen die oben genannten[2]).

Ferner überließ der Markgraf noch an demſelben Tage zu einer Memorie und Präbende der Collegiatkirche zu Soldin vier Hufen im Dorfe Stennewitz, mit 3 Stücken jährlicher Einkünfte, welche bis dahin Henning Perwenitz mit vollem Rechte und ohne irgend eine Bede, Wagendienſt oder ſonſtige Abgaben beſeſſen hatte[3]).

Die Jahreszeit war vorgerückt, die Witterung höchſt ungünſtig geworden, und der Feldzug zu Ende. Markgraf Ludwig hatte ſeine Söldner nur bis Martini gemiethet, und dieſer Tag war nahe. Er entließ ſie daher, und ſtellete am 2. November noch zu Eberswalde einen Schuldſchein aus, in welchem er bekennt, daß er ſchuldig iſt und zahlen ſoll dem edlen Grafen Hermann von Henneberg, ſeinem lieben Oheim, für Zehrung und Dienſt, den er ihm gethan hat in der Mark Sieben Hundert Gulden. Davon will er 100 Gulden zahlen auf nächſten Martini (11. Novbr.), 600 Gulden am 6. Januar, oder er will ſich mit ihm darum „alſo lieblich verrichten, daß es ihm wohl begnügen ſoll“[4]). — In der That konnte Markgraf Ludwig mit den Reſultaten dieſes Feldzuges wohl zufrieden ſein. Der Barnim, und wie es ſcheint der Teltow, waren, Berlin, Kölln und wenige Schlöſſer ausgenommen, vollſtändig unterworfen, die Herrſchaft Ruppin und die bedeutendſten Mannen des Havellandes, die Städte Spandau und

1) bueton iſt wahrſcheinlich falſch geleſen. Das Land Beutin oder Boytin lag neben Callis, und der Sinn iſt der, daß Henning Norenberg für das erhalt, was ihm im Lande Beutin noch fehlt, um ihn fur Bernſtein zu entſchädigen.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Schultes Hennebergſche Geſch. I. 470.

Kiritz, waren zu ihm zurückgekehrt, und man durfte von einem zweiten Feldzuge noch mehr hoffen.

Unwillkührlich drängt ſich nun die Frage auf, was denn während dieſes Krieges Markgraf Waldemar und die Aſkaniſchen Fürſten gethan haben mögen? — Leider vermögen wir aber darüber nicht das Mindeſte zu ſagen, denn auch nicht ein Buchſtabe giebt uns davon Nachricht. Auf eine wahrhaft unbegreifliche Weiſe fehlen alle ihre Urkunden vom Juni bis zu Ende dieſes Jahres; mögen auch noch ſo wenige ausgeſtellt ſein, es muß doch deren gegeben haben; allein es hat ſich keine gefunden. Es ergiebt ſich nicht einmal, ob die Aſkanier überhaupt einen Widerſtand entgegen geſetzt, und die Städte ſich ſelber überlaſſen haben, eben ſo wenig wo ſie ſich aufhielten. Dies iſt allerdings eine empfindliche Lücke, welche vielleicht durch irgend einen glücklichen Fund die Zukunft einmal ausfüllt. Möglich aber iſt es auch, daß ſpäterhin ein Theil dieſer Urkunden von den Baiern als ungültige größtentheils vernichtet worden ſind. Caſſirte Urkunden wurden zerſchnitten und der Siegel beraubt, und ſind vielleicht als werthlos weggeworfen.

Markgraf Ludwig der ältere war von Eberswalde nach Strausberg zurückgekehrt, und erſt in dieſer Stadt ſtellte er am 6. November einen Sühnbrief für die erſtere Stadt aus, in welchem er ſagt, daß er zugleich im Namen ſeiner Brüder Ludwig des Römers und Otto, aller Zwietracht, die bisher zwiſchen ihnen und den Bürgern von Eberswalde geherrſcht habe, nimmermehr gedenken wolle, da ſie ihnen als ihren rechten Erbherrn gehuldigt und geſchworen hätten. Sie wollen die Bürger bei allen Rechten und Gewohnheiten laſſen, ihre Verpfändungen ſollen rechtlich anerkannt ſein, Niemand ſoll die Bürger beim Landgerichte verklagen können, ſondern nur wie vor Alters beim Stadtgerichte. Aus der Markgräflichen Heide ſollen ſie ſo viel Holz holen können, als ſie nöthig haben, und ihr Vieh ſoll frei auf der Bernauſchen und Trampeſchen Heide weiden. Zeugen ſind die mit Ludwig zurückgekehrten Graf Johann von Henneberg, Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Herr Johann von Buch Herr zu Garſedow, Richard Herr zu Cottbus, Ritter Haſſo von Wedel der Alte, Friedrich von Lochen, Johann von Hauſen, Beringer und Dippolt von Hele, ſeine Marſchälle [1]). Zugleich beſtätigte

1) von der Hagen Neuſtadt Eberswalde, 238.

er den Rathmannen und Vorſtehern des Heiligen Geiſthoſpitals daſelbſt das Patronat des Altars Petri und Pauli in der Pfarrkirche zu Eberswalde. Auch Graf Ulrich von Lindow war anweſend[1]). Hier trennten ſich mehrere der bedeutenderen Heerführer von den Markgrafen, und dieſe gingen nach Frankfurt.

Markgraf Ludwig der ältere hatte die Mark nie geliebt. Sein Herz zog ihn nach dem Süden und der heimiſchen Sitte; die Mark hatte ihm große Opfer und ein gewaltiges Geld gekoſtet, und bei ſtetem Verdruß und Plagen aller Art, hatte er ſich doch die Liebe und das Vertrauen ſeiner Unterthanen nicht erworben. Wie ruhig hätte er in Tirol, in Baiern leben können, wäre die Mark nicht geweſen! — Die letzten ſeltſamen Wirren, welche ihn beinahe um den ganzen Beſitz derſelben gebracht, ihn ſelber aber in eine der gefährlichſten und ſchrecklichſten Lagen verſetzten, aus welcher er ſich nur durch unerhörte Anſtrengungen herausgeriſſen hatte, ſein letzter langer Aufenthalt im Süden, hatten ſeinen Entſchluß gereift, ſich von der Mark loszumachen, und deshalb machte er ſeinem Bruder Ludwig dem Römer den Vorſchlag, den gemeinſchaftlichen Beſitz ihrer Länder in der Weiſe abzuändern, daß Ludwig der Römer auf den Mitbeſitz von Oberbaiern verzichte, und die Mark allein übernähme, dagegen wolle er auf die Mark verzichten, und Oberbaiern übernehmen. Um ſich dabei nicht zu übereilen oder zu übervortheilen, wollten ſie einen vorläufig nur auf ſechs Jahre gültigen Vertrag ſchließen. Pfalzgraf Ruprecht hatte die Vermittelung übernommen, und am 10. November ſtellete Markgraf Ludwig der ältere zu Frankfurt folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß Pfalzgraf Ruprecht uns mit Ludwig, der Römer genannt, dahin vereint, daß wir Oberbaiern ſechs Jahre lang inne haben ſollen, ohne etwas davon zu veräußern, auch das Kurrecht auszuüben. In der Zwiſchenzeit ſollen wir in der Mark Brandenburg nichts zu ſchaffen haben ꝛc.[2]). — Pfalzgraf Ruprecht aber ſtellte an demſelben Orte und Tage folgende Urkunde aus:

Wir Ruprecht von G. Gn. Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern bekennen öffentlich ꝛc., daß die hochgebornen Fürſten Ludwig und Ludwig der Römer, Markgr. z. Br., unſere lieben Vettern mit allen ihren Sachen auf uns gegangen ſind, wie wir

1) A. a. O. 256.
2) v. Freyberg Ludwig 102. Anm. 4. Urkunden-Anhang Nr. LX.

ſie mit einander vereinen, und ſie mit unſerm gegenwärtigen Briefe enden und beſtellen, zu leben, und alle ihre Sachen zu behalten, und was ſie mit guten Treuen an Eidesſtatt ſtets ſollen halten und vollführen ohne Gefährde. Nun heißen wir ſie alſo mit einander leben, daß unſer lieber Vetter Markgraf Ludwig zu Brandenburg das Fürſtenthum und Land zu Oberbaiern mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, Gütern, Gewohnheiten, und mit alle dem, was dazu gehört, von St. Martinstag der nächſt kommt (alſo vom morgenden Tage) über ſechs ganze Jahre, die auf einander folgen, inne haben ſoll, genießen und pflegen mit guten Treuen zu ihrer beider Nutz und Frommen ohne Gefährde, unter der Bedingung, daß er in dem Fürſtenthum und Lande nichts verleihen, vereignen, verkaufen, und verpfänden ſoll innerhalb der vorgenannten Friſt, ohne unſers vorgenannten lieben Vetters, Ludwig des Römers, Markgrafen zu Brandenburg Wort, Wiſſen und guten Willen. Wäre es aber, daß unſerm lieben Vetter Markgrafen Ludwig redliche Noth anginge, ſo mag er wohl Veſten, Gut und Geld verſetzen ohne Gefährde, um ſie wiederzulöſen. Er mag auch alle geiſtlichen Lehen in der Friſt verleihen, die in dem Lande Oberbaiern ledig werden, über welche ſie beide die Lehen haben, ohne Widerſpruch Markgr. Ludwigs des Römers. Was er in dieſer Friſt an verſetzten Gütern in Oberbaiern wiederlöſet oder zukauft, oder das Fürſtenthum und die Lande beſſert und mehrt, und auch an gemeinſchaftlichen Schulden abzahlt ohne Gefährde, ſoll ihnen beiden geſchehen ſein. Wäre es aber, daß er innerhalb der Friſt des Markgr. Ludwigs mit Volk bedürfte, ſo ſoll er ihm und ſeinem Volke Koſt geben, wenn er zu ihm nach Oberbaiern kommt, nach ſeinem Erbieten und Forderung. Hätte er aber in dieſer Zeit in Oberbaiern nichts zu ſchaffen, ſo mag er zu Markgraf Ludwig kommen, wann er will, wie ein Bruder zu dem andern, aber er ſoll dann auf eigene Koſten leben. Ferner haben wir geredet, und zwiſchen ihnen feſtgeſetzt, daß Markgraf Ludwig der Römer die Mark Brandenburg und das Land Lauſitz mit allen Rechten, Ehren, Nützen, Gütern nnd Gewohnheiten und mit allem Zubehör inne haben, genießen und pflegen ſoll, von St. Martinstag, der jetzt kommt, auf ſechs auf einander folgende Jahre, völlig unter denſelben Bedingungen, wie Ludwig der ältere das Land Oberbaiern. Es ſoll auch inſonderheit Markgraf Ludwig darum, weil er der älteſte iſt, wenn der Fall im Reiche käme, daß unſer Herr der Römiſche König verſtürbe, da Gott vor

ſei, die Kur von dem Fürſtenthum und Lande der Mark Brandenburg, einen Römiſchen König zu wählen, behalten und haben, ohne Widerſpruch Markgraf Ludwigs des Römers. Was Ludwig während dieſer Zeit in der Mark oder der Lauſitz verleiht, vereignet, verſetzt, verkauft oder ſchafft, ſoll ohne Kraft ſein, eben ſo was Ludwig der Römer in Oberbaiern in dieſer Art thut. Zu mehrerer Sicherheit ꝛc. Gegeben zu Frankfurt 1350 (10. Nov.)[1]).

In Gemäßheit dieſer wichtigen Feſtſetzungen nahm Markgraf Ludwig der Römer ſchon am folgenden Tage den 11. November zu Frankfurt die Huldigung dieſer Stadt, und mehrerer anderer Neumärkiſchen Städte ein. Die wichtige Veränderung war thatſächlich ſchon ſo lange eingeleitet, daß ſie, ohne aufzufallen, leicht und einfach vorüber ging. Die Freiheiten von Frankfurt hatte Ludwig der Römer ſchon am 8. und 15. März 1349 beſtätigt, und es ſcheint, daß er deswegen jetzt keine neue Beſtätigung ausfertigen ließ. Dagegen beſtätigte er noch an demſelben Tage der Stadt Königsberg alle ihre bisher erhaltenen Privilegien, Rechte und Gewohnheiten[2]), ebenſo die der Stadt Berwalde[3]). Ferner verlieh er dem Ritter Betkin von Oſt und ſeinen Erben 50 Mark Brandenburg. Silbers wegen ſeiner Heeresdienſte, und deswegen, weil er ihm und den Seinen in allen ihren Nöthen den Zugang zu ſeinem Schloſſe Drieſen offen halten will, um dieſe Summe jährlich aus der Orbede der Stadt Friedeberg zu erheben, und ſie für immer zu beſitzen. Zeugen ſind: Ulrich Graf von Lindow, Günther Graf von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Haſſo der ältere von Wedel, Johann von Buch, Henning von Uchtenhagen, Henning von Wedel[4]). Dem Sohne des Ritters Betkin von Oſt, dem Knappen Dobergaſt von Oſt, der eben in den Kriegsdienſt eintrat, und ihn begann, beſchenkte er aus Gunſt, und um ſich ſeinem Vater dankbar zu beweiſen, mit dem Dorfe Blumenberg nnd allem Zubehör, wie es bisher der Markgraf beſeſſen hatte, mit dem Anfalle aller darin noch künftig erledigt werdenden Güter, wenn die Lehnsträger ohne lehnsfähige Erben verſterben ſollten, als vollkommenes Eigenthum. Wenn Dobergaſt ohne Erben verſterben ſollte, geht das Eigenthum auf ſeine Brüder über. Hier ſind Zeugen: Wolfhart Lengenfelder, Gottfried Ha-

1) Scheidt Bibliotheca historica Goettingensis I. 257.
2) Kehrberg Königsberg II. 9.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) v. Werner Geſammelte Nachrichten zur Preuß. Märk. und Poln. Geſch. II. St. 70.

gen, Ritter, Jacob, markgräflicher Protonotar und Kapellan, und Nikolaus Remingk, Bürger zu Frankfurt[1]). — Außerdem verlieh der Markgraf dem Ritter Betkin von Oſt das Angefälle aller Güter Hennings und Ludekins und der übrigen genannt von Cremmzow, in Hermenſtorp wohnhaft, die Wohnung und den Hof daſelbſt, die Heide und Holzungen der Cremmzows, ſobald dieſe ohne lehnsfähige Erben verſterben. Auch den See Wuſſow bei dem Dorfe, der den Cremmzows gehört, erhält Oſt als Eigenthum. — Letztere Urkunde ſtellte der Markgraf zwar noch am 11. November, aber zu Bernau aus. Ohne Zweifel iſt Neu Bernau gemeint[2]).

Am 17. November waren beide Ludwige zu Frankfurt. Sie verpflichteten ſich hier gegen Johann von Wedel für eine Schuld von 130 Mark Brandenburg. Silbers, mit welchen dieſer den Rempelo von Riemantz aus ſeiner Gefangenſchaft gelöſet hatte, dem Johann und ſeinen Erben 14 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte auf die Frucht-Pfennig- und Fleiſchbede der Dörfer Datz (Deetz?) und Richenow anzuweiſen, ſo wie den Wagendienſt, auf ſo lange, bis ihm die Summe wieder erſtattet ſein würde. Die Vorgenannten und Hermann von Redern ſind Zeugen[3]). — An demſelben Tage verlieh Ludwig der Römer den Eremitenbrüdern des Auguſtinerordens zu Friedeberg, um Theil zu haben an ihren guten Werken, als feierliche Schenkung, zwei Hufen im Dorfe Mansfeld, welche ehemals Rupert Blomeken gehörten, und eine Hufe in dem Dorfe Berkhalt, welche ehemals Block gehörte. Beide, Blomeken und Block, haben von frommem Eifer getrieben, vor dem Markgrafen darauf verzichtet und ſie den Brüdern überlaſſen. Der Markgraf verleiht ſie ihnen mit allen Rechten, und begiebt ſich daran aller ſeiner Anſprüche[4]).

Pfalzgraf Ruprecht, Graf Günther von Schwarzburg und Graf Ulrich von Lindow, verließen nun die beiden Markgrafen und reiſeten nach Hauſe. Graf Günther war am 4. Dezember zu Spremberg[5]).

Ludwig der Römer war am 24. November zu Soldin, und belehnte ſeinen lieben getreuen Henning von Dammitz und ſeine

1) A. a. O. 71.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Worbs Inventar. diplom. Lus. infer. 162.

Erben mit dem halben Dorfe Kemyn, welches Johann Perwenitz ihm verkauft hatte, und vor dem Markgrafen ihm aufgelaſſen, mit der Bitte, ihm die Hälfte eines Dienſtes auf das Dorf Clodow zu übertragen, was der Markgraf genehmigte, ſo daß er halb Kemyn ohne eine Dienſtleiſtung beſitzen ſoll. Die Wedel, Uchtenhagen, Oſt, der Loterpeck und Otto Morner ſind gegenwärtig[1])

Am 26. November beſtätigte Markgraf Ludwig ſeinem Zöllner Heinrich Sachſenburg zu Küſtrin, ſeinen Erben und ſeiner ganzen Familie im Zoll das Vorrecht, daß derſelbe nirgend anderswo zu Recht ſtehen ſolle, als vor dem Markgrafen und vor deſſen Hoferichter, wie es von Altersher auch bei allen ſeinen Vorgängern Gebrauch geweſen iſt. Auch ſoll der Heinrich und ſeine Erben das Land und die Seen ſo wie allen andern Zubehör beſitzen, der ſeit Alters zum Zoll gehört, der Markgraf will ihn dabei beſchützen und kein Beamter ſoll hiergegen handeln[2]). — Den Gebrüdern Nikolaus und Otto von Schöning verlieh er das oberſte Gericht des Dorfes Conradestorp[3]).

Am 27. November ertheilte Ludwig zu Soldin der ehrbaren Matrone Kunigunde, Wittwe Ulrichs von Marwitz 4 Hufen im Dorfe Weperzow mit allen Rechten, wie ſie ihr verſtorbener Ehemann beſeſſen, mit der Fleiſchbede, dem Wagendienſte, und einem Pfunde Pfeffer aus dem Kruge, jährlich zu erheben, dem Hofe, in welchem der Hopfen wächſt, und der 3 Schilling Brandenb. Pfennige jährlich zahlt, mit 10 Koſſäthen, mit allen Rechten, das halbe Gericht jedoch ausgenommen, welches Henning von Marwitz unter der Bedingung erhält, daß er ohne Rath beſagter Matrone und ihrer Freunde von Exceſſen nichts erheben ſoll, und wenn er von denſelben etwas erhebt, ſoll er die Hälfte beſagter Matrone ohne Widerſpruch reichen. Dies alles ſoll geſchehen, ſo lange ſie lebt, und ſie ſoll daſſelbe als ihr Witthum (dotalicium) ruhig und friedlich beſitzen[4]). An demſelben Tage ertheilten beide Ludwige dem Rathe und den gemeinen Bürgern ihres Städtchens Tankow die Freiheit, daß ſie ihr Vieh auf die markgräfliche Heide treiben mögen, wann ſie wollen, ausgenommen in der Lammzeit, wo es ihnen der Heidereiter verbieten ſoll, nämlich zwiſchen Walpurgis (1. Mai) und Jacobi (25. Juli). Sie

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

ſollen Lägerholz daraus holen, ſo viel ſie zu ihrer Nothdurft gebrauchen, wie es auf andern Heiden Recht iſt, und auch Standholz, ſo viel ſie zu ihren Brücken nöthig haben. Auch mag ein jeder Bürger der Stadt in der Heide ein Fuder Gras holen an dem Sonntage, wann er will, und daran ſoll ſie niemand irren oder hindern ewiglich[1]). — Durch ſolche Vorrechte erhielt das Bürgerrecht einer Stadt allerdings einen beſonderen Werth.

Am 28. November beſchenkte Ludwig zu Soldin das Domkapitel daſelbſt wieder mit vier Hufen im Dorfe Stennewitz, welche 3 Stücke jährlicher Einkünfte lieferten, mit allen Rechten, den Beden, Wagendienſt ꝛc., wie ſie Henning von Perwenitz bisher beſeſſen hatte[2]). — Die Urkunde iſt ohne Datum, und der Zeugen wegen vielleicht zwiſchen dem 17. und 24. Novbr. ausgeſtellt.

Um den Mannen Nikolaus und Otto, Gebrüder von Schöning die Schäden zu vergütigen, welche ſie im Dienſte des Markgrafen bis auf den heutigen Tag erlitten haben, übertrug ihnen der Markgraf das oberſte Gericht ſeines Dorfes Conradestorp mit allem Zubehör für alle künftige Zeiten lehnsweiſe[3]). — Und um ſich die Dienſte ſeines getreuen Bernhard von Wulkow zu erhalten, übertrug ihm der Markgraf am 28. November die Pfennig- und Fruchtbede, ſo wie den Wagendienſt über 7 Hufen im Dorfe Garczick, wie er ſie ſelber bis dahin beſeſſen hatte[4]). — Ferner übergab der Ritter Haſſo von Wedel der alte im Namen Heinrichs und Didekins von Deſſens 5 Stück Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt Schönfließ zu Händen Ludekins von Schildberg, Bürgers zu Königsberg und ſeiner Freunde, welche Markgraf Ludwig einem Altare vereignete, um der daran gehaltenen Gebete theilhaftig zu werden[5]). — Den Johann von Wedel beſtellete Ludwig auf ſo lange zum Vogt der Städte Reetz, Arnswalde und Dramburg, bis Haſſo von Wedel von Falkenburg aus ſeiner Gefangenſchaft befreit ſein würde[6]). Am 1. Januar 1350 war Haſſo von Falkenburg noch Zeuge bei Markgraf Ludwig. Er war alſo nicht in der Schlacht bei Oderberg gefangen, ſondern wurde es erſt in dem Feldzuge des gegenwärtigen Jahres,

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Kehrberg Königsberg I. 92.
6) Ungedruckte Urkunde.

und dies iſt wenigſtens ein Fingerzeig, daß die Aſkaniſchen Fürſten ſich dabei nicht paſſiv verhalten haben. Wäre er von den Bürgern einer der belagerten Städte gefangen worden, ſo hätten ſie ihn nach der Unterwerfung frei geben müſſen. Er befand ſich demnach in Aſkaniſcher Gefangenſchaft.

Eine ſehr ernſte Angelegenheit hatte den Markgrafen nach Königsberg gerufen, wohin zugleich eine bedeutende Zahl von Mannen, und die Rathleute eines Theiles der Neumärkiſchen Städte beſchieden waren. Es betraf die Unterſuchung und Beſtrafung eines Münzverbrechens. Beide Ludwige ſtellten, wahrſcheinlich am 30. November, folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig und Ludwig ꝛc. bekennen, daß die Rathmanne unſerer Stadt zu Königsberg, unſer Schulze und die Schöppen, die Gilden, Gewerke und ganze Gemeinde aufgehalten haben[1]), Jacob Schwedt, ihren Bürger, der unſer Münzmeiſter war[2]), mit falſchem Silber und falſchen Pfennigen. So haben wir unſern Schulzen heißen richten nach dem Geheiße unſerer Räthe über den offenbaren Fälſcher, den ſie verfolgt haben mit allem Rechte bis an uns. Nun haben wir angeſehen und Gnade walten laſſen um des einträchtigen Willens unſerer vorgenannten Stadt. Deswegen haben wir gebeten, für den vorgenannten Jakob, daß ſie ihn uns gegeben haben; das haben wir gethan nach dem Rathe unſerer Manne und Städte, die darüber geweſen ſind, (d. h. die die Sache unterſucht haben), in folgender Weiſe, daß der vorgenannte Jakob ſoll ziehn aus der Mark dieſſeits der Oder, (d. h. aus der Neumark), alſo, daß er nimmermehr in die Mark kommen ſoll, es geſchähe denn aus Gnaden. Darüber hat er Orfehde gethan für ſich und alle ſeine Kinder, geborn und ungeborn, vor dem Markgrafen und vor allen ſeinen Freunden, die durch ſeinen Willen thun und laſſen wollen. Daß dies ganz und ſtets gehalten werde, dafür haben gelobt Koppe von Schwedt, Jakobs Sohn von Schwedt, Andreas von Schwedt, Ludolf von Schwedt, Heinrich Boytz, Roleke auf dem Kytz, alſo daß dieſer Sachen und aller Sachen nimmer gedacht ſoll werden[3]), weder von uns, noch von unſern Erben und Freunden, oder von unſern Nachkömmlingen, weder mit Rath noch mit That, und mit keinerlei Argliſt. Alle die Sachen, die er zuvor gehabt hat mit der Stadt und mit

1) D. h. arretirt, zur Haft gebracht haben, um ihn zur Verantwortung und Beſtrafung zu ziehen. Vom Aufhalten ſiehe Göſchen, die Goslariſchen Statuten S. 424 — 427.

2) Vergl. oben den 4. Januar 1350.

3) Nämlich um ſie zu rächen.

den Bürgern, die ſollen nimmer gerichtet werden vor keinerlei Gericht. Ferner, wegen des Angefälles das er hat von Herrn Heinrich Boytz ſeines Oheims, ſo wie es an ihm kommt, ſo ſoll es ledig und los ſein, mit der Bedingung, daß man ſeiner Tochter zwei Jahre lang jährlich 6 Pfund geben ſoll. Will man noch etwas mehr thun, ſo ſoll das von der Gnade der Stadt abhangen. Die vorgenannten Bürgen haben unſern Herrn den Markgrafen gebeten, daß ſie ihr Inſiegel an dieſen Brief legen. Zeugen ſind: Herr Friedrich von Lochen, Herr Benedikt von Aneſeld, Oſt, Ritter; Morner Dekan zu Soldin, Johann von Wedel, Otto Morner, Kone Hockmann, Johann Wal, Räthe des Herrn; Nikolaus Sack, Nikolaus Witte, Heinrich von Lippehne, die Rathmannen von Schönfließ, die Rathmannen von Berwalde, die von Morin ꝛc.[1]). — Der Unglückliche hatte geſetzlich den Feuertod verwirkt. — Um ihn zu retten, wurde er dem Markgrafen übergeben, der Gnade für Recht eintreten ließ, und die Strafe in Verbannung verwandelte.

Am 30. November verlieh Ludwig der Römer den Rathmannen und Bürgern der Stadt Berwalde die Freiheit, daß ſie und ihre Erben künftig ſtatt der jährlichen Orbede und aller Dienſte nichts weiter, als 34 Mark Brandenb. Silbers jährlich zahlen ſollen, 17 zu Walpurgis, 17 zu Martini. Alle daſelbſt mit Höfen und Häuſern Angeſeſſenen, welche ſich leiblich daſelbſt aufhalten, ſollen von der Stadt Neu Landsberg ab auf der Warthe und Oder, ſowohl abwärts als aufwärts bis zu beſagter Stadt mit allen ihren Waaren frei von der Zahlung jeden Zolles ſein. Auch ſollen ſie dieſe Freiheit durch alle ſeine Lande genießen. Sie können auch auf ihrem Grunde und Boden eine neue Mühle frei von jedem Pacht oder Bede erbauen, auch ſollen ſie außerhalb der Stadt vor kein Gericht gezogen werden, weder Rathmanne noch Bürger; aber um handhafte That ſollen ſie ſich dem markgräflichen Hofgerichte ſtellen. Außerdem verſpricht der Markgraf, daß er in keiner Art in der Stadt Berwalde irgend ein Schloß oder eine Veſte erbauen, noch erbauen laſſen will. Zeugen ſind: Haſſo der ältere von Wedel, Albert von Wolfſtein, Peter von Oſt, Ludwig von Wedel, Haſſo von Falkenburg, — der demnach ſchon jetzt aus der Gefangenſchaft erlöſet iſt, — Haſſo von Uchtenhagen, Ritter; Henning von Wedel ꝛc. Gegeben zu Königsberg, 1350 (30. Nov.)[2]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

Am 11. Dezember war Ludwig zu Frankfurt und verlieh hier ſeinem Getreuen, Haſſo dem rothen von Wedel und ſeinen legitimen Söhnen Schloß und Städtchen Hochzeit mit allem Zubehör, auch mit den Eiſenhämmern, wie es in ſeinen Grenzen liegt, nämlich zwiſchen den Grenzen der Städtchen Belen (Filehne), Slop, (Schloppe) und der Flüſſe Drawen (Drage) und Netze, mit allen Rechten. Er erlaubt ihnen zugleich, daß ſie das Städtchen Hochzeit auf beiden Seiten der Drage erweitern, und daß ſie es befeſtigen können, wie es ihnen gut ſcheinen wird. Auch können ſie es durch ein daſelbſt auf ihre Koſten zu erbauendes Schloß befeſtigen, jedoch ſo, daß ſie dem Markgrafen und ſeinen Erben mit dieſen Schlöſſern und Veſten gegen Jederman gehorſam ſind und dienen, wie es den Vaſallen zukommt. Er verleiht ihnen 10 Stücke jährlicher Einkünfte in der Bede und dem Heidehafer des Dorfes Raczelstorp, wo der Markgraf mehrere Einkünfte beſitzt. Für alles dies ſoll Haſſo den Markgrafen befriedigen, und zwar für das Stück der Bede mit 5 Mark Brandenb. Silbers ohne Aufſchub, und dann ſoll kein Landreiter in beſagtes Dorf einreiten. Er erhält ferner 4 Stück Einkünfte in der Bede des Dorfes Koninges in der Art, daß wenn nicht ganz 4 Stücke eingehen ſollten, der Markgraf das Fehlende erſetzen will. Dies Alles ſoll Haſſo und ſeine Erben für ewige Zeiten friedlich als Lehn beſitzen. Für dieſe Verleihung hat Haſſo dem Markgrafen 60 Mark leichter Pfennige in baarem Gelde gezahlt, und zugleich auf alle andere Entſchädigung wegen der im Dienſte des Markgrafen bis auf den heutigen Tag erlittenen Schäden verzichtet. Der Graf von Henneberg und Dietrich Morner befanden ſich außer den früher Genannten beim Markgrafen[1]).

Ludwig war nach Frankfurt zurück gegangen, und verlieh am 15. Dezember dem Heinrich Sachſenberg, Zöllner in Küſtrin und ſeinen Erben, den Theil des Zolles, welcher dem Nikolaus Ulemann und Gefährten, Bürgern zu Berlin, gehörte, und den ſie rechtmäßig verloren haben wegen ihres Majeſtätsverbrechens, das ſie gegen den Markgrafen begangen haben bei Gelegenheit eines gewiſſen vorgegebenen oder vielmehr falſchen Waldemars, dem ſie als ihrem Herrn angehangen haben, (qui propter crimen lesi majestatis in nos commissum per ipsos occasione cuiusdam ficti imo falsi waldemari,

1) Ungedruckte Urkunde.

cui tanquam ipsorum domino adheserunt). Heinrich ſoll dieſen Theil des Zolles halten, einnehmen, regieren, und friedlich beſitzen, und im Namen des Markgrafen denen, welche darin Zins haben, ihn auszahlen, aber von demſelben auch ſchuldige Rechnung legen[1]). — Wahrſcheinlich war dies nicht das einzige Beiſpiel einer Confiscation der Güter; es ſcheint vielmehr, als ob Waldemars Anhänger alles verloren, was ihnen in Ludwigs Gebieten gehörte, und darin belegen war. Auch am 16. Dez. waren beide Ludwige zu Frankfurt[2]).

Die ehemalige Tempelherrn-Commende Zilenzig mit den dazu gehörigen Dörfern war nach der Aufhebung des Ordens vom Markgrafen Waldemar nicht, wie der päpſtliche Befehl verlangte, dem Johanniterorden überwieſen, ſondern nur an denſelben verpfändet worden. Allein der Orden zahlte die Pfandſumme nicht, wie es ſcheint, und darüber ſtarb Markgraf Waldemar angeblich. Bei der darauf einreißenden Verwirrung nahm Herzog Heinrich von Schleſien zu Glogau dieſen Theil der Mark für ſich in Beſitz, und verkaufte dem Johanniterorden im J. 1322 Zilenzig mit den Dörfern Laubow, Buchholz, Reichen, Breſen, Langenfeld und Wandern. Markgraf Ludwig aber erkannte die Rechtmäßigkeit dieſes Kaufes nicht an, nahm Zilenzig mit Zubehör wieder in Beſitz, und ließ ſich im J. 1326 von ihren Bürgern huldigen. Der Johanniterorden gab ſeine Anſprüche nicht auf, aber nach langen Unterhandlungen gelang es erſt jetzt, die Sache abzuſchließen. Am 21. Dezember waren die beiden Ludwige zu Frankfurt, und hier ſtellete Hermann von Werberg, allgemeiner Gebietiger in Sachſen, in der Mark, in Wendland, und in Pommern des Ordens des heiligen Hauſes St. Johannis des Täufers des Hoſpitals von Jeruſalem, folgende Urkunde aus:

Wir Bruder Hermann ꝛc. bekennen für uns und alle unſere Brüder, die unter uns deſſelben Ordens ſind, daß wir geweſen ſind vor den durchlauchtigen Fürſten, unſern lieben gnädigen Herrn, Ludwig und Ludwig, genannt der Römer ꝛc. Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc., und die haben, angeſehen manchen großen Dienſt, den wir und der Orden ihnen gethan haben, uns gelaſſen die Stadt Zilenzig (Czulentzick) mit dem Kirchlehn und aller Gerechtigkeit und mit allem Zubehör. Doch ſoll der Orden die Bürger von Zilenzig bei aller Gerechtigkeit und

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Seyffart Cüſtrin. p. 17.
2) Wohlbrück Lebus I. 572.

Freiheit laſſen bleiben, wie ſie von Alters her geweſen ſind. Auch ſollen die Bürger den Orden bei aller Gerechtigkeit laſſen, die er zuvor in der Stadt hatte, ehe ſie ſich von ihm ſetzten, und ſollen ihn das nimmer entgelten laſſen, daß ſie unſerm vorgenannten Herrn Hermann bis an dieſen Tag unterthänig geweſen ſind. Es ſollen auch die vorgenannten unſere gnädige Herrn uns und dem Orden eine Veſte bauen in der Stadt oder davor, wo ſie früher lag, auf unſere und des Ordens Koſten, wenn wir oder der Orden das von ihnen fordern, und ſollen uns unſere Rechte verdedingen gegen Jedermann, wenn das Noth iſt. Ferner ſoll das Haus und die Stadt Zilenzig unſeren genannten gnädigen Herrn und ihren Erben ein offen Schloß ſein ewiglich gegen Jedermann, wie oft oder wo es Noth iſt. Wollten wir oder der Orden das Haus und die Stadt verkaufen, ſo ſoll es zuerſt den Markgrafen feil geboten werden, und wir ſollen es laſſen, wie es redlich iſt; wollen ſie es aber nicht, ſo mögen wir es andern Leuten verkaufen, die es ihnen und ihren Erben zu allen ihren Nöthen gegen Jedermann offen halten ſollen, und ihrer damit warten, wie der Orden es thun ſoll nach dieſes Briefes Ausſage. Daß wir und unſer Orden den vorgenannten unſeren gnädigen Herrn und ihren Erben alle vorbeſchriebenen Stücke, Sachen, Artikel ſtet nnd ganz halten wollen, das geloben wir in guten Treuen, und geben ihnen dieſen Brief, beſiegelt mit unſerm Inſiegel: Zeugen: Ulrich Graf zu Lindow, Johann von Henneberg, Dip. Hele, Bombrecht, Otto von Hele, Ritter; Morner, Protonotarius, Ebel Schickenreuter[1]). — An demſelben Tage ſtellte Hermann von Werberg noch eine zweite Urkunde aus des Inhalts, daß er und der Orden ſeinen Herrn, den hochgebornen Fürſten Ludwig und Ludwig dem Römer ꝛc. verſprochen haben, die Straße, welche von Alters her gegangen zu Reppen und zu Frankfurt, nicht kränken zu wollen, ſondern ſie wollen ſie befriedigen und ſtärken ohne irgend eine Argliſt, und haben zu Urkunde dieſen Brief gegeben[2])

Beide Ludwige beſtätigten noch Brietzen die früheren Zollfreiheiten, demnächſt auch die der Stadt erſt kürzlich verliehene Zollfreiheit durch die ganze Mark, worauf Ludwig der ältere die

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus I. 594. Die Urkunde der Markgrafen, durch welche ſie Zilenzig übergeben, und die Einwohner anweiſen, dem v. Werberg zu huldigen, iſt ebenfalls vorhanden.

2) Ungedruckte Urkunde.

Stadt an ſeine Brüder Ludwig den Römer und Otto als ihre künftigen Herren wies[1]).

Das Schloß Lagow, deſſen ſich die von Wieſenburg im J. 1347 mit bewaffneter Hand bemächtigt hatten, und das damals ſchon dem Johanniterorden lehnsweiſe gehörte, war von dem Markgrafen nachher dem Orden für 400 Mark eigenthümlich überlaſſen worden; 100 Mark wurden ihm baar bezahlt, mit 300 Mark löſete der Orden Ludwigs Schuldverſchreibung von den von Wieſenburg ein. In der dem Orden darüber am 9. Dezember 1347 ertheilten Verſchreibung beſtätigte der Markgraf dem Orden zugleich den Beſitz derjenigen Güter, welche derſelbe bis dahin zu Zilenzig und zu Grozendorph in ſeiner rechten Gewähr gehabt hatte. Letzteres war ein Dorf unter Polniſcher Hoheit. Zwar behielt ſich der Markgraf das Recht vor, innerhalb drei Jahren das Eigenthum von Lagow und deſſen Zubehör durch Einlöſung wieder an ſich zu bringen, allein er machte von dieſem Vorbehalte keinen Gebrauch, und vereignete vielmehr gemeinſchaftlich mit Ludwig dem Römer jetzt nach Ablauf der Wiederkaufszeit durch eine Urkunde am 24. Dezember 1350 dem Orden für immer das Haus Lagow nebſt dem auf dem Berge vor Lagow gelegenen offenen Städtchen, und allem, was die von Klepzig in den Dörfern Nygen Lagow, Speghelberg, Berſe, Turzic, Maltukendorp, Petersdorp, Groten, Oſtſetz, Schonaw, Kerſebam, Lindow, Malſow, Hildebrandeſtorp, Dobernitz, Grabow, Sandow, Gander, Gandekow, Barghe, Wyſtock, Tzirzik, Cloppot, Vrat beſeſſen hatten. Von den genannten Dörfern ſind die meiſten noch jetzt unter denſelben oder doch ähnlichen Namen bekannt, nämlich: Neu Lagow, Spiegelberg, Barſchſee, Tauerzig, Malkendorf, Petersdorf, Gröden, Schönow, Kirſchbaum, Lindow, Malſow, Hildesheim, Döbbernitz, Grabow, Sandow, Groß-Gander, Klein Gander, Berge, Sierzig, Kloppitz und Aurith. Der Name Oſtſetz iſt vielleicht verſchrieben; Wyſtock iſt jetzt dort nicht mehr vorhanden[2]). (In der Urkunde ſteht Oſtzetz geſchrieben).

Demgemäß ſtellte nun Hermann von Werberg eine Urkunde aus am 24. Dezember, in welcher er bekennt, daß das Ordenshaus zu Lagow, und was der Orden ſonſt für Schlöſſer in der Mark hat oder noch gewinnen möchte oder erbauen, der Markgrafen und ihrer Erben offene Schlöſſer ſein ſollen zu ewigen

1) Richter Beiträge z. Finanzliteratur I. 425.
2) Wohlbrück Lebus I. 595. f.

Zeiten und gegen Jedermann, wann und wo ſie derſelben in ihren Nöthen bedürfen. Dafür ſollen die Markgrafen aber auch alle in der Mark gelegenen Güter des Ordens und deſſen Rechte verdedingen, und ſollen ihm beholfen ſein gegen Jedermann, der den Orden verunrechten will, und ihn bei aller Freiheit und allen Rechten behalten, die er beweiſen mag. Wegen des Dorfes Gandert iſt mit den Markgrafen bedungen, und wegen deſſen Zubehör: mögen die Markgrafen zwiſchen hier und nächſten Michaelis beweiſen zu Mannrecht, daß der Orden von den Klepzig die Lehnwaare den Markgrafen gelaſſen, ehe derſelbe das Haus von den Markgrafen von den von Klepzig kaufte, ſo ſollen ſie die Mannſchaft mit dem Dorfe und Zubehör wieder an die vorgenannten Herrn weiſen, und das ſoll den nachbenannten Bürgern von Frankfurt, Wilhelm von Landsberg, Hermann, Claus und Hans von Grunenberg an ihren Rechten, die ſie in dem Dorfe Gandern und Zubehör haben, keinen Schaden bringen, und die Wehre, die ſie von dem Orden kriegen von wegen des Beweiſes deſſelben ſoll ihnen im Rechte mit frommen, den Orden aber nicht hindern, und ſollen bevorworten alles Rechts und Anſprache, die der Orden daran hat. Beweiſen ſie das nicht binnen der vorgeſchriebenen Zeit, ſo ſoll das Dorf und Zubehör mit der Mannſchaft ewig des Ordens Eigen bleiben[1]). — An demſelben Tage ſtellte Hermann von Werberg zu Frankfurt noch eine Urkunde aus, worin er bekennt, daß er im Namen des Ordens gelobt habe den Markgrafen, ſo wie der Stadt zu Frankfurt, daß der Orden die Straßen und die Fahrt der Wagen und der Kaufmannswaaren durch Reppen auf Frankfurt, wie ſie bisher ſchon lange gegangen iſt, und nicht anderswo gehen ſoll, nicht kränken, noch auf irgend eine Weiſe hindern ſoll noch hindern laſſen ſoll, ſondern er ſoll ſie ohne allerlei Liſt ſtärken und befriedigen, wo er mag; und wollte Jemand die Straßen und die Fahrt der Wagen und der Kaufmannſchaft anderswo hin verlegen, als zu Reppen und zu Frankfurt, ſo ſollen, um das zu wehren, alle Ordens-Veſten den Markgrafen, ihren Erben, und den Bürgern zu Frankfurt gegen einen Jeglichen gütlich immerdar geöffnet ſein, und dazu will der Orden beholfen ſein mit den Veſten, des Beſten wie er vermag. Zu einer Bekräftigung und Bezeugung der vorbeſchriebenen Stücke iſt des Gebietigers Inſiegel und das der Höfe Quartſchen, Rö-

1) Ungedruckte Urkunde.

recke und Lietzen an dieſen Brief gehangen[1]). — Zur Aufrechthaltung des von Frankfurt ausgeübten Straßenzwangs und Niederlagerechts war dieſe Urkunde wichtig.

An demſelben Tage ſtellte Markgraf Ludwig der Römer eine Urkunde aus, in welcher er gelobt, ſeinem Bruder Ludwig wider Jedermann mit 100 Helſern zu helſen[2]). Es iſt dies die letzte Urkunde, welche wir aus dem Jahre 1350, einem der wichtigſten in der märkiſchen Geſchichte, kennen.

Es begann das Jahr 1351, und ſollte noch ſehr Vieles ausgleichen, was das abgelaufene Jahr unentſchieden gelaſſen hatte.

Markgraf Ludwig war nach Kyritz gegangen, vielleicht um mit den Städten der Priegnitz und der Altmark zu unterhandeln, jedenfalls aber den Biſchof von Havelberg für ſich zu gewinnen.

Wir haben oben geſehen, daß Graf Ulrich von Lindow zu Ludwig übertrat, und wahrſcheinlich hatte er auch in brüderlichem Eifer ſeinen Bruder den Biſchof von Havelberg dazu vermocht. Am 4. Januar ſtellte Ludwig zu Kyritz eine Urkunde aus, worin er ſagt: Obſchon er ſeine getreuen Bürger der Stadt Wuſterhauſen an den edlen Mann, Grafen Ulrich von Lindow, ſeinen Oheim, und oberſten Feldhauptmann (capitaneum nostrum generalem), ſie ihm empfehlend, überlaſſen habe, ſo wolle er doch jetzt eben ſo wohl wie früher, da ſie ihm noch unterworfen waren, ſie bei allen ihren Rechten und Freiheiten ſchützen, und namentlich in den Zöllen ſowohl zu Waſſer als zu Lande in der Mark zu Brandenburg, wie ſolches bei ſeinen Vorgängern, als auch bei ihm nach den Privilegien, die ſie darüber empfangen, beobachtet worden iſt. Auch können ſie Holz aus ſeinem Walde Rodahn an der Doſſe zu ihren Bedürfniſſen holen, wie ſie es ſeit alten Zeiten bis auf den heutigen Tag gewohnt ſind. Zeugen ſind: der ehrwürdige Vater Herr Burchard, Biſchof der Havelbergſchen Kirche, Ludwigs geliebter Oheim, die Ritter Hermann von Redern, Wilhelm Bombrecht, ſein Schenk, Peter von Bredow, Dipold Hele, ſein Marſchall und Otto von Helbe ꝛc.[3]).

Unſtreitig war die Ausſöhnung mit dem Biſchofe von Havelberg ein ſehr bedeutender Schritt in Ludwigs Angelegenheit, denn je mehr bedeutende Männer die Sache des Markgrafen Waldemar aufgaben, um ſo mehrere folgten ſolchen Beiſpielen. Dazu aber

1) Ungedruckte Urkunde.
2) v. Freyberg Ludwig 102. Anm. 4.
3) Buchholz V. Anh. 98. Dietrich Ruppin 64.

kam, daß auch die ihnen unterworfenen Veſten und Lande damit für ihn gewonnen waren. Markgraf Ludwig begleitete nun den Biſchof nach Havelberg. Hier vereignete er am 6. Januar 5 Stück jährlicher Einkünfte aus der Pacht und dem jährlichen Zinſe des Dorfes Lohmen, und 3 Stücke von dem Bürger Bordecken zu Kiritz zu zahlen, um dafür eine Kapelle auf dem Markte zu Kyritz zu gründen, und ſie damit zu dotiren. Biſchof Burchard beſtätigte dieſe Schenkung im J. 1352. Die Vorgenannten, mit Ausnahme des Biſchofs ſind auch hier in Begleitung des Markgrafen, und Graf Ulrich von Lindow Capitaneus generalis [1]).

Ludwig der Römer reiſete nach Frankfurt zurück. Am 8 Januar quittirte er den Frankfurtern über 377 Mark, die ſie ihm zur Zeit ſeiner höchſten Noth geliehen, als die allgemeine Verwirrung in der Mark wegen des vorgegebenen oder vielmehr notoriſch falſchen Waldemars beſtand, (stante disturbio communi Marchie ratione cujusdam ficti ymo notorie falsi Woldemari). Er verſpricht, die Summe eben ſo wohlwollend ihnen von den zuerſt fallenden Einkünften aus der Mark wieder zu bezahlen, als ſie ſie ihm wohlwollend geliehen haben [2]). Offenbar war demnach die Zeit der höchſten Noth vorüber, ja ſelbſt die Verwirrung wird als nicht mehr beſtehend bezeichnet.

Auf Markgraf Ludwigs Veranlaſſung hatten die Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg ſich Mühe gegeben, die Altmark zum Abfall von dem Markgrafen Waldemar zu bewegen. Indeſſen hatten ihre Bemühungen für jetzt nur in der Vogtei Salzwedel Früchte getragen, welche ſich mit der Stadt Salzwedel entſchloß, zu Ludwig zurückzukehren, obgleich es ſcheint, daß auch der übrige Theil der Altmark wankend geworden war. Die Stadt Salzwedel ſandte eine Deputation, aus Rathmannen der Stadt und Mannen der Umgegend beſtehend, an die Ludwige nach Frankfurt, welche dort ihre Unterwerfung gegen beſtimmte Garantien erklärten, und als ſie dieſe erhalten hatten, dem Markgrafen die Huldigung leiſteten. Beide Ludwige erließen darauf am 4. Februar zu Frankfurt folgende Urkunde:

Wir Ludwig und Ludwig genannt der Römer ꝛc. bekennen ꝛc. für uns und den hochgebornen Fürſten Otto, Markgrafen zu

1) Bekmann Mark V. II. 4. 167.
2) Gerken Cod. V. 92. Bekmann Frankfurt 108.

Brandenburg, unſern lieben Bruder, und für unſere Erben, daß wir die weiſen, umſichtigen Leute, die Rathmannen, Gildemeiſter und gemeinen Bürger die in der Altſtadt zu Salzwedel geſeſſen ſind, und auch die biderben Leute, die in dem Lande zu Salzwedel geſeſſen ſind, und die mit in den Dedingen begriffen ſind, die unſere lieben Ohmen, die Herzoge von Lüneburg von unſertwegen mit ihnen gepflogen haben, wegen der Geſchichten die an uns geſchehen ſind und die ſie gegen uns gethan haben von wegen deſſen, der ſich Markgraf Waldemar nennt. Und was ſie gegraben haben und geebnet an Gräben, oder niedergebrochen an Bauten oder an Mauern an der Burg daſelbſt, das wollen wir nimmer einer vor den andern gedenken, und ſie ſollen von uns und unſern Erben darum ohne Rüge und Schuld bleiben, und wir haben ihnen das gänzlich und lauter Allen mit einander und einem Jeglichen beſonders vergeben, und wollen ihre huldige Herrn ſein, wie ſie auch uns und unſern Herrn getreue Leute bleiben ſollen. Wir wollen das gegen uns Geſchehene ſie in keinerlei Sache entgelten laſſen, ſie bei allem ihrem Rechte, Eigen, Lehen und Erbe, bei ihrer Freiheit und alten guten Gewohnheit, bei ihren Briefen und Handfeſten, die ſie von den alten Fürſten den Markgrafen zu Brandenburg, von Herzog Otto von Braunſchweig, und von Frau Agnes, ſeiner Hausfrauen, denen allen Gott gnädig ſei, unſern Vorfahren, und auch von uns haben, behalten, beſtätigen und erneuen das auch mit dieſem Briefe. Sollten frühere Briefe verdorben ſein, ſo wollen wir ſie erneuern. Wir wollen und ſollen auch keine ausländiſche Leute zu Vögten ſetzen, und erzeigen ihnen die beſondere Gnade, daß die Lehnbede, die Markgraf Waldemar zu Brandenburg, dem Gott gnädig ſei, ſo lange er lebte von ihnen und dem Lande zu Salzwedel genommen hat, gänzlich wegfallen ſoll, und die rechte gewöhnliche Bede ſollen wir nehmen, wie wir ſie bisher genommen haben. Sie mögen und ſollen mit unſerer Gunſt und Willen ihren Jahrmarktstag, den ſie bisher gehabt und gehalten haben auf St. Dionyſius Tag, mit aller Freiheit, Geſetzen, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten und in aller Weiſe und Rechten, für baß alle Jahr auf den nächſten Sonntag nach unſerer Frauen Tag zur Wurzweihe halten und haben, wenn ſie wollen. Daß wir alle vorgenannten Stücke ꝛc. Zeugen ſind: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Dipold Heel, Marſchall, Wilhelm von Bombrecht, Schenke, Peter von Bredow,

Ritter; Hempe von Kneſebeck, Werner und Heinrich von der Schulenburg, Knappen[1]).

Es kam indeſſen hierbei zur Sprache, daß die beiden Städte Salzwedel mit den übrigen Städten der Altmark zu der Zeit, als letztere von dem Herzoge Otto von Braunſchweig an Ludwig gekommen war, ſich für den Markgrafen Ludwig gegen den Herzog für die Zahlung der von Ludwig verſprochenen Summe verbürgt hatten, und beide Städte hatten nachher 450 Mark Silbers zahlen müſſen, die ſie nicht wieder erhalten hatten.

Am 5. Februar ſtellten die beiden Ludwige deshalb zu Frankfurt, auch im Namen Ottos, den beiden Städten Alt und Neu Salzwedel eine Urkunde aus, in welcher ſie feſtſetzen, daß die Neuſtadt Salzwedel ihre jährliche Orbede von 40 Mark Silbers, und die Altſtadt Salzwedel ihre jährliche Orbede von 5 Mark auf ſo lange inne behalten ſollen, bis jene 450 Mark Silbers vollſtändig bezahlt ſind. Die Rechenſchaft, welche über dies Geld gelegt iſt oder noch gelegt werden ſoll, wollen die Markgrafen von ihnen annehmen[2]). — An demſelben Tage ertheilte Ludwig der Römer dem Ritter Hermann von Wulkow den Auftrag, den Heermeiſter Hermann von Werberg und den Johanniterorden, in Zilenzig und die dazu gehörigen Güter einzuweiſen[3]).

Der Uebertritt der Vogtei Salzwedel zu dem Markgrafen Ludwig war von großer Bedeutung, und muß den Aſkaniſchen Fürſten ſehr empſindlich geweſen ſein. Wahrſcheinlich fürchteten ſie, daß dieſem gefährlichen Beiſpiele noch andere altmärkiſche Städte folgen möchten, und hofften vielleicht, daß ſie dem Erzbiſchofe von Magdeburg treuer ſein möchten, als ihnen; vielleicht betrieb auch dieſer die Sache ſelber, um nicht die ihm verpfändete Altmark ganz zu verlieren. Um deswillen kam er mit den Aſkaniſchen Fürſten überein, daß dieſe die Städte und Lande Oſterburg, Stendal und Sandow ſchlechthin auf ſo lange an ihn weiſen ſollten, als ſie noch nicht eingelöſet ſein würden. Am 5. Februar ſtellten ſie deshalb folgende Urkunde aus:

Wir Albrecht und Waldemar, Gebrüder von G. Gn. Fürſten zu Aſkanien und Grafen zu Anhalt, bekennen, daß wir ledig und los gelaſſen haben die Stadt Oſterburg in der Altmark, und laſſen ſie los in gegenwärtigem Briefe aller Gelübde, die ſie uns ge-

1) Gerken Fragm. VI. 23. Lenz Urk. 285. Becmannus enucleat. 121.
2) Lenz Urkunden 289. Bekmannus enucleat. 121.
3) Urkunden-Anhang No. LXI. Vergleiche Wohlbrück Lebus I. 595.

than hat, es ſei in Brieſen, oder in Worten, oder in anderer Weiſe auf ſo lange, als wir ſie nicht einlöſen von dem ehrwürdigen Herrn Otto, Erzbiſchof zu Magdeburg, oder von ſeinen Nachkömmlingen, oder ſeinem Gotteshauſe. Des zu Urkund haben wir unſer groſses Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen. Zeugen ſind: Herr Gerlach von Hohenfels, Sangmeiſter des Gotteshauſes zu Magdeburg, Gumprecht von Aldenhuſen, Werner von Anvord, Konrad von Eickſtädt, Thiele von Roretz, Barthold Marſchall, Ritter; Albrecht von Alvensleben, Henning von Borgſtel, Klaus von Bismark, ꝛc.[1]). Genau einen ſolchen Brief ſtellten ſie am 10. Februar für Stendal, und eben ſo für Sandow aus[2]). — Es ergiebt ſich dabei nicht einmal, wo dieſe Urkunden ausgeſtellt wurden. — Wir erfahren überhaupt unglaublich wenig von den Aſkaniſchen Fürſten in dieſer Zeit. Nichts weiter verlautet, als daß die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt, ſo wie des letzteren Gemahlin Eliſabeth vom Papſte Clemens VI. Erlaubniß erhielten, an den mit dem Interdikte belegten Orten in der Mark ihren Gottesdienſt halten zu dürfen[3]), und daraus ergiebt ſich mindeſtens mit Gewißheit, daß ſie ſich noch immer in der Mark aufhielten, deren Hälfte übrigens ihnen noch treu ergeben war.

Während Ludwig der Römer ſich in Frankfurt aufhielt, bereiſete Ludwig der ältere andere ihnen ergebene Gegenden der Mark[4]), und kehrte von Zeit zu Zeit nach Frankfurt zurück. Am 9. Februar beſchenkten beide Ludwige daſelbſt die Brüder des Johanniterordens in dankbarer Anerkennung der Heeresfolge, die ſie ihnen getreulich geleiſtet haben, und um ihrer guten Werke theilhaftig zu werden, mit 8 Stücken jährlicher Einkünfte, welche der Bruder Johann von Wardenberg, ehemals vom Orden der Templer, im Hufenzinſe der Stadt Berwalde erkauft hatte, und beſtimmte ſie für den Altar des heil. Johannis des Evangeliſten und der heiligen Katharina in der Kapelle zu Quartſchen, dem dieſe Einkünfte ewig gehören ſollen. Auch iſt jetzt wieder der Graf von Henneberg anweſend, ſo wie Graf Günther von Schwarzburg und Lochen[5]). — Wir ſehen hier mit Beſtimmtheit, daß die Johanniterritter nicht bloß die Güter der Tempelherrn erhalten,

1) Bekmann Mark V. I. 7. 39.

2) A. a. O. V. I. 2. 220. Gerken Fragm. III. 69. Gerken. Diplom. I. 610. Buchholz V. Anh. 99. Eickſtädt Urkundenſamml. I. 228. 229.

3) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Bertram Geſch. v. Anhalt I. 751.

4) Wohlbrück Lebus I. 572.

5) Ungedruckte Urkunde.

ſondern daß auch dieſe ſelber Aufnahme unter ihnen gefunden hatten, ein Beweis, daß die Grundſätze der Tempelherrn in keiner Hinſicht ſo gar verſchieden von denen der Johanniterritter geweſen ſein können. — Noch an demſelben Tage belehnten beide Ludwige zu Frankfurt den Ritter Petzo von Wulkow mit dem Anfalle aller Güter des Henning Renſter mit allem Zubehör[1]). Auch am 10. Februar waren ſie in Frankfurt[2]).

Markgraf Ludwig hatte ſeinem Schreiber, dem Domherrn zu Regensburg Johann Kottbus die Kirche zu Königsberg verliehen, d. h. das Recht, daran ſelber die oberſte Pfarre zu bekleiden, die übrigen Pfarrſtellen zu beſetzen, und die Einkünfte zu beziehen. Hiergegen aber trat der Johanniter-Ordensmeiſter Hermann von Werberg auf, und behauptete, daß dieſe Kirche ſeinem Orden gehöre. Das Patronat und damit die Kirche war nämlich im J. 1282 von den Markgrafen Otto und Konrad den Tempelherrn übergeben worden mit allem Zubehör, und dem Rechte, die Pfarre durch einen Bruder ihres Ordens beſetzen zu können[3]). Als der Tempelherrn-Orden aufgehoben wurde, hätte dieſe Kirche, der Päpſtlichen Anordnung zufolge, den Johannitern übergeben werden müſſen, allein Markgraf Waldemar zog die Tempelherrn Güter zwar ein, benutzte ſie aber ſelber, und es dauerte ſehr lange, ehe dieſe mit ſchweren Koſten in den Beſitz derſelben kamen. Waldemar war unterdeſſen vom Schauplatze abgetreten, Ludwig kam, und fand die Kirche in den Händen des Landesherrn. Fremd in den Märkiſchen Verhältniſſen, konnte ihm nicht einfallen, ſie den Johannitern zu übergeben, die erſt jetzt ihr Recht geltend machten, und ſie in Anſpruch nahmen. Weil man ſich darüber nicht vereinigen konnte, traf Markgraf Ludwig mit dem Johanniter-Ordensmeiſter Hermann von Werberg am 17. Februar zu Frankfurt das Uebereinkommen, daß der Graf Günther von Schwarzburg, und der Ritter Friedrich von Lochen Schiedsleute in dieſem Streit ſein ſollten, und Recht ſprechen, nach Ausweis der Urkunden, die ihnen vorgelegt werden ſollen, bis zu bevorſtehende Allermannen Faſtnacht. Sie erhalten dazu volle Macht, und was ſie darüber entſcheiden, ſoll geſchehen. Wird die Kirche dem Markgrafen zugeſprochen, ſo ſoll der Orden davon laſſen, ſie frei geben, und von dem befreien, der ſie jetzt inne hat, und in ihrer Wehre ſitzt,

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lebus I. 572.
3) Kehrberg Königsberg I. 68.

und ſie dem Domherrn Johann Kottbus einräumen, dem ſie der Markgraf geliehen hat. Wird die Kirche dem Orden zugeſprochen, und der Markgraf will ſie doch behalten, ſo ſoll der Markgraf dem Orden dafür die Kirche zu Strausberg zueignen, oder eine andere, die eben ſo gut iſt, als die zu Königsberg, und dies gehörig verſichern und verbriefen. Auch will der Markgraf die Beſtätigung bei dem Biſchofe einholen, in deſſen Bisthum ſie liegt, und daß er dem Orden die Macht gebe, daß ſie ihre eigenen Brüder oder ihre Kaplane dahin ſetzen mögen. Iſt dies geſchehen, ſo ſollen ſie die Kirche zu Königsberg räumen binnen dem nächſten Monat, und dieſer Wechſel ſoll in Kraft treten zwiſchen hier und dem nächſten Michaelistag [1]).

Markgraf Ludwig der Römer mußte in ſeinen Angelegenheiten eine Reiſe nach Holland machen, die ihn auf längere Zeit von der Mark fern hielt. Es kam darauf an, ſeiner Mutter wider Wilhelm beizuſtehen. Während ſeiner Abweſenheit ſollte Markgraf Ludwig der ältere in allen ſeinen Landen die Regierung führen, und am 19. Februar erließ er ein Schreiben, worin er München, Ingolſtadt und andere bairiſche Städte an Ludwig weiſet, wie die Ritterſchaft [2]). — Am 20. Februar belehnte er noch zu Frankfurt die Söhne des verſtorbenen Kuno Hockmann, Namens Thomas und Johann, nachdem Thomas, Erich und Ebel, des verſtorbenen Ebel Hockmann Söhne freiwillig darauf Verzicht geleiſtet hatten, mit 6 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Storkow jenſeits der Oder, mit allen Rechten. Der Graf von Henneberg und Johann von Kottbus waren zugegen [3]). Gleich darauf reiſete er ab.

Aber auch Markgraf Ludwig der ältere verließ Frankfurt, denn der große Tod begann daſelbſt ärger denn je zu wüthen, und richtete große Verheerungen an. Die Zeit war da, den Krieg wieder aufzunehmen, und den noch nicht unterworfenen Theil der Mark zu erobern. Durch die aus Baiern eingetroffenen Hülfsvölker und die Hülfen, welche die ſchon im vorigen Sommer mit Ludwig verbundenen Fürſten ſtellten, war Ludwigs Heer ſehr gekräftigt, und es begann den Krieg, wie es damals Sitte war, durch einen Raubzug in das feindliche Land, ohne daß ihm ein Heer gegenüber ſtand. Ludwig eroberte ſo mehrere kleine Städte

1) Gerken Cod. II. 327. VII. 51.
2) Pauli Preuß. Staatsgeſch. I. 478.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Bekmann Frankfurt 14.

und Veſten, und es ſcheint, daß man mit großer Grauſamkeit verfuhr. Ludwig ſoll einige Städte mit ihren Einwohnern verbrannt haben, indem er letzteren die Flucht verwehrte[1]). Der Krieg hatte übrigens ſchon in der Mitte des Februars begonnen. Es galt diesmal vorzüglich der Priegnitz.

Ludwig der ältere war nach Havelberg gegangen, und leitete von hier die Belagerung der eine halbe Meile entfernten Stadt Sandow und ihres Schloſſes, welche ſo eben erſt von den Aſkaniern pfandweiſe an Magdeburg gewieſen war. Die Baierſche Parthei gewann auch in dieſer Stadt die Oberhand, und wußte den Rath zur Unterhandlung mit dem Markgrafen zu vermögen, um den Untergang der Stadt abzuwenden. Man ſandte eine Deputation nach Havelberg, und die Unterhandlungen begannen. Die Bedingungen, unter welchen die Stadt ſich freiwillig unterwerfen wollte, waren für ſie ungemein günſtig geſtellt, und wirklich bewilligte ihr Ludwig mehr, als er bis jetzt irgend einer Stadt zugeſtanden hatte, ein Beweis, daß ihm ſehr viel daran lag, in den Beſitz der Stadt zu gelangen. Am 20. Februar ſtellte er zu Havelberg die Urkunde aus, worin er ihr zuerſt alles das zugeſteht, was er am 12. October 1349 Spandau zugeſtanden hatte, und worauf wir hier verweiſen. Außer dem aber geſtand er ihr noch zu, daß er ſie nicht verbauen wollte, das heißt, er will kein feſtes Schloß dort errichten. Auch alle die Veſten, welche gebaut ſind ſeit der Zeit, daß Ludwig Herr geweſen, und ſeit der Zeit, wo er weg geweſen, und die ſchädlich ſind, da ſoll er dazu beholfen ſein, daß man die abbreche, wenn er ſeine Lande wieder zuſammen gebracht haben wird. Auch ſoll kein Bürger anderswo verklagt werden, als in der Stadt vor dem Schulzen, und in keinem Landgerichte, es wäre denn um handhafte That. Der Markgraf will ſie auch frei machen von allen Anſprüchen Johann von Buchs und ſeiner Tochter, der Frau Dietrichs von Kerkow's, wenn er es vermag, und er will allen Fleiß anwenden. Könnte er das aber nicht bewirken, ſo will er ſie bei Recht behalten in Allem, was ſie mit Briefen oder auf andere Art beweiſen mögen. Verunrechtete ſie Herr Johann oder ſeine Erben, und ſie beweiſen das redlich, ſo will er ſie bei Recht erhalten wie andere Städte, ſo lange ſie Herrn Johann und ſeine Erben bei Rechte laſſen. Auch will ſie Ludwig nicht verſetzen noch verweiſen von ſeinen

1) Becmannus enucleatus 120.

andern Städten und Landen. Zeugen ſind: Graf Günther von Schwarzburg, Hans Herr zu Kottbus, Hele, Marſchall; Wilh. Bombrecht, Schenk; Haſſe und Wedego von Wedel; Otto von Helbe; Nikolaus Valke; Hans von Schlieben, Ritter; Hempe von Kneſebeck; Werner von Anvord; Dietrich Morner, Dekan zu Soldin und oberſter Schreiber [1]).

Das Beiſpiel Sandows wirkte verführeriſch auf Rathenow, ungeachtet dieſe Stadt mit Brandenburg und Nauen am 11. Auguſt 1348 ſich feierlich verbunden hatte, daß ſie gemeinſchaftlich nur einen und denſelben Herrn anerkennen wollten. Der Partheigeiſt muß ſehr mächtig in derſelben geweſen ſein; jener Vertrag war offenbar von Waldemars und der Aſkanier Anhängern abgeſchloſſen; die Baierſche Parthei hielt ſich nicht an ihn gebunden, und gewann jetzt die Oberhand, als das Baierſche Heer von Sandow aufbrach, und ſich Rathenow näherte. Die Stadt unterwarf ſich dem Markgrafen freiwillig, wohl aber nicht, ohne Verſprechungen von Seiten Ludwigs. Am 25. Februar war Ludwig in der Stadt und empfing die Huldigung. Er ſelber aber beſtätigte die Freiheiten der Stadt, und verlieh ihr alle die Rechte, welche er Spandau zugeſtanden hatte. Außer den oben genannten Zeugen wird hier auch der Ritter Hans von Stechow genannt, ein in der Nähe von Rathenow angeſeſſener Mann, denn ausdrücklich wird in der Urkunde bemerkt, daß ſie auch gilt für die Mannen, die bei der Stadt Rathenow und darinnen geſeſſen ſind, ſich mit der Stadt verdedingt haben, und mit anſtehen wollen [2]).

Markgraf Ludwig aber ſtellte an demſelben Tage noch eine zweite Urkunde für Rathenow aus, in welcher er der Stadt noch mehr Freiheiten bewilligt. Er bekennt in ſeinem und ſeiner Brüder Ludwigs des Römers und Ottens Namen, und mit ſeinen lieben getreuen Mannen, die bei der Stadt Rathenow beſeſſen ſind, ſo wie mit der Stadt und ihren Bürgern, armen und reichen, die darin angeſeſſen ſind, und mit allen den Mannen, die ſich mit der Stadt verdedingt haben, daß ſie ewiglich bei ihm und ſeinen Brüdern bleiben wollen, ſo wie bei ihren Erben mit ganzer Treue, und thun wollen, wie erbeigene Leute ihren rechten Erbherrn zu thun pflichtig ſind. Sie ſollen bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten erhalten werden, die ſie mit alten Briefen beweiſen, oder mit rechtlichen Leuten bezeugen können. Die Mark-

1) Gerken Cod. II. 360.
2) Gerken Cod. V. 342. Küster Collect. Opuscul. XX. 294.

grafen ſollen ſie niemals von der Mark laſſen, oder von dem Lande ſcheiden und verweiſen. Auch ſollen die Mannen nicht von der Stadt Rathenow, noch die Stadt von den Mannen geſchieden oder getheilt werden, ſondern die Markgrafen wollen, daß ſie zuſammen bei dem Lande bleiben. Wollte ſie jemand verunrechten, ſo ſollen ſie das dem Markgrafen klagen. Würde dann der Sache nicht abgeholfen nach Landes Recht, ſo ſollen ſie ſich mit der Markgrafen und deren Getreuen Hülfe und Rath aus dem Schloſſe wehren auf das Beſte und ſo lange, bis die Markgrafen ihnen zu Recht helfen. Auch gelobt er, daß ſie die Bürger nicht unweiſe in der Stadt wollen vergäſten noch verbriefen. Ferner ſollen die Markgrafen den Henning von Rochow, Heinrich von Treskow und Konrad von Friſack mit allen ihren Gütern abbringen von Herrn Johann von Buch, die ſie von ihm haben, und ſo, daß das ſein guter Wille ſei, und er ſie mit Willen an die Markgrafen weiſet. Dann ſollen dieſe ihnen die Güter leihen, und ſie ſollen dieſe von den Markgrafen empfangen, und ſie von ihnen und ihren Erben behalten, ſo wie andere Mannen. Kommen Ludwigs Brüder in die Mark, ſo ſollen ſie dieſen Brief beſiegeln[1]).

Wie dieſe Urkunden ergeben, ſo handelt es ſich demnach nicht allein um die Unterwerfung der Stadt, ſondern auch der dazu gehörigen Mannen, und dadurch wurde die Sache ſehr wichtig. Wir werden zwar nicht an eine Unterwerfung der ganzen Vogtei denken dürfen, aber wohl doch eines großen Theils derſelben. Welch hohen Werth Ludwig ſelber darauf legte, ergiebt ſich daraus, daß er in ſeinen Gnadenbezeugungen gegen die Stadt noch weiter ging, und an demſelben Tage noch eine dritte Urkunde ausſtellt. Angeſehen die Treue, welche ihm ſeine lieben Rathmannen und die Bürger insgemein der Stadt Rathenow vor andern freien Städten, die um ſie gelegen ſind, bewieſen haben, indem ſie ſich zu ihm und ſeinen Brüdern als zu ihren rechten Erbherrn wiedergekehrt, und ihnen als ſolchen gehuldigt und geſchworen haben, künftig als treue Leute ihre Pflicht zu thun, giebt er der Stadt die Mühlen und die Fluthrinnen, die vor der Stadt an der Havel liegen, als rechtes Eigenthum auf ewige Zeiten. Der Mühlenpacht ſoll ſein und bleiben 50 Stück Geldes, worauf die Pacht

1) Gerken Cod. V. 346.

jetzt vermindert iſt, und dieſe Pacht ſollen weder er noch ſeine Erben erhöhen. Was ſie von dieſer Pacht ablöſen, oder was ihnen anſtirbt, ſoll ihr eigen ſein, dies Geld mögen ſie zu Altären legen oder verkaufen, ohne daß der Markgraf es zum zweitenmale ihnen vereignet. Sie ſollen zu ihrem Nutzen, zu den Mühlen, Fluthrinnen und Dämmen in den Markgräflichen Heiden hauen, was ſie bedürfen, und ſich das zu Nutze machen. Auch ſoll man ſie mit Mühlen nicht verbauen, außer wo zuvor Mühlen geſtanden haben. Wann ſie bitten um Holz zu ihren Planken und zu Brücken, das ſoll der Markgraf ihnen geben. Ihre alte Gewohnheit ſoll beibehalten werden, für das Pferd einen Pfennig zu zahlen, wenn ſie Holz aus der Heide führen. Die Stücke ſollen der Stadt Rathenow ewiglich bleiben. Wenn die Brüder des Markgrafen nach der Mark kommen, ſollen ſie dieſen Brief beſiegeln[1]). — Noch jetzt ſind dieſe Mühlen Eigenthum der Stadt, oder vielmehr Erbpachtsgut.

Der Krieg zog ſich nun nach der Priegnitz, von den Ereigniſſen fehlt aber jede Kunde. Auch von Waldemar und den Aſkaniſchen Fürſten erfahren wir nichts. Am 6. März erließen der Dompropſt und das Kapitel des Stifts Magdeburg den Rathmannen und Bürgern von Stendal die Zahlung einer jährlichen Abgabe von 20 Mark Silbers, welche das Kapitel einer Verordnung der früheren Markgrafen Otto und Konrad gemäß, jährlich vom Rathhauſe daſelbſt empfing. Wahrſcheinlich hatte der Rath dieſe Abgabe abgelöſet, doch geſchah dies nur unter der Bedingung, daß es dem Erzbiſchof Otto geſtattet wurde, die Abgabe durch (Zurück)zahlung von 200 Mark Brandenburgiſch wieder an ſich zu bringen[2]). — Dies iſt die einzige Nachricht aus dieſer Gegend. Der Krieg in der Priegnitz mag wohl heftig geführt ſein, denn mit Ludwig verbunden waren: der Graf Johann von Henneberg, Herzog Albrecht von Meklenburg, Graf Otto von Fürſtenberg, Hans Herr zu Kottbus, Otto und Burchard Gänſe zu Putlitz. Es hat ohne Zweifel viel Leid und Jammer und große Verheerung gegeben. Welche Städte und Veſten genommen wurden, ergiebt ſich nicht, denn alle diejenigen, welche gewaltſam unterworfen wurden, erhielten wie es ſcheint keine Briefe und Berechtigungen, ſondern blieben der Gnade des Siegers Preis

1) Gerken Cod. V. 341. Küster Collect. Opuscul. XVIII. 145.
2) Gerken Diplom. I. 100.

gegeben. Eben deshalb fehlen die Urkunden, die bei dem Mangel einheimiſcher Geſchichtsquellen hier allein aushelfen könnten.

Die Stadt Pritzwalk allein ſcheint das Beiſpiel von Sandow befolgt, und ſich unterworfen zu haben, ehe es zu einer Belagerung kam. Am 26. März ſtellete ihr der Markgraf eine ähnliche Begnadigungsurkunde aus, wie er Sandow gegeben hatte. Er befand ſich zu Kiritz, und bei ihm waren die vorgenannten Herrn, und außerdem Friedrich von Lochen, Dipold Hele, Marſchall; Wilhelm von Bombrecht, Schenk; Peter von Bredow, Otto von Kalbe, Nikolaus Falke von der Lieſenitz, Ritter; Hempo von Kneſebeck, Nikolaus von Lobeck, und Alhard von Rohr, Vogt zu Kiritz[1]).

Markgraf Ludwig berechnete ſich am 31. März zu Havelberg mit dem Grafen Johann von Henneberg über Schaden, Sold und Koſtgeld, die er mit 22 Mann mit Helmen und 36 Rennern in des Markgrafen Dienſt bis an den heutigen Tag gehabt hat. Es belieſen ſich dieſe auf 9213 Pfund ſchwäbiſche Heller und 279 Schock 20 Stück breiter Groſchen; dabei iſt die thüringiſche Rechnung nicht, auch noch nicht der Dienſt, den der Graf mit eigenem Leibe gethan hat. Die Summe ſoll zur Hälfte auf Jacobi, zur andern Hälfte auf Michaelis bezahlt werden. Kann es nicht mit baarem Gelde geſchehen, ſo ſollen dafür Pfänder in der Mark oder in Baiern geſetzt werden, nach dem Rathe der Grafen Heinrich und Günther Gebrüder, zu Schwarzburg. Müßte Graf Johann mit ſeinen Leuten die vorgenannte Schuld einmahnen, ſo ſollen ihm dieſe Koſten vergütigt werden. Die Rechnung haben abgenommen: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Johann, Herr zu Kottbus, Dietrich, oberſter Schreiber, und Alhard Rohr Vogt zu Kiritz[2]).

Ludwig war am 13. April in Spandau, und belehnte hier wegen ſeiner getreuen Heeresfolge, ſeinen getreuen Betkin Belkener mit 3 Winſpel weniger 5 Scheffel Getreide, welche bis dahin die Matrone Tele Gödekin zu Neuſtadt Brandenburg als Witthum beſeſſen hatte. Hier befanden ſich bei dem Markgrafen: der edle Mann Johann von Buch, Herr zu Garſedow, Johann Herr zu Cottbus, Friedrich von Lochen, Hermann von Redern, Diepold Hele, Marſchall, Peter von Bredow, Wilhelm Bombrecht,

1) Riedel Cod. II. 28. Lenz Urkunden 291. Becmannus enucleat. 122.
2) Schultes Hennebergſche Geſch. II. Anh. 143.

und Johann von Rochow[1]). — Am 16. April ſoll der Markgraf in Bernau geweſen ſein[2]).

Am 26. April war Ludwig wieder in Spandau, und ſtellete eine Urkunde aus, worin er bekennt, daß er ſeinen getreuen, den Rathmannen daſelbſt ſchuldig iſt 393½ Pfund Brandenb. Silbers, womit ſie den Markgrafen, ſeine Getreuen, und ihre Pferde ausgelöſet haben. Außerdem iſt er ihnen noch ſchuldig 9 Mark Brandenb. Silbers für 3 Pferde, wovon zwei der Protonotarius Dietrich (von Morner), und das eine Pferd Eberlin, Ludwigs Kämmerer, als er den neulich nach Bautzen ſchickte, erhalten. Dafür und zur Erſtattung deſſen hat er den Rathmannen als Schadlosbürgen geſetzt: Thilecke von Waldeck, Lüdeke von Lindſtedt, Rüle von Heinersdorf, Buſſe Bardeleben, Heine Rohrbeck, Friedrich von Walsleben, Köpke Polteritz, Buſſe Schwanebeck, Walter Steffen, Henning Borſtorf und Heine Sachſe. Erfolgt die Bezahlung nicht, ſo ſollen die Rathmannen ſich dieſelbe aus dem landesherrlichen jährlichen Einkommen und den Gefällen in Spandau und aus den Mühlenpächten daſelbſt nehmen, ohne irgend eine Einrede des Markgrafen oder ſeiner Beamten, und das Uebermaaß an andern Schulden des Markgrafen, mit denen er ihnen verhaftet iſt, wie er ihnen wohl glauben will, abrechnen[3]). — Wie ſehr ſind dieſe Proceduren von den jetzigen verſchieden!

Ludwig ging nun nach Salzwedel, wahrſcheinlich um zu verſuchen, ob er den übrigen Theil der Altmark nicht wieder zu ſich herüber ziehen könnte. Am 5. Mai ſchenkte er der Gewandſchneidergilde der Altſtadt Salzwedel, deren Mitglied er ſelber geworden war, wie ihr früher ſchon Markgraf Otto mit dem Pfeile angehört hatte, aus dem Schulzenhofe in Kerkow 10 Schilling Brandenburgiſche Pfennige jährlicher Einkünfte, ein Viertel des Patronats der Kirche daſelbſt, ein Viertel des höchſten und niederſten Gerichts im Dorfe und der Feldmark, und mehrere andere Hebungen daſelbſt[4]). — Am 12. Mai erlaubte Ludwig dem Pfarrer Otto Poppentyn zu Wuſterhauſen und den Rathmannen daſelbſt die Gründung und Erbauung einer Kapelle und eines Altars St. Stephani vor der Stadt Wuſterhauſen, und

1) Pauli Preuß. Staatsgeſch. I. 479. Anm. y.
2) v. Freyberg Ludwig 235.
3) Dilſchmann Spandau 141 f.
4) Ungedruckte Urkunde.

beſtimmte die Rechte des Altariſten in Bezug auf den Pfarrer[1]. — Den 20. Mai beſtätigte Ludwig dem Collegio regulärer Kanoniker des heiligen Geiſtkloſters vor Salzwedel das von der Fürſtin Agnes, vormals Gemahlin des Markgrafen Waldemar, nachher Gemahlin des Herzogs Otto von Braunſchweig, erhaltenen Patronat der Katharinenkirche in der Neuſtadt Salzwedel. Auch verleiht er demſelben die Mühle im Perwer als Eigenthum. Bei ihm finden wir: den Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Spremberg, den Marſchall Dipold Hele, den Schenken Wilhelm Bombrecht, Johann Schenk zu Flechtingen, Ritter; Hempo von Kneſebeck, Werner, Werner, Heinrich und Heinrich von Schulenburg, Knechte[2]. Am 3. Juni verkaufte Ludwig dem Bürger zu Salzwedel Thideke von Arnsberg eine Mark Brandenburgiſchen Silbers jährlicher Renten aus Sytenitz gegen Zahlung von 18 Mark Brandenb. Silbers[3].

Am 8. Juni war Ludwig zu Werben, welche Stadt ſich ihm alſo ebenfalls unterworfen hatte, oder genommen worden war. Wann dies geſchehen, ergiebt ſich nicht. Die Rathmannen legten ihm eine Urkunde der früheren Markgrafen Johann und Otto von 1226 vor, welche ſo zerſtört war, daß ſie erneuert werden mußte. Der Markgraf ließ ſie von neuem ausfertigen, und beſtätigte ſie als richtig[4].

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 9. Juni zu Ruppin, wo er die von der Schulenburg, welche ihm ſehr lieb waren, belehnte. Seine Urkunde iſt merkwürdig. Sie lautet:

Wir Ludwig rc. und im Namen unſerer liebſten Brüder Ludwigs des Römers und Ottos rc. bekennen, daß wir den feſten Leuten, unſern lieben getreuen Werner dem Kurzen und Heinrich, Gebrüder, und Werner dem Langen und Henning ſeinem Bruder, geheißen von der Schulenburg, und ihren Erben, unſer Weichbild und Flecken Apenburg (in der Vogtei Salzwedel) mit Geleite und dazu gehörigen Mühlen, und das Dorf Ritleben zu einem rechten Lehen mit allem Zubehör und Rechten, wie wir es ſelbſt gehabt, verliehen haben, ſolches in Treuen zu beſitzen, indem wir erwogen haben die Treue, die ſie uns in unſern höchſten

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Diplom. I. 326.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Lenz Urkunden 295.

Nöthen feſtiglich mit Fleiß bewieſen haben, in der Zeit als Waldemar durch Bedrängung und angerichtete unmenſchliche Schnödigkeit in unſerer Mark zu Brandenburg aufgeſtanden iſt, und uns treuen Beiſtand geleiſtet haben wider alle uns Abgünſtige und unſere Feinde. Iſt es, daß ſie den vorgenannten Flecken befeſtigen oder verſtärken mit Holz oder Stein, oder ein Schloß da erbauen, dazu geben wir ihnen Erlaubniß und Vollmacht in dieſem Briefe, doch daß der Flecken und das Schloß uns, unſern Brüdern und Erben ewiglich in allen Nöthen offen und in allen Dingen unterthan ſei, und geloben den genannten von Schulenburg, wann unſere Brüder in die Mark kommen, daß ſie dieſe Verleihung perſönlich und brieflich befeſtigen ſollen[1]). — Mit Treuenbrietzen traf Ludwig einen Vergleich wegen Anſetzung eines Färbers, außerdem beſtätigte er der Stadt nochmals ihre Privilegien und Rechte[2]).

Was Ludwigs Heer unterdeſſen that, ergiebt ſich nicht. Gewiß iſt nur, daß der Krieg forttobte, gewiß daß die Aſkaniſchen Fürſten Widerſtand entgegenſetzten, aber alle Einzelnheiten ſind gänzlich unbekannt. Es mag wohl recht ſchlimm im Lande ausgeſehen haben, denn die fremden Kriegsleute kannten keine Schonung und hatten dazu keine Veranlaſſung. Was kümmerte ſie der Wohlſtand des Landes? —

Noch immer hielten die größeren Städte der Mittel- und Ukermark feſt an Waldemar, und alle Verhandlungen, alle Verführungsverſuche waren geſcheitert. Zwar mag der Kampf der Partheien oft hart genug geweſen ſein, aber die Aſkaniſche Parthei hatte in ihnen die Oberhand, und ſo hielten ſie feſt an dem gegebenen Wort. In der That konnte ihnen Markgraf Ludwig nicht mehr, nicht einmal eben ſo viel zugeſtehen, als ihnen die Aſkaniſchen Fürſten zugeſtanden hatten, und bei einem Wechſel der Regierung war nur zu verlieren.

Am 11. Juni war Markgraf Ludwig zu Spandau. Hier ſchenkte er zum immerwährenden Gedächtniß der früheren Markgrafen von Brandenburg, ſeiner Erben und Nachfolger, beſonders aber zum Seelenheil ſeines vormaligen Getreuen Heinrich Hemerers, frommen Andenkens, der durch den Rath ſeiner

1) Bekmann Mark. V. I. 9. 79. Weniger gut in den Stammtafeln des Schulenburgiſchen Geſchlechts. Wien 1821. p. 183.

2) Richters Beiträge zur Finanzliteratur I. 426.

Stadt Berlin dem Tode übergeben wurde, dem Nonnenkloſter zu Spandau 10 Pfund Brandenb. Pfennige jährlicher Einkünfte in der Bede der Dörfer Gotow, Clodow, Daldorf und Lichtenow gelegen, mit allen Rechten und Zubehör, wie er ſie bis jetzt gehabt hat, doch ſo, daß die Nonne Margaretha vom Schloß jährlich ein Pfund aus dieſen Einkünften erhalten ſoll. Nach ihrem Ableben fällt dies Pfund an das Kloſter. Von dem Kapellan ſoll für dieſe Einkünfte täglich am Altare der heil. Maria und des heil. Kreuzes in der Kirche des Kloſters das Andenken des Markgrafen und des Heinrich Hemerer gefeiert werden. Bei dem Markgrafen ſind: Ulrich Graf von Lindow, ſein Vetter und geliebter Feldhauptmann, Johann von Buch, Herr zu Garſedow, Friedrich von Lochen, Dipold Heel, Marſchall, Wilhelm Bombrecht, Schenk, Hermann von Redern, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Henning von Uchtenhagen, Betkin von Oſt, und Otto von Helbe[1]). — Ohne Zweifel war der Heinrich Hemerer, ein Anhänger des Markgrafen, in Berlin hingerichtet worden. Wie viel Greuel mögen hier vorgegangen ſein, von denen wir nichts wiſſen!

Berlin und Kölln hatten bisher jede Unterhandlung mit Ludwig zurückgewieſen, und da Güte nicht zum Ziele führte, wollte er verſuchen, ob auf dem Wege der Gewalt durchzudringen wäre. Er beſchloß, ſie zu belagern, und concentrirte ſein Heer bei dieſen Städten. Die Belagerung begann. Es ſcheint, daß ſie beſonders von der Köllniſchen Seite her unternommen wurde, vielleicht, weil Kölln nicht ganz ſo gut befeſtigt war als Berlin. Sehr wahrſcheinlich hat Spandau dabei als Stützpunkt und Depot gedient, wahrſcheinlich auch als Hauptquartier. Es läßt ſich wohl glauben, daß Ludwig viel anwandte, um dieſe Städte zu bekommen, deren Einfluß auf das Land und viele andere Städte ſehr bedeutend war. Leider fehlen uns aber alle Nachrichten über den Gang der Belagerung. Nur das ergiebt ſich, daß beide Städte ſich tüchtig gewehrt haben müſſen, denn es gelang dem Markgrafen nicht, ihrer Herr zu werden. Am 2. Juli war er genöthigt mit den beiden Städten einen vierwöchentlichen Waffenſtillſtand zu ſchließen, deſſen Bedingungen folgende ſind:

Ludwig bekennt, daß er einen Frieden geſchloſſen hat mit den umſichtigen Mannen, den Rathmannen und den Bürgern insge-

1) Urkunden Anhang Nr. LXII.

mein zu Berlin und Kölln vom nächſten Sonntag (3. Juli) auf vier Wochen und einen Tag (bis einſchließlich den 1. Auguſt). In dieſen Frieden ſollen begriffen ſein Alle, welche denen von Berlin und Kölln folgen wollen, und wer mit ihnen in dieſem Frieden ſein will, den ſollen die von Berlin und Kölln aufnehmen, und velich [1]) zu dem Markgrafen führen und velich wieder zu Hauſe vor allen denen, die durch ſeinen Willen thun und laſſen wollen, und dann ſollen ſie ſelber, oder durch Briefe, ihm den Frieden vergewiſſern, wie die von Berlin und Kölln gethan haben, und denen ſoll er den Frieden vergönnen, nach ſeines Rathes und derer von Berlin und Kölln Rath. Und während dieſes Friedens ſollen ſeine beſeſſenen Mannen reiten und ziehn in die Städte hier und da, wo ſie wollen, und ein Bürger zu dem andern velich und ſicher. Gäſte (Fremde) von beiden Seiten, ſollen außerhalb der Städte bleiben, und nicht hinein ziehen, ſie thun es denn mit Erlaubniß. Alle die in dieſem Frieden ſein wollen, ſollen während dieſer Zeit nicht des Markgrafen Schaden oder Nachtheil bezwecken oder werben, weder mit Worten noch mit Werken, und ſollen Niemanden hinein laſſen, oder durch laſſen, oder ſpeiſen, auf des Markgrafen und der Seinigen, noch auf der Lande Schaden. Auch ſollen während dieſer Zeit die von Berlin und Kölln, und die mit ihnen zuſammenſtehen, zu einander ziehn und mit einander ſprechen um des Landes Noth. Bedürfen ſie dazu der Manne oder Städte auf jener Hälfte der Oder (der Neumark), oder auf dieſer Hälfte (der Mittelmark), ſo ſollen ſie ihm das wiſſen laſſen, und dann will er gebieten, daß ſie dahin ziehen ſollen. Daß er alle vorbeſchriebenen Stücke ſtet und ganz, ohne Argliſt halten will, dafür ſetzt er als Bürgen: den edlen Mann Herrn Johann von Buch, Herrn zu Garſedow, und die feſten Ritter Friedrich von Lochen, Haſſe von Wedel den alten, Haſſe von Falkenburg, Henning von Uchtenhagen, Diepold Hele ſeinen Marſchall, Hermann von Wulkow, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Hermann von Redern, Johann von Schlieben, und Falke von der Lieſenitz. Gegeben zu Spandau 1351, am Sonnabend S. Proceſſi und Martiniani der heiligen Märtyrer (2. Juli) [2]).

Die Bedingungen dieſes Waffenſtillſtandes ſind faſt nur für

1) Wer gevelicht war, durfte bei der ſchweren Strafe des Friedbruchs nicht angegriffen werden. Vergl. uber das Velighen Göſchen Goslarſche Statuten 432—434.

2) Kuſter Berlin IV. 6.

die Berliner vortheilhaft, denn dem Markgrafen erwuchs nichts als Ruhe. Man muß hiernach vermuthen, daß ihm mehr daran gelegen war, als den Berlinern, die ſich innerhalb deſſelben frei bewegen konnten, als ob tiefer Friede geweſen wäre. Zur Erläuterung müſſen wir noch bemerken, daß in jener Zeit jede Stadt mit den in der Nähe auf dem Lande angeſeſſenen Mannen verbunden war, die ihr im Falle der Noth ihren Arm und Degen theils gegen Vergünſtigungen, theils gegen Geldvergütigungen liehen, und ſich in dieſer Beziehung von der Stadt abhängig gemacht hatten. Außerdem war jede größere Stadt mit den benachbarten kleinen verbunden, und dieſe, wie jene Mannen waren die, welche mit ihnen zuſammen ſtanden.

Markgraf Ludwig benutzte die Zeit der Ruhe, und ging mit Johann von Kottbus nach Kottbus, wo er ſich am 4. Juli befand. Es iſt nicht gewiß, ob der Pfalzgraf Ruprecht, wie es doch ſcheint, anweſend war, allein er ſtellete demſelben hier eine Urkunde aus, worin er demſelben gelobt: 1) 4300 Gulden Florin, welche Pfalzgraf Ruprecht für den Markgrafen Ludwig deſſen liebem getreuen Friedrich von Lochen gezahlt hat. 2) 1000 Gulden, welche der Pfalzgraf an Ludwig des Römers Stelle dem Ritter des Königs von Krakau Nimir gezahlt hat. 3) 2000 Gulden, die der Pfalzgraf an Ludwigs Marſchall Diepold von Hele gezahlt hat. 4) 300 Gulden, die der Pfalzgraf an Engelhard den Wilden und Hirlen den Mörher gezahlt. Endlich 5) 1200 Pfund Heller, welche derſelbe an Ludwigs Kammermeiſter Johann den Hauſener entrichtet hat. Ludwig verſpricht, dieſe Summen, wenn er demnächſt in ſein Land zu Baiern kommt, auf erfolgte Mahnung in dem nächſten Monat ohne Verzug mit gereihetem Gelde oder mit Pfanden zu bezahlen[1]).

Den 9. Juli finden wir den Markgrafen Ludwig in Königsberg. Er bekennt, daß er den Rathmannen der Stadt, nach gelegter Rechnung bis zum heutigen Tage, für 150 Pfund Brandenb. Pfennigen verpflichtet bleibt, welche er ihnen, wenn er darum gemahnt wird, wohlwollend zu bezahlen verſpricht. Alle übrigen Schuldverſchreibungen, wenn ſie deren von ihm haben ſollten, werden für ungültig erklärt[2]).

Sowohl während der Belagerung, als während des Waffen-

1) v. Freyberg Ludwig 223.
2) Ungedruckte Urkunde.

ſtillſtandes muß es in Berlin und Kölln ſehr ſtürmiſch zugegangen ſei. Die Aſkaniſche Parthei hatte offenbar die Oberhand, und zwiſchen ihr und der Baierſchen Parthei, zu welcher letzteren auch die Juden gehörten, welche Ludwig begünſtigte, war es zu gewaltſamen Auftritten gekommen. An der Spitze der Baierſchen Parthei ſcheint Kopekin von Rhode geſtanden zu haben. Während des Waffenſtillſtandes hat man ſich ohne Zweifel viele Mühe gegeben, Berlin und Kölln zu bewegen, ſich dem Markgrafen zu unterwerfen, und das wurde dadurch erleichtert, daß beide Städte den Anhängern beider Partheien geöffnet waren. Wirklich kam es zu Unterhandlungen; Markgraf Ludwig ſtand im Lager bei Tempelhof, ſüdlich von Kölln, und hier kam am 22. Juli mit den Deputirten von Berlin und Kölln und dem Markgrafen folgender Friedensvertrag zu Stande:

Markgraf Ludwig bekennt, daß er alle Schelung, Zwietracht und Gebrechen, die geſchehen ſind zwiſchen ihm an einer Seite, und zwiſchen den umſichtigen Leuten, den Bürgern ſeiner Städte Berlin und Kölln und ſeine Erbmannen, die bei ihnen geſtanden haben bis an dieſen Tag, an der andern Seite, deswegen, weil ſie ſich von ihm gekehrt haben, böſer Anweiſung wegen, an den Mann, den man nennt Markgraf Waldemar, und an die Herrn, die Herzoge von Sachſen und die Grafen von Anhalt, gänzlich vergeben hat und vergiebt mit dieſem Briefe, und will und ſoll derſelben nimmer gedenken, weder mit Worten, noch mit Werken, noch mit irgend einer Rache an Leib oder Gut, oder eines einzelnen Mannes beſonders gedenken, er ſei Rathmann, Schöppe, Schulze, aus den Gewerken oder den Gemeinen, ſondern alle Geſchichten, die geſchehen ſind, namentlich an Kopekin von Rhode [1]), und an den Juden, die ſollen gänzlich aus ſeinem Herzen ausgeſchloſſen ſein, und er ſoll ſie (die Einwohner) ſo lieb haben, als ob das nie geſchehn wäre. Hat er ſie auch vormals in einigen Stücken verunrechtet, ſo gelobt er mit dieſem Briefe, daß er das nie mehr thun will noch ſoll, und daß er nach dieſer Zeit ihnen weder irgend ein Unrecht auferlegen, noch geſtatten will, daß ſeine Hofleute oder Beamten ſie verunrechten, oder ihnen einige Gewalt thun. Auch will er ſie nicht verbauen, (kein Schloß errichten). Haben ſie ihm auch Briefe

1) Abgedruckt iſt Kopecken von Miarode; ohne Zweifel hat aber in der Urkunde geſtanden: Kopekin vomme rode, wie auch bei Gerken Cod. III. 384 wirklich gedruckt iſt.

gegeben, wider ihre Briefe, die ſie über ihre Gerechtigkeit haben, als ſie thaten, da er Otto Buch vertrieb, die ſoll er ihnen wiedergeben, und ſie ſollen gänzlich todt ſein, und keine Macht mehr haben. Auch will und ſoll er ſie bei aller ihrer Gerechtigkeit, Freiheit und alter Gewohnheit erhalten, die ſie mit Briefen beweiſen mögen, welche ihnen von den alten Fürſten der Mark, oder von ſeinem lieben Vater, Kaiſer Ludwig, oder von ihm und ſeinen Brüdern, oder von Fürſtinnen gegeben ſind, und er ſoll ihnen die beſſern und nicht ärgern (ſchmälern), ſo lange er lebt, und eben ſo wenig ſeine Nachkömmlinge. Ferner ſoll er Mannen und Bürger bei ihren Gütern behalten, es ſei Lehn oder Erbe, und bei allem was ſie hatten, ehe ſie ſich von ihm wendeten. Iſt auch irgend ein Lehngut verändert in dieſer Zeit, ſo ſoll es ohne Gabe bleiben. Auch gelobt der Markgraf ihnen alle redliche Schulden zu bezahlen, die er ihnen ſchuldig iſt, oder ſeine Mannen und ſein Hofgeſinde von ſeinetwegen, die ſie aber nachweiſen mögen. Wäre es auch, daß ihm irgend ein Mann verdächtigt würde, da ſoll und will er ſich nicht daran kehren, ſondern er ſoll und will ihn erſt zur Verantwortung kommen laſſen. Zum Zeugniß deſſen giebt er ihnen dieſen Brief mit ſeinem Inſiegel beſiegelt. Zeugen ſind: der edle Mann Graf Ulrich von Lindow, ſein lieber Ohm und Hauptmann in der Mark, und die Ritter Friedrich von Lochen, der alte Haſſe, Wedego, Haſſe von Falkenburg, genannt von Wedel, Diepold Hele, Marſchall, Hermann von Redern, Wilhelm Bombrecht, Schenk, Peter von Bredow, Hans von Rochow, und der oberſte Schreiber Dietrich Mörner, Propſt zu Soldin. Der Brief iſt gegeben „zu Felde in dem Dorfe zu Tempelhof 1351“ (22. Juli)[1].

Die Bedingungen dieſes Friedens ſind der Mehrzahl nach von denen, welche Ludwig andern Städten gab, verſchieden, und den eigenthümlichen Verhältniſſen Berlins angepaßt. Es iſt ſehr bemerkenswerth, wie viele Zugeſtändniſſe Markgraf Ludwig macht, ja er legt ſogar ein förmliches Eingeſtändniß ſeiner Schuld ab, geſteht, daß er die Bürger verunrechtet hat, daß ſie ihm Briefe haben geben müſſen, was gegen ihre Gerechtigkeiten war, und verſpricht, das nie wieder zu thun, noch zuzulaſſen. Wir dürfen hiernach wohl glauben, daß alle Bedingungen dieſes Vertrages vorzugsweiſe gegen Ludwigs Neigungen und Regierungsmaximen

1) Küſter Berlin IV. 7—9. Exercitat. subcesiv. Francofurt. III. 213.

gerichtet waren, und daß man ſich gegen dieſe ſichern wollte. Für alle dieſe mannigfachen Verſprechungen verſprachen Berlin und Kölln nichts weiter, als Ludwig und ſeine Brüder wieder zu Herrn anzunehmen. In der That, beide Städte zeigten, dem Markgrafen gegenüber, eine ſtolze majeſtätiſche Haltung, und ſein peccavi lautet faſt demüthig. Die Urkunde ſpricht dabei von einigen Geſchichten, deren nähere Umſtände ganz unbekannt ſind. Die Vertreibung des ehemaligen Markgräflichen Münzmeiſters Otto von Buch fällt in das Jahr 1346, und Ludwig muß dabei etwas gewaltſam verfahren ſein, denn die Städte hatten Briefe gegen ihre Gerechtigkeiten ausſtellen müſſen, welche ſie ſich jetzt wieder ausbaten, und die Zurückgabe war eine von den Bedingungen der Unterwerfung. Dies iſt wahrſcheinlich eine von den Verunrechtungen beider Städte geweſen, die Ludwig eingeſteht. Koppekin von Rhode muß gewaltthätig von Berlin behandelt ſein, zum Mißfallen des Markgrafen, und ohne daß er es hindern konnte. Er gehörte einer angeſehenen Patrizierfamilie zu Berlin an, deren Mitglieder zum Theil im Rathe ſaßen, und hatte noch drei Brüder, Henning, Petzko und Niklas. Wahrſcheinlich war er ſelber Rathmann, hielt es mit Ludwig, und ſcheint ein Opfer der Partheiwuth geworden zu ſein. Auch mit den Juden iſt etwas Bedeutendes vorgegangen, und zu der allgemeinen Judenverfolgung ſcheint hier noch Partheihaß mitgewirkt zu haben. Was da geſchehen iſt, wird wohl für immer unenträthſelt bleiben.

Nachdem auch die Deputirten beider Städte dem Markgrafen ihre mit den Siegeln der Städte beſiegelten Briefe über den Frieden eingehändigt hatten, zog Markgraf Ludwig in beide Städte, und nahm für ſeine Brüder Ludwig den Römer und Otto die Huldigung ein. Darauf zog er mit dem größeren Theile ſeines Heeres davon, und ließ nur einen Theil der fremden Truppen draußen im Lager ſtehen. — Kaum aber hatte er die Stadt verlaſſen, als die Partheiwuth von neuem erwachte, und heftiger als jemals zum Ausbruche kam. Es war beſonders ein Rathmann aus Kölln, deſſen Namen wir nicht kennen, ein großer Anhänger der Aſkaniſchen Parthei, dem es gelang, den größeren Theil des Rathes völlig umzuſtimmen, und ſelbſt die Bürger von Kölln in ſo großem Maaße für ſeine Meinung zu gewinnen, daß ſie ſowohl den geſchloſſenen Frieden, als die Huldigung für unverbindlich und ungültig erklärten. Ihr Beiſpiel fanatiſirte die Aſkaniſche Parthei in Berlin, ſie betrachtete alles,

was da geſchehen, als von der Baierſchen Parthei ausgegangen, und nur von dieſer eingegangen, ſie ſelber aber hielten ſich dadurch nicht gebunden. Die Frage war von einem ungeheuren Ernſte, weil ein ſolcher Wort und Friedensbruch die entſetzlichſten Folgen haben konnte. Es läßt ſich daher wohl vermuthen, daß die Baierſche Parthei alles Mögliche gethan haben werde, um die eingegangenen Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, ja man darf wohl annehmen, daß es zu gewaltſamen Auftritten gekommen iſt. Allein die Aſkaniſche Parthei ſiegte, bemächtigte ſich des Regiments, und erklärte Frieden und Huldigung als widerrechtlich und unverbindlich, Kölln aber für eine waldemariſche Stadt.

Markgraf Ludwig war zu Alt Landsberg als er dieſe Nachricht erhielt, die ihn heftig erſchüttert haben muß, denn der Vorgang war ſelbſt in jener höchſt gewaltſamen Zeit ſehr ungewöhnlich und ſchimpflich. Er erließ von dort am 27. Juli ſofort einen heftigen Ermahnungs- und Drohbrief, den er bloß an die Gemeinheit der Stadt Kölln richtete. Er lautet ohne weiteren Eingang:

Ihr wißt wohl, daß wir nur um der armen Lande willen Verhandlungen mit euch begonnen haben, und dieſe kamen mit euch zu Ende, ſo daß ihr eure Briefe, daran eurer Stadt Inſiegel hangen, darüber gegeben habt. Dieſe Verhandlungen und Briefe brachet ihr uns ſo ſchnell, daß es allen Fürſten, Herrn und guten Leuten, die das erfahren, wohl verwundern mag, wie ihr euch jetzt nach dem Abſchluſſe weigern möget, an euere Dedinge, Briefe und Inſiegel, die ihr abſchließt und gebt, was ehemals gute Leute nicht zu thun pflegten, noch jetzt thun, glauben zu machen. Nun können wir daraus nicht mehr erſehen, denn daß ihr mit der Liſt uns wolltet aus dem Felde bringen, damit wir einen Theil unſeres Volkes wegreiten ließen, und daß es euch bedünket, als wären die Lande noch nicht genug verderbet. Es iſt uns leid, was daran noch mehr geſchehen ſoll, an Raub, Brand, Unglück und Ungnaden, an Mönchen, Pfaffen, geiſtlichen und weltlichen Leuten, und ſehen es, Gott weiß es, ungern, was darin künftig mehr geſchieht in dieſen Landen. Und was ſich da erhoben zuerſt, wie uns bedünkt und was euch betrifft, ſo iſt Niemand mehr ſchuld, als euer Rathmann, und der Rathmann von Berlin und Kölln, denn euer Rathmann daran — — (Hier fehlt etwas). Endlich mahnen wir euch an eure Eide, eure Briefe und eure geſchworene Huldigung, die ihr unſerm Bruder Markgraf

Ludwigen gethan habt, und wiſſet, wann nun Land und Leute allzumal verderbet worden, ſo werdet ihr ja dieſer Mahnung nimmermehr ledig werden, ſo lange ihr lebet, die euch an Leib, an Seele und an Ehren trifft. Gegeben zu Alt Landsberg, Mittwoch nach Jacobi. Der Gemeinheit in Kölln[1]).

Wie dieſes Schreiben gewirkt hat, wiſſen wir nicht, nur das iſt gewiß, daß es die Städte wirkich zur Umkehr bewog. Sie wandten ſich an Ludwig, und gehörten von da ab zur Baierſchen Parthei. In der Stadt mag es wohl wieder ſtürmiſche Auftritte gegeben haben, worüber aber alle Nachrichten fehlen.

Ludwig war nach Spandau gegangen. Am 3. Auguſt verlieh er dort dem Haſſo von Uchtenhagen, genannt von Wedel, die Pfennig- und Fleiſchbede nebſt dem Wagendienſt im Dorfe Hansberg nebſt Zubehör als Entſchädigung für die 100 Mark Brandenburgiſchen Silbers, welche er Ludwigs Schwager, dem erhabenen Fürſten Waldemar, Könige der Dänen, für Koſten in der Stadt Sundis (Stralſund), als dieſer dem Markgrafen zur Hülfe geeilt war, ausgeſetzt hatte. Dies Alles ſoll er ſo lange behalten und beſitzen, bis er von Ludwig oder ſeinen Erben für jene 100 Mark vollſtändig entſchädigt ſein würde. Friedrich von Lochen heißt jetzt Küchenmeiſter[2]).

König Karl hatte zur Erledigung von mancherlei Angelegenheiten, von welchen manche die Mark betrafen, für die zweite Hälfte des Auguſts eine Verſammlung der dabei betheiligten Fürſten und Herrn in der damals zu Böhmen gehörigen Stadt Pirna angeſetzt. Außer dem Könige, der ſchon am 16. Auguſt dort war, fanden ſich dort ein, Markgraf Ludwig von Brandenburg der ältere, der gegen Ende des Auguſts die Mark verlaſſen zu haben ſcheint, Pfalzgraf Ruprecht der ältere, Johann, Albrecht, Burggrafen von Nürnberg, Gerlach, Graf zu Naſſau, Erzbiſchof von Mainz, Günther Graf von Schwarzburg, Heinrich, Herzog zu Glogau und Sagan, Heinrich, Graf zu Hohenſtein, die Landgrafen Ludwig und Friedrich von Oettingen und Andere. Die Burggrafen von Nürnberg und Ruprecht von der Pfalz erneuerten mit Karl ihr Freundſchaftsbündniß, ja ſie ſchloſſen ſogar am 22. Auguſt eine Erbeinigung[3]).

Es lag dem Könige Karl beſonders viel daran, dem ver-

1) Küſter Berlin IV. 12. Die Urkunde iſt vielleicht aus den nächſtfolgenden Jahren. Die Jahreszahl fehlt.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Häberlin Neueſte Reichsgeſchichte Bd. IV. Vorr. p. XVIII.

derblichen Kriege in der Mark ein Ziel zu ſetzen, und ſchon ſeit längerer Zeit machte er Vermittelungsverſuche, von denen indeſſen die Askaniſchen Fürſten nichts wiſſen wollten, da ſie nur darauf abzielten, ſie zur Verzichtleiſtung auf ihre Rechte zu vermögen. Markgraf Ludwig erklärte gern, ihm ſeine Sache übergeben, und ſich ſeiner Entſcheidung fügen zu wollen, und dies war in der That nicht ſchwer, da er zu wiſſen glaubte, wie ſie ausfallen würde. Allein eben dieſe Ueberzeugung hatten die Askaniſchen Fürſten, und wer kann es ihnen, nach den gemachten Erfahrungen verdenken, da ſie wußten, wie Karl über ihre Rechte dachte, wenn ſie ihm darüber keine Entſcheidung zugeſtehen wollten? — Karl ſelbſt hatte wahrſcheinlich andere Abſichten, als beide Theile ihm zutrauten. Er hätte jetzt vielleicht eine Theilung der Mark unter beide kriegführende Theile gern geſehen, denn da er den Baiern die Mark ohnehin nicht gönnte, Ludwigs wachſende Macht ungern ſah, und die Mark den Baiern zu entfremden wünſchte, wäre ihm der Vorſchlag einer Theilung ohne Zweifel willkommen geweſen, aber freilich durfte er ſeine Wünſche nicht laut werden laſſen. Endlich hatte er es indeſſen doch dahin gebracht, daß wenigſtens Herzog Rudolf der jüngere von Sachſen und der Erzbiſchof Otto von Magdeburg ſich unter Bedingungen, die uns nicht näher bekannt ſind, verpflichteten, ihre Sache ſeinen Händen zu übergeben, und ſich ſeiner Entſcheidung zu fügen. Der Schiedsſpruch ſollte eben zu Pirna erfolgen. Allein um die Sache einer Entſcheidung näher zu bringen, und beide ſtreitende Theile ſich verſtändigen zu laſſen, hatte er denſelben eine Zuſammenkunft zu Jüterbogk vorgeſchlagen, welche v o r derjenigen ſtatt finden ſollte, die er zu Pirna angeſetzt hatte. Er ſelber ſandte von ſeiner Seite den Markgrafen Friedrich von Meißen zu derſelben, um die widerſtrebenden Anſichten nach Möglichkeit auszugleichen. Dies wurde von beiden Theilen angenommen, nur die Anhaltiniſchen Fürſten ſcheinen auch hier ihren Beitritt verſagt zu haben. Er hatte ferner ſchon unter dem 17. Juni von Nürnberg aus an den Markgrafen Friedrich von Meißen geſchrieben, und ihn gebeten, dem Markgrafen Ludwig durch ſeine Lande ſicheres Geleit bis Pirna zu geben, da er verſuchen wolle, Sühne und Freundſchaft zwiſchen dieſem und dem Herzoge von Sachſen herbei zu führen[1]).

Markgraf Ludwig begab ſich auf die Reiſe nach Pirna, und richtete ſich ſo ein, daß er am 29. Auguſt in Jüterbogk der ver-

1) Urkunden-Anhang No. LXIII.

abredeten Zuſammenkunft beiwohnen konnte. Herzog Rudolf von Sachſen, Erzbiſchof Otto von Magdeburg, und Markgraf Friedrich von Meißen waren daſelbſt anweſend[1]). Es iſt in hohem Grade zu bedauern, daß weder die Vergleichsvorſchläge bis jetzt bekannt geworden ſind, noch das, was gegen dieſelben eingewendet wurde, da die Urkunde noch nicht aufgefunden iſt, welche ſie enthält. Nur das wiſſen wir, daß Karls Abſicht ſcheiterte, daß kein Vergleich zu Stande kam, und Herzog Rudolf, wie der Erzbiſchof Otto, an den König Karl ſchrieben, daß ſie ihr Wort zurück nähmen, mit ihrer Sache nicht auf ihn gingen, und ſich ſeinem Schiedsſpruche, wenn er ihn ſpräche, nicht fügen könnten. Die Anhaltiniſchen Fürſten hatten das wahrſcheinlich vorausgeſehen, und eben deshalb ihren Beitritt verſagt.

Karls Benehmen in dieſer Sache verdient wohl eine Erwägung. Hatten die Aſkaniſchen Fürſten die ihnen durch die Belehnung gewordenen Rechte durch einen ſchändlichen Betrug erſchlichen, ſo durften und konnten ſie der gerechten Strafe nicht entgehen. Waren ſie ſelber getäuſcht und durch Waldemar hintergangen, ſo waren die Folgen, welche ſich an den von ihm verübten Betrug knüpften, und ſomit auch die Belehnung der Aſkaniſchen Fürſten, null und nichtig. Karl brauchte dann nur die Angelegenheit auf einem Reichstage den verſammelten Reichsfürſten vorzulegen, wie ſie lag, und dieſe hätten alsdann ſofort den Aſkaniſchen Fürſten jedes Recht an die Mark abgeſprochen. Dann durften ſie den Krieg gegen Ludwig bei Strafe der Felonie nicht fortſetzen, und die Reichsacht und Aberacht wäre unausbleiblich über ſie verhängt, wenn ſie es hätten wagen wollen. Ohne nun zu dieſem völlig dem Rechtsgange gemäßen Mittel zu ſchreiten, das der Verwickelung und dem Kriege mit einem male ein Ende gemacht haben würde, läßt er mit ihnen verhandeln, und verſucht eine gütliche Einigung, in einem Falle, wo die Aſkanier entweder volles oder gar kein Recht hatten. Eine Unterhandlung oder Vermittelung kann man doch nur zwiſchen Perſonen treffen, deren Rechte zweifelhaft ſind, und mit dem Vorſchlage zu einer Vermittelung erkennt man die Rechtsbegründetheit der Anſprüche beider Theile an. Wodurch wurde nun das Recht der Aſkanier begründet, wenn Waldemar unecht war? — Ergiebt ſich nicht mit Sicherheit daraus, daß König Karl weit entfernt war, Waldemar für unecht zu halten, und daß er mit Grund bezweifelte, die Reichsfürſten

1) Gerken Cod. VI. 507. 510. in dem Anhange zu beiden Urkunden.

würden, wenn er ihnen den Fall vorlegte, ſeiner Erklärung von ſeiner Unechtheit beitreten? —

Markgraf Ludwig verlieh hier zu Jüterbogk noch dem Thile von Kalow, Bürger zu Luckau, wegen ſeiner getreuen Dienſte, ſeine Juden zu Guben mit allen Rechten und Einkünften zu ewigen Zeiten[1]). Außerdem aber gab er demſelben und ſeinen Söhnen Nikolaus und Thilo, Bürgern zu Luckau das Recht, eine geeignete Perſon für die Kirche der Stadt dem Diöceſan des Orts zu präſentiren[2]). Hierauf reiſete Ludwig nach Pirna zum Könige Karl. Von den Aſkaniſchen Fürſten aber ging keiner dahin, denn ihre dortige Anweſenheit konnte keinen Zweck mehr haben. Ludwig ſcheint mit dem Reſultate der Jüterbogker Verhandlungen weit weniger unzufrieden geweſen zu ſein, als Karl, und dies läßt vermuthen, daß der König wirklich eine Theilung der Mark in Vorſchlag gebracht hat. Auf eine ſolche wollten ſich die Sächſiſchen Herzoge nicht einlaſſen, weil ſie ohne Zweifel der Meinung waren, ſie hätten entweder gar kein Recht, oder volles, und Ludwig proteſtirte nicht dagegen, weil er ſah, daß die Sachſen darauf nicht eingehen wollten, die Sache ſich alſo ohnehin zerſchlagen würde. Ob er mit einer Theilung einverſtanden geweſen ſein würde, ſteht ſehr dahin. Dagegen aber hat er ſich ohne Zweifel hier überzeugt, daß Karl nicht im Mindeſten geneigt war, ſeine kriegeriſchen Unternehmungen auf die Mark mit den Waffen in der Hand zu unterſtützen, was eigentlich Karls Pflicht war, wenn er die Ueberzeugung hegte, Ludwig ſei ausſchließlich zum Beſitze der Mark berechtigt. Wir bedauern nochmals, daß die Jüterbogker Verhandlungen, welche ohne Zweifel für die hier obwaltenden Verhältniſſe von großer Wichtigkeit waren, bis jetzt völlig unbekannt geblieben ſind.

Völlig dunkel iſt, was die Stadt Prenzlau, welche bis jetzt den Markgrafen Waldemar anerkannte, bewogen hat, einen ihrer Bürger, Hartwig Cremer, nach Pirna zu ſenden, um von dem Könige die Privilegien der Stadt beſtätigen zu laſſen. Kaum ſcheint es denkbar, daß Karl ſich zu dieſer Beſtätigung verſtanden haben würde, als unter der Bedingung, daß die Stadt ſeinen Befehlen gehorſam ſein, und den Markgrafen Ludwig anerkennen ſollte. Allein eine ſolche Bedingung wurde nicht geſtellt, die Stadt blieb nach wie vor Waldemariſch, und dennoch ging Karl auf ihr

1) Gerken Cod. VI. 506.
2) A. a. O. 510.

Geſuch ein. Am 5. September ſtellete er die Beſtätigung zu **Pirna** aus, die ſo lautete:

Wir Karl 2c. thun kund 2c., daß vor unſern Königlichen Gnaden geweſen iſt unſer lieber getreuer Hartwig Cremer, Bürger zu Prenzlau, und hat uns demüthig gebeten von wegen der Rathleute des Raths und der Bürger insgemein der Stadt Prenzlau, daß wir ihnen befeſtigen und beſtätigen wollen aus Königl. Gnade alle ihre Briefe, Freiheit, Recht und gute Gewohnheit, die ſie und ihre Eltern von ehemaligen Kaiſern, und Königen, unſern Vorfahren ſeligen Gedächtniſſes, und auch von ihren Markgrafen unſern Fürſten gehabt und beſeſſen haben, wie ſie dieſelben beweiſen mögen, mit offenen Briefen, und namentlich die nachgeſchriebenen Rechte: Alle Mühlen, die gelegen ſind in und vor der Stadt Prenzlau; elf Pfund Pfennige Brandenburgiſcher Münze im Zolle, und 46 Pfund deſſelben Geldes in der Münze der Stadt; die in der Stadt angeſeſſenen Juden mit allen Nutzen und Früchten. Auch daß die Bürger der Stadt zollfrei ſein ſollen zu Paſewalk und zu Löcknitz, und daß der Stadtſchultheiß ſoll und mag richten alle weltliche Sachen in der Stadt zu Prenzlau und draußen auf der Feldmark. Wir haben nun angeſehen der ehegenannten Rathleute des Raths und der Bürger ſtete Treue, die ſie uns und dem Reiche vormals mit großem Fleiße bewieſen haben und noch erzeigen ſollen, in künftigen Zeiten, und auch ihre demüthigliche Bitte, und haben ihnen alle ihre Briefe, Rechte, Freiheit und gute Gewohnheit 2c. die ſie mit offenen Briefen beweiſen mögen, ſo, als ob ſie in dieſem Briefe von Wort zu Wort geſchrieben wären, aus Königlicher Macht und Gewalt beſtätigt[1]).

Ludwig ſtellte am 12. September zu Pirna ein Zeugniß aus, darüber, daß Heinrich, weiland Herzog zu Schleſien und Jauer, ſein Herzogthum vom Kaiſer Ludwig zu Frankfurt zu Lehn genommen habe. Gleiche Zeugniſſe ſtellten auch andere Fürſten aus[2]).

Karl hatte ſich längſt vorgenommen, ſein Königreich Böhmen gegen die Oberpfalz hin auszubreiten, und Vieles hatte er theils durch die Verheirathung mit Pfalzgraf Rudolfs Tochter Anna, theils pfandweiſe an ſich gebracht. Um ſich aber dagegen ſicher zu ſtellen, daß Markgraf Ludwig ihm dieſe Erwerbungen nicht einſtens ſtreitig mache, ſo ließ er ſich jetzt von demſelben das Ver-

1) Seckt Geſch. v. Prenzlau I. 184.
2) Pelzel Kaiſer Karl IV. B. I. Urk. Anh. p. 178.

ſprechen geben, ihm daran nicht hinderlich ſein zu wollen. Die Urkunde wurde aber erſt einige Tage ſpäter ausgefertigt.

Aber am 13. September ſtellte Karl eine Urkunde aus, welche uns wieder einen tieferen Blick in die zerriſſenen Verhältniſſe der Mark geſtattet. Es iſt ein Schreiben, an die Stadt Angermünde gerichtet, wie in jener Zeit Tangermünde noch häufig genannt wurde. Das in der Ukermark belegene Angermünde hieß Neu Angermünde, und iſt hier nicht gemeint, denn es war ſeit dem Ende des Jahres 1349 in Pommerſchen Händen. Das Schreiben lautet:

Wir Karl ꝛc. entbieten allen Gildemeiſtern und allen gemeinen Bürgern, armen und reichen, die in der Stadt zu Angermünde wohnhaft ſind, unſern und des heiligen Römiſchen Reichs Getreuen, unſere Königliche Huld und alles Gute. Weil die Hochgebornen Ludwig, Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, Friedrich und Balthaſar, Markgrafen zu Meißen von ihret und ihrer Brüder wegen, an dem einen Theile, — und der ehrwürdige Otto, Erzbiſchof zu Magdeburg, die hochgebornen, Rudolf der Jüngere, Herzog zu Sachſen, Albrecht und Waldemar, Fürſten von Aſkanien und Grafen zu Anhalt, unſere lieben Fürſten, an dem anderen Theile, — wegen aller Kriege und Aufläufe, die zwiſchen ihnen um die Mark zu Brandenburg geweſen ſind, nunmehr rechtswiſſentlich und gänzlich auf uns gegangen waren, und wir denſelben Krieg mit Rath der Fürſten, Grafen, Freien, unſern und des Reichs Getreuen, mit beider Theile Wiſſen, nützlich und freundlich entſchieden haben wollten, ſo ſind uns doch die obengenannten, der Erzbiſchof von Magdeburg und die, welche ihm folgen, ausgegangen, und wollen unſere Entſcheidung nicht halten noch vollführen. Darum gebieten wir euch ernſtlich und feſt, bei unſern und des Reichs Hulden, daß ihr euch künftig nur an die obengenannten Ludwig Markgrafen zu Brandenburg und ſeine Brüder haltet, und ihnen als euern rechten erblichen Herrn, getreu, gehorſam und unterthänig ſeid, und euch an die obengenannten, ihre Widerſacher, nicht mehr kehret. Wenn ihr das thätet, ſo müßten und wollen wir von wegen des heiligen Reichs, und durch den rechten Willen der obengenannten Markgrafen zu Brandenburg, unſeren lieben Oheimen, dazu wider euch beholfen ſein, daß ihnen das geſchähe. Gegeben zu Pirna ꝛc.[1]).

1) Lenz Urkunden, 309. Becmannus enucleat. 123. Schlecht abgedruckt, auch iſt die Urkunde nicht von 1352, denn das ſechste Jahr der Reiche iſt 1351.

Die Urkunde iſt ſehr wichtig. Die Aſkaniſchen Fürſten, an deren Spitze ſich jetzt der Erzbiſchof von Magdeburg geſtellt hatte, die hier wieder ihre vollen Titel erhalten, und liebe Fürſten heißen, was damals nur eine etwas laue Bezeichnung war, ſind wie oben erzählt, wegen ihrer Kriege um die Mark auf den König Karl gegangen, das heißt, ſie haben ihm als Schiedsrichter die Entſcheidung der Sache übertragen. Daſſelbe haben Ludwig, ſeine Brüder, und die Markgrafen von Meißen gethan, und ſomit beſtätigt dieſe Urkunde, was wir oben wegen der Verhandlungen zu Jüterbogk geſagt haben, die ſich zerſchlugen. Natürlich blieb es nun bei den früheren Beſtimmungen des Königs. Warum das Schreiben an die Stadt Tangermünde gerichtet, und die Rathmannen darin nicht genannt werden, ergiebt ſich nicht. Es ſcheint faſt eine Antwort auf eine Anfrage geweſen zu ſein. War es dies nicht, ſo mußten ähnliche Schreiben an die übrigen größeren Städte der Mark ausgefertigt werden, von denen ſich aber nichts findet.

Gleich nach der Ausfertigung dieſes Schreibens erhob ſich Karl mit ſeiner hohen Geſellſchaft nach Dresden. Hier ſtellte Ludwig am 16. September in Folge der zu Pirna gemachten Verſprechungen eine Verſicherung aus, daß er an die Länder und Städte der Oberpfalz und Baiern, welche Ruprecht an Karln überlaſſen, keine Forderungen machen wolle, und auf alle Anſprüche verzichte, die er darauf haben möchte, die Kurwürde ausgenommen[1]). Darauf gab er noch die Verſicherung,, daß er des Königs Gemahlin und deren Kinder, wenn ſie zum Beſitz der Oberpfalz gelangen würden, gegen Jedermann vertheidigen wolle[2]), und zuletzt verſprach er noch, mit Niemandem ein Bündniß einzugehen, er habe denn ausdrücklich Karl und ſeine Gemahlin dabei ausgenommen[3]). Wenige Tage ſpäter reiſete er nach der Mark zurück.

Wie viel Schauderhaftes und Gräßliches in dieſer Zeit aber in der Mark vorgegangen ſein muß, wovon wir meiſtens gar keine, oder zum Theil nur unvollſtändige Nachrichten haben, das ergiebt ſich namentlich aus einer Urkunde des Vogts im Lande über der Oder, Johanns von Wedel, zu Königsberg ausgeſtellt am 20. September 1351. Sie lautet:

Vor allen Chriſtgläubigen, denen dies zukommt. Ich Johann,

1) Lünig Corp. diplom. Germ. I. 1078.
2) Pelzel Kaiſer Karl I. Urk. Anh. p. 149.
3) Sommersberg Script. rer. Siles 986.

genannt von Wedel, Vogt des erhabenen Fürſten Herrn Ludwigs, Markgrafen ꝛc., bezeuge öffentlich, daß ich im Namen meines Herrn die Stadt Königsberg beſucht habe und eingeritten bin, daß ich von Seiten meines Herrn, und indem ich die Rathmanne beſagter Stadt zu meiner Hülfe genommen, die daſelbſt wohnenden Juden mit Feuer verbrannt, und mich aller ihrer Güter im Namen meines Herrn gänzlich bemächtigt, und an mich genommen habe. Zu deſſen Zeugniß habe ich an Gegenwärtiges mein Inſiegel gehangen[1]). — Es ſpricht aus dieſem Zeugniß eine wahrhaft ſchaudererregende Ruhe. Was eigentlich vorgegangen, iſt völlig unbekannt. Tumultuariſch iſt die Sache nicht vorgenommen worden, ſondern es iſt erſt an den Markgrafen berichtet, und dieſer, der ſonſt die Juden beſchützte, hatte den Befehl zur Verbrennung gegeben. Ihre Zahl iſt wahrſcheinlich nicht klein geweſen, denn vermöge des oben mitgetheilten Privilegiums des Markgrafen hatten die während der Judenverfolgungen geflüchteten Juden in der Neumark eine ſichere Freiſtätte gefunden, und es ſind ohne Zweifel viele dahin geflohen. Jetzt nun ſcheint der Verfolgungsgeiſt auch hier ausgebrochen zu ſein, und der Markgraf muß kein Mittel gefunden haben, das Unheil abzuwenden. Ob es dabei blieb, oder ſich noch weiter erſtreckte, ergiebt ſich nicht.

Markgraf Ludwig war von Dresden nach dem ihm nun offenen Berlin gegangen, wo er ſich am 23. September befand. Hier verlieh er in ſeinem und ſeiner Brüder, Ludwigs des Römers und Otto's Namen, den Bürgern zu Bernau, Betkin und Botel und ihren Erben das Schulzengericht der Stadt Bernau mit allem Zubehör, wie es der verſtorbene Hertanus als Lehn beſeſſen hatte, wofür ſie dem Markgrafen 65 Mark Brandenburg. Silbers aus eigenen Mitteln bezahlt haben. Zeugen ſind: Friedrich von Lochen, Hauptmann; Johann von Heele, Kammermeiſter; Wilhelm Bombrecht, Schenk; und die Berliniſchen Bürger Gerkin Pelz, Henning und — — —, Bernhard Rike und Redekin[2]).

Von dem Kriege in der Mark erfahren wir gar nichts. Ludwig ging jetzt nach der Neumark. Am 30. September war er zu Lippehne, und verlieh in ſeinem und ſeiner Brüder Namen den Konrad und Albert Toytin, Schulzen zu Neu Berlin, in Betracht der ihm geleiſteten getreuen Dienſte, und weil ſie auf ſeinen be-

1) Kehrberg Konigsberg. I. 242.

2) Buchholz V. Anh. 97. Der Schluß muß heißen: feria sexta post festum B. Matthaei Evang.

ſonderen Befehl freiwillig auf das ſlaviſche Dorf Petzick verzichtet und es ihm überlaſſen haben, als rechtes Lehn die Bede des Dorfes Groß Dykow mit allen Rechten und Einkünften, doch ohne den Vaſallendienſt und das oberſte Gericht, welche den Landesherrn verbleiben[1]).

Ludwig ging von dort nach Königsberg. Am 4. October verlieh er, auch Namens ſeiner Brüder, dieſer Stadt wegen ihrer Verdienſte um ihn das Recht, daß ihre Bürger für immer mit ihren Waaren durch die Lande der Mark Brandenburg, durch Städte, Flecken und Dörfer, auch zu Waſſer auf der Oder, Havel und Elbe, überhaupt an allen Orten hin und zurück, von jeder Zahlung eines Zolles befreit ſein ſollten. Allen Zöllnern wird zugleich befohlen, hiergegen nicht zu handeln. Er verleiht ihnen dieſe Gnade, nachdem er die Briefe ſeiner Vorgänger, der Markgrafen zu Brandenburg geſehen, in welchen ſie ſchon enthalten ſind. Zeugen ſind: Friedrich von Lochen, Hauptmann der Mark, Wolfart von Satzenhofen, Hofmeiſter, Haſſo der ältere und Haſſo von Falkenburg, genannt von Wedel, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Ritter; und Otto Morner[2]).

Am 7. October verlieh Ludwig und zwar immer zugleich im Namen ſeiner Brüder, der Ehefrau Haſſo's von Wedel das Dorf Blockhagen als Leibgedinge[3]). Er befand ſich zu Neu Berlin. — Ebendaſelbſt und an demſelben Tage verlieh er dem Hofmeiſter und den Brüdern zu Crevesdorp, Ciſterzienſerordens, welche daſelbſt das Kloſter Himmelſtädt erbauen ſollten, die Gnade, daß ſie mit ihrem Holze und Kohlen, die ſie aus ihren Holz- oder Strauchheiden verkauften, und durch ihre Unterſaſſen nach Städten, Flecken, Dörfern oder anderen ihnen gelegenen Orten zu führen beabſichtigen, die landesherrlichen Wege und Straßen durch die markgräflichen Wälder und Felder benutzen können, und daß ſie daran kein Waldaufſeher oder Waldhüter noch deren Stellvertreter verhindern ſoll. Er befiehlt zugleich ſeinen Beamten und Waldhütern bei Verluſt ſeiner Gnade, hiergegen nicht zu handeln, noch zu dulden, daß es geſchehe. Die Urkunde zeigt, wie ſehr beſchränkt die Benutzung der öffentlichen Wege und Straßen war, wenn Handelsgegenſtände darauf transportirt werden ſollten, und jene Wege nicht Handels- und Heerſtraßen waren. Auch läßt

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Buchholz V. Anhang 99. Kehrberg Königsberg I. 44. II. 22. 23.
3) Ungedruckte Urkunde.

die Urkunde auf eine ſtrenge Aufſicht in den Forſten ſchließen, wie man ſie in jener Zeit in der Regel nicht erwartet; außerdem zeigt ſie, daß das Kloſter Himmelſtädt noch nicht erbaut war, obgleich die Güter deſſelben ſchon lange angewieſen waren. In all dieſen Hinſichten iſt die Urkunde bemerkenswerth[1]). Am 9. October war Ludwig wieder zu Königsberg, und erklärte, weil die Rathmanne der Stadt Berwalde ihm zu ſeinen Bedürfniſſen jetzt 40 Mark Brandenb. Silbers in baarem Gelde gezahlt hätten, und wegen Armuth derſelben, auch wegen der treuen Beſtändigkeit die ſie ihm und ſeinen Brüdern bewieſen, daß ſie künftig an jährlicher Orbede nicht mehr als 30 Mark Brandenburgiſchen Silbers in den gewöhnlichen beiden Terminen zahlen ſollten[2]). Am folgenden Tage verpfändete er den Zoll zu Schwedt an die Stadt Frankfurt für den Fall, daß es möglich ſei, dieſen Ort von den Pommerſchen Herzogen einzulöſen, auf zehn Jahre[3]). Schwedt befand ſich nämlich noch immer, wie mehrere andere Orte in der Ukermark, welche die Pommern erobert hatten, als ſie gegen Ludwig zogen, in Pommerſchen Händen, gemäß der Uebereinkunft, welche Ludwig mit Pommern zu Stettin am Ende des Jahres 1349 getroffen hatte.

Es vergehen jetzt mehrere Wochen, aus welchen von Ludwig nichts bekannt iſt, und wir finden ihn erſt am 5. November zu Havelberg wieder. Hier vereignete er auf inſtändiges Bitten ſeiner Getreuen, der Rathmannen der Stadt Perleberg, dem Hoſpitale und der Kirche des heiligen Geiſtes zu Perleberg, zwei Hufen in dem Dorfe Gulow, und andere Hebungen auf der Stadtfeldmark, und verzichtete auf ſeine Rechte an denſelben. Zeugen ſind: Ulrich Graf von Lindow, Ludwigs Oheim, Friedrich von Lochen, Hauptmann in der Mark, Wolfhard von Satzenhofen, Hofmeiſter, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Ritter; Hempo von Kneſebeck, Alhard Rohr, Heinrich und Werner von Schulenburg[4]). — Dies iſt die erſte Nachricht, ſeit längerer Zeit, welche Perleberg betrifft. Dennoch hatte es ſich noch nicht unterworfen, und war noch nicht in Ludwigs Händen, eben ſo wenig hatte er ſich ſchon mit der Stadt ausgeſöhnt. Es ſcheint, daß die Stadt zu Havelberg mit dem Markgrafen durch ihre

1) Urkunden-Anhang No. LXIV.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Baltiſche Studien, IV. II. 124.
4) Riedel Cod. I. 149.

Rathmannen unterhandeln ließ, und daß Ludwig in Hoffnung auf die Unterwerfung dieſe bereits ſeine Getreuen nannte. Die Unterwerfung muß aber jetzt noch nicht zu Stande gekommen ſein. Wie viele Lücken bleiben da noch auszufüllen! — Daß jetzt der Ritter Friedrich von Lochen als Feldhauptmann das Brandenburgiſche oder vielmehr Ludwigſche Heer befehligte, haben die letzten Urkunden gezeigt.

Vom Markgrafen Ludwig dem Römer erfahren wir in dieſer langen Zeit nichts weiter, als daß er ſich am 13. November zu Maſtricht befand. Hier ſtellte er eine Urkunde aus, durch welche er dem umſichtigen Manne, dem langen Bruno, Goldſchmid und Bürger zu Frankfurt, und ſeinen Erben, den Anfall aller Güter verleiht, die Claus, des Heinrichs Angermünde Sohn, Bürger zu Frankfurt, von ihm zu Lehn beſitzt, um ſie nach deſſen unbeerbten Abgange zu beſitzen. Auch ſoll er die Vormundſchaft über den jungen Claus führen, bis er mündig wird, und Ludwig wird ihm über die Lehen auch ſeines Bruders Ludwigs Briefe ſchicken. Wir ſehen zugleich, daß der jüngere Graf Günther zu Schwarzburg den Markgrafen Ludwig den Römer begleitete[1]). — Dieſer Goldſchmid Bruno war ein merkwürdiger ſehr gewandter Mann, offenbar von guter Familie, und wird noch oft genannt werden.

Unterdeſſen hatte Ludwig der ältere den Krieg in der Altmark geführt, und wie es ſcheint Seehauſen, Gardelegen, Tangermünde und Oſterburg ſich unterworfen. Schwerlich iſt es ohne Belagerungen abgegangen, wahrſcheinlich aber ergaben ſich die Städte, ehe es zu einem eigentlichen Sturme kam. Er war dann mit ſeinem Heere vor Stendal gerückt, hatte auch dieſe Stadt belagert, die darauf mit ihm unterhandelte, während er ſich zu Sandow befand, und dort von ihm am 13. November folgende Vergünſtigungen und Sühne erhielt:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß wir begnadigt haben unſere treuen Rathmannen, Gildemeiſter und die ganze Gemeine unſerer Stadt Stendal damit, daß alle Geſchichten, Aufſtöße und aller Unmuth, die in allen dieſen Kriegen bis zu dieſer Zeit zwiſchen uns, und den Rittern, Mannen, Knechten oder Bürgern unſerer Stadt Stendal, oder zwiſchen andern unſerer Städte, Häuſern, Schlöſſern, Veſten, oder wie man die Geſchichten, oder Aufſtände nennen mag, die geſchehen ſind, oder wo ſie geſchehen ſind, die

1) Gerken Cod. V. 7.

ſollen allzumal todt ſein und bleiben, und ſollen künftig hin von uns, Rittern, Mannen, Knechten und Bürgern ungefordert, ununterſucht und ungerichtet bleiben, und ihrer ſoll im Argen auch nimmermehr gedacht werden. Auch wollen wir, daß alle Geſchichten, die in unſerer Stadt Stendal geſchehen ſind, es ſei an Mord, an Eiden, oder in welcher Art es wäre, allzumal todt ſein ſollen, und ſollen auch von uns, Rittern, Mannen und Bürgern, arme und reiche, und von Jedermann künftig ungefordert, ununterſucht und ungerichtet bleiben[1]). Wäre auch, daß wir Jemandem, er ſei Ritter, Knecht, Mann, Bürger oder Bauer, ſein Gut genommen hätten, oder ſein Lehn einem Andern geliehen hätten, worüber wir Briefe ausgeſtellt oder nicht, die Briefe ſollen los ſein, und Ritter, Mannen, Bürger und Bauer ſollen bei ihrem Gute und bei ihrem Lehn, Eigen und Erbe, die ſie in ihren rechten Gewehren hatten und noch haben, bleiben mit allem Rechte ohne Hinderniß und Widerſpruch. Auch wollen und ſollen wir ihnen ihre Lehne und ihre Güter nun zu dem erſtenmale leihen ohne Gabe. Wir bekennen, daß wir unſere getreuen Bürger zu Stendal begnadigt haben damit, daß die Schöppenbank ewig bei dem Rathe bleiben ſoll, und die Rathmannen, die in dem Jahre zu dem Rathe erkoren worden, ſollen alle Jahre, wenn ſie erkoren ſind zu der Schöppenbank, zu Schöppenrecht ſchwören, und die ſollen wir auch bei allem Rechte behalten gleich Schöppen, die auf lange Zeit erkoren ſind und geſchworen haben. Und der belehnte Richter in unſerer Stadt Stendal ſoll alle Jahre, wenn ſie erkoren werden, ſie auf ihre Schöppenbank beſtätigen und ſetzen, das Jahr über zu bleiben. Auch vergönnen wir unſern Rathmannen zu Stendal, daß ſie in die Stadt Juden nehmen mögen, ſie zu beſchirmen und zu verdedingen, gleich andern unſern Bürgern, wenn ſie wollen, und das ſoll uns an unſern rechten Renten, die wir alle Jahre von den Juden zu haben pflegen, nicht hindern. Und alle Geſchichten, die vor dieſer Zeit mit den Juden geſchehn ſind, ſollen allzumal todt ſein, und ſollen ferner ungefordert und ungerichtet bleiben. Auch geloben wir, daß wir alle Schlöſſer und Veſten, die in dieſem Kriege hinzu gebauet ſind, brechen wollen, mit der Städte Hülfe, und ſie allzumal zerſtören, und wollen noch ſollen keine

1) Dieſe Andeutung zeigt uns, wie viel auch in dieſer Stadt vorgegangen ſein muß.

neue Veſte mehr hinzubauen, wir thäten es denn mit Vollbort und Rath aller Städte. Wir wollen auch unſere getreuen Bürger zu Stendal ewiglich behalten bei allem Rechte und aller Gerechtigkeit, bei ihrer Schule, die ſie in unſerer Frauen Pfarre zu Stendal gebauet, und die ſie mit Recht und Gericht erworben haben. Wir vergönnen unſeren Bürgern, eine Einung zu machen und zu haben, nur daß ſie nicht wider uns ſei, mit Rittern, Knechten und Mannen, die behauſet, beſchloßt und beſeſſen ſind in der Altmark, und mit den Städten, namentlich: Salzwedel Alt und Neu, Seehauſen, Gardelegen, Tangermünde, Oſterburg und Werben[1]), und wollte ſie Jemand verunrechten, da ſollen wir dazu helfen, daß das nicht geſchähe, aufs Beſte wie wir vermögen. Auch bekennen wir, daß wir unſere getreuen Bürger zu Stendal begnadigt haben, um der Noth unſerer Lande willen in der Altmark, im Falle, daß ſie mit Rath und Vollbort unſerer Rathmannen der vorbenannten Städte[2]) die Brandenburgſche Münze verändern oder verwechſeln könnten in den ewigen Pfennig, daß das geſchehe mit Vollbort und Willen aller derer, die Renten und Lehen oder Gut in der Münze haben, ſo ſollen wir ihnen dazu beholfen ſein aufs Beſte wie wir vermögen zu allen Zeiten[3]). Und alle die Geſchichten, die wegen der Münze in unſerer Stadt Stendal geſchehen ſind, ſollen todt ſein und bleiben. Ferner ſollen alle Renten und Orbeden, die bis zu dieſer Zeit gefallen ſind, oder die unſere Rathmannen von Stendal erhoben haben, oder die ſie von dem Rathhauſe zu Stendal uns oder unſeren Mannen hätten geben ſollen, allzumal beſeitigt ſein, und fernerhin von uns ſowohl als von Jedermann ungemahnt und ungefordert bleiben, das ſollen wir vermögen ohne alle Argliſt. Auch ſollen wir ein ganz Genüge haben an der Rechenſchaft über Orbeden, Renten und Nutzen, die aus dem Lande gefallen, und die für des Landes Löſung von des Herzogs von Braunſchweig wegen, gegeben ſind. Wäre man auch des Gutes noch etwas ſchuldig, dafür ſollen unſere Rathmannen zu Stendal ihre Orbede, die ſie uns zu geben pflegen, inne behalten,

1) Das läßt uns vermuthen, daß alle dieſe Städte bereits Ludwig anhingen.

2) Dieſer Ausdruck zeigt mit Beſtimmtheit, daß die Städte ſich unterworfen hatten.

3) Dies war ſehr wichtig. Hier wurde die Einrichtung vorbereitet, daß das Geld nicht bloß in dem Jahre galt, in welchem es geſchlagen war, und jährlich mit einem Verluſte von 25 Procent gewechſelt werden mußte. Sie ſollte ſtatt deſſen bleibend ſein. Dies hieß der ewige Pfennig.

ſo lange, bis das Gut vollkommen und allzumal bereit wird. Wir ſollen auch keine Vögte noch Hofleute in den Landen ſetzen, es ſeien denn landgeſeſſene Leute und in der Altmark wohnhaft, und die ſollen wir ein- und abſetzen nach Rath und Willen der Städte in der Altmark, wo wir wollen[1]). Auch wollen wir, daß unſere Bürger, welche außerhalb unſerer Stadt Stendal geweſen, und die aus gutem Willen zurückgekommen ſind, in der Stadt Stendal bleiben ſollen, und wir ſollen noch wollen wegen des erwähnten Krieges, Unmuth und Zwietracht nimmermehr in unſerer Stadt Stendal geſtatten[2]). Wäre es auch, daß wir ein Schloß, das bereits verſetzt iſt, oder noch verſetzt würde, wieder einlöſen wollten, ſo ſollen wir unſere Bürger zu Stendal inſonderheit nicht mehr beſchweren, denn die ganze Landgemeine. Hätten ſich unſere Bürger zu Stendal an irgend einem Stücke verſäumt, das wollen wir ihnen beſſern nach unſers Richters Rath mit gutem Willen. Wir haben auch gelobt und geloben hiermit allen unſern getreuen Rathmannen, Gildemeiſtern und den Gemeinen unſerer Stadt Stendal, jetzigen und künftigen, daß wir halten wollen all ihre Freiheit und Gerechtigkeit und all ihre gute Gewohnheit, die ſie von Alters gehabt haben, und wollen halten all ihre Briefe, die ſie haben von unſern Vorfahren und von uns, und wollen ihnen das zu allen Zeiten beſſern aufs Beſte, wie wir vermögen. Und dazu geloben wir, daß wir unſerer Bürger zu Stendal gnädige Herrn ſein und bleiben wollen, ſo lange wir leben, und wollen ihnen beholfen ſein in allen ihren Nöthen, und wollen ſie auch verdedingen in allen Landen, wo es noth iſt aufs Beſte, zu allen Zeiten. Ferner, wenn es dazu kommt, daß ſie dem hochgebornen Fürſten Herrn Ludwig dem Römer, und Otto, unſern lieben Brüdern, huldigen und ſchwören ſollen, ſo ſollen unſere Brüder den getreuen Bürgern und der Stadt Stendal ohne irgend einen Widerſpruch und alle anderen Briefe, die ſie haben von uns und von unſern Vorfahren, befeſtigen und beſtätigen mit ihren Briefen. Und alle vorbenannten Stücke und jeglichen insbeſondere haben wir gelobt und geloben ihn zu halten in guten Treuen ewiglich, für uns, unſere Erben und Nachkommen, ohne Argliſt, und geben deſſen zur Urkunde dieſen Brief verſiegelt mit unſerm großen Inſiegel. Zeugen ſind: Graf

1) Künftig alſo führten die Städte eine Controlle über die Vögte. Unſtreitig ein merkwürdiges Verhaltniß.

2) So weit alſo war die Partheiwuth gegangen, daß die Aſkaniſch geſinnten Bürger die Stadt hatten verlaſſen müſſen.

Ulrich von Lindow, Friedrich von Lochen, Johann von Hauſen, Wolfhard von Satzenhofen, Ritter; Günther von Bartensleben, Propſt zu Salzwedel, Heinrich von der Schulenburg, Hempo von Kneſebeck, und Alhard Rohr. Gegeben zu Sandow, 1351 (13. November)[1]).

Dieſe lange Urkunde iſt von hohem Intereſſe, weil ſie tiefe Blicke in ſehr viele verwickelte Verhältniſſe jener verworrenen Zeit geſtattet. Sie betrifft nicht bloß die Stadt Stendal, ſondern wie ihr Inhalt deutlich zeigt, die ganze Vogtei Stendal, ja gewiſſermaßen die ganze Altmark, die nun erobert war, und deren Rechte hier feſtgeſtellt werden. Es iſt ein förmlicher Vertrag zwiſchen dem Markgrafen, den Rittern, Knechten, Mannen und Städten, und wie es in den letzteren in dieſer Zeit ausgeſehen haben mag, ergiebt ſich mehrfach daraus. Aber auch hier ſehen wir wieder, wie ungemein viel der Markgraf der Stadt und dem Lande zugeſtehen mußte, ehe ſie darauf eingingen, ihn als Herrn anzuerkennen. Die Städte wußten ſeine Verlegenheit meiſterlich zur Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten zu benutzen, während ſie ſelber nicht das Mindeſte opferten. Alles, was ihnen in der Handlungsweiſe ihres Regenten nicht gefiel, das rückten ſie ihm vor, und er mußte verſprechen, es künftig nicht mehr zu thun, ehe er das Recht erhielt, ihr lieber gnädiger Herr zu ſein. Wie außerordentlich verſchieden war die Stellung der Fürſtenwürde damaliger Zeit von der der Gegenwart!

Markgraf Ludwig war auch am 22. November noch zu Stendal, und verſprach, daß ſeine lieben Brüder Ludwig der Römer und Otto, wenn ſie zu Lande kämen, alles verbriefen und verſiegeln ſollten, was er der Stadt Stendal gelobt hat, und es ſollen in ihrer Gegenwart zu Stendal alle Bürger, reiche und arme, huldigen und ſchwören, entweder beſonders, oder ihnen beiden miteinander. Haben die Bürger ſpäterhin mit ihnen Dedingen, wenn er außer Landes iſt, ſo gelobt er, daß er die Dedinge ſtet und ganz halten will, gleicherweiſe, als ob ſie mit ihm ſelber gedingt hätten[2]). — Am 23. beſtätigte er daſelbſt ein älteres Privilegium der Grafen Johann und Otto von 1233 für die Gewandſchneidergilde zu Salzwedel, welches ihm die Rathmannen von Salzwedel vorgelegt hatten[3]).

1) Gerken Diplom. I. 101. f.
2) Gerken Diplom. I. 108.
3) Lenz Urkunden 301. f.

Magdeburgs Waffen waren in dieſem Kriege ſehr unglücklich geweſen, und die meiſte Schuld trug ein innerer Krieg im eigenen Lande, der die beſten Kräfte paralyſirte. Die Bürger der Stadt Magdeburg waren mit dem Landadel des Erzſtiftes wegen mancherlei Urſachen, namentlich wegen Beraubung der Magdeburger auf den Landſtraßen, Einforderung der Schulden des Erzbiſchofs, in einen großen Zwiſt gerathen, der immer gewaltthätiger wurde. Das große Sterben unterbrach denſelben; als es ſich minderte, glaubten die Mannen den rechten Zeitpunkt wahrnehmen zu müſſen, da ſie die Stadt für entkräftet, und ihrer verſtändigſten Führer für beraubt hielten. Sie fielen über das Vieh der Magdeburger her, und ließen es weg treiben. Die Bürger der Altſtadt eilten nach, geriethen in Unordnung, und wurden mit großem Verluſte zurückgetrieben. Des Erzbiſchofs Vögte und Amtleute hatten das Alles ruhig geſchehen laſſen, und darum gab man dem Erzbiſchof Schuld, daß er die Wegnahme des Viehes erlaubt hatte, obſchon er ſich nur neutral verhielt. Als nun aber auch Hans von Wanzleben verſchiedene Wagen mit Kaufmannsgut der Magdeburger wegnahm, und auf ſein Schloß Wanzleben bringen ließ, ohne daß er den Frieden abgeſagt hätte, entſchloſſen ſich die Magdeburger, den Krieg gegen den Adel mit aller Macht fortzuſetzen, und verbanden ſich zu dem Ende mit den Städten Goslar, Quedlinburg, Halberſtadt, Halle, Helmſtädt und Aſchersleben. Jetzt betrieben ſie den Krieg mit ſolcher Kraft, daß der Adel gern Frieden gemacht hätte, aber alle Vermittelungsverſuche des Erzbiſchofs ſcheiterten an der Erbitterung der Städte. Dies Alles fiel in das Jahr 1351, und der Erzbiſchof wurde dadurch in ſeinem Kriege mit dem Markgrafen Ludwig in der Altmark der beſten Hülfe beraubt, denn ſeine Vaſallen hatten genug zu thun, ihre eigenen Güter gegen die erbitterten Städter zu ſchützen. Dem Markgrafen Ludwig war nicht entgangen, wie günſtig dieſer Zeitpunkt zur Wiedereroberung der Altmark war, und mit welchem Glücke er ihn benutzte, haben wir ſo eben geſehen.

Erzbiſchof Otto konnte ſich nicht verhehlen, daß alle ſeine Hoffnungen auf den dereinſtigen Beſitz der Altmark dahin waren. Zwar hatte Ludwig allerdings ſchon früher die Lehnsabhängigkeit des Landes von Magdeburg anerkannt; allein die Ausſicht auf den Heimfall verſchob ſich in weite Ferne, wenn es in den Händen des jungen Markgrafen Ludwigs des Römers blieb, und

keine Möglichkeit ergab ſich, ihm es wieder zu entwinden. Für die von dem Erzbiſchofe an die Aſkaniſchen Fürſten vorgeſchoſſenen ſehr bedeutenden Summen, und ſeine eigenen Aufopferungen in dem geführten Kriege hatten ihm die Aſkaniſchen Fürſten, kraft der ihnen verliehenen Rechte, die Altmark rechtlich verpfändet, und es galt nun, die ihm daraus erwachſenen Anſprüche geltend zu machen. Dieſe Anſprüche mußte auch Ludwig anerkennen, denn ihre, aus Karls Belehnung der Aſkaniſchen Fürſten abgeleitete rechtliche Gültigkeit konnte kein Gericht ableugnen. Niemand, auch nicht der König, kann Jemanden rechtsgültig autoriſiren, rechtsgültige Verträge abzuſchließen, und dann, wann dies geſchehen iſt, dieſe Verträge für ungültig erklären.

Der Erzbiſchof war jetzt zu ſeinem großen Leidweſen genöthigt, die Sache der Aſkaniſchen Fürſten, der er ſo große Opfer gebracht, aufzugeben, denn ohne Ausſicht auf Wiedererſatz und allenfalls auf einen Gewinn, war nicht daran zu denken, die Einwilligung des Domkapitels zur Fortſetzung des Krieges zu erhalten. Dies trieb vielmehr ſchon jetzt, weitere Verluſte zu vermeiden, und mit Ludwig einen Frieden auf ſo vortheilhafte Bedingungen zu ſchließen, als ſie nur zu erhalten ſeien. Ohne Zweifel iſt es dem Erzbiſchofe ſehr ſchwer geworden, die Sache ſeiner Freunde, welche er für eine gerechte und richtige anerkannte, und die er ſo eifrig verfochten hatte, zu verlaſſen, allein der Nothwendigkeit müſſen ſich auch Fürſten fügen. Am 23. November kam zu Stendal folgender Friedensvertrag zu Stande:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen für uns und unſere Erben ꝛc., daß wir gelobt haben und geloben eine ſtete Sühne und eine vollkommene Freundſchaft zu halten, mit dem ehrwürdigen Vater in Gott, unſerm Herrn Otto, Erzbiſchof zu Magdeburg und ſeinem Gotteshauſe, wegen alles Krieges, aller Aufſtände und aller Zwietracht, die zwiſchen uns und dem vorgenannten Herrn Erzbiſchof Otto und ſeinem Gotteshauſe geweſen ſind binnen der letzten vier Jahre bis an dieſen Tag, alſo: daß wir ihm, ſeinem Nachkömmling und Gotteshauſe geben ſollen für Schaden und Koſten, die er binnen dieſen vier Jahren getragetragen und genommen hat, fünf Tauſend Mark Brandenb. Silbers und Gewichts. Dafür ſetzen wir ihm zum Pfande, Tangermünde, Haus und Stadt, für 2000 Mark Brandenb. Silb., und ſollen noch zu dem Hauſe legen 150 Stücke Geldes ledigen Gutes und unverſetzter Geltung, und Jerichow,

Haus, Weichbild und Land mit allem Zubehör, wie es Herr Johann von Buch hatte, und namentlich die Dörfer Klitz, Schollehne und Scharlübbe, und was dazu gehört, wie es derſelbe Herr Johann gehabt hat, für 3000 Mark Brandenb. Silbers. Und wenn wir 2000 Mark zurückzahlen, ſoll er uns unverzüglich Haus und Stadt Tangermünde mit allem Zubehör wieder herausgeben, wie wir es ihm verſetzt haben, ohne alle Argliſt. Ferner ſoll der Erzbiſchof auf das Haus zu Tangermünde einen biederen Mann ſetzen, der uns und dem Lande von dem Hauſe und aus der Stadt keinen Schaden thut. Geſchähe es, daß wir, oder unſere beſchloßten Mannen, unſere Diener oder Mannen oder ſonſt wer von unſertwegen, das Haus und die Stadt Tangermünde verunrechteten, ſo ſoll man das an uns oder unſere Beamten bringen, und es ihnen zu wiſſen thun ohne Argliſt; dann ſollen wir oder unſere Beamten ihnen darnach in den nächſten vier Wochen helfen, daß ihnen Minne oder Recht widerfahre. Geſchähe das nicht, ſo ſollen der Erzbiſchof oder ſeine Beamten ihnen beholfen ſein, daß ihnen widerfahre, was recht iſt. Käme auch, was Gott nicht wolle, ein Aufſtoß zwiſchen uns und dem Erzbiſchof, ſo ſoll Tangermünde, Haus und Stadt, an beiden Seiten ſtill ſitzen, ſonder Argliſt (d. h. neutral bleiben). Und hierauf ſoll der Erzbiſchof uns und unſern Erben unverzüglich wieder überantworten unſere Städte und Schlöſſer, die er in dieſem Kriege eingenommen und ſich unterwunden hat[1]); und unſere Städte ſollen ihm und ſeinem Kapitel alle die Briefe wieder geben ohne Argliſt, die ſie unter einander binnen dieſen vier Jahren gegeben haben. Auch ſollen wir es Niemandem gedenken, die des Erzbiſchofs Helfer geweſen ſind in dem vorgenannten Kriege, ſondern wir ſollen ihr huldiger und gnädiger Herr bleiben, und ſollen ſie bei Recht behalten und belehnen mit dem Gute, das ſie zuvor von uns hatten. Auch ſollen wir die Mannen, die geſeſſen ſind in dem Lande zu Arneburg und zu Jerichow an den Erzbiſchof weiſen, und die ſoll er, namentlich Kunecke von Kannenberg, und alle die Mannen, die darin beſeſſen ſind, bei Recht behalten. Herr Werner von Roſenberg ſoll das Haus zu Schollehne haben, und ſoll da in dem Dorfe, ſo gut wie er ihn früher hatte, einen andern B u r g f r i e d e n erbauen[2]). Der Erzbiſchof ſoll, wenn das vor-

1) Es iſt dies die einzige Stelle, welche ergiebt, daß auch die Magdeburger in dieſem Kriege Eroberungen gemacht haben.

2) Ein mit Wall und Graben umgebenes Viereck.

benannte Geld einzeln oder zuſammen gezahlt wird, uns und unſern Erben die genannten Schlöſſer ohne Widerrede und Argliſt herausgeben. Das Geld ſoll in der Stadt Tangermünde oder Stendal gezahlt werden, und wir ſollen es geleiten und velighen bis Wollmirſtädt. Würde Wollmirſtädt abgehen, ſo ſoll es bis Magdeburg geleitet und gevehlicht werden, die bevorſtehende Zahlung aber ſollen wir vier Wochen zuvor verkündigen. Wir ſollen auch dem Erzbiſchof für die Pfande Jerichow und Zubehör von Herrn Johann von Buch und allermänniglich eine rechte Gewehr leiſten, ſonder Argliſt[1]).

Die Jahreszeit zum Kriegführen war vorüber, und Ludwigs Heer war aus einander gegangen. Der Markgraf konnte zufrieden ſein mit dem Erfolge dieſes Jahres. Die Priegnitz und die Altmark hatte er wieder gewonnen, wenn auch von der letzteren die Vogtei Tangermünde und das Land Jerichow als Pfand in den Händen Magdeburgs blieb. Außerdem war der Wiedergewinn von Berlin und Kölln von großer Bedeutung. Waldemar und die Aſkanier hatten jetzt nur noch die Ukermark, ſo weit ſie nicht in Pommerſchen Händen war, denn Prenzlau hatte ſich nicht von Waldemar abgewandt, und außerdem einen Theil des Havellandes und der Zauche mit den Städten: Alt und Neu Brandenburg, Nauen, und Görzke. Die Sache Waldemars und der Aſkanier ſchien rettungslos verloren, und der nächſte Feldzug mußte den Krieg beendigen.

Markgraf Ludwig ging aus der Altmark nach Berlin. Am 14. Dez. belehnte er daſelbſt in ſeinem und ſeiner Brüder Namen den Ritter Bethekin von der Oſt mit dem Hauſe und der Stadt Tankow, mit der Orbede, dem Zinſe, und allem Zubehör, wie ſolche Henning von Wenden bis dahin zu Lehn gehabt hatte. Bei dem Markgrafen waren: Graf Ulrich von Lindow, Johann von Buch, Lochen, Satzenhofen, Redern, Hauſen, Bredow, Freiberg, Rochow[2]). Ferner bekennt Ludwig an demſelben Tage, daß Heinrich Reiche, Bürger zu Berwalde, ihm 50 Mark Brandenb. Silbers baar gezahlt, wofür ſein Vogt Otto Morner zu Königsberg dem beſagten Heinrich genug gethan habe. Um aber letzterm die beſagte Summe zu erſetzen, belehnt er ihn und ſeine Brüder Heinrich und Reinekin, ſo wie ſeinen Vetter Dietrich und ihre Erben, mit der Pfennig-, Frucht- und Fleiſchbede, dem Wagen-

1) Gerken Cod. IV. 495.
2) Ungedruckte Urkunde.

dienſte und allen Rechten des Dorfes Reyſtorp (Voydſtorp?) bei Berwalde. — Huſener iſt hier Küchenmeiſter[1]).

Am 15. Dezember gab Ludwig zu Berlin ſeinem lieben getreuen Dietrich Morner, Propſt zu Soldin und oberſtem Schreiber, und ſeinem treuen Vogte zu Königsberg, Otto Morner, Heinecke und Reinecke ſeinen Brüdern, und Dedo (Dietrich) ihrem Vetter, aus beſonderer Gnade für die Dienſte, die ſie ihm gethan haben und noch thun mögen, das Verſprechen, daß es ihnen an ihrer geſammten Hand, die ſie von ihm über alle ihre Güter haben ſollen, wie Cloſſow, Schultendorp, More mit allen Rechten, Bede, Pacht, Ehren, Nutzen, wie ſie es von ihrem Vater geerbt haben, Bernau, Oderberg, Othwich, Ereczick und anderes Gut, wie es ihnen der Markgraf gelaſſen und geliehen hat, und worüber ſie Briefe beſitzen, keinen Schaden bringen ſoll, wenn ſie ſich theilen, und getheilt Haus, Worth nnd Rauch gewinnen, ſondern ſie ſollen all ihr Gut, das ſie von dem Markgrafen haben, zu geſammter Hand behalten ohne Hinderniß und Schaden. Stürbe auch einer von ihnen ohne Erben, ſo ſollen alle ihre Güter auf die Lebenden mit allen Rechten, Ehren und Nutzen übergehen, und der oder die und ihre Erben ſollen dann die Güter, die lehnweiſe an ſie gefallen ſind, friedlich als rechtes Lehn und im rechten Angefälle, in rechter Weiſe und Form, wie zuvor, ohne irgend ein Hinderniß und Anſprache genießen und beſitzen. Wäre es, daß einer oder mehrere von ihnen verſtürben, und unmündige Kinder hinterließen, ſo ſoll der Aelteſte der Vorgenannten, der ihr nächſter Verwandter iſt, ihr Vormund ſein, ſo lange bis ſie zu ihren männlichen Jahren kommen, und ihre Vormünder ſollen ihnen auch redliche Rechenſchaft thun vor ihren nächſten Freunden[2]). — Dieſe Urkunde iſt ſowohl für die Lehre von der geſammten Hand, wie in Bezug auf die merkwürdige Familie der Mörner von Wichtigkeit. Bernau, welches hier genannt wird, iſt das Neumärkiſche Städtchen Neu Bernau. Zum erſtenmale wird hier Oderberg mit zur Neumark gerechnet, nämlich zu den Gütern der Mörner, welche nur in der Neumark begütert waren, und von da ab iſt das nun immer der Fall, obgleich das Städtchen Oderberg früher zum Alt Barnim, nachher zum Ukerlande gerechnet wurde. Damit hatte es folgende Bewandniß. Das frühere Schloß Oderberg lag weſtlich von der Stadt eine Viertelmeile

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Urkunden-Anhang LXV.

entfernt, auf dem noch jetzt ſogenannten Schloßberge. Es iſt entweder bei der Schlacht von Oderberg, oder in den darauf folgenden Feldzügen genommen und unwohnlich geworden. Der Punkt war jedoch zu wichtig, um ohne Schloß zu bleiben, nur ſchien es die Oder und den hier vorhandenen Uebergang aus der Neumark viel beſſer zu beherrſchen, wenn man es nicht auf der früheren Stelle, ſondern auf einer Inſel im Fluſſe, dem Städtchen gegenüber, dicht neben der über die Oder führenden Brücke erbauete auf dem nachmals ſogenannten Feſtungswerder, wo die im dreißigjährigen Kriege ſehr umgeſtalteten Ruinen noch vorhanden ſind. Dieſer Feſtungswerder aber gehörte zur Neumark, und dadurch wurde nun das hier zu erbauende Schloß neumärkiſch. Die Mörner müſſen ſchon jetzt die Erlaubniß zum Bau des Schloſſes Oderberg erhalten haben, ſonſt hätte es hier nicht als eines ihrer Beſitzthümer aufgeführt werden können, obgleich die ſchriftliche Erlaubniß, wie wir weiterhin ſehen werden, erſt im Jahre 1352 ausgefertigt wurde. Von dem alten Schloſſe Oderberg auf dem Schloßberge iſt nichts mehr übrig, als eine tiefe Einſenkung des Bodens voller Schutt und Ziegelbrocken, die wahrſcheinlich rund geweſen iſt, und zu einem gemauerten Thurme gehört haben mag, der in der Tiefe fortſetzte.

Am 16. Dezember übergab Ludwig zu Berlin, auch im Namen ſeiner Brüder, ſeinem Vogte zu Königsberg Otto Morner, deſſen Brüdern Heinrich und Reinecke, und deſſen Vetter Dietrich und ihren Erben, ſeine Münze im Lande über der Oder, zu Königsberg oder anderwärts gelegen, um ſie zu regieren, zu halten, und friedlich zu beſitzen, auch zu ſchlagen und zu fabriciren, (cudendo et ſabricando) Brandenburgiſche Pfennige, welche gewöhnlich K e l p e n n i n g e, und Stettinſche Pfennige, welche gewöhnlich F i n k e n a u g e n (vinkinogen) genannt werden, in aller Weiſe, Materie und Form, wie Gebrauch iſt, und wie andere Münzmeiſter in ſeinen und des Herzogs von Stettin Landen die beſagten Pfennige machen, ausfertigen und ſchlagen, und wenn ſie nicht – (hier fehlt etwas), ſollen ſie Brandenburgſche Pfennige anfertigen. Auch ſollen ſie dieſer Münze vorſtehen und ſie regieren, frei ohne alle Geldzahlung, und die Früchte der Pfennige und Kelpenninge genießen, von welchen ſie, während ſie ſie ſchlagen, weder dem Markgrafen und ſeinen Brüdern, noch Andern, die Einkünfte aus beſagter Münze beziehen, durchaus nichts geben oder zahlen, ſondern ſie ſollen dieſe Münze gebrauchen und ge-

nießen friedlich, frei und ruhig, ohne das Geringſte zu zahlen noch in anderer Art zu geben, ſo lange die Pfennige, die Kelpfenninge heißen, und die Pfennige Finkenaugen genannt, geſchlagen und gemacht werden. Dann ſollen ſie den Zins, Einkünfte und Hebungen, welche dem Markgrafen aus beſagter Münze und von den neuen Pfennigen zuſtehen, in ſeinem Namen einnehmen und friedlich haben, und den Betrag ihm an ſeinen Schulden abrechnen, bis davon dieſelben getilgt ſein werden, mit Ausſchluß der Auslagen und Koſten der Münze, und 60 Mark Brandenburgſchen Silbers, für welche ſie ſeine Pfänder in Berlin eingelöſet haben. Dieſe 60 Mark Silbers können und ſollen ſie erheben aus der Bede und Collecte, welche der Markgraf aus dem Lande über der Oder erhebt, die ſich auf 1000 Mark Brandenburgſchen Silbers erſtrecken; und 50 Mark an Koſten in Gelde, für welche für den Markgrafen ein gewiſſer Pole, Namens Wolko, Bürgſchaft geleiſtet hat, und das Geld, welches dem Ritter Hinzelin von Waldow für die Auslöſung des Biſchofs von Lebus gegeben iſt, nämlich 94½ Mark, und alle und jede Schuld mit Koſten und Zinſen, welche ſie etwa außerdem für die Auslöſung beſagten Biſchofs angewendet haben, für welche der Markgraf ihnen durch Gegenwärtiges verpflichtet bleibt. Mit der Ueberweiſung beſagter Münze beabſichtigt und will er nicht die früheren Briefe, welche er Otto und ſeinen Brüdern über die Vogtei des Landes über der Oder und der beſagten Münze gegeben hat, im Geringſten verändern. Er will vielmehr Otto und ſeinen Brüdern und deren Erben auf das Ernſteſte verſprechen, daß Niemand machen oder ſchlagen ſoll Brandenburgiſche Pfennige, Kelpenninge, neue Pfennige, Stettinſche Pfennige oder Finkenaugen innerhalb des Landes über der Oder, außer Otto, ſeine Brüder und deren Erben, wie oben angegeben. Er widerruft ausdrücklich die Erlaubniß, welche er neulich dem Henning Friſo gegeben hat, beſagte Pfennige zu ſchlagen, ſo daß beſagter Friſo vom Datum des Gegenwärtigen an, ſolche weder in Eberswalde noch anderwärts machen oder ſchlagen ſoll, und ſich das weder ſelber noch durch Andere zu thun unterſtehn ſoll. Und wenn er im verwegenen Muthe dennoch ſolche Pfennige machte, ſo ſollen Otto und ſeine Brüder es ihm ſogleich verbieten, und ihn und ſeine Genoſſen, die dabei helfen, zurecht weiſen durch gerichtliche

Unterſuchung und Vertreibung wegen des Vergehens, wozu er ihnen beſondere Vollmacht ertheilt[1]).

Es iſt dies eine wichtige Urkunde. Sie zeigt, welch wichtige Leute die Münzmeiſter waren, ſie belehrt uns, daß die Kelpfennige, — gewöhnlich, wie es ſcheint unrichtig, Okelpfennige genannt, — Brandenburgſche Pfennige, die Finkenaugen aber Stettinſche Pfennige waren, während man gewöhnlich Okelpfennige und Finkenaugen für gleichbedeutend hielt. Sie zeigt uns, wie tief verſchuldet der Markgraf war, giebt in runder Summe das landesherrliche Einkommen einer Provinz an, und zeigt uns, welch mächtige Männer Otto Morner und ſeine Verwandten waren. Als Vogt und Münzmeiſter der Neumark war er thatſächlich ihr Regent. Alle Einnahmen gingen durch ſeine Hände, er ließ ſie durch die von ihm angenommenen Leute erheben, und behielt davon was zur Tilgung von Ludwigs Schulden tauglich ſchien. Otto und ſeine Brüder wurden dadurch die mächtigſten Männer im Lande über der Oder. Von der Gefangenſchaft des Biſchofs von Lebus erhalten wir hier die erſte urkundliche Nachricht. Läugnen läßt ſich nicht, daß die Aufhebung der dem Henning Friſo durch den Markgrafen ertheilten Erlaubniß zum Münzen in dieſer Weiſe, ſehr willkührlich und ungerecht erſcheint.

Markgraf Ludwig blieb noch zu Berlin. Am 21. Dezember ſtellte er daſelbſt für ſich und im Namen ſeiner Brüder eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß er dem Ritter Johann von Rochow, dem Ritter Henning und Wichard (von Rochow) ſeinen Vettern, ſchuldig iſt und zahlen ſoll 400 Mark Brandenb. Silbers, wofür ſie das Haus Golzow und Zubehör von Herrn Johann von Buch gelöſet haben. Er iſt ihnen ferner ſchuldig 800 Mark Brand. Silbers für Schaden, den ſie in ſeinem Dienſte genommen, und die ſie in baarem Gelde für den Markgrafen ausgegeben haben. Er iſt ihnen ferner ſchuldig 200 Mark für ein Roß, das ſie in ſeinem Namen Herrn Lippold von Weiden gegeben, auch für den Bau, den ſie auf ſein Geheiß an dem Hauſe zu Golzow ausgeführt haben. Er hat nun angeſehen den langen treuen Dienſt, den ſie ihm gethan haben, und noch ferner thun werden, und verleiht ihnen und ihren Erben als rechtes Lehn zu geſammter Hand und mit dem Angefälle des Einen auf den Andern, auch daß ſie dem unſchädlich geſondert Rauch und Koſt ha-

1) Urkunden-Anhang No. LXVI.

ben können, das Haus und das Städtchen Golzow, mit Aeckern, mit dem Holze Klapedunk und dem Havelbruch, ſo daß Niemand ohne ihren Willen darin Eſchen- oder Eichenholz ſchlagen ſoll, mit allem Zubehör. Außerdem verleiht er ihnen auch die Dörfer, die ſie zuvor hatten, und welche mit zur Golzow gehören, als Bernitz, Kranau, Rekahn, Göttin, Rocks, Greps, Creutzwitz, Pleßau, Glin und Göhlsdorf mit Zubehör. Zeugen ſind: Graf Ulrich von Lindow, Friedrich von Lochen, der alte Hans von Wedel zu Schievelbein, Haſſe von Falkenburg, Dippold Hele, Marſchall; Wilhelm Bombrecht, Schenk, Hermann von Redern, Ritter, und Dietrich Morner, oberſter Schreiber[1]).

Dieſe Urkunde war die letzte, welche Markgraf Ludwig in der Mark Brandenburg ausfertigte. Schon war ſein Bruder Ludwig der Römer von ſeiner Reiſe nach Holland in Luckau angekommen, und erwartete ihn daſelbſt. Das Jahr eilte zu Ende. Ludwig der ältere nahm Abſchied von ſeinen Getreuen, und verließ Berlin und die Mark mit leichtem Herzen, um nimmer wiederzukehren. Der Beſitz dieſes Landes hatte ihm offenbar mehr Herzeleid als Freude gebracht, und geliebt hatte er es nie. Die meiſten Märker ſahen ihn wohl ohne Kummer ſcheiden. Man liebte ihn nicht; ſein unverhehlter Widerwille gegen das Land, ſeine Bevorzugung der Baiern, und manche Handlung der Ungerechtigkeit und Willkür, und dann der Gedanke, daß er, wenn auch gegen ſeinen Willen, durch den über ihn verhängten Bann, durch ſeinen früheren Kampf mit König Karl, und nachher mit Waldemar und den Aſkaniern, namenloſes Elend über die Mark gebracht hatte, erkältete die Herzen ſeiner Unterthanen, die, wenn ſie ſich Fürſten hätten wählen können, ohne Zweifel nach Waldemars Tod die Aſkanier gewählt haben würden, welche gewiſſermaßen als landesthümliche eingeborne Fürſten betrachtet wurden. Ob ſich im Laufe des noch nicht beendigten Krieges die Sachen noch ſo wenden würden, daß das Land an die Aſkanier käme, ſtand dahin, war aber allen Umſtänden nach kaum noch zu hoffen. Einem fremden Fürſten mußte die Mark nun ſchon einmal gehorchen, und da ſcheint den meiſten Märkern doch Ludwig der Römer lieber geweſen zu ſein, als Ludwig der ältere.

Schon am 18. Dezember war Ludwig der Römer in Luckau, und beſtätigte hier dem Thile von Kalow, Bürger zu Luckau, in

1) Büſching Topographie der Mark Brandenburg, 44.

ſeinem und ſeines Bruders Namen, den ihm von dem letzteren bereits zu Jüterbogk ertheilten Brief, durch welchen er die Juden zu Guben mit allen Rechten und Einkünften für ewige Zeiten erhielt. Zugleich aber verpfändete ihm Ludwig der Römer auch ſeine Juden zu Luckau für 150 Mark Brandenb. Silbers, für welche Summe Thile von Kalow Ludwigs Pfand in der Stadt Luckau gelöſet hat, daß er die Juden daſelbſt haben ſoll, wie Ludwig der ältere und ſein Bruder ſie gehabt haben, ſo lange, bis ihm das vorgedachte Geld wieder bezahlt wird[1]).

Am 24. Dezember, der Weihnachtsvigilie, war Ludwig der ältere zu Luckau bei ſeinem Bruder. Die frühere Theilung der Lande der beiden Brüder war nur auf 6 Jahre geſchloſſen, und zum Theil durch die Reiſe Ludwig des Römers nicht zur Ausführung gekommen. Ludwig der ältere aber mochte mit der Mark ferner nichts zu thun haben, und war entſchloſſen, ſeinem Bruder Ludwig dem Römer ſie für immer abzutreten, wenn dieſer für immer auf Oberbaiern verzichten wollte. Der Vertrag kam noch an demſelben Tage zu Stande, und muß ſeiner Wichtigkeit wegen mitgetheilt werden. Er lautet:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen für uns und unſere Erben, daß wir rechtlich und redlich nach unſerer Getreuen und unſerer Rathgeber Rath getheilt haben mit dem hochgebornen Fürſten Ludwig dem Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg, unſern lieben Brüdern, gänzlich mit gutem Willen und mit wohlbedachtem Muthe, wie hernach geſchrieben ſteht, alſo, daß unſere Brüder ſollen behalten die Mark zu Brandenburg, das Land zu Lauſitz, das Land über der Oder, mit allen Fürſtenthümern und Fahnlehen, mit den Herzogen von Stettin, und mit allen Fahnlehen, namentlich mit dem Fahnlehen zu Rügen und Pommern, die da je zu der Mark zu Brandenburg gehört haben, und mit allen Herrſchaften über alle die Wendiſchen Herrn mit allen Rechten, wie ſie an uns gekommen ſind, und wir ſie beſeſſen haben bis auf dieſen heutigen Tag, mit Grafen, Grafſchaften, mit Burgen, Städten, Herrn, Freien, Dienſtmannen, Rittern und Knechten, Bürgern und Bauern, mit allen Pfandſchaften, ſie ſeien von dem Reiche, oder von wem ſie ſind, mit allen Angefällen, mit allen Lehen, geiſtlichen und weltlichen, mit allen Nutzen, Ehren und Würden, mit allen Freiheiten und Rechten, inſonderheit mit allen Sachen

1) Gerken Cod. VI. 506.

und Zubehör, wie ſie genannt ſind, oder wo ſie gelegen ſind, die zu den vorgenannten Landen zu Recht und von alter guter Gewohnheit gehören, beſucht und unbeſucht, mit Eigen und Eigenſchaften. Geſchähe es auch, daß unſere Frau Mutter, die Kaiſerin abginge, was Gott nicht wolle, ſo ſoll all ihr Gut, das in Oberbaiern gelegen iſt und dazu gehört, es ſei in dem Gebirge oder anderswo, es ſeien Burgen oder Städte, Land oder Leute, geiſtlich oder weltlich, fallen an uns und unſere Erben ledig und los, ohne alle ihre Widerrede. Wäre es auch, daß ſich gebührte zu kieſen die Kur an dem Reiche, die unſerer vorgenannten lieben Brüder iſt von der Mark wegen zu Brandenburg, ſo ſollen wir mit unſerm genannten lieben Bruder ein Mann ſein, und ſollen mit einander einmüthig, er mit uns und wir mit ihm, kieſen, dieweil wir leben, und nicht länger, und deſſen hat er ſich übergeben durch Freundſchaft und brüderliche Liebe gegen uns allein, und nicht gegen unſere Erben, die ſich keines Rechtes daran verſehen ſollen, ſo lange unſere vorgenannten lieben Brüder leben und ihre rechten Erben. Und wir Ludwig Markgraf zu Brandenburg, der ältere bekennen, daß wir weiſen und gewieſen haben mit dieſem gegenwärtigen Briefe alle unſere Lande, Leute und Gut in der Mark zu Brandenburg, über der Oder und über der Elbe, und das Land Lauſitz mit Fürſtenthümern und Fahnlehnen, mit allen Herrſchaften, wie da vorgeſchrieben ſteht, wo wir Theil daran hatten, an unſre vorgenannten Brüder, Markgraf Ludwig den Römer und Markgraf Otto und an ihre rechten Erben, alſo, daß wir wollen und ſollen nimmer Anſprüche an die vorgenannten Lande und Güter haben, ſo lange unſere vorgenannten Brüder und ihre Erben leben und ſind, es wäre denn, daß unſere vorgenannte Brüder ohne eheliche Leibeserben abgingen, dann ſollen die vorgenannten Lande, Fürſtenthümer und Herrſchaften an uns und unſere Erben wiederfallen erblich, als an ihre rechten Herrn. Desgleichen wenn es wäre, daß wir, vorgenannter Markgraf Ludwig verſchieden oder abgingen ohne eheliche Erben, ſo ſollen auch die vorbeſchriebenen Lande, Fürſtenthümer und Herrſchaften zu Oberbaiern ohne Jemandes Hinderung und Irrung wiederfallen an unſere vorgenannten Brüder und an ihre Erben, als an ihre rechte Erbherrn. Und daß wir alle vorgenannten Stücke und Artikel mit einander und einen jeglichen beſonders ſtets ganz und unverrückt halten wollen und ſollen, das geloben wir mit guten Treuen und ohne alle Gefährde für uns und unſere Erben, und haben

auch deswegen einen Eid zu den Heiligen geſchworen. Und darüber ſind geweſen: die edlen Mannen Graf Günther zu Schwarzburg der jüngere, Graf Heinrichs Sohn, (er war mit Ludwig dem Römer zurückgekommen), Johann von Buch, Herr zu Garſedow, und die veſten Mannen Friedrich von Lochen, Wolfhart Sazenhofer unſer Hofmeiſter, Johann von Hauſen, Kammermeiſter, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Beteke von Oſt, Marquart Loterpeck, Ritter; Diepolt Katzenſteiner ꝛc.[1]).

Ludwig der Römer entſagte hierauf für ſich und ſeinen Bruder Markgraf Otto allen Pfandſchaften und Lehen, welche ihnen Kaiſer Ludwig hinterlaſſen hatte, ſie mögen vom Reiche oder ſonſt woher rühren, und in Baiern, Schwaben oder Franken liegen, und überwies ſelbige an ſeinen Bruder den Markgrafen Ludwig, da ſie demſelben nach ihrer letzten Theilung zugefallen ſeien[2]). — Ferner verpflichtete ſich Markgraf Ludwig der Römer in ſeinem und ſeines Bruders Otto Namen, ſeinem Bruder Ludwig dem ältern, weil ihnen die Mark Brandenburg und Lauſitz, ihm aber Oberbaiern zugetheilt ſei, auch alle ſeine Schulden diesſeits des Thüringiſchen Waldes zu bezahlen, dagegen ſoll er all ihre Schulden jenſeits deſſelben berichtigen[3]).

Demnächſt bekannte Ludwig der Römer für ſich und Markgraf Otto, daß ſie ſich mit ihrem Bruder Markgrafen Ludwig dem ältern vereint, ihm zu allen ſeinen Nöthen mit 100 Mann mit Helmen beholfen ſein zu wollen; wenn ſie ſeine Hülfe brauchen, und er zu ihnen in die Mark kommt, wollen ſie ihn und ſeine Diener mit Koſt verſorgen, Gewinn an Ländern, Städten, Burgen ꝛc. ſoll dann ihnen bleiben; an den Gefangenen ſoll er einen Theil zur Deckung ſeines Schadens haben[4]).

Ferner entließ Ludwig der Römer die Stadt Regensburg ihrer Pflicht rückſichtlich der dem Hauſe Baiern daſelbſt zuſtehenden Rechte, und wies ſie in ſeinem und ſeines Brudes Otto Namen an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, da genannte Rechte bei der ſtattgefundenen Theilung demſelben zugefallen ſind[5]). Ein ähnliches Schreiben erließ er an den Biſchof von Würzburg, worin er ihm entbietet, daß nach ſtatt gefundener

1) Scheidt Bibliotheca histor. Goettingensis I. 261. ſ. v. Freyberg Ludwig 223.
2) v. Freyberg, Ludwig 224.
3) A. a. O.
4) A. a. O.
5) A. a. O.

Theilung zwiſchen ihm und Markgraf Otto einer Seits, und Markgraf Ludwig anderer Seits, alle von ihrem ſeligen Vater, Kaiſer Ludwig von Rom hinterlaſſenen Veſten, Güter und Leute zu Franken, Ludwig dem Brandenburger zugefallen ſeien. Er erſucht den Biſchof, mit Gemünden, Burg und Stadt, und allen ſonſtigen Pfandſchaften dem Markgrafen Ludwig gewärtig zu ſein[1]).

Ludwig der ältere aber erklärte, nach geſchehener Theilung der Fürſtenthümer in der oben angegebenen Art, und in ſeiner Eigenſchaft als älteſter des Hauſes, Ludwig den Römer als Vormund des jungen Otto, bis dieſer zu ſeinen Tagen kommen wird. Er verheißt demſelben ferner, im Falle er durch ihren Bruder Wilhelm Rechte an Niederbaiern oder ſonſt wo erwerben ſollte, ihn zu unterſtützen, bis er zum Beſitze ſeines Theils gelange[2]). Ferner erklärte Ludwig der ältere, daß er gelobe, ſeines Bruders Ludwigs des Römers Hofgeſinde in Baiern („das dort aus iſt"), zu übernehmen, und ihnen für ihre Forderungen gerecht zu werden, (daß wir ihm ſein Hofgeſinde loſen wollen und ihre Pfand quiten all umb), wie in der Theilung getheidingt ward. Für die 500 Mark, die in der Pol .... und Herrn Friedrichs von Pechwinkel Geld genannt wurden, ſoll man ſein Kleinod löſen, und ſeine Schulden dieſſeits des Thüringſchen Waldes bezahlen[3]).

Endlich ſchrieb Markgraf Ludwig der ältere noch an die Rathmannen und die Gemeinſchaft der Stadt Stendal, theilte ihr die geſchehene Theilung ſo weit ſie die Mark betraf mit, worin wieder geſagt wird, daß Markgraf Ludwig der Römer und ſein Bruder Otto zu ihrem Antheile bekommen, die ganze Mark Brandenburg, die Lauſitz, die alte Mark, und das Land über der Oder; er fordert die Bürger nun auf, ſeinen Brüdern wie es üblich iſt, den Schwur der Treue und Unterthänigkeit zu leiſten, und erwartet das von ihrer Treue, indem er ſie zugleich der ihm geſchworenen Eide entläßt. Nur wenn dieſe ohne Erben abgehen, erwartet er von ihnen, daß ſie mit der Treue, mit welcher ſie bisher an ihn gebunden waren, auch wieder zu ihm zurückkehren werden. Außer den ſchon oben Genannten, ſind hier noch Zeugen: Johann Herr zu Cottbus, und

1) A. a. O.
2) A. a. O. 225.
3) Gerken Cod. V. 93.

die Ritter Buſſo von Alvensleben, Fritzo von Weberden, Johann von Rochow, Dietrich von Zickow, ſo wie die Knappen Werner von Schulenburg, Henning von Blankenburg, Otto Morner, Alhard Rohr und Andere[1]). Daſſelbe meldete er an demſelben Tage der Stadt Frankfurt[2]).

In allen dieſen Urkunden, welche ſämmtlich aus Luckau vom 24. Dezember oder dem Weihnachts-Heiligabend 1351 datirt ſind, iſt die Mark Brandenburg ſtets unterſchieden von der Altmark, und von dem Lande über der Oder, und was gleichbedeutend iſt, von dem Lande über der Elbe und über der Oder. Die Mark Brandenburg war alſo nur das Land zwiſchen der Elbe und Oder, die nachmalige Mittel- und Ukermark und Prignitz, und weder die Altmark, noch die Neumark war ein integrirender Theil derſelben, ſondern ſie galten als beſondere Länder, oder als additionelle Theile derſelben. Es iſt dies auch dem älteſten Sprachgebrauche vollkommen gemäß. Die Mark, bezeichnete bloß die Altmark, die Mark Brandenburg aber war die Prignitz, Mittel- und Ukermark. Der kürzeren Bezeichnung wegen bildeten ſich nachher die Namen, die alte und die neue Mark, welcher letztere Name die ſpätere Mittelmark bezeichnete. Das Land über der Oder aber wurde als eine beſondere Mark betrachtet, und erhielt dieſen Namen nur ſelten. Eben deswegen hat es, wie ſchon Gerken ſehr richtig gezeigt hat, vor Albrecht dem Bären keine Markgrafen von Brandenburg gegeben, und kann ſie nicht gegeben haben, wie denn auch dieſer Titel vor ſeiner Zeit gänzlich fehlt[3]).

So groß auch die Zahl der Urkunden iſt, welche am 24. Dezember zu Lukau ausgefertigt wurden, ſo ſind ſie doch ſchon ſchwerlich alle bekannt. So gut wie an Stendal, hat Ludwig wahrſcheinlich an alle größeren Städte der Mark geſchrieben, und ſie von dem Regentenwechſel in Kenntniß geſetzt, doch fehlen dieſe Urkunden. Markgraf Ludwig ſcheint ſchon am erſten Weihnachtstage Luckau verlaſſen zu haben und weiter gezogen zu ſein. Ludwig der Römer ließ am 26. Dezember daſelbſt noch eine Urkunde ausfertigen, in welcher er dem Thile von Kalow und ſeinen Söhnen das Präſentationsrecht für die Kirche zu Luckau, welches ihm Ludwig der ältere zu Jüterbogk gegeben hatte, ebenfalls verlieh[4]).

1) Gerken Diplom. I. 109.
2) Urkunden-Anhang No. LXVII.
3) A. a. O. 110. a.
4) Gerken Cod. VI, 510.

Ludwig der Römer ging darauf von Luckau nach Berlin. Er verlieh hier am 31. Dezember den umſichtigen Mannen Bruno Goldſchmid und Johann ſeinem Bruder, Bürgern zu Frankfurt Vollmacht, über ihre jüngern Brüder, Johann, Ebelin, Konrad und Franciscus die Vormundſchaft zu führen, bis ſie zu dem Alter kämen, daß ſie mündig würden[1]).

1) A. a. O. V. 32.

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichte Markgraf Ludwigs des Römers, von 1352 bis 1354.

Markgraf Ludwig der Römer war nun Herr der Brandenburgiſchen Lande, ſo weit dieſe nicht dem Markgrafen Waldemar anhingen. Zunächſt mußte er nun die Huldigung empfangen, und er begann mit Berlin und Kölln. Beide Städte leiſteten dieſelbe am 3. Januar, und er gab ihnen nun wörtlich denſelben Sühnbrief und dieſelben Verſprechungen, welche ſie ſchon von Ludwig dem älteren bei ſeinem Friedensſchluſſe mit beiden Städten am 22. Juli 1351 erhalten hatten. Zeugen waren: Graf Günther der junge von Schwarzburg, Graf Heinrichs Sohn, Herr Johann von Buch, Herr zu Garſedow, Friedrich von Lochen, Marquard Luterpek ſein Marſchall, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Beteke von Oſt, Ritter, und Otto Mörner[1]). Daß es einzig bei dieſer Wiederholung früherer Verſprechungen blieb, und kein neuer Gnadenbeweis hinzugefügt wurde, mag wohl ſchließen laſſen, es habe noch immer eine Verſtimmung ſtatt gefunden, und der Markgraf ſei mit Berlin und Kölln nicht beſonders zufrieden geweſen.

Es bleibt nun eine Lücke von faſt zwei Wochen, in welcher wir nichts von Ludwig erfahren. Er ging dann nach der Altmark, und nahm am 14. Januar die Huldigung in Stendal an. Der Stadt ertheilte er wörtlich denſelben Brief, den ihr ſein Bruder am 13. November vorigen Jahres ertheilt hatte. Bei ihm befanden ſich: Herzog Albrecht von Meklenburg, Graf Ulrich von Lindow, Graf Günther von Schwarzburg der

1) Gerken Cod. IV. 384.

junge, Friedrich von Lochen, Marquard Luterpeck, Marſchall, Buſſe von Alvensleben, Fritze von Wederden, Peter von Bredow, Ritter; Werner und Heinrich von der Schulenburg und Alhard Rohr[1]).

Demnächſt verſprach Ludwig, daß ſein Bruder Otto, alles was er verſprochen, wenn er zu Lande käme, ebenfalls verſiegeln und verbriefen ſollte, und daß ihm dann alle Bürger zu Stendal huldigen und ſchwören ſollten. Hätten ſie in Ludwigs Abweſenheit mit Otto Dedingen, ſo will er die halten, als wären ſie mit ihm ſelber gededing[2]). Ferner bekannte Ludwig, daß die lieben getreuen Rathmanne der Stadt Stendal ſeinem lieben Bruder Ludwig dem älteren geſchenkt und verehrt haben 100 Pfund, und daß ſie ihm und ſeinen Dienern Pfand gelöſet haben für 300 Pfund Brandenburgſche Pfennige, wie ſie gäng und gebe ſind, zwei Pfund für eine Mark gerechnet. Für dieſe 300 Pfund ſollen ſie die jährliche Orbede, ſobald ſie von dem Herzoge von Braunſchweig ledig wird, auf ſo lange einbehalten, bis ſie die 300 Pfund wieder erhalten haben[3]).

An demſelben 14. Januar beſtätigte Ludwig zu Stendal dem Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, und dem Günther und Günzel von Bertensleben, ſeinen Hauptleuten in der alten Mark und ihren Erben, den Brief, den ihnen ſein Bruder Ludwig über das Amt und die Hauptmannſchaft in der alten Mark gegeben hat. Auch beſtätigt er ihnen den von demſelben erhaltenen Brief über Apenburg, und verſpricht ſie ganz zu halhalten. Er verſpricht ihnen auch denſelben Brief von Wort zu Wort beſiegelt zu geben, ſo wie er ſein großes Inſiegel erhalten haben wird, und ſie es begehren. Daß er ihnen das halten will gelobt er ihnen, und (weil das Inſiegel fehlt) ihren Freunden Ludolf von Bertensleben, Propſt zu Salzwedel, Günzel und Werner von Bertensleben, Gumprecht und Hans von Wanzleben, Fritzen von Wederden, dem jungen Albrecht von Alvensleben zu Calbe geſeſſen, und Claus von Bismark in gleicher Weiſe[4]).

Ludwig blieb noch zu Stendal. Am 26. Januar verſicherte er der Stadt, da ſie ihm und ſeinem Bruder Otto wie ihren Erben eine rechte Erbhuldigung gethan habe, daß er ſie entledigen will von allen Anſprüchen wegen der Erbhuldigung, die ſie ſeinem

1) Gerken Diplomat. I. 107. Bekmann Mark. V. 281.
2) Gerken Diplomat. I. 115
3) A. a. O. 117.
4) Lenz Urkunden 963.

Bruder Ludwig dem ältern gethan haben. Vermöchte er das nicht, ſo ſoll die ihm geleiſtete Erbhuldigung nicht Macht noch Kraft haben, ſondern nur die erſtgenannte. Entläßt ſie dagegen Ludwig der ältere mündlich der ihm gethanenen Erbhuldigung, ſo ſoll die Ludwig dem Römer und Otto geleiſtete ſtehn bleiben. Und wenn Ludwig der Römer dazu hinſenden will, und wenn ſein lieber Bruder Ludwig dann nicht käme, ſo ſollen die Rathmannen von Stendal ſolche Leute mit ſeinem Boten dahin ſchicken und zurück kommen laſſen, denen ſie das wohl glauben, in den nächſten acht Wochen, wenn er es ihnen wiſſen läßt, auf ſeine Koſten und Schaden. Und wenn dann die Leute die ſie ſenden, das hören von ſeinem Bruder, daß er ſie verläßt mündlich, und ſie an Ludwig den Römer weiſet, ſo ſoll dieſem und Otto die Erbhuldigung bleiben, dieſer Brief ſoll dann todt ſein, und ſie ſollen ihn zurückgeben ohne Widerrede[1]). — Man ſieht, wie viel höher damals die mündliche Aeußerung ſtand, als die ſchriftliche. Letztere konnte falſch ſein, erſtere niemals.

An demſelben Tage verſprach Ludwig den Rathmannen und Bürgern der Stadt Stendal, die Briefe wieder ſchaffen zu wollen, welche ſie dem Erzbiſchofe Otto zu Magdeburg gegeben hatten, wie das ſchon in den Dedingen Ludwigs des ältern mit dem Erzbiſchofe feſtgeſetzt war. Außerdem will er die Belehnung mit ihren Lehnen und Gütern, mit welchen er ſo eben beſchäftigt iſt, ſtets und ganz halten ohne Argliſt[2]).

Nunmehr ging Ludwig nach Salzwedel, und nahm die Huldigung beider Städte ein. Am 1. Februar beſtätigte er der Neuſtadt alle ihre Rechte und Privilegien in gewohnter Form[3]); wegen der ſeinem Bruder geleiſteten Erbhuldigung, und der mündlichen Loslaſſung durch Ludwig den älteren, gab er ihr genau denſelben Brief, den er Stendal gegeben hatte[4]).

Ludwig war aus der Altmark nach Berlin zurückgekehrt. Am 12. Februar ſtellte er daſelbſt eine merkwürdige Urkunde aus, durch welche er den Rathmannen von Berlin und Kölln erlaubt, in Gemeinſchaft mit den edlen Männern Heinrich Graf von Schwarzburg und Friedrich von Lochen, wenn beſagte Rathmannen innerhalb der Zeit von 14 Tagen von ihm zurück erhalten den Wal-

1) Gerken Diplomat. I. 118.
2) A. a. O. 120.
3) Lenz Urkunden, 307.
4) A. a. O. 303.

demar, Sohn des Grafen Waldemars von Anhalt, und mit ihm und durch ihn wieder erhalten können in baarem Gelde alle und jede frühere Schulden, mit denen Albert und Waldemar Grafen von Anhalt ihnen und ſeinen Bürgern in Berlin und Kölln, gemeinſchaftlich oder einzeln, verpflichtet ſind, daß er ihnen dann denſelben ohne Verzug wieder geben will, und beſagte Rathmannen ſollen ihm dann des Markgrafen Briefe, welche er ihnen für die Uebergabe des beſagten Grafen gab, ehe er das thut, zurückzugeben gehalten ſein. Zum Zeugniß deſſen hat er dem Gegenwärtigen ſein Siegel angehangen. Ihn umgaben: Heinrich und deſſen Sohn Günther, Grafen zu Schwarzburg, Johann von Buch, Herr zu Garſedow, Friedrich von Lochen, Peter von Bredow, und der Marſchall Marquard Luterpeck[1]).

Es iſt dies leider die einzige dieſen Gegenſtand betreffende Urkunde, die von einem wichtigen Faktum erzählt. Wir entnehmen daraus, daß die Bürger von Berlin und Kölln den jungen Fürſten Waldemar, den Sohn des Fürſten Waldemar von Anhalt, gefangen genommen hatten. Das kann nur zwiſchen dem 1. Auguſt und der Mitte des Novembers vorigen Jahres geſchehen ſein, denn vorher waren beide Städte Aſkaniſch, und nachher ruheten die Waffen während des Winters. Wo und bei welcher Gelegenheit der junge Fürſt in Gefangenſchaft gerieth, ergiebt ſich nicht. Natürlich betrachteten beide Städte ihn als eine Geiſel für die Schulden, welche die Anhaltiniſchen Fürſten bei ihren Bürgern und Rathmannen gemacht hatten, und welche ohne dies Ereigniß wohl verloren geweſen wären; deßhalb iſt denn der junge Fürſt ohne Zweifel wohl verwahrt worden. Als nun die Städte Berlin und Kölln dem Markgrafen Ludwig dem Römer am 3. Januar gehuldigt hatten, ſcheint eine Parthei im Rathe es durchgeſetzt zu haben, um des neuen Markgrafen Gunſt zu gewinnen, ihm ihren vornehmen Gefangenen, — wir wiſſen nicht, unter welchen Bedingungen, — zu übergeben, allein Ludwig muß dem Rathe für dieſe Uebergabe ſchriftlich etwas verſprochen haben. Mit dieſem Entſchluſſe aber ſcheint eine andere Parthei ſehr unzufrieden geweſen zu ſein, die nun ihre Hoffnung ſchwinden ſah, von den Anhaltiniſchen Fürſten die ſchuldigen Summen zu erzwingen, und das ſcheint Unruhen in Berlin und Kölln veranlaßt zu haben, die den Rath in Verlegenheit ſetzten. Um dieſer ab-

1) Fidicin Beiträge II. 47. 48.

zuhelfen, erbot ſich der Markgraf, dem Rathe den gefangenen Fürſten zurück zu geben, machte es aber zur Bedingung, daß ihm zuvor (antequam) ſein Brief herausgegeben werde, ein Beweis, daß Mißtrauen herrſchte, und die Sache nicht ganz freundlich war. Warum der Fürſt innerhalb der Zeit von 14 Tagen herausgegeben werden ſollte, hatte wohl nur darin ſeinen Grund, daß Ludwig nach Verfluß dieſer Zeit nicht mehr an ſein Wort gebunden ſein wollte, wenn innerhalb derſelben ſein Brief ihm nicht zurückgegeben war. Graf Heinrich von Schwarzburg und Ritter Friedrich von Lochen waren die Führer des Heeres, in welchem die Berliner den Fürſten gefangen hatten. Da ſie einen Antheil an der Auslöſungsſumme hatten, ſo war es natürlich, daß ſie in der Sache den Rathmannen beigeordnet wurden. — So erklärt ſich wenigſtens die ganze Urkunde, aus welcher wir zugleich mit Beſtimmtheit entnehmen, daß die Aſkaniſchen Fürſten ebenfalls Krieg in der Mark geführt, und ſich den Baiern entgegen geſtellt haben, ſo wenig, oder vielmehr gar nichts, auch über den ganzen Krieg verlautet. Wie Mancher mag dort rühmliche Thaten gethan haben, von denen er überzeugt geweſen iſt, die Nachwelt werde noch lange davon reden, und er habe den Ruhm an ſeinen Namen geknüpft, und dennoch finden wir mit der emſigſten Mühe kaum, daß Maſſen gekämpft haben, die Thaten der Einzelnen aber ſind ſchon ſeit Jahrhunderten im großen Meere der Vergeſſenheit verſunken.

Am 15. Februar verlieh der Markgraf zu Berlin dem Ritter Lentekin, genannt Kyſeling wegen ſeiner bisherigen und künftigen treuen Dienſte und für alle Schäden und Koſten, die er gehabt, ſo wie ſeinen Erben, im Zolle der Stadt Frankfurt ein jährliches Einkommen von zwei Tonnen Heringen[1]). Die Lorbeeren der Helden hatten hier ihre Form gewechſelt.

Markgraf Ludwig ging nun nach dem von ihm ſehr geliebten Lande über der Oder, und beſtätigte am 26. Februar zu Soldin zunächſt den Vaſallen alle ihre Briefe, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, Beden, Pflichten und Dienſte[2]). Außer dieſer allgemeinen Beſtätigung gelobte er noch den tüchtigen Leuten, Heinecke, Otto, Reinecke, Gebrüdern, und Thidecke ihrem Vetter, von Mörner, und allen Rittern und Knechten, die in den Landen zu Königsberg, Berwalde und Schildberg angeſeſſen ſind, daß er

1) Gerken Cod. V. 6.
2) Ungedruckte Urkunde.

Alles, was ſie mit Handfeſten beweiſen können, ihre Rechte und was oben genannt iſt, erhalten, ſie dabei laſſen, und auf keine Weiſe beſchweren will[1]). Solche Briefe ſind wahrſcheinlich auch für die übrigen Theile des Landes über der Oder ausgefertigt worden.

Am 28. Februar belehnte Ludwig zu Soldin wegen ihrer getreuen Dienſte die Ritter Henning von Uchtenhagen, und ſeinen Bruder Arnd, mit ihren Gütern zu geſammter Hand, wie ſie ſolche zuvor gehabt haben, auch ſpricht er Arnds Söhne, Johann, Arnd und Heine ſämmtlich mündig[2]). Arnd wird zweimal mit dem Beiſatze erwähnt, dem Gott gnade. Da er als Todter nicht belehnt werden konnte, ſo müſſen wir vermuthen, daß er ſchwer krank danieder gelegen habe.

Den 29. Februar belehnte der Markgraf zu Soldin den Heinze Spiſer und Kunz ſeinen Vetter und deren Erben mit dem Amte ſeiner Heide zu Tankow mit allem Rechte, um ſie als getreue Hüther zu bewahren[3]). Er beſtätigte ferner alle Güter dem Haſſo von Wedel dem rothen; Henning von Wedel, Ludwig von Wedel, Sohn Ludwigs; Haſſo von Wedel, und ſeinem Sohne Ludwig von Wedel; Ludekin, Bruder des Haſſo; Henning von Wedel, Sohn Heinrichs von Wedel Ohneſeel (anesel); Heinrich Ritter von Wedel, und Haſſo, deſſen Bruder, von Wedel. Jeder von ihnen erhielt darüber einen beſonderen Brief, alles am 29. Februar[4]).

Ludwig blieb noch in Soldin, und verpfändete am 2. März den Gebrüdern Henning und Walter, und den Gebrüdern Henning, Jakob, Walter und Günther, ſämmtlich von Güntherſsberg und ihren Erben, für alle ihre Schulden und Schäden in ſeinem Dienſte, die Pfennigbede, Kornbede, und alles andere ihm zuſtehende Recht in den Dörfern Kramelin, Liebenow, Crantzenick und Culpin, mit Ausnahme des Wagendienſtes, den er ſich zu ſeiner Noth vorbehält, um dieſe Einkünfte ſo lange zu genießen, bis ihre Forderungen bezahlt ſind. Sollten ſie dazu nicht hinreichen, ſo ſoll ihnen mehr angewieſen werden, nach dem Rathe zweier von Ludwigs Räthen, und zweier Freunde der Güntherſsbergs. Wenn die Bauern der Dörfer ihnen die Bede nicht gut-

1) Buchholz V. Anh. 100.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunden-Notiz.

willig geben wollen, ſollen ſie ſie pfänden, wozu er ihnen das Recht ertheilt. Bei dem Markgrafen befanden ſich: die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Haſſo von Falkenburg, Gericke Wolf, Ebenhauſen, Johann von Wedel, Kammermeiſter, und Henning von Brederlow[1]).

Den 3. März belehnte Ludwig zu Soldin den Schulzen Nikolaus, und deſſen Vettern Arnold und Mattheus, alle genannt von Heinſperg, Bürger der Stadt Arnswalde, und deren Erben mit dem Schulzengerichte genannter Stadt und allem Zubehör, namentlich mit 4 Stücken jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe, und einem Vierdung aus dem Ruthenzinſe der Stadt, ſo wie mit dem in ihren Feldern belegenen Orte Santzich[2]).

Am 4. März beſtätigte Ludwig zu Soldin denen von Wedel ihre Briefe, nämlich Haſſen von dem Eldenſtein (? ſoll wohl heißen dem älteſten), Henning von Wedel dem älteſten, Ludwig von Wedel, Heinrich von Wedel, Haſſen von Uchtenhagen und Haſſen von Falkenberg, ſo wie allen Wedeln insgemein[3]). — Ferner übertrug er wegen der vielfach erprobten Dienſte und Treue, ſeines Ritters Henning des älteſten von Wedel der ehrbaren Iſentrude, Ehefrau beſagten Ritters, das halbe Dorf Curretow, mit allen Einkünften und Rechten, dem oberſten und niederſten Gerichte und ſonſtigem Zubehör, ausgenommen den Vaſallendienſt, den er ſich vorbehält, als wahres Witthum (dotalitium) wie Henning die beſagte Hälfte des Dorfes beſitzt als echtes Lehn[4]).

Am 6. März wies Ludwig zu Soldin dem Betkin von Kerkow und ſeinen Brüdern von Wedel die jährliche Orbede von Königsberg an, auf ſo lange, bis davon alle die Forderungen, Schaden und Koſten, für welche er ihnen noch von Seiten ſeines Bruders Ludwig verpflichtet iſt, und die in deſſen Briefen enthalten ſind, bezahlt ſein werden[5]). An demſelben Tage erwies der Markgraf noch der Stadt Soldin die Gnade, zu beſtimmen, daß alle Fuhrleute und Kaufleute, welche mit Wagen und zu Lande von ſeiner Stadt Neu Landsberg nach Pyritz und den Städten der erhabenen Fürſten, ſeiner geliebten Oheime, der Her-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

zoge von Stettin reiſen, durch Soldin gehen ſollen, und nirgend anderswo, dafern dies nicht entgegen iſt anderen überoderiſchen Städten, und den übrigen Städten, und ihm auch nicht von Nachtheil iſt in ſeinen Zöllen und Geleiten, die ihm gehören von Rechtswegen oder von Alters her. Sollte dies ſich jedoch zeigen, ſo behält er ſich die Macht vor, ſeinen Befehl zu widerrufen. Und wenn vielleicht manche Fuhr- und Kaufleute anderswo durch gehen wollen, und nicht über beſagte Stadt, oder durch die Vogtei ſeines vorbeſagten Landes und deren Stadt, ſo können die Rathmannen von Soldin ſolche beſtrafen nach dem Gutbefinden und der Willkühr des Vogts, der einen Theil der Strafe für den Markgrafen, den andern für die Stadt erhebt. Und wenn irgend ein Fuhrmann bei ſeinem Eide beſcheinigen will, daß ihm der beſagte Wagenzug nicht bekannt gemacht ſei, und daß er durch die Stadt Soldin gehen müſſe, ſo ſoll er unbeſtraft bleiben. Alle Vögte und Beamten werden aufgefordert, die Stadt bei dieſem Rechte zu erhalten[1]).

Dieſe Urkunde, durch welche Soldin für die Straße nach Pommern ein Zwangsrecht erhielt, veränderte dieſelbe gänzlich. Bis dahin war die ſehr alte Straße gegangen von Neu Landsberg über Heinersdorf (Heinrikestorp, ſchon 1300 vorhanden), Zanzin, (1300 Zanzyn) nach dem Städtchen Neuenburg (ſchon 1298 Nyenburg und Nuwenburg). Von hier ging die Straße über Gieſenbrügge (1333 Giſenbrugge), nach dem Schloß und der Stadt Lippehne, die ſchon 1249 einem Diſtrikte den Namen Lipene gab, obgleich zufällig die Stadt erſt 1312 erwähnt wird. Von hier ging die Straße über Mellenthin (1250 Melentin) nach Pyritz. — Durch die von Ludwig getroffene Abänderung zog die Straße nunmehr von Neu Landsberg nach dem jetzigen Vorwerk Merzdorf (1300 ein Dorf Mertenstorp), dann nach Marwitz, Stammhaus der alten Familie, und ſchon vor 1336 vorhanden, nach dem Heidekrug in der alten Gollinſchen Heide, nach Mietzelfelde, (1298 Mitzelfelde) und ſo nach Soldin. Von hier führte ſie beim Dorfe Zollen (1337 Czolnow), dann beim Dorfe Wuthenow (1337 Wothenow) vorbei, nach Dertzow, einem Dorfe mit einem wichtigen feſten Schloſſe. Schon 1321 wird ein Treffen ante Darskow erwähnt, 1326 und ſpäterhin gehörte Dertſchove den Brederlows. Dann ging die Straße über Mellentin, wie

1) Ungedruckte Urkunde.

die vorige nach Pyritz. In der Grenzmatrikel von 1560 heißt der letztere Theil des Weges der Mellenthinſche Weg.

Markgraf Ludwig beſtätigte nun noch der Stadt Droſſen und dem dazu gehörigen Lande die Privilegien[1]), und ging dann nach Königsberg. — Hier gab er am 10. März, eben ſo wie ſein Bruder es gethan, ſeinem Vogte Otto Morner zu Königsberg, und ſeinen Brüdern, volle Macht und Gewalt, anzufertigen und zu ſchlagen Brandenburgiſche Pfennige, welche gewöhnlich Kelpennighe genannt werden, in der Art und Form, wie man ſie in ſeiner Stadt Alt Berlin macht, ſo wie auch Finkenaugen Pfennige von ſolchem Werthe, wie ſie in der Stadt Stettin angefertigt werden. Sie können ſie ſchlagen laſſen durch angenommene Leute und Diener, (per familiares et ministros), welche ſie damit beauftragen, in welcher Stadt ihrer Vogtei es ihnen gefallen wird, ſo lange, bis der Markgraf anordnen wird von neuem Brandenburgiſche Pfennige, wie man gewohnt iſt ſie zu machen ſeit Alters[2]). Und was von ſolchen Brandenburgiſchen Pfennigen und Finkenaugen gewonnen wird, ſollen Otto und ſeine Brüder vereinnahmen, und friedlich in ihren Nutzen verwenden, doch dem Markgrafen davon Rechnung legen, ſo lange, bis die Schulden, für welche der Markgraf ihnen verpflichtet iſt, getilgt ſind. Allen Rittern und Mannen, den Rathmannen der Städte über der Oder und ihren Gemeinen, allen Bauern, allen geiſtlichen Perſonen und Schülern im Lande über der Oder wohnhaft wird ſtreng anbefohlen, dieſe Pfennige anzunehmen und zu gebrauchen, ohne irgend eine Einrede[3]).

Am 18. März war Ludwig zu Lippehne, und belehnte die von Brederlow mit der hohen Heide und dem Dorfe Petzigk, wie die Markgrafen es gehabt, mit dem Heidehafer aus Raddun, Hansperg, Retdorp, Szachow, Dutzen, Lubbegow, mit der Jagd, und ſonſtigem Zubehör[4]). — Von hier ging der Markgraf mit ſeiner ganzen zahlreichen Begleitung nach Eberswalde. Er verlieh hier am 21. März dem Altare des heiligen Kreuzes in der Stadtkirche zu Rathenow 2 Stücke jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Goſſym, und dem Altare St. Johannis des Täufers daſelbſt, 6 Stücke, welche dem Henning von Rochow und Konrad

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Die Berliniſchen Pfennige waren von den Brandenburgiſchen im Werthe verſchieden, hießen aber gewöhnlich auch Brandenburgiſche.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

von Frieſack gehörten, indem er auf die ihm daran zuſtehenden Rechte verzichtet[1]).

Der Frühling war gekommen, das Oſterfeſt nahe, der Schnee geſchmolzen, und der Krieg konnte wieder beginnen. Von dem Markgrafen Waldemar erfahren wir nicht das Mindeſte, die Anhaltiniſchen Fürſten aber rüſteten ſich kräftiger, als es bis jetzt geſchehen war. Allerdings war die Ausſicht, ihr Recht durch die Waffen aufrecht erhalten zu können, ſehr gering; allein der Krieg blieb der einzige Proteſt gegen Karls Verfahren, der ihnen möglich war, das einzige allgemein verſtändliche Bekenntniß, daß ſie im Bewußtſein guten Rechtes handelten, und Karls Urtheil für ein ungerechtes und falſches hielten. Der Biſchof Dietrich von Brandenburg war dabei in eine eigene Lage gekommen. Viele Beſitzungen ſeines Stiftes lagen den Anhaltiniſchen Landen ſehr nahe, mehrere Theile ſeiner Lande hielten es mit den Anhaltinern, wie namentlich beide Städte Brandenburg, andere hielten es mit Ludwig, und er ſelber hatte ſich dieſem zuwenden müſſen. Das hatte die Folge gehabt, daß die Anhaltiner diejenigen Beſitzungen ſeines Stiftes, die es nicht mit ihnen hielten, feindlich behandelt hatten, und er ſelber mußte ſeine Mannen gegen die Anhaltiner gebrauchen, wobei gerade die Ländereien des Kapitels am ſchlechteſten weg kamen. Er wünſchte darum ſehnlichſt den Frieden, und da noch keine Ausſicht zu einem allgemeinen da war, that er Schritte mit den Anhaltinern einen Separatfrieden zu ſchließen. Fürſt Albrecht von Anhalt war darauf eingegangen, und man beſchloß, die Angelegenheit einem Schiedsrichter zu übertragen. Der Biſchof von Brandenburg erwählte als ſeinen Schiedsmann den Ritter Gheren von Byghern, Fürſt Albrecht von Anhalt den Ritter Kuno von Rupſtorp, um beide Theile mit Minne oder Recht bis zum nächſten Walpurgistage (1. Mai) zu entſcheiden. Sollten ſie nicht überein kommen können, ſo ſollte der Erzbiſchof Otto von Magdeburg Obermann ſein, und was er ſpäteſtens bis Pfingſten für Recht ſpricht, das ſollen beide ſtreitende Theile in Zeit von 14 Tagen ausführen. Dafür übernahmen die Bürgſchaft auf Seiten des Biſchofs von Brandenburg: Henning von Zigeſar (Seyezer), Thyle Grothe, und Gherke Kothe; auf Seiten des Fürſten von Anhalt: Ritter Godecke Tzorre, Hentze Molenwede, und Thyle von Schuderen. Die Bürgen gelobten

1) Gerken Cod. V. 94. Berichtigt nach Wagner Rathenow S. 6.

einander, daß wenn die eine von den ſtreitenden Partheien dem Schiedsſpruche nicht Folge leiſtete, ſo ſollten deren Bürgen einreiten in die Stadt Magdeburg, und dort ſo lange liegen, als Einlagers Recht iſt, nämlich bis das Entſchiedene vollzogen wird. Dies Gelübde wurde von den Bürgen urkundlich, wie es ſcheint, zu Zieſar ausgeſtellt, und mit des Biſchofs von Brandenburg heimlichen Inſiegel beſiegelt, weil die Bürgen ſelber keine Inſiegel mitgebracht hatten. Die eine dieſer Urkunden, welche die Bürgen des Biſchofs ausgeſtellt, und denen des Fürſten von Anhalt übergeben haben, vom 29. März, iſt uns erhalten worden[1]). Es fehlt aber jede Nachricht über den Verlauf der Sache, und nur vermuthen können wir, daß der Friede wirklich zu Stande gekommen iſt.

Markgraf Ludwig war am 31. März in Spandau, und verlieh dem Goldſchmid Bruno, Bürger zu Frankfurt, wegen ſeiner getreuen Dienſte, Stadt und Haus Tankow mit der ſogenannten Landsberger Heide, und allen andern zu dem Hauſe und der Stadt gehörigen Heiden, damit er die mit allen Nutzungen hegen und pflegen ſoll, wie es auch andere Hegemeiſter dieſer Heiden gethan haben, aufs Beſte, wie er kann. Alle Beamten ſollen ihm dazu behülflich ſein. Anweſend ſind: Lochen, Brederlow, Trutenberg, Nic. Köckeritz, Loterpeck[2]). Am 1. April ertheilte er dem Ludekin, Anſelm und Friedrich, Gebrüdern von Block und allen überoderiſchen Städten die Erlaubniß, eine Burgwehr zu erbauen[3]). Graf Günther von Schwarzburg war gegenwärtig.

Der Krieg hatte wieder begonnen, und der Markgraf begab ſich zu ſeinem Heere. Südlich von Sarmund liegt am öſtlichen Ufer der Nuthe und an der Grenze des Teltow, das Dorf Gröben mit einem Kietz. Hier ſtand Ludwig am 4. April im Lager, wahrſcheinlich gegen das Schloß Sarmund, und belehnte daſelbſt den Thomas von Valwen mit der Pfennig- und Fuhrbede, ſo wie mit dem Wagendienſte des halben Dorfes Redentyn und allem Zubehör. Anweſend im Lager waren: Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Lochen, Haſſo von Falkenburg, Betekin von Oſt, Otto Mörner. Datum in castris prope villam Groben[4]). Von den Vorgängen im Lager erfahren wir weiter nichts. — Für den

1) Urkunden-Anhang No. LXVIII.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Markgrafen war es wohl kein unerwünſchtes Ereigniß, daß der, allen Baiern ſehr feindlich geſinnte Biſchof Apetzko von Lebus am 13. April zu Breslau ſtarb[1]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 20. April zu Strausberg, wo er der Stadt Strausberg die Privilegien und Rechte beſtätigte[2]). Von hier ging er nach Soldin, und bekannte daſelbſt, daß er in Gegenwart ſeines Hofrichters, des geſtrengen Mannes Henning Veltberg, nach zuvor ſtatt gefundener Rechtsunterſuchung, und nach üblicher Entſcheidung ſeiner Vaſallen, dem geſtrengen Manne Jacob Boytin gerichtlich zugetheilt habe, alle und jede ſeiner Güter, nämlich die Hälfte der Stadt Schloppe (jetzt in Weſtpreußen), die ganze Mühle in beſagter Stadt, und die halbe Mühle vor der Stadt, den Fiſchfang und die Gewäſſer bei der Stadt und zur Stadt gehörig, die Heide mit allem Zubehör, ſo weit ſolcher zur Hälfte der Stadt gehört, die Dörfer Dronowe und Salme ganz, und die Hälfte des Dorfes Schonowe mit allem Zubehör. Er überträgt dieſe Güter zugleich ſeinen Vettern Jacob und Heintze Boytin mit ihm zu geſammter Hand und ihren Erben, in aller Form, wie ſie vorgedachtem Jacob zugeſprochen ſind, nach dem Rechte ſeiner Vaſallen, um ſie als rechtes Lehn friedlich und ruhig zu beſitzen[3]). — Dieſe Urkunde wurde demnach in Folge eines Lehnsproceſſes und deſſen Entſcheidung erlaſſen, zu welchem Ende ein Vaſallengericht berufen war. Die Boytins führten ihren Namen von dem Schloſſe Boytin oder Böthin am Boytin-See gelegen. Ihre Beſitzungen bildeten ein eigenes Land, zum Lande über der Oder gehörig, zwiſchen den Städten Deutſch Krone, Schneidemühl und Tütz gelegen, welches das Land Boytin oder Beutin genannt wurde[4]). Wir ſehen hier, daß auch die Stadt Schloppe mit den Dörfern Drahnow, Salm und Schönow dazu gehörte, und ſomit iſt hier die Grenze wohl die jetzige Südgrenze des Kreiſes Deutſch Krone geweſen. Weſtlich lag das Land Tenzick (vielleicht Teutzick) mit der Stadt Tütz (Teutzick?).

Der Krieg tobte unterdeſſen fort, und ſcheint ſich nach der Ukermark gezogen zu haben, wenigſtens iſt gewiß, daß die Fürſten von Anhalt hier mit den Städten unterhandelt haben. Am

1) Wohlbrück Lebus I. 470.

2) Urkunden Anhang Nr. LXIX.

3) Urkunden Anhang Nr. LXX.

4) In v. Raumers Neumark Brandenburg im J. 1337 iſt es S. 47 und 105. unrichtig Beutin genannt.

22 April ſtellten die Städte Prenzlau, Paſewalk und Templin nachfolgende Urkunde aus:

Wir Rathmannen und Bürger allgemein zu Prenzlau, Paſewalk und Templin, bekennen zum Zeugniß und thun kund allen ehrlichen und guten Leuten, die dieſen Brief ſehen, hören, oder leſen, daß wir den hochgebornen Fürſten, Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, unſern gnädigen Herrn, gelobt haben und gänzlich gevollbordet, daß ſie nehmen ſollen hundert Mann mit Helmen, zu ihrer Hülfe und unſerer Noth, und denen wollen wir reden, gerecht werden, und ſtehn für Sold ein halbes Jahr. Jeder Mann mit einem Helme (ſoll) vier Orſen beiſtellen, zu einem Vierteljahre zu bezahlen mit Gewande und mit Hafer, ohne Verzug und . . . . . . wenn ſie kommen zu Prenzlau, Paſewalk oder zu Templin, wo ſie dann (hin) gelegt oder geſchicket werden, es ſei der Städte eine, nach unſerer lieben Herren Rathe, oder ihrer Hauptleute, ſo wollen wir jeglichem (Manne) beſonders das verbrieſen mit unſern hängenden Inſiegeln, in welcher Stadt (er Verlangen) hat, und mit ſeinen Geſellen, und wollen ihnen ihren Sold geben je zu einem Viertel, was oben geſagt iſt, redlich und ohne Verzug. Zur Urkund, dieſe Dinge ſtet und feſt zu halten, haben wir unſere Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen. Gegeben zu Paſewalk 1352 (22. April)[1].

Dieſe Urkunde iſt wichtig, und zeigt, wie große Opfer die Städte brachten, um bei Waldemar und den Anhaltinern zu bleiben. Mit ihnen ſtanden, wie ſich weiterhin mit Beſtimmtheit ergiebt, die zu den Städten gehörigen Vogteien an, und ſomit war jenes Verſprechen im Namen des halben Ukerlandes gegeben, und noch muß man Hoffnung gehabt haben, dennoch zum Ziele zu kommen. Worauf ſich dieſe Hoffnung gründete, vermögen wir nicht zu ſagen. Hoffte man vielleicht, daß König Karl zum drittenmale eine Erklärung über Waldemar abgeben würde, und zwar nun zu ſeinen Gunſten? — Wir wiſſen das um ſo weniger, als von dem Markgrafen Waldemar nicht das Geringſte verlautet.

Markgraf Ludwig war am 25. April zu Friedeberg, wo er den klugen Mannen Andreas und Johann Hulperich, ſo wie deſſen Sohn und ihren Erben, die Hälfte des Schulzengerichts in Woldenberg mit allen Rechten als Lehn verlieh, wie ſie daſſelbe von

1) Urkunden Anhang No. LXXI.

Petzko Schulten erkauft haben, und dieſer es beſeſſen hat. Die beiden Grafen von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Oſt, Haſſo von Falkenburg und Otto Morner waren bei dem Markgrafen[1]).

Markgraf Ludwig der ältere lebte nun im ſüdlichen Deutſchlande. Er erhielt hier eine Geſandſchaft von den italieniſchen Städten Florenz, Siena und Perugia, welche den berühmten Dichter und Novelliſten Bocaccio an ihn abgeſchickt hatten, mit dem Antrage, ihnen gegen Johann Visconti, Biſchof und Herrn von Mailand beizuſtehen. Ludwig machte indeſſen zu große Forderungen, und Bocaccio mußte, ohne zum Ziele zu gelangen, zurückreiſen. Die Städte wandten ſich nun um Hülfe an den König Karl, und der berühmte Dichter Franz Petrarca zu Avignon mußte ihm deswegen einen beweglichen Brief ſchreiben, in welchem er ihm mit allem Feuer der Beredſamkeit und dichteriſchen Schwunges, anrieth, das alte Rom wieder herzuſtellen, und ſich dazu der Hülfe der obengenannten Städte zu bedienen. Karl beantwortete dies Schreiben nicht minder dichteriſch, und widerlegte ſeine Plane, ſchloß aber doch mit den Städten ein Bündniß zu ihrer Hülfe[2]). — In München wurde Ludwigs treuer Rath und Secretär, Herzog Konrad von Teck, der auch in der Mark lange bei ihm geweſen war, von dem uns aus früherer Zeit bekannten und oft genannten Ritter Swiker von Gundolfingen ermordet.

Sonſt ſcheint es, als ob die Herzoge von Sachſen nicht mehr mit den Anhaltiniſchen Fürſten gemeinſchaftliche Sache gemacht hätten. In dem Briefe der Ukermärkiſchen Städte iſt von ihnen keine Rede, auch in den vorbereitenden Schritten zu einem Frieden mit dem Biſchofe von Brandenburg werden ſie nicht erwähnt, und doch hätten ſie, den früheren Verträgen zufolge, nicht wohl einen Separatfrieden ſchließen können. Außerdem ſcheint eine Ausſöhnung der Herzoge von Sachſen mit dem Könige Karl ſtatt gefunden zu haben, wenigſtens befand ſich Herzog Rudolf am 12. Mai bei ihm zu Prag, was ohne eine vorausgegangene Verſöhnung nicht wohl denkbar iſt[3]). Dieſe kann aber ſchwerlich anders, als unter der Bedingung ſtatt gefunden haben, ſich dem Willen des Königs zu unterwerfen, und den Krieg gegen die Mark einzuſtellen.

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Pelzel König Karl I. 345. f.
3) A. a. O. 351.

Wir müſſen nun daran erinnern, daß Markgraf Ludwig der Römer unverehelicht war, und haben oben ſchon erzählt, daß der Markgraf bereits vor ſieben Jahren, am 16. Mai 1335 mit der älteſten Tochter des Königs Kaſimir von Polen Eliſabeth verſprochen wurde. Heirathsgut und alle anderen Feſtſetzungen waren beredet, und die Hochzeit ſollte zu Michaelis 1338 gefeiert werden, als wenige Wochen zuvor, wahrſcheinlich durch den König Johann von Böhmen, die Sache hintertrieben, und das Verſprechen zurückgenommen wurde. Ludwig der Römer trug daran keine Schuld, und man ſcheint überein gekommen zu ſein, daß Ludwig ſpäterhin eine andere Tochter des Königs Kaſimir heirathen ſolle, die freilich noch nicht geboren war, wie es ſcheint aber gleich darauf geboren wurde. Die bisherige Braut heirathete 1343 den Herzog Bogislav von Pommern-Wolgaſt, das Verhältniß zwiſchen Polen und Baiern aber blieb fortdauernd ein freundſchaftliches. Im J. 1345 ging Markgraf Ludwig der ältere mit ſeiner Familie auf Einladung des Königs Kaſimir nach Krakau, und allem Anſcheine nach hatte er ſeinen Bruder Ludwig den Römer mit dahin genommen, wenigſtens war dieſer gleich nach ſeiner Zurückkunft bei ihm in der Mark, und nur die Reiſe nach Polen motivirt ſeine Anweſenheit. Bei dieſer Zuſammenkunft iſt wahrſcheinlich die künftige Heirath beſprochen worden.

Demgemäß hatte er ſich bisher als Bräutigam betrachtet, und nunmehr reiſete Ludwig der Römer im Maimonat nach Krakau. Es gelang ihm auch hier, den König Kaſimir für ſeine Abſichten und Anſichten zu ſtimmen, und noch in demſelben Monat hat zu Krakau wahrſcheinlich die Vermählung mit des Königs Tochter Kunigunde ſtatt gefunden, welche Ludwig von da ab ſeine Gemahlin nennt.

Am 19. Mai ſtellete Ludwig zu Krakau dem Könige folgende Quittung aus: Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß der erhabene Fürſt, unſer Schwiegervater (socer) und Herr, Kaſimir König von Polen, uns vollſtändig genug gethan hat mit 1350 Mark polniſchen Geldes, und der Nachgelaſſenen weiland des Ritters Nimirs von Krakau mit 107 Mark beſagten polniſchen Geldes, jede Mark für 48 Prager Groſchen gerechnet, für welches Geld wir unſern Schwiegervater und Herrn und ſeine Bürgen durch Gegenwärtiges quitt, los und frei erklären[1]).

1) Urkunden-Anhang No. LXXII.

Am 20. Mai beſtätigte Ludwig zu Krakau dem veſten Manne Derſekin von Weißenſee (wizzense) ſeinem lieben getreuen Vogte zu Droſſen, alle ſeine Lehne, die er mit Briefen oder Biederleuten beweiſen kann, und gelobt ihn und ſeine Erben daran nicht zu hindern[1]). — Erſt am Ende des Maimonats verließ Ludwig Krakau, und kehrte nach der Neumark zurück. Seine Gemahlin aber brachte er nicht mit. Vielleicht trug man Bedenken, weil er noch im Banne war.

Der Krieg in der Mark hatte unterdeſſen ſeinen Fortgang, doch fehlt die Kenntniß der Einzelheiten. Am 21. Mai bekannte der Biſchof von Brandenburg, Dietrich, zu Zerbſt, daß ihm die hochgebornen Fürſten, ſeine Herrn von Anhalt, Graf Albrecht und Graf Waldemar bezahlt haben 100 Mark Silbers für Rechnung der Grafen Albrecht und Günther von Barby, weshalb er die Herren von Barby wegen dieſer 100 Mark ledig und los ſagt[2]). — Dieſe Zahlung ſtand wohl mit dem zwiſchen dem Biſchofe und den Fürſten von Anhalt abgeſchloſſenen Frieden in Verbindung, und mochte eine Entſchädigung ſein, für Kriegsſchäden, da die Grafen von Barby Verbündete der Fürſten von Anhalt waren. Daß der Frieden zu Stande gekommen, läßt ſich nicht bezweifeln, denn entgegen geſetzten Falles wäre der Biſchof von Brandenburg nicht in Zerbſt geweſen.

Ein Paar anſcheinend nicht bedeutende Urkunden, die aber doch ein Paar Notizen gewähren, wurden am 24. Mai in der Ukermark ausgeſtellt. In der einen geloben Ritter Albrecht von Warburg, und die Knechte Peter Lobyn, Claus Burnehobet, Hinrich Kölpin, Jacob Kölpin und Claus Kölpin, den ehrbaren Knechten Dietrich von Bern, Hauptmann zu Prenzlau, Hans Haken, Erhart Haken und Henning Swechtin zu geſammter Hand 50 Mark Brandenb. Silbers, gemäß der Feſtſetzungen zu Kölpin (öſtlich von Templin), halb zu Johannis und halb zu Jacobi zu bezahlen mit baarem Gelde, fünf Mark wendiſch für eine Mark brandenburgiſch. Könnten ſie kein baares Geld haben, ſo wollen ſie die Zahlung in Pfand bereiten, das man tragen oder treiben kann, und thun, was Pfandes Recht verlangt, innerhalb jener Zeit. Die Zahlung ſoll zu Paſewalk oder Prenzlau geleiſtet werden[3]). — In der andern Urkunde geloben Buſſe, Rudolf und

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Urkunden-Anhang No. LXXIII.
3) Urkunden-Anhang No. LXXIV.

Wilken von der Delle (Döllen), Vettern, Peter Lobyn, Chriſtian Heydebrake und Henning Lupperſtorph, den ehrbaren Knechten Dietrich von Bern[1]), Hermann Sprone, Hentze und Ludwig Penpelow, zu geſammter Hand 30 Mark Brandenb. Silbers für die Bauern und für das Dorf zu den Patzick (Pätzig unfern Zehden an der Oder) zu bezahlen, halb zu Johannis und halb zu Jacobi in baarem Gelde, und nicht in Rothhaabe. Wenn ſie dann dem ehrbaren Knechte Dietrich von Bern, dem Hauptmann zu Prenzlau, das gedachte Geld bezahlen, ſollen ſie von den andern ledig und los ſein[2]). Es ergiebt ſich hieraus, daß Dietrich von Bern oder Berne der Askaniſche Hauptmann zu Prenzlau war. Den Ritter Albrecht von Warburg haben wir ſchon früher genannt, die von der Döllen waren Ukermärkiſche, die meiſten der übrigen Pommerſche Mannen.

Markgraf Ludwig der Römer war aus Polen zurückgekehrt, und am 3. Juni zu Tankow. Hier ertheilte er dem Abte Bruder Heinrich, und dem ganzen Convente des Ciſterzienſerkloſters Marienwalde die Gnade, um ihrer Dürftigkeit abzuhelfen, ihnen und ihren Unterthanen, Koloniſten und Armen aller Art, die in den Gütern des Kloſters wohnen, von nächſtem Martini an auf zehn auf einander folgende Jahre ſämmtliche Abgaben zu erlaſſen, und alle Dienſte, Beden, Wagendienſt ꝛc. Weder ihm noch ſeinen Beamten ſollten ſie in dieſer Zeit zu irgend einer Leiſtung verpflichtet ſein. Und wenn das Kloſter von den neu angeſetzten Männern und Bauern welche anderswohin verpflanzen will, ſo ſollen dieſe, wenn ſie im Eigenthum des Kloſters bleiben, dennoch jene zehn Freijahre unverletzt genießen. Wenn es ſich aber ereignete, daß innerhalb dieſer Jahre der Markgraf im Lager ſtände, oder mit ſeinen Vaſallen einen Feldzug gegen ſeine Feinde machen ſollte, und dazu der Hülfe des Abts und des Kloſters bedürfte, ſo behält er ſich vor, nach ſeinem Willen darüber zu beſtimmen. Zur beſſeren Aufhülfe des Kloſters beſtätigt er demſelben alle Rechte und Freiheiten, und wenn der Abt und die Brüder irgend Güter als Eigenthum kaufen oder wiederkaufen, ſo ſollen ſie dieſelben mit allen Gnaden und Rechten in Ewigkeit friedlich beſitzen[3]).

Am 11. Juni war Ludwig zu Frankfurt, und ertheilte dem

1) Der Name iſt abwechſelnd Bern, Berne und Borne geſchrieben.
2) Urkunden-Anhang No. LXXV.
3) Ungedruckte Urkunde.

dortigen Bürger Hermann Waelen das Verſprechen, daß er ihm die nächſte Erledigung von 12 Stück jährlichen Einkünften im Lande und der Vogtei Lebus, entweder im Zolle zu Lebus oder zu Frankfurt, welche durch den Tod eines Ritters, Mannen, reichen oder armen Bürgers (civium et burgensium) einträte, ihm als rechtes Lehn verleihen wolle. Sobald eine ſolche Einnahme ledig wird, ſoll ſich Hermann aus eigener Machtvollkommenheit, ungeſtört vom Markgrafen, durch Vorzeigung dieſes Schreibens in den Beſitz ſetzen. Zeugen ſind die beiden Grafen von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Wend von Ileburg (aus der Lauſitz), Ludwig und Haſſo von Wedel, Henning von Uchtenhagen, und Dietrich Mörner Propſt zu Soldin[1]). — Ferner ertheilte er dem Heino Pulewangen, Bürger zu Frankfurt und ſeinen Erben zwei Stück jährlicher Einkünfte im Zoll zu Lebus, welche er von Eberwyn Eymbeck, Bürger zu Frankfurt gekauft, und worauf dieſer vor dem Markgrafen mit lauter Stimme (viva voce) verzichtet hat[2]). — Demnächſt verlieh er noch dem Altare des heil. Michaels, Laurenzius und Urbans in der Marienkirche zu Frankfurt 1½ Mark jährliche Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt[3]). Endlich verlieh er noch dem Nikolaus Angermund, Bürger zu Frankfurt, 22 Stück jährlicher Einkünfte im Zolle zu Lebus, welche deſſen Vater Heinrich von Guntzo und Johann Strantz früher erkauft hatten[4]).

Am 12. Juni bezeugte Ludwig zu Frankfurt, daß der feſte Mann Henning Brederlow letzt Rechnung gelegt hat, vor den feſten Mannen Friedrich von Lochen, Haſſe von Wedel zu Falkenburg, Rittern, Günther von Günthersberg, Johann von Golbin, Ludwigs Schreiber, und vor anderen ſeiner Diener, die er dazu geſchickt hatte, zu Soldin, und nach ſeiner Rechenbriefe Inhalt, die er ihnen vorgelegt, hat er ſo gerechnet, daß er zu Oderberg Schaden genommen hat an Pferden 46 Mark, an Zehrung hat er gerechnet 100 Mark Stettiniſch und 6 Schilling, 4½ Pfund Brandenburgiſch 5 Schilling und 3 Pfennige. An Koſt und andern Sachen auf dem Hauſe zu Tankow hat er verzehrt 300 Pfund weniger 3 Schilling. Ferner hat er gerechnet, daß er Insgemein hat ausgelegt 77 Pfund und 7 Pfund und 54 Mark und 10 Pfund,

1) Gerken Cod. V. 8.
2) A. a. O. 9.
3) A. a. O. 10.
4) A. a. O. 14.

über welche er Briefe hat. Der Markgraf gelobt ihm und ſeinen Erben, das Geld zu bezahlen, wie es redlich und Sitte iſt, aber mit dem Beifügen, nur das, was dem von Lochen und andern ſeiner Diener, die ſeine Rechnung gehört haben, bedünkt redlich zu ſein, das er ihm pflichtig iſt; das will er ihm gelten (zahlen) und anders nicht[1]). Auch am 13. Juni war Ludwig noch in Frankfurt[2]).

Markgraf Ludwig war am 25. Juni in Bernau, und verlieh der Wittwe des Ebelin Eichſtedt, ehemaligen Zöllners in Lebus, und ihren Erben, alle ihr durch den Tod ihres Ehemannes angefallenen Güter, im Zolle daſelbſt, im Hufenzinſe, Wieſen, Weiden, Wäldern und Seen gelegen, mit allem Zubehör[3]).

Auch am 29. Juni war Ludwig noch zu Bernau. Er quittirte hier den Rathmannen und der Gemeinheit der Stadt Strausberg über die ihm geleiſtete Zahlung von 30 Mark Brandenb. Silbers, welche ſie ſchuldig waren, ihm an Orbede zu vergangenen Walpurgis, und über 30 Mark, welche ſie ihm zu künftigen Martini ſchuldig ſind zu zahlen, und mit welchen ſie ihm vollſtändig genügt haben. Er beauftragt ſie zugleich durch Gegenwärtiges, die Orbede beſagter Stadt auf künftigen Walpurgis zu nehmen und zu erheben, und ſie auf 10 Mark und 40 Pfund Brandenburgiſch abzurechnen, welche ihnen ſein Bruder Markgraf Ludwig der ältere verpflichtet war, und wenn vielleicht neue Brandenburgiſche Pfennige geſchlagen und ausgegeben werden, *wegen ſeines Landes*, und deswegen die Mark Silbers gekauft werden kann mit wenigeren Pfennigen als jetzt, ſo will er ihnen für den Schaden ſtehen, wie es ihnen Recht ſein wird, indem er ihnen zugleich, wenn der Fall eintreten ſollte, die Orbede beſagter Stadt zu Martini künftigen Jahres verſchreibt, um ſie für Schaden und Zinſen ſo lange zu erheben, bis ſie wegen der Aenderung der Münze vollſtändig befriedigt ſein werden[4]).

Am 2. Juli war Ludwig zu Morin, und beſtätigte der Stadt Berwalde alle ihre Freiheiten, die ſie mit Briefen beweiſen können[5]). Ferner gab er den Rathmannen von Morin das Verſprechen, daß die Münzmeiſter im Lande über der Oder künftig ver-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lbus I. 373.
3) Gerken Cod. V. 11.
4) Urkunden-Anhang No. LXXVI.
5) Ungedruckte Urkunde.

ſönlich wohnen ſollen in Morin, und nicht anderswo, dafern er nicht vielleicht auch in einer andern ſeiner Städte aus eigener Bewegung eine Münze beſtimmt, was jedoch ſeiner Münze in Morin keinen Nachtheil bringen ſoll. Dieſe ſoll hier bleiben und Brandenburgiſche Pfennige machen und ſchlagen, es ſeien neue Okelpfennige, aus altem oder neuem Silber, oder Finkenaugen, oder irgend eine Art neuer Pfennige. Der Vogt und die Rathmannen ſollen dabei ſein und dafür ſtehen, daß die Münzmeiſter gute, richtige auszugebende, geſetzmäßig umlaufende, und unverdächtige Pfennige machen und ſchlagen, denen keine Art von Falſchheit beigemiſcht iſt. Wenn dies geſchähe, was fern ſein möge, behält ſich der Markgraf das Recht vor, dieſe Gnade zu widerrufen. — Johann von Wedel iſt jetzt Kammermeiſter[1]).

Den 4. Juli war Ludwig abermals zu Alt Bernau. Er ertheilte hier der Stadt Luckau allgemeine Zollfreiheit von ihren Waaren, ſchenkt ihr die Waſſermühle vor der Stadt, ſo wie alle zu Waſſer- und Windmühlen auf dem Stadtgebiete angelegten Orte[2]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 6. Juli zu Neu Berlin. Hier bekennt er für ſich und ſeinen Bruder Otto, daß er den tüchtigen Leuten, Dietrich, Propſt zu Soldin, Heine, Otto, Reinecke, Gebrüdern, und Dietrich ihrem Vetter, alle von Morner, und ihren Erben ſchuldig geworden iſt und zahlen ſoll, 588 Mark Brandenburg. Silbers, die ſie vor ſeinem Rathe an Pferden, Schaden, Koſten und Gewinn redlich berechnet und bewieſen haben. Für dies Geld verpfändet er ihnen die jährliche Orbede zu Morin und Berwalde, den halben Gewinn, Nutzen und Rente ſeiner Münze diesſeits (d. h. über) der Oder zu Morin, oder wo er ſie anders hin legt, welche Art Pfennige man auch ſchlage, Brandenburgiſche oder Finkenaugen. Und ferner 70 Mark Silbers, die Tile Brucke von der vorbenannten Münze von ihretwegen erheben ſoll, die ſoll er zuvor erheben; die 70 Mark ſollen ſie ihm an der vorbeſagten Summe abſchlagen. Ferner alle Arten Bede, Fleiſchbede, Pfennigbede, Kornbede und Hühnerbede der Dörfer Wolterstorp und Godekenstorp bei Königsberg ſetzt er ihnen für das obige Geld, und ſoll ihr Gewehr ſein gegen den Abt und den Convent von Chorin[3]), und gegen Jedermann, der

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Destinata literaria I. 1078. Worbs Inventar. Lusat. infer. 164.
3) Beide Dörfer gehörten dem Kloſter.

ſie darum anſprechen und hindern will. Was ſie von Alle dem erheben, ſollen ſie an der Schuldſumme abſchlagen. Ferner von allen Geldſtrafen, welche in der Vogtei gezahlt ſind, ſo lange ſie Vögte geweſen ſind, ſollen ſie die Hälfte von der Schuldſumme abrechnen. Wegen der zwei Hengſte, die ſie ihm gerechnet haben, ſo ſollen ſie ihm dieſelben nach Martini herausgeben; ſterben die Hengſte bis dahin, ſo ſollen ſie ihm an der Geldſumme 22 Mark abrechnen. Was ihnen an allen vorgenannten Einkünften etwa nicht einginge, ſollen ſie ſelber von des Markgrafen wegen auspfänden mit Hülfe der Vögte und Hauptleute. Wegen des Gelübdes, das ſie von dem Markgrafen gegen Albert Rohr, Tile von Kalow und die Rathmannen von Berlin gethan haben, mögen ſie beweiſen, daß das Geld, für welches ſie gelobt haben, in der Rechnung des Markgrafen nicht vorkommt, ſo ſollen ſie die Pfänder ſo lange behalten, bis ſie des Gelübdes los werden. Ferner, da ſie von des Markgrafen wegen bei der Erhebung drei Finkenaugen für einen Brandenburgiſchen Pfennig gerechnet haben, mögen ſie nun beweiſen, daß ſie drei für einen gegeben haben zu Königsberg, oder wo ſie ſonſt für den Markgrafen gezahlt haben, ſo ſoll das redelos bleiben; mögen ſie es nicht beweiſen, ſo ſollen ſie dem Markgrafen den dritten Pfennig zurückgeben und an der Schuldſumme abſchlagen. Ferner erzeigt er ihnen die Gnade um der Schulden willen, in welche ſie von des Markgrafen wegen gerathen ſind, daß keiner ſeiner Vögte, Hauptleute, Beamten oder Ritter binnen zweien Jahren über ſie oder ihre Bürger richten ſoll, (d. h. ſie erhalten einen zweijährigen Indult). Alle Briefe der Morner beſtätigt der Markgraf[1]). — Die von Morner hatten ſonach troţ ihrer wichtigen Aemter in den Markgräflichen Dienſten zugeſetzt, und waren verſchuldet.

An demſelben Tage und Orte befreiete der Markgraf die Stadt Nörenberg auf zwei Jahre von der Zahlung der Orbede[2]). Um der Armuth des Nonnenkloſters vom Orden des heil. Bernhards bei der Stadt Reeţ abzuhelfen, verlieh er demſelben das Patronat und das Praeſentationsrecht der Pfarrkirche zu Nörenberg mit allen Rechten[3]). Die letzte Urkunde iſt von Berlin datirt; da aber die erſten beiden von demſelben Tage zu Neu

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Berlin ausgeſtellt ſind, ſo iſt auch hier Neu Berlin gemeint, und das Wort Neu, wie ſonſt öfter, weggelaſſen.

Ludwig ging wieder nach der Mittelmark, und war am 8. Juli in Küſtrin. Er ernannte hier den Haſſo von Wedel zum Hauptmann des Landes über der Oder[1]). Am 9. Juli war er zu Spandau, und beſtätigte auf dringendes Bitten des umſichtigen Mannes Tilo von Brügge, Schulzen, Münzmeiſters und Bürgers der Stadt Berlin, als rechtes Eigenthum 4 Winſpel 6 Scheffel Getreide, und eben ſo viel Malz jährlicher Einkünfte in den Mühlen zu Berlin gelegen, dem Altare der heil. Petrus, Paulus, Michaels und Thomas, der neu gegründet, geweihet und beſetzt werden ſollte in der Pfarrkirche St. Nikolai zu Berlin, und verzichtet auf die ihm daran zuſtehenden Rechte. Er verleiht auch dem Berliniſchen Bürger Peter Moskow, der die beſagten Einkünfte erkauft und geſchenkt hat, das Präſentations- oder Patronatrecht beſagten Altars, nach deſſen Tode aber dem Rathe von Berlin. Zeugen ſind: Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Otto Wend, Herr zu Ileburg, Hermann von Redern, Peter von Bredow, Henzelin von Waldow, Marſchall, Czaslau von Schönfeld[2]).

Am 10. Juli ſtand Ludwig im Lager zu Nauen (in castris ante Nauwen), das übrigens ihn jetzt bereits als Herrn anerkannte. Der Feldzug muß daher dem Askaniſchen Heere gegolten haben. Ludwig vereignete hier dem neu zu gründenden Altare der Meiſter und Brüder der Elendengilde und St. Nikolais zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche zu Nauen zwei Hufen in Markee (Margke), welche Arnold von Gröben gehört, und von dem ſie die Gilde gekauft hatte. Anweſend waren im Lager außer den ſchon in Spandau genannten: Friedrich von Lochen, Feldhauptmann, die Ritter Nikolaus Witten und Nikolaus Sack, und Dietrich von Morner[3]). Arnd von der Gröben verkaufte jene zwei Hufen an die Elendengilde urkundlich erſt am 27. Juli[4]).

Am 15. Juli ſtand Ludwig im Dorfe Wachow, oder in Bagow, beides zwiſchen Nauen und Brandenburg (in castris in villa Vogow). Hier wies er die geſtrengen Mannen Günther

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Fidicin Beiträge II. 48. 50. (Nicht 6. Juli.)
3) Pauli Staatsgeſch. I. 485. Anm. 9.
4) A. a. O. Anmerk. p.

und Walther von Günthersberg an, von der nächſten Frucht- und Kornbede ſeines Dorfes Samentyn 100 Mark Pfennige Finkenaugen zu erheben, welche er ihnen giebt, um dafür ein Pferd zu kaufen und zu halten zu ſeinem Dienſte. Alle Vögte werden aufgefordert, ſie in der Erhebung dieſer Summe nicht zu hindern, wenn ſie ihnen, dafern es nothwendig, die Gefangenen übergeben; übrigens kann Günther ungeſtraft und in eigener Autorität das Geld von den Bauern (villanis) durch Pfändung, wie es Gebrauch iſt, erpreſſen (extorquere)[1]). Welch trübes Bild wirft dieſe Urkunde auf die Verhältniſſe des Landvolks jener Zeit! —

Der Krieg zog ſich bis nach der Altmark. Am 1. Auguſt finden wir den Markgrafen zu Felde vor Oſterholz, einem Dorfe am linken Elbufer ſüdlich von Sandow. Er verlieh hier den feſten Leuten Hempe von Kneſebeck, Bode, Hans, und Hempe für ihre geleiſteten Dienſte, und nicht für Schaden und Koſten, das Dorf Walſtave mit allem Zubehör, wie er es gehabt hat. Sie können daſelbſt ein Haus oder eine Veſte erbauen, ſo gut ſie es vermögen, und er will ihnen dazu beholfen ſein, doch ſoll dieſelbe ſein und ſeiner Erben offen Schloß ſein und bleiben ewiglich und gegen Jedermann. Auch will er ſie wegen alles deſſen treulich verdedingen. Zeugen ſind: Graf Günther der junge von Schwarzburg, Otto Wend Herr von Ileburg, Friedrich von Lochen, Lorenz Grief von Greifenberg und Dietrich Morner Propſt zu Soldin[2]). — Walſtave liegt ſüdweſtlich von Salzwedel. An demſelben Tage und Orte bekannte Ludwig ferner, daß, als er neulich nach Krakau gereiſet ſei, ſeine Getreuen, die Rathmannen ſeiner Stadt Friedeberg, auf die Aufforderung ſeines Beamten des Ritters Betkins von Oſt, 70 Mark Brandenb. Silbers und Gewichtes in Tankow, Woldenberg und anderswo aufgenommen, und ihm zu ſeinen Koſten und Ausgaben auf der Reiſe nach Krakau gegeben haben, worüber er hiermit den Rathmannen quittirt, und ihnen an ihrer jährlichen Orbede 7 Mark Silbers auf ſo lange erläßt, bis jene 70 Mark bezahlt ſein werden[3]).

Was Markgraf Ludwig hier im Lager vor Oſterholz ausgerichtet hat, wiſſen wir nicht. Im Magdeburgiſchen war der Streit zwiſchen den Städtern und dem Adel noch nicht beigelegt, ſondern dauerte erbitterter als jemals fort. Das den von Al-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

venſsleben gehörige Schloß Errleben wurde dabei von den Städtern belagert, welche der Erzbiſchof unterſtützte, eben ſo half ihnen Braunſchweig. Der Adel hatte ſich dagegen mit dem Herzoge von Sachſen-Lauenburg verbunden. Die Städter baueten ein Belagerungshaus vor Wanzleben, und eins vor Errleben, Altenhauſen brannten ſie nieder, und ängſtigten den Adel dermaßen, daß er nicht aus noch ein wußte. In der Nacht des 10. Auguſt fiel zwiſchen ihnen, dem Adel und den Sachſen-Lauenburgern bei Uhrsleben eine Schlacht vor, in welcher die Bürger das Feld behielten, und eine große Zahl von Gefangenen machten[1]).

Die Stadt Frankfurt hatte ihren Bürger Nicolaus Liſt nach München geſandt, damit derſelbe Namens der geſammten Bürgerſchaft von ihrem bisherigen Herrn, dem Markgrafen Ludwig dem ältern, mündlich die Auflöſung der Huldigung und die Hinweiſung an deſſen Brüder entgegen nähme. Am 14. Auguſt ſtellte demgemäß Ludwig zu München demſelben eine Urkunde aus, in welcher er ſagt, daß er Rath und Gemeinheit in der Perſon des Nicolaus Liſt mit lauter Stimme und jetzt von neuem der ihm geleiſteten Huldigung ledig und los erkläre, ſo daß ſie künftig den erhabenen Fürſten Ludwig dem Römer und Otto, Markgrafen von Brandenburg, ſeinen geliebten Brüdern und deren Erben gehorchen ſollen als ihren rechten Erbherren, auch ihnen und ihren Erben die Huldigung der Treue feierlich leiſten ſollten, doch unter der Bedingung, daß wenn ſie ohne legitime Erben abgingen, ſie ihm und ſeinen Erben als rechten Erbherrn anhangen, und ihm aufs neue huldigen ſollten[2]).

Der Streit wegen des Patronats der Pfarrkirche zu Königsberg zwiſchen dem Markgrafen und dem Johanniterorden war nun auch entſchieden, und am 15. Auguſt ſtellte Ludwig zu Berlin darüber folgende Urkunde aus. Ludwig erkennt an, daß die früheren Markgrafen von Brandenburg dem Johanniterorden das Patronat gedachter Pfarrkirche verliehen haben, und wenn die Pfarrkirche erledigt iſt, können ſie zu derſelben eine geeignete Perſon, entweder einen Bruder ihres Ordens oder eine weltliche Perſon dem Biſchofe zu Cammin präſentiren. Wenn aber der Präſentirte und nachher angeſtellte ſich etwa ſo aufführte, und ſeinen Stand ſo ſchlecht beachtete, daß er dem Markgrafen oder den

1) Wohlbrück Alvensleben I. 273.
2) Urkunden-Anhang No. LXXVII.

Rathmannen zu Königsberg nicht gefiele, aus Urſachen und ſolcher Schuld, die vernünftig, rechtmäßig und wahr ſind nach den Ausſagen und Verſicherungen der Rathmannen, Meiſter, Mitglieder und Brüder der Gilden, ſo ſoll er vom Amte entfernt werden, ſogleich als dem Meiſter Hermann von Warberg die Anzeige gemacht wird oder ſeinem Nachfolger, innerhalb der Zeit von drei Monaten, nach welcher Zeit dann ein beſſer geeigneter das Amt erhalten ſoll, und ſo fort[1]).

Am 17. Auguſt beſtätigte der Biſchof von Havelberg die Schenkung Ludwigs an die Kapelle zu Kyritz, welche er nach der Ausſöhnung mit der Stadt gemacht hatte[2]).

Markgraf Ludwig war am 25. Auguſt in Frankfurt, und beſtätigte dem Johann von Gezer den Anfall eines Guts, der ihm ſchon von Ludwig dem älteren verliehen war[3]). Auch am 27. Auguſt war er noch in Frankfurt[4]), und kehrte dann nach Berlin zurück. Hier verlieh er ſeinem getreuen Ritter Friedrich von Lochen die Belehnung mit folgenden Stücken: die Mühlen zu Fürſtenwalde, das Gericht und den Zoll daſelbſt, ſo wie den Hufenzins, alles in derſelben Art, wie es der Markgraf beſeſſen. Bei ihm waren: Wend von Ileburg, Haſſo von Falkenburg, Oſt, Peter von Trutenberg, Heinrich von Köckeritz, Ritter[5]).

Am 4. September verlieh er zu Berlin der ehrbaren Frau Katharina, ehelichen Hausfrau des Goldſchmids Bruno, ſeiner lieben Gemahlin Küchenmeiſters, als Leibgedinge die Bede und den Wagendienſt des Dorfes Selichow, das an der Seite der Oder gelegen iſt, mit allen Nutzen und Früchten, wie ſie der Bruno von ihm hat, und wie ſie in ſeinen Briefen näher nachgewieſen ſind[6]). — Dieſe Gemahlin des Markgrafen iſt offenbar nicht die Ingeburg, ſondern die Kunigunde. Bruno führte für jetzt nur den Titel, da ſie nicht in der Mark war. Wir ſehen aber, daß Ludwig ihre Hofbeamten bereits ernannt hatte: und dies geſchah natürlich bei keiner Verlobten. Sie muß demnach wirklich ſchon ſeine Gemahlin geweſen ſein, wie er ſie auch nennt. — Am 7. September vereignete er zu Berlin dem Altare des heil. Dionyſius und Sebaſtians in der Pfarrkirche zu Perleberg Hebungen

1) Kehrberg Konigsberg I. 68. Dietmar Herrenmeiſter 25.
2) Beckmann Mark V. II. 4. 167. Riedel, Cod. III. 382.
3) Gerken Cod. V. 13.
4) Wohlbruck Lebus I. 578.
5) Gerken Cod. V. 12.
6) Ungedruckte Urkunde.

von der dortigen Feldmark, welche die Gebrüder Delmyn geſchenkt hatten[1]).

Ludwig war den 13. September in der Tankowſchen Heide auf der Jagd. Er beſtätigte hier der Stadt Neu Landsberg, daß er den Brief ſeines Bruders Ludwigs des ältern, wodurch die Stadt auf fünf Jahre orbedefrei geworden, in Gemeinſchaft mit ihm dahin erweitert habe, daß die Stadt nach Ablauf jener Zeit nochmals auf fünf Jahre orbedefrei ſein ſolle, wie das die darüber ertheilten Briefe beſagen, die er hiermit beſtätigt. Datum in Merica Tankow etc.[2]).

Am 16. September ſtellete Ludwig zu Neu Landsberg dem Goldſchmid Hermann zu Frankfurt eine Urkunde aus, worin er ihm und ſeinen Erben die Korn- und Geldbede in Kemyn als Lehn ertheilt für 25 Mark Brandenb. Silbers, mit welchen er dem Ritter Betekin von Oſt, Vogt in Landsberg verpflichtet war, aus der Urſache, weil der Hermann Bürge geworden war bei der Loskaufung des weiland Biſchofs Apetzko von Lebus aus der Gefangenſchaft und den Banden, in welchen ihn der Ritter Henslin von Waldow hielt. Der Markgraf behält ſich vor, beſagte 5 Stücke für 25 Mark wiederkaufen zu können[3]). — An demſelben Tage ſtellte er ein Bekenntniß aus, daß er den Rathmannen der Stadt Königsberg für 60 Mark Silbers verpflichtet ſei, welche Ludekin Schileberg und Grelle, Bürger beſagter Stadt, verbraucht haben, als ſie zu den Verhandlungen mit dem Herzoge Barnim dem ältern von Stettin geſchickt wurden, und für ein Pferd, 29 Mark beſagten Geldes koſtend, welches der Grelle in ſeinem Dienſte zu Schanden geritten. Beſagte 60 und 29 Mark weiſet er den Rath an, aus der Orbede zu nehmen, nach dem Briefe, den ſie darüber von Ludwig dem ältern empfangen haben[4]).

Den 24. September war Ludwig in Dramburg, und ſtellte eine Urkunde aus, daß der Ritter Haſſo der rothe von Wedel in ſeiner Gegenwart angezeigt, daß er das markgräfliche Dorf Ratzstorf für 150 Mark Finkenaugen den Rathmannen in Neu Landsberg verpfändet hätte, welche ihm die Summe bezahlt. Der Markgraf möge es nun genehmigen, daß die Rathmannen das

1) Riedel Cod. III. 332.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. X. 15.
4) Ungedruckte Urkunde.

Dorf ſo lange behielten, bis ſie aus deſſen Einkünften jene 150 Mark wieder erhalten hätten. Ludwig thut dies, und beſtimmt, daß das Dorf nachher wieder ſein Dorf ſein ſolle[1]).

Von hier ging Ludwig nach Neu Berlin, und verlieh am 4. October den feſten Leuten Ebel Toytin und ſeinem verſtorbenen Bruder Conrad, vormaligen Schulzen, die Bede zu Groß Dikow, indem er ihm zugleich die von Ludwig dem ältern erhaltenen Briefe beſtätigt[2]).

Den 7. October verlieh der Markgraf der ehrbaren Ehefrau Haſſo's des rothen von Wedel das Dorf Blockshagen mit allen Rechten, die in dem Briefe ihres Ehemannes enthalten ſind, auf Lebenszeit, und gebietet allen ſeinen Beamten, ſie dabei zu ſchützen, und nichts gegen ſie zu thun. Er war noch in Neu Berlin[3]).

Dagegen finden wir den Markgrafen am 12. October in Alt Berlin, wo er der Stadt Müncheberg wegen ihrer Treue das Dorf Hoppegarten mit allem Zubehör als Eigenthum verlieh, und auf alle ſeine Rechte an demſelben verzichtete[4]).

Zwiſchen den Gebrüdern Koppekin und Kilian von der Gröben und dem Kloſter Lehnin war ein Streit ausgebrochen, den Johann von Buch ſchon im J. 1339 zu Gunſten des Kloſters entſchieden, und ihm die Wieſe, der Golyn genannt, bei Werder gelegen, zugeſprochen hatte. Der Streit war indeſſen wieder aufgenommen worden, und beide Theile hatten auf die Entſcheidung der Rathmannen von Berlin und Kölln provocirt. Dieſe ſtifteten am 18. October eine Sühne und Freundſchaft zwiſchen ihnen; Kopkin und Heinrich, Gebrüder, Arndt und Ludwig, Vater und Sohn genannt von der Gröben gelobten die Sühne vor dem Markgrafen und ſeinem Rathe, und da der Abt von Lehnin ihnen in dem Kriege der Fürſten die Wieſe überlaſſen hatte, ſo geben ſie ihm ſolche zurück, und entſagen ſich deren gänzlich[5]).

Ludwig war am 25. October in Kiritz, und verlieh ſeinen Getreuen dem Peter von Trutenberg und Wolfhard Lengfelder (Baiern) für alle die Dienſte, die ſie ihm in ſeinen Nöthen bisjetzt gethan hatten, den Anfall aller der Güter, welche ihm durch das Abſcheiden Amelungs ledig geworden ſind, namentlich 30 Schock

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. IX. 398.
5) Fidicin Beiträge III. 229 f. Schönemann Werder 26.

ſchmalen Geldes, welche das Kloſter Lehnin ihm jährlich zu zahlen hat. Alle Beamten fordert auf, ſie bei dieſer Belehnung zu beſchirmen. Gegenwärtig ſind: Graf Ulrich von Lindow, Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Peter von Bredow, Loterpeck, Ritter; Werner von Schulenburg, Rohr ꝛc.[1]).

Am 27. October ſchrieb der Markgraf an Dietrich von Morner, Propſt, an den Dekan und das Kapitel der Stiftskirche zu Soldin, und trug ihnen auf, den Dietrich von Frauenhagen (vrowenthagen), Vicepropſt von Berlin, ſeinem geliebten Kapellan, deſſen Verdienſte er erprobt, zu ihrem Canonicus und Mitbruder aufzunehmen, ſobald eine Vacanz eintreten würde, nächſt derjenigen, welche er bereits ſeinem Notar Hildebrand verſprochen habe, und Dietrich ſie darum erſuchen würde. Sie ſollten ihm dann die Präbende ohne Widerſpruch gewähren[2]).

Ludwig befand ſich am 3. November in Putzow, und belehnte den Ritter Peter von Bredow für ſeine treuen Dienſte mit dem Anfall und der Nachfolge in alle Güter Ulrichs von Griben namentlich in die des Dorfes Cletzen, deſſen Einkünfte ſich auf 17 Stücke erſtreckten, mit allem Zubehör, wie ſie dieſer beſeſſen. Und weil der Ulrich ein Majeſtätsverbrechen gegen den Markrafen begangen, indem er ganz gegen alles Recht ſeinen Feinden angehangen, und ſich dadurch nicht nur der Güter, ſondern auch alles andern unwürdig gemacht hat, ſo werden zur Strafe ſeines Verbrechens dem Peter dieſe Güter verliehen[3]). Es war dies alſo eine Vermögensconfiscation.

Am 7. November befand ſich Ludwig wieder zu Berlin, und ſchrieb an die Ritter, Mannen und übrigen Vaſallen der Vogtei Droſſen und Zielenzig, daß er den Ritter Henslin von Waldow zum Vogte dieſer Vogtei ernannt habe, und von ihnen verlange, daß ſie ihm gehorchen ſollen, wie ſie den andern Vögten gehorcht haben, und daß ſie nicht ſorgen ſollen um Derſekin, oder irgend einen andern, ſondern nur den Henslin ſollen ſie für ſeinen Vogt halten[4]). — Am andern Tage wurde die Urkunde für Henslin von Waldow ausgefertigt, in welcher Ludwig verſprach, ihn nicht eher zu entſetzen, ehe ihm nicht alle Schäden und Koſten erſetzt

1) Gerken Cod. VI. 469.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. VI. 470.
4) Ungedruckte Urkunde.

ſind, die ihm daraus erwachſen. Er ſoll der Vogtei vorſtehn nach ſeinen Treuen, und wie der Markgraf ihm glaubt[1]). — Er belehnte ihn ferner wegen ſeiner vielen treuen Dienſte mit dem Anfalle aller Güter des Derſeko von Weißenſee in der Art, daß alle dieſe Güter nach dem Tode des Derſekin an beſagten Johann von Waldow fallen ſollen als rechtes Lehn und mit allem Zubehör, wie er ſie noch jetzt beſitzt[2]). In gleicher Weiſe belehnte er ihn mit dem Anfalle aller Güter der von Sonnenwalde in Königswalde wohnhaft[3]), alles an demſelben Tage.

Die großen Unruhen in Berlin und Kölln während der letzten Jahre, wo die Stadt bald für den einen, bald für den anderen Landesherrn geſperrt war, ſind ohne Zweifel Schuld geweſen, daß der für die St. Nikolaikirche zu Berlin im Jahre 1348 zu Avignon von zwölf Biſchöfen ausgeſtellte Ablaßbrief bisher von dem Biſchofe von Brandenburg noch nicht publicirt und beſtätigt worden war, ſo wichtig ein ſolcher Ablaßbrief auch damals erſchien. Erſt jetzt verſah ihn der Biſchof als Dioeceſan des Sprengels mit ſeiner Genehmigung, und fügte nach üblicher Sitte noch 40 Tage Ablaß hinzu, und nun wurde er publicirt[4]).

Am 18. November war Ludwig zu Berlin, und beſtätigte eine Schenkung der Gebrüder Jacob und Ludwig von Arnim von 3 Winſpel Roggen, 1 Winſpel Gerſte und 2 Winſpel Hafer jährlicher Hebung aus dem Dorfe Carpzow, welche dieſelben dem Altar der Elenden, den heil. Apoſteln Peter und Paul geweiht, der zu Spandau neu gegründet werden ſollte, gewidmet haben. Die Brüder der Elendengilde behalten das Präſentationsrecht des Geiſtlichen. Zeugen ſind Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Hermann von Redern, Johann von Rochow, Dietrich Morner Propſt zu Soldin und Protonotar, Otto Morner[5]).

So ſchätzbar nun alle dieſe Specialien für die Kenntniß der Thätigkeit des Markgrafen Ludwig und des von ihm beherrſchten Theiles der Mark ſind, ſo ſehr iſt es zu bedauern, daß wir von dem, dem Waldemar und den Aſkaniern anhangenden Theile ſo gar nichts erfahren, ja daß ſelbſt über dieſe Fürſten alle Nachrichten ſchweigen, und man zu keinem Ueberblick der Sachlage ge-

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus I. 573.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Küſter Berlin I. 223.
5) Dilſchmann Spandau 143.

langt. Von Waldemar verlautet gar nichts, von den Aſkaniſchen Fürſten können wir nur aus den betreffenden Urkundenſtellen ſchließen, daß ſie noch Krieg führten. Der Krieg dieſes Sommers aber ſcheint in dem Beſitzſtande wenig verändert zu haben. Nur eine einzige Nachricht macht es möglich, die Lage der Mark etwas ſchärfer beſtimmen zu können, nämlich folgende.

Am 25. November brachten die Herzoge von Meklenburg einen Plan, ihre Lande unter einander zu theilen, in folgender Art zu Wismar zur Ausführung: Herzog Johann, der jüngere Bruder, bekam ſchuldenfrei, ſoweit er ſelbſt nicht perſönlich verſchuldet war, das ganze Land Stargard in dem Umfange, in welchem die Brüder daſſelbe von ihrem Vater ererbt hatten, alſo ohne die neuen Erwerbungen Fürſtenberg, Arensberg und Ramelow; ferner Stadt und Land Sternberg, die Eldenburg mit dem Lande Ture, und alle von den Markgrafen von Brandenburg an die Herzoge verpfändeten, in der Mark gelegenen Güter und Ortſchaften, und bei deren Wiedereinlöſung den Pfandſchilling, wobei jedoch wegen der auf dieſen Märkiſchen Pfandgütern laſtenden Dienſtpflichten beide Herzoge den Markgrafen verpflichtet bleiben. Dagegen behielt Albrecht, der ältere Bruder, alle übrigen Stamm- und neu erworbenen Lande, mit alleiniger Uebernahme ſeiner und der ererbten Schulden, die auf Stargard und Fürſtenberg hafteten, und endlich leiſteten beide Brüder unter dem Vorbehalt gegenſeitiger Eventualſucceſſion, auf den ihnen in der Theilung nicht zugefallenen Landestheil Verzicht, und in Bezug auf die bei ſelbiger beſonders übernommenen Pflichten gegenſeitige Gewähr. So entſtand die Linie Meklenburg-Stargard, jetzt Meklenburg-Strelitz [1]).

Was nun die an Meklenburg verpfändeten in der Mark gelegenen Güter und Ortſchaften betrifft, ſo weiſen die ſpäteren die Wiedereinlöſung bezweckenden Verhandlungen nach, daß es folgende waren: [2])

1) Strasburg (nicht Strausberg) in der Ukermark, in der Vogtei Jagow belegen.

2) Jagow in der Ukermark, Hauptort der gleichnamigen Vogtei.

3) Fürſtenwerder in der Ukermark, in der Vogtei Jagow.

4) Boizenburg in der Ukermark, in der Vogtei Jagow, und

1) v. Lutzow Geſch. Meklenburgs II. 187.
2) A. a. O. Anm. 3.

da zu allen dieſen Städten die Mannen des Landes gehörten, ſo ergiebt ſich, daß die ganze Vogtei Jagow an Meklenburg verpfändet war.

5) Stolpe in der Ukermark, Hauptſchloß der gleichnamigen Vogtei, die aber nur zum Theil an Meklenburg verpfändet war, da Schwedt und andere Orte ſich in Pommerſchen Händen befanden.

6) Zehdenick in der Vogtei Liebenwalde.

7) Liebenwalde, Hauptort der gleichnamigen Vogtei, und ſomit war die ganze Vogtei Liebenwalde an Meklenburg verpfändet, wahrſcheinlich mit dem Schloſſe und Städtchen Bötzow.

8) Wittenberge in der Priegnitz, Hauptort der gleichnamigen Herrſchaft, und dem Ritter Johann von Buch gehörig, der ſie im Kriege verloren hatte.

9) Der Schnackenburger Elbzoll.

Somit alſo befand ſich wirklich noch jetzt, mit Ausnahme einiger Städte, welche die Pommern inne hatten, die ganze Ukermark im Beſitze Waldemars und der Aſkanier. Nur ſie können jene Landestheile an Meklenburg verpfändet haben, da ſich dieſe in ihrem Beſitze befanden. Markgraf Ludwig hatte allerdings die Vogteien Stolpe und Jagow an den Herzog von Pommern-Stettin abgetreten, aber nur ſein Recht darauf, ohne ſie ihm überliefern zu können, denn ſie waren größtentheils in Waldemars Händen. Im Aſkaniſchen Beſitze waren von der Mark demnach noch folgende Gegenden und Orte nämlich:

A. Das Ukerland, und zwar

a. Die Vogtei Prenzlau mit der Stadt Prenzlau, der Stadt Paſewalk, Schloß und Städtchen Gerswalde, Schloß und Städtchen Fredenwalde, Stadt Potzlow, Ciſterzienſer-Nonnenkloſter Seehauſen, Schloß Blankenburg und Schloß Fergitz.

b. Die Vogtei Templin mit Schloß und Stadt Templin und Schloß Jordensdorf.

In Meklenburgiſchen Pfandbeſitz von ihnen befanden ſich:

c. Die Vogtei Jagow, mit Schloß und Stadt Jagow, Stadt Strasburg, Schloß Wolfshagen, Stadt Fürſtenwerder, Stadt Brüſſow, Schloß, Kloſter und Flecken Boitzenburg.

d. Die Vogtei Stolpe mit Schloß und Flecken Stolpe; Schloß und Stadt Schwedt ſo wie Schloß und Stadt

Angermünde hatten die Pommern, ebenſo Schloß und Flecken Greifenberg und Kloſter Gramzow. Erſteres gehörte den Greifenbergs, welche Anhänger Ludwigs waren.

e. Die Vogtei Liebenwalde mit Schloß und Stadt Liebenwalde, Stadt und Kloſter Zehdenick, Schloß und Städtchen Bötzow und Schloß Neumühl.

B. In der Priegnitz, aber von ihnen an Meklenburg verpfändet:

a. Die Herrſchaft Wittenberge.

b. Der Elbzoll zu Schnackenburg.

c. Stadt und Land Perleberg.

C. In der Mittelmark, und in unmittelbarem Beſitz:

a. Ein Theil der Vogtei Brandenburg mit den Städten: Altſtadt und Neuſtadt Brandenburg, Stadt und Schloß Görzke. Ueber Möckern, Loburg, Gommern, Plötzke, Grabow, ergiebt ſich nichts Sicheres, doch gehörten ihnen dieſe Orte und Lande ſehr wahrſcheinlich.

b. Die Vogtei Sarmund mit dem Schloß und Städtchen Sarmund. Dies iſt ungewiß.

Es war demnach immer noch ein recht anſehnlicher Theil des Landes, der dem Markgrafen Ludwig entzogen war, und man konnte vorausſehen, daß es noch viel Mühe und Geld koſten würde, ihn zu unterwerfen.

Am 2. Dezember ernannte Ludwig ſeinen lieben getreuen Ruleken von Liebenthal zum Vogte des Landes und der Städte über der Oder, ſo weit Beteke von der Oſt die Vogtei nicht inne hatte, mit allen Ehren, Nutzen und Rechten, wie ſie andere Vögte inne gehabt haben. Der Markgraf gelobt dem Rule und ſeinen Erben, und zu ihrer Hand den feſten Mannen Beteke und Rule von Liebenthal, Henning Wrech, Claus und Otten von Schöning, welchen redlichen Schaden ſie in der Zeit nehmen werden, wo Rule und ſeine Erben die Vogtei inne haben, es ſei an Gewinn für den Markgrafen oder an andern Sachen, den ſie redlich beweiſen mögen, daß er ſie von derſelben nicht eher entſetzen will, als bis er ihnen alle Schulden und Schaden bezahlt hat. Wollte er ſeine Vogtei einem andern befehlen, ehe jenes geſchehen wäre, ſo ſollen ſich die Städte an den neuen Vogt nicht kehren, ſo lange, bis er dem vorgenannten Rulen genug gethan. Die Urkunde iſt zu Königsberg ausgeſtellt[1]).

1) Ungedruckte Urkunde.

Am 6. Dezember war Ludwig zu Tankow, und nahm die feſten Manne Stibor von Groskow und Bertold von Teſchow, (Polen) als Ritter ſeines Hofes und in ſeine Familie auf, (in curie nostre milites recepimus et familiares) indem er ſie gnädigſt ſeinen übrigen Hofrittern und Familiaren anreiht. Er will, daß beſagte Stibor und Bertold aller anderen Hofritter und Familiaren Immunitäten, Bequemlichkeiten und Ehren in jeder Weiſe theilhaftig werden und genießen[1]. — An demſelben Tage überließ er den Rathmannen zu Neu Landsberg eine Wieſe für 50 Pfund Finkenaugen, die er ihnen ſchuldig iſt auf ſo lange, bis ihnen das Geld gezahlt wird. Vermöchte auch der Horker zu beweiſen, daß er einiges Recht an der Wieſe hat, ſo ſollen ſie dieſelbe doch ſo lange behalten, bis ihnen das Geld gezahlt iſt[2].

Den 10. Dezember war Ludwig zu Soldin, und bekannte in einer Urkunde, daß nach Information des feſten Mannes Henning Feldberg, ſeines Hoferichters, zuerkannt ſei vor ihm nach üblicher Rechtsordnung und in Gegenwart ſeiner Vaſallen Chriſtoph von Repkow, Halt von Angern, Barnim und Henning Sparen, der dritte Theil aller Güter des Gerichts ſeiner Stadt Arnswalde, nämlich der dritte Theil des Sees Sanczick, und der Obſtgärten, welche Baumgärten genannt werden, und 5 Stücke jährlicher Einkünfte, und der andern Rechte zu dieſem Antheile des Gerichts gehörig, dem Gerkin Heynesperg, dafern nicht innerhalb funfzehn (Monaten?) wie in den Briefen Henning Feldbergs angegeben, Mattheus und Arnold Heynsperg, gegen welche gedachter Gerkin den dritten Theil des Gerichtes und die angegebenen Güter erhielt, auf geſetzmäßige Weiſe durch Einreden und Vertheidigungen ſich ſchützen. Der Markgraf überträgt dem Gerkin dieſen dritten Theil des Gerichts als rechtes Lehn[3].

Am 11. Dezember ſtellten zu Angermünde der Ritter Henning von Malchow, der Prieſter Johann Platekow, Konrad Dunker, Vogt des erhabenen Fürſten Barnims, Herzogs zu Stettin, und der Knecht Tryſt, ein Zeugniß aus, daß die ehrbare Frau Geze, Wittwe Dietrichs von Oderberg zum Witthum Serwſt (Zervitz) habe, auf welches ſie zu Gunſten des Abts und Convents zu Chorin, nicht gezwungen noch durch Gewalt bewogen, ſondern frei

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

und nach vorangegangener reiflicher Erwägung verzichte, und daſſelbe in der Zeugen Gegenwart zu Händen des Abts Heinrich übergeben habe. Die Söhne beſagter Frau, Nikolaus, Otto, Dietrich und Anno begeben ſich jedes Anrechts, das ſie etwa daran haben könnten, und wollen die Kirche von Chorin in ungeſtörtem Beſitze des Gutes laſſen[1]). — Da hier ein Pommerſcher Vogt offenbar in ſeiner amtlichen Eigenſchaft auftritt, ſo iſt das ein Beweis, daß Angermünde in Pommerſchen Händen war. Es ergiebt ſich auch in der That aus mehrfachen Spuren, daß Herzog Barnim von Pommern hier in der Ukermark Eroberungen gemacht hatte. Seit dem Juni 1351 war zwiſchen Meklenburg und Pommern ein Krieg ausgebrochen, bei Loitz war es im Spätherbſt zu einer Schlacht gekommen, welche die Meklenburger verloren. Im Jahre 1352 war König Waldemar von Dänemark den Meklenburgern zu Hülfe gekommen, und hauſete entſetzlich in den Pommerſchen Landen, die er mit Feuer und Schwerdt verwüſtete. Die Pommern rächten ſich dafür an die Meklenburger, und überfielen die ihnen zunächſt gelegenen, an Meklenburg verpfändeten Theile des Ukerlandes, namentlich die Vogtei Stolpe, eroberten das Schloß Stolpe mit ſeinem Gebiete, das Kloſter Gramzow, die Stadt Zichow und die Stadt Neu Angermünde, deren Bürger ihnen die Huldigung leiſten mußten[2]). Auch das Land Brüſſow mit ſeinen Orten unterwarfen ſie ſich, und ſo ſeltſam hatten ſich hier wieder die Verhältniſſe verwickelt, daß dieſe Eroberungen, obgleich gegen die Meklenburger gerichtet, doch zum Theile gegen die Askanier, wie gegen Ludwig gerichtet ſein konnten, und wirklich war Barnims Benehmen gegen Ludwig zweideutig, und es blieb zweifelhaft, ob er ſein Freund oder Feind war, da er im nächſten Frühjahre auch gegen das Land über der Oder feindlich verfahren ließ. Das Land Stolpe war allerdings von Ludwig an Pommern abgetreten, aber nicht das Land Brüſſow.

Den 17. Dezember war Ludwig zu Eberswalde, und beſchenkte die Stadt mit dem Bruche zu Lichterfelde, deſſen Grenzen er angiebt, mit allen Rechten und Zubehör, als Eigenthum, wonach ſich alle Beamten richten ſollen[3]).

Den 20. Dezember verlieh Ludwig zu Spandau zur Gründung eines Altars in der dortigen St. Nikolaikirche zu Ehren der

1) Gerken Cod. II. 489.
2) Vgl. Bickstedt z. I. 1351 nach einer Huldigungsakte.
3) v. d. Hagen Eberswalde 260.

heil. Margaretha und Dorothea 36 Schill. Brand. Geldes Einkünfte von 6 Hufen, welche zum Hofe Dietrichs von Bredow im Dorfe Heiligenſee gehören, und die der geſtrenge Mann Lampert Brant von Vorland und ſeine Frau Herlinga den Kalandsbrüdern in Spandau erkauft, und ihnen vor dem Markgrafen übergeben haben[1]).

Den 21. Dezember finden wir den Markgrafen in Spandau. Er belehnte hier ſeine treue Mannen Peter, Koppekin, Wilkin und Mathis von Bredow und ihre Erben zu geſammter Hand mit dem Hauſe und der Stadt Frieſack, mit dem Lande, das dazu gehört, mit dem Zootzen und den Dörfern die dazu gehören, mit allem Acker, Hölzern, Gras ꝛc. Mühlen, Zöllen, Beede, Wagendienſt, höchſtem und niederſtem Gerichte, mit ledigem und verliehenem Gute, geiſtlichen und weltlichen Lehen, Jagd, mit allen Nutzen, Ehren und Herrſchaft, wie es ſeine Vorfahren hatten, und namentlich Markgraf Waldemar, dem Gott gnädig ſei. Ritter und Knechte im Lande, die von ihm Gut haben, ſollen das behalten, und ihm davon die pflichtigen Dienſte thun. Was aber Ritter und Knechte an Gütern von den vorgenannten von Bredow haben, das ſollen ſie von ihnen und ihren Erben behalten. Auch alle Bürger und Bauern, die Lehngut darin haben, ſollen das von den vorgenannten von Bredow oder von ihren Erben behalten, und was ihnen an Gütern von Bürgern und Bauern anſtirbt, ſoll als offenes Lehn an die von Bredow fallen, und ihr rechtes Gut ſein; was aber an Gütern von Rittern und Knechten die ohne Erben ſterben, eröffnet wird, die Gut vom Markgrafen haben, das ſoll auch an den Markgrafen fallen. Was ſie in dem Lande an Gütern gekauft oder eingetauſcht haben, oder womit ſie beliehen ſind, das ſoll ihr rechtes Lehen ſein gleich dem übrigen[2]). — Die von Bredow waren mit Frieſack 1335 zum erſtenmale belehnt worden.

An demſelben Tage ſchrieb der Markgraf an das Domſtift zu Soldin, und trug demſelben auf, weil er die Verdienſte ſeines Ritters von Bredow und deſſen Sohnes Mathias, des Geiſtlichen, belohnen wolle, daß ſie den letzteren zu ihrem Canonicus und Mitbruder aufnehmen, und ihm die erſte vacant werdende größere Präbende nach derjenigen, welche er ſeinem Notar Hildebrand beſtimmt habe ertheilen ſollten, wobei er jedoch nicht will, daß

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. VI. 471.

dies der Gnade, welche er dem Dietrich von Frauenhagen (vrawen haghen) erwieſen, wie ſie in deſſen Briefe enthalten, einigen Eintrag thun ſoll[1]).

Den 23. Dezember verlieh der Markgraf ſeinem lieben Diener dem Mühlmeiſter Wernlyn das Dorf Schönfeld mit Zubehör ebenſo, wie es ihm Ludwig der ältere verliehen hatte. Der Markgraf war zu Berlin, und Johann von Buch bei ihm[2]).

Am 26. Dezember hielt ſich Ludwig zu Spandau auf. Er verpfändete hier dem Rathe ſeine Mühlen zu Spandau für 176 Pfund 4 Schillinge Brandenb. Geldes, für welches die Rathmannen ihm und ſeinem Hofgeſinde für diesmal ihre Pfänder gelöſet haben. Sie ſollen die Mühlen inne haben und benutzen ſo lange, bis ſie die vorgedachte Summe daraus wieder erhalten haben. Wäre es, daß einer oder mehrere Bürger daſelbſt des Geldes, um welches die Rathmannen des Markgrafen und ſeines Geſindes Pfänder erledigt haben, nicht entbehren, ſondern baar Geld haben wollte, ſo gelobt der Markgraf den Rathmannen, ihnen den Schaden zu vergütigen, der ihnen daraus erwächſt, wenn ſie baar Geld anſchaffen müſſen. Ferner ſollen ſie ſein Haus, die Vorburg, die vor dem Damme liegt, halten und in aller Nothdurft bewahren, und die Koſten von den Mühleneinkünften erheben ohne alle Widerrede[3]). — Dieſes Auslöſen der Pfänder iſt jetzt ſchon ſo oft vorgekommen, daß es nöthig wird, darüber etwas zu ſagen. Baares Geld war in jener Zeit ſchwer zu haben, und Niemand hielt ſich damit, weil es bei der widerſinnigen Münzeinrichtung in jedem Jahre (drei) Viertel ſeines Werthes verlor. Der Unterhalt des Hofes wie aller übrigen Haushaltungen wurde daher faſt ganz aus Naturallieferungen beſtritten, die der Vogt erheben, und an den Küchmeiſter abgeben ließ. Indeſſen gingen die Vorräthe auf manchen Schlöſſern aus, oder es war nichts mehr zu erheben, und dann war die Noth ſelbſt an den erſten Bedürfniſſen oft ſehr groß. In dieſem Falle mußte man in der Stadt borgen, allein Niemand gab auf bloßen Credit, ſondern nur auf ein Pfand. So wanderten Kleider, Putz, Silbergeſchirr, Geſchmeide, Waffen ꝛc. zu den Kaufleuten und Händlern, bis Geld einging, und die Sachen ausgelöſet werden konnten. Stehende Geldeinnahmen hatte der Landesherr nur zu Walpurgis und Mar-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. V. 5.
3) Dilſchmann Spandau 142.

tini, durch die Orbeden der Städte und die Pächte, zu Jacobi von den Münzmeiſtern, und außerdem laufend aus den Gerichten. Es vergingen indeſſen doch öfter ziemlich lange Zeiten, beſonders wenn ſo viele Einkünfte, wie unter Ludwig, verpfändet waren, wo der Landesherr kein baares Geld ſah. Dann ſaß man nicht ſelten feſt, und wurde nur der Noth ledig, wenn der Rath der Stadt hinzutrat, und die Pfänder einlöſete. In der Regel zahlte dieſer auch nicht baar Geld, ſondern cavirte nur für eine künftige Zahlung aus der von dem Markgrafen ihm überwieſenen Nutzung. Doch konnten die Forderungen, wenn es ſein mußte, von ihm auch baar befriedigt werden, dann aber nicht ohne Schaden. Daß die Markgräfliche Kaſſe bei einer ſolchen Wirthſchaft nicht zu Kräften kommen konnte, iſt leicht einzuſehen, man lebte aber in allen Ständen in ganz ähnlicher Art, und eben darum war es Leuten von einiger Induſtrie leicht, reich zu werden.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 4. Januar 1353 zu Soldin, wo er zur Belohnung der treuen Dienſte, welche ihm ſein lieber Getreuer, der lange Bruno, Goldſchmid, Bürger zu Frankfurt in und außer Landes gethan hat, demſelben und ſeinen Erben die Münze im Lande über der Oder verleiht, welche ehemals zu Königsberg war, und die der Markgraf jetzt nach Berwalde gelegt hat, mit allen Rechten und Zubehör, wie ſie vormals die Münzmeiſter bei Ludwigs des ältern Zeiten gehabt haben, um derſelben von nun an auf 12 Jahre vorzuſtehen und in Frieden zu haben. Er ſoll aber recht ſchlagen, und gleich den übrigen Münzmeiſtern in der neuen Mark (Mittelmark), und den gewöhnlichen Zins zahlen[1]).

Ludwig war am 20. Januar zu Brietzen, und übertrug dem Tylo von Wedingen Bürger in Rathenow und ſeinen Erben die Bewachung ſeiner Rathenowſchen Heide; er verſpricht, dafern derſelbe die jährlichen Einkünfte derſelben von 70 Pfund Brandenb. Pfennigen, wofür ſie ſeinem Hauptmann Friedrich von Lochen verpfändet iſt, richtig einliefern, ihn nicht von dem Amte zu entſetzen. Holz kann er verkaufen nach alter Gewohnheit, und nach gegebener Taxe, und die Einnahmen, wie alle anderen Einkünfte ſoll er als Kapital berechnen auf die Schulden oder beſagtes Geld. Er kann aber zu ſeinem Nutzen verwenden, was andere Heidewärter bei Gelegenheit beſagten Amtes zu erheben ſeit

1) Ungedruckte Urkunde.

Alters gewohnt ſind, ſoll aber auch die Heide wie Andere fleißig bewachen[1]).

Am 1. Februar beſtätigte der Markgraf dem feſten Manne Derſekin von Weißenſee alle Briefe, welche derſelbe von Ludwig dem älteren empfangen hatte, und verſpricht, die zu halten, ohne Bruch[2]). — Der von Weißenſee war wegen ſeiner Verwaltung der Vogtei über Oder in Ungnade gefallen; es muß ihm aber doch gelungen ſein, ſich zu rechtfertigen.

Den 2. Februar belehnte Ludwig zu Berlin den feſten Mann Chriſtian von Der und ſeine Erben mit den Dörfern Budechowe, Mastorp und Gabelentz, mit allen Rechten, Freiheiten und Zubehör, wie der feſte Mann, ſein lieber getreuer, Derſekin von Weißenſee, dieſe Dörfer von Ludwig dem älteren und ihm bisher beſeſſen hat, um ſolche ferner ruhig und friedlich zu beſitzen, indem der Derſekin ihm berichtet, daß er die genannten Dörfer ſeiner Noth wegen dem genannten Chriſtian habe verkaufen müſſen[3]). — Derſekin von Weißenſee war ein polniſcher Edelmann, der früher Ludwig mit Geld ausgeholfen hatte[4]).

Den 7. Februar war Ludwig zu Frankfurt. Er vereignete hier aus den 43 Pfunden, die er noch im Zolle zu Frankfurt hatte, und von welchen 20. Pfund Pfennige von ihm und Ludwig dem älteren anderen Altären angewieſen waren, 10 Pfund dem Altare der Heiligen Philipp und Jacob, Peter und Pauls in der Marienkirche zu Frankfurt, welche 10 Pfund Sophie, Wittwe Kuno's Hokmann dazu erkauft und gegeben hat[5]). — Ludwig ging nun nach der Neumark.

Aus einer Urkunde, welche zu Neu Brandenburg im Stargardſchen am 22. Februar ausgeſtellt iſt, erſehen wir, daß Zehdenick dem Grafen Otto von Fürſtenberg gehörte, dem es entweder von Meklenburg, oder unmittelbar von den Aſkaniern verpfändet war. Graf Otto verleiht der Aebtiſſin, Prioriſſin und dem Kloſter zu Zehdenick den halben See Tornow, der bei der Stadtmühle anfängt, und hinter der Polzmühle endigt, mit allen Rechten und Einkünften, verzichtet auf die Rechte, die ihm daran zuſtehen, und verlangt nur den gewöhnlichen Zins, auch können ſie zwei Kähne

1) Gerken Cod. VI. 475.

2) Ungedruckte Urkunde. Sie hat die Jahreszahl 1352, kann aber damals nicht ausgeſtellt ſein, weil Ludwig am 1. Februar in Salzwedel war, und iſt ohne Zweifel von 1353.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Vergl. Wohlbrück Lebus I. 620. f.

5) Gerken Cod. V. 18.

am Ufer halten, um überzuſetzen. Das Gericht über Exceſſe auf dem See verleiht er auch den Nonnen. Er behält ſich aber zu den Bedürfniſſen ſeines Schloſſes Tornow zwei kleine Kähne vor, um mit kleinen Netzen im See Fiſche zu fangen[1]. — Wir erhalten in dieſer Urkunde demnach eine Beſtätigung dafür, daß die Vogtei Liebenwalde wirklich von den Aſkaniern an Meklenburg verpfändet war. Am 24. Februar war Ludwig zu Friedberg. Er verlieh hier dem Heinrich Rakow, Bürger zu Neu Landsberg, und ſeinen Erben, den vierten Theil des Gerichts zu Neu Landsberg, den er von Kopkin dem Schulzen der Stadt erkauft hatte[2].

Am 25. Februar erwies er dem Domſtifte zu Soldin die Gnade, daß alle dazu Gehörigen, wie deſſen ſämmtliche Güter, Dörfer, Wälder, Mühlen, Waſſer und Flüſſe, ſo wie alle deſſen in und außerhalb Städten belegene Beſitzungen, künftig weder perſönliche noch dingliche Schätzungen, Beden, oder Abgaben irgend einer Art an ihn, ſeine Erben, Brüder, Hauptleute, Vögte oder Beamten zahlen, ſondern daß ſie davon gänzlich frei und befreit ſein ſollen. Sollte er irgend eine Bede dem ganzen Lande über der Oder auferlegen, ſo zahlen ſie dieſe nach Maaßgabe der Güter der Kirche. Zur Zeit eines Kriegszuges oder einer Heerfahrt, die der Markgraf perſönlich macht, ſollen ſie jedesmal, ſo oft es geſchieht, nur einen Wagen und 4 Pferde ſtellen, welche ihnen der Markgraf nach vollbrachter Reiſe zurückgiebt, aber dieſen Dienſt von allen Gütern ihrer Kirche leiſten, wenn der Markgraf ſie darum erſucht. Werden ihnen die Pferde nicht zurückgegeben, ſo brauchen ſie ſo lange keinen Dienſt zu leiſten, bis es geſchieht. Alle früheren Briefe beſtätigt der Markgraf[3].

An demſelben Tage und ebenfalls zu Friedeberg verlieh der Markgraf dem Soldinſchen Domkapitel nämlich dem Dietrich Morner, Propſt und Protonotar, dem Dekan Albert und dem ganzen Kapitel unwiderruflich das Inſpectorat der Pfarrkirche zu Strausberg mit allen Einkünften für immer. Er giebt ihnen auch volle Macht und Gewalt, mit den ehrwürdigen Vätern und Herrn des Biſchofs von Brandenburg, zu deſſen Diöceſe Strausberg gehört, zu unterhandeln, daß ſie beſagte Kirche mit dem Kapitel zu Soldin

1) de Ludewig Reliq. IX. 529. und nach einer Abſchrift.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

vereinigen können, entweder durch verſchiedene Präbenden, oder wie es ihnen ſonſt thunlich ſcheint [1]).

Markgraf Ludwig beſtätigte am 2. März zu Lippehne der Stadt Soldin das Recht, daß die Rathmannen alles liegende Holz in der Golingsheide, das entweder ſchon liegt, oder durch Alter, Wind oder andere Urſachen auf den Boden niedergeſtreckt wird, ſobald der Gipfel des Baums die Erde berührt, zu ihrem Gebrauche frei aufheben und fortführen laſſen können, wie es ſeit Alters mit liegendem Holze gehalten wird, ungehindert durch ſeinen oder ſeiner Beamten Widerſpruch, wofür die genannten ſeine Getreuen ihm in jedem Jahre eine gewiſſe Zahl Winſpel Heidehafer zu liefern pflegen und gehalten ſind. Niemand ſoll ſie daran hindern. Wenn der Markgraf aber zu ſeinen Bauten beſagte Hölzer zu verwahren befiehlt, ſo ſollen ſie dieſelben weder wegführen, noch zu ihrem Nutzen gebrauchen [2]). — Ferner beſtimmte er an demſelben Tage zu Gunſten der Stadt Soldin, daß alle und jede Wagen, die von ſeiner Stadt Neu Landsberg nach dem Städtchen Neuenburg und weiter in die Lande ſeines Oheims des Herzogs von Stettin bisher gegangen waren, gehalten ſein ſollten, durch die Stadt Soldin und nirgend anderswo zu gehen. Wer dagegen handelt und ergriffen wird, ſoll als Uebertreter beſtraft werden [3]). — Es war dies nur die Erneuerung des Verbots vom 6. März 1352 (S. oben S. 114), und man ſieht auch hier, wie ſchwer es hielt, eine alte Straße zu verändern.

Den 3. März belehnte Ludwig zu Lippehne den feſten Mann Henning Brederlow, Ludeken, Claus, den jungen Ludeke, Dideken, Kuneken und Berthold Vettern, ſämmtlich von Brederlow und ihre Erben, mit der hohen Heide und dem Dorfe zu Petzick mit allem Zubehör, wie ſie die Markgrafen bisher beſeſſen haben, mit dem Heidehafer aus den Dörfern, die da herum liegen, und hier geſchrieben ſtehn. In dem Dorfe Raddun 5 Winſpel Hafer, im Dorfe Honsperg 9 Winſpel Hafer, zu Retdorp 4 Winſpel, zu Szachow 9 Winſpel, zu Deutſch Lubbegow 9 Winſpel, in Wendiſch Lubbechow 1½ Winſpel Hafer. Auch ſollen ſie das vorgenannte Dorf Petzick inne haben mit allem Nutzen und Zubehör, mit Fiſcherei und Jagd, ſo daß Niemand anders, als mit Erlaubniß der von Brederlow jagen ſoll. Sie erhalten das zu ge-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

ſammter Hand, in rechtem Angefälle. Käme einer der Brüder des Markgrafen in das Land, um es mit ihm zu beſitzen, ſo ſoll dieſer den Brederlows dieſe Güter verleihen und verbriefen, wie er ſie ihnen verliehen hat, ohne Widerrede und Gabe. Wollte Jemand das Gut anſprechen, ſo gelobt der Markgraf ihnen, ſie daran zu entwehren und zu gewehren, und erkennt das als Pflicht für ewige Zeiten. Wollen die von Brederlow die Heide ganz oder theilweiſe verkaufen mit dem Holze, ſo ſollen der Markgraf und ſeine Erben den Käufer belehnen. Ueber Brüche in der Heide oder dem Dorf Petzick erhalten die Brederlows das oberſte und niederſte Gericht. Wollte Jemand denen von Brederlow die Pfändung verwehren in den Dörfern, zwiſchen welchen die Heide liegt, oder in der Heide, ſo will der Markgraf ihnen von Rechtswegen helfen, und ihnen dafür ſtehen, daß die Strafe gezahlt wird. Anweſend ſind: Graf Günther von Schwarzburg der jüngere, Johann von Cottbus, Haſſo von Uchtenhagen, Haſſo von Falkenburg, Henning und Ludwig von Wedel, Peter von Trutenberg, ſein Marſchall, Loterpeck, Ritter, Dietrich Morner, Protonotarius[1]). — An demſelben Tage belehnte er den feſten Mann Henning Brederlow und zu geſammter Hand die feſten Manne Ludekin, Claus, Jürgen, Ludekin, Tidekin, Henning und Bertold ſeine Vettern genannt von Brederlow, ſo wie deren Erben mit aller Bede, nämlich Korn-, Pfennig-Fleiſch- und Hühnerbede, mit dem Wagendienſte über 13 Hufen innerhalb der Grenzen von Dertzow, über den Krug daſelbſt, ferner die Bede über 9 Hufen im Dorfe Mellentyn mit allem Nutzen und Zubehör[2]).

Am 4. März war Ludwig zu Frankfurt und belehnte den Siegfried von Ernow und ſeine Frau Cecilie mit allen Gütern, die ihm durch das Ableben des Berndt von Schrapſtorf eröffnet ſind[3]).

Den 5. März war Ludwig zu Neu Landsberg, und wies dem Rulo Liebenthal, ſeinem Vogte im Lande über der Oder 40 Pfund Brandenb. Pfennige an, welche er in jedem Jahre, ſo lange er die Vogtei haben wird, zur Genügung für die Koſten und Ausgaben des Markgrafen, aus den Einkünften der Vogtei erheben, aber dem Markgrafen nichts für deſſen Koſten über dieſer Summe berechnen ſoll[4]). — An demſelben Tage befahl er ſeinem

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 22.
4) Ungedruckte Urkunde.

Vogte Rulo Liebenthal, daß er erheben und einnehmen ſoll ſeine Bede, es ſei an Pfennigen, an Korn, oder an Fleiſch, überall im Lande über der Oder, wo ſie der Markgraf hat, alſo lange, bis er davon erhoben und empfangen hat 100 Pfund Brandenb. Pfennige, die er dem Markgrafen und ſeiner lieben Gemahlin an Koſten (d. h. zu Ausgaben) gewinnen ſoll. Was er darüber gewinnt dem Markgrafen, oder ſeiner Gemahlin der Markgräfin, darum gelobt ihm der Markgraf mit dieſem Briefe, daß er ihn ſeiner Vogtei nicht entſetzen will noch ſoll, bis er der vorgenannten 100 Pfund und alles deſſen, was er dem Markgrafen oder ſeiner Gemahlin der Markgräfin darüber gewonnen hat oder gewinnt, verrichtet und gewehrt ſei gar und gänzlich[1]). — Hiernach iſt an der Wiederverheirathung Ludwigs nicht mehr zu zweifeln. Offenbar wurde das Geld erhoben, um ihr einen Theil davon nach Polen zu ſchicken.

Der Markgraf war am 8. März in Frankfurt. Wynand Petersdorf, Bürger daſelbſt beſaß als Lehn 12 Stück Einkünfte aus dem Zolle zu Lebus, und verzichtete vor dem Markgrafen freiwillig darauf, welche dieſer dem Nikolaus Spandow, Bürger zu Frankfurt und deſſen Erben übertrug, und zugleich belehnte er deſſen Ehefrau Eliſabeth mit denſelben zu ihrem Witthume[2]). An demſelben Tage verlieh er den Gebrüdern Klaus und Johann von Nymick, Bürgern zu Frankfurt und ihren Erben als Eigenthum 60 Pfund jährlichen Einkommens aus dem Zolle der Stadt Frankfurt, die dem Markgrafen bisher gehört hatten. Auch können die Nymik dieſe Rente verkaufen oder verpfänden, und der Markgraf will den Käufer belehnen, auch wenn einige Bedingungen in den Briefen geändert werden müſſen. Eben ſo können ſie daraus Gotteshäuſer bedenken. Für Alles dies haben ſie dem Markgrafen an ſeinen Schulden 400 Mark Brandenb. Silbers abgerechnet[3]). — Außerdem verlieh der Markgraf ihnen zu geſammter Hand das Dorf Gaſſow mit dem Kirchlehn, dem Schulzenamt, dem höchſten und niederſten Gerichte und mit allem Zubehör, wie es Beteke von der Oſt inne gehabt hat, wofür ihm die von Nymik 400 Mark an ſeinen Schulden abgeſchlagen haben[4]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. V. 16.
3) A. a. O. 23.
4) Gerken Cod. V. 25. Eine anſcheinend in dieſes Jahr fallende Urkunde in Lunig Cod. diplom. Germ. I. 1086, die Lauſitz betreffend, iſt von 1363.

Am 12. März war Ludwig zu Berlin, und belehnte den feſten Mann Rentzen von Guzk, ſeinen lieben Getreuen, mit der Vogtei Lebus und den Städten Frankfurt, Müncheberg, und allen andern dazu gehörigen Städten und Dörfern, ausgenommen die 12 Dörfer, die zu ſeiner Stadt Fürſtenwalde gehören, ſo wie mit den Mannen und Leuten, die in der Vogtei geſeſſen ſind. Er gelobt ihm auch und zu ſeiner Hand den feſten Mannen Hans von Waldow, ſeinem Vogt zu Droſſen und Eberswalde, Rytzen von Landeskron, des vorgenannten Rentzen Vettern, und Rüdigern von Gutzk ſeinem Bruder, daß er den Rentzen von Gutzk von der Vogtei zu Lebus nicht entſetzen will, er habe ihm denn alle Koſten und Schaden zuvor vergütigt[1]). — Rentz von Gutzk (auch Guzik, Guzek, Gusk) ſtammte aus der Oberlauſitz von dem Ritterſitze Gauſſig, damals Guzek, bei Bautzen[2]). — An demſelben Tage beſchenkte Ludwig die Elendengilde der Altſtadt Brandenburg mit 30 Schillingen Einkünfte aus dem Dorfe Roſchowe, welche Brand von Vorland für ſein baares Geld erkauft, und ihr gegeben hatte[3]), Er ertheilte daher nur die Genehmigung zu einem außerhalb der Stadt getroffenen Kauf, denn in der Stadt konnte er noch nichts verfügen, da ſie an Waldemar und die Aſkanier feſt hielt.

Kaiſer Karl war wieder Wittwer, und auf dem Punkte, eine andere Gemahlin zu erwählen: nämlich Anna, Nichte des Königs Ludwigs von Ungarn, und des Herzogs Bolko von Schweidnitz. Im Februar war er nach Wien gegangen, und dort mit Markgraf Ludwig dem älteren zuſammen getroffen, ſo wie mit anderen Fürſten. Hier kam denn auch mit Ludwig der Punkt zur Sprache, der die Auslöſung des jungen Pfalzgrafen Ruprecht betraf, der noch immer vom Herzoge Rudolf von Sachſen zu Wittenberg gefangen gehalten wurde, und dort die ſchönſten Jahre ſeiner Jugend verlor. Man verabredete Maaßregeln, und nach beendigten Geſchäften erhob ſich der Kaiſer, und ging mit allen Fürſten nach Prag, um daſelbſt das Oſterfeſt zu feiern, welches auf den 24. März fiel.

Hierhier waren auch die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt geladen, und ſie fanden ſich ein. Es wäre wohl intereſſant, wenn wir von ihren Unterredungen mit dem Kaiſer Karl

1) Gerken Cod. V. 21.
2) Wohlbruck Lebus I. 648.
3) Gerken Cod. VI. 478.

etwas wüßten, denn es müſſen dort allerlei Dinge zur Sprache gekommen ſein, die noch ſehr im Dunkel liegen. Leider wiſſen wir aber nichts weiter, als daß ſie in die Auslöſung des gefangenen Markgrafen gewilligt haben. Karl übernahm es, dem Herzoge Rudolf von Sachſen und deſſen Söhnen ein Löſegeld von 12000 Schock großer Pfennige Prager Münze für den Gefangenen zu bezahlen; bis zur Entrichtung dieſer Summe wollte er ihnen die Schlöſſer Pfrimberg und Bettlern zum Pfande ſetzen. Die Fürſten von Anhalt verſprachen, wenn die Herzoge von Sachſen damit zufrieden wären, dem nicht entgegen zu ſein[1]).

Markgraf Ludwig der Römer war am 31. März in Kiritz, und verlieh daſelbſt dem feſten Manne Hermann von Redern und ſeinen Erben 20 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte aus der Orbede der Stadt Nauen, welche derſelbe von N. von Treskow und Konrad Arnold gekauft hat, und welche in des Markgrafen Gegenwart darauf verzichtet. Doch ſollen ſie noch darüber quittiren[2]).

Den 3. April verhandelte Ludwig zu Seehauſen mit den Rathmannen der Altſtadt Salzwedel, welche ihm 200 Mark Brandenb. Silbers borgen ſollten, um dafür Haus und Stadt Tangermünde zu löſen. Dafür ſollen ſie die jährliche Orbede der Stadt von 40 Mark ſo lang innebehalten, bis das Geld wieder erſtattet iſt. Müſſen ſie das Geld auf Schaden nehmen, (d. h. verzinſen), ſo ſollen ſie dem Markgrafen alle Jahr eine Mark für zehn zu Schaden rechnen, (d. h. zehn Procent Zinſen rechnen), und ſo lange ihnen der Markgraf ſie nicht löſet von Hauptſchuld und Schaden, ſo lange ſollen ſie auch keine Orbede zahlen. Wäre die jährliche Orbede höher, als die Zinſen, ſo ſoll der Ueberſchuß am Kapitale abgeſchlagen werden. Wenn Markgraf Otto zu Lande kommt, ſoll er auch ſeine Briefe geben. Ginge dem Markgrafen Geld ein, ſo ſoll er keine Stadt beſonders löſen, ſondern alle Städte zuſammen, und jeder, was ſie ausgelegt hat, Haus und Stadt Tangermünde zu löſen, und was ſie davon ablöſen, ſollen ſie ihm alle Jahre als Orbede geben. Und wenn Haus und Stadt Tangermünde eingelöſet iſt, ſollen ſie bei dem Lande bleiben, und nimmer davon geſchieden werden[3]). — Tangermünde war, wie wir aus dem Friedensſchluſſe vom 23. November 1351 geſehen

1) Pelzel Kaiſer Karl I. 359.
2) Gerken Cod. VI. 476.
3) Lenz Urkunden 313. Bekmann Mark V. I. 6. 39.

haben, dem Erzbiſchofe von Magdeburg für 2000 **Mark Brandenb.** Silbers verpfändet.

Am 4. April war Ludwig wieder in Kiritz, und bezeugte, daß er der ehrbaren Frau Sophie, Peters von Bredow Ehefrau, geliehen habe das Dorf Wogenitze (Wagenitz) mit allen Rechten und Zubehör, wie es Herr Peter von ihm hat. Auch hat er ihr geliehen den See zu Gorne mit aller Fiſcherei. Betke Silling ſoll ſie einweiſen. Anweſend ſind Graf Heinrich von Schauenburg, Schenk von Gyrn, Loterpeck, Lengfelder, Henning von Kröchern, Gerkin von Carpzow, Claus von Bredow, Betke Zilling.[1]). — Er belehnte ferner die Mechtilde, Ehefrau Wilkins von Bredow zum Leibgedinge im Dorfe Liepe mit der Pacht, Bede und Zins, auf 13 Stücke und 5 Schilling ſich belaufend, im Dorfe Landin in der Bede mit 3½ Stücke, im Dorfe Kriele mit 2 Stücke beides in der Bede, im Dorfe Senzke 6 Stück 5 Schilling in der Pacht, Bede und Zins[2]). — Der Ehefrau des Matthias von Bredow, Eliſabeth verſchrieb er 25 Stücke in der Pacht und dem Zinſe des Dorfes Bredow[3]).

Den 7. April finden wir den Markgrafen in Spandau, wo er ſeinem getreuen Manne dem Ritter Otto von Schlieben die Vogtei ſeiner Lande über der Oder überträgt, nämlich diejenige, welche der feſte Mann Haſſe von Wedel von Uchtenhagen von ihm inne gehabt hat, und dazu die Vogtei, welche Beteke von der Oſt noch von ihm inne hat, wenn es geſchieht, daß er dieſelbe von Beteke von der Oſt ablöſet, wie er das Willens iſt. Dann ſoll der obgedachte Otto von Schlieben ihr vorſtehn mit allen Rechten, Ehren und Nutzen, wie ſie andere Vögte inne gehabt haben, ſo lange er dem Markgrafen und dem Lande dazu befugt und behäglich ſein wird. Darum ſetzt er dem Otto von Schlieben, und zu getreuer Hand den feſten Mann Nickel von Köckeritz und Kunzen von Schlieben, ſeinen Bruder, daß er ihn nicht eher von der Vogtei entſetzen will, er habe ihm denn gänzlich alle Koſten und Schäden berichtigt, die er ihm redlich berechnen mag[4]).

Den 12. April belehnte Ludwig zu Berlin den Albert Ber und ſeine Erben, und zu geſammter Hand mit ihm ſeine Vettern Gudekin und Burchard mit den ihm bisher zugeſtandenen Rechten

1) Gerken Cod. VI. 473.
2) A. a. O. 474.
3) A. a. O. u. f.
4) Ungedruckte Urkunde.

an Grotenſulver[1]). Dem Ritter Nikolaus Sack aber verlieh er den Anfall aller Güter des Henning Elsholt im Dorfe Schönfeld, wie ſie derſelbe bisher gehabt hat. Doch ſoll der Nikolaus Sack dem Markgrafen und deſſen Erben jährlich 4 Stücke Abgaben zahlen. Durch dieſe Belehnung ſollen aber die Rechte der Wittwe Hennings an die Bede oder andere Rechte nicht gekränkt werden[2]).

Am 15. April belehnte Ludwig zu Berlin den Johann von Waldow mit der Mühle bei der Stadt Reppen, welche bis dahin die Stadt gehabt hatte[3]). — Am 16. April aber belehnte er daſelbſt die Brüder Henning und Konrad von Marwitz mit dem Anfall von 5 Hufen im Dorfe Gralow, die jährlich 4 Stücke weniger 5 Schillinge eintrugen, welche als Witthum der Wittwe Morſel gehörten, nach deren Tode ſie an die von Marwitz fallen ſollten[4]).

Auch am 27. April war der Markgraf noch zu Berlin. Um die Stadt Fürſtenwalde gegen feindliche Anfälle beſſer vertheidigen zu können, ertheilte er dem Ritter Friedrich von Lochen die Erlaubniß, daſelbſt ein feſtes Schloß zu erbauen, damit man ſich von dort aus noch vertheidigen könnte, wenn die Stadt ſchon genommen ſei[5]).

Endlich waren denn nun die Verhandlungen wegen der Loslaſſung des Pfalzgrafen Ruprecht aus ſeiner Gefangenſchaft zu Wittenberg ſo weit gediehen, daß ſie abgeſchloſſen werden konnten. Die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt ſtellten am 1. Mai zu Prag darüber folgende Urkunde aus, durch welche man die ganze Angelegenheit kennen lernt.

Wir Albrecht und Waldemar v. G. G. Fürſten von Askanien und Grafen zu Anhalt, bekennen, daß der aller durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Karl ꝛc. unſer lieber gnädiger Herr, aus angeborner Königlicher Güte und aus beſonderer Liebe zu dem hochgebornen Fürſten Herrn Ruprecht dem jüngern, Pfalzgrafen beim Rhein ꝛc. des verſtorbenen Herzog Adolfs Sohn, der Gefangenſchaft deſſelben Ende und Ziel gewonnen hat, in welcher er gelegen zu Sachſen in der Stadt Wittenberg, um 12000 Schock großer Pfennige Prager Münze. Und für dieſes Geld ſetzt er zu rechtem Pfande dem hochgebornen Fürſten und Herrn Rudolf

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus III. 481.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Gerken Cod. V. 17.

dem ältern, Herzog zu Sachſen und ſeinen Söhnen Rudolf und Wenzlav, ſo wie uns und allen ihren Erben die Veſten Brimberg und Bettlern mit allen Einkünften, Rechten und Zubehör, die er uns übergeben ſoll, ehe er den Gefangenen zu Wittenberg aus dem Gefängniſſe bringt, unter folgenden Bedingungen: Wenn der Kaiſer etwa den obgenannten Herzog Herrn Ruprecht den jüngern auf St. Martinstag, der zunächſt kommt, (den ganzen Tag zu warten), nach Wittenberg, wo er ihn genommen, zurückbringt und wieder geſtellt, oder Jemand von ſeinetwegen mit ſeinen offenen Briefen, ſo ſollen die obigen Pfandſchaften ſogleich erledigt ſein. Stellt er ſich aber nicht in der angegebenen Friſt auf St. Martinstag, noch Jemand von ſeinetwegen mit ſeinen offenen Briefen, ſo ſollen wir die obgenannten Fürſten die Pfänder innehaben und nutzen mit allem Zubehör, wie oben geſchrieben ſteht, und zwar ohne alle Abrechnung des Nutzens, drei ganze Jahre lang von dem obgedachten St. Martinstag angerechnet. Erledigt der Kaiſer die Pfänder nicht in dieſer Zeit mit 12000 Schock, ſo gelobt er uns mit guten Treuen ohne Gefährde, daß er uns und unſern Erben, und wem wir das mit Willen oder offenen Briefen übertragen, 150 Böhmiſche Mark (56 Groſchen auf die Mark gerechnet) wöchentliche Leiſtung aus Kuttenberg, daß wir die 150 Mark abrechnen ſollen an der Hauptſnmme von 12000 Schock, und die alſo ſelbſt erheben, bis wir die obige Summe gänzlich eingenommen und empfangen haben; und dazu ſollen wir die Pfänder mit allem ihrem Zubehör und Nutzen inne haben und genießen, ohne alle Abrechnung, bis wir durch die wöchentliche Einnahme die obige Summe ganz empfangen haben. Wenn er uns aber die 150 Mark allwöchentlich nicht giebt und in Prag auszahlt, wie vorgeſchrieben, oder etliche Wochen lang damit zögert, ſo gelobt der Kaiſer mit guten Treuen und ohne Gefährde, daß er in die große Stadt Prag einreiten will in ein Wirthshaus, das wir, unſere Freunde oder unſere Erben ihm anweiſen, und daſelbſt einliegen und leiſten ſoll, was Inliegers Leiſtung und Recht iſt, und nicht eher daraus kommen, er habe denn die 150 Mark wöchentlich vollkommen erfüllt, daß wir ſie erhalten, wie ſich geziemt und vorgeſchrieben iſt, und uns auch alles verſeſſene und verſäumte Geld ganz bezahlt wird. Sobald er aber den dann noch vorhandenen Reſt des Kapitals bezahlt, ſollen ihm die Pfande los und ledig ſein und zurückgegeben werden, ohne Widerrede. Stürbe etwa Herzog

Ruprecht der jüngere zwiſchen hier und St. Martinstag, ſo ſollen die obgedachten Pfande und Veſten gänzlich ledig ſein ohne Widerſpruch. Auch ſoll ſich der Herzog nicht ſtellen, noch durch Jemand anders geſtellt werden, als allein durch den König Karl, oder wen er mit ſeinen offenen Briefen dazu ſendet. Die obigen Pfänder ſoll er in ſeinem Königlichen Schirm halten, gleich den andern Gütern des Königreichs. Wenn ſich der obengenannte Herzog Ruprecht vor dem obgenannten St. Martins Tag mit dem Könige wegen der Gefangenſchaft urkundlich berichtigt, und der König das dem Herzog Ruprecht mit ſeinem offenen Briefe bekennt, ſo ſollen die genannten Veſten uns und unſern Erben ſtehen und zu Pfande bleiben, eben ſo, als ob St. Martins Tag vergangen wäre; es wäre denn, daß er ihn vor oder auf den Tag in das Gefängniß zu Wittenberg wieder ſtellete, wie das oben geſagt iſt. Auch ſoll er von Korn, des obengenannten Herrn Ruprechts Wirth zu Wittenberg, eine Rechnung für Koſtgeld bringen von 300 Schocken breiter Groſchen, und nicht höher; iſt ſie unter 300 Schocken, ſo ſoll es dabei bleiben. Wir Albrecht und Waldemar geloben für uns und unſere Erben, daß wir alle genannten Sachen ganz und unverrückt halten wollen dem genannten unſerm gnädigen Herrn, und wenn er abginge, da Gott vor ſei, ehe die Veſten wieder in ſeine Hände kämen, ſo ſollen an ſeiner Statt dem hochgebornen Fürſten Herrn Johann, Markgraf zu Mähren, ſeinem Bruder, unſerm lieben Schwager, alle die Gelübde, ſo viel davon uns und die von Sachſen berühren, in allen Stücken gehalten werden in guten Treuen ohne Gefährde. Mit Urkund dieſes Briefs verſiegelt mit unſern, der obgenannten Albrechts und Waldemars Inſiegeln. Der gegeben iſt zu Prag 1353 (1. Mai)[1]).

Die Auslöſungsſumme war eine ſehr bedeutende, wie ſich ſchon aus dem in der Urkunde ſelbſt gegebenen Maaßſtabe entnehmen läßt. Pfalzgraf Ruprechts Gefangenſchaft währte bereits über 4½ Jahre. In dieſer Zeit rechnete man ſeine Beköſtigung, Wohnung und ſonſtigen Ausgaben zum ſtandesgemäßen Leben auf höchſtens 300 Schock, ja man nahm ſogar an, daß ſie weniger betragen würden. Somit können die Koſten des Herzogs jährlich nur 60 Schock betragen haben, und der Herzog hätte von ſeiner Auslöſungsſumme 200 Jahre leben können. Darum mochte

1) v. Sommersberg Scriptor. rer. Silesiac. I. 989.

Kaiſer Karl auch wohl zweifelhaft ſein, ob Ruprecht ihm die von ihm verbürgte Auslöſungsſumme wieder bezahlen, oder überhaupt den Vertrag genehmigen würde, und deshalb behielt er ſich vor, wenn dieſer Schwierigkeiten machen ſollte, ihn bis zu Martini wieder zurückgeben zu können. — Ob bei dieſem wiederholten Beſuche der Anhaltiniſchen Fürſten bei dem Kaiſer Karl in Prag ihr Verhältniß zu Markgraf Ludwig und zur Mark überhaupt zur Sprache gekommen iſt? Faſt war es nicht zu vermeiden, denn es hing zu nahe mit der Sache, um die es ſich handelte, zuſammen, als daß es vermieden werden konnte, ja es war, genau erwogen, des Kaiſers Pflicht, darüber zu ſprechen, und dies Verhältniß zu ordnen und zu Ende zu bringen. Unterſtützten die Aſkanier einen ſchändlichen Betrüger, machten ſie ſich ſelber dieſes Betruges ſchuldig, und führten ſie einen Krieg, um die ihnen daraus erwachſenen Anſprüche aufrecht zu halten, ſo war es Sache des Kaiſers, vor Allem einem ſo abſcheulichen Beginnen zu ſteuern; er mußte ſie vermögen, davon abzulaſſen, und wenn ihm das nicht gelang, die Acht über ſie verhängen, und das Reich gegen ſie aufbieten, damit dem unglücklichen Lande endlich einmal Ruhe würde, wie er ja auch ſchon gedrohet hatte, ein Heer nach der Mark zu ſchicken. Allein nichts von dem Allen iſt geſchehen. Der Krieg dauerte fort, nach wie vor, die Aſkanier gaben ihre Anſprüche an die Mark nicht auf, Kaiſer Karl ſprach keine Reichsacht aus, verlangte keine Beſtrafung eines Betrügers, ließ kein Heer nach der Mark aufbrechen, ſondern behandelte die Aſkanier ganz freundlich, die ihn ihren lieben gnädigen Herrn nannten, und dazu durch den mit ihm geſchloſſenen Vertrag wohl befugt waren. Wenn Alles, was mit Karls früherem Zuge nach der Mark zur Unterſtützung Waldemars zuſammenhing, und alle daraus ſich entwickelnden Folgen, weil ſie auf Betrug und zur Unterſtützung deſſelben unternommen wurden, null und nichtig waren, ſo mußte ſelbſt die Gefangenſchaft Ruprechts als ungeſetzlich betrachtet werden. Sie beruhete dann nicht auf einem beklagenswerthen Irrthum, ſondern auf einem Verbrechen, und ſo gut, wie die Aſkanier die Früchte der Belehnung mit der Mark verloren, mußten ſie auch die Folgen ihres Sieges verlieren, Ruprecht mußte ohne Löſegeld freigelaſſen werden, und der Kaiſer durfte mit den Aſkaniern deshalb gar nicht unterhandeln, ſondern es ſchlechthin befehlen. Sind wir jetzt nicht gezwungen, anzunehmen, Kaiſer Karl ſei weit davon entfernt geweſen, anzunehmen, daß

die Askanier einen Betrüger unterſtützten, oder ſich ſelber eines Betruges ſchuldig gemacht hatten? —

Markgraf Ludwig war am 4. Mai in Friedeberg, und verlieh dem Ritter Nikolaus Falke von der Lieſenitz für ſeine treuen Dienſte, ſo wie ſeinen Erben, 12 Winſpel Malz jährlicher Hebung aus den Mühlen zu Brandenburg. — Haſſe von Falkenburg, Ludwig und Henning von Wedel, Oſt, Henning von Marwitz und der Protonotar Morner waren gegenwärtig [1]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 10. Mai zu Stendal. Er entſchied hier einen ſchon lange fortdauernden Streit der Gewandſchneider der Alt und Neuſtadt Salzwedel vor ſeinem Rathe und in Gegenwart der Rathmannen beider Städte, nachdem ihm die deswegen ſchon von ſeinen Vorfahren erlaſſenen Verfügungen vorgelegt worden waren. Von beiden Städten und deren Einwohnern fordert er die unverbrüchliche Befolgung folgender Vorſchriften. Die Gewandſchneider der Neuſtadt Salzwedel ſollen alles Rechts, aller Privilegien und Gewohnheiten genießen mit allen Ehren, Formen und Bedingungen, ohne irgend einen Zuſatz oder eine Weglaſſung, deren ſich die der Altſtadt erfreuen, was er ihnen hierdurch verbrieſt und beſiegelt. Anweſend waren: Otto Wend, Herr zu Ileburg, Peter von Bredow, Buſſo von Alvensleben, Peter von Trutenberg, Marſchall, Johann Schenk von Flechtingen, Ritter; Ludolf, Propſt in Salzwedel, Werner und Heinrich von Schulenburg, Günther und Gunzelin von Bartensleben, Nikolaus Bismark [2]).

Am 14. Mai beſchenkte Ludwig zu Stendal den Altar des heiligen Cosmus und Damiani in der Pfarrkirche St. Jacob zu Stendal gelegen, mit mehrfachen Einkünften, und eben ſo den Altar des heiligen Paulus und der heiligen Barbara im Heiligen Geiſt-Hoſpital zu Stendal, deren Einzelnheiten ohne Intereſſe ſind [3]).

Wie viele Gewaltſamkeiten außerdem noch vorgegangen ſind in dieſer aufgeregten Zeit, das zeigt ſich nur in einzelnen Spuren. So ſtellt am 4. Juni der Prieſter Dietrich von Einbeck, wie es ſcheint zu Spandau, eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß zwiſchen ihm und den Rathmannen der Städte Berlin

1) Gerken Cod. VI. 488.

2) de Ludewig Rel. IX. 510. Das Datum muß heißen: feria sexta; hier nach einer Abſchrift gegeben.

3) Bekmann Mark V. I. 2. 72.

und Kölln aus freiem und gutem Willen eine freundſchaftliche und gänzliche Ausgleichung, ſo wie auch mit ihren Familien und Angehörigen ſtattgefunden haben, wegen aller Zwietracht und allen Zwiſtes, der zwiſchen ihnen obgewaltet bei Gelegenheit des Angriffs und des Anſtoßes, der Feſthaltung und Gefangenſchaft, und überhaupt aller und jeder Beleidigung, die ihm von ihnen oder von andern Einwohnern der Städte Berlin und Kölln, widerfahren ſind, welche er ihnen ſämmtlich vergiebt, und auf jede Rache im Gerichte oder außer demſelben, in Worten oder Werken gänzlich verzichtet. Er ſtellt deshalb dies beſiegelte Zeugniß aus in Gegenwart Dietrich Mörners, Propſtes zu Bernau, Friedrichs von Lochen, Hauptmanns der Mark, Konrads Kotin, Hennings Dobler und Wilkin Hilgenſee, Rathmannen in Spandau[1]). Dietrich von Mörner heißt hier zum erſtenmale Propſt von Bernau. Am 25. Februar war er noch Propſt des Domkapitels zu Soldin.

Am 8. Juni war Ludwig zu Königsberg, und belehnte den dortigen Bürger Henning Buntekagel und ſeine Erben mit 11½ Stück jährlicher Einkünfte im Hufenzinſe der Stadt Schönfließ, welche derſelbe von Chriſtian von Wedel erkauft hatte, und worauf dieſer in ſeiner Gegenwart verzichtete. — Anweſend waren, Haſſo von Uchtenhagen, Hauptmann, Haſſo von Falkenburg, Oſt, Trutenberg, Loterpeck, Henning von Marwitz, Otto Morner[2]).

Am 12. Juni belehnte er, nachdem Betekin von Oſt, und Nikolaus Nymik, Bürger in Frankfurt und des Markgrafen lieber Wirth, vor demſelben auf das Dorf Goſſow Verzicht geleiſtet hatten, den Ritter Henning Plotzen und deſſen Erben mit demſelben, frei von allem Dienſte, mit allem Zubehör, wie er daſſelbe aus Verleihung Ludwigs des ältern beſitzt. Der Markgraf will dem H. Plotzen immer für den Kauf ſtehen und gegen Jeden Gewähr leiſten. Den Dienſt aber, den die Cummeloſen von 4 Hufen geleiſtet haben, hat er ebenfalls zu leiſten[3]). — Den 13. Juni ſchrieb Ludwig von Königsberg aus an das Domkapitel zu Soldin, und trug ihm auf, den Geiſtlichen Rudolf von Schildberg, den er wegen der Verdienſte ſeines Bruders Betekin, ſeines geliebten Bürgers, beſonders begünſtige, die nächſte größere Prä-

1) Fidicin Beiträge IV. 38.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

bende zu ertheilen, und ihn zu ihrem Mitbruder auf und anzunehmen, ohne allen Widerſpruch, der Markgraf möge in der Mark anweſend ſein oder nicht. Den früheren Befehlen ähnlicher Art ſoll dadurch kein Eintrag geſchehen[1].

Markgraf Ludwig war nach Küſtrin gegangen, und verlieh hier am 14. Juni den Vettern Hermann und Bruno, genannt Goldſchmid, Bürgern zu Frankfurt, und ihren Erben 4 Stück jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Kerkow, nachdem Otto Morner vor ihm darauf verzichtet hatte, der ihm 24 Mark Brandenb. Silbers ſchuldig war. Der Markgraf behält ſich aber den Wiederkauf vor. Wenn Hermann und Bruno, nämlich der Lange, dieſe Einkünfte verkaufen wollen, ſo will der Markgraf die Käufer unentgeldlich belehnen[2]. — An demſelben Tage ſchloß Ludwig daſelbſt mit Herzog Barnim dem ältern einen Frieden für das Land über der Oder, deſſen Bedingungen wir nicht kennen. Haſſe von Wedel von Uchtenhagen, Beteke von der Oſt, Dietrich Morner, Propſt zu Bernau, waren anweſend[3].

Den 19. Juni verlieh Ludwig der Stadt Tankow alle Gewäſſer, die dazu gehören, wie der Tankowſche See und das Heidewaſſer, über welche die Bürger Ludwigs Garnmeiſter ſein ſollen ewiglich. Aus dem Tankowſchen See ſollen ſie ihm allemal den dritten Fiſch geben vom Zuge, und von den Heidewaſſern den halben Zählfiſch, und auch einen Keſcherfiſch von jeglichem Zuge. Damit er ihnen die Waſſer gönne vor allen andern Leuten, ſollen ſie ihm alle Jahre 2 Mark Brandenb. Silbers Waſſerzins geben, als ihre rechte Pflege[4].

Ludwig ging nun noch an demſelben Tage nach Neu Berlin. Hier bekannten Henning von Brederlow mit ſeinen Freunden Jacob Conſul und Günther von Günthersberg, daß ſie mit dem Markgrafen gededingt hätten wegen der Vogtei. Da die Briefe, welche ihnen der Markgraf über die hohe Heide gegeben hat, beſagen, daß ſie ihr Erbe ſein ſoll, ſo ſoll er doch nun volle Macht haben oder ſeine Erben, zu allen Stunden und Zeiten, wenn er ihm oder ſeinen genannten Freunden baar bezahlt 702 Mark löthigen Silbers, wofür ſie Zantoch zurückgeben, daß alsdann auch die hohe Heide mit allem, was in ſeinem Briefe, den er darüber hat, geſchrieben iſt, ſein und ſeiner Erben ſein ſoll, los und ledig

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Kehrberg Königsberg. II. 10.
4) Ungedruckte Urkunde.

von ihm und allen ſeinen Freunden. Er ſoll auch mit ſeinen Freunden nichts anderes in der Heide gebrauchen, hauen oder verkaufen, als was des Markgrafs Vögte und Hegemeiſter in der vorgenannten Heide vor ſeiner Zeit zu verkaufen und zu hauen pflegten. Auch ſollen er und ſeine Freunde kein Wild darin jagen oder fangen, als nur aus Noth, und die Briefe des Markgrafen ſollen in voller Macht bleiben, ſo wie das, was in dieſem Briefe geſchrieben iſt[1]).

Noch an demſelben 19. Juni ging Ludwig nach Königsberg. Hier dedingte er mit Beteke von der Oſt um die Vogtei, die dieſer von ihm inne hatte, und verpfändete ihn für alles, was er auf ſie gewandt hatte, und was er ihm redlich berechnen ſoll, ſeine Heide zu Tankow, mit dem Heidehafer der dazu gehört und von der Heide fällt, und die Bede von den Dörfern Brunsfelde und Buſſow, auf ſo lange, bis er oder ſeine Erben die Summe, die er redlich berechnen wird, ihm auf Abſchlag bezahlt. Dann ſollen die Heide und die Bede wieder des Markgrafen ſein, für 100 Mark Silbers 10 (an Zinſen). Würde die Summe höher, als er in Heide und Bede findet, ſo ſoll ihm dafür mehr angewieſen werden im Lande zu Landsberg und zu Friedeberg, je für 100 Pfund, 10 Pfund (Zinſen), und für 100 Mark, 10 Mark, ſo lange, bis ihnen ihr Geld vergolten iſt. Schaden ſoll zu ſeiner Gnade gehn. Der Markgraf ſoll ihm auch ſeinen Sohn Dobergaſt löſen von ſeinem Wirthe Muſſil zu München zwiſchen hier und St. Martins Tag. Thut das der Markgraf nicht, ſo ſoll er ihm im Lande über Oder 40 Mark Brandenb. Silbergeldes anweiſen, die er ſo lange erheben ſoll, bis der Markgraf ſeinen Sohn löſet, es ſeien 400 Mark mehr oder minder, je für 100 Mark 10 gerechnet, und das ſoll ſein mit des Vogts Willen, den er auf dieſer Seite der Oder ſetzt. Wegen Zantoch ſoll der Markgraf dem Beteke oder ſeinen Erben die Dedinge halten, die zuletzt von Schwarzburg, von Cottbus und Morner zu Landsberg gededingt haben. Wegen Hochzeit ſoll es ſo ſtehn, daß der Markgraf behält, was er zu Recht daran hat. Wegen Tankow die Stadt, und was dazu gehört, ſoll der Markgraf dem Beteke gönnen, was ſie Rechts daran haben[2]).

Am folgenden Tage den 20. Juni verlieh Markgraf Ludwig

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

zu Neu Berlin dem Rulo Liebenthal und ſeinen Erben die kleine Heide bei Neuenburg mit allem Zubehör und dem See in derſelben, den Heidehafer und Honiggewinn ausgenommen, die er ſich vorbehält. Dafür hat der Rulo ihm 250 Mark leichter Pfennige bezahlt für Koſten[1]). — Ferner verlieh er am 21. Juni dem Henning Poltzin von Wedel und deſſen Brudersſöhnen, ſo wie ihren Erben zu geſammter Hand ſein Schloß Hochzeit mit allen Rechten, wie es vormals Ludwig von Bertkow ſeel. Andenkens von Ludwig dem ältern erhalten hatte, als Lehn, für welche Verleihung Henning Poltzin ihm an ſeinen Schulden 300 Mark leichter Pfennige abgeſchlagen hat[2]). — Dem Betekin von der Oſt verſchrieb er die Bede aus Beyerſtorp, Laurenzdorp und Goſſow[3]). — Dem Henning und Konrad von Marwitz bekannte er, 60 Mark Brandenb. Silbers ſchuldig zu ſein für ihre Dienſte, die ſie ihm bei Oderberg gethan haben. Da ſie ihm nur zu einem Dienſte verpflichtet ſind, will er das Mehr übertragen, bis er ihnen den Schaden erſetzt hat, und ſie ſollen zur gemeinen Vertheidigung des Landes nur ſo viel thun, als die Vaſallen, die ihm zu keinem Dienſte verpflichtet ſind[4]).

Am 22. Juni überwies Ludwig zu Neu Berlin dem Ritter Betekin von Oſt und deſſen Erben die Bede des Dorfes Bredenſtein, um ſie ſo lange zu erheben, bis er 66 Mark leichter Pfennige erhalten haben würde[5]). —

Am 23. Juni verpfändete Ludwig zu Neu Berlin den feſten Leuten Wedego, Janecke, Vivianz und Czulis von Wedel, Gebrüdern, um Schulden, welche Ludwig der ältere in der Stadtpflege zu Königsberg ihnen angewieſen hatte, ſtatt derſelben ſeine Heide zu Smolnitz mit dem Heidehafer, der dazu gehört, und mit allem Nutzen. Sie ſollen dies alles erheben ohne Abſchlag ſo lange, bis ſie in die Pflege zu Königsberg treten, und die erheben können. Was ſie dann von der Pflege einnehmen, ſollen ſie abſchlagen, ſo wie den Heidehafer und andere Nutzungen an der Summe, für welche ihnen die Pflege zu Königsberg verſchrieben ward, bis ſie ihr volles Geld zurück erhalten haben; dann fällt dies alles wieder an den Markgrafen[6]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

Am 24. Juni befand ſich der Markgraf in Neu Landsberg. Hier verlieh er dem Ritter Johann von Waldow und ſeinen Erben die Stadt Alt Reppin (Reppen öſtlich von Frankfurt) mit allem Zubehör als Lehn, doch ſoll die Stadt ihm immer offen ſein[1]). — Der Markgraf ging darauf wieder nach Neu Berlin zurück, und verlieh am 26. Juni dem Rulo Liebenthal und ſeinen Erben die Pfennig-, Frucht- und Fleiſchbede des Dorfes Lindenbuſch mit allem Zubehör als Pfand ſo lange, bis er 187 Pfund leichter Pfennige bezogen haben würde, welche er, wie ſeine Rechnung gezeigt, für die Nothwendigkeiten des Markgrafen und ſeiner Familie ausgegeben, ſo wie 16 Pfund für ein dem Markgrafen gegebenes Pferd. Nachher fällt die Bede wieder an den Markgrafen[2]).

Den 30. Juni verlieh Ludwig zu Landsberg dem Bürger Gluzzer in Friedeberg die Bede des Dorfes Butzow, welche Betekin von der Oſt hatte[3]).

Am 1. Juli übertrug Ludwig zu Neu Landsberg dem dortigen Bürger Heinrich Rakow dafür, daß er ihm ſein ihm verpfändetes Handpferd frei wieder zurückgab, das oberſte Gericht der Stadt Neu Landsberg auf ſo lange, bis er oder ſeine Erben 10 Mark Brandenb. Silbers daraus bezogen haben würden. In Betreff des Dienſtes, den er von 8 Hufen zu einem Altare gehörig zu leiſten hat, und von der halben Stadt, welche er von Hermann von Wulkow zu Lehn trägt, zu leiſten gehalten iſt, will der Markgraf ihn für diesmal übertragen[4]).

Der Markgraf ging nun nach Frankfurt, und vereignete am 3. Juli der Schlächtergilde daſelbſt 8 Stück jährlicher Einkünfte unter der Bedingung, daß ſie in der dortigen Marienkirche von dieſen Einkünften einen Altar zu Ehren der Apoſtel Petrus und Paulus ſtiften ſollten. Jene 8 Stücke wurden aus dem Zolle zu Frankfurt erhoben. Außerdem gab er ihnen 2 Stück jährlicher Einkünfte aus dem Zolle zu Lebus ebenfalls zu dieſem Altare. Die Gilde erhält zugleich das Präſentationsrecht[5]). — An demſelben Tage verlieh er der Frau Gertrud, Heinrich von Meydeburgs Wittwe, volle Macht und Gewalt, die Vormundſchaft über

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus III. 421.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Gerken Cod. V. 26.

ihre beiden Söhne Hans und Claus zu führen, oder ſelber einen ſolchen zu erwählen und zu ernennen, daß er ſie vor Gericht und überall, auch wegen des Gerichts in ſeiner Stadt Droſſen vertreten könne, bis ſie mündig werden[1]).

Der Krieg war nun wieder ausgebrochen, und Ludwig näherte ſich deshalb dem Schauplatze der Begebenheiten, indem es diesmal auf den Barnim abgeſehen geweſen ſein muß. Am 5. Juli war Ludwig in Fürſtenwalde, und beſtätigte der Stadt alle Rechte und Freiheiten. Aber das Gebäude ſoll unzerbrochen bleiben, das da gebauet iſt an der neuen Veſte in der Stadt, und das man noch dazu bauet, und ſoll dieſer Brief unſchädlich ſein dem Friedrich von Lochen und ſeinen Erben an allen ihren Rechten, die ſie zu Fürſtenwalde haben[2]). — Das Schloß hatte Friedrich von Lochen erbaut.

Kaiſer Karl hatte eine Zuſammenkunft vieler Fürſten nach Paſſau ausgeſchrieben, und fand dort die Herzoge von Oeſterreich, die Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern, Ludwig den ältern und ſeine Brüder Otto und Albrecht, die Pfalzgrafen beim Rhein, die Burggrafen von Nürnberg und andere anweſend. Markgraf Ludwig der ältere übertrug dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich die Vollmacht am 8. Juli, in den Streitigkeiten, die zwiſchen ihm und dem Römiſchen König obwalteten, einen Ausſpruch zu thun, den er anerkennen und halten will, und ein Gleiches verſprach König Karl[3]). Denn allerdings nahm es Ludwig übel, daß Kaiſer Karl ſo gar nichts that, ſeinem Bruder zum ungetheilten Beſitz der Mark Brandenburg zu helfen, eben ſo geſchah nichts, um endlich einmal den Bann von dem Markgrafen zu nehmen, ſelbſt das, was Karl dem Markgrafen Ludwig im Kriege abgenommen hatte, war von ihm noch nicht zurückgegeben worden, wozu noch einige andere Dinge kamen. Es iſt in der That bemerkenswerth, daß Karl in Ludwigs Angelegenheit mit einem Zögern verfuhr, das mit ſeiner Freundlichkeit gegen Ludwig im offenbarſten Widerſpruch ſtand, und Jeden, der da wußte, was er verſprochen hatte, an ihm irre machte. Am 19. Juli erfolgte der Ausſpruch des Herzogs Albrecht, der im Weſentlichen alſo lautete: *In den Marken Brandenburg und Lauſitz ſoll der König dem Markgrafen und ſeinen zwei Brü-*

1) Gerken Cod. V. 28.
2) Gerken Cod. V. 30. Golz Fürſtenwalde 34.
3) v. Sommersberg Script. rer. Silesiac. III. 61.

dern alle Hülfe leiſten, die er in früheren Briefen verſprochen, ſich auch beim Papſte alles Ernſtes befleißigen, den Markgrafen aus dem Bann zu bringen. Schwäbiſch Werth ſoll der König dem Markgrafen wieder zur Hand bringen, auch demſelben die Einlöſung des an Würtemberg überlaſſenen Heilbronner Zehnten verſchaffen; der König und ſein Bruder, der Markgraf von Mähren, ſollen Alles dem Kurfürſten und ſeinen Dienern während des Krieges Abgenommene wieder herausgeben; das Gleiche ſoll geſchehen gegenſeitig zwiſchen dem Markgrafen und den Biſchöfen von Trient, Brixen und Chur[1]). — Nunmehr ſchien allerdings das Schickſal der Mark entſchieden zu ſein, und dennoch that der Kaiſer nichts.

Wir kehren indeſſen nach der Mark, und auch in der Zeit zurück.

Am 9. Juli war Ludwig der Römer zu Spandau, wo in ſeiner Gegenwart Heinrich Weyher und ſeine Vettern 4 Stücke Einkünfte im Dorfe Wuſtermark dem Paul Dammeker, Bürger in Nauen, als Pfand aufließen für 20 Mark Brandenb. Münze. Nach Zahlung der 20 Mark ſollen die 4 Stücke wieder an die Auflaſſer fallen[2]).

Am 16. Juli finden wir den Markgrafen vor Strausberg, wo er wahrſcheinlich gegen die Aſkanier gelagert war. Hier bekennt er, daß er von den geſtrengen Henning und Konrad, Gebrüder von Marwitz, ein Pferd für 40 Mark leichter Pfennige gekauft habe. Zum Erſatz weiſet er ihnen und ihren Erben ein Pfund neuer Brandenburgiſcher Pfennige jährlicher Einkünfte an, gelegen im Dorfe Geyneyn, welche dort vom Brückenzins erhoben werden als rechtes Lehn. Die übrigen 20 Mark ſollen ſie erheben in der Bede der Dörfer Laurenſtorp und Beyerſtorp, ungehindert vom Vogte Ritter Otto von Schlieben. Anweſend ſind die Ritter Lochen, Trutenberg, Sack, Hager, Johann von Wedel, Kanzow von Schlieben[3]).

Am 25. Juli war Ludwig zu Müncheberg. Er vereignete hier der Stadt Eberswalde die Mühlen mit allem Zubehör und Nutzen, mit dem Gerichte auf dem Damme von einer Brücke zu der andern, mit dem Angefälle und allem Rechte, wie er es bisher gehabt hat, in der Art, daß die Rathmannen

1) A. a. O. 60. v. Freyberg Ludwig 112.
2) Gerken Cod. VI. 481.
3) Ungedruckte Urkunde.

alles Gut und Pacht in den Mühlen verleihen ſollen, wenn ſie ledig werden, und Alle, die Gut darin haben, ſollen es von ihnen empfangen. Der Markgraf entſagt ſich der ihm daran zuſtehenden Rechte, und befiehlt allen Beamten, die Rathmannen nicht zu hindern. Zeugen ſind: Friedrich von Lochen, Hauptmann; Grieſke von Greifenberg, Hans von Wildow, Peter von Trutenberg, Marſchall, Renz von Guſigk, Claus Sack, Hermann von Wulkow, Gottfried Hager, Küchenmeiſter, Ritter[1]).

Ludwig erklärte am 1. Auguſt zu Nurenberg, daß er wegen der treuen Dienſte, die ihm ſeine Getreuen Albert Beren und deſſen Vettern Gerkin und Burchard geleiſtet, ſo wie ihren Erben die Gnade erweiſe, daß ſie den Dienſt, den ſie ſeinem Bruder Ludwig dem ältern und deſſen Vorgängern ſeit Alters zu thun gewohnt ſind, aus Schuldigkeit oder Recht, von ihrem Dorfe Ruleſtorp, das ſie bewohnen, verlegt werden ſolle durch Gegenwärtiges auf die Güter der Vorhouwer, von welchen letztere auch einen Dienſt zu leiſten haben, ſo daß beide Dienſte, welche er nun vereinigt, künftig immer nur ein Dienſt bleiben ſollen, und außerdem ſoll von den Vorhouwern keine Abgabe von ihren Gütern gefordert, die Beren und ihre Erben aber ſollen mit ihrem genannten Dorfe als frei von jedem Servitut betrachtet werden, mit welchem ſie bisher dem Markgrafen verpflichtet waren. Er verleiht den Beren auch den Anfall aller Güter der Söhne des Kopkin Vorhouwer, und die Vormundſchaft über die Söhne, bis ſie zu ihren Jahren kommen, und wenn ſie ohne Erben abgehen, ſollen ihre Güter an die vorgenannten fallen[2]).

Am 14. Auguſt empfing Ludwig zu Nurenberg die Reverſalbriefe des Ritters Henning von Brederlow über die Gnade, welche dieſer ihm und ſeinen Erben und Freunden erwieſen, indem er ihm die hohe Heide bei Königsberg verliehen für 82 Mark feinen Silbers, wofür ſein verſtorbener Vater und er gekauft haben das Schloß Zantoch, das er ſeinem Herrn dargereicht, und mit welcher dieſer ihm als mit einem rechten Lehn belehnt hat, mit allen Rechten, wie die Briefe über die Heide näher beſagen. Will der Markgraf die Heide einmal zurückkaufen für vorbeſagtes Geld, ſo ſoll er dazu die Macht haben[3]). — An demſelben Tage verpfändete Ludwig der Stadt Müncheberg ſeine daſelbſt wohnenden

1) v. d. Hagen Eberswalde 264.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Juden, ſeine treuen Kammerknechte als Erſatz für 30 Mark Brandenb. Silbers, mit welchen die Rathmannen ſeine und ſeiner Familie Pfänder ausgelöſet, auch andere ſeiner Bedürfniſſe beſtritten haben. Sie ſollen die Juden ſo lange behalten, bis die 30 Mark aus ihren Abgaben bezahlt ſind[1]). — Dieſe Urkunde iſt, wenigſtens im Abdrucke, aus Müncheberg datirt. Entweder ſoll dies Nürenberg heiſsen, oder die vorige Urkunde iſt ebenfalls in Müncheberg ausgeſtellt.

Am 20. Auguſt belehnte Ludwig zu Frankfurt den feſten Mann Derſekin von Weiſsenſee, ſeinen lieben getreuen Vogt zu Droſſen und ſeine Erben, mit der Herrſchaft über Jesken Rabenow und ſein Gut zu Richenwalde, über Bernhard und ſeinen Bruder Goritz und ihr Gut Levertich, und über Hans Schultzitzen und ſein Gericht und Gut zu Storkow mit allen Rechten und Zubehör, wie er die Herrſchaft gehabt hat über die genannten Manne, daſs ſie dem Derſekin und ſeinen Erben künftig gehorſam ſind, als ihrem rechten Herrn, und die vorgenannten Güter von ihm empfangen ohne Widerſpruch. Dafür ſoll der Derſekin abſchlagen dem Markgrafen auf ſeine Schulden ſo viel, als zwei ſeines Rathes und zwei von Derſekins Freunden für Recht finden werden. Anweſend iſt der Biſchof von Lebus (jetzt Heinrich von Bantſch, der hier zum erſtenmale erſcheint), Wedel von Falkenburg, Hofmeiſter, Gherſchen (?) Marſchall, Ritter; Johann von Wedel, Vogt über der Oder, Wedego von Wedel, Werner, Kanzler[2]). — Auch am folgenden Tage war der Markgraf in Frankfurt[3]).

Den 24. Auguſt war Ludwig zu Arnswalde, und ertheilte den Rathmannen der Stadt Nurenberg, um die Stadt zu befeſtigen, ſechsjährige Freiheit von der Orbede. Sie ſollen mit dem Gelde bauen, Planken und Graben, und ſollen dem Markgrafen und ſeinen Vögten alle Jahre beweiſen, daſs ſie die Orbede dazu verwendet haben. Sie ſollen auch dem Markgrafen und ſeinen Vögten nach allen Kräften helfen, daſs das Haus vollendet werde, welches der Markgraf angefangen hat, in der Stadt zu bauen. Auch hier iſt der Biſchof von Lebus und der Johanniter-Ordensgebietiger von Werberg anweſend[4]).

1) Gerken Cod. IV. 599. de Ludewig Reliq. IX. 545.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Wohlbrück Lebus I. 576.
4) Ungedruckte Urkunde.

Den 27. Auguſt belehnte Ludwig zu Soldin die getreuen Manne Ludwig und Haſſe von Wedel, Ludekins Kinder, Haſſe, Hennings Sohn, Heinrichs Sohn und ihre rechten Erben mit Stoltenvelth, Steinberg, Contechowe, Parnyn, Dammen, Karwitz, Claustorp, der Dammenſchen Heide, dem See Lubeſſeck, dem See Trebbun, die ihnen von dem rothen Haſſen angeſtorben ſind, mit Blockeshagen und Ratzlavestorp. Ferner alles, was ihnen von dem rothen Haſſe angeſtorben iſt mit allem Rechte und zu geſammter Hand mit einem rechten Angefälle, mit Hochhölzern, Heiden, Seen, Fließen, Mühlſtätten, Wieſen, Pacht, Frucht &c. ewiglich zu beſitzen. Ferner ſoll er ihr Gewährmann ſein um das Erbe, das ihnen vom rothen Haſſe angeſtorben iſt. — Hier war der Johanniter-Ordensmeiſter Bruder Hermann von Werberg anweſend[1]). Somit war nun der rothe Haſſe von Wedel verſtorben, einer der bedeutendſten Männer ſeiner Zeit, und der treueſte Anhänger beider Ludwige.

Am 30. Auguſt war Ludwig in Frankfurt, und belehnte die Sophie, Ehefrau Nikolays Walen des jüngern, Bürgers zu Frankfurt, mit 3 Pfund weniger 5 Schill. Brand. Pfennigen im Zolle zu Lebus, einem Stücke im Dorfe Wolkow, 3 Winſpel Malz in der Mühle zu Fürſtenwalde auf Lebenszeit[2]).

Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Baiern, Sohn des Herzogs Stephan des ältern von Baiern und Neffe Markgraf Ludwigs, war nach der Mark gekommen, und am 31. Auguſt zu Strausberg. Die Städte Alt und Neu Brandenburg benutzten ſeine Anweſenheit, um ſich von der, dem Markgrafen Stephan früher geleiſteten Erbhuldignng entbinden zu laſſen, auf welche er nach den letzten Theilungen keine Anſprüche mehr hatte. Es iſt indeſſen immer ſeltſam, daß beide Brandenburg darauf antrugen, die noch immer feſt an Waldemar hingen, ungeachtet ſie Ludwig dem ältern und ſeinen Brüdern gehuldigt hatten, und von keinem derſelben ihrer Gelübde entlaſſen waren. Dies iſt ihnen, wie es ſcheint, ſehr unangenehm geweſen, und ſie benutzten dieſe Gelegenheit, die ſich ihnen jetzt darbot, wenigſtens einen Theil dieſer Verbindlichkeiten von ſich nehmen zu laſſen. Herzog Friedrich gelobte für ſeinen Vater Stephan, für Stephan den Jüngern, Johann, und für ſich, daß ſie denen von Brandenburg alle Briefe

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. V. 20. Wohlbruck Lebus I. 576.

und Urkunden, welche die ihnen von beiden Städten geleiſtete Huldigung betreffen, ſo ſchnell als möglich und ohne alles Gefährde zurückgeben wollen. Geſchähe das nicht, oder fänden ſich die Briefe nicht, ſo wollen ſie ihnen Quittbriefe geben, und ſie von aller Huldigung ledig und los ſagen[1]).

Am 2. September erklärte Markgraf Ludwig den Henning, Sohn des verſtorbenen Hennings von Liebenow, vom vierten Theil des Dienſtes, mit welchem er ihm verbunden war, auf vier Jahre frei[2]).

Unterdeſſen dauerte der Krieg in der Mark zwiſchen Ludwig und den Aſkaniern, wie im Ukerlande zwiſchen Pommern und Meklenburg fort. Im letzteren Lande hatten die Pommern die von den Aſkaniern an Meklenburg verpfändete Vogtei Jagow erobert und beſetzt. Markgraf Ludwig aber bemühete ſich, den Aſkaniern und Meklenburgern die Vogtei Liebenwalde zu entreißen. Um ihm dabei zu helfen, hatte er den Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg den jüngeren eingeladen, ſich mit ihm zu verbinden, und ihm Mannſchaften zuzuführen, und Erich hatte ſich wirklich mit einem Heerhaufen eingefunden, und war ſofort zu dem Heere des Markgrafen Ludwig vor Liebenwalde gezogen. Hier erſt kam man über die Bedingungen überein, unter welchen der Herzog helfen wollte, und man ſetzte feſt, daß Ludwig 2000 Mark löthigen Silbers an Erich zahlen ſollte. Da Ludwig ſo viel Geld nicht vorräthig hatte, beſchloß er, für dieſe Summe an Erich Stadt und Land Perleberg zu verpfänden. In der That muß um dieſe Zeit, ob durch Gewalt der Waffen, ob durch eigene Ueberlegung dazu vermocht, Perleberg neue Unterhandlungen mit dem Markgrafen angeknüpft haben, und daß dieſe zum Ziele führten, zeigt die bald darauf folgende Ausſöhnung Ludwigs mit Perleberg. Wahrſcheinlich war die Unterwerfung jetzt ſchon gewiß.

Am 7. September kam, zu Felde vor Liebenwalde, folgender Vertrag zu Stande.

Wir Erich der jüngere ꝛc. bekennen, daß der hochgeborne Fürſt Ludwig der Römer ꝛc. unſer lieber Oheim, mit Vollbord und Rath ſeiner Erben mit ſeinem Briefe, den er uns darüber gegeben hat, die Stadt Perleberg, Land, Schloß und Mannen, und alles, was dazu liegt, wie es ihm und ſeinen Vorfahren

1) Lenz Urkunden 316.
2) Ungedruckte Urkunde.

gehört hat bisher, mit allem Rechte, Gerechtigkeit, Frucht und Nutzen, uns für 2000 Mark löthigen Silbers übergeben und verpfändet hat, alſo, daß er und ſeine Erben es mögen wieder löſen für das vorbenannte Silber, wenn ſie wollen, aber in ſolcher Stätte (zu zahlen), daß uns das Silber unentführt bleibe. Wann ſie auch von uns die vorbenannte Stadt, Land, Schloß und Manne löſen wollen, und Hülfe zur Löſung begehren, ſo ſoll das unſer und unſerer Erben guter Wille ſein, und ſollen ihnen dazu helfen. Auch ſollen wir Stadt, Land und Mannen laſſen bei allem ſolchen Rechte, als ihnen unſer Oheim geliehen und verbrieſt hat, und beſonders dem edlen Manne Otto Gans von Putlitz, dem er 50 Mark davon verſetzt und verbrieſt hat. Wäre es auch, daß unſerm vorgenannten Oheim oder ſeinen Erben Stadt, Land, Schloß und Mannen mit Recht abgeſprochen würden, ſo ſollen ſie uns und unſern Erben das wieder vergüten mit all ſolchem Gute und Pfändern, daß uns und unſern Erben 2000 Mark wohl verpfändet ſind, und in all ſolcher Art, als zweien von den Räthen unſers Oheims, und zweien unſerer Räthe bedünkt, daß es bequem und gelegen ſei. Auch ſoll Stadt, Land und Schloß unſerm Oheim und ſeinen Erben, ſo wie ihren Beamten und Vögten offen ſtehn, und wir ſollen ihnen damit beholfen ſein in allen ihren Nöthen gegen Jedermann. Außerdem ſoll er uns verdedingen all unſers Rechtes. Zu einem Zeugniß iſt unſer Inſiegel hier angehängt. Zeugen ſind: Werner von der Schulenburg, Alhard Rohr ꝛc.[1]).

Von großem Intereſſe iſt in dieſer Urkunde die Vorausſetzung, es könne möglich ſein, daß dem Markgrafen Ludwig Stadt, Land, Schloß und Mannen rechtlich abgeſprochen würden. Herzog Erich betrachtete alſo die Sache noch nicht als entſchieden, und obgleich er ſich mit Ludwig verband, muß er von ſeinem Rechte keine ſichere Ueberzeugung gehabt haben. War Waldemar ein Betrüger, ſo konnte Ludwigs Recht an das Land nicht zweifelhaft ſein; Herzog Erich muß ſonach an Waldemars Unechtheit nicht geglaubt haben, und ein ſolches Zeugniß iſt für die Sache von tiefer Bedeutung.

Den 14. September verlieh Ludwig an einem nicht genannten Orte dem Henning Friſo, ſeinem Münzmeiſter in Eberswalde und deſſen Bruder Rudolf, ſo wie ihren Erben den halben Hof

1) Gercken Cod. VII. 53. f. Riedel Cod. III. 383.

in Schonefeld mit den dazu gehörigen Hufen, welcher dem Werner von Sidow und Ulrich von Hunezick gehört hatte, von welchen jene ihn erkauften. Er verlieh ihn zugleich als Leibgedinge der Mechtilde, Ehefrau Hennings[1]).

Die Unternehmung auf Liebenwalde muſs fehlgeſchlagen ſein. Ludwig hatte ſich zurückgezogen, und wir finden ihn am 15. September vor Berlin. Hier ſtellete er eine Urkunde aus, deren Inhalt in Neu Landsberg verhandelt worden war, und welche folgendes beſagte:

Ludwig bekennt, daſs er den Ritter Henning von Uchtenhagen, Henning, ſeinem Bruder und ihren Vettern, Arnds Söhnen, Dietrich Morner, Propſt zu Bernau, Heinekin, Otten, Reinicken ſeinen Bruder, und Tile Morner, ihrem Vetter erlaubt habe und erlaube mit dieſem Briefe, und mit Rath ſeines Rathes, eine Veſte und Haus zu bauen, wie ſie am Beſten und Veſteſten vermögen, auf dem Werder zu Oderberg, der bei der Stadt in der Oder liegt. Was ſie daran verbauen, und ſie redlich beweiſen und berechnen mögen, das ſoll er ihnen oder ihren Erben wieder geben, wie zweien ſeiner Räthe und zweien ihrer Freunde das redlich zu ſein bedünkt, wenn er zu Rathe wird, daſs er das Städtchen Oderberg und Haus, mit dem was dazu gehört und gelegt iſt, wieder von ihnen kauft um das Geld, wie ihre Briefe ſprechen, die ihnen Markgraf Ludwig der ältere darüber gegeben hat. Und er ſoll ſie von dem Hauſe, dem Zolle zu Waſſer und zu Lande, und von den andern Gütern, die Ludwig der ältere dazu gelegt hat, nicht ſcheiden, er habe ihnen denn das Geld baar bezahlt, wie die gedachten Briefe ſeines Bruders beſagen, die ſie darüber haben. Dabei will er ſie behalten und beſchirmen, und ihr Gewehr ſein gegen männiglich, und namentlich gegen den Münzner, ſoweit als ſie es inne gehabt haben, und ſie ſich dazu ziehn. Wollte ſie Jemand an dem Gebäude hindern, oder an alle dem, was ſein Bruder ihnen verbrieft hat, er ſei wer er ſei, und thäten ſie etwas dazu, dem zu ſteuern, ſo ſoll das mit ſeinem guten Willen und Vollbort ſein, und will dafür ſtehn und ihre Gewehr ſein allezeit, ſo daſs ſie darum von Jedermann unbededingt bleiben ſollen. Und alle Briefe die ihnen ſein Bruder über Oderberg, Stadt und Haus gegeben hat, die ſollen er und ſeine Erben in allen Stücken und Artikeln von Wort zu Wort, wie ſie

1) Ungedruckte Urkunde.

ſtehn, ſtet und ganz halten. Wenn ſie begehren, daß er ihnen Briefe geben ſoll, wie die ſeines Bruders über Oderberg, Haus und Städtchen und alle dazu gelegten Güter, ſo ſoll er das thun von Wort zu Wort, ohne Widerſprache. Und wenn ſie das neue Haus gebaut haben, und es gelüſtet ihnen dann, daß ſie das alte, das noch ſteht, brechen wollen, ſo mögen ſie das thun, und ſoll das bei ihnen ſtehn und ſie dazu Macht haben, und es ſoll ihnen an ihren Briefen über Oderberg ohne Schaden ſein. Ludwig will auch nicht Oderberg brechen, oder Jemandem das geſtatten, er habe denn ihnen oder ihren Erben ihr Geld baar wieder gegeben, das ſie darauf gewandt haben, und wofür es an ſie gekommen iſt, wie ſein Bruder ihnen darüber beſchrieben hat, und wie er es thut um den vorgenannten Bau und andere Sachen und Stücken. Beſtellt oder umlegt ſie Jemand, ſo will er ſie retten, ſo gut er vermag. Und das Haus und Städtchen ſoll ihm ſeinem Bruder und ihren Erben offen ſein in allen ſeinen Nöthen gegen Jedermann. Zeugen ſind: Nikolaus von Köckeritz, Hofmeiſter, Haſſe von Uchtenhagen, Haſſe von Falkenburg, Oſt, Otto von Schlieben, Peter von Bredow, Koterpeck, Peter von Trutenberg, Johann von Wedel. Actum Noua Landesberg, datum vor Berlin[1]).

Wir beziehen uns auf das, was wir ſchon oben unterm 15. Dezember 1351 über das Schloß Oderberg geſagt haben, und was hierdurch ſeine Beſtätigung erhält. Zugleich ſehen wir, daß ſchon Ludwig der ältere Oderberg an die oben Genannten verpfändet hatte, und das alte Haus, wahrſcheinlich unbrauchbar, noch ſtand.

Nunmehr ging Ludwig nach Perleberg, welches ſich ihm vollſtändig unterworfen hatte. Am 2. October ſtellte er daſelbſt der Stadt den gewöhnlichen Sühnebrief aus, wie ihn die meiſten Städte erhalten hatten. Die Verpfändung an den Herzog Erich wird nicht darin erwähnt[2]). — Zugleich beſchenkte Ludwig daſelbſt den Altar des heiligen Dionyſius und Sebaſtians in der Pfarrkirche zu Perleberg mit Hebungen, welche die Buberows dazu hergegeben hatten[3]). Jedenfalls aber war die Unterwerfung dieſer Stadt mit dem dazu gehörigen Lande für Ludwig ein Gegenſtand von Wichtigkeit, und für ſeine Gegener ein bedeutender Verluſt. Von dieſen erfahren wir nichts weiter, als daß Fürſt Waldemar

1) Urkunden-Anhang No. LXXVIII.
2) Riedel Cod. I. 131. Buchholz V. Anh. 102. Bekmann Mark V. II. 2. 54.
3) Riedel Cod. III. 384.

von Anhalt am 19. October ſeinen getreuen Diener, den Knecht Buſſe Mylow, zum Vogte der Vogtei Templin ernennt, und ihm verſpricht, ihm jeden Schaden, den er dabei nehmen könnte, zu erſetzen, auch ihm erlaubt, wenn er von ſeiner Gewalt käme, ſich ſeinen Schaden aus den Einkünften des laufenden Quartales ſelber zu vergütigen [1]). Dieſe Urkunde zeigt uns mit Gewißheit, daß die Vogtei Templin noch in den Händen der Aſkanier war.

Markgraf Ludwig hatte ſich von Liebenwalde bis vor Berlin zurückziehen müſſen, aber auch hier hatte er nicht ſtehn bleiben können, ſondern er war bis vor Strausberg zurückgegangen. Am 11. Novemher finden wir ihn vor Strausberg, wo er den Heinrich Eichendorf zum Vogte der Vogtei Lebus ernennt, unter den gewöhnlichen Bedingungen. Auch will Ludwig ihm den Hengſt bezahlen, den er Konrad von Weißenbach für 20 Mark Silbers gegeben hat, ſo wie ein kleines Pferd und Getreide, und ſoll dies von Mannen und Städten tarirt werden [2]). — Aber auch am 26. November ſtand Ludwig noch vor Strausberg, und belehnte die Gebrüder Johann und Fritz Belkow, Bürger zu Frankfurt und ihre Erben mit der Bede und dem Wagendienſt des Dorfes Mansfeld, wie ſolche bisher der Ritter Marquard von Loterpeck beſeſſen, der ſolches zu ihren Händen geſtellt, und ſie ſollen es ſo lange beſitzen, bis ihnen der Markgraf oder ſeine Erben 70 Mark Brandenb. Silbers gezahlt haben [3]).

Die Jahreszeit war jetzt ſo weit vorgerückt, daß der Feldzug nicht mehr fortzuſetzen war. Die Mannſchaften gingen aus einander, und Ludwig ging nach Soldin. Hier belehnte er am 4. Dezember mehrere Bürger der Stadt Arnswalde mit der Bede und dem Fruchtzehnten des Dorfes Schonenvelt, bei der gedachten Stadt gelegen [4]).

Graf Ulrich von Lindow war nach und nach in große Schulden gerathen, und fand kein Mittel, ſich gegen die dringendſten Verlegenheiten zu ſichern, als indem er ſeinem Sohne Olze (Ulrich), alle Lehne, welche die Bürger in ſeinem Lande von ihm hatten, abtrat. Zu dem Ende ſchrieb er am 7. Dezember an den Markgrafen Ludwig, ſtellete alle Bürgerlehne durch Albrecht von Nykamer zu ſeiner Hand, und bat, ſeinen Sohn mit denſelben zu

1) Urkunden-Anhang No. LXXIX.
2) Gerken Cod. V. 32.
3) A. a. O. 29.
4) Ungedruckte Urkunde.

belehnen, ihm aber für den möglichen Fall des Todes ſeines Sohnes das Angefälle zu erhalten, außerdem aber auch die Lehndienſte von ſeinem Sohne anzunehmen[1]). — Die Kunſt, Reichthümer zu erwerben, hat Graf Ulrich unſtreitig nicht verſtanden.

Ludwig war am 13. Dezember zu Berlin, und verpfändete an den Ritter Betekin von Oſt die Bede und jede Frucht und Nutzen, die er im Dorfe Leukenitz hatte, auf ſo lange, bis er ihm oder ſeinen Erben 34 Mark Brandenb. Silbers gezahlt haben wird, die ihnen ſein getreuer Ritter Nikolaus Falke von der Lieſenitz ſchuldig geworden, und welche dieſer nunmehr dem Markgrafen ſchuldig iſt[2]).

Den 29. Dezember war Ludwig in Tankow, und verlieh dem Heinrich Dammenitz, der ihm von 8 Stücken Einkünfte aus dem Dorfe Hoiendorp zu einem Vaſallendienſte verpflichtet iſt, ohne die Pfennig- Frucht- und Fleiſchbede wie den Wagendienſt zu haben, die Freiheit, alles zu haben und zu beſitzen, was ſeine übrigen Vaſallen für einen Dienſt zu haben und zu halten gewohnt ſind, damit er ihm um ſo beſſer dienen könne[3]). — Ferner verlieh er daſelbſt der Stadt Arnswalde für ihre getreuen Dienſte den Zehnten über 60 Hufen im Dorfe Samentyn, mit Bede, Wagendienſt, Pacht, Zins, Gerichte und allem Zubehör als Eigenthum. Den Manndienſt, das Kirchlehn und was über die 60 Hufen im Dorfe iſt, behält er ſich vor, und wenn er dort etwas verpfänden müßte, ſo ſoll es nur dies treffen, nicht aber, jene 60 Hufen[4]).

Am 30. Dezember finden wir den Markgrafen in Neu Berlin wo er dem Hermann von Goltz und ſeinen Erben das höchſte Gericht ſeiner Stadt Dramburg verleiht zur Entſchädigung für 28 Mark Brandenb. Silbers, für welche der Markgraf von gedachtem Hermann 2 Spadonen und Streitpferde gekauft hat. Das Gericht ſoll er mit allem Zubehör beſitzen, ungehindert von den Beamten, bis er aus dem Ertrage die obige Summe eingenommen hat[5]).

Es begann nun das Jahr 1354. Das vorige Jahr hatte in dem Stande der Angelegenheiten zwiſchen Ludwig und den Aſkaniern wenig verändert, und hätte Perleberg an den Aſkaniern

1) Dietrich Nachricht von den Grafen zu Lindow 66. 67.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

feſt gehalten, ſo wäre gar nichts verändert worden. Kaiſer Karl that troß ſeines Verſprechens und ungeachtet des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs nichts für die Beendigung der Sache, als daß er ſich bei dem neuen Papſte um die Aufhebung des Bannes bemühete; den Dingen in der Mark ließ er ihren Lauf. Dieſe Halbheit in ſeinem Benehmen iſt nur ſchwer zu erklären. Er fühlte ohne Zweifel, daß er gegen den Markgrafen Waldemar unrecht gehandelt hatte, und mag die Meinung gehabt haben, er dürfe ſein Unrecht nicht noch dadurch vermehren, daß er thätlich gegen ihn und ſeine Helfer einſchritte. Dies war allerdings eine Halbheit, die aus einer gewiſſen Feigheit hervorging, von welcher Karl nicht freizuſprechen iſt, die aber doch eine Scheu vor dem Böſen verräth, und zeigt, daß er darin keine Uebung beſaß. Dennoch iſt dies Benehmen, ſo ſehr man auch jene menſchlichen guten Regungen achten muß, politiſch zu tadeln. Hatte er es einmal als nothwendig erkannt, daß Waldemar geopfert wurde, ſelbſt gegen das Recht, ſo mußte er den Plan feſthalten und ohne Schwanken und Zögern durchführen. Zwar mag ihm wohl nachher oft eingefallen ſein, daß der in Spremberg verabredete Plan, die Mark zwiſchen Ludwig und Waldemar zu theilen, alle dieſe Schwierigkeiten vermieden haben würde, allein nachdem er in Bautzen ſo entſchiedene Schritte dagegen gethan hatte, mußte er nicht auf halbem Wege ſtehen bleiben. Vieles erklärt aber auch ſein großer Haß gegen Ludwig, und ſeine Brüder, den er ſchlau verbarg. Dennoch ſcheint es, als habe er noch immer darauf gerechnet, daß es bei einer endlichen Sühne zwiſchen den Askaniern und Ludwig zu einer ſolchen Theilung kommen würde, und wahrſcheinlich hätte er eine ſolche nicht ungern geſehen, weil damit ſeine Ungerechtigkeit wenigſtens faktiſch aufgehoben wurde. Eben deshalb ſchritt er nicht ein, und unterſtützte Ludwig nicht gegen die Askanier, denn hätte er es gethan, mußten dieſe unterliegen, und von einer Theilung konnte dann keine Rede ſein. Man darf mit Sicherheit behaupten, daß er ſchon jetzt mit dem Plane umging, die Mark Brandenburg dereinſt für ſich zu erwerben. Dies mußte unſtreitig erleichtert werden, wenn die Askanier ganz von der Mark zurückgedrängt wurden, und dennoch kam er Ludwig nicht zu Hülfe, und überließ ihn ſeinen eigenen Kräften. Auch die Askanier ſcheinen ſich der Hoffnung hingegeben zu haben, durch ihren Krieg ſich bei dem einſtigen Frieden einen Theil der Mark zu ſichern, und Ludwigs geringe Erfolge im abgelaufenen

Jahre haben ſie ohne Zweifel in ihrem Entſchluſſe beſtärkt. Ja es ſcheint ſogar, als hätten ſie ſich vorgenommen, den Krieg im neuen Jahre mit verſtärkten Kräften und Mitteln wieder aufzunehmen.

Die Städte der Altmark hatten unter einander eine Einigung geſchloſſen, auch wegen gemeinſchaftlicher Vertheidigung. Am 1. Januar 1354 beſchloſſen aber die Rathmannen der Städte Seehauſen, Stendal, Altſtadt Salzwedel, Gardelegen, Oſterburg und Werben einmüthig, daß der Artikel des Bündniſſes wegen der Wehre ohne Kraft ſein ſollte. Wollte eine von den genannten Städten eine andere zur Wehre veranlaſſen, ſo ſoll dies der Einung keinen Schaden bringen[1]).

Am 3. Januar war Ludwig zu Soldin, und erklärte, daß vor ſeinem Rathe geweſen ſei ſein getreuer Beteke von der Oſt, Ritter, und habe vor ihm gerechnet, auch die Beläge übergeben, wegen aller Sachen, Schulden, Gewinn und Schaden, den er genommen hat, in Ludwigs des ältern und ſeinem Dienſte von der Zeit an, da er ihr Vogt geweſen iſt im Lande über Oder, bis zu dieſer Zeit. Ludwig bleibt ihm und ſeinen Erben ſchuldig 1350 Mark Brandenb. Silbers. Dieſe vergütigt er ihm dadurch, daß er ihm zu rechtem Erblehn giebt alle Bede, Pfennig- und Kornbede, Wagendienſt mit der Fleiſchbede und Hühnerbede der Dörfer Butzow, Brunswalde, Bredenſtein, Lichtenow, mit der Bede zu Mansveld, die er ihm löſen ſoll von dem feſten Ritter Marquard Loterpeck, dem ſie verſetzt iſt. In der vorgenannten Bede ſollen Beteke und ſeine Erben finden 100 Stück Geldes jährlicher Rente für 700 Mark Brandenb. Silbers, die ſie abſchlagen ſollen an der vorgenannten Summe. Er verleiht ihm ferner als Erblehn alle die vorgenannten Beden auch in den Dörfern Laurenzendorp und Beyerſtorp für 350 Mark Silbers, die er auch abſchlagen ſoll an jener Summe, da ihm die Bede 12 Stück Geldes liefert. Für das übrige Gut, das er mehr hatte in dem Dorfe Goſſow, als er dem Markgrafen 300 Mark Silbers lieh, mit welchen dieſer ſeinen Wirth Claus Rimik zu Frankfurt bezahlte, ſoll jedes Stück Geldes, das über die 12 Stücke iſt, die er hiervon hatte, genommen werden für 7 Mark Silbers. Was ihm an der vorgenannten Summe fehlt, und nicht durch die Bede der beiden Dörfer voll wird, dafür ſoll er den Zoll zu Neu

1) Gerken Diplom. I. 121.

Landsberg als Pfand haben, woraus er das Geld nehmen kann. Ludwig will ihn auch befreien von aller Anſprache, und namentlich von dem von Wedel wegen des Dorfes Ranslanſtorp, wie es der verſtorbene rothe Haſſe gehabt, und die Bede in dem Dorfe befreien, das er ihm läßt für 3 Mark Silbers, dann ſoll die Heide zu Tankow von ihm frei und los ſein. Befreit er ihm das Dorf nicht, ſo ſollen er und ſeine Erben die Tankowſche Heide als Pfand behalten[1]). — Nikolaus von Köckeritz iſt Hofmeiſter.

Am 7. Januar war Ludwig zu Neu Berlin, und verlieh Günther von Günthersberg, deſſen Brüder Walther und Vetter Henning die Bede der Dörfer Crumelin, Levenow, Crantzenick und Colpin[2]).

Den 15. Januar finden wir den Markgrafen in Fürſtenwalde. Er belehnte hier den Johann Quentyn, Bürger zu Frankfurt und deſſen Söhne Andres, Johann, Nickel, Jacob, Peter und Paul zu geſammter Hand mit dem Dorfe Wrizzick und dem Lochſowſee, mit dem Dorfe Lindow und einer Mühle zwiſchen den beiden genannten Dörfern an der Schlube, mit Gerichten und allem Zubehör, wie ſie der feſte Mann Ritter Nickel von Lochſow als ſein väterliches Erbe beſeſſen hat. Die Güter ſollen beim Abgange des einen auf die andern fallen, ohne Lehnwaare. Kommen ſie aber auf ihre Erben, ſo haben dieſe Lehnwaare zu zahlen. Verhandelt war dies in Beeskow, die Urkunde wurde in Fürſtenwalde ausgefertigt[3]).

Ludwig ging von hier nach Strausberg, wo er ſich am 18. Januar befand, und der Stadt eine wichtige Urkunde ausſtellte. Er bekennt, daß er den Rathmannen und der Gemeinde der Stadt Strausberg ſolche Gnade gethan, daß ſie Rathleute und Schöppen erwählen ſollen unter ihnen ſelber, damit ſie ihr Rathrecht und Schöppenrecht ihnen und allen denen, die es von ihnen begehren und fordern, ſollen ertheilen. Was ſie theilen für ein Recht, wenn es Recht iſt nach Brandenburgiſchem Rechte, ſo ſollen ſie deſſen von ihm und von allen Leuten ungeſtraft ſein, wie die Rathmannen von Alt Brandenburg von den alten Fürſten und Herrn haben, und von ihm. Wollte einer ſeiner Vögte oder Mannen in dem Landdinge einen Bürger der vorgenannten Stadt beklagen, ſo ſollen dieſe nirgend zu Recht ſtehen, als vor ihrem

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 33.

Richter in der genannten Stadt, es wäre denn um handhaftige That. Auch ſollen ſie die Bede über ein Stück Geld in der Beiers-Mühle behalten, ſo wie den Zoll, und was von Gilden und Gewerken fällt, oder an Straſen in den Gilden und im Zolle, daß ſie das ſelber richten. Was Ludwig hat in ihrer Feldmark an Holz, Waſſern, Gras, Gärten, ſoll das Ihrige ſein, wie ſie das zuvor gehabt haben, namentlich die Dörfer Richardsdorf und Kunckendorf ſollen ſie behalten mit allem Rechte. Wenn aber der Markgraf bauen oder etwas befeſtigen will in genannter Stadt, ſo ſoll das nicht ſein wider ſeine Briefe, noch wider die Bürger. Zeugen ſind die Ritter Peter von Bredow, Nickel von Köckeritz, Hofmeiſter, Laurenz Griſke von Greiſenberg, Marſchall, Johann Schenk von Flechtingen, Buſſe von Alvensleben und Beteke von der Oſt[1]). — Erſt jetzt erfolgten alſo jene Beſtätigungen der Rechte und Freiheiten, welche anderen Städten gleich bei ihrer Unterwerfung ertheilt wurden, von einer eigentlichen Gnadenerweiſung iſt aber hier nicht die Rede, denn es werden nur bisherige Rechte und Beſitzungen beſtätigt. Es dürfte dies wohl beweiſen, daß Strausberg ſich wirklich nicht freiwillig unterworfen hat, ſondern gewaltſam genommen wurde, denn ſeit dem October 1350 war es in Ludwigs Händen, und erſt jetzt wurde der erſte ſchwache Gnadenerweis ſichtbar. Faſt ſcheint es, als habe er die Güter der Stadt bis dahin auf eigene Rechnung verwalten laſſen. Uebrigens hatte Strausberg das Recht des Schöppenſtuhls für die Städte des Barnim vom Markgrafen Albert erhalten, und Markgraf Waldemar hatte daſſelbe 1317 beſtätigt.

Wir erfahren vom Markgrafen Ludwig nicht früher etwas als bis am 16. Februar, wo wir ihn zu Berlin finden. Hier belehnte er den Johann von Smergow, Bürger zu Spandau, mit allen Gütern, welche Henning Roſchow, vormals Bürger in Brandenburg, von ihm und ſeinem Bruder zu Lehn gehabt hat, in Uz, Parne, Rochſow gelegen, überdies mit dem Dorfe Muſt, mit gewiſſen Hebungen in der Münze zu Brandenburg, welche jetzt erblich an Hennings Sohn gefallen ſind. Sollte dieſer ohne Erben abgehn, ſo fallen alle die Güter an Johann von Smergow. Auch ſoll dieſer Vormund ſein über des Roſchow Sohn, bis dieſer zu ſeinen Jahren kommt[2]).

1) Nach einer von dem Originale entnommenen Abſchrift. Auch gedruckt, aber oft unrichtig, in Fiſchbachs Hiſtor. pol. geograph. Beiträgen II II. 412.

2) Gerken Cod. VI. 482.

Am 17. Februar übertrug Ludwig zu Berlin dem Merkelin Pletener, Bürger zu Berlin und ſeinen Erben die Bede, das höchſte Gericht und den Wagendienſt zu Markgrafendorf mit allem Zubehör, und 4 Stücken Einkünfte in genanntem Dorfe, den Hof mit 4 Hufen, und den 4ten Theil des Gerichts zu Wilmersdorf, welche letztgenannten Einkünfte, Hof, Hufen ꝛc. Hanna, Ehefrau Kopkin Winters, als Leibgedinge hat. Auch verleiht er der Ehefrau Merkelins Eliſabeth das Alles als Leibgedinge auf Lebenszeit. — Falke von der Lieſenitz iſt anweſend, Lutzendorfer iſt Schenk[1]).

Der Krieg war in dieſem Jahre ungewöhnlich früh losgebrochen. Markgraf Ludwig ſtand am 19. Februar wieder vor Liebenwalde, das er, wie es ſcheint, vor Allem gern von der Fremdherrſchaft losgemacht hätte. Er belehnte vor dieſer Stadt den Ritter Nikolaus Sack, für ſeine vielfachen Dienſte, Arbeiten, ſchwere und große Koſten, die er vorzüglich in der Zeit gehabt hat, wo der Streit und der Zank anfing in der Mark Brandenburg ſeit fünf Jahren, mit allen Lehngütern im Dorfe Schonenfeld bei Berwalde gelegen, welche von Heinrich und Henning von Elsholz, Gebrüder, ihm offen geworden ſind, wie dieſe ſie beſeſſen haben. Und obgleich die Gebrüder Elsholz von dieſem Gute dem Markgrafen zu einem Dienſte verpflichtet waren, ſo will er doch den Ritter Nikolaus Sack und ſeine Erben ganz davon befreien, und ſie nie mit dieſem Dienſte beſchweren[2]).

Am 26. Februar war Ludwig in Berlin, und genehmigte den Kauf eines gewiſſen Slahendüvel von 2 Pfund 5 Schill. Brandenb. Pfennige aus dem Hufenzinſe der Stadt Fürſtenwalde, die er von Friedrich von Lochen erkauft hatte[3]). Daß die Aſkaniſchen Fürſten Willens geweſen ſind, den Krieg mit verſtärkten Kräften fortzuſetzen, ergiebt ſich mit großer Beſtimmtheit daraus, daß ſie ſich von neuem mit dem Erzbiſchofe Otto von Magdeburg zu demſelben verbanden, und daß dieſer darauf einging, iſt ein ſicheres Zeichen, daß für die Aſkanier noch nicht alle Hoffnung verſchwunden geweſen ſein muß, zum Beſitze, wenigſtens eines großen Theils der Mark bleibend zu gelangen. Hätte man vom Kaiſer Karl dabei Widerſtand zu fürchten gehabt, ſo wäre das Bündniß wohl unterblieben. Ohne Zweifel hat man ſeine Ge-

1) Fidicin Beiträge IV. 39.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 41. Goltz Fürſtenwalde 31.

ſinnungen wohl gekannt, und wußte, daß man nichts wagte. Das Bündniß wurde am 1. März zu Calbe geſchloſſen, und lautete folgendermaaßen:

Wir Erzbiſchof Otto des heiligen Gotteshauſes zu Magdeburg, wir Rudolf Herzog zu Sachſen der jüngere, und wir Albrecht, Fürſt zu Aſkanien und Graf zu Anhalt, bekennen ꝛc., daß wir einträchtig ſind worden mit Vorberathung, und uns vereint haben, daß von uns Jeglicher ſoll ſo viel Volkes halten, als hernach beſchrieben ſteht, auf unſere Feinde. Wir vorgenannter Erzbiſchof 100 Mann mit Helmen, wir Herzog Rudolf 100 Mann mit Helmen, und wir Graf Albrecht 50 Mann mit Helmen. Bedürfte auch einer des andern zum Kriegszuge und würde gefordert, dazu ſollen wir Erzbiſchof Otto folgen mit 80 Mann mit Helmen und mit 40 Glevigen[1]), wir Herzog Rudolf mit 60 Mann mit Helmen, und mit 30 Glevigen, und wir Graf Albrecht mit 30 Mann mit Helmen und mit 15 Glevigen. Wäre auch, daß unſerm Ohme[2]) ſeine Veſten beſtellt, oder Streit erwartend würden, dazu ſollen wir alle kommen, die Veſten zu retten oder zu ſtreiten mit aller unſerer Macht. Welcher von uns die anderen einlüde zu folgen, der ſoll dem Volke Koſt geben, und die Koſten ſoll man im Voraus bezahlen. Wegen der Beute (Fromen), wie und wo ſie herkäme, die ſie nehmen in den Kriegszügen, welche Beute darüber iſt, die ſoll man theilen nach der Mannzahl. Ausgenommen davon iſt, wenn uns, dem Biſchofe Otto Folge geſchieht in die Altmark, oder wir um den Hagen Folge thun, oder in das Land Lauſitz, und was da über jene Seiten der Elbe gelegen iſt, die Beute, die man da nimmt, ſoll man nach der Mannzahl theilen auf der Reiſe, und nicht in der Rechenſchaft. Keiner von uns ſoll ſich ſühnen noch befrieden mit einem unſerer Feinde, es geſchehe denn mit unſer aller Willen ohne Argliſt. Auch ſollen unſere Hauptleute ſich vereinen um Entſchädigung der Gedingniſſe. Gewinnen wir Veſten, ſo ſoll der ſie behalten, von welchem ſie zu Lehn gehen, und ſollen ſein bleiben. Gingen ſie von keinem von uns zu Lehn, ſo ſollen wir ſie zugleich behalten, und ſie ſollen unſer aller ſein. Wer von uns auf dem Felde wäre, und Beute machte an Gefangenen, da ſoll der beſte Gefangene des Herrn ſein, der auf dem Felde iſt, und ihm angehören. Wären wir aber alle auf dem Felde, ſo haben wir, der Erzbiſchof Otto,

1) Lanzenreitern
2) Wahrſcheinlich iſt Markgraf Waldemar gemeint.

unter den Gefangenen die erſte Wahl, darnach unſer Herzog Rudolf die andere, und darnach unſer Graf Albrecht die dritte. Daß wir alle dieſe vorbeſchriebenen Tedinge ſtet und ganz halten wollen, deſſen zu Urkund haben wir unſere Inſiegel an dieſen Brief laſſen hängen der gegeben iſt zu Calbe 1354 (1. März)[1].

Es gehört gewiß zu den aller ſeltſamſten Fügungen des Schickſals, daß jetzt, nach ſechsjährigem Kriege, und dem Durchleben einer grauenhaft ſchrecklichen Zeit, die Angelegenheit genau wieder ſo ſtand, wie ſie angefangen hatte, namentlich, wie ſie vor dem Vertrage von Cremmen ſtand. Auch damals waren Magdeburg, Sachſen und Anhalt zum Kriege verbunden. Damals hatte ſich bereits die Altmark unterworfen, das Land zwiſchen Elbe und Havel war genommen, beide Städte Brandenburg hatten Waldemar anerkannt, ſo wie die Priegnitz. Jetzt war zwar die Altmark nicht unterworfen, aber die Vogteien Tangermünde, Arneburg, und das Land zwiſchen Elbe und Havel befanden ſich ſeit 1351 im Pfandbeſitze Magdeburgs, und aus der im April vorigen Jahres beabſichtigten Einlöſung von Tangermünde durch Ludwig war nichts geworden, weil das Geld nicht zuſammen kam. Beide Städte Brandenburg waren Waldemariſch, wie damals, und ſtatt der Priegnitz war ein großer Theil der Ukermark in den Händen der Aſkanier. Wäre es nun noch möglich geweſen, Pommern und Meklenburg zum Beitritt zu bewegen, wie es damals in Cremmen geſchah, ſo durfte man ähnliche Reſultate, wie in jener Zeit erwarten, und in der That war zu einem ſolchen Bündniſſe Ausſicht vorhanden. An dem guten Willen der Städte und Lande zweifelte man nicht, und wirklich ſcheint, ſo weit ſich jetzt noch über dieſe Stimmung urtheilen läßt, das Land nur gezwungen dem Baiern gehorcht zu haben, wenigſtens dieſſeit der Oder. Die Aſkanier rechneten ohne Zweifel, und wahrſcheinlich mit gutem Grunde darauf, daß ſich die Städte ihnen wieder in die Arme werfen würden, wenn ſie ihnen die Gelegenheit dazu böten.

Wie klein die Heere waren, welche damals, wenigſtens in den meiſten Fällen, die Kriege führten, ergiebt ſich auch aus dieſem Bündniſſe. Rechnen wir auch für jeden ſchweren Reiter (mit Helmen, vollſtändig gerüſtet) noch 4 Leute zur Unterſtützung, für jeden leichten Reiter (Glevigen oder Glevener, mit einer Lanze, und leichter gerüſtet) noch 2 Leute, ſo beſtand das eigentliche

1) Urkunden-Anhang No. LXXX.

Operationsheer der Aſkanier doch nur aus 1250 Mann. Zu dieſen kamen noch, wenn die Fürſten ſelber Theil nahmen 1105 Mann, alſo zuſammen 2355 Mann an wirklichen Combattanten. Allerdings geſellte ſich dazu noch ein großer Troß von Jungen, Wagenknechten, Arbeitern, Marketendern und Weibern, die oft faſt eben ſo viel Köpfe zählten, als das Heer; dennoch aber war ein ſolches Heer im Verhältniß zu den Heeren der jetzigen Zeit nur gering. Das Kriegführen war damals gar zu theuer, denn die Unterhaltung des Heeres, und die Vergütung jeden Schadens fiel den Fürſten zur Laſt, und dieſe konnten nur in der gemachten Beute und in den Löſegeldern der Gefangenen eine Entſchädigung finden, die aber faſt niemals die Koſten deckte, ja im unglücklichen Falle ſogar das Gegentheil bewirkte. Man würde aber irren, wollte man das Unheil, das ſolche ſchwache Heere anrichteten, nach dem Verhältniſſe ihrer Stärke abmeſſen. Zehn bewaffnete Männer denen ſich Niemand entgegen ſtellt, können ſchon unglaublich viel Böſes thun, geſchweige denn Tauſend. Wir haben aber ſchon oben geſagt, daß ein eigentliches Entgegenſtellen nur ſelten im Geiſte der damaligen Kriegführung lag. Es war dabei immer weit mehr auf Raub- und Verheerungszüge abgeſehen, wie ſie allen Völkern auf einer niederen Kulturſtufe eigenthümlich ſind, und wir ſie noch heut zu Tage in den Algierſchen Kriegen angewendet ſehen, wo ſogar die Franzoſen genöthigt geweſen ſind ſich zu ſolchen Razzias zu bequemen. Jene mittelalterliche Kriegführung war dieſer ungemein ähnlich, und wie wirkſam ſie war, haben die Franzoſen in neueren Zeiten vielfach erfahren.

Auf Bitten Günzels von Bartensleben ſchenkte Ludwig an Heinrich und Hermann Palmer, Kleriker, eine Mark Brandenburgſchen Silbers und einen Garten im Dorfe Bockhorning. Es geſchah am 4. März zu Kiritz [1]).

Am 7. März bekannte Ludwig zu Berlin, daß er noch ſchuldig ſei ſeinen Getreuen, Peter, Kopkin, Ritter, Wilkin und Matthias Gebrüdern von Bredow, von der Hauptmannſchaft zu Spandau 400 Mark Brandenb. Silbers über dasjenige, was er ihnen verpfändet und verbrieft hat. Für jene Summe verleiht er ihnen alle Angefälle in den Dörfern Pozzyn, Rydbeke, Berghe, Roſchowe, Marke, Markowe, Wuſtermarke, Hoppenrade auf ſo lange, bis ſie in dieſen Dörfern ſo viel Gut haben werden, als ſich für 400 Mark

1) Ungedruckte Urkunde.

gebührt, das Stück zu vier Mark gerechnet [1]). — Außerdem bekannte er, daß er dem Ritter Peter, und dem Wilkin von Bredow ſchuldig ſei für Koſten, die ſie auf ihrem Schloſſe Frieſack getragen haben, 400 Mark Brandenb. Silbers, ſo wie für Schaden, den ſie in ſeinem Dienſte genommen, und was ſie in demſelben verzehrt haben, ſeit er ſich von ſeinem Bruder theilte. Dafür verleiht er ihnen alle Angefälle im Lande Frieſack, ſo lange, bis ſie ſo viel Gut haben werden, als ſich für 400 Mark gebührt, das Stück zu vier Mark gerechnet [2]).

Am 10. März war Ludwig in Frankfurt, und bekannte hier, daß er mit den Gebrüdern Hockmann, Bürgern zu Frankfurt, wegen einer Schuld von 235½ Mark Brandenb. Silbers folgendes feſtgeſetzt habe. Bis nächſten Michaelis ſollen ſie ihn darum nicht mahnen; zahlt der Markgraf dann nicht, ſo will er in Frankfurt einreiten und Einlager halten, und nicht eher daraus ſcheiden, bis ſie ihr Geld haben. Nimmt er bis dahin Geld oder Gut ein, ſo will er mit dieſem früher zahlen. Wegen der 400 Mark, die er den Hokmanns ſchuldig iſt, und auf Lebus verbrieft hat, verſpricht er, ſie bis Walpurgis über ein Jahr (1. Mai 1356) zu bezahlen. Geſchieht es nicht, will er daſſelbe Einlager in Frankfurt halten, können ſie ihm aber bis dahin einen andern Weg finden oder erdenken, wodurch ihnen die 400 Mark beſſer vergütet und verſetzt würden, als mit Lebus, ſo will er das gern annehmen und thun. Auch ſollen die Hokmanns ſeines Bruders Ludwigs des ältern Kleinode, die ihnen zu Pfande ſtehen, in der vorgenannten Zeit niemanden anders verkaufen oder verſetzen, denn er will ſie ſelber nach derſelben einlöſen. Alle Briefe ſollen in voller Macht bleiben. Zeugen ſind: die beiden Schwarzburg, Lochen, Griſko, Köckeritz, Wanzleben, Alvensleben, Oſt, Bombrecht, Bredow, Rochow, Falke, Schlieben, Bismark, die wie es ſcheint, zum Feldzuge verſammelt waren [3]). — Ueber Ludwigs Finanzen giebt dieſe Urkunde einen ſehr traurigen Aufſchluß, und er erſcheint hier gegen den reichen und ſtolzen Kaufmann in einer ſehr demüthigen Stellung. Unter ſolchen Umſtänden Krieg führen zu müſſen, iſt gewiß eine traurige Sache. Schwerlich iſt Ludwigs bedrängte Lage ſeinen Feinden unbekannt geweſen. — An demſelben Tage bekannte Ludwig, daß er den umſichtigen Mannen Kuno, Fritz

1) Gerken Cod. VI. 479.
2) A. a. O. 480.
3) Gerken Cod. V. 42. Verm. Abhandl. I. 85.

und Hermann Hokmann, (die vorgenannten) zu Frankfurt, für alle Koſten, die ſie mit Nachreiten und Nachſenden an ſeinen Hof oder anders wohin gehabt haben, und wegen der Schulden die er und Ludwig der ältere ihnen haben und bezahlen ſollen, auch für 20 Mark Silbers, dafür ſie ihm Gewand geliefert[1]), zu rechtem Eigenthum gebe die Bede und den Wagendienſt des Dorfs Golitz mit den Rauchhühnern und allem Zubehör, woran er ſich allen Rechtes entſagt. Auch können ſie das ganz oder theilweiſe verkaufen, und er will ihr Gewehr ſein. Sollten ſie daran geirrt oder gehindert werden, ſo will er ihnen anderes gleichwerthiges Gut geben[2]).

Am 13. März verlieh er der Stadt Frankfurt wegen ihrer großen Verdienſte um ſeinen Bruder und ihn, das Eigenthum des Dorfes Swetz, das er von Nikolaus von Loſſow und ſeinem Bruder Hermann gekauft hatte mit allen Einkünften und Rechten[3]). — Außerdem verlieh er dem heiligen Geiſthoſpitale vor Frankfurt das Eigenthum einer jährlichen Einnahme von zwei Tonnen Hering und 30 Schillinge Brandenburgiſch, aus dem Zolle zur Erhaltung und Wiederherſtellung ihrer Betten, welche 30 Schillinge Johann Schaden gehörten[4]).

Endlich war jetzt die begründete Ausſicht da, daß die ſeit ſo vielen Jahren zwiſchen dem Stifte Lebus und dem Markgrafen obgewalteten Streitigkeiten beigelegt werden würden. Das Hauptverdienſt gebührte allerdings dem klugen Benehmen des neuen Biſchofs Heinrich. Um aber die Sache beſſer überſehen zu können, iſt es nöthig, auf den Streit näher einzugehen. Er betraf die Stadt Droſſen, das Städtchen Fürſtenfelde, die Zehnten im Lebuſiſchen Stiftsſprengel, das Patronat über die St. Marien-Pfarrkirche zu Frankfurt, und einen anſehnlichen Schaden- und Koſten-Erſatz.

Die Stadt Droſſen hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts dem Biſthume Lebus gehört, ſcheint aber nachher nebſt Fürſtenwalde gegen 10 Dörfer im Sternbergſchen Kreiſe vertauſcht, und den Markgrafen von dem Biſthume zu Lehn gereicht worden zu ſein. Nach dem Erlöſchen der Askaniſchen Dynaſtie hat das Stift beide Orte als eröffnete Lehen wahrſcheinlich eingezogen, was

1) Es ergiebt ſich hieraus, daß die Hokmann Gewandſchneider, d. h. Tuchhändler, waren.

2) Gerken Cod. V. 41.

3) A. a. O. 46.

4) A. a. O. 47.

ihm jedoch von Ludwig ſtreitig gemacht wurde. Die Zehnten verlangte das Stift in dem ganzen Umfange der Diöceſe, mit Ausnahme der Johanniter-Ordensgüter, vollſtändig, der Markgraf aber geſtand dem Stifte nur die Hälfte zu. Dagegen beſtritt das Stift dem Markgrafen das Patronat über die Pfarrkirche zu St. Marien in Frankfurt.

Während des langen Zwiſtes war dem Stifte großer Schaden zugefügt worden, und nach Angabe des Erecutions-Mandats vom 14. Mai 1350 war er von dem Stifte auf 11640 Mark Brandenb. Silbers berechnet, und am Päpſtlichen Hofe feſtgeſetzt worden, wozu noch 554 Gulden wegen vorgeſchoſſener Proceß-koſten kamen. Durch drei verſchiedene Definitiv-Urtheile des Päpſtlichen höchſten Gerichts waren vor längerer Zeit dem Bisthume die Städte Droſſen und Fürſtenfelde, der ganze Zehnten, und der Erſatz des Schadens und der Koſten zuerkannt worden. Dieſe Urtheile hatte auch der Biſchof Gaufried von Carpentras in der Grafſchaft Venaiſſin, vermöge erhaltenen Auftrags, gehörig bekannt gemacht, allein weil darauf nicht geachtet war, ſo hatte eben dieſer Biſchof gegen den Markgrafen Ludwig den älteren, und gegen die Brüder Henning, Heinrich und Arnold von Uchtenhagen als diejenigen, welche die Städte Droſſen und Fürſtenfelde dem Bisthume Lebus vorenthielten, welches letztere ihnen ſchon 1337 gehörte, ſo wie nochmals gegen Ludwig und gegen alle Landbeſitzer im Lebuſiſchen Sprengel wegen der dem Bisthume vorenthaltenen Hälfte des Zehnten, und endlich nochmals gegen den Markgrafen und die Stadt Frankfurt wegen nicht geleiſteter Zahlung der oben erwähnten Summen, Excommunications-Sentenzen erlaſſen, die er, wie oben erzählt, zuletzt noch am 24. Mai 1350 zu Villeneuve bei Avignon wiederholte. Da denſelben aber kein Nachdruck gegeben werden konnte, ſo ſah ſich der neue Biſchof Heinrich genöthigt, den Weg eines gütlichen Vergleiches einzuſchlagen. Er kam mit dem Markgrafen Ludwig dem Römer dahin überein, die Entſcheidung der ſtreitigen Punkte dem Herzoge Heinrich von Glogau als Schiedsrichter anheim zu ſtellen, und ſich deſſen Ausſpruche gänzlich zu unterwerfen. Dieſer Ausſpruch erfolgte zu Kroſſen am 14. März 1354, und war folgenden Inhalts:

Der Markgraf ſoll die Städte Droſſen und Fürſtenfelde behalten, aber als Lehn des Bisthums. Die zweite Hälfte der Zehnten ſollte das Bisthum dem Markgrafen laſſen, und nach

uralter Verfaſſung mit der einen Hälfte zufrieden ſein. Auch das Patronat der Marienkirche zu Frankfurt ſollten die Markgrafen behalten, ſie ſollten aber die zum Pfarrer vorgeſchlagene geeignete Perſon dem Biſchofe von Lebus zur Beſtätigung präſentiren. Für diesmal aber möchte Ludwig denjenigen mit der Pfarre belehnen, den der Herzog von Glogau dazu ernennen würde. Die Anſprüche des Bisthums auf einige Höfe in der Stadt Frankfurt ſollten niedergeſchlagen ſein, den Biſchofshof ausgenommen. Was die Lehen betrifft, welche der Rath und die Bürger zu Frankfurt von dem Biſchofe und ſeinem Domkapitel hatten, ſo ſoll der Rath dieſelben im Namen der Stadt von dem Biſchofe Heinrich und ſeiner Kirche zu Lehn nehmen, und dieſem als ſeinem Herrn deshalb huldigen und ſchwören. Dies ſollte bei jedem von Heinrichs Nachfolgern wiederholt werden. Auch ſollten die Bürger die rückſtändigen Tiſch- und Hauptgelder entrichten, nach Abzug deſſen, was ihnen in ihrem Rechtsſtreite mit dem verſtorbenen Biſchof Apetzko rechtlich zuerkannt worden ſei. Zum Erſatze alles Schadens, welchen das Bisthum erlitten hatte, ſollte der Markgraf dem Biſchofe und Domkapitel 12,000 Mark. Brandenb. Silbers entrichten, und zwar 6000 Mark durch Güter innerhalb des Lebuſiſchen Stiftsſprengels, welche noch vor Pfingſten deſſelben Jahrs dem Biſchofe übergeben werden ſollten, 6000 Mark aber in baarem Gelde binnen neun Jahren, und terminweiſe, ſo daß alle ſechs Monate 350 Mark abgetragen würden. Dagegen ſollte der Biſchof alle diejenigen des Bannes entledigen, welche wegen der bisherigen Streitigkeiten damit belegt worden waren. Der öffentliche Gottesdienſt ſollte wieder hergeſtellt, und dem Markgrafen ſollten von dem Biſchofe alle Schriften ausgeliefert werden, welche auf die nun beigelegten Streitigkeiten Bezug hatten. Die über dieſen Ausſpruch verfaßte Urkunde wurde nicht nur von dem Herzoge von Glogau mit ſeinem Siegel, ſondern auch mit den Siegeln des Biſchofs zu Lebus und des Markgrafen Ludwig von den Abgeordneten beider Herrn verſehen[1])

Damit war denn allem Anſchein nach der ſo viele Jahre dauernde Streit beendigt, und es kam nun noch darauf an, mit den feſtgeſetzten Maaßregeln ſo weit vorzuſchreiten, daß von beiden Seiten der Ernſt der Ausführung nicht zweifelhaft war, und die Verſicherungsbriefe darüber gegeben werden konnten. Die

1) Buchholz V. Anh. 103. Wohlbrück Lebus I. 576. f.

Schuldenlaſt, welche dem Markgrafen aufs neue dadurch erwuchs, war nicht gering, und mag ihm Sorgen genug gemacht haben.

Ludwig war am 20. März zu Neu Bernau. Er ſchlug hier eine Geldſtrafe von 20 Mark Brand. Silbers nieder, welche Henning und Nikolaus Bruker, ſo wie deren Brüder in einer Streitſache mit den Rathmannen von Soldin wegen eines Schiffs hatte, und verlangte, daß der Sache nicht mehr gedacht werden ſollte[1]). Ferner verlieh er auf Bitten Haſſo des ältern, wohnhaft zu Schievelbein, dem Stifte Soldin 2 Pfund Brandenb. jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt Lippehne[2]).

Am 27. März verſchrieb Ludwig zu Frankfurt ſeinem Wirthe, dem Frankfurtſchen Bürger Nikolaus Nymik die jährliche Orbede der Stadt Bernau auf ſo lange, bis er ihm gleichwerthige Einkünfte an einem andern Orte würde anweiſen können[3]).

Den 31. März befand ſich der Markgraf zu Friedeberg, und gab dem Günther von Günthersberg und ſeinen Brüdern und Vetter, genannt von Günthersberg, Erlaubniß, ein neues Schloß (municionem) in ſeinen Gütern am Fluſſe Craſſenick zu erbauen, ſo feſt, als ſie es vermögen. Und wer ihnen dabei Hülfe leiſtet, ſoll wiſſen, daß beſagtes Schloß mit ſeinem Willen gebaut wird, wer ſie daran hindert, wird in ſeine Ungnade fallen. Auch ſoll das Schloß ihm und ſeinen Erben, ſo oft es nöthig iſt, ein offenes Schloß ſein[4]).

Den 3. April bekannte Ludwig zu Friedeberg, daß er nach ſtattgefundener Berechnung dem Heinrich von Boitin für Koſten und Schäden in ſeinem Dienſte, und für ſeine ihm zugeführten Freunde und Gefährten ſchuldig ſei 60 Mark leichter Pfennige, gewöhnlich Finkenaugen genannt, wofür er ihnen die Bede des Dorfs Schonenberg bei Arnswalde verpfändet, ſobald dieſelbe ledig wird von Tilo von Graven[5]). — An demſelben Tage wies Ludwig, nach gelegter Rechnung der Rathmannen von Königsberg, für die nachbleibende Schuld von 240 Mark Brandenb. Silbers, ihnen die jährliche Orbede der Stadt an auf ſo lange, bis die Schuld getilgt ſein würde, wobei er ſie mit 10 Procent verzinſen will[6]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 59.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

Den 4. April war Ludwig in Schönfließ, und bekannte, daß er dem Goldſchmid Bruno, Bürger zu Frankfurt, ſchuldig ſei 70 Mark Brandenb. Silbers, die er ihm früher geliehen, und jetzt 30 Mark für 2 Pferde, deren eines für 20 Mark Peter von Trutenberg, das andere von 10 Mark der Bernauſche Propſt erhalten habe. Für dieſe Schuld verſchreibt er ihm die Beden und den Wagendienſt des Dorfes Adalmstorp, die ſich auf 16 Stück jährlicher Einkünfte erſtrecken, bis jene 100 Mark ganz bezahlt ſein werden[1]).

Wir haben oben erzählt, daß Pommern im Beſitze mehrerer Ukermärkiſchen Orte, wie Schwedt und Stolpe war, und daß es nachher in ſeinem Kriege mit Meklenburg einen großen Theil der Ukermark eroberte, den die Aſkanier an Meklenburg verpfändet hatten. Es war endlich am 12. Februar zu Stralſund ein Frieden zwiſchen Pommern und Meklenburg zu Stande gekommen, der unter ſeinen mannigfaltigen Artikeln wegen des Ukerlandes nichts beſtimmte[2]), und Pommern ſomit Freiheit gab, darüber nach Belieben zu verfügen. Markgraf Ludwig benutzte dieſen Umſtand, um ſo, wo möglich, wenigſtens zu einem Theile des Ukerlandes zu gelangen, denn noch beſaß er daſelbſt nicht das Geringſte, und bei den zwiſchen ihm und Pommern noch obwaltenden Verhältniſſen durfte er auf einen günſtigen Erfolg rechnen. Zu dem Ende hatte er mit Pommern Unterhandlungen angeknüpft, nach welchen er ſich erbot, an Pommern einen Theil des Ukerlandes für ewige Zeiten abzutreten, wenn ihm dagegen der übrige von Pommern eroberte Theil übergeben würde. Dieſe Unterhandlungen führten wirklich zum Ziele; Pommern ſahe ſehr wohl, daß es den ganzen eroberten Theil nicht behalten würde, und war daher froh, auf dieſe Weiſe in den geſicherten Beſitz wenigſtens eines Theiles des Ukerlandes zu kommen. Zur Feſtſetzung des Verhältniſſes fanden ſich Herzog Barnim und Markgraf Ludwig am 5. April zu Oderberg zuſammen, und hier kam nun folgender Vertrag zu Stande:

Markgraf Ludwig der Römer bekennt, daß er alle Ritter und Knechte, die die nachbeſchriebenen Dörfer und Güter von ihm zu Lehn gehabt haben, und auch die nachbenannten Städte und Veſten: Brüſſow, Zichow, Schwedt, Stolpe und Neu Angermünde,

1) Gerken Cod. V. 48.
2) Rudloff Handbuch der Meklenb. Geſch. II. 314.

das Kloſter Gramzow mit ſeinem ganzen Beſitzthum, die Dörfer Karmzow, Schwaneberg, Schmöllen, Eichſtädt, Wollin, Damm, Lutsleben, Golm, Grunow, Frauenhagen, Schönermark, Pinnow, Mürow, Kerkow, Alt Künkendorf, Velchow, beide Landin, Heinrichsdorf, Berkholz, Stendal, und die wendiſchen Dörfer an der Oder Zützen und Kriewen, und andere wendiſche Dörfer, die zwiſchen Schwedt und Stolpe liegen, Schmargendorf, Bismarow und Dobertin, ausgenommen jedoch das Dorf Flämiſchdorf (Flemsdorf), das er ſich, ſeinen Brüdern und Erben vorbehält, — gewieſen habe und weiſe mit dieſem Briefe an den hochgebornen Fürſten Herzog Barnim den alten von Stettin, ſeinem lieben Oheim, und ſeinen Erben, daß ſie ihnen ſollen eine ewigliche Erbhuldigung thun, als ihren Erbherrn, und er befiehlt ihnen das ernſtlich mit dieſem Briefe, und verläßt ſie zur Hand des vorbenannten Herzogs und ſeiner Erben. Mit Urkunde ꝛc.[1]).

In einer zweiten Urkunde bekennt Ludwig, daß ihm der hochgeborne Fürſt Herzog Barnim ꝛc. gelaſſen hat die nachgeſchriebenen Veſten: das Haus zu Greiffenberg, das Haus zu Boitzenburg, Neuenſund, Haus und Stadt Jagow, und Verkwitz. Darum gelobt er ihm mit dieſem Briefe, daß Niemand von den Veſten, Landen und Schlöſſern ſein Feind würde, was Gott nicht wolle. Darüber zur Urkunde ꝛc.[2]).

Ludwig trat ſonach den größten Theil der Vogtei Stolpe, und einen Theil der Vogtei Prenzlau ab, erhielt aber einen kleinen Theil der Vogtei Stolpe und die Vogtei Jagow dafür, und da er hier noch nichts beſaß, ſondern erſt alles hätte erobern müſſen, ſo ſchien es ihm wohl am leichteſten zu ſein, auf dieſe Weiſe ohne weitere Mühe in den Beſitz wenigſtens eines Theils zu kommen. Freilich war aber das Geſchäft damit nicht abgemacht; denn da das Ukerland den Aſkaniern anhing, ſo konnten die Einwohner weder Ludwigs Befehle, noch ſeine Abtretungen als für ſie verbindlich betrachten, und eine Huldigung konnten ſie nicht leiſten, ehe ihre bisherige Herrſchaft ihnen nicht die Eide erlaſſen hatte. Nur die Pommern, welche in Beſitz waren, konnten ihr Recht ſofort geltend machen, und für ſie war der Vertrag unſtreitig vortheilhaft. Warum Markgraf Ludwig ſich gerade das

1) Baltiſche Studien VI. II. 221. Dreger-Oelrichs 89.
2) Schwarz Lehnshiſtorie 481. Anm.

Dorf Flämiſchdorf, jetzt Flemsdorf bei Angermünde vorbehielt, das hiernach eine ganz abgeſonderte Enclave im abgetretenen Lande bildete, dafür ergiebt ſich kein Grund. Dies Dorf iſt wahrſcheinlich von den Flamländern, wenn nicht erbaut, ſo doch beſetzt worden, welche unter Albrecht dem Bären nach dieſen Gegenden berufen waren, und ſich nicht bloß in ſeine Länder, ſondern auch über dieſelben hinaus verbreitet haben. Wahrſcheinlich hat es auch Flämiſches Recht gehabt. Im Jahre 1293 hieß es Vlemindorp, und damals hatte der Vogt von Oderberg, Zabel von Badelow, die Hufen dieſes Dorfes, der Abgaben wegen vermeſſen, und die Markgrafen Otto und Konrad erklärten, daß es bei dieſer Vermeſſung ſein Bewenden haben ſollte, für welche ihnen die Bauern des Dorfes 17 Mark Brandenb. Geldes bezahlt hatten¹). — Es dürfte wohl Manchen überraſchen, in jener Zeit ſchon von Vermeſſungen zu hören, und doch iſt dies nicht das einzige Beiſpiel.

Ludwig war von Oderberg nach Schönfließ gegangen, und verlieh hier am 6. April dem Kloſter Marienwalde das Dorf Hitztorp als Eigenthum²).

Am 7. April war Ludwig zu Königsberg, und beſtätigte der Stadt ein altes Privilegium der Markgrafen Otto und Konrad von 1292, wodurch den Bürgern von Königsberg das Recht verliehen war, daß ſie auf der Röreke und Oder bis Stettin und zurück Waaren und Getreide fahren könnten, ohne Zoll oder Ungeld zu bezahlen. Die Röreke ſollte Niemand mit Mühlen verbauen, und die Mühlen im Stadtgraben ſollten unter dem Stadt gerichte ſtehen; der Marktzoll ſollte der Stadt gehören³).

Erſt am 26. April erfahren wir etwas vom Markgrafen, wo er ſich zu Woldenberg befand. Hier ernannte er den feſten Mann Haſſe von Wedel von Uchtenhagen, Ritter, zu ſeinem Hauptmann zu Schievelbein. Er ſoll ſtets 100 gewappnete Männer halten; dagegen ſoll der Vogt über der Oder, Otto von Schlieben, 200 gewappnete Männer halten. Sie beide ſollen untereinander ſo verfahren, daß der vorgenannte Haſſe von Uchtenhagen von alle dem, was ſie gemeinſchaftlich verdedingen, den dritten Theil nehmen ſoll, der vorgenannte Vogt aber zwei Pfen-

1) Urkunden-Anhang No. LXXXI.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

nige. Wegen Widererſtattung ſeiner Güter will der Markgraf es halten nach ſeinem und des gedachten Vogts Rath; können beide nicht übereinkommen, ſo ſoll Haſſe von Wedel von Falkenburg der dritte Mann ſein, und der Markgraf will nach ſeinem Rathe handeln. Hierum gelobt er ihm, ſeinen Freunden Henning von Wedel dem Kammermeiſter, dem Ritter Haſſe von Falkenburg, Wedego ſeinem Vetter, und Haſſe von Wedel zu ſeiner und ſeiner Erben Hand, ihnen für Schaden und Koſten zu ſtehen, die ſie, ihre Freunde und Geſellen in ſeinem Dienſte gegen ſeine Feinde tragen und nehmen. Allen Nutzen an Dingniſſen, Gefangenen oder andern Sachen ſollen ſie behalten, auf Schaden und Koſten abrechnen, und dies redlich nachweiſen. Der Ueberſchuß des Nutzens gehört dem Markgrafen, den Ueberſchuß des Schadens will er ihnen erſetzen. Auch hat der Markgraf dem vorgenannten Haſſe von Uchtenhagen und dem Vogte Otto von Schlieben, Vollmacht gegeben, zu bedingen mit ſeinen Ohmen, den jungen Herzogen von Stettin, Bugislav, Barnim und Wartislav; und was ſie mit ihnen bedingen, es ſei um Friede, oder um welche Sache es wolle, das will er ſtet und ganz halten, als ob er es ſelbſt gedebingt und geendet hätte[1]). — Es waren dies die Herzoge der Wolgaſtſchen Linie in Vorpommern, welche hiernach feindliche Abſichten gegen Ludwig gehabt zu haben ſcheinen, und wegen des Friedens waren Unterhandlungen nöthig. Auch ergiebt ſich aus den gebrauchten Ausdrücken, daß Ludwig im Kriege lebte, und die Ausrüſtung von 300 Gewappneten zeigt, daß er einen neuen Krieg fürchtete.

Der Markgraf mußte nun darauf denken, dem Bisthume Lebus von den ihm auferlegten 6000 Mark in 9 Jahren, die erſte Zahlung zu leiſten. Zu dem Ende hatte er am 27. oder 28. April zu Neu Berlin mit den ſämmtlichen Vaſallen und übrigen Landbeſitzern in dem auf der rechten Seite der Oder gelegenen Theile des Lebuſiſchen Stiftsſprengels eine Verhandlung, nach welcher dieſe ſich verpflichteten, einen Beitrag von 900 Mark zu leiſten, welcher in 9 Jahren, und jährlich in zwei Terminen auf Martini und Walpurgis mit 50 Mark gezahlt werden ſollte. Am 1. Mai ertheilte der Markgraf dieſen Vaſallen und übrigen Landbeſitzern von Reetz aus eine Verſicherung, daß ſie während dieſer 9 Jahre mit keiner Bede beſchwert werden ſollten, es wäre denn,

1) Urkunden Anhang Nr. LXXXII.

daß das Land in eine Noth geriethe, die ihre Hülfe unentbehrlich machte[1]).

Ludwig war am 29. April zu Drieſen. Hier erließ er eine Urkunde, in welcher er bekennt, daß der umſichtige Mann Tyle von Brügge, ſein Richter und Münzmeiſter zu Berlin, mit Rath und Hülfe ſeines lieben Hauptmanns Friedrichs von Lochen und der getreuen Rathmannen ſeiner Städte Berlin und Kölln jetzt ſein und ſeiner Diener Pfand gelöſet hat, wofür er ihnen fleißigſt dankt, auch denen, welche das Geld für die Löſung gegeben haben, und denen er es ſchuldig iſt, namentlich Henning Weddigen 69 Mark, Merkel Pletner, Dietrich dem Apotheker 23 Mark, Ebel Dobler 65 Mark, Otto Luzeg, 50 Mark, Betke Juterbog, 46 Mark, Klaus Briſeg ꝛc. zuſammen 1011 Mark Brand. Silbers. Dafür verſetzt er ihnen 101 Mark Geldes in ſeinen Mühlen zu Berlin, in der, die zunächſt beim Mühlenhofe liegt, und in der mittelſten auf dem Damme, (die dritte war die Köllniſche Mühle), ſo daß ſie aus denſelben die 101 Mark jährlich erheben ſollen ohne Hinderniß, bis er die Einnahme wieder von ihnen löſet für daſſelbe Geld. Wenn auch ſeine jährliche Pflege, (die Orbede) wieder von den Rathmannen ledig wird, (die alſo auch verpfändet war), ſo ſollen die vorgenannten Bürger alle Jahr von den Rathmannen nehmen 30 Mark, und aus den Mühlen 71 Mark, und ſollen das unter ſich theilen nach Markzahl in 4 Terminen, und zu jedem erheben 25¼ Mark. Was die beiden Mühlen mehr bringen, bleibt dem Markgrafen, was ſie in dem einen Jahre weniger bringen, ſoll auf das andere übertragen werden, und ſie können ſich erholen an den 30 Mark von den Rathmannen, und an den 20 Winſpeln von Redeken, wann die ledig werden. Dazu ſollen ſie einen glaubwürdigen Mann ſchicken zu ſeinem geſchworenen Schreiber, die dem vorſtehen, und Koſten nnd Nutzen berechnen. Schaden, der inzwiſchen an den Mühlen geſchieht, geht auf des Markgrafen Koſten. Die Rathmannen ſollen darauf ſehen, daß Niemand die genannten Bürger an ihrer Pfandſchaft hindere[2]).

Auch dieſe Urkunde zeigt, wie groß die Geldverlegenheiten und Verbindlichkeiten des Markgrafen waren. Die Schuld war ſehr bedeutend, und Berlin und Kölln müſſen wohlhabende Bürger gehabt haben. Uebrigens erſieht man, daß Berlin um dieſe Zeit eine Apotheke hatte, bisjetzt die früheſte Erwähnung derſelben.

1) Wohlbrück Lebus I. 577.
2) Gerken Cod. V. 95.

Man muß aber nicht vergeſſen, daß damals das Geſchäft des Apothekers noch viele Gewerbszweige umfaßte, die ſich erſt ſpäter davon geſondert, und als eigene Geſchäftsbetriebe ausgebildet haben. Der Apotheker bereitete und verkaufte Arzeneien, er war Deſtillateur, Parfümeur, Fabrikant von gefärbtem Wachs zum Siegeln ſo wie von Malerfarben, Conditor oder Zuckerbäcker, und ſpäter verfertigte er auch Schießpulver. Materialwaaren aber durfte er in alten Zeiten nicht verkaufen, denn das war die Sache des Krämers, der ſeine Rechte ſehr eifrig bewachte. Erſt in ſpäteren Zeiten, gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts fingen die Apotheker an, ſich auch damit zu befaſſen, trotz der lang dauernden Kämpfe mit den Krämern. Wenn Möhſen[1]) dieſen Dietrich deshalb nicht als Apotheker gelten laſſen will, weil er ſich nicht bloß auf Arzeneibereitung beſchränkt haben wird, ſo hat er Unrecht, denn in dem Falle war auch die im J. 1488 in Berlin conceſſionirte Apotheke, deren Privilegium er mittheilt, keine ſolche, weil hier ebenfalls Confect, gefärbtes Wachs, und Anderes „dat to der Apotekenn dynet", verkauft wurde. Prenzlau hatte bereits 1302 eine Apotheke, und die Berliner iſt ſchwerlich jünger.

An demſelben 29. April erließ der Markgraf von Drieſen aus in einer andern Angelegenheit noch eine Urkunde, die ihm ſehr unangenehm war, weil ſie ihn in noch größere Unannehmlichkeiten zu verwickeln drohete.

An den Grenzen der Priegnitz lag an der Elbe zwei Meilen nördlich von Lenzen das feſte Schloß Gorloſen. Die reichen Waarentransporte welche, am nördlichen Ufer der Elbe entlang nach und von den Städten Hamburg und Lübeck durch die Priegnitz gingen, waren für alle Schloßbeſitzer dieſer Gegend, beſonders in Friedenszeiten, ein viel zu großes Reizmittel, Beute zu machen, als daß man ihm hätte Widerſtand leiſten können. Von je an hatte Gorloſen dadurch einen ſehr ſchlimmen Ruf erhalten, und man erzählte viele Geſchichten von der Raubſucht ſeiner Beſitzer, und der grauſamen Behandlung, die den gefangenen Kaufleuten widerfuhr. Auch jetzt hatten ſchon ſeit längerer Zeit ſie, ſo wie andere Schloßgeſeſſenen, auf Lübecker Kaufleute Jagd gemacht, und die große Handelsſtraße war ſo unſicher geworden, daß man ſich auf keine Weiſe zu ſchützen wußte. Lübeck wandte ſich deshalb an ſeine Verbündeten, den Grafen von Schwerin, den Herzog von Sachſen-Lauenburg, den

1) In ſeiner Geſchichte der Wiſſenſch. in d. Mark Brandenburg 376, vergl. 379.

Herrn von Werle und den Herzog Albrecht von Meklenburg, und forderte ſie auf, mit ihm gemeinſchaftlich gegen die Raubſchlöſſer zu ziehen, und die Frevler zu beſtrafen, wie ſie es verdienten. Demgemäß gingen ſie mit voller Macht auf die Schlöſſer los, und zerſtörten Dutzow, Laſſan, Redevin, Dömitz, Meyenburg, Müggenborg, Grubenhagen, Werder, Grabow, indem ſie zugleich alle, die man in dieſen Schlöſſern ſchuldig fand, aufhingen. Nun rückten ſie vor das ſchlimmſte derſelben, vor Gorloſen, welches denen von dem Kruge gehörte. Sie belagerten das Schloß, und die von dem Kruge ſcheinen ſich um Hülfe an den Markgrafen gewandt zu haben, der ſofort den Grafen Ulrich von Lindow und den Ritter Griffe von Greiffenberg dahin ſandte, um zum Frieden zu reden, und die Sache auf rechtliche Unterſuchung zu ſtellen. Er gab ihnen folgendes aus Drieſen vom 19. April datirtes Schreiben an die Belagerer mit.

Ludwig der Römer ꝛc. Unſere Freundſchaft zuvor. Wenn wir nicht anders wiſſen, als daß zwiſchen uns ganze und ſtete Freundſchaft iſt, ihr uns nie entſagt habt, und unſere Mannen Klaus und andere von dem Kruge nie vor uns verklagt noch beſchuldiget habt, wir euch auch über ſie nie Rechtes geweigert haben, ſo wundert es uns gar ſehr, warum ihr euch vor unſere Veſte Gorloſen leget, und unſer Land ſo verderbet. Darum bitten wir euch mit ganzem Fleiße, daß ihr von unſerer vorgenannten Veſten abziehet, und unſer Land nicht verderbet. Wir haben zu euch geſandt den edlen Mann, Grafen Olzen von Lindow, unſern Oheim, und den feſten Mann Laurenz Griffen von Greiffenberg, unſern lieben getreuen Marſchall, denen wir befohlen haben, daß ſie mit einander oder beſonders die Veſte von unſertwegen ſollen einnehmen, und daß ſie euch zu Rechte ſtellen Claus und andere von dem Kruge, und alle anderen unſerer Mannen, und ſollen euch gegen ſie zu vollkommenem Rechte verhelfen, und vertrauen auf euch, daß ihr darüber vor unſerer Veſte nicht liegen bleibt. — Was auch zu dieſer Zeit der vorgenannte Graf und unſer Marſchall, beide oder einer bei euch werben, oder mit euch dedingen, dem bitten wir euch, zu glauben, als uns ſelber. Datum Drieſen ꝛc. — Den umſichtigen Rathmannen von Lübeck, Roſtock, Wismar und aller anderen verbundenen Städte mit meinem Oheim Albrecht Herzog von Meklenburg, vor dem Schloſſe Gorloſen im Lager[1]).

1) Sartorius Geſchichte der deutſchen Hanſe, herausgeg. v. Lappenberg. II. 432.

Es ſcheint aber, als ob die Abgeſandten zu ſpät gekommen wären, denn die erbitterten Hanſeſtädte verfuhren ohne Rückſicht darauf, nahmen das feſte Schloß, und behandelten es, wie die übrigen Raubſchlöſſer, was große Freude erregte, denn es war weit und breit übel berüchtigt. Selbſt im Namen fand man eine Andeutung ſeiner ſchlechten Beſtimmung. Ein Prieſter war unfern vom Schloſſe von Leuten deſſelben beraubt worden. Er fragte: Wie heißt das Haus? Da ſprachen, die bei ihm waren: Gorloſen. Er ſagte: Ja, gar recht heißt es Gorloſen, denn ich habe die Gorre (den Gürtel) hier gelöſet[1]). — Uebrigens hatte ſich Gorloſen am tapferſten gewehrt, und wurde erſt nach ſo großer Mühe erobert, daß der ganze Kriegszug kurzweg als Krieg gegen Gorloſen bezeichnet wurde, obgleich außerdem noch Kumloſen, Lenzen, Stavenow, Nebel, Neuhaus und Wene genommen, und meiſt zerſtört wurden[2]). Gorloſen kam nun in die Hände der von Boſel. So ſtrenge Polizei auch die Hanſeſtädte übten, ſo reichte ſie doch nicht aus, das tief gewurzelte Uebel auszurotten, und ehe es zu einem ſolchen Zuge kam, hatte das Unweſen immer ſchon lange fortgedauert, und mußte zu einer unerträglichen Höhe geſtiegen ſein. Die Priegnitz und die genannten Schlöſſer waren vor allen anderen berüchtigt und gefürchtet.

In dieſe Zeit ſcheint eine Verfügung des Markgrafen Ludwig des Römers, die Juden betreffend, zu fallen, welche wir nur aus einem Transſumpt kennen, in welches Jahr und Datum nicht mit aufgenommen wurde. Sie hat aber offenbar die Abſicht, die Verhältniſſe der Juden zu regeln, und geſetzlich feſt zu ſtellen, und dies war nach einer Zeit, in welcher durch die vielen Verfolgungen und den großen Tod der Zuſtand der Juden ein völlig rechtloſer geworden war, dringend nöthig. Jene Zeit großer Bedrängniß war vorüber, und eine ſolche Verfügung nothwendig; wir glauben daher nicht weit zu fehlen, wenn wir ſie in dieſe Zeit ſetzen. In dieſer Urkunde zeigt der Markgraf an, daß er alle Kammerknechte, ſeine Juden, in ſeinen Frieden und Schutz genommen habe, und ihnen folgende Gnaden verleihe:

1) Sie können Fleiſch und andere Speiſe nach Gefallen kaufen, und was ihnen nicht anſteht, wieder verkaufen, ohne ſich darüber verantworten zu müſſen. (Es bezog ſich dies auf ihre Streitigkeiten mit den Schlächtern, welche ihnen nicht erlauben

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 279.
2) Frank Altes und Neues Meklenburg IV. 190. 191.

wollten, das von ihnen eingeſchlachtete Fleiſch, ſo wie andere Speiſen, wenn ſie ſolche nicht als koſcher befanden, wieder zu verkaufen).

2) Alle Städte, Rathmannen, Gewerke, Gemeinen und Richter in der ganzen Mark ſollen die Juden verhegen, vertheidigen und beſchirmen, und alle ungerechten Anſprüche und Unglimpf vermeiden.

3) Sie ſollen an Zoll oder in den Thoren der Städte nichts anderes geben, als Chriſtenleute, wenn ſie aus und einwandern, auf welche Weiſe ſie auch in die Städte kommen mögen. (Sonach hatten ſie alſo damals keinen Leibzoll zu bezahlen, obgleich wie es ſcheint, Verſuche gemacht worden ſind, ſolchen zu erpreſſen).

4) Kein Schulze auf einem Dorfe oder in einer Stadt, in welcher keine Juden wohnen, ſoll über ſie richten, um welche Schuld es ſei. Auch um ſcheinbare That ſoll Niemand über ſie richten, denn allein der Markgraf, oder wem er das befehlen wird. Wer gegen ſie zu klagen hat, ſoll kommen vor den Richter der Stadt, in welcher ſie geſeſſen ſind, der ſoll über ſie richten, doch nicht wegen ſcheinbarer That.

5) Wenn ſie Eide thun ſollen, ſo ſoll man mit ihnen vor ihre Schule gehen, da ſollen ſie das Recht thun auf Moſis Buch in der Weiſe, wie ſie in ihre Schulen zu gehen pflegen, und anders nicht, und ſchwören nach ihrer Gewohnheit und ihrem Rechte, nämlich: daß ihnen Gott helfe und das Geſetz, das ihnen Gott gab auf dem Berge Sinai. Man ſoll nichts weiter hineintragen, und weder Richter noch Schöppe ſoll mehr fordern.

6) Welche Pfändung die Juden bei Sonnenſchein nehmen, oder bei Tage, die ſollen ſie nach ihrem Rechte behalten; aber welche Pfändung ſie bei Nacht vornehmen mit Wiſſen ihrer Nachbarn zu beiden Seiten, die ſoll man ohne Widerſpruch wieder einlöſen.

7) Auch ſoll man ſie nicht beſchuldigen um Vergehungen und beſtrafen, als nach dem Zeugniſſe zweier frommen Chriſtenleute und zweier Juden. Können dieſe Zeugen nicht geſtellt werden, ſo mögen ſie mit ihrem Rechte davon kommen.

8) Wenn ein Jude für ſein Geld eines Chriſten Pfand hat, und der Chriſt fordert das von dem Juden, und ſpricht, er habe ihn bezahlt, ſo ſoll der Jude mehr Recht haben, es zu behalten, als der Chriſt, es wieder zu fordern.

9) Kein Pfaffe ſoll die Juden laden, oder um weltliche Sachen beſchuldigen, es geſchähe denn vor dem Richter der Stadt, in der ſie wohnen, oder vor dem Markgrafen und ſeinen Vögten.

10) Sie mögen auch für ausſtehende Schulden, Pferde, Gewande oder Korn nehmen, und mögen das verkaufen, wenn ſie wollen, ohne dafür dem Markgrafen Schoß oder Pflege zu geben. Wollte ſie Jemand darum beſchuldigen, und ihnen nicht glauben, daß ihnen die Pferde, Gewande und Korn für ihre Schuld zugekommen wären, ſo mögen ſie ſie doch behalten, nach ihrem Rechte, und man ſoll ihnen das glauben[1]).

Man muß in der That über die freiſinnigen Grundſätze dieſer Verfügung erſtaunen in einer Zeit, in welcher ſo eben der wüthendſte Judenhaß auf ſchaudererregende Weiſe kaum ausgetobt hatte, ein Beweis, wie weit die Regenten und ihre Umgebung in wahrhaft menſchlicher Bildung dem großen Haufen voraus waren. Außerdem wußten ſie wohl, daß ſie die Geſetze für die Juden freiſinnig hinſtellen mußten, denn ſie wurden von den Chriſten engherzig genug gedeutet und angewandt. Unſtreitig aber hat dieſe Verfügung viel gewirkt, um das ganz herunter gekommene Volk wieder empor zu bringen.

Die edlen Herrn Gans zu Putlitz verbanden ſich am 10. Mai mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg; die Rathmannen von Putlitz übernahmen dabei das Compromiſſorium[2]).

Markgraf Ludwig war am 12. Mai in Neu Berlin, und ertheilte dem Rudolf von Schiltberg ſeine Einwilligung dazu, daß dieſer ſeine Anwartſchaft auf eine Präbende im Stifte zu Soldin mit der Stelle bei dem Altare in der Kapelle des heiligen Geiſtes, welche der Pfarrer Johann in Berwalde verwaltete, vertauſchen konnte[3]).

Am 21. Mai war Ludwig in Tankow, und wies dem Johann von Graſſe eine Präbende in Soldin an[4]).

Von dem Kriege der Askanier und Magdeburgs in der Mark erfahren wir gar nichts, und doch ging er ſeinen Gang. Aber ein anderes Ereigniß von großer Wichtigkeit, deſſen Motive ſich nur errathen laſſen, trat zu Gunſten der Askanier ein,

1) Zimmermann Märkiſche Städteverfaſſung II. 177.
2) Riedel Cod. III. 385.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

und ließ für die ganze Angelegenheit eine neue Wendung hoffen.

Wir haben ſchon oben aus der Urkunde vom 26. April 1354 erſehen, daß gleich nach Ludwigs Frieden zu Oderberg mit dem Herzoge Barnim von Stettin, die Herzoge von Pommern-Wolgaſt unruhig wurden, und daß Ludwig deshalb den Hauptmann Haſſo von Wedel von Uchtenhagen und den Vogt Otto von Schlieben zu ihnen geſandt hatte, um die Differenzen auszugleichen, was ihnen aber nicht gelang. Die Urſache waren die Fürſten von Anhalt, welche mit großem Geſchicke mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt eine Unterhandlung eingeleitet hatten, durch welche der Oderberger Friedensſchluß völlig unwirkſam werden mußte. Nach demſelben hatte Ludwig einen Theil der Ukermark an den Herzog Barnim von Stettin abgetreten, während ihm der andere übergeben werden ſollte, ſo weit er ſich bis dahin in Pommerſchen Händen befunden hatte, und Ludwig wäre dadurch wenigſtens zum Beſitze eines Theils der Ukermark gekommen, wo er noch nichts beſaß. Dagegen befand ſich der größte Theil der Ukermark in den Händen der Anhaltiner, und auf denjenigen Theil, der an Meklenburg verpfändet oder von Pommern erobert war, hatten ſie ihr Anrecht nicht aufgegeben. Um nun die Abtretung jenes Theils des Landes an den Markgrafen Ludwig zu verhindern, verbanden ſie ſich mit den Wolgaſtſchen Herzogen zum Kriege gegen Ludwig, verſprachen ihnen dafür eine ſehr große Summe Geldes, und verpfändeten ihnen bis zur Zahlung eben jene Theile des Ukerlandes, welche Barnim an Ludwig zurückgeben wollte. Die Pommerſchen Herzoge waren gegen ſolche Anerbietungen nicht unempfindlich, und ein Krieg, bei dem anſcheinend nur gewonnen werden konnte, war ihnen eben recht. Die genannten jungen Herzoge verbanden ſich deshalb mit den Fürſten von Anhalt zum gemeinſchaftlichen Kriege gegen Markgraf Ludwig den Römer, um ihnen zum Beſitz der Mark zu verhelfen. Das Bündniß kam am Himmelfahrtstage den 22. Mai zu Paſewalk zu Stande, und da es bis jetzt gänzlich unbekannt iſt, theilen wir die Urkunden vollſtändig mit.

Wir Bogislav, Barnim und Wartislav, Gebrüder, von der Gnade Gottes zu Stettin, der Wenden, der Caſſuben, und der Wenden zu Pommern Herzoge, und Fürſten zu Rügen, bekennen und bezeugen offenbar in dieſem Briefe, daß wir mit reifem Rathe unſerer Rathgeber und mit gutem Willen eine Verbindung ſchließen

und geſchloſſen haben in dieſer Schrift, von uns und unſerer Erben wegen, mit den erlauchten Fürſten Albrecht und Waldemar, Fürſten von Anhalt und Grafen zu Aſkanien und ihren rechten Erben in ſolcher Weiſe, daß wir und unſere Erben ihnen und ihren Erben mit Treuen beholfen ſein ſollen und wollen, ohne irgend eine Argliſt, auf Herzog Ludwig von Baiern den Römer und auf alle ſeine Kinder[1]), mit ihnen nimmer Friede noch Sühne, weder zu einer Zeit, noch in Ewigkeit, machen ſollen noch wollen, es ſei denn mit unſerer vorgenannten Ohmen Albrecht und Waldemars und ihrer Erben Vollbort und ganzen Willen. — Hierum ſetzen ſie uns und unſern Erben die Stadt Paſewalk und die ganze Vogtei Jagow und das Land Brüſſow mit der Mannſchaft insgemein, die dazu gehört, für 10,000 Mark Brandenburgiſchen Silbers, nach Bezeichnung und Inhalt ihrer Briefe. Wäre es, daß einige Herren, Fürſten, Städte, Lande oder Leute, ſie ſeien wer ſie wollten, die nun ſind Feinde, oder Feinde werden wollen unſerer vorgenannten Ohmen von Anhalt, oder ihrer Erben, um des Römers willen oder ſeiner Brüder, unſerer vorgedachten Ohmen von Anhalt und ihrer Erben, Schlöſſer oder Städte beſtallen[2]) wollten oder beſtalleten, oder mit ihm zögen, oder mit ihm her ins Land kämen, und die wollten das nicht laſſen, oder abziehn um unſer Beider willen, ſo ſollen und wollen wir ohne irgend eine Argliſt ihre Feinde ſein gleicher Weiſe, als des vorgenannten Herzogs von Baiern des Römers und ſeiner Brüder, und ſollen und wollen ihre (der Anhaltiner) Schlöſſer und Städte retten gleicher Weiſe, wie unſere eigenen Schlöſſer mit ganzen Treuen. Auch ſollen und wollen wir unſere Diener ſenden in die Schlöſſer und Städte zur Hülfe und zur Wehre, auf ihre und ihrer Erben eigene Koſten. Und wenn wir oder unſere Erben, unſere Ohmen oder ihre Erben und ihre Diener zur Hülfe einladen, ſo ſollen wir ihnen die Koſten geben. Würden aber Schlöſſer oder Veſten gewonnen, wenn ſie oder ihre Erben und ihre Diener, und wir oder unſere Erben und unſere Diener zuſammen ſind, die ſollen ihnen und ihren Erben, und uns und unſeren Erben zur Hälfte gehören. Wäre es auch, daß Städte, Schlöſſer, Lande oder Leute mit Willen ſich ſetzten zu unſern vorgedachten Ohmen

1) Es iſt ſehr bezeichnend, daß er nicht Markgraf von Brandenburg genannt wird, denn das war in ihrem Sinne nur Markgraf Waldemar.

2) Belagern, umſtellen.

und ihren Erben, da ſollen und wollen wir und unſere Erben uns nicht damit bewirren, ſondern ſie ſollen ohne Anſprache von unſer wegen und unſerer Erben ſicher darum anſuchen, und ſollen und wollen ihnen dazu beholfen ſein mit ganzen Treuen. Hiervon nehmen wir aus die Stadt Paſewalk und die Vogtei Jagow, und Brüſſow in ſolcher Weiſe, wie unſerer vorbenannten Ohme Briefe und der Stadt Paſewalk Briefe ſprechen. Auch ſoll die Stadt Paſewalk und alle die Schlöſſer, die da ſind und liegen in der Vogtei Jagow und zu Brüſſow, welche wir bereits inne haben, und noch mit Gottes Hülfe kriegen mögen, und alle anderen Städte und unſere Schlöſſer unſeren vorgenannten lieben Ohmen und ihren Erben offen ſein in allen ihren Nöthen. Wäre es auch, daß Gottes Gabe gäbe, daß die vorgenannten Fürſten oder ihre Erben und ihre Diener mit uns oder unſern Erben oder unſern Dienern im Streite oder im Kriege einige Gefangene fingen, und würde irgend ein Herr gefangen, oder Hauptleute, an welchen unſern Ohmen oder ihren Erben, und uns oder unſern Erben, zu unſerm Kriege an beiden Seiten mächtig daran läge, die ſollen halb unſer und unſerer Erben ſein, und halb ihre und ihrer Erben. Aber andere gemeine Leute, Ritter und Knechte ſoll man theilen nach der Mannzahl[1]). Auch geloben wir unſern vorbenannten lieben Ohmen und ihren Erben mit guten Treuen ohne irgend eine Argliſt, daß wir und unſere Erben die Rathmannen und Gemeinheit der Stadt Paſewalk, die Mannen in dem Lande und in der Vogtei Jagow und zu Brüſſow laſſen wollen bei aller Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit, als ſie je von Alters beſeſſen haben, und ſonderlich bei allem Rechte, als ihnen unſere genannten Ohmen und ihre Erben gelaſſen haben, und an uns weiſen. Auch geloben wir, daß wir alle Lehne, ſie ſeien geiſtlich oder weltlich, die unſere vorbenannten Ohme verliehen haben, ſtet und ganz halten wollen ohne Argliſt, gleicher Weiſe, als ob wir ſie ſelber verliehen hätten. Auch wollen wir die Rathmannen und die gemeinen Bürger zu Paſewalk behalten bei aller geiſtlichen Freiheit, die ſie von Alters, und bei unſerer vorgenannten Ohmen Zeiten gehabt haben. Ferner geloben wir unſern Ohmen und ihren Erben, daß wir die Stadt Paſewalk nicht verbauen wollen mit irgend einer Befeſtigung mehr, als ſie jetzt und von Altèrs geweſen iſt. Ferner, wenn unſere lieben vorge-

1) Die Jeder geſtellt hat.

nannten Ohmen oder ihre Erben die vorbenannte Summe von 10,000 Mark Brandenburg. Silbers binnen zween Jahren, wie ihre Briefe beſagen, uns oder unſern Erben geben, da ſollen und wollen wir und unſere Erben den vorgenannten unſern Ohmen und ihren Erben die Stadt Paſewalk, und die Vogtei Jagow und zu Brüſſow, und alle die Schlöſſer, Lande und Mannen, die dazu gehören, wieder überantworten und an ſie weiſen, ohne irgend Verzug, Argliſt und Widerſpruch, der nie behülflich werde. Ferner ſollen unſere liebe Ohmen oder ihre Erben uns vier Wochen zuvor oder unſere Erben entbieten, wenn ſie die Stadt Paſewalk und die Vogtei Jagow und Brüſſow löſen wollen für die Summe, die vorbeſchrieben iſt, und ſollen uns und unſeren Erben bereiten und bezahlen mit Brandenburgiſchem Gewicht, wie es Gewohnheit iſt, zu Alt Torgelow, oder zu Anklam, oder zu Ueckermünde, und das Geld ſollen wir helfen geleiten treulich mit 200 gewapneten Mannen, und unſere Ohmen und ihre Erben mit 100, an eine Stätte von den Dreien, die vorbenannt ſind, die uns oder unſere Erben am Fahrbarſten iſt. Wäre auch, daß unſere vorbenannten Ohmen oder ihre Erben die Summe des vorbeſchriebenen Geldes nicht gänzlich in Brandenburgſchem Silber uns oder unſern Erben bezahlen könnten, ſo ſollen wir von ihnen nehmen Gold, oder löthig Silber, oder Böhmiſches Silber, alte große Kronen, engliſche oder ſundiſche Pfennige, jede Münze nach ihrem Werthe, wie er auf dem Wechſel gäng und gebe iſt, nach Brandenburgſchem Silber zu dem Sunde oder zu Greifswald. Um die Dinge, die vorbeſchrieben ſind, ſtet und feſt zu halten, ſo hängen wir unſere kleinen Inſiegel an dieſen Brief, die ſollen Macht haben gleicher Weiſe, als ob es die großen Inſiegel wären. Deſſen ſind Zeugen: Wedego Buggenhagen, Arnold Kolner von Penytz, Oldewig Lepel, Degenhart Buggenhagen, Claus Coller, Ritter; Hermann Lepel, Engelke Manteufel, Henning Grambow, Henning von Penitze, Iwantus Haſe, Merten Lepel, Knappen, und anderer biderber Leute viel, die da ebenwerth ſind. Dieſer Brief iſt gegeben und geſchrieben in dem Jahre Gottes 1354, an dem Tage der Himmelfahrt unſers Herrn Jeſu Chriſti, mit Wiſſen unſers Kanzlers Herrn Curds von Lypiſt und Rathgebers, unter Herrn Bertols Quazes Hand[1]).

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIII.

An demſelben Tage wurde noch folgende Urkunden ausgeſtellt:

Wir Bugislav, Barnim und Wartislav, Gebrüder, von der Gnade Gottes zu Stettin, der Wenden, der Caſſuben und der Pommern Herzoge und Fürſten zu Rügen. Bekennen offenbar in dieſer Schrift, daß wir geloben und gelobt haben mit unſern lieben Treuen, Wedego Buggenhagen, unſerm Marſchall, Rudolf von Nyenkerken dem jungen, Degenhart Buggenhagen, Rittern, und Timme Heynerſtorp, unſerm Vogte, in Treuen ohne Argliſt, den hochgebornen Herrn Albrecht und Waldemar, Gebrüdern, Fürſten von Anhalt und Grafen zu Aſkanien, unſern lieben Ohmen, und den ehrbaren Leuten Bernhard von Wulven, Marquard von Tyſtorp, Rittern, Meinecke Schierſtädt, Cracht von Welle Knappen. Wäre, daß einige Schelung oder Zwietracht geſchähe, was Gott nicht wolle, zwiſchen unſern vorgenannten Ohmen von Anhalt und ihren Dienern, und uns und unſern Dienern, und könnten wir das nicht ſogleich entrichten, ſo ſollen unſere vorgedachte Mannen Wedego, Rolof, Degenhart, Ritter, und Timme Heinerſtorp Knappe, mit Herrn Bernhard, Herrn Marquard, Ritter, und mit Meinecken und Cracht, Knappen zu achten reiten in die Stadt Paſewalk, und ſollen da nicht ausreiten, ſie haben denn die Schelung mit Minne oder mit Recht entrichtet und entſchieden. Wäre aber, daß ſie in der Entſcheidung nicht überein kommen könnten in acht Tagen, ſo ſollen ſie binnen der Zeit einen Hauptmann erwählen unter ſich, was der Obermann für Minne oder für Recht ſpricht, dabei ſoll es bleiben, und ſoll der Sache ein Ende gegeben werden in acht Tagen. Wäre auch, daß die acht nicht übereinkämen über einen Obermann binnen der Zeit wie vorgeſchrieben iſt, ſo ſollen ſie das Loos darum werfen; auf welchen von ihnen das Loos fällt, der ſoll der Sache ein Obermann bleiben, und die entrichten, wie vorgeſchrieben iſt. Wäre es, daß wir uns an der Minne oder an dem Rechte, das uns der Obermann ſpräche, nicht wollten genügen laſſen, ſo ſollte unſer Einer mit vorgenannten Treuen bei acht Tage reiten in die Stadt Paſewalk, und da nimmer ausreiten, es ſei denn entſchieden mit Minne oder mit Recht. Wäre auch, was Gott nicht wolle, daß dieſer vorgenannten Gelober einer oder mehrere verſtürben, ſo ſollen wir dennoch, wenn wir dazu aufgefordert werden, binnen einem Monat einen oder mehr mit gleicher Macht der erſten, wieder in die Stätte ſetzen. Damit dieſe vorbeſchriebenen Sachen

immer ſtet und feſt gehalten werden, ſo haben wir Bugislav, Barnim und Wartislav vorgenannt unſere heimlichen Inſiegel mit den Inſiegeln unſerer treuen vorgenannten Mitgelober hängen laſſen an dieſen Brief, gegeben und geſchrieben nach der Geburt Gottes 1354 an dem Tage der Himmelfahrt unſers Herrn Jeſu Chriſti[1]).

Man muß geſtehen, daß beide Urkunden mit großer Umſicht abgefaßt ſind, und daß es allen Theilen hoher Ernſt mit der Sache war. Intereſſant iſt es zu ſehen, wie dieſe harten Gemüther bemüht ſind, ſich auf alle Weiſe zur Einmüthigkeit und Einigkeit zu zwingen, und welche Maaßregeln ſie zu dem Ende feſtſetzen. Wir ſehen hier nun deutlich, daß der mit Ludwig und Barnim von Stettin zu Oderberg abgeſchloſſene Vertrag für den erſteren gar keine Früchte getragen hatte, und Ludwig nichts von dem Ukerlande erhielt. Er blieb auf ſeine bisherigen Lande beſchränkt, und mehr als jemals gewann es den Anſchein, als wollten die alten Zeiten wiederkehren. Die Stellung der Aſkanier war jetzt faſt genau dieſelbe gegen Ludwig, wie im Auguſt des Jahres 1348, und zur Zeit des Bündniſſes zu Cremmen. Auch jetzt waren wieder Sachſen, Anhalt, Magdeburg und Pommern, wie damals gegen Ludwig den ältern, ſo jetzt gegen Ludwig den Römer verbündet. Damals war es Pommern-Stettin, jetzt iſt es Pommern-Wolgaſt. Es fehlte nur noch Meklenburg. Die beiderſeitigen Territorien waren beinahe dieſelben, wie in jener Zeit, und das ganze große Trauerſpiel ſchien von neuem beginnen zu wollen. Mit aller Arbeit und Noth, mit den bedeutendſten Geldopfern und einer Verſchuldung ohne Maaß, ſah Ludwig ſich weit vom Ziele zurückgeworfen, und wiederum konnten ſechs Jahre voll Noth vergehen ohne glücklicheren Erfolg.

Bei allen dieſen Verträgen iſt vom Markgrafen Waldemar keine Rede. Und doch war er der Herr des Aſkaniſchen Theils der Mark, doch lebte er noch, und wurde von ſeinen Anhängern als Fürſt und Herr anerkannt. Die Anhaltiner hatten erſt nach ſeinem Tode in der Mark zu befehlen. Wie kommt es nun, daß ſie es ſind, welche Bündniſſe wegen der Mark ſchließen, da dies doch Waldemars Sache war, und ſelbſt, wenn er nur den Namen dazu hergegeben hätte, würde jedes dieſer Bündniſſe weit gerechtfertigter erſcheinen. Wie leicht wäre es geweſen, einen Betrüger

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIV.

zu einem conſequenten Fortſpielen ſeiner Rolle zu vermögen, und doch geſchah es nicht. Waldemar iſt vielmehr ſo gänzlich in den Hintergrund getreten, daß ſeiner nirgend erwähnt wird, und das läßt vermuthen, er habe ſich in einem Zuſtande befunden, der ihn für alle Regierungsgeſchäfte untauglich gemacht hat, der aber vielleicht noch nicht hoffnungslos war, weshalb er dem Namen nach Markgraf war, die Anhaltiner aber die Regierung führten. Wahrſcheinlich hatte er ſich nach Deſſau zurückgezogen. Nur ſo iſt es zu erklären, wenn Kaiſer Karl auch jetzt noch nicht das Mindeſte that, um Waldemar und den Aſkaniern die Mark zu nehmen, oder ſie Ludwig zu verſchaffen. Faſt gewinnt es den Anſchein, als habe er ſich deſſen was er in Bautzen und Nürnberg gethan, heimlich geſchämt.

Uebrigens leiſtete Paſewalk noch an dem nämlichen Himmelfahrtstage den Herzogen von Pommern-Wolgaſt die Pfandhuldigung, und erhielt von dieſen die Beſtätigung ſeiner Freiheiten, wie es vorher verbrieſt worden war.

Markgraf Ludwig befand ſich am 23. Mai zu Lippehne, und verlieh dem Henning und Haſſo, Gebrüdern von Wedel zu geſammter Hand, und ihren Erben, die Dörfer Mellen, Spiegel, Certin und Steinberg mit allem Zubehör, wie ſie vordem Haſſo von Wedel ſeel. Gedächtniſſes beſeſſen hatte[1]). — Er ertheilte denſelben ferner die Erlaubniß, zwiſchen Mellen und Certin ein Schloß zu erbauen, wo ſie es am Beſten gelegen hielten, und daſſelbe mit Gräben und Mauern zu umgeben, ſo gut ſie könnten. Doch ſoll es ihm immer ein offen Schloß ſein[2]). Der Markgraf ging noch an demſelben Tage nach Tankow, und verlieh daſelbſt, da die Ritter Henning, ſo wie Johann, Arnold und Heinrich Gebrüder von Uchtenhagen, vor ihm auf gewiſſe Güter und Einkünfte Verzicht leiſteten, dieſelben der Jutte, Ehefrau des Ritters Henning, nämlich 25 Stück jährlicher Einkünfte, wovon 8 Stück im Zoll von Freienwalde, das Uebrige im dortigen Hufenzins, als Leibgedinge mit allen Rechten[3]).

Den 28. Mai war Ludwig zu Königsberg, und verlieh die Bede mit dem Wagendienſt über 4 Hufen in Lorenzdorf dem Altare der heiligen Maria in der Pfarrkirche zu Neu Landsberg, an welchem gewöhnlich die Frühmeſſe gefeiert wird[4]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Den 29. Mai verlieh Ludwig zu Königsberg dem Henning von Brederlow die Pfennig- und Fruchtbede nebſt dem Wagendienſt des Dorfes Markgrefendorf als Lehn für ewige Zeiten, doch ſoll er den Ertrag auf die Schulden des Markgrafen jährlich abrechnen[1]). — Dem Cuno Schonenbeck bekannte er, 12 Mark Brandenb. Silbers ſchuldig zu ſein, für welche er ſeinem Diener Luther Vorreiter zwei Pferde gekauft habe, und verſpricht feſt, daß er das Geld von der Bede der Heide, deren Wächter er in ſeinem Namen iſt, ſo lange einbehalten ſoll, bis er vollſtändig befriedigt iſt[2]).

Am 30. Mai bekannte Ludwig zu Freienwalde ſeinem Kammermeiſter Johann von Wedel und deſſen Erben 132 Mark Brandenb. Silbers ſchuldig zu ſein, mit welchen derſelbe ſeine Pfänder in Lippehne ausgelöſet hat. Dafür ſetzt er ihm die Pfennig-Frucht- und Fleiſchbede nebſt dem Wagendienſt und allen Real- und Perſonaldienſten, Rechten ꝛc. der Dörfer Godekendorf und Wollenſtorp, ſo daß davon zuerſt ſein getreuer Dietrich Morner, Propſt von Bernau und deſſen Erben von ihm ihr ganzes Geld empfangen, das ihnen auf die Bede dieſer Dörfer angewieſen iſt, nach dem Inhalte ſeiner Briefe. Alles Uebrige ſoll beſagter Johann von Wedel ſich ohne Verkürzung aneignen, ſo lange, bis das Geld vollſtändig bezahlt ſein wird[3]).

Noch denſelben Tag ging Ludwig nach Frankfurt, und verlieh dem Ebelin Wal, Bürger zu Frankfurt zwei Hufen im Dorfe Retſtock bei Lebus, welche derſelbe von Peter von Eichſtede gekauft hatte. Sie ſollen zugleich das Witthum ſeiner Frau Kunigunde ſein, wenn ſie ihn überlebt[4]).

Am 4. Juni war Ludwig zu Eberswalde, und verlieh dem Ritter Nikolaus Sack und deſſen Erben das Angefälle aller Güter des Henning von Doſſen, die im Falle von deſſen unbeerbtem Ableben auf ihn übergehen ſollten[5]). Am 6. Juni war der Markgraf zu Frankfurt[6]).

So vorſichtig auch das Bündniß zwiſchen Pommern Wolgaſt und den Anhaltinern abgefaßt war, ſo glaubte man ihm doch

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. V. 37.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Wohlbrück Lebus I. 577.

noch ſtärkere Garantien geben zu müſſen, und ſtellete deshalb von beiden Seiten Bürgen für die eingegangenen Verpflichtungen. Dieſe ſtelleten am 6. Juni zu Paſewalk folgende Urkunde aus:

Wir Johann, von der Gnade Gottes, Graf zu Gützkow, Wedego Buggenhagen, Marſchall, Oldich Lepel, Degenhard Buggenhagen, Rudolf Rienkerken der junge, Walter von Penitz, Ritter, Arnold Buggenhagen, Henning Grumkow, Henning Pridol, Merten Winterfeld, Hermann Speck, Eggehard Smelink, Hennecke und Siegfried Gebrüder von P . . lnen, Marqnard Zayentz und Hennecke Ryeland, bekennen und bezeugen offenbar, daß wir gelobt haben mit Hand und Mund, und geloben in Treuen in dieſem Briefe ohne Argliſt den hochgebornen Fürſten Albrecht und Waldemar Gebrüdern, Fürſten von Anhalt und Grafen von Aſkanien und ihren Erben, ſo wie ihren lieben treuen Mannen und Dienern Bernhard von Wulfen, Heinrich von Iſenburg, Tilen von Steine, Tyle von Repchow, Zorre, Hinze Moſolf, Marquard von Zizdorf, Ritter, Cone Waldeſyr, Divitz, Meinecke, Gebrüder von Schierſtädt, Henning und Cone, Gebrüder Ryken, Cracht von Welle, Hans Haken, Henning Buz, Hermann Trampen, daß alle die Dedinge, die unſere lieben gnädigen Herrn, die erlauchten Fürſten Bugislav, Barnim, Wartislav, Gebrüder, zu Stettin, der Wenden, der Caſſuben, der Pommern Herzoge und Fürſten zu Rügen, mit den ehrbaren Fürſten Albrecht und Waldemar vorbenannt, gededingt haben, wie ihre Briefe und die der Stadt Paſewalk beſagen, die ſie ſich einander über die verſprochenen Dedinge gegeben haben, ſtet und veſt ſollen ewiglich gehalten werden, ohne alle Argliſt und Hülfrede. Wäre es auch, daß von uns Vorbenannten einer oder mehr ſtürben, was Gott nicht wolle, ſo ſollen unſere vorgenannten Herrn Bugislav, Barnim und Wartislav, nach der Zeit, wo ſie dazu aufgefordert werden von den gedachten Fürſten von Anhalt oder ihren Erben binnen vier Wochen andere Gelober und eben ſo gute in die Stelle ſetzen. Zu mehrerer Bekenntniß und Befeſtigung aller dieſer Dinge haben wir unſer Inſiegel an dieſen Brief heißen hängen, der gegeben iſt und geſchrieben zu Paſewalk nach Gottes Geburt 1354 (6. Juni)[1].

Markgraf Ludwig befand ſich am 12. Juni in Frankfurt, und verhandelte hier aus Vorſorge für den Krieg mit Pommern,

1) Urkunden-Anhang No. LXXXV.

mit dem Johanniter-Ordensgebietiger Werberg wegen des Schloſſes Tempelburg. Er ſtellte darüber eine Urkunde aus, und bekennt, daß der ehrſame geiſtliche Mann, Bruder Hermann von Werberg ꝛc. von ſeines Ordens wegen ihm und ſeinen Erben, nach ſeiner Forderung und Begehr mit gutem Willen geöffnet habe das Haus zu Tempelburg, daß es, ſo lange der Krieg währt, ſein und ſeiner Hauptleute offen Schloß und Haus ſein ſoll allezeit, zu allen ſeinen Nöthen und Bedarf. Darum gelobt er dem Orden, daß weder er noch ſeine Hauptleute und Pfleger, die er auf das Haus ſchickt, den Orden an ſeinen Leuten, Gütern, Namen, oder Gerechtigkeiten, die ihnen von Alters oder von Recht gehören, verunrechten ſollen. Verlöre er das Haus, oder würde es ihm abgenommen, ſo will er ſich mit ſeinen Feinden nicht eher ſühnen oder befrieden, er habe denn das Haus dem Orden wieder gegeben. Verbrennt das Haus, ſo will er ein eben ſo gutes und feſtes wieder bauen, außerdem ſollen ihnen eben ſo viel Gut und ein gleichwerthiges als Gegengut in der Feinde Land angewieſen werden[1]).

Den 13. Juni ertheilte Ludwig zu Frankfurt den Städten Droſſen und Zielenzig ſchriftliche Verſicherung, daß ſie während der 9 Jahre, in welchen ſie die Entſchädigungsgelder für den Biſchof von Lebus beſchafften, von der Bezahlung der Orbede frei ſein ſollten[2]).

In Folge jenes Vertrages mit dem Biſchofe von Lebus wurde am 17. Juni zu Frankfurt ein jenen ergänzender Vertrag abgeſchloſſen. Sechstauſend Mark ſollten nämlich nach jenem Vertrage in Gütern angewieſen werden. Dieſe wurden nun angewieſen, nämlich Haus und Stadt Fürſtenwalde mit den Dörfern Demnitz, Falkenberg, Haſenfeld, Willmersdorf, Niendorf, Berkenbrügge, Trebus, Bärenfelde und Jänkendorf. In den Dörfern wurden dem Stifte 500 Pfund Brandenb. Geldes jährlicher Einkünfte angewieſen. Dazu kam noch die Heide zu Liebenberg mit dem Kruge, Haus und Stadt Lebus mit dem Kietz und Zubehör, Vorwerk Strantz mit 5 Hufen; ausgenommen aber wurde der Zoll zu Lebus, den der Markgraf behielt. Ferner trat der Markgraf ab das Eigenthum über 100 Stück Geldes, von Hufen, die zu dem Vorwerke, und zu den Dörfern Podolzig, Schönenflies

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lebus I. 577.

und die beiden Höfe zu Knutſchin gehören. Doch ſollen die beiden Veſten Fürſtenwalde und Lebus dem Markgrafen offen ſein. Ferner ſoll der Markgraf dem Biſchofe los machen Haus und Städtchen Sonnenburg nebſt den Dörfern Peyberow, Zechow, Gryſewitz, Hornitz, Trebow, Henrichsdorf, Cernow, Hals und Gartow, von denen von Uchtenhagen, bis von Walpurgis über ein Jahr, und wenn das geſchehen, ſoll der Biſchof ihm Lebus wieder geben. Der Biſchof giebt dagegen dem Markgrafen zu Lehn die Stadt Droſſen und das Dorf Fürſtenwalde. Der Biſchof begiebt ſich aller Anrechte an die Pfarrkirche St. Marien zu Frankfurt, ſo wie an die ſieben Höfe daſelbſt, behält aber ſeinen Hof, verzichtet auf die halben Zehnten, und ſoll nimmermehr einen Dom bauen zu Frankfurt. Aller Streit und alle Zwietracht ſollen abgethan ſein[1]).

Den 24. Juni überließ Ludwig zu Brietzen den Gebrüdern Kuno, Fritze und Hermann Hockmann, Bürgern zu Frankfurt und ihren Erben männlichen und weiblichen Geſchlechts (Knechten und Meyden), und namentlich der Frau Hanne, des vorgenannten Kuno Wirthin, den Thurm, das Städtchen und den Kietz zu Lebus mit 10 Hufen, 5, die ihm ledig geworden ſind von Kunz und Hans Strantz Gebrüdern, die ſie gehabt haben mit einem Vorwerk und einem Hofe, und 5, die Günther von Schlabberndorf und ſeinen Vettern gehören, wenn ſie die von ihnen bringen mögen, mit 5 Mark Silbers von der Pflege des Städtchens, 9 Pfund Brandenb. Geldes jährlicher Einnahme von dem Kieze und andern Gütern, dem höchſten und niederſten Gerichte und ſonſtigem Zubehör. Der Markgraf ſoll nichts darin zu gebieten haben, ſondern nur die Hokmann. Sie erhalten dies als Eigenthum für 400 Mark Brandenb. Silbers, ſobald der Markgraf den Thurm, Städtchen und Kietz und alle vorgenannte Gerechtigkeit wieder löſet von dem Biſchofe Heinrich von Lebus und ſeinem Kapitel. Wenn nun der vorgenannte Kuno und ſeine Brüder den gedachten Thurm, Städtchen und Kietz einnehmen, ſo behält ſich der Markgraf und ſeinen Erben die Löſung und den Wiederkauf vor, für das gedachte Geld, das zu Frankfurt gezahlt werden ſoll, innerhalb der nächſten zwei Jahre. Wird es nicht innerhalb zweier Jahre zurück-

1) Buchholz V. Anh. 106. f. Bekmann Frankfurt 108. Wohlbrück Lebus I. 480 481. 577.

gekauft, ſo ſoll es ihr und ihrer Erben Erbe und Eigenthum ewiglich bleiben. Die vorgenannten 400 Mark ſollen Kuno und ſeine Brüder dem Markgrafen abſchlagen an ſeinen Schulden, die er und ſein Bruder in ihren Nöthen bei ihnen gemacht haben. Der Biſchof von Brandenburg befand ſich bei dem Markgrafen in Brietzen[1]).

1) Gerken Cod. V. 38.

Dritter Abſchnitt.

Geſchichte Ludwigs des Römers von 1354 bis zu Waldemars Entſagung 1355.

Ludwig blieb längere Zeit in Brietzen, denn er hatte Unterhandlungen mit Magdeburg angeknüft, das wie es ſcheint, verſöhnlicheren Sinnes geworden war, und die Hand zum Frieden bot. Ludwig benutzte dies, um ſich wenigſtens von einer Seite her Ruhe zu ſchaffen, wo es ſehr noth that, denn wir werden weiter hin ſehen, daß ihm die Magdeburger von Tangermünde und Arneburg aus großen Schaden gethan hatten, und ſehr läſtig gefallen waren.

Unterdeſſen hatte der Biſchof von Lebus von dem zwiſchen ſeinem Stifte und dem Markgrafen zu Stande gekommenen Vergleiche dem Papſte Bericht erſtattet, und darauf angetragen, daß die Markgrafen und diejenigen, welche der oft erwähnten Streitigkeiten wegen mit dem Kirchenbanne belegt worden waren, davon wieder befreit und losgeſprochen würden. Den Auftrag zu dieſer Losſprechung erhielt der Archidiakonus des Collegiatſtifts zu Liegnitz, welcher auch eine Domherrnſtelle zu Lebus beſaß, und der die Losſprechung am 27. Juni zu Frankfurt auf dem St. Marienkirchhofe feierlich vollzog[1]). Dieſe Losſprechung betraf aber nur den Bann, in welchen der Markgraf, ſeine Anhänger und Frankfurt, wegen des Biſchofs von Lebus gerathen waren, nicht aber den allgemeinen, welcher noch beſtehen blieb und nicht aufgehoben war.

1) Wohlbrück Lebus I. 488.

Die Verhandlungen zu Brietzen, zu welchen ſich der Erzbiſchof Otto von Magdeburg, der Biſchof Friedrich von Brandenburg, Graf Günther von Schwarzburg zu Spremberg, und Markgraf Ludwig eingefunden hatten, müſſen für unſere Geſchichte von der höchſten Wichtigkeit geweſen ſein, leider aber bedeckt ſie ein undurchdringliches Dunkel. Wodurch der Erzbiſchof Otto von Magdeburg zu verſöhnlichen Maaßregeln bewogen worden iſt, ergiebt ſich nicht, aber mit hoher Wahrſcheinlichkeit dürfen wir annehmen, daß hier in Brietzen der Grund zu weiteren verſöhnlichen Schritten gelegt wurde, die den dicht verſchlungenen Knoten, — wenn der Vergleich erlaubt iſt, — nicht ſowohl löſeten, als vielmehr förmlich zerfaſerten. Hier findet die Zukunft noch eine große Lücke zu ergänzen, die wir kaum mit Vermuthungen auszufüllen wagen, weil zu wenig Anhaltpunkte gegeben ſind. Nur ſo viel iſt gewiß, daß der Friede zwiſchen Ludwig und dem Erzbiſchofe zu Stande kam, auf Grundlagen, die faſt dieſelben waren, auf welche der Friede von 1351 geſchloſſen wurde.

Am 2. Juli wurde zu Brietzen folgende Urkunde erlaſſen:

Ludwig bekennt für ſich und ſeinen (noch unmündigen) Bruder Otto, daß er eine ſtete und ganze Sühne gedebingt hat zwiſchen dem Erzbiſchof Otto zu Magdeburg um allen Aufruhr und Zwietracht, die zwiſchen beiden geweſen ſind, bis zum gegenwärtigen Tage, in der Weiſe wie hier geſchrieben ſteht. Ludwig tritt ihm und ſeinem Gotteshauſe ab, Haus und Stadt Sandow als Eigenthum auf ewig, mit allen Rechten und allem Zubehör; das Land Kamern mit Zubehör, wie es Herr Johann von Buch hatte zwiſchen der Havel und Elbe, ſowohl mit ledigem als verliehenem Gute. Auch ſoll er und ſein Gotteshaus das Haus, Weichbild und Land Jerichow eigen und ewig inne behalten mit allem Rechte, Nutzen und Zubehör, mit den Landen Klitz und Schollene, wie es Johann von Buch zwiſchen der Havel und Elbe gehabt, eben ſo ſoll er Plaue behalten. Ludwig verzichtet auf alle dieſe Veſten, Schlöſſer und Lande für ewige Zeiten, und will auch des Erzbiſchofs und ſeines Gotteshauſes rechte Gewehre ſein gegen ſeine Brüder Ludwig und Stephan, und gegen jedermann. Auch ſoll er ihm Plote löſen und übergeben mit allem Zubehör, wie Coppekin von Bredow darüber des Erzbiſchofs Briefe hat, die er ihm deshalb gegeben. Hierauf ſoll der Erzbiſchof an Ludwig zurückgeben Arneburg, und wenn Ludwig ihm bereitet und bezahlt 2000 Mark Brandenb. Silbers Magdebur-

giſchen Gewichts, ſo ſoll er an Ludwig Haus und Stadt Tangermünde zurückgeben, und ſoll ihn auch belehnen mit dem, womit er ſeine Brüder Ludwig und Stephan belehnt hat, und was er von ſeinem Gotteshauſe mit Recht haben ſoll, das er ihnen zu geſammter Hand geliehen, und woran er ſeinem Bruder Otto das Angefälle gegeben. Auch ſoll man Mannen und Leute, die in den beiderſeitigen Gebieten angeſeſſen ſind, wieder in die Wehre ihres Gutes ſetzen, das ihnen vom Anfange dieſes Krieges abgegangen und genommen iſt. Jeder von ihnen ſoll auch des Andern Manne belehnen mit dem Gute, das ſie von ihnen beiderſeits haben. Alle die der Erzbiſchof belehnt hat in dem Lande zu Arneburg, dieweile er das Haus inne gehabt hat, die ſollen bei ihren Lehnen und Rechten bleiben. Auch ſollen die von Tangermünde bei ihren Rechten bleiben, wie ſie von den alten Markgrafen verbrieſt ſind und von Ludwig. Und Alle, die an beiden Seiten in dieſen Krieg gekommen ſind, ſollen ohne alles Verdächtniß bleiben um das, was in dieſem Kriege geſchehen iſt. Das Haus zu Schollene ſoll man ſogleich brechen. Daß alle dieſe Stücke und Artikel ſtet und ganz gehalten werden ſollen, geloben beide Theile in guten Treuen ohne Argliſt. Darüber ſind geweſen: Friedrich Biſchof zu Brandenburg, Graf Günther von Schwarzburg Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Hans von Wanzleben, Laurenz Greif von Greifenberg Marſchall, Nickel von Köckeritz Hofmeiſter, Buſſe von Errleben, Beteke von der Oſt, Nikolaus Falke von der Lieſenitz, Hauptmann zu Brietzen, Hans von Schlieben, Ritter; Werner von der Schulenburg ꝛc.[1]).

Am nämlichen Tage noch belehnte der Erzbiſchof den Markgrafen mit den Magdeburgiſchen Lehen, und Ludwig ſtellte ihm eine Urkunde aus in ſeinem und ſeines Bruders Otto Namen, worin er bekennt, daß ſeine Brüder Ludwig und Stephan, ihm und Otto alle Länder aufgelaſſen und auf alle Lehne verzichtet haben, mit welchen ſie von dem Erzbiſchofe von Magdeburg belehnt worden waren, weshalb derſelbe ihn und Otto ſofort damit belehnt, und Ludwig und Stephan das Angefälle daran eröffnet habe[2]).

So ſehr ernſthaft auch das Bündniß der Anhaltiner mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt gemeint war, ſo ergiebt ſich doch, daß es gar keine Folgen hatte, und ſich, ohne daß irgend

1) Gerken Cod I.V. 500.
2) A. a. O. 499.

eine nennenswerthe That unternommen wurde, wieder auflöſete. Die Sache liegt noch ſehr im Dunkeln, und was die Veranlaſſung dazu war, vermögen wir bisjetzt nur zu vermuthen, da jede ſchriftliche Verhandlung fehlt. Ohne Zweifel war dies Bündniß in Brietzen mit dem Erzbiſchof von Magdeburg zur Sprache gekommen, und da dieſer jetzt mit Ludwig Frieden ſchloß, hat er vermuthlich eine Vermittelung bei den Anhaltinern übernommen, auf welche er einen großen Einfluß übte. Auf die Herzoge von Pommern Wolgaſt hat aber ſehr wahrſcheinlich der Herzog Barnim von Pommern-Stettin gewirkt, der mit Ludwig in Frieden lebte, die Fortdauer des Krieges an ſeinen Grenzen ſehr ungern ſah, und gegen ſeine Vettern, die Herzoge von Pommern-Wolgaſt, oft gewaltthätig verfuhr, ſo daß ſie ihn ſcheueten, und ſein Wort bei ihnen Geltung fand. Welche Urſachen aber auch zur Auflöſung des Bündniſſes mitgewirkt haben mögen, ſo iſt doch gewiß, daß es ſich löſete, und die Anhaltiner natürlich von der Zahlung der 10,000 Mark entbunden wurden. Als Entſchädigung dafür räumten ſie aber ihren bisherigen Verbündeten die Stadt Paſewalk und die beiden Schlöſſer Torgelow nebſt dem dazu gehörigen Lande ein, indem ſie ihre Verbündeten anwieſen, ſich wegen aller weiteren Entſchädigungen an den Markgrafen Ludwig zu halten, von dem man vielleicht ſchon wußte, daß er nicht abgeneigt ſei, ſich den Frieden zu erkaufen. Gewiß iſt es, daß bald nach dem Friedensſchluſſe zu Brietzen, Ludwig anfing, mit den Aſkaniſchen Fürſten über den Frieden zu unterhandeln, und ſo ſchwierig es auch ſein mochte, ſich über die Grundlagen deſſelben zu vereinigen, ſo hatten doch alle Theile den Krieg ſatt, ihre Hülfsquellen waren erſchöpft, und die Unterhandlungen hatten einen günſtigen Fortgang.

Am 5. Juli fertigte der Biſchof von Lebus auf ſeinem neuen Wohnſitze zu Fürſtenwalde ein offenes Schreiben aus, in welchem er die geſchehene Abſolution der beiden Markgrafen Ludwigs des ältern und Ludwigs des Römers, des Grafen Günthers von Schwarzburg und der Rathmannen und Gemeinheit von Frankfurt wegen aller gegen das Stift Lebus unternommenen Dinge öffentlich verkündigte [1]).

Ludwig war von Brietzen nach Berlin gegangen, wo er ſich am 6. Juli befand. Zur Bequemlichkeit und zum Nutzen ſeiner

1) Wohlbrück Lebus I. 490. 491. Schöttgen et Kreyzig Script. hist. Germ. I. 395.

Stadt Kölln gab er den Rathmannen und der Gemeinheit Erlaubniß, ſechs Juden als Miteinwohner in die Stadt aufzunehmen, ſo wie auch einen andern Judenmeiſter für den Unterricht (erudicione) beſagter Juden und ihrer Jugend gleicherweiſe zu erhalten, ſo daß dieſe in angegebener Zahl bei ihnen wohnenden Juden alle und jede Rechte genießen und haben ſollen, deren ſich die übrigen Juden, ſeine Kammerknechte, in anderen ſeiner Städte nach dem Inhalte ſeiner Briefe erfreuen[1]).

Am 21. Juli belehnte Ludwig zu Berlin ſeinen getreuen Diener Heinrich Milow mit allem dem, was ſeine und die früheren Landreiter vormals gehabt haben in dem Dorfe Buchholz an der Obra, das da in der Vogtei Droſſen gelegen iſt, es ſei an Korn oder an andern Hebungen[2]).

Am 23. Juli erließ Ludwig zu Berlin eine merkwürdige Verfügung. Er ſagt, ihm ſei zu wiſſen geworden, daß die Schiffsknechte, die man zur Beſchiffung der Oder haben muß, über die Maaße unredlich und unbeſcheiden ſind in dem Lohne, der ihnen für ihre Arbeit gebührt, deſſen ſie viel haben wollen. Dazu pflegten auch wohl die Schiffsherren zuweilen an den Zollſtätten manches Habe und Gut, das ſie führen, zu verſchweigen, davon denn die Eigenthümer deſſelben gar oft unſchuldig zu Schaden und Strafe kommen. Darum will er, und giebt auch ſeine Gunſt und guten Willen zu der Beſſerung oder Buße, welche die weiſen umſichtigen Mannen, die Rathmannen der Stadt zu Frankfurt mit den weiſen Leuten, den Rathmannen von Stettin deshalb feſtſetzen oder erdenken; doch will er alle ſeine Gerechtigkeit an Zöllen und an andern Sachen behalten, daß Jeder, der in Wahrheit auf einer Uebertretung ergriffen wird, die Strafe leiden und thun ſoll, und was ſie darauf ſetzen beide, auf Schiffknechte und Schiffherren, das ſoll man halten in Städten, auf dem Lande und auf dem Waſſer. Auch iſt ſein Wille und Vollbort, daß ſeine Rathmannen von Frankfurt mit den Rathmannen von Stettin und mit der Stadt verſuchen ſollen, ein Uebereinkommen zu treffen und zu bedingen, daß jeder Bürger der beiden Städte, die von Frankfurt zu Stettin, und die von Stettin zu Frankfurt, ihres Leibes und Guts ſicher und vehlig ſein ſollen, was es auch für eine Be-

1) Fidicin Beiträge IV. 40.
2) Ungedruckte Urkunde.

wandniß haben möchte zwiſchen Ludwig und ſeinem lieben Oheim Herzog Barnim dem älteren von Stettin, ſei es Krieg unter ihnen oder nicht[1]).

Zum Verſtändniß der Sache iſt es nöthig zu wiſſen, daß die Oder faſt ausſchließlich nur von Schiffen, welche den beiden Städten Frankfurt und Stettin gehörten, beſchifft werden durfte. Beide Städte hatten daher auch die ganze Strompolizei, ſoweit von einer ſolchen damals überhaupt die Rede war, und erhielten ſie jetzt auch über die Schiffherrn und Schiffsknechte, denn der Markgraf hatte dazu weder Beamten, noch verſtanden dieſe das Geringſte von Allem, was auf den Handel Bezug hatte. Bemerkenswerth aber iſt es, daß er wünſchte, Maaßregeln eingeleitet zu ſehen, wodurch die Neutralität der Oder auch im Falle eines Krieges zwiſchen Pommern und der Mark geſichert würde. Bisher waren, bei dem Ausbruche eines Krieges, in den beiden Städten die Güter aus der feindlichen Stadt confiscirt, und die Perſonen gefangen genommen worden.

Markgraf Ludwig der ältere ſtellte am 1. Auguſt zu Sulzbach zugleich im Namen Ludwigs des Römers eine abermalige Verzichtleiſtung auf alle Rechte und Anſprüche an die Lande Bautzen und Görlitz, und die Städte Lauban, Löbau, Camenz und an die Edlen Herrn Ulrich von Pack zu Sorau und Herrn Albrecht von Hackeborn und ſeine Herrſchaften Tribel und Pribus aus[2]).

An demſelben 1. Auguſt belehnte Markgraf Ludwig der Römer zu Tangermünde den Ritter Erinbert von Rindtorf und ſeine Erben mit der Bede von 4 Hufen im Dorfe Paris, mit der Bede von 8 Hufen in den Dörfern Robel und Wolfswinkel, mit allen Rechten und Zubehör, als mit einem rechten Lehn, zur Entſchädigung für ſeine Schäden, welche er während des Waldemarſchen Kriegs (durante gwerra Woldemaria) in ſeinem Dienſte erlitten, auf ſo lange, bis ihm aus dieſen Beden ſeine Koſten nach der Schätzung zweier ſeiner Freunde und zweier Markgräflichen Räthe wieder erſtattet ſind[3]).

Am 7. Auguſt verlieh Ludwig zu Salzwedel auf Bitte des Dietrich Engersbuw, Schulzen in Gardelegen, den Rathmannen daſelbſt das Eigenthum von $7\frac{2}{3}$ Schillingen jährlicher Einkünfte

1) Gerken Cod. V. 35.
2) Goldast de regni Bohemiae juribus II. 219. Worbs Inventar. dipl. Lus. infer. 166.
3) Ungedruckte Urkunde.

aus einem Garten vor dem Groperdorfer Thore bei der Grabenmühle, welche Dietrich dazu hergegeben, damit die Rathmannen am Martinitage den Armen davon zu ſeinem Seelenheile eine Spende austheilen könnten[1]). Der Markgraf war vorher zu Gardelegen geweſen.

Am 8. Auguſt beſtätigte Ludwig zu Salzwedel alle Privilegien des Collegiatſtiftes des heiligen Nikolaus zu Boyſter in der Altmark, wie ſie ſolche von den früheren Fürſten erhalten haben[2])

Den 16. Auguſt war der Markgraf zu Nauen, und wies den Rathmannen, weil ſie ſeine und der Seinigen Pfänder mit 79 Pfund Brandenb. Pfennige ausgelöſet hatten, die Orbede der Stadt auf ſo lange an, bis das Geld daraus erlöſet ſein würde. Sie ſollen dazu die auf Walpurgis fällige verwenden, weil die zu Martini ihnen ſchon auf ſeine übrigen Schulden angewieſen iſt. Auch will er die Orbede keinem anderen verpfänden, bis ihnen Genüge geleiſtet iſt. Wenn aber Friedrich von Lochen ihnen 20 Mark abzahlen wird, ſollen ſie ſolche auf die Schulden des Markgrafen abrechnen[3]). — Ferner verlieh er als eine Schenkung unter Lebendigen die Pfarrkirche der Stadt Rathenow und deren Patronat dem Domkapitel von Brandenburg, wie er ſie bisher gehabt hat[4]).

Den 19. Auguſt finden wir den Markgrafen zu Maſſow (Massowe), einem Orte, der in der Mark nicht vorkommt, und es ſcheint ſonach das Pommerſche Maſſow zu ſein. Er verlieh hier den Vettern Otto und Wilkin von Herker das oberſte und niederſte Gericht ſeines Dorfs Laurenzendorf als Lehn, welches ſie für 40 Mark leichter Pfennige vom Markgrafen erkauft, und von den Rathmannen in Neu Landsberg, denen es verpfändet war, mit 30 Mark Brandenb. Silbers gelöſet hatten[5]).

Nachdem der Henning Plotze vor dem Markgrafen in Soldin auf ſein Dorf Goſſow freiwillig verzichtet hatte, verlieh er daſſelbe am 25. Auguſt als Lehn dem Günther von Wedel und deſſen Erben dienſtfrei mit allem Zubehör. Der Biſchof von Lebus war zugegen[6]).

1) Gerken Diplomat. II. 443.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. VI. 183.
4) A. a. O. 181.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

An demſelben Tage belehnte Ludwig zu Soldin die Gebrüder Henning, Nikolaus, Betke und Heino Bruker mit dem oberſten Gerichte zu Damerow, mit der Bede und dem Wagendienſte und allen übrigen Rechten¹). Ferner gab er als Eigenthum den Rathmannen ſeiner Stadt Woldenberg wegen ihrer Treue den See Wotzick beim Dorfe Hermenſtorp gelegen²).

Den 26. Auguſt überwies Markgraf Ludwig zu Soldin dem feſten Manne, Derſekin von Weißenſee wieder die Vogtei zu Droſſen und zu Sternberg, mit Städten und Landen, die darin liegen, mit gänzlicher Ausnahme der Güter des Biſchofs und des Kapitels von Lebus, und der Kreuzherrn Sanct Johannis, namentlich Lagow mit Zubehör, und die Stadt Zielenzig, da er ſich nicht hineinwirren ſoll, in aller der Weiſe, wie ſein Bruder Markgraf Ludwig der ältere und er die vorgenannte Vogtei ihm verbrieft haben, und will ihn dabei erhalten. Er will und ſoll dem vorgenannten Derſekin von Weißenſee und deſſen Erben, und zu ihrer Hand dem Staroſten Herrn Virſebant Pasſchen von Taskow und Genskin, des ehegenannten Derſekins Bruder, das Geld entrichten, welches er dem Derſekin ſchuldig iſt, das 2390 Mark beträgt, oder ihm Erbe und Gut dafür geben zwiſchen hier und St. Martinstag, wie es Hermann von Wulkow, Herr Betekin von Hoym und ſeinen Rathmannen von Frankfurt dünket, daß er thun ſoll, und was ſie ihm und dem ehegenannten Derſekin und ſeinen vorgeſchriebenen Freunden darum thun heißen, das ſoll an beiden Seiten gehalten werden. Und wenn er ſich mit ihnen um die Schuld entrichtet hat, ſo ſoll die Vogtei ihm von ihnen ledig und los ſein. Die vorgeſchriebenen Sachen gelobt er Derſekin und ſeinen vorgenannten Freunden feſt zu halten³).

Somit hatte alſo eine Ausſöhnung zwiſchen dem Markgrafen und Derſekin ſtatt gefunden, die aber doch, wie es ſcheint, vorzugsweiſe durch Ludwigs große Schulden eingeleitet und herbeigeführt, ja nothwendig geworden war.

Den 27. Auguſt überließ Markgraf Ludwig zu Soldin dem Henning von Brederlow alles Gut und alle Gerechtigkeit, die er im Dorfe Zolnow hatte, auf ſo lange, bis er ihm ſechs Mark Brandenb. Silbers zahlt, die er von dem Dorfe heben ſoll⁴).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Urkunden-Anhang No. LXXXVI.
4) Ungedruckte Urkunde.

Ludwig war den 7. September zu Stendal, wo er mit den Rathmannen aller Altmärkiſchen Städte wegen der Münze ſich berieth. In Folge deſſen verordnete er, daß neue Pfennige geſchlagen werden ſollten, die an Weiße und Gewicht ſo gut ſein ſollen, als die Brandenburgſchen Pfennige ehemals und vor Alters waren, und dieſe Pfennige ſoll man varen, wie ſeit Alters Recht iſt, an Chriſten und Juden. Darum gebietet er den Rittern, Knechten, Bürgern, Bauern, geiſtlichen und weltlichen Leuten in der Altmark, daß ſie die neuen Pfennige nehmen, ohne Widerſprache. Schulden ſollen mit den alten Pfennigen bezahlt werden bis Michaelis; von Michaelis ab mit den neuen Pfennigen, und von da ab ſoll man die alten Pfennige in Silber rechnen je 3 Pfund auf die Mark, und ſoll ſo nach dieſer Silberzahl bezahlen. Hat von ſeinen Mannen und Städten, Stendal ausgenommen, Jemand Zins in der Münze, ſo ſoll das von dem Markgrafen abhangen, wie viel man in dem erſten Jahre geben ſoll; was Bürger von Stendal darin haben, das ſoll ſtehn bei den Rathmannen, und Niemand ſoll ſich halten oder vergreifen an den Münzmeiſter und ſein Geſinde, weder mit Worten noch mit Werken. Aber die Vare ſollen der Markgraf und die Rathmannen behalten, wie zuvor[1]. — Es ergiebt ſich hieraus, daß die Münze ſich verſchlechtert hatte. Bei der jährlichen Einwechſelung der neuen Pfennige, wo man für 16 alte Pfennige 12 neue erhielt, wurde dadurch alles baare Geld auf $^3/_4$ ſeines bisherigen Werthes herabgeſetzt. Wir haben oben geſehen, daß eine Mark zu 2 Pfunden gerechnet wurde. Bis Michaelis ſollte man die Pfennige für ihren bisherigen Werth ausgeben und annehmen, alſo 2 Pfund für eine Mark. Von Michaelis ab aber ſollten 3 Pfund der alten Pfennige erſt eine Mark gelten, und ſomit wurden ſie auf $^2/_3$ ihres bisherigen Werthes herabgeſetzt, folglich auf $^1/_{12}$ mehr, als es bis dahin geſchehen war. Dies muß große Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten verurſacht haben, und iſt ſchwerlich ohne Tumult und Unruhen durchgeführt worden. Was Gerken in der Anmerkung zu dieſer Urkunde ſagt, zeigt, daß er weder mit der Einrichtung der damaligen Münze bekannt war, noch mit ihrem Werthe, und ſo mußte er die Urkunde allerdings völlig mißverſtehen.

Der Markgraf ging noch an demſelben Tage, den 7. September, nach Rathenow, und erließ von hier aus ein Schreiben

1) Gerken Cod. II. 641.

an ſämmtliche Altmärkiſche Mannen und Städte, das ſehr merkwürdig iſt. Es lautet: Ludwig der Römer ꝛc. Gnädigen Gruß zuvor. Wir bitten euch ernſtlich, daß ihr rathet und helfet unſern Hauptleuten über der Elbe in unſerer alten Mark, daß der Schoß in Städten und auf dem Lande aufkomme ohne allen Verzug, womit man löſen ſoll Tangermünde, Haus und Stadt, und Arneburg, wie wir eueren Treuen wohl zutrauen. Wer das nicht vollbrächte, er ſei wer er ſei, der ſoll das nimmer gegen uns verwinden, ſo lange als wir leben, und ſoll in Gefahr vor uns ſein ſeines Leibes und Gutes. Denn ihr alle wißt wohl, daß unſern Landen über die Maaßen großer Schaden geſchehen iſt, darum, daß Tangermünde letzt nicht gelöſet wurde, da man es löſen ſollte. Darum bewahret uns auch jetzt vor ſolchem Schaden bei unſern Hulden. — Die Aufſchrift lautet: Den geſtrengen Mannen, allen und jeden Rittern, Mannen, und den weiſen Mannen Rathleuten aller unſerer Städte, ſo wie allen und jeden Perſonen geiſtlichen und weltlichen, wohnend in unſerm Lande jenſeit der Elbe in der alten Mark, unſern lieben Getreuen [1]). — Dieſe merkwürdige Urkunde zeigt, wie ſchwer es hielt, das Geld zuſammen zu bringen, und wie die härteſten Drohungen nothwendig waren. Sie zeigt uns aber auch, daß in dem letzten Kriege von Tangermünde aus dem Lande großer Schaden geſchehen iſt, obgleich uns die Kenntniß jeder Thatſache gebricht.

Den 9. September war Ludwig zu Berlin. Hier wies ihm der Pfarrer Johann zu Berwalde nach, daß er unter denen, welchen der Markgraf die Expectanz auf eine Präbende im Stifte Soldin angewieſen hat, der erſte, und daß jetzt eine größere Präbende durch das Ableben Johanns von Friedeberg erledigt ſei. Weil aber der Markgraf dieſe Präbende ſeinem Kapellane, Johann von Wockendorp in Betracht ſeiner Verdienſte, und keinem andern zugewendet wiſſen will, ſo beſiehlt er dem Domkapitel von Soldin ernſtlich, dem Pfarrer von Berwalde in Kraft ſeiner Briefe, und der Rechte ihrer Kirche, die nächſte vakante Präbende zu ertheilen [2]). — Das Verfahren war in der That ziemlich willkürlich.

Der Krieg dieſes Jahres muß für Ludwig, wenigſtens in Bezug auf Schloß und Stadt Liebenwalde, günſtigere Reſultate ergeben haben, als der vorjährige, denn es ergiebt ſich, daß Lie-

1) Gerken Diplomat. I. 123.
2) Ungedruckte Urkunde.

benwalde jeƶt dem Markgrafen unterworfen war, obgleich wir nicht wiſſen, wann, wie oder wodurch dies geſchehen. Am 17. September war Markgraf Ludwig zu Liebenwalde, und verlieh das Dorf Schonefeld bei Berwalde dem Nic. Sack, welches früher den Gebrüdern Heinrich und Hermann von Elsholz verliehen war [1]).

Am 24. September war Ludwig zu Königsberg. Er bekannte hier, daß er ſeinen treuen Mannen Peter, Koppekin, Rittern, Wilkin und Mathis Gebrüdern von Bredow vergönne, daß ſie ihre Koſten und Güter theilen mögen, wie ſie auch bereits gethan haben, wie ſie wollen zu allen Zeiten. Das ſoll ihnen an ihrer geſammten Hand nicht ſchaden. Er verleiht ihnen und ihren Erben ein rechtes Angefälle und zur geſammten Hand ihre Veſten, Frieſack, Haus und Stadt, und Bredow, und alle ihre Güter. Stirbt Wilkin oder ſeine Erben, ohne Erben, ſo ſoll ſein Gut fallen an Koppekin und deren Erben. Stirbt Peter ohne Erben, ſo fällt ſein Gut an Wilkin und deſſen Lehnerbe, ſo lange ſie im geſammten Gut ſitzen. Theilen ſie ſich, ſo ſoll das Peter und ſeine Erben an der geſammten Hand nicht hindern und an dem Angefälle. Es ſoll aber an Peter und ſeine Erben ſtehn, die dazu freie Macht und volle Willkühr haben. Theilen ſie ihre Veſten und Güter mit Wilkin und Erben, oder theilt Wilkin mit ihnen, ſo ſollen ſie ihre Veſten und Güter ſchaffen, welchem Bruder Peters ſie wollen. Thäten ſie das nicht, ſo ſollen es Peters Brüder behalten, und unter ſich theilen. Sterben Peter und Wilkin ohne Erben, ſo fallen die Güter an Koppekin und Mathis, und umgekehrt [2]).

Ludwig ging von Königsberg nach Arnswalde, und beſtätigte hier am 30. September der Ciſterzienſer Abtei Marienwalde alle Rechte, Freiheiten, Güter und Beſitzungen [3]). — An demſelben Tage vereignete er demſelben Kloſter die Dörfer Rakow, Hitzſtorff, Gorn, Toltzick, und den Hof Wildenow, mit allen Aeckern, Waſſern, Weiden, Fiſchereien, Mühlen ꝛc., in feierlicher Schenkung als Eigenthum [4]). — Ferner verlieh er dem Tile von Grafenburg zu Arnswalde und deſſen Erben mit dieſem Briefe die zwei Pfennige, die in ſeiner Stadt Schönfließ von dem oberſten

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. IV. 190. Verm. Abhandl. I. 62.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Gerichte fallen mögen (d. h. zwei Drittel von deſſen Einkünften), für 22 Mark Brandenb. Silbers, und das ſoll er ſo lange inne haben, bis er dieſe Summe wieder erhalten. Er ſoll keine Geldſtrafe erlaſſen, noch ſie ermäßigen, es wäre denn mit Rath der Vogtei. Was davon erhoben wird, ſoll er einnehmen, bis er ſein Geld zurückerhalten. Bis dahin will der Markgraf ihm für 10 Mark des Jahres ſtehn[1]).

Ludwig war auch am 3. October zu Arnswalde, und gab ſeine Einwilligung, daß der Ritter Betekin von Oſt ſtatt der 24 Mark Finkenaugen jährlicher Einkünfte aus Beyerſtorp, die er dem Bicken Vos verpfändet hatte, 150 Mark dieſer Münze verpfänden könnte[2]).

Auch am 4. October war Ludwig noch in Arnswalde, und verlieh hier dem Geiſtlichen Wy. Bulen die Ausſicht auf die erſte vakant werdende Präbende in Soldin, an deſſen Stift er deshalb ſchrieb[3]). Dem Ritter Henning von Wedel dem alten und ſeinen Erben lieh er zu rechtem Erbe die Stadt Nurenberg mit allen Rechten und Zubehör für ſolche Sache als er darüber vom Markgrafen Ludwig dem ältern Briefe hat, und außerdem für 240 Mark Brandenb. Silbers, die er an die Ritter Nickel von Köckeritz und Otto von Schlieben für den Markgrafen bezahlt hat, und für 80 Mark deſſelben Silbers, ſo wie für ein Roß und einen Hengſt zu 34 Mark Silbers, die er dem Markgrafen gegeben und darum verkauft hat. Er ſoll die Stadt geruhig inne haben, und der Markgraf will ihn von derſelben nicht eher ſcheiden, er habe ihm denn das genannte Geld entrichtet, und dazu das, worüber er ſeines Bruders Briefe hat. Wenn Haus und Stadt Nürnberg für die vorgenannte Summe wieder gekauft werden, ſo ſoll dies geſchehen ohne Widerſpruch von der anderen Seite. Was er an dem Hauſe verbaut, ſoll nachher in üblicher Weiſe abgeſchätzt und bezahlt werden. Haus und Stadt aber ſollen dem Markgrafen offen ſein in allen ſeinen Nöthen gegen Jedermann. Der von Wedel ſoll auch volle Macht haben, das Haus und die Stadt an andere Mannen zu verkaufen, die dann in ſeine Stelle treten[4]). Ueber dieſen Vertrag ſtellte Henning von Wedel eine Gegenverſicherung aus. — Außerdem verlieh noch an demſelben

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Tage der Markgraf der Stadt Arnswalde 8 Hufen im Dorfe Sammentin [1]).

Am 4. October ging der Markgraf noch nach Lippehne, und bekannte, daß er dem Dietrich Morner, Propſt zu Bernau, ſeinem oberſten Schreiber, Otto und Reinecke, ſeinen Brüdern, ſchuldig ſei und bezahlen ſolle 229 Mark Brandenb. Silbers, die ſie für ihn ausgegeben haben. Dafür verkauft und läßt er ihnen zu rechtem Erblehn ſeinen Manndienſt, den er im Dorfe Neuendorf (Nigendorff) hat, das bei Oderberg liegt, um dieſen für 50 Mark Silbers friedlich zu beſitzen mit allen Rechten und Pflichten, wie ſie ihm zuſtanden; und ſollen den Mornern die Dienſte thun, wann ſie es gebieten; und verſitzen ſie der Morner Gebot, ſo mögen dieſe ſie darum pfänden, und die Geldſtrafen in ihren Nutzen verwenden. Wollten ſie aber nicht dienen, und das Gut, das zu dem Dienſte liegt, auflaſſen, ſo ſollen dann die Morner das Gut behalten ohne Dienſt und Pflicht, frei. Wenn der Markgraf aber Oderberg wieder von ihnen kauft, nach Laut der Briefe, die ſie von Ludwig dem ältern und von Ludwig dem Römer haben, dann ſoll er ihnen oder ihren Erben ſo viel baaren Geldes wiedergeben und bezahlen, wofür er ihm die Dienſte gelaſſen hat mit der Summe des Geldes, wofür ſie Oderberg gekauft haben, wie das in den Briefen ſteht, ehe er ſie von Haus und Stadt Oderberg bringt, mit Allem, was dazu gehört und verſchrieben iſt. Wenn ihnen dann das vorgenannte Geld bezahlt iſt, ſo ſollen ſie ihm die Dienſte wieder geben, oder das Gut, das zu dem Dienſte gehört. Auch hat er ihnen gelaſſen das Eigenthum über das Dorf Rehberg (rebergh) mit allem Zubehör, das bei Bernau liegt diesſeits der Oder. Dafür ſollen ſie an der vorgenannten Summe abſchlagen ſo viel Geld, als den Rittern Hans von Wanzleben und Peter von Bredow redlich dünkt. Ueber die 229 Mark hat der Propſt für Ludwig den ältern und den Römer gelobt den Rathmannen von Frankfurt, Tunz, Erthmer, Heinecken von Angermünde, dem Gott gnade, und andern Bürgern zu Frankfurt, Alhard Rohr, für ein genanntes Geld. Muß er das zahlen, ſo iſt der Markgraf verpflichtet, es ihm abzunehmen [2]).

Am 5. October ſtellte Ludwig denen von Wedel zu Arns-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

walde einen Schuldſchein aus, worin er bekannte, daß ſie ſeine und ſeiner Diener Pfänder ausgelöſet hätten in Arnswalde mit 89 Pfund 8 Schilling 3 Pfenningen Finkenaugen, nachher in Lippehne mit 13 Pfund 5 Schilling Finkenaugen; bei Tilo von Grabe, Bürger in Arnswalde, mit 6 Mark Finkenaugen, und für Hafer bei demſelben mit 4 Mark, und für ihre (der Wedel) Koſten mit 2 Pfund Finkenaugen; ferner in Königsberg 9 Pfund 3 Schill. 3 Pfenn. Finkenaugen, und daſelbſt für die markgräfliche Küche, ſeine Koſten und Bewirthung mit 25 Mark Finkenaugen. Weil ſie dies wohlwollend bezahlt, auch demſelben Erzbiſchof ein Pferd auf ſein Erſuchen, im Werthe von 100 Pfund Finkenaugen gegeben, ſo erkennt er ſich ihnen für dieſe Summen verpflichtet, will ſie dafür ſchadlos halten, und ihnen wegen der Zurückzahlung des Geldes das Amt der Vogtei und Hauptmannſchaft auf dieſer Seite der Oder verleihen[1]).

Den 7. October bekennt Ludwig zu Königsberg, daß er dem ſtrengen Manne Haſſo von Wedel von Falkenburg zum Vogt und Hauptmann ſeiner Lande und Städte auf dieſer Seite der Oder angenommen, und Henning von Wedel den ältern, Betekin von Oſt, Henning von Uchtenhagen, Ritter, Otto Morner und vier Rathmannen der vier Städte Arnswalde, Königsberg, Friedeberg und Landsberg zu ſeinen Räthen und Specialen ernannt habe, ohne deren Rath er keine Sache noch Handlung in dieſem Lande oder deſſen Städten beendigen will noch ſoll, ſo lange beſagter Haſſo ſein Vogt und Hauptmann ſein wird, und ſie ſeine Räthe; ſie ſollen ihm folgen in beſagtem Lande und in deſſen Städten, und ſeine Rechte wahrnehmen, und ihm, wie ſich, Auskunftsmittel und Rath ertheilen. Beſonders aber, wenn der erlauchte Fürſt, ſein geliebter Herr und Schwiegervater (socer), Herr Kaſimir König von Polen, ihm ſchicken und geben wird das Geld der Schenkung wegen der Heirath (propter nupcias) mit deſſen Tochter, Ludwigs geliebter Bettgenoſſin (conthorali nostra karissima), Kunigunde, Markgräfin von Brandenburg. Dann will er ſolches ſogleich und ſoll, ohne irgend einen Widerſpruch, daſſelbe beſagtem Haſſo von Falkenburg, ſeinem Ritter und Vogte, übergeben, damit es zu des Markgrafen Nutzen und Gebrauch verwendet werde, wie es dieſem und ihnen am Beſten

1) Ungedruckte Urkunde.

ſcheinen wird, es zweckmäßig und nützlich anzuwenden, indem er dazu ſtets den Rath und die Einwilligung der vorbeſagten Räthe und des beſagten Haſſo in Allem einholen will[1]). — Offenbar war man mit Ludwigs Geldwirthſchaft ſehr unzufrieden, und ſetzte ihn ſo halb und halb unter Vormundſchaft. — Er wurde dadurch allerdings ſehr abhängig, war es aber bereits durch ſeine ſehr verſchuldete Lage, denn wie ſich aus der kurz vorgehenden Urkunde zeigt, lebte er faſt nur aus der Taſche ſeiner Unterthanen. Daß er wirklich mit der Kunigunde von Polen verheirathet war, ergiebt ſich aus dieſer Urkunde abermals mit großer Beſtimmtheit. Nicht allein erwartet er die Mitgabe, die immer erſt nach der Vermählung gezahlt wurde, ſondern er nennt die Kunigunde auch ſeine Bettgenoſſin, was von einer Braut nicht geſagt werden konnte, und eben ſo wenig hätte ſie als ſolche Markgräfin genannt werden können.

Am folgenden Tage den 8. October ſtellte Ludwig noch eine Urkunde zu Königsberg aus. In dieſer bekennt er, daß er den ehrbaren Ritter Haſſen von Falkenburg, ſeinen Bruder Hans den Kammermeiſter, und Haſſen, ihres Bruders Sohn, geſetzt habe zu Vögten und Hauptleuten auf dieſer Seite der Oder, über alle ſeine Städte und Lande, es ſeien Chriſten oder Juden. Sie ſollen ihm an baarem Gelde in dieſem Lande nicht mehr berechnen, als jährlich 40 Mark Brandenb. Pfennige. Was ſie aber in der Heeresfolge außer Landes verzehren, oder was ſie ihm, ſeiner Frauen Kunigunden, Markgräfin zu Brandenburg, oder ſeinem Volke zu ſeinen Kriegen oder zu andern ſeinen Nöthen geben, da ſoll er ein Schreiben gegen das ihrige haben. Und was ſie ihm beweiſen mit ſeinen Quittungen, oder anders redlich berechnen, das ſoll er ihnen entgelten, und allen Schaden, den ſie redlich berechnen, ſoll er ihnen entrichten, und geloben, das alles zu richten, zu bezahlen und redlich zu beenden, um alle Sachen, die vorbeſchrieben ſtehn, und zu ihrer Hand Henning und Ludewig und Haſſe von Uchtenhagen von Wedel, Rittern, und ihren Erben, ihn, wie ſie, von der Vogtei und Hauptmannſchaft nimmer zu ſcheiden. Und was ihm ledig iſt, oder noch ledig wird in dem Lande an Erbe, an Lehen an Chriſten oder an Juden, das ſollen ſie einbehalten von ſeinetwegen, und er ſoll in dem Lande und in den Städten

1) Urkunden-Anhang No. LXXXVII.

davon nichts verleihen, verkaufen, verſetzen, vereignen oder auf irgend eine Art laſſen, er thue es denn mit ihren und des vorgenannten Henning von Wedel, Henning von Uchtenhagen, Betekin von der Oſt, Rittern und Otto Morner, und auch vier Rathmannen von vier Städten, Arnswalde, Königsberg, Friedeberg und Landsberg, die er dazu erkoren hat, Willen und Rathe, ſo lange er ihnen nicht zurück gezahlt hat alles das, was ſie für ihn ausgelegt haben, es ſei an Gewinn, Koſten, Schaden, oder woran es ſei, und was ſie redlich beweiſen mögen. Auch ſollen die vorgenannten Vögte und Hauptleute nichts thun oder beenden in großen Sachen, zu verſetzen oder zu verkaufen, oder große Geldſtrafen in Städten oder Landen zu enden oder zu entrichten, ſie thun es denn mit der vorgenannten achte Rath und Willen. Aber andere Sachen ſollen die vorgenannten Vögte behandeln und beenden, wie ſeine anderen Vögte zuvor gethan haben, aus ſeinen Städten und Landen dieſſeit der Oder, aus Heiden, Münzſtätten, Orbeden, Beden, Heidehafer, Gerichten oder anderen Sachen, das ſollen ſie erheben und einnehmen, und dem Markgrafen eine redliche Rechnung davon thun, und was ſie erheben, an ſeinen Schulden abſchlagen. Die vorgenannten Vögte ſollen auch volle Macht haben, Heidereiter und Landreiter ein und abzuſetzen, wie es ihnen gut dünkt[1]).

Dieſe merkwürdige Urkunde beſtätigt vollkommen, was wir vorher von der gänzlichen Inſolvenz des Markgrafen geſagt haben, und höchſt eigenthümlich iſt das Mittel, welches die Mannen ergriffen, um dieſem großen Uebelſtande abzuhelfen, und wenigſtens ihr ausgelegtes Geld wieder zu erhalten. Bei der bisherigen Verwaltungsart, die jedes finanziellen Princips entbehrte, mußten die landesherrlichen Einkünfte nothwendig darauf gehen. Nicht allein führte Ludwig einen unglücklichen ſechsjährigen Krieg mit ſehr geringen Mitteln, da Anfangs der größte Theil des Landes ſich Jahrelang in feindlichem Beſitz befand, und alle Einnahmen ausblieben; auch jetzt noch war eine ganze anſehnliche Provinz und die Hauptſtadt ſeines Landes in Feindes Händen, und der Krieg mußte fortgeführt werden. Der Krieg war damals unendlich theuer, denn es ſtieg niemand umſonſt zu Pferde, Mannen und Städte benutzten die Verlegenheiten, und ſchoſſen Geld vor

1) Urkunden-Anhang No. LXXXVIII.

das zwar nur mit 10 Procent verzinſet werden ſollte, wobei aber die Unterpfänder benutzt, und von den Nutznießern ſelber zu Gelde angeſchlagen wurden, und wie unter ſolchen Umſtänden gerechnet wird, iſt bekannt genug. Dazu kam noch, daß Mannen und Städte in jeder Noth von dem Markgrafen Erlaß der Abgaben begehrten, und er, im Gefühle der Dankbarkeit für die ihm beſonders von der Neumark bewieſene Treue, ſchlug wie wir geſehen haben, keine ihrer Bitten ab, und erließ die Abgaben ſo freigebig, als ob er über die Schätze Indiens zu gebieten hätte. Das mußte anders werden, und konnte nur anders werden auf dem eingeſchlagenen Wege. Der Markgraf ſtand jetzt im Lande über der Oder eigentlich unter Curatel. Er konnte nichts bewilligen, nichts verleihen, nichts thun, als was jenes Curatorium von 8 Perſonen wollte; er hatte einzig und allein ihrem Wollen und ihrem Thun das geſetzliche Siegel aufzudrücken, das man freilich nicht entbehren konnte. Mit der Regierung des Landes aber hatte er ſonſt nicht das Mindeſte zu ſchaffen. Es konnte daher von nun an nichts mehr nützen, den Markgrafen mit Bitten zu beſtürmen; ſeine Dankbarkeit wurde durch jene acht Männer in den gehörigen Schranken gehalten, und vom freien Willen war keine Rede mehr. Zwar ſtand ihm ein Veto zu, aber ausgeführt konnte doch nur werden, nicht was er wollte, ſondern was jene acht wollten. Er ſelber bezog von dem ganzen großen Lande künftig nicht mehr, als 40 Mark Brandenburgiſchen Silbers jährliche Einnahme.

Damals gingen 32 Schillinge auf eine feine Mark Silbers, und waren nach jetzigem Silberwerthe = 14 Thalern. Auf die Brutto-Mark aber, da das Brandenburgiſche Silber um dieſe Zeit $14\frac{1}{2}$ löthig war, gingen 29 Schillinge; eine Mark Brandenburgiſchen Silbers war demnach = $\frac{29}{32}$ einer Mark löthigen oder feinen Silbers, ſomit = $\frac{29}{32}$. 14 Thalern, alſo = 12 Thaler 20 Silbergroſchen $7\frac{1}{2}$ Pfennig. — Da nun Ludwig an Einkünften aus der Neumark jährlich 40 Mark bezog, ſo war dies eben ſo viel Silbers, als jetzt in $487\frac{1}{3}$ Thalern enthalten iſt. Nun hatte das Silber im Verhältniß zu den erſten Lebensbedürfniſſen in jener Zeit allerdings einen höheren Werth, als jetzt, und zwar im Durchſchnitt verhielt ſich derſelbe zu dem jetzigen, wie 12 zu 7. Somit konnte man mit jenen 40 Mark Brandenburgiſchen Silbers eben ſo viel Roggen kaufen, als jetzt mit $835\frac{3}{7}$ Thalern gekauft werden zu einer Zeit, wo der Scheffel Roggen einen Thaler

koſtet. — Wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir jene 40 Mark mit jetzigen 835 Thalern als gleichwerthig betrachten, und das war Alles was der Markgraf, außer einer Menge unangenehmer Geſchäfte, von einer großen Provinz hatte! — — Rechnen wir nun auch, daß ihm in der Mittelmark, Altmark und Priegnitz, in jeder dieſer Provinzen, obgleich jede kleiner als die Neumark war, ſelbſt noch das Dreifache zuſtand, was jedoch unwahrſcheinlich iſt, ſo belief ſich ſeine ganze Einnahme aus der Mark jährlich nach jetzigem Geldwerthe auf 8350 Thaler, und wenn wir die Lauſitz noch mit 1650 Thaler in Anſchlag bringen, jährlich auf 10,000 Thaler. Davon mußte ein zahlreicher Hofſtaat erhalten werden, mindeſtens doch 20 Menſchen, zum Theil vornehme Männer, ungerechnet die Pferde und die dazu gehörigen Knechte, davon ſollte Krieg geführt werden, und zwar nach damaliger Sitte in der Art, daß jeder Mann von dem Augenblicke, wo er zu Pferde ſtieg, auf des Markgrafen Koſten lebte, der ihm jeden Schaden an Pferden, Waffen ꝛc. erſetzen, ſelbſt die Heilkoſten für ſeine Wunden tragen, und ihn aus der Gefangenſchaft zurückkaufen mußte, und doch iſt jenes Geld ſchon nach den jetzigen Preiſen der Lebensmittel berechnet! — Man muß geſtehen, auf Roſen ſind die beiden Ludwige nicht durch die Mark gewandelt, ſie hat ihnen und ihrem Hauſe unendlich viel gekoſtet.

Am 9. October war Ludwig zu Berlin, wahrſcheinlich Neu Berlin, da er am vorigen Tage noch zu Königsberg war, und verſchrieb ſeinem Ritter Betekin von der Oſt und ſeinen Erben die jährliche Orbede von 40 Mark in der Stadt Woldenberg, für den Fall, wenn es dazu kommt, daß die hochgeborne Fürſtin Frau Kunigundis, Markgräfin zu Brandenburg, ſeine liebe Bettgenoſſin und Gemahlin, zu ihrem Leibgedinge behält die Orbede von 40 Mark Brandenburgiſchen Silbers zu Friedeberg, welche bisher der Beteke von der Oſt beſaß nach dem Inhalt der Briefe Ludwigs des ältern. Er ſoll dann die Orbede und den Schoß zu Woldenberg inne haben und beſitzen mit aller Gerechtigkeit, wie er zuvor inne hatte die Pflege zu Friedeberg, nach der Briefe Laut, die ihm Ludwig der ältere gegeben, und es ſoll dann die Pflege zu Friedeberg von ihm und ſeinen Erben ledig und los ſein[1]).

Es ſtellten nun auch an einem nicht näher beſtimmten Tage,

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIX.

die Rathmannen der Städte Königsberg, Berwalde, Lippehne, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, (Neu) Berlin, innerhalb der Grenzen und Lande Ludwigs des Römers ihres gnädigſten Herrn auf dieſer Seite der Oder gelegen, eine Urkunde aus, worin ſie aus freiem Willen, ungezwungen, und nicht im Irrthume, feſt verſprechen dem erlauchten und erhabenen Fürſten Herrn Kaſimir, König von Polen, daß, wohin auch beſagter König die angeſehene und vortreffliche Fürſtin, ihre gnädigſte Frau, Frau Kunigunde, ſeine Tochter, ihres vorbeſagten Herrn Markgrafen hochgeliebte Bettgenoſſin mit dem Gelde, welches demſelben ihrem Herrn Markgrafen als Mitgift gezahlt werden ſoll, zwiſchen hier und dem nächſten Oſterfeſte, ſenden wird zu ihrem Herrn Markgrafen und ſeinen Landen, daß alsdann ſie, mit allen ihren Bürgern der vorbeſagten ihrer Frau Markgräfin zu ihrem Leibgedinge die Huldigung und den Eid der Treue leiſten wollen und ſollen ohne irgend eine Widerrede und Ausflucht, mit freiem Willen, und ihr in Allem als ihrer Frau mit Ehrerbietung, Treue und ſchuldiger Unterthänigkeit gehorchen wollen ihr lebelang, und ihr in Allem gehorſam ſein. Und wenn beſagte ihre Frau Markgräfin, wie vorgeſagt, kommen wird zu ihrem Herrn Markgrafen und zu ſeinen Landen, ſo ſoll ſie alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Gnaden, Bewilligungen, Schenkungen, und Verwilligungen, welche ihnen von den früheren Markgrafen von Brandenburg, ſeligen Gedächtniſſes, und von dem erlauchten und erhabenen Fürſten ihrem Herrn Ludwig dem älteren von Brandenburg, Bruder ihres beſagten Herrn, und von dieſem ſelber verliehen ſind, ſo wie die beobachteten alten Gewohnheiten, gültig, frei und unverletzlich halten, und ihnen mit lauter Stimme dies verſprechen, ihnen auch ihre Briefe und Privilegien darüber in beſter Form ausfertigen laſſen[1]).

Das Schloß, Stadt und Land Lenzen in der Priegnitz hatte bisher dem Bernhard von Alsleben gehört. Herzog Albrecht von Meklenburg war mit ihm über den Verkauf dieſes Landes in Unterhandlung getreten, und als der Kauf wirklich zu Stande gekommen, ließ er den Bernhard von Alsleben die Kaufſumme mit 500 Mark Stendalſchen Silbers durch Bernhard Beyenvlet auszahlen. Da dies nicht gerichtlich verhandelt war, bekannte

1) Urkunden-Anhang No. XC.

Bernhard von Alsleben den geſchehenen Verkauf in der angegebenen Weiſe am 15. October vor dem Rathe und den Innungsmeiſtern der Stadt Magdeburg, und ließ darüber eine Urkunde aufnehmen[1]).

Am 27. October erklärte Markgraf Ludwig zu Kyritz, er habe bemerkt, daß die andächtigen Jungfrauen, Aebtiſſin, Prioriſſin und übrige Nonnen des Ciſtercienſerordens in Zieſar in einem ganz unverwahrten Orte wohnen, weshalb ſie beſtändig nicht geringen Gefahren ausgeſetzt ſeien, die da verhinderten, daß ſie ſich ſelbſt dem göttlichen Dienſte nicht ſo hingeben könnten, als wenn dieſe Hinderungen wegfielen. Er will deshalb zu ſeinem Seelenheile dem Kloſter das Eigenthum und Patronatrecht der Pfarrkirche in Rathenow verleihen mit dem Hofe, ſo daß ſie durch ihre Kapellane den Pfarrdienſt verſehen laſſen, und die Einkünfte beziehen können, wenn ſie ihr Kloſter von Zieſar weg in oder vor Rathenov verlegen wollen[2]). — Die Nonnen blieben jedoch in Zieſar. Sie waren hier dem Biſchofe und ſeinen Domherrn, die in Zieſar reſidirten, ſehr nahe. Vielleicht erklärt dies die Anhänglichkeit, ſo wie Ludwigs Wunſch, das Kloſter zu verlegen.

Auch am 3. November war Ludwig noch zu Kiritz, und verlieh auf Bitten des Nikolaus von Klitzing dem Domkapitel zu Havelberg den Sperlingsberg als Eigenthum. Bei ihm waren die Ritter: Johann von Wanzleben, Buſſo von Erxleben (Alvensleben), Peter von Bredow, Nikolaus Falke von der Lieſenitz, Hauptmann, und der Propſt von Bernau, Protonotarius[3]).

Am 13. November war Ludwig zu Pritzwalk, und bekannte, daß er in der von ihm ausgeſtellten Urkunde ſetze und laſſe dem durchlauchtigſten Fürſten ſeinem Ohme Herrn Albrecht, Herzogen von Meklenburg und ſeinen Erben, Lenzen, Haus, Stadt, Land und Mannſchaft mit allem Nutzen und Frucht, wie es die von Alsleben beſeſſen und gehabt haben zu einem rechten Pfande mit allem Zubehör und Lehnen für 3000 Mark Brandenburgiſchen Silbers, die ihm Ludwig ſchuldig iſt. Doch ſteht es dem Markgrafen frei, das Alles von ihm oder ſeinen Erben wieder einzulöſen für die benannte Summe. Was Albrecht an Renten oder Einkünften über die 3000 Mark im Lande Lenzen einlöſet, oder dafür ausgiebt und nachweiſet, ſoll ihm auch über die Summe

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 227. Riedel Cod. III. 386.
2) Gerken Cod VI. 489.
3) Riedel Cod. I. 30.

bei der Einlöſung wieder erſtattet werden. Auch kann Albrecht an den Schlöſſern 300 Mark Brandenb. Silbers verbauen, und was er verbauet hat, ſoll ihm wieder gegeben werden, doch ſoll er nicht bauen ohne Ludwigs und ſeiner Rathgeber Geheiß. Ferner ſoll Albrecht Land und Leute bei Zollen, Geleite und Gerechtigkeit erhalten, wie ſie von Alters geweſen ſind. Das Geld für die künftige Einlöſung wird zu Perleberg gezahlt und von Ludwig geleitet und gevelígt, die Empfänger bringen es auf Ludwigs Riſico nach Grabow oder einem Schloſſe in deſſen Nähe[1]).

Am 1. Dezember war Ludwig zu Tankow, und verlieh nach einer zu Strausberg ſtatt gefundenen Verhandlung den Mannen Henning, Nikolaus und Otto von Schöning und ihren Erben die Pfennig-Frucht- und Fleiſchbede der Dörfer Deutſch Deetz und Konradsdorf im Lande Lippehne belegen, auf ſo lange, bis ſie 17 Mark Brandenb. Geldes daraus bezogen haben würden[2]).

Inzwiſchen müſſen ſich Dinge ereignet haben, die für unſere Geſchichte unſtreitig von der höchſten Wichtigkeit geweſen ſind, von welchen aber leider kein Buchſtabe bis jetzt etwas meldet, und die wir daher nur errathen können. Es ergiebt ſich nämlich, daß eine Ausſöhnung zwiſchen dem Markgrafen Ludwig, und dem Herzoge Rudolf von Sachſen, ſtatt gefunden hat, und zwar läßt ſich dies aus folgendem Umſtande ſchließen.

Zwiſchen dem Markgrafen Friedrich von Meißen und dem Erzbiſchofe von Magdeburg beſtand ein langwieriger Streit, wegen mehrerer Schlöſſer und Ortſchaften, wie Zörbig, Reideburg rc., welche zu der vormaligen Mark Landsberg gehört hatten. Nachdem der Zwiſt ſich jahrelang fortgeſponnen hatte, bekennt Markgraf Friedrich von Meißen in einer am 3. Dezember zu Merſeburg ausgeſtellten Urkunde für ſich und ſeine Brüder Balthaſar und Wilhelm, daß die hochgebornen Fürſten, Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, ſein lieber Oheim, und Rudolf der jüngere, Herzog zu Sachſen, alle Schelung, Zwietracht und Aufläufe, die bis zum heutigen Tage geweſen ſind zwiſchen dem Erzbiſchof Otto von Magdeburg, und genanntem Friedrich von Meißen, entrichtet, entſchieden, und freundlich geſühnt haben, wie weiter hin beſchrieben wird, was wir jedoch, als nicht hierher gehörig, weglaſſen[3]). — Es iſt nun ganz gewiß, daß dieſer Schiedsſpruch

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 225. f. Riedel Cod. III. 385.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. IV. 504.

Ludwigs nur im völligen Einverſtändniß mit dem Herzoge Rudolf von Sachſen geſchehen ſein kann, daß keiner von beiden das Geſchäft übernommen hätte, wenn ſie ſich noch feindlich gegenüber geſtanden hätten, ja daß Markgraf Friedrich in dieſem Falle ſie beide gar nicht als Schiedsrichter erwählt haben würde. Wir dürfen daher mit voller Sicherheit behaupten, daß beide wirklich mit einander ausgeſöhnt waren, und haben hier nur zu unterſuchen, wie wann und wodurch dies geſchehen ſein mag.

Daß das am 1. März zwiſchen Magdeburg, Sachſen und Anhalt geſchloſſene Bündniß von keiner langen Dauer war, haben wir oben geſehen. Mag die Urſache, warum es ſich ſo ſchnell wieder löſete, geweſen ſein welche ſie wollte, ſo iſt doch gewiß, daß der Erzbiſchof von Magdeburg vier Monate ſpäter mit dem Markgrafen Ludwig Frieden ſchloß (am 2. Juli zu Brietzen), und daß damit jenes Bündniß aufgelöſet war, verſteht ſich von ſelbſt. Ja es ſcheint, als ob es ſich thatſächlich ſchon früher gelöſet hat; denn als die Anhaltiniſchen Fürſten ſich mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt am 22. Mai zum Kriege gegen Ludwig verbanden, thaten ſie es allein, und nicht wie es ſonſt in ſolchen Fällen üblich war, mit ihren Helfern. Dies läßt vermuthen, daß ſie ſchon damals keine Helfer mehr hatten. Auch zeigt ſich kein Ergebniß des Krieges; im Gegentheil haben wir geſehen, daß Ludwig ſich Liebenwalde unterworfen hatte.

Vielleicht hat nun der Erzbiſchof von Magdeburg, vielleicht auch der Markgraf von Meißen, ſchon bei dem Friedensſchluſſe in Brietzen zu Ende des Juni und Anfangs Juli, wo Ludwig ſich faſt zwei Wochen in Brietzen aufhielt, auf eine Verſöhnung Ludwigs mit den Herzogen von Sachſen hingearbeitet, und es iſt wohl möglich, daß Herzog Rudolf der jüngere ſelber nach Brietzen gekommen iſt, um ſeinen bisherigen Feind wenigſtens von Angeſicht kennen zu lernen. Wenn Sachſen des ſechsjährigen erfolgloſen Krieges müde war, der ihm unendlich viel gekoſtet, und nichts eingebracht hatte, ſo iſt das nicht zu verwundern. Irgend ein Ende mußte die Sache gewinnen, konnte Sachſen jetzt mit Ludwig ſich über irgend eine angemeſſene Entſchädigung für das Aufgeben ſeiner Anſprüche an die Mark einigen, ſo mußten die Bedingungen immer günſtiger ausfallen, als wenn Ludwig erſt noch weitere Eroberungen gemacht hatte, und dieſe zu verhindern, das war, nachdem das letzte Bündniß ſo gar kein Reſultat geliefert hatte, nicht mehr möglich.

Ob eine vollſtändige Ausſöhnung mit Sachſen ſchon zu Treuenbrietzen zu Stande gekommen iſt, wiſſen wir nicht; vielleicht iſt hier nur die Einleitung dazu getroffen worden, und ſpäterhin weiter verhandelt. Als Ludwig mit dem Herzoge Rudolf den Schiedsſpruch that, iſt die Sühne wahrſcheinlich ſchon vorausgegangen, und der Friede abgeſchloſſen geweſen. Dies muß demnach zwiſchen dem 2. Juli und dem Anfange des Dezembers geſchehen ſein. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Sühn- und Friedensvertrag von beiden Seiten aufgenommen ſein muß, und es iſt in hohem Grade zu bedauern, daß dieſer bis jetzt noch völlig unbekannt iſt. Natürlich mußte Ludwig ſich zu einem großen Geldopfer verſtehen. Die übrigen Bedingungen, unter welchen ſich Sachſen mit Ludwig ausſöhnte, vermögen wir nicht einmal zu errathen. Jedenfalls hat Ludwig große Opfer gebracht, und er war genöthigt ſie zu bringen, da der Kaiſer nichts that, um ihn zum Beſitz der Mark zu verhelfen. Er überließ Ludwig alles allein, und dieſer mußte, er mochte wollen oder nicht, die Rechte des Markgrafen Waldemar und der Askanier anerkennen, und ſie ihnen durch Geld abkaufen.

Es war vorauszuſehen, daß eine Ausſöhnung mit den Askaniſchen Fürſten folgen würde, denn allein konnten ſie den Krieg nicht fortſetzen, und dieſelben Betrachtungen, wie bei Sachſen, mochten auch ihnen den Frieden ſehr wünſchenswerth machen. Nur ihr Bündniß mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt, am 22. Mai geſchloſſen, am 6. Juni verbürgt, mochte ſie verhindern, mit Sachſen gemeinſchaftlich zu handeln. Allein auch dieſes Bündniß hatte faktiſch bereits ſeine Endſchaft erreicht, hauptſächlich wie ſich aus einer der folgenden Verhandlungen ergiebt, durch die völlige Erſchöpfung des Landes, das keine Hülfsmittel zur Fortſetzung des Krieges darbot. Indeſſen müſſen doch noch andere Urſachen mitgewirkt haben, die jedoch noch unbekannt ſind, aber die daraus hervorgehende Verſtimmung verhinderte ein gemeinſchaftliches Wirken, und faſt ſcheint es, als wären die Unternehmungen der Anhaltiniſchen Mannen gegen ihre Freunde, die Pommern, bedeutender geweſen, als gegen Ludwigs Mannen. Mit dem eingetretenen Winter war der Feldzug wie das Bündniß zu Ende, und nun fingen auch die Anhaltiniſchen Fürſten an, mit Ludwig zu unterhandeln, wobei wahrſcheinlich Magdeburg, Sachſen und Meißen vermittelten.

Der Biſchof Borchard von Havelberg, deſſen Beſitzungen

unmittelbar mit Meklenburg grenzten, deſſen Diöceſe in Meklenburg eingriff, ſuchte ſeinen Beſitzungen und Landen den Schutz des Herzogs Albrecht von Meklenburg zu ſichern, und gab daher dem Verlangen deſſelben nach, dem Herzoge die dem Biſchofe zugehörige Lehnsherrſchaft über die ganze Herrſchaft Putlitz zu verleihen. Am 5. Dezember bekannte Otto Gans Herr zu Putlitz, daß er mit Rath der Seinigen und auf Anweiſung des Biſchofs von Havelberg und ſeines Kapitels, die ihn mit Händen und Mund daran gewieſen, zu einem rechten Lehn empfangen habe, die ganze Herrſchaft Putlitz mit dem Hauſe, der Stadt, Mannſchaft und allen Unterſaſſen von dem durchlauchtigen Fürſten, ſeinem Herrn Albrecht, Herzogen zu Meklenburg, in aller Weiſe, wie ſie ſolche bisher von dem Biſchofe Borchard von Havelberg gehabt haben. Schlöſſer und Mannen ſollen dem Herzoge offen ſtehen zu allen ihren Nöthen, und die Herren von Putlitz ſollen ihm thun, wie treue freie Herrn zu Recht ihrem rechten Lehnherrn thun ſollen[1]). — Die Dienſte der edlen Herrn von Putlitz gingen dadurch dem Markgrafen verloren.

Markgraf Ludwig belehnte ſeinen treuen Ritter Marquard von Loterpeck zum Lohn für ſeine Dienſte mit dem Schloſſe Cremmen[2])

Am 13. Dezember war Ludwig zu Granſee, und bekannte, daß er dem Bruder Hermann von Werberg, des Ordens St. Johannis vom Hoſpital zu Jeruſalem Meiſter und ſeinem Orden 113 Mark Silbers und 7 Mark, die er von ſeinetwegen bezahlt hat dem Kunze Strantz und Günther von Schlabberndorf, ſeinen Dienern, für ihr Erbe, das er von ihnen gekauft hat zu Lebus, ſo wie 22 Mark die er ihm geliehen zu Lenz (zu Zilenzig?), und 25 Mark, die er gab zu Frankfurt, als der Markgraf ſich verſöhnte mit ſeinem Biſchof Heinrich von Lebus, und 2 Mark, die er Henslin von Waldow gegeben, verpflichtet ſei. Die Summe beträgt 169 Mark. Für dieſe Summe gelobt er ihm Gut zu laſſen, ledig oder Angefälle, wie er es erhält oder ſie erfahren, oder Eigenthum, das Stück für 4 Mark, um ihm die Summe gänzlich zu bezahlen[3]).

Auch am 18. Dezember war Ludwig noch zu Granſee, und hatte hier eine Verhandlung mit dem Grafen Otto von Schwerin,

1) Lenz Urkunden 317. Bekmann Mark. V. II. 8. 322. Riedel Cod. III. 387.
2) Gruwels Cremmenſche Schaubühne (Manuſcript).
3) Ungedruckte Urkunde.

der gegen ihn geklagt hatte wegen Stadt und Land Perleberg, wogegen Ludwig ſich über ihn beklagte wegen der Schlöſſer, Mernytz, Neuſtadt und Stavenow. Es wurden von beiden Theilen Herzog Barnim der alte von Stettin und Herzog Albrecht von Meklenburg als Schiedsrichter erwählt, um die Partheien mit Minne oder Recht zu vertragen, und beide verſprachen, ſich der Entſcheidung zu fügen. Sie ſollte am Donnerstag nach Lichtmeß erfolgen (5. Februar), oder in den nächſten darauf folgenden vierzehn Tagen, und zwar zu Stettin[1]).

Am 19. Dezember erklärte der Biſchof Borchard von Havelberg, daß er zu beſſerer Beſchirmung ſeines Stiftes und der Kirchen, Schlöſſer, Lande, Manne, Unterſaſſen und Güter, an welchen er durch Anfechtung vieler Leute großen Schaden gelitten, dem Herzoge Albrecht von Meklenburg und ſeinen Erben zu einem rechten Lehn überlaſſe das Lehn und die Herrſchaft über Putlitz. Er habe deshalb die Edlen Herrn Borchard und Otto, Gänſe von Putlitz mit Hand und Mund angewieſen, ihre Herrſchaft von dem genannten Herzoge zu Lehn zu nehmen, und erläßt ihnen alle Lehneide, die ſie ihm geleiſtet haben[2]).

Am folgenden Tage den 20. Dezember belehnte der Biſchof den Herzog mit der Herrſchaft, und ſtellte darüber die Urkunde aus[3]). — Es beweiſet dieſer Schritt nur zu deutlich, daß Markgraf Ludwig der Römer, trotz ſeiner großen Thätigkeit, doch nicht im Stande war, die Grenzgegenden ſeines Landes zu ſchützen, was ihm, da er ſeine Streitmacht zum Kriege gebrauchte, und bei ſeiner tiefen Verſchuldung, unmöglich war. Seine Unterthanen mußten ſelber ſehen, wie ſie ſich ſchützten.

Am 24. Dezember war Ludwig in Spandau. Er verlieh hier auf Bitte der Gebrüder Nikolaus und Johann von Nymik, Bürger zu Frankfurt, und ihrer Mutter Katharina, 7½ Pfund Brandenb. Silbers im Zolle zu Frankfurt jährlicher Einkünfte einem neu zu errichtenden Altare der heiligen Petrus und Dorothea in der Marienkirche zu Frankfurt, an welchem das Gedächtniß der neulichſt verſtorbenen, des Ritters Heinrich von Luzendorf und Peters von Nymik gefeiert werden ſoll. Auch können die Nymik, welche beſagte Hebung von dem Markgrafen für 84 Mark Brandenb. Silbers erkauft haben, eine geeignete Perſon für den

1) Riedel Cod. II. 215.
2) Riedel Cod. I. 301.
3) Lenz Urkunden 320.

Altar präſentiren[1]). Der Markgraf ging an demſelben Tage noch nach Berlin, und ſtellete hier ſeinem Kapellan Johann Wockendorf das ſchriftliche Verſprechen aus, daß er das nächſte vakant werdende kirchliche Beneficium, wegen ſeiner rechtſchaffenen Dienſte, oder irgend eine Würde oder Prälatur, cum cura oder sine cura in der Mark Brandenburg unwiderruflich erhalten ſolle[2]).

Es begann nun das Jahr 1355, und eröffnete dem Markgrafen Ludwig dem Römer wenigſtens die Ausſicht, jene großen Wirren, die ſchon ſeit ſo langer Zeit ſeinem Lande ſo verderblich geworden waren, endlich zu löſen. Er befand ſich am 2. Januar zu Berlin, und ſtellte an dieſem Tage dem Geiſtlichen Nikolaus, Bruder des Apothekers zu Berlin, ein völlig gleiches Verſprechen aus, das wörtlich eben ſo lautete, wie das, welches er in der letzt erwähnten Urkunde dem Johann Wockendorf ertheilt hatte[3]).

Auch am 4. Januar war Ludwig zu Berlin, und verlieh zum Gedächtniß des weiland Krämers Peter, Bürgers zu Berlin, und ſeiner Ehefrau Gertrud, beide bereits verſtorben, einem Altare als Eigenthum 8 Stück jährlicher Einkünfte, wovon $5\frac{1}{2}$ im Dorfe Rodeſe im Teltow lagen, die von 6 Hufen erhoben wurden. Dieſe zahlten jährlich 2 Winſpel Roggen, 40 Scheffel Hafer, 8 Scheffel Gerſte, und 1 Scheffel Erbſen als Pacht, und $8\frac{1}{2}$ Schillinge Zins, ein Rauchhuhn, und den Zehnten, auch gehörte zum Hofe das Gericht. Es erhielt dies der Altar der Jungfrau Maria und der heil. 3 Könige, der neu gegründet werden ſollte in der Pfarrkirche St. Nikolai zu Berlin, für ewige Zeiten. Er verleiht dem Krämer Henning, Bürger zu Berlin, Sohn des verſtorbenen Peters, der dieſe Einkünfte von frommen Eifer getrieben erkauft und gegeben hat, das Patronat des Altars und deſſen Erben. Nach deren Abgang fällt das Patronat an den Rath. Anweſend waren: Friedrich von Lochen, Johann von Wanzleben, Hofmeiſter, Peter von Bredow, Hermann von Wulkow, Marquard von Loterpeck, Ritter, Dietrich Morner, Propſt von Bernau[4]).

Vom Schloſſe Apenburg in der Altmark muß inzwiſchen dem Lande Schaden gedrohet haben, ſo daß die Städte auf eine Abhülfe bedacht waren. Markgraf Ludwig ging deshalb nach der

1) Gerken Cod. V. 49.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. IV. 386. Küſter Berlin I. 230.

Altmark, und nahm mit ihrer Hülfe das Schloß ein. Nach dem mit den Städten getroffenen Uebereinkommen gab er am 5. Februar zu Stendal ſchriftlich das Verſprechen, daß er das Schloß Apenburg ſeinem Vogte Alhard Rohr ohne Verzug übergeben wolle; der ſolle es innehaben zwiſchen hier und nächſten Pfingſten, und wenn dann acht Tage nach Pfingſten verfloſſen ſind, ſoll und will er es niederbrechen ohne allen Widerſpruch und Hinderniß, es wäre denn, daß die Rathmannen der Städte in der Altmark mit gutem Willen erklärten, es ſolle ſtehen bleiben[1]). — Das Schloß Apenburg hatten die von der Schulenburg erſt ſeit dem Jahre 1351 erbaut, wo ſie vom Markgrafen Ludwig die Erlaubniß dazu bekamen. Weil aber feſtgeſetzt worden war, daß alle ſeit Waldemars Hingang neu erbauten Schlöſſer abgebrochen werden ſollten, ſo traf das Schickſal auch die Apenburg, und Ludwig verſuchte, indem er eine Uebereilung verhüthete, ob er ſie retten könnte.

Am 7. Februar ſtellte Ludwig zu Stendal eine Urkunde aus, und bekannte, daß ſeine lieben getreuen Ritter, Knechte und Gotteshäuſer in der Alten Mark, und die Bürger ſeiner Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Oſterburg, Seehauſen und Werben, ihm getreulich geholfen haben mit Gelde zur Löſung ſeiner Schlöſſer Tangermünde und Arneburg. Er dankt ihnen dafür mit allem Fleiße, und gelobt ihnen, die Schlöſſer Tangermünde und Arneburg nicht mehr zu verkaufen noch zu verſetzen von Städten und Landen in der Alten Mark. Wem er die Schlöſſer überantwortet, der ſoll ſie ihm, ſeinem Bruder Otto und ihren Erben frei ohne allen Aufſchlag halten, und wenn ſie ſie von ihm fordern, ihnen ohne Verzug übergeben, und derſelbe, dem er jetzt die Schlöſſer übergiebt, nämlich der feſte Ritter Marquard Luterpeck, ſoll den Rathmannen der altmärkiſchen Städte in guten Treuen geloben, daß er die Schlöſſer niemandem überantworten will, als dem der Markgraf, deſſen Bruder und Erben, ſie zu übergeben heißen, und daß er ſie ihnen unverkümmert und ohne Aufſchlag zu Gute halten ſoll. Und wenn der Markgraf einen Andern ſchickt, die Schlöſſer zu übernehmen, ſo ſoll der daſſelbe geloben. Auch ſoll unrecht Geleite und Zoll zu Arneburg und Tangermünde abgeſchafft ſein. Ferner, was an feſten Höfen in der alten Mark nach Markgraf Waldemars Tode neu gebauet

1) Gerken Fragmente IV. 28.

iſt, dem Gott gnade, und womit ſie geſeſtet ſind, das ſoll man brechen, die ſchädlich ſind ihm und ſeinem Lande, und ſoll ſie laſſen bleiben, als ſie von Alters geweſen ſind zwiſchen hier und Oſtern, mit Dedingen. Was er und ſeine Hauptleute nicht auf dem Wege der Verhandlung (med dedingen) brechen, da ſollen ſie ihm und ſeinen Vögten, und er ihnen, helfen mit der Hand mit ganzen Treuen, daß das nach Oſtern geſchieht. Was an Höfen bereits in der alten Mark gebrochen iſt, wenn Jemand ſie darum anſprechen wollte, ſo ſoll er ihnen das abnehmen, und ſie ſchadlos halten. Der Hof zu Bitkow ſoll dem Markgrafen und der alten Mark verbleiben. Schollehne ſoll man brechen, wie es dem Erzbiſchofe von Magdeburg verſprochen iſt. Die Vögte und Hauptleute in der alten Mark ſollen den Landfrieden halten und beſchwören[1]). — Von jetzt an gehörten alſo die Vogteien Tangermünde und Arneburg wieder dem Markgrafen.

Markgraf Ludwig beſtätigte zu Tangermünde am 11. Februar die Privilegien des Heiligen Geiſtkloſters zu Salzwedel, und deſſen Beſitzungen und Einkünfte, die er aufzählt[2]).

Am 17. Februar war Ludwig zu Soldin, und vereignete 4 Stück und 7 Schilling Brandenb. Pfennige jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinſe der Stadt Tankow dem Altare des heiligen Martin in der Pfarrkirche zu Soldin[3]).

Von da reiſete der Markgraf nach Strausberg, wo wir ihn am 24. Februar finden. Erſt jetzt hielt er es für angemeſſen, der Stadt Alt Landsberg ein Zeichen ſeiner Gnade zu geben, das alle übrigen ſchon längſt erhalten hatten, ungeachtet dieſe Stadt die erſte des Barnims war, welche unter ſeine Gewalt zurückkehrte. Das beweiſet gewiß mehr, als alles andere, daß ihre Rückkehr zu ihm nicht freiwillig geweſen, ſondern daß ſie durch Gewalt der Waffen erzwungen war. Er verleiht den Rathmannen und Bürgern, um Noth, Kummers und Schaden willen, den ſie erlitten und genommen haben in der Zeit des Unfriedens, und damit ſie und die Stadt ſich deſto ſchneller erholen mögen, das Recht, daß ihre Bürger nur allein in ihrer Stadt Recht geben und nehmen ſollen, und weder vor einem Landdinge noch Hofgerichte[4]). Man kann ſich in der That wundern, daß die Stadt

1) Gerken Diplomat. I. 184.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Urkunden-Anhang No. XCI

dies Recht nicht längſt beſaß; jedenfalls war dieſer Gnadenerweis ein ſehr mäßiger. Wie viel Noth und Schaden aber die Städte in jener bedrängten Zeit erlitten haben, zeigt auch dieſe Urkunde.

Endlich waren die Verhandlungen mit den Fürſten von Anhalt, und was dabei nothwendig geworden war, auch abermals mit den Herzogen von Sachſen, und mit dem Erzbiſchofe von Magdeburg ſo weit gediehen, daß ſie zum Abſchluß kommen konnten. Es war zu dem Ende eine Zuſammenkunft Ludwigs mit den Anhaltiniſchen Fürſten zu Prenzlau verabredet worden, und Ludwig ging nun gegen Ende des Februars aus der Neumark dahin.

Wir müſſen nichts mehr bedauern, als daß die für die ganze Geſchichte gewiß im höchſten Grade merkwürdigen Verhandlungen, welche der Zuſammenkunft zu Prenzlau theils vorausgingen, theils daſelbſt gepflogen wurden, bis jetzt ganz unbekannt geblieben ſind. Selbſt die Urkunden des Abſchluſſes fehlen, und doch würden ſie ein großes Licht auf die Sache werfen, wenn wir ſie beſäßen. Bei dieſem ſehr beklagenswerthen Mangel können wir nichts anderes thun, als die Bedingungen, wenigſtens im Weſentlichen, aus dem, was ſpätere Verhandlungen darüber ergeben, gewiſſenhaft zuſammenſtellen, und werden für jede derſelben den urkundlichen Beweis im Folgenden beibringen.

Mit den Fürſten von Anhalt kam Markgraf Ludwig über folgende Punkte überein.

1) Die Fürſten von Anhalt verzichten für ſich und im Namen des Markgrafen Waldemars auf alle ihre Anſprüche an die Mark Brandenburg und deren zugehörige Lande, auf alle damit verbundenen Würden, Ehren und Rechte, und erkennen Ludwig den Römer als Markgrafen von Brandenburg und der Lauſitz, als Kurfürſten und oberſten Kämmerer des Reichs.

2) Sie entlaſſen die Unterthanen der noch von ihnen im Beſitz gehaltenen Lande und Städte, nämlich der Vogteien Prenzlau und Templin mit ihren Städten, Schlöſſern, Landen und Leuten, der Alt- und Neuſtadt Brandenburg, und der Stadt und des Schloſſes Görzke, der ihnen geleiſteten Huldigung und Eide, weiſen ſie an den Markgrafen Ludwig, und treten ihm dieſe Lande und Städte als ſein Eigenthum ab.

3) Damit dieſe Lande und Städte, welche nicht durch Kriegsgewalt unterworfen wurden, dem Markgrafen Ludwig den Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eid leiſten können, was ſie nicht vermögen, ſo lange ſie durch einen anderen Huldigungs- und

Unterthänigkeitseid gebunden ſind, ſo ſoll Markgraf Waldemar, als ſolcher, ſie des ihm geleiſteten Eides der Treue und der Unterthänigkeit gänzlich entbinden, und ſie damit an den Markgrafen Ludwig weiſen.

4) Für dies Alles verſpricht Markgraf Ludwig der Römer, zugleich im Namen ſeines Bruders Otto, deſſen Vormundſchaft er führt, und ihrer Erben, den Fürſten von Anhalt Albrecht und Waldemar und deren Erben, und zu getreuer Hand den Herzogen Rudolf dem jüngern und Wenzeslav von Sachſen, zu bezahlen 10,000 Mark Brandenburgiſchen Silbers.

5) Bis dahin, wo dieſes Geld gezahlt werden kann, verpfändet Markgraf Ludwig, im Namen ſeines Bruders Otto und ihrer Erben den genannten Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt und ihren Erben, und zu getreuer Hand den genannten Herzogen zu Sachſen, die Lande und Städte der Mark, welche ſie noch inne haben, nämlich die Städte Prenzlau und Templin mit den dazu gehörigen Landen, die Städte Alt und Neu Brandenburg und Görzke, nebſt den Mannen.

6) Die vorgedachten Lande und Städte leiſten den Anhaltiniſchen Fürſten ſofort, als ſie dem Markgrafen Ludwig die Erbhuldigung geleiſtet haben, eine Pfandhuldigung, und Markgraf Ludwig wird ſie mit Hand und Mund dazu anweiſen.

Mit den Herzogen von Sachſen hatte ſich Ludwig ebenfalls noch zu berichtigen, wir wiſſen nicht, um welche Schuld, und bis zu welchem Betrage. Da Ludwig die Summe nicht berichtigen konnte, ſo verpfändete er an Sachſen bis zur Zahlung die Lehnsherrſchaft Zoſſen, welche, wie wir oben geſehen, den Markgrafen von Meißen bei der Verpfändung des Landes Luckau und der dazu gehörigen Vaſallen nicht mit verpfändet war, und die Schlöſſer Sarmund, Neuhaus und Thure, nebſt Zubehör, alſo die Vogtei Sarmund, und ernannte für letztere die Hauptleute, um ſolche für die Herzoge von Sachſen inne zu haben, denen ſie, wie die Vogtei, die Pfandhuldigung leiſteten.

Mit dem Erzbiſchofe von Magdeburg wurden, wie es ſcheint, wegen der Kriegskoſten, noch Unterhandlungen gepflogen, die allem Anſchein nach aber jetzt noch zu keinem Ziele führten, und erſt 9 Jahre ſpäter, im Jahre 1364 auf 1000 Mark feſtgeſetzt wurden, für welche Ludwig dem Erzbiſchofe die Schlöſſer Friedrichsdorf und Meienburg verpfändete. — Es verſteht ſich, daß dieſe nachträglichen Bewilligungen die früher in den beſonderen Frie-

densſchlüſſen mit Magdeburg und Sachſen bewilligten Entſchädigungen für beide Fürſten nicht beeinträchtigen oder alterirten.

Nachdem dies alles verbrieſt und beſiegelt war, hat, wie wir nicht bezweifeln können, Markgraf Waldemar in einer beſonderen Urkunde den Vogteien Prenzlau und Templin, deren Städten und Mannen, die ihm als einem Markgrafen von Brandenburg geleiſtete Erbhuldigung und die Eide erlaſſen; die Urkunde aber iſt noch nicht bekannt. Ein Gleiches haben dann die Fürſten von Anhalt zu Prenzlau gethan, und Bürger und Mannen an den Markgrafen Ludwig gewieſen, aber auch dieſe Urkunde iſt noch unbekannt. Hierauf aber erließ Markgraf Ludwig am 27. Februar zu Prenzlau folgende Urkunde:

Wir Ludwig der Römer ꝛc. bekennen ꝛc. daß wir alle Schelung, Zwietracht, Unmuth, Auflauf und Sachen, die zwiſchen uns und den weiſen Leuten, unſern lieben Getreuen, den Rathmannen, Gildemeiſtern und gemeinen Bürgern unſerer Stadt Prenzlau innerhalb der nächſt vergangenen ſieben Jahre geweſen ſind, aufgegeben, und ihnen die gänzlich vergeben haben, daß wir deren nimmer gedenken wollen ihnen im Böſen, ſondern ſie ſollen beſeitigt ſein, als ob ſie nie geſchehen wären. Ferner wollen wir ſie laſſen bei allem Rechte, Gnaden, guter Gewohnheit und Freiheit, die ſie redlich beweiſen mögen mit Briefen oder biederen Leuten, die ſie gehabt haben von unſerm lieben ſeligen Vater, Kaiſer Ludwig, und von unſern Vorfahren den ehemaligen Markgrafen zu Brandenburg, denen Gott gnade, uud mit unſers lieben Bruders Markgrafen Ludwigs Briefen, und wollen ſie dabei erhalten, und ihnen die beſſern, und nicht ärgern; ſie ſollen auch bei uns und unſerm lieben Bruder Markgraf Otto und unſern Erben ſtets bleiben und gehorſam ſein, als bei ihren rechten Erbherrn. Wir wollen ihnen auch all ihr Gut leihen, das ſie von unſerm vorgenannten Bruder Markgrafen Ludwig gehabt haben, das erſtemal umſonſt und ohne Gabe, wann wir ſie löſen von unſern lieben Oheimen, Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, oder von ihren Erben, um ſolch Geld, als wir ſie ihnen verſetzt haben, nach der Briefe Laut, die wir den ehgenannten unſern Ohmen darüber gegeben haben, und wollen ſchaffen, daß unſere Mannen und Diener, von denen die vorgenannten Bürger Gut haben, daſſelbe thun ſollen, daß ſie ihnen nämlich das Gut, das ſie von ihnen haben, leihen

ſollen, das erſte mal ohne Geld und Gabe. Wir laſſen ſie auch ledig und los aller Pflege und Orbede, die ſie verſeſſen haben bis an den heutigen Tag in dieſen ſieben Jahren. Daß wir ſie jetzt verſetzt haben unſern vorgenannten Ohmen von Anhalt, ſoll ihnen unſchädlich ſein an den Brieſen, die ſie haben von unſern Vorfahren den Markgrafen zu Brandenburg, worin ihnen verbrieft iſt, daß man ſie von dem Lande nicht verſetzen ſoll. Und daß die vorgenannten unſere Bürger jetzt uns und unſerm lieben Bruder Markgrafen Otto eine Erbhuldigung thun, das geſchieht mit unſerer Brüder Markgraf Ludwigs und Herzogs Stephans gutem Willen, und dieſe ſollen den Bürgern darüber ihre Briefe geben[1]). Es ſollen unſere vorbenannten Bürger aller ungewöhnlichen Zölle zu Paſewalk und zu Löcknitz los und ledig ſein. Auch haben wir ihnen die Freiheit gegeben, daß ſie machen mögen einen Judenkirchhof bei ihrem Acker vor der Stadt Prenzlau vor dem Steinthore, wie er ihnen bequem iſt, mit allem Rechte, das ein Judenkirchhof haben ſoll. Mit Befeſtigung und Urkunde dieſes Briefes, der verſiegelt iſt mit unſerm Inſiegel. Dabei ſind geweſen, die edlen Herrn und Fürſten, unſere lieben Ohmen, Albrecht und Waldemar, Grafen von Anhalt, Graf Oltze von Lindow, Laurenz Griſke von Greiſenberg, unſer Marſchall, Nikolaus Falke von der Lieſenitz, Zacharias von Kuffſtein, Ritter, Henning von Blankenburg, Wilke von Schwanenberg, Henning von Eickſtedt, Knechte, Dietrich Morner, Propſt zu Bernau, unſer oberſter Schreiber, und andere ehrbare Leute genug. Gegeben zu Prenzlau 1355 (27. Febr.)[2]).

Hiernach hat nun Prenzlau und die Mannſchaft der Vogtei dem Markgrafen die Erbhuldigung und den Schwur der Treue geleiſtet, Ludwig aber ſie angewieſen, dem Vertrage gemäß den Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt, und zu ihrer getreuen Hand den Herzogen Rudolf und Wenzeslav von Sachſen, die Pfandhuldigung zu leiſten, was auch geſchehen ſein muß.

Es vergingen über dieſe Geſchäfte mehrere Tage. Am 4. März bekannte Ludwig zu Prenzlau, daß er den Rathmannen der Stadt alle und jede Juden verpfände, welche Einwohner der Stadt Prenzlau ſind, in der Art, daß ſobald ſie nur von ſeinen

1) Markgraf Ludwig der ältere und Stephan hatten Prenzlau noch nicht die ihnen geleiſtete Erbhuldigung erlaſſen.

2) Seckt Prenzlau I. 185.

lieben Ohmen, den Grafen von Anhalt gelöſet und frei ſein werden, die Rathmannen ſich ſofort den Juden unterziehen, und alles ihres Rechtes und Nutzens genießen ſollen auf ſo lange, bis er die Juden wieder mit 100 Mark Brandenb. Geldes und Gewichtes von den Rathmannen zurückkaufen wird. Er will auch vorgedachte Juden vertheidigen und ſchützen in und außer der Stadt wie andere ſeine Juden[1]).

An demſelben Tage verlieh Markgraf Ludwig als ein rechtes Lehn dem Bürger von Prenzlau Henning Franken, ſeinem Wirthe und ſeinen Erben den Anfall von 6 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Blindow, (Blingow) welche Johann Zehdenick beſaß, nach deſſen Tode die 6 Stück an den Henning fallen ſollten[2]).

Schon am 25. Februar war ein Verſuch gemacht worden, auf die von den Herzogen von Pommern-Stettin bei den Anhaltiniſchen Fürſten eingereichten Beſchwerden über die in ihrem Lande verübten Schäden, welche ſich die Anhaltiniſchen Mannen hatten zu Schulden kommen laſſen, einen Vergleich herbei zu führen, was nicht gelungen war. Die Pommerſchen Herzoge hatten unterdeſſen neue Beſchwerden eingereicht, und es wurde am 5. März ein neuer Verſuch gemacht zum Vergleiche, der aber ebenfalls mißglückte. Erſt ſpäterhin wurde die Sache vertragen, und wir werden auf ſie, wie auf die Specialien, zurückkommen.

Ludwig iſt nun mit den Fürſten von Anhalt und ſeiner ganzen zahlreichen Begleitung ohne allen Zweifel nach Templin gegangen. Hier muß Alles in ähnlicher Weiſe am 6. und 7. März zugegangen ſein, wie in Prenzlau, d. h. Markgraf Waldemars Schreiben iſt den Bürgern und der Mannſchaft der Vogtei vorgeleſen, die Fürſten von Anhalt haben ſie ihres Eides entlaſſen, Markgraf Ludwig hat den Einwohnern Verzeihung angedeihen laſſen, ihnen ihre Privilegien beſtätigt, die unentgeldliche Belehnung verſprochen, und irgend eine Gnadenbezeigung hinzugefügt; dann haben ſie ihm die Erbhuldigung geleiſtet, und auf ſeine Anweiſung den Fürſten von Anhalt die Pfandhuldigung. So gewiß dies der Hergang der Sache iſt, ſo müſſen wir es doch, der Einzelnheiten wegen bedauern, daß keine dieſer Urkunden bisjetzt bekannt geworden iſt.

Nachdem das Geſchäft in Templin beendigt war, machten

1) Gerken Cod. VI. 512.
2) A. a. O. 511. Seckt Prenzlau I. 187.

ſich die Fürſten mit ihrem Gefolge nach Brandenburg auf, welches Ludwig der Römer, wie die vorigen Städte, zum erſtenmale betreten ſollte. Die Vorgänge dieſer Zeit müſſen in der Mark eine große Senſation erregt haben, und namentlich muß ſie in Brandenburg ſehr bedeutend geweſen ſein. Es ſcheint, daß die Fürſten, nachdem ſie am 9. März vor der Altſtadt ankamen, nicht ſämmtlich ſogleich eingelaſſen wurden. Zwar den Fürſten von Anhalt, als Herrn der Stadt, konnte der Einlaß nicht verweigert werden, wohl aber dem Markgrafen Ludwig, mit welchem die Stadt noch nicht unterhandelt hatte. Sie verlangte wie es ſcheint, von den Fürſten von Anhalt erſt beſtimmte Garantien, daß das ihren Rechten keinen Schaden bringe, und daß die Fürſten ihr Recht ihneu verſichern und vertheidigen wollten gegen jeden, der es etwa anfechten und ſie verunrechten wollte. Demgemäß ſtellten beide Fürſten am 9. März in der Altſtadt Brandenburg folgende Urkunde aus:

Wir Albrecht und Waldemar, Gebrüder, von der Gnade Gottes Grafen zu Aſkanien, Fürſten zu Anhalt, bekennen in dieſem offenen Briefe, daß wir gelobt haben und geloben in guten Treuen den Rathmannen und den Bürgern in der alten Stadt Brandenburg, ihre Rechte zu verdedingen, wie wir am allertreueſten mögen, wenn die irgend ein Fürſt oder Herr verunrechten wollte, er wäre wer er wäre. Deſſen zu einem Bekenntniſſe haben wir vorgenannte Fürſten von Anhalt unſer Inſiegel an dieſen Brief laſſen hängen, der gegeben iſt nach Gottes Geburt 1355 (9. März)[1]).

Hiernach wird der Eintritt in die Stadt für Markgraf Ludwig und ſein Gefolge keine Schwierigkeit gehabt haben.

Am folgenden Tage den 10. März wurde den Bürgern der Altſtadt und Neuſtadt Brandenburg, und wie es ſcheint, auch den Rathmannen der Stadt Görzke, der Brief des Markgrafen Waldemars vorgetragen, durch welchen er ihnen ihre Eide erläßt. Er war zu Deſſau ausgeſtellt, das Datum aber wurde höchſt wahrſcheinlich in Brandenburg, wie es öfter geſchah, erſt ausgefüllt, denn es iſt ebenfalls vom 10. März und er lautet folgendermaßen: Wir Waldemar, von der Gnade Gottes, Markgraf zu Brandenburg und zur Lauſitz und zu Landsberg, des heiligen Reiches Erzkämmerer, bekennen öffentlich in dieſem Briefe allen guten Leuten, die ihn ſehen, hören und

1) Urkunden-Anhang Nr. XCII.

leſen, daß wir mit gutem Willen und vorbedachtem Muthe den treuen Leuten, den Rathmannen und Bürgern insgemein in beiden Städten Brandenburg und Görzke erlaſſen und aufheben die Huldigung, die ſie uns gethan haben, ſo daß nicht wir, noch keiner unſerer Freunde, einige Anforderungen darum thun ſollen. Und danken ihnen fleißig, und weiſen ſie an den durchlauchtigen Fürſten Ludwig den Römer, Markgrafen zu Brandenburg, und ſeinen Bruder Otto. Zu einem ſteten Zeugniß haben wir dieſen Brief gegeben mit unſerem Inſiegel zu Deſſau, nach Gottes Geburt 1355, am Dienſtage nach dem Sonntage Oculi in der Faſten. Die Zeugen ſind die würdigen Fürſten Albrecht und Waldemar, Gebrüder von Anhalt, Herr Heinrich von Iſenburg, Herr Zorre, Ritter, ihre Mannen, und andere viele guter Leute, denen wohl zu glauben iſt[1]).

Mit ſtillem Schmerze haben ohne Zweifel die Bürger die einfachen Abſchiedsworte ihres alten unglücklichen Herrn vernommen, dem ſie eine ſo feſte Treue bewahrt hatten, und der jetzt noch einmal, — zum letzten male — ſich in der vollen Würde ſeiner erhabenen Stellung erhob, um ihnen zu verkündigen, daß ihre Treue den Fügungen einer höheren Hand weichen müſſe, wie er ſelber. Es war ſeine letzte Regentenhandlung in der Mark, die letzte Handlung, die wir überhaupt von ihm kennen; ſein tragiſches Geſchick war erfüllt, ſein Leben hatte ferner keinen Zweck und keinen Inhalt. —

Wir entnehmen aus dem Schreiben Waldemars, daß er „den durchlauchtigen Fürſten Ludwig den Römer," als Markgrafen zu Brandenburg anerkennt. Noch im Mai vorigen Jahres war er den Anhaltiniſchen Fürſten nur der Herzog von Baiern. Jetzt nennt Ludwig ſie ſeine liebe Ohmen, und wir dürfen daher wohl annehmen, daß eine gegenſeitige Anerkennung ſtatt gefunden hat, und daß auch Ludwig, obgleich er noch am 7. Februar den Markgrafen Waldemar einen Verſtorbenen nannte, ihn auch hier wirklich als Markgrafen von Brandenburg anerkannt hat. Vielleicht war dies ſogar eine Bedingung der Sühne, und wir würden darüber gewiß ſein können, wenn die ſie betreffenden Urkunden nicht fehlten. Eine faktiſche Anerkennung fand ſchon dadurch ſtatt, indem Ludwig zugab, daß Waldemar ſeine Unterthanen an

1) Buchholz V. 110. Finke in Buſchings Magazin XIII. 431. Garcaeus Success. famil. 130, uberall mit falſcher Orthographie und fehlerhaft, weshalb wir das Schreiben nach dem Original im Urkunden-Anhang No. XCIII. richtig geben.

ihn wies, ehe ſie ihm huldigten. Er erkannte damit in jedem Falle an, daß Waldemar ein Recht dazu hatte, und dies Recht hatte er nur als Markgraf von Brandenburg. Freilich war Ludwig dazu gezwungen, weil ſonſt keine Huldigung ſtatt gefunden hätte; aber es handelt ſich hier auch nicht um das Motiv, ſondern um die Thatſache. Wohl könnte man annehmen, Ludwig habe eine ihm unnütz ſcheinende, aber an ſich unſchuldige Ceremonie um ſo weniger gehindert, als Andere darauf einen Werth legten, und er ohne dieſe nicht zum Ziele gelangt wäre. Allein ſelbſt bei dieſem Glauben geſtattete er doch, daß Waldemar als rechter Markgraf eine Regierungshandlung ausübte, was er ohne eine vorausgegangene Anerkennuug nicht geſtatten konnte, ohne ſich in den Augen ſeiner zu ihm wieder zurücktretenden Unterthanen zu entwürdigen. Ohne dieſe Anerkennung hätte Waldemar ihn wohl eben ſo wenig als Markgraf anerkannt, denn Alles zeigt, daß die ganze Verhandlung zwiſchen Ludwig und den Anhaltinern ſo geführt wurde, daß man ſich für gleich berechtigt anerkannte.

Nachdem nun auch die Anhaltiniſchen Fürſten die Bürger von der ihnen geleiſteten Erbhuldigung entbunden hatten, ſtellte Markgraf Ludwig der Altſtadt Brandenburg die folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig der Römer ꝛc. Bekennen offenbar in dieſem Briefe für uns und unſern lieben Bruder Markgrafen Otto und für unſere Erben, daß wir unſere lieben getreuen Rathmannen, Gildemeiſter und gemeine Bürger unſerer alten Stadt Brandenburg wollen laſſen bleiben bei aller alten Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit, die ſie beweiſen mögen mit Briefen und mit guter alter Gewohnheit, die ſie haben von den alten Markgrafen von Brandenburg von alten Zeiten, und auch von unſerm Bruder Markgrafen Ludewig, und bei Schöppenrecht, Rathsrecht, Schulzenrecht, und bei alle dem Rechte, das ſie haben, und die Städte gewohnt ſind, von ihnen zu holen. Auch alle Ritter, Knechte und Bürger, die bei den Herren, welche in dieſem Kriege ihre Herrn geweſen ſind, bis an dieſen heutigen Tag, mit in der vorgenannten alten Stadt Brandenburg geblieben ſind, ſollen ihr Gut behalten, das ſie vor dem Kriege gehabt haben, das ſie beweiſen mögen mit Briefen, oder mit guter Beweiſung, und wir und unſere Manne ſollen ihnen das verleihen ohne Gabe, aber nur einmal zu dieſer Zeit, das ſie bedürfen von des Krieges wegen, der binnen dieſen ſieben Jahren geweſen iſt, die vergangen ſind. Auch alle Aufſtöße, Zwietracht, Krieg, Raub, Brand, Schade

geiſtlich und weltlich, Mord, Gewalt, Anſprache, Verdächtniß, die in dieſem Kriege geweſen ſind, ſollen wir gänzlich vergeben, und ſollen ihnen das allzumal abnehmen, und ſoll kein Gericht von uns oder unſern Nachfolgern, oder von unſern Gewaltigen darüber ergehn. Auch alle Pflege, die in dieſen Krieg gefallen iſt, oder fallen ſollte, die ſollen wir ihnen nicht abfordern, noch unſere Gewaltigen, ſondern ſie ſollen darum allzumal ledig und los davon ſein. Auch alle Holzungen, Waſſer, Brücher, Weiden, Heiden und namentlich das Havelbruch, ſo ſie das von alter Herren Zeit gehabt haben, und das mit Gewohnheit oder mit Briefen beweiſen mögen, ſollen ſie in ſolcher Freiheit behalten, und wir ſollen ihnen die beſſern, und nicht ärgern. Auch redliche Briefe, die veraltet ſind, unſers Bruders Markgrafen Ludwigs oder der alten Markgrafen zu Brandenburg, unſerer Vorfahren, denen Gott gnade, oder Handfeſten die Erneuerung bedürfen, die ſollen wir ihnen erneuern mit Willen ohne irgend eine Gabe. Auch ſollen wir ſie nicht vergäſten, ſondern wäre es, daß wir Heereskraft führen müßten, das Heer ſollen wir legen bei der Stadt, wo es aber ſicher liegt, nach dem Rathe der Rathmannen. Auch wollen wir vermögen, daß unſer lieber Bruder Markgraf Otto ihnen dieſe Briefe und alle Stücke, die darin begriffen ſind, auch verſiegeln und verbrieſen ſoll, ſofort, als er zu dieſen Landen kommt. Zu einer ewigen Stetigkeit haben wir dieſen Brief mit unſerm Inſiegel beſiegelt ꝛc. Zeugen ſind: Friedrich von der Lochen, Grieſeke, Nikolaus Falke, Peter und Jakob Gebrüder von Bredow, Marquard Luterpeck, Heinrich von Iſenburg, Tylo Repkow, Tzorre, Strutz, Ritter, und andere gute Leute[1]).

Einen völlig gleichen Brief, mit derſelben ausgedehnten Amneſtie und denſelben Rechten empfing auch die Neuſtadt Brandenburg[2]), und wahrſcheinlich auch Görzke.

Nachdem hierauf die Bürger der Altſtadt dem Markgrafen Ludwig gehuldigt und geſchworen hatten, wies er ſie an die Fürſten von Anhalt, denen ſie die Pfandhuldigung leiſteten. Darauf wiederholte ſich die ganze Ceremonie in der Neuſtadt Brandenburg, und mit den Rathmannen von Görzke.

So hatte denn nun endlich Ludwig der Römer die Freude, ſich als Herrn der ganzen Mark betrachten zu können. Zwar

1) Nach einer richtigen Abſchrift. Gerken Cod. VI. 485 iſt nicht ganz richtig. Buchholz V. Anh. 111. noch ſchlechter. Büſching Magazin XIII. 486. nicht beſſer.
2) Ungedruckte Urkunde.

kam er noch nicht in den vollen Beſitz, ja dieſer blieb für jetzt noch, wie er geweſen war; aber dennoch ſah er ſein Recht anerkannt, und der Krieg war beendigt. Durch eine eigene Verkettung der Umſtände war Markgraf Ludwig der ältere genöthigt geweſen, die ihm von ſeinem Vater verliehenen Lande der Mark Brandenburg von ihren einſtweiligen Inhabern förmlich zurückzukaufen, und wir haben oben gezeigt, daß er ſie nicht wohlfeil erhielt. Er verlor ſie bis auf die Neumark gänzlich, und Ludwig war mit ſeinem Bruder Ludwig dem Römer genöthigt, den größeren Theil mit vieler Mühe wieder zu erobern, durch einen Krieg, der ihm ohne Zweifel viel höher zu ſtehen kam, als hätte er ſie zum zweitenmale erkauft. Den nicht eroberten Reſt erkaufte er jetzt abermals für eine ganz bedeutende Summe. Zwar wiſſen wir nicht, wie hoch ſich die Summe belief, welche Sachſen erhielt, gewiß aber war ſie nicht geringer, als die, welche Anhalt gezahlt wurde. Hiernach erhielt:

1) Sachſen für die Aufgabe ſeiner Anſprüche an die Mark	10,000	Mark.
2) Anhalt	10,000	„
3) Magdeburg, früher 3000, nachher noch 1000 M. ſind	4000	„
4) Sachſen, nachträglich noch	1000	„
5) An Pommern war abgetreten Land für mindeſtens	3000	„
6) Pommern-Wolgaſt ſollte erhalten	13,000	„
7) An Meklenburg bei dem früheren Friedensſchluß, mindeſtens für 3000 Mark und durch die Verpfändung von Lenzen 3000 Mark, ſind . . .	6000	„
Summa	46,000	Mark.

Es iſt dies für $595{,}819\frac{2}{3}$ Thaler Silber, und es wurde damit faſt genau $\frac{1}{11}$ der ſämmtlichen Brandenburgiſchen Lande, mit Ausſchluß der Lauſitz, zurückgekauft. Wir haben oben geſehen, daß Burggraf Friedrich von Nürnberg, als er die Mark vom Kaiſer Siegismund für höchſtens 996,666 Thaler Silberwerths kaufte, — und nach damaligem Werthe der Länder ſie nicht einmal wohlfeil erhalten hatte, — weniger dafür gab, als Ludwig der ältere hatte zahlen müſſen, um zum Beſitz zu kommen. Jetzt zahlte nun Ludwig für $\frac{1}{11}$ des Gebiets über die Hälfte dieſer Summe, ($\frac{3}{5}$) und ſomit faſt ſiebenmal mehr, als es im Verhältniß der ſpäteren Kaufſumme werth war. Freilich aber erkaufte er damit nicht bloß

das Land, ſondern auch Rechte und Anſprüche; aber es war ein Unglück, daß er dieſe erkaufen mußte, da ſie ohne die ſeltſame Verkettung von Umſtänden ſchon längſt begründet waren, und nicht in Zweifel gezogen worden wären. Nehmen wir nun die Koſten eines ſiebenjährigen Krieges hinzu, ſo dürfen wir wohl mit Fug und Recht behaupten, die beiden Ludwige haben die Mark zum zweiten male erkauft, und keinesweges wohlfeil, ſo daß die Erwerbung der Mark für das Baierſche Haus eine höchſt unglückliche Speculation war, die demſelben enorme Summen gekoſtet, und ſehr Wenigen Freude gebracht hat, ſo tüchtig ſich auch die Fürſten benahmen.

Trug nun Ludwigs des Römers Friedensſchluß mit den Askaniſchen Fürſten die Kennzeichen, aus welchen ſich abnehmen ließ, hier habe ein vollſtändig berechtigter legitimer Fürſt mit anderen Fürſten ein Abkommen getroffen über Rechte, die ſie ſich durch einen ſchändlichen Betrug wiſſentlich oder unwiſſentlich erſchlichen hatten? — Zeigt er, daß Ludwig denjenigen, der den ganzen großen Wirrwar veranlaßt hatte, für einen ſchändlichen Betrüger hielt, der eines der abſcheulichſten Majeſtätsverbrechen begangen, und nur zu lange ſchon der gerechten Strafe entzogen worden war? — Hatte er die Beſtrafung dieſes gefährlichen Staatsverbrechers zur erſten Bedingung ſeines Friedensſchluſſes gemacht? — Nichts von alle dem. — Es iſt von keiner Beſtrafung, von keinem Betruge, die Rede. Ludwig unterhandelt mit den Askaniern, wie mit wohlberechtigten Fürſten, er erkennt ihre Rechte an, denn ſonſt konnte er ſie ihnen nicht abkaufen, er geſtattet, daß Waldemar ſich des vollen Titels eines Markgrafen von Brandenburgs und eines Inſiegels deſſelben bedient, und daß er als ſolcher eine Regierungshandlung ausübt, er fordert die Unterthanen nicht auf, das Wort des Betrügers zu verachten, der ihren Eid erſchlichen habe. Und dieſe Bürger der beiden Städte Brandenburg, Prenzlaus und Templins, wie kommen ſie denn dazu, trotz der wiederholten Aufforderungen des Kaiſers, trotz der Verſicherungen Ludwigs, daß Waldemar falſch ſei, dem Betrüger ihren Eid ſo treu zu halten, daß ſie nicht eher von ihm ließen, als bis er ſie ſelber davon entband? Ruhete ihre Treue wirklich nur auf einem Wahn? Hatte Waldemar ſie durch ſeine Regierungshandlungen, durch ſeine Regententugenden, durch ſeine fürſtlichen Eigenſchaften, ſo verblendet, daß ſie ihn aller Verſicherungen vom Gegentheil ungeachtet, dennoch für echt hielten? Nichts von alle

dem zeigt ſich. Seiner Regierungshandlungen waren wenige, von ſeinen Regententugenden zeigt ſich nichts, ſeine Eigenſchaften haben ſchwerlich geblendet, man hielt ihn im Gegentheil für theilweiſe geiſtesverwirrt, und dennoch mußte ein großer Theil der Städte mit Gewalt gezwungen werden, von ihm zu laſſen, andern mußte er es erſt ſelber befehlen. Bei alle dem führten die Rathmannen der Städte nicht mit Unrecht, ja ſogar ausſchließlich, die Prädicate, kluge, umſichtige und weiſe Leute. — Mit edler Conſequenz blieben die Aſkaniſchen Fürſten ihrer Ueberzeugung und ihrem Eide getreu, kühn dem kaiſerlichen Ausſpruche entgegen tretend, ohne die damit verwirkte Reichsacht zu ſcheuen, und bis zum letzten Momente des großen Trauerſpiels handelten ſie dem gemäß. Nicht ſo Ludwig; er machte ſeine Behauptung von der Falſchheit Waldemars nicht geltend, er beſtritt die Behauptung der Aſkanier beim Friedensſchluſſe nicht, und wenn wir auch nicht wiſſen, ob er endlich ihrer Meinung beitrat, und Waldemar als echt anerkannte, ſo iſt doch gewiß, daß er es dahin geſtellt ſein ließ, wer er war, und daß er ſich in ſeiner Urkunde für Brandenburg, um die Aſkaniſchen Regenten zu bezeichnen, mit der Phraſe half: diejenigen Herrn, welche in dieſem Kriege ihre Herrn geweſen ſind, und da Waldemar vorzugsweiſe ihr Herr geweſen war, ſo erkannte er ihn wenigſtens als Herrn an, damals ein Ausdruck von größerer Bedeutung als jetzt. — Man kann darauf entgegnen, daß Ludwig durch Noth dazu gezwungen geweſen ſei, und hier eben darum vielleicht gegen ſeine Ueberzeugung handelte, weil Kaiſer Karl ihn gänzlich im Stiche ließ. — Allein daß der Kaiſer dies that, iſt eben das Bedenkliche in der Sache, denn warum unterſtützte er ihn nicht, da er doch bereits ſo weit gegangen war, und das Baierſche Haus ſeinem Intereſſe viel näher ſtand als das Aſkaniſche? Sein Haß gegen das Baierſche Haus erklärt das Räthſel nicht allein, denn dieſer konnte ihn in ſeiner Stellung nicht vermögen, ein Verbrechen unbeſtraft zu laſſen. Warum verhängte er keine Strafe über Waldemar und die Aſkanier, warum duldete er es, daß Waldemar ſich bis zum letzten Augenblicke ſtets als Markgraf von Brandenburg betrug? Karl war von allen Reichsangelegenheiten ſehr genau unterrichtet, und hat auch hier ohne Zweifel recht gute Nachrichten gehabt. Offenbar fühlte er, daß er ſchon mit der Erklärung der Unechtheit mehr gethan hatte, als er verantworten konnte, und mochte auf dieſer Bahn nicht weiter gehen.

So bedeutend auch die Summen waren, welche Ludwig zahlen mußte, ſo hatten die Askanier von der ganzen Sache doch nur Schaden. Wenn auch die Anhaltiniſchen Fürſten die, vermöge des mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt geſchloſſenen Bündniſſes von ihnen zu zahlenden 10,000 Mark Brandenb. Silbers nicht zahlten, ſo hatten ſie doch die ſehr großen Koſten eines ſiebenjährigen Krieges faſt umſonſt geopfert. In der That haben ſie von allen Helfern Waldemars die meiſten Opfer gebracht, und kaum irgend etwas gewonnen, denn die 10,000 Mark deckten ſchwerlich die Kriegskoſten. Nicht beſſer kam Sachſen dabei fort, wenigſtens konnte die von Ludwig gezahlte Summe kaum als eine Entſchädigung für die Kriegskoſten betrachtet werden. Magdeburg hat mindeſtens nichts verloren, obgleich der Gewinn nur unbedeutend geweſen ſein kann. Mehr gewann Meklenburg durch Fürſtenberg, Arensberg, Lenzen und Putlitz, noch mehr Pommern-Stettin durch die von Ludwig abgetretenen Stücke des Uckerlandes, am meiſten aber Pommern-Wolgaſt durch das für die Askanier ſo ganz nutzloſe Bündniß von Paſewalk, das ihm Paſewalk und die beiden Torgelow einbrachte.

Markgraf Ludwig befand ſich auch am 11. März noch zu Brandenburg. Er verſprach hier dem edlen Manne Johann von Buch, ſeinem lieben Getreuen, daß er ihm 50 Mark Brandenb. Silbers auf nächſten Martini bezahlen wollte, wenn er ihm bis dahin nicht das Leibgedinge und Kindesgut von des ſeligen Iwan von Nybedes Weib entwirren würde. Geſchieht dies, ſo iſt er ihm nichts ſchuldig. Kann der Markgraf nicht zahlen, ſo ſoll er ihm Gut dafür verſchreiben, wie zween ſeines Raths und zweien von Buchs Freunden redlich dünken wird[1]). Iwan von Nybede war im Havellande angeſeſſen. Wie Johann von Buch zu einem Anſpruche auf ihr Leibgedinge kam, ergiebt ſich nicht. Er muß aber in dem Verſprechen des Markgrafen noch nicht Sicherheit genug gefunden haben, denn an demſelben Tage ſtellte er ihm das Verſprechen in folgender Weiſe aus: Er will ihm das Leibgedinge bis zum 15. Auguſt und alles Gut des Kindes entwirren, oder er will ihm vor demſelben Tage 150 Mark Brandenb. Silbers verbürgen, und auf St. Martinstag bezahlen. Thäte er das nicht vor dem 15. Auguſt, ſo ſoll der Markgraf an dieſem Tage in Spandau einreiten, und darin Einlager halten, und nicht eher

1) Gerken Cod. VI. 518.

wieder herauskommen, als bis er das Leibgedinge und Kindesgut abgelöſet, oder 150 Mark Brandenb. Silbers auf Martinstag zu zahlen, wohl verbürgt habe[1]).

Den 12. März war Ludwig in Spandau. Er verlieh auf Bitten der Familie Tupz zu Frankfurt 10 Pfund Brandenb. Pfennige aus dem Zolle zu Frankfurt, jährlicher Einkünfte dem neu zu gründenden Altare der Dreifaltigkeit, des Leibes Chriſti und der Heiligen Mathias und Gregor in der Pfarrkirche zu Frankfurt, welche die Tupz dazu gegeben haben. Eine gleiche Urkunde ſtellte er über 10 Pfund aus, welche die Fritzen daſelbſt zu gleichem Zwecke für den Altar der heiligen Lucas, Marcus, Erasmus, Agathe und Agnes hergaben[2]).

Wir haben oben erzählt, daß Markgraf Ludwig die Herrſchaft Zoſſen an Sachſen verpfändet hatte. Botho von Torgau, Herr dieſer Herrſchaft, war inzwiſchen geſtorben, und ſein Sohn Friedrich von Torgau war ſein Erbe. Am 12. März wurde er zu Wittenberg vom Herzoge Rudolf von Sachſen und ſeinem Sohne Rudolf mit der Herrſchaft Zoſſen belehnt, und die Herzoge übernahmen es, ihn gegen Jedermann zu verheidigen, und wollen ſeines Rechtes mächtig ſein. Wenn der Markgraf von Brandenburg die Lehnsherrſchaft wieder von Sachſen bringt mit Willen, wie die Briefe beſagen, die ſie an beiden Seiten darüber haben, ſo wollen die Herzoge den Friedrich von Torgau nicht von ſich weiſen, ſie haben denn mit dem Markgrafen von Brandenburg zuvor geteidingt, daß er den Friedrich ebenfalls mit der Herrſchaft belehnt in gleicher Weiſe, wie ſeine Eltern ſie gehabt haben[3]). — Hiernach iſt demnach jene Verpfändung nicht zu bezweifeln. Allein in jener Ausnahme iſt es begründet, daß von da ab das Schickſal der Herrſchaft Zoſſen nicht ein mit der Lauſitz gemeinſchaftliches war. Im Jahre 1359 ſtellte Friedrich von Torgau ein Anerkenntniß aus, daß die Herrſcheft Zoſſen ein Märkiſches Lehn, dermalen aber an die Herzoge von Sachſen verpfändet ſei[4]). Deſſenungeachtet muß ſpäterhin Böhmen auf die Herrſchaft als einem Lauſitziſchen Lehn Anſpruch gemacht haben, und wahrſcheinlich hat Karl IV. als Herr der Mark und der Lauſitz ſie wieder zur Lauſitz gelegt, obgleich das Landbuch ſie noch als zur Mark gehörig auf-

1) A. a. O. 520. Das Datum iſt nicht ante, ſondern post.
2) Gerken Cod. V. 51.
3) Urkunden-Anhang No. LXXVII.
4) Gerken Cod. VIII. 647.

führt. Im J. 1414 aber ſetzte ſich Johann von Torgau mit der Herrſchaft wieder zur Mark[1]). 1431 thaten daſſelbe die Gebrüder und Vettern Schenken von Landsberg mit ihren Herrſchaften Teupitz, Sidow und Peitz[2]).

Am 15. März verlieh Ludwig zu Kyritz dieſer Stadt das Recht, aus dem Walde ſo viel Brenn- und Nutzholz frei zu holen, als ſie gebrauchen, und wie bis jetzt die Einwohner der Stadt Wuſterhauſen dies Recht ebenfalls genießen[3]). Die Umgebung des Markgrafen iſt eine ſo abweichende, daß ich daraus vermuthe, die Urkunde habe eine falſche Jahreszahl. Sie dürfte wohl um 10 Jahr früher fallen.

Den 17. März war Ludwig zu Friedeberg, und wies die Stadt Neu Berlin an, die auf nächſten Walpurgis fällige Orbede der Stadt den Rittern Haſſo von Wedel zu Uchtenhagen, oder dem, den er ſchicken würde, zu zahlen, ohne Widerſpruch[4]).

Den 20. März habilitirte er zu Soldin die Söhne des verſtorbenen Kuno von Szachow, Johann und Kuno, Gebrüder, obwohl ſie noch unmündig waren, um lehnsfähig zu ſein, Lehne beſitzen zu können, und ernannte den Kuno von Schonenbeck zu ihrem und aller ihrer Güter Vormund[5]) — Damit das Gebäude ſeiner Collegiatkirche zu Soldin, deſſen Fundamente ſchon gelegt und im Bau begriffen ſind, und welches zur Ehre Gottes und der heiligen Apoſtel Petri und Pauli errichtet wird, bequemer und vollſtändiger fortſchreite, und der göttliche Dienſt gemehrt werde, erzeigt der Markgraf der Kirche und ihren Vorſtehern die beſondere Gnade, daß ſie für die nächſtfolgenden 10 Jahre in jedem Jahre zum Bau des Gebäudes aus ſeinen Wäldern von dem in Sümpfen ſtehenden Holze, an Orten, die ihnen zunächſt gelegen und bequem ſind, ſchneiden können 10 Haufen Holz, welche gewöhnlich zehn Ruthen Holzes genannt werden, und dieſe zum Bau verwenden, wonach er ſeine Heidewärter anwies[6]).

In Gemäßheit des letzten Friedensſchluſſes mit Magdeburg war die Stadt Sandow von Ludwig an den Erzbiſchof abgetreten worden. Am 21. März ſtellte der Rath ein Bekenntniß aus, daß ſie

1) v. Raumer Cod. I. 79.
2) Gerken Cod. VII. 219.
3) Bekmann Mark V. II. 4. 175 Riedel Cod. III. 388.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

dem Erzbiſchofe und ſeinem Gotteshauſe eine ewige Huldigung gethan hätten, ihm gehorſam zu ſein[1]).

Am 22. März ſprach Ludwig zu Soldin den Hermann, Sohn des verſtorbenen Ritters Claus Witten, mündig, damit er Lehn beſitzen und damit thun könnte, als ob er dreißig Jahre alt wäre; während der nächſten 9 Jahre ſoll er ihm keinen Dienſt thun von den Gütern, auf welchen der Dienſt liegt. Da aber der Hermann nicht ſo alt iſt, um ſich ſelber vorzuſtehen, ſo ſoll ſeine Mutter, Frau Lutgarde, ſeinen Gütern vorſtehen ſo gut ſie kann, ohne Hinderniß irgend eines Menſchen. Sie ſoll von den Gütern jährlich zweimal Rechnung legen vor Henning von Wedel, Henning von Greifenberg, Ebel von Fiddichow, Richrecht von Holzendorf. Will ſie das nicht, oder ſtirbt ſie, ſo ſoll es Konecke Uthſtorp thun, oder ſein Sohn Kone. Will Jemand den Hermann verklagen, ehe er zu ſeinen Jahren kommt, ſo will der Markgraf verhindern, daß man nicht vor der Zeit über ihn richte. Redliche Schuld mag man beweiſen, die ſoll er zahlen. Alle Beamte des Markgrafen im Lande über der Oder ſollen den Hermann und ſeine Mutter in allen ihren Nöthen unterſtützen[2]).

Am 26. März befand ſich Ludwig zu Prenzlau, und wies dem Geiſtlichen Martin von Hildenſchein eine vakant werdende Präbende im Stifte Soldin an[3]).

Am 6. April legten zu Soldin vor dem Markgrafen Haſſo von Wedel zu Falkenburg und Johann von Wedel Rechnung. Der Markgraf blieb ihnen nach derſelben für 1055 Mark Stettinſcher Pfennige verpflichtet[4]).

Den 9. April vereignete der Markgraf zu Königsberg dem Nonnenkloſter zu Reetz das Dorf Ritzick mit der Bede, Dienſten, dem höchſten und niederſten Gerichte und dem Patronatrechte[5]).

Den 10. April verlieh Ludwig zu Königsberg den Gebrüdern Ludwig und Heinrich von Wedel und ihren Erben den Anfall von 10 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Dalem, welche Ludwigs Ehefrau Katharina als Leibgedinge beſitzt; nach deren Tode ſollen die Einkünfte an die Genannten fallen[6]).

Am 16. April war Ludwig zu Eberswalde. Hier verpfändete

1) Gerken Cod. IV. 566.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

er ſeinem getreuen Ritter Nikolaus Falken von der Lieſenitz und ſeinen Erben die eben erſt an ihn gekommene Stadt Görzke mit allem Zubehör, mit Dörfern und der Mannſchaft, die in dem Lande zu Görzke ſind, und von Alters dazu gehören, wie ſie Markgraf Ludwig der ältere beſeſſen hat, mit dem Anfalle aller Güter des Ritters Betekin Cillings, wenn er ohne Erben verſcheidet, das Alles im Werthe von 1400 Mark Brandenb. Silbers. Auch ſoll er 100 Mark dort an dem Hauſe verbauen, das ſind 1500 Mark Silbers, wofür ihm und ſeinen Erben Görzke ſtehen ſoll ohne Abſchlag. Bezahlt ihm Ludwig vorgenannte 1500 Mark, ſo ſoll er Görzke mit allem Zubehör und Mannſchaft wieder geben, und der Markgraf will ihr recht Gewehr ſein. Kauft er zu Görzke noch Güter, ſo ſoll das Geld ihm wieder gegeben werden. Die Einwohner von Görzke will der Markgraf anweiſen, daß ſie dem Nikolaus Falken zur Pfandſchaft huldigen. Die 1500 Mark ſoll er den Schulden abſchlagen, die der Markgraf ihm ſchuldig iſt [1]). — Schloß und Stadt blieben im Anhaltiniſchen Pfandbeſitz.

Am 17. April vereignete Ludwig zu Eberswalde auf Bitte der Frankfurtſchen Bürger Wilhelm von Murow, Hermann Hockmann und deſſen Frau Gertrud 12 Pfund Brandenb. Pfennige im Zolle zu Frankfurt dem neu zu gründenden Altare aller Heiligen in der Marienkirche zu Frankfurt, welches Geld die Genannten dazu geben, wofür ſie das Patronat erhalten [2]). — Ferner verlieh er denſelben 6 Pfund Brand. Silbers Einkünfte im Zolle zu Frankfurt mit der Erlaubniß, ſie zu verkaufen oder zu verſchenken [3]).

Den 18. April verſicherte Ludwig zu Eberswalde den Rathmannen und allen Bürgern, daß er nicht wolle, daß ſie namentlich in Oderberg, aber auch nicht anderswo, mit ungerechten und ungewohnten Zöllen belegt würden, und befiehlt allen ſeinen Zöllnern, beſonders in Oderberg, daß ſie gegen die alte Gewohnheit und unerlaubter Weiſe von ihnen keinen Zoll fordern ſollen [4]).

Am 24. April war Ludwig zu Friedeberg und verlieh dem Dietrich von Weißenſee, Vogt zu Droſſen, und ſeinen Erben, den Wagendienſt und das oberſte Gericht und alle andere Gerechtigkeit, die er in den Dörfern Oeſtrow und Wanderyn hatte. Er verleiht ferner um ſeiner Dienſte willen dem genannten Derſekin und ſeinen

1) Gerken Cod. VI. 487.
2) A. a. O. V. 56.
3) A. a. O. 46.
4) v. d. Hagen Eberswalde 264. Fiſchbach Hiſt. pol. geogr. Beiträge I. 76. 77.

Erben alle Gerechtigkeit, Nutzen, Frucht, Renten ꝛc., die er in den Dörfern Butzſow, Pynnow, Tornow, Belitz, und Beyerſtorf hat [1]. Der Stadt Soldin gab er die Freiheit, daß ſie alle Jahr einen Jahrmarktstag legen und halten ſollten, an welchem Tage es ihnen gefällt. Den Nutzen davon ſollte die Stadt haben, Gewaltthaten, die da geſchehen, gehören aber vor ſeine Gerichte. Doch ſoll der Tag ſo gewählt werden, daß er nicht mit dem Jahrmarktstage einer der umliegenden Städte zuſammen, ſondern 5 bis 6 Tage auseinander liegt [2].

Eine ſehr merkwürdige Verhandlung fand am 19. Mai zu Berlin ſtatt, wo Markgraf Ludwig die Stelle ſeines Hofmeiſters neu beſetzte, und wir aus der darüber aufgenommenen Urkunde die eigenthümlichen Bedingungen kennen lernen, unter welchen dies geſchah. Der Markgraf bekennt öffentlich, daß er mit wohlbedachtem Muthe, und mit Rath ſeines ganzen Rathes den ehrbaren feſten Ritter, Haſſen von Wedel zu Falkenburg, ſeinen lieben Getreuen, zu ſeinem Hofmeiſter geſetzt und gemacht hat mit dieſem Briefe, überall in der Mark zu Brandenburg und zu Lauſitz, von ſeinet und ſeines lieben Bruders Markgraf Otto wegen, ſo daß er Niemanden über ſich haben ſoll, als ihn allein. Er ſoll ihm und ſeinem Hofe vorſtehn, auch Vögte und Amtleute einſetzen nach ſeinen Treuen, „ſo er beſt kann und mag“, und was er darin und in allen andern markgräflichen Sachen und Geſchäften thut und läßt, deſſen giebt er ihm volle Macht und Gewalt. Und es ſollen ihm darin gehorſam ſein, ſie ſeien groß oder klein. Und er ſoll dazu in allen ſeinen Landen (rathen) mit Rath und Vollbort des markgräflichen Rathes; über der Oder mit Hennings von Wedel des alten, Betekins von der Oſt, Hennings von Uchtenhagen, Ritter, und Otto Morners, mit ihrer aller Wiſſenſchaft, oder derer die bei dem Markgrafen ſind von ihnen; wenn der Markgraf iſt auf diesſeit der Oder mit Rath und mit Vollbort Friedrichs von Lochen, Laurenz von Greifenberg, Peters von Bredow, Hans von Rochow, Hermanns von Wulkow, Ritter, und Albrecht Rohrs, wenn ſie bei dem Markgrafen ſind, oder ein Theil von ihnen; über Elbe nach derjenigen Rathe, die er da erwählt. Der Markgraf gelobt ihm, daß, ſo lange er in ſeinem Amte der Hofmeiſterſchaft ſein wird, er nimmer etwas verleihen, vergeben, vereignen, verſetzen, oder verkaufen will, weder

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

bedingen noch beendigen, wenig oder viel, er thue es denn mit ſeinem Rathe und Vollbort und der vorgenannten, oder dem Haſſe es an ſeiner Statt befehlen würde, wenn er anderswo wäre in Geſchäften des Markgrafen; der Markgraf ſoll auch keinen Brief geben oder heißen geben, er thue es denn mit ſeinem Rathe und Kundſchaft. Das ſollen des Markgrafen Schreiber dem Haſſe geloben, die des markgräflichen Inſiegels mächtig und gewaltig ſind, daß ſie das halten ſollen ſtät. Der Markgraf will und ſoll ihn auch laſſen erheben und einnehmen zu ſeiner Hand und Nutzen alle ſeine Orbare, es ſei Schoß in Städten, Zins von Münzen, Zollen, Geleiten, Beden, Pacht von Mühlen, Dörfern, Gehölzen, Waſſern, Wäldern, Heiden, Brüchen, von Gerichte in Städten und Landen, von Chriſten und Juden, geiſtlichen und weltlichen Leuten, oder wovon es ſei, als Vogt, ſo weit ſeine Mark zu Brandenburg und Lauſitz iſt, über Elbe, über Oder, zwiſchen Elbe und Havel, zwiſchen Havel und Oder, in der Priegnitz, in der Uker, und in dem Lande Lauſitz, was jetzt in dem Lande Lediges iſt und er hat, oder von ihm noch mag ledig werden. Und der Markgraf ſoll ihn weder von dem Amte noch der Pflege, wie vorgeſchrieben ſteht, nicht nehmen noch entſetzen, er habe ihm oder ſeinen Erben denn zuvor abgenommen alle Koſten, Schaden und Gewinn, die er redlich beweiſen mag von der Zeit, in welcher er ſein Hofmeiſter iſt und wird. Zeugen ſind: Günther Graf zu Schwarzburg, Lochen, Griſke, Falke, Hermann von Wulkow, Johann von Schlieben, Ritter, Morner Protonotar[1]).

Dieſe ſehr merkwürdige Urkunde zeigt uns ſehr deutlich, daß der Markgraf nicht bloß im Lande über der Oder, ſondern im ganzen Lande förmlich unter Vormundſchaft genommen war, wenngleich der Name für dies Verhältniß fehlte, und dem Markgrafen noch die Beſtätigungen zuſtanden, die er aber nicht ohne Willen, und was noch mehr iſt, ohne Vollbort des Hofemeiſters vornehmen durfte, der ihn alſo dazu erſt berechtigte. Sein Vormund wurde, wie die Urkunde zeigt, der Hofmeiſter, dem in jeder Provinz ein Rath zur Seite ſtand, der aus Mannen, die in der Provinz anſäſſig waren, zuſammen geſetzt wurde. Die Räthe für das Land über Oder, und für das zwiſchen Havel und Oder, macht die Urkunde namentlich. Uebrigens muß Haſſe von Wedel

1) Urkunden-Anhang No. XCV.

zu Falkenburg, der eigentlich jetzt Regent der Mark Brandenburg wurde, es vortrefflich verſtanden haben, den Markgrafen zu leiten und zu zügeln, und davon in ſeinem Amte als Vogt im Lande über Oder, das er ſeit dem 8. October vorigen Jahres bekleidete, ſehr gute Proben gegeben haben, ſo daß er als der geeigneteſte für das wichtige und hohe Amt erſchien, das ihm jetzt anvertraut wurde, und in welchem er allerdings die Hauptmannſchaft und Vogtei des Landes über Oder aufgeben mußte. In der That, wenn irgendwo, ſo hatte man hier die vermeintliche Erfindung der neueren Zeit durchgeführt: der Fürſt herrſcht, aber er regiert nicht. Das Regieren war in jener Zeit ſchon ohnehin ſehr beſchränkt, hier wurde der Herrſcher zu einem bloßen Ausführer der von ſeinem Hofmeiſter ihm zugewieſenen Regierungshandlungen. — Wir ſehen hier zugleich, daß man damals folgende Theile des Landes unterſchied; wie wir es oben angegeben haben.

1) Das Land über Elbe, oder die alte Mark.

2) Das Land über Oder, die jetzige Neumark.

3) Das Land zwiſchen Elbe und Havel. (Jerichow, Klitz, Kameren, Sandow).

4) Das Land zwiſchen Havel und Oder, oder die Neumark, jetzige Mittelmark, mit Lebus.

5) Die Priegnitz.

6) Die Uker, jetzige Ukermark.

7) Die Lauſitz, jetzige Nieder-Lauſitz.

Am 20. Mai wies Ludwig zu Berlin der Stadt Müncheberg 176 Mark Brandenb. Silbers an, weil ſie ſein und ſeiner Familie Pfänder ausgelöſet, und ihn mit Nothwendigkeiten verſorgt hatte, als er mit ſeinem Heere auf einer Inſel nahe bei der Stadt geſtanden. Dafür verpfändet er ihnen die Orbede auf ſo lange, bis ſie die genannte Summe daraus bezogen haben werden. Seine anderen Briefe, durch welche er ihnen die Orbede zu Eberswalde verpfändet hat, ſollen hierdurch nicht geändert ſein[1]).

Am 27. Mai verſprach der Markgraf zu Berlin dem Ritter Kopkin von Bredow und ſeinen Brüdern die Summe von 100 Mark Brandenb. Silbers bis zur nächſten Faſtnacht in Pferden zu bezahlen[2]). Uebrigens hatte Kopkin von Bredow um dieſe Zeit Stadt und Schloß Cremmen von dem Ritter Marquard

1) Gerken Cod. V. 53.
2) Gerken Cod. VI. 497.

von Loterpeck erkauft[1]). An demſelben Tage gab Ludwig dem Prenzlauſchen Bürger Kopkin Zabelſtorph volle Macht, den Hof Sukow auf der Inſel Berkenwerder bei der Uker zu ſeinem und ſeiner Erben Nutzen wieder aufzubauen[2]). Noch an demſelben Tage ging der Markgraf nach Spandau, und verlieh daſelbſt auf die Bitte Heinrich Wegers, deſſen Tochter auf Verwenden des Markgrafen in das dortige Nonnenkloſter aufgenommen war, dem Kloſter das Patronatrecht des Marienaltars in der Kapelle ſeines Schloſſes zu Spandau. Anweſend waren der Hofmeiſter Haſſe von Wedel, Lochen, der Marſchall Griſko, Bredow, Rochow, und der Propſt von Bernau Dietrich[3]).

Der Markgraf ging nun nach Königsberg, wo er am 4. Juni eine Zuſammenkunft mit dem Biſchofe Heinrich von Lebus hatte, deren Veranlaſſung wir nicht näher kennen[4]) Wahrſcheinlich beabſichtigte Ludwig ihn als Geſandten an den Kaiſer Karl IV. nach Prag zu ſenden, wo er ſich im October befand.

Am 7. Juni war Ludwig zu Kyritz und ſtellte den Rittern Redecken, Hermann, Gherd, Buſſe und Heinrich, Gebrüdern von Redern einen Schuldſchein über 50 Mark aus, die er ihnen auf Güter anweiſen will, ſobald ihm ſolche offen werden, oder ſie ihm ſolche nachweiſen können[5]).

Wie traurig Ludwigs Finanzen ſtanden, ergiebt ſich nicht bloß hieraus, ſondern auch aus dem Folgenden. An demſelben Tage bekannte er, daß der ehrbare Ritter Friedrich von Lochen, während der Zeit, wo er ſein Hauptmann geweſen in dieſem Kriege, ſich gar ſehr verthan und verzehrt hat an Koſten und Schäden, die der Markgraf ihm ſchuldig iſt zu entrichten und zu entgelten, daß er, der Markgraf aber ſo gar entſetzt (entblößt) iſt, daß er ſie ihm nicht zu entgelten vermag. Darum ſoll und will er über ihn und ſein Gut nicht richten noch Jemand geſtatten, zu richten, er ſei ſein Hoferichter oder wer er ſei, ſo lange er dem ehegenannten von Lochen die Schuld nicht bezahlt hat, die er ihm jetzt ſchuldig iſt. Er gebietet darum allen ſeinen Amtleuten und Richtern überall in der Mark, daß ſie ſich danach achten, und über ihn, ſeine Leute und Güter nicht richten[6]). Dieſer In-

1) Grübels Cremmenſche Schaubühne Manuſcript.)
2) Gerken Cod. VI. 511.
3) Gerken Cod. VI. 493.
4) Wohlbrück Lebus I. 491.
5) Gerken Cod VI. 504.
6) Gerken Cod. VI. 508. Golz Furſtenwalde 33.

dult war eine ganz außergewöhnliche, aber durch die Noth gebotene Begünſtigung des genannten Ritters, die ihn aus der Reihe aller übrigen Unterthanen des Markgrafen heraushob, und ſchwerlich ohne Neid und Mißgunſt betrachtet wurde. — Der Stadt Nauen war Friedrich von Lochen 100 Mark ſchuldig. Der Markgraf erlaubte der Stadt daher von der jährlichen Orbede 10 Mark als Zinſen jährlich einzubehalten, bis die 100 Mark bezahlt ſein würden[1]). Außerdem ſtellte der Markgraf dem Friedrich von Lochen noch einen Schuldſchein über 172 Mark aus, nämlich über 100 Mark, die er zu der Zeit hätte einnehmen ſollen, als ſich Ludwig mit dem Biſchofe von Lebus vor Fürſtenwalde berichtigte, über 42 Mark, die er dem Markgrafen geliehen, als er ſich mit dem Biſchofe zu Frankfurt ausſöhnte, und über 30 Mark, die ihm aus Strausberg zuſtanden. Der Markgraf gelobte auf Martini zu zahlen[2]).

Wir finden den Markgrafen am 18. Juni in Lippehne, wo er ſeinem getreuen Wirth zu Frankfurt Nikolaus Nymik wegen ſeiner Dienſte und Heeresfolgen das Eigenthum zweier Stücke jährlicher Einkünfte aus dem Zolle zu Frankfurt verlieh, welche derſelbe dem Altare der Heiligen Vincent und Katharina in der Marienkirche zu Frankfurt vereignete[3]). An demſelben Tage und Orte verlieh er das Eigenthum ſeiner Heide, deren Länge beginnt am Wege, der zur Linken des Weges von Wolgaſt nach Hochzeit führt bis zum Fluſſe Zuche, deren Breite reicht von den Grenzen der Dörfer Wolgaſt, Lammerſtorp und Redentyn, und begrenzt wird durch die Heide des Städtchens Hochzeit, ſeiner Stadt Woldenberg wegen ihrer ihm erwieſenen Dienſte und Folgen, welche Heide er von dem Ritter Betkin von Oſt für 170 Mark Finkenaugen mit allen Rechten erkauft hatte. Er ſowohl, wie der Markgraf verzichteten zu Gunſten der Stadt auf alle ihnen daran zuſtehenden Rechte. Otto von Morner iſt jetzt Küchenmeiſter[4]). Am folgenden Tage ſtellte der Markgraf ſeinem getreuen Ritter Haſſen von Wedel zu Uchtenhagen, Wedego ſeinem Vetter und ihren Erben die Berechtigung aus, wenn ſie Ausfälle haben ſollten an den ihnen verpfändeten Orbeden der Städte Woldenberg und Berlin, und dieſe nicht eingehen zu rechter Zeit, ſo ſollen die

1) A. a. O. 501.
2) A. a. O. 507.
3) A. a. O. V. 55.
4) Ungedruckte Urkunde.

Vögte in ſeinen Landen, jetzige und künftige auf dieſer Seite der Oder ihnen dazu beholfen ſein. Auch können ſie die Orbeden verſetzen an Juden oder an Chriſten, und thäten die Vögte das nicht, wenn ſie es von ihnen heiſchen, ſo giebt er Haſſen von Wedel und Wedego und ihren Erben volle Gewalt und Macht, daß ſie die Orbeden ſelber eintreiben, mit ſeinem guten Willen, ohne alles Gefährde, und ſollen ihre Freunde dabei benutzen, wie ſie am Beſten vermögen. Wegen der 20 Mark Silbers, welche der Markgraf ihnen noch ſchuldig iſt, ſollen zwei ihrer Freunde ſchiedsrichterlich entſcheiden[1]).

Am 22. Juni wies Ludwig zu Lippehne dem Peter, Sohn des Gerkin Wiman, Schulzen zu Lippehne, eine Präbende zu Soldin an[2]). Am 24. Juni wies er zu Königsberg eine ſolche Präbende dem Gerch Zcolon Pfarrer zu Schiltberg[3]), und eine zweite einem anderen Pfarrer in Schiltberg an[4]). Am 28. Juni wies er eine Präbende zu Soldin dem Arnold Rathmann, Sohn des vormaligen Arnold Rathmanns, Bürgers zu Neu Berlin an[5]). An demſelben Tage vereignete er dem Ludekin Schiltperg, Bürger zu Königsberg, in Betracht ſeiner getreuen Dienſte das Eigenthum von 10 Stücken jährlicher Einkünfte, wo er dieſelben in ſeinen Landen oder Städten wird erkaufen können, um davon einen Altar zu errichten, deſſen Patronat ihm zugeſichert wird[6]).

Am 29. Juni war Ludwig noch zu Königsberg, und belehnte die Gebrüder Hermann und Claus Grunenberg und die Gebrüder Kuno, Fritz und Hermann Hokmann und ihre Erben, Bürger zu Frankfurt, zu geſammter Hand mit dem Gute Gandir.[7]). Desgleichen ſtellte er ein Bekenntniß aus, daß er der ehrbaren Frau Margaretha, ſeiner Wirthin zu Frankfurt, Claus Nymiks Hausfrau, gegeben habe 500 Mark Finkenaugen, und 12 Mark Brandenb. Silbers für ein Roß und Hengſte, die ihr allein gehörten und niemand anders, welche ſie ihm überantwortet. Das vorgenannte Geld ſei keines Andern, als ihres, und Niemand habe dazu Recht, es ſei ihr Wirth oder ſein Bruder, als nur die ge-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.
7) Gerken Cod. V. 54.

nannte Margaretha[1]). Es ſcheint, daß Nikolaus Hokmann ſich über das Geld ſeiner Frau gewundert hatte, und an den Pferdeverkauf nicht glauben wollte, weshalb ſie die Beſcheinigung beibrachte.

Am ſelben Tage vereignete Ludwig dem Nonnenkloſter zu Zehden im Dorfe Czekerik 14 ſlaviſche Koſſäten, welche jährlich 15 Schillinge und 9 Pfennige Brandenb. zahlten, und einen deutſchen Koſſäten, der jährlich 3 Pfennige Brandenb. gab. Außerdem zahlten dieſe Koſſäten von ihren Beſitzungen 8 Hühner (pullos), und von einem kleinen Berge vor dem Dorfe und einem Kruge wird gegeben . . . ., von einem Lehnpferde 6 Schill. 3 Pfenn. derſelben Münze. Ferner 6 Hufen, welche 17 Schill. Brandenb. zahlen, und den vierten Theil aller Hölzer und Brücher, das oberſte und niederſte Gericht, das Kirchenpatronat, und alle andern Einkünfte des Dorfs. Im Dorfe Eykorn erhält das Kloſter das Eigenthum von 3 Winſpel 8 Scheffel Getreide, aus 2 Mühlen jährlich abzuführen, von der oberen 30 Scheffel von der unteren 2 Winſpel. Ferner 5½ Hufe, deren jede 12 Schill. Brandenb. zahlt, und als Bede 11 Schill. 3 Pfenn., ohne die Kornbede. Ferner ein Lehnpferd, welches 6 Schill. 3 Pfenn. Brand. zahlt, und den Krug der 3 Schill. Bede zahlt, zwei Plätze (area), welche 5 Hühner geben, einen Hof der 3 Hühner giebt, und den vierten Theil aller Hölzer und Brücher, das oberſte und unterſte Gericht, das Kirchenpatronat, und alle andern Einkünfte, was Alles Laurenz Grote für ſein Geld gekauft, und dem genannten Kloſter für ewige Zeiten geſchenkt hat[2]).

Den 13. Juli verlieh Ludwig dem Peter von Falkenberg und ſeinen Erben das Gericht auf dem Taſchenberge bei Prenzlau und die Bede von 7 Hufen daſelbſt[3]). Dieſe Urkunde iſt ausgeſtellt in der Heide Werbelin beim See Werbelin. Dort eben lag das Jagdſchloß oder der Hof Werbellin. Ob nun die Urkunde daſelbſt ausgeſtellt iſt, oder das Jagdſchloß ſchon zerſtört war, ergiebt ſich nicht gewiß; faſt ſcheint es aber, als ob es nicht bewohnbar war, denn ſonſt wäre eine ſo umſtändliche Angabe unnöthig geweſen, und das bloße Werbellin oder in curia Werbelin hätte genügt. Daraus würde ſich auch erklären, warum Ludwig faſt gar keine Urkunden zu Werbellin ausgeſtellt hat.

1) Gerken Cod. V. 60.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. VI. 517.

Herzog Barnim von Pommern hielt es für gerathen, ſich mit den ihm von Ludwig am 5. April 1354 abgetretenen Theilen des Ukerlandes und allen Hoheitsrechten auf ewige Zeiten vom Kaiſer Karl IV. förmlich belehnen zu laſſen, um ſich in deren Beſitz umſomehr zu befeſtigen. Es geſchah dies zu Regensburg am 21. Juli. Als Grund der Abtretung wird angeführt, daß Herzog Barnim große Schäden und ſchwere Arbeiten wegen der abgetretenen Schlöſſer und Städte, ſo wie wegen anderer Länder und Orte gehabt habe, die er ſeinen eigenen Feinden, ſo wie denen des Markgrafen Ludwigs abgenommen habe. Außerdem habe er frei dem Markgrafen das Schloß Boitzenburg ꝛc. zurückgegeben[1]).

Ludwig befand ſich am 23. Juli zu Bernau, und nahm hier das Kloſter Chorin in ſeinen beſonderen Schutz. Er verordnete, daß daſſelbe zu ſeiner Kammer gehören ſolle, und daß Abt und Convent in keiner Sache einem ſeiner Vögte, Beamten oder Räthe Rede ſtehen ſollten, ſondern nur ihm allein[2]).

Am 19. Auguſt finden wir den Markgrafen zu Seehauſen. Er präſentirte hier den Halberſtädtchen Geiſtlichen Ludolph von Welbeck dem Archidiakonus des Balſamerlandes Arnold Stamern zur Beſetzung des Altars der Heiligen Hippolit und Chriſogones in ſeinem Schloſſe zu Tangermünde, welche Stelle durch Reſignation Günzels von Bertensleben, Propſts zu Salzwedel, vakant geworden war[3]).

Den 27. Auguſt war Ludwig zu Jüterbog, und übertrug nach Reſignation und auf Bitte des Ritters Otto von Redern der ehrbaren Matrone Frau Luchen, Wittwe Buſſos von Redern 16 Stück jährlicher Einkünfte im Dorfe Swant als Dotalitium, welche bisher beiden Brüdern gehört hatten[4]).

Dem Berliniſchen Bürger Dietrich von Kampen und deſſen Erben verlieh der Markgraf am 13. Sept. zu Berlin 8 Stück jährlicher Einkünfte in der Bede des Dorfes Stolpe, nahe der Havel gelegen, über 32 Hufen, den Wagendienſt und alle anderen Einkünfte und Rechte, wie ſie bis dahin Werner Beringer beſeſſen hatte[5]).

1) Baltiſche Studien IV. II. 125. Vergl. Barthold Geſch. von Rügen und Pommern III. 407. wo aber unrichtig der 21 Juni angegeben.
2) Gerken Cod. II. 490.
3) Gerken Diplomat. II. 259.
4) Gerken Cod. VI. 495.
5) Gerken Cod. VI. 500.

Am 15. September vereignete Ludwig zu Berlin 7 Stück jährlicher Einkünfte weniger 5 Schillinge im Hufenzinſe der Stadt Jagow, welche bisher dem Henning Wolf und ſeinen Brüdern, ſo wie dem Gerke Wolf (Hoferichters) ſeligen Gedächtniſſes gehört hatten, dem Altare der Heiligen Maria und Catharina in der Marienkirche zu Prenzlau. Hierzu fügten der Prieſter Johann von Jagow und die Schulzen von Prenzlau Albert, Hermann und Nikolaus noch 5 Schillinge Einkünfte. Das Patronat gehört gedachten Brüdern[1]).

Am folgenden Tage übertrug der Markgraf ſeinem Wirthe zu Prenzlau, dem dortigen Bürger Henning Franken und deſſen Erben die Bede von 43 Hufen im Dorfe Seelübbe, beſtehend in 43 Scheffel Weitzen, 43 Scheffel Roggen und 86 Scheffel Hafer, jährlich in Frucht zu liefern, und die Pfennigbede von 23 dieſer Hufen, deren jede 10 Schillinge jährlich zahlt, mit dem Wagendienſt und allen Rechten, wie ſie Henning Wolf und ſeine Brüder bis dahin beſeſſen haben. Der Henning Franke hat dem Markgrafen für jedes Stück Einkünfte 3½ Mark Brandenb. Silbers bezahlt[2]).

Den 19. September war Ludwig zu Strausberg, und erlaubte der Stadt Frankfurt aus beſonderer Gnade, den Jahrmarktstag, der bisher auf St. Margarethentag lag, auf einen andern gelegenen Tag zu verlegen, doch ſo, daß es den um Frankfurt belegenen Städten nicht ſchädlich ſei.[3]). — Die Verlegung ſcheint indeſſen nicht ſtatt gefunden zu haben.

Das Schloß oder die Curia zu Strausberg hatte Markgraf Albrecht im J. 1299 dem daneben gelegenen Dominikanerkloſter geſchenkt. Wir haben oben ſchon geſehen, daß Markgraf Ludwig genöthigt war, Strausberg durch Waffengewalt wieder zu gewinnen, und es ſcheint, daß er das Schloß einſtweilen zurücknahm und militäriſch beſetzte, um der Treue der Stadt gewiß zu ſein. Den Oberbefehl über daſſelbe hatte er dem Siegfried von Ernow anvertraut. Jetzt, wo keine Gefahr mehr zu befürchten war, gab er das Schloß dem Kloſter zurück, bei welchem es auch von da ab geblieben[4]).

Ludwig war auch am 20. September noch zu Strausberg,

1) Gerken Cod. VI. 516.
2) Gerken Cod. VI. 513.
3) Gerken Cod. V. 60.
4) Angeli Annal. March. 157. Vergl. Fiſchbach Städtebeſchreib. 502. f.

und verlieh daſelbſt den Gebrüdern Kuno, Fritz und Hermann Hokmann, Bürgern zu Frankfurt und deren Erben, das oberſte Gericht der Stadt Frankfurt, mit allen Einkünften und Rechten, wie es bis dahin Henning Schade gehabt hatte. Sie erhalten dies für ihren Schaden, den ſie von den Schulden des Markgrafen haben, und er bekennt, ihnen noch 600 Mark ſchuldig zu ſein nach Laut der Briefe, und außerdem 20 Mark für Gewand[1]). Sie ſollen das Gericht ungehindert ſo lange haben, bis er ihnen Sezzels Gut im Dorfe Golz bei Chorin ſchaffen kann, wie ihnen verſprochen iſt[2]).

Endlich erfahren wir auch wieder etwas von Johann von Buch, über den alle Nachrichten lange geſchwiegen haben. Am 21. September bekannte Ludwig zu Kiritz, daß er dem edlen Manne Johann von Buch und ſeinen Erben geliehen habe als rechtes Erblehn alles Gut, das ehemals dem verſtorbenen Iwan von Rybede gehört hatte und ſein Erbe war, um das ohne alles Hinderniß zu beſitzen, und er will ihm eine rechte Gewehr ſein gegen Jeden, der ſich an Recht genügen laſſen will. Er ſoll ihm die Güter entwirren, namentlich von dem von Stegelitz und von des vorgenannten Iwans Hausfrau und Tochter. Johann von Buch ſoll ſo lange, bis Ludwig die Güter von den genannten Perſonen erlediget hat, die Vogtei Rathenow inne haben, und zwiſchen hier und nächſten Sonntag vor Mitfaſten will Ludwig die Vogtei zu Rathenow ablöſen von Nickel Falken von der Lieſenitz, und nach dem genannten Sonntage nicht von Spandau kommen, er habe denn das geendigt. Auch will er helfen dem von Buch, daß er einen Burgfrieden erbaue zu Birkenwerder ſo feſt als möglich. Der Markgraf hat auch allen Schweſtern des von Buch das vorbeſchriebene Gut geliehen, und gelobt dem Johann und ſeinen Erben alle vorgenannten Stücke und Artikel, und zu ſeiner Hand den feſten Rittern Friedrich von Lochen, Peter von Bredow, Mathias von Jagow und Alhard Rohr, Knechten, ſtet und ganz zu halten ohne Gefährde[3]). Die dringenden Geldverlegenheiten des Markgrafen treten immer mehr und mehr hervor. Schon ſieht er ſich genöthigt, den Johann von Buch mit Gütern zu belehnen, die, wie ſich weiterhin ergiebt, noch nicht zu vergeben waren; als Unterpfand giebt er ihm eine Vogtei,

1) Es ergiebt ſich daraus, daß die Hokmanns Gewandſchneider waren.
2) Gerken Cod. V. 61.
3) Gerken Cod. VI. 519.

welche beſetzt war, und dennoch muß er ſich zum Einlager bereit erklären, wenn er die Erledigung nicht zu Stande bringt. Gegen die Natur der Märkiſchen Lehne, erklärt er hier die Schweſtern des von Buch lehnsfähig, und muß zu getreuer Hand geloben, faſt das Unmögliche möglich zu machen. Die Urkunde iſt unſtreitig in der größten Bedrängniß ausgeſtellt, und Johann von Buch, der größeſte Rechtskundige ſeiner Zeit, wußte nur zu gut, welche Rechte ihm dieſe Urkunde einräumte, als daß der Markgraf ſie mit leichtem Herzen geben konnte.

Den 24. September war Ludwig zu Lippehne, und verſchrieb dem Baierſchen Ritter Zacharias von Kufſtein dem er in Strausberg 30 Mark jährlicher Hebung zu verleihen verſprochen hatte, wo ſie ihm am ſicherſten fallen würden, ſo wie ſeinem Bruder Hertel und ihren Erben die 30 Mark Brandenb. Silbers, welche ihm der Abt und Convent zu Chorin jährlich zu geben ſchuldig war. Etwanigen Ausfall will der Markgraf erſetzen[1]).

Ferner befahl der Markgraf, daß die Orbede der Stadt Prenzlau fünfmal an die Grafen von Anhalt bezahlt werden ſollte, bis ſie 350 Mark erhoben haben würden, welche die Grafen in Abrechnung zu bringen hätten, wenn der Markgraf die Stadt früher einlöſen ſollte[2]).

Den 25. September belehnte Ludwig zu Tankow die Gebrüder Ludwig, Haſſo und Ludekin von Wedel und ihre Erben mit der Pfennig-Frucht- und Fleiſchbede des Dorfes Stoltenfelde und allen dazu gehörigen Einkünften, welche früher der Bürger Tile von Grabow zu Arnswalde gehabt, und vor dem Markgrafen aufgelaſſen hatte[3]).

Wegen der getreuen Dienſte und Arbeit, welche dem Markgrafen der ehrbare Mann Dietrich Morner, Propſt zu Bernau, ſein oberſter Schreiber, und ſeine Brüder Heinrich, Otto, Reinicke, ſo wie ihr Vetter Tile gethan haben, und auf ihre Bitten vereignete er am 25. Sept. zu Tankow dem Städtchen Zellin die Mühle, welche zwiſchen dem Städtchen und dem Kietze daſelbſt lag mit allen Einkünften und mit allen Rechten, welche ehemals Henning Morner, dem Gott gnade, und ſeine vorgenannten Söhne ihr beigelegt haben[4]).

1) Gerken Cod. V. 511.
2) Gerken Cod. VI. 515.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Ludwig ging nun nach dem Kloſter Marienwalde in der Neumark. Die Anhaltiner, obgleich mit Pommern-Stettin in Freundſchaft, hatten die Neutralität verletzt, und ſich ſo betragen, daß dieſe ſich beinahe in ein feindliches Verhältniß umgeſtaltete. Es waren von Seiten der Anhaltiniſchen Mannen ſo gewaltſame Eingriffe in Pommern geſchehen, daß ſie zu den bitterſten Klagen Veranlaſſung gaben, und auf Abhülfe und Entſchädigung angetragen werden mußte, und beide Theile den Markgrafen Ludwig als Schiedsrichter in dieſer Angelegenheit erwählt hatten. Hier in Marienwalde erfolgte ſein Schiedsſpruch. Wir geben ihn mit der vollſtändigen Klage, die ein höchſt merkwürdiges Bild der Gewaltſamkeiten jener aufgeregten Zeit vor Augen ſtellt, wie man ſie unter Neutralen wohl ſchwerlich erwartet hat.

Wir Ludwig der Römer von Gottes Gnaden Markgraf ꝛc., bekennen offenbar, daß die hochgebornen Fürſten Albrecht und Waldemar, Gebrüder, Fürſten zu Aſkanien und Grafen zu Anhalt, — und Barnim der Alte, Herzog zu Stettin, unſere liebe Ohmen, alle ihre Sachen und Stücke, die ſie mit einander entzweien, und mit Zwietracht und Auflauf, die ſie mit einander gehabt haben und noch haben, zu uns gegangen ſind auf Minne oder Recht. Deswegen hat uns der vorgenannte Herzog ſeine Schelung, Sachen und Stücken beſchrieben gegeben, die er gegen die ehegenannten Grafen, unſere Ohmen hat, und die ihn mit ihnen entzweien, wie hier nach von Wort zu Wort geſchrieben ſteht.

„Dies ſind die Stücke und die Schelung, um welche wir Herzog Barnim von Stettin unſere Ohmen, Grafen Albrecht und Grafen Waldemar, Fürſten zu Anhalt zuſprechen. Erſtens, daß unſerer Ohmen Amtleute und Diener nahmen unſern Bürgern und unſern Kaufleuten aus unſern Landen an Heringen, an Kaufmannswaaren, an Schiffen, daß ſie das rechnen auf 50,000 Gulden. Ferner haben ſie unſere Bürger beſchindet und beraubt oft und mannigfaltig, den Schaden können wir nicht benennen, aber unſere Bürger und Kaufleute ſollen ihn benennen und beweiſen, wie ſie von Rechtswegen ſollen und ſich das gebührt. Ferner haben ſie unſere Mannen und Diener, welche in der Vogtei Stolpe ſitzen, die uns unſer Oheim Herr Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, gelaſſen hat, und die wir in Gewehr haben, geſchindet, beraubt und gebrannt, haben ſie gefangen, ſie beſchatzet und ihr Gut verdingt, obſchon wir ſie zu allen Zeiten

in unſern Frieden nahmen, und wir Tage hielten mit unſern Oheimen von Anhalt, und wir uns zu Recht über ſie entboten, und deſſen über ſie gewaltig ſein wollten, was ſie aber nie von ihnen nehmen wollten. Ferner, ſo ritt Heine Rykamer aus Templin, und hatte 25 Diener unſerer Ohmen von Anhalt, mit Gleven und Heinicke von Bülow, und kamen in unſer Land zu Stettin, und nahmen uns darin 24 Schock Kühe, 60 Schock Schweine, 28 Schock Pferde und 6000 Schafe, das geſchah an unſerer Frauen Tage, als ſie geboren ward, da alle gute Leute in der Kirche waren. — Ferner ſo haben ſie genommen in unſerm Lande zu Stettin in dem Dorfe Sommersdorf in der Domherrn Gut zu unſerer Frauen, die in unſerer Stadt Stettin liegen, und haben das verdingt und verbrannt, daß die Domherrn 18 Hufen inne haben. Auf derſelben Reiſe nahmen ſie 27 Kühe und ein Pferd vor unſerer Stadt Penkun. — Ferner, ſo nahm Holteke mit ſeiner Geſellſchaft in unſerm Lande zu Demmin 128 Pferde im Dorfe Letſin, das den Mönchen von Reinenvelde zugehört, bei nachtſchlafender Zeit, und das that er aus Templin, und ritt da wieder hinein[1]). Ferner nahmen Koppe, Beder und Bülow, und zwei, welche die Rotitken heißen, unſers Ohmen von Anhalt Diener, 28 Pferde vor Parſow ihren Wächtern fort, und führten die zu der Kannenburg. — Ferner nahmen Smugh, Eggherd, Dunker, Konſtede und Grunow 18 Pferde zu Heinrichsdorf und zu Landin, und thaten das aus Prenzlau, und ritten da wieder hinein. — Ferner, unſerer Oheime Hauptleute mit ihren Dienern *verhielten uns* vor unſerer Stadt zu Angermünde, und *wollten uns Leibes und Gutes entwältigen*, und nahmen uns unſere Habe; wir hätten das nicht leiden wollen um kein Gut der Welt. Einen Theil unſerer Habe gaben ſie uns wieder, und die Habe, die ſie noch behalten haben, achten wir für ſo gut, als 200 Mark Silbers. — Ferner haben ſie unſer Gotteshaus zu Gramzow oft und mannigfach benommen und begaſtet, und erſt zu allerletzt, als ſie uns unſere Pferde nahmen vor Angermünde. — Ferner kam Meinecke von Schierſtädt, unſerer Ohmen Hauptmann, mit ihren Dienern in unſer Land Stettin, und nahm in zweien Dörfern zu Lukow und zu Selchow, was da war, nahm von den Kirchhöfen[2]),

1) Das wieder Hineinreiten lieferte den Beweis, daß er nicht auf eigene Hand, ſondern mit höherer Bewilligung geraubt hatte.

2) Da Kirchhofe ſteten Gottesfrieden hatten, ſo war ein Raub auf Kirchhofen eines der ſchwerſten Verbrechen.

was darauf war, hat Kirchen aufgeſtört, und Hauptleute todt geſchlagen auf den Kirchhöfen. Er hat unſere armen Leute gefangen aus den Dörfern, und hat uns daran geſchadet auf 2000 Mark Silbers; auch hat er einen unſerer Bürger von Garz gefangen, Meinecke. — Ferner hat Egghard Dunker genommen zu Wartyn drittehalb Schock Pferde von den Wächtern. Auch hat Henning Buſſe uns dreimal beſchindet und beraubt; einmal nahm er uns 2 Schock Pferde, zum andernmale ein Schock Pferde, zum drittenmale nahm er uns Kühe und Pferde. — Alle dieſe vorbeſchriebenen Stücke und Schäden ſind uns geſchehen von unſern Oheimen von Anhalt, und von ihren Dienern, binnen rechter Belichheit, und wir und andere Mannen und unſere Gotteshäuſer und unſere Städte wollen alle dieſe Schäden und dieſe Stücke beweiſen, wie wir von Rechte ſollen. Hierum bitten wir dich, lieber Oheim Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, daß du uns hierum Minne oder Recht ſprecheſt, und das wollen wir halten, weil wir dir gänzlich vertrauen. Zum Zeugniß dieſer Dinge haben wir dieſen Brief mit unſerm Inſiegel beſiegelt, der gegeben iſt zu Stettin nach Gottes Geburt 1355 des Donnerſtags nach dem Sonntage Reminiſcere. (5. März)."

„Ferner haben unſere Oheime von Anhalt uns oft geſchindet in den Landen, die du uns und unſern Erben zu Erbe gelaſſen haſt, wenn wir zuweilen Tage mit ihnen hatten. Dies ſind die Stücke und die Schelungen, die uns entzweien mit unſern Ohmen von Anhalt, ſeit der Sühne, die unſere Rathgeber beliebten zu Prenzlau in der Faſten (am 25. Febr. 1355). Zum Erſten ließ Meinecke von Schierſtädt nehmen bei Angermünde zu Kerkow und zu Pinnow beides Schafe, Schweine und Kühe, und was da war. Ferner ließ er nehmen zu Hohen Landin 14 Pferde, zu Stendal 38 Pferde, in Schwedt 6 Pferde, zu Niedern Landin 4 Pferde, zu Heinrichsdorf 6 Pferde, zu Berholt 8 Pferde; dies thaten Franz von Tornow, Franz von Kerkow von der Kannenburg und mehrere Andere. Ferner nahm Hinz von Sydow zu Koſekow in dem Lande Stettin 48 Pferde bei nachtſchlafender Zeit vor den Pferdewächtern, und zu Zikow 5 Pferde; das that er aus Templin, und ritt da wieder ein. — Ferner nahmen ſie von Grunenberg in dem Eigenthum zu Gramzow beides Mehl und Fleiſch, Kühe und Schweine. Ferner nahmen ſie vor Zichow beides Kühe, Pferde, Schafe und Schweine, und was da war. Ueberdies nahmen ſie in unſerm Lande zu Stettin 16 Schock Kühe,

(das geſchah) aus Prenzlau, und (ritten) da wieder hinein. Ferner nahmen ſie zu Eggeſin Kühe, Pferde, Schafe, und was da war, und nahmen auch Pferde vor Ukermünde. Alle dieſe vorbeſchriebenen Stücke ſind uns geſchehen, als uns unſere Oheime entſchieden ſeit der Sühne, die unſere Rathgeber gelobten zu Prenzlau, daß unſer Einer des Andern Feind nicht werden ſollte, er entſagte ihm denn erſt in ſeinem Briefe. Alles das wollen wir auf unſere Mannen beweiſen, wie wir von Rechte ſollen. Hierum bitten wir dich lieber Oheim Markgraf Ludwig der Römer zu Brandenburg, daß du uns hierum Minne oder Recht ſprecheſt, weil wir dir darin vertrauen. Zum Zeugniß haben wir unſer Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen, der gegeben iſt zu Kummerow nach Gottes Geburt 1355 am achten Tage unſerer Frauen, als ſie gen Himmel fuhr. (22. Auguſt)."

Darum, ſo haben wir mit wohlbedachtem Muthe und Rathe unſeres Rathes den ehegenannten Grafen unſern Oheimen ein Recht und Minne geſprochen, und ſprechen in dieſem Briefe: Was ſie unſere Ohmen dem Herzoge von Stettin bekennen und alle vorbeſchriebenen Stücken und Sachen, mit einander oder beſonders, daß ſie das thun ſollen, und ihnen das halten und vollziehen ohne Gefährde. Was ſie ihnen aber nicht bekennen, da ſollen ſie ein Recht mit ihren Eiden thun, daß ſie deſſen unſchuldig ſind, in Geſetzeskraft dieſes Briefes, der gegeben iſt in dem Kloſter zu Marienwalde nach Gottes Geburt 1355, des nächſten Sonntages vor St. Michaelstag. (26. September)[1]).

Die Anklage zeigt, daß es vorzugsweiſe die Anhaltiniſche Beſatzung der Städte Prenzlau und Templin war, welche ſich dieſe Räubereien in ein befreundetes neutrales Gebiet erlaubte, und daß der Ritter Meinecke von Schierſtädt ihr Hauptmann war. Er gehörte einer alten vornehmen Anhaltiniſchen Familie an[2]), und war einer der hervorragendſten Männer ſeiner Zeit, der 1373 von Kaiſer Karl IV. zum Hauptmann der Schlöſſer Plauen, Sandow, Jerichow und Görzke ernannt wurde, und ſich anheiſchig machte, dem Kaiſer mit 100 Mann Glevenern zu dienen, deren Jeder einen Gewappneten in einem Panzer, oder einen Schützen mit 3 Pferden bei ſich haben ſollte[3]). Wenn aber Bertram[4])

1) Urkunden-Anhang No. XCVI.
2) Bekmann Geſchichte von Anhalt VII. II. 262.
3) Gerken Cod. I. 74.
4) Geſchichte des Hauſes und Furſtenthums Anhalt I. 752.

ſagt: „Hieraus entſtand in dieſem Jahre (1354) ein Krieg zwiſchen Pommern und Anhalt, wobei ein Ritter Meinhard von Schierſtädt ſich durch ſeine Einfälle in Pommern viel Ruhm erworben. Er ward aber durch Ludwig den Römer gar bald beigelegt," — ſo ſieht man, daß er ſich in einem doppelten Irrthum befand. Es entſtand kein Krieg mit Pommern, was wir ihm indeſſen nicht zu hoch anrechnen wollen, da Niemand dies Verhältniß kannte, und der Ruhm, den ſich Meinecke von Schierſtädt hier erwarb, war ein mehr als zweideutiger. Wenn man auf eine ſo grauſame Weiſe im neutralen Lande hauſete, wie mochte da in Feindes Land gewirthſchaftet werden! — Eben dieſe Erwägung liefert uns aber den Schlüſſel zu dieſem befremdenden Verfahren. Sieben Jahre lang hatte der Krieg auf Märkiſchem Boden getobt, ein Bürgerkrieg, unterſtützt von den gräßlichen Verheerungen des ſchwarzen Todes. Wie der Feind und die vielen Fremden, welche herbeigerufen waren, um das Schickſal der Mark auf ihrem Boden zu entſcheiden, im Lande gehauſet haben, läßt ſich aus dem Vorſtehenden zur Genüge entnehmen. Das Land war entvölkert, lag zum Theil unbebaut, eine Unzahl von Dörfern war abgebrannt, der Wohlſtand gänzlich zerrüttet, die Geldnoth allgemein, das Vieh verbraucht und von dem Kriegsvolke aufgezehrt, die Verödung des Landes grauenvoll. Das Ukerland hatte nicht minder gelitten, als andere Theile der Mark, es bot der Anhaltiniſchen Beſatzung nicht mehr die zum Unterhalt nothwendigen Mittel. Ueber das Eigenthum hatte der Krieger jener Zeit überaus freiſinnige Begriffe; er holte ſich, was er im Ukerlande nicht finden konnte, aus dem benachbarten Pommern, das durch den Krieg weit weniger gelitten hatte, die Herren konnten nachher die Sache ins Gleiche bringen, denn Noth kannte, nach dem alten Sprichworte, kein Gebot. Wenige Urkunden dürften daher den Stand der Dinge in jener Zeit ſo beſtimmt bezeichnen, als die mitgetheilte, die außerdem noch einen ſehr wichtigen Beweis für die Anhaltiniſche Beſetzung der Vogteien Prenzlau und Templin liefert.

Am 6. October belehnte Markgraf Ludwig zu Soldin zu geſammter Hand die Gebrüder Hermann, Henning, Bruno, Henning und Dietrich von Anglem und deren Erben mit dem vormaligen (quondam) Dorfe Stoben mit 54 Hufen, der Mühle und übrigen Zubehör, wie es die von Güntersberg beſeſſen hatten[1]).

1) Ungedruckte Urkunde.

Ferner belehnte er am ſelben Tage die Gebrüder Henning und Werner, und die Söhne ihres verſtorbenen Bruders Heinrichs von Sidow, welche ihm die Bede der Dörfer Falkenwalde und Allenkerken freiwillig überlaſſen hatten, die er ihnen früher verliehen für alle Schäden, die ſie in ſeinem Dienſte erlitten, beſonders aber bei dem Gefecht im Städtchen Oderberg (presertim in bello conflictu in opido Oderberch facto), wo damals ihr verſtorbener Bruder Heinrich gefangen wurde, welche Schäden vor dem Markgrafen und ſeinem Rathe auf 60 Mark Silbers feſtgeſetzt waren; deshalb verlieh er den Genannten zu geſammter Hand 6 Hufen im Dorfe Falkenwalde frei von allen Abgaben und Dienſten als rechtes Lehn[1]).

Den 12. October war Ludwig zu Eberswalde, und gab ſeine Einwilligung dazu, daß der umſichtige Mann, Herr Heiſe von Willamſtorph (ein Geiſtlicher, wie die Prädicate zeigen), die Propſtei zu Berlin (das Amt und was dazu gehört), gemiethet hat von ſeines lieben getreuen Ritters Sohne Betekins von der Oſt, (der ſonach Propſt von Berlin war, oder doch deſſen Geſchäfte verwaltete), auf zwei Jahre hinter einander, und während der Zeit ſoll ihn niemand daran hindern noch davon bringen, gegen ſeinen Willen. Stürbe Betekins Sohn innerhalb dieſer Zeit, ſo will der Markgraf Herrn Heiſe daran bewahren, daß der, dem er die Kirche und Propſtei zu Berlin dann verleiht, ihm die Miethszeit nicht verkürzt, und dem Herrn Heiſe auch die acht Mark wieder giebt, die dieſer von der Kirche wegen über die Einnahme ausgegeben hat, oder er ſoll ihm gewähren, die Propſtei und die Kirche um ſo länger inne zu haben, bis er die 8 Mark wieder gewonnen. Daſſelbe ſoll auch der jetzige Propſt thun, wenn Herrn Heiſe's zweijährige Zeit aus iſt[2]). — Das Vermiethen ſo wichtiger Aemter iſt eine merkwürdige Eigenthümlichkeit jener Zeit.

Am 16. October war Ludwig zu Königsberg. Hier ſchrieb er an den Rath zu Berwalde, und forderte ihn auf, die zu nächſtem Martini fällige, ſeinem Küchenmeiſter Otto Morner zu zahlende Orbede bald möglichſt einzuliefern, in welchem Falle er durch Gegenwärtiges quittirt[3]). Ein gleiches Schreiben erließ er

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gercken Cod. VI. 498.
3) Ungedruckte Urkunde.

auch an den Rath zu Morin[1]). — Ferner vereignete er an demſelben Tage auf Bitte des Heinrich Reich, Bürgers zu Berwalde, 4½ Stücke jährlicher Einkünfte aus der Orbede von Soldin einem Altare, welchen der beſagte Heinrich zu Ehren der heil. Maria in der Pfarrkirche zu Berwalde gründen wollte, und dem er jene Einkünfte erkauft hatte. Aus der Urkunde ergiebt ſich, daß der Markgraf im Lande über der Oder andere Hofbeamten hatte als anderwärts. Unter den Zeugen ſind: Otto Morner coquine nostre magister transoderam, Günther de Gunthersberg, pincerna noster transoderam[2]).

An demſelben Tage und Orte bekannte der Markgraf, daß die feſten Leute Haſſe von Wedel zu Falkenburg, ſein Hofmeiſter, Hans von Wedel ſein Kammermeiſter, und Haſſe von Wedel ihr Vetter, gekauft haben von dem Ritter Henning von Uchtenhagen und ſeinen Vettern, den Kindern des verſtorbenen Arnds von Uchtenhagen, die Hälfte von dem Hauſe und Städtchen Oderberg, die Hälfte des Bynowſchen und Lunowſchen Sees, die Hälfte der Niederlage zu Oderberg, die Hälfte des Zolles zu der Finow, zu Neuſtadt und zu Heegermühle, und überhaupt die Hälfte aller Renten, Ehren, Nutzungen und Zubehörungen, die zu Oderberg gehören, für 600 Mark Brandenb. Silbers. Er belehnt ſie und ihre Erben damit zu geſammter Hand und mit rechtem Angefälle als mit einem Erblehn, und will ſie dabei behalten und beſchirmen, und ihr Gewehr ſein, namentlich gegen alle Münzmeiſter der Mark zu Brandenburg. Auch können ſie ohne Gefahr das Haus in Oderberg mehr befeſtigen, an der Stelle, wo es jetzt liegt, oder an einer andern Stelle, mit Holz, mit Mauern und mit Gräben, wobei er ihnen beholfen ſein will. Ihre Koſten ſollen ihnen angerechnet werden, und weder er noch ſeine Erben ſollen ſie von dem Hauſe entſetzen, ehe ſie ihnen nicht vergütigt und außerdem die 600 Mark wieder bezahlt ſind. Die Abſchätzung des Werths des Baues, es ſei am Hauſe, am Damm oder der Brücke ſoll auf zween ſeines Rathes und zween ihrer Freunde ſtehn. Holz, Steine und Kalk ſollen ſie an beiden Seiten der Oder nehmen ohne Hinderniß, wo ſie es finden. Den Wiederkauf für das obengenannte Geld behält ſich der Markgraf und ſeinen Erben zu jeder Zeit vor. Ein halbes Jahr vorher aber

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

ſoll Anzeige gemacht, und das Geld zu Falkenburg oder Neuwedel gezahlt werden[1]). Es ergiebt ſich hieraus, daß die Brücke bei Oderberg bereits wieder vorhanden war.

Am 20. October erhielt Herzog Barnim von Pommern Stettin einen neuen kaiſerlichen Lehnsbrief über ſein ganzes Herzogthum mit Einſchluß des von der Mark abgetretenen Landes ausgefertigt[2]).

Der Markgraf befand ſich am 26. October zu Berlin, und belehnte den Berliniſchen Bürger Johann Wipert und deſſen Erben mit 8 Hufen zu Willamſtorp (jetzt Wilmersdorf) und einem Koſſätenhof nebſt Zubehör frei von allen Leiſtungen. Mehr als 30 Schafe durften aber auf dieſem Gute nicht gehalten werden, wie es ſeit den Zeiten Rudolfs von Willamſtorp Gebrauch war[3]).

Den 29. October ſtellte Ludwig zu Berlin dem Berliniſchen Bürger Johann Rinſperg einen Schuldſchein über 70 Mark aus, die er ihm geliehen. Er wies ihm dieſe Summe auf die Orbede der Städte Berlin und Kölln an, mit der Verſicherung, daß Niemand ihn an deren Erhebung hindern ſolle[4]). An demſelben Tage belehnte er den Johann von Buch und ſeine Erben mit 24 Stücken, gelegen in den Waſſern zu Spandau, mit 16 Stücken in den dortigen Mühlen, und mit 3 Stücken jährlicher Hebung in Berlin. Wenn des verſtorbenen Iwans von Nybede eheliche Hausfrau abgeht, ſoll Johann von Buch und ſeine Erben ihr Leibgedinge nehmen, und dem Markgrafen die 24 und 16 Stücke wieder ledig und los geben, und er will ihm für das Leibgedinge Gewehr ſein, gegen Jedermann. Geſchähe das nicht, ſo daß ihm die 43 Stücke mit Gewalt oder mit Recht abgingen, ſo ſoll der Markgraf in Spandau einreiten, und von da nimmer kommen, er habe denn dem Johann und ſeinen Erben 250 Mark Brandenb. Silbers bezahlt oder angewieſen, daß es ihm genügt. Hiermit ſollen alle Dinge, die er mit Johann um Bytekow und um Buch gedingt hat, ungeändert bleiben[5]).

Durch alle dieſe Vorgänge waren die Partheiungen in der Mark noch nicht beſeitigt, und namentlich ſuchte die Baierſche Parthei den Anhängern der Aſkaniſchen ihren Haß fühlen zu

1) Urkunden-Anhang No. XCVII.
2) Barthold Geſchichte von Rügen und Pommern III. 407.
3) Gerken Cod. VI. 496.
4) A. a. O. 499.
5) A. a. O. 505.

laſſen, und Manches aus früherer Zeit zu rächen. Auch in Berlin und Kölln wüthete der Partheihaß, und längſt abgemachte Dinge wurden, ans Licht des Tages gezogen, Gegenſtand gerichtlicher Klagen. Die herrſchende Parthei ſcheint dabei mit weniger Schonung zu Werke gegangen zu ſein, und es mag manchen Jammer gegeben haben, bis ſich der Markgraf ins Mittel legte. Er erließ ein Schreiben an den Richter zu Berlin, des Inhalts: Er wolle und gebiete ihm ernſtlich bei ſeinen Hulden, daß er nicht richte, noch Jemanden zu richten geſtatte über ſeine Rathmannen zu Berlin und zu Kölln, und über die gemeinen Bürger daſelbſt wegen der Sachen, die geſchehen ſind während der vergangenen Zwietracht, weil darüber eine völlige Sühne ergangen ſei. Auch will er nicht geſtatten, daß künftig darüber irgend ein Recht, Gericht oder Urtheil ergehen ſoll, weil das Alles berichtigt iſt[1]).

Markgraf Ludwig der Römer war zu Ende des Novembers nach Nürnberg gegangen, wohin ihn Kaiſer Karl IV. beſchieden hatte. Hier wurde er von dieſem mit der Mark Brandenburg vor den Reichsfürſten feierlich belehnt, was bis dahin, — und das iſt ſehr beachtenswerth — noch nicht geſchehen war, und demgemäß ſtellte Ludwig am 3. Dezember ein Anerkenntniß aus, daß er vom Kaiſer Karl die erwähnten Länder zum Lohn empfangen, ihm gehuldigt und ihm Treue, Gehorſam und Unterthänigkeit verſprochen und geſchworen habe[2]). — Demnächſt verband er ſich und ſeinen Bruder Otto, daß ſie alles das halten und erfüllen wollten, was ſie dem Kaiſer und deſſen Bruder dem Markgrafen Johann mündlich oder ſchriftlich verſprochen hätten[3]). Außerdem verſprach Ludwig noch ſchriftlich, ſeinen Bruder Otto zu bewegen, daß er alles Verſprochene mit Briefen und Inſiegeln beſtätigen, und dieſe Verſchreibung dem Rathe in der größeren Stadt Prag überliefern wolle[4]). Hierauf gab Ludwig über die vom Kaiſer in Baiern erkauften Reichslehen Hohenſtein, Hirsberg und Auerbach, auf Anſuchen der Herzoge Ruprecht des ältern und jüngern ſeine Beſtätigung[5]). Demnächſt entſagte er in zwei beſonderen Urkunden allen Anſprüchen, die er auf das Königreich Böhmen oder die

1) Gerken Cod. VI. 509.
2) Pelzel Geſch. Karls VI. II. Urk. CCXXI. p. 287.
3) Monum. Bohem. IV. 351.
4) Loc. cit.
5) Goldast app. p. 87.

Oberlauſitz haben könnte, und bekannte eine vollſtändige Ausſöhnung mit dem Kaiſer und ſeinem Bruder in Betreff aller bisherigen Zwiſtigkeiten[1]). Dann ſtellte er eine Urkunde aus, in welcher er für ſich und ſeine Nachkommen verſprach, daß er in den Landen des Kaiſers und ſeines Bruders keine Veſte, Stadt oder Gut kaufen, noch einen Mann, der in ihren Landen geſeſſen, zum Diener annehmen wolle, es geſchähe denn mit ihrer Zuſtimmung. Daſſelbe ſoll aber auch umgekehrt geſchehen[2]), worüber der Kaiſer an demſelben Tage den Revers ausſtellte[3]). — Hierauf erneuerte und beſtätigte Ludwig die verbrannte Urkunde wegen der Verſetzung und Pfandſchaft über die Stadt Eger und die Schlöſſer Floß und Parkſtein[4]). — Dann gab Ludwig den beiden Markgrafen von Meißen, Friedrich und Balthaſar, die Vollmacht, wenn zwiſchen dem Kaiſer und deſſen Bruder Johann eines Theils, und ihm und ſeinem Bruder anderen Theils, Zwiſtigkeiten entſtehen ſollten, ſolche nach den Geſetzen und der Billigkeit zu entſcheiden[5]). Endlich verſprach er, daß Alles, was während der vergangenen Kriege zwiſchen ihm und dem Kaiſer ſich zugetragen hatte, vergeſſen ſein, und nie wieder auf die Bahn gebracht werden ſolle[6]). —

Kaiſer Karl dagegen erließ am 3. Dezember zu Nürnberg eine Aufforderung an den Fürſten Albrecht von Anhalt, dem Markgrafen Ludwig dem Römer bei der Treue, mit welcher er dem Reiche verbunden iſt, Beiſtand zu leiſten und beholfen zu ſein gegen die Räuber und die ſchädlichen und übelthätigen Leute in der Mark Brandenburg und Lauſitz, wo ſie behauſet ſind, ſich aufhalten, und täglich Land und Leute verderben[7]). Dieſe Urkunde ergiebt deutlich, daß nicht bloß das Land durch den langen und mit großer Wuth geführten Krieg verödet, ſondern auch die Gemüther durch die Partheiwuth verwildert, und das Verderben auf das Höchſte geſtiegen war. Eine Menge Menſchen ſetzten den Krieg noch auf eigene Hand fort. Beſonders günſtig war die Zeit für Räuber und Uebelthäter, die alle Straßen unſicher machten, und welcher Ludwig bei aller Thätigkeit nicht Herr werden konnte. Ohne Zweifel hat er deshalb bei dem Kaiſer Hülfe ge-

1) Lünig. Cod. Germ. dipl. I. 1150, 1151.
2) Loc. cit. 1151.
3) Fidicin Beitrage III. 41.
4) Sommersberg Script. rer. Siles. I. 997.
5) Loc. cit. 998.
6) Monum. Bohem. IV. 352.
7) Urkunden-Anhang No. XCVIII.

ſucht, der jedoch dieſe dem Fürſten von Anhalt auftrug. Auch der Biſchof von Lebus war mit dem Markgrafen in Nürnberg anweſend[1]). — Erſt von jetzt an war Markgraf Ludwig der Römer geſetzlich anerkannter Herr der Mark Brandenburg.

So freundlich dieſe Ausſöhnung des Kaiſers Karl mit Ludwig auch erſcheint, ſo muß man ſie doch ja nicht für mehr nehmen, als ſie war. Karl, groß gezogen in dem Haſſe gegen das Baierſche Haus, war ein viel zu kräftiger Character, als daß er ſeinen Haß ſo plötzlich hätte vergeſſen oder in Liebe umkehren können, als er ſich früher, ſeiner Heirath wegen, mit Ludwig dem älteren in Eltwil verſöhnte. Ludwig hatte ihn zu tief gekränkt, zu ſehr beleidigt, beſonders durch ſein Benehmen in Paſſau, als daß er bei ſeiner Eigenthümlichkeit es ihm jemals hätte vergeben und vergeſſen können. Zwar hatte er dem Drange der Umſtände weichen müſſen, und den Markgrafen Ludwig in Bautzen, widerſtrebenden Herzens, mit der Mark belehnt, — widerſtrebend aus doppelter Urſach, weil er ſchwerlich Waldemar für unrecht und unberechtigt hielt, und weil er Ludwig haßte. — Aber ſchon damals ſcheint in ſeinem Herzen der Vorſatz empor gekeimt zu ſein, es dahin zu bringen, daß das Baierſche Haus von dieſer Wiederbelehnung keinen Segen gewinne, ja daß es alle Früchte derſelben verliere, und die Lande an ſein Haus gebracht würden. Demgemäß hielt er ſein ganzes Geſchäft für das Baierſche Haus mit der Unechtheitserklärung Waldemars für abgethan, und leiſtete Ludwig, trotz wiederholter Aufforderung, nicht die verſprochene Hülfe gegen ſeine Feinde. Hatte er doch ohnehin ſchon den Baiern mehr zu Gefallen gethan, als er vor ſeinem Gewiſſen verantworten konnte. Als Markgraf Ludwig der ältere am 24. Dezember 1351 zu Luckau ſich mit ſeinen Brüdern Ludwig dem Römer und dem noch unmündigen Otto in den Beſitz von Oberbaiern und der Mark Brandenburg theilte, unter Vorbehalt des gegenſeitigen Erbrechts, und dann die Mark für immer verließ, war es ihm lieb, einen gehaßten Nachbar im Norden ſeiner Staaten zu verlieren, wenngleich er ihm noch im Weſten verblieb, aber er fand darin zugleich ein Mittel, das ihm widrige Baierſche Haus zu ſchwächen, und ſeinem Ziele näher zu rücken. Er durfte nur die jüngeren Brüder Ludwig den Römer und Otto begünſtigen, — am Beſten auf Koſten des älteren Bruders, um

1) Wohlbrück Lebus I. 492.

Zwietracht zwiſchen ſie zu ſäen, und eine feindliche Trennung herbei zu führen. Es war vorauszuſehen, daß dann das vorbehaltene Erbrecht bald genug aufgehoben werden würde. Dies waren die Grundſätze, welche den Kaiſer in ſeinen Verträgen mit Ludwig dem Römer zu Nürnberg leiteten, die wir ſo eben beſchrieben haben, und welche ein ſo freundliches Anſehen hatten. Aber Karl hatte ſeine Plane dabei nicht vergeſſen. Nicht allein gewann er Ludwig den Römer für ſich durch ſeine anſcheinende Milde, während Ludwig der ältere und ſein Bruder Stephan ſo übel mit dem Kaiſer ſtanden, daß ſie ſich nicht getrauten, den Reichstag in Nürnberg (1355) zu beſuchen, ſondern auf eben dieſem Reichstage erließ der Kaiſer auch das berühmte Reichsgrundgeſetz, das unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt iſt, und deſſen erſte 23 Kapitel mit Zuziehung des Markgrafen Ludwigs des Römers ausgearbeitet ſind. Hierin wurde feſtgeſetzt, daß die Kurfürſtenthümer untheilbar ſein ſollten, und daß das Recht der Kur untrennbar von dem Beſitze des Kurfürſtenthums ſei. Durch den Luckauer Vertrag hatte ſich Ludwig der ältere die Kur vorbehalten; durch die Beſtimmung der goldenen Bulle verlor er ſie, und Ludwig der Römer war nun Kurfürſt. Obgleich der letztere dadurch begünſtigt ſchien, der erſtere ſich über den Verluſt tief kränkte, ſo beabſichtigte doch die Gnade des Kaiſers gegen das Baierſche Haus nicht minder, als ſein Haß, das Verderben deſſelben. Er ging dabei langſam, aber mit großer Sicherheit zu Werke.

Während man daher in neuern Zeiten gemeint hat, Karl habe bei der Verwerfung Waldemars nur dem Gefühle des Rechts Gehör gegeben, wenn er auch mit deſſen Verwerfung ſtaatsklug gezögert habe, hat in der That Karl nur dem Drange der Umſtände nachgegeben, und ſich wahrſcheinlich Vorwürfe wegen einer Uebereilung gemacht. Sein Ausſpruch hatte auf den Gang der Ereigniſſe in der Mark nur einen geringen Einfluß geäußert, und ohne Zweifel hätte er es gern geſehen, wenn Ludwig den Aſkaniſchen Waffen unterlegen wäre. Darum hütete er ſich wohl, Ludwig zu unterſtützen, aber öffentlich gegen ihn aufzutreten, war nach dem Geſchehenen nicht möglich. Als Ludwig nicht unterlag, ſondern ſich endlich mit ſeinen Feinden abfand und in Frieden ſetzte, da beſchloß der Kaiſer, auf unbemerkbaren Schlangenwegen das Baierſche Haus in der Mark zu verderben, und es aus dem Beſitze des Landes zu drängen. Offenbar war der Anfang auf dem Reichstage zu Nürnberg dazu wohl geeignet.

Markgraf Waldemar war, wie wir oben geſehen haben, mit aller Würde ſeines hohen Standes vom Schauplatze der Begebenheiten abgetreten, den er nicht mehr zu beherrſchen vermochte. Ohne Zweifel hat der unglückliche Fürſt in ſeinem Zuſtande die ganze Schwere ſeines tragiſchen Geſchickes nicht gefühlt. Er lebte in ſtiller Zurückgezogenheit am Anhaltiniſchen Hofe zu Deſſau, wo er mit aller, ſeinem Range gebührender Rückſicht als naher Verwandter des fürſtlichen Hauſes bis an ſein Ende behandelt wurde, das wie es ſcheint, im Jahre 1357, erfolgt iſt. Weder Todestag noch Jahr ſind bekannt. Er ſtarb zu Deſſau, und wurde in der Schloßkirche zu St. Marien begraben. Noch zeigt man dort die Stelle, doch iſt ſchon längſt jede Spur des Grabes oder einer Inſchrift verloren, da die Kirche ſpäter neu erbaut wurde. Nach der älteſten Nachricht des Magdeburgiſchen Chronicons hat Markgraf Waldemar in dieſem Zuſtande ungefähr neun Jahre gelebt, und iſt geſtorben und begraben zu Deſſau wie ein Markgraf, vor dem Altare einer Kapelle[1]). Hiernach wäre er im Jahre 1357 geſtorben, und in einer Seitenkapelle begraben. Nach Engel's Märkiſchen Annalen S. 58 ſtarb Waldemar 1356. Jedenfalls birgt dieſe Kirche den Staub eines der merkwürdigſten Männer, die jemals lebten.

1) Vixit Woldemarus Marchio hoc in statu annis circiter novem, et mortuus est et sepultus in Dessau, sicut Marchio, coram Altari unius capellae. Bekmann Hiſtor. v. Anhalt V. I. 36. Chron. Magdeburg. ap. Meibomii Script. rer. German. II. 341.

Vierter Abſchnitt.

Geſchichte Ludwigs des Römers von 1355 bis zu ſeinem Tode 1365.

Wir laſſen damit die ſpecielle chronologiſche Erzählung aller einzelnen Thatſachen, wie wir ſie bis daher fortgeführt haben, fallen, und wollen nur noch zur Ergänzung unſerer Geſchichte das, was zur beſſeren Ueberſicht und zum Abſchluſſe derſelben nothwendig iſt beibringen.

Die großen Geldverlegenheiten des Markgrafen, und die in Folge ſeines Friedens übernommenen Zahlungen nöthigten ihn zu einem Schritte, der ihm ſehr ſchwer geworden ſein muß, der aber nicht abzuwenden war. Er konnte an Meißen nichts zurückzahlen, und verſchrieb nochmals die ganze Lauſitz an die Markgrafen Friedrich und Balthaſar von Meißen für 21,000 Mark löthigen Silbers, von welcher ſie ſeit 1350 nur einen Theil pfandweiſe beſeſſen hatten. Zoſſen war aber auch hier ausgenommen. Sie war damit ſeinen Händen entwunden, denn er hat ſie nie wieder erhalten. Die Verpfändungsurkunde iſt bisjetzt nicht bekannt geworden. Daß es aber ſchon im Jahre 1355 geſchehen ſein muß, ergiebt ſich daraus, daß die Markgrafen Friedrich und Balthaſar bereits am 4. September 1355, um beſondere Dienſte und Gunſt, den gemeinen Bürgern der Stadt Luckau die Gnade erweiſen, ſie von allem Zoll in ihrer Stadt Lübben frei zu ſprechen, weshalb ſie allen ihren Beamten in der Stadt Lübben gebieten bei ihren Hulden, von beſagten Bürgern von Luckau, ihren lieben Getreuen, keinerlei Zoll zu fordern[1]). — Dies konnten

1) Wilkii Ticemannus c. d. 235.

ſie nur kraft landesherrlicher Autorität thun und wahrſcheinlich iſt dieſe Urkunde gleich nach der neuen Verpfändung, als Gnadenerweis der neuen Landesherrn ausgeſtellt. Luckau und Lübben waren die beiden bedeutendſten Städte der Lauſitz. Von der empfangenen Summe trug aber Ludwig keine Schuld an die Anhaltiniſchen Fürſten ab, ſondern ſie hatten noch immer ihre 10,000 Mark zu fordern, und blieben einſtweilen im Pfandbeſitz der Vogteien Prenzlau und Templin, ſo wie der Städte Alt- und Neuſtadt Brandenburg nebſt Görzke. Auch Sachſen erhielt auf ſeine Schuldforderung noch nichts von dieſer Summe. — Die Geldverlegenheiten des Markgrafen waren aber damit noch nicht gehoben, wie eine Menge Urkunden zeigen.

Wir haben oben geſehen, daß Markgraf Ludwig der ältere am 12. October 1349, als Spandau ſich ihm wieder unterwarf, und von Waldemar abließ, der Stadt den dortigen Zoll als Eigenthum ſchenkte, der dem damals noch abtrünnigen Berlin gehörte[1]). Die Stadt hatte natürlich von dieſem ihr ſehr werthen Geſchenke Gebrauch gemacht. Nach beendigten Unruhen aber verlangte nun die Stadt Berlin den Zoll zu Spandau als ihr Eigenthum zurück, den aber Spandau, als ihm vom Landesherrn geſchenkt, nicht herausgeben wollte. Darüber kam es zu einem Rechtsſtreit, den endlich der Markgraf Ludwig der Römer gerichtlich entſcheiden mußte. Am 23. März 1356 eröffnete er das Gericht zu Müncheberg, und ſtellte als Reſultat folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß vor uns im Gericht geweſen ſind die weiſen Leute die Rathmannen von Berlin und Spandau, und ſind zu Recht gegangen um den Zoll zu Spandau, den die von Berlin angeſprochen haben und anſprechen, gegen die von Spandau. Deshalb haben wir mit unſern Herrn und mit unſerm ganzen Rathe, die hier nach geſchrieben ſtehn, denen von Berlin für Recht geſprochen, daß man ſie vor allen Dingen wieder weiſen ſoll in den Zoll zu Spandau, und in deſſen friedliche Gewehre ſetzen, weil er ihnen gehört hat vor dem Kriege, und ſie in deſſen friedlichen Gewehren waren, indem er ihnen in dem Kriege, der nun letzt geweſen iſt, entwirrt wurde, um Gnade der Lande willen. — Alſo nach dem Rechte, das wir, unſere Herren und unſer ganze Rath ihnen geſprochen haben, weiſen wir ſie ſelber mündlich wieder in den Zoll zu Spandau, daß ſie den

1) Siehe oben Thl III. S. 349.

ſollen inne behalten in aller Weiſe, wie zuvor, und Niemand ſie daran hindern ſoll, er thue es denn mit Recht. Auch haben wir ihnen unſern lieben getreuen Hofrichter Hans von Rochow, Ritter, zu einem Einweiſer gegeben, nach unſers Rathes Rath, der ſie eingewieſen hat. Geſchehen und gegeben zu Müncheberg 1356. Gegenwärtige: Der Biſchof von Lebus, Bruder Hermann von Werberg, Johanniter-Ordensmeiſter, Ludwig von Wedel, Haſſo, Hofmeiſter, Oſt, Ritter; Haſſo von Wedel, Ludwig von Wedel, und Dietrich Morner, Kanzler[1]). — Die Entſcheidung iſt in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth.

Ludwigs fortdauernd große Geldverlegenheit ergiebt ſich auch aus folgenden Verhandlungen. Der Ritter Nikolaus Falke von der Lieſenitz war, wie wir oben geſehen haben, Vogt zu Rathenow. Sein Sohn Erich hatte, wie es ſcheint, gegen den Markgrafen gefochten, und ſaß als Gefangener zu Frankfurt. Er wünſchte ihn auszulöſen, und wandte ſich wegen des nöthigen Geldes an den Markgrafen, der ihm die große Summe von 5000 Mark Brandenb. Silbers ſchuldig war. Ludwig konnte nicht zahlen, und überlegte mit ſeinem Rathe, wie zu helfen ſei. Man fiel darauf, die erforderliche Summe bei dem Münzmeiſter von Berlin Thile von Brügge, und deſſen Sohn zu borgen. Demgemäß lieh Thile von Brügge 250 Mark als den erſten Theil der Löſung des gefangenen Erich Falke. Der Markgraf mit ſeinem ganzen Rathe ſtellten darauf am 14. Mai 1356 zu Berlin dem Thile von Brügge und deſſen Sohn und Erben, ſo wie zu ihrer Hand dem Berliniſchen Bürger Thile von Kampe eine Urkunde aus, durch welche er das Recht erhielt, 100 Mark aus der Hälfte der Markgräflichen Mühle zu Spandau, welche Hans Dines, Bürger zu Spandau, des Markgrafen lieber Wirth, inne hatte, 100 Mark aus dem Zolle zu Lebus, beides ſogleich, und 50 Mark Silbers aus der zu Martini fälligen Orbede der Stadt Berlin zu erheben. Doch ſoll dies den Hebungen Johann von Buchs aus den Mühlen zu Spandau von 16 Winſpel Roggen keinen Eintrag thun. Jene 250 Mark waren nur eine abſchlägliche Zahlung auf die Löſungsſumme des gefangenen Falke, ſollten aber dem Markgrafen auf ſeine Schuld von 5000 Mark, die er dem Ritter Nikolaus ſchuldig war, abgerechnet werden[2]).

Allein es war damit noch nicht genug, und Ludwig wußte

1) Gerken Cod. VI. 585.
2) Gerken Cod. VI. 583.

ſich nicht anders zu helfen, als daß Thile von Brügge abermals Geld herlieh. Er zahlte noch 300 Mark für die Auslöſung des Erich Falke, und 49¼ Mark dem kurzen Lewin Goldſchmid, einem Bürger zu Frankfurt. Die Summe wurde aber mit 357 Mark in Rechnung gebracht. Dafür ernannte der Markgraf den Thile von Brügge am 29. Juni 1356 zum Vogt von Berlin, Kölln, Spandau, Nauen, Rathenow und dem Teltow, alſo zum Vogt der Vogteien Spandau und Rathenow, und übergab ſie ihm mit allen Früchten und Nutzungen, wie ſie vorher der Ritter Falke von der Lieſenitz inne gehabt hatte. Was darin an Gütern ledig wird, ſoll der Markgraf weder verſetzen, verleihen, noch verkaufen, es ſei denn des Vogts oder ſeiner Erben guter Wille. Auch ſoll der Markgraf ihn nicht bekümmern, noch ſeine eheliche Frau, wenn ſie zu Lande kommt, um Gewinn, der aus der Vogtei kommen mag, oder ledig wird. Koſten und Schaden ſollen dem Vogt erſetzt werden. 207 Mark ſoll er aus dem zu nächſten Martini fälligen Schoß erheben; 150 Mark ein Jahr ſpäter; dieſe Hebungen gehen aber allen übrigen voran. Ehe er nicht vollſtändig bezahlt iſt, ſoll er die Vogtei nicht verlieren[1]). — Gewiß mußte es ſchlimm ſtehen, wenn nur unter ſolchen Bedingungen Geld zu erhalten war.

Die Urkunde zeigt, daß des Markgrafen eheliche Hausfrau, — alſo nicht Braut, — noch immer nicht zu Lande gekommen war. Wir weiſen hier zurück auf die Urkunden vom 19. Mai 1352, die ohne Zweifel gleich nach der Vermählung ausgeſtellt wurde, — vom 4. September 1352, — vom 5. März 1353, — 7. October 1354, — 8. October 1354, — 9. October 1354 und die darauf folgende ohne Datum, in welchen ſie überall als ſeine eheliche Hausfrau oder liebe Bettgenoſſin bezeichnet wird. Am 13. Auguſt 1356 ſtellte der Markgraf nun folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig der Römer ꝛc. bekennen ꝛc., daß die weiſen Leute, unſere lieben getreuen Rathmannen der nachbenannten Städte Arnswalde, Friedeberg, Berlin, Landsberg, Soldin, Lippehne, Königsberg und Berwalde der hochgebornen Fürſtin, Frau Kunigunde, Markgräfin zu Brandenburg, unſerer lieben Bettgenoſſin, unſere Pflege (Orbede) in vorgenannten Städten gelobt und verbrieft haben zu einem rechten Leibgedinge, von unſeres Geheißes wegen, wie die Briefe lauten, die ſie ihr darüber gegeben haben. Doch wollen wir die vorgenannten Rath-

1) Gerken Cod. VI. 536.

mannen, Gildemeiſter und Gemeinen der vorgenannten Städte bei allen Rechten behalten, nach wie vor, in allen Sachen, Stücken, Punkten und Artikeln, die ſie betreffen, mit Ausnahme deſſen, daß ſie die Pflege geben und bezahlen unſerer lieben vorgenannten Bettgenoſſin, zu rechtem Leibgedinge. Und wenn ſie ihr die Pflege bezahlt haben, ſo ſagen wir ſie derſelben los nach Laut der Briefe, die ſie ihr darüber gegeben haben. Mit Urkunde dieſes Briefes, der verſiegelt iſt mit unſerm Inſiegel. Dabei geweſen ſind: der ehrwürdige Vater in Gott Herr Heinrich Biſchof zu Lebus, und die feſten Leute Haſſe von Wedel zu Falkenburg, unſer Hofmeiſter, Laurenz Griffe von Greifenberg unſer Marſchall, Ludwig und Henning von Wedel, Beteke von der Oſt, Ritter; Hans von Wedel, unſer Vogt, Otto Morner, unſer Küchenmeiſter, Henning von der Marwitz, und Dietrich Morner, Propſt zu Bernau, unſer oberſter Schreiber, und viele andere gute Leute. Gegeben zu Küſtrin ꝛc. [1]).

Es iſt hiernach gewiß, daß Markgraf Ludwig der Römer mit der Kunigunde von Polen wirklich vermählt war. Warum aber letztere in Polen, und nicht bei ihm lebte, iſt völlig unbekannt. Vielleicht war der Kirchenbann daran Schuld, unter welchem der Markgraf damals lebte, und deſſen Aufhebung er ſchon lange von Tag zu Tag erwartete. Dennoch muß die Markgräfin Kunigunde noch im Jahr 1356 oder doch 1357 nach Berlin gekommen, aber gleich darauf verſtorben ſein. Nach des Garcäus Bericht, eines Schriftſtellers, der ſich durchgängig als wohl unterrichtet und zuverläſſig ausweiſet, hing im Franziskanerkloſter zu Berlin an der Wand zur linken Seite des Chors eine Tafel mit der Inſchrift: A. C. MCCCLVII. obiit inclyta domina, dn. Cunegundis, vxor magnifici principis domini Ludovici, Romani dicti, filia quoque serenissimi regis Cracouiae sub altari hic inferius apud dominum et maritum suum honorifice tradita sepulturae[2]). An der Richtigkeit dieſer Angabe iſt kaum zu zweifeln, obgleich die Tafel ſchon längſt verſchwunden iſt. Bei dem neulichen Umbau dieſer Kirche zeigte ſich, daß der Boden derſelben ſchon früher umgewühlt worden war, und man entdeckte vor dem Altare nur Spuren einer gemauerten breiten Gruft, welche vielleicht die Gräber beider Ehegatten umſchloſſen hat.

1) v. Ledebur Archiv I. 55.
2) Garcaei success. famil. 133

Uebrigens erzählt ein alter Schriftſteller faſt völlig richtig:[1]) A. D. 1345 tempore vernali vel aestivali, Rex Kragogiae filiam suam Romulo Imperatoris filio sibi nato, dum Romae ageret, tradidit in uxorem. Qui circiter festum S. Jacobi perrexit cum pauco exercitu vel Comitatu, ad consumandum matrimonium anta initium. Beim Piſtorius[2]) heißt der Schwiegerſohn des Königs Kaſimir Romerus Dux.

In Bezug auf die Beſetzung eines großen Theils der Mark durch die Aſkanier haben wir noch folgende Urkunde beizubringen. Am 16. November 1357 ſtellte der Ritter Thieme Krull eine Quittung aus, in welcher er bekennt, daß er ſich mit ſeinen Herren, von Anhalt, Grafen Albrecht und Waldemar gänzlich und zumal berechnet habe wegen des dritten Theils ſeines Gewinns und Schadens, da er ihr Amtmann (Beamter) war in der Mark zu Brandenburg, und er ſagt ſie mit gegenwärtigem Briefe ledig und los aller Sachen und aller Schuld. Gegeben zu Deſſau ꝛc.[3]).

Markgraf Ludwig wäre im Jahre 1357 beinahe mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg in einen Krieg über die Lehnsabhängigkeit der Herrſchaft Putlitz gerathen. Der Streit wurde jedoch am 25. Juli gütlich beigelegt, und fand ſeine Löſung in einer Eheſtiftung, da Markgraf Ludwig Wittwer war. Des Herzogs Albrecht älteſte Tochter Ingeburg, welche bisher mit des Markgrafen Bruder Otto verlobt war, wurde dem Markgrafen Ludwig mit einem Brautſchatz von 2000 Mark Silbers zugeſagt, die von dem Lenzenſchen Pfandſchilling innebehalten werden ſollten. Der Markgraf beſtimmte ihr die Stadt Perleberg mit 500 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte zum Witthum; die Irrungen wegen der Meklenburgiſchen Lehnshoheit über Putlitz wurden vier willkührlichen Richtern von jeder Seite zur Entſcheidung übertragen[4]).

Ueber dieſe Ehe iſt, theils durch die verwirrten Nachrichten früherer Schriftſteller, theils durch die Abſchrift einer Urkunde mit falſcher Jahreszahl, viel Verwirrung entſtanden[5]). Sie löſet ſich durch die mitgetheilten Angaben ſehr befriedigend, nur haben wir noch hinzuzufügen, daß nicht bloß Perleberg, ſondern auch die

1) Vitoduranus col. 1911.

2) Polon. Histor. Corp. unter den Genealogiis Regum Polonorum p. 162.

3) Urkunden-Anhang No. XCIX.

4) Rudloff Pragmat. Handb. d. Mecklenb. Geſch. II. 331, nach Chemnitz.

5) Gerken Fragm. V. 99—114. (Nachricht von der Markgräfin Ingeburg.) Rodenbeck uber Ludwig des Römers zweimalige Vermählung, in v. Ledeburs Archiv 1. 35—56.

Vogtei Arneburg der Markgräfin Ingeburg zum Dotalitium gegeben wurde. Lenzen befand ſich ſeit 1354 zur Hälfte im unterpfändlichen Beſitze Meklenburgs für 3500 Mark Brandenb. Silbers [1]).

Welch eine große Verwirrung der ſo viele Jahre ſchwankende Zuſtand der Mark in das ganze Beſitzthum gebracht hatte, wie unſicher der ganze Beſitzſtand geworden war, das ergiebt ſich mit großer Deutlichkeit aus dem folgenden Vorgange. Im Jahre 1357 war es zweifelhaft geworden, ob das Land, Schloß und Stadt Trebbin, das Land und Schloß Berwalde und die Stadt Brück zur Mark Brandenburg oder zu Sachſen gehörten. Kaum haben wir jetzt einen Begriff davon, wie ſolche Verhältniſſe ſo gänzlich ungewiß werden konnten, wenigſtens würde die Ungewißheit mit leichter Mühe gehoben werden. Nicht ſo damals. Die ſchriftlichen Urkunden ſcheinen ſämmtlich verloren geweſen zu ſein, vielleicht verbrannt, und nur ſo erklärt es ſich, warum man nicht auf ſie zurückging. Da die beiden ſtreitenden Fürſten ſich über die Frage nicht vereinigen konnten, ſo erwählte man einen Dynaſten der Lauſitz, den edlen Schenken zu Landsberg und Herrn zu Teupitz, Albrecht, als Schiedsrichter. Dieſer entſchied am 19. Mai 1357 Folgendes: Er habe ſich bei alten Leuten befragt, und erfahren, daß vor Alters Herr Werner von Arneburg das Haus zu Trebbin von den Markgrafen von Brandenburg gehabt habe. (Er wird ſchon 1281 genannt, und war am 8. Mai 1309 am Hofe zu Tangermünde [2]); 1313 zeigen ſich die Knappen Werner und Wolther von Arneburg, wahrſcheinlich des vorigen Söhne, am Hofe des Grafen von Lüchow zu Lüchow [3])). Danach hatte es Herr Slotheko (von Görne, der ehemalige Truchſeß der Markgrafen Johann und Waldemar, der ſich von 1315 bis 1320 zeigt), und ebenfalls von den Markgrafen zu Brandenburg vor Alters. Hierauf erhielt es abermals der von Arneburg, dem aber verbrannte es durch ſein eigenes Feuer. Nun zog der Herzog von Sachſen zu, und bauete das Haus wieder. (Dies kann nur zwiſchen 1320 und 1323 geſchehen ſein, wo der Herzog die Regierung in der Mittelmark führte). Danach hatte es Herr Balke (von der Liſenitz, wahrſcheinlich noch vor 1348, wo er ſich zuerſt zeigt), von wem der es hatte, das wiſſen wir nicht. Herr Balke

1) Rudloff a. a. O. 320.
2) Gerken Cod. VI. 572.
3) Gerken Vermiſchte Abhandl. III. 267.

aber wurde erſchlagen, (Nikolaus Valke lebte noch 1359[1]), es muß daher einer von ſeinen Verwandten ſein), und hierauf erhielt das Haus Herr Wichard von Rochow (auf Golzow geſeſſen). Dann zog Herr Muſolff davor, und gewann es, [Heinrich Muſolff beſaß 1375 Pramsdorf, welches er früher von Nikolaus Valken von der Lieſenitz erkauft hatte, auch gehörte ihm halb Glinicke[2]). Er lebte noch 1394[3])], und es ward der Markgrafen von Brandenburg. Danach ward es Herrn Hermann von Redern, der gab es ſeinem Vetter Otto von Redern für das Vorwerk zu Lüdersdorf. Da verkaufte Otto von Redern das Haus zu Trebbin den Großen; wohin er ſie aber mit den Lehnen wies, das wiſſen wir nicht, und können Anderes nicht erfahren, als daß es von Alters zu der Mark Brandenburg gehört hat. Wegen des Hauſes zu Berwalde hat Herr Heydenreich ſelber geſagt, er habe es von Alters von den Markgrafen von Brandenburg gehabt, wie viele gute biderbe Leute wiſſen, können auch Anderes nicht erfahren, als daß es von Alters her zur Mark Brandenburg gehört hat." Wegen Brück entſchied er, daß derjenige es behalten ſollte, der ſein Eigenthum daran beſſer beweiſen könnte, als der andere, wie er billig thun ſollte. — Zwei Jahre ſpäter ſtellten der Markgraf Friedrich von Meißen, Herzog Magnus zu Braunſchweig, Graf Dietrich zu Hohenſtein und Friedrich von Schonenberg eine Urkunde aus, daß ſie dabei geweſen ſeien, als Albrecht Schenk von Landsberg zu Wittenberg das obige ſchiedsrichterliche Urtheil abgegeben habe[4]). — Gewiß ein merkwürdiges Verhältniß, wo man wegen des Beſitztitels einer anſehnlichen Ländermaſſe genöthigt iſt, ſich bei alten Leuten zu erkundigen, wem denn Land, Schlöſſer und Städte früher gehört haben. So gänzlich mußten alle betreffenden Urkunden verſchwunden ſein. Iſt es da ein Wunder, wenn uns keine alten Urkunden über dieſe Lande und Orte vorliegen? — Uebrigens iſt dieſe intereſſante Urkunde die einzige, aus welcher ſich ergiebt, daß das Ländchen Berwalde ſchon in alten Zeiten zur Mark Brandenburg gehört hat, und Berwalde ein Schloß geweſen iſt, die einzige, aus welcher ſich mit Gewißheit entnehmen läßt, daß die nachmals ſächſiſche Stadt Brück in alten Zeiten Brandenburgiſch war. Sie blieb es auch noch nach

1) Gerken Cod. III. 389.
2) Landbuch 50. 64.
3) Fidicin Beitrage II. 117. Kuſter Berlin IV. 17.
4) Urkunden-Anhang No. C.

der Beendigung des Streites, denn 1375 gehörte ſie unter dem Namen Bruke noch zur Mark, und zwar den Rochows[1]). Sie wird aber hier nur ein Dorf genannt. — Welche Verwirrung aber mußte in den Landesangelegenheiten herrſchen, wenn man über das Beſitzthum ſolcher Landſtriche ungewiß ſein konnte! — Nichts zeigt beſſer, wie höchſt nothwendig Kaiſer Karls IV. Landbuch für die Mark war, und wie nur durch daſſelbe Ordnung in die Verwaltung kommen konnte, wie es zugleich Ordnung in die Geſchichte jener Zeit gebracht hat, und in dieſer Beziehung nicht genug zu ſchätzen iſt.

Mit den Herzogen von Pommern Wolgaſt, welche ſich noch im Beſitze von Paſewalk, den Schlöſſern Alt und Neu Torgelow und dem dazu gehörigen Lande befanden, war eine Vereinbarung wegen der Herausgabe dieſer Landestheile vorbehalten worden. Die Verhandlungen aber führten nicht zum Ziele, man vermochte ſich nicht zu einigen, und es kam zwiſchen den beiden ſtreitenden Theilen zum Kriege. Herzog Albrecht von Meklenburg als Schwiegervater des Markgrafen Ludwig, nahm ſich ſeiner gegen die Herzoge von Pommern Wolgaſt an, um von beiden kriegenden Partheien zum Unterhändler gewählt zu werden. Am 26. Juli 1358 verglich er beide Theile zu Tribſees in Güte dahin, daß die Herzoge von Pommern Wolgaſt allen ihren Anſprüchen an die Mark für 13000 Mark Silbers unter gewiſſen Bedingungen entſagen wollten[2]). Leider führten dieſe Verhandlungen aber nicht zum Frieden, denn der Krieg brach noch einmal aus. Markgraf Ludwig verband ſich zu demſelben mit dem Herzoge Barnim dem ältern von Pommern Stettin gegen alle auswärtige Feinde, Kaiſer und Reich ausgenommen, zu Eberswalde, da letzterer mit ſeinen Vettern in ſchlechtem Vernehmen ſtand[3]).

Daß die Schlöſſer Sarmund, Neuhaus und Thure, und ſomit die ganze Vogtei Sarmund von Ludwig an die Herzoge von Sachſen für die von ihnen geforderte Entſchädigung verpfändet worden waren, haben wir ſchon oben geſagt. Der Ritter Nikolaus Falke von der Lieſenitz, der bis dahin die Vogteien Rathenow und Spandau verwaltet hatte, bis ſie Thile von Brügge erhielt, war in Gemeinſchaft mit ſeinen Söhnen Hans und Erich Beſitzer dieſer Schlöſſer, und mußte deshalb dem Markgrafen und

1) Landbuch 148.
2) Rudloff a. a. O. 331. nach Chemnitz.
3) Schwarz Lehnshiſtorie 426.

den Herzogen von Sachſen zugleich Treue geloben, und Bürgen ſtellen. Als ſolche erwählte er Heinrich von Klepzig, Henning von Zieſar und Peter von Malyn. Markgraf Ludwig hatte den Rath von Berlin und Kölln ernannt, in ſeinem Namen den genannten Rittern das Gelübde abzunehmen. Am 27. September gelobten die Genannten zu Berlin dem Rathe von Berlin und Kölln, zu treuer Hand des Markgrafen Ludwig und ſeines Bruders Otto, daß ſie die Schlöſſer Sarmund, Neuhaus und Thure nimmer wollen entfernen ihren vorgenannten Herrn und deren Erben, von der Mark, und daß ſie ſie nicht ohne deren Einwilligung verkaufen oder verſetzen wollen. Auch ſollen die Veſten ihre offenbaren Schlöſſer ſein zu allen ihren Nöthen auf Jedermann, ausgenommen auf die Herzoge von Sachſen, ſo lange Nikolaus Falke und deſſen Erben mit den vorbenannten Veſten ihr Pfand ſind. Auch wollen ſie kein Gebot thun auf dem Teltow, als nur zu Rudow und in den Orten, die zu den Veſten gehören, und wollen ſich daran genügen laſſen. Dagegen ſollen die Markgrafen ſie auch bei Gnaden und Recht laſſen, und vor aller unrechten Gewalt bewahren, ſo weit ſie es vermögen. Dieſe Briefe, die ſie jetzt mit ihren Bürgen geben, ſollen unſchädlich ſein allen andern Briefen, die ſie aus früherer Zeit von den Markgrafen haben. Auch die Bürgen fügten noch die Verſicherung hinzu, daß das Verſprochene gehalten werden ſolle[1]).

Nach vieler Mühe, vielfachen Geſandtſchaften, großen Koſten, und manchen drückenden Zugeſtändniſſen und Verſprechungen, wurde endlich am 1. September 1359 Ludwig der ältere von dem auf ihn laſtenden Banne feierlich losgeſprochen, ſeine Ehe mit der Margaretha Maultaſch für gültig erklärt, und die Vermählung ſeines Sohnes Meinhardts mit der Prinzeſſin von Oeſterreich vollzogen.

Seit dem Frühjahr 1359 hatte der Krieg mit den Herzogen von Pommern-Wolgaſt wieder begonnen. Letztere waren mit dem Grafen von Eberſtein zu Naugard, dem Grafen Ulrich von Fürſtenberg und den Dewitzen verbündet, und erwarteten den Markgrafen in dem feſten Paſewalk. Er erſchien, erlitt aber vor den Mauern dieſer Stadt eine blutige Niederlage. Herzog Albrecht brachte es dahin, daß man zu Pfingſten einen Tag zu

1) Gerken Cod. IV. 389.

Pritzwalk anſetzte, um ſich in Güte zu vertragen, und auf welchen Herzog Barnim von Wolgaſt und Markgraf Ludwig, ſo wie ſein Bruder Otto, der jetzt auch nach der Mark gekommen war, erſchienen. Hier verglich man ſich über die ſtreitigen Punkte, und Herzog Barnim von Wolgaſt verpflichtete ſich am 10. Juni, mit ſeinen Brüdern Bugislav und Wartislav ſich am Sonntag über drei Wochen einzufinden, um die ſo eben vorläufig abgeſchloſſene Einigung zu genehmigen und zu beſiegeln. Dann ſollen auch den Markgrafen alle Briefe überantwortet werden, die ſie haben, auf beide Torgelow und Paſewalk, und andere auf die Mark, von wem ſie ſie haben, und welche Schuld ſie auch beträfe[1]). Die Vereinbarung aber war in der Art getroffen, wie eine Urkunde der Markgrafen aus Pritzwalk vom 11. Juni beſagt: Herzog Albrecht hätte den Streit zwiſchen ihnen und den Wolgaſtern in der Art verglichen, daß dieſe und ihre Erben Paſewalk und Torgelow ſo lange im gegenwärtigen Beſitz behalten, und Albrecht von Meklenburg die vorfallenden Streitigkeiten der Beamten beider ſchlichte, bis der Markgraf ihnen in einer Summe 13000 Mark Silbers gezahlt haben würde. Die Zahlung ſollte ein Vierteljahr zuvor in Prenzlau oder Jagow angemeldet, und das Geld unter ſicherm Geleite beider Theile nach Anklam oder Loitz gebracht werden. Alsdann ſollten die Wolgaſter den Märkern Paſewalk nebſt beiden Schlöſſern Torgelow übergeben. Die Markgrafen verpflichteten ſich, die Rechte der Stadt Paſewalk zu beſtätigen, und ſicherten den Anhängern Waldemars Vergeſſenheit des Geſchehenen zu. Hiemit ſollte jede Forderung, welche die Herzoge an die Mark gemacht hatten, erledigt ſein, und ſie oder ihre Erben ſollen die Markgrafen und deren Erben nicht mehr mahnen und nichts weiter fordern. In allen Händeln der Unterthanen wurde ehrlicher Rechtsgang und Friede und Freundſchaft zugeſagt, und die Vermittelung dem Herzoge Albrecht übertragen. Herzog Barnim der ältere von Stettin ward ausdrücklich in dieſe Sühne mit eingeſchloſſen[2]). — Für Ludwig war der Wiedererwerb dieſer Lande dadurch in weite Ferne hinausgeſchoben, denn wann er einmal über 13000 Mark Silbers würde verfügen können, war gar nicht abzuſehen.

Die Markgrafen von Meißen und Landgrafen zu Thüringen

1) v. Raumer Cod. I. 18.

2) Schöttgen et Kreysig, III. 52. Barthold Geſch. von Rugen und Pommern, III. 423. 424. — Vergleiche auch die Urkunde im Urkunden-Anhang No. CI.

Friedrich, Balthaſar und Wilhelm ſchloſſen am 1. Auguſt 1359 mit den Fürſten von Anhalt Albrecht, Waldemar und Albrecht ein Bündniß für ihre Lebenszeit zu gegenſeitigem Beiſtande gegen Jedermann, ausgenommen das heilige Römiſche Reich, ihren Herrn den Kaiſer Karl, das Königreich und die Krone zu Böhmen, den Erzbiſchof von Magdeburg, Ludwig den Römer und ſeinen Bruder Otto, letztere beide unter der Bedingung, daß die Markgrafen ihre Briefe, die ſie den Anhaltiniſchen Fürſten gegeben haben, halten und vollführen ſollen. Vermöchten ſie das nicht, oder wollten ſie die nicht halten, ſondern brechen, ſo wollen die Meißniſchen Markgrafen den Fürſten von Anhalt dazu helfen, daß ihnen die Briefe gehalten werden[1]). — Wir entnehmen daraus, daß die Anhaltiniſchen Fürſten ſich für den Fall vorſahen, wenn ihnen etwa die Baierſchen Fürſten und Markgrafen die verſprochene und verſchriebene Summe nicht zahlen wollten.

Am 2. Februar 1360 ſtellte Kaiſer Karl IV. zu Prag eine Urkunde aus, worin er ſagt: es ſeien der hochgeborne Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. und ſein Bruder Otto vor ihn gekommen, und haben bekannt, daß ſie den hochgebornen Friedrich, Balthaſar, Ludwig und Wilhelm, Gebrüdern, Markgrafen zu Meißen und ihren Erben, das Land Lauſitz mit allem Zubehör verpfändet haben um etliche Summen Geldes, wie die Briefe ſagen, die ſie einander darüber gegeben, ſo, daß die Markgrafen von Brandenburg das Land Lauſitz wieder einlöſen mögen. Sie haben von ihm Beſtätigung des Vertrages begehrt, und er nehme keinen Anſtand, die Beſtätigung hiemit auszuſprechen[2]). — Es iſt dies die erſte bis jetzt bekannte Urkunde über die Verpfändung der Lauſitz; wenn aber Gerken meint, dieſe habe eben deshalb erſt jetzt ſtatt gefunden, ſo folgt dies nicht, denn die Beſtätigung iſt ſo abgefaßt, daß ſie ſehr wohl auf eine ſchon vor mehreren Jahren ſtattgefundene Verpfändung paßt. — An demſelben Tage wurde Markgraf Otto zu Prag vom Kaiſer mit der Mark Brandenburg und Lauſitz öffentlich belehnt, denn er war nunmehr mündig geworden.

Erſt nach der Zurückkunft der beiden Markgrafen aus Prag ſcheint Ludwig ſeine Vermählung mit der Ingeburg gefeiert zu haben. Am 28. Februar 1360 beſtätigte ſie der Stadt Perleberg

1) Urkunden-Anhang No. CII.
2) Gerken Cod. III. 107.

ihre Freiheiten, weil ihr dieſelbe gehuldigt hatte mit Vollbort und Geheiß ihres lieben Herrn, Markgraf Ludwig des Römers und Markgraf Otto's ſeines Bruders[1]).

Am 1. Mai 1360 verkauften die Gebrüder und Vettern Werner, Henning und Bernd von der Schulenburg ihren Antheil an dem Schloſſe, Städtchen und Lande Gartow dem Johanniterorden. Da hier das ganze dazu gehörige Beſitzthum vollſtändig aufgezählt wird, ſo iſt die Urkunde für die Landeskunde wichtig, weshalb wir ſie im Anhange vollſtändig mittheilen[2]).

Markgraf Otto nahm am 2. Januar 1361 zu Berlin und Kölln die Huldigung an, und beſtätigte die Freiheiten der Stadt faſt genau mit denſelben Worten, welche Ludwig der Römer in ſeinem Beſtätigungsbriefe gebraucht hatte, nur Eingang und Schluß ſind geändert. Er vergiebt ihnen alle Schelung, Zwietracht, und Gebrechen, die geſchehen ſind zwiſchen ſeinem lieben Bruder Markgrafen Ludwig dem ältern an einer Hälfte, und zwiſchen den Bürgern der Städte Berlin und Kölln und ſeinen Erbmannen, die ihnen beigeſtanden haben, an der andern Hälfte, darum, daß ſie ſich von ſeinem vorgenannten Bruder gekehrt hatten aus böſer Anweiſung an den Mann, den man nennt Markgraf Woldenbergher (sic), und an die Herren, die Herzoge von Sachſen und die Grafen von Anhalt. Er will deſſen nimmermehr gedenken[3]).

Am 18. September 1361 ſtarb Markgraf Ludwig der ältere zu Zorngolding in Baiern eines plötzlichen Todes. Die Sage behauptete an Gift[4]).

Am 24. Juni 1362 war Ludwig der Römer zu Arneburg, und erließ eine merkwürdige Urkunde. Er bekennt darin, daß vor ihm geweſen die werthe, ſeine innige Frau Ingeburg, von der Gnade Gottes Markgräfin zu Brandenburg, Frau und Beſitzerin des gegenwärtigen Landes und der Veſte Arneburg, ſo wie ſeine und ihre getreuen Bürger der Stadt Arneburg. Sie haben ihn inniglich gebeten um Gerechtigkeit und Freiheit, die ſie von alter Gewohnheit von Fürſten mit Briefen gehabt haben, die ihnen vergangen und verdorben ſind, daß er ihnen die erneuern und beſtätigen wolle. Darauf hat ſich ſein Gemüth zu ihnen

1) Buchholz V. Anh. 114. Bekmann Mark V. II. 2. 51.
2) Urkunden-Anhang No. CIII.
3) Fidicin Beiträge II. 54.
4) v. Freyberg Ludwig. 136.

geneigt, er hat angeſehen die fleißige Bitte ſeiner vorgenannten innigen Frau ꝛc. daß er ſie beſtätigt hat, beſtätigt und giebt frei die vorgenannten ſeine Bürger Geleites und alles Zolles in ſeinem Gebiete des Kurfürſtenthums zu Brandenburg. Auch daß keiner der Seinen die vorgenannten Bürger behindern, beſetzen, bekümmern ſoll noch möge, in Veſten, Städten und Dörfern, weder mit weltlichen noch mit geiſtlichen Gerichten, ſie haben denn verkündigt und geklagt ihre Anſage und Gerechtigkeit vor Gericht, vor dem Rathe oder den Schöppen der Stadt zu Arneburg. Auch hat er nach ihrer alten Gewohnheit beſtätigt, daß keiner ſeiner gegenwärtigen oder nachkommenden Hauptleute oder Vögte ſeine vorgenannten Bürger verfaten (?) oder verpflichten ſoll an Pfand mit Recht oder Unrecht, er habe denn ihre oder ſeine Sache zuvor mit Recht verkündigt dem vorgenannten Rathe oder den Schöppen zu Arneburg. Noch hat er dem Rathe gegeben, daß er zu richten haben ſoll über alle Hausbrüche ihrer Stadt, mit Ausnahme der gewaltſamen Sachen. Auch ſollen oder dürfen die vorgenannten Rath oder Bürger ſeiner vorgedachten Stadt ihre Freiheit und Gerechtigkeit (Privilegien) keinem ſeiner Beamten, Vögte, Richter der Städte, Rathmannen oder Dorfknappen, weder gegenwärtigen noch künftigen, weiſen oder ſchauen laſſen, mit Ausnahme ihres Erbherrn, in der Gerbkammer (Sacriſtei) des gegenwärtigen heiligen Gotteshauſes St. Georgs, Ritters und Märtyrers, zu Arneburg. Er hat auch angeſehen die Schwäche ſeiner Bürger, und ihnen nach Ausweiſung ihrer alten Zeugniſſe gegeben frei zu ſein alles Landgerichts, zu jagen nach Raub oder nach Brand, (Räubern und Brandſtiftern nachzujagen), und daß keiner der Seinen ſie entbieten oder heiſchen mag noch ſoll fernerhin, als von einem Thore zum andern, und auf die Veſte des gegenwärtigen Schloſſes zu Arneburg. Darauf haben ihm vorgenannte Rath und Bürger der Stadt Arneburg geredet und geſchworen, daß ſie zu ſeiner Noth treten wollen mit voller Macht, mit Waffen und Geſchoß in ſeine gegenwärtige Veſte des Schloſſes zu Arneburg, und wollen das mit Liebe und Treue vertheidigen, wenn ſie zu der Burgwehre geſetzt ſind. Die vorgeſchriebene Freiheit und Gerechtigkeit beſtätigt der Markgraf, und will ſie ſtet und feſt halten, ohne irgend einen Abbruch, Hülferede, und mit keinerlei Argliſt. Deſſen zum Bekenntniß hat er ſein Inſiegel an den Brief hängen laſſen, der gegeben und

geſchrieben zu Arneburg nach der Beſchneidung Chriſti 1352 am St. Johannistag des heiligen Täufers [1]).

Das Original dieſer Urkunde iſt noch nicht aufgefunden. Wir kennen ſie nur aus einem Transſumpt von 1442, deſſen Schreiber aber offenbar nicht überall richtig geleſen hat. Obgleich nun die Jahreszahl deutlich MCCCLII. geſchrieben iſt, ſo kann ſie dennoch nicht richtig ſein, denn 1352 lebte ſeine Gemahlin Kunigunde noch. Wahrſcheinlich hat die Originalurkunde die Jahreszahl MCCCLXII gehabt, in welcher der Schreiber des Transſumpts die X überſah, und ſo das Jahr 1352 ſtatt 1362 herausbrachte. — Bemerkenswerth iſt die große Heimlichkeit, mit welcher die Urkunden einer Stadt behandelt wurden. Nur dem Landesherrn durfte der Rath ſie zeigen, und auch dieſem nur an einem ausdrücklich bezeichneten Orte und ſonſt nirgends. Das erklärt allerdings den Mangel aller Geſchichtſchreibung in jener Zeit zur Genüge. Auch liefert dieſe Urkunde den Beweis, daß das Jahr ſchon von der Beſchneidung Chriſti an gerechnet wurde, wenngleich man es auch mit Weihnachten anfing, wovon wir oben den Beweis beigebracht haben.

Markgraf Ludwig der ältere hatte als Erben ſeiner Länder nur einen unmündigen Sohn Namens Meinhard hinterlaſſen, deſſen Geſundheitszuſtand kein langes Leben verſprach. Es entſtand nun die Frage: wer, im Falle ſeines Todes, Ludwigs des älteren Länder erben würde, ob Herzog Stephan, oder ſein Bruder Ludwig der Römer? — Der darüber lebhaft entbrannte Streit kam dem Kaiſer Karl ſehr erwünſcht, den jede Zwietracht des Baierſchen Hauſes näher zum Ziele führte. Getreu ſeinem früher gefaßten Beſchluſſe, die jüngeren Brüder dieſes Hauſes zu begünſtigen, ſcheint er Ludwig dem Römer Hoffnungen auf ſeine Unterſtützung erweckt zu haben, und wirklich ergiebt ſich, daß dieſer Rüſtungen im Jahre 1362 veranſtaltete, welche auf einen Krieg gegen ſeinen Bruder hinzielten. Ja der Kaiſer verlobte ſogar ſeine Tochter Eliſabeth, die noch ein Kind war, dem Markgrafen Otto, und dieſer, wie Ludwig der Römer mußte darin eine neue Garantie für das Wohlwollen und die Unterſtützung des Kaiſers finden. Es mußte indeſſen zuvor die päpſtliche Dispenſation zur Ehe nachgeſucht werden.

1) Zimmermann Märkiſche Städteverf. II. 184. (Der beſte Abdruck.) v. Ledebur Archiv I. 54. Bekmann Mark, V. I. 9. 11. Küster Antiquitat. Tangermund. 168. de Ludwig Reliq. IX. 566.

Die Anhaltiniſchen Fürſten befanden ſich übrigens noch immer im ungeſtörten Beſitze der ihnen verpfändeten und im Waldemariſchen Kriege eroberten Veſten und Lande. Am 17. Juli 1362 erwählten die Fürſten Rudolf und Johann von Anhalt den Fürſten Waldemar den älteſten auf drei Jahre zu ihrem Vormunde, wobei ſie ſich die Einkünfte aus dem Lande Koswigk vorbehalten. Würden die Veſten in der Mark von ihren Vettern binnen dieſer Zeit eingelöſet, ſo ſollen dieſe es mit dem Gelde halten nach ihrem und ihres Bruders Rath und zweier Mannen, die dazu gewählt werden[1]). — Am 22. Februar 1363 ſchloß Graf Waldemar von Anhalt ein Bündniß mit dem Herzoge Barnim von Pommern-Stettin gegen jede Gewalt, die ſie von ihrem Erbe, Lehn oder Pfande vertreiben wollte. Dies Bündniß des Anhaltiniſchen Fürſten erhielt ſeine Bedeutung durch den Pfandbeſitz der Ukermark[2]).

Karl hatte ſich unterdeſſen anſcheinend immer inniger zu Ludwig dem Römer und Otto hingeneigt, die Spannung mit Herzog Stephan von Baiern war immer größer geworden, und die Erbverbrüderung mit ihm war faktiſch aufgelöſet. Dagegen erſchollen Gerüchte in der Mark, daß Ludwig der Römer und Otto mit den Söhnen des Kaiſers eine Erbverbrüderung eingehen, und die Baierſchen Seitenverwandten von der Succeſſion in der Mark ganz ausſchließen wollten, ſo daß nach dem Abgange der Baierſchen Markgrafen die Mark an das Haus Luxemburg fallen würde. Schon verbreiteten ſich Nachrichten, daß der Kaiſer nach der Mark kommen würde, um für ſeine Söhne die Eventualhuldigung einzunehmen, und von allen Seiten regten ſich Beſorgniſſe. Auch die Fürſten von Anhalt ſind wohl wegen ihres Pfandbeſitzes in der Mark nicht ohne Sorgen geweſen, mehr noch aber ſcheint Brandenburg Gewaltthätigkeiten von Seiten des Kaiſers gefürchtet zu haben. Beide Städte, Altſtadt und Neuſtadt Brandenburg hielten treu an den Anhaltiniſchen Fürſten. Dieſe ſahen ſich deshalb genöthigt, am 6. März 1363 der Altſtadt Brandenburg, und wahrſcheinlich auch der Neuſtadt, folgenden Brief auszuſtellen:

Wir Rudolf und Hans, Gebrüder, von der Gnade Gottes Grafen zu Aſkanien, Fürſten zu Anhalt, bekennen in dieſem offe-

1) Urkunden-Anhang No. CIV.
2) Urkunden-Anh. No. CV.

nen Briefe, daß wir gelobt haben und geloben in guten Treuen den Rathmannen und den Bürgern in der Altſtadt Brandenburg, ſie ihres Rechtens zu vertheidigen, wie wir allertreulichſt vermögen, wenn ſie irgend ein Fürſt oder Herr verunrechten wollte, er wäre wer er wäre. Zu einem Bekenntniß haben wir vorgenannte Fürſten von Anhalt unſer eines, des Grafen Rudolfs, Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen. Und wir vorgenannter Graf Hans wollen das ſtet und feſt halten, das geloben wir unter unſers Bruders Inſiegel, weil wir zu dieſer Zeit kein Inſiegel haben. Gegeben iſt dieſer Brief zu Brandenburg nach Chriſti Geburt 1363, Montag nach Oculi[1]). — Es iſt wahrſcheinlich, daß auch die Städte der Ukermark gleiche Schreiben erhalten haben.

Des Kaiſers alter Haß gegen das Baierſche Haus, ſeit der Unechtheitserklärung Waldemars in das Gewand der Liebe gekleidet, und unter dieſer Maske nur um ſo verderblicher wirkend, umklammerte die beiden Baierſchen Markgrafen immer inniger. Es kam wirklich zwiſchen ihnen und dem Erſtgebornen des Kaiſers, Namens Wenzel, eine Erbverbrüderung zu Stande, kraft deren letzterer, wenn ſie mit Tode abgehen ſollten, die Mark erbte. Am 18. März ſtellete Ludwig der Römer einen Revers über die Mitgift aus, welche die Prinzeſſin Eliſabeth erhalten ſollte, und an demſelben Tage wurde zu Nürnberg zwiſchen dem Kaiſer und den Markgrafen von Brandenburg ein Erbvertrag geſchloſſen, durch welchen alle Seitenverwandte des Baierſchen Hauſes von der Succeſſion in der Mark ausgeſchloſſen, dieſe aber für den Fall des Ablebens der Markgrafen von Brandenburg ohne hinterlaſſene Leibeserben, den männlichen Erben des Kaiſers zugeſichert wurde[2]).

Kaiſer Karl rückte ſeinem Ziele immer näher. Im Jahre 1357 hatte er von dem Grafen Johann und Günther von Schwarzburg die Veſte Hoyerswerda mit allem Zubehör, in der Lauſitz gelegen, um 1400 Schock großer Prager Pfennige erkauft[3]). Im J. 1358 entſchied Karl als Schiedsrichter zwiſchen dem Herzoge Rudolf von Sachſen und dem Markgrafen Friedrich von Meißen, daß das Haus Uebigau des Herzogs von Sachſen recht Eigenthum und

1) Urkunden-Anhang No. CVI
2) Gerken Cod. III. 110.
3) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1192.

Erbe ſei, welches ihm auch Markgraf Ludwig der Römer zugeſteht, und da dieſer die Veſte dem Markgrafen von Meißen mit dem Lande zu Lauſitz verpfändet hat, ſo ſoll er ſie mit des Herzogs Willen entwehren, wenn er es vermag. Kann er es nicht, ſo ſoll er den Markgrafen von Meißen entſchädigen[1]). Im J. 1359 kaufte Karl von den Grafen Johann und Günther von Schwarzburg Schloß und Stadt Spremberg mit Zubehör, und entſchädigte den Markgrafen Friedrich von Meißen für die dem Kaiſer daran abgetretenen Rechte durch einige Güter bei Plauen[2]). Als Karl im J. 1360 den mündig gewordenen Markgrafen Otto zu Prag belehnte, geſchah es mit den Marken zu Brandenburg, zu Lauſitz, und was er ihm zu Recht leihen ſoll, mit der alten Mark, mit den Landen über der Oder, mit den Ukkern und mit allen Fürſtenthümern. Er bezeugte aber auch, daß er dem Markgrafen Otto Burg und Stadt Spremberg und was dazu gehört, welches er von dem Markgrafen zu Meißen und ſeinem Bruder, und dieſe wieder von denen von Schwarzburg recht und redlich gekauft hätte, nicht verliehen habe[3]). So gewann Kaiſer Karl allmälig feſten Fuß in der Lauſitz, bis er endlich es an der Zeit hielt, noch entſcheidendere Schritte zu thun, und dies geſchah unmittelbar nach dem abgeſchloſſenen Heiraths- und Erbvertrage zu Nürnberg. Am 22. März 1363 bekundete nämlich Kaiſer Karl daſelbſt, daß die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto ſein Bruder, ihm als einem Könige von Böhmen, und dem Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Jauer, ſeinem Schwager, vergönnt haben, die Markgrafſchaft zu Lauſitz um daſſelbe Geld, damit ſie gelöſet wird, zu rechtem Pfande zu haben, zu halten und zu nutzen, und wenn die Markgrafen Ludwig und Otto die Markgrafſchaft wieder von ihm löſen wollen, ſoll ihnen dieſe Wiederlöſung ohne allen Verzug und Hinderniß geſtattet ſein. Stürbe aber der Markgraf Ludwig, ſein Neffe, und Markgraf Otto, ſein Sohn und Eidam, ohne männliche Erben, ſo ſoll die Markgrafſchaft Lauſitz an ſeinen erſtgebornen Sohn Wenzlav, der ihr Bruder und gleicher Miterbe iſt, und auf ſeine Erbes Erben männlichen Geſchlechts fallen, und wären ſolche nicht vor-

1) de Ludewig Rel. X. 45.

2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1999. 1223. Pelzel Geſchichte Carls IV. II. 556.

3) de Ludewig Rel. X. 191. Glafey anecdota I. 45. Glafey pragmat. Geſch. von Böhmen 174.

handen, an den Markgrafen Johann in Mähren[1]). — Markgraf Ludwig hatte die Einwilligungsurkunde im Namen ſeines Bruders Otto mit denſelben Worten ſchon am 18. März zu Nürnberg ausgeſtellt[2]). — Zugleich hatte der Kaiſer den Markgrafen Hoffnung gemacht zur dereinſtigen Erwerbung der Fürſtenthümer Jauer und Schweidnitz.

Kaum begreift man, wie die Baierſchen Markgrafen ſo frohen Muthes in das ihnen von der Argliſt geſtellte Netz hineintaumelten, ohne inne zu werden, wie ſie durch lauter rechtlich vollkommen begründete Formen immer mehr und mehr umſtrickt wurden, erklärte ſich dieſe Befangenheit nicht aus ihrem leidenſchaftlich gewordenen Haſſe gegen ihren Bruder Stephan. Der gefürchtete Todesfall Meinhards, des Sohnes Ludwigs des ältern, war nämlich eingetreten, und ſofort hatte Herzog Stephan von Ober Baiern, Oeſterreich aber von Tyrol Beſitz genommen. Dies erbitterte die Brandenburgiſchen Markgrafen im höchſten Maaße, und Karl wußte ihre Stimmung geſchickt zu benutzen. Ihm lag vor Allem daran, ſeinem Hauſe das Succeſſionsrecht in der Mark ſicher zu ſtellen. Dazu erwirkte er ſich die Einwilligung der Kurfürſten von Sachſen, von Mainz und von der Pfalz, und da er die des Kurfürſten von Brandenburg bereits hatte, die des Königs von Böhmen ſelber ertheilen konnte, ſo beſaß er Stimmen genug, um ſein Uebereinkommen mit den Markgrafen von Brandenburg für geſetzlich ſanctionirt halten zu dürfen.

Unterdeſſen war auch die am 11. Mai 1363 ausgeſtellte päpſtliche Diſpenſation zur Vermählung der Tochter des Kaiſers, Eliſabeth, mit Markgraf Otto angelangt. Allein wegen der großen Jugend der Braut, ſollte die Vermählung erſt nach ſieben Jahren ſtatt finden.

Mit großer Sicherheit hofften die beiden Markgrafen Ludwig und Otto, der Kaiſer werde ihnen in ihrem Streite mit ihrem Bruder Stephan wegen Ober Baiern Beiſtand leiſten, und nichts wäre natürlicher geweſen, wenn wirklich ein freundſchaftliches Verhältniß zwiſchen ihnen und Karl ſtatt gefunden hätte, ja ſelbſt wenn Karl auch nur als Oberhaupt des Reichs gegen ſie ſeine Pflichten hätte erfüllen wollen. Allein hinter ſeiner Freundſchaft war der Haß verborgen, und ſo vertröſtete er ſie mit leeren Hoff-

1) Gerken Cod. IV. 390.

2) Lünig Cod. diplom. German. I. 1086 mit der falſchen Jahreszahl MCCCLIII. ſtatt MCCCLXIII.

mungen. Statt deſſen zog er, wahrſcheinlich nicht ohne ein ihn begleitendes Heer, im Juli nach der Mark Brandenburg, um für ſeine Söhne die Eventualhuldigung von den Städten einzunehmen, und auch von dieſer Seite die Erbfolge derſelben ſicher zu ſtellen. Eine Menge Fürſten begleitete ihn, namentlich auch der Erzbiſchof Dietrich von Magdeburg, den er ſich durch viele Verſprechungen ganz zu eigen gemacht hatte. Auch in den märkiſchen Städten ſparte er weder Verſprechungen noch Drohungen, um die Huldigung von ihnen zu erzwingen. Am 25. Juli 1363 befand er ſich zu Frankfurt an der Oder, und beſtätigte hier den Erbfolgevertrag Ludwigs des Römers und Otto's mit ſich und ſeinen Söhnen, in welchem ſie ihre Lehen dem Kaiſer aufließen, daß er dieſelben ihnen mit ſeinem erſtgebornen Sohne Wenzeslav und allen ſeinen männlichen Erben, allen übrigen des Kaiſers Erben männlichen Geſchlechts, und in deren Ermangelung dem Markgrafen Johann von Mähren und Herzog Bolko zu Schweidnitz und Jauer verleihen, und ſie zu Miterben aufnehmen ſolle. Er rückte den zu Nürnberg darüber ausgeſtellten Brief wörtlich ein. „Auch ſoll die hochgeborne Fürſtin, Frau Ingeburg, Markgräfin zu Brandenburg und zu Lauſitz, unſers Markgrafen Ludwigs eheliche Wirthin, bei ihrem Leibgedinge, das wir jetzt und ihr gemacht haben, oder noch machen und verſchreiben werden, gänzlich ungehindert bleiben[1].“

Die märkiſchen Städte ſahen nur zu wohl, wohin des Kaiſers Abſichten zielten, ſie erkannten es leider beſſer, als ihre Fürſten, und des Kaiſers Beginnen verbreitete allgemeine Beſtürzung. Sie hatten aus Erfahrung kennen gelernt, wie viel Unglück der Wechſel des regierenden Fürſtenhauſes über die Mark gebracht hatte. Noch waren die Wunden nicht verblutet und vernarbt, die dadurch dem Lande geſchlagen waren, und ſchon ſollte jetzt gegen alles Erwarten, Anſtalt zu einem neuen Wechſel gemacht werden. Bedenkt man nun außerdem, wie ſchwer jene Zeit ſich aus Anhänglichkeit an das Gewohnte und Alte überhaupt zu einem Wechſel bequemte, erwägt man, daß Alle ſehr wohl ſahen, wie liſtig Kaiſer Karl mit ihren Regenten verfuhr, erinnert man ſich, daß alle Anhänger Waldemars und der Aſkaniſchen Fürſten, — und noch waren große Theile des Landes in deren Händen — es dem Kaiſer nimmermehr vergaben, was er gegen dieſe geſündigt hatte, ſo erklärt es

1) Gerken Cod. III. 110. Buchholz V. Anh. 114. Gerken Cod. V. 98.

ſich zur Genüge, daß die Städte ihm nur ſehr widerwillig die Huldigung leiſteten.

Karl war von Frankfurt nach Berlin gegangen, und nahm hier die Huldigung ebenfalls ein. Am 31. Juli 1363 ſtellte er wörtlich dieſelbe Urkunde, nur mit dem Datum Berlin, aus, die er in Frankfurt ausgeſtellt hatte [1]). Allein er hatte hier die zuvor eingeladenen Rathmannen der altmärkiſchen Städte zu finden vermeint, um von ihnen die Huldigung zu empfangen, weil er nicht Willens war, nach der Altmark zu gehen, fand ſich aber in ſeinen Erwartungen getäuſcht, denn ſie waren ſämmtlich ausgeblieben. Der Erzbiſchof Dietrich von Magdeburg erließ deshalb ſchon am 30. Juli ein Schreiben aus Berlin an die Rathmannen der Städte Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Seehauſen, Oſterburg und Werben, that ihnen kund, daß der Kaiſer und er ſich zu Berlin befänden, und rieth ihnen „bei Liebe und Güte," ſogleich als ſie dieſen Brief empfingen, zu kommen, und die Huldigung zu leiſten, wie andere Städte auch gethan hätten. Thäten ſie das nicht, ſo ſollten ſie wiſſen, „daß der Kaiſer ſie verderben will an Leib und Gut, und er, — der Erzbiſchof, — will ihm dabei helfen, weshalb ſie ſich ja nicht widerſetzen möchten [2]). — Wahrſcheinlich ſind die Rathmannen gekommen.

In eine eigene Verlegenheit geriethen diejenigen Städte und Lande, welche ſich ſeit der Waldemariſchen Zeit im Askaniſchen Pfandbeſitze befanden. Noch hatte Ludwig, der aus den Geldverlegenheiten nicht herauskam, von den 10000 Mark, welche er den Askaniſchen Fürſten ſchuldete, keinen Pfennig abgetragen, und dieſe hielten daher die Vogteien Prenzlau und Templin, ſo wie die Alt- und Neuſtadt Brandenburg, ſo wie die Stadt Görzke, beſetzt. Ungeachtet ſich ergiebt, daß die Bewohner dieſer Landestheile noch gut Askaniſch geſinnt waren, ſo gehörten ſie doch noch zur Mark, waren nur durch einen Pfandbeſitz in fremden Händen, und mußten zu ihr zurückkehren, ſobald ſie ausgelöſet waren. Eben deshalb verlangte der Kaiſer auch von ihnen für ſich und ſeine Erben die Eventualhuldigung, die ſie nicht leiſten konnten ohne Geheiß ihrer Pfandherren. Letztere wieſen ſie allerdings dazu an, verlangten aber gleichzeitig von dem Kaiſer eine Verſicherung, daß ihnen dieſe Huldigung in ihren Rechten auf die verpfändeten

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Diplomat. I. 146.

Orte nicht nachtheilig ſein ſollte. Der Kaiſer ſtellte dieſelbe zu Berlin am 30. Juli 1363 aus, und da ſie einen ſehr klaren Einblick in das ganze Verhältniß geſtattet, theilen wir ſie vollſtändig mit.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römiſcher König ꝛc. thun kund ꝛc. Wenn der hochgeborne Waldemar, Graf zu Anhalt, unſer lieber Schwager und Fürſt[1]), auf unſer Geheiß und Bitte den Städten Alt und Neu Brandenburg, Prenzlau, Templin, Görzke, die ihm mit Mannſchaften, allen Gütern und ihren Zugehörungen verpfändet ſind von den hochgebornen Ludwig dem Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg und Lauſitz, unſern lieben Oheimen und Fürſten, für 10000 Mark Brandenburgſchen Silbers, nach Laut der Briefe, die ſie ihm darüber gegeben und zu den Heiligen beſchworen haben, mündlich geboten, und ſie geheißen hat, daß ſie uns und unſern Erben, und Allen, die in der Huldigung begriffen ſind, williglich gehuldigt haben in all der Maaße, wie die Briefe ausweiſen, welche wir uns mit dem ehegenannten Markgrafen und den Städten verſchrieben haben, darum ſo reden und geloben wir für uns und im Namen des durchlauchtigſten Fürſten Herrn Wenzels, des Königs zu Böhmen, unſers erſtgebornen Sohnes, und aller unſerer Erben und Nachkommen, und auch für Alle, die zur Huldigung Recht haben, in guten Treuen, ohne alle Gefährde und Argliſt, mit dieſem Briefe, dem ehegenannten Waldemar, Grafen zu Anhalt, Rudolf und Johann, ſeinen ungeſonderten Vettern und ihren Erben, und zu ihrer getreuen Hand dem hochgebornen Rudolf und Wenzlav, Gebrüdern, Herzogen zu Sachſen[2]), unſern lieben Oheimen und Fürſten, daß eine ſolche Huldigung, die die vorgenannten Städte uns gethan haben, an ihrer vorgenannten Pfandſchaft unhinderlich ſein, und ihnen keinen Schaden bringen ſoll, indem wir und Alle, die die Huldigung angeht, ſollen und wollen ſie bei denſelben Pfanden, Mannſchaften, Gütern und allen ihren Zugehörungen, wie da vorgeſchrieben iſt, und auch allen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, friedlich und getreulich laſſen bleiben, und dabei behalten, ungehindert, bis an die Zeit, wo die ehegenannten

1) Fürſt Albrecht war im J. 1362 geſtorben.
2) Rudolf der ältere war am 11. März 1356 geſtorben.

Markgrafen, wir, unſere Erben und Nachkommen, die die obgenannte Huldigung angeht, ihnen die 10000 Mark gänzlich bezahlen, nach ihrer Briefe Laut, die ſie darüber haben, oder die obgenanten Pfande von ihnen mit Liebe bringen, mit ihrem ſonderlichen guten Willen[1]).

An demſelben Tage erhielten auch die verpfändeten Städte von dem Kaiſer beſondere Reverſe in gleichem Sinne. Der für die Altſtadt Brandenburg lautet:

Wir Karl ꝛc. thun kund ꝛc., daß die Erbhuldigung, Eidesgelübde und Briefe, die uns und unſern Erben unſere liebe Getreue, der Rath und die Bürger insgemein der Altſtadt Brandenburg, nach Laut der Briefe, die darüber ausgeſtellt ſind, gleich andern Städten der Mark jetzt gethan und gegeben haben, denſelben unſern lieben Getreuen an der Huldigung, die ſie den hochgebornen Fürſten Waldemar, Rudolf und Johann, Grafen zu Anhalt, und ihren Erben, unſern lieben Oheimen und Fürſten, in Pfandes Weiſe, als ſie ihnen der hochgeborne Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg und zur Lauſitz, vormals verſetzt und verſchrieben haben, in vergangenen Zeiten gethan haben, nicht ſchaden ſoll in keinerlei Weiſe, ſondern es ſollen die obgenannten unſre Oheime, die Grafen von Anhalt, in aller Maaße bleiben bei ihrem Pfande ungehindert, als ihnen das die obengenannten Markgrafen vormals verbrieft haben, und das von uns mit dieſer gegenwärtigen Huldigung nicht gefährdet werden[2]).

Kaiſer Karl erkannte demnach die Verpfändung der Ukermärkiſchen Lande und der Städte Alt und Neu Brandenburg nebſt Görzke als eine durchaus rechtlich begründete an, und doch hatte ſie nur in Folge der Waldemariſchen und Aſkaniſchen Eroberung und Belehnung ſtatt gefunden, doch war ſie ganz gegen Karls Willen und Meinung geſchehen, der die ganze Mark an Ludwig zurückgegeben wiſſen wollte, der dieſe Städte ausdrücklich aufgefordert hatte, ſich an Ludwig zu wenden, und ſie mit ſeiner königlichen Ungnade bedrohete, wenn ſie das nicht thäten. Die Aſkanier hatten von ſeiner Unechtheitserklärung Waldemars gar keine officielle Notiz genommen, ſie hatten gehandelt, als wäre ſie

1) Gerken Cod. II. 587, nach einer Copie. Wir geben die Urkunde nach dem Originale im Urkunden-Anhang No. CVII.

2) Buchholz V. Anh. 119.

gar nicht erfolgt. Aber auch Karl hatte derſelben weiter gar keine Folge gegeben, auch für ihn war ſie nicht da, und demgemäß erkennt er hier eine Verpfändung, welche jener Erklärung ſchnurſtracks zuwiderlief, für ſo gültig an, daß er ſelbſt darauf verzichtet, die Pfande jemals, wenn es ſein müßte, durch rechtliche Entſcheidung, von den Aſkaniern zu bringen, ſondern es ſoll nur auf dem Wege der Güte und Liebe geſchehen. Das beweiſet wohl deutlich genug, daß Karl ſelber ſeiner Unechtheitserklärung Waldemars keinen Werth beilegte, denn ſonſt hätte er anders handeln müſſen.

Markgraf Ludwig war übrigens noch nicht im Stande, an eine Einlöſung dieſer Orte zu denken. Den Städten Berlin und Kölln war er für Gewinn, den ſie ihm vor Liebenwalde bei deſſen Belagerung gemacht hatten, für Bankettirung ſeiner Perſon und ſeiner Diener während der Zeit der Noth, und für andere Dienſte, 1150 Mark Brandenburgiſchen Silbers ſchuldig geworden, wofür er ihnen als Pfand einen Theil der Orbede, die Mühlen und die Juden verpfändet hatte. Im Jahre 1363 verzichteten die beiden Städte auf dieſe Schuld, wofür der Markgraf ihnen erlaubte, 18 Jahre lang jährlich 50 Mark von der Orbede einzubehalten[1]).

Vergebens rechnete Markgraf Ludwig wie Otto auf ſeine Unterſtützung gegen ihren Bruder, den Herzog Stephan. Das ganze Jahr verſtrich unter fortgeſetzten nutzloſen Verhandlungen, und nur zu deutlich ergab ſich, daß der Kaiſer weit davon entfernt war, den Brandenburgiſchen Markgrafen Hülfe zu leiſten. Dazu war ſein verborgener Haß gegen das Haus Wittelsbach viel zu groß; er wollte ihr Verderben, nicht ihr Emporkommen, und wie er darüber dachte, ergab ſich am Sicherſten aus folgendem Umſtande. Am 11. Januar 1364 ſchloß der Kaiſer mit dem Herzoge Stephan von Baiern und deſſen Söhnen ein Bündniß, worin dieſe verſprachen, den Herzögen von Oeſterreich keinen Beiſtand gegen den Kaiſer zu leiſten; dagegen gelobte der Kaiſer, die Markgrafen Ludwig den Römer und Otto von Brandenburg von der Geltendmachung ihrer Anſprüche auf Ober-Baiern abzuhalten, oder wenn dies nicht gelänge, ſie hierin ohne Unterſtützung zu laſſen[2]). — Unterdeſſen aber wurde Markgraf Otto

1) Kuſter Berlin. IV. 14.

2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1281. Vergl. (Riedel) Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgiſche Haus, 8.

zur näheren Bearbeitung des Heirathsplanes in fortdauernden Verhandlungen mit dem Kaiſer feſtgehalten. Dieſer ſchmeichelte ihm mit der Hoffnung, daß die Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer ſeiner verlobten Braut Eliſabeth, und dadurch ihm zufallen würden. Dies wäre allerdings ein reeller und ſehr bedeutender Gewinnſt, ſo wie ein beſtimmter Beweis von Karls Wohlmeinen gegen Otto geweſen, und ohne Zweifel nahm es Otto auch als ſolches, wie die Sache aber eigentlich gemeint war, ergab ſich gleich darauf.

Seit lange war es Karls Abſicht geweſen, die Baiern aus dem Beſitze der Marken Brandenburg und Lauſitz heraus zu drängen und beide an ſein Haus zu bringen. Der Pfandbeſitz der Lauſitz war ihm verſprochen, von der Mark beſaß er das Angefälle, aber Beides genügte ihm noch nicht. Er rückte ſeinem Ziele näher. Am 12. April 1364 gaben Balthaſar, Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen, zu Pirna ihre Einwilligung, daß Kaiſer Karl die von dem Markgrafen Ludwig ihnen verpfändete Lauſitz von ihnen einlöſen möge[1]). Am folgenden Tage den 13. April erklärten daſelbſt die beiden Markgrafen Ludwig der Römer und Otto, daß mit ihrer Einwilligung die Lauſitz durch den Kaiſer Karl von den Markgrafen von Meißen mit 21,000 Mark löthigen Silbers Erfurter Gewichts, oder um 10,000 Schock großer Pfennige Prager Münze, abgelöſet, und an Bolko, Herzog zu Schweidnitz, gegeben werden dürfe[2]). — Der Kaiſer hatte ſeine beſondere Abſicht dabei, die Lauſitz ſeinem Verwandten, dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, als Pfand zu übertragen.

Am 15. April verſchrieb Karl zu Pirna ſeiner Tochter Eliſabeth das Leibgedinge auf die Lauſitziſchen Güter[3]). Dagegen aber mußten die Markgrafen Ludwig und Otto ſich urkundlich verpflichten, wenn ſie von dem Kaiſer die Lande und Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer erhielten, durch den Todesfall des Herzogs Bolko, nach welchem ſie als Erbe der Eliſabeth zufallen würden, daß ſie dann an den Kaiſer und ſeine Erben ſofort und für immer abtreten wollen: das ganze Land über der Oder, das Land Alt Barnim, und von dem Neu Barnim die Städte Bernau, Alt Landsberg, Strausberg, Wrietzen, Köpenick, und das

1) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1285.
2) A. a. O. 1286.
3) A. a. O. 1291.

ganze Land Lebus, alles mit ganzem Zubehör. Doch ſollen dieſe Lande auch künftig zur Mark gehören, und bei Rechte bleiben, auch ſoll dies Alles dem künftigen Angefälle der ganzen Mark an den Kaiſer keinen Eintrag thun. Auch dieſer Brief iſt zu Pirna am 14. April ausgeſtellt[1]).

Damit rückte Karl ſeinem Ziele um ein Bedeutendes näher, aber es verſchwand auch der Anſchein einer Gnadenbezeugung durch die Verleihung der Herzogthümer Schweidnitz und Jauer an die Markgrafen gänzlich. Kam die Sache zu Stande, ſo behielten die Markgrafen von den Brandenburgſchen Landen nichts, als die Altmark, die Priegnitz und einen Theil der Mittelmark, alſo ein kleines, ganz zerriſſenes Land, und ohne Zweifel hätten ſie ſich nach Schleſien gezogen, und dort reſidirt, wo ſie wenigſtens zwei ganze Fürſtenthümer beſaßen. Dann waren die noch unter ihrer Herrſchaft gebliebenen märkiſchen Lande ein entlegener Theil ihrer Beſitzungen, und es wäre ihnen, ſelbſt wenn Karl auch nicht ſo eifrig nach ihrem Beſitze getrachtet hätte, gegangen, wie es allen ſolchen entlegenen Beſitzungen ging, ſie wären bei erſter Gelegenheit veräußert worden. Das Beſtreben, die Markgrafen aus dem Beſitz der Mark zu drängen, ergab ſich nur zu deutlich; nur die Markgrafen Ludwig und Otto ſcheinen ſich noch immer mit dem Wohlwollen des Kaiſers geſchmeichelt, und nichts von ſeinen Abſichten gemerkt zu haben.

Jetzt wurden nun die Städte derjenigen Landestheile, welche nach dem künftig erfolgenden Beſitz von Schweidnitz und Jauer an die Krone Böhmen fallen, und erblich mit ihr verbunden ſein ſollten, von den Markgrafen aufgefordert, ſich in beſonderen Receſſen gegen den Kaiſer zu verpflichten, daß ſie dagegen keine Einwendungen erheben, und ihm die Huldigung gern und willig leiſten wollen[2]). Dieſe Schreiben erregten eine große Beſtürzung in der Mark, denn es trat damit eine Theilung und Scheidung der Lande ein, welche ſehr gefürchtet wurde. Zwar kamen die Lande wieder zuſammen, wenn einmal die ganze Mark, nach dem unbeerbten Tode der Markgrafen, an Böhmen fiel; allein dies konnte noch lange dauern, und bis dahin konnte ſich noch Vieles ändern. Selbſt in den Ländern, von deren Veräußerung keine Rede geweſen war, regten ſich die lebhafteſten Beſorgniſſe,

1) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1267.
2) Riedel, a. a. O. 9.

beſonders in den verpfändeten Landestheilen. So gut, wie Ludwig und Otto die an Meißen verpfändete Lauſitz dem Kaiſer verpfändet hatten, eben ſo gut konnten ſie auch die Vogteien Prenzlau und Templin, und die Städte Brandenburg und Görzke, die an Anhalt verpfändet waren, von dem Kaiſer einlöſen laſſen. Die Stadt Brandenburg hielt es darum für nöthig, dieſerhalb förmlich mit dem Markgrafen Ludwig zu verhandeln. Am 4. Juli ſtellte er zu Nauen den Gildemeiſtern, dem Rathe und den gemeinen Bürgern ſeiner Städte Brandenburg in einem offenen Briefe das Verſprechen aus, daß er ſie künftig nimmermehr von den Landen der Mark zu Brandenburg verſetzen noch verpfänden will noch ſoll. Er will auch und vollbordet, daß ſie ſich nicht verſetzen laſſen ſollen[1]).

Dies hatte indeſſen auf die, eintretenden Falls an den Kaiſer zu vertauſchenden, Lande und Städte keinen Einfluß. Sie ſtellten die von den Markgrafen verlangten Reverſe am 22. bis 26. Juli aus, eben ſo die Ritterſchaft dieſer Landestheile[2]), und damit war der künftige Tauſch geſetzlich feſtgeſtellt.

So wenig die Markgrafen Ludwig und Otto an Anhalt etwas von ihrer Schuldſumme abgetragen hatten, eben ſo wenig hatten ſie an Sachſen etwas bezahlt, und Sarmund befand ſich noch in deſſen Pfandbeſitz. Es ergiebt ſich dies daraus, daß der Ritter Nikolaus Falke zu Sarmund von den Bürgern der Städte Berlin und Kölln Zoll und Geleite gefordert hatte, während ſie nach altem Rechte dort nur einen Dammpfennig zu zahlen brauchten, weswegen mit ihm 1364 zu Berlin eine Verhandlung ſtatt gefunden hatte[3]).

Mit Magdeburg fand 1364 eine Verhandlung ſtatt, nach welcher Ludwig bekannte, dem Erzbiſchofe Dietrich noch 1000 Mark Brandenburgiſchen Silbers ſchuldig zu ſein. Dafür verpfändete er ihm das Schloß Friedrichsdorf, und Schloß und Stadt Meienburg mit Zubehör; 50 Mark weiſet er ihm jährlich auf die Orbede der Stadt Kölln an. Die Schuld aber ſoll alle Jahre um 100 Mark (d. h. um die Zinſen) wachſen, bis ſie bezahlt iſt. Fielen dem Markgrafen Einkünfte über ſeine jährliche Rente zu, ſo will er die Hälfte derſelben zum Abtrag dieſer Schuld beſtimmen[4]).

1) Urkunden-Anhang No. CVIII.
2) Riedel a. a. O.
3) Gerken Cod. V. 100.
4) Gerken Cod. IV. 511.

Auch im folgenden Jahre 1365 war noch wegen der Zollfreiheit von Berlin und Kölln zu Sarmund eine Verhandlung mit den Falken, die aber für das hier in Rede ſtehende Verhältniß ohne Intereſſe iſt[1]).

Im Anfange des Jahres 1365 ſtarb Ludwig der Römer kaum 37 Jahre alt, ohne Kinder zu hinterlaſſen, und wurde zu Berlin neben ſeiner früheren Gemahlin Kunigunde in der Franziskanerkirche daſelbſt begraben. Garcaeus ſagt, er erinnere ſich, daß im Franziskanerkloſter zu Berlin, an der Wand des Chores zur Linken eine Tafel gehangen habe, mit der Inſchrift: A. C. MCCCLXV obiit illustrissimus princeps et dominus Ludovicus Romanus, marchio Brandenburgensis, filius inuictissimi principis et domini Ludovici, imperatoris, hic inferius sub altari condigna reuerentia et honore, ut par fuit, tumulatus[2]). Engel erzählt, daß Ludwig 1365 geſtorben, und zu Berlin im grauen Kloſter im Chore begraben ſei, nach Magiſter Buchholzens Meinung, und nach Ausweis einer alten Tafel, „ſo noch vor wenig Jahren in gemelter Kloſter-Kirch zum Berlin vorhanden geweſen[3]).“ — Obgleich Aventinus ihn in Baiern begraben ſein läßt, ſo ſcheint dies doch ein Irrthum zu ſein. Sein Begräbniß neben ſeiner Gemahlin iſt weit wahrſcheinlicher, und es giebt keinen Grund, dieſe Nachricht zu bezweifeln. Aventin war darüber ſo ſchlecht unterrichtet, daß er den Markgrafen erſt 1359 ſterben läßt. Jetzt iſt von ſeinem Begräbniſſe in der Kloſter-Kirche nichts mehr zu ſehen. Bei einer neulichen Nachgrabung im Chore fanden ſich in einiger Entfernung vor dem Altare Reſte einer gemauerten Gruft für zwei Körper. Augenſcheinlich war der Boden aber ſchon früher umgewühlt worden.

Markgraf Ludwig der Römer war ein ſehr thätiger Regent geweſen, ſein ganzes Leben aber verlief unter Mühen, Arbeit und Sorgen, deren größter Theil ihm durch Kaiſer Karls anfangs offene, nachher verſteckte Feindſchaft bereitet wurden. Eine große Menge Noth und Sorgen, und wahrhaft peinlicher Verlegenheiten erwuchs ihm aus der gänzlich zerrütteten Finanzlage der Brandenburgiſchen Lande, die ihn genöthigt hatte, einen großen Theil der Lande abzutreten, zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne daß der

1) Küſter Berlin IV. 174. Fidicin Beiträge II. 58.
2) Garcaei Success. famil. 183.
3) Angeli Annal. march. p. 159.

Noth dadurch geſteuert worden wäre. Keine dieſer Pfandſchaften hat er wieder eingelöſet, und ſeine unglückliche Befangenheit in Betreff Kaiſer Karls und deſſen vermeinter Freundſchaft verwickelte ihn in immer neue Verlegenheiten und Verbindlichkeiten. Er hätte unter anderen Umſtänden ohne Zweifel das Glück ſeiner Länder weſentlich gefördert; aber er trat ſeine Regierung unter den mißlichſten Verhältniſſen an, wagte ritterlich den Kampf mit ihnen, aber vermochte doch nur, einen Theil der Widerwärtigkeiten zu beſiegen, ſo lange es auf perſönliche Tapferkeit ankam. Den Schlangengängen der Politik Karls war er nicht gewachſen.

Fünfter Abſchnitt.

Geſchichte Markgraf Otto's von 1365 bis 1373.

Gegen den Markgrafen Otto, den nunmehrigen einzigen Regenten und Fürſten der Brandenburgiſchen Länder, glaubte Karl ſchon rückſichtsloſer verfahren zu können. Mit großer Freundlichkeit feſſelte der Kaiſer den Markgrafen Otto an ſeinen Hof in Prag, wo dieſer ſich während des ganzen folgenden Winters aufhielt. Von einer Ausführung ſeiner Anſprüche auf Ober Baiern ſcheint keine Rede mehr geweſen zu ſein. Gnadenerweiſungen des Kaiſers gegen Otto ergeben ſich überhaupt nicht; dagegen aber hatte er es dahin gebracht, daß Markgraf Otto am 2ten Weihnachtstage 1365[1]) ſeinen Städten in der Altmark, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Oſterburg und Tangermünde nebſt der dazugehörigen Mannſchaft anzeigte, er habe ſie gewieſen, und weiſe ſie mit dieſem Briefe an ſeinen gnädigen Kaiſer Herrn Karl, damit er während der nächſten ſechs aufeinander folgenden Jahre die Vormundſchaft über ſie führe, von ſeinetwegen[2]). Er begab ſich ſomit für dieſe Zeit ganz der Regierung über die Altmark, und übergab dieſe dem Kaiſer, ohne daß ſich ein Grund dafür ergiebt. Der Kaiſer erhielt ſomit wirklich Antheil an der Landesregierung der Mark, ernannte mit dem Markgrafen Otto, den Grafen Heinrich von Schwarzburg zum Hauptmann der Altmark[3]), und be-

1) Weil das neue Jahr damals mit dem erſten Weihnachtstage begann, ſo hat die Urkunde das Jahr 1366.
2) Gerken Diplomat. I. 154.
3) Lenz Urkunden 379.

ſtätigte ſchon am 27. Januar 1366 der Stadt Stendal zu Prag die Privilegien [1]).

Ergab ſich daraus die Abſicht des Kaiſers ſehr unzweideutig, ſo trat ſie noch beſtimmter hervor, als plötzlich die beabſichtigte Heirath mit der Eliſabeth eine Abänderung erfuhr. Am 6. Februar 1366 erklärte der Kaiſer zu Prag: der hochgeborne Otto, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ſein lieber Eidam und Sohn, habe ihn demüthig gebeten, ihn mit der hochgebornen Katharine, des Kaiſers (älteren) lieben Tochter, Wittwe des Herzogs Rudolfs zu Oeſterreich zu verbinden, und ſie ihm zu einer ehelichen Wirthin und Frau zu geben, inſofern ſie damit einverſtanden ſein würde. Giebt ſie ihre Einwilligung, ſo ſoll der Papſt erſucht werden, das frühere Verlöbniß Ottos mit der Eliſabeth aufzulöſen, dann aber den Diſpens zur Verheirathung Otto's mit der Katharine zu ertheilen. Dies ſoll innerhalb eines halben Jahres geſchehen, und auch die Hochzeit ſoll nicht länger ausgeſetzt werden. Iſt das geſchehen, ſo ſoll Otto aller Gelübde und Anſprüche ledig ſein, die er dem Kaiſer, ſeiner Tochter Eliſabeth wegen gethan hat, doch unſchädlich andern Briefen, die der Kaiſer von ihm hat in andern Sachen wegen der Eliſabeth. Willigte die Katharina aber nicht in die Heirath, oder ertheilte der Papſt den Diſpens nicht, ſo ſollen die früheren Gelübde und Verträge wegen der Eliſabeth völlig in Kraft bleiben in allen Stücken [2]). — Der päpſtliche Diſpens zur Heirath wurde ſchon am 23. Februar 1366 ertheilt, der Vertrag wegen des Heirathsgutes kam am 1. November deſſelben Jahres zu ſtande [3]), aber die Heirath wurde noch nicht vollzogen, vielmehr ergab ſich Otto darin, ſie noch auf lange hinausgeſchoben zu ſehen. Offenbar war die eine wie die andere dieſer Vermählungen nur ein Mittel, gewiſſe Zwecke zu erreichen.

Im Februar des Jahres 1366 ſtarb Margaretha Maultaſch, die Wittwe Markgraf Ludwigs des älteren.

Immer näher rückte Kaiſer Karl ſeinem Ziele. Noch immer war die Lauſitz verpfändet, und ſeit dem Jahre 1364 war Herzog Bolko in den Pfandbeſitz derſelben getreten. Jetzt wußte es Karl nun dahin zu bringen, daß Markgraf Otto ihm, oder vielmehr ſeinem Sohne Wenzel die Lauſitz förmlich und für immer verkaufte.

1) Gerken Diplomat. I. 157.
2) Scheydt. Vom Adel. Mantissa 408.
3) Riedel a. a. O. 9. 10.

Am 11. October 1367 bezeugt er durch eine Urkunde zu Guben: daß er die Mark und das Fürſtenthum Lauſitz dem Könige Wenzel von Böhmen für die bereits ausgezahlte Summe von 21000 Mark löthigen Silbers überlaſſe, doch unbeſchadet den Rechten des Herzogs Bolko von Schweidnitz [1]). — Zugleich wies er alle Lauſitziſche Mannen und Inſaſſen an, dem Könige die Huldigung zu leiſten. Auch verband er ſich gegen den König Wenzel, daß er die von andern zu Lehn rührenden Städte, Veſten und Güter in der Lauſitz ihm auflaſſen, und deren Lehnung auf ihn bewirken wollte. König Wenzel nahm ſogleich von dem Lande Beſitz [2]).

Am 14. Januar 1368 verzichtete Markgraf Otto feierlich auf dem Reichstage zu Nürnberg nochmals auf jedes Recht an die Lauſitz. Er bekennt, daß er das Markgrafthum Lauſitz an den König Wenzel von Böhmen und deſſen Erben um 21000 Mark löthigen Silbers, Erfurtſchen Gewichtes verkauft, und das Geld empfangen habe, verzichtet für ſich und ſeine Erben auf das Land, und weiſet die Einwohner nochmals an König Wenzel. Auch verſprach er, alle zur Lauſitz gehörigen Briefe auszuantworten [3]). — Damit hatte Karl einen ſehr anſehnlichen Beſtandtheil der Brandenburgiſchen Lande erworben, und zwar in vollkommen rechtlicher Form, ohne daß Otto auch nur einen Pfennig erhielt, denn für die Verkaufsſumme war ſie verpfändet, und er hatte dieſe ſogleich an den Herzog Bolko zu zahlen.

Unter ſolchen Umſtänden ſchien die Ausſicht, die an Anhalt und Sachſen verpfändeten Landestheile der Mark einzulöſen, noch in weite Ferne gerückt zu ſein. In der That war noch nichts eingelöſet, und die Aſkaniſchen Fürſten regierten jene Landestheile noch, wie zu Waldemars Zeiten. Zu Ende des Jahres 1368 erkaufte der Rath der Altſtadt Brandenburg einige Einkünfte von den Knappen Heine und Henning von dem Boene, und dieſe wollten ihm das Gut auflaſſen, vor ihrem Herrn, dem Markgrafen, oder vor ihrem Herrn, den Grafen von Anhalt, vor wem es am billigſten ſei [4]). — Somit waren die Fürſten von Anhalt noch immer Herrn von Brandenburg.

Endlich, im Jahre 1369 machte Markgraf Otto ernſtliche Anſtalten, ſeine Schuld an die Anhaltiniſchen Fürſten abzutragen,

1) Pelzels Geſchichte K. Wenzels I. 19.
2) A. a. O. 20.
3) Lünig Cod. German. diplom. I. [illegible], [illegible]. Pelzel Geſch. K. Wenzels IV. I. 21.
4) Buchholz V. Anh. 125.

wahrſcheinlich, weil dieſe ſehr dringend geworden waren. Es ergiebt ſich, daß bis dahin erſt 1000 Mark an ſie abgezahlt, und demnach noch 9000 Mark zu zahlen waren. Markgraf Otto muß in großer Noth geweſen ſein, ſonſt hätte er ſich ſchwerlich zu den Maaßregeln verſtanden, welche er jetzt ergriff, und die ſeine Einkünfte bedeutend ſchmälerten. Sie beſtanden in Folgendem:

1) Otto verkaufte den Städten Frankfurt, Berlin, Kölln, Spandau, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Droſſen, Fürſtenfelde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde das Münzrecht für immer für 6500 Mark Brandenburg. Silbers. Von dieſen wurden 5000 Mark gegeben „deme von Anhalt vor die Löſung unſer Lande und Städte, Brandenburg beide Städte und Görzke, und in der Uker, Prenzlau und Templin, und die Lande, die damit verſetzet waren." Die übrigen 1500 Mark ſollten dienen zur Entſchädigung für diejenigen, welche bis dahin Renten aus der Münze bezogen hatten[1]).

2) 3000 Mark ſollten an Anhalt auf kommenden Martini gezahlt werden. Dieſe ſollten Land und Städte aufbringen, und dem Markgrafen leihen, zunächſt aber ſollten das Geld zu Martini die Städte Frankfurt, Berlin, Kölln und Spandau vorſchießen.

Nach getroffenem Uebereinkommen mit dem Lande und den Städten wurde die Sache in folgender Art angefangen:

a) Der Markgraf verſetzte am 26. Juni 1369 für die auf Martini zu zahlenden 3000 Mark dem Fürſten Johann von Anhalt, folgende Edlen und Mannen: den Biſchof Dietrich von Brandenburg, den Grafen Albrecht von Lindow, die Ritter Johann von Rochow, Lippold von Bredow, Gebhard von Alvensleben, Hermann von Wulkow, die Mannen Claus von Bismark, Günzel von Bertensleben, Heinrich von der Schulenburg, Henning von Stegelitz, Klaus Rohr, und Haſſen von Bredow, ſo wie die Bürgermeiſter, Rathmannen, Gildemeiſter und ganze Gemeinheit der Städte Frankfurt, Berlin, Kölln und Spandau. Würden die 3000 Mark nicht auf Martini gezahlt, ſo ſollen, wenn ſie gemahnt werden, alle vorgenannte Herren, Mannen und Städte einreiten zu Wittenberg oder Zerbſt, und Einlager halten, wie ſie gelobt haben. Um aber auch dieſen Bürgen eine Sicherheit zu geben, ſo verſetzt er ihnen zu geſammter Hand mit dieſem

1) A. a. O.

Briefe, ſeine Veſte und Schloß Boitzenburg, Haus und Stadt, mit allem Zubehör, und Haus und Stadt Oderberg mit dem Zolle und der Niederlage, und Allem, was dazu gehört. Nehmen ſie Schaden, oder müßten ſie die 3000 Mark bezahlen, ſo ſollen ſie die genannten Veſten inne haben und behalten, bis ſie die 3000 Mark, und ihre Koſten und Schäden daraus wieder erſtattet haben. Im Fall der Noth können ſie ſie auch verpfänden, doch daß ſie dem Markgrafen offen blieben in ſeinen Nöthen[1]).

b) Dies war indeſſen nicht geſchehen, ohne daß die vier genannten Städte ſich ſicher geſtellt hatten. Schon am 21. Juni hatten die Rathmannen, Gildemeiſter und gemeinen Bürger der Städte Strausberg, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Müncheberg, Mittenwalde, Fürſtenwalde, Droſſen, Wriezen, und Freienwalde den Städten Frankfurt, Berlin, Kölln und Spandau gelobt, daß ſie mit ihnen nach ihrer Zahl anſtehen ſollen und wollen in allen Gelübden und Verbindlichkeiten, die ſie mit andern Herrn, Rittern, Knechten und Rathgebern des Markgrafen wegen der 3000 Mark, dem Fürſten Johann von Anhalt gelobt haben. Sie wollen Koſten und Schaden zu gleichen Theilen nach ihrer Anzahl tragen[2]).

3) Die letzten 1000 Mark ſollten dann ein Jahr ſpäter gezahlt werden. Auch für dieſe wurden Bürgen geſtellt, die die Zahlung gelobten, und außerdem wurde feſtgeſtellt, daß der Fürſt Johann für ſeinen Schaden wegen des langen Wartens befugt ſein ſollte, noch 50 Mark zu fordern, und daß Markgraf Otto in dieſem Falle ſie zahlen müßte. Nach Abtrag jener 5000 Mark ſollten beide Brandenburg und Görzke, nach Abtrag der letzten 1000 M. die Vogteien Prenzlau und Templin unter die Herrſchaft des Markgrafen zurückkehren.

Jene 5000 Mark wurden von den Städten ſchon zu Johannis beim Abſchluſſe der Verhandlung bezahlt. — Auch die 3000 zu Martini verſprochenen Mark wurden richtig gezahlt, wie eine Quittung des Fürſten Johann von Anhalt über dieſe Summe ergiebt[3]).

Wegen der letzten 1000 Mark findet ſich eine Urkunde des Fürſten Johann von Anhalt vom 25. April 1370, zu Brandenburg ausgeſtellt. Er bekennt darin für alle ſeine Freunde und

1) Fidicin Beiträge II. 63.
2) Gerken Cod. IV. 396.
3) Fidicin Beiträge III. 245. Nr. 164.

Leute, welche die ſachwaltigen Gelübde mit ihm zugleich empfangen haben, daß er dem Markgrafen Otto von Brandenburg, und alle die Herrn und Leute, die ſich verbürgt haben für die 1000 Mark Brandenburgiſchen Silbers, die ihm von der Wiederlöſung der Städte Brandenburg, Görzke, Prenzlau und Templin noch nicht bezahlt ſind, um dieſe 1000 Mark nicht mahnen will vor nächſten Martini Tag, in keiner Weiſe. Wenn ihm aber die 1000 Mark am Martinitage bezahlt ſind, und er forderte dann 50 Mark für ſeinen Schaden auf die 1000 Mark, und wolle die nehmen, ſo ſollen ſie Markgraf Otto und ſeine Bürgen ohne Verzug entrichten und geben[1]. — Wahrſcheinlich ſind dieſe 1000 Mark zu Martini wirklich gezahlt worden, und damit jene Städte und Länder, nachdem ſie mehr als 20 Jahre lang im Aſkaniſchen Beſitze geweſen waren, wieder unter die Brandenburgiſche Herrſchaft zurückgekehrt. Die Anſprüche der Aſkaniſchen Fürſten an die Mark aber waren damit völlig abgelöſet.

Kaiſer Karl erinnerte ſich, daß er im Jahre 1349, als er ſich mit ſeinem großen Heere vor Frankfurt an der Oder zurückziehen mußte, einige Tage in dem zur Lauſitz gehörigen, an der Oder gelegenen Städtchen Fürſtenberg im Lager geſtanden hatte. Es gehörte dem Ciſterzienſerſtifte Neuzelle. Er kam jetzt auf den Einfall, dieſen Ort dem Stifte abzukaufen, und am 1. Februar 1370 wurde der Vertrag aufgeſetzt, kraft deſſen das Stift die Stadt Fürſtenberg nebſt allem Zubehör um 1600 Schock Prager Groſchen an die Krone Böhmen verkaufte[2]). Mit dem Anfange des Monats März ging er nach Fürſtenberg, und unter dem Vorwande, daß ihm die Lage des Orts ſehr wohl gefiel, blieb er während des ganzen Frühjahrs daſelbſt. Er umgab den Ort mit einer ſtarken Mauer, bauete ein feſtes ſchönes Schloß an der Oder, und eine Brücke über den Fluß nach dem jenſeitigen Brandenburgiſchen Ufer, wo man in das Land Sternberg gelangte[3]).

Die Lage des Ortes in einer flachen theils ſandigen theils ſumpfigen Gegend iſt eine ſehr gewöhnliche, und konnte den Kaiſer durchaus nicht reizen. Auch lag ſeinem Thun eine ganz andere Abſicht unter. Von allen Städten des nordöſtlichen Deutſchlands war Frankfurt die wichtigſte Handelsſtadt. Sie verdankte dieſen

1) Urkunden-Anhang No. CIX.
2) Lünig Cod. German. diplom I. 1831.
3) Propter opus hoc mansit ibi Carolus toto vere. Benesa. Balbini.

Vorzug theils ihrer Lage an dem ſchiffbaren Fluſſe, theils ihrem Niederlagsrechte und der über den Fluß führenden Brücke. Nirgend durften Kaufmannswaaren über die Oder geführt werden, als in Stettin, in Frankfurt, und in Breslau. Zwar gab es noch Brücken bei Greiffenhagen, Oderberg, Croſſen und Glogau, allein ſie dienten nur dem gewöhnlichen Marktverkehr; Kaufmannswaaren durften bei Confiscation der Waaren, Wagen und Pferde und außerdem einer harten Strafe, hier nicht paſſiren. Frankfurt zog aus dieſen eigenthümlichen Verhältniſſen einen unermeßlichen Vortheil, um ſo mehr, als oberhalb Frankfurt jede Schifffahrt auf der Oder ſtreng verboten war.

Kaiſer Karl konnte es der Stadt Frankfurt nicht vergeſſen, daß ſie ihm, als er ſie belagerte, einen hartnäckigen Widerſtand entgegen geſetzt hatte. Er konnte ſich an der Stadt nicht empfindlicher rächen, als wenn er bei Fürſtenberg eine Brücke über die Oder bauete, und durch die Lauſitz eine neue Straße über Guben und Fürſtenberg nach dem Lande Sternberg und allen jenſeits der Oder gelegenen Ländern eröffnete. Dann hörte jenes Monopol Frankfurts auf, und er verſetzte ſeinem Handel und Wohlſtande den empfindlichſten Schlag. Zugleich verlor die Mark einen ſehr großen Theil ihres Tranſitohandels, und dieſer wurde der Lauſitz zugewendet.

Karls Abſichten bei dieſem Bau lagen zu klar vor Augen, als daß die Frankfurter ſich darüber täuſchen konnten, und ohne Zweifel haben ſie ihre Klagen bei dem Markgrafen Otto laut werden laſſen. Selbſt im übrigen Deutſchlande erregte die Erwerbung der Lauſitz, die Befeſtigung von Fürſtenberg und der Brückenbau, Beſorgniſſe bei vielen Fürſten, und um ſie zu beſchwichtigen, ging er nach Nürnberg, wo wir ihn in der zweiten Hälfte des Aprils beſchäftigt finden, die Beſorgniſſe zu zerſtreuen [1]).

Kaiſer Karl ging von Nürnberg zurück nach Fürſtenberg, um den dortigen Bau, der ihm ſehr am Herzen lag, zu leiten, und Markgraf Otto begab ſich zu ihm, wahrſcheinlich, um Vorſtellungen gegen den Bau der Brücke zu machen, ohne aber etwas auszurichten. Statt deſſen ließ der Kaiſer ihn den Succeſſionsvertrag mit Böhmen am 14. Mai 1370 nochmals beſiegeln, und Otto ſcheint gleich darauf abgereiſet zu ſein.

1) Pelzel Kaiſer Karl IV. II. 824.

Kaiſer Karl aber glaubte nun ſeine wahren Abſichten nicht mehr ſo ängſtlich verbergen zu müſſen. Ottos Vorſtellungen ſcheinen ihn geärgert zu haben, und noch an demſelben Tage verband ſich der Kaiſer mit mehreren anweſenden Grenznachbaren der Mark, um gemeinſchaftlich die Gewalt der Waffen eintreten zu laſſen, wenn Markgraf Otto den zu Gunſten des Königlichen Hauſes Böhmen geſchloſſenen Vertrag widerrufen ſollte. Ausdrücklich wurde dieſer Fall bezeichnet in dem Bündniſſe Karls mit dem Herzoge Kaſimir von Pommern-Stettin und deſſen Bruder vom 14. Mai 1370. Weniger beſtimmt nahmen auf denſelben Fall Bezug die Bündniſſe mit Magdeburg und mit Braunſchweig-Lüneburg. Dem Pommernherzoge Kaſimir gab Karl dagegen die Zuſicherung, daß er ihn in dem ruhigen Beſitze der von Markgraf Ludwig ihm abgetretenen Vogtei Stolpe nebſt Brüſſow ꝛc. laſſen wolle[1]). Das Alles erſchien im Ganzen noch ziemlich unverdächtig.

Es ſcheint, daß Markgraf Otto am 24. Juni 1370 bei dem Kaiſer in Prag war, wenigſtens willigte der König Wenzel von Böhmen daſelbſt als Anwarter auf Brandenburg in das Leibgedinge, welches ihr der Markgraf Otto auf die neumärkiſchen Städte verſchrieben hatte, unſchädlich der Erbhuldigung, welche ſie dem Kaiſer und ſeinen Nachkommen gethan haben[2]). Die Katharina wird hier des Markgrafen Ottos eheliche Frau genannt, und hiernach iſt nicht zu bezweifeln, daß die Vermählung wirklich ſtattgefunden hatte. — Gewiß aber iſt es, daß ſich Markgraf Otto am 1. Auguſt 1370 bei dem Kaiſer in Prag befand, als dieſer die Lauſitz nebſt den Herrſchaften Mühlberg, Strela und Würdenheim auf ewig mit der Krone Böhmen verband.

Kaiſer Karl erhob ſich von Prag, und ging mit einem glänzenden Gefolge nach Nürnberg, um daſelbſt einen Reichstag zu halten, und zugleich ſeinen 9½ Jahre alten Sohn, den König Wenzel von Böhmen, mit der Johanna, des Herzogs Albrechts von Baiern Tochter, zu verheirathen. Auch Markgraf Otto war von dem Kaiſer freundlich dahin eingeladen worden, folgte gehorſam, und dieſer hatte ihm den Grafen Heinrich von Schwarzburg als Geleitsmann entgegen geſchickt.

Nach beendigten Vermählungsfeierlichkeiten wandte man ſich

1) Riedel a. a. O. 10.
2) Gerken Vermiſchte Abhandl. I. 38.

zu den Geſchäften, und nunmehr ließ Karl ſeine eigentliche Meinung hervortreten. Er ſtellte dem Markgrafen Otto das Anſinnen: daß dieſer ihm ſchon bei ſeinen Lebzeiten die Mark Brandenburg abtreten ſollte! — Das war dem Markgrafen doch zu viel; die Schuppen fielen ihm plötzlich von den Augen, er ſah, was er von der Freundlichkeit des Kaiſers zu halten hatte. Das theure Beſitzthum ſeiner Familie, das ſo viel Blut, ſo große Arbeit und Sorgen, ſo ſchweres Geld gekoſtet hatte, ſollte er jetzt ohne Weiteres dahingeben und ſeinem Hauſe für immer verloren ſehen! Otto erblickte ſich an den Rand eines Abgrundes gedrängt; noch einen Schritt, und er ſtürzte hinunter. Aber dieſen Schritt wollte er nicht thun, er verweigerte ſeine Einwilligung in den Vorſchlag des Kaiſers. Das nahm dieſer ſo übel, daß er einen ſeiner Räthe nach der Herberge des Markgrafen ſandte, und ihm den Frieden aufkündigen ließ, ſo daß Otto Nürnberg ſchleunigſt verlaſſen mußte. Zwar ergriff Otto das Mittel eine Geſandſchaft an den Kaiſer zu ſchicken; aber auch dieſe richtete nichts aus; im Gegentheile wiederholte ihr der Kaiſer nur die Aufkündigung des Friedens.

Markgraf Otto, voll Angſt und Zagen, wandte ſich ſogleich an ſeinen Bruder, den Herzog Stephan von Baiern, gegen den er ſo lange feindlich geſtanden hatte, und die natürlichen Bande der Verwandtſchaft waren ſtark genug, um dieſen das früher Vorgefallene vergeſſen zu laſſen, und ihn zur Hülfe bereit zu machen. Er hatte noch drei Söhne, Stephan, Friedrich und Johann, und alle drei verſprachen mit ihrem Vater ihren Beiſtand, wenn die frühere Erbeinigung zwiſchen dem Hauſe Baiern aufrecht erhalten würde. Auch der Kurfürſt Ruprecht von der Pfalz erklärte ſich zur Hülfe bereit. Beſonders aber wandten ſich die Verbundenen an den König Ludwig von Ungarn, an dem man eine um ſo mächtigere Stütze zu finden hoffte, als er zugleich König von Polen war. Auch trat er wirklich dem Bunde gegen das Luxemburgiſche Haus bei. Der Herzog Friedrich, Stephans Sohn, reiſete deswegen durch Oeſterreich nach Ungarn und Polen, und ſo nach der Mark, um Alles in Richtigkeit zu bringen, und zugleich auf der Reiſe Karls Länder zu vermeiden. Ueber dieſe Verhandlungen verging das Jahr.

Mit dem beginnenden Frühling des Jahres 1371 langte ein Baierſches Heer, geführt von Herzog Stephans Sohn Friedrich, einem ritterlichen Fürſten, in der Mark an. Kaiſer Karl aber

ließ von den Herzogen von Sachſen, Wenzel und Albrecht, ſich die Genehmigung des im Jahre 1363 zwiſchen der Krone Böhmen und Brandenburg geſchloſſenen Succeſſionsvertrages ausſtellen, und das Verſprechen, nach dem Tode Otto's niemanden für den rechtmäßigen Erben in Brandenburg erkennen zu wollen, als Karl und deſſen Nachkommen[1]).

Schon am 15. Mai 1371 ertheilte Markgraf Otto den Ständen des Landes über der Oder die Weiſung, dem Herzoge Friedrich von Baiern für deſſen Baierſche Verwandte die Huldigung zu leiſten für den Fall ſeines unbeerbten Todes[2]). Daſſelbe geſchah zu Anfang des Juni in der Altmark[3]), und wahrſcheinlich im ganzen Lande. Herzog Stephan war früher wirklich zur geſammten Hand mit der Mark Brandenburg belehnt worden, und die Unterthanen hatten ihm gehuldigt. Im J. 1353 verzichtete er zwar auf die Erbhuldigung, aber nicht auf die Erbfolge, die er aus der Geſammt-Belehnung hatte. Darum geſtehen auch die Markgrafen Ludwig und Otto in der Beſcheinigung, welche ſie dem Erzbiſchof Otto von Magdeburg 1354 über die Belehnung ausſtellten, daß ihr Bruder Stephan zur geſammten Hand beliehen ſei.

Am 10. Juni 1371 erließ der Markgraf Otto zu Stendal folgende höchſt merkwürdige Erklärung.

Wir Otto von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛc. bekennen ꝛc. Obgleich der allerdurchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Karl, Römiſcher Kaiſer und König zu Böhmen, ſich mit dem hochgebornen Fürſten Herrn Ludwig dem Römer, unſerm lieben Bruder ſeligen Gedächtniſſes, und mit uns, auf das Feſteſte verbunden hatte durch beſiegelte Briefe, daß er um beſonderer Dienſte willen, die wir ihm beide oft gethan haben, ſich uns und unſern Erben verpflichtet, in guten Treuen ohne Gefährde, uns Beiſtand zu leiſten und beholfen zu ſein auf Jedermann, Niemanden ausgenommen, den wir in unſern Fürſtenthümern, Landen und Herrſchaften, namentlich in der Mark zu Brandenburg, zur Lauſitz und in Baiern, und wo es ſonſt ſei, haben möchten, damit er unſere Rechte, Freiheiten und Zubehörungen aller Art, wider Recht in keiner Weiſe hindere und beſchädige, und gelobt hat, dieſe

1) Lünig Cod. German. diplom. I. 1339.
2) Buchholz V. Anh. 130.
3) Gerken Cod. VI. 638.

Hülfe zu leiſten, ſo oft es Noth ſei, und obgleich wir ihn in unſern Nöthen und Kriegen oft gemahnt haben, uns zu Hülfe zu kommen, ſo iſt uns doch von ihm niemals weder Rath noch Hülfe geſchehen[1]). Außerdem hat er ſich mit Gewalt unterwunden unſerer Lande, die wir von Gott und dem Römiſchen Reiche zum Lehn haben, und bauet darin eine Brücke, wider unſern und unſerer Lande Willen, alſo, als wir das gegen das Reich oder gegen ihn von des Reichs wegen nie verſchuldet haben, denn wir hätten gerne allezeit gethan, was ihm behaglich und zu Willen geweſen wäre[2]). Auch hat er unſerm ſeligen Bruder, dem Römer, und uns gelobt mündlich in guten Treuen an Eides Statt, daß er uns, unſere Mannen, Städte, Lande und Leute der Mark Brandenburg von aller Anſprache des Herzogs Stephans zu Baiern, unſers lieben Bruders und ſeiner Erben, entledigen wolle wegen der Huldigung, die ihm von Landen und Leuten der Mark geleiſtet iſt, es möchten uns unſere Briefe, die ſie darüber haben, zurückgeſchickt werden, und unſer Bruder Stephan möchte durch Briefe, mit ſeinem Inſiegel beſiegelt, Land und Leute von der geleiſteten Huldigung entbinden. Ferner hat er uns ſeitdem freundlich geladen in des Reiches Stadt nach Nürnberg mit ſeinen Briefen, und ſandte uns den Grafen Heinrich von Schwarzburg als Geleitsmann entgegen; da kamen wir zu ihm, wie wir am beſten vermochten, und ließen alle andere Geſchäfte unterwegen, weil wir ſein Gebot ungern verſitzen wollten. Als wir zu ihm kamen, erwartend mit ihm fröhlich zu ſein, da wollte er uns enterben bei unſerm Leben, und als wir das nicht vollborten wollten, ſandte er ſeinen Rath nach unſerer Herberge, und ließ uns von ſeinetwegen entſagen, wie wir das doch gegen das Reich, oder gegen ihn von des Reichs wegen nie verſchuldet haben, noch verſchulden wollten. Gern wären wir ihm ſofort gerecht geworden um die Sache, um welche er uns zugeſprochen, vor des Reiches Kurfürſten. Solche Irrung und Ungnade hat uns unſer Herr der Kaiſer ſo oft und mannigfaltig erzeugt in guten Treuen, daß wir nicht wiſſen können, wie er das meint, oder weſſen wir uns zu ihm zu verſehen haben, indem er uns ſeither durch unſern

1) Dieſe Klage bezieht ſich entſchieden auf die Waldemarſchen Kriege, und beſtätigt vollkommen unſere Mittheilungen.

2) Dieſe Stelle wirft auf den Verkauf ber Lauſitz, — denn von ihr iſt, wie die Brücke zeigt, die Rede, — ein eigenes Licht.

eigenen Rath, den wir zu ihm ſandten, anderweitig hat entſagen laſſen, ohne Schuld, alſo, daß wir uns entſetzen vor ſeiner Gewalt und Ungnade. Und während er mit uns ſo ungnädig verfährt in guten Treuen, iſt der hochgeborne Herr Friedrich, Herzog zu Baiern, unſer lieber Vetter, zu uns in die Mark gekommen, und hat uns, unſere Mannen, Städte und Lande gemahnet an ſolche Huldigung, die unſerm lieben Bruder Herrn Stephan, Herzog zu Baiern, ſeinem Vater und ſeinen Erben gethan iſt von unſern Mannen, Städten und Landen der Mark zu Brandenburg, und hat uns geboten, wegen des ihm daran zuſtehenden Rechts, daß wir ihm auch die mündliche Huldigung leiſten laſſen wollten. Da nun auch in unſern beſtätigten Briefen, die uns unſer Herr der Kaiſer über unſere von dem Reiche herrührenden Lehen und Lande geſchrieben und gegeben hat, enthalten iſt, daß, ob auch unſer ſeliger Bruder, der Römer, wir, und unſer Bruder Stephan in getheilten und geſonderten Landen und Gütern ſitzen, dies uns doch an beiden Seiten an unſerer geſammten Hand und an anderen Geſchäften nicht hinderlich ſein ſoll in keiner Weiſe, und wenn einer von uns ohne Lehnerben verſtirbt, daß dann ſeine Lande und Lehen mit ihrem Zubehör dem Andern zufallen ohne alle Widerrede, ſo haben wir ihre große Gerechtigkeit daran erwogen, und mögen ihnen ihre Bitte nicht verweigern, weil ſie Recht dazu haben, und unſer Herr und Kaiſer uns ihrer Anſprache wegen der Huldigung nicht enthoben, noch auch die Briefe darüber nicht geſchickt hat, und wodurch er uns und unſer Land ledig geſagt, wie er doch mündlich gelobt hatte. Wir haben uns mit ihnen um alle Mißhelligkeit und Zwietracht, die zwiſchen ihnen und uns bisher geweſen ſind, lieblich und freundlich geeinigt, und vereinen uns mit dieſem Briefe, alſo, daß alle jene Zwietracht gänzlich hingeſtellt ſein ſoll; wir wollen ihnen und ihren Erben ewiglich mit Leib und Gut, mit unſern Landen, Städten, Schlöſſern, Mannen und Dienern in allen ihren Nöthen beiſtändig und beholfen ſein, und bei ihnen bleiben. Wir haben den genannten Herzog Friedrich zu Baiern, unſeren lieben Vetter, zu getreuer Hand der hochgebornen Fürſten, Herrn Stephans des ältern, unſers lieben Bruders, Herrn Stephans des jüngern, und Herrn Johanns, Herzogen zu Baiern, und zu ſeiner eigenen Hand alle unſere Mannen, Städte und Lande der Mark zu Brandenburg huldigen laſſen, unter folgenden Bedingungen: Geſchähe es, daß wir ohne rechte Lehnserben verſtürben, was Gott nicht wolle, ſo

ſollen ihnen und ihren Erben unſere Städte, Mannen und Lande gewärtig und gehorſam ſein, als ihren rechten natürlichen angebornen Herrn. So lange wir aber leben, behalten wir uns die Freiheit und Macht bevor, daß wir mit unſern Mannen, Städten und Landen der Mark zu Brandenburg thun und laſſen mögen und ſollen, wie es ſich ziemt und uns gut dünkt, ohne alle Hinderniſſe und Widerſprache, doch ſoll es den Herzogen unſchädlich ſein an ihrer Anwartſchaft. Geſchähe es, daß wir Töchter gewönnen und nicht Söhne, ſo ſollen ſie nach unſerm Ableben jeder Tochter 10000 Mark Silbers geben, und ſie damit berathen und ausſtatten. Brächte unſer Herr der Kaiſer Briefe vor, die wir ihm ſollten gegeben haben, welche wider dieſe Briefe in einigen Punkten wären, ſo ſollen ſie machtlos und todt ſein und bleiben, und hierin nichts hindern, darum, weil uns unſer Herr der Kaiſer ſeine Briefe nicht, noch ſein Wort gehalten hat. Des zur Urkunde haben wir unſer Majeſtätsſiegel an dieſen Brief hängen laſſen. Gegeben zu Stendal 1371 [1]).

So begründet auch die Klagen Markgraf Otto's über den Kaiſer waren, deren er ſogar noch einen Theil zurückbehalten hat, nämlich die wegen ſeiner gänzlichen Unthätigkeit in dem Streite mit dem Herzog Stephan wegen Ober-Baiern, ſo war doch ſeine Nichtigkeitserklärung der mit Karl abgeſchloſſenen Erbfolge, nachdem faſt alle Kurfürſten ſie gut geheißen hatten, eine nicht durchzuführende Maaßregel. Vorher hätte er ſich dagegen wehren müſſen; jetzt war es zu ſpät. Und doch blieb ihm kaum etwas Anderes übrig.

Am 22. Juni erließ Kaiſer Karl von Prag aus den Abſagebrief, der alſo lautete: Karl von Gottes Gnaden, Römiſcher Kaiſer ꝛc. Markgraf Otto zu Brandenburg! Da du wider deines ſeligen Bruders, des Römers, und deine Briefe, und wider die Eide, Huldigung und Briefe, welche unſern Kindern und dem Markgrafen von Mähren, unſerm Bruder und ſeinen Kindern, von deinen Städten und Landen nach deines ehgenannten Bruders des Römers und deinem Geheiße geſchehen ſind, wie es ihnen von deinem Bruder aufgetragen war vor dem Reiche in Gegenwart der Kurfürſten, geheißen haſt huldigen deine Städte, Lande und

1) Urkunde in Riedel: Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgſche Haus, 27, welche kleine Schrift die werthvollſten Beiträge zu dieſer merkwürdigen Geſchichte liefert.

Leute aus der Mark zu Brandenburg dem Herzoge Stephan zu Baiern und ſeinen Kindern, um ſolches Unrecht müſſen wir dein Feind ſein, und wollen uns gegen dich bewahrt haben. Gegeben zu Prag ꝛc.[1]).

Der Kaiſer hatte ein zahlreiches Heer verſammelt, und fiel zu Ende des Juni in die Mark Brandenburg ein, mit der unverhohlenen Abſicht, den Markgrafen Otto ſofort des Beſitzes der Mark zu berauben. Als Gründe, welche dies Verfahren rechtfertigen ſollten, giebt er an: Otto und die Baiern haben ſich mit dem Könige von Ungarn gegen Jedermann verbunden, und doch ſind ſie Reichsfürſten, dem Reiche und dem Kaiſer durch Eide der Treue verbunden, und ſie haben dabei weder Reich noch Kaiſer ausgenommen, wie ſie doch mußten. Daraus ſind zwiſchen dem Könige und dem Kaiſer bedauerliche Kriege entſtanden, und ſelbſt die Türken, Tartaren, Ruſſen und andere Ungläubige, welche dem Könige helfen, bekriegen den Kaiſer und die chriſtlichen Völker, woraus dieſen und dem Römiſchen Reich großes Unheil erwachſen kann, woher denn auch der Papſt verlangt, daß der König von Ungarn ſein Bündniß mit den Baiern auflöſen ſoll. Ferner habe Otto ſein Wort und ſeine Briefe gebrochen, durch welche er dem Kaiſer und ſeinen Nachkommen die Erbfolge in der Mark gelobt habe, welche auch von den Kurfürſten des Reichs genehmigt ſei. Er habe ſeine Schwüre mit Verachtung des göttlichen Namens zum Schaden ſeiner Seele gebrochen, und da er ohne den Willen des Lehnsherrn oder vielmehr zu deſſen Schaden und gegen den Willen des Lehnsherrn mit Vorbeigehung von deſſen Söhnen, und gegen die geſchloſſenen Verträge darüber anders verfügt habe, ſo verliere er — Otto — all ſein Recht, was er in der Mark Brandenburg gehabt habe[2]).

Karl brachte die Monate Juli und Auguſt in der Mark zu[3]); am 2. Juli verſchrieb ſich der Herzog Stephan der Jüngere mit dem Könige Ludwig von Ungarn, daß ſie ungeachtet des Krieges, den Kaiſer Karl gegen die Mark Brandenburg führe, in Beziehung zu dem Lande Oeſterreich in Frieden verbleiben würden[4]). Von Karls Kriegsthaten in der Mark ſchweigen alle Berichte. Nur das ergiebt ſich, daß Otto

1) Pelzel Kaiſer Karl IV. II. 326.
2) Riedel a. a. O. 31. f.
3) Beneſs. Balbini.
4) Riedel a. a. O. 12.

genöthigt geweſen iſt, das Schloß Liebenwalde zu belagern, weshalb er am 8. Auguſt 1371 dem Ritter Henning von Wedel für alle Koſten und Schäden, die er dabei gehabt hat, Einkünfte in Berenfelde verleiht[1]). Liebenwalde war indeſſen wahrſcheinlich in Pommerſchen Händen geweſen, denn gleichzeitig hatten die Herzoge von Pommern-Stettin, Kaſimir und ſeine Brüder, vereinigt mit Herzog Albrecht von Meklenburg und dem Herzoge Erich von Sachſen-Lauenburg, den Krieg gegen die Mark wieder eröffnet. Sie fielen beſonders in die Neumark ein, und nahmen Lippehne, Nörnberg, und Bernſtein. Königsberg widerſtand; aber in der Priegnitz erlitt Otto durch die Meklenburger nicht unbedeutende Verluſte, und war genöthigt, am 20. Juli 1371 zu Röreckе durch den Pfalzgrafen Friedrich und den Dänenkönig Waldemar mit den Pommern einen ungünſtigen Frieden zu ſchließen[2]), worin den Pommern die Vogtei Stolpe ꝛc. verblieb. Trotz dieſer, dem Kaiſer günſtigen Fortſchritte ſeiner Verbündeten, richtete er ſelbſt wenig aus; das Bündniß der Baiern mit dem Könige von Ungarn und Polen war ihm zu mächtig, er getrauete ſich nicht, ſeinen Feinden im offenen Felde zu begegnen, gegen das Ende des Auguſt zog er mit ſeinen Truppen aus der Mark, und war ſchon am 1. September wieder in Prag, um die ihm geläufigeren Verhandlungen zu beginnen. Markgraf Otto aber ſchloß am 7. September 1371 zu Prenzlau mit Meklenburg Frieden, um zunächſt freie Hand gegen den Kaiſer zu bekommen[3]). Im October kam nun auch zwiſchen dem Kaiſer und dem Markgrafen Otto und allen ſeinen Helfern ein Waffenſtillſtand auf anderthalb Jahre zu Stande. Markgraf Otto und ſein Bruder Stephan nebſt deſſen Söhnen beſiegelten für ſich und für König Ludwig von Ungarn, den Erzbiſchof Pilgrin von Salzburg und andere Helfer, den Waffenſtillſtandsvertrag mit Kaiſer Karl, ſeinen Söhnen, mit Johann von Mähren und dem Erzbiſchof Albrecht von Magdeburg, ſo wie mit den Herzogen von Oeſterreich am 16. October. Burggraf Friedrich von Nürnberg, ſo wie Landgraf Johann von Leuchtenberg dehnten dieſen Vertrag als Vermittler zwiſchen den ſtreitenden Partheien, am 23. October noch auf den Biſchof Ludwig von Bamberg, ſo wie auf Friedrich, Balthaſar und Wilhelm, Mark-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Schöttgen Altes und Neues Pommerland, 662.
3) Rudloff Handbuch I. 482. 485.

grafen von Meißen aus, und dieſe mächtigen Coalitionen zeigen am Beſten, wie wichtig die Sache von allen Fürſten des öſtlichen Deutſchlandes betrachtet wurde. Als Endtermin des Waffenſtillſtandes wurde in den betreffenden Urkunden das Pfingſtfeſt des Jahres 1373 angenommen[1]). — So erhielt der Kaiſer Zeit zu Unterhandlungen, um die Bündniſſe ſeiner Feinde zu trennen, und eigene anzuknüpfen.

Das Jahr 1371 verging in der Mark ziemlich ruhig; Karl aber gab ſich alle Mühe, das ihm ſehr gefährliche Bündniß des Königs Ludwig von Ungarn mit den Baiern auseinander zu ſprengen, und hierzu ſchien ihm folgendes Mittel am geeignetſten. Sein Sohn Sigismund war zwar ſchon im J. 1368 mit einer Prinzeſſin des Burggrafen von Nürnberg verlobt worden; jetzt aber däuchtete es ihm rathſam zu ſein, für denſelben um die Tochter des Königs von Ungarn anzuhalten, denn wenn die Heirath zu Stande kam, war an ein freundſchaftliches Einverſtändniß des Kaiſers mit dem Könige nicht zu zweifeln, und letzterer mußte dann ſein Bündniß mit den Baiern aufgeben. Karl gebrauchte als Unterhändler den Herzog Przemisl von Teſchen, und ließ vorläufig anfragen, wie Ludwig über den Vorſchlag dächte, und welche Formen er beobachtet zu ſehen wünſche. König Ludwig lehnte den Vorſchlag nicht ab, ſtellte aber folgende Bedingungen: der Herzog ſolle als wirklicher Geſandter nach Ungarn kommen, die Prinzeſſin im Namen des Kaiſers für den Prinzen begehren, und dürfe erwarten, daß ſein Geſuch ſowohl bei ihm, dem Könige, als auch bei den beiden Königinnen Gehör und Eingang finden werde. Der Kaiſer habe zu beſtimmen, ob die Braut an ſeinem Hofe zu Prag, oder in Ungarn erzogen werden ſolle. Zur Morgengabe werde er ihr 2000 Goldgulden mitgeben. So wie hierdurch eine Freundſchaft zwiſchen Karl und Ludwig geſtiftet würde, *ſo ſollten auch die Herzoge von Baiern in dieſelbe eingeſchloſſen ſein, und zu Gnaden aufgenommen werden*[2]).

Der Kaiſer ſandte darauf als ſeinen Botſchafter den Herzog Ladislav von Oppeln nach Ungarn, mit dem Auftrage, um die Prinzeſſin nicht eher anzuhalten, als bis er gewiß ſei, keine ab-

1) Riedel a. a. O. 14.

2) Pelzel Kaiſer Karl IV. II. 844 f. — Daß der Heirathsvorſchlag nicht wie Pelzel erzählt, von Ludwig ausgegangen iſt, zeigen die Bedingungen

ſchlägliche Antwort zu erhalten[1]). Die Braut ſolle in Böhmen erzogen werden, mit der Mitgabe wäre man zufrieden. Mit den Baiern wünſche der Kaiſer ſehr, in Freundſchaft zu leben, aber ohne Nachtheil der gerechten Anſprüche, die er und ſeine Erben durch den Succeſſionsvertrag auf die Mark Brandenburg hätten. Er wünſche, daß die Kurfürſten des Reichs den Ausſpruch thun möchten, ob dieſe oder die Baiern auf die Anwartſchaft des Markgrafen Otto mehr Recht hätten. Dies Alles geſchah im März 1372.

König Ludwig, ſeine Mutter und Gemahlin nahmen den Antrag des Kaiſers ſehr wohl auf, und erklärten ſich mit der Vermählung zufrieden. Der Erzbiſchof Thomas zu Gran erhielt den Auftrag, den Herzog Ladislaw von Oppeln nach Breslau zu begleiten, wo der Kaiſer ſich aufhielt, und letzterem die Willensmeinung des Königs zu überbringen. Dieſer eröffnete bei ſeiner Ankunft dem Kaiſer, daß der König und die Königinnen von Ungarn den Antrag in Betreff der Vermählung der beiderſeitigen Kinder genehmigten; nur müſſe der König darauf beſtehen, daß die Herzoge von Baiern in die Freundſchaft mit eingeſchloſſen würden. An dieſem Punkte zerſchlugen ſich die Unterhandlungen, die indeſſen doch durch die Geſandten bis Anfangs April fortgeſetzt wurden. Vorzugsweiſe war der Patriarch von Alexandrien, Johann, päpſtlicher Nuntius, dabei thätig, der vom Papſte den Auftrag erhalten hatte, zwiſchen dem Kaiſer Karl und dem Könige Ludwig von Ungarn mit Einſchluß der Herzoge von Baiern eine dauerhafte Freundſchaft zu ſtiften. Der Patriarch ſuchte nun den König von Ungarn und die Königinnen zu folgenden Punkten zu bewegen: Sie ſollten Verzichtbriefe auf alle der Krone Böhmen gehörige Lande, beſonders Schleſien, ausſtellen, die verabredete Vermählung des Prinzen Siegmund mit der Prinzeſſin Maria beſtätigen, und das Bündniß mit den Herzogen von Baiern auflöſen. Die zwei erſten Bedingungen wurden ausgefertigt und beſchworen, allein von dem Bunde mit Baiern war der König nicht abzubringen. Wenn man ſieht, mit welchem Leichtſinne damals ſolche Bündniſſe nur zu oft gebrochen wurden, ſo iſt es eine wohlthätige Erſcheinung, hier einmal einen Fürſten zu finden, dem ſein Wort heilig iſt. Nun machten die Geſandten im Namen des Kaiſers folgende Vorſchläge: der König von Ungarn ſoll in

1) Auch das zeigt, daß der Vorſchlag von Karl ausgegangen war.

der Steitſache zwiſchen dem Kaiſer und den Herzogen von Baiern Schiedsrichter ſein, und beide Theile freundlich vergleichen; würde dies nicht beliebt, ſo ſollen beide Theile geloben, ſich dem Ausſpruche der Kurfürſtenverſammlung zu unterwerfen. Wenn auch das abgelehnt würde, ſo ſoll jeder der ſtreitenden Theile zwei Schiedsrichter für ſich ernennen, und verſprechen, ſich ihrem Urtheile zu unterwerfen. Könnten dieſe Schiedsrichter nicht übereinkommen, ſo ſoll der Papſt Oberrichter ſein. — Keiner dieſer Vorſchläge kam zur Ausführung, weil die Baiern ſie verwarfen. — Da der König jedes Bündniß mit dem Kaiſer zurückwies, weil er mit den Baiern auch gegen den Kaiſer verbunden ſei, ſo drohete letzterer, er wolle ſich mit den Herzogen von Oeſterreich in gleicher Weiſe gegen den König von Ungarn verbinden, wie dieſer ſich mit den Herzogen von Baiern gegen den Kaiſer verbunden habe. Allein auch dieſe Drohung blieb erfolglos[1]).

Dem Kaiſer Karl lag gar ſehr daran, dieſes ihm ſehr gefährliche Bündniß aufzulöſen. Er ſchlug daher eine perſönliche Unterredung mit dem Könige auf der Grenze beider Reiche vor, und ſie wurde angenommen. Wahrſcheinlich hat ſie zu Gödingen Ende Septembers 1372 ſtatt gefunden. Da der Waffenſtillſtand bald zu Ende ging, ſo ſchlug der König von Ungarn in dieſer Zuſammenkunft vor, den Waffenſtillſtand auf zwei Jahre zu verlängern, was auch der Wunſch der Baiern war. Karl willigte unter der Bedingung darin, daß der König von Ungarn verſpreche, für den Fall, wo die Baiern den Waffenſtillſtand brechen ſollten, ihnen keinen Beiſtand zu leiſten, denn dies war ſchon mehrfach geſchehen. Der König ließ ſich dies gefallen, wenn die Baiern einwilligen wollten. Allein der Herzog Ruprecht von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, verſagte ſeine Zuſtimmung, und ſo unterblieb die Verlängerung des Waffenſtillſtandes.

Nunmehr wandte ſich der Kaiſer an den Papſt. Er ſtellte vor, wie ihm bei der größten Friedensliebe, die er in dieſen Verhandlungen bewieſen, bei der größten Scheu vor Blutvergießen, doch nur die Gewalt der Waffen übrig bleibe, um nicht nur die Rechte ſeines Hauſes zu bewahren, ſondern auch, um das Reich im Falle ſeines Todes, oder in dem des Markgrafen Otto vor der Verwirrung zu bewahren, die eintreten müßte, wenn es dann unentſchieden ſei, wem die Mark und die Kurſtimme Branden-

1) Pelzel a. a. O. II. 818. Riedel a. a. O. 35.

burg gehöre. Er erzählte, welche Vorſchläge er gemacht, und was er in dieſer Beziehung gethan hatte, und trug darauf an, der apoſtoliſche Stuhl möge, jedoch außergerichtlich und mit Berückſichtigung der dem Kaiſer gegebenen Verſprechungen, auf Mittel ſinnen, dieſen Verwirrungen zuvor zu kommen, namentlich in folgender Art:

1) Der Papſt möge den Kurfürſten des heiligen Römiſchen Reichs, oder deren größtem Theile, unter Androhung der Excommunication befehlen, darüber im Rechte zu erkennen, wer als Markgraf und Kurfürſt von Brandenburg zu betrachten ſei; den darauf Anſpruch machenden Partheien aber unter gleicher Strafe aufzuerlegen, ſich dieſem Spruche zu unterwerfen.

2) Der Papſt möge den Markgrafen Otto ermahnen, die Verſprechungen, Verträge und Huldigungsleiſtungen, welche er oder ſeine Unterthanen gegen die rechtskräftige den Söhnen des Kaiſers gemachte Schenkung, gegen die, dieſen geleiſteten Eide, und die mit dem Kaiſer geſchloſſenen Verträge, zu Gunſten der Herzoge von Baiern vorgenommen, ſogleich wieder aufzuheben, zu widerrufen, und dergleichen künftig nicht wieder zu wagen.

3) Ebenſo möge der Papſt an die Mannen, Bürger und ſämmtliche Einwohner der Mark Brandenburg ſchreiben laſſen, welche zum Nachtheil der Söhne des Kaiſers auf Befehl des Markgrafen oder aus eigener Verwegenheit den Herzogen von Baiern gehuldigt haben, daß ſie von dieſen wieder abließen, und die früher den Erben des Kaiſers geleiſteten Eide aufrecht erhielten.

4) Der Papſt möge einen Nuntius mit dem Auftrage nach der Mark ſenden, alle Brandenburger, welche den päpſtlichen Ermahnungen nicht Folge leiſteten, dazu anzuhalten, und gegen ſie als Meineidige und Verächter apoſtoliſcher Befehle verfahren zu laſſen, diejenigen aber, welche Folge zu leiſten Willens wären, von den den Baiern geleiſteten Eiden zu entbinden.

5) Endlich möge der Papſt alle diejenigen, welche bisher ihren, dem Kaiſer und ſeinen Söhnen geſchworenen Eiden treu geblieben ſind, durch eigene Briefe beloben, und ſie ermahnen, dabei zu verharren[1]).

Es ſcheint nicht, daß des Kaiſers Anträge am päpſtlichen Hofe eine willige Aufnahme fanden, wenigſtens erfolgten die gewünſchten Aufforderungen nicht, und als der Kaiſer zu Anfang

1) Riedel a. a. O. 16. f. 36. f.

des Jahres 1373 vom Papſte ermahnt wurde, dem Eindringen der Türken und Tartaren Gegenwehr zu leiſten, erwiderte der Kaiſer: daß der Papſt nur zunächſt ſorgen möchte, den König Ludwig von Ungarn von ſeinem mit den Baiern geſchloſſenen Bündniſſe zu trennen, und den Markgrafen Otto zu bewegen, ſeinen mit dem Kaiſer geſchloſſenen Erbfolgevertrag aufrecht zu erhalten, oder ſich der Entſcheidung der Kurfürſten zu fügen[1]). — Uebrigens ſchloß der Kaiſer am 26. November 1372 zu Pirna mit den Markgrafen von Meißen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm ein erneuertes Bündniß zum Beiſtande gegen alle Feinde und zur Vertheidigung aller Beſitzungen der Krone Böhmen, in welches Bündniß der Biſchof Ludwig zu Bamberg, und der Burggraf Friedrich zu Nürnberg mit eingeſchloſſen wurden[2]). Von da ging der Kaiſer nach Sachſen, und Acken an der Elbe, um die Bewegungen des Herzogs Magnus von Braunſchweig und Markgraf Otto's von Brandenburg genauer zu beobachten.

Markgraf Otto rüſtete ſich unterdeſſen für den zu Pfingſten wieder ausbrechenden Krieg. Nicht ſo König Ludwig von Ungarn, der der vorgegebenen Friedensliebe des Kaiſers zu viel vertrauete, und den Wiederausbruch der Feindſeligkeiten für unwahrſcheinlich hielt, weil er auf den Abſchluß des Friedens rechnete. Otto erborgte von ſeinem Vetter dem Herzoge Friedrich von Baiern 200000 Gulden, und verpfändete ihm dafür „um des Krieges und der Noth willen, die ihm zu dieſer Zeit anlanget,“ die ganze Altmark und Priegnitz, deren Einwohner er anwies, dem Herzoge als ihrem Pfandherrn zu huldigen und zu ſchwören. Die Urkunde wurde zu Berlin am 31. Mai 1373 ausgeſtellt[3]).

Kaiſer Karl zog hierauf in der Stille ein anſehnliches Heer zuſammen, das ſich bei Luckau in der Lauſitz verſammelte, ſeine Bundesgenoſſen entbot er nach Fürſtenberg, er ſelber aber begab ſich mit ſeinem Sohne, dem Könige Wenzel, nach Luckau zu ſeinem Heere, wo er den Anbruch des Pfingſttages, den 29. Mai, erwartete, mit welchem der geſchloſſene Waffenſtillſtand zu Ende gegangen war. Hier verkaufte ihm der Graf Albrecht von Lindow ſeine Grafſchaft Lindow und die Stadt Möckern um 12400 Schock Prager Groſchen[4]). Von hier brach er nach Fürſtenberg an der

1) Dobner Monum. Boic. II. 401 — 407.
2) Dumont Corps diplom. II. I. 91.
3) Gerken Diplom. I. 164.
4) Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 1351.

Oder, dem Sammelplatze ſeines ganzen Heeres, auf. Herzog Albrecht von Meklenburg fand ſich hier ebenfalls mit einigen Hülfsvölkern ein, und trat ſogleich dem Bündniſſe bei, welches der Kaiſer und ſein Sohn der König Wenzel ſchon vorher mit den Markgrafen zu Meißen, den Herzogen zu Sachſen, dem Erzbiſchof Peter zu Magdeburg und den Herzogen von Pommern-Stettin gegen Otto und die übrigen Herzoge von Baiern geſchloſſen hatten[1]). Zur Belohnung dafür belehnte der König Wenzel noch am nämlichen Tage (4. Juni) den Herzog mit der Priegnitz, und verpfändete ihm die Stadt Havelberg für 6000 Mark Silbers. Beides that er als Markgraf von Brandenburg[2]). Der Kaiſer aber erneuerte ihm den Lehnbrief über die Herrſchaft Stargard.

Länger als ihm lieb war, mußte der Kaiſer bei Fürſtenberg im Lager verweilen. Am 22. Juni beſtätigte er daſelbſt dem Herzoge von Meklenburg die herzogliche Würde, die er ihm ſchon 1348 ertheilt hatte[3]). Unter den Zeugen befinden ſich der Biſchof Lambert von Straßburg, der Herzog Przemiſl zu Teſchen, eine Menge Böhmiſcher Großen, Heinrich Reuß von Plauen ꝛc. Endlich, nachdem er beinahe einen Monat hier verweilt hatte, zog er vor das ihm aus früherer Zeit nicht freundlich bekannte Frankfurt, und begann die Belagerung. Die Stadt war ſtark mit Mannſchaft beſetzt, und Otto ſcheint die Vertheidigung ſelber geleitet zu haben. Hier vor Frankfurt nahm der Kaiſer den Anhaltiniſchen Ritter Meinecke von Schierſtädt, der uns ſchon anderweitig bekannt iſt, am 13. Juli mit 100 Helmen in Sold[4]). Es ſcheint aber nicht, als ob Karls Heer vor Frankfurt glücklich geweſen ſei, wenigſtens iſt keine Nachricht da, daß er die Stadt genommen hat. Wahrſcheinlich war er genöthigt, die Belagerung aufzugeben. Von hier zog er vor das biſchöfliche Schloß Lebus, beſtürmte daſſelbe, und nahm es ein, wobei zwei Domherren und mehrere Lebuſiſche Beamten und Stiftsvaſallen in Gefangenſchaft geriethen. Die Wohnungen der Domherren, Vicarien, und anderer Stiftsbedienten hatten das Schickſal, in die Aſche gelegt zu werden, das Städtchen Lebus wurde nebſt den umliegenden Vorwerken, Dörfern und Weinbergen völlig zerſtört, ja die Kathe-

1) Gerken Cod. II. 597.
2) Gerken Cod. II. 593. I. 78.
3) Gerken Cod. II. 605.
4) Gerken Cod. I. 74.

dralkirche ſelbſt blieb nicht verſchont, ſie wurde entheiligt, und in einen Pferdeſtall verwandelt [1]).

Von hier zog Karl vor die wohlbefeſtigte Stadt Fürſtenwalde, und begann deren Belagerung. Am 10. Auguſt beſtätigte er dort den Herzogen von Meklenburg, daß ihre Länder, ungeachtet ſie eine Theilung getroffen, dennoch Geſammtlehen ſein und bleiben ſollten [2]). Unterdeſſen war der Krieg an ſehr verſchiedenen Stellen entbrannt. Die Baiern waren unter Anführung des Herzogs Stephan des Jüngeren in Böhmen eingefallen, verbrannten die Vorſtädte von Tauß und die umliegenden Dörfer, und zogen ſich zurück über das Gebirge, als die Kaiſerin einen Haufen Kriegsvolk nach Baiern ſandte, das nicht minder barbariſch hauſete. Die Pommern aber waren in die Neumark eingefallen. Nach alle dem müſſen wir glauben, daß Otto und ſein Vetter Friedrich dem Kaiſer einen energiſchen Widerſtand entgegenſetzten. Allein nur zu bald wurden ſie inne, daß ſie der mächtigen Verbündung des Kaiſers und ihren vielen Feinden, verlaſſen faſt von aller Unterſtützung, nicht gewachſen ſeien. Sie mußten nothwendig unterliegen, und endlich ſchien es ihnen, um nicht Alles zu verlieren, am rathſamſten, mit dem Kaiſer zu unterhandeln. Dazu war er, dem der Krieg ein Gräuel war, der aber in Unterhandlungen lebte und webte, ſogleich bereit. Er ertheilte ihnen ſicheres Geleit, ſich in ſeinem Lager vor Fürſtenwalde einfinden zu können, die beiden unglücklichen Fürſten kamen, und wurden von ihm freundlich empfangen. Es war am Feſte Mariae Himmelfahrt, am 15. Auguſt 1373, nachdem ſeit Ablauf des Waffenſtillſtandes nahe zwölf Wochen verfloſſen waren.

Nach gepflogenen Verhandlungen verzichteten Markgraf Otto und ſein Neffe Friedrich für ſich und alle Herzoge von Baiern für immer auf den weiteren Beſitz der Mark Brandenburg und aller ihrer Zubehörungen ohne alle Ausnahme, zu Gunſten der Söhne des Kaiſers, und für den Fall, daß dieſe ohne Erben verſtürben, des Markgrafen von Mähren. Zugleich wieſen ſie ihre bisherigen Unterthanen an, dieſen die Huldigung zu leiſten und ihnen Treue zu ſchwören, indem ſie ſie von den ihnen geleiſteten Eiden entbanden. Dafür verhieß der Kaiſer den Herzogen von Baiern 500000 Goldgulden, von welchen er ſogleich 200000 bezahlen ließ, indem er dem Otto eine Anweiſung auf die ſich ſo

1) Wohlbrück Lebus I. 506.
2) de Westphal ap. Haeberl. 767.

hoch belaufende Geldbuße gab, welche einige Städte Schwabens wegen verweigerter Kriegshülfe zu zahlen hatten, und wirklich bezahlten. Er räumte ferner dem Markgrafen Otto die Städte und Schlöſſer in der Oberpfalz ein: Salzbach, Roſenberg, Hirſau, Lauffen, Flos, Lichtenſtein, Neidſtein, Buchberg, Lichteneck, die verpfändeten Schlöſſer Tumſtauf und Adelburg und die Hälfte des Schloſſes Breitenſtein. Das Erzkämmereramt ſollte Otto lebenslänglich behalten, nicht aber den Titel eines Markgrafen von Brandenburg. Wenn Otto ohne männliche Erben verſtürbe, ſollten jene Orte von dem Könige von Böhmen mit 100000 Gulden wieder eingelöſet werden können. Hinterließe Otto Töchter, ſo ſicherte der Kaiſer jeder derſelben eine Ausſtattung des Königs von Böhmen mit 40000 Gulden zu. Man muß geſtehen, daß der Kaiſer ſich hier großmüthig benahm. Er zahlte für die Mark Brandenburg mehr als 600000 Goldgulden; 4 derſelben machten eine Mark Brandenburgiſchen Silbers; ſomit iſt jenes eine Summe von 150000 Mark. Nach dem Landbuche, welches der Kaiſer aufnehmen ließ, waren die Einkünfte der Mark aber ſo geſchmälert, daß ſie jährlich nicht mehr als 6500 Mark Silbers eintrug. Somit verzinſete ſie ihm jene Summe nur mit 4½ Procent, während der allgemeine Zinsfuß damals 10 Procent war. Er kaufte daher in der That ſehr theuer, und man ſieht, wie viel ihm daran lag, die Angelegenheit friedlich zu endigen. Zugleich aber zeigen dieſe Bedingungen, daß Markgraf Otto noch nicht bis zum Aeußerſten getrieben ſein mußte, denn ſonſt hätte Karl den Baiern ſo vortheilhafte Bedingungen nicht bewilligt. Von einem Jahrgehalte, wovon manche Schriftſteller ſprechen, zeigt ſich keine Spur, und daß die von Karl bewilligte Summe wirklich ausgezahlt iſt, ergeben Quittungen Ottos aus den Jahren 1374 und 1377[1]).

So hatte denn Kaiſer Karl ſein lange erſtrebtes Ziel nicht ohne ſchwere Opfer erreicht. Auf demſelben Felde, kaum anderthalb Meilen entfernt von der Stelle, wo Waldemar feierlich von Karl belehnt worden, und die Mark den Baiern abgeſprochen war, verloren jetzt, Vier und Zwanzig Jahre ſpäter, ſie die Baiern zum zweiten male, und nun für immer. Es ſind dies ein Paar geſchichtlich höchſt merkwürdige Stellen der Fürſtenwalder Gegend.

Auf Geheiß Otto's öffnete nun die Stadt Fürſtenwalde dem

1) Riedel a. a. O. 21.

Kaiſer ihre Thore, und die Herrſchaften zogen ein. Hier fertigte der Kaiſer dem Markgrafen Otto am 17. Auguſt noch eine beſondere Verſchreibung wegen des Erzkämmereramtes und der Kurwürde aus, welche ſich Otto vorbehalten hatte. Den Tag darauf gab der König Wenzel ihm noch eine ſchriftliche Verſicherung wegen richtiger Zahlung der verabredeten Summe. Ferner ſtellte am 18. Auguſt der anweſende Herzog von Baiern und Pfalzgraf am Rhein Friedrich, ein Bekenntniß aus in ſeinem, ſeines Vaters Stephan und ſeiner Brüder Stephan und Johann Namen, allen Anſprüchen, die ſie etwa an der Mark Brandenburg haben könnten, zum Vortheil der Söhne des Kaiſers für immer zu entſagen, und daß er von den genannten die Verzichtsbriefe erwirken wolle, auch mit dem, was Karl ihm für ſeine Anſprüche gezahlt habe, vollkommen zufrieden ſei[1]).

Von Fürſtenwalde ging Karl mit ſeiner ganzen Geſellſchaft nach Frankfurt, das nunmehr, auf Geheiß Otto's, dem Kaiſer ſeine Thore öffnete. Hier erließen Markgraf Otto und Herzog Friedrich eine Bekanntmachung an alle Stände der Mark Brandenburg vom 23. Auguſt, in welcher ſie ihnen das Geſchehene mittheilten, ſie der ihnen gethanenen Eide entließen, und ſie an den Kaiſer Karl und deſſen Söhne wieſen[2]). Kaiſer Karl aber beſtätigte am 24. Auguſt 1373 der Stadt Frankfurt nach geleiſteter Huldigung, „die ſie auf Geheiſſe und Geboth des Hochgebornen Otten, Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogen zu Baiern, unſers lieben Sohnes, Eidams und Fürſten, zu den Zeiten Markgrafen zu Brandenburg, ihres Herrn, gethan hat," alle ihre Rechte[3]).

Unterdeſſen dauerte der Krieg der Pommern in der Neumark fort. Herzog Kaſimir belagerte Königsberg, und ward an eben dem 24. Auguſt daſelbſt von einem Schuhknecht mit einer Armbruſt durch den Hals geſchoſſen, daß er verwundet nach Stettin gebracht, daſelbſt ſtarb. Ein aus dieſer Zeit ſtammendes Lied auf dieſen Vorfall läßt den Herzog Kaſimir ſeinen Bruder folgendermaßen anreden:

O Broder leueſte Broder myn,
Nu folg du myner Lehre,

1) Lünig. Cod. Germ. dipl. I. 1362.
2) Lünig. Cod. Germ. dipl. I. 1355.
3) Buchholz V. Anh. 133.

Unne holt du den marggrauen
Vor enen treuen Landesheren.
Unn hedde ick Armer alſo gedan,
So durft ick nu nich truern,
No mot ick itz in die Erde ſo jung,
Darin mot ick verfulen.

Karl ging von Frankfurt nach Strausberg, und beſtätigte hier vom 27. bis 29. Auguſt vielen Städten und Mannen die Privilegien und Lehen. Von da brach er auf, um nach Berlin zu gehen. Der Kaiſer hatte den Ritter Wedego von Plothow mit dem Magdeburgiſchen Heere vorausgeſandt. Berlin aber ſcheint durch die Anreizung des damals ſehr einflußreichen Rathmanns Thile Wardenberg wirklich noch geneigt geweſen zu ſein, ſich zu widerſetzen, und es muß vor den Thoren zu Thätlichkeiten gekommen ſein, denn von den Mannen, welche die Stadt in Sold genommen hatte, wurden von den Magdeburgern der Hauptmann des ganzen Berliniſchen Haufens Thile von Selchow, dann Betke von Hakenberg, Hermann von Bardeleben und Hans von Falkenrehde, ſämmtlich im Havellande angeſeſſen und begütert, gefangen, und mußten von Berlin ausgelöſet werden. Vermuthlich beſchwichtigte Otto's Ankunft die Feindſeligkeiten. Wahrſcheinlich waren ſie der Grund, warum der Kaiſer ſich immer nur ſehr kurze Zeit in Berlin aufhielt, und gegen dieſe Stadt kalt geſinnt blieb. Sie hat keine Gnadenerweiſung von ihm erhalten, obgleich er gegen andere Städte damit nicht ſparſam war. Auch dem Thiele von Wardenberg war er ſehr ungnädig. Die Privilegien von Berlin und Kölln hatte er ſchon von Strausberg aus beſtätigt, eben ſo König Wenzel. Karl blieb vom 31. Auguſt bis 7. September zu Berlin, und ging dann nach Stendal und Tangermünde, wo er am 10. und 11. September war. Dann kehrte er nach Prag zurück; hier belehnte er ſeine Söhne mit der Mark Brandenburg, und vereinigte letztere am 2. October auf ewig mit der Krone Böhmen. Nachdem am 4. October 1373 nochmalige Entſagungsurkunden ausgeſtellt waren, denen ſpäter die Einwilligungsurkunde des Herzogs Stephan des ältern von Baiern vom 23. November folgte, veranſtaltete der Kaiſer eine große Verſammlung von Fürſten und Edlen, in welcher Otto das Reichsſcepter, und Friedrich den Reichsapfel trugen, und von dem mit allen Zeichen kaiſerlicher Majeſtät umgebenen Kaiſer wurde die geſchehene Abtretung der Mark Brandenburg öffentlich anerkannt und

beſtätigt, auch der König von Böhmen nebſt ſeinen Brüdern Siegismund und Johann, ſo wie der Markgraf von Mähren, damit erblich beliehen[1]).

Die Vogtei Sarmund ſcheint Otto ſchon vor ſeiner Abtretung eingelöſet zu haben, und wahrſcheinlich ſind Sachſens Forderungen vollſtändig befriedigt. Die 13,000 Mark an Pommern-Wolgaſt, aus der Waldemarſchen Zeit herrührend, ſind aber niemals gezahlt, und Paſewalk nebſt den beiden Torgelows und zugehörigem Lande nicht wieder eingelöſet worden. Bei der Theilung der Wolgaſtſchen Lande im J. 1372 in zwei gleiche Theile verblieben ſie beiden Theilen gemeinſchaftlich[2]), und bei der Theilung im J. 1377 erhielt Herzog Bogislav IV. die eine, und Herzog Wartislav VII. die andere Hälfte. Auf einem zu Eberswalde 1377 errichteten Vergleich verabredete Kaiſer Karl mit dem Herzoge Bogislav IV., daß, weil Stadt, Schlöſſer und Landſchaft den Herzogen für 13000 Mark wiederlöslich verpfändet ſei, Herzog Bogislav ihm oder ſeinen Erben die ihnen zuſtehende Hälfte zurückgeben ſollten, ſobald Karl ihm die Summe von 6500 Mark zahlen, und dies ein Vierteljahr zuvor anzeigen würde. Wenn der Kaiſer ſchlüſſig werden ſollte, auch die andere Hälfte vom Herzoge Wartislav VII. einzulöſen, ſo ſolle doch das Geld für jene Hälfte zuerſt gezahlt werden[3]). Allein der Kaiſer ſtarb ſchon im folgenden Jahre, und aus der Einlöſung wurde nichts, wonach denn dieſe Orte mit dem dazu gehörigen Lande nie wieder zur Mark gekommen ſind, der ſie früher angehörten. Noch heute ſind Paſewalk und Torgelow Pommeriſch. Wenn übrigens öfter behauptet iſt, daß auch Strausberg und Müncheberg damals als Pfandſchaften ſich in den Händen der Pommern befunden haben, ſo iſt das ein Irrthum, zu welchem der oftmals ziemlich unzuverläſſige Kantzow verführt hat.

So endigte die Herrſchaft der Baiern in der Mark, und erſt mit dieſem Zeitpunkte ſchließt die große Bewegung einigermaßen ab, welche durch Markgraf Waldemars angeblichen Tod hervorgerufen, durch ſeine Wiedererſcheinung bis auf das Aeußerſte geſteigert, durch ſeinen Tod nicht beſchwichtigt wurde. Die Regierung dieſer Fürſten war ohne ihre Schuld unglücklich für das Land,

1) Riedel a. a. O. 22.
2) Schwarz Lehnshiſtorie 443.
3) A. a. O. 459.

noch unglücklicher für ſie ſelbſt, und keiner von ihnen iſt ſeines Beſitzes froh geworden. Karls unauslöſchlicher Haß war der böſe Dämon, der ſtill, geheim und finſter durch ihr Haus ſchlich, ihre Freuden vergiftete, und ehe man es ſich verſah, bald als ſchreckendes Geſpenſt, bald als wohlwollender Freund maſkirt, aber nie ihr Glück beabſichtigend, ihnen erſchien. Wem kann es verborgen bleiben, daß Karl ſeit jenem unglücklichen Schiedsſpruch in Bautzen, völlig im Widerſpruche mit allen ſeinen dem älteren Ludwig gegebenen Zuſicherungen, ſyſtematiſch darauf ausging, die Baiern um den Beſitz der Mark zu bringen? Er handelt von da ab, als hätte er ſich, ingrimmig darüber, den Umſtänden und dem Willen Anderer einmal weichen zu müſſen, der Anſicht überlaſſen: dem Waldemar muß ich nothgedrungen die Mark ab- und euch zuſprechen, aber auch ihr ſollt ſie nicht behalten, und wenn ſie Kaiſer Ludwig ſeinen Söhnen verleihen konnte, vermag ich, ſie für meine Söhne zu erwerben. Darum kam er den Baiern nicht zu Hülfe, ſo lange ſie ſich noch mit andern Feinden umher ſchlugen, und als dieſe Feinde endlich abtraten, da verfuhr er ſelber feindlich, und warf endlich die Maske völlig ab.

Auf den Schlangenwegen liſtiger Unterhandlungen und Verſtrickungen gewann endlich Kaiſer Karl, was Haß und Habſucht ihn erringen hießen: für die Ewigkeit verband er die Mark mit Böhmen und mit ſeinem Hauſe, und das große Trauerſpiel, das Waldemars Abgang herbeigeführt hatte, ſchien damit beendigt zu ſein, aber es ſchien nur ſo. In Wahrheit war nur der eine große Akt deſſelben beendigt, denn was durch ſolche Mittel, durch ſolche Motive gewonnen wird, bringt nimmer Segen. Es herrſcht ein waltendes Schickſal, das die Throne der Erde auf Gerechtigkeit erbaut wiſſen will, und wer da anders baut, dem ſtürzt das Gebäude, das er mühſam gehalten hat, über ſeiner Gruft zuſammen. Funfzig Jahre lang hatte die Herrſchaft der Baiern in der Mark gewährt; die von Karl für die Ewigkeit beabſichtigte Herrſchaft der Luremburger war bereits nach neun und dreißig Jahren zu Ende, die unglücklich und traurig genug für die Mark verliefen, und erſt jetzt ſchloß jenes Trauerſpiel, erſt jetzt waren die verſchürzten Knoten gelöſet. Möglich wäre es, daß nun auch die letzten Anſprüche der Anhaltiniſchen Fürſten wegen Waldemars und ihrer Belehnung ihre Erledigung gefunden hätten, wenn ſie dergleichen überhaupt noch hatten, und wenn es wahr iſt, was ſpätere Schriftſteller erzählen. Die Fürſten Albrecht und Siegis-

mund von Anhalt waren nämlich auf dem Concile zu Conſtanz 1417 zugegen, wo bekanntlich Burggraf Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg belehnt wurde. Der Kaiſer Siegismund belehnte die Fürſten von Anhalt mit ihrem Lande, zu Mörsburg am Bodenſee. Hier ſoll ſich nun mit dieſen Fürſten der neue Kurfürſt von Brandenburg, Friedrich, dahin verglichen haben, daß er ihnen für Aufgabe aller ihrer Anſprüche an die Mark Brandenburg, wie ſolche auch Namen haben, oder aus welchem Grunde ſie abgeleitet werden könnten, ein für allemal die Summe von 60000 Goldgulden gezahlt habe. — So erzählen Gude[1]), Reusner[2]), Abel[3]), und Pauli[4]) hat es ihnen nacherzählt. Worauf dieſe Nachricht ſich gründet, vermag ich nicht zu ſagen. Weder in dem Herzoglich-Anhaltiniſchen Geſammtarchive zu Deſſau, noch in dem Königlichen Geheimen Staats- und Kabinetsarchive zu Berlin habe ich dafür irgend eine Beſtätigung gefunden. Außerdem ſcheint es mir, als ob die Anſprüche der Anhaltiniſchen Fürſten durch die von Otto an ſie gezahlten 10000 Mark abgelöſet worden ſeien. Indeſſen muß ich die Wahrheit jener Angabe gänzlich dahin geſtellt ſein laſſen.

Es geht ein Faden durch unſere Geſchichte, der geheim und unſichtbar zur Wurzel alles Unheils wird, von dem wir zu erzählen hatten, an welchem dieſe Zeit und die unglückliche Mark litt, und nur zu überreich war. Dreifach iſt dieſer Faden aus Unwahrheit, Selbſtſucht und Haß geſponnen, alle Verhältniſſe, die er durchſchlingt, verſchiebt und entſtellt er, alles Leben vergiftet er. Mit einer Unwahrheit, hervorgegangen aus einem überſpannten ſeiner nicht mächtigen Gemüthe, begann ſie, mit dem vorgegebenen Tode Waldemars. Da verſchlang ſich dieſer Faden mit der Selbſtſucht Kaiſer Ludwigs, und ſein Sohn wurde Herr der Mark, die ihm feindlich geſinnt war, wie alle ihre Nachbarn. Jene Unwahrheit, verſchlungen mit Selbſtſucht und Haß, geſtaltete das Leben im Lande feindlich und wild, entfeſſelte die Partheiwuth mit allen ihren Schrecken, vergiftete das Familienleben, und zog alle ihre Verhältniſſe niederwärts in den Schlamm der Gemeinheit. Hatte Waldemar, verſtörten Geiſtes, ſein Land und ſeine hohe Stellung verlaſſen, ſo gehörte ein ganz zerrütte-

1) Staat von Anhalt. 1709.
2) Elias Reusneri Basilicon oder in deſſen Oper. Genealog. f. 426.
3) Preuß. und Brandenb. Reichs- und Staatshiſtorie, 105.
4) Pauli Preuß. Staatsgeſchichte II. 76.

ter Sinn dazu, um nach acht und zwanzig Jahren unter ſolchen Umſtänden wieder zu kommen, und ſeine frühere Stellung einnehmen zu wollen. Allein es geſchah, und jetzt machten ſich die Baiern einer größeren Unwahrheit ſchuldig, weil ſie aus Selbſtſucht und ohne vorangegangene Ueberzeugung behaupteten: er ſei nicht Waldemar. Die Baiern überredeten durch falſche Verſprechungen den wackeren Günther von Schwarzburg zur Annahme des Kaiſerthums. Da band die Selbſtſucht dem Baiernhaſſe König Karls die Hände, er warf ſich den Baiern in die Arme, log ihnen Freundſchaft, und machte ihre Behauptung für einen Augenblick zu der ſeinigen. Und als es geſchehen, opferten die Baiern den König Günther, Karl aber die Aſkanier auf, und es bleibt unentſchieden, welches Opfer am ſchmerzlichſten zu bedauern iſt; was das innerſte Gemüth geſchieden, ſchloß einen unnatürlichen Bund. Die Selbſtſucht ſiegte, die Falſchheit log noch Freundſchaft, aber der gebundene Haß machte ſich allmählig wieder frei, und als die Selbſtſucht ihr Ziel erreicht hatte, ſprengte er die Bande der Unwahrheit, und waltete ungezügelt. Die Baiern fielen, und die Luxemburger freueten ſich ihres unredlichen Sieges. Aber Früchte, die ſolch einer Wurzel entwachſen, können nicht für die Ewigkeit reifen; was die Unwahrheit, die Selbſtſucht, und der Haß geboren, führt nur ein Scheinleben, und welkt bald dahin. Darauf gründete ſich Karls Herrſchaft über die Mark, und ſelbſt ſeine große Geldzahlung, die einem Kaufe ſehr ähnlich ſah, vermochte nicht wieder gut zu machen, was jene verdorben hatten. Seine ganze Lebensgeſchichte predigt die große Wahrheit, daß auch die Dauer der Reiche nur auf Redlichkeit und Gerechtigkeit begründet werden kann, daß Unredlichkeit auch als Staatsklugheit nur augenblickliche Erfolge gewinnt, die ſpäter in das Gegentheil überſchlagen, und um ſo furchtbarer werden, als alle Erfolge der Politik ihren Einfluß ſtets auf Tauſende äußern, und daß nichts verwerflicher iſt, als die Lehre, nach welcher Unredlichkeit und Unwahrheit in der Politik erlaubte Mittel ſein ſollen. Karl wandte ſie mit großem Geſchick, ja meiſterhaft an, und dennoch hat er ſich und ſeinem Hauſe damit keinen Segen bereitet, und über die Mark, trotz ſeiner Vorliebe für dieſelbe, viel Unglück und Unheil gebracht. Was er mit ſo großer Anſtrengung gewonnen, haben ſeine Söhne auf die leichtſinnigſte Weiſe verloren, denn alſo verlangte es die ewige Gerechtigkeit, die waltende Nemeſis im Leben der Einzelnen, wie der Staaten,

welche unter allen Umſtänden Befriedigung fordert, und oft von den Nachkommen verlangt, was der Lebende ſchuldig geblieben. Erſt mit dem Beſitze der Mark Brandenburg durch das erlauchte Geſchlecht der Hohenzollern fanden alle jene ſo lange forttönenden Mißklänge die längſt gewünſchte Auflöſung in einen harmoniſchen Dreiklang, erſt mit ihnen entwirrten ſich die verworrenen Fäden, und über die trübe Nacht der Mark, welche die Baierſche und Luxemburgiſche Periode gebracht hatte, ſtieg ein neuer hellerer Tag herauf, in deſſen Lichte wir uns noch heute ſonnen, und aus ihm zurückblicken auf die Begebenheiten jener Tage, welche vor einem halben Jahrtauſend über die Mark aufgingen, wie die Spukgebilde eines ängſtlichen Traumes. — Aber vergeſſen ſollen jene Tage nicht ſein, jene Tauſende von Menſchen ſollen für uns nicht vergebens gelebt, ſich nicht umſonſt gemüht und geängſtigt haben; ſie ſind es werth, den Blick darauf zu richten. Wohl uns, wenn ihre Betrachtung an unſerm Geiſte und Gemüthe nicht ohne Nutzen vorübergegangen iſt.

Unſere Geſchichte iſt zu Ende. Aber unſere Leſer können mit Recht fordern, daß wir ihnen die Anſichten der Zeitgenoſſen über die Perſon und die Vorfälle in der Mark mittheilen, und woher die Angaben über Waldemars niedrigen Stand, und den von ihm geſpielten Betrug entſtanden ſind. So dürftig auch dieſe Mittheilungen ſein mögen, ganz werthlos können ſie immer nicht ſein, und wenn ſie auch unſer Urtheil nicht leiten dürfen, ſo werden ſie uns doch nicht ganz ohne Belehrung laſſen. Zur vollſtändigen Beurtheilung der Sache können ſie nicht entbehrt werden. Nöthige Erläuterungen werden wir uns erlauben, den einzelnen Berichten hinzuzufügen.

Wir geben zuerſt den Bericht des Fortſetzers der Magdeburgiſchen Chronik, unſtreitig eines Geiſtlichen, wahrſcheinlich aus dem Kloſter Bergen, der am Hofe des Erzbiſchofs Otto zu Magdeburg lebte, dem Schauplatze der Begebenheiten ſehr nahe war, und ſich als ein ruhiger verſtändiger Beobachter in ſeinen Erzählungen darſtellt. Er ſagt:[1])

„Zu dieſen Zeiten ſtand ein Mann auf, der nach der Meinung Einiger ein Bauer, nach Andern ein Müller war; und welcher ſagte, er ſei Waldemar, Markgraf von Brandenburg, da doch der wahre Markgraf Waldemar vor 29 Jahren geſtorben,

1) Chron. Magdeburg. ap. Meibomii Script. rer. German. II. 341.

und im Ciſterzienſerkloſter Chorin im Beiſein vieler Edlen beiderlei Geſchlechts begraben war. Er aber verſicherte, daß er niemals geſtorben, ſondern daß er ſich krank geſtellt, und einen andern todten Mann an ſeine Stelle habe bringen laſſen, er ſei dann aus dem Lande geflüchtet, und habe ſo lange Zeit wie angegeben, den Verbannten geſpielt (exulem se fecit), und ſo habe man in der Perſon jenes Mannes ihn zu begraben geglaubt, wie er ſagte. Warum er aber die Flucht ergriffen, und ein ſolches Fürſtenthum verlaſſen, davon war eine Urſache, wie er ſelber verſicherte, weil er mit ſeiner Frau im verbotenen Grade vermählt war, und nicht anders, wie ihm ſchien, für ſein Gewiſſen, für die Ehre ſeiner Frau und ihr Heil ſorgen könnte, als wenn er ſie verließe, damit ſie mit Ehren einen andern Mann nehmen könnte, wie ſie auch gethan hat. Doch als andere Urſache wird von Andern angegeben, weil er wahnſinnig geworden war, wie ſich auch nach ſeiner Rückkunſt augenſcheinlich ergab. Aber viele Fürſten und Edle, und die meiſten Städte nahmen ihn auf und hingen ihm an, wie Herr Otto Erzbiſchof von Magdeburg, der Herr Herzog von Sachſen, der Herzog von Stettin, die Herzoge vom Sunde, die Grafen von Anhalt, die beiden Städte Brandenburg, Berlin, Stendal und viele andere, deren doch einige nachher von ihm abſprangen. Auch viele andere Edle und vom Volke erkannten ihn als Markgrafen an. Selbſt auch Herr Karl, Römiſcher König, ließ ihn als Fürſten zu ſeiner Seite ſitzen. Er lebte aber in dieſem Stande ungefähr neun Jahre, und iſt geſtorben und begraben in Deſſau wie ein Markgraf vor dem Altar einer Kapelle. Dieſen Mann hielt der erwähnte Herr Otto Erzbiſchof für den wahren Markgrafen, verſichernd bei ſeinen Treuen, wie ich ſelbſt gehört habe, daß er ſei jener echte wahre Markgraf Waldemar, den man für begraben gehalten. Daher auch der Erzbiſchof mit ſeiner ganzen Macht beigeſtanden und geholfen hat, das Land der Mark wieder zu erwerben aus den Händen des Markgrafen Ludwigs, von welchem Lande der Markgrafſchaft er auch einen großen Theil erwarb, wie geſagt iſt, und der Herr Erzbiſchof hatte daran ſeinen Theil für die Kirche zur Wiedererſtattung der Koſten, nämlich das Schloß Jerichow mit dem umliegenden Lande, das Schloß Sandow mit der Stadt und Zubehör, das Schloß Plaue, das Schloß Plote mit den zugehörigen Dörfern. — Sehr wunderbar war es mit dieſem Manne Walde-

war, und bis auf den heutigen Tag ſind über ihn Meinungsverſchiedenheiten (sunt de eo opiniones)."

Unter allen Mittheilungen der Zeitgenoſſen iſt dieſe die wichtigſte, theils wegen des Standpunktes ihres Verfaſſers, theils wegen der inneren Glaubwürdigkeit ihres ganzen Inhaltes. Die von Waldemar ſelbſt angegebene Urſache ſeines Verfahrens enthält, mit Rückſicht auf ihre Zeit, durchaus nichts Unglaubliches. Markgraf Waldemar war ein Charakter voll romantiſchen Schwunges und voll Bizarrerien. Nach damaliger kirchlicher Feſtſetzung war ihm ſeine Gemahlin allerdings zu nahe verwandt, und blieb es auch, nachdem er Diſpenſation erhalten hatte. Die Ehe blieb kinderlos, und wer die Urkunden der letzten Jahre Waldemars kennt, in denen ſich ſo oft die Formel wiederholt: wenn es Gott gefällt uns Erben zu verleihen, wenn Gott uns Erben ſchenken wollte ꝛc., der kann unſchwer daraus entnehmen, mit welcher Sehnſucht er ſich Kinder wünſchte. Das mag den Frieden ſeiner Ehe oft getrübt haben. Wie man über ſolche kinderloſe Ehen damals dachte, iſt bekannt, und wird uns aus dem Zeugniſſe eines Zeitgenoſſen klar, der bei der Anzeige des Todes Waldemars geradehin ſagt: ſeine Ehe ſei kinderlos geblieben als eine Strafe Gottes, weil er eine zu nahe Verwandte geheirathet habe. Von dieſem allgemeinen Volksglauben iſt Waldemar gewiß nicht frei geweſen, und er mag ſein Gewiſſen um ſo mehr beunruhigt haben, je mehr er ſeine Gemahlin aufrichtig liebte. Er hatte ſie zu der Ehe beredet, die ſich jetzt als kinderlos und unglücklich, und damit als ſündhaft erwies. Eine Scheidung hätte ſie zwar gelöſet, aber ſeine Gemahlin auch zur ferneren Eheloſigkeit verdammt, und gerade dieſe wollte er durch eine Ehe beglückt ſehen, ja es iſt ſehr wohl möglich, daß ihm bekannt war, ſie würde ehelos nicht auf eine Weiſe glücklich leben können, die mit ihrer Ehre und mit ihrem Heile verträglich war. Dies gewinnt Wahrſcheinlichkeit, wenn man ſieht, wie ſchnell ſie ſich zur zweiten Ehe entſchloß. Ein Reſigniren auf den Thron, und eine Reiſe in fremde Länder, hätte eben ſo wenig zum Ziele geführt. Nur wenn er für die Welt todt war, löſete ſich die Ehe auf eine Weiſe, welche ſeiner Gemahlin eine Wiederverheirathung geſtattete, und einem ſo ſchwärmeriſchen Gemüthe, wie Waldemars, mochte ein ſolches Opfer nicht zu groß dünken. Aber neben dieſer Urſache kann die zweite, von unſerm Chroniſten angeführte, ſehr wohl beſtanden haben. Waldemar war überſpannt, ſeine Gewiſſensſcrupel

wurden zur fixen Idee, er wurde partiell geſtörten Geiſtes, und mit welcher raſtloſen Emſigkeit, mit welchem Scharfſinn, und mit wie großer Vorſicht Perſonen ſocher Art ihre Plane auszuführen wiſſen, iſt bekannt genug. Einge Vertraute mag Waldemar allerdings dabei gehabt haben. Mit ihrer Hülfe kann der von ihm eingeleitete Betrug, einen andern todten Mann ſtatt ſeiner begraben zu laſſen, ohne gar groß Mühe gelungen ſein, und dieſe, vielleicht alten Leute, nahmen ihr Geheimniß mit ins Grab. Wer hätte, nachdem man wußte, Markgraf Waldemar ſei geſtorben, ihn wohl im fremden Lande unter der unſcheinbaren Pilgerkappe erkennen ſollen? — Wer hätte, ſelbſt wenn ihm die Aehnlichkeit aufgefallen, ſich zu behaupten getraut, er ſei Markgraf Waldemar? — Man ſage nicht, es hätte in ſo vielen Jahren doch irgend eine Nachricht von den Leben Markgraf Waldemars laut werden müſſen. In einer Zeit, in welcher es weder Polizei, noch Poſten, noch Zeitungen gab, hielt es ſehr ſchwer, ſolche Nachrichten zu verbreiten. Haben wir doch in der Geſchichte Heinrichs von Meklenburg, des Pilgers, ein Beiſpiel, daß es der Fürſtin ſeiner Gemahlin während vieler langen Jahre nicht möglich war, über ſein Leben und ſeinen Aufenthalt die geringſten Nachrichten zu erhalten, obgleich ſie viel Geld daran wandte, und den Rath von Lübeck bewogen hatte, Nachrichten einzuziehen, alſo derjenigen Stadt, die den weiteſten und ausgebreiteſten Handel führte, und aus allen Gegenden zuverläſſige Nachrichten erhielt. Dazu kam noch, daß Heinrich gar nicht unbekannt bleiben wollte, daß ihm vielmehr ſelber ſehr viel daran lag, den Seinigen Nachricht über ſich zukommen zu laſſen. Und dennoch vergingen mehr als 26 Jahre, ehe eine Nachricht von ihm erſcholl. Wie hätte dies geſchehen können, wenn alles angewandt wurde, um jede Entdeckung unmöglich zu machen? — Uebrigens ſpricht unſer Verfaſſer ſich vorſichtiger Weiſe über die Perſon Waldemars nicht aus. Unverkennbar aber hatte die feſte Ueberzeugung des Erzbiſchofs auf ihn gewirkt.

Gewiſſer und beſtimmter ſpricht der Verfaſſer der Lebensbeſchreibung des Halberſtädtiſchen Biſchofs Albrechts I., wahrſcheinlich der biſchöfliche Kanzler Themo, der um dieſe Zeit lebte, aber entfernter und ohne Berührung mit den handelnden Perſonen. Er ſagt: Nach dieſem trugen ſich dergleichen wunderbare Dinge zu, daß ich dafür halte, ſie ſeien großer Aufmerkſamkeit werth. Herr Waldemar, vormals Markgraf von Brandenburg war nach

der gemeinen Meinung der Menſchen, oder vielmehr nach der Wahrheit der Sache, geſtorben und begraben, deſſen eheliche Hausfrau auch, nach abgelaufener ſchicklicher Trauerzeit zur zweiten Ehe ſchritt. Ungefähr im 29. Jahre nach deſſelben Markgrafen Tode brachen Uneinigkeiten aus zwiſchen dem Herrn Ludwig, Markgrafen von Brandenburg auf einer Seite, und dem Herrn Otto von Heſſen, Erzbiſchof von Magdeburg, Rudolf Herzog von Sachſen, Albert und Woldemar, Gebrüder von Anhalt, auf der andern Seite. Derſelbe Erzbiſchof, der Herzog und die Grafen verfuhren liſtig, die Macht des Markgrafen Ludwig fürchtend, und weil ſie ihn nicht erniedrigen, ſich aber auch dem Markgrafen nicht gleich zu machen vermochten, und bei ſich nicht recht erwogen, daß ſie es in Wahrheit nicht könnten, gingen ſie wenigſtens mit einer erdichteten Bosheit vor. Sie erdichteten, Herr Waldemar, vormals Markgraf von Brandenburg, deſſen Nachfolger Markgraf Ludwig war, ſei nicht wahrhaft geſtorben, ſondern nur verſtellt, und während der Zeit ſeines vorgegebenen Todes ſei er aus Liebe zu Gott in die Fremde gegangen, und habe einen Andern unter ſeinem Namen dem feierlichen kirchlichen Begräbniſſe übergeben, und nachdem 29 Jahre ſeiner Buße vergangen, ſei er zu ſeinem Eigenthum zurückgekehrt, und könne das Fürſtenthum der Mark und die übrigen Güter, welche er wegen gerechter Urſache, ich meine Wallfahrts halber, auf einige Zeit verlaſſen, zurückfordern, wiedernehmen, beſitzen, und jeden gewaltſamen Eindringling und unerlaubten Beſitzer entfernen. Sie hatten einen Menſchen aufgeſucht, der Aehnlichkeit mit dem Markgrafen Waldemar hatte, die Sachen und geſchehenen Dinge des Landes entweder ſelber kannte, oder dem ſie von Andern beigebracht wurden, und den ſie eine Zeitlang bei ſich ernährten. Dieſer nannte ſich den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, der aber nicht anders geſtorben ſei, als inſofern auch ein Mönch nach der Rechtsannahme zur Zeit geſtorben iſt. Und ſo verführten ſie die Städte, Schlöſſer, Ritter, Knechte und Einwohner der Mark, jetzt durch Ueberredung, jetzt durch Drohungen, nun durch Schrecken, dann durch Unterdrückungen, verſchieden und geſchickt, und verleiteten einfältige Gemüther, der Täuſchung beizuſtimmen, und gaben ſich hin dem angenommenen, erdichteten und falſchen Markgrafen, der die nur zu Leichtgläubigen wie Ochſen zum Opfer führte, doch nur wenige ausgenommen, welche nach gepflogenem beſſeren Rathe ihm nicht glauben wollten. Die Uebrigen aber haben den vorgeſagten Erdichteten

und Falſchen, mit einem andern Namen Mehlſack genannt, mit großen Ehren, Pomp und Hochachtung als wahren Markgrafen angenommen, die Veſten, Städte und Schlöſſer ihm überliefert, ihm Huldigung und Treue geſchworen, ohne Rückſicht auf die früheren, Herrn Ludwig, Markgrafen von Brandenburg geleiſteten Eide. Aber ſie verfuhren zum Schaden ihres eigenen Heiles, indem ſie die Vögte und Beamten Markgraf Ludwigs mit großer Grauſamkeit verſtießen und gänzlich entfernten. Daraus ſind ſchwere Kriege, Niedermetzelung der Menſchen und unendliche Gefahren für Sachen und Menſchen entſtanden. Man ſage mir nur, wer dergleichen Dinge gehört hat von wirklichen Fürſten verüben? Dieſe Thaten ſind beſchrieben zur Zeit, welcher oft beſagter Herr Albert, Biſchof von Halberſtadt vorſtand, vom Jahre des Herrn 1324 bis zum Jahre 1349. Die künftigen bemerkenswerthen Ereigniſſe mag nachher derjenige, der ſie überlebt, beſchreiben, wenn es ſeinem Willen gefallen wird."

Wir hören hier einen Mann, der entſchieden der Baierſchen Parthei angehört, und wir dürfen wohl glauben, daß das, was er uns ſagt, eben das war, was er aus dem Munde der Baiern vernommen hatte, und zwar noch ehe Karl die Unechtheit Waldemars ausgeſprochen hatte, denn er ſchreibt nur bis zum Jahre 1349. Daß Karl ihn im Jahre 1348 ſchon als echten Markgrafen Waldemar anerkannt hatte, verſchweigt er, offenbar aus Unmuth über den Vorgang, und überläßt es dem künftigen Geſchichtſchreiber, wenn er Luſt hat. Es ergiebt ſich ſchon hieraus, daß wir mit keinem unpartheiiſchen Berichterſtatter zu thun haben, und eben darum iſt auch das, was er über die Perſon Waldemars und über die Art, wie man ihn auf den Schauplatz gebracht hat, weit entfernt, hiſtoriſche Wahrheit zu ſein, ſondern eine bloße Vermuthung der Baierſchen Parthei. Ohnehin ſind darin Unrichtigkeiten. Ludwig war zur Zeit des Auftretens Waldemars allerdings mit Magdeburg verfeindet, aber nicht mit dem Herzoge von Sachſen, der ſchon ſeit zwei Jahren unausgeſetzt ſich bei dem Könige Karl befand, und noch weniger war er mit Anhalt verfeindet. Der Name Mehlſack war ein Schimpfnahme, mit welchem die Baierſche Parthei Waldemar belegte. In jener, in ſolchen Dingen nicht feinen Zeit, ſcheint dieſe Parthei die Askaniſchen Fürſten mit Eſeln, den Waldemar mit einem Mehlſack verglichen zu haben, den ſie überall mit umher ſchleppten. Aus dieſem Namen bildete ſich ſchon früh die Sage, Waldemar ſei ein Müller oder Bäcker

geweſen, zu welchem ſich dann auch leicht ein Name fand. — Zur Aufhellung der Geſchichte dient dieſer Berichterſtatter nicht.

Der Rath von Lübeck ließ von Zeit zu Zeit durch einen Mönch das Bemerkenswertheſte von dem, was er durch die nach allen Gegenden reiſenden Kaufleute dieſer wichtigen Handelsſtadt erfuhr, niederſchreiben. Obgleich dieſe Nachrichten nur auf Hörenſagen beruheten, und vieles dabei noch auf die Auffaſſung und Darſtellung des Schreibers ankam, ſo ſind ſie doch zum Theil von großem Werthe, ſelbſt wenn ſie auch nichts weiter gäben, als die Anſicht des Volks. Wir beſitzen ſie indeſſen nicht mehr in der urſprünglichen Redaction, ſondern nur in der Abſchrift, vielleicht auch Ueberarbeitung, in welcher ſie uns der Franciskaner-Lector Detmar hinterlaſſen hat, der ſie bis zum Jahre 1395 fortſetzte, woher denn auch die Begebenheiten nicht immer unter dem Jahre aufgeführt ſind, in welchem ſie ſich ereigneten. Hören wir die Mittheilung dieſer Chronik[1]).

„1347. Nicht lange darnach, als der Kaiſer (Ludwig) todt war, wurden die Fürſten, Biſchof Otto von Magdeburg, Herzog Rudolf von Sachſen, Graf Albert von Anhalt und der Herr Albert von Meklenburg deſſen zu Rathe, daß ſie nähmen einen Baghard[2]), einen armen Mann, und ſprächen, daß er wäre der gute Markgraf Waldemar von Brandenburg, der ehrenwerthe Fürſt, der 29 Jahre todt geweſen war. Der Biſchof von Magdeburg ſprach, er hätte die Beichte des Baghards gehört, und ſprach bei ſeiner Wahrheit, daß er der rechte Markgraf Waldemar wäre. Das war doch ſehr wider das Adelthum der Fürſten, daß ſie ſo unredliche und unlöbliche Sache hier vorbrachten, mit welcher ſie die Mark und die Städte brachen von Markgrafen Ludwig, und einen Baghard zu einem Herrn ſprachen, und ſagten, er wäre ein rechter Herr, und wollte ſie beſchirmen mit ihrer Hülfe vor der unrechten Gewalt und der Ungnade, die ihnen der Baier anthäte an Leib, an Gut und an ihren Kindern. Auch half der König von Böhmen den Fürſten und Herrn, die den Baghard aufgeſtellt hatten wider den Markgrafen Ludwig, weil dieſer des Königs von Böhmen Bruders Weib, die Herzogin von Kärnthen genommen hatte, mit Vollbort ſeines Vaters des Kai-

1) Chronik des Franciskaner Leſemeiſters Detmar, von Grautoff I. 267.

2) Baggard, Beghardе, ein Pilger, der ein Gelübde gethan, das oft darin beſtand, lebenslang zu pilgern. Sie hatten oft ketzeriſche Grundſätze.

ſers und der Pfaffen, die er darüber haben wollte. Sie nahmen das zu Hülſe in ihren Reden, daß des Königs von Böhmen Bruder nicht ſolche Liebeshandlung mit einer Frauen mochte haben, wie ſie der erſte Mann Adam mit Frau Even pflegte. — 1349[1]). In demſelben Jahre nach St. Walpurgistage ward der König Günther vergiftet, der von Schwarzburg beigenannt war, von einem ſeiner Meiſter Aerzte. Der ſprach nichts darum, doch mußte er denſelben Trank trinken, den er dem Könige gegeben hatte, und ſtarben beide. Das war zu beklagen; hätte der König Günther gelebt, wäre er bei dem Reiche geblieben, denn er war ein weiſer und tapferer Herr. Da der König Günther todt war, in derſelben Zeit darnach verſöhnten ſich der König Karl von Böhmen und der Markgraf Ludwig von Brandenburg um die Unzucht, daß Markgraf Ludwig des Königs von Böhmen Bruders Weib genommen hatte, und daß mit des Königs von Böhmen Rath Markgraf Ludwig aus der Mark vertrieben ward, und er dem Baghard die Mark verliehen hatte, und um andere Sachen, um welche ſie Schelung hatten. Da führten die Kurfürſten den König von Böhmen mit gemeinem Rathe auf den Stuhl zu Aachen, und kröneten ihn und ſeine Königin nach römiſchen Rechte an St. Jacobs Tage. — In demſelben Jahre[2]) um St. Jacobs Tag ſammelte ſich der König Waldemar von Dänemark mit großer Macht, und ward Feind des Herzogen von Meklenburg und der andern Herrn, die dem Baghard halfen, und zog nach der Mark, und gewann da eine Stadt vor der Uker, die Strasburg heißt. Darin blieb er mit ſeinem ganzen Heere. Der Herzog von Meklenburg zog da zu mit ſeinen Leuten, und belagerte den König in der Stadt Strasburg. Binnen der Zeit hatte geſammelt des Kaiſers Ludwigs Sohn Romulus ein großes Volk, und wollte helfen dem Könige von Dänemark und Markgrafen Ludwig, der ſein Bruder war. Das ward dem von Meklenburg zu wiſſen, und brach auf von Strasburg, und zog ihm entgegen, und fanden ſich zu Oderberg an dem Waſſer, das die Oder heißt. Da ſtritt der von Meklenburg mit dem Romulus, und fing ihm ab wohl viertehalb hundert Ritter und Knechte guter Leute; der Feinde floh ein Theil zu Schiffe, deren ertrank ein großes Schiff voll; man ſprach, daß es mehr denn hundert wären. Romulus, des Kaiſers Ludwigs Sohn, kam von dem Streite nicht als ſelb vierte. Der Streit war zwiſchen zween

1) A. a. O. 271.
2) A. a. O. 273. 274.

unſerer Frauen Tagen. Da der Streit geſchehen war, und das dem Könige zu wiſſen ward, da mühete er ſich ſo ſehr, als er wohl mochte. — Darnach zog König Waldemar von Strasburg, und ſtärkte ſich ſehr mit der Herzoge von Stettin Hülfe, und zog fort in die Mark, und gewann da mehrere kleine Städte, und zog fort vor die Stadt Berlin; da machte er davor viele Ritter. Der Herzog von Meklenburg zog ihm nach mit großer Macht, und lag gegen ihn zu Felde, und hätte gern mit ihm geſtritten, alſo lange, bis die Rathgeber der beiden Herren das zu Rath wurden, daß ſie die Herren verſöhnen wollten, und ſprachen dazu, daß ſich die Herrn verſöhnten, und ließen die Sühne auf den König Magnus von Schweden; was der darum ſpräche, das ſollten ſie ſtete laſſen zu beiden Seiten. Darauf gelobten ſie mit Handfeſten und mit Briefen; der Tag der Entſcheidung ward gegeben darnach zu nächſten Pfingſten. Nachdem nun der Tag beſprochen war, da ritten König Waldemar von Dänemark, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Herzog Erich von Sachſen der Jüngere, nach dem Römiſchen König Karl, und gaben ihm Schuld, warum er die Mark zu Brandenburg geliehen hätte dem Baghard. Da ſprach der Römer König alſo: Der Biſchof von Magdeburg und Herzog Rudolf der Junge von Sachſen, des alten Herzogen Rudolfs Sohn, und Herzog Johann von Meklenburg, und Graf Albert von Anhalt, der des Markgrafen Waldemars Schweſterſohn war, die ſchworen bei ihren Eiden, daß es der rechte Markgraf Waldemar wäre, und vom Geſchlecht rechtfertiglich ein angeborner Herr der Mark, und daß es derſelbe Markgraf wäre, der den großen Hof zu Roſtock hatte, und da Ritter ward von König Erich von Dänemark, — und ſprach mehr: auf den Eid dieſer vorgenannten Herren hätte er den Baghard beliehen, das bekenne er. Zu dem Römer-König Karl ſprachen da die Herrn, König Waldemar von Dänemark, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Herzog Erich von Sachſen, und nahmen zu ſich den Pfalzgrafen von dem Rheine, und ſprachen alſo: Der Biſchof von Magdeburg und ſeine Helfer hätten nicht recht geſprochen und geſchworen, ſie wollten das beweiſen mit Recht, daß der Baghard kein Recht zu der Mark hätte."

Dieſer allerdings nur fragmentariſche Bericht iſt doch im Einzelnen nicht ohne Werth, obgleich er im Einzelnen auch Unrichtigkeiten enthält, denn kritiſch geprüft ſind die Nachrichten vor dem Niederſchreiben nicht geworden. Der Verfaſſer gehörte ſchwerlich einer Parthei an; er gab die Nachrichten im Weſentlichen, wie er ſie erhielt. Den Waldemar hielt er, nach dem Ausſpruche

des Kaiſers, allerdings für unecht, und wie wir ſehen, für einen Baghard und armen Mann. Wie man einen ſolchen zum Markgrafen machen konnte, nimmt ihn allerdings Wunder. Er ſieht aber darin keine Unmöglichkeit, ſondern nur ein ſchreiendes Unrecht ſo vieler wirklicher Fürſten, und einen Flecken wider ihr Adelthum, und mit Recht, nur ſchade, daß ihn das nicht auf andere Gedanken brachte. Uebrigens iſt es ein Wunder, daß ein Mönch ſich über ein Wunder wundert.

Weit weniger unterrichtet zeigt ſich der anonyme Verfaſſer der Geſchichte der Thüringſchen Landgrafen[1]). Wir geben nur das Weſentliche. Er ſagt: der Herzog von Sachſen und der Biſchof von Magdeburg und andere Edlen in Sachſen ſchufen einen Markgrafen von Brandenburg, nämlich einen Müller .... weil diejenigen, die dies thaten und erſannen, das Land der Mark unter ſich nach Erbrecht theilen wollten. Als davon die Bewohner und Herrn des Landes benachrichtigt wurden, verjagten ſie den Vorgegebenen, und nahmen wieder ihren wahren Herrn an, nämlich Ludwigen mit ſeinen Brüdern, Söhnen des Kaiſers."

Dieſe im Ganzen höchſt werthloſe, wenn auch gleichzeitige Nachricht zeigt nur, wie wenige Perſonen damals mit der wahren Sachlage bekannt waren, und mit welchen ſchwankenden und unbeſtimmten Nachrichten ſelbſt Geſchichtsforſcher und Geſchichtsſchreiber zufrieden waren. Wie hätte man von dem Volke erwarten ſollen, daß es der Sache auf den Grund gegangen wäre! —

Mehr als dieſer Schriftſteller weiß Heinrich, ein Mönch im Kloſter Rebdorff bei Eichſtädt, von welchem er in der Regel ſeinen Namen führt. Auch er war Zeitgenoſſe, und ſchrieb die Sachen, welche geſchahen, nieder, lebte aber dem Schauplatze der Begebenheiten fern, und konnte nur berichten, was und wie die Sachen in ſeinem Kloſter in Baiern erzählt wurden. Er war nicht eben eingenommen für die Baierſchen Fürſten, aber eben ſo wenig für Andere; nur der Papſt ſtand ihm ſehr hoch, und deſſen Sache führte er unumwunden. Er erzählt[2]): „1348. In demſelben Jahre ſtand in der Mark Brandenburg Jemand auf, der verſicherte, der Markgraf Waldemar zu ſein, welcher (wie oben) Ludwigen zum König erwählt, ſagend, er habe aus göttlicher Eingebung 28 Jahre lang Buße gethan, ſei aus dem Lande weggegangen, aber nicht geſtorben, ungeachtet die Leute dieſes Landes

1) Apud Pistor. ex edit. Struvii T. III. p. 1346.

2) Annal. Heinrici Rebdorff. apud Freherum ex edit. Struvii p. 635.

verſicherten, der frühere Waldemar ſei vor den angegebenen Jahren eines natürlichen Todes geſtorben, und weil er dem Waldemar ähnlich war an Geſicht und Sitten, und als Zeichen viele von den Handlungen Waldemars den Leuten ins Gedächtniß zurückrief, ſo nahmen Rudolf Herzog von Sachſen und der Erzbiſchof von Magdeburg dieſen neuen Waldemar zum Aerger Markgraf Ludwigs, der ſein Land nicht gnädig behandelte, als Markgrafen an, und der größte Theil deſſelben gehorchte ihm als Markgrafen. Deswegen, als vorgedachter Ludwig nach der Markgrafſchaft zurückkehrte, geſchah es mit einer ſchwachen Macht Bewaffneter. Und der König mit dem neuen Waldemar, dem Herzoge von Sachſen und vorgedachtem Erzbiſchofe rückte mit großer Macht ins Land, und beläſtigten daſſelbe beides mit Brand und Raub, belagerten auch Ludwigen in Frankfurt, welches zum Markgrafthum gehört. Dieſer kehrte nach ſechs Jahren zu ſeiner Mühle zurück, weil er früher ein Müller und Betrüger war, als der König den neuen Waldemar mit der Markgrafſchaft belehnte."

Das iſt nun die ganze Erzählung von einer der merkwürdigſten Begebenheiten, die die Geſchichte kennt! Auch dieſem Mönche fällt nicht ein, zu fragen: wie es denn gekommen, daß man dieſen Betrüger ruhig habe nach ſeiner Mühle zurückkehren laſſen? — Solche Fragen lagen zu fern! —

Der unbekannte Verfaſſer der Chronik von Leoben, auch ein Zeitgenoſſe und wahrſcheinlich ein Steiermärkiſcher Mönch, lebte noch entfernter von der Mark, er hat aber ohne Zweifel über Tyrol, das dem Markgrafen Ludwig gehörte, und wo er ſich viel und lange aufhielt, Nachrichten über die Vorgänge in der Mark erhalten, die aber eben deshalb nothwendig die Baierſche Farbe tragen müſſen. Er erzählt[1]): „Da trachtet Herzog Rudolf von Sachſen und ſann darauf, wie er den von Baiern, Markgrafen von Brandenburg, möchte bringen von der Mark. Und das war auch beinahe geſchehen, und er gab vor, es wäre Markgraf Waldemar von Brandenburg 31 Jahre verloren geweſen, und der wäre in eines armen Pilgrims Weiſe ſo lange umher gegangen, und bringt einen Müller auf, und behauptet, er wäre der rechte Markgraf Waldemar von Brandenburg. Denſelben Müller hat der von Sachſen manch Jahr zuvor heimlich inne gehabt, und hat ihn mit Maaßen und mit andern Zeichen gemacht, ſo er beſt

1) Anonym. Leob. apud Pez rer. Austr. I. 969.

konnte, damit er wollte bewähren, daß er der rechte Markgraf ſein ſollte. Das erſcholl da und in allen Landen, es wäre Markgraf Waldemar wieder gekommen, und kehrten viele Burgen und Städte zu dem Müller. Welche ſich zu ihm nicht kehren wollten, die half ihm der von Böhmen und der von Sachſen zwingen, alſo, daß unter dem von Baiern der mindere Theil der Mark verblieb, ſo lange, bis daß man deſſen innewart, daß es ein Müller war, der Markgraf Waldemar ſein ſollte. Auch legten der König von Dänemark, der Römer, Kaiſer Ludwigs Sohn, der König von Krakau, der Herzog von Stettin, und viele Herrn von Polen, dem von Baiern zu, mit denen er ſeiner Nöthen viele beſiegte. Da ward auch oft gefochten, alſo, daß manchmal der Müller, der Markgraf Waldemar ſein ſollte, geſiegt hat, manchmal ſiegte der von Baiern. Doch verlor der von Baiern einen Streit, in dieſem war der Römer, ſein Bruder, Hauptmann; der kam kaum davon. Da ward Herzog Rudolf von der Pfalz gefangen, und in Eins achtzig Mann mit Helmen, mit großen Ehren. Derer waren 40 Helme von Polen; unter denen waren 14 Brüder und Vettern, die einen Helm führten, und ſind genannt die Zedlitzer. Der Verluſt that dem von Baiern großen Schaden, alſo, daß etliche Städte von ihm kehrten, die zuvor mit ihm waren geweſen. Alſo währet der Krieg, bis in das dritte Jahr, daß der von Baiern die Mark nie ganz gewann."

Wunderlich iſt in dieſem Berichte Wahres und Falſches durcheinander gewürfelt ohne alle Zeitfolge der Begebenheiten, ohne Hervorhebung der wichtigeren Momente. Dem Verfaſſer liegt nur daran, zu zeigen, was ein Müller kann; übrigens iſt gar nicht zu verkennen, im Sinne welcher Parthei er ſchrieb.

Michael von Leone, Canonicus zu Würzburg, der 1355 ſtarb, hat uns mehrere ſeine Zeit betreffende Nachrichten hinterlaſſen, darunter auch eine, welche Waldemar betrifft. Er lebte von der Mark zu entfernt, als daß er ſichere, und dabei in einem Orte, in welchem er kaum andere, als baierſche Nachrichten erhalten konnte, und das ergiebt ſich durch den Inhalt derſelben nur zu ſehr. Man höre ſelber:

Von dem Brandenburgiſchen Markgrafen Wolmar.

Im Jahre 1348 erhob ſich Wolmar, Brandenburgſcher Markgraf, das heißt, ein gewiſſer Ribald, (ribaldus), der dem ehemaligen dortigen Markgrafen Wolmar ſehr ähnlich war, und den man ſeit etwa 30 Jahren wahrhaft, allgemein und anerkannt für

todt gehalten hatte, als ob er von den Todten erſtünde, oder vielmehr, als ob er von einem vorgegebenen Exile zurückkehrte. Sein Anhang mehrte ſich, nicht ohne betrügeriſche Veranſtaltungen einiger Großen und Einwohner und deren Theilnahme, wie das Gerücht behauptete. Ihm, wie ſeiner Sache, hingen mit Unterſtützung Karls IV. römiſchen und böhmiſchen Königs, und ſeiner Gönner viele von der Macht des dortigen Markgrafen Ludwigs an, der viele Jahre friedlich und ruhig als der Sohn Ludwigs IV. römiſchen Kaiſers, der damals verſtorben war, ſich des Landes angenommen hatte, Karl aber war der feindliche Verfolger beſagten Königs. Soviel ſchädliche Falſchheit, wie vorgedacht, verurſachte leider, daß viele gehuldigte und geſchworene Mannen, ſowohl edle als unedle, daſelbſt meineidig und ſchlechten Rufes wurden, und durch ihr Beiſpiel einen ſchändlichen und gefährlichen Verluſt des Heils und Rufes ſowohl ihrer als Anderer für dieſes und für künftige Jahrhunderte herbeiführten. Denn der vorerwähnte nachgemachte Markgraf Wolmar, fälſchlich zuſammen dichtend, gab vor: weil er zur Zeit die Tochter ſeines ehemaligen Oheims, des Markgrafen von Brandenburg, zur Bettgenoſſin gehabt, nicht ohne fleiſchliche Verbindung, ſo habe er nach Anweiſung einer göttlichen Offenbarung, die ihm, wie er verſicherte, darüber gemacht wurde, dieſe ſeine Verwandte vorſichtig verlaſſen, und ſich auf dieſe Weiſe zur Sündenſtrafe durch 30 Jahre exilirt. Er habe ſich aber demgemäß todt geſtellt, und den Leib eines gewiſſen Gauklers (hystrionis), der damals verſtorben, als vorgegebenen Markgrafen beerdigen laſſen. Endlich aber iſt, nach dem Willen der göttlichen Wahrheit, dieſe verſchworene Falſchheit entdeckt, und es verſchwand der Markgraf ſo als Bauer oder Ochſenknecht, (bubulcus), wie er es früher geweſen. Vorgedachter Ludwig aber wurde als wahrer Markgraf von Brandenburg, und mit und für ihn, ſein vom Vater her leiblicher Bruder, genannt der Römer, weil er zu Rom geboren und getauft war, wieder hergeſtellt, und in den früheren Beſitz der Markgrafſchaft eingeſetzt[1])

Man ſieht, welch dürftige verwirrte Nachrichten dieſer Domherr hatte.

Von weit größerer Wichtigkeit iſt eine andere Nachricht, welche von einem Zeitgenoſſen herrührt, der den Begebenheiten ſehr nahe ſtand. Es iſt Beneſch Krabicze von Weitmühl, ein

1) Böhmer Fontes rer. germanic. I. 474.

böhmiſcher rittermäßiger Mann und Domherr auf dem Schloſſe zu Prag. Er war am Hofe König Karls erzogen, begleitete ihn auf ſeinen meiſten Reiſen als Geiſtlicher und Notarius, war von dem Könige ſehr geliebt, und ſtand ihm ſehr nahe. Er hat eine ſehr ausführliche Lebensbeſchreibung Karls IV. hinterlaſſen, die leider nicht gedruckt iſt, und von welcher jetzt ſogar das Original nicht mehr aufzufinden iſt. Nur zwei Auszüge ſind davon bekannt geworden. Den einen hat Dobner ſeiner bekannten Sammlung Monumenta historica Boh. T. IV. einverleibt, den andern hat Balbin mitgetheilt. Beide ſind nur kurz. Seiner Stellung nach war Niemand befähigter, als Beneſch, über die Angelegenheit mit Ludwig und Waldemar zu berichten, und wenngleich er nicht bloß genöthigt, ſondern auch geneigt ſein mußte, ſie im Geiſte Karls zu betrachten und zu ſchildern, der den Waldemar für falſch erklärt hatte, und die Vorgänge auch ſo erzählt, ſo iſt er doch aufrichtig genug am Schluſſe folgende, unter dieſen Umſtänden ſehr bedeutſame Bemerkung hinzuzufügen: „Waldemar iſt bis zum Tage ſeines Todes für den wahren gehalten worden, obſchon die meiſten nachher geglaubt haben, er ſei ein falſcher Waldemar, der dieſen liſtigen Streich gegen Ludwig erſonnen"[1]).

Wir entnehmen daraus, daß der Verfaſſer ſich nicht der Meinung der Meiſten, die erſt nach Waldemars Tode entſtanden, anſchließt, ſondern ihn für den echten hält. Um ſo mehr bedauern wir, daß ſein größeres Werk ungedruckt geblieben iſt, beſonders, da Balbin ſagt, daß Beneſch Karls Leben ſo genau beſchrieben habe, als wenn er ſeine Schritte hätte zählen wollen. (Ut scribendo vestigia Caroli numerare voluisse videatur. — In historia de Ducibus ac Regibus Boh.). Man hat dieſe Nachricht bisher ſehr vernachläßigt, obgleich ſchon Gundling auf ſie hingewieſen hat. Von allen, die wir beſitzen, iſt ſie die wichtigſte. Er war genau mit dem Hergange bekannt, hatte den Kaiſer begleitet, und kannte genau deſſen Anſichten und Meinungen. Sollte er wohl hier eine andere, als die des Kaiſers mitgetheilt haben? — —

Endlich haben wir den Bericht noch eines Zeitgenoſſen, des Albert von Straßburg, eines Geiſtlichen, der damals lebte, und von dem Biſchofe von Straßburg unter Kaiſer Ludwigs Regierung

1) Wolmarus habitus est verus vsque ad diem mortis suae, quanquam plerique postea crediderint fuisse falsum Waldemarum et tantum techuam hanc aduersus Ludouicum inuentam. Beness. Balbini ad a. 1350.

an den Päpſtlichen Hof nach Avignon geſandt wurde. Er lebte dem Schauplatze der Begebenheiten ſehr fern, und konnte nur nach Gerüchten urtheilen. Seine Nachricht lautet[1]): Rudolf, Herzog von Sachſen fand in ſeinem Lande Jemanden, der dem ehemaligen Markgrafen Waldemar von Brandenburg ähnlich war, vorgebend, dieſer ſei der Markgraf, wobei viele Erdichtungen mit unterliefen, wie daß der ehemalige Markgraf ſich nur todt geſtellt, und heimlich aus ſeinem Lande gegangen ſei um Buße zu thun, weshalb er einen Andern in ſeinem Namen begraben laſſen. Viele Städte der Mark verleitete der Herzog, ihn anzunehmen. Da kam der König eilig mit einem großen Heere der Böhmen, und entriß faſt die ganze Mark der Herrſchaft des Markgrafen Ludwigs. Das Volk dieſes Landes aber, ſagt man, habe ſich geſtoßen an ſeine Ausſchweifungen mit deſſen Mädchen und Frauen, und weil ſeine Kinder nicht legitim und würdig waren eines ſo großen Fürſtenthums. Aber der Markgraf ſelber kam ſchnell mit ſeinem Heere herbei, und warf ſich in die Stadt Frankfurt, wo Karl ihn belagerte, aber nach verſchiedenen verübten Angriffen ſich zurückzog."

Mehr erzählt dieſer Chroniſt nicht von der ganzen Geſchichte; vorſichtig ſpricht er ſich nicht darüber aus, wer und was der zweite Waldemar war. Aber von den Begebenheiten theilt er ſehr wenig mit, ohne Zweifel, weil er wenig davon kennt.

Dies ſind nun, mit Ausnahme einiger wenigen Chroniſten, welche die Sache nur flüchtig im Vorübereilen mit wenigen Worten berühren, ſämmtliche Erzählungen der Zeitgenoſſen. Wie ungemein wenig ſie von den Thatſachen wußten, wie verwirrt dieſes Wiſſen großentheils war, ergiebt ſich zur Genüge. Die meiſten wiſſen, daß er falſch war, denn das hatte der Kaiſer erklärt, und das hatte ſich in Deutſchland herum geſprochen. Kein Wunder, wenn auch faſt alle Chroniſten, beſonders die entfernteren, und die der Baierſchen Parthei, ihn für den falſchen nehmen, denn wie man das gefunden hatte, war ihnen gleichgültig, wenigſtens wußten ſie es nicht. Die nächſte Frage aber war die, wer er denn geweſen ſei? — Karl hatte ſich darauf gar nicht eingelaſſen, das Volk aber wies dieſe natürliche Frage nicht von der Hand, und wie zu vermuthen war, wurde ſie ſehr verſchieden beantwortet: ein Bauer, ein Baghard, ein Müller, dem der Herzog von

1) Albert. Argentin. ap. Urstisium II. 146.

Sachſen ſeine Rolle eingelernt. Schon die Verſchiedenheit der Antwort zeigt, daß man nichts wußte. Daß der Herzog von Sachſen in den letzten Jahren ſtets beim Könige und gar nicht in ſeinem Lande anweſend war, konnten wohl Einzelne wiſſen, aber nicht die Menge; daß es unmöglich iſt, einen Mann aus den unterſten Ständen zu einem Fürſten abzurichten, der im Stande wäre, die durch den Tod unterbrochene Rolle deſſelben weiter zu ſpielen, und dies ſieben Jahre lang mit ſo vieler Wahrheit that, daß die ihm unterworfenen Städte erſt durch Gewalt dahin gebracht werden mußten, von ihm und ſeiner Sache abzulaſſen, leuchtete der Menge nicht ein, die von jeher der Meinung war, Fürſten und Bauer ſeien aus gleichem Holze geſchnitzt, und für die durch Abſtammung, Erziehung, Umgebung, Anſchauungskreis, Beſchäftigung, und frühe Beurtheilung großartiger und verwickelter Verhältniſſe hervorgerufenen Verſchiedenheiten keinen Sinn hatte. Zwar war die Sprache des Fürſten und des Bauern in jener Zeit weniger verſchieden, als in der jetzigen; allein an Waldemars Hofe hatte der Minnegeſang geherrſcht, mehrere ſeiner nächſten Verwandten waren ſelber Minneſänger, und er war mit allen Feinheiten des ſchwäbiſchen Dialekts genau vertraut, und wie ſich aus den auf ihn gefertigten Minneliedern ergiebt, ſelber ein großer Freund dieſer Dichtkunſt. Dieſe Kenntniß unterſchied ihn ſchon ſehr weſentlich vom gemeinen Manne. Dazu kam, daß es kaum einen Fürſten gab, der nicht ſo viel Latein verſtand, um die in dieſer Sprache abgefaßten Urkunden zu verſtehen. Das Latein ſtand hier in ähnlicher Geltung, wie noch jetzt in Ungarn, ſelbſt viele Verhandlungen wurden in jenem Mönchslatein mündlich geführt. Von je an hat ſich die Sitte des gebildeten Mannes, und namentlich des Hofmannes, weſentlich unterſchieden von der des großen Haufens, und wenn wir nach den alten Minneliedern urtheilen wollen, in welchen ſo oft die höfiſche Sitte und das kunſtvolle Benehmen der Hofleute geprieſen wird, ſo ſcheint es ſogar, als ſei der Unterſchied damals noch größer geweſen, als jetzt. Dazu kamen nun noch für die Männer die ſchweren, von Jugend an fortgeſetzten, ritterlichen Uebungen, die dem Körper eine Ausbildung und Gewandtheit gewährten, wie ſie auf andere Weiſe nicht zu gewinnen war. Und gerade in dieſen ritterlichen Uebungen war Waldemar ein Meiſter. Der alte Minneſänger Heinrich von Meißen, bekannter unter dem Namen Frauenlob, der bei Waldemars Turnier vor Roſtock im J. 1311 gegenwärtig

war, hat dieſer Feſtlichkeit einen langen Geſang gewidmet, worin er aufzählt, welch prächtige Turniere er in Böhmen, Kärnthen und Baiern geſehen habe. Es habe — fährt er fort, — nirgend an glänzenden Ritterthaten gefehlt; allein er ſage und werde ſagen: vor Roſtock geſchah Ritterſchaft, welche das Dach des werthen Preiſes über alle die ihm kund geworden, hoch hinausträgt, und er wolle nicht von der Wahrheit wanken. Was für Ritterſchaft in der Welt geſchehen, die ſoll man loben und hoch ehren, denn ein jeder Weiſer ſoll das Gute zum Guten lehren, und einem Biedermanne thue es wohl, den andern zu preiſen. Nun ſoll man wiſſen, daß bei unſern Zeiten nie in ritterlichen Treuen und in Sieghaftigkeit ſo viel mannliche Degen verſammelt waren, als dort vor Roſtock. Frau Ritterſchaft habe da voll genoſſen. Gegrüßet ſei der hochgeehrte Waldemar, der durch Preis und Ritterſchaft begonnen, ſeine Kräfte zu zeigen; ſeine Würde und ſein hoher Name war ſieghaft, und mußte es immer ſein, ſo lang er dort verweilte. Als man nach Chriſti Geburt 1311 Jahr gezählt, ſah man ihn vor Roſtock wallen in hoher, reicher und unzertheilter Macht. Der Markgraf von Brandenburg habe da ſein Horn ſehr wohl ertönen laſſen. Er ließ es nicht an Ehren fehlen, recht als ob er morgen ſollte fahren in Gottes Reich, den Geiſt zu bewahren; billig führt er darum den Adler hier auf Erden in Ritterſchaft herrlich und reich. Sei willkommen in ritterlicher Würdigkeit, die nie vermeidet, was Tugend vollenden kann. Seht an den Gewandten, der der Treue eine Grundfeſte iſt. Er iſt der ſiebente Winkelſtein, auf den das Reich ſich gründet, wenn es ſich in ſeinen höchſten Ehren zeigt, der Tugend ein Haltpunkt: des ſüßen werthen Maien Fried' und Geduld in Ehren ſieht man dort jauchzen ꝛc.[1]). — Ueberhaupt wird Waldemars Hof als ein höchſt glänzender gerühmt, an dem es nie von Rittern aus allen Landen leer geworden, und die feinſte Sitte geherrſcht habe. — Wer da glauben kann, daß dieſe Eigenſchaften in kurzer Zeit oder in wenigen Jahren von einem geringen Manne erworben werden konnten, muß keinen Begriff davon haben, wie ſchwer ſie zu erwerben waren.

Freilich kann man ſagen: wir wiſſen nicht, ob der ſpätere Waldemar dieſe Eigenſchaften gezeigt hat; ihren Mangel konnte man leicht damit entſchuldigen, daß er ſo lange vom Hofe und

1) Von der Hagen Minneſänger III. 125. Märkiſche Forſchungen I. 109.

vom Umgange mit gebildeten Menſchen entfernt gelebt hatte, und das geben wir zu. Aber wir wiſſen auch nicht, daß er ſie nicht gezeigt hat; ihr Mangel würde allerdings ſchon früh einen Zweifel an ſeiner Richtigkeit hervorgerufen haben, wovon wir doch nichts gewahr werden. Wenigſtens wurde der feinſte Kenner höfiſcher Sitte, der König Karl, während ſeines mehrwöchentlichen nahen Umganges mit Waldemar im Lager bei Fürſtenwalde durch ſein Benehmen an ſeiner Perſon nicht irre, ſondern war feſt überzeugt, einen Fürſten vor ſich zu haben.

Dennoch haben die Zeitgenoſſen, wie wir oben ſahen, es für möglich gehalten, daß er ein Mann niedrigen Standes geweſen ſei; warum ſind ihnen dieſe Bedenklichkeiten nicht eingefallen? Wir erwiedern darauf, daß der gemeine Mann, und mit ihnen jene Mönche und Geiſtliche, welche die Chroniken ſchrieben, ſolche Bedenklichkeiten eben ſo wenig kannten und zu würdigen wußten, als Sancho Panſa, da er Gouverneur einer Inſel ſein zu können, ſich einbildete. Fand man doch eben ſo wenig eine Bedenklichkeit darin, daß der ſein ſollende Betrüger ohne alle Strafe davon kam.

Die obigen gleichzeitigen Nachrichten liegen allen ſpäteren Erzählungen von dem Vorgange zum Grunde, nur wurden dieſe im Laufe der Zeit immer ausführlicher, umfaſſender, und mehr in das Einzelne gehend. Theils wurde wirklich das, was Anfangs nur Einzelne wußten, nach und nach durch weiter Erzählen allgemeiner bekannt, und dem ſchon Gewußten angereihet, theils wurden die Lücken durch Vermuthungen ausgefüllt, die, wie es zu gehen pflegt, immer mehr den Charakter der Gewißheit annahmen. Es war aber in jener Zeit alte und allgemeine Sitte, hiſtoriſche Begebenheiten für das Volk in Reime zu bringen, damit ſie leichter behalten werden konnten. So entſtanden kleinere und größere Gedichte dieſer Art, von welchen nur wenige erhalten worden ſind. Die größeren ſind die ſogenannten Reimchroniken. Mehr oder weniger gingen die Verfaſſer derſelben mit dem Texte ſehr frei um, wie es die poetiſchen Anforderungen verlangten, und unterſchieden ſehr ſelten das, was ſie hinein gedichtet von dem, was wirklich hiſtoriſch war. Man findet daher in dieſen Reimchroniken oft ſehr ſpecielle wirklich hiſtoriſche Ausführungen, welche ſonſt überall fehlen, gemengt mit reiner Dichtung, ja letztere fehlt nirgend ganz. Kleinere Erzählungen dieſer Art ſind oft in den Chroniken in Proſa aufgelöſet, mitgetheilt. Auch die Geſchichte des ſogenannten falſchen Waldemars iſt Inhalt eines ſolchen hi-

ſtoriſchen Liedes geworden, von dem bisher nicht einmal bekannt war, daß es exiſtirt hat, obgleich es höchſt wahrſcheinlich allen ſpäteren Erzählungen dieſer Geſchichte als Grundlage gedient hat. Es ſcheint aber leider gänzlich verloren zu ſein. Wir müſſen dies näher nachweiſen.

Der alte märkiſche Geſchichtſchreiber Wolfgang Jobſt erzählt in ſeinem 1572 zu Frankfurt a. d. Oder gedruckten Buche[1]) auch die Geſchichte des falſchen Waldemars, und ſagt: „Marggraffe Ludwig der Römer Churfürſt, hat den Falſchen und erdichten Marggraffen Woldemar den Möller (Auentinus der Beyern Hiſtoricus nennt ihn einen Becker, aber das er ein Möller geweſen, zeiget ein alt geſchrieben lied, vom Jahr 1342 bis in das 1404. jar dauon gemacht an, welchs ich bei mir habe) gar aus der Mark vertrieben ꝛc."

Es gab demnach ein altes geſchriebenes Lied hiſtoriſchen Inhalts, in welchem die Geſchichte Waldemars, und zwar wie es ſcheint, ſpeciell behandelt, und er als unecht dargeſtellt war, und da es von 1342 bis 1404 reichte, alſo einen Zeitraum von 63 Jahren umfaßte, ſo kann es kein Lied im gewöhnlichen Sinne geweſen ſein, ſondern eine Reimchronik. Offenbar iſt der Ausdruck Lied hier in ſehr allgemeinem Sinne zu nehmen, und ſoll wohl nur Gedicht bezeichnen.

Von dieſer Reimchronik wird außerdem nirgend bei märkiſchen Geſchichtſchreibern Erwähnung gethan. Weit ausführlicher, als bei irgend einem der märkiſchen Hiſtoriker, finden wir aber die Geſchichte des falſchen Waldemar in der von Koſegarten herausgegebenen hochdeutſchen Pomerania des Kantzow behandelt. Die Böhmerſche Ausgabe der plattdeutſchen Kantzowſchen Chronik giebt ſie nur kurz. In jener aber werden überall ſo ſpecielle Züge mitgetheilt, daß ſich ſchon von vorn herein die Vermuthung regen muß, man leſe hier ein in Proſa aufgelöſetes Gedicht, und dies wird im Verlaufe der Erzählung von dem Verfaſſer beſtätigt. Denn S. 362 Thl. I. fährt er fort: „So aßen darnach die fürſten und tetten einen gutten trunck mit einander; wie aber in dem der biſchof von Magdeburgk etwas warm vom trinken wurt, ſprach er zu hertzog Rudloffen, wie in einem alten gedichte ſtehet:

Der von Maydeburgh ſprach zu handt:
khönen wir khomen zu benannten landt,

1) Kurzer Auszug und Beſchreibung des ganzen Churfürſtenthums der Mark zu Brandenburgk, Folio M. iij.

ich helff euch ganz behende,
mit meinen eignen henden,
doch das mir mein teil auch werde;
ſo will ich zu Fuß und pferde
ewer helffer ſein zu ſtreitten;
rüſtung hab ich erzeugt bei zeitten.

Do ſprach hertzog Barnam:
größer falſchheit ich ny vernham,
als ich leider nhu muß hören;
jr hern, jr werdet euch bethören
an gute, glimpff vnd ehren;
thut ewren ſyn verkeren,
den jr ſo vbel vnd felſchlich ticht;
bey meinem eid, ich helff euch nicht."

„So fielen die von Anhalt hertzog Barnim bey, wie jnen Hertzog Rudolff befolen hette. Aber hertzog Rudolff und der biſchof ſageten, ſie wolten es wagen; darvm folget weiter im gedicht:"

„Do ſprach der hertzog von Stettin:
zeter wolt jr ſo große verreter ſyn,
vnd wollt ewren ſtandt vnehren?
jch zwar wil mich nicht daran keren.
Auch ſprach der von Anhalt:
Eya, jr hern, ſeit jr der jaren ſo alt,
vnd fürchtet euch nicht zu ſterben,
daß jr meinet ſollich böß zu werben?

Der biſchoff ſprach zu den zween:
in der abenthewer laßen wyrs ſtehen;
der hertzog von Stettin ſaget nein,
jr habt kein Hülffe von uns zweien."

„Do ſagte der biſchoff, als der ſchyr vul war; darvm mochten ſie thun wie ſie wolten, ſie ſolten ſehen, ſo das gelücke vortginge, das die Marke erobert würde, das ſie ſich alsdann nicht verſeumt hetten, vnd ſie die nehiſten nachparn darnach weren; als ob er ſagen ſolte, es würde jnen darnach auch gelten. Des erſchrack hertzog Barnim, vnd beſorgte es mochte vieleicht etwas anders vnter den wordten ſchulen, vnd gedachte jnen nicht mehr darin öffentlich vnter augen reden, vnd ſagete:"

„So es dan nicht khan anders ſein,
werden wyr gedrungen ewr helffer zu ſein;

wo ich aber was gewinne an lande,
das wil ich halten meinem ohm zu hande;
ſunſt wolte ichs gar nötte nhemen.
Ir hern, ir möget euch wol ſchemen.
Das jr ſtehet nach eines fürſten habe,
ich pitte noch, thuts euch abe."

„Solche alte reime, ob ſie woll etwas ungeſchickt ſein, habe ich dennoch zu kundtſchaft der ſachen hier wollen anzeigen, vnd iſt ſchyr des gedichtes ein gantz buch; aber es were hier zu viel, alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, darumb wil ich es pleiben laſſen."

So weit Kantzow, oder vielleicht ſein Emendator. Es iſt nun allerdings möglich, daß dieſer eine andere Reimchronik benutzte, als Jobſt; aber es hat doch wenig Wahrſcheinlichkeit, daß es zwei Reimchroniken gegeben haben ſollte, welche beide ein ganzes Buch von demſelben Inhalte gebildet, und beide dieſelbe Geſchichte enthalten hätten. Die von Jobſt benutzte Chronik nennt den Waldemar einen Müller, obgleich ihn andere für einen Bäcker ausgeben; auch Kantzow nennt ihn nach dem Gedicht einen Müller, und dies gewährt wenigſtens einigen Grund zu der Vermuthung, daß Jobſt und Kantzow ein und daſſelbe Gedicht benutzt haben. Iſt dem nun ſo, ſo hat es hiernach eine Reimchronik gegeben, welche ein ganzes Buch bildete, von 1342 bis 1404 reichte, und inſonderheit die Geſchichte des falſchen Waldemar ausführlich behandelt hat, oder man muß annehmen, daß es zwei ſolcher Chroniken gegeben hat.

Das mitgetheilte Bruchſtück zeigt uns, wie die Verfaſſer dieſer Gedichte zu Werke gingen. Es ſchildert uns eine vertraute Unterredung der Fürſten, über welche, nach eigener Angabe, der Schleier des tiefſten Geheimniſſes gebreitet wurde, ohne uns zu ſagen, wie er es erfahren. Uebrigens iſt der geſchilderte Vorgang urkundlich unwahr. Der Verfaſſer iſt zugleich emſig bemüht, den Herzog Barnim als Theilnehmer des Complottes zu entſchuldigen, und legt ihm geheime edle Motive unter, von denen ſich hiſtoriſch nichts ergiebt. Faſt ſcheint es, als ſei er ein Pommer geweſen, und ſein patriotiſcher Sinn habe es nicht dulden wollen, den Herzog Barnim als einen offenen Theilnehmer an dem Frevel zu ſchildern. Wahrſcheinlich war die Chronik in niederdeutſcher Sprache geſchrieben, und die Verſe ſind in der hochdeutſchen Chronik von Kantzow umgewandelt worden. Sie klingen in der

That fließender, wenn man ſie in das Niederdeutſche zurück überſetzt, z. B. der Anfang der obigen Stelle:

De von Meydeborg ſprak to handt!
Könne wi kamen tho benannten landt,
Jck help ju ganz behende
Met mine egene hende ꝛc.

Wo dieſe Chronik aber geblieben, iſt bis jetzt gänzlich unbekannt.

Als Kurfürſt Friedrich II. von Brandenburg im Jahre 1464, nachdem mehr als hundert Jahre ſeit jener Begebenheit verfloſſen waren, den Doctor Hartuit von Stein, Domdechanten zu Bamberg, als ſeinen Geſandten an den Kaiſer ſchickte, um wegen des Heimfalls von Pommern an die Mark mit dieſem zu unterhandeln, gab er ihm eine Inſtruktion mit, was er über die Art, wie die Dinge ſich in der Mark verlaufen, dem Kaiſer zu ſagen habe. Der hier beſprochene Punkt lautet folgendermaaßen in der Inſtruction:

„Und hat ſich derſelbe Handel alſo begeben, daß ein Markgraf zu Brandenburg verſtorben iſt ohne Erben, dadurch die Mark zu Brandenburg heim gefallen iſt dem Römiſchen Reich und ihrem Verweſer, zu der Zeit König Ludwig, der damit begnadigt und belehnt hat ſeinen Sohn, wie ihr aus den eingeſchloſſenen Abſchriften abzunehmen habt. Als nun derſelbe Markgraf, König Ludwigs Sohn, eingenommen hat die Lande, ſeine Lehen hat wollen leihen, und regieren als ein Fürſt, haben dieſelben Herrn, um deretwegen Ihr jetzt unſerthalben danieder handelt (die Pommern), einen Aufſatz erdacht und eine Untreue gethan an demſelben Markgrafen, und aufgeworfen einen Müller, der iſt gleich geweſen dem vorigen Markgrafen, ausgenommen, daß er keine Wunden durch das Antlitz gehabt hat. Haben ſie ihm eine Wunde geſchnitten, damit er ihm deſto gleicher geſehen haben ſollte, und haben denſelben Markgrafen ausgeſtoßen. Der iſt gerannt zu ſeinem Herrn und Vater dem Könige, und hat ihm das geklagt. Alſo hat der Römiſche König mit dem Schwerdte ihm wieder eingeholfen, und ſo lauter die Sache an den Tag gekommen, daß der ein Müller, und nicht rechtfertig geweſen iſt. Hat man ihm doch ſeinen rechten Lohn nicht, ſondern des Jahres zum Leibgeding funfzig Mark gegeben, angeſehen, daß er daran keine Schuld hatte, ſondern von den ungetreuen Fürſten des Landes, die zu der Mark gehörten, darzu gebracht war. Und hat derſelbe König getheidingt zwiſchen

ſeinem Sohn dem Markgrafen, und den Stettinſchen und Pommerſchen Herrn, nachdem ihnen von dem Markgrafen nimmer zu glauben ſtand, daß ſie ihre Lande, nämlich Städte, Schlöſſer und Mannen dem Markgrafen huldigen haben laſſen ꝛc.[1]).

Die letzte Nachricht iſt entſchieden unrichtig, in allem Uebrigen konnte der Kurfürſt nur die damals geltende Meinung wiedergeben. Auch hier iſt der Markgraf ein Müller, noch immer ohne Namen, doch finden ſich ſchon wieder Züge, die vorher unbekannt waren.

Welche Quelle den ausführlichen Angaben Brottuffs in ſeiner Genealogie und Chronica des Hauſes der Fürſten zu Anhalt, 1602. S. 98. f., zum Grunde liegt, iſt unbekannt. Zu ſeiner Zeit aber ging ſchon das Gerücht, das er eine erdichtete Unwahrheit nennt, Waldemar ſei ein Müller zu Hundeluſt im Anhaltiniſchen geweſen, Namens Mennicke oder Meinhardt. Andere machten aus ihm einen Jacob Rehbach. Im 17. Jahrhundert wußte man, daß er entweder der Müller Jacob Rehbock von Hundeluſt, oder der Bäcker Meinicke von Belitz geweſen war, Namen, von denen ſich bis jetzt nicht ergiebt, wie ſie in die Geſchichte gekommen ſind, ja von denen wir gar nicht wiſſen, ob es jemals Perſonen gegeben hat, die ſo geheißen haben. Noch andere behaupteten, er ſei ein Menſch von niedrigem Herkommen, der lange Zeit beim Markgrafen Waldemar Schildknappe geweſen, dadurch in deſſen Geheimniſſe eingeweiht, und ihm zum Verwechſeln ähnlich geweſen ſei. Eine ſolche Behauptung konnte nur in einer Zeit aufkommen, wo Sitten und Gebräuche der Vorzeit ganz vergeſſen waren, wo man nicht mehr wußte, daß die Schildknappen der Fürſten nur aus dem höheren Adel gewählt wurden, und zwar ausſchließlich, und nicht bedachte, daß kein Fürſt ſo thöricht ſein wird, ſich einen Schildknappen zu halten, mit dem er verwechſelt werden kann, weil ihm das unaufhörliche Verlegenheiten bereiten muß. Dennoch hat auch dieſe Meinung Beifall gefunden, und der ſonſt ganz verſtändige Pauli adoptirt ſie, und macht daraus zuletzt ſogar einen Livreebedienten Waldemars! Heißt das eine Anſchauung von jenen Zeiten haben? —

Es bliebe nun freilich die Anſicht noch übrig, daß alle dieſe Meinungen von dem niedrigen Stande des wieder erſchienenen Waldemars abſurd ſeien, er aber deſſen ungeachtet falſch geweſen

1) v. Raumer Cod. I. 258.

ſein könne. Verſuche man dieſe Anſicht einzupaſſen in die Geſchichte, und damit zu erklären, warum Herren, Lande und Städte größtentheils ſo feſt an dieſen Betrüger hingen, warum ſeine Unechtheit niemals geſetzlich nachgewieſen iſt, warum die Baiern ſeiner ſtets mit Behutſamkeit und Schonung erwähnten, und ihm nicht den hundertſten Theil der Schmähworte beilegten, die neuere Schriftſteller an ihn verſchwendet haben, warum Ludwig auf dem Punkte war, mit dem Betrüger und ſeinen Helfern das Land zu theilen, warum er ſpäter mit ihm unterhandelte, und ihm geſtattete, als echter Markgraf ſeine Unterthanen geſetzlich von ihren Eiden loszuſprechen, warum er alle deſſen Helfer für ihre illuſoriſchen Anſprüche ſo theuer entſchädigte, und warum der Betrüger und ſeine Helfer mit jeder Strafe und Verantwortung verſchont blieben; man erkläre, warum man dazu einen Mann erwählte, den man unter Vormundſchaft nehmen mußte, was doch ſo leicht zu vermeiden war, und wie es möglich war, ſieben Fürſten, ſonſt ehrenwerthe Männer, zu einem Bubenſtücke zu vereinigen, das als ſolches aufgenommen werden mußte, auch wenn es keines war, und wenn es ein ſolches war, ohne Mühe dadurch nachgewieſen werden konnte, daß man Stand und Herkommen des Betrügers angab und bekannt machte. Mir will die Möglichkeit einer ſolchen Erklärung nicht einleuchten.

Indeſſen in hiſtoriſchen Dingen wird, bei der Verſchiedenheit der Menſchen, auch eine Verſchiedenheit in den Meinungen ſich unausbleiblich geltend machen, beſonders da, wo es ſich um Wahrſcheinlichkeiten handelt, und Gewißheit iſt in dieſer Sache wohl niemals zu erhalten. Auch hier wird eine entgegengeſetzte Anſicht noch mit manchem guten Grunde kämpfen können. Die Thatſachen liegen jetzt geordnet da, und wenn auch mit ſchmerzlich zu bedauernden Lücken, doch in ſolcher Fülle, daß ſich ein Urtheil begründen läßt. Mag jeder ſich daſſelbe nach ſeiner Einſicht in die Sache bilden. Mir hat ſich ungeſucht, aber auch unabweisbar, die Anſicht ergeben, nach welcher ich, wenn ich wie die Männer in Bautzen gefragt würde: ob ich auf mein Gewiſſen den Waldemar für den rechten oder unrechten hielte, antworten würde: ich halte ihn überwiegend eher für den rechten, als für den unrechten.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Nachweis, daſs nur ein Fürſtengericht competent in Waldemars und der Askanier Sache ſprechen konnte.

Wir haben in unſerm Buche gezeigt, daß Waldemars Unechtheit niemals bewieſen worden iſt, weil diejenigen, welche zu Bautzen über ihn urtheilten, dazu völlig unfähig waren. Sie konnten kein Zeugniß über ihn abgeben, weil die meiſten entweder ihn oder den früheren Waldemar nicht gekannt hatten; ſie konnten über ihn nicht richten, weil ein Fürſt, wenn es ſich um Leib, Ehre und Erblehn handelte, nicht von einem Manngerichte verurtheilt werden konnte. Er iſt aber eben ſo wenig auf legale Weiſe zu Nürnberg verurtheilt worden, weil das Hofgericht über ihn nicht entſcheiden konnte, ſondern nur ein Fürſtengericht. Es iſt dies für die Beurtheilung der ganzen Angelegenheit von der höchſten Wichtigkeit, und da in den neueren Werken über das vormalige deutſche Staatsrecht das Fürſtengericht nicht diejenige Würdigung gefunden hat, welche geeignet wäre, Karls ungeſetzliches Verfahren in ein helles Licht zu ſetzen, ſo halte ich es nicht für überflüſſig, den Gegenſtand einer ausführlicheren Unterſuchung zu unterwerfen, als ihm im Buche zu Theil werden konnte.

Seit uralten Zeiten ſtand in Deutſchland der Rechtsgrundſatz unerſchütterlich feſt: Niemand iſt ſchuldig, ſich von Geringern, oder die Seinesgleichen nicht ſind, beurtheilen zu laſſen, und auf dieſem Grundſatz ruhete das ganze deutſche Gerichts- und Rechtsverfahren. Aber nicht bloß in Deutſchland galt dieſer Grundſatz; er hatte ſeine Geltung vielmehr im ganzen weſtlichen Europa. König Philipp V. von Frankreich ſagt in einer Ur-

kunde von 1317[1]): Item et pro eo, quod de consuetudine generali regni Franciae notoria, rationabiliter et legitime praescripta, et pacifice obseruata, a tanto tempore, de cuius contraria memoria non existat, nullum crimen potest contra personam de paribus dicti regni criminaliter intentari, nisi alii compares sui pro maiori parti ad hoc praesentes sint, vel sufficientes euocati. Die charta communiae Belluacensis von 1182 ſtellt feſt[2]): ut tredecim pares in communia (um zu richten) eligantur, was auch in den consuetudinibus communiae de Altisiodoro a. 1294, communiae Ambianensis a. 1290, Suessionensis a. 1281, Attrebatii a. 1278, villae de Arkes a. 1231, Bellaevillae a. 1233, communiae apud Crispiacum a. 1223 geſchehen[3]). — In England ging dieſer Grundſatz nicht minder durch die ganze Verfaſſung. König Heinrich I. beſtimmt[4]): Unus quisque per pares suos iudicandus est, et eiusdem prouinciae peregrina vero iudicia modis omnibus submouemus. König Johanns Magna charta von 1215 ſetzt feſt[5]): Comites et Barones non amercientur (poena arbitraria afficiantur) nisi per pares suos, et non, nisi secundum modum delicti, und Cap. XXIX: Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut desseisinetur (possessione sua deiiciatur) de libero tenemento suo, vel libertatibus, vel liberis consuetudinibus suis, aut utlagetur (lex declaretur) aut aliquomodo destruatur, nec super eum ibimus, nisi per legale iudicium parium suorum. Es bedarf hier keiner weiteren Beweiſe. — In den Geſetzen der Normänner wird als Regel feſtgeſtellt[6]): Sciendum quod Barones per pares suos debeant iudicari. Nach Vorſchrift des Norwegiſchen Hofrechts müſſen 12 Herſer über die Verbrechen der Lehnsmänner erkennen, und dieſe haben alle Eigenſchaften der parium curiae[7]). — In Schweden wurden nach der alten Gothiſchen Verfaſſung die Nembden oder zwölf Männer bei jeder Streitſache aus ebenbürtigen Leuten genommen[8]).

1) Leibnitzii Cod. jur. gentium I. 98. Dumont corps dipl. I. §. 11. p. 37.

2) du Fresne Gloss. med. et inf. latinit. V. 145.

3) Baluzii Miscellan. — d'Achery Spicileg.

4) Wilkins collect. LL. Anglo-Saxon. 248.

5) Matthaei Paris. histor. maior 256. Dumont l. c. 154. cap. XIV.

6) de Ludewig Reliq. MStor. VIII. 171.

7) Hirdskraa Edit. Resenii, c. XIX. §. 441. Jo. Hermanson de Herseris hyperboreorum. Upsal. 1734.

8) Stiernhoeck de iure Sueton. Gothor. vetusto L. I. c. 4. p. 58. Verelius in not. ad Harvarar Saya c. 14. p. 139.

Seit Jahrhunderten wurzelte die feſte Ueberzeugung in den Gemüthern aller Deutſchen, daß Niemand in einem Gerichte ſitzen, oder über Jemanden richten könne, der nicht wenigſtens deſſen Genoß und gleichen Standes mit ihm ſei. Das war nicht allein der Ehre gemäß, nicht bloß die ſicherſte Bürgſchaft der Freiheit, ſondern es erſchien auch der Billigkeit angemeſſen, denn nur die Standesgenoſſen vermochten ſich vollkommen in die Lage des zu Beurtheilenden zu verſetzen, und ſeine That zu würdigen[1]). Grotius[2]) und Montesquiou[3]) bezeichnen als eine vorzüglich gute Einrichtung im alten Deutſchlande: Quod in criminum causis prouocatio non dabatur haud miror, cum pares de paribus, summa religione et misericordia iudicarent.

Demgemäß erkannte der hohe Adel in Sachen, die Leib, Ehre und Fürſtenlehn betrafen, keine anderen Richter, als Fürſten und Perſonen gleichen Standes, wie dies auch alle Geſetzbücher feſtſtellten. Im Schwäbiſchen Landrecht heißt der Artikel 138: Frei Laiut und des Reiches Dienſtmann, dy ich vorgenannt habe, dy mügen über andere frey Laiut wol erzeugen und Gezeug ſein und Urtail über ſy finden. Aber die Dienſtmann, die ich vorgenannt hab, die mügen dreyer Ding nit Gezeug ſein über frey Laiut, das an iren Leib oder an ihre Er get, oder an ir Erb, *da ſolle ir Genoße über ſprechen*, wir ſprechen an irer Er, das main wir alſo, ob man einen Man an ſeiner Er ſpricht, oder an ſeinem Erb, oder das man gicht er ſey nit geläubig, oder dazu man in ſait von der Chriſtenheit, dazu er dy Ding gethan hab, dy unchriſtlich ſind: Dieſe Ding mag niemand den andern überzeugen, *wann der ſein Genoz iſt*. — Eben ſo beſtimmt das Sächſiſche Landrecht Buch II. Art. 12. §. 2. Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over jewelken man. It ne mut aver uppe ſe neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel ſcelden, he ne ſi in evenburdich. — Daß man aber wirklich hiernach verfuhr, zeigen in vielen Beiſpielen Strube im III. Bande der Nebenſtunden p. 146, Senckenberg de iudicio principum in praef. §. 4. Estor Tractat. de iudicio principum, Wurmbrand de foro S. J. R. German. princip. c. 2., und hier mögen zu dieſem Zwecke noch einige erläuternde Beiſpiele aus Dreyers Sammlung vermiſchter Abhandlungen zur Erläuterung der teutſchen Rechte und Alterthümer, III. 1175, folgen.

1) Mascau de paribus curiae §. 8 10.
2) Prolegomena histor. Gothicae, 67.
3) Esprit de Loix, 265.

Nur Fürſten konnten in eines Fürſten Sache das Urtheil finden. Es gab aber eine zwiefache Form, das Fürſtengericht zu conſtituiren, und der Kaiſer als der oberſte Richter hatte die Wahl, nach Gutbefinden die eine oder die andere Art vorzuziehen. Er legte die ſtreitige Sache entweder auf öffentlichen Reichstagen den verſammelten Ständen vor, und ließ von den Fürſten darüber entſcheiden, oder er legte ſie denjenigen Fürſten vor, welche am Kaiſerlichen Hofe gegenwärtig waren und ihn begleiteten, und welche als von dem Kaiſer willkührlich erwählte Schöppen des Fürſtengerichts betrachtet wurden. Dieſe Zahl durfte demnach nicht unter 7 ſein, weil ſo viel Schöppen erforderlich waren.

Beide Arten von Fürſtengerichten ſind vielfach angewandt worden. Beiſpiele davon, daß viele Urtheile in Fürſtenſachen in den Verſammlungen ergangen ſind, die man in jeder Provinz hielt, welche aber von den Fürſten in dieſer Provinz gefunden wurden, finden ſich in:

Traditiones Frising. ap. Meichelbeck. Histor. Frising. I. 222.

Eginhardi annal. Franc. ad a. 788.

Otto de S. Blasio c. 50.

Lambert Schaffnaburg. ad a. 1070. 1071.

Bruno de bello Saxon. p. 185.

Heda in Episcop. Ultraject. 170.

Hiſtor. Bericht von der Kaiſerl. und des Reichs Landvogtei in Schwaben II. no. 1. p. 1.

Schertzius de Friderici I. Jmp. iudicio de Henrico L. in Wegelin thesauro rerum Sueuicar. II. 376.

Von den auf Reichstagen (in generali omnium principum conuentu) auf Leib und Gut verurtheilten Fürſten findet man Beiſpiele in:

Struve corpor. iur. publ. c. 25. §. 6.

Gundling ad. l. Maiestat. c. 2.

Elogium Adalberti histor. §. 17. in Mabillon actor. SS. Benedict. ord. Saec. V. p. 582.

Sagittarii Antiquit. Magdeb. §. 87.

Schatenii hist. Westphal. II. p. 78.

Von den bei dem Königlichen Hofe gegenwärtigen Fürſten (principibus curiae), oder von dem iudicio et consilio principum, welches des Königs innern Rath bildete, zu politiſchen und gerichtlichen Sachen gebraucht wurde, und dem Könige, gleich

dem Hofrichter, auf Reiſen folgen mußte, aber von dem Hofgerichte wohl zu unterſcheiden iſt, ward dem Adalbert, Grafen zu Babenberg, und dem Mörder Kaiſer Albrechts I., Herzog Johann von Oeſterreich das Leben aberkannt[1]).

In consilio Scabinorum principum erging a. 961 das Confiscations-Urtheil wider Diottnar[2]). In iudicio quorundam principum erging die Achtserklärung gegen Herzog Heinrich von Baiern[3]). In curia Spirensi ließ König Konrad III. in Sachen des Abts zu Corvey gegen die Miniſterialen des Stifts, welche mit dem Ausſpruch der Genoſſen nicht zufrieden waren, von einigen daſelbſt benannten Fürſten (comparium iudicio) erkennen[4]).

Die Unterſchrift der in einer andern Urkunde dieſes Kaiſers benannten Fürſten zeigt, daß die Urtheiler, welche wider den Abt zu Hirſchfeld in curia fuldensi geſprochen, nur die im Gefolge des Königs befindlichen Fürſten waren[5]).

Ein ähnliches Beiſpiel vom Jahre 1275 zu Zeiten Kaiſer Rudolf I. hat Lünig in Spicileg. eccl. Vol. II. p. 511.

Ex sententia omnium procerum sacri palatii, qui aderant fällete Kaiſer Friedrich I. ein Urtheil für das Stift Bamberg, und ſprach demſelben die Gerichtsbarkeit in comitatu Rangowe zu[6]).

König Ludwig bezeuget, daß er ein Gericht gehalten zu Nürnberg nonnullis principibus, comitibus et baronibus, ac proceribus curie imperialis, nobis ibidem assistentibus[7]).

Im Jahre 1358 eröffnete Kaiſer Karl IV. zwiſchen Rudolf, Herzog zu Sachſen, und Friedrich, Markgrafen zu Meißen, ein Urtheil, „das mit rechten Witzen und mit Rathe etlicher Kurfürſten und auch anderer unſer und des Reichs Fürſten gefunden"[8]).

Im J. 1417 bezeugt Kaiſer Sigismund, daß die in Sachen Heinrichs, Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogs in Baiern, Klägern an einem, Ludewigs Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogs in Baiern, Beklagten am andern Theil ergangenen Urtheile erfolgt ſeien, „da er zu Koſtnitz in dem Königlichen Saale zu den

1) Chronographus Saxo ad a. 906 ap. Leibnitz Access. hist. I. Brower Annal. Trevir. L. XVII. §. 15.

2) Lünigs Reichsarchiv XXI. Sect. 2. p. 167.

3) Otto Frisingens. VII. 23.

4) Martene T. II. collect. veter. Script. p. 470. Paulini de aduocat. monast. §. 36. Schaten annal. Paderborn. I. 783.

5) Heineccii Antiquitat. Goslar. 146. Leuckfeld Antiquit. Poeld. 146.

6) de Ludewig script. rer. Bamberg. p. 1126. Mencken Script. rer. German. III. 1088.

7) de Ludowig Rel. II. 289.

8) de Ludewig Reliq. X. 46.

Auguſtinern und bei ihm etwan viele des Reichs geiſtlicher und weltlicher Fürſten an den Rechten geſeſſen"[1]).

Dies Alles zeigt deutlich, daß die Fürſtenſachen, namentlich wenn ſie causae maiores waren, und der Kaiſer ſelbſt nicht dabei zu Gericht geſeſſen, nicht vor den comitem palatii gehörten. Bekanntlich ſetzte Kaiſer Friedrich II. an deſſen Stelle den Hofrichter, aber mit gleicher Gerichtsgewalt, und eben deswegen gehörten die Fürſtenſachen auch nicht vor das Hofgericht, ſondern auch außer den Reichstagen vor das iudicium principum, welches am Kaiſerlichen Hofe neben dem Reichshofgerichte beſtand, und nicht mit gewiſſen Perſonen, wie unſere heutigen Gerichte, verſehen war. Dieſe wurden vielmehr aus den an dem Kaiſerlichen Hofe anweſenden fürſtlichen Perſonen jedesmal erwählt und dazu eingeladen.

Kaiſer Friedrich II. ſetzte 1232 Folgendes feſt: Wir ſetzen, daß der Reichshof habe einen Hofrichter, der ein Freimann ſei, — der ſoll alle Tage zu Gericht ſitzen, an den Suntag, und ſoll auch allen Leuten richten, die ihme klagen, und von allen Leuten: ausgenommen (ane) Fürſten und andere Hochleute, wo es gehet an ihren Leib, an Recht, oder an ihre Ere und an ander Sach, das wollen wir ſelb richten[2]). Der Sachſenſpiegel ſetzt B. III. Art. 55. §. 1. feſt: Over der vorſten lif unde ire geſunt ne mut neman richtere ſin, wan die koninge. Und der Schwabenſpiegel ſagt Kap. 24: Ueber der Fürſten Leib und über ihr Geſund ſoll niemand Richter ſein, wann der König. — Dieſe Vorſchriften heben nicht den Grundſatz auf, daß die Fürſten von ihres Gleichen gerichtet werden ſollten, denn bekanntlich ſprach bei dem alten deutſchen Gerichtsverfahren der Richter nur das Urtheil aus, welches die Schöppen gefunden hatten, und gab ihm dadurch die Sanction. Die eigentlichen Richter waren die Urtheilsfinder, die Schöppen, und dieſe mußten in wichtigen Fürſtenſachen nothwendig Fürſten ſein. Jene Vorſchriften verlangen nur, daß in den angegebenen Fällen Niemand anders dem Fürſtengerichte praeſidiren ſolle, als der König ſelber[3]). Dieſe curia oder consilium principum wurden urſprünglich in des Königs Kammer gehalten, und ſo kam es, daß dieſe Gerichte, worin die Fürſten ſelber prae-

1) Repertorium iuris publ. p. 459.

2) Goldasti Reichsſatzungen II. c. 24. v. Senkenberg neue Sammlung der Reichs-Abſchiede I. 25.

3) Schottel de singul. in German. iuribus 186. Haltaus memor. iur. publ. certi 24.

ſidirten, ſchon ziemlich früh, wenngleich nicht allgemein, Kammergerichte hießen[1]). Dadurch unterſchieden ſie ſich noch beſtimmter vom Hofgericht.

Ein Gericht, welches den Namen Kammergericht officiell führte, ſetzte bekanntlich erſt Kaiſer Friedrich III. um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein, mit welchem er das Hofgericht vereinigte, ſo daß es eine doppelte Geſtalt erhielt, und nach Beſchaffenheit der Perſonen und Sachen bald größtentheils mit Fürſten, bald mit andern Perſonen beſetzt war. Dieſe Vermiſchung beider Gerichte erregte damals Bedenken, und verſchiedene Fürſten wollten das neue Kammergericht nicht in allen Dingen anerkennen. Als Herzog Heinrich von Baiern 1448 von dem Kammergerichte eine Ladung erhielt, beſorgte er davon nachtheilige Folgen für die Vorrechte der Fürſten, wonach ſie nur von ihren Genoſſen zu beurtheilen waren. Er beſchwerte ſich darüber bei dem Kaiſer, und gab ſeinen Bevollmächtigten in der Inſtruction auf, wohl darauf zu ſehen, wer bei dem Kaiſer zu Gericht ſitze, und ob er mit der Beſetzung des Gerichts zufrieden ſein könne. Kaiſer Friedrich mißbilligte dieſen Vortrag nicht, ſondern antwortete hierauf: Wiewohl in unſern Briefen geſchrieben ſtehet: auf den Gerichtstag unſers Königlichen Kammergerichts, ſo iſt doch unſre Meinung nicht geweſen, auch noch unſre Meinung nicht, daß ſolch Recht in unſerm Kammergericht, das wir mit niedern Perſonen, von Fürſten und um Sachen, die unſerer und des Reichs Fürſten Leib und Leben nicht berühren, beſetzen, zwiſchen Ew. ſollte ausgetragen werden, ſondern allein vor unſerer Majeſtät und unſern und des Reichs Fürſten, die wir zu uns ſetzen werden"[2]). — In einem Streite des Markgrafen Albrecht von Brandenburg wider Nürnberg beantragte derſelbe bei dem Kaiſer Friedrich III.: „daß das Gericht beſetzt werde mit des Heil. Reichs Fürſten, auch ſeinen Genoſſen, die ihn dann nach des H. Reichs Rechten rechtfertigen ſollen;" ferner: „ſolches alles zu rechtfertigen, gebühre ſich vor K. M. und des Reichs Fürſten ſeinen Genoſſen, nach Fürſtenrecht" ꝛc. Demgemäß gab Kaiſer Friedrich III. 1452 auf

1) Staatsarchiv des H. R. R. Cammer-Gerichts I. 54. Müllers Reichstags-Theater unter Kaiſer Friedrich III. 495. Hahnii collect. monument. II. 598. Lunigs Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 974. Wenckens Tract. de phalburger. 137

2) Rousset Supplement au Corps diplomatique T. I. P. II. p. 402. Goldaſt Reichs-Satzungen P. II. p. 155. Thucelius in elect. iur. publ. curios. p. 30.

Berath der Reichsfürſten, welche zu der Zeit bei ihm im Gerichte geſeſſen, den Interlocut ab: „daß die Sachen, wie die zwiſchen den Partheyen im Recht fürgebracht ſind, ſollen bis auf Johannis Tag zur Sonnenwenden ſchierſt künftigen aufgehoben ſein, und ſollen wir da zwiſchen den Partheyen einen Tag im Reich für uns und des Reiches Churfürſten und Fürſten ſetzen, die dann durch uns dazu beruft und gefordert werden ſollen, und ſoll alsdann Markgraf Albrecht von Brandenburg als ein Fürſt des Reichs in der Sach gehalten und fürgenommen werden, doch nach Erkenntniß unſer Kaiſerl. Majeſtät und der gemeldeten Churfürſten und Fürſten"[1]).

Ueberall ſehen wir, wie ſtreng man darauf hielt, wichtigere Fürſtenſachen ausſchließlich und allein von einem Fürſtengerichte beurtheilen zu laſſen; jedes andere war incompetent. So feſt nun auch dieſer Satz ſteht, ſo hat es doch einige Schriftſteller gegeben, welche der Meinung waren, daß dies von dem freien Willen des Königs abgehangen zu haben ſchiene, wie Rhetius[2]), Lyncker[3]), von Andler[4]), der Abt von Gotweich[5]), Bocris[6]). Mit Recht aber ſagt Dreyer in der oben angeführten Abhandlung: „Ich mag an dieſe Zweifel gegen die Wirklichkeit des Fürſtenrechts faſt gar nicht mehr gedenken, und es will mir überall vorkommen, daß dieſe gelehrten Männer nach Art jener Fechter mit verbundenen Augen kämpfen, und dazu ſich noch einiger, aus der Verfaßung des ehemaligen Roms, oder aus den Merovingiſchen Zeiten entlehnten Waffen bedienen wollen, welche das von Liebe zur Freiheit durchdrungene Teutſchland nicht anders als ſtumpf und abgenutzt befinden kann. Iſt es denn wohl möglich, daß man bei einer ſo großen Anzahl von Spener im teutſchen Staatsrechte L. II. c. 10 p. 153. Struven Syntagm. iur. publ. c. 24. 16. Haltaus memor. iur. publ. certi p. 8. beigebrachten herrlichen Zeugniſſen der Scribenten mittlerer Zeiten, bei einer ſo großen Menge ans Licht getretener Urkunden, und bei einer auch nur mäßigen Erkenntniß der teutſchen Gerichtsverfaſſung vorgeben könne, als wäre die Zuziehung der Fürſten, um in ihres Fürſten Genoſſen Sachen zu urtheilen, res merae facultatis des

1) Harprecht Staatsarchiv des H. R. R. Cammer-Gerichts I. 163. 170.

2) Institut. iur. publ L. 4. Tit. 4.

3) Fontes. decis. illust. disquis. IX.

4) Jurispr. publ. L. I. Tit. 5. p. 134. — Constit. imper. II. 767.

5) Prodr. chron. Gotwicens. 290.

6) De indole et natur. judicior. German. §. 3.

Königs geweſen, und daß ſolches nur consultationis vel deliberationis causa geſchehen, ſo daß der oberſte Richter von dem daraus gekommenen Reſultat füglich abgehen können? Iſt es möglich zu glauben, daß wenn dieſes Recht der Fürſten, ſich durch die Genoſſen beurtheilen zu laſſen, wider das Herkommen geweſen, die (zuletzt mitgetheilten) Entſcheidungen erfolgen konnten?" —

Wir halten dieſen Satz vom Fürſtenrecht daher für ſo feſtgeſtellt, daß er füglich nicht mehr bezweifelt werden kann, allein wir läugnen nicht, daß dies Recht im 16. Jahrhundert, als das uralte deutſche Rechtsverfahren durch Einführung des Römiſchen Rechts verdrängt wurde, in Verfall kam, und daß ſpäterhin von ihm ſehr wenig mehr die Rede iſt. Man vergleiche darüber, was der gelehrte Dreyer in der ſchon oben angeführten trefflichen Abhandlung: Von den Wirkungen der Genoſſenſchaft, Comparität, Ebenbürtigkeit oder Standes- und Geburts-Gleichheit nach Teutſchen Rechten in ſeiner Sammlung vermiſchter Abhandlungen zur Erläuterung der teutſchen Rechte und Alterthümer Thl. III. p. 1184 ſagt, welche Abhandlung mir, wie ich gern bekenne, das Material und den leitenden Faden zu dieſen Mittheilungen geboten hat.

Uns kümmert es hier nicht, was in ſpäteren Zeiten Rechtsgebrauch war, ſondern wir haben es nur mit dem Rechtsgebrauch des 14. Jahrhunderts zu thun, und damals ſtand feſt, daß alle Sachen, wo es ſich um eines Fürſten Leib, Ehre und Lehnerbe handelte, nur von einem Fürſtengerichte, nicht aber von dem Hofgerichte oder irgend einem andern Gerichte abgeurtheilt werden konnten.

Niemand aber wird zweifeln, daß die Frage: ob Waldemar die Mark rechtmäßig beſaß, und die Sächſiſchen Herzoge und Aſkaniſchen Fürſten ſeine rechtmäßigen Nachfolger waren, als eine causa major zu betrachten ſei. Es war eine Fürſtenſache, denn fünf der angeſehenſten Fürſten des Reichs waren dabei unmittelbar betheiligt, es handelte ſich um das Leben Waldemars, das er verlieren mußte, wenn er kein Fürſt war, es handelte ſich um die Ehre der übrigen Fürſten, welche compromittirt war, wenn ſie einen Betrüger unterſtützt hatten, es handelte ſich um ihr Lehnerbe, das man ihnen abſprach. Kaum hat es jemals einen Fall gegeben, der ſo entſchieden ein Fürſtengericht forderte, als der vorliegende, und eben darum jedes andere als incompetent zurückwies.

Das Schiedsgericht zu Bautzen, das eigentlich nur in Sachen zwiſchen König Karl und dem Markgrafen Ludwig zu ſprechen hatte, können wir hier ganz bei Seite liegen laſſen, da wir bereits an der betreffenden Stelle ſeine Willkührlichkeiten aufgedeckt haben. Hier kommt es nur auf das Gericht zu Nürnberg an.

Wohl hatte König Karl gefühlt, daß hier ein Fürſtengericht nothwendig ſei, und eben deshalb verſprach er in Bautzen, ein ſolches in Nürnberg zuſammen zu berufen „von Fürſten und Herrn des Römiſchen Reichs, die billig darüber zu ſprechen haben, und bei dem, was die Fürſten und Herrn des Reichs entſcheiden, ſoll der König es laſſen, wie er ſeinen und des Reichs Fürſten billig thun ſoll.“ — Das war völlig in der Ordnung. Aber der Nachſatz: „Bleiben aber die vorgenannten des Reichs Fürſten und Herrn, die billig darüber ſprechen ſollen, aus, oder kämen die Vorgeladenen nicht, ſo ſoll Markgraf Ludwig all ſein Recht verfolgt haben, eben ſo, als wenn die Fürſten alle dabei geweſen, oder die Geladenen, und als wenn jene darüber geſprochen hätten,“ war argliſtig und im höchſten Grade ungerecht. Wie kann Jemand Unrecht haben, und ſein Gegenpart Recht erhalten, wenn ſeine Richter ſich nicht zum Termin einfinden? — Offenbar aber war die Abſicht da, kein Fürſtengericht zuſammen zu berufen, und es ſollte dies nur eine Scheinberechtigung geben, die Angelegenheiten vor einem andern Gerichte zu verhandeln, und den Schein gewähren, als habe Ludwig wirklich ſein Recht verfolgt.

Dieſer Abſicht gemäß wurde nun Waldemars Unechtheit im Kaiſerlichen Hofgerichte zu Nürnberg angeblich bewieſen, dort wurde ihm die Mark ab, und dem Markgrafen Ludwig zugeſprochen, ohne daß von den Rechten der Sächſiſchen und Anhaltiniſchen Fürſten die Rede war. Das Hofgericht aber war in dieſer Angelegenheit gänzlich incompetent, und konnte darin kein rechtskräftiges Urtheil abgeben, und ſomit ſteht feſt, daß

1) Waldemars Unechtheit niemals rechtskräftig vor einem competenten Gerichtshof erwieſen wurde.

2) Seine Rechte auf die Mark nie vor einem competenten Gerichtshofe als unbegründet erkannt ſind.

3) Die Rechte der Sächſiſchen und Aſkaniſchen Fürſten an die Mark niemals von einem competenten Gerichtshofe als verloren und nichtig anerkannt worden ſind.

Hierin allein liegt der Grund, warum Kaiſer Karl ſeinem ſogenannten Rechtsſpruche niemals Nachdruck und Wirkſamkeit ge-

geben hat, warum Waldemar und die Aſkanier fortregierten, ohne Rückſicht auf den erfolgten Rechtsſpruch, ohne Acht und Strafe, und warum er Ludwig bei der Wiedererlangung der Mark ſo gänzlich ohne Unterſtützung ließ. Er überließ es der Zeit und den gegen einander arbeitenden Kräften in der Mark, die Sache in Ordnung zu bringen, und wäre nicht Wort und Wille eines Kaiſers von je an für Viele maaßgebend und beſtimmend geweſen, hätten dieſelben nicht auch in der Mark auf ſehr Viele zu Gunſten der Baiern gewirkt und das allgemeine Urtheil beſtimmt, ſo könnte man faſt ſagen, es wäre faſt alles in der Mark gekommen, wie es kam, auch wenn Karl in Nürnberg gar kein Urtheil abgegeben hätte.

II.

Urkunden.

LIV.

In godes namen Amen. Wy Rudolf de Junghere vnn Albrecht vnser vedder van derselbe ghenade godes Hertzoghen tzu Sacsen vnn Wy Albrecht vnn Woldemar, van derselben ghenaden vorsten van Anhalt vnn greuen tzu asschanien bekennen openbarliken in tesseme keghenwordighen bryue, dy en syn ader horen lesen, dat wy dorch der erfhuldinghe wyllen, dy sy vns ghedan hebben nach des hochgheborn Woldemars Marcgreuen tzu Brand. vnses omen tode, scolen vnde wyllen laten vnse alde stat tzu Brandenburch vnde alle vnse man vnde stede, ryddere vnde knapen, Burgher vnde Bure by aller vryheit, Rechtycheit vnde aller wonheit vnde genaden, dy sy ghehath hebben by erer alder herscap. Och scole wy en holden alle dy stucke, dy sy myt bryuen bewysen moghen, dy en dy vorsten vnde heren unde vorstynnen ghegheuen hebben. Och scole wy dat lant nicht deylen noch scheyden, vnde worde krych oder twydracht tusschen vns, des got nicht en gheue, so scolen twene vnser vrunt vnde man vnde stede vnser twydracht weldych syn. Wer des nicht volghen wollte, den scolen sy nicht behulpen syn beth an dy tyth, dat he sich bedythen late. Och scole wy nach vnses omen Marcgrauen Woldemars tode dy eyrsten lenware lygen vnsen mannen, borgheren vnde buren vmezus, dat

scolen dy oldesten twene under vns tun Eyn van sassen vnde eyn van Anhalt, vnde wen eth eyn gheleghen het, so scalt myt dem anderen vngheuaret blyuen, byt dat men tu eme komen mach, vnn scholen doch vnser aller man blyuen, dar mede schal eth gheleghen wesen, dy wyle wy vorbenomeden leben. Och loue wy mannen, steden, vnde lande, dat wy eyndrechtychlyken wyllen by ein blyuen. Were, dat wy ghedrungen werden van enygher herscap, dat wy dorch nynegherlege sake wyllen vns sunderen laten van en, sunder willen erke vnde guth by en lyden alse by vnsen eruemannen. Datselue scholen sy by vns weder tun, alse by eren ervenheren. Och al vnrecht gheleyde vnde tol vp watere vnde landen scolen aue ghan. Were och, dat vnser voghede enych ymant vor vnrechten in vnser vorbenomeden stat, in landen oder in steten, dar vme scol dy stat oder lant nicht van vns keren, sunder wy scolen en van vnsen vogheden helpen des rechtes. Weret auer dat wy seluen sy vor vnrechten, des goth nicht en gheue, so scal men vyr man kysen, in juwelyker voghede, dar dat inne schyt, twene van den mannen vnde twene van den steden, de vns vnde en dunken dar tu bequeme syn, dy scholen vns des betythen, dat wy dat vnrech weder tun bynnen eyme vyrden teyl jares darna, dat wy des ghemanet werden. Dede wy des nycht, so muchten sy vns vorclaghen vor de anderen stede vnde lant, en kunden en die nicht ghehelpen, dat en dat weder dan worde, so muchte dy stat oder dy stede oder dy man, dy vor vnrichte weren, sich halden an eynen anderen heren mit eren, byt an dy tyt, dat en dat vnrech weder dan worde, vnde sy by rechte blyuen, vnde wen dat weder dan worde, so scholen dy stede oder dy stat oder dy man van staden an sich weder an vns holden, alse vor ghescreuen steyt. Dat wy en dat stede vnde gantz holden wyllen, dat vorghescreuen ist, so hebbe wy vnse Jnghesegele laten henghen an dessen bryf. Tughe dessen dyng synt de hochgheborne vorste Johan hertoghe van Mekelenburch, vnde dy edele man borchhart here van Scrapelow vnde her gumprecht van aldenhusen, her werner van anvorde, her hannes van wansleue, her vrytze van wederden. Ryddere vnde andere vele guder lude. Ghegheven tu brandenburch nach godes-

bort drutteyn hundert jar. In deme veſtygesten Jare, des manendaghes nach deme sundaghe alsme synghet Jubilate.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Hier nach einer Abschriſt des Herrn Proſ. Heffter.

LV.

In godes namen Amen. Wy Woldemar von der godes genaden thu Brandenburgk, thu luſitz vnnd thu Landeßbergh Marggreue vnnd des heiligen romiſchen Rikes ouerſthe kemerer, Wi Rudolff Marggraff vnnd Albrecht vnnſe vedder van der ſuluenn gnade godes Hertzoge thu Saſſen, vnnd wy Albrecht vnnd Woldemar, van der ſuluen gnade godes, furſtenn thu Anhalt vnnd greue thu Aßganien, bekennen apenbar in diſſem jegenwordigen Briue (dat wy) mit willen, vnnd meth rade vnnſes rades den erbarn Luden, den ratluden, den Borgern vnnd der gantzen meynheith der Stadt thu Nigen Angermunde di nhu ſinth vnnd noch thu komen ſinth, Theyn punth Brandenburgeſche munthe in den dore tolle, vnnd in deme Vngelde ghelegen hefft, dath erewile thu dem tolle vnnd thu deme Vngelde thu Sweith geheret hefft, vor hundert mark Brandenburgeſch ſuluers meth leine vnnd meth eyghene, alſo alſeth ein Stath thu rechten eygen hebben ſchal, ewiglikenn meth vreden thu brukende. Vorthmer ſo greue wy ſunderlike genade den vorbenumeden borgern vnnd der meinheith der Stath thu Angermunde, dy dar erue vnnd eygen hebben, dath ſie vrig megen varen die Oder vp vnnd nedere meth aller kopenſchafft, vnnd ſoln neynen Tol noch Vnngelt geuen thu Sweith. Ok ſcal die herſtrathe die dar geit von Schweyt thu der nedder Vinow vnnd thu der Nigen Stadt ahnders nergen thu gan, wan thu Angermunde, alſo ſy van alder hefft gegangen. Vorthmer alle die Briue, die ſy hebben vp dath dorp thu Kerkow, vnnd vp dath leger holß in der Werbelinſche heyde thu orer Bruwinge vnnd thu orer ſhüringe, vnnd alle ohre ahnder briue die ſie bewißen megen, die will wy ihn ffaſte vnnd ſtede holden, vnnd willen ſy ihn bettern vnnd nicht ergern, vnd vnße gnade ehn mede deylen, vnnd meren war wy mestep dy werth (?) dath deſſe legunge vnnd deſſe genade ganz vnnd ſtede ewichliken bliue, ſzo

hebben wy deſſenn briff thu eyme orkunde heyten ſchreuen, beſegheleth mith vnnßen Innghezeghelen. Tzuge deſſer dinge ſynth her Andreas van Globick, her Peter von Hinrickſtorp, Her Johannes Wantzleven, Her Gerdtz, Her Bode Grotze, Her Johannes Leſſ, Her Benedictus van Bentz, Her Marcus van Kerkow, Her Albrecht van Weltitzleue, Ridder, Her Diederich dy Probſt thu Berlin, Her Johannes van Deſſow, Kancellarius vnnd Capellan, Kune Rike vnnd ahndere vele guder lude dy wol thuges vnnd eren werdich ſein. Ghegeuen is deſſe briff thu Nigen Angermunde nach godes geborth drutteyn hunderth Jar, in deme Vefftichſten Jare, ahn deme heyligen lichnams daghe vnnſes leuen hern Iheſu Chriſti.

Nach einer vidimirten alten Abſchrift, im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LVI.

Wir karl von gots gnaden römiſcher kunig ꝛc. entbieten den weiſen vnd beſcheiden Luten, den ratmannen vnd den Burgern gemeinchlichen der Stet alten vnd niwen Brandenburg, Berlin, Choeln Bernaw, Ratenaw, Nauwen, Struſperg, Goertzig vnd Eberswald vnd beſunderlich allen rittern vnd knechten, die in dem haſellande vf dem gline vnd vf dem Barnam geſezzen ſind vnſern getrewen vnſer huld vnd alles gut. Wann vormals in unſerer kunnichlichen gegenwerticheit in vnſer Stat ze Nürnberg do wir ze Gericht ſazzen mit reht vnd vrteyln redlichen erfunden ward, daz ir den Hochgebornen Ludowigen vnn Ludwigen dem Römer vnd Otten gebrüdern Marggrafen ze Brandenburg vnd ze Luſitz des heiligen römiſchen Reichs Ertzchamerer Pfallentzgrauen bei rein vnd Hertzogen in Beyern vnſren lieben Oheim vnd fürſten warten vnd vndertenig ſein ſullet als euern rechten heren als wir deshalbe vnſer ſunderlich brief die mit des reichsgericht inſigel waren geſendet haben, daran in eueren als wir vrricht ſein nicht gethan habet. Davon gebieten wir iwern truwen ernſtlichen vnd bei namen allen den die noch wider die Marggrauen vnſer liebe Oheim vnde fürſten ſein veſtiglichen bei unſern vnd des reichs hulden vnd beſunder von Gerichtes wegen das ir marggrauen vnſern Oheimen vnd fürſten vnd niemand anders Markgrafe ze Brandenburg vnd iwern rechten erblichen Hern huldet und

erchennet vnd in auch gehorſam vnd vnderthenig ſeit als ir von recht ſullet vnd von dem vngelauben lezzet vnd ze in als zu iwern rechten erbhern widercheret Wan tetind ir das nicht ſo muſten vnd wolden wir den Marggraven unſere lieben Oheimen zu iwen behol-ſen ſein vnd für ſie gedenchen als wir für vnſer vnd des reichs kurfürſten billich pflichtig ſein ze tuen. Geben ze Nürnberg am Dinſtag nach vnſers Hern Leichnamen tag. In den vierden Jare vnſerer Reiche.

Pergament mit aufgedrucktem kleinen Siegel, im Herzoglichen Geſammtarchive zu Deſſau.

LVII.

Wie Albert vnde Johan, Brodere, van ghodes gnaden hertoghen tu Mekelenborch, hern tu Stargard vnde tu Rozstok, bekennen vnde betughen openbare, dat wi hebben vorteghen vnde vorthien vnde laten in desme gewardigen breue, mid rade vnde mid vulbort vnses rades, twier hundert stukke gheldes, de wi von den hochebornen vorsten hern ludowich vnde hern ludowich dem romer vnde otten, margreuen thu Brandborch vnde tu Lusitz, thu lene hadden in der marke, so dat se de nu lyen scholen. Dat loue wi en truwen vnde bi swornen eeden, der wi tu den hilgen ghesworen hebben. Och louet mid uns vnse medelouere also, alse an vnsem breue steyt, dar vnse gantze sone med al eren stukken vnde articlen begrepen vnde beschreuen is. Desse vorschreuen sake vnde stukke stede vnde ganz tu holdende vnsen leuen oemen vnde swegern den vorbenomeden margreuen van Brandborch vnde eren medelouern, als in desme breue steyt vnde de gewardighen bref schal negenewis schaden deme vorbenomeden sone breue in al sinen stukken vnde articlen, Wen he schal bliuen vntobroken in al sinen formen vnde stukken, als dar jnne schreuen steyt mid samt desme breue. Thu eyner bekantnisse alle desser stukke so hebbe wi heten vnse Jngeseghele an dessen Bref hengen. Desse Bref is ghegheuen vnde schreuen tu vredelant, na godes bort drutteyn hundert jar jn deme veſtigeſten jare, in sunte Johans auende Babtisten. Hir ouer hebbet ghewesen konnich woldemar

van demarken (sic), Hertoghe Barnym van Stetyn de oldere, greue Ulrich van Lindowe, Greue Ulrich van vorstenberghe, her Hasse vnde her Hasse van Wedele vnde her Benedictus van Alvelde (sic! Aneuelde), Ridere.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel vom Originale im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive auf der Burg zu Wien.

LVIII.

Wir Ludewig vnd Ludewig der Römer vnd Otte, von gotes gnaden, Marggrafen zu Brandenburg vnd ze Lusicz etc., veriehen offenlich mit disem brief für vns vnd vnser erben daz, daz wir die vesten Lengenuelt, Kalmuntz vnd Velburg mit allen nüczen vnd rechten, die darzü gehörn, vertigen süllen vnd wellen den hochgeborn fürsten Fridrich, Balthazar, Ludewig vnd Wilhelm, marggrauen zu meyssen, vnsern lieben Oehmen vnd iren erben, als die brief sagent, di si darüber habent von vnserm Herren vnd Vatter, Keyser Ludewig selig. Ob ihte in nach der brief sage vnrichtig ist worden in denselben pfanden, vnd ob si ymant daran hindern oder verunrechten wolt, darzu sullen wir in getrivlichen beholffen sin, on argliste, mit libe vnd mit gut, vnd ob wir iht dieweyl, als si die vesten inne gehabt habent, dovon versetzet heten, daz in vnsers egenanten herren vnd vatter seligen briefen begriffen were, daz sol kein krafft haben, vnd vnsern Ohemen sin ane schaden. Ouch sullen wir in inantwurten Lantsberg haus vnd stat, mit zollen vnd geleyten vnd mit allen nüczen, die darzu gehörent, Wilheim vnd Pele vnd waz darzu gehört mit dem kasten in alle der mazze, als die brief sprechent, die si vor von vns darüber habent. Vnd daz sol geschehen zwischen hie vnd dem Obersten tag, der schierst kumpt, vnd sullen ouch vnser man, die in den Gerichten gesezzen sind vnd die darzu gehörent, an si wisen, vnd in der frist ane arglist, mit den Burgern vnd Purgmannen schaffen, daz si in hulden vnd sweren zu ainem pfande. Wer ouch, daz wir in der frist, als wir in vnser brief erst über die

vorgenante Pfantschafft geben haben, ihts auz den vorgenanten Gerichten, an wilhen sachen daz were, versetzet oder enpfrempdet heten, daz sol ab sin vnd dhein kraft haben vnd die selbe veste vnd pfantschafft Lantsperg hus vnd stat, Wilheim vnd Paele vnd waz darzu gehört, als vorgeschriben stet, sullen si inne haben vor Nüendhalb tusent march lötiges silbers erphördischs gewihtes, vnd darüber zu einer merer sicherheit, daz wir in die vorgenante vesten vnd pfantschaft mit aller zugehörung zwischen hie vnd dem obersten tag der schierst kumpt inantwurthen sullen, als vorgeschribn stet, haben wir in vnser slos Luckow Hus vnd stat mit allen rechten, eren vnd nützen, die darzü gehörent mit lehen, werltlichen vnd geistlichen, vnd daz Closter Dobirlug, als wir es bis da her gehabt haben, zu einem vorpfande versetzt, vnd ouch Obegow mit der bescheidenheit, daz peter von Trawtenberg vnd auch her valk von der Liezzenicz vnd ir erben bi den briefen, die si von vns über Obegow vnd waz darzu gehört vnd auch über die Jaerlich hundert schock groschen zu dem Dobirlug haben, vngehindert sullen beliben, aber si sellen vnsern Ohemen mit der veste wartend sin ze einem pfand in der vorgeschriben frist, als ander vnser dinstherren vnd man. Auch mügen vnser vorgenant Ohemen, ob sich dieselb vorpfantschafft vnd manschaft in nach der vorgenanten frist veruielen, Obgow vnd waz darzu gehört von den vorgenanten Peter von Trawtenberg vnd hern Valken von der Licznicz vmb vierhundert march Brandenburgschen silbers vnd gewichts ledigen vnd lösen, ob sie wellen, vnd da vor mügen wir es wider von in lösen, wenne wir wellen. Waer ouch, ob der Trawtenberger iht davon verseczet hete, daz sol im abgen an der lösung, vnd darzu versetzen wir inn ouch zu einem vorpfand die manschaft vnser dynstherren vnd auch man Otten den Eldisten, Bothen vnd Otten wend herren zu Ylburg, Bothen von Ylburg, Herren zu Liebenwerd, die von Ylburg, die zu Sunnewald gesezzen sind, Johans vnd Richard herren zu Kuthebicz, Heinrich von der Dam herren zu Golsinn, Richard herren zu der Dam, den von strelen, der zu sterckow ist gesezzen, schenken Albrecht von Tupicz, Beschow die manschaft, ob wir die von dem von Turgow,

hern Bothen von dem Arnsnest niht gelösen möhten. Löset es aber iemand anders von vnsern wegen, den sullen wir mit der manschaft an si wisen, den Gewolf mit Vredlant, die mager, vnd ander manschaft, die niht genant sint, die darzu gehörend, Ausgenomen Bothen von Torgaw Herren zu der Zossen vnd Hannus vnd fritzen von slewen mit Baruth, die mit den vorgenanten teydingen vnd pfant schafft niht zu schaffen sullen haben. Und wenn wir in Lantsberg, Wylheim vnd Paele, vnd waz darzu gehört, als vorgeschriben stet, geuertiget vnd ingeantwurt haben, so sullen vnser stat vnd Hus Luckow vnd waz dar zu gehort, vnd auch alle die vorgenante manschafft das Closter Dobirlug, Obegow vnd waz darzu gehort vns wider ledig vnd loz sin, on allerley argeliste vnd geuerd, vnd sullen vnser vorgenanten hus vnd stat dinstherren vnd manschafft wider an vns wisen. Waer aber, daz wir Lantzberg, wilheim, vnd Paele vnd waz darzu gehort, als vorgeschriben stet, vnsern vorgenanten Ohemen zwischen hie vnd dem Obersten tag der schierst kumet niht einantwurten vnd uertigten, so sullen si Luckow Hus vnd stat vnd waz darzu gehoret die vogtye zu dem Dobirlug, Obegow vnd alle manschafft, als vorgeschriben stet, inne haben vnd nizzen, on allerley hindernuzz als lang, daz wir oder vnser erben von in oder iren erben, daz vorgenant sloz Luckow Hus vnd stat, alle manschafft, die vogteye zu dem Doberlug vnd ander stucke, vmb Nuendhalb tusent march lötiges silbers erfordischs gewihtes, wider geledigen vnd gelösen vnd daz müg wir tun, wenne wir wellen. Vnd ob nach der vorgenanten frist vnser Ohemen iht löseten, es waer an zöllen, geleyten oder gut, daz von der vorgenanten stat Luckow vnd manschafft versetzt ist, daz sullen wir in ouch widergeben mit dem vorgenanten gelte. Waer aber, daz si vesten loseten, die sullen si besunderlich inne haben, biz das wir si vmb als vil, als si es geloset haben, wider ledigen vnd losen. Vnser vorgenant lieben Ohemen sullen alle vnser mann herren diner vnd knechte vnd besunderlich alle Lüte, werltlich vnd Geistlich, die in den vorgenanten Pfantschafft sind gesezzen, bi allen irn rechten lazzen beliben ongekrenchet, als si die bi vns gehabt haben vnd besezzen, vnd sullen auch die vorgenante Pfantschafft

Luckow Hus vnd stat vnd alle die vorgenante manschafft von vnserm Herren dem Romischen Kunig an vnser lieben Ohemen wisen, ob si in ueruiellen als vorgeschriben stet. Vnd darüber ze vrchund geben wir disen brief mit vnsern Insigeln versigelt, die aygen Insigel haben. Der brief ist geben zu Struzberg in vnser stat, Nach gotes gebort Drizehen hundert iar Darnach in dem funftzigstem iarr, an sant Lucas tage.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel vom Originale im Königl. Sächsisch. Geh. Archive in Dresden, an welchem zwei Siegel hangen.

LIX.

Wir ffriderich, Balthasar, Ludewig vnd Wilhelm von gots gnaden, Lantgrauen czcu Düringen, Marcgrafen zcu mysne in dem Ostirland vnd zcu Landisperg, Grafen zcu Orlamunde vnd heren des Landes zcu plizsne. Bekennen offinlich mit disem Brife vor vns vnd vnsere erben. Das wir den hochgeborn fürsten Ludwige, Ludwige genant dem Römer vnd Otten Marcgrafen zcu Brandenburg vnd zcu Lusitz, Phallentzgrafen bie Reyne vnd Herczogen in Beygern, vnsern liben Oeheimen vnd iren erben zcu lösen geben sullen ane widersprache vor Nundehalp Tusint mark lotiges silbers Erfortischs gewichtis wen sie wolln das sloze Luckow huzs vnd stat vnd was dar zcu gehoret, die sie vns zcu einen vorphande vorsatzet haben, vnd die manschaft, die her nach geschriben stet, Otten den Eldesten, Bothe und Otten Wenth heren zcu ylburg, Bothen von ylburg, heren zcu Libenwerde, die von ylburg, die zcu Sunnenwalde gesezsen sint, Johanse vnd Richarden heren zcu Kotebuzs, Heinrich von der Damen heren zcu Golzsin, Richarden heren zcu der Damen, den von Strel der zcu Storkow ist gesezsen, Schenken Albrecht von Tüptz, Besekow die manschaft, ob sie die von Bothe von Turgow Herren zcu dem Arnsneste nicht gelozsen mochten, lozste is aber ymant anders von iren wegen, den schullen sie mit der manschaft an vns wisen, den Gottolf mit fride-

land . . die . .[1]) Magere vnd andere manschaft, die nicht genant sien, Vsz genomen Bothen von Turgow, Herren zcu der zcossen, hanse vnd fritzen von Slewen mit Baruth, die mit den vorgenanten thedingen vnd phantschaft nicht zcu schaffen sullen haben. Dar zcu das Closter Dobirluge, als sie iz gehabt vnd her bracht haben, an die ierliche hundirt schok groschin, die sie zcu der vesten Vbegow gelegit haben, vnd ouch die manschaft zcu Vbegow, ob sich die vorgenante vorphantschaft zcwissen hie vnd dem Obirsten Tage der schirst komt vns vorvilen in der bescheidenheit, ob vnser vorgenanten liben Oheimen vns Landisperg huzs vnd stat vnd was dar zcu gehoret, Wilheim vnd Beul vnd was dar zcu gehoret, mit deme kasten, vnd die manschaft, die in den vorgenanten gerichten gesezsin sint, vnd die dar zcu gehoren nicht in antworten, vnd in phandes wise an vns wiseten. Wer aber das sie die selben sloze Lantzberg huzs vnd stat, Wilheim vnd Beul vnd was dar zcu gehoret, vnd mit dem Kasten vnd die manschaft die dar zcu gehoret, als vorgeschriben stet in der vorgenanten frist zcwisschen hie vnd dem obirsten Tage, der schirst komit, in antworten vnd richtig machen, so sullen wir in das vorgenante slozs Luckow huzs vnd stat, vnd was dar zcu gehoret, vnd alle die vorgenante manschaft, das Closter zcu dem Dobirluge, die manschaft zcu Vbegow, an alle widersprache zcu handes in antworten, vnd mit vnsern brifen wider an sie wisen. Were ouch ab wir icht lozsten in der vorgenanten frist ez were an zcollen, geleiten oder an guten, das von der vorgenanten Stat Luckow, oder von der vorgenanten manschaft vorsaczet ist, das sullen sie ouch lozsen zcu dem vorgenanten geld. Were aber das wir vesten lozsten, die sullen wir besunderlich haben, als lange, bis das sie die umb als vil, als wir sie gelöset haben, von vns wider ledigen vnd lozsen, das sie doch ton mugen, wenn sie wollen. Vnd darnach wen si vns Lantsberg huzs vnd stat, vnd was dar zcu gehoret, Wilheim vnd Beul vnd was dar zcu gehoret, mit dem Kasten vnd ouch die manschaft die dar zcu gehoret, als vorgeschriben stet in geantwort vnd an vns gewiset haben, so

1) Dieſe Punkte hat die Urkunde.

mugen sie die selben stucke alle von vns vmb die vorgenanten Nundehalp Tusint marg lotiges silbers erfordischs gewichtis, nach der brife sage, die wir von in dar uber haben, von vns ledigen vnd lozsen, wen sie wollen. Vnd wen sie das getan haben, so sullen wir in zehand an alles vorzcihen die vorgenanten vesten Lantsberg huzs und stat, Wilheim und Beul vnd was dar czu gehoret, vnd den Kasten mit der manschaft, die dar czu gehoret, mit vnsern brifen wider an sie wisen. Wir globen ouch in guten trewen an geverde, das wir die Burgere zcu Luckow vnd alle die manschaft, die zcu Luckow an vns gewiset sin, alle die wile sie vnser phant sin, vnd ob sie vns vor uilen, bie allen iren rechten zcu lazsen, die sie bie vnsern egenanten liben Oheimen gehabt haben vnd besezsen. Worde aber Lantsberg, Wilheim vnd Beul an vns gewiset, vnd richtig gemachet, so globen wir die burgere vnd man, vnd ein igelichen geistlichen vnd wertlichen bie sinen rechten lazsen bliben, als sie die gehabt haben bie vnsirn vorgenanten Oheimen. Ouch sullen wir vnd wollen vnsern lieben Oheimen vnd iren Erben die vesten Lengenfelde, Kalmuncz vnd Velberg vnd was dar czu gehoret mit allen rechten, eren vnd nutzen, als si die vns geantwort haben, vor vierde halp Tusent mark lotiges silbirs Erfordischs gewichtis, nach der brife vnd hantvesten sagungen, die wir daruber von vnsern liben Herren vnd vater Keiser Ludewigk selig haben, zcu lozsen geben, an allerleige widersprache mit guten willen an geverde wen sie wollen. Vnd wen si vns des vorgenanten geldes gentzlich gewereu vnd bezcalen, so sullen die vorgenanten vesten mit allem rechte vnd nutzen zcu hant von vns ledig sin, vnd sullen denne die mansehaft vnd Burgere an alles vorzcihen mit vnsern brifen wider an si wisen. Daruber zcu Vrkunde geben wir disen brif mit vnsern Insigeln vorsigelt, die da eegen Insigel haben. Der brif ist gegeben zcu Struzsberg nach Christi geburt dritzenhundert iar darnach in dem funfzcigisten Jare an sunte Lucas Tage.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit zwei anhängenden Siegeln. Wohl erhalten.

LX.

Wir Ludowig von Gots gnaden Marggraf ze Brandenburg vnd ze Lusicz, des heiligen Romischen Reichs Obirster Kamerer etc., veriehen offentlich, das der Hochgeborne fürste, her Ruprecht pfallanczgraf bi Ryn vnd Herczog in Beyern, vnser lieber vetter, den hochgebornin fursten hern Ludowigen den Romer genant, Marggrafen ze Brandenburg vnsern lieben bruder vnd vns miteinander verainet, vnd mit sinen briefen, wie wir mit einander leben sullen, eine Ordenunghe zwischen vns gemachet hat, Jn der bescheidenheit, das wir das Land ze Obern Beyern mit allen rechten, eren, nuczen guten gewonheit, vnd besunderlich mit aller ze gehorunghe ynne haben, niezzen vnd pflegen sullen, von sand Marteins tag der schirst chomt furbas vber Sechs gancz iar, die nehest nach einander chomen, vnd sullen in der frist nicht davon verliehen, veraygen oder verchauffen, noch von den landen entpfremden, one vnsers egenanten lieben bruders Ludowig des Romer Marggrafen ze Brandenburg wort, wizzen vnd güten willen. Wer aber, das vns in der frist redelich not an gienge, so müge wir ze vnser redelich notdürft, vesten, gulte vnd güt verseczen in dem lande ze Obern Beyern one geuerde ze widerlosen, one vnsers lieben brueders Ludowig des Romer, Marggrauen ze brandinburg widersprach. Auch was wir des fürstentums vnd lands ze Obern Beyern in der vorgenanten frist widerlosen, daz da von verseczzet ist, ze gechauffen oder gebezzeren vnd gemeren mügen, vnd auch schulde, die wir miteinander gelten süllen, vergelten mügen, das sol vns beiden gemeret, gebezzert, gechaufft, widergeloset, vnd vergulten sein. Wer auch, das wir vnsers egenanten lieben bruders in der frist mit volke bedürfften, vnd wenne er ze vns chomt, in das Land ze Obern Beyern nach vnser bet vnd vorderung, mit volk, so sullen wir in vnd sein volk mit Kost besorgen. Hiet er aber anders icht in dem Land ze Obern Beyern ze schaffen, so mag er ze vns chomen, als ein bruder ze dem ander, aber er sol denne in der frist sein aygen pfennyng zeren. Wir sullen auch die weil alle Geistlich lehen, die

in dem Land ze Obern Beyern fürbas in der egenanten frist ledig werden, die wir mit einander ze verliehen haben, on sein widersprach verliehen wem wir wellen. Wir sullen auch da von das wir der Eldest sein, besunderlich, ob ein val beschehe an dem Romischen Reich, also, das vnser herre der Romische Kunig stürbe, da got vor sei, daz wir denne die Kur von dem furstentüm vnd lande der march ze Brandenburg einen Romischen kunig ze Kysen behalten vnd haben, on vnsers egenanten lieben bruders Ludowig des Romer, Marggrafen ze Brandenburg, widersprach. Wir sullen auch in der vorgenanten frist, in dem Lande in der march ze Brandenburg vnd ze Lusicz nicht verliehen, veraigen, verseczzen oder verchauffen noch nicht darinne haben ze schaffen, denne als vor stet geschriben. Taet wir darüber anders icht, das sol dheine craft noch macht haben. Vnd alle die vorgenanten stücke mit einander vnd ein ieglichs besunder geloben wir mit guten triwen an aydes stat, stete ze halten one geuerde. Vnd darüber ze vrchünd geben wir disen brief mit vnserm insigel versigelt. Der geben ist ze Vrankenuorde. Nach Christs geburde Driuzehen Hundert iar in dem funfzigsten iare an der Mittwochen an sant Marteins abende.

Nach einer dem Herrn Geh. Archivrathe Dr. Riedel gehörigen Abschrift. Das Siegel fehlt am Originale.

LXI.

Nos Ludovicus Romanus dei gracia etc. Prudentibus viris consublibus et vniuersitati ciuitatis zulenzig fidelibus nostris sincere dilectis graciam suam pleno cum fauore. Ut iuramenta fidelitatis et homagii religioso viro fratri Hermanno de Werberch preceptori per marchiam Brandenb. Saxoniam Slauiam et pomeraniam generali ordinis sancti Johannis domus Hospitalis Jerusalem et ordini premisso et fratribus cum obediencia et subiectioni quibus nobis astricti et obligati fuistis, presentibus renunciamus expresse secundum formam modum et tenorem litterarum nostrarum et priuilegiorum nostrorum quas et que eidem fratri Hermanno

et ordini predicto dedimus et confici mandauimus prestare et facere non tardetis vobis omnibus et singulis coniunctim et diuisim districte percipimus et mandamus. Datum in vrankenuord Anno domini Millesimo Tricentesimo quinquagesimo primo in die beate Agathe.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive. Pergament mit zerbrochenem Siegel.

LXII.

Nouerint uniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludovicus dei gracia Brandenb. et Lusacie Marchio etc. ob iugem et perhennem magnificorum principum predecessorum nostrorum marchionum Brandenburgensium felicis recordacionis nostri heredum ac successorum nostrorum animarum memoriam et specialiter pro salute seu emendacione quondam fidelis nostri henrici dicti hemerer anime, pie memorie, qui per Consules ciuitatis nostre Berlin morti traditus fuerat, appropriauimus et appropriare decreuimus per presentes, Priorisse totique conuentui sanctimonialium monasterii in Spandow, deuotis nostris dilectis, presentibus et futuris decem talenta denariorum Brandenburgensium annuorum reddituum in precaria villarum Gotow, Clodow, Daldorph et Lichtenow situata, cum singulis et vniuersis suis pertinenciis pretactis decem talentis ex debito uel ex iure pertinentibus, sub modis, formis, iuribus, comodis et honoribus, quibus nos pretacta decem talenta hactenus possidemus, in antea debite proprietatis tytulo habenda, tenenda, et sine impedimento quolibet possidenda, sic tamen, quod honesta puella margareta dicta de castro, sanctimoniala monasterii pretacti, singulis annis ex premissis decem talentis vnum talentum per sue vite tempora percipere debeat, et post decessum ipsius ad pretactum monasterium redire debeat et deuolui. Eciam hoc adiecto, quod per capellanum ipsarum specialiter de predictis redditibus fouendum, singulis diebus in Altari in honore beate marie virginis gloriose et sancte crucis dedicato in ecclesia monasterii sanctimonialium pretactarum sito, sine

intercisione cum devocione missam tenendam predictorum nostrorum predecessorum nostri heredum et successorum nostrorum, et specialiter prenotati nostri quondam fidelis henrici hemerer et suorum progenitorum et eciam heredum animarum memoria iugiter habeatur. Renunciantes pro nobis heredibus et successoribus nostris omni iuri accioni ac impeticioni, quod uel que nobis in premissis decem talentis annuorum reddituum competebant uel competere poterunt aliqualiter in futurum. In cuius rei testimonium sigillum nostram presentibus est appensum. Presentibus nobilibus viris Vlrico comite in Lyndow, auunculo et capitaneo nostro generali fideli dilecto, et Johanne de Buch, domino in Garsedow, strenuisque viris friderico de Lochen, Dypoldo heel, marschalco nostro, Wilhelmo Bombrecht, pincerna nostro, Hermanno de Redern, Petro de Breydow, Johanne de Rochow, hennyngo de Vchtenhagen, Betkyno de Ost et ottone de helbe, militibus, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum Spandow Anno domini Millessimo Tricentesimo Quinquagesimo primo, Sabbato in vigilia Trinitatis.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

LXIII.

Wir Karl von Gocz gnaden Römischer kunig, ze allen zeiten merer dez Reichs vnd kunig zu Beheim. Lieber Oheim, wann wir gern sehen Sune vnd freuntschaft zwischen dem hochgeborn Ludewig Margrauen zu Brandenburg, seinen brüdern vnd seinen freunden den Herczogen von beyern vnd andern seinen helfern auf eine seiten, vnd dem Hochgeborn Rudolf Herczogen von Sachsen, seinen kindern vnd andern seinen freunden auf die andern, so wizze daz wir dar vmb in bescheyden haben zu vns zu kumen gegen Prage, da wir mit ganczen trewen zu Erbeiten wellen, wie daz gesche, So biten wir dein Lieb mit fleizze, daz du den vorgenanten von Sachsen vnd seine freund durch dein Lant sicher geleiten vnd furen welest gegen Pirn wan sie dir darvm briue senden vnd an dich dez muten von vnsern

wegen, da tust du vns an sunderlichen dienst vnd lieb. Geben zu Nürinberg, an dem Nehsten freytag Nach des Heylgen leichnams Tag.

Dem hochgebornn fridrichen Margrauen ze Myssen, vnserm lieben vnd fursten.

Nach dem im Königl. Sächsisch. Geh. Archive zu Dresden befindlichem Originale mit auf der Rückseite aufgedruktem Siegel; die Abschrift im Besitz des Herrn Geh. Archivraths Dr. Riedel.

LXIV.

Nouerint vniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludovicus dei gracia etc. religiosis viris, magistro curie in Creuestorph presenti et qui pro tempore fuerit, necnon fratribus ibidem deo seruientibus ordinis Cisterciensis Caminensis dyocesis, deuotis nobis dilectis, talem graciam facimus per presentes, quod cum ligna qualiacunque seu carbones de mericis lignetis uel rubetis suis vendiderint, aut per suos subsides ad ciuitates, opida, villas et loca ipsis conueniencia duci procurauerint uel per se ducere decreuerint nostris viis et stratis per nostra nemora, siluas et campos nostros dirigentibus in premissis ducendis frui debeant et gaudere sine impedimento Lucariorum seu custodum nemorum nostrorum uel famulorum eorundem custodum eciam quorumcumque. Mandantes officiatis nostris quibuscunque et mericarum nostrarum custodibus presentibus et futuris nostre gracie sub optentu, ne contra presentem graciam nostram in perpetuum quidquam faciant seu facere quomodolibet audeant uel presumant, sed nostri nomine quolibet ipsorum fratrum ligna uel carbones ducentes per nostras vias et stratas vndique transire sinant pacifice et quiete. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in noua Berlyn Anno domini Millesimo Tricentesimo Quinquagesimo primo, feria sexta proxima post diem beati francisci confessoris.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit Siegel.

LXV.

Wy Lludewich etc. Bokenen apenbar, dath wy vnsem lieuen ghetruwen Th. Morner, probest zu Soldin, vnsem obersten schriber, vnd vnsem truwen vogede thu koningesberg Otto Morner, Heynecken vnd Reynecken sinen brudern vnd Deden eren vettern, de besunderlyke gnad dan hebben vnd don myth dissen breue, dath en um ere denste wille, den sie vns gedan hebben vnd don moghen, dat en an ere samende hant, de sie van vns ouer alle erer guth hebben scholen, Clossow, Schultendorp, More, meth allemen rechte, beyde, pacht, eren, nutzen, alzo id en ere vader geerueth hefft, Bernow, Oderberch, Othwich, Creczick, vnd ander gudt als with en gelaten vnd gelegen hebben, des zie vnse breue hebben, keynen schaden bringen mach noch schal, oft zie sick deylen vnd gedeylet huss, wordt, vnd rock gewunnen, sunder se scholen alle eres gudes, dath se von vns hebben, eyne samende hanth beholden an hindernisse vnd schaden. Were ock erer eyner edder mer affginge ane eruen vnd storue, so scholen al ere gud vppe der oder den, de leuendich blyuen, meth allem rechte, eren vnd nutten geuallen, vnd de, oder die, vnd ere eruen, scholen denne die guder, die lenbyss an en geuallen zin, fredelich to rechten len vnd in rechten angeuelle wisse vnd forme, alss vor, ane allerley hindernisse vnd ansprake, genyten vnd bositten. Were ock, dat de vorgnanten vnse getruwen eyner edder mer storue vnd vnmundighe kynder lythen, so schal de oldeste der vorgnanten unse getruwen de neghesten magen dartho syn ore vormunder, alzo lange wenthe sie tho oren nemelyken (sic! mennlyken) jaren kamen. Vnde ere vormunder scholen en ock redelike rekenscop don vor eren negesten frunden. In cuius etc. Presentes Lyndow, Buch, Llochen cum ceteris. Datum Berlin Ao. M°CCC°lj° feria quinta post Llucie.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXVI.

Nouerint etc. quod nos Lludovicus etc. nostro et illustrium principum Lludovici Romani et Ottonis Marchionum Brandenburgensium, fratrum nostrorum karissimorum nomine, strenuo viro Ottoni Morner, aduocato nostro in koningesbergh, Hinrico et Reynekino, fratribus ipsius, et Theodorico, ipsorum patruo, eorumque veris et legittimis heredibus, deputauimus, assignauimus et presentibus deputamus et assignamus monetam nostram Brandenburgensem in terra nostra transoderam sitam, koningesberg vel alibi, regendam, tenendam et habendam et pacifice possidendam, cudendo et fabricando denarios Brandenburgenses, qui vulgariter dicuntur Kelpenninge, et denarios Stettinenses, qui vinkinogen vulgariter nuncupantur, in omni modo, materia et forma, sicut nunc moris est, et sicut alii monetarii in terra nostra et ducum Stettinensium faciunt, fabricant et cudunt denarios supradictos, et si non denarii Brandenburgenses debeant fabricari (?). Huic monete eciam preesse debent et regere libere sine omni solucione pecunie et frui fructibus ipsorum super denarios Kelpennige, de quibus quidem, dum fabricandum (sic! fabricantur) nobis nec fratribus nostris predictis uel aliis quibuscunque, qui redditus et prouentus habent in dicta moneta, non debent aliquid dare uel persoluere, sed dicta moneta vti et frui debent pacifice, libere et quiete, nihil omnino nobis, fratribus nostris, ac aliis quibuscunque dando ac aliqualiter persoluendo, tam diu denarii, qui dicuntur Kelpenninge fabricentur et cudentur, et denarii vinkonenses, quod libere vt premittitur facere poterunt, usque quod denarii noui ibidem fabricentur et fiant sicut prius. Ex tunc censum, redditus et prouentus, ad nos ex dicta moneta et nouis denariis prouenientes, nostro nomine percipiant et pacifice tollent, nobis hos de nostris debitis defalcando, donec de ea receperunt et perceperunt, expensis et sumptibus monete exclusis sexaginta

marcas argenti Brandenburgensis, pro quibus nostra pignora in Berlin quitaverunt. Quas quidem lx marcas argenti percipere et recipere poterunt et debebunt de precaria et collecta, quam de terra nostra nunc transoderam recipimus et recipiemus extendente se ad mille marcas argenti Brandenburgensis, et l° marcas de sumptibus monete, pro quibus fide iusserunt pro nobis cuidam polono, dicto wolko, et pecunias, Hinczelino de waldow militi, pro redempcione Episcopi lebucensis, videlicet C marcas minus v ½ marcis, datas, et omnia et singula debita cum dampnis et interesse, eciam si que — magis pro redempcione dicti episcopi exposuerint, in quibus ipsis adhuc obligantur (sic! obligamur) per presentem. Cum assignacione dicte monete non intendimus nec volumus litteris prioribus, datis per nos Ottoni et fratribus suis super aduocacia terre nostre transodcram et moneta predicta, in aliquo derogare. Volumus eciam ymmo dicto Ottoni et fratribus suis predictis, et eorum heredibus, promittimus seriose, quod nullus debeat facere et cudere denarios Brandenburgenses, Kelpenninge et nouos denarios, denarios Stettinenses seu vinkonenses intra terra nostra transoderam, preter quam Otto et fratres sui ipsorumque heredes, superius notati, per modum quo superius est expressum. Renunciantes expresse licenciam, quam nuper Henningo Ffrisoni dedimus in cudendo denarios supradictos, sic quod idem friso post datam presencium nullos in Euerswold nec alibi ipsos facere seu cudere debeat, per se uel per alium audeat uel presumat. Et si ausu temerario eosdem denarios fecerit, extunc memorati Otto et sui fratres id ipsum poterunt prohibere, et eum sociosque suos ad id cooperantes corrigere secundum juris examen siue exigenciam pro excessu, in quo ipsis damus potestatem plenam specialiter. In cuius etc. Presentibus Llochen, Husener, Saczenhouen, Bredow, Reder, Rochow, Knysdeck (sic) et Jo. de Wedel cum ceteris. Datum Berlin Ao. M.°CCC°lj° feria sexta ante Thome.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXVII.

Ludovicus Dei gracia Marchio Brandenburgensis et Lusacie etc. Prudentibus viris Consulibus et toti communitati in Franckeuord fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. De eo quod cum omni fidelitatis promptitudine nobis hactenus adhesistis, vobis graciarum referimus actiones. Cum igitur nunc mediante consilio nostrorum sapientum super terris ac Principatibus nostris, et Illustrium fratrum nostrorum dilectorum talis ordinatio interuenit, quod Ludovicus Romanus et Otto Marchiones Brandenburgenses totam Marchiam ac totam terram trans Oderam hereditarie debeant obtinere omni iure, dominio et mandato quocunque que nobis et nostris heredibus hucusque in ipsa Marchia Brandeburgensi, antiqua Marchia, terra Lusacie, et terra trans Oderam competebant. Vnde renunciamus solemniter per presentes sponte, libere, pure et simpliciter omni iuri et dominio, quod ad nos in dicta Marchia Brandeburgensi et Lusacie nec non in predictis terris pertinebat, dummodo ipsis fratribus nostris predictis, et eorum heredibus ut moris est, iuramenta fidelitatis et subiecionis prestetis, quod fieri per fidelitatem vestram seriosissime requirimus et mandamus. Et dum primum id feceritis uos de omnibus iuramentis nobis et heredibus nostris per uos prestitis obediencia subieccione et promissis nobis factis liberos presentibus dicimus et solutos. Sed si quod Deus avertat, dicti fratres nostri carnis debitum persoluerint, heredibus non relictis, extunc non obstante renunciacione predicta, nobis perinde omnia iura, obediencias, subiecciones et iuramenta priora et priores, quibus nobis prius astricti et obligati fuistis, libere reseruamus, ac si ipsa renunciacio nunquam concepta uel facta fuisset, nihil omnino iuris nobis aut nostris heredibus, quam ut in proxima clausula premittitur, reseruantes, Presencium testimonio literarum. Presentibns nobilibus viris Gunthero, Comite Juniore de Swartzburg, Johanne de Buch Domino in Garsedow, Johanne Domino in Kothebus, Richardo Domino in Damys, strenuisque viris Friderico de Lochen, Bussone de Aluensleue, Fritzone de Wederden, Petro de Breydow,

Johanne de Rochow, Betkino de Oest, Hermanno de Wulckow et Thiderico de Cykow, militibus, Wernhero de Schulenburg, Bussone de Rhedern, Henningo de Blanckenborg, Ottone Morner et Alhardo Rohr cum multis fidedignis. Datum Luckow, Anno Domini Millesimo Tricentesimo quinquagesimo primo, in vigilia Natiuitatis Domini nostri Jesu Christi.

Nach dem Originale im Königl. Geh. Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin.

LXVIII.

Wy Henning von Seyezer, Thyle Grothe vnd Ghereke Kothe bekennen, dat dy eraftighe herre in godde vſe herre Biſchop Dyderik tu Brandeborch het ghededinghet mit dem hochgeboren vorſten Greuen Albrechte van Anhalt, vmme allen vpſtot, krich vnd werre, dy gheweſen is twiſchen on vnd eren mannen an beyden ſyeden, alſo, dat vſe vorbenomede herre van Brandeburg von ſyner vnd ſyner manne weghene, vmme alle ſchelinge is ghegan vp hern Gheren von Byghere, ſynem ſcheydemanne, dat dy ſcole vſen herren von Brandeburg nach ſynen ſculden vnd nach antwerde vſes vorbenomeden herren von Anhalt mit hern Cunen von Rupſtorp riddere, dy ſcheydeman is des vorbenomeden von Anhalt, noch ſynen ſculden, vnt nach antwerde vſes vorbenomeden herren von Brandenburch entrichten mit mynne eder mit rechte, endrechtichliken twiſchen hir vnde ſinte Wolburghes dagh, dy negeſt tu komende is. Were dat diſſe vorbenomeden ſcheydelude ſcheleden, dat ſy vſen herren von Anhalt mit vſeme herren von Brandeburch nicht entrichten kunden, bynnen der tit, ſo ſcolde dy erwerdighe herre Biſcop Otto von Meydeborch eyn ouerman ſyn. Vnt wat hy vor eyn recht ſpricket, twiſchen hir vnd vtgande Pingeſten, dy negeſt tukomende ſin, dat ſcolde vſe herre von Brandeborch dun bynnen virteynachten dar na. Dede hy des nicht, ſo ſcolde wy vorbenomede Borghen inriden in de Stad tu Meyddeborch, vnd ſcolden dar inne ligghen, alſe inleghers recht is, alſo langhe, wente dat wurde vultoghen. Dit loue wy vorbenomeden borghen Henningh von Seyezer, Thyle Grothe vnd Gherke Kothe den erbarn mannen Godeken Tzorren, ridder, Hentzen Molenweden, vnd

Thylen von Schuderen, tu vſes herren hant von Anhalt ſtede vnd gantʒ tu haldene, ſunder arghelíſt. Tu orkunde diſſer dingh hebbe wy diſſen brif ghegeuen na goddes bort Dretteynhundert jar in deme twe vnd veftigeſten jare, in deme negeſten Donerdaghe vor dem Palme daghe beſeghelt mit des erhaftigen vorſten heymelik Inſeghel Biſchops Dyderik von Brandeborch, vnſes herren, wente wy tu diſſer tit ſeluen neyne Inſegele en hebben.

Original. Pergament, mit dem abgefallenen anhängenden Siegel. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXIX.

Wi Lodewich die Romer van gots gnaden Marggraſe etc. Bekennen apenbar, dat wi louet hebben vnd louen met dessem briue den wisen lueden den Ratmannen vnd gemeynen vnser stat tu strusbergh vnsen lyuen getruwen, wat si mit briſen vnd hantfesten der alden vorsten den god gnade vnser voruaren vnd vnses liuen bruders Ludewiges des eltern Marggreſen tu Brandenborch vnd vnser redeliken konen bewisen, dar si recht tu hebben, do bie wille wi si beholden vnd en dat betern vnd nicht ergern. Met orkunde dises briſes die gegeuen is tu Strusbergh nach gots gebort Dertteyn hundert iar dar nach in dem twei vnd ſeftigesten iare des vrydages vor dem sundage so man singet Misericordia domini.

Pergament mit dem Sig. pedestre Lud. am Perg. Bande. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXX.

Nos Llodovicus Romanus etc. Coram vniuersis et singulis presens scriptum intuentibus publice proſitemur, quod strenui viri, Henningi veltperg, curie nostre judice, ſidelis nostri dilecti, presencia, justo juris ordine prehabito, strenuo viro Jacobo boytyn, juxta ritam diffinicionem et juris ſormam vasallorum nostrorum, sunt judicata bona singula

infra scripta, videlicet medietas opidi dicti Sloppe, molendinum integrum in dicto opido situm, et medium molendinum ante dictum opidum situatum, piscine et aque eidem adiacentes et ad ipsum opidum pertinentes, et merica, cum omnibus et singulis pertinenciis ad dimidietatem opidi predicti pertinentibus, integritas villarum Dronowe et Salme medietas ville Schonowe, eciam cum pertinenciis villarum predictarum. Qua quidem bona ipsi Jacobo et Henitzoni boytin, patruis, et eorum heredibus, manu coniuncta et in solidum contulimus et conferimus per presentes in omni modo, forma, et condicione, prout memorato Jacobo adiudicata sunt, juxta debitam juris formam vasallorum nostrorum, vt premittitur, perpetuis temporibus pacifice et quiete a nobis justo pheodi titulo possidenda. In cuius etc. Presentibus ambobus comitibus Swartzburg, Kothbus, Llochen, Hen. de Vchtenhagen et Ottone Morner. Datum Soldin Ao. M°CCC°ljj, dominica Misericordia domini.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXXI.

Wir Ratmanne vnd Burgere algemeyne zu Prinzlaw Pozewalk vnd Templin bekennen to tzugniß vnd tun kunt allen erliken vnd guten luten dye diſſen brief ſehen horen oder leſen, daz wir dye hochgeborn furſten Grauen Alebrecht vnd Woldemar von Anhalt vnſe gnadighen Heren geboten haben vnd genzlichen gefullbort, daz ſye nimmen ſullen hundert man mit Helmen zu yrer hulphe vnd vnſer nod, vnd den wollen wir . . . den vnd . . den vnd ſten vor ſolt eyn halp jar ydermanne mit eyme Helme vier arſe beyſtellenz zu eyme vierteyl Jares zu betzalen mit gewande vnd mit hauer ane vorzoch vnd gurliege (?). Wenneſye komen zu Prinzlaw Pozewalk oder zu Templin, wur ſye danne geleghet oder geſchicket worden es ſey der Stete eyn nach vnſer liebe heren rate oder irer houbtlüte. So wolle wir yklicheme . . . . ſundern daz vor brieuen mit vnſen henghenden Inſiegeln in welcher Stad in welcher Stad . . . . hat, vndt mit ſinen geſellen vnd wollen yn yren ſolt gebn je zu eyme Vierteyl was alda beſtaben iſt . . welchen vnd ane vortzoch. Zu Vrkund diſſe

ding ſtete vnd ganz zu haldene habe wir vnſe Ingheſeghele hengen lazen an diſſene briue. Gegebn zu Pozewalk nach Gots geburt drytzenhundert jar in dem zwey vnd funfzigiſten Jare, an dem nehſten dinnſtage vor dem Sonntage, alß man ſinghet Miſericordia domini plena eſt terra in der meſſe.

Original. Pergamentzettel mit drei hängenden Siegeln, von denen noch zwei vorhanden. Die Schrift durch Näſſe theilweiſe verlöſcht. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXII.

Nos Lludovicus Romanus etc. recognoscimus publice per presentes, quod excellens princeps, socer et dominus noster, Kazimirus polonie rex nobis in mille trecentis et l marcis polonici nummi, et relicto quo dam nymiri militis de Cracouia in centum et septem marcis predicti polonie nummi, computando marcam quamlibot pro xlviij grossis loci pragensis, integre satisfecit, de quibus siquidem predictis marcis ipsum socerum et dominum nostrum, et fideiussores ipsius, dicimus presentibus quitos, liberos et solutos presencium testimonio litterarum. Datum Cracovie Ao. M°CCC°lij° Sabbato post ascensionem domini.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXXIII.

Wy dyderik van genade goddes Biſchop tu Brandeburch bekennen in diſſer ſcrift, dat dy hochgheborn Vurſten vſe herren van Anhalt greue Albrecht vnd greue Woldemar vs betalet hebben hundert mark ſulueres van vſer herren weghene van Barboy greuen Albrechtes vnd greuen Ghuntheres. Diſſer vorbenomeder hundert mark ſagke wy den ghenomeden herren von Barboy ledich vnd los. Ghegheuen tu Cerwiſt na goddesbort Dritteyn hundert yar in deme twe vnd veſteghesten yare des mandaghes vor den pingkeſten.

Original im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.
Pergament mit dem kleinen Siegel des Biſchofs, anhängend.

LXXIV.

Wir her Albrecht von Warburch eyn ritter, dy dar wunet tzu dem vyoeke, Peter Lobyn vnd Claus Burnehobet, Hinrich Kölpin vnd Jacob Kölpin vnd ClausKölpin, knechte bekennen vnd betzugen offenbar in diſſen brife al dy on ſyn vnd horen leſen, daz wir den erbarn knechten Tyderichge von Born dem hobmann zu Prinzlaw, Hans Haken, vnd Erhart Haken vnd Henningh Swechtin loben vnd lobet haben mit ſammer hant veſtich mark Brandenburgſchen ſulvers vor dy dingniſſe, tzu Kölpin, halb tzu betzalen vf ſinte Johannes tage myt reden gelde to funf mark wendiſch vor eyne mark brandenburgiſch, vnd die andir helfte vf ſunte Jacob tag dy nu neſt tzu kommende ſint. Were eber daz wy des reden geldes nich konden haben, ſo ſcole wy berydeu myth pande, dat men dragen odder dryuen mach, vnd dartzu dunde das pandes recht ys, in den tzyden, alſo vor geſcreben iſt. Tzu Paſwak eder tzu Prinzlaw, tzu betzaln ane vortzoch vnd an allerleyge archeliſt. Dis ſtete vnd gantz tzu halden Tzu orkunde habe wir vnſe Ingeſegel gehangen lazen an diſſen brif nach gotes gebort, Dritzenhundert Jar, in deme tzwe vnd funftichеſt Jare an ſunte Urbanus Tage des heyligen Biſchofs.

Pergament, mit ſechs wohl erhaltenen Siegeln. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXV.

Ich Buſſo Rudolf vnd Wilken von der Delle, Vettern, Peter Lobyn, Chriſtian Heydebrake vnd Hennynch Lupperſtorph bekennen vnd betzugen in diſſem brife al dy on ſyen vnd horen leſen, daz wir den erbarn knechten Dyderiche von borne, Herman Sprone, Hentzen vnd Lodewichen, Penpelowen reden, vnd loben vnd lobet haben myt ſamder hant, Triczich mark brandenburchiſchen Suluers vor dy bur vnd vor daz dorph tzu dem Patzik an allerleye archeliſt halb tzu betzallen vf ſinte Johannes tage vnd halb vf ſinte

Jacobs tage, dy nu neſt zu komende ſin, ane vortzoch myt reden gelde vnd nicht myt haue, wen wir dem eghenanten erbarn knechte dyrichge von berne den hobmanne zu Prinzlaw daz vorgenante gelt betzalen, ſo ſchol wir von den andrin ledich vnd loz ſin. Dis ſtete vnd gantz zu halden zu orkunde habe wir vnſe ingeſegel ghehangen lazen an diſſen brif nach gotes ghebort drittzenhundert Jar in dem tzwe vnd funfticheſten jare an Sinte Urbanus Abent des heyligen Biſchof.

Pergament mit 5 wohl erhaltenen Siegeln. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXVI.

Nouerint uniuerſi tenorem preſencium inſpecturi. Quod nos Ludowicus Romanus etc. Quod prudentes viros, conſules et univerſitatem ciuitatis noſtre Struszbergh a perſolucione et ſatisfacione triginta marcarum argenti Brand; quas nobis perſoluiſſe debuiſſent in feſto beate walpurgis preterito, pro penſione et exaccione noſtra annua, et triginta marcarum eiusdem argenti, quas nobis in feſto beati Martini proximo venturi pro penſione noſtra annua perſoluere tenebuntur, Dicimus quitos preſentibus liberos et ſolutos. In quibus nobis ſatisfecerunt plenarie et ex toto, deputamus eciam preſentibus predictis penſionem noſtram annuam dicte ciuitatis tollendam et pacifice percipiendam in feſto beate walpurgis proxime venturo, pro decem marcis et quadraginta talentis brandenburgenſis in quibus frater noſter illuſtris dominus Ludowicus ſenior marchio Brand. ſincere nobis dilectus ipſis prius fuerat obligatus, et ſi forte denarii Brand. noui fabricentur et datiui erunt racione terra noſtra et propter hoc marca argenti conparabitur cum paucioribus denariis quam nunc, eis de hoc de indempnitate cauere volumus ſicut conſonum fuerit racioni, deputantes pro illo dampno ſi caſus acciderit eis penſionem noſtram in dicta ciuitate in feſto beati Martini proximo ultra ad annum tollendam et percipiendam, donec pro dampno et intereſſe, quod propter mutacionem monete inciderint ſatisfactum fuerit competenter preſencium teſtimonio litterarum.

Datum Bernow anno domini M°CCC°L secundo in die beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Original im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

Pergament mit dem anhängenden mittl. Siegel Ludwigs mit dem Adler, am Perg. Bande.

LXXVII.

Nouerint uniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludouicus etc. Prudentes et discretos viros, consules et communitatem ciuitatis Vranckenuorde presentes et futuros fidelissimos nostros sincere carissimos, de fidelitatis homagio, nobis et heredibus nostris prestito, coram fideli nostro Nicolao dicto List predicte ciuitatis ciue, ad nos per consules et communitatem premissum missus, viva voce et presentibus denuo quitos dicimus et solutos. Sit quod in antea magnificis principibus Ludovico Romano et Ottoni Marchionibus Brandenburgensis et Lusacie, fratribus nostris sincere carissimis, et ipsorum heredibus legittimis de femore suo procreandi obedire, velud suis veris et legittimis dominis et principibus hereditariis, debeant fideliter et parere. Ipsis et ipsorum heredibus vt premittitur, fidelitatis homagium, de nouo sollempniter faciendo. Tali tamen condidicione adiecta, quod si pretacti fratres nostri Ludovicus et Otto Marchiones Brandenb. heredibus legittimis vt superius exprimitur, pfeoda principatus dominaciones et possessiones capacibus non derelictis, ab hac luce decederint, quod deus avertat, vel saltem heredibus legittimis derelictis et hii absque heredibus decesserint, extunc nobis et veris heredibus nostris sicut vero et domino suo hereditario protunc velud exnunc debebunt fidelitatis homagium facere et cum sollempnitate debita sine contradiccione seu dilacione qualibet, dum per nos aut heredes nostros veros requisiti fuerint, facere et concorditer exhibere prout eciam in litteris diuisionum terrarum et principatuum nostrorum desuper datis plenius continetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in

Monaco Anno domini M°CCC° quinquagesimo secundo in vigilia beate Marie Virginis gloriose.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit anhangendem Siegel.

LXXVIII.

Wir Lludewig die Romer etc. Bokennen vor vns vnd vnsn bruder, dat wie dem erbar vesten manne Henninge van vchtenhaghen Ridder, Henniken zinen broder vnd eren veddern, arndez sonen, Diderick Morner, prowesth tho Bernowe, Heinkine, Otten, Reynekyn synen broder, vnd tilen morner eren veddern, vnsen lieben getruwen, erlouet hebben vnd erlouen mit dissem briue, mit vnses rades rath, eyne veste vnd husz, also sie alder best vnd vest to buwen vp dem werder to Oderberg, die by der stad in der Odir licht, vnd wat sie dar anne vorbuwen, dat sie redelyken boreken vnd bowisen mogen, dat schole wie en wedder ghewen edder eren eruen als II vnses rades vnd II erer frunden dunket, dat redelick zin, wen wy des to rade werden dath wie dath stedeken Oderberg vnd husz, mit den dat darthu bohorth vnd dar tugelecht is, weder van en kopen vmme sodan gelth alze ere briefe spreken, de en darouer geuen heth vnse leue broder de oldeste Her Llud. Marggraff zu Brandenb. Vnd scolen sie van den huse, tolle tu water vnd to lande, vnd von den andern gutern, die vnse ergnante liebe broder dar tu gelecht het, nicht scheyden, wie en hebben denne erer boreyder gelth betalt vnd bereyth als vorgescreuen briefe spreken vnses broders, die sie dar ouer hebben. Vnd wollen sie by allen den vorscreuen stucken behalden vnd sie dar by beschermen, vnd ere gewer syn wedder alle menlich, vnd by namen jegen den munthner, also vele als sie es inne hebben gehath, vn sie sich tu tyn. Were ouch, daz sie ymant an dem gebuwe hinderde edder hindern wolde, vnd an alle dem, dat em vnse bruder dartu vorbrieft heth, als die brieffe spreken, hie were wie he were, vnd deden sie icht dartu so dat sie den oder die stureden, dat schal vnse gude wille

vnd vulborth zin, vnd scholen en des erstan vnd des ere gewer syn to allen tyden, so dat sie dar vmme van aller menlik vmbededinget scholen bliuen. Vnd alle de breue, de em vnse vorbenante bruder ouer Oderberg Stadt vnd hus geuen heth in synen briuen, de wille wy vnd scholen wie vnd vnse eruen en vnd eren eruen an allen stucken vnd anticulen van worde to worde, wo sie stan, stede vnd gantz holden. Wen sie ouch des bogerende zin, dath wie en vnse breue geuen, als vnses bruders briue stan ouer oderberg husz vnd stedeken, vnd alle guder die hie hefft dar tu gelecht in synen briefen, dat schole wy don von worte to worte ane weddersprake. Vnd wen sie dath Nyge husz gebuweth hebben, gelustet en denne des dat sie dat alde, dat nu stath, breken willen, dat moghen sie don, vnd scal dath an en stan vnd des macht hebben, vnd schal en dat an alle iren breuen, die sie ouer oderberg hebben, an schaden zin. Wir willen ouch nicht Oderberg breken, eder ymande des gestaden, wie hebben en oder iren eruen denne ere rede gelth wedder gegeuen, das sie dar uff gewant hebben, vnd dar vor en dat ankomen isth, als vnse bruder en vor dar ouer beschreuen hefft, vnd wie nuv dun umme dat vorgenant buwe vnd ander sake vnd stucke, bestallet edder belecht si ymant, so wie sie redden, zo wie irst moghen. Vnd dat selbe hus vnd stedeken scal vns, vnsen vorgenanten broder vnd vnsen erben open zin in alle vnsen noden jegen aller menlich. In cuius etc. Presentibus Ni. Kokeritz Curie nostre magistro, Hass. de Vchtenhagen, Hass. de valkenburg, Ost, Ottone de Sliven, Pe. de Bredow, Lloterpeck, Pe. de trutenberg, Jo. de. wedel. Actum Nona Llandesperg, datum vor Berlin Ao. M°CCC°liij in die Valeriani.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXXIX.

Wie Woldemar von der gnade godes fürſte von Anhalt vnd greue tu aſſchania bekennen openbar in diſſem brife, dat wie gedinget hebben myt dem erbarn knechte Buſſen Mylowen, vnſem

getruwen dyner, dat hy ſyk vnſer Voghevdighe vndirwunden heft vnd ſchal vnſe voghevt ſin tu Templin, vnd wat tu der Voghey-die hört, des rede wie em vnd ſtan vor allen redeliken Schaden. Wer ok, dat hy Schaden neme, des got nich en wil, vnd dar enghen vromen neme, myt dem vromen ſchal he Schaden richten nach vnſem rade vnd andirs nicht. Wer ok dat hy vramen neme, vnd nynen Schaden, dy ſchal vnſe ſyn. Wer ok dat hy von vnſer gewalt queme, wat he ſchuldich bleue eder were van der gewalt weghen, dat he redeliken bereken muchte dat Schulde he nemen in der Dingniſſe des verndeljars, dar hy inne were, wen hy af queme. Wer ok dat em dar wat an ſchelede, dat dar vt nicht alſo vele velle, ſo ſchulde hy dat nemen in deme neſten verndeljares dar na vt der dingniſſe nach redeliker rekenſchaft, dar ſchal hy vnghehindert an ſyn von vns vnd von vnſen hofeluden eder wie nach ome gewoldich wurde an allerleyge arghelist vnd hinderniſſe. Tu orkunde dit ſtede vnd gantz tu halden, ſo hebbe wie vnſe ingeſegele gehangen laten an diſſen brif na godes gebort duſent jar drihundert jar in dem dry vnd feſtichſten jare an dem neſten Sunnabende nach Sinte gallen daghe.

Pergament mit anhängendem Siegel Waldemars (ein Bär.) Im Herzoglichen Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXX.

Wir Ertzbischoff Otto des heiligen Gottshusz zu Magdeburgk Wir Rudolff Hertzogk zu Sachsen der Jünger, vnndt wir Albrecht Fürste zu Askanien vnd Greve zu Anhaldt bekennen offentlichen in diesem Brieue, dass wir eindrachtig sind wordin, mit vorrathe vnd vns vorenet haben, dass vnser iglich sall also vile volckes halden, alse hinach beschriben stehet, vf vnser viende. Wir vorgenante Erzbischoph hundert man mit Helmen, wir Hertzogk Rudolff hundert man mit Helmen, vnd wir Graue Albrecht funffzigk man mit Helmen. Wird och das vnsir ein des andern bedurffte zu reisene vnd geheischt würde, darzu sollen wir Erzbischoph Otto volgin mit achtzig man mit Helmen vnd mit viertzig Gleuigen. Wir Herzog Rudolph mitt sechszig man mit Helmen, vnd mit dreissig Gleuigen,

vnd wir Graue Albrecht mitt dreissigk mannen mit Helmen vnd mit funffzehen Gleuighen. Were auch das Vnsiren Kohme sine vesten bestalt wurden oder strides wardene wirde do zu süllen wir alle kommen, die vesten zu reddene oder zu stritene mit aller vnser macht, welch vnsir och die andernn lude zu volgende, der soll dem volcke kost gebin, vnd die kost sall man zuuorn bezahlen. An des fromers wy vnd wo der from her queme, den sie nehmen in den reisen, was fromen da über ist, den sall man teilen nach manzall, ane wird das vns Bischoff Otten volge geschieht in die Alden marcke oder wir vmb den Hagyn volge ton oder in das landt zu lusitz vnd watz do ober jehne syten der Elbe gelegen ist, den fromen den man do nimpt, den soll man nach der manzall teilen vff der reisen vnd nicht vff der rechenschafft. Vnsir kein sall sich sünen noch fredin mit kein vnser feinden, diss en sy mit vnser aller wille, ane argelist. Och süllin vnse habdlüthe sich vorehnen vmb vnschedinge der gedignuss. Wird och das wir Vestin gewinnen von wilken vnser einer die zu lehen gingen, der sall sie behalden vnd sall sin wesen. Were och dass sie von vnsir keine zue lehne gingen vnd vnsir keines wird, so süllen wir si glich behalden vnd soll vnsir allir wesin. Welch vnsir vff dem Felde wehre vnd fromen nehme an gefangenen, der beste gefangen sall des herrn sin, der vff dem felde ist, angehören. Wird aber das wir alle vff dem velde weren, so ist vns Ertzbischopf Otten an den gefangenen die erste kore, donach vnsir Hertzogen Rud. den ander, vnd donach vnsir Greven Albrecht dy dridde. Das wir alle diese vorgenante thedinge stede vnd gantz holdin wollin, das haben wir vnser ingesieghel zu Vhrkunt an disen Brieff latzin henghin de gegeben ist zu Calbe nach Godes geburt Dreyzehn hundert Jahr, in dem vier vnd funfftzigsten Jahre nach Sanct Mathias Tage des nechsten Sonnabendes.

Nach einer Abschrift auf Papier. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXXXI.

Nos Otto et Conradus dei gracia Brandenburgensis et de Landesberg Marchiones, omnibus christi fidelibus ad quos presentes devenerit, noticiam subscriptorum. Recognoscimus presentibus protestando. Quod ordinacionem super mensuracione campi ville videlicet Vlemindorp per zabellum Badeloge dictum nostrum aduocatum Stolpensem nunc factam, volumus ratam ac firmam perpetuis temporibus irrefragabiliter observare, nec campum eiusdem ville faciemus deinceps per aliquem aduocatorum nostrorum aut officialium cum distribucionis funiculo dimetiri. Quicquid vero lignorum, stangnorum (sic), graminum, paludum et pratorum intra methos seu distincionis dicte ville vlemindorp continetur et situm est, id ciues ipsius ville cum omni vtilitate integre sibi perpetuo reseruabunt. Idcirco vt huiusmodi mensuracionum ordinacio per nos nostrosque successores hereditarios futuris temporibus inmutari nequeat, aut eciam retractari, pro eo ciues dicte ville exsoluerunt nobis decem et septem talenta denariorum Brandenburgensium paratorum. Nos quoque eisdem ciuibus presentes Litteras in euidens testimonium conscribi iussimus, desuper et sigillorum nostrorum appensionibus roborari. Huius rei testes sunt ffredericus de Cokestede, hasso de Wedele, Johannes de Oldenvlith, Anno de Margrevendorp, Johannes de Blankenborch, Hinricus de stegelitz, Zabellus aduocatus noster et quam plures alii fide digni. Actum et datum Angermunde anno domini M°CC°lxxxx°iij°, feria quinta in festo pasce per manus Thydemanni, nostre curie notarii.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

LXXXII.

Wir Lludowig der Romer etc. Bekennen offentlich (vor vns) vnd vnsen lieben Bruder, Marggraffen Otten, vnd vnsern erben, das wir dem vesten Manne, Hassen von wedel von uchtenhagen, Ritter, zu vnsern houptmanne

zu dem Schyuelbeyn gesath hebben vnd zetten mit dissen brieffe, alzo das er stetes hundert gewapent man halden zal, dar jegen zal vns vnser voygt ouer Oder, Otte von Sliven, halden tzwehundert gewapent man, vnd sullen dat alzo vnder eynander halden, das der vorgnante Hasse van vchtenhagen von alle dem, das zie an beyder sitten vordinghen, den drudden penning nemen schal, vnd vnser vorgnante voyget de zwene penningh von dersulben dingnisse. Auch vm de widerstadunge ziner guth, die wir im tun sullen, wollen wir das halden nach zin selbes vnd vnser vorgnanten voygetes rath; mochten aber de zwene des nicht ober eyn komen, so sal der veste man Hasse von wedel von valkenburg, vnser liber getruwer, den wir darzu schaffen vnd geben, eyn drutte man dar ober zin, vnd wollen das nach zinen rate halden, alzo im dath redelychen vnd bescheiden ducht zin. Hir vm geloben wir im, synen frunden, Henninghen von wedel, vnsem kamermeister, Hassen von valkenburg rittern, Wedighen zinen vettern, Hassen von wedel, vnsem lieben getruwen, zu ziner vnd ziner erben hanth, zu stan vor allen redelichen schaden vnd kost, die sie vnd ere frunde vnd gesellen in vnsem denste jegen vnse viende traghen vnd nemen, vnd zullen ouch allen fromen, id sie an dingnissen, an gevanghen, oder an welchen zachen das zie, inne behalden jegen eren schaden vnd kosst, vnde vns dar von eyn reddelich rekenschaff tun; is des fromen mehre wen des schaden, der from zal vnse zin; is ober des schaden mer wen des fromen, von den schaden scholen wir sie genzlich nemen, vnd in dar vor ful tun. Ouch haue wir dem vorgnanten Hassen von uchtenbagen vnd Otten von Sliven, vnser vogte, fulle macht geben, vnd geben mit dissem brieffe, zu teydinghen mit vnsern ohmen den jungen Hertzogen von Stettin, Hertzoghen Bugslaff, Barnym vnd Warthslaff; vnd was sie mit in teygedinghen, id sie vm frede oder welcherley sache das sie, das wille wir stede vnd gantz halden, ob wirs selbest getedinget vnd geendet hatten. In cuius etc. Presentibus Swartzburg, Hasse vnd Llu. von Valkenborg, Kokeritz, Grifkow, Bombrecht, Wanthsleuen, Alvensleuen. Datum Woldenberch Ao. M°CCC°liiij° in crastino beati Marci Ewangeliste.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXIII.

Wy Buggizlaf, Barnym vnde Wartyslaf brodere van der gnade godes to ſtetyn der Wende der caſſuben vnd der Wende to Pomeren Hertoghen vnde vorſten to rugen bekennen vnn bethughen openbare in deſſen breue dat wy mit rypem rade vnſer ratgheuen vnn mit guden willen eyne vorbyndinghe dun vnn dan hebben, in deſſer ſcrift van vnſer vnn vnſer eruen weghen mit den irluchten vorſten Albrecht vnn Waldemar Vorſten van Anehalt vnn greuen to Aſkanien vnn eren rechten eruen in ſulker wys dat wy vnn vnſe eruen en van eren eruen mit truwen beholpen ſcolen weſen, vnde willen ane allerleye arghelist vppe hertighen Lodewighe van beyeren den romer vnn vp alle ſyne kindere, myt en nummer vrede noch ſone to eyner tyt oder to ewycheit maken ſcolen noch en willen it en ſi mit vnſen vorgheſproken ome Albrecht vnde Waldemar vnde erer eruen vulbort vnn ganze wille. Hir vmme ſetten ſe vns vnn vnnſen eruen de ſtat to Pozwalk vnn de ganze voghedighe to Yagow vnn to Buriſſow lant vnn manſcap ghemeynlik de darto horen vor teyn duſent mark brandeborghesghes ſuluers na vnderſceyt vnde beholdynghe erer breue. Weret dat yennighe heren vorſten ſtede lant oder lude ſe weren we ſe weren, de nu ſyn viende, oder werden willen vnſer vorghenanten Omen van Anehalt oder erer eruen dorch des romers willen oder ſyner brodere vnn vnſer vorghenanten Ome van Anhalt vnn erer eruen ſlote oder ſtete beſtallen wolden oder beſtalleden oder mit eme trecke oder mit eme here in ere lant toghen. Weret dat de des nicht laten wolden oder aue ten dorch vſer bede wille ſo ſcole we vnde willen ane allerleye arghelist ere viende ſyn ghelyker wys, alſo des vorghenanten Hertoghen van Beyeren des Romers vnn ſyner brodere, vnn ſcolen vnn willen ere ſlote vnn ſtede redden ghelyke wis vſen eyghen ſloten mit ganzen truwen. Och ſcole wy vnn willen vnſe dener ſenden in de ſlote vnde ſtede to hulpe vnn to were vp ere vnn erer eruen eyghene koſte. Och wenne we oder vſe eruen vnſe ome oder ere eruen vnd ere denere to hulpe laden, ſo ſcole wy en gheuen de koſte.

Wurden auer ſlote oder veſte ghewunnen wen ſe oder ere eruen vnn ere denere vnn wy oder vnſe eruen vnn vnſe denere to hope ſyn, de ſcolen er vnn erer eruen vnn vnſe vnn unſer eruen half weſen. Were och, dat ſtede ſlote laut oder lude mit willen ſich ſettenden to vnſen vorſpraken Amen vnn eren eruen, dar ſcole wy vnn vnſe eruen vnde willen vns nicht darmede bewerren, wen ſe ſcolen ſunder anſprake van vnſer weghen vnd vnſer eruen ſeker beſuken, vnde ſcolen vnde willen en dar to behulpen ſyn mit ganzen truwen; hir vt neme wy de ſtat to Pozwolk vnn de Voghedighe to Yagow vnn to Buriſſow in ſo daner wis, alſo vnſer vorbenumeten Ame breue ſpreken vnde der ſtat to Pozwalk breue. Och ſcal de ſtat to Pozwalk vnn alle de ſlote de dar ſyn vnn ligen in der Voghedye to Yagow vnn to Buriſſow, de wy rede hebben inne, vnn noch mit godes hulpe krighen moghen, vnd alle andere ſtede vnn vnſe ſlote vnſer vorgheſproken leuen Amen vnd erer eruen opene ſyn to allen eren noden. Weret och, dat godes gaue gheue, dat de vorghenanten vorſten oder ere eruen vnn ore denere mit vns oder vnſen eruen oder unſen deneren in ſtryden oder in jennynghe vanghen vinghen vnn wirde yenich here ghevanghen, oder houetlude dat vnſen Omen oder eren eruen vnn vns oder vnſen eruen to vnſeme kryghe an beydent ſyden macht an leghe, de ſcolen half vnſe vnn vnſer eruen ſyn vnn half ere vnn erer eruen. Auer andere ghemeyne lude ridder vnn knechte ſcal men delen nach man talen. Och loue wy vnſer vorbenumeden leuen Omen vnn eren eruen mit guden truwen ane allerleye arghelist, dat wy vnn vſe eruen de ratmanne vnn gemeynheyt der ſtad to Pozwalk de man in deme lande vnn in der voghedye to Yagow vnn to Buriſſow laten willen by aller rechticheyt vryheyt vnn wonheyt, alſo ſe ye van aldere beſeten hebben, vnn ſunderleken bi alleme rechthe, als ſy vnſe vorſprokene Omen vnn ere eruen ghelaten hebben vnn an vns wyſen. Och loue wy, dat wy alle leen, ſi ſint geyſtlyc oder werlyc, de vnſe vorbenumeden Ome vorleghen hebben, ſtede vnd ganz halden willen ane arghe-liſt, ghelyker wys als wy ſe ſeluer leghen hedden. Och wille wy de ratmanne vnn meynen borgher to Pozwalk behalden bi aller geyſtlyken vryheit, de ſi van aldere hat hebben, vnn bi vn-ſer vorghenanten Ome tyden. Vortmer ſo loue wy vnſen Omen vnn eren eruen dat wy de ſtat to Pozwalk nicht vorbuwen willen mit yenegher veſtecheyt mer den ſe nu is vnn van alder heſt ghewesen. Vortmer wen vnſe leuen ome vorghenant oder ere

eruen de vorbenumede ſumme teyn duſent mark brandenborgheſches ſulvers binnen twen jaren, alſo ere breue ſpreken, vns oder vnſen eruen gheuen, do ſcole wy vnn vnſe eruen vnn willen den vorghenanten vnſen omen vnn eren eruen de ſtat to Pozwalk vnn de voghedighe to Yagow vnn to Buriſſow vnn alle de ſlote lant vnn man, de dar to horen, wedder antworden, vnn an ſi wiſen ane allerleye vertoch arghelist vnd wedderſprake, vnn nie hulpleke wurde. Vortmer ſcolen vnſe leue Omen oder ere eruen vns ver weken vor oder vnſen eruen vntbeden, wen ſe de ſtat to Pozwalk vnn de voghedye to Yagow vnn Buriſſow loſen willen vor de ſumme, de vorſcreuen is, vnn ſcolen vns vnd vnſe eruen bereyden vnd betalen mit brandeborgheſer wycht, alſo it gywonhyt weſet is, tu dem alden Turglow oder tu Anclam oder tu Ukermunde, vnde datſulue gelt ſcole wy helpen leyden truwelyken mit twey hundert wapenden mannen, vnn vnſe Omen vnn ere eruen mit hunderden an eyne ſtete der dryer, der vorbenumet ſint, de vns oder vnſen eruen aller gatlikes iſt. Were och, dat vnſe vorbenumeden omen oder ere eruen de ſumme des vorſprokenen geldes an brandenborgeſchen ſuluers vns oder vnſe eruen tumale nicht betalen kunden, ſo ſcole wy van en nemen golt oder lodich ſuluer oder bemyſch ſuluer olde grote cronde engheliſche oder ſundeſce penninghe yewelke munte nach eren werde, alſo vpper weſſele genghe vnn gheue is, na brandeborſcem ſuluer to deme ſunde oder to deme Grypeswald. Uppe deſſe dynch de vorſcreuen ſint, ſtede vnn vaſt to holdende, ſo henghe wy vnſe lutteken yngheſeghel an deſſen bref, de ſcolen macht hebben, likerwis eft it weren vnſe groten yngheſeghele. Des ſint thughe Wedeghe Bugghenhaghen, Arnolt Kolner van Penyts, Oldewych Lepele, Deghenhart Bugghenhagen, Claus Coller, riddere, Hermen Lepel, Enghelke Manduuel, Hennich Grambow, Hennich van Penitze, Iwantus Haſe, Merten Lepel, knapen vnn ander bedderwer lude vel, de de evenwert ſynt. Deſſe bref is ghegheuen vnn ſcreuen an den jaren godes dryttteynhundert jar an deme ver vnd veſtygeſten jare an deme daghe der hemmeluart vnſes heren Jeſu Chriſti mit bewetende vnſes Kenſeleres her curdes van lypiſk vnn ratgheuers vnder her Bertolds Quazes hant.

Original, Pergament mit den anhängenden wohl erhaltenen Siegeln Bugislafs, Barnims, und noch eines. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXXIV.

Wy Buggitzlaff Barnym vnd Wartiſlaff, brodere von der gnade godes to Stetyn der Wende der Caſſuben vnn der Pomeren hertighen vnd vorſten tu ruyen. Bekennen openbare in deſſer ſcrift, dat wy louen vnd louet hebben mit vnſen leuen truwen Wedeghen Buggenhagen, vnſem marſchalk, rodolfen van Nyenkerken deme Junghen, Deghenhart Bugghenhagen ridderen vnd Tymme Heynerſtorpe vnſeme voghede en truwen ane arghelist den hochghebornen hern Albrecht vnn Waldemar broderen vnn Albrecht vorſten van Anhalt vnn greuen to Aſchanyen vſen leuen Omen vnn den erbaren luden Bernhard van Wlven, Marquard van Tzyſtorp ridderen, Meynecken ſchyrſteden, Cracht van Welle knapen. Were dath yenich ſcelynghe ader twydracht ſcheghe, des got nicht wille twiſchen vnſen vorſproken Omen van Anhalt oder eren deneren vnn vns vnn vnſen deneren, kunde wy dat van ſtaden nycht vntrichten, ſo ſcolen vnſe vorſproken man Wedeghen, Rolof, Deghenart, ridder vnn Tymme Meynerſtorp eyn knape mit her bernard vnn mit her Marquard ridder vnn mit Meyneken vnn mit Crachte knapen by achte riden in de ſtat to Poſewalk vnn ſcolen dar nycht vt riden, ſe en hebben de ſcelynghe mit minnen oder mit rechte vntrichtet vnd vntſceyden. Were ouer dat ſy an der vntſceydinghe nycht ouer eyn dreghen kunden, by achthe daghen ſo ſcolen ſy binnen der tyt enen houetman keſen vnder ſic, was de ouerman vor minne oder vor recht ſprekt, dar ſcal it bi bliuen, vnd ſcal der ſake enen ende gheuen bi achthe daghen. Were och dat de achte nycht auer eyn droghen an enen ouerman, binnen der tyt als vor ſcreuen is, ſo ſcolen ſe de kauelen dar vmme werpen vppe welker en vnder den achten de kauele velt, de ſcal der ſake eyn ouermann bliuen, vnn de vntrichten als dar vorſcreuen is. Weret dat wy vns an der mynne oder an deme rechte, dat vns der ouerman ſpreke, nycht wolden nughen laten, ſo ſcolde vnſer eyn mit vor ghenanten truwen bi achte daghen riden in de ſtat to Paſewalk vnn dar nimmer vt riden, it en ſy vntſceyden mit mynne oder mit rechte. Were och, das got nicht wille, dat deſſer vorbenumeden louere eyn oder mer vorſtorue, ſo ſcale wy darna wen wy dar to eyſcet werden, binnen ener mant enen ader mer mit lyker macht der erſten wedder in de ſtede ſetten. Vppe deſſe vorſcreuen ſake ymmer ſtede vnd vaſt to holdende, ſo hebbe wy Buggislaff Bernym vnn Wartislaff vorghenant vnſe

heymeliken Yngheſeghel mit den yntzheghelen vnſer truwen vorghe-
nanten medelouers henghen laten an deſſen bref gheuen vnn
ſcreven na der bort godes duſent dryttennhundert jar an deme
ver vnd veftygheſten jare an deme daghe der hemmeluart vnſes
heren iheſu criſti.

Original. Pergament mit ſieben Siegeln von denen fünf abgefallen ſind. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXXV.

Wy Johan van der gnade ghodes greue tu Gutzekow, Wedeghe Bugenhaghen, Marſcalk, Oldych Lepel, Deghenhard Bughenhaghen, Rodolf Nyenkerken, de Junghe, Wolter van Penitz, Riddere, Arnold Bughenhaghen, Hennyngh Grumkow, Hennyngh Pridol, Merten Winterweld, Hermen Spec, Egghard Smelink, Henneke vnd Syfried brodere van Priluen, Marquard Zayentz vnd Hennecke Nyeland, bekennen vnd betughen openbare, dat wy louet hebben mit hande vnd mit munde, vnd louen en truwen in deſſen breue ane arghelist den hochgheboren vorſten Albrechte vnd Woldemar broderen, vorſten van Anhalt vnd greuen van Aſkanien vnd eren eruen, vnd eren leuen truwen mannen vnd deneren, Bernarde van Wuluen, Henrike van Yſenborgh, Tylen van ſtene, Tyle van Repchow, Czorre, Hinze Mozolf, Marquard van Czizdorp, Riddere, Cone Waldeſyr, Dywitz Meyneken brodere van Schyrſtede, Hennyngh vnd Conen brodere Ryken, Cracht van Welle, Hans Haken, Hennyngh Buz, Hermen Trampen. Dat alle de dedinghe, de vnſe leuen gnedighen hern dy dirluchten vorſten Bugutzlaf, Barnym, Wartizlaf brodere tu Sthetyn der Wende der Caſſuben der Pommern Hertighe, vnd vorſten tu Ruyen mit dem erbaren vorſten Albrecht vnd Woldemar vorbenomt ghedeghedinghet hebben, als ere breue vnd der ſtat tu Pozewalk ſpreken, dy ſy vnder ſich oppe dy vorſproken deghedinghe gheuen hebben, ſtede vnd vaſt ſcolen ewichliken holden, ane allerleye arghelist vnd hulperede. Werit ok, dat vnſer vorbenomden eyn edder meir ſtorue, das ghot nicht en wille, ſo ſcolen vnſe vorghenanten hern Bugutzlaf, Barnym vnd Wartislaf na der tyd dat ſy dar tu ghe eſchen werden, van den vorſproken vorſten van Anhalt edder eren eruen bynnen veir weken andere louer alzo ghud in de ſtete ſetten.

To eyner merer bekantniſſe vnd eyner veſtinghe alle deſſer dink ſo hebben wy vnſe inghezeghele vor deſſen breif heten henghen. De is ghegheuen vnd ſcreuen tu Pozewalk na ghodes bord duſent jar drehundert jar an dem veir vnd veſteghesten jare, des Vrydaghes in den hilghen daghen tu Pingſten.

Original. Pergament mit 16 angehängten Siegeln, wovon noch 11 vorhanden ſind. Im Herzoglichen Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXXVI.

Wir Llodowig der Romer etc. Bokennen etc. das wir dem vesten manne Dersekino von wissenze, vnsen leuen getruwen, widder gewiset vnd wisen in dissen breue vnd lossen em die voytye zu Drossen vnd zu sternenberg, mit Steten vnd landen, die dar inne ligghen, vssgenommen gar vnd gentzlich des Bisschopps vnd Cappittels von lebuss, vnd Crutzheren sancti Johannis guth, vnd by namen Llagow vnd allens das darzu gehorth, vnd de Stadt zu Czulentzich, dar er sich nicht in werren sal, in aller wise, als vnser broder Marckgraff Lludowig de olde vnd wir die vorgnante voygtye ine vorbrieueth haben, vnd wollen en dar by beholden. Wir wollen vnd sollen den vorgnanten Dersekino vnd zinen eruen, vnd zu erer hanth Starazzen herrn virsebant Passchen von Taskow vnd Genskin des ergenanten Dersekins broder, entrichten des geldes, des wir Dersekin schuldich zin, das ij dusent marck Brandenb. sulbers, vnd iiij^{c} marck Brandenb. sulbers x marck mynner, oder em erbe vnd guth dar vor geben tusschen hie vnd sunth Mertens dage, als es Herman van volkow, Herr Beth. von hoyn, vnd vnsern Rathmannen van frankenfurt dunket, das wir don sollen, vnd was sie vns vnd dem ergnanten Derszeken vnd zinen vorgescreuen frunden darumme heytzen tun, dar sollen wir an beyden cziten stede holden. Vnd wen wir vns mit in enthricht haben vmme die schulde, so schal die Voygtie vnss van en ledig vnd loss zin. Disse vorscreuen zake vnd stukke gelobe wir derseken vnd zinen frunden vorbonomeden, stete vnd vasth

to holdende, vnd haben en geben dissen breff bezegelt mit vnzem Ingesegel. Presentibus Hen. de Uchtenhagen, Hass. de Vchtenhagen, Llud. de Wedel, Hermanno de wolkowe, Jo. de Banthsleben, Ost, Nicol. de Kokeritz, Grifkow, militibus, fratre Hermannno de werbergh cum ceteris. Datum Soldin Ao. M°CCC°liiij° feria iij post Bartolomei.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXVII.

Nouerint etc. — Quod nos Lludovicus Romanus etc. recepimus strenuos Hassonem de Wedel de Valkenburgh in aduocatum et capitaneum terrarum et ciuitatum nostrarum ab ista parte odere et Henningum de Wedel seniorem, et Betkinum de Osth, Henningum de Vchtenhagen, milites, et Ottonem Morner, et quatuor consules quatuor ciuitatum Arnswalde, Koningesberg, Ffrideberg et Landesberg, in nostros consiliariis et speciales, sine quorum consilio nullas causas vel negocia terminare in dicta terra et ciuitatibus volumus nec debemus, quam diu dictus Hasso noster aduocatus et capitaneus existit, et ipsi nostri consiliarii, et prosequuntur in dicta terra et ciuitatibus, ac extorserint iura nostra, ac nobis et ipsis expediens et consulum. Et precipue quum excellens et magnificus princeps, dominus et socer noster karissimus, dominus kasimirus, rex Polonie, nobis miserit et dederit pecuniam donacionis propter nupcias cum nata sua, conthorali nostra karissima, Kunegunde, Marchionissa Brandenburgensi, tunc statim, sine contradiccione qualibet, volumus et tenebimur, ipsam dicto Hassoni de Valkenburg, militi et aduocato nostro, vlterius presentare, ad vsum et vtilitatem nostram vbi nobis et ipsi expedire videbitur expediens et vtiliter dispensando, adhibitis ad hoc nostrorum consiliariorum predictorum et dicti Hassonis in omnibus consilio et consensu, presencium etc. Datum koningesberg Ao. M°CCC°liiij, feria iij post Ffrancisci.

Aus der Dickmanschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXVIII.

Wir Lludowig der Romer etc. Bokennen apenbar vor vns vnd vnsen lieben bruder Markgrafen Otten, dath wie dem erbarn Ritter Hassen von Valkenburg, vnsen lieuen getruwen, sinen bruder Hanse vnsem kamermeister, vnd Hassen eres bruders sone geselth hebben vnd zetten to vnsen voygden vnd houetluden vp disse side der oder, ouer alle vnse stede vnd lande, id syn Cristen edder Juden, vnn scholen sie vns an rede pennighen binnen dissen landen jo des Jars nicht mer reken wen xl mark Brand. pfunt. Wath sie ouer an ridende buthen landes vns na vorteren, edder wath se vns, vnser frowen Kunigunden, Markgrafynen czu Brandenborgh, oder vnse volke zu vnsen krigen, eder zu andern vnsen noten, dar schole wir eynen schriben jeghen der eren haben. Vnd wat sie vns bowiszen mit vnsen quitbrieuen, eder anders redelichen rechen, dath schollen wie en gelden, vnd allen redelichen schaden, den sie vns redelichen borechen, den schollen wie en entrichten, vnd louen en dat alle to richtene, to botalende, vnd to enden redelichen, vm alle zaken als vorschreuen stath, er wie sie, vnd to ir hanth Hennige vnd ladewich vnd Hasse van vchtenhagen van wedel, Rittern, vnd ire eruen van der voygtie vnd hofft manschaff nummer scheiden. Vnd wath vns lledich is, edder noch ledig werth in dem lande, ane erue, ane lehen, an Cristen edder an Juden, dath scolen sie inne boholden von vnser wegen, vnd scholen ock in dem lande vnd steden darvan nichtes vorlihen, vorkopen, vorsetten, voreygen, eder ichtes lathen, wi don id denne mit Iren vnd mit des vorgnanten Hen. van wedel, Hen. van vchtenhagen, vnd Beth. van der Osth, Rittern, vnd otto Morners, vnd ouch vir Rathmanne von vir steden, Arnswald, koningesberg, Ffredeberg vnd landesberg, die wie dartu gekorn hebbenn, willenn vnd rade, alle die wile, dath wie sie nicht aue gelegenth hebben alle des sie vor vns

vss legden werden, id sy an gewin, kosst, schaden, edder wor an dat sie, dath sie vns dath redelichen bowisen moghen. Ouch scholen de vorgnante vnse voygte vnd houptlude nicht don eder enden in groten saken, to vorsetten edder to verkopen, edder to verkopen, edder grote broke in steden edder lande to enden edder entrichtende, sie en don dat denne mit der vorgnanten achte rad vnd willen. Auer ander sake schollen die vorgnanten Voigte handelen vnd enden, als ander vnse voigte vorgetan hebben, vth vnsen steten vnd landen vp disset der oder, vth heyden, Muntien, id sie an plegen, beden, an heidenhauer, van richten oder van welchen sachen das kumpt, dat scholen zie vpboren vnd innemen vnd vns eyne redelyke rekenschap daraff don, vnd wat sie dar van vp boren an vnsen schulden dar wy en schuldich zin afslan. Die vorgnante voygtie scholen ock fulle macht hebben heyderider vnd lantrider to vnd affzetten, als en dat ghuth dunket. In cuius etc. Bredow, Wanthsleuen, Arxtsleuen, Hinr. de Vehtenhagen, Ost, milites, Otto Morner, Mornerus prothonotarius, cum ceteris. Datum Koningesberg Ao. M°CCC°liiij° post francisci feria iiij.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXIX.

Wir Lludowig etc. Bokennen offentlich mit dissem breue, das wir den vesten ritter, Bethkino van der ost, vnd zinen eruen lassen hebben vnd lassen jerlighe plege xl marck geldes alle Jar in vnser stad woldenberg, kumpt es darzu de hochgeboren forstynne frowe Kunigundis, marchgrafynne zu Brandenborgh, vnse leue bettegnosse vnd gemahele, zu irem lipgedinge beholt die pleghe xl mark sulbers des ergnanten sulvers in vnser stath zu fredebergh, dar he vor vnses leuen broders, marggrafen ludowig des olden, brieue vff hath, vnd sol de vorgnante Betke vn zinen eruen de plege vnd schotz zu Woldenberg inne habn vnd bositzen mit allerley rechtichheit, als er vor hathe de

pflege zu frideberg noch der brieue luthe, die in vnse vorgnante broder dar ober hath geben, vnd so sol die pflege zu frideberg von im vnd zinen eruen ledich vnd loss sin. In cuius etc. Presentibus Hen. de Wedel, Hassone de Valkenburgh, Hen. de Vchtenhagen, Ni. Szack, militibus, Hen. Brederlo cum ceteris. Datum Berlin M°CCC°liiij°, feria quinta post Francisci.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

XC.

Nouerint etc. Quod nos, consules infra scriptarum ciuitatum, videlicet Koningesberg, Bernwoldt, Llippen, Soldin, Arnswold, Ffrideberg, Landesberg, Berlin, infra terminos et limites terrarum principis domini Lludowici Romani, domini graciosi, ab ista parte Odere situatorum, promisimus voluntarie, sponte, et non per errorem, et firmiter promittimus per presentes excellenti et magnifico principi domino Kazimiro regi polonie, quocunque predictus rex spectabilem et generosam principessam, dominam nostram graciosam, dominam Kunegunden, natam suam, antedicti domini nostri marchionis conthoralem predilectam, vna cum pecunia eidem domino nostro Marchioni nomine donacionis propter nupcias persoluenda, infra hinc et festum pasce proxime venturum, ad ipsum dominum nostrum marchionem et ad terras suas transmiserit antedictas domino nostro, quod tunc nos, cum nostris ciuibus vniuersis, antedicte domine nostre Marchionisse justo sui dotalicii titulo homagium et fidelitatis juramentum, qualibet sine contradiccione et dilacione, prestare voluntarie volumus et debemus, et eidem in omnibus obedire. Et cum predicta domina nostra Marchionissa, vt predicitur, venerit ad dominum nostrum Marchionem, et ad terras suas, ipsa omnia priuilegia, jura, libertates, gracias, concessiones, donaciones, indultas et indulta nobis a felicis Marchionibus quondam recordacionis Brandenburgensibus, ab illustri et magnifico principi domino nostro domino Lludovico seniori Brandenburgensi, fratri dicti domini nostri, et ab ipso domino

nostro, debebit, et eciam conswetudines antiquas obseruatas, rata et grata et inuiolabiliter obseruare, id nobis viva voce promittendo, et nobis literas suas et priuilegia, in meliori forma qua fieri poterunt, concedendo. In cuius etc. Datum Ao. M°CCC°liiij°.

XCI.

Wi lodewich die Romer van gots guaden Marggreue tu Brandenborch vnd tu Lusicz des heiligen Romischen rikes ouerste kemerer etc. bekennen openbar, dat wi sulke sunderlike gnade gedan hebben vnd don med dessem Brife den bescheiden luden Ratmannen vnd den gemeynen Borgern der Stad tu olden Landesbergh vnsen liuen getruwen dorch not, kummers vnd schaden willen, den sie hebben gelyeden vnd genomenn in der tid des vnfreden, vp dat si sich seluen vnd die Stad deste bal mogen erholen vnd beteren, dat sie keyn man schal vt laden vor keyn lantdink noch vor keyn Houerecht scholen sie keynen man tu rechte an, vor keynen richtere, wo man sie beschuldegen wil, in steden oder in Dorpern. Dor vmme gebiede wy allen vnsen ambachtluden, Voygden vnd richtern in steden vnd in dorpern, dat nymant ouer sie schal richten, eft sie ymant wolde bekummern oder beclagen, sonder in ore Stadt scholen sie recht geuen vnd nemen vor oren beleenden richter. Med orkunde dises brifes di vorsegelt is met vnsen ingesegil. Dor vber sin gewest die vesten lude Hasse von Valkenborch vnse houemeister, Hans von Rochow vnse Houemeister (sic.), Herman von Wulkow vnd Thidrich Morner, prouest tu Bernow, vnse ouerste scriuer vnd an der erber lude gnuch. Gegeuen tu Strussbergh nach gots gebort Dritteinhundert iar darnach in dem vief vnd veftigestem iare an sente Matheus dage des heiligen Aposteln.

Nach einer Abschrift im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Original zu Alt Landsberg.

XCII.

Wy alebrecht vnde Woldemar, brudere, von der Godes ghenaden Greue ze Aschanien, forste ze Anhalt, bekennen in dissen apen briue, daz wi ghelouet hebben vnde louen in guden truwen den ratmannen vnde den borgheren in der olden stat ze brandenburch yres rechten zu vordedinghen, so wi aller truwelikest moghen, ofte die ennich vorste oder her vorvnrechten wolde, he were wi he were. Dez zu eynen bekantnisse hebbe wi vorghenanten vorsten von Anhalt vnse ingeseghele an dissen brif laten hanghen, dy ghegheuen ist Nach gotes bort drutteinhundert Jar in deme vif vnd veftichsten iare des mandaghes nach des Sondaghes, so man singet: Oculi mei semper ad dominum. In testimonium promissorum etc.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

XCIII.

Wyr Woldemar von der ghnade godes, Marggreue zu Brandenburg, vnd zu Lusitz vnd zu Landsberg, sacrique imperii archicamerarius, bekennen offenlich in dissem briue allen guden luden, die en sien, horen vnd lesen, dat wy mit gudem willen vnd vorbedachten mute den truwen luden, den Ratmannen vnd Burgern ghemenlich in beiden steden zu Brandenburg vnd zu Gortzik vorlaten vnd vortraghen der huldungen, di si vns gedan hebben, so dat wir noch gheyn vnser vrunt dar enghe vordernisse vme dun schullen, vnd danken ene vlizlich vnd wysen sie an den durchluchtichten vursten Ludewighen den Romer, Marggreuen zu Brandenburg, vnd sinen Bruder Otten. Zu eyner steten Tuchnisse hebben wir dessen Brieff gegeuen mit vnsem Insegel zu Dessowe, nach godz burt Dritheyn hundert Jar in dem vif unde veftichten Jare des Dinsendaghes nach Oculi in der vasten des sundaghes. Dy tughen sint die wurdighen fursten Albrecht vnd Woldemar, di Brudere von Anhalt, Her Hinrik von Ysenburg,

Her Tzorre, Riddere ire mann, vnd ander vil guder Lude, den wol zu gelouben ist.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

XCIV.

Wir Rudolf von gots gnaden, herzog czu Sachsen, des hiligen Römischen Richs Ertzmarschalk, vnd Wir Rudolf des selben herren Sun, Bekennen offenlich mit dissem brife allen den, dy in sehen, hören oder lesen, daz der Edel Friderich von Torgow von vns enphangen hat Stat vnd hus czu der Czossen, vnd wir haben im di selben Stat vnd huse gelihen, mit allen nützen, herscheften, friheiten, vnd allen zugehörungen, als iz sin Eldern gehabt haben, ouch sullen wir in verteydingen czu sinen rechten kegen allermeniklichen, vnd wir sullen sins Rechten gewaldik sin, kegen allermeniklichen, vnd wenn der margraf von Brandeburch dy lehen der obgenante herschafte wider von vns mit willen brenget, als dy brief sprechen dy wir beidersieten dorüber haben, so sullen wir den vorgenanten von Torgow von vns nicht wisen, wir haben denn mit dem selben Margrafen geteydingt, daz er in wider belehen mit derselben herschefte gelicher weise, als si sin Eldern bis herzu mit allertzugehörunge gehabt haben. Mit vrkund ditzs brifes versigelt mit vnssen vorgenanten hertzogen beden Insigeln. Geben czu Wittenberg nach gots geburt dritzehnhundert iar, in dem funfundfunfzigistem Jare an sen Gregorien tage.

Original im Königl. Geh. Cabinetsarchive zu Berlin. Pergament mit 2 Siegeln.

XCV.

Wir Lludowig der Romer etc. Bokennen offentlich, das wir mit wohlbedachten mode, vnd mit rate vnses

gantzes rades, den erbarn vesten ritter, Hassen von wedel von valkenburg, vnsen lieuen getruwen, zu vnsem hoffmeister gesatz vnd gemacht haben meth dissem brieue ober al in der marcke zu brandenborg, zu lusiss, von vnser vnd vnsers lieben bruders wegen Marckgrafen Otten, so das er nymandes ober zich schal haben, wan vns alleyne, vnd er sal vns vnd vnsen hoff vorston, vnd setzen ouch voygte vnde amptlude nacht zinen truwen, zo er best kan vn mach, vnd was er daran vnd allen andern vnsen sachen vnd schefften duth vnd lezzeth, des gebe wir im fulle macht vnd gewalt, vnde sullen em des horsam zin, zie zint gros oder cleyne, vnde zall darzu in alle vnsen landen mit rate vnd vulbort vnses rates obir oder, meth Henninges von wedel des Olden, Betkens von der Ost, Henninges von vchtenhagen, Rittere vnd Otto Morner, mith ir aller witzenschaff, oder der die by vns zinth von in; won wir zinth vff disset der Oder mit rate vnd mit fulborth Ffriderich von Llochen, Llaffrentz von grifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von wulkow, Rittern vnd Alb. Rors, von sie by vns zinth, oder ir eyn teyl; vber Elbe nach der rate die wir da kesen. Vnd geloben das wir alle die wile vnd er an vnsern ampt ist der houemesterscaff, nymmer ichtes vorliehn, vorgeben, voreygenen, vorsetten, edder vorkouffen willen, tedyngen noch enden, wenige oder viell, wir tun is denne mit zinen rate vnd vulborth, vnd den vorgenanten, eder dem er zinen stadt bofule, wen er anders wor were an unsem gescheffte were; vnd zullen keynen breff geben eder heyssen gebenn, wir tun denne das mit zinen rate vnd kuntschafft; das zullen em vnse schriber geloben, die vnses Ingesegel mechtich vnd weldich zin, das zie das halden zullen stete; vnd willen vnd zollen em ouch lassen vffheben vnd innemen zu vnser hant vn nutz alle vnse orbore, iss sie schotz in steten, czins van muntzen, czollen, geleyten, beten, pacht von mullen, dorffern, holtzen, wassern, wolden, heyden, bruchen, von gerichte in stetin vnd landen, von cristen vnd van Juden, geystlyken vnd werlyken luten, eder wor an das zie, als voygte, als vnse marcke is zu brandenburg vnd zn lusitz, vber elbe, ober odere, zwuschen elbe vnd habele, vnd zwuschen habel vnd odere, in der Prignitz,

in der vkere, vnd in dem lande czu lusitz, was wir bynnen dem lande itzunt lediges is vnd haben, edder von vns mag ledich werden. Vnd zullen im ouch von dem ampte noch von der pflege als vorgeschreben steyt, nicht nemen noch entzetten, wir haben im denne es abgenommen eder zinen erben aller kost, schaden, vnd gewynnes, das er vns redelichen bowisen mach von alle der czith di wile er vnse houemeyster iss vnd wirth. In cuius etc. Presentibus G. comitibus de Swartzburgh, Llochen, Grifkone, Valkene, Hermanno de Wulkow, Jo. de Sliven, militibus, Morner prothonotario cum ceteris. Datum Berlin Ao. M°CCC°lv°. feria iij ante festum pentecoste.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

XCVI.

Wi Lodewich die Romer von gods gnaden Marggreſe tu Brandenborch vnd tu Luſitz des heiligen romiſchen Rikes ouerſte kemerer Phallantzgreſe bym Ryne vnd hertoge in Beiern. Bekennen openbar dat die hochgeborn forſten Albrecht vnd Waldemar bruder vorſten tu Aſchanien vnd grauen tu Anhalt vnd Barnym die olde Hertoge tu Stetin, vnſe lyue Ohemen alle ere ſaken vnd ſtucken, die en med eynander ſchelen vnd mer twidracht vnd vploupe, die ſi med eynander hebben gehat vnd hebben, tu vns gegangen ſint vp mynne oder recht, des het vns beſchreuen gegeuen die vorgenante Hertoge ſine ſchelunge ſaken vnd ſtucken, die he het gegen die egenannten Greuen vnſe Ohemen, vnd di en mit in ſchelen als hir na von worde tu worde geſchreuen ſtet. Dit ſint di ſtucke vnd di ſchelinge, dar wi Hertoge Barnym von Stetin vnſen Ohemen Greuen Albrechten vnd Greuen Woldemar vorſten tu Anhalt vmme tuſpreken. Tu dem erſten male. Dat vnſer Ohemen ambachtlude vnd ere dienere nemen vnſen borgern vnd vnſen kopluden ut vſen landen an Heringhe an kopenſchap an ſchepen alſo ſe dat rekenden up vefftich duſent gulden. Vortmer hebben ſe vſe borgere boſchindet vnd berouet dicke vnd mannichwerue, den ſchaden kone wi nicht genumen, wenn den ſchaden ſcholen vſe borgere vnd vſe koplude benumen vnd bewiſen, wo ſi

von rechte ſcholen, wenn ſich dat gebort. Vortmer ſo hebben ſe vſe manne vnd vſe Dienere, di ſitten in der voygdie tu Stolp di vs vſe Oheme her Lodewich die Romer Marggreue tu Brand. gelaten heft, vnd di wi in gewere hebben, di hebben ſe geſchindet vnd berouet vnd gebrant, vnd hebben ſe geuanghen, vnd hebben ſe beſchattet, vnd hebben er gut vordinget, wente wi ſe tu allen tiden in vſen vreden nemen, wente wi dage hilden med vſen Ohemen von Anhalt, vnd wi ſo recht ouer ſe boden vnd wolden des geweldich ſin ouer ſe, des ſi ny van en nemen wolden. Vortmer ſo reit Heyne Rykamer vte Templyn, vnd hadde vief vnd twintich med gleuien erer dienere vnſer Ohemen van Anhalt med Heinick von Bülow in vſe lant tu Stetin, vnd nam vs darynne vier vnd twintich ſchock koye vnd ſeſtich ſchok ſwyene vnd achte vnd twintich ſchok perde, ſes duſent ſchap, dat ſchaach in vnſe vrouwen dage alſe ſe geborn wart, done alle gude lude tu der kerken weren. Vortmer ſo hebben ſe genomen in vnſeme lande tu Stetin in deme dorppe tu Somerſtorph in der dumheren gude tu vſer vrouwen die lieghen in vſe ſtat tu Stetin, vnd hebben dat vordinget vnd vorbrant, dat de dumheren achteyn houen ynne hebben. In der ſulven reyſe nemen ſe ſeuen vnd twintich koye vnd eyn pert vor vſe ſtat tu Penkun. Vortmer ſo nam Holteke med ſiner ſelſchaph in vſeme lande tu Demmyn hundert perde vnd acht vnd twintich perde in deme dorpe tu Letſyn, dat den monken van Reynenuelde tu gehort bi nacht ſlapender tit, vnd dat dede he ut Templyn vnd reit dar weder in. Vortmer ſo nam koppe beder und Bulow vnd twei, di di notitken heten, vſen Oheme dienere van Anhalt achte vnv twintich perde vor Parſow vor den Weferen, vnd vurden di tu der kannenborch. Vortmer ſo nam Smugh, Eggherd, Dunker, Konſtede vnd Grunow achteyn perde tu Hinrikſtorph vnd tu Landyn, vnd deden dat ut Premſlaw vnd reden dar weder in. Vortmer vſer Oheme hoftlude med oren dieneru vorhilden vs vor vſer ſtat tu Angermund vnd wolden vs lyues vnd gudes vntweldiget hebben, vnd nemen vs vſe haue, des wi nicht wolden geleden hebben vmme neyn gut, vnd vſe haue geuen ſi vs eyn deil weder, vnd dy haue, di ſi vs noch vorbeholden hebben, dy achte wi alſo gut, alſe twey hundert margk ſuluers. Vortmer ſo hebben ſe vſe godeshus tu Gramſow dicke vnd mennichwerue benomen vnd begaſtet vnd nu alderleſt dune ſi vs uſe perde nemen vor Angermund. Vortmer ſo quam Meyncke von Schirſtede vſe Oheme hoftmann med oren dienern

in vſe lant tu Stetin, vnd nam in twey dorppere tu Lukow vnd tu Selchow wat dar was, vnd nam von den kerkhouen, wat dar vppe was, vnd heft kerken vpgeſtort, vnd hoftlude dod geſlagen up den kerkhouen vnd heft vſe arme lude gefangen vte den dorppern vnd heft vs daran geſchadet alſo gut, alſo duſent margk ſuluers, vnd heft ok vnſe borgere eynen gefangen van Garz Meyncke. Vortmer ſo heft Eggherd Dunker genomen tu Wartyn druddehalf ſchock perde vor de Wekeren. Vortmer ſo heft Henningh Buſſe drie vs beſchindet, vnd berouet, eynes nam vs twei ſchok perde, tu deme andernmale eyn ſchok perde, tu deme drudden male nam he vs ok koye vnd perde. Alle deſſe vorgeſchreuen ſtucke vnd ſchaden, di ſint vs geſchehen van vſen Ohemen van Anhalt vnd van oren dienern bynnen rechter veelicheit, vnd wi vnd vſe manne vnd vſe godeshuſere vnd vſe ſtede willen alle deſſen ſchaden vnd deſſe ſtucke bewiſen, wo wi van rechte ſcholen. Hir vumme bidde wi di lyue Oheme, Lodow. di Romer marggraffe tu Brand., dat die vs hir vmme mynne oder recht ſprekeſt, vnd dat wil wi holden, wente wi di des gentzliken wol tu glouen. Tu Thuge deſſes dinges hebben wi deſſen brif med vſeme ſecret beſegelt di gegeuen is tu Stetin nach gods gebord dritteyn hundert jar in deme vief vnd veſtigſten jare des donredags na deme ſundage tu Reminiſcere. Vortmer ſo hebben vſe Oheme van Anhalt vs dicke geſchindet in den landen, di du vs vnd vſen eruen tu erue gelaten heſt, wenne wi wilige dage med en hadden. Dit ſint di ſtucke vnd die ſchelinge, die vns ſchelen med vſen Ohemen von Anhalt ſeder der ſone, de vnſe ratgeuen belouende tu Premßlaw in der vaſtene. Tu dem irſten male let Meynken von Schirſted nemen bi Angermund tu kerkow tu Pynnow beide ſchaph ſwyne vnd koye, vne wat dat dar was. Vortmer let he nemen tu hoghen Landyn vierteyn perde, tu Stendal achte vnd druttich perde, vnd in Jtwet ſes perde, tu nedern Landyn vier perde, tu Hinrikſtorph ſes perde, tu Berholt acht perde, dit dede frans von Tornow vnd frans van Kerkow van der Cannenborch vnd dar ander tu. Vortmer nam hinß von Sydow tu Koſekow in deme lande tu Stetin achte vnd virtich perde by nacht ſlapender tit vor den perden wechter, vnd tu Tzikow vief perde, dat dede he ut Templin vnd dar weder in. Vortmer nemen ſe van Grunenberge in deme eygendume tu Gramſow bade meel vnd vleiſch, koye vnd ſwin. Vortmer nemen ſe vor Cychow beide koye, perde, ſchaph vnd ſwin, vnd wat dar was. Vortmer nemen ſie tu Eggſin koye,

perde, ſchaph vnd wat dar was, vnd nemen ok perde vor Wer-münd. Alle diſſe vorgeſchreuen ſtucke, de ſint vs geſchehen alſo vs vnſe Oheme ne vntſeden ſeder der ſone die vnſe ratgeuen lo-uenden tu Premſlaw, dat vnſe eyn des andern vihent nicht wer-den ſcholde he entſegheden em erſt in ſineme brife. Alle deſſe vorgeſchreuen ſtucke wil wi vnd vnſe man bewiſen, wo wi van rechte ſcholen. Hir vmme bidde wi dy liue Oheme Marggrafe Lodewig di Romer tu Brand., dat du vns hir vmme mynne oder recht ſprekeſt, wente wi di des wol tu glouen. Tu thuge hebbe wi vnſe Secret in deſſen brif laten kleuen, de geuen is tu Kum-merow na gods gebort drutteynhundert jar in deme vif vnd vof-tigeſten jare in deme achten dage vnſer vrowen alſo ſe tu hemel vur. Dar vmme ſo hebbe wi med wolbedachtem mude vnd rade vnd rade vnſes rades den egenanten Greuen vnſen Ohemen eyn recht vnd mynne geſproken vnd ſpreken in deſſem briſe. Was ſie vnſe Oheme de Hertoge von ſtetin bekennen vmme alle vorgeſchreuen ſtucken vnd ſaken med eynander oder beſunder, dat ſie dat dun ſcholen vnd en dat holden vnd vultihen one geuerde, was ſie euer nicht bekennen en, dar ſcholen ſie en eyn recht med eren eyden dun, das ſie des vnſchuldich ſint, Mit veſtunghe dieſes briefes. Die gegeuen is in dem cloſtere tu Mergenwold nach gods gebort dritteyn hundert jar in dem vief vnd veſtigeſtem jare des neheſten Sunnauendes vor ſente Michaelistage.

Original. Pergament mit anhängendem Siegel. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

XCVII.

Wir Lludewig der Romer etc. Bokennen offentlich vor vns vnd vnsen lieben broder Margraffen Otten vnd vnsen erben, das die vesten lute, Hasse von wedel valkenburg vnse houemester, Hans von wedel vnse kamermester, Hasse von wedel ir vetter, redelich vnd rechtlich gekofet haben von den vesten manneu henninge von vchtenhagen. ritter, vnd sinen vettern, etzswenne Arndez von vchtenhagen kyndern, dem godt gnad, de helffte des tolles to der vynow, tzu der Nyenstadt vud heegermul, vnd gemeynliken die helfte aller rente, eren, nutzen vnd zuge-

horungen die zu Oderberg liegen vnd gehorn, vor sechs hundert marck Brandenb. silbers. Darum haben wir gelegen vnd lyen mit diesen breue den vorgnanten van wedel vnd eren rechten erben meth eyner gesamenden hant vnd rechten angeuelle zu eynen rechten erblehne zu bezittzen, genitzen vnd zu haben de vorgnante helffte des huses zu oderberg vnd stetichins dosulbest, die vorgnantc see, Niderlage vnd zol mit alle dem das zu Oderberg zu gehort, vnd auch als de vorgnante von vchtenhagen gehat vnd besezzen hat nach der briffe lute, de se vnd vnse diener die morner von vnsen lieben broder Marggraffen Lludewig dem alten vnd vnse dar ober haben. Vnd sollen vnd willen sie by allen den vorbeschreben sachen, hus, stetechen, seen vnd guetern, zollen vnd nyderlage behalden vnd beschermen gen allermenichlichen, vnd zollen der vorgnanten gutern ir vnd iren erbenn zu allen ziten gen alle luten ir gewer zin, vnd by namen gen all vnsen muntzemeistern in der marcke zu brandenborg. Sie zullen vnd moghen auch ane alle var vnser stete vnd man das husz zu oderberg vesten, an der stad da es nu lygt oder an eyner andern stad wo ze es legen wollen, mit holtze oder muren vnd grauen, alze sie alderbest moghen. Dar zulle wir en zu hilffen, vnd zie nymant daran hindern. Vnd was zie daran vorbuwen, das zullen ze rechen, vnd zullen wir, vnser egenante broder oder vnsern erben, zie oder ire erben von dem egnanten husze setzen noch brengen oder ymande des gestaten, wir haben denne eer sie beczalt mit bereyten gelde die vorgnante VI hundert marck sulbers, vnd was in das gebuwete kosten wirth; vnnd de werdunge des gebuwes, es sie am huze, dam, oder bruke, das zol stein vff zwen vnses rates vnd zwen irer frunde, die wir an beyden ziten darzu kysen; wy es die wirtigen das zullen wir an beyden ziten halden. Vnd holtz, steyne vnd kalk, war sie es vinden an beyden syten der oder, des zullen sie zu dem gebuwte genissen ane allerley hinder; vnd sullen en das gelt des gebuwtes reth wider geben meth den VI^{c} marcken, er wir sie brengen von dem huse vnd alle der vorgnanten guter, oder imanth brengen lazzen. Lusth vns ober, vnsern vorgnanten broder, odir erben, von en oder iren erben wyder zu kouffen de helffte des egenanten huses, des ste-

tikins vnd der vorgnanten gutern, des sullen wir fulle macht haben vnd behalden vor VI• marck bereytes sulbers zu kouffen vnd vor als vyl geltes als das gebuwte vorgenant kostende wirth, als vorschryben ist. Vnd wir is wider kouffenn willenn eder vnse erben das sullen wir en eyn halbes Jar zu vor wissen lassen, vnd sullen zie bezalen da zie kysen vnd in allerbest geuellich, zu valkenborg, eder Nigenwedel. In cuius etc. Presentibus Hasso de Vchtenhagen, Clawes Szack, militibus, Wedegow de Wedel, Ottone Morner, Hen. de Marwitz, famulis, cum cèteris. Datum Koningesberg Anno M°CCC° — (Anno etc.) in die sancti galli.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

XCVIII.

Karl von gots gnaden Romischer Kaiser ze allen zeiten merer dez Reichs vnd kunig ze Beheim. Enbieten dem edelen Albrechte grafen von Anhalt vnsirm vnd dez Reichs lieben getrewen vnsir hulde vnd allez gut. Wann wir die hochgebornen Ludwigen genant der Römer vnd Otten seinem Bruder, Margrafen zu Brandenburg vnd zu Lusitz, vnsir lieben Oheimen vnd fürsten, mit den egenanten Marken vnd allen iren zugehorüngen belehent haben, vnd si ouch meinen vnd wollen dorzu fudern versprechen vnd schirmen, als in vnsirn keiserlichen brieuen, die wir dor über geben haben, vollen kümelich begriffen ist, vnd wann in den obgenanten Marken zu Brandenburg vnde zu Lusitz mangerley raubige schedeliche vnn vbeltetige lewte behawset sein, vnn ouch enthaldung haben, do von alle ire Land vnd die Lewt die dorinne wonhent, merkliche vnd schedeliche verterbet sint, vnd tegelich verterben. Dorümb begeren wir vnd manen dich der trewe, der du vns vnd dem Reiche verbünden bist, daz du den obgenanten Margrafen, durch vnsir vnd des Reichs eren willen, vnd ouch durch gemeinen nütz der land vnn der Lewt, mit trewen vnn mit fleizz gunsticlich beholfen wollest sein dorzu, daz sie ire land vnd recht widerbringen mügen, vnn ouch frid machen,

dez selben sie deinen trewen ouch sullen mit gantzir stetikait widerhelfen. Geben ze Nurenberg dez nehsten donrstagez vor santh Niclaz tag vnsir Reiche in dem zehenden Jar vnde dez keisertums in dem Ersten Jare. (1355).

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

XCIX.

Ich her Tyme Krul ritter. Bekenne offenlich mit diſſem bryue, daz ich mir myne heren von Anhalt, Graue albrecht vnd Graue Woldemar gentzlich vnd zumale habn aberichtet wegn dritten teil myns ghewins vnd ſchaden, do ich ire ammachtman was in der marken zu Brandenburg vnd ich ſaghe ſie ledik vnd los aller ſache vnd aller Schulde mit diſſem kegenwordigen bryue. Zu orkunde diſſer dingk hab ich myn ingheſegeln ghehangen an diſſen kegenwordigen brief. Gheben zu Deſſow nach gotis ghebort Dritzenhundert jar in dem ſeben vnd funfzichſten jare an dem neſten donreſtaghe nach ſante Martyns taghe.

Original. Papier mit angehängtem Siegel. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

C.

Wir Friderich von gots gnaden Marggreue zcu Missne, Magnus Hertzoge zcu Brunsswigh, Titerich Graue zcu Hoghensteyn vnd Friderich von Schonenbergh. Bekennen offenlichen, daz wir dar by sin gewest vnd gehort haben zcu Wittenbergh nach christs gebord Viertzende halb hundert iar in dem sibindem iare am Vritage nach vnsers herren hymeluart Das der Edle man Schenke Albrecht zcu Landesbergh vnd herre zcu Tuptz die hochgeborn fürsten hern Ludowig dem Romer Marggrauen zcu Brandenburgh vnd hern Rudolffe hertzogen zcu Sacchssen vmme die vesten Bernwald, Trebyn, vnd Brugge, entscheiden hat in al der

wise, als hir nach geschrieben stat. Wissentlich si allen di diesen brif sehen vnd heren lesen, das wir schenke Albrecht von Landesbergh herre zcu dem Tuptz bekennen offenlich in diesem briue. Das wir vnse herren Marggrauen Ludowig Marggreuen zcu Brandenburgh vnd vnsem herren Hertzoge Rudolffe von Sachssen sus gescheiden haben, als wir vns derfragit haben von alden luten, her Werner von Arneburgh hatte daz hus zcu Trebbyn von den Marggrauen von Brandenburgh von alder, darnach hatts her Slotken, der hattes ouch von den Marggrauen von Brandenburgh von alder, darnach wartisz aber weder den von Arneborch den vor Brantisz von synes selbis fuere, den zcogh myn herre von Sachssen zcu vnd buwete daz hus weder, dar nach hatte is her Valke, von weme der es hatte, das wizze wir nicht. Dar nach wart her Valke derslagen, den wartis hern Wicharde von Rochow, den zcogh her Musolff dar vor vnd gewan is, vnd wart den Marggrauen von Brandenborgh. Darnach wart is hern Hermanne von Redern, der gab is synem vettern Otten von Redern, Umme dez vorwergh zcu Luderstorph, des vorkoufte Otte von Redern Daz hus zcu Trebyn den Grozen, war er si wisete mit den lenen, des wisse wir nicht, vnd konen anders nicht erfaren, wan daz es von alder zcu der Margke zcu Brandenborgh hat gehort. Vortmer bekenne wir, daz wir vnse vorbenanten herren sus gescheiden haben vmme daz hus zcu Bernwalde hat vns her Heydenrich selbir gesayt, her habe es von alder gehat, von den Marggrauen von Brandenborgh wizzentlich vele guter bedderuer lute, konen vns anders ouch nicht derfaren, wan daz es von alder zcu der Margke zcu Brandenborch hat gehort. Ouch bekenne wir, daz wir si vmme Brugge sus haben gescheiden, wer sin eygenschaft bas bewisen mak, wan der andere an der stat, dar si es billighen tun, der behaldes. Zcu eyner bekentnysse dieser vntscheidunghe habe wir vnser Ingesigl an diesen brif lazzen hengen. Der gegeben is zcu Wittenbergh nach gots gebort Viertzende halb hundert iar in dem sibinden iare des nehesten Vritages nach vnsers herren hymeluart. Des haben wir gegeben diesen gegenwortigen brif zcu Wittenbergh des nehesten Sunnabendes nach der vorgeschribenen zcit vndir vnsern Ingesigiln.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit den vier wohl erhaltenen Siegeln.

CI.

Wy Barnim van gots ghenaden tu stetin der wende der Cassuben der pomeren hertoge vnd vorsten tu Ruyen. Bekennen apenbar vnd betugen in dessem briue, dat vnse liuen brudere Bucslaw vnd wartslaw hertogen tu Stetin nu en Sundaghe vort ouer dri wekene scolen mit vns tu Pozewalk wesen vnd scolen dar belouen di dedinghe, di wi tu Pritzwalk mit dem hoghgeborn vorsten ludowighe dem Romer vnd Otten sinen bruder marggreuen tu Brandenborgh ghededinget hebben vnd darsulues tu der suluen tied scolen si di suluen dedinghe besegelen mit eren inghesegelen. Vnd wi vnd si scolen dar sulues vp di tied den vorgenanten vnsen Ohemen den marggreuen antwerden alle briue di wi hebben vp beide Torgelow vnd vp Pazewalk vnd anders vp di marke van wene wi si hebben vnd vp welkerleie schult si drapen. Dit loue wi vnsen vorbenumeden Ohemen den marggreuen en truwen stede vnd vaste tu holdene in desser schrift dar wi tu tughe desser dink vnse Ingeseghel en ghehenget hebben. Di gegeuen is tu Pritzwalk na godes bort Dritteinhundert iar imme negen vnd veftigesten iare des mandaghs in den hiligen dagen tu Pingesten.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit dem Siegel.

CII.

Wir Fridrich Balthazar vnd Wilhelm gebrudere von gotes gnaden, Landgrauen zcu Duringen, Marcgrauen zcu myssen in dem Osterland vnd zcu Landesperg, Grauen zcu Orlamund vnd Herren des Landes zcu Plyssen. Bekennen offinlichen an disem genwortigem briue, vnd tun kunt

allen den die in sehen horen oder lesen. Daz wir vns mit den Hochgeborn Albrechte Woldemar vnd Albrecht fursten von Anhalt vnd Greuen zcu Asschanien vnsern lieben Ohemen Voreinet vorstrickt vnd vorbunden haben. Also daz wir in alle vnser lebetage mit aller vnser macht, vnd mit allen vnsern Vesten, die wir itzunt haben, vnd nach gewinnen, getrulichen helfen sullen vnd wollen ane allez geuerde wider allermenniglich in sulcher wise, als hir nach geschriben stet. Zcu dem ersten, haben wir geredt vnd globt. Were daz sie vnser hulfe durfften So sullen wir in nach irre begerunge Vnd nach vnserrer macht vnser volk senden nach dem als wir von in gemant werden vnuorczogenlichen ane geuerde. Were abir daz dhein Herre vf sie zcuge, oder ire vesten bestalten oder belegin, So sullen wir in kumme vnd helfen mit aller vnser macht ane vortzog, alle argelist vzgeslozzen. Gesche ouch daz die vorgenanten vnser Ohemen dheiner gefangen wurde, oder Vesten vorluren von vnsers kriges wegen, daz got wende, So solden wir in wider die, die den gefangen oder die vesten angewunnen hetten, beholfen sin, vnd vns mit den nimmer sunen noch gefriden, er were denne ledig oder die vesten vor wider worden, Wir teten daz denne mit irem guten willen. Aber andern schaden wie man den empfeht, den sal iederman selber tragen. Were ouch daz wir frumen nemen angefangen, Da wir alle vnser ein teil oder vnsere houbtlute vf dem velde weren, So solde der des die reyse were vnd den der krieg eigentlichen antrete, den besten gefangen zcu vor vznemen, die andern gefangen sal man glich teilen nach mantzal gewopenter lute, die wir beidersyt habin vf dem velde. Were ouch daz wir vnser volk legten in der vorgenanten vnser ohemen vesten, durch vnsers kriges willen So solden wir in vmb kost vmb gedinge vnd widerstatunge von der viende gute Vnd daruber ab des zcu kurtz wurde, tun nach Rate kristans von Wittzeleiben vnsers houerichters, Heinrich von Kothewitzs, Centelers, die wir vf vnsere siten, Hern Goteken Zcorren, Hern Heinrich Richen, Rittere, die vnser Ohemen vf ire siten zcu diser eynunge gekoren haben. Were daz wir die vorgnanten vnsere Ohemen vmb hulfe luden in vnser lant, So solden wir in oder iren houbtman vnd iren luten,

wo die mit vns zcu velde legin, geben bir brot vnd hufslag. Gesche ouch daz dheinerley zcweitracht oder vfleufte zcwisschen vns vnd den dickegnanten vnsern Ohemen oder vnserer beider mannen erstunden, daz got wende, Daz solde sten zcu scheiden zcu den vorgnanten vieren, die sullen des volle macht haben zcu richten vnd zcu scheiden vf ire eyde, die sie daruber getan haben. Vnd wie sie vns des richten vnd eynen, Des sullen wir beidersyt voruolgen vnd daz ane widerrede stete halden, vnd die vorgnanteu vier darumb nicht vordenken. Ginge der vierer dheiner abe, des got nicht wolle, So solden die von der siten er gewest were, einen andern binnen eynen manden an des stat kysen vnd gebin. Ouch sal vnser dheiner des andern man innemen oder im vor vorteidingen wider des andern willen. Vz disen vorbuntnissen vnd eynungen haben wir bi namen genumen Daz heilige Romissche Rich, vnsern herren keyser Karln, Daz kungriche vnd die krone zcu Behemen. Ouch haben wir beidersyt vzgenumen vnsern herren den Ertzbisschof zcu Magdeburg als vore. Were daz er vnser eynen angriffe mit krige Daz im der andern solden beholffen sin wider in nach dem als die vorgnanten vier erkenten vnd sprechen Daz sie daz mit rechte vnd mit eren getun mochten ane geuerde. Wir haben ouch vf beide siten vzgenumen Herren Ludewigen den Romer vnd Otten sinen bruder Marcgrauen zcu Brandenburg, vnser lieben Ohemen, mit sogetanem vnderscheide, Daz dieselben Marcgrauen ire briue, die sie in gegeben haben, sullen halden vnd volfuren. Were abir Daz wir sie des nicht vormuchten, vnd daz sie in die nicht halden wolden, sundern vorbrechen vnd vbernaren, So sullen vnd wollen wir vnsern Ohemen von Anhalt darczu helfen, Daz in dieselben briue gehalden werden. Were ouch, Daz wir zcu vnserm Ohemen dem Herczogen von Sachsin oder zcu Grauen Heinrich von Anhalt herren zcu Bernburg dheine sache oder schult hetten, oder nach gewunnen, Von den solden vns vnser Ohemen von Anhalt vorgnante rechtes oder minne nach vnserm willen vnd genuge helfen, als vor geschriben stet beholfen sin ane allerley vorczog widerred, vnd ane geuerde. Alle dise vorgeschriben eynunge vorbuntnisse stucke vnd artikel haben wir einander in guten truwen globt vnd zcu den Heiligen

gesworn stete gancz vnd vnuorbrochlich zcu halden, ewiglichen, die wile wir leben. Mit Vrkunde ditzselben briues Daran wir fridrich Balthasar vnd Wilhelm vnser Insigel gehangen haben Der gegeben ist zcu Liptzig Nach Christi geburt Dritzenhundert iar in dem Nun vnd funfczigsten Jare an Donrstage nach sent Jacofs tag des heilgen Aposteln.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, schön geschrieben und erhalten, mit 2 Siegeln.

CIII.

Wir Werner vnd Henrik Brudere, Henning vnd Bernt veddern gehieten von der sculenborch, Bekennen in dissem iegenwerdigen briue vor alle den die ene seen vnd horen, dat wie met vorbedachtem rade willen vnd vulbord vser vnd vser eruen, vnd vord alle der der ville vnd vulbord von rechte dar bie sin schal, hebben vorkoft redeliken vnd rechtliken den erbarn geistliken luden Bruder hermannen von Werberge dem gebidere vnd den commeldureren vnd den brudern des ordins sanct Johanns des hilgen huses des hospital von Jerusalem vse deil an dem huse vnd stedeken to der gartow also als wie et hebben gehat, dat ichteswanne olden frederik vnd langen henrik von der gartow was met den dorpern met den houen vnd met den guden die hirna bescreuen stan. In dem krummendike querstidde ganz Brunstorp ganz, holtorp ganz krissow ganz, hogen Wentorp ganz, gummern ganz vnd den hof to pangfiem, den hof to dem euerland, vnd den hof to dem krughe: Vnd to tzedemerstorp ene huue de licht vp dem blotenberge, Vnd ene halue huue de licht to der steghe, vnd ene halue huue de licht in dem suluen dorpe, de lange hinrik was, vnd vppe dem hobeke. In dem dorpe to Redekestorp vief visschere de lange hinrik weren, vnd dwe visschire de olde frederiks werin, vnd wat dar mer is, dat olde frederik vnde lange hinrik was. Dat dorp to dem vire ganz, Trzichow half dat lange hinrik was to der groten

vitze vnd bitleben vitze allent wat olden frederik vnd lange hinrik dar was, vnd to beiden Pywestorp wat dar lange hinrik vnd olde frederikis was. Ok hebbe wi en verkoft vppe der heide dat dorp to nygendorp ganz, dat olde frederik was, dat dorp to dem Wulueshole half, dat lange hinrik was, dat holue dorp to metzkow dat lange hinrik was, dat halue dorp to der betzelle dat lange hinrik was to losende, dat halue dorp to werle dat lange hinrik was, dat gantze dorp to santekow, dat olde frederik vnd lange hinrik was. Vnd wat olde frederik vnd lange hinrik hadden in dem dorpe to dem haringesforde. Dit vorbenomede deil an dem huse vnd stedeken to der gartow, dorpere vnd houe hebbe wie dem vorsproken orden vnd brudern vorkoft vnd gelaten, met alle dem, dat darto hord als vorscreuen is, met aghere gewunnen vnd vngewunnen, met holten, met wolden, met heide, met busschen, met bruken, met wesen, met weide, met watern, stande vnd vlitende, met visschrye, met Jaget, met molnen, wintmolnen vnd watermolnen, met allen teghden, grote vnd kleine, met kornteghden vnd vleschteghden, met allen gerichten hoghsten vnd sidesten, an halse vnd an hant, oder wo me se genomen mach, met allen lenen geistlik vnd werlik, met allen dinste vnd met bede, mit aller anwardinghe, an lifgedinghe oder an pande, met allen scheiden, de to dem egenanten huse vnd stedeken to der gartow, dorpern vnd houen horen. Vnd allent dat binnen den scheiden licht, wu me dat ghenomen mach, dat scullen sie ewechliken besitten vrygh, ane allen denst, als wie it vorbeseten hebben. Vortmer so sculle wie vorbenomten werner vnd hinrik, hennig vnd bernt von der sculenborch vnd willen den vorbenomden orden vnd brudern des huses vnd stedekens to der gartow vnd der dorpere houe vnd des gudes, de vppe den vorbenomden werderin vnd heide ligghen, vnd wat dar to hord gheweren als recht is wanne des de orde vnd brudere bederuen, vnd dat von vs eisschen, vnd vorlaten vnd vortyghen des gudes vnd aller rechticheit, de wie vnd vse eruen dar anne hebben muchten, vnd wisen de an den orden sente Johannis. Ok loue wie egnanten werner vnd hinrik, henning vnd bernt von der sculenborch vor vs vnd vse eruen, dem vorsproken bruder hermanne von werberge

vnd den brudern vnd dem orden, de nu sin vnd noch komen, dat wie dat hus to der gartow met dem stedchen dorpere vnd houen vorbenomet scullen vnd willen behol- den in vsen lenen dem orden vnd den brudern to gude, als langhe wente se vs de lene hieten vplaten. Vnd wanne se dat von vs eisschen, so sculle wie se vorlaten munt- liken oder met briuen besegelt met vsen ingesegeln, welker en nuttest is, vnd scullen met en dar to riden vor de herren oft des nod is, vnd scullen den orden an den lenen vor dedinghen, wor en des nod is, de wile dat wie sie nicht vor laten hebben. Vortmer so late wie von aller anwardinghe vnd von allen dedinghen de bruder albrecht von danneberge eyn bruder des suluen ordins met vs ge- dedinget vnd vorbriuet hadde, also dat sin deil des huses to der gartow vnd des gudes, de he dar to hadde, scolden sin an vs vnd vnse eruen geuallen, vnd de anwardinge wise wie an den vorbenomden ordin vnd brudern sente Johannis. Vortmer vor dit vorbenomde hus to der gartow vnd stedeken, dorpere, houe vnd gut de vorbenomet sin, heft vs de vorgenante bruder herman von werberge vnd de brudere des ordins sente Johannis, vnd vor de anwar- dinge des gudes bruder albrechts von Dannenberge gege- uen vnd betalet vnd vorgulden gensliken vnd altomale, twintich marke myn wenne achte hundert mark stendal- gisch suluers vnd der late wie vor benomden werner vnd Hinrik, henning vnd bernt von der sculenborch dem vor- benomden bruder hermane von werberge vnd den brudern vnd dem ordin sancti Johannis ledech vnd los. Tughe disser vorscreuen dingh sint de erbarn lude, her gumprecht von Wantzsleue vnd her ludolf von honhorst, Riddere, henningh von Bodendike, Hans von honlege, albrecht von aluensleue vnd henrik Wristidde knapen vnd ander erbarn lude ge- nuch. To enem groteren tughe so hebben wie vorbenomde Werner vnd hinrik, henningh vnd bernt von der sculen- burch vse ingesegle al laten henghen an dissen brief. De geuen is vp vsem hus to betzendorp, na goddes Bord Drut- teynhundert Jar darna in dem sestigisten Jare In Philippi et Jacobi daghe der heiligen apostolen.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Per- gament mit 4 Siegeln.

Mit Volbort ſeines Rathes und der Städte in der alten Mark beſtätigte Markgraf Ludwig der Römer dieſen Verkauf unter den gewöhnlichen Bedingungen zu Frankfurt 1360 an St. Marcellus Tage.

Original, Pergament mit Siegel ebendaſelbſt.

CIV.

Wy Rudolff van der gnade goddis forste tu Anhalt, vnd Greue van Asschanien, bekennen openbar in dissim briue dat wy van vnses selues weghen vnd van vnses bruder weghen Greuen Johanses vns voreynet hebben mit vnsem liuen vedderen Greuen Woldemare dem eldesten, also dat hie vnse vormunder schal sien van stadan, vnd alse nu tu sente Mychils daghe ouer dry Jar, also dat hie vorestan schal al vnse vederlik erue vnd vnses bruders greue Johanses bynnen der vorgenanten tid, vnd vnse veddere greue Woldemar schal vns vnd vnsem bruder volghen laten den tol vp der elue tu kosswik vnd wat vt der stat vnd vt deme lande tu kosswik van gulde gheuellet bynnen der tid dat schal vns vnd vnsem brudere volghen ane hindernisse tu vnser beider terunge, ane alse vele dar man dat hus mit halden mach, vyff vnd twintich mark brandenborsches siluers schal man deme vogede dar aff volghen late, die dat hus Jnne hebben schal van vnses veddern weghen vnd van vnser weghen. Were auyr dat vnse veddere ennighe vesten oder gut vorsetten oder vorliegen muste dorch dreplikes krighes wille oder des ome vnd vns not were dat schal hie dun na rade der twiger vnser man, die wy dartu kisen aff wy nicht bynnen landes weren, vnd anders nicht. Vnd dat hus kosswik schal hie bynnen disser tid nicht vorsetten. Were ok dat die Vesten in der marke van vnsen vedderen gheloset wurden bynnen der tid, dat ghelt schal vnse veddere halden na vnsen vnd vnses bruder rade, vnd na vnser manne rade der twiger die wy dartu kisen. Alle disse dedinge vnd stucke loue wy vnsem vedderen stede vnd gantz tu haldene. Vnd

wy greue Johans louen vnsen veddern vnder vnses bruder Ingesegele dat ok stede vnd gantz tu haldene. Tu Orkunde hebbe wy dissin briff gheuen na gods gebort Druteyn hundert Jar. In dem twei vnd sesligisten Jare. In dem neesten sundaghe vor sente marie magdalenen daghe vorsegilt mit vnsen Ingesegile greue Rudolfs ſorsten van Anhalt.

Original im Herzogl. Anhaltin. Geſammtarchive zu Deſſau. Pergament. Das Siegel iſt abgefallen. Dieſelbe Urkunde, von Woldemar ausgeſtellt, und mit Ausnahme der Namen-Umſtellung wörtlich mit der vorigen übereinſtimmend, iſt im Originale ebenfalls vorhanden, auf Pergament mit abgefallenem Siegel.

CV.

Wy Barnym van der gnade godis tho Stettyn der Pomere der wende vnd der cassuben Herthoghe Bekennen openbar in desme bryue vor vs vnn vor vse eruen. Datt wy vs vrundliken verened vnn verbunden hebben, med dem edlen ſorsten greuen Woldemar van anhald vsem lyuen ome in aldusemer wys. Wered dat vs odder vse eruen ymant vervnrechten welde odder dryngen wolde van vsem erue van vsem lene odder van vsem pande, dar schal vser een dem andern tho behulpen syn med allen truwen dat he by dem synen by erue by lene by panden vnn by rechte blyue. Desse vorscreuen stucke loue wy vor vs vnn vor vse erue in guden truwen stede vnn vast tho holdende, sunder ennygherleye arghelist odder gheuerde. To ener meren bekantnisse hebbe wy vse Secret an dessen bryf laten hengen. De ghegheuen is tho stethyn na godis bord Drutteynhundert iar dar na in dem dry vnn sestigesten iare in sunte Peters daghe de dar het Kathedra Petri.

Original im Herzogl. Anhaltin. Geſammtarchive zu Deſſau. Pergament mit abgefallenem Siegel.

CVI.

Wy Rudolf vnde Hans, Brudere, van der Godes genaden Greuen tu Aschanien, Vorsten tzu Anhalt, bekennen yn dissem open briue, dat wy gelouet hebben vnde louen yn gudenn truwen den Ratmannen vnde den Burgern yn der Aldenstat tzu Brandenburgk yrhes Rechten tzu vordeydingen, so wy aller truwelickest mogen, efte sie ennich vorste oder her vorvnrechten wolde, he where, wy he where. Tu eyner bekandtnisse hebbe wy vorgenanten Vorsten von Anhaltt vnser eynes, wy Greue Rudolf vnse Ingesegil ann dissen bryeff laten hangenn. Vnde wy vorgenantte Greue Hans wyllen dat stede vnde vaste haldenn, dat loue wy vnder vnses bruders Ingesegil, wan wy tu disser tydt nen Ingesegil hebben. Gegeuen yss disse breyff tzu Brandenburgk Nach Christus geborth drytteinhundert Jar yn den dry vnde sesstigsten Jare des Mandages na dem Sondage, wan man singet: Oculi mei semper ad dominum etc. In testimonium premissorum.

Originale im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abſchrift des Herrn Profeſſors Heffter.

CVII.

Wir Karl von gotis gnaden Romischer keiser zu allen ziten merer des Richs vnd kunig zu Beheim. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dissem briue. Wann der Hochgeborn Waldemar Grafe zu Anhalt vnser liber Swager vnd furste von vnsern geheisse vnd ouch bete wegen den steten alden vnd niven Brandenburg, Prentslaw, Templyn vnd Gorzk die ym mit Manscheffiten, allen gutern vnd iren zugehörungen verpfendet sind, von den Hochgeborn Ludwigen dem Römer, vnd Otten gebrudern, Marggrafen zu Brandenburg vnd zu Lusitz vnsern liben Oheim vnd fursten, vor zehentusend Marg Silbers, Brandenburg. gewichte vnd werunge, nach laute der briue, die sie yn doruber

gebin, vnd zu den hiligen gesworen haben, muntlich geboten vnd sie geheissen hat, das sie vns vnd vnsern Erbin, vnd allen den, die yn der huldunge begriffen sind, williklichen gehuldet haben in aller der masse, als die briue vzwisen, do wir vns mit den egenanten Marggrafen, vnd ouch den Stetten, allenthalben ynne verschreben haben. Darumb reden vnd geloben wir vor vns vnd mit namen den durchluchsten fursten, hern Wentzl den Kunig zu Beheim vnsern Erstgeboren Sön vnd alle vnsere Erben vnd nachkomen vnd ouch vor alle die, die zu der huldunge rechthaben vnd mögen, gehaben, in guten truwen on alles geuerde, vnd an allerley argelist mit dissem briue, dem egenanten Woldemar, Grafen zu Anhalt, Rudolffe vnd Johanse, ouch Grafen doselbest, synen vngesunderten Vettern, vnd iren Erbin vnd zu irer getruven hant den hochgeboren Rudolffen vnd Wentzlaven gebrudern, hertzogen zu Sachsen, vnsern liben Oheim vnd fursten, das yn sulche huldunge, die die vorbenanten Stete vns getan haben, als dauor begriffen ist, an irer obgenanten pfandeschafft, vnhinderlich sin sal, vnd yn keynen schaden bringen indheinewis. Vnd wir der egenante her Wentzla vnser Erstegeborne Son, vnd alle vnsir Erbin vnd ouch alle dy, die diselbe huldunge anruret vnd anruren wirdet vnd mag, sullen vnd willen sie by denselbin pfanden, manschefften, gutern vnd allen iren zugehorungen als douor geschreben ist, vnd ouch allen yren fryheiten, rechten vnd guten gewonheiten fridlichen vnd gerwelichen lassen bliben vnd doby behalden, vngehindert bis an dy zit, das die egenanten Marggrafen, wir vnsir Erben vnd nachkomen oder die, die die obgenante huldunge antrifft, yn die vorgenante zehentusend Marg gar vnd gentzlichen bezalhen, noch irer briue lute, die sie doruber haben, oder die obgenante ire pfand von yn mit libe bringen, vnd irem sunderlichem guten willen. Mit vrkund ditz briues vorsegelt mit vnserm keiserlichen Insigel, vnd gebin zum Berlyn Nach Cristi geburt dryzenhundert vnd in dem dry vnd sechzigsten Jare, des nehsten Suntages nach Jacobi, Vnserer Riche des Romischen in dem Achtzehenden des Behemischen in dem Sibentzehenden vnd des keisertumes in deme Nunden Jaren.

Original im Herzogl. Anhaltin. Geſammtarchive zu Deſſau. Pergament mit anhangendem großen Majeſtätsſiegel.

CVIII.

Wi Ludewig di Romer, van gods gnaden, Marggreue tu Brandenburg vnd tu Luss. etc. bekennen openbar, dat wi den bescheidenen, den Guldemeistern den Rade vnd gemeinliken allen borgern vnsirn Stede tu Brandenburg sulke gunst vnd genade gedan hebben vnd dun med dessem brieue, dat wi sy vorbat nymmermer van den landen der Marke tu Brandenborg versetten noch verpenden wollen noch en scholen. Wi wollen ok vnd volborden, dat sy sik nicht versetten scholen laten. Mit orkund des brieues daran vnser Ingesegel gehangen ist, Gegeuen tu Nawen na godes gebort Dritteinhundert iar darna in dem vir vnd sestigesten Jare am dinstag na der heiligen Apostel dage Sand Peters vnd Sand Pawels.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abſchrift des Herrn Profeſſors Heffter.

CIX.

Wir Johannes von gotes gnaden furste zu Aschanien vnd Graue zu Anhalt Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit desem briue vor vns vnser erben vnd vor alle ander vnser frunde vnd lute, die dis sachweldige gelobde mit vns haben enpfangen, das wir den hochgebornen fursten hern Otten Marggrauen zu Brandenburg vnsern lieben Omen vnd ouch mit im alle die andern herren vnd lute, die vns gelobt haben vor die Tusent mark Brandenb. silbers die vns von der widerlozunge wegen der Stete Brandenburg Jortzk Prenslow vnd Templin noch vnuorgulden sin. Vmbe die selbin Tusent mark silbers vor sente Mer-

tins tag der schirst zukomende ist, in keynerwiez manen sullen noch wellin, wenne sie abir die selbin Tusent mark silbers vff den vorgenanten sente Mertins tag entrichtet vnd betzalet haben, were denne das wir funftzik mark silbers vor vnsen schaden vff die egenanten Tusent mark eisschen vnd nemen wolden, die selbin funftzik mark silbers sullen vns denne die egenanten vnsere Ohme Marggraue Otte vnd die andern vnsere burgen entrichten vnd gebin wenne wir sie an in vordern, ane allis vortzok vnd widerrede. Des habin wir zu Orkunde vnser Ingesigel an desen brif lazzin hengen. Gegeben zu Brandenburg nach Cristus geburte Dritzenhundert Jar darnash in dem Sebintzigsten Jare an sente Marcus tage Ewangeliste,

Pergament, das Siegel iſt abgefallen. Das Original früher im Beſitz des Herrn Direktors v. Ledebur, jetzt in dem der Geſellſchaft für Märkiſche Geſchichts- und Alterthumskunde. Eine Abſchrift im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau ſtimmt damit, die Orthographie ausgenommen, überein.

III.

Urkunden

dieſer Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden.

1351.	29. März.	Die Pfarre zu Pakebuſch erhält Arnold Haken. Wohlbrück Alvensleben I. 255.
	8. Juni.	Harneyd v. Kneſebeck willigt in den Verkauf des Zehnten zu Wittorf. Gerken Fragm. I. 62.
	17. Sept.	Bereicherung eines Altars in Kloſter Heiligen Grabe. Riedel Cod. I. 486.
	21. Sept.	Statut der Gewandmacher und Wollenweber zu Pritzwalk. Riedel Cod. II. 27.
	20. Nov.	Markgr. Ludwig beſchenkt einen Altar in Salzwedel. Danneil Kirchengeſch. v. Salzwedel. Anh. 12. No. 20. (Nicht 1350.)
	21. Dec.	Siverd von Wallſtave verkauft ſeinen Antheil an der Perwermühle dem Kloſter zu Salzwedel. Gerken Diplomat. I. 328.
1352.	7. Jan.	Das Patronat eines Altars zu Salzwedel wird dem Heil. Geiſtkloſter überlaſſen. Danneil Salzwed. Kirchengeſch. Anh. 13.
	22. April.	Die v. Schulenburg verkaufen ihren Hof in Salzwedel dem Kloſter. Gerken Fragm. V. 28. Bekmann Mark V. I. 3. 52.
	6. Mai.	Die v. Wartenberg überlaſſen das Schulzenamt zu Spiegelhagen dem Heil. Geiſthoſpitale zu Perleberg. Riedel Cod. I. 150.
	16. Auguſt.	Ulrich v. Wartenberg verzichtet auf die Lehnsherrlichkeit über das Schulzenamt in Spiegelhagen. Riedel Cod. I. 150.
	31. Dec.	Gerhard v. Kerkow verkauft an die Gewandſchneidergilde der Altſtadt Salzwedel einen Hof in Schernikow. Ungedruckte Urkunde.
1353.	13. Juni.	Biſchof Borchard von Havelberg beſtellt einen Altariſten zu Perleberg. Riedel Cod. III. 383.
	24. Juli.	Sifr. de Walstave vendit monast. Distorf. pratum circa Werle. Gerken Diplom. I. 443.

1353.	30. Sept.	Des Raths zu Perleberg Beſtätigung der Schuhmacher- und Gerbergilde. Riedel Cod. I. 152.
1354.	13. Jan.	Joh. Stendal verkauft dem Hoſpital des heiligen Geiſtes zu Perleberg Ländereien. Riedel Cod. I. 153.
	1. März.	Ebel sen., Ebel jun. und Erich von Biddichow überlaſſen Königsberg alle ihre Rechte an Bernecków. Kehrberg Königsberg I. 19.
	7. Mai.	Gebhard v. Alvensleben und ſeine Söhne laſſen dem Paridam von Kneſebeck die Lehen zu Tylſen auf. Wohlbrück Alvensleben I. 252.
	24. Mai.	Aufnahme und Dotation zweier Schweſtern im Kloſter Heiligen Grabe. Riedel Cod. I. 486.
	15. Sept.	Biſchof Borchard v. Havelberg überträgt dem Kloſter Broda mehrere Patronate. Riedel Cod. II. 463.
	14. Octbr.	Der Rath von Perleberg vereignet einem Altar in dortiger Pfarrkirche einige Mühlenpächte. Riedel Cod. III. 384.
	7. Nov.	Wig. v. Stendal Schuldverſchreibung an Kloſter Heiligen Grabe. Riedel Cod. I. 487.
1355.	14. Febr.	Henr. Episcop. Lubuc. confirmat dotationem augmentatam Hospitalis S. Spiritu in Müncheberg. Gerken Cod. IV. 601.
	18. Febr.	Der Rath zu Berlin bezeugt die Auflaſſung eines Erbgutes zu Jüterbogk. Fidicin Beiträge II. 51.
	8. Sept.	Die v. Wartenberg reſigniren auf 2 Hufen zu Gunſten eines Altars. Riedel Cod. III. 387.
	9. Sept.	Literae Senatus Luneburg. super venditione dimidii plaustri Salis in salina Luneburg. monaster. Distorp. facta. Gerken Diplomat. II. 208.
	22. Sept.	Die v. Wenkſtern und Arnſtede verſöhnen ſich mit Perleberg. Bekmann Mark V. II. 2. 64. Riedel Cod. III. 387.
	13. (?) Nov.	Die Herrn von Mätzke ſchenken dem Kloſter Stepenitz die Vicarei zu Kuwalk. Riedel Cod. I. 252.
	24. Dec.	Die Grafen von Lindow beſtätigen eine geiſtliche Stiftung. Riedel Diplomat. Beiträge 312.

Druck von F. Sittenfeld jun. in Berlin.

Digitized by Google

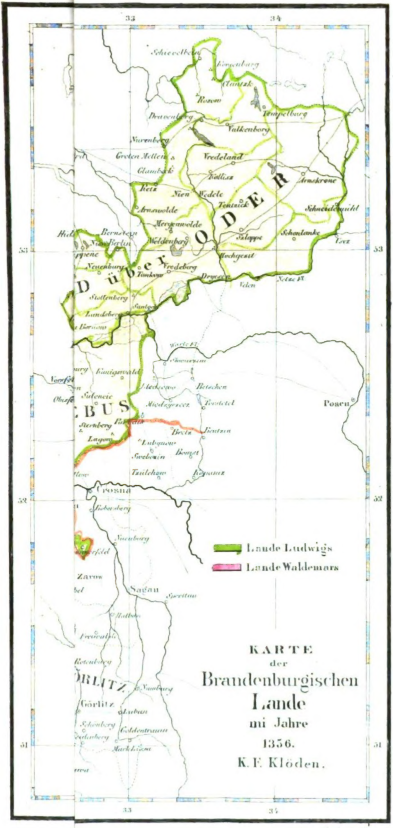
KARTE
der
Brandenburgischen
Lande
mi Jahre
1356.
K.F. Klöden.
Lande Ludwigs
Lande Waldemars
ODER
Posen
Crosna
Sagan
Görlitz
Zarow
Schneidemühl
Arnskrone
Schönlanke
Tempelburg
Falkenburg
Vredeland
Hochgezit
Dryzen
Vredeberg
Neuenburg
Stoltenberg
Landsberg
Königswald
Sternberg
Lagow
Züllichau
Bentzen
Meseritz
33
34
53
52
51

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

MAY 15 1972

4122459

FEB - 5 1973

4127345

Digitized by Google

Digitized by Google